5

Digitized by Google

Ger Doc 85.25

Harvard College
Library

VE RI TAS

By Exchange

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenbur

1865.

Schleswig, 1865.
Druck des Taubstummen-Instituts.

Digitized by Google

Ger Doc 8.5.25

HARVARD COLLEGE LIBRARY
BY EXCHANGE
MAR 16 1939

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Systematisches Inhaltsverzeichniß.

3. Provisorische Verordnung, betreffend die Abhaltung der durch die Behandlung syphilitischer Krankheiten veranlaßten Kosten. St. 34, Nr. 127.
4. Circulair, betr. die regelmäßige Einsendung von Nachrichten über den Stand des Armenwesens in den verschiedenen Armendistricten. St. 39, Nr. 143.
5. Bekanntmachung, betr. das Verhältniß der Herzogthümer Schleswig-Holstein zum Königreiche Dänemark hinsichtlich der Erstattung von Armen-Unterstützungen und der Niederlassung resp. Wiederaufnahme beiderseitiger Angehöriger. St. 53, Nr. 203.
6. Bekanntmachung, betreffend die Entgegennahme der resp. in dem Gebiete des Herzogthums Schleswig und demjenigen der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck geborenen unehelichen Kinder und deren Mütter, sowie die Wiederaufnahme der in diesen beiden Städten als Dienstboten sich aufhaltenden Individuen Seitens der beikommenden Heimath-Commünen. St. 53, Nr. 204.

XXXIII. **Steuer- und Finanzsachen.**

A. Das Hebungswesen überhaupt betreffend.

1. Circulair an die Hebungsbehörden im Herzogthum Schleswig, betreffend die Einsendung von Generalhebungsextracten. St. 19, Nr. 75.
2. Circulair an die Steuer- und Domanialhebungsbeamten, betreffend doppelte Quittungen der Hauptcasse über abgelieferte Gelder. St. 31, Nr. 116.
3. Siehe XXXVII. B. I. 2. i. 2.

B. Von den öffentlichen Abgaben und Steuern an den Staat.

f. Von der Stempelpapierabgabe.

1. Schreiben der Landesregierung, betreffend die Verwendung des Stempelpapiers bei einfachen Schuldverschreibungen, welche zur gerichtlichen Kündigung producirt werden. St. 17, Nr. 70.
2. Bekanntmachung, betreffend die der Spar- und Leihcasse für die Landgemeinde des Kirchspiels St. Michaelis bewilligte Stempelpapierfreiheit. St. 41, Nr. 157.

i. Von der Halbprocentsteuer.

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Circulaire des vormaligen Ministeriums der Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 4. März 1857 und vom 14. Juli 1858 und des vormaligen Ministeriums für das Herzogthum Schleswig vom 12. Februar 1857 und 20. October 1858 (betr. Halbprocenterbschaftssteuer). St. 29, Nr. 112.

o. Vom Zolle.

1. Verordnung, betreffend den Transitzoll für die durch die Herzogthümer Schleswig-Holstein von und nach dem Königreich Dänemark transitirenden Waaren. St. 4, Nr. 12.
2. Verordnung, betr. die Zollbehandlung der dänischen Colonien und Beilande. St. 5, Nr. 18.
3. Bekanntmachung, betr. die Manifeste der nach Häfen der Herzogthümer bestimmten Schiffe mit zollpflichtigen Waaren. St. 6, Nr. 25.
4. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Obervigilanzinspectorate an der Land- und Elbgrenze. St. 11, Nr. 39.
5. Bekanntmachung, betreffend den Zollposten zu Steinberghaff und die Zollhebungscontrole zu Maasholm. St. 14, Nr. 58.
6. Bekanntmachung, betreffend eine Interpretation des Einfuhrzolltarifs hinsichtlich der Position „Zucker" und des Patents vom 15. April 1854 hinsichtlich des Rückzolles für weißen Lumpenzucker. St. 18, Nr. 71.
7. Provisorische Verordnung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein, betreffend die Aufhebung des Einfuhrzolles für unbereitete Häute. St. 24, Nr. 89.
8. Provisorische Verordnung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein, betr. die Zollvergütung für Zucker und Sirup bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiet. St. 27, Nr. 102.
9. Provisorische Verordnung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein, betr. die bei der Verzollung von Zucker und bei der Ausfuhr desselben gegen Zollvergütung zu berechnende Tara. St. 27, Nr. 103.

Digitized by Google

3. Schreiben der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, daß es zur Betreibung des Handels mit Grütze auf dem Lande auch im Herzogthum Schleswig einer Concession nicht bedürfe. St. 26, Nr. 99.

C. Den Handel, die Schifffahrt, den Canal und das Lootsenwesen betreffend.

1. Vom Handel.

a. Den Handel im Allgemeinen betreffend.

Bekanntmachung, betr. die im Jahre 1864 bestraften Probenreisenden. St. 5, Nr. 22.

b. Von den Consuln fremder Mächte in den hiesigen Staaten.

1. Bekanntmachung, betr. den Generalconsul der Republik Haiti für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, Kaufmann H. Münchmeyer in Hamburg. St. 25, Nr. 95.
2. Bekanntmachung, betr. die dem Kgl. Niederländ. Consul Th. J. G. Hollesen in Rendsburg gestattete Ausübung consularischer Function. St. 53, Nr. 205.

h. Von den Märkten.

1. Marktstätteordnung für das Kirchdorf Schenefeld. St. 5, Nr. 20.
2. Wochenmarktsordnung für den Flecken Wyck. St. 49, Nr. 187.

2. Von der Schifffahrt.

a. Ueberhaupt.

1. Bekanntmachung, betr. die Behandlung fremder in die Schleswig-Holsteinischen Häfen einlaufender Schiffe. St. 11, Nr. 41.
2. Schreiben der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, betr. einige Abänderungen des Reglements für den Lösch- und Ladeplatz zu Eckensund und Nübelnoor vom 11. Juli 1861. St. 26, Nr. 100.
3. Tarif für die Brückenabgabe zu Teufelsbrücke. St. 33, Nr. 125.
4. Bekanntmachung, betr. Abgabe für den Lösch- und Ladeplatz der Dorfschaft Breiholz. St. 43, Nr. 166.
5. Siehe **XXXIII B.** o. 3.

g. Von dem Lootsenwesen.

1. Bekanntmachung, betr. die Beaufsichtigung des Lootsenwesens in Neustadt und Heiligenhafen. St. 25, Nr. 96.
2. Extract aus einem Regierungsschreiben, betr. eine Abänderung der Taxe für das Lootsenwesen auf Fehmarn. St. 38, Nr. 139.

h. Den Schleswig-Holsteinischen Canal und das Canalwesen überhaupt betreffend.

1. Schreiben der Landesregierung, wonach die für die Fahrt auf dem Schleswig-Holsteinischen Canal und der Eider angeordneten Abgaben durch die provisorische Verordnung vom 29. März d. J., betr. die Schifffahrtsabgaben, nicht verändert sind. St. 24, Nr. 92.
2. Bekanntmachung, betr. die Nivellirung der projectirten Canallinie von Steinrade nach Kiel. St. 53, Nr. 207.

XXXVI. Vom Postwesen.

A. Vom Postwesen im Allgemeinen.

1. Bekanntmachung, betr. die Uebereinkunft zwischen der Postverwaltung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg und der Kgl. Dänischen Postverwaltung vom 30. Juni 1865. St. 46, No. 173.
2. Bekanntmachung, betr. die zwischen der Preußischen Postverwaltung und der Postverwaltung der Herzogthümer geschlossene provisorische Uebereinkunft. St. 50, No. 191.

G. Von den Telegraphen.

1. Bekanntmachung, betr. die Telegraphenstationen zu Itzehoe, Meldorf und Augustenburg. St. 10, Nr. 38.

2. Bekanntmachung, betr. die Errichtung von Telegraphenstationen zu Augustenburg und Meldorf. St. 12, Nr. 46.
3. Bekanntmachung, betr. Beschädigungen von Telegraphenanlagen. St. 13, Nr. 52.
4. Bekanntmachung, betr. die Anlegung einer Telegraphenverbindung zwischen Altona und Bergedorf. St. 16, Nr. 63.
5. Bekanntmachung, betr. die Anlegung einer Telegraphenverbindung zwischen Wrist und der Lockstedter Haide. St. 40, Nr. 149.
6. Bekanntmachung, betr. die Telegraphenstationen zu Cappeln und Elmshorn. St. 44, Nr. 169.

H. Verschiedene specielle und locale Bestimmungen.

1. Verordnung, betr. die Aufhebung des Declarationszwangs für Geld- und Werthsendungen. St. 8, Nr. 29.
2. Bekanntmachung für das Herzogthum Schleswig, betr. die Annahme und Taxirung von sogenannten Stadt- und Localpostsendungen. St. 8, Nr. 30.
3. Circulair an die Polizeibehörden, betr. den flüchtigen Militairpflichtigen Markuske. St. 16, Nr. 66.
4. Bekanntmachung, betr. die Einführung von Briefmarken zum Werthe von 1⅓ ß für den Postverkehr mit dem Gebiete des deutschen Postvereins. St. 48, Nr. 184.
5. Bekanntmachung, betr. die Einführung von Briefmarken zum Werthe von 4 Schillingen. St. 50, Nr. 192.
6. Bekanntmachung, betr. die Einführung von Briefmarken zum Werthe von 2 Schillingen. St. 50, Nr. 193.
7. Circular (No. 5) an die Postanstalten, betr. a, Freimarken zu ½ ß Courant, b, Frankirung von Localbriefen. St. 7, Nr. 28.
8. Circular (No. 6) an die Postanstalten, betr. a, die Errichtung einer Postexpedition in Hanerau; b, Postcours Itzehoe-Hanerau-Heide; c, Postcours Horst-Itzehoe; d, Briefsammlungsstelle in Hohenwestedt; e, Briefsammlungsstelle in Gielsbro. St. 8, Nr. 32.
9. Circular (Nr. 8) an die Postanstalten: a, betr. die Recommandation von Briefen über die vereinigten Staaten Nordamerika's hinaus; b, betr. Sendungen unter Band zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein. St. 9, Nr. 35.
10. Circular (No. 10) an die Postanstalten, betr. a, die Entfernung zwischen Eckernförde und Cappeln; b, betr. das „Wochenblatt für Wedel und Umgegend". St. 12, Nr. 47.
11. Circular (Nr. 11) an die Postanstalten, betr. a, directe Postdampfschiffs-Verbindung zwischen Norwegen und Hamburg; b, Briefporto nach Holland; c, das „Wilster Wochenblatt"; d, Coursbuch der Post-, Eisenbahn- und Dampfschiffs-Routen. St. 14, No. 57.
12. Circular (Nr. 12) an die Postanstalten, betr. a, die Postdampfschiffahrt zwischen Hamburg und Norwegen; b, der „Beobachter an der Elbe"; c, Postexpedition in Schönberg; d, Sendungen unter Band. St. 15, Nr. 61.
13. Circular (Nr. 13) an die Postanstalten, betr. eine Berichtigung des Circulairs Nr. 12. St. 15, Nr. 62.
14. Circular (Nr. 14) an die Postanstalten, betr. a, die Post von Neustadt nach Cismar; b, den Landpostboten zwischen Trittau und Eichede; c, Briefporto nach Norwegen; d, die postamtliche Versiegelung von Geld- und Werthcouverten. St. 16, Nr. 67.
15. Circular (Nr. 15) an die Postanstalten, betr. die Postdampfschiffsverbindung zwischen Korsör und Travemünde. St. 18, No. 73.
16. Circular (Nr. 16) an die Postanstalten, betr. Dampfschiffs-Verbindungen mit Dänemark, Schweden und Norwegen. St. 19, Nr. 77.
17. Circular (Nr. 17) an die Postanstalten, betr. a, die Dampfschiffahrt zwischen Korsör und Lübeck, Schleswig und Cappeln, Neustadt und Kiel; b, Briefporto nach den Bermudasinseln ꝛc. St. 22, Nr. 83.

18. Circular (Nr. 18) an die Postanstalten, betr. a, die Post zwischen Rendsburg und Friedrichstadt s. w. d. a.; b, das zwischen Hamburg und Christiania fahrende Dampfschiff „St. Olaf". St. 24, Nr. 93.
19. Circular (Nr. 19) an die Postanstalten, betr. die Errichtung der Ober-Post-Casse in Kiel. St. 25, Nr. 97.
20. Circular (Nr. 20) an die Postanstalten, betr. die Post von Trittau nach Friedrichsruh. St. 28, Nr. 109.
21. Circular (Nr. 21) an die Postanstalten, betr. den Landbriefträgerdienst. St. 30, Nr. 113.
22. Circular (Nr. 22) an die Postanstalten, betr. a, Tarife für Fahrpostgegenstände nach Großbritannien und Irland, Frankreich, Belgien und den Niederlanden; b, Versetzung verschiedener Postexpeditionen in die Classe der rechnungsführenden und anzunehmende Postvorschüsse und Postanweisungen; c, Fahrplan des Dampfschiffes „Nord-Friesland" (zwischen Husum und Wyck und Sylt. St. 30, Nr. 114.
23. Circular (Nr. 23) an die Postanstalten, betr. a, Zeitungswesen; b, Postexpedition in Bordesholm. St. 33, Nr. 124.
24. Circular (Nr. 24) an die Postanstalten, betr. die der Gustav-Adolph-Stiftung gewährte Portofreiheit. St. 37, Nr. 137.
25. Circular (Nr. 25) an die Postanstalten, betr. die Briefsammlungsstellen zu Woyens, Probsteierhagen, Heiligenstedten und Fehmarn. St. 38, Nr. 140.
26. Circular (Nr. 26) an die Postanstalten, betr. den Landbriefträgerdienst in Crempe, Flensburg, Itzehoe. Schönberg und Probsteierhagen. St. 38, Nr. 141.
27. Circular (Nr. 27) an die Postanstalten, betr. die Postverbindung zwischen Remmels, Hohenwestedt, Kellinghusen und Wrist. St. 41, Nr. 158.
28. Circular (Nr. 28) an die Postanstalten, betr. a, Verbot des „Dagbladet"; b, Landbriefträgerdienst in Cappeln; c, Briefsammlungsstelle zu Blankenmoor. St. 42, Nr. 161.
29. Circular (Nr. 29) an die Postanstalten, betr. a, Abonnement auf die „Nordslesvigske Tidende"; b, Porto zwischen Travemünde und dem Schlesw.-Holst. Postbezirk; c, Gebühren für das Creditiren von Porto rc.; d, Landbriefträgerdienst in Arnis, Gottorf und Sensby; d, Briefsammlungsstelle zu Blumenthal. St. 44, Nr. 168.
30. Circular (Nr. 31) an die Postanstalten, betr. a, Landbriefträgerdienst bei dem Postamt in Hadersleben; b, Aufhebung von Briefsammlungsstellen; c, Eröffnung der Lübeck-Hamburger Eisenbahn; d, Errichtung einer Postexpedition in Reinfeld. St. 46, Nr. 176.
31. Circular (Nr. 32) an die Postanstalten, betr. a, Aufhebung der Personenpost zwischen Bornhöved und Oldesloe und Errichtung einer solchen zwischen Neumünster und Oldesloe über Segeberg; b, Botenpost zwischen Dalldorf und Segeberg; c, Brief- rc. Post zwischen Ahrensboeck und Reinfeld; d, combinirte Telegraphenstation zu Elmshorn und Cappeln. St. 46, Nr. 177.
32. Circular (Nr. 33) an die Postanstalten, betr. Portofreiheit für die Publication des statistischen Bureaus. St. 48, Nr. 186.
33. Circular (Nr. 35) an die Postanstalten, betr. a, Fahrten des Dampfschiffes „Sylt" zwischen Husum-Wyck-Keitum; b, Post zwischen Bredstedt und Wyck über Dagebüll; c, provisorische Portotaxe für den Verkehr mit dem Preußischen, resp. Deutschen Postgebiet. St. 49, No. 189.
34. Circular (Nr. 36) an die Postanstalten, betr. a, Portosätze für den Verkehr mit Mecklenburg und Preußen; b, Errichtung einer Postexpedition in Gram. St. 51, Nr. 196.
35. Circular (Nr. 37) an die Postanstalten, betr. a, Frankirung der Briefe nach dem deutschen Postverein; b, Frankirung der Briefe nach Dänemark. St. 51, Nr. 197.
36. Circular (Nr. 38) an die Postanstalten, betr. Coursveränderungen in Folge des veränderten Eisenbahn-Fahrplanes. St. 52, Nr. 202.
37. Circular (Nr. 39) an die Postanstalten, betr. a, Errichtung einer Postexpedition in Glücksburg; b, Landbriefträgerdienst in Ahrensburg; c, das Dampfschiff Sylt; d, Portofreiheit der Landes-Industrie-Lotterie; e, Expreßbriefe. St. 54, Nr. 213 a.

2. Bekanntmachung, betr. eine zeitweise Gebührenermäßigung für die Justirung von Medicinalgewicht und Brückenwaagen im Herzogthum Schleswig, sowie die Strafbestimmungen für den Gebrauch ungestempelter Brückenwaagen. St. 47, Nr. 180.
3. Reglement für die Geschäftsverhältnisse und den Geschäftsgang bei den zur Eichung der Gewichte und Waagen errichteten Eichämtern in den Herzogthümern Schleswig-Holstein. St. 45, Nr. 170.
4. Reglement über die Eichung der Gewichte für die Herzogthümer Schleswig-Holstein. St. 45, Nr. 171.
5. Reglement für die Prüfung und Eichung der Waagen für die Herzogthümer Schleswig-Holstein. St. 45, Nr. 172.

l. Von Medicinalsachen.

1. Im Allgemeinen.

Provisorische Verordnung, betr. das Medicinalwesen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein. St. 47, Nr. 179.

2. Insbesondere:

γ. Von den Aerzten und Wundärzten.

Bekanntmachung, betr. die Zulassung der Aerzte der zur Zeit in den Herzogthümern garnisonirenden Oesterreichischen und Preußischen Truppen zur Treibung von Civilpraxis. St. 22, Nr. 81.

η. Von dem Quarantainewesen.

Bekanntmachung, betr. die in den Chilenischen Häfen angeordneten Quarantainen; Maaßregeln für alle aus dem Baltischen Meere kommenden Schiffe. St. 56, Nr. 220.

ϑ. Von der Fürsorge gegen ansteckende Krankheiten.

Circulair an die Obrigkeiten des Herzogthums Schleswig, betr. eine genaue Befolgung der rücksichtlich der Vaccination und zur Verhütung der Kinderblattern erlassenen gesetzlichen Bestimmungen. St. 56, Nr. 221.

ι. Vom Taubstummeninstitut.

1. Patent, betr. Ausschreibung der Beiträge zum Taubstummeninstitut in Schleswig, für Holstein. St. 43, Nr. 162.
2. Circulair an die Hebungsbehörden in Holstein, betr. Erhebung der Beiträge für's Taubstummeninstitut. St. 43, Nr. 163.

ν. Von den Krankheiten der Thiere.

Bekanntmachung, betr. Maaßregeln gegen die Einschleppung der unter dem Hornvieh in England herrschenden Seuche. St. 54, Nr. 210.

m. Von dem Paßwesen.

1. Bekanntmachung, betr. die Einschärfung der bestehenden Vorschriften wegen der Aufsichtsführung über Personen, welche im Umherziehen ihr Gewerbe betreiben, sowie das Verfahren bei Paßertheilungen an bestrafte Verbrecher s. w. d. a. St. 3, Nr. 9.
2. Bekanntmachung, betr. die Distribution der Paßformulare für das Herzogthum Schleswig. St. 5, Nr. 21.
3. Regierungsschreiben, betr. die Ertheilung von Reisepässen an Militairpflichtige behufs der Auswanderung nach fremden Welttheilen. St. 46, Nr. 174.
4. Bekanntmachung, betr. die Unzulässigkeit der Ertheilung von Pässen an Ungarische Drathbinder oder Mausefallenhändler. St. 48, Nr. 185.

n. Von den Pensionen.

Bekanntmachung, betr. die Auszahlung von Pensionen und dauernden Unterstützungen im Finanzjahr 1865/66. St. 13, Nr. 53.

p. Von Strandungs- und Bergungssachen.

Schreiben der obersten Civilbehörde, betr. die Befugniß der Hebungsbeamten zur Berechnung von Copialiengebühren für die ihnen in Strandsachen obliegenden Geschäfte. St. 4, Nr. 14.

q. Von milden Stiftungen.

Confirmationspatent für die Bahr'sche Stiftung zum Besten der Schule zu Wrohe. St. 33, Nr. 126.

r. Von Wege- und Eisenbahnsachen.

1. Bekanntmachung, betr. das Nivellement einer Eisenbahnlinie von Kiel über Eckernförde nach Flensburg. St. 33, Nr. 123.
2. Provisorisches Bahnpolizeireglement für die Lübeck-Hamburger Eisenbahn, in der durch das Herzogthum Holstein führenden Strecke von der Lübeckischen Grenze bis nach Wandsbeck. St. 37, Nr. 136.
3. Bekanntmachung, betr. Nivellirungs- und Vermessungsarbeiten für eine Schwerin-Büchener Eisenbahn. St. 39, Nr. 145.
4. Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Chausseegeldhebestelle bei Hörbroe. St. 43, Nr. 165.
5. Bekanntmachung, betr. die im Baujahr 1865/66 vorzunehmenden Chaussee-Bauten s. w. d. a. im Herzogthum Holstein. St. 47, Nr. 181.
6. Bekanntmachung, betr. das Nivellement einer Eisenbahnlinie von Eutin nach Lübeck. St. 47, Nr. 182.
7. Bekanntmachung, betr. die im Baujahr 1865/66 vorzunehmenden Chausseebauten im Herzogthum Schleswig. St. 51, Nr. 195.
8. Provisorische Verfügung, betr. die Aussetzung der Chaussirung der Hauptlandstraßen von Hadersleben nach Aaroesund und von Bro nach Fyenshaff. St. 52, Nr. 199.
9. Bekanntmachung, betr. das Nivellement einer Eisenbahnlinie von Hamburg über Segeberg und Oldenburg nach der Nordküste der Insel Fehmarn. St. 53, Nr. 206.
10. Concession für die Firma von Erlanger und Söhne in Frankfurt a. M. zur Erwerbung und Benutzung der süd- und nordschleswigschen Eisenbahn und Zweigbahnen. St. 55, Nr. 214.
11. Regulativ für den Bau der nordschleswigschen Eisenbahn. St. 55, Nr. 215.
12. Instruction für den Commissair der schleswigschen Eisenbahnen. St. 55, Nr. 216.
13. Statut für die schleswigsche Eisenbahn-Actien-Gesellschaft. St. 55, Nr. 217.

s. Von den Wittwencassen.

Bekanntmachung, betr. die Verpflichtung der Beamten und Advocaten im Herzogthum Schleswig, bei Eingehung einer Ehe vorgängig für ihre eventuelle Wittwe eine Versorgung zu versichern. St. 25, Nr. 94.

C. Einzelne Verfügungen über sonstige Polizeigegenstände.

1. Bekanntmachung, betr. dänische Agitationen im nördlichen Schleswig. St. 9, Nr. 33.
2. Bekanntmachung für das Herzogthum Schleswig, betr. das Verbot gewisser Farben und Cocarden, s. w. d. a. St. 40, Nr. 147.
3. Provisorische Verordnung, betr. die Organisation der Gensd'armerie im Herzogthum Schleswig mit Ausnahme der für den Zolldienst bestimmten Abtheilung derselben. St. 42, Nr. 159.
4. Siehe XII. 2.

XXXVIII. Das Militairwesen betreffend.

B. Von der Einquartierung und Verpflegung der Truppen. Von den Märschen.

1. Bekanntmachung, betr. eine Aenderung des Verpflegungsmodus bei den Königlich Preußischen Besatzungstruppen. St. 10, Nr. 36.

3. Circulair an sämmtliche mit der Auszahlung von Pensionen beauftragte Behörden, betr. gewisse behufs Ausführung des Artikels 15 des Friedenstractats vom 30. October v. J. von den Pensionisten einzuziehende Nachrichten. St. 3, Nr. 6.
4. Bekanntmachung, betr. die in Veranlassung des Artikels 15 des Friedenstractats vom 30. October 1864 von den Pensionisten zu ertheilenden Nachrichten. St. 3, Nr. 7.
5. Bekanntmachung, betr. die Einsendung von Nachrichten über die Wirksamkeit der patriotischen Vereine zur Unterstützung verwundeter und erkrankter Krieger in letzten Feldzuge gegen Dänemark. St. 19, Nr. 74.
6. Bekanntmachung, betr. die zukünftige Grenze zwischen dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig. St. 50, Nr. 190.
7. Bekanntmachung, betr. ein unterm 1. April 1865 zur Erläuterung einiger Bestimmungen des Friedens-Tractates vom 30. October 1864 von den Bevollmächtigten Oesterreichs, Preußens und Dänemarks unterzeichnetes Protocoll. St. 56, Nr. 218.
8. Convention zwischen Oesterreich und Preußen, d. d. Gastein, den 14. August 1865. St. 57, Nr. 222.
9. Siehe XXXI, 5.
10. Siehe XXXIII, G. 1 und 2.
11. Siehe XXXVII, B. b. 2.
12. Siehe XXXVIII, E. a. 1.

Personal-Register.

(Die beigefügten Ziffern zeigen die betreffende Seite an.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

1stes Stück. Schleswig, den 2. Februar. 1865.

№ 1. Verordnung, betreffend die Herausgabe eines Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein und Lauenburg.

An die Stelle des durch die Verordnung der Bundescommissäre für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 29. December 1863 gegründeten „Gesetz- und Verordnungs-Blattes für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg" und des durch Verfügung der obersten Civilbehörde im Herzogthum Schleswig vom 17. Februar 1864 gegründeten „Verordnungsblatts für das Herzogthum Schleswig" tritt von jetzt ab als gemeinschaftliches Publications-Organ für Schleswig-Holstein und Lauenburg das mit diesem 1sten Stück und gegenwärtiger Verordnung eröffnete

„Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und Lauenburg."

Schleswig, den 1. Februar 1865.

№ 2. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen des Friedenstraktats vom 30. October 1864.

Wir bringen nachstehend die Bestimmungen des Friedenstraktats zwischen Oesterreich, Preußen und Dänemark vom 30. October 1864 zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß.

Schleswig, den 1. Februar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Friedenstraktat zwischen Oesterreich, Preußen und Dänemark vom 30. October 1864.

(Abgeschlossen zu Wien am 30. October 1864. Die Ratificationsurkunden d. d. Wien den 14. November, Berlin den 14. November und Kopenhagen den 12. November 1864 wurden am 16. November 1864 in Wien ausgewechselt.)

Au nom de la Très sainte et indivisible, trinité.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, **Sa Majesté le Roi de Prusse** et **Sa Majesté le Roi de Danemarc** ont résolu de convertir les Préli-

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, **Se. Majestät der König von Preußen** und **Se. Majestät der König von Dänemark** haben

minaires signés le 1er Août dernier en Traité de paix définitif.

A cet effet Leurs Majestés ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche:

Le Sieur Jean Bernard Comte de Rechberg-Rothenlöwen, Chevalier de la Toison d'or, Grand'-Croix de l'ordre de St. Etienne de Hongrie et Chevalier de la Couronne de fer de première Classe, Chevalier de l'ordre de l'Aigle noir en brillans etc., Chambellan et Conseiller intime actuel, etc.

et

le Sieur Adolphe Marie Baron de Brenner-Felsach, Commandeur de l'ordre Impérial de Léopold et de celui du Danebrog, etc., Chambellan actuel, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire;

Sa Majesté le Roi de Prusse:

Le Sieur Charles Baron de Werther, Chevalier de l'ordre de l'Aigle rouge de premiére Classe, Grand'-Croix de l'ordre Impérial de Léopold et de celui du Danebrog, etc., Chambellan et Conseiller intime actuel, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Cour d'Autriche, etc.

et

le Sieur Armand Louis de Balan, Chevalier de l'ordre de l'Aigle rouge de seconde Classe avec la plaque et les feuilles de chêne, Commandeur de l'ordre de la Maison de Hohenzollern, de l'ordre Impérial de Léopold et de celui du Danebrog, etc., Conseiller intime actuel, membre du conseil d'Etat, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire. etc.;

Sa Majesté le Roi de Danemarc:

Le Sieur George Joachim de Quaade, Commandeur de l'ordre du Danebrog et décoré de la Croix d'honneur du même ordre, Chevalier de l'ordre de l'Aigle rouge de première Classe et de celui de la Couronne de fer de seconde Classe etc., Chambellan et Ministre sans portefeuille, etc.

et

le Sieur Henrik Auguste Théodore de Kauffmann, Commandeur de l'ordre du Danebrog et décoré de la Croix d'honneur du même ordre etc., Chambellan et Colonel d'Etat-major, etc.

Lesquels se sont réunis en conférence à Vienne, et après avoir échangé leurs pleins-

beschlossen, die am 1. August d. J. unterzeichneten Präliminarien in einen definitiven Friedensvertrag umzuwandeln.

Zu diesem Zwecke haben Ihre Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich:

den Herrn Johann Bernhard Grafen von Rechberg-Rothenlöwen, Ritter des Goldenen Vließes, Großkreuz des ungarischen St. Stephan-Ordens und Ritter der Eisernen Krone erster Klasse, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens in Brillanten, Kammerherrn und Wirklichen Geheimen Rath u. s. w.,

und

den Herrn Adolph Maria Baron von Brenner-Felsach, Commandeur des Kaiserlichen Leopold-Ordens und des Dannebrog-Ordens, Wirklichen Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister;

Se. Majestät der König von Preußen:

den Herrn Carl Baron von Werther, Ritter des Rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Kaiserlichen Leopold- und des Dannebrog-Ordens, Kammerherrn und Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am österreichischen Hofe u. s. w.

und

den Herrn Hermann Ludwig von Balan, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub, Comthur des Hohenzollernschen Hausordens, Commandeur des Kaiserlichen Leopold-Ordens und des Dannebrog-Ordens, Wirklichen Geheimen Rath, Mitglied des Staatsraths, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister u. s. w.

Se. Majestät der König von Dänemark:

den Herrn Georg Joachim von Quaade Commandeur des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, Ritter des Rothen Adler-Ordens erster Klasse und der Eisernen Krone zweiter Klasse, Kammerherrn und Minister ohne Portefeuille u. s. w.,

und

den Herrn Henrik August Theodor von Kauffmann, Commandeur des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, Kammerherrn und Oberst vom Generalstabe u. s. w.,

welche in Wien zu Conferenzen zusammengetreten sind und nach Austausch ihrer Vollmachten, die in guter

pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Article I.

Il y aura à l'avenir paix et amitié entre Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche et le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de Danemarc ainsi qu'entre Leurs héritiers et successeurs, Leurs Etats et sujets respectifs à perpétuité.

Article II.

Tous les traités et conventions conclus avant la guerre entre les Hautes Parties contractantes sont rétablis dans leur vigueur en tant qu'ils ne se trouvent pas abrogés ou modifiés par la teneur du présent Traité.

Article III.

Sa Majesté le Roi de Danemarc renonce à tous Ses droits sur les Duchés de Slesvic, Holstein et Lauenbourg en faveur de Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche et le Roi de Prusse, en S'engageant à reconnaître les dispositions que Leurs dites Majestés prendront à l'égard de ces Duchés.

Article IV.

La cession du Duché de Slesvic comprend toutes les Iles appartenant à ce Duché aussi bien que le territoire situé sur la terre ferme.

Pour simplifier la délimitation et pour faire cesser les inconvéniens qui résultent de la situation des territoires jutlandais enclavés dans le territoire du Slesvic, Sa Majesté le Roi de Danemarc cède à Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche et le Roi de Prusse les possessions jutlandaises situées au Sud de la ligne de frontière méridionale du district de Ribe, telles que le territoire jutlandais de Mœgeltondern, l'île d'Amrom, les parties jutlandaises des iles de Fœhr, Sylt et Rœmœ etc. —

Par contre, Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche et le Roi de Prusse consentent à ce qu'une portion équivalente du Slesvic et comprenant outre l'île d'Aerœ des territoires servant à former la contiguité du district susmentionné de Ribe avec le reste du Jutland et à corriger la ligne de frontière entre le Jutland et le Slesvic du côté de Kolding, soit détachée du Duché de Slesvic et incorporée dans le Royaume de Danemarc.

Article V.

La nouvelle frontière entre la Royaume de Danemarc et le Duché de Slesvic partira du milieu de l'embouchure de la baie de Hejlsminde sur le petit Belt, et après avoir traversé cette baie, suivra la frontière méridionale actuelle des paroisses de Hejls, Vejstrup et Taps,

und gehöriger Form befunden worden, folgende Artikel vereinbart haben:

Art. I.

Es soll in Zukunft für ewige Zeit Friede und Freundschaft bestehen zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Preußen und dem Könige von Dänemark, sowie zwischen ihren Erben und Nachfolgern, Ihren Staaten und den beiderseitigen Unterthanen.

Art. II.

Alle vor dem Kriege zwischen den Contrahenten abgeschlossenen Verträge und Conventionen werden, insofern sie nicht durch den Wortlaut dieses Vertrages aufgehoben und abgeändert sind, wieder in Kraft gesetzt.

Art. III.

Se. Majestät der König von Dänemark verzichtet auf alle Seine Rechte auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zu Gunsten Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen, indem Er Sich verpflichtet, diejenigen Verfügungen anzuerkennen, welche Ihre obenerwähnten Majestäten hinsichtlich dieser Herzogthümer treffen werden.

Art. IV.

Die Abtretung des Herzogthums Schleswig umfaßt sowohl alle zu diesem Herzogthum gehörigen Inseln, als das auf dem Festlande gelegene Gebiet.

Um die Abgrenzung zu vereinfachen und um die Unzuträglichkeiten zu heben, welche aus der Lage der jütschen Enclaven im schleswigschen Gebiet hervorgehen, tritt Se. Majestät der König von Dänemark an Ihre Majestäten den Kaiser von Oesterreich und den König von Preußen diejenigen jütischen Gebietstheile ab, welche südlich von der südlichen Grenze des Districts von Ribe liegen, so: das jütische Gebiet von Mögeltondern, die Insel Amrum, die jütischen Theile der Inseln Föhr, Sylt und Romöe rc.

Dagegen willigen Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen ein, daß ein äquivalenter Theil von Schleswig, der außer der Insel Aeröe Gebietstheile umfaßt, welche dazu dienen sollen, den Zusammenhang des oben erwähnten Districts von Ribe mit dem übrigen Jütland herzustellen und die Grenze zwischen Jütland und Schleswig bei Kolding zu berichtigen, von dem Herzogthum Schleswig abgezweigt und dem Königreich Dänemark einverleibt wird.

Art. V.

Die neue Grenze zwischen dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig wird die Mitte der Mündung der Bucht von Heilsminde in dem kleinen Belt zum Ausgangspunkt nehmen und, nachdem sie die Bucht durchlaufen, der jetzigen südlichen Grenze der Kirchspiele Heil, Vejstrup und Taps folgen, der

cette dernière jusqu'au cours d'eau qui se trouve au Sud de Gejlbjerg et Bränore, elle suivra ensuite ce cours d'eau à partir de son embouchure dans la Fovs-Aa, le long de la frontière méridionale des paroisses d'Ödis et Vantrup et de la frontière occidentale de cette dernière jusqu'à la Königs-Au (Konge-Aa) au Nord de Holte. De ce point le Thalweg de la Königs-Au (Konge-Aa) formera la frontière jusqu'à la limite orientale de la paroisse de Hjortlund. A partir de ce point le tracé suivra cette même limite et son prolongement jusqu'à l'angle saillant au Nord du village d'Obekjär, et ensuite la frontière orientale de ce village jusqu'à la Gjels-Aa. De là la limite orientale de la paroisse de Seem et les limites méridionales des paroisses de Seem, Ribe et Vester-Vedsted formeront la nouvelle frontière qui, dans la mer du Nord, passera à distance égale entre les iles de Manœ et Rœmœ.

Par suite de cette nouvelle délimitation sont déclarés éteints, de part et d'autre, tous les titres et droits mixtes, tant au séculier qu'au spirituel qui ont existé jusqu'ici dans les enclaves, dans les îles et dans les paroisses mixtes. En conséquence le nouveau pouvoir souverain, dans chacun des territoires séparés par la nouvelle frontière, jouira à cet égard de la plénitude de ses droits.

Article VI.

Une Commission internationale composée de Représentans des Hautes Parties contractantes sera chargée, immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité, d'opérer sur le terrain le tracé de la nouvelle frontière conformément aux stipulations du précédent Article.

Cette Commission aura aussi à répartir entre le Royaume de Danemarc et le Duché de Slesvic les frais de construction de la nouvelle chaussée de Ribe à Tondern proportionnellement à l'étendue du territoire respectif qu'elle parcourt.

Enfin la même Commission présidera au partage des biens-fonds et capitaux qui jusqu'ici ont appartenu en commun à des districts ou des communes séparés par la nouvelle frontière.

Article VII.

Les dispositions des articles XX., XXI. et XXII. du traité conclu entre l'Autriche et la Russie le 3 Mai 1815, qui fait partie intégrante de l'acte général du congrès de Vienne, dispositions relatives aux proprietaires mixtes, aux droits qu'ils exerceront et aux rapports de voisinage dans le propriétés, coupées par les frontières, seront appliquées aux propriétaires, ainsi qu'aux propriétés qui, en Slesvic et en Jutland, se truveront dans les cas prévus par les susdites dispositions des actes du congrès de Vienne.

letztern bis zu dem Wasserlauf, der sich südlich von Gejlberg und Bränore befindet; sie wird darauf diesem Wasserlauf von seiner Mündung in die Fovs-Aa ab folgen, längs der südlichen Grenze der Kirchspiele Oedis und Vandrup und der westlichen Grenze des letztern bis zur Königs-Au (Konge-Aa) nördlich von Holte. Von diesem Punkt aber wird der Thalweg der Königs-Au (Konge-Aa) die Grenze bilden bis zur östlichen Abgrenzung des Kirchspiels Hjortlund. Von diesem Puncte ab wird die Linie dieselbe Kirchspiels-Abgrenzung und ihre Verlängerung bis zum vorspringenden Winkel nördlich vom Dorfe Obekjär verfolgen und dann die östliche Grenze dieses Dorfes bis zur Gjels-Aa. Von da aus werden die östlichen Abgrenzungen des Kirchspiels Seem und die südlichen Abgrenzungen der Kirchspiele Seem, Ribe und Vester-Vedsted die neue Grenze bilden, welche in der Nordsee in gleicher Entfernung zwischen den Inseln Manoe und Roemoe hindurch gehen wird.

In Folge dieser neuen Begrenzung werden von beiden Seiten alle gemischten Ansprüche und Rechte, sowohl weltlicher als geistlicher Art, welche bisher in den Enclaven, den Inseln und den gemischten Kirchspielen bestanden, als erloschen erklärt. In Folge dessen wird die neue Staatsgewalt in jedem der durch die neue Grenze getrennten Gebietstheile in dieser Hinsicht den vollen Umfang ihrer Rechte genießen.

Art. VI.

Eine internationale Commission, aus Vertretern der hohen Contrahenten zusammengesetzt, wird beauftragt werden, unmittelbar nach dem Austausch der Ratificationen dieses Vertrages, an Ort und Stelle die neue Grenze den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels entsprechend abzustecken.

Diese Commission wird auch zwischen dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig die Baukosten der neuen Chaussee von Ribe nach Tondern im Verhältniß zur Ausdehnung des beiderseitigen Gebietes, welches sie durchläuft, zu vertheilen haben.

Endlich wird dieselbe Commission die Theilung der Grundstücke und Capitalien leiten, welche gemeinschaftlich Districten und Gemeinden gehört haben, die durch die neue Grenze getrennt sind.

Art. VII.

Die Bestimmungen der Art. 20, 21 und 22 des zwischen Oesterreich und Rußland am 3. Mai 1815 abgeschlossenen Vertrages, welcher einen integrirenden Theil der Wiener Congreß-Acte bildet, hinsichtlich der Eigenthümer, deren Besitzungen zu beiden Seiten der Grenze liegen, der Rechte, welche sie ausüben sollen, und der Nachbarschafts-Verhältnisse in den durch die Grenze durchschnittenen Besitzungen, werden auf die Eigenthümer, so wie auf die Grundstücke Anwendung finden, welche in Schleswig und in Jütland sich in den durch die erwähnten Bestimmungen der Wiener Congreß-Acte vorgesehenen Fällen befinden.

Article VIII.

Pour atteindre une répartition équitable de la dette publique de la Monarchie danoise en proportion des populations respectives du Royaume et des Duchés et pour obvier en même tems aux difficultés insurmontables que présenterait une liquidation détaillée des droits et prétentions réciproques, les Hautes Parties contractantes ont fixé la quote-part de la dette publique de la Monarchie danoise qui sera mise à la charge des Duchés, à la somme ronde de vingt-neuf millions de Thalers (monnaie danoise).

Article IX.

La partie de la dette publique de la Monarchie Danoise qui, conformément à l'article précédent, tombera à la charge des Duchés, sera acquittée, sous la garantie de Leurs Majestés l'Empereur de l'Autriche et le Roi du Prusse, comme dette des trois Duchés susmentionnés envers le Royaume de Danemarc, dans le terme d'une année, ou plus tôt si faire se pourra, à partir de l'organisation définitive des Duchés.

Pour l'acquittement de cette dette les Duchés pourront se servir, au total ou en partie, de l'une ou de l'autre des manières suivantes:

1) payement en argent comptant, (75 Thalers de Prusse = 100 Thalers monnaie danoise);
2) remise au trésor Danois d'obligations non remboursables portant intérêt de 4 p. c. et appartenant à la dette intérieure de la Monarchie Danoise;
3) remise au trésor Danois de nouvelles obligations d'Etat à émettre par les Duchés, dont la valeur sera énoncée en Thalers de Prusse (au taux de 30 la livre) ou en Mark de banque de Hambourg, et qui seront liquidées moyennant une annuité sémestrielle de 3 p. c. du montant primitif de la dette, dont 2 p. c. représenteront l'intérêt de la dette dû à chaque terme, tandisque le reste sera payé à titre d'amortissement.

Le payement susmentionné de l'annuité sémestrielle de 3 p. c. se fera tant par les caisses publiques des Duchés que par des maisons de banque à Berlin et à Hambourg.

Les obligations mentionnées sous 2 et 3 seront reçues par le trésor Danois à leur taux nominel.

Article X.

Jusqu'à l'époque où les Duchés se seront définitivement chargés de la somme qu'ils auront à verser conformément à l'article VIII. du présent Traité au lieu de leur quote-part

Art. VIII.

Um eine billige Vertheilung der öffentlichen Schuld der dänischen Monarchie nach dem Verhältniß der bezüglichen Einwohnerzahl des Königreichs und der Herzogthümer zu erzielen, und um zu gleicher Zeit den unübersteiglichen Schwierigkeiten vorzubeugen, welche eine ins Einzelne gehende Liquidation der gegenseitigen Rechte und Ansprüche darbieten würde, haben die hohen Contrahenten den Antheil an der öffentlichen Schuld der dänischen Monarchie, welcher den Herzogthümern zur Last fallen soll, auf die runde Summe von neun und zwanzig Millionen Thalern (dänisch) festgestellt.

Art. IX.

Der Theil der öffentlichen Schuld der dänischen Monarchie, welcher, dem vorstehenden Artikel entsprechend, den Herzogthümern zur Last fallen soll, wird unter der Garantie Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen, als Schuld der erwähnten drei Herzogthümer an das Königreich Dänemark innerhalb eines Jahres oder, wenn es geschehen kann, noch früher, von der definitiven Organisation der Herzogthümer ab gerechnet, abgetragen werden.

Behufs Abtragung dieser Schuld können sich die Herzogthümer, für das Ganze oder einen Theil derselben, der einen oder der anderen der folgenden Zahlungsweisen bedienen:

1) Zahlung in baarem Gelde (75 preußische Thaler = 100 Thaler dänisch);
2) Uebergabe an den dänischen Schatz von uneinlösbaren vierprocentigen, zur innern Schuld der dänischen Monarchie gehörigen Obligationen;
3) Uebergabe an den dänischen Schatz von neuen, durch die Herzogthümer zu emittirenden Staats-Obligationen, deren Werth in preußischen Thalern (vom Gehalte von 30 auf das Pfund) oder in Hamburgischen Mark Banco ausgedrückt werden wird, und die mittelst einer halbjährigen Rente von 3 pCt. des ursprünglichen Betrags der Schuld zu liquidiren sind, wovon 2 pCt. die zu jedem Termin fälligen Zinsen der Schuld darstellen, während der Rest zum Behufe der Amortisirung gezahlt werden wird.

Die obenerwähnte Zahlung der halbjährigen Rente von 3 pCt. wird sowohl durch die öffentlichen Kassen der Herzogthümer, als auch durch Berliner und Hamburger Bankhäuser erfolgen.

Die unter 2 und 3 erwähnten Obligationen werden vom dänischen Schatz zum Nominalwerth angenommen werden.

Art. X.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Herzogthümer die Summe, welche sie nach Artikel VIII. dieses Vertrages an Stelle ihres Antheils an der gemeinsamen Schuld der dänischen Monarchie zu zahlen haben,

de la dette commune de la monarchie danoise, ils payeront par sémestre 2 pour cent de la dite somme, c'est-à-dire 580.000 Thalers (monnaie danoise). Ce payement sera effectué de manière que les intérêts et les à-compte de la dette danoise qui ont été assignés jusqu'ici sur les caisses publiques des Duchés, seront aussi dorénavant acquittés par ces mêmes caisses. Ces payemens seront liquidés chaque sémestre et pour le cas où ils n'atteindraient pas la somme susmentionnée, les Duchés auront à rembourser le restant aux finances danoises en argent comptant; au cas contraire il leur sera remboursé l'excédant de même en argent comptant.

La liquidation se fera entre le Danemarc et les autorités chargées de l'administration supérieure des Duchés d'après le mode stipulé dans le présent article, ou tous les trimestres en tant que de part et d'autre cela serait jugé nécessaire. La première liquidation aura spécialement pour objet tout les intérêts et à-compte de la dette commune de la Monarchie Danois payés après le 23 Décembre 1863.

Article XI.

Les sommes représentant l'équivalent dit de Holstein-Ploen, le restant de l'indemnité pour les ci-devant possessions du Duc d'Augustenbourg, y compris la dette de priorité dont elles sont grevées, et les obligations domaniales du Slesvic et du Holstein, seront mises exclusivement à la charge des Duchés.

Article XII.

Les Gouvernements d'Autriche et de Prusse se feront rembourser par les Duchés les frais de la guerre.

Article XIII.

Sa Majesté le Roi de Danemarc s'engage à rendre immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité, avec leurs cargaisons tous les navires de commerce autrichiens, prussiens et allemands amenés pendant la guerre, ainsi que les cargaisons appartenant à des sujets autrichiens, prussiens et allemands saisies sur des bâtimens neutres; enfin tous les bâtimens saisis par le Danemarc pour un motif militaire dans les Duchés cédés.

Les objets précités seront rendus dans l'état, où ils se trouvent, bona fide, à l'époque de leur restitution.

Pour le cas que les objets à rendre n'existassent plus, on en restituera la valeur et s'ils ont subi depuis leur saisie une diminution notable de valeur, les propriétaires en seront dédommagés en proportion. De même il est reconnu comme obligatoire d'indemniser les fréteurs et l'équipage des navires et les pro-

definitiv übernommen haben werden, werden sie halbjährlich 2 pCt. von der genannten Summe, d. h. 580,000 Thaler (dänisches Geld) zahlen. Diese Zahlung wird dergestalt bewirkt werden, daß die Zinsen und Abschlagszahlungen der dänischen Schuld, welche bisher auf die öffentlichen Kassen der Herzogthümer angewiesen waren, auch in Zukunft von denselben Kassen berichtigt werden. Diese Zahlungen werden alle halbe Jahre liquidirt, und für den Fall, daß sie die oben erwähnte Summe nicht erreichen, haben die Herzogthümer den Rest den dänischen Finanzen baar zu erstatten, im entgegengesetzten Falle wird ihnen der Ueberschuß ebenso in baarem Gelde erstattet.

Die Liquidation zwischen Dänemark und den mit der obersten Verwaltung der Herzogthümer beauftragten Behörden wird auf die in diesem Artikel festgesetzte Weise, oder alle drei Monate erfolgen, je nachdem man es von der einen oder der anderen Seite für nöthig hält. Die erste Liquidation wird speciell alle Zins- und Abschlagszahlungen der gemeinsamen Schuld der dänischen Monarchie zum Gegenstand haben, die nach dem 23. December 1863 erfolgt sind.

Art. XI.

Die Summen, welche das sogenannte Holstein-Ploensche Aequivalent repräsentiren, der Rest der Indemnität für die ehemaligen Besitzungen des Herzogs von Augustenburg, einschließlich der darauf haftenden Prioritätsschulden, so wie die Domanial-Obligationen von Schleswig und von Holstein fallen ausschließlich den Herzogthümern zur Last.

Art. XII.

Die Regierungen von Oesterreich und Preußen werden sich die Kriegskosten von den Herzogthümern erstatten lassen.

Art. XIII.

Se. Majestät der König von Dänemark verpflichtet sich, unmittelbar nach Auswechselung der Ratificationen des vorliegenden Vertrages alle während des Krieges aufgebrachten österreichischen, preußischen und deutschen Handelsschiffe mit ihren Ladungen, so wie alle auf neutralen Schiffen in Beschlag genommenen österreichischen, preußischen und deutschen Unterthanen gehörigen Ladungen, und endlich alle Schiffe, welche dänischerseits aus militairischen Rücksichten in den jetzt abgetretenen Herzogthümern mit Beschlag belegt worden, herauszugeben.

Die erwähnten Gegenstände werden in dem Zustande ausgeantwortet werden, in welchem sie sich, bona fide, zur Zeit der Restitution befinden.

Falls die auszuliefernden Gegenstände nicht mehr vorhanden sein sollten, so wird ihr Werth wiedererstattet werden und wenn sie seit ihrer Beschlagnahme eine namhafte Werthsverminderung erlitten haben, so wird den Eigenthümern eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Ebenso wird die Ver-

priétaires des cargaisons de toutes les dépenses et pertes directes qui seront prouvées avoir été causées par la saisie des bâtimens, telles que droits de port ou de rade (*Liegegelder*), frais de justice et frais encourus pour l'entretien ou le renvoi à domicile des navires et des équipages.

Quant aux bâtimens qui ne peuvent pas être rendus en nature, on prendra pour base des indemnités à accorder, la valeur que ces bâtimens avaient à l'époque de leur saisie. En ce qui concerne les cargaisons avariées ou qui n'existent plus, on en fixera l'indemnité d'après la valeur qu'elles auraient eue au lieu de leur destination à l'époque où le bâtiment y serait arrivé d'après un calcul de probabilité.

Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche et le Roi de Prusse feront également restituer les navires de commerce pris par Leurs troupes ou Leurs bâtimens de guerre, ainsi que les cargaisons en tant que celles-ci appartenaient à des particuliers.

Si la restitution ne peut pas se faire en nature, l'indemnité sera fixée d'après les principes susindiqués.

Leurs dites Majestés S'engagent en même tems à faire entrer en ligne de compte le montant des contributions de guerre prélevées en argent comptant par Leurs troupes dans le Jutland. Cette somme sera déduite des indemnités à payer par le Danemarc d'après les principes établis par le présent article.

Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, le Roi de Prusse et le Roi de Danemarc nommeront une commission spéciale qui aura à fixer le montant des indemnités respectives et qui se réunira à Copenhague au plus tard six semaines après l'échange des ratifications du présent traité.

Cette commission s'efforcera d'accomplir sa tâche dans l'espace de trois mois. Si, après ce terme, elle n'a pu se mettre d'accord sur toutes les réclamations qui lui auront été présentées, celles qui n'auront pas encore été réglées seront soumises à une décision arbitrale. A cet effet Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de Danemarc s'entendront sur le choix d'un arbitre.

Les indemnités seront payées au plus tard quatre semaines après avoir été définitivement fixées.

Article XIV.

Le Gouvernement danois restera chargé du remboursement de toutes les sommes versées par les sujets des Duchés, par les com-

pflichtung anerkannt, die Rheder, die Mannschaften und die Eigenthümer der Ladungen für alle directen Ausgaben und Verluste zu entschädigen, welche nachweislich durch die Beschlagnahme der Fahrzeuge verursacht sind, wie für Hafen- und Liegegelder, Gerichts- und andere durch den Unterhalt oder die Heimsendung der Schiffe und Mannschaften entstandenen Kosten.

Was diejenigen Schiffe anlangt, welche nicht in natura zurückgegeben werden können, so wird als Grundlage der zu gewährenden Entschädigungen der Werth angenommen werden, welchen diese Schiffe zur Zeit ihrer Beschlagnahme hatten.

Bezüglich der beschädigten oder zu Grunde gegangenen Ladungen wird die Entschädigungssumme nach dem Werthe festgesetzt werden, welchen die Waaren an ihrem Bestimmungsorte zu der Zeit gehabt haben würden, zu welcher das Schiff nach einer Wahrscheinlichkeitsrechnung daselbst eingetroffen wäre.

Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen werden gleichfalls die Handelsschiffe herausgeben lassen, welche durch ihre Truppen oder Kriegsschiffe genommen worden sind, so wie deren Ladungen, soweit sie Privatpersonen gehören.

Wenn die Wiedergabe sich nicht in natura bewerkstelligen läßt, so wird die Entschädigung nach den oben ausgeführten Grundsätzen festgesetzt werden.

Ihre genannten Majestäten verpflichten sich gleichzeitig, die in baarem Gelde von ihren Truppen in Jütland erhobenen Kriegscontributionen in Anrechnung bringen zu lassen.

Diese Summe wird von den Entschädigungen, welche Dänemark nach den in diesem Artikel aufgestellten Grundsätzen zu zahlen haben wird, abgezogen werden.

Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der König von Dänemark werden eine Special-Commission ernennen, welche die Höhe der respectiven Indemnitäten zu bestimmen haben wird, und welche in Kopenhagen spätestens sechs Wochen nach Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages zusammentreten soll.

Diese Commission wird sich bemühen, ihre Aufgabe im Zeitraum von drei Monaten zu lösen. Wenn sie innerhalb dieser Zeit sich nicht über alle ihr vorgelegten Reclamationen hat verständigen können, so werden die noch nicht geregelten einem schiedsrichterlichen Urtheile unterworfen werden. — Zu diesem Zwecke werden Sich Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der König von Dänemark über die Wahl eines Schiedsrichters verständigen.

Die Entschädigungen werden spätestens vier Wochen nach ihrer definitiven Fortsetzung gezahlt werden.

Art. XIV.

Die dänische Regierung ist verpflichtet, alle Summen wiederzuerstatten, welche von den Unterthanen der Herzogthümer, von den Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Corporationen an die öffentlichen däni-

munes, établissemens publics et corporations dans les caisses publiques danoises à titre de cautionnement, dépôts ou consignations.

En outre seront remis aux Duchés:

1) Le dépôt affecté à l'amortissement des bons du trésor (*Kassenscheine*) holsteinois;
2) Le fonds destiné à la construction de prisons;
3) Les fonds des assurances contre incendie;
4) La Caisse des dépôts;
5) Les capitaux provenant de legs appartenant à des communes ou des institutions publiques dans les Duchés;
6) Les fonds de Caisse (*Kassenbehalte*) provenant des récettes spéciales des Duchés et qui se trouvaient bona fide dans leurs Caisses publiques à lépoque de l'exécution fédérale et de l'occupation de ces pays.

Une commission internationale sera chargée de liquider le montant des sommes susmentionnées en déduisant les dépenses inhérentes à l'administration spéciale des Duchés.

La collection d'antiquités de Flensbourg qui se rattachait à l'histoire du Slesvic mais qui a été en grande partie dispersée lors des derniers événemens y sera de nouveau réunie avec le concours du Gouvernement danois.

De même les sujets danois, communes, établissemens publics et corporations qui auront versé des sommes à titre de cautionnemens, dépôts ou consignations dans les caisses publiques des Duchés, seront exactement remboursés par le nouveau Gouvernement.

Article XV.

Les pensions portées sur les budgets spéciaux soit du Royaume de Danemarc, soit des Duchés, continueront d'être payées par les pays respectifs. Les titulaires pourront librement choisir leur domicile soit dans le Royaume, soit dans les Duchés.

Toutes les autres pensions tant civiles que militaires [y compris les pensions des employés de la liste civile de feu Sa Majesté le Roi Frédéric VII, de feu Son Altesse Royale Monseigneur le Prince Ferdinand et de feu Son Altesse Royale Madame la Landgrave Charlotte de Hesse née Princesse de Danemarc et les pensions qui ont été payées jusqu'ici par le Secrétariat des grâces (*Naades-Secretariat*)] seront réparties entre le Royaume et les Duchés d'après la proportion des populations respectives.

A cet effet on est convenu de faire dresser une liste de toutes ces pensions, de convertir leur valeur de rente viagère en capital et d'inviter tous les titulaires à déclarer, si, à l'avenir, ils désirent toucher leurs pensions dans le Royaume ou dans les Duchés.

schen Kassen unter dem Titel von Cautionen, von Depositen oder Consignationen gezahlt worden sind.

Außerdem ist den Herzogthümern auszuliefern:

1) das zur Tilgung der holsteinischen Kassenscheine bestimmte Depositum,
2) der zum Bau von Gefängnissen bestimmte Fonds,
3) die Fonds der Feuerversicherungen,
4) die Depositenkasse,
5) die Capitalien, welche aus Vermächtnissen stammen, die Gemeinden oder öffentlichen Anstalten in den Herzogthümern angehören,
6) die Kassenbehalte, welche aus Specialeinnahmen der Herzogthümer herrühren, und die sich bona fide in ihren öffentlichen Kassen zur Zeit der Bundesexecution und der Occupation dieser Länder befanden.

Eine internationale Commission wird damit beauftragt werden, die Höhe der erwähnten Summen nach Abzug der der Special-Verwaltung der Herzogthümer obliegenden Kosten zu berechnen.

Die Alterthümer-Sammlung zu Flensburg, welche Bezug hat auf die Geschichte Schleswigs, aber großentheils zur Zeit der letzten Ereignisse zerstreut worden ist, soll mit Beihülfe der dänischen Regierung daselbst wieder zusammengebracht werden.

Ebenso sollen den dänischen Unterthanen, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Körperschaften, welche Gelder behufs von Cautionen, Depôts oder Consignationen in den öffentlichen Kassen der Herzogthümer niedergelegt haben, dieselben gewissenhaft seitens drr neuen Regierung wiedererstattet werden.

Art. XV.

Die Pensionen, welche sich auf den Special-Budgets des Königreichs Dänemark oder der Herzogthümer befinden, werden fernerweit von den betreffenden Ländern ausbezahlt werden. Die Pensionsberechtigten haben die freie Wahl ihres Wohnsitzes in dem Königreiche oder in den Herzogthümern.

Alle anderen Civil- und Militair-Pensionen, einschließlich derjenigen der Beamten der Civilliste weiland Sr. Majestät des Königs Friedrich VII., Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Ferdinand und Ihrer Hoheit der Frau Landgräfin Charlotte von Hessen, geborenen Prinzessin von Dänemark, und die Pensionen, welche bis jetzt von dem Gnaden-Secretariat gezahlt werden, werden auf das Königreich Dänemark und die Herzogthümer nach Verhältniß ihrer respectiven Bevölkerungen vertheilt werden.

Zu diesem Behufe ist man übereingekommen, eine Liste aller dieser Pensionen aufstellen zu lassen, ihren Betrag als lebenslängliche Rente in Capital zu verwandeln und alle Berechtigten aufzufordern, sich darüber zu erklären, ob sie in Zukunft ihre Pensionen im Königreiche oder in den Herzogthümern zu erheben wünschen.

Dans le cas, où, par suite de ces options, la proportion entre les deux quote-parts, c'est-à-dire, entre celle tombant à la charge des Duchés et celle restant à la charge du Royaume, ne serait pas conforme au principe proportionnel des populations respectives, la différence sera acquittée par la partie que cela regarde.

Les pensions assignées sur la Caisse générale des veuves et sur le fonds des militaires subalternes, continueront d'être payées comme par le passé en tant que ces fonds y suffisent. Quant aux sommes supplémentaires que l'Etat aura à payer à ces fonds, les Duchés se chargeront d'une quote-part de ces supplémens d'après la proportion des populations respectives.

La part à l'institut de rentes viagères et d'assurances pour la vie, fondé en 1842 à Copenhague, à laquelle le individus originaires de Duchés ont des droits acquis, leur set expressément conservée.

Une commission internationale, composée de représentans des deux parties, se réunira à Copenhague immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité pour régler en détail les stipulations de cet article.

Article XVI.

Le Gouvernement Royal de Danemarc se chargera du payement des apanages suivans:

de S. M. la Reine Douairière Caroline Amélie,
de S. A. R. Madame la Princesse héréditaire Caroline,
de S. A. R. Madame la Duchesse Wilhelmine Marie de Glücksbourg,
de S. A. Madame la Duchesse Caroline Charlotte Marianne de Mecklenbourg-Strelitz.
de S. A. Madame la Duchesse Douairière Louise Caroline de Glücksbourg,
de S. A. Monseigneur le Prince Frédéric de Hesse.
de L. L. A. A. Mesdames les Princesses Charlotte, Victoire et Amélie de Slesvic-Holstein-Sonderbourg-Augustenbourg.

La quote-part de ce payement tombant à la charge des Duchés d'après la proportion de leurs populations, sera remboursée au Gouvernement danois par celui des Duchés.

La commission mentionnée dans l'article précédent sera également chargée de fixer les arrangemens nécessaires à l'exécution du présent article.

Article XVII.

Le nouveau Gouvernement des Duchés succède aux droits et obligations résultant de contrats régulièrement stipulés par l'administration de Sa Majesté le Roi de Danemarc pour des

Für den Fall, daß in Folge derartiger Erklärungen das Verhältniß zwischen den beiden Quoten, d. h. zwischen der, welche den Herzogthümern zur Last fällt, und derjenigen, welche dem Königreiche verbleibt, dem Principe des Maaßstabes der respectiven Bevölkerungen nicht entsprechen sollte, wird die Differenz durch den betreffenden Theil ausgeglichen werden.

Die auf die Generalkasse der Wittwen und auf die Pensionsfonds der Militair-Unterbeamten angewiesenen Pensionen werden in Zukunft wie bisher ausbezahlt werden, so weit die Fonds hierzu hinreichen. Was die Zuschußbeträge anlangt, welche der Staat zu diesen Fonds hinzuzufügen haben wird, so übernehmen die Herzogthümer den ihnen hiervon nach Verhältniß ihrer Bevölkerungszahl zufallenden Antheil.

Der Antheil an dem zu Kopenhagen im Jahre 1842 begründeten Leibrenten- und Lebensversicherungs-Institut, auf welchen die aus den Herzogthümern stammenden Personen ein Recht erworben haben, ist denselben ausdrücklich vorbehalten.

Eine internationale Commission, aus Repräsentanten beider Theile zusammengesetzt, wird in Kopenhagen unmittelbar nach Auswechselung der Ratificationen gegenwärtigen Vertrages zusammentreten, um im Einzelnen die Verabredungen dieses Artikels zu regeln.

Art. XVI.

Die Königlich dänische Regierung übernimmt die Zahlung folgender Apanagen:

Ihrer Majestät der Königin-Wittwe Caroline Amalie,
Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Erbprinzessin Caroline,
Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Herzogin Wilhelmine Marie von Glücksburg,
Ihrer Hoheit der Frau Herzogin Caroline Charlotte Marianne von Mecklenburg-Strelitz,
Ihrer Hoheit der Frau Herzogin-Wittwe Louise Caroline von Glücksburg,
Sr. Hoheit des Prinzen Friedrich von Hessen,
Ihrer Hoheiten der Prinzessinnen Charlotte, Victoria und Amalia von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg.

Der Antheil dieser Zahlung, welcher den Herzogthümern nach Verhältniß der Zahl ihrer Bevölkerungen zur Last fällt, wird der dänischen Regierung Seitens der Herzogthümer wiedererstattet werden.

Die in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Commission wird ebenfalls beauftragt werden, die erforderlichen Verabredungen zur Ausführung des gegenwärtigen Artikels zu treffen.

Art. XVII.

Die neue Regierung der Herzogthümer tritt in die Rechte und Verpflichtungen ein, welche aus den Seitens der Verwaltung Sr. Majestät des Königs von Dänemark in regelmäßiger Weise geschlossenen

objets d'intérêt public concernant spécialement les pays cédés.

Il est entendu que toutes les obligations résultant de contrats stipulés par le Gouvernement danois par rapport à la guerre et à l'exécution fédérale, ne sont pas comprises dans la précédente stipulation.

Le nouveau Gouvernement des Duchés respectera tout droit légalement acquis par les individus et les personnes civiles dans les Duchés.

En cas de contestation les Tribunaux connaitront des affaires de cette catégorie.

Article XVIII.

Les sujets originaires des territoires cédés, faisant partie de l'armée ou de la marine danoises, auront le droit d'être immédiatement libérés du service militaire et de rentrer dans leurs foyers.

Il est entendu que ceux d'entr'eux qui resteront au service de Sa Majesté le Roi de Danemarc, ne seront point inquiétés pour ce fait, soit dans leurs personnes, soit dans leurs propriétés.

Les mêmes droits et garanties sont assurés de part et d'autre aux employés civils originaires du Danemarc ou des Duchés qui manifesteront l'intention de quitter les fonctions qu'ils occupent respectivement au service soit du Danemarc, soit des Duchés ou qui préféreront conserver ces fonctions.

Article XIX.

Les sujets domiciliés sur les territoires cédés par le présent traité jouiront pendant l'espace de six ans à partir du jour de l'échange des ratifications et moyennant une déclaration préalable à l'autorité compétente de la faculté pleine et entière d'exporter leurs biens meubles en franchise de droits et de se retirer avec leurs familles dans les États de Sa Majesté Danoise, auquel cas la qualité de sujets danois leur sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur les territoires cédés.

La même faculté est accordée réciproquement aux sujets danois et aux individus originaires des territoires cédés et établis dans les États de Sa Majesté le Roi de Danemarc.

Les sujets qui profiteront des présentes dispositions ne pourront être, du fait de leur option, inquiétés de part ni d'autre dans leurs personnes ou dans leurs propriétés situées dans les États respectifs.

Les délai susdit de six ans s'applique aussi aux sujets originaires soit du Royaume de Danemarc, soit des territoires cédés qui, à l'époque de l'échange des ratifications du présent traité, se trouveront hors du territoire du Ro-

Verträgen in Bezug auf Gegenstände des öffentlichen Interesses hervorgehen, welche speciell die abgetretenen Länder betreffen.

Dies ist dahin zu verstehen, daß alle Verpflichtungen, welche aus Contracten hervorgehen, die die dänische Regierung bezüglich des Krieges und der Bundes-Execution geschlossen hat, nicht in der vorstehenden Festsetzung begriffen sind.

Die neue Regierung der Herzogthümer wird alle gesetzlich erlangten Rechte der Individuen und juristischen Personen in den Herzogthümern achten.

In streitigen Fällen werden die Gerichte über Gegenstände dieser Kategorie entscheiden.

Art. XVIII.

Die aus den abgetretenen Territorien gebürtigen Personen, welche in der dänischen Armee oder Marine dienen, sollen berechtigt sein, sofort aus dem Dienste entlassen zu werden und in ihre Heimath zurückzukehren.

Es ist dabei die Absicht, daß Diejenigen, welche im Dienste des Königs von Dänemark verbleiben, dieserhalb weder in ihrer Person noch in Bezug auf ihr Eigenthum beunruhigt werden dürfen.

Dieselben Rechte und Garantien werden von beiden Seiten den Civilbeamten zugesichert, welche entweder aus Dänemark oder den Herzogthümer gebürtig, die Absicht äußern, die Aemter, welche sie im Dienste Dänemarks oder der Herzogthümer inne haben, zu verlassen, oder es vorziehen, in denselben zu verbleiben.

Art. XIX.

Die Unterthanen, welche in den durch den gegenwärtigen Vertrag cedirten Territorien domicilirt sind, werden während sechs Jahre, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an gerechnet, mittelst einer vorgängigen Anzeige an die zuständige Behörde, das volle und unbeschränkte Recht besitzen, ihr Mobiliar-Vermögen zollfrei auszuführen und sich mit ihren Familien in die Staaten Seiner dänischen Majestät zurückzuziehen, in welchem Falle ihnen ihre Eigenschaft als dänische Unterthanen vorbehalten bleibt. Es wird ihnen frei stehen, ihre Grundstücke in den cedirten Territorien zu behalten.

Dasselbe Recht wird den dänischen Unterthanen, so wie den in den Königlich dänischen Staaten domicilirten, aus den abgetretenen Gebieten stammenden Personen gewährt.

Diejenigen, welche von diesen Bestimmungen Gebrauch machen, sollen weder in ihrer Person, noch in Bezug auf ihre in den betreffenden Staaten gelegenen Besitzungen von der einen oder der anderen Seite belästigt werden.

Die oben erwähnte Frist von sechs Jahren kommt auch in Anwendung auf die aus dem Königreich Dänemark oder aus den abgetretenen Gebieten stammenden Personen, welche zur Zeit der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sich

yaume de Danemarc ou des Duchés. Leur déclaration pourra être reçue par la Mission danoise la plus voisine, ou par l'autorité supérieure d'une province quelconque du Royaume ou des Duchés.

Le droit d'indigénat tant dans le Royaume de Danemarc que dans les Duchés, est conservé à tous les individus qui le possèdent à l'époque de l'échange des ratifications du présent traité.

Article XX.

Les titres de propriété, documens administratifs et de justice civile, concernant les territoires cédés qui se trouvent dans les Archives du Royaume de Danemarc, seront remis aux commissaires du nouveau Gouvernement des Duchés aussitôt que faire se pourra.

De même toutes les parties des archives de Copenhague qui ont appartenu aux Duchés cédés et ont été tirées de leurs Archives, leur seront délivrées avec les listes et régistres y relatifs.

Le Gouvernement danois et le nouveau Gouvernement des Duchés s'engagent à se communiquer réciproquement, sur la démande des autorités administratives supérieures, tous les documents et informations relatifs à des affaires concernant à la fois le Danemarc et les Duchés.

Article XXI.

Le commerce et la navigation du Danemarc et des Duchés cédés jouiront réciproquement dans les deux pays des droits et priviléges de la nation la plus favorisée en attendant que des traités spéciaux règlent cette matière.

Les exemptions et facilités à l'égard des droits de transit qui, en vertu de l'article II du traité du 14 Mars 1857, ont été accordées aux marchandises passant par les routes et les canaux qui relient ou relieront la mer du Nord à la mer Baltique, seront applicables aux marchandises traversant le Royaume et les Duchés par quelque voie de communication que ce soit.

Article XXII.

L'évacuation du Jutland par les troupes alliées sera effectuée dans le plus bref délai possible, au plus tard dans l'espace de trois semaines après l'échange des ratifications du présent traité.

Les dispositions spéciales relatives à cette évacuation sont fixées dans un protocole annexé au présent traité.

Article XXIII.

Pour contribuer de tous leurs efforts à la pacification des esprits, les Hautes Parties contractantes déclarent et promettent qu'aucun

außerhalb der Königlich dänischen Staaten oder der Herzogthümer befinden. Ihre desfallsige Erklärung wird die nächste dänische Gesandtschaft oder die Ober-Behörde einer Provinz des Königreichs oder der Herzogthümer in Empfang nehmen können.

Das Recht des Indigenats, sowohl im Königreich Dänemark als in den Herzogthümern, ist allen Personen gewahrt, welche es zur Zeit der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages besitzen.

Art. XX.

Die auf die cedirten Gebiete bezüglichen Besitz-Urkunden, Verwaltungs- und civilgerichtlichen Acten, welche sich in den Archiven des Königreichs Dänemark befinden, werden sobald wie möglich den Commissarien der neuen Regierung der Herzogthümer übergeben werden.

Ebenso werden alle Bestandtheile der Kopenhagener Archive, welche früher den cedirten Herzogthümern gehört haben und aus ihren Archiven entnommen worden sind, denselben mit allen darauf bezüglichen Verzeichnissen und Registern zurückgeliefert werden.

Die dänische Regierung und die neue Regierung der Herzogthümer übernehmen die Verpflichtung, sich auf Anforderung der oberen Administrativ-Behörden gegenseitig alle Documente und Informationen mitzutheilen, welche sich auf gemeinschaftliche Angelegenheiten Dänemarks und der Herzogthümer beziehen.

Art. XXI.

Der Handel und die Schifffahrt Dänemarks und der cedirten Herzogthümer werden gegenseitig in beiden Ländern die Rechte und Privilegien der am meisten bevorzugten Nation genießen, bis dieser Gegenstand durch besondere Verträge geregelt sein wird.

Die Befreiungen und Erleichterungen in Bezug auf die Transitzölle, die kraft des Art. II. des Vertrages vom 14. März 1857 den Waaren gewährt worden sind, welche durch die Straßen und Canäle gehen, die die Nord- und Ostsee verbinden und verbinden werden, sollen auf die durch das Königreich und die Herzogthümer auf irgend welchem Communicationswege durchgehenden Waaren Anwendung finden.

Art. XXII.

Die Räumung Jütlands von den verbündeten Truppen wird in möglichst kurzer Frist, spätestens binnen drei Wochen nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages, bewirkt werden.

Die besonderen Bestimmungen, in Bezug auf diese Räumung, sind in einem dem gegenwärtigen Vertrage beigeschlossenen Protocoll festgesetzt.

Art. XXIII.

Um nach allen ihren Kräften zur Beruhigung der Gemüther beizutragen, erklären und versprechen die hohen vertragschließenden Mächte, daß kein aus Anlaß

individu compromis à l'occasion des derniers événemens, de quelque classe et condition qu'il soit, ne pourra être poursuivi, inquiété ou troublé dans sa personne ou dans sa propriété à raison de sa conduite ou de ses opinions politiques.

Article XXIV.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Vienne dans l'espace de trois semaines ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Vienne le 30ième jour du mois d'Octobre de l'an de grâce mil huit cent soixante-quatre.

(L. S.) (signé:) *Rechberg.*
(L. S.) *Brenner.*
(L. S.) *Werther.*
(L. S.) *Balan.*
(L. S.) *Quaade.*
(L. S.) *Kauffmann.*

der letzten Ereignisse compromittirtes Individuum, welchem Stande und Beruf es angehören möge, wegen seines Verhaltens oder seiner politischen Gesinnungen verfolgt, in seiner Person oder seinem Eigenthum beunruhigt oder belästigt werden soll.

Art. XXIV.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt und die Ratificationen binnen drei Wochen oder früher, wenn es thunlich ist, zu Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und das Insiegel ihrer Wappen demselben beigedrückt.

So geschehen zu Wien am 30sten Tage des Monats October im Jahre Eintausend acht hundert vier und Sechszig.

(L. S.) gez. Rechberg.
(L. S.) „ Brenner.
(L. S.) „ Werther.
(L. S.) „ Balan.
(L. S.) „ Quaade.
(L. S.) „ Kauffmann.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

2tes Stück. Schleswig, den 9. Februar. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 3. Bekanntmachung, betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels XIV des Friedenstractats vom 30. October 1864.

In dem Artikel XIV des Friedenstractats vom 30. October 1864 ist folgender Passus enthalten:

> Die Dänische Regierung ist verpflichtet, alle Summen wiederzuerstatten, welche von den Unterthanen der Herzogthümer, von den Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Corporationen an die öffentlichen Dänischen Kassen unter dem Titel von Cautionen, von Depositen oder Consignationen gezahlt worden sind.

Gleichfalls sind in Gemäßheit des gedachten Artikels des Friedenstractats von der Dänischen Regierung den Herzogthümern auszuliefern:

> die Capitalien, welche aus Vermächtnissen stammen, die Gemeinden oder öffentlichen Anstalten in den Herzogthümern angehören.

Da die internationale Commission, welche die Ausführung der Bestimmungen des erwähnten Artikels des Friedenstractats vorzubereiten hat, nunmehr zusammentritt, werden sämmtliche Beamten und Privatpersonen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, imgleichen alle Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Corporationen, welche auf Grund der vorgedachten Friedensbestimmungen Ansprüche gegen die Dänische Regierung geltend zu machen haben, hiedurch aufgefordert, beglaubigte Abschriften der ihre bezüglichen Ansprüche begründenden Documente, eventuell mit den für die Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Bemerkungen baldthunlichst, spätestens aber bis zum 15. März d. J. zur weitern Veranlassung an die Landesregierung einzusenden, indem die Betreffenden sich widrigenfalls die etwaigen Weiterungen selbst werden zuzuschreiben haben, welche aus der Nichtbefolgung dieser Aufforderung erwachsen können. Es wird auch die abschriftliche Einsendung derjenigen Documente gewärtigt, welche bereits im Jahre 1864 durch die oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig und die Herzogliche Landesregierung zu Kiel in ähnlicher Veranlassung eingefordert worden sind und wird hinzugefügt, daß sowohl für die Eingaben als für die Abschriften der Documente ungestempeltes Papier verwendet werden mag.

Zugleich werden die beikommenden obrigkeitlichen und gerichtlichen Behörden hiedurch ersucht, die Beglaubigung der fraglichen Documentenabschriften gebührenfrei vorzunehmen.

Schloß Gottorff, den 3. Februar 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I.

Martens.

Personalia.

Unter dem 16/23. v. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg die am 11. December v. J. stattgehabte Wahl des bisherigen Rectors in Preetz, Theodor Lorentzen, zum zweiten Compastor an der Altstädter Kirche in Ploen, mit welcher Stelle zugleich das Pastorat an der Kirche in der Ploener Neustadt verbunden ist, genehmigt.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

3tes Stück. Schleswig, den 19. Februar. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 4. Verordnung.

Unter Aufhebung des § 6 der Verordnung für Holstein vom 12. Januar 1864 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 6, № 19) und des § 8 der Verordnung für Schleswig vom 14. März 1864 (Verordnungs-Blatt Stück 8, № 17) verordnen wir hierdurch, daß die Fahrt auf Dänemark nebst Beilanden und Colonien rücksichtlich der Schiffsahrtsabgaben fortan gleich der Fahrt auf andere fremde Länder behandelt werden soll.

Schleswig, den 7. Februar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 5. Bekanntmachung.

Das in **Kopenhagen** erscheinende Wochenblatt „**Danmark**" wird hierdurch für den ganzen Umfang der **Herzogthümer** Schleswig-Holstein und Lauenburg verboten. Die Polizeibehörden werden angewiesen, die **von** ihnen vorgefundenen Exemplare dieses Blattes mit Beschlag zu belegen und gegen die dem vorstehenden Verbote Zuwiderhandelnden nach dem Gesetze vorzugehen.

Schleswig, den 7. Februar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 6. Circulair an sämmtliche mit der Auszahlung von Pensionen beauftragte Behörden, betreffend gewisse behufs Ausführung des Artikels 15 des Friedenstractats vom 30. October v. J. von den Pensionisten einzuziehende Nachrichten.

Behufs der Auseinandersetzung, welche in Gemäßheit des Artikels 15 des Friedenstracts vom 30. October v. J. in Betreff der aus der Staatskasse bezogenen Pensionen zwischen Dänemark und den Herzogthümern stattzufinden hat, ist es erforderlich, Nachrichten über das Alter der einzelnen Pensionisten, sowie darüber zu erhalten, rücksichtlich welcher Pensionen die künftige Auszahlung seitens der Bezugsberechtigten in Dänemark und rücksichtlich welcher dieselbe in den Herzogthümern gewünscht wird.

Mit Rücksicht hierauf werden die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse, sowie sämmtliche Steuer- und Domanial-Hebungsbehörden, Post- und Zoll-Hebestellen, wie auch Kloster- und Gutsbehörden, welchen die Auszahlung von Pensionen der gedachten Art obliegt, hiedurch ersucht, von jeder einzelnen auf die betreffende Kasse angewiesenen pensionirten Person unverzüglich über deren Geburtsjahr eine wo möglich mit einem beglaubigten Beweisdocument belegte Nachricht und ferner unter Hinweisung auf den citirten Artikel 15 des Friedenstractats eine Erklärung darüber einzuziehen, ob dieselbe ihre Pension künftig in Dänemark, oder in den Herzogthümern zu erheben wünscht.

Jede Behörde hat sodann die solchergestalt eingezogenen Nachrichten übersichtlich zusammenzustellen und baldthunlichst zur weitern Veranlassung an die Landesregierung einzusenden.

Schloß Gottorf, den 10. Februar 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *W. Rumohr.*

Martens.

№ 7. Bekanntmachung, betreffend die in Veranlassung des Artikels 15 des Friedenstracts vom 30. October 1864 von den Pensionisten zu ertheilenden Nachrichten.

Unter Bezugnahme auf das Circulair vom heutigen Tage, durch welches die mit der Auszahlung von Pensionen beauftragten Behörden angewiesen werden, von den Pensionisten eine Nachricht über deren Geburtsjahr, sowie unter Hinweisung auf den Artikel 15 des Friedenstractats vom 30. October 1864 eine Erklärung darüber einzuziehen, ob die Betreffenden ihre Pension künftig in Dänemark oder in den Herzogthümern zu erheben wünschen, werden sämmtliche Personen, welche eine Pension aus der Staatskasse genießen und dieselbe bisher bei öffentlichen Kassen der Herzogthümer Schleswig-Holstein bezogen haben, in ihrem eigenen Interesse hiedurch aufgefordert, den in den obigen Beziehungen seitens der Hebungsbehörden an sie ergehenden Anforderungen ungesäumt zu entsprechen.

Schloß Gottorf, den 10. Februar 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *W. Rumohr.*

Martens.

№ 8. Bekanntmachung, betreffend die mit See-Interimspatenten versehenen Holsteinischen Wehrpflichtigen und deren Uebertragung aus der Land- in die Seerolle.

Nachdem es mittelst Rescripts der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 6ten d. M. genehmigt worden, daß die Sessionsdeputationen im Herzogthum Holstein autorisirt werden, bis weiter auch außerhalb der See-Sessionen diejenigen mit See-Interimspatenten versehenen Landmilitairpflichtigen, welche sich über ihre Befahrenheit zur See ausweisen können, aus der Land- in die Seerolle zu übertragen und mit Seeenrollirungs-Patenten zu versehen, wird Solches hierdurch für alle Beikommenden resp. zur Nachricht und Wahrnehmung des Erforderlichen zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schloß Gottorff, den 11. Februar 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

***Lesser* II.**

Klee, Ob.-Revs.

Zweite Abtheilung.

№ 9. Bekanntmachung, betreffend die Einschärfung der bestehenden Vorschriften wegen der Aufsichtführung über Personen, welche im Umherziehen ihr Gewerbe betreiben, sowie das Verfahren bei Paßertheilungen an bestrafte Verbrecher s. w. d. a.

Die Landesregierung findet sich veranlaßt, den Polizeibehörden die genaue Befolgung der Vorschriften des Kanzeleipatents vom 29. December 1831, betreffend die Anwendung geschärfter Maaßregeln hinsichtlich der Ertheilung und Visirung von Päßen, hiedurch einzuschärfen, und dabei die Bestimmung des § 6 dieses Patents in Erinnerung zu bringen, nach welchem die durch die Detention und den Transport der mit vorschriftswidrigen Päßen versehenen Individuen veranlaßten Kosten von derjenigen Paßbehörde, welche den Paß zuletzt visirt hat, unter Vorbehalt des Regresses an den Aussteller, abgehalten, event. von dem Letzteren unmittelbar eingefordert werden sollen. In den nach § 3 des Patents zuläßigen Ausnahmefällen ist genau auf den Inhalt der Concessionen und die in denselben vorgeschriebenen Beschränkungen, namentlich auch hinsichtlich der Zahl der den Concessionisten begleitenden Personen zu achten. Vorstellungen und Aufführungen irgend welcher Art von umherziehenden Personen, die mit Concessionen nicht versehen, sind unbedingt zu untersagen.

Indem ferner die Polizeibehörden angelegentlich aufgefordert werden, entlassenen Sträflingen nach ihrer Rückkehr in die Heimath besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und thunlichst darauf hinzuwirken, daß denselben eine geregelte Thätigkeit ermöglicht werde, wird den genannten Behörden zugleich aufgegeben, bei Ertheilung von Päßen und sonstigen Legitimationspapieren an mehrfach bestrafte Verbrecher mit der größten Vorsicht zu verfahren. Insbesondre sind denselben Legitimationsscheine zum Hausiren (cf. § 3 pass. 2 der Hausirverordnung vom 24. October 1837) nicht zu ertheilen und Hausirerlaubniß-

scheine (§ 3 pass. 1 ibid.) nur für die nächste Umgebung ihres Wohnorts zu gewähren. In Ermangelung eines bestimmten und glaubhaft befundenen Reisezwecks sind denselben Pässe gänzlich zu verweigern, im Falle der Ertheilung aber die Pässe nur auf kurze Zeit und unter specieller Bezeichnung der Reiseroute und des angegebenen Reisezwecks auszustellen, auch ist von der Ausstellung des Passes die Polizeibehörde des Orts, auf welchen derselbe lautet, in Kenntniß zu setzen. Zur thunlichsten Verhütung des Mißbrauchs fremder Papiere durch Leute dieser Art ist allen ertheilten Hausirerlaubnißscheinen und Legitimationsscheinen das Wesentliche des für Pässe vorgeschriebenen Signalements, insbesondere aber die eigenhändige Namensunterschrift des Inhabers beizufügen. Gegen umhertreibende Bettler und sonstige Vagabonden endlich ist mit aller Strenge zu verfahren. Die Officialen sind anzuweisen, dieselben zur Anhaltung zu bringen, und sich nicht etwa darauf zu beschränken, sie aus dem Districte zu entfernen, und nach erfolgter Anhaltung und event. Bestrafung sind fremden Districten angehörige Bettler und Vagabonden nicht ohne weiteres wieder zu entlassen, sondern in vorschriftsmäßiger Weise auf dem Wege des Transports in ihre Heimath zu schicken.

Den betreffenden Behörden wird die genaue Beobachtung obiger Vorschriften bei Vermeidung einer Brüche bis zu 200 ℛ injungirt. Zugleich werden alle Behörden, namentlich auch die Gerichte aufgefordert, der Landesregierung ungesäumt Anzeige davon zu machen, falls die eine oder andere Behörde sich in den vorgedachten Beziehungen sollte Versehen zu Schulden kommen lassen.

Schloß Gottorff, den 6. Februar 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *C. Christensen.*

Lucht.

№ 10. Circulair, betreffend die Einsendung der für das Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und Lauenburg bestimmten Bekanntmachungen, Anzeigen und dergl.

Von der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist es bestimmt worden, daß das nach der Verordnung vom 1sten d. M. herauszugebende Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und Lauenburg in der Stadt Schleswig unter Aufsicht und Leitung der unterzeichneten Landesregierung erscheinen solle.

Mit Beziehung hierauf werden sämmtliche beikommende Behörden der Herzogthümer Schleswig-Holstein hierdurch ersucht, in Zukunft diejenigen Bekanntmachungen, Anzeigen und dergleichen, deren Veröffentlichung durch das gedachte Blatt sie wünschen möchten, an die Landesregierung einzusenden.

Schloß Gottorff, den 11. Februar 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser II.

Rahtler.

№ 11. Berechnung über die Repartition der in der Zeit vom 1. October 1862 bis dahin 1863 in den Aemtern und Landschaften der Herzogthümer Schleswig-Holstein stattgehabten Immobiliar-Brandschäden. Aufgemacht im Büreau für das Brandversicherungswesen unter der früheren Landesregierung zu Kiel, den 31. December 1864.

	Rt	ß	Rt	ß
Die Immobiliar-Brandschäden, welche in der Zeit vom 1. October 1862 bis dahin 1863 in den Aemtern und Landschaften der Herzogthümer Schleswig-Holstein stattgefunden haben, sowie die desfälligen Taxationskosten, betragen:				
im Herzogthum Schleswig	173,685	3		
im Herzogthum Holstein	364,897	6		
zusammen . . .			538,582	9
Für die gedachte Zeit ist zufolge landesherrlicher Resolution vom 1. Mai 1841 zu den die Verwaltung des Brandversicherungswesens betreffenden Kosten die Summe von	4,500	–		
aufzubringen. Davon hat die allgemeine Brandkasse der Städte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein nach der ult. Juni 1863 eingezeichneten Generalversicherungssumme,				
für das Herzogthum Schleswig, an Betrag . . 40,383,881 Rt 4 ß				
für das Herzogthum Holstein, „ „ . . 81,313,012 „ 8 „				
zusammen . . . 121,696,893 Rt 12 ß				
beizutragen	1,442	12		
und der Brandassecuranzverein der Aemter und Landschaften nach der Generalversicherungssumme ult. September 1863,				
für das Herzogthum Schleswig, an Betrag . . 108,444,262 Rt 8 ß				
für das Herzogthum Holstein „ „ . . 149,440,837 „ 8 „				
zusammen . . . 257,885,100 Rt – ß				
zu erstatten			3,057	4
Der hiernach zu repartirenden Summe von	–	–	541,639	13
sind auf Grund der nachbezeichneten, früher zu hoch berechneten Versicherungssummen annoch hinzuzurechnen:				
1) für die Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel pro 18⁶⁰/₆₁ und 18⁶¹/₆₂ wegen je 5043 Rt 12 ß resp. 10 Rt 10 ß und 13 Rt 7 ß, zusammen	24	1		
2) für die Herrschaft Pinneberg wegen 32,775 Rt pro 18⁶¹/₆₂ . .	87	7		
und sind diese Summen dem Brandassecuranzverein der Aemter und Landschaften zur Last sowie der Districtsbrandkasse resp. der Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel und der Herrschaft Pinneberg zu Gute zu rechnen.			111	8
Es sind demnach im Ganzen über die sämmtlichen Brandkassendistricte der Aemter und Landschaften pro 18⁶²/₆₃ zu vertheilen	–	–	541,751	5

Die Beitragssumme der einzelnen Districte beträgt hiernach:

		Versicherungssumme Rt	ß		Rt	ß	Rt	ß
I. Im Herzogthum Schleswig, für:								
1) das Amt Apenrade . . .	nach	5,296,818 Rt	12 ß	Versicherungssumme	11,127	4		
2) die Insel Arroe . cessat.								
3) das Amt Bredstedt . . .	„	4,316,456 „	4 „	„	9,067	13		
4) die Landschaft Eiderstedt	„	8,255,381 „	4 „	„	17,342	7		
5) die Landschaft Fehmern .	„	3,976,106 „	4 „	„	8,352	13		
6) das Amt Flensburg . . .	„	11,074,387 „	8 „	„	23,264	8		
7) die Aemter Gottorf und Hütten	„	23,828,925 „	— „	„	50,058	9		
8) das Osteramt Hadersleben	„	14,168,962 „	8 „	„	29,765	6		
9) das Westeramt „	„	5,587,556 „	4 „	„	11,738	1		
10) das Amt Husum	„	5,590,725 „	— „	„	11,744	11		
11) das Amt Lügumkloster .	„	2,051,437 „	8 „	„	4,309	9		
12) die Landschaft Pellworm	„	981,956 „	4 „	„	2,062	13		
13) die Aemter Sonderburg und Norburg	„	8,567,287 „	8 „	„	17,997	11		
14) das Amt Tondern . . .	„	14,748,262 „	8 „	„	30,982	6		
		108,444,262 Rt	8 ß	Versicherungssumme			227,813	15
II. Im Herzogthum Holstein, für:								
1) die Blomesche Wildniß .	nach	382,443 Rt	12 ß	Versicherungssumme	803	7		
2) das Amt Cismar	„	2,394,675 „	— „	„	5,030	10		
3) die Cremper-Marsch . . .	„	6,953,250 „	— „	„	14,607	—		
4) die Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen .	„	8,298,262 „	8 „	„	17,432	9		
5) das Amt Neumünster . .	„	6,102,693 „	12 „	„	12,820	4		
6) die Landschaft Norderdithmarschen	„	17,621,175 „	— „	„	37,017	10		
7) die Herrschaft Pinneberg	„	25,461,450 „	— „	„	53,487	15		
8) die Aemter Ploen und Ahrensböck	„	5,749,012 „	8 „	„	12,077	4		
9) die Grafschaft Ranzau .	„	7,431,318 „	12 „	„	15,611	5		
10) die Aemter Reinfeld, Rethwisch und Traventhal . .	„	8,709,150 „	— „	„	18,295	12		
11) das Amt Rendsburg . .	„	14,733,656 „	4 „	„	30,951	11		
12) das Amt Segeberg . . .	„	7,326,618 „	12 „	„	15,391	6		
13) die Landschaft Süderdithmarschen	„	20,305,725 „	— „	„	42,657	3		
14) die Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel . .	„	11,176,237 „	8 „	„	23,478	7		
15) die Wilster-Marsch . . .	„	6,795,168 „	12 „	„	14,274	15		
		149,440,837 Rt	8 ß	Versicherungssumme			313,937	6
				Summa . . .	—	—	541,751	5

General-Uebersicht.

Brandkassedistricte.	Betrag der Brandschäden und Kosten		Beitrag zu denselben.		Ueberschuß.		Zuschuß.		Zusammen. Betrag der Brandschäden und Kosten.		Zusammen. Beitrag zu denselben.		Zusammen. Ueberschuß.		Zusammen. Zuschuß.	
	ℛ	β	ℛ	β	ℛ	β	ℛ	β	ℛ	β	ℛ	β	ℛ	β	ℛ	β
A. Herzogthum Schleswig.																
1) Amt Apenrade	2,917	8	11,127	4	8,209	12										
2) Insel Arroe ..... cessat																
3) Amt Bredstedt	11,662	8	9,067	13	—	—	2,594	11								
4) Landschaft Eiderstedt	30,570	15	17,342	7	—	—	13,228	8								
5) Landschaft Fehmern	7,203	12	8,352	13	1,149	1										
6) Amt Flensburg	174	6	23,261	8	23,090	2										
7) Aemter Gottorf und Hütten	36,915	—	50,058	9	13,143	9										
8) Osteramt Hadersleben	14,886	12	29,765	6	14,878	10										
9) Westeramt Hadersleben	17,178	12	11,738	1	—	—	5,440	11								
10) Amt Husum	14,160	—	11,744	11	—	—	2,415	5								
11) Amt Lügumkloster	1,760	10	4,309	9	2,548	15										
12) Landschaft Pellworm	9,757	8	2,062	13	—	-	7,694	11								
13) Aemter Sonderburg und Norburg	1,631	4	17,997	11	16,366	7										
14) Amt Tondern	24,866	4	30,982	6	6.116	2										
Beitrag zu den die Verwaltung des Brand-Versicherungswesens betreffenden Kosten	1,285	10	—	—	—	-	1,285	10	171,970	13	227,813	15	85,502	10	32,659	8
B. Herzogthum Holstein.																
1) Die Blomesche Wildniß	1,500	—	803	7	—	—	696	9								
2) Amt Cismar	—	—	5,030	10	5,030	10										
3) Cremper-Marsch	4,541	4	14,607	—	10,065	12										
4) Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen	17,992	8	17,432	9	—	—	559	15								
5) Amt Neumünster	36,558	12	12,820	4	—	—	23,738	8								
6) Landsch. Norderdithmarschen	58,873	2	37,017	10	—	—	21,855	8								
7) Herrschaft Pinneberg	22,114	15	53,487	15	31,373	—										
8) Aemter Ploen und Ahrensböck	13,289	6	12,077	4	—	-	1,212	2								
9) Grafschaft Ranzau	1,505	12	15,611	5	14,105	9										
10) Aemter Reinfeld, Rethwisch und Traventhal	13,938	12	18,295	12	4,357	—										
11) Amt Rendsburg	27,381	14	30,951	11	3,569	13										
12) Amt Segeberg	34,860	—	15,391	6	—	—	19,468	10								
13) Landschaft Süderdithmarschen	73,178	15	42,657	3	—	—	30,521	12								
14) Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel	49,925	10	23,478	7	—	—	26,447	3								
15) Wilster-Marsch	9,236	8	14,274	15	5,038	7										
Beitrag zu den die Verwaltung des Brand-Versicherungswesens betreffenden Kosten	1,771	10	—	—	—	—	1,771	10	366,669	—	313,937	6	73,540	3	126,271	13
C. Die zu Eingang erwähnten Summen von 24 ℛ 1 β und 87 ℛ 7 β, zusammen ..... welche der Districtsbrandkasse resp. der Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel und der Herrschaft Pinneberg zufallen.	—	—	—	—	—	—	—	—	111	8	—	—	—	—	111	8
Summa ...	—	—	—	—	—	—	—	—	541,751	5	541,751	5	159,042	13	159,042	13

Hinsichtlich der Repartition der bezüglichen vorberechneten Brandschäden und Kosten sowie wegen der desfälligen Ausgleichung der einzelnen Districte unter sich ist den betreffenden Schleswigschen Behörden das Erforderliche unter dem 12ten Januar 1865 eröffnet worden. Wegen der geschehenen Eröffnung des Erforderlichen an die Holsteinischen Behörden cfr. pag. 36, Stück 8, des **Gesetz- und Verordnungsblatts** für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg pro 1865.

Vermischte Nachrichten.

Von der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig=Holstein und Lauenburg ist es unter dem 24sten v. Mts. verfügt worden, daß die Copiisten bei den Holsteinischen Oberdicasterien vom 1sten April d. J. angerechnet, sich der Betreibung von Procuraturgeschäften in allen bei den genannten Oberdicasterien anhängigen Sachen, mit Ausnahme der Anhörung gerichtlicher Publicationen zu enthalten haben.

Der bisherige Rathsverwandte der Stadt Crempe, Friedrich tho Aspern hat sein Amt niedergelegt und ist unterm 24. v. Mts. von der obersten Civilbehörde entlassen.

Unter demselben Datum ist die am 15ten December v. J. stattgehabte Wahl des Apothekers Jacob Christoph Bargum in Crempe zum Rathsverwandten daselbst von der obersten Civilbehörde bestätigt worden.

Von der Wahrendorfer Gutsherrschaft ist mit Genehmigung der vormaligen Herzoglichen Landesregierung der Oberinspector für die älteren und neueren Schleswig=Holsteinischen Fideicommißgüter, sowie für die Allodialgüter Manhagen und Güldenstein, Gustav Julius Friedrich Hansen in Lensahn, mit der Verwaltung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem Gute Wahrendorf beauftragt worden.

Von dem Oberinspectorat für die älteren und neueren Schleswig=Holsteinischen Fideicommißgüter, sowie die Allodialgüter Manhagen und Güldenstein ist anstatt des bisherigen Gevollmächtigten Andreas Laß, der Gevollmächtigte Johannes Ludwig Friedrich Plambeck beauftragt worden, in Behinderungsfällen des Oberinspectorats die obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in den gedachten Gütern wahrzunehmen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

4tes Stück. Schleswig, den 23. Februar. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 12. Verordnung, betreffend den Transitzoll für die durch die Herzogthümer Schleswig-Holstein nach dem Königreich Dänemark transitirenden Waaren.

Unter Aufhebung des § 3 der Verordnung für das Herzogthum Holstein vom 12. Januar v. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt 6tes Stück) und des § 5 der Verordnung für das Herzogthum Schleswig vom 14. März v. J. (Verordnungsblatt 8tes Stück) verordnen wir hiedurch, daß fortan auch auf die durch die Herzogthümer Schleswig-Holstein sowohl landwärts als durch den Schleswig-Holsteinischen Canal nach dem Königreich Dänemark transitirenden, desgleichen auf die von den Transit- und Creditauflagen dahin ausgehenden Waaren die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Mai 1857, betreffend den Transitzoll u. s. w. Anwendung finden sollen.

Schleswig, den 17. Februar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

№ 13. Patent, betreffend die Ausschreibung der nach dem Patent vom 29. Januar 1800 für die allgemeine Deichcasse von sämmtlichen Marschen im Herzogthum Holstein ferner zu entrichtenden Beiträge.

In Folge Autorisation der obersten Civilbehörde für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg wird wegen der zur allgemeinen Deichcasse von den sämmtlichen Marschen im Herzogthum Holstein nach Vorschrift des Patents vom 29. Januar 1800 zu entrichtenden Beiträge eine neue Ausschreibung von 1 Schilling Courant à Demath und 2½ Schilling Crt. à Morgen hierdurch angeordnet.

Es haben daher die Vorsteher einer jeden Marschcommüne und die Inspectoren der octroirten Köege im Herzogthum Holstein diese Beiträge von 1 ß Crt. à Demath und 2½ ß Crt. à Morgen innerhalb 4 Wochen von den Interessenten einzufordern und, sowie die Besitzer der adel. Marschgüter, an die Hauptcasse in Rendsburg unverzüglich und bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel einzusenden.

Zugleich wird in Gemäßheit des § 8 des angezogenen Patents hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge der letzten, durch Patent vom 7. Januar v. J. angeordneten Ausschreibung mit Inbegriff des

am Schlusse des Rechnungsjahres 1862/63 verbliebenen Behalts von 114 ℛ︁ 25 1/2 ß vorm R. M. eingegangen sind . . . . 8982 ℛ︁ 10 3/4 ß Crt.

Die Auslagen für die Zeit vom 1. April 1863 bis ult. März 1864 haben betragen:

Beitrag zu den Gagen und Gagenzulagen der Deich- und Wasserbaubeamten nach Maßgabe der Resolutionen vom 2. November 1853 und 4. April 1862 . . . . 3639 ℛ︁ 4 1/2 ß Crt.

Diäten, Reisekosten und sonstige Auslagen dieser Beamten . . . . 3512 „ 7 1/2 „ „ — 7151 „ 12 „ „

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1863/64 befand sich demnach bei der Centralcasse ein Behalt von . . . . 1830 ℛ︁ 14 3/4 ß Crt.
welcher in der nächsten Rechnung in Einnahme zu stellen ist.

Schloß Gottorff, den 16. Februar 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

W. Rumohr.

Griebel.

Zweite Abtheilung.

№ 14. Schreiben der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, betreffend die Befugniß der Hebungsbeamten zur Berechnung von Copialiengebühren für die ihnen in Strandsachen obliegenden Geschäfte.

In Uebereinstimmung mit dem gefälligen berichtlichen Antrage von ———— ist die Centralcasse ———— angewiesen, den ———— in Behalt befindlichen Reinertrag aus den im Juli und August v. J. ———— abgehaltenen Strandauctionen mit ———— ———— entgegen zu nehmen.

Dabei ist die durch die Notate ———— über die von der ———— ———— eingelieferten, bezüglichen Berechnungen in Anrege gekommene Frage, in wie weit den Hebungsbeamten für die ihnen in Strandsachen obliegenden Geschäfte, außer den im § 32 der Verordnung vom 30sten December 1803 bestimmten Gebühr von 2 Procent von dem Reinertrage der verkauften Strandsachen, annoch Gebühren an Copialien für das Auctionsregister, die Auctionsbedingungen und Bekanntmachungen, sowie für die Correspondenz mit den Zeitungsexpeditionen ꝛc. zukommen, nunmehr dahin entschieden, daß diese Gebühren in allen Fällen, wo der Reinertrag der betreffenden Strandauction in die Staatscasse fließt und also derartige Ausgaben der Staatscasse zur Last fallen würden, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 32 der Verordnung vom 30sten December 1803 ———— ————*), unzulässig sind und für die Zukunft in den Abrechnungen der Hebungsbeamten nicht mehr werden passiren

*) cfr. auch Schreiben des vormaligen Ministeriums für das Herzogthum Schleswig den 16. März 1853 (Chronologische Sammlung 1853, pag. 38).

können, daß dagegen in allen denjenigen Fällen, wo die Strandsachen selbst oder der daraus erzielte Reinertrag von Beikommenden reclamirt worden, die mehrgedachten Gebühren für die in Rede stehenden Geschäfte von den Hebungsbeamten berechnet und erhoben werden dürfen. —

Flensburg, den 27. Januar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

№ 15. Schreiben der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, betreffend eine Abänderung des § 9 des Anhangs 3 des unterm 25. November 1858 genehmigten Lokalstatuts für die Stadt Neustadt.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der städtischen Collegien der Stadt Neustadt vom 27. v. M. ist es genehmigt worden, daß bei der Setzung zur Einkommensteuer in der Stadt Neustadt anstatt der im § 9 des Anhangs 3 des Lokalstatuts vom 25. November 1858 vorgeschriebenen Skala künftighin folgende Skala zur Anwendung gebracht werde:

Classe	von	bis	Steuer	Classe	von	bis	Steuer
1ste Classe	von ...	bis 300 ℛ	.... 5 ß.	14te Classe	von 1501	bis 1600 ℛ	. 2 ℛ 13 ß.
2te „	„ 301	„ 400 „	.... 6 „	15te „	„ 1601	„ 1700 „	. 3 „ 2 „
3te „	„ 401	„ 500 „	.... 7 „	16te „	„ 1701	„ 1800 „	. 3 „ 7 „
4te „	„ 501	„ 600 „	.... 9 „	17te „	„ 1801	„ 1900 „	. 3 „ 12 „
5te „	„ 601	„ 700 „	... 11 „	18te „	„ 1901	„ 2000 „	. 4 „ 1 „
6te „	„ 701	„ 800 „	... 14 „	19te „	„ 2001	„ 2200 „	. 4 „ 9 „
7te „	„ 801	„ 900 „	. 1 ℛ 1 „	20ste „	„ 2201	„ 2400 „	. 5 „ 1 „
8te „	„ 901	„ 1000 „	. 1 „ 4 „	21ste „	„ 2401	„ 2600 „	. 5 „ 9 „
9te „	„ 1001	„ 1100 „	. 1 „ 8 „	22ste „	, 2601	„ 2800 „	. 6 „ 1 „
10te „	„ 1101	„ 1200 „	. 1 „ 12 „	23ste „	„ 2801	„ 3000 „	. 6 „ 9 „
11te „	„ 1201	„ 1300 „	. 2 „ — „	24ste „	„ 3001	„ 3500 „	. 7 „ 8 „
12te „	„ 1301	„ 1400 „	. 2 „ 4 „	25ste „	„ 3501	„ 4000 „	. 8 „ 12 „
13te „	„ 1401	„ 1500 „	. 2 „ 8 „	und so ferner für jede folgenden 500 ℛ — 1 ℛ 4 ß mehr.			

— —

Schloß Gottorff, den 16. Februar 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

№ 16. Circulair, betreffend ein verändertes Formular für die den Wehrpflichtigen zu ertheilenden Lagescheine.

Es ist für angemessen erachtet, daß für die den Wehrpflichtigen zu ertheilenden Lagescheine anstatt der, resp. mittelst Schreibens des vormaligen Holstein-Lauenburgischen Ministeriums vom 1. Mai 1854 und Circulairs des vormaligen Schleswigschen Ministeriums vom 11ten November 1863 angeordneten, den

gegenwärtigen Verhältnissen nicht entsprechenden Blanquetts bis weiter das untenstehende Formular *) benutzt wird. Sämmtliche Herren erste Sessionsdeputirte werden daher ersucht, die für die lageführenden Behörden ihrer resp. Districte für das laufende Jahr erforderliche Anzahl der nach diesem neuen Formular gedruckten Blanquetts bei dem betreffenden Land= und Seekriegscommissair resp. Aushebungschef, welche von hieraus mit dem nöthigen Vorrath werden versehen werden, zu requiriren, künftighin aber den genannten Beamten gegen Ende des Calenderjahres eine Nachricht darüber gefällig zugehen zu lassen, eine wie große Anzahl derartiger Blanquetts für das folgende Jahr muthmaaßlich erforderlich sein werde.

Schloß Gottorff, den 17. Februar 1865.

Schleswig=Holsteinische Landesregierung.

Lesser II.

Klee, Ob.=Revs.

---

*)

Herzogthümer Schleswig - Holstein.

Lageschein.

Sessions=District:

Der am geborene Wehrpflichtige aus ist, nachdem er mit den ihm rücksichtlich seiner Militairpflicht im Allgemeinen obliegenden Verbindlichkeiten bekannt gemacht worden, in die Zugangsliste zum Lageregister de unter Lage № eingetragen.

den 18

Lageschein

für den Wehrpflichtigen:

Lageführender Beamte.

Anmerkungen: 1) Dieser Schein ist sorgfältig aufzubewahren. Geht derselbe verloren, ist sofort eine desfällige Anzeige an die lageführende Behörde zu beschaffen. Der Schein ist mitzubringen, wenn der Wehrpflichtige vor der Session, dem Land= und Seekriegscommissair oder Aushebungschef, vor der lageführenden Behörde oder dem Lagemann erscheint.

2) Inhaber dieses Lagescheins ist verpflichtet, sich, wenn er das aushebungspflichtige Alter erreicht hat, auf der angeordneten Militair=Aushebungs=Session des betreffenden Districts persönlich einzufinden ohne hierzu speciell angesagt zu werden. Derselbe hat sich demnach selbst die nöthige Kunde von den seine Wehrpflicht betreffenden gesetzlichen Anordnungen zu verschaffen, insbesondere aber darüber, wann die für seine Alters=Classe bestimmte Aushebungs=Session abgehalten werden wird. Bleibt derselbe von dieser Session ohne genügende Entschuldigung aus, so treffen ihn hierfür die gesetzlichen Nachtheile, welche entweder in einer Geldbrüche, Gefängnißstrafe oder in einer verlängerten Militairdienstzeit bestehen.

№ 17. Circulair an sämmtliche Behörden der Herzogthümer Schleswig-Holstein, betreffend den amtlichen Verkehr mit den Behörden des Königreichs Dänemark.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat, nachdem sie mit der Regierung des Königreichs Dänemark in unmittelbaren amtlichen Verkehr getreten ist, zufolge Schreibens vom 10ten d. Mts. die Localbehörden der Herzogthümer Schleswig-Holstein ermächtigt, sich in denjenigen Angelegenheiten, welche innerhalb ihres gesetzlich bestimmten Wirkungskreises liegen, und eine schleunige Erledigung erheischen, unter Beschränkung auf das thatsächliche Verhältniß und mit Vermeidung jedes Eingehens auf principielle Fragen mit den betreffenden dänischen Localbehörden ebenfalls in unmittelbaren amtlichen Verkehr zu setzen.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen hierdurch bekannt gemacht, daß das Königlich Dänische Ministerium des Innern mittelst eines unter dem 20sten v. Mts. an die ihm untergebenen Amthäuser gerichteten Circulairs den dortigen Localbehörden eine entsprechende Ermächtigung ertheilt hat.

Schloß Gottorff, den 17. Februar 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser II.

Rahtlev.

Vermischte Nachrichten.

Von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde ist unter dem 3ten d. M. der Director der Holsteinischen Oberdicasterien, Geheime Conferenzrath Dr. juris von Schirach auf sein desfälliges Ansuchen von seinem Amte mit Pension entlassen worden.

Gleichzeitig hat die oberste Civilbehörde den seitherigen Obergerichtsrath, Etatsrath Paul Christian Henrici in Glückstadt zum Director der gedachten Oberdicasterien wiederum ernannt, und die für denselben in dieser Eigenschaft ausgefertigte Bestallung unter dem 13ten d. M. unterzeichnet.

Zufolge Schreibens der obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 11. d. M. ist es genehmigt worden, daß von der bisherigen combinirten Bedienung eines Bürgermeisters, Stadtvogts, Stadtsecretairs und Polizeimeisters der Stadt Hadersleben die früheren Stadtsecretariatsgeschäfte getrennt und vorläufig einem zugleich zum gelehrten Rathsverwandten zu bestellenden Stadtsecretair, unter Vorbehalt einer näheren Regulirung des Geschäftskreises dieses Beamten übertragen werden. — Zugleich ist unterm 17. Februar der Kanzeleirath Friedrich Christian Toosbuy von der Landesregierung mit Genehmigung der obersten Civilbehörde als Stadtsecretair und gelehrter Rathsverwandter der Stadt Hadersleben constituirt worden.

Zufolge Schreibens der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 26sten v. M., ist die philosophische Facultät der Universität Kiel autorisirt worden, den Candidaten Ernst Berch aus Schleswig, zum Doctor der Philosophie zu promoviren.

Am 4ten d. M., ist der zweite Collaborator am Rendsburger Realgymnasium, Johannes Martens, mit Tode abgegangen.

Am 27sten v. Mts. ist der Professor Dr. Junghans in Kiel mit Tode abgegangen.

Unterm 9ten September v. J. ist der constituirte Amtsverwalter J. H. Chr. Grube zum Amtsverwalter des Amts Rendsburg ernannt und die für denselben ausgefertigte Bestallung unterm 27. v. M. von der obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vollzogen worden.

Während der Abwesenheit des Amtmanns, Etatsrath Springer in Segeberg in ihm übertragenen Commissionalgeschäften ist der Bureauchef unter der Landesregierung, Justizrath Griebel, mit der interimistischen Wahrnehmung der Geschäfte eines Amtmanns des Amts Segeberg beauftragt worden.

Erledigte Bedienungen.

Eine Adjunctenstelle am Rendsburger Realgymnasium, mit welcher ein Gehalt von 562 ℛ 8 ß, ein Wohnungsgeld von jährlich 150 ℛ und der entsprechende Antheil am Classengelde verbunden ist.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche bis zum 15ten März d. J., bei der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung einzureichen.

Die Stelle eines achten Lehrers an der Gelehrtenschule zu Ploen, mit welcher ein Gehalt von 562 ℛ 8 ß, ein Wohnungsgeld von jährlich 150 ℛ und der entsprechende Antheil am Classengelde verbunden ist.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche bis zum 15ten März d. J. bei der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung einzureichen.

Die Stelle eines zweiten Collaborators am Rendsburger Realgymnasium, mit welcher ein Gehalt von 1125 ℛ, ein Wohnungsgeld von 240 ℛ und der entsprechende Antheil am Classengelde verbunden ist.

Bewerber um diese Bedienung, welche besonders ihre Befähigung zum Unterricht in den Naturwissenschaften zu documentiren haben, werden aufgefordert, ihre an die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche bis zum 15ten März d. J. bei der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung einzureichen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

5tes Stück. Schleswig, den 28. Februar. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 18. Verordnung, betreffend die Zollbehandlung der dänischen Colonien und Beilande.

Wir verordnen hiedurch, daß die in dem geltenden Zolltarif der Herzogthümer enthaltenen geringeren Zollsätze für von den dänischen Colonien eingehenden Rum, unraffinirten Zucker und Melasse vom Tage dieser Verordnung ab nicht mehr in Anwendung kommen, diese Waaren vielmehr demselben Zolle unterliegen sollen, der für Waaren gleicher Art, die von anderen fremden Orten eingeführt werden, zu erlegen ist. Ueberhaupt sind die dänischen Colonien und Beilande vom Zollwesen der Herzogthümer in jeder Beziehung dem übrigen Auslande gleich zu behandeln.

Schleswig, den 17. Februar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 19. Bekanntmachung.

In Gemäßheit desfälligen Rescripts der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg wird der Debit und Verbreitung der unter dem Titel „La vie du nouveau César, Etude historique" im Jahre 1865 zu Genf im Selbstverlage des Verfassers Pierre Vésinier erschienenen Broschüre für die Herzogthümer Schleswig-Holstein hiedurch untersagt, und werden die Polizeibehörden in den genannten Herzogthümern angewiesen, die von ihnen vorgefundenen Exemplare dieser Broschüre mit Beschlag zu belegen und gegen die dem vorstehenden Verbote Zuwiderhandelnden vorschriftsmäßig vorzugehen.

Schloß Gottorff, den 24. Februar 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

W. Rumohr.

Lucht.

Zweite Abtheilung.

№ 20. Marktstätteordnung für das Kirchdorf Schenefeld.

§ 1.

Im Kirchdorfe Schenefeld wird jährlich ein Kram-, Vieh- und Pferdemarkt am 11. October oder, wenn dieser Tag auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, an dem darauf folgenden Montag abgehalten.

Der Krammarkt findet auf dem vor der Kirchspielvogtei belegenen öffentlichen Platze, und in den westlich und nordöstlich in denselben einmündenden Straßen statt.

Der Hornviehmarkt wird auf dem im Osten des Dorfes belegenen öffentlichen Platze, und der Pferdemarkt auf dem bisher dazu benutzten öffentlichen Platze bei der Brücke und in der Landstraße nach Hanerau abgehalten.

Wenn diese öffentlichen Plätze und Straßen besetzt sind, so werden angrenzende im Privatbesitz befindliche Grundstücke mit Einwilligung ihrer Besitzer von der Marktpolizei zur Verwendung für den Markt hinzugezogen. Die Besitzer dieser Grundstücke sind hinsichtlich der Aufstellung der Buden und der Thiere den Anordnungen der Marktpolizei, so wie rücksichtlich der Erhebung des Stättegeldes den Bestimmungen dieser Marktordnung (§ 3) unterworfen.

§ 2

Auf Vorschlag der Communevertreter werden 3 Marktvögte, einer für den Kram-, ein anderer für den Vieh- und ein dritter für den Pferdemarkt von der Kirchspielvogtei bestellt und durch Handschlag verpflichtet.

Die Marktvögte stehen unter Aufsicht der Kirchspielvogtei und der Communevertreter. Nach Anweisung der ersteren und unter Aufsicht der letzteren haben der für den Krammarkt bestellte Marktvogt die Buden und sonstige Verkaufsplätzte auszuweisen und zu vermessen, und die beiden andern Marktvögte die Stehplätze resp. für das Hornvieh und die Pferde zu bestimmen. Die Marktvögte sind verpflichtet, für die Aufrechthaltung der Ordnung auf dem Markte, so wie für die Beobachtung dieser Marktordnung und etwaniger besonderer marktpolizeilicher Verfügungen zu sorgen, und allen in dieser Beziehung ergehenden Instructionen der Polizeibehörde pünktlich Folge zu leisten. Sie haben nach näherer Anordnung der Polizeibehörde und der Communevertreter die Marktplätze für die Abhaltung des Markts in den Stand setzen und am ersten Tage nach stattgehabtem Markte die benutzten Plätze wieder reinigen und die etwa veranlaßten Schäden, namentlich am Steinpflaster wieder herstellen zu lassen. Ferner erheben die Marktvögte, jeder auf dem ihm angewiesenen Markte, das in dieser Marktordnung bestimmte Stättegeld incl. der Vergütung für das Anbinden der Thiere, und liefern den Gesammtbetrag derselben mit einer Rechnungsablage, in welcher auch zu bemerken ist, welche Beträge hievon einzelnen Privatpersonen beikommen, spätestens 2 Tage nach dem Markte an den ihnen zur Empfangnahme bezeichneten Communevertreter ab.

Der Marktvogt für den Krammarkt erhält für jeden Jahrmarkt eine Vergütung von 4 ℛ 4 ß Court., die beiden andern Marktvögte jeder eine Vergütung von 3 ℛ 8 ß Court.

§ 3.

Die auf dem Krammarkte mit Buden, Tischen, Körben u. s. w. ausstehenden Markt- und Handelsleute, sowohl Ortseinwohner als Auswärtige haben an Stättegeld zu entrichten:

a) für einen Platz in der Budenreihe für jede 2 Fuß der vorderen Länge derselben ohne Rücksicht auf die Tiefe der Bude . . . . 3 ß

b) für einen Platz außerhalb der Budenreihe für jede 2 Fuß Länge . . . . 2 ß

c) für jeden ausgestellten Tisch bis zu 6 Fuß Länge . . . . 2 ß
über 6 Fuß Länge . . . . 4 ß

d) auf dem Vieh- und Pferdemarkt für jedes Stück Hornvieh oder jedes Pferd oder Füllen, welches auf den Markt gebracht wird . . . . 2 ß.

Die etwa erforderlichen Vorrichtungen zum Anbinden des Viehs sind auf den öffentlichen Plätzen von der Commüne, und auf den zum Markte benutzten, im Privatbesitz stehenden Plätzen von den Besitzern herstellig zu machen. Für jedes angebundene Thier ist eine Vergütung von 1 ß zu entrichten, die beziehungsweise an die Commüne oder die betreffenden Grundbesitzer fällt.

§ 4.

Jeder, welcher auf dem Krammarkt mit Waaren zum Verkaufe aussteht, hat außer dem in dem § 3 erwähnten Stättegelde das herkömmliche Schutzgeld an die Kirchspielvogtei zu entrichten.

§ 5.

Das Stättegeld, welches für die Benutzung der im Privatbesitz stehenden zum Markte gebrauchten Plätze von den Budenbesitzern rc. oder den Besitzern des Viehs oder der Pferde erhoben wird, wird den betreffenden Grundeigenthümern nach beendigtem Markte von den Commünevertretern ausbezahlt. Im Uebrigen fließt das Stättegeld in die Commünecasse, und ist nebst der der Commüne zukommenden Vergütung für das Anbinden des Viehs (§ 3.) in der jährlichen Commünerechnung unter Bezugnahme auf die von den Marktvögten eingelieferte Berechnung in Einnahme zu stellen.

§ 6.

Die Reinigung der zum Markt benutzten Plätze, sowie die Wiederherstellung der dort etwa entstandenen Beschädigungen wird auf Kosten der Commüne besorgt.

§ 7.

Sonst erforderliche marktpolizeiliche Anordnungen werden von der Kirchspielvogtei mit Zuziehung der Commünevertreter auf Kosten der Commünecasse getroffen.

Vorstehende Marktstätteordnung wird hierdurch genehmigt.

Schloß Gottorff, den 22. Februar 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser II.

Wittmaack.

№ 21. Bekanntmachung, betreffend die Distribution der Paßformulare für das Herzogthum Schleswig.

Vom 1sten März d. J. an sind die Paßformulare für das Herzogthum Schleswig, mit Ausnahme derjenigen für die stempelfreien Districte, welche bei der Landesregierung zu requiriren sind, von den Distribuenten des Stempelpapiers im Herzogthum Schleswig zu beziehen, welches hiemittelst zur Kunde der Polizeibehörden gebracht wird.

Schloß Gottorff, den 23. Februar 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Wenneker.

Würger.

№ 22. Bekanntmachung, betreffend die im Jahre 1864 bestraften Probenreisenden.

In Uebereinstimmung mit dem § 5 des Circulairs vom 7. November 1837 wird hiedurch bekannt gemacht, daß wegen Uebertretung der Verordnung vom 24. October 1837, betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, im Jahre 1864 mit Mulcten belegt sind:

1. August Theede aus Rendsburg, bestraft in Husum mit einer Mulct von . . . 60 ℛ;
2. H. Redleffen aus Flensburg, bestraft in Bredstedt mit einer Mulct von . . . 15 ℛ;
3. M. Knudsen aus Hoyer, bestraft auf Sylt mit einer Mulct von . . . . 60 ℛ;
4. Martin Andresen aus Husum, bestraft auf Pellworm mit einer Mulct von . 15 ℛ.

Schloß Gottorff, den 23. Februar 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser **II.**

Rahtler.

Vermischte Nachrichten.

Unterm 22. Februar ist es genehmigt worden, daß der im Kirchdorfe Schenefeld jährlich am 11. October, oder wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, an dem darauf folgenden Montage abzuhaltende Kram-, Vieh- und Pferdemarkt, in Zukunft auch dann, wenn der 11. October auf einen Sonnabend fällt, an dem darauf folgenden Montage abgehalten werde.

Personal-Chronik.

Von der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist unter dem 27. v. Mts. der frühere Actuar der Eckernförder Harde Lorenz Detleffsen als Actuar der Lundtoft Harde constituirt worden.

Von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist unter dem 20. d. Mts., der seither constituirte dritte Secretair bei dem Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig Emil Christoph Friedrich Westphal als zweiter und der Dr. juris Rudolph Johannes Burchardi in Kiel als dritter Secretair bei dem genannten Gerichtshofe constituirt worden.

Von der Gutsherrschaft des adeligen Guts Petersdorf ist der Secretair Christian Schröder daselbst mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte im genannten Gute beauftragt worden.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

6tes Stück. Schleswig, den 4. März. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 23. Verfügung, betreffend das Directorium und den Ort des für die Candidaten der Theologie aus den Herzogthümern Schleswig-Holstein angeordneten gemeinschaftlichen Amtsexamens.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg verfügt hiedurch:

§ 1.

Das für die Candidaten der Theologie aus den Herzogthümern Schleswig-Holstein angeordnete gemeinschaftliche Amtsexamen wird fortan auf dem Schlosse Gottorff abgehalten.

§ 2.

Das Directorium ist dem Chef der zweiten Section der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung übertragen.

§ 3.

Die Protocollführung und die sonstigen Secretariatsgeschäfte sind nach Anleitung der bisherigen Vorschriften von dem jüngsten geistlichen Mitgliede und einem Beamten der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung zu besorgen.

Schleswig, den 14. Februar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 24. Provisorische Verfügung, betreffend die Zulassung auswärtiger Geistlichen und Candidaten des Predigtamts bei der Besetzung vacanter Pfarrämter und Bürgerschul-Rectorate in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

Bei der Besetzung vacanter Predigtämter hat sich in letzterer Zeit ein Mangel an inländischen Candidaten herausgestellt. Diesem Mangel zu begegnen verfügen wir wie folgt:

§ 1.

Geistliche und Candidaten des Predigtamts, welche das Indigenatrecht in den Herzogthümern Schleswig-Holstein nicht besitzen und die in der Verordnung vom 6ten August 1777 für die Beförderung zu Predigtämtern in den gedachten Herzogthümern vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt haben, sollen gleichwohl bis weiter den Gemeinden zur Predigerwahl präsentirt werden dürfen. Jedoch haben dieselben in solchem Falle ihre Zeugnisse und ein Curriculum vitae an den Bischof für das Herzogthum Holstein, beziehungsweise an den Generalsuperintendenten des Herzogthums Schleswig einzureichen, und sich vor diesem und zweien von demselben hinzugezogenen Geistlichen einem Colloquium zu unterwerfen, über dessen Ausfall von der genannten Prüfungsbehörde Bericht an die Schleswig-Holsteinische Landesregierung zu erstatten ist. Wird der Präsentirte darnach zur Bekleidung des betreffenden Pfarramts würdig befunden und zur Präsentation empfohlen, wollen wir ihn für die Wahl zur betreffenden Predigerstelle von den bezüglichen Vorschriften der Verordnung vom 6ten August 1777 dispensiren und seine Präsentation genehmigen. Sollte alsdann die Wahl der Gemeinde auf einen solchen Bewerber fallen, wollen wir unter Ertheilung des Indigenatrechts diese Wahl bestätigen, sobald der Gewählte den vorgeschriebenen Religionseid geleistet haben wird.

§ 2.

Ein gleiches Verfahren ist zu beobachten und dieselben Bedingungen sind zu erfüllen, bevor die gedachten Geistlichen und Candidaten des Predigtamts von Seiten der Kirchenpatronate oder Kirchencollegien als Prediger vocirt oder von der Landesherrschaft zu Pfarrämtern, welche unmittelbar zu besetzen sind, befördert werden können.

§ 3.

Den vom Bischofe resp. Generalsuperintendenten zu der oben vorgeschriebenen Prüfung hinzugezogenen Predigern, welche nicht an demselben Orte, an welchem die Prüfung stattfindet, wohnen, werden von den zu Prüfenden die aufgewandten Kosten der Reise u. s. w. vergütet.

§ 4.

Bei der Besetzung der von examinirten Theologen zu bekleiden den Bürgerschul-Rectorate genügt für die Zulassung auswärtiger Candidaten die Producirung hinreichender Zeugnisse und eine Prüfung durch den betreffenden Kirchenprobsten.

Wonach Alle die es angeht, sich zu richten haben.

Schleswig, den 21. Februar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 25. Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. December 1864 (Stück 41, № 145 des Verordnungsblattes für das Herzogthum Schleswig) und an die Bekanntmachung der Herzoglichen Landesregierung in Kiel vom 28. December 1864 (Stück 73, № 192 des Verordnungsblatts für Holstein und Lauenburg) verfügen wir hiedurch wie folgt:

Die Manifeste der von Hamburg und dessen Gebiet nach Häfen der Herzogthümer bestimmten Schiffe mit zollpflichtigen Waaren, desgleichen über Holzflöße sind bisweiter von dem Manifestcomtoir in Altona zu beglaubigen.

Das Lauenburgische Zollamt auf dem Lübecker Bahnhof wird beauftragt werden, diese Beglaubigung zu beschaffen rücksichtlich der von Lübeck nach Häfen der Herzogthümer abgehenden Schiffe mit zollpflichtigen Waaren, sowie der Holzflöße.

Dagegen mag es bisweiter genügen, wenn die von anderen als den oben gedachten ausländischen Orten in Häfen der Herzogthümer mit zollpflichtigen Waaren oder Holzflößen ankommenden Schiffer — gleichwie solches in den Eingangs gedachten Bekanntmachungen rücksichtlich des Königreichs Dänemark bisweiter erlaubt worden ist — bei der Einclarirung den Zollpassirzettel der ausländischen Zollbehörde statt des Manifestes abgeben und ist auf die Vorzeigung der Connossemente zollamtlich nur dann zu bestehen, wenn die Zollpassirzettel so unvollständig abgefaßt sind, daß sie die Stelle der Generalangabe nicht vertreten können.

Die Zollämter werden angewiesen, hiernach Erforderliches wahrzunehmen und möglichst dafür Sorge zu tragen, daß diese Verfügung den Schiffern, die aufs Ausland fahren, desgleichen den Schiffsrhedern, bekannt werde.

Schleswig, den 24. Februar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 26. Schreiben der Landesregierung an das Rectorat der Domschule in Schleswig, betreffend das von den Schülern der dortigen Vorbereitungsclasse zu entrichtende Classengeld.

Mit Beziehung auf den mit einem Gutachten des zur Inspection der Gelehrtenschulen in dem Herzogthum Schleswig committirten Rectors Dr. Lübker hieselbst eingegangenen Bericht des Rectorats der Schleswiger Domschule vom 16. d. Mts. ermangelt die Landesregierung nicht zu erwiedern, daß künftig von den Schülern der Vorbereitungsclasse ein jährliches Classengeld von 30 ℛ zu entrichten ist.

— —

Schloß Gottorff, den 24. Februar 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Personal-Chronik.

Unter dem 15ten d. M., hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den Generalsuperintendenten für das Herzogthum Schleswig, Bertel Peter Godt auf sein desfälliges Ansuchen von seinem Amte als Pastor in der Gemeinde zu Grundhof vom 23sten April d. J. angerechnet entlassen.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat mittelst Resolution vom 13ten d. Mts. dem bisherigen Institutsvorsteher Hinrich Friederich Ludwig Wiegmann in Lütjenburg das Indigenatrecht verliehen und zugleich die Wahl desselben zum Rector der Stadtschule in Oldenburg bestätigt.

Mittelst Schreibens der obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 22. d. M. ist der bisherige Kirchspielvogt und Kirchspielschreiber Johann Heim Niemand in Büsum auf desfälliges Ansuchen von dem combinirten Amte eines Kirchspielvogts und Kirchspielschreibers des Kirchspiels Büsum entlassen worden.

Von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist es unterm 17ten d. M. genehmigt worden, daß die Candidaten Claus Friedrich Carl Hasselmann aus Dänischenhagen, Johannes Rudolph Kahl aus Ahrensburg, Gustav Louis Christoph Haase aus Kiel und als Supplicant der Gymnstallehrer A. Grantz aus Eutin, Letzterer unter Dispensation von den bezüglichen Vorschriften der Verordnung vom 6ten August 1777, jedoch unter der Bedingung, daß er vorgängig bei dem Bischof für das Herzogthum Holstein ein nach Analogie der Vorschriften des § 1 der citirten Verordnung abzuhaltendes Tentamen bestehe, sowie unter Vorbehalt der Verleihung des Indigenatrechts für den Fall seiner Erwählung der Gemeinde zu Stellau zur Wahl eines Predigers präsentirt werden.

Vacanzanzeige.

Bewerber um die Bedienung eines Polizeimeisters in Altona, mit welcher außer dem Emolument eines von der Stadt baulich zu unterhaltenden Bureaus aus der Stadtcasse ein Gehalt von 7500 ℔ und eine Vergütung für Bureaukosten von 4500 ℔ verbunden sein wird, wogegen die Gebühren in die Stadtcasse fließen, werden aufgefordert, ihre an die oberste Civilbehörde zu richtenden Gesuche binnen 4 Wochen bei der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung auf Gottorff einzureichen.

Berichtigung:

Seite 24 Zeile 1 von oben muß es anstatt: „114 ℛ 25½ β“ heißen: „1147 ℛ 25½ β.“

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 β Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

7tes Stück. Schleswig, den 7. März. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 27. Bekanntmachung, betreffend die Zinszahlung für Obligationen der den Herzogthümern Schleswig-Holstein bisher mit dem Königreiche Dänemark gemeinschaftlichen Staatsschuld nach Maaßgabe der Artikel X. und XI. des Friedenstractats vom 30sten October 1864, sowie die Zahlung der Leibrenten der Tontinen von 1792 und 1800.

Unter Bezugnahme auf die Artikel X und XI des Friedenstractats vom 30. October 1864 bringt die Landesregierung behufs Ausführung der Zinszahlung für Obligationen der den Herzogthümern bisher mit Dänemark gemeinschaftlichen Staatsschuld u. a. Folgendes zur Kunde aller Beikommenden:

1) Die Besitzer vorerwähnter auf Namen oder Inhaber lautenden und nicht vor dem 23. December 1863 von dem Finanzministerium in Kopenhagen zur Umtauschung einberufenen Staatsobligationen, sowie die Besitzer solcher Obligationen, die zu den auf den ehemaligen Besitzungen des Herzogs von Augustenburg auf Alsen und dem Festlande Schleswigs haftenden Prioritätsschulden gehören (Fideicommis-Obligationen, Pfand-Obligationen, Pränumerations-Obligationen u. a.), von denen die Zinsen früher bei einer öffentlichen Kasse der Herzogthümer erhoben worden sind, haben die fernere Zahlung dieser Zinsen, insoweit selbige nach dem 23. December 1863 unberichtigt geblieben sind, bei einer der unter Nr. 2 namhaft gemachten öffentlichen Kassen zu gewärtigen, sobald sie bei denselben bis zum 18. März d. J. unter Einreichung eines Verzeichnisses der in Händen habenden Obligationen die Summe der nach dem 23. December 1863 und bis Oct. Tr. Reg. d. J. fällig gewordenen und zu erhebenden Zinsen angemeldet haben werden.

2) Die öffentlichen Kassen, bei denen die Anmeldung der zu erhebenden Zinsen zu geschehen hat, sind:

a, die beiden Amtstuben in Hadersleben,
b, die Amtstube in Tondern,
c, die Amtstube in Flensburg,
d, die Amtstube in Augustenburg auf Alsen,
e, die Gottorffer Amtstube in Schleswig,
f, die Amtstube in Husum,

g, die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg,
h, die Amtstube in Kiel,
i, die Amtstube zu Cismar,
k, die Amtstube zu Segeberg,
l, die Amtstube zu Reinbeck,
m, die Steinburger Amtstube in Itzehoe,
n, die Landschreiberei in Meldorf,
o, die Landschreiberei in Heide,
p, die Kämmerei in Altona.

3) In dem Verzeichnisse der Obligationen, welches bei Anmeldung des Zinsen-Anspruches an eine der unter 2 namhaft gemachten öffentlichen Kassen einzusenden ist, sind
die Art,
der Ort und das Datum der Ausstellung,
die litera und Nummer, sowie
die etwanigen sonstigen Bezeichnungen jeder einzelnen Obligation
anzugeben.

4) Die Zinszahlung beginnt am 27sten März gegen Quittung, sowie Producirung der betreffenden Obligation und Abschreibung der Zinsen auf derselben, resp. gegen Einlieferung der fälligen Zinscoupons.

5) In gleicher Weise haben die Interessenten in den Tontinen vom 28sten Juli 1792 und 28sten Juni 1800 die Zahlung der im 11ten December-Termin 1864 fällig gewordenen Leibrenten, insoweit dieselben nicht berichtigt worden, gegen Beibringung der von dem Buchhaltercomtoir der Tontinen in Kopenhagen über die Größe und Fälligkeit der Leibrenten ausgestellten Bescheinigung, sowie gegen Quittung der Berechtigten oder dafür gehörig legitimirten Bevollmächtigten bei einer der unter № 2 genannten öffentlichen Kassen vom 27sten März d. J. ab zu gewärtigen.

6) Von dem Reste der Indemnität für die ehemaligen Besitzungen des Herzogs von Augustenburg auf Alsen und dem Festlande Schleswigs (Augustenburgische Domanial-Schuld) wird die nach dem Friedensschluß vom 30sten October 1864 am 31sten December 1864 fällig gewordene Abtrags- und Zinszahlung vom 27sten März d. J. ab durch die Kämmerei in Altona gegen Einlieferung drr einzulösenden Obligationen und fälligen Zinscoupons in Species-Münze geleistet werden.

7) Um die Zahlung der Zinsen für die im gegenwärtigen Jahre fälligen Termine im Interesse der Gläubiger thunlichst zu vereinfachen, werden sämmtliche Inhaber von Staatsobligationen und die Interessenten der Tontinen von 1792 und 1800, welche ihre Zinsen resp. Leibrenten bisher bei einer öffentlichen Kasse in den Herzogthümern Schleswig-Holstein erhoben haben, hierdurch aufgefordert, bei der Landesregierung bis zum 1sten Mai d. J. eine Angabe darüber zu machen, bei welcher öffentlichen Kasse — mit Ausschluß der Zoll- und Postkassen — sie ihre Zinsen resp. Leibrenten künftig zu erheben wünschen sollten und dieser Angabe ein vollständiges Verzeichniß der in ihrem Besitze befindlichen Obligationen nebst Abschriften der einzelnen Obligationen beizufügen.

Schloß Gottorff, den 28. Februar 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *W. Rumohr.*

Martens.

Zweite Abtheilung.

№ 28. Circular (Nr. 5/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

In Gemäßheit der Verordnung der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 22. Januar a. c. (Circ. No 3 pro 1865 pass. 2) werden die Post-Anstalten im Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke Freimarken von weißem Papier mit rosarothem Druck und dem Werthzeichen „½ Schilling" ausgeben.

Ein Bogen à 100 Stück dieser Marken wird für 3 ℔, einzelne Marken aber werden pro Stück für ½ Schilling Courant von den Post-Anstalten verkauft.

Vornehmlich findet die Verwendung dieser Marken zur Frankirung von Kreuzbänden im internen Verkehr des Schleswig-Holsteinischen Postbezirks Statt.

Zur Frankirung von **Localbriefen** in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg können die vorbezeichneten Freimarken à ½ ß ebenfalls und zwar in Gemäßheit des Circulars für Holstein und Lauenburg No. 39 pro 1864 in Anwendung kommen.

Es soll dagegen nur noch bis ultimo März d. Js. gestattet sein, halbirte Freimarken à 1¼ ß (⅝ ß) zu gleichem Behufe zu verwenden.

Wegen Behandlung der Localbriefe im Herzogthum Schleswig wird besondere Verfügung ergehen.

Kiel, den 22. Februar 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

Zschüschner.

Vermischte Nachrichten.

Zufolge Schreibens des Königlich Preußischen Regierungspräsidenten und Civilcommissairs für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, Freiherrn v. Zedlitz vom 24. v. Mts. haben Se. Majestät der König von Preußen mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 5. v. Mts. den nachbenannten Bewohnern der Herzogthümer für die im verflossenen Jahre den alliirten Truppen während des Krieges geleisteten Dienste folgende Auszeichnungen zu verleihen geruht:

den Kronenorden 3ter Classe,

dem Professor und Dr. med. Esmarch in Kiel.

den Kronenorden 4ter Classe,

dem Schiffscapitain und Grundbesitzer A. Andersen zu Keitum auf der Insel Sylt,

dem Eigenthümer H. C. Balle,
dem Bahnhofsinspector H. Becker,
dem Kaufmann Boi Bune und dem Hafencapitain J. Hansen,
} sämmtlich in Flensburg.

das allgemeine Ehrenzeichen,

dem Steuermann J. Petersen in Flensburg.

Personal-Chronik.

Von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist unter dem 22. v. Mts. der außerordentliche Obergerichtsrath Johannes Carl Heinrich Dähnhardt in Glückstadt zum ordentlichen Rath im Holsteinischen Obergericht ernannt und die für denselben in dieser Eigenschaft ausgefertigte Bestallung unter selbigem Datum unterzeichnet worden.

Unter dem 20. v. M., hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den Hauptprediger an der St. Marien-Kirche in Flensburg, Peters, der Functionen eines constituirten Probsten der Probstei Flensburg enthoben und gleichzeitig den Hauptprediger an der St. Johannis-Kirche daselbst, Oberkirchenrath Volquarts, zum Kirchenprobsten der Probstei Flensburg ernannt.

Von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist unter dem 18ten Februar d. J. der Schloßgärtner Friedrichsen in Glücksburg auf sein desfälliges Ansuchen, vom 1sten März d. J. angerechnet, von seinem Dienste entlassen worden.

Unter dem 7ten Januar ist von der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg der Untergerichtsadvocat Georg Johann Wilhelm Dose in Meldorf zum Ober- und Landgerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein ernannt worden.

Anzulegende Apotheke.

Nachdem durch Verfügung der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königl. Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg die Anlegung einer fünften Apotheke in der Stadt Altona an einem näher zu bestimmenden Platze im nördlichen Theile der Stadt unterm 17. d. M. genehmigt worden, werden Bewerber um das gegen Erlegung einer Recognition von 10,000 ℳ Courant an die Kieler Universität zu ertheilende desfällige Privilegium hiedurch aufgefordert, ihre an die Kaiserlich Königl. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde zu richtenden Gesuche binnen 6 Wochen a dato an das unterzeichnete Collegium einsenden zu wollen.

Kiel, den 27. Februar 1865.

Das Herzoglich Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium.

Dr. Behn. C. Himly. Litzmann. Kirchner. Bartels.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

8tes Stück. Schleswig, den 9. März. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 29. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Declarationszwangs für Geld- und Werthsendungen.

Unter Aufhebung aller für Schleswig-Holstein resp. Lauenburg geltenden entgegenstehenden Bestimmungen: als namentlich des Placats vom 16. Juni 1809, betreffend das Verbot von Geldversendungen mit den Briefposten, der Anmerkung 6 zu der Taxe für die Frachtposten vom 9. December 1836, betreffend die Verpflichung der Aufgeber, die abzusendenden Sachen nach dem Werth richtig anzugeben und die widrigenfalls zu gewärtigenden Confiscationen, Mulcten und Strafgelder; ferner des ersten Absatzes im § 5 der Patente vom 17. Juni 1853 und 24. Mai 1854, betreffend Postversendungen enthaltend die Verpflichtung der Absender, bei Versendungen, in denen Sachen von Werth befindlich, den wirklichen Werth anzugeben; ferner der Bestimmung unter Abschnitt I. des § 11 dieser Patente, daß Münze, Bancozettel oder andere auf den Inhaber lautende Valuta, nur als Frachtpostsachen versandt werden können; endlich der Bestimmung in dem § 10 des unterm 16. Juli 1864, zunächst für das Herzogthum Schleswig erlassenen, durch unsere Verfügung vom 21. December 1864 auf den ganzen Schleswig-Holsteinischen Postbezirk ausgedehnten Reglements, betreffend die Behandlung unbestellbarer Briefe rc. dahin lautend: „Undeclarirt vorgefundene Gelder rc., welche nach dem Placat vom 16. Juni 1809 der Confiscation verfallen sollen, sind zur Postcasse zu vereinnahmen" wird hierdurch Folgendes festgesetzt und verordnet:

Bei Geld- und Werthsendungen bleibt es dem Absender freigestellt, den Werth der Sendung entweder nach dem wahren Werthe, oder nur theilweise oder gar nicht zu declariren.

Die Bestimmungen in den vorgedachten Patenten, betreffend die Gewährleistung des Postwesens für declarirte Postversendungen, gelten bis weiter unverändert.

Diese Verordnung tritt mit **dem 15. März d. J.** in Kraft.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection ist mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Schleswig, den 27. Februar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 30. Bekanntmachung für das Herzogthum Schleswig, betreffend die Annahme und Taxirung von sogenannten Stadt- und Localpostsendungen.

Unter Aufhebung der landesherrlichen Resolution vom 15ten November 1860, betreffend die Distribuirung von Stadtbriefen, wird für den Postbezirk des Herzogthums Schleswig hiedurch verfügt:

1) Vom 1sten März d. J. an haben alle Postämter und Postexpeditionen auch sogenannte Stadt- oder Local-Briefe und Packete (mit oder ohne Werthangabe) anzunehmen, d. h. solche Briefe und Packete, welche für den Ort der Postanstalt selbst, beziehungsweise da, wo ein Landbriefträgerdienst eingerichtet ist, für Orte innerhalb des Bestellungsbezirks bestimmt sind.

   Die Bestellung dieser Local-Briefe und Packete wird nach den bestehenden allgemeinen Dienstvorschriften stattfinden.

2) Localbriefe können auch in die ausgehängten Briefkasten niedergelegt werden.

3) Das Porto, sowie das Franko für einen einfachen gewöhnlichen Localbrief beträgt ½ ß, für einen einfachen recommandirten Localbrief 1 ß. Dasselbe steigt nach der geltenden Gewichtsprogression.

4) Auf Local-Frachtpostsendungen ist die Frachtpostaxe unter Zugrundelegung Einer Entfernungsprogression anzuwenden.

Die weiter erforderlichen näheren Anordnungen werden durch die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection getroffen werden.

Schleswig, den 1. März 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Zweite Abtheilung.

№ 31. Schreiben der Landesregierung an das Kirchenvisitatorium der Propstei Norderdithmarschen, betreffend die Erhöhung des Schulgeldes bei der Rectorschule in Heide s. w. d. a.

Auf den gefälligen Bericht des Kirchenvisitatoriums der Propstei Norderdithmarschen vom 16. v. Mts. erwidert die Landesregierung, wie es unter Abänderung der §§ 15 und 17 des Regulativs für die Rectorschule in Heide vom 7ten April 1862 hieselbst genehmigt worden, daß an Schulgeld, von Ostern d. J. angerechnet, für Schüler der 1sten Klasse 50 ℛ und für Schüler der zweiten Klasse 40 ℛ jährlich zu entrichten ist, und daß von diesem Schulgelde der Rector 5/9, der zweite Lehrer 4/9 erhalten soll.

Das Kirchenvisitatorium wird ersucht, hiernach das Erforderliche gefällig wahrzunehmen.

Schloß Gottorff, den 2ten März 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

№ 32. Circulair Nr. 6/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

In Hanerau wird mit dem 1sten März d. J. eine Postexpedition in's Leben treten. Es wird eine tägliche Brief-, Fracht- und Personenpost zwischen Itzehoe, Hanerau und Heide eingerichtet werden und sind deshalb vom 1sten März d. J. ab nach Hanerau bestimmte Brief- und Frachtpostsachen direct zu kartiren und letztere unter Hinzurechnung von 3½ Meilen für die Entfernung zwischen Itzehoe, resp. Heide und Hanerau zu taxiren. Die Meilentabellen der Postanstalten sind hiernach zu vervollständigen.

Die vorgedachte Post wird folgendermaaßen coursiren:

aus Itzehoe 10 Uhr V.-M.,			aus Heide 11 Uhr 45 Min. Nachts,	
in Hanerau 12 „ 40 Min. N.-M.,			in Hanerau 2 „ 30 „ früh,	
aus Hanerau 12 „ 55 „ N.-M.,			aus Hanerau 2 „ 45 „ „	
in Heide 3 „ 40 „ N.-M.,			in Itzehoe 5 „ 25 „ „	

Die Entfernungen betragen:

Zwischen Hanerau und	Schenefeldt	1¼ Meilen,
„ „ „	Itzehoe	3½ „
„ „ „	Albersdorf	1½ „
„ „ „	Nordhastedt	2½ „
„ „ „	Heide	3½ „

In Verbindung mit den Eisenbahnzügen 11 Vorm. von Altona, 8¾ Vorm. von Flensburg und 12½ Mittags von Kiel wird vom 1. März a. c. ab eine Brief- und Personen-Post zwischen Itzehoe und der Eisenbahn-Station Horst (Hackelshörn) mit folgenden Courszeiten eingerichtet werden:

aus Itzehoe 12 Uhr Mittags,	aus Hackelshörn 2 Uhr 40 Min. Nachm.,
in Horst 1 „ 45 Min. Nachm.	in Horst 2 „ 55 „ „
aus „ 1 „ 55 „ „	aus „ 3 „ 5 „ „
in Hackelshörn 2 „ 10 „ „	in Itzehoe 4 „ 50 „ „

Die Entfernung zwischen Itzehoe und Horst beträgt 2½ Meilen,
zwischen Horst und Hackelshörn ¼ „

Vom 1. Februar d. J. ab ist eine Briefsammlungsstelle in Hohenwestedt errichtet. Diese Briefsammlungsstelle ist der Postexpedition in Nemmels untergeordnet. Zwischen Kellinghusen und Hohenwestedt findet 2 Mal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends, eine Postverbindung statt, an den übrigen 5 Tagen werden die Postsachen zwischen Nortorf und Hohenwestedt durch einen Boten befördert. Brief- und Frachtpostsachen sind daher vom 1sten März d. J. ab nach Maaßgabe der vorgedachten Verbindung auf Kellinghusen resp. Nortorf zu kartiren.

Mit dem 1sten März a. c. wird in Gielsbro eine Briefsammlung in Wirksamkeit treten, welche mit dem Postamt in Hadersleben in Verbindung stehen und diesem Postamt untergeordnet werden wird. Die Entfernung zwischen Hadersleben und Gielsbro beträgt 5½ Meilen.

Kiel, den 27. Februar 1865.

Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

Zschüschner.

Personal-Chronik.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat mittelst Schreibens vom 17ten v. Mts. den Pastor adj. Christian Wommelsdorff-Friederichsen in Jevenstedt zum Diaconus in Hohenwestedt ernannt.

Unter dem 17ten d. M., hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg genehmigt, daß die Candidaten Claus Friedrich Carl Hasselmann aus Dänischenhagen, Carl Friedrich Valentin Blick aus Schöningen, Adolph Christian Schroedter aus Altgabedorf und als Suppleanten die Candidaten Hans Hinrich Nicolaus Schacht aus Nieritz und Georg Baetz aus Oschatz der Gemeinde zu Krummendieck zur Wahl eines Predigers präsentirt werden.

Von der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg sind ernannt worden:

unterm 20. Februar d. J. der Zollassistent Lange zu Wandsbeck zum dritten Controleur bei dem Zollamt auf dem Bahnhofe zu Altona;

unterm 24. Februar d. J. der Zollassistent Brennecke in Elmshorn zum Zollcontroleur in Neustadt.

Erledigte Postmeisterstelle.

Die Postmeister-Stelle in Eutin ist vacant und soll wieder besetzt werden.

Die Einnahme beträgt, einschließlich der bis weiter bewilligten Zulage, 3652 ℛ 8 ß jährlich, die ungewissen Einnahmen sind der Postcasse zu vereinnahmen, die Comtoirausgaben dagegen aus der Postcasse zu verausgaben.

Die von dem Postmeister zu bestellende Caution beträgt 2700 ℛ und ist entweder durch Baarzahlung oder Deponirung sicher fundirter Werthpapiere beizubringen.

Bewerber um diese Stelle, zu welcher sich auch Großherzoglich Oldenburgische Unterthanen, die sich dazu qualificiren, melden können, haben ihre an die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche innerhalb 14 Tagen bei der Schleswig-Holsteinischen Ober-Post-Inspection in Kiel einzureichen.

Kiel, den 2. März 1865.

Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

Zschüschner.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

9tes Stück. Schleswig, den 13. März. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 33. Bekanntmachung.

In jüngster Zeit haben einzelne Individuen sich angelegen sein lassen, die Bewohner des nördlichen Schleswig durch die Einflüsterung zu bethören, daß dieser Landestheil an Dänemark abgetreten werden solle. Auf diese Weise sind Unbesonnene verleitet worden, eine Adresse zu unterzeichnen, welche den Zweck hat, eine auswärtige Macht dafür zu interessiren, die durch den Wiener Friedensvertrag garantirte Ordnung der öffentlichen Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein wieder umzustürzen, den Norden Schleswigs unter dänische Herrschaft zu bringen und den alten unheilvollen Streit zu erneuern.

Wir warnen die loyalen Bewohner des Herzogthums davor sich zu Gunsten solcher Umtriebe mißbrauchen zu lassen; Verbrechen gegen die bestehende öffentliche Ordnung, gegen die Ruhe und Sicherheit des Staats werden nach der Strenge der Gesetze geahndet werden.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, ihre Aufmerksamkeit den bezeichneten Wühlereien zuzuwenden, damit die Schuldigen zur Rechenschaft gezogen werden.

Schloß Gottorff, den 11ten März 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser II. *Christensen.*

Lucht.

Zweite Abtheilung.

№ 34. Verfügungen, betreffend verschiedene Gegenstände des Zollwesens.

a. **Betreffend die Berechnung nach Schleswig-Holsteinischem Courant.**

Den Zollämtern und Controlen wird eröffnet, daß zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Aufhebung der Berechnung nach Reichsmünze und die bei den öffentlichen Kassen entgegenzunehmenden Zahlungsmittel, diejenigen Abgabensätze in Courant zu benutzen sind, welche sich in den bis zum Ausgang des Jahres 1853 erlassenen Anordnungen, namentlich auch in den provisorischen Patenten vom 4. und 5. Mai 1853 angeführt finden und die den Sätzen in Reichsmünze genau entsprechen.

Ergeben sich bei Ausrechnung der einzelnen Abgabenpöste Brüche unter ¼ Cour., so werden diese weggeworfen. Brüche von ¼ bis ¾ ß excl. werden gleich einem halben Schilling, und Brüche von ¾ ß incl. bis 1 ß für einen ganzen Schilling gerechnet.

b. Betreffend die Zollangaben über landwärts eingehendes Holz.

Es mag künftig auch bei dem landwärts eingehenden Zimmer-, Bau- und Nutzholz genügen, daß in den Verzollungsangaben, gleichwie dies hinsichtlich des in ganzen Schiffsladungen eingehenden Holzes im Tarif vom 15. April 1854 bestimmt ist, außer der Stückzahl und Art des Holzes nur das Längenmaaß desselben angegeben werde, und ist bei befundenem Uebermaaß keine Strafe zu erlegen, wenn dasselbe bei Planken und Brettern nicht über 1 Fuß und bei anderem Holz nicht über 2 Fuß beträgt.

Für die zollamtliche Aufmessung, die nach beschaffter Angabe zu erfolgen hat, ist nach wie vor die Verfügung vom 26. November 1842 (Chronologische Sammlung der Verordnungen und Verfügungen für 1842, № 189) maßgebend.

c. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Bild- und Steinhauerarbeit. Zur Hebung wiederholt angeregter Zweifel darüber, welche ganz oder theilweise bearbeiteten Steine als Steinhauerarbeit zur Verzollung zu nehmen sind, ist bestimmt worden, daß nicht nur die geglätteten oder glatt behauenen Steine, sondern auch alle Blocksteine, welche in gröberer Weise ganz oder zum Theil zirkel- oder winkelrecht behauen sind, wie Steinhauerarbeit zu verzollen sind.

Die unterm 18. December 1847 (Chronol. Sammlung der Verordnungen und Verfügungen für 1847, № 190) gegebene Bestimmung, daß grob behauene, nicht geglättete Feldsteine zollfrei seien, ist nur auf Pflastersteine und andere nicht in obiger Weise behauene Steine zu beziehen.

Plastisch poröse Kohle. Fabrikate aus diesem Material sind, soweit sie nicht bestimmten Tarifpositionen (z. B. Pfeifenköpfe) sich subsumiren lassen, nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen. Bei Verbindungen des gedachten Materials mit anderen Bestandtheilen entscheidet die Regel im Zusatz 1 zum Tarif vom 13. März 1844.

Mehl, von Kartoffeln. Als solches ist künftig auch Kartoffelstärkemehl zu verzollen.

Wollenwaaren. Fertige, d. h. mit dem gewöhnlichen Leimüberstrich an einer oder an beiden Seiten versehene Watten, allein aus Kratzwolle, sind mit 23 ℛ 7 ß pr. 100 ℔, ganz oder theilweise aus gewöhnlicher Wolle dagegen mit 62 ℛ 8 ß pr. 100 ℔ zu verzollen.

Flensburg, den 16. Februar 1865.

Schleswig-Holsteinische Zolldirection.

№ 35. Circulair (Nr. 8/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

Die **Recommandation** der Briefe, welche **über die Vereinigten Staaten von Nordamerika hinaus** zu befördern sind, **ist unzuläßig**, wenn die Beförderung **„per Hamburg-New-Yorker Dampfboot“ oder „per Bremer-New-Yorker Dampfboot“** stattfindet.

Bei der Beförderung der Briefe **per prussian closed mail** ist dagegen eine **Recommandation bis New-York zuläßig**, für Briefe nach **Bolivien, Brithisch-Nordamerika, Canada, Neu-Braun-**

schweig, Neu-Fundland, Neu-Schottland, Prinz-Eduards-Insel, Vancouvers-Insel, Chili, Costa-Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexico, Neu-Granada, Nicaragua, Peru und West-Indien.

Die ausländische Brieftaxe, Abtheil. 2, namentlich sub No. 18, 20, 21, 22, 23, 26, 28, 29, 31, 32, 34 und 38, ist hiernach zu berichtigen.

— —

Zwischen der Postverwaltung der Stadt Hamburg und der Schleswig-Holsteinischen Postverwaltung ist unterm 25. Februar c. wegen übereinstimmender Behandlung der zwischen dem Schleswig-Holsteinischen Postbezirke und Hamburg sich bewegenden

Sendungen unter Band,

so wie über die gleichmäßige Behandlung der **Localbriefe zwischen Altona und Hamburg** ein Abkommen geschlossen worden, dessen nachstehende Bestimmungen laut Erlaß der KK. Oesterreichischen und K. Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, d. d. Schleswig den 27sten Februar 1865, vom 15ten d. Mts. ab von den Postanstalten im Schleswig-Holsteinischen Bezirke auszuführen sind:

§ 1.

Für Kreuz- oder Streif-Band-Sendungen aus dem Schleswig-Holsteinischen Postbezirke nach Hamburg et vice versa wird **im Falle der Vorausbezahlung (Frankirung) und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit** ohne Unterschied der Entfernung der Satz von

½ Schilling Courant

bis zum Gewichte von Einem Loth Dänischen Handelsgewichts einschließlich, und ferner für je Ein Loth, **sonst aber** das gewöhnliche Briefporto für unfrankirte Brief erhoben.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Frankirung durch Verwendung von Freimarken oder durch baare Bezahlung stattfindet.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streif-Band-Sendungen wird das gewöhnliche Brief-Porto der unfrankirten Briefe **nur für die unberichtigten Lothe oder Loth-Theile** angesetzt.

§ 2.

Kreuz- und Streif-Band-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt und dürfen nur bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen werden.

Bezüglich der **Beschaffenheit** der Sendungen unter Band gelten die Bestimmungen, welche gegenwärtig für den Verkehr innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins-Gebiets bestehen. (Dieselben Bestimmungen gelten im internen Verkehr des Schleswig-Holsteinischen Postbezirks jetzt schon. Circ. No. 3/1865, passus 2.)

§ 3.

Für Localbriefe **aus Altona nach Hamburg** et v. v. wird unter Beibehaltung der bisherigen Gewichts-Progression für den einfachen, bis 1 Loth Dänischen Handelsgewichts incl. schweren Brief erhoben:

a) im Frankirungsfalle ½ ß Courant,

b) im Falle der Nichtfrankirung 1 ß Cour.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Frankirung durch Verwendung von Freimarken oder durch baare Bezahlung erfolgt.

— —

Kiel, den 4. März 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

Zschüschner.

Vermischte Nachrichten.

Unterm 1. d. M. ist die Controlle über die durch die Verordnung vom 12. September 1792 angeordnete Collateralerbschaftssteuer in den adligen Klöstern und Gütern, sowie in den Kanzeleigütern des Herzogthums Holstein den Obergerichtsräthen Jensen und Mohrdieck in Glückstadt übertragen worden.

Dem Königlich Belgischen Consul J. C. Zerssen in Rendsburg ist von der Kaiserlich Königl. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg unter dem 1. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt worden, die ihm von Sr. Majestät dem Könige der Belgier verliehene Decoration eines Ritters des Leopold-Ordens anzulegen und zu tragen.

Personal-Chronik.

Mittelst Schreibens vom 23. v. M., hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civibehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg dem ordentlichen Professor der exegetischen Theologie Dr. Carl Philipp Bernhard Weiß, dem ordentlichen Professor für deutsches Recht, Dr. Albert Friedrich Haenel, dem ordentlichen Professor der deutschen Sprache, Literatur und Alterthumskunde, Dr. Carl Gotthelf Jacob Weinhold, dem ordentlichen Professor der classischen Philologie, Dr. Johannes Carl Otto Ribbeck, dem außerordentlichen Professor der Geschichte, Dr. Hermann Alfred Freiherrn von Gutschmid, dem Lector der französischen Sprache, Martin Nicolas Joseph Sterroz, dem Zeichnenlehrer Friedrich Loos sämmtlich an der Kieler Universität, sowie dem Rector und zweiten Lehrer am Rendsburger Realgymnasium Dr. phil. Heinrich Ludwig Rottock das Indigenatrecht ertheilt und gleichzeitig in ihren resp. Eigenschaften Bestallungen verliehen.

Unter dem 20. v. M., hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg die am 5. v. M., stattgehabte Wahl des Candidaten Carl Johannes Otto Trede aus Kirchbarkau zum Archidiaconus an der Kirche zu Oldenburg bestätigt.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat mittelst Schreibens vom 20. v. M. den Pastor adj. Detlef Saß in Barlt zum Diaconus in Nortorf ernannt.

Unter dem 1. d. Mts. ist der Candidat der Rechte Victor Ferdinand August Gries-Danican aus Itzehoe zum Untergerichtsadvocaten für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Advocaten für das Herzogthum Lauenburg von der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ernannt und die für denselben in dieser Eigenschaft ausgefertigte Bestallung unter selbigem Datum unterzeichnet worden.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

10tes Stück. Schleswig, den 16. März. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 36. Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung des Verpflegungs-Modus bei den Königlich Preußischen Besatzungstruppen.

Zufolge Erlasses der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 7. d. Mts. bringt die Landesregierung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bezüglich der Königlich Preußischen Besatzungstruppen mit Ende dieses Monats die Magazinverpflegung im Allgemeinen aufhören und mit dem 1sten April folgendes Verfahren eintreten wird:

I. Verpflegung der Mannschaften.

a) Diejenigen Truppen, welche in Kasernen bereits untergebracht sind, resp. künftig kasernirt werden, sorgen für ihre Verpflegung selbst; nur das Brod wird geliefert und diese Lieferung von den Militairbehörden verdungen.

b) Die einquartierten Mannschaften empfangen — insofern sie nicht an einer Truppenmenage Theil nehmen — die volle Beköstigung incl. Brod von ihren Quartierwirthen, welchen pro Kopf und Tag der bisherige Preis der Lieferung mit $6\frac{1}{9}$ ß gewährt wird. Eine Ausnahme machen die Garnisonen des Magdeburgischen Füsilier Regiments № 36 (Neumünster, Oldesloe, Segeberg) woselbst auch die einquartierten Truppen die reglementsmäßige Brodportion fortbeziehen, wogegen den Wirthen nur $4\frac{4}{9}$ ß pro Kopf und Tag für die Beköstigung gewährt wird. Außerdem wird die bisher normirte Quartiervergütung den Quartierwirthen aller Garnisonen in der bisherigen Weise fortgezahlt.

II. Fourage für die Pferde.

In allen Orten, wo nicht mehr als zwei Bataillone garnisoniren, hat die Commüne für die Beschaffung und Ausgabe der erforderlichen Fourage an die Truppen gegen Vergütung der laufenden Marktpreise zu sorgen, während in den übrigen größeren Garnisonen Heu und Hafer verdungen wird. Wie sich hiernach die Truppenverpflegung in den einzelnen Garnisonen vom 1sten April d. J. ab gestaltet, ergiebt die nachgedruckte Zusammenstellung.

Das Obercommando der Besatzungstruppen hat bei Mittheilung der getroffenen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, daß es, da bei der geschehenen Aenderung hauptsächlich auf die Wünsche des Landes Bedacht genommen sei, mit Sicherheit auf prompte und gute Verpflegung der Mannschaften und Pferde rechne. Die bisherige Magazinlieferung giebt in dieser Beziehung den Anhalt.

Digitized by Google

Im Einzelnen wird noch Folgendes zur Nachachtung bemerkt:

1) Diejenigen Commünen, welche für die Verpflegung der bequartierten Mannschaften höhere Beträge gefordert haben, als bisher den Armeelieferanten bewilligt waren, sind gehalten, sich mit den von der Mehrzahl der Commünen als zureichend erachteten Sätzen zu begnügen.

2) In denjenigen Garnisonorten, wo die Truppen kasernirt werden oder Menage = Verpflegung einführen wollen, müssen die Quartiergeber in der etwa zwischen dem 1sten April und dem Beziehen der Kasernen resp. Beginn der Menage = Einrichtungen liegenden Periode den Mannschaften die Victualien = Verpflegung gegen die reglementsmäßige Vergütung gewähren.

3) Die Ortsvorstände in den mit weniger als zwei Bataillonen belegten Garnisonen sind verpflichtet, den geringen Bedarf an Hafer und Heu sicher zu stellen und an die Truppen auszugeben.

Hinsichtlich der Rationssätze und der an die Fourage zu stellenden Anforderungen, ebenso wie über die regelmäßige Zahlung der normirten Vergütungssätze wird die Corpsintendantur an Betkommende directe Mittheilung machen.

Hiernach haben die Ortsbehörden in den Garnisonen das Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Schloß Gottorff, den 11. März 1865.

Schleswig=Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *W. Rumohr.*

H. Fischer, Gev.

Verpflegungs=Modus

wie er sich für die Königlich Preußischen Besatzungstruppen vom 1sten April cr. ab gestaltet.

Garnison.	Brod.	Victualien.	Hafer und Heu.	Bemerkungen.
Altona. I. II. 43. — Stab des Regts. der I. comb. Inf.=Brig. der comb. Division	Magazin.	Truppen=Menage.	Commüne.	event. bis zur Einrichtung der Menage=Verpflegung mit Victualien durch die Quartiergeber.
Apenrade. Füs. 25.	Commüne.	Commüne.	Commüne.	
Augustenburg. II. 25.	Commüne.	Truppen=Menage.	Commüne.	Einrichtung der Menage muß jedenfalls bis zum 1. April erfolgt sein, sonst noch Verpflegung mit Victualien durch die Wirthe.
Eckernförde. II. 61.	Magazin.	Truppen=Menage.	Commüne.	
Flensburg. I. II. 11. — IV. Esc. 5. Drag. — 1. Reg. Stab. — Stab der II. comb. Inf.=Brigade.	Magazin=resp. Commüne.	Truppen=Menage, resp. Commüne.	Magazin.	

Garnison.	Brod.	Victualien.	Hafer und Heu.	Bemerkungen.
Hadersleben. I. 25. u. Regts.-Stab.	Commüne.	Commüne	Commüne.	
Kiel. I. Füs. 64. u. Regt.-Stab. — I. Esc. 6. Drag. — Stab der Kav.-Brig. — Ober-Commando ꝛc.	Commüne.	Commüne.	Magazin.	
Neumünster. I. 36. Regts.-Stab.	Magazin.	Commüne.	Commüne.	Das Regiment bestebt auf Lieferung des Brodes.
Oldesloe. III. 36.	Magazin.	Commüne.	Commüne.	Wie vorhergehend.
Plön. III. Esc. 6. Drag. nebst Regts.-Stab.	Commüne.	Commüne.	Magazin.	
Preetz. II. Esc. 6. Drag.	Commüne.	Commüne.	Magazin.	
Ratzeburg. Füs. 43.	Magazin.	Truppen-Menage.	Commüne.	
Rendsburg. I. II. 39. u. Regts.-Stab. — 3 Batterien u. Abth.-Stab. — Commandantur.	Magazin- resp. Einqu Com	Truppen-Menage, artierungs-müne.	Magazin.	
Schleswig. Füs. 11. — Füs. 39. — I. II. III. Esc. 3. Drag. u. Stab d. Drag.-Regts.	Magazin- resp. Einqu Com	Truppen-Menage, artierungs-müne.	Magazin.	
Segeberg. II. 36.	Magazin.	Commüne	Commüne.	Das Regiment hat Lieferung des Brodes gewünscht.
Wandsbeck. IV. Esc. 6. Drag.-Regts.	Magazin.	Truppen-Menage.	Magazin.	

№ 37. Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag des Senats der freien und Hansestadt Hamburg hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg unterm 28. v. Mts. es bis auf Weiteres genehmigt, daß die Hamburgischen Truppen bei ihren Uebungsmärschen nach den Hamburgischen Enclaven das Gebiet der Herzogthümer Holstein und Lauenburg passiren dürfen.

Vorstehendes ermangelt die Landesregierung nicht, hiedurch zur Kunde der betkommenden Obrigkeiten zu bringen.

Schloß Gottorff, den 11. März 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser II. Rahtlev.

Zweite Abtheilung.

№ 38. Bekanntmachung.

Die Telegraphen Station zu Itzehoe ist von der dortigen Post-Expedition getrennt und zu einer Station von vollem Tagesdienste erweitert worden. Der Dienst beginnt in dem Sommer-Halbjahr vom 1. April bis zum 1. October des Morgens um 7 Uhr, in dem Winter-Halbjahr um 8 Uhr und endigt des Abends um 9 Uhr.

In Meldorf und Augustenburg sind Stationen von beschränktem Dienste eröffnet worden.

Flensburg, den 12. März 1865.

Schleswig-Holsteinische Ober-Telegraphen-Inspection.
Richter.

Vermischte Nachrichten.

Eine internationale landwirthschaftliche Ausstellung wird vom 15. Mai bis 1. Juni d. J. und event. noch weitere vierzehn Tage zu Köln stattfinden. Dieselbe soll hauptsächlich folgende Gegenstände umfassen: Erzeugnisse der Landwirthschaft, einschließlich derjenigen der landwirthschaftlichen Gewerbe, so wie aller auf das Landleben Bezug habenden Sammlungen der verschiedensten Art; Geräthe und Maschinen für die Landwirthschaft; alle auf das Landleben, so wie die Forstwirthschaft bezüglichen Gewerbe-Erzeugnisse, z. B. Pläne und Modelle von Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und deren Bestandtheilen, Hausrath, Arbeitsgeräthe, Nahrungsmittel und Geräthschaften zu deren Bereitung und Benutzung; Producte und Geräthe der Forstwirthschaft und der Jagd, so wie dahin gehörige Sammlungen; Producte und Geräthe des Gartenbaues und der Garten-Architectur, so wie Gartenmöbel, Statuen, Volièren, Fontainen, Zelte rc. — Die Anmeldung der Ausstellungs-Gegenstände findet bis spätestens 30. März, die Uebernahme vom 15. April bis 5. Mai statt. Die Prämien bestehen in Preismedaillen von Gold, Silber und Bronce, so wie in ehrenden Anerkennungen. Nach der Ausstellung findet eine kostenfreie Versteigerung der dazu von den Ausstellern bestimmten Gegenstände statt. Auch steht freier Transport resp. Ermäßigung auf den meisten in- und ausländischen Eisenbahnen in Aussicht. Ebenfalls sind Verhandlungen wegen Zoll- und Steuer-Erleichterungen eingeleitet. Anfragen und Briefe sind franco an die Actiengesellschaft „Flora" in Köln zu richten.

Personal-Chronik.

Von der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg sind unterm 3. März d. J. ernannt:

der Zollhebungscontrolleur in Trittau, Paul Georg Petersen unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollhebungscontrolleur in Schiffbeck;

der Premier-Lieutenant a. D. Christian Friedrich Julius Conrad von Abercon zum Secondlieutenant bei der Holsteinischen Grenzzollgensd'armerie.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

11tes Stück. Schleswig, den 20. März. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 39. Verordnung.

Unter Aufhebung beziehungsweise Modification der entgegenstehenden Bestimmungen der unterm 3ten August 1854 landesherrlich genehmigten, durch die Bekanntmachung vom 7ten desselben Monats publicirten Erlasse, als Organisationsplan nebst Instruction für die holsteinische Grenzzollgensd'armerie und Instruction für die Obervigilanzinspectoren auf der Grenzstrecke von Wedel bis Dahme, verordnen wir hiedurch, daß die Oberaufsicht über die Zollvigilanz im Herzogthum Holstein vom 1. April d. J. ab wieder von den Districts-Zollverwaltern beziehungsweise Zollinspectoren geführt werden soll.

Die Aemter der Obervigilanzinspectoren an der Land- und Elbgrenze werden demnach mit dem letzten d. Mts. eingezogen und gehen die diesen Beamten in den vorerwähnten Erlassen auferlegten Pflichten sowie deren amtliche Beziehungen zu den Officieren des Gensd'armeriecorps, den Vigilanz-Unterofficieren und Gensd'armen von diesem Termin ab, auf die Districts-Zollverwalter resp. Inspectoren, oder auf die an deren Stelle in einzelnen Districten etwa mit der Oberaufsicht über die Vigilanz zu betrauenden Beamten über.

Die Schleswig-Holsteinische Zoll-Direction ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Schleswig, den 10. März 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 40. Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Geschäfte eines Chefs der dritten Section der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung an den früheren Königlich Preußischen Staatsanwalt Christian Georg Leopold von Stemann.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. Januar d. J. bringen wir es hiedurch zur

öffentlichen Kunde, daß wir dem früheren Königlich Preußischen Staatsanwalt Christian Georg Leopold von Stemann die Geschäfte eines Chefs der dritten Section der von uns unter dem 12ten Januar d. J. eingesetzten Schleswig-Holsteinischen Landesregierung bis auf Weiteres übertragen haben.

Schleswig, den 17. März 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 41. Bekanntmachung, betreffend die Behandlung fremder in die Schleswig-Holsteinischen Häfen einlaufender Schiffe.

Fremde in die Schleswig-Holsteinischen Häfen einlaufende Schiffe sind in Voraussetzung der Gegenseitigkeit bis weiter nach Maaßgabe der von den betreffenden Staaten seiner Zeit mit dem Königreiche Dänemark abgeschlossenen Verträge zu behandeln, welches für Alle, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht wird.

Schleswig, den 17. März 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 42. Bekanntmachung.

Durch die im Artikel V des Friedenstractats vom 30. October 1864 erfolgte Regulirung der Jütisch-Schleswigschen Gränze ist der bisherige 2te Haderslebener Forstdistrict vom Herzogthum Schleswig abgetrennt worden. In dieser Veranlassung wird in Gemäßheit desfälliger Verfügung der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königl. Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 10. d. M. hiedurch zur Nachachtung für die Betreffenden bekannt gemacht, daß der bisherige dritte Haderslebener Forstdistrict vom 1. April d. J. mit dem Namen „Zweiter Haderslebener Forstdistrict" zu bezeichnen ist.

Schloß Gottorff, den 17. März 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I.

Mackeprang.

№ 43. Bekanntmachung, betreffend die Uebersiedelung Wehrpflichtiger nach Dänemark in Gemäßheit des Art. XIX des Friedenstractats vom 30. October 1864.

In Veranlassung mehrfacher Gesuche um Ertheilung von Militair=Abzugsscheinen behufs der Uebertragung aus diesseitigen Lageregistern in die des Königreichs Dänemark und nachdem der Landesregierung als der zuständigen Behörde im Sinne des Art. XIX des Friedenstractats vom 30. October 1864 die Erledigung der bezüglich der Uebersiedelung nach Dänemark eingehenden Anträge und Erklärungen von der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig=Holstein und Lauenburg übertragen worden ist, wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Delirung Wehrpflichtiger in den diesseitigen Lageregistern nur dann zu gewärtigen ist, wenn die Betreffenden aus dem Schleswig=Holsteinischen Unterthanenverbande gänzlich ausscheiden, daß es zur Erlangung des Rechts auf Entlassung aus dem letzteren behufs der Uebersiedelung nach Dänemark während der in dem obgedachten Artikel des Friedenstractats bestimmten 6 Jahre an sich zwar nur einer ausdrücklich dahin gerichteten, regelmäßig vor der beikommenden Obrigkeit zu beschaffenden und hinsichtlich der Minderjährigen von den betreffenden Vätern oder Vormündern zu bestätigenden, demnächst bei der Landesregierung einzureichenden Erklärung bedarf, der wirkliche Austritt aus dem hiesigen Staatsnexus und die davon abhängige Delirung im Lageregister aber erst mit der Uebersiedelung nach dem Königreich Dänemark erfolgt.

Zugleich werden die resp. Oberbehörden hierdurch beauftragt, die in Uebereinstimmung mit Vorstehendem abgegebenen Erklärungen entgegenzunehmen und mit Bericht und Bedenken zur weiteren Verfügung hierher einzusenden.

Schloß Gottorff, den 18. März 1865.

Schleswig=Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *Lesser* II.

Klee, Ob.=Revs.

Vermischte Nachrichten.

Zufolge Schreibens des Königlich Preußischen Regierungspräsidenten und Civilcommissairs für die Herzogthümer Schleswig=Holstein und Lauenburg, Freiherrn von Zedlitz, vom 12. d. Mts. haben Se. Majestät der König von Preußen dem Eisenbahndirector Dietz in Altona den rothen Adler=Orden 4ter Classe, dem Kammerjunker und Senator Hesse, sowie dem Bahnhofsverwalter Fitzler in Altona den Kronen=Orden 4ter Classe zu verleihen geruht.

Personal=Chronik.

Unter dem 17. Februar d. J. ist dem Candidaten der Feldmeßkunst Gustav Johann Marius Knud Jourdan aus Rendsburg eine Bestallung als Landmesser für die Herzogthümer Schleswig=Holstein und Lauenburg ertheilt worden.

Mittelst Resolution der K. K. Oesterreichischen und Königl. Preußischen obersten Civilbehörde vom 9ten März d. J. ist der Hegereiter, Jagdjunker und Landmesser Adam Christian Theodor Jensen zu Westerlund, Amts Apenrade, auf sein desfälliges Ansuchen, vom 1sten April d. J. angerechnet, als Hegereiter des Apenrader Forstdistricts entlassen.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königl. Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat zufolge Rescripts vom 9. März d. J. beschlossen, den Posten eines Zollinspectors in Itzehoe einzuziehen und den Zollcassirer, Kammerath Walter in Itzehoe, vom 1. April d. J. angerechnet, zum Zollverwalter daselbst ernannt.

Vacanz-Anzeige.

Die Bedienung eines Hegereiters des Apenrader Forstdistricts. An die K. K. Oesterreichische und Königl. Preußische oberste Civilbehörde zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind bei der Schleswigschen Oberförster-Inspection in Flensburg bis zum 1sten Mai d. J. einzureichen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

12tes Stück. Schleswig, den 23. März. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 44. Bekanntmachung, betreffend das Examinationscollegium für die Abgangsprüfung an dem Seminar in Tondern.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 25. März 1859 wird hiemittelst bekannt gemacht, daß die Abgangsprüfung an dem Seminar in Tondern fortan von dem in der angezogenen Verfügung bestimmten Examinationscollegium unter dem Vorsitze das Generalsuperintendenten für das Herzogthum Schleswig abgehalten und der Probst Valentiner bis weiter als das von der Landesregierung erwählte Mitglied in das Collegium eintreten wird.

Schloß Gottorff, den 18. März 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *Christensen.*

Rathjen.

№ 45. Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Examens für Autodidacten im Lehrfach.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat durch Verfügung vom 28. Januar d. J., die Abhaltung eines Examens für Autodidacten im Lehrfach angeordnet, damit die wohlbegründeten Vorrechte examinirter Seminaristen bei Besetzung erledigter Schulstellen nicht durch Berücksichtigung ungeprüfter Autodidacten beeinträchtigt, zugleich aber auch Letzteren Gelegenheit geboten werde, für die Bewerbung um Schulstellen ein öffentliches Zeugniß zu erlangen, welches den Behörden einen sicheren Maaßstab für die Beurtheilung der Qualification derselben bei der Besetzung von Schulämtern gewährt. Demnach wird bestimmt:

§ 1.

Die Zulassung zum Examen ist von der vorherigen Bewilligung der Landesregierung abhängig.

§ 2.

Die Prüfung wird abgehalten von dem Examinationscollegium für die Abgangsprüfung an dem Seminar in Tondern.

Hinsichtlich einer Vermehrung der zuständigen Prüfungscollegien bleibt eine Bestimmung vorbehalten.

§ 3.

Das Examen zerfällt in eine 2tägige schriftliche und eine 1tägige mündliche Prüfung sowie eine Probe im Schulhalten. Es beginnt am Montag nach Judica.

§ 4.

Sofern die Examinauden durch ihre Leistungen im Ganzen eine gleiche Befähigung mit den Seminaristen an den Tag legen, erhalten sie dieselben Charactere nach den bei der Sommerprüfung bestehenden Abstufungen.

Erreichen sie das Maaß des untersten Seminarcharacters nicht, so sind sie nach folgenden Kategorien zu characterisiren:

1) den examinirten Seminaristen nicht gleichzustellen, aber doch genügend befähigt, einer kleineren Districtsschule vorzustehen;
2) den examinirten Seminaristen nicht gleichzustellen, aber doch im Ganzen genügend befähigt, einer Nebenschule vorzustehen;
3) ungenügend befunden, um zur Zeit im öffentlichen Schuldienst angestellt zu werden.

§ 5.

Zu einer wiederholten Zulassung zur Prüfung ist gleichfalls die Bewilligung der Landesregierung erforderlich.

Schloß Gottorff, den 18. März 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *Christensen.*

Rathjen.

Zweite Abtheilung.

№ 46. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Telegraphenstationen zu Augustenburg und Meldorf.

In Gemäßheit desfälligen Auftrages der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg wird es hierdurch bekannt gemacht, daß am 8ten d. M. zu Meldorf und am 11ten d. M. zu Augustenburg Staatstelegraphenstationen eröffnet worden sind.

Schloß Gottorff, den 20. März 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser II.

Rahtlev.

№ 47. Circulair (Nr. 10/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

Nach einer desfälligen Mittheilung der Chaussee- und Wegebau-Direction für das Herzogthum Schleswig beträgt die Entfernung zwischen Eckernförde und Cappeln 3½ Meilen. Die Postanstalten haben diese Entfernung fortan bei Berechnung des Personengeldes und des Ueberfracht-Portos zum Grunde zu legen.

Vom 1. April d. J. ab erscheint in Uetersen ein Blatt unter dem Titel: „Wochenblatt für Wedel und Umgegend." Dieses Wochenblatt, welches wöchentlich zwei Mal erscheinen wird, ist bei dem Postamt in Uetersen zu bestellen und kostet incl. Postabgabe, 20 ß pr. Quartal. — — — — —

Kiel, den 13. März 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

№ 48. Verfügungen, betreffend verschiedene Gegenstände des Zollwesens.

a) Betreffend die Meßbriefe für Dänische und andere fremde Schiffe.

Auf gegebene Veranlassung wird den Zollämtern eröffnet, daß die für Dänische und andere fremde Schiffe bis zum 16. November 1864, diesen Tag einschließlich, im Königreich Dänemark angefertigten Meßbriefe in den Herzogthümern nach wie vor Gültigkeit haben, so lange nicht nach § 149 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 und § 108 der Dienstinstruction vom 11. December 1838 eine Ummessung der Schiffe erforderlich ist. Wenn dagegen Dänische oder andere fremde Schiffe Dänische Meßbriefe jüngeren Datums produciren, so sind Letztere für das hiesige Zollwesen als nicht vorhanden anzusehen und die Schiffe gleichwohl nach den bestehenden Vorschriften zu messen und mit hiesigem Meßbrief zu versehen.

b) Betreffend eine Veränderung des Kartenstempels.

Anstatt des früheren, das vereinigte Dänische, Schleswigsche und Holsteinische Wappen mit der Königskrone enthaltenen Kartenstempels sind künftig zur Stempelung der Spielkarten Stempel zu benutzen, welche in einem Schilde den Schleswigschen Löwen und das Holsteinische Nesselblatt und darüber die Herzogskrone, sowie, anstatt der in der Anweisung vom 18. December 1847 (Chronologische Sammlung der Verordnungen und Verfügungen für das Jahr 1847, № 175) angegebenen, das Zollamt der Stempelung bezeichnenden Nummern, nachbenannte Nummern enthalten:

für das Zollamt auf dem Bahnhofe zu Altona . .	№ 1	für das Zollamt zu Stockelsdorf .	№ 23
zu Brunsbüttel	„ 2	„ Uetersen . .	„ 24
„ Dwerkathen	„ 3	vor Wandsbeck .	„ 25
„ Elmshorn	„ 4	zu Wewelsfleth .	„ 26
„ Glückstadt	„ 5	„ Apenrade . .	„ 27
„ Hansfelde	„ 6	„ Bredstedt . .	„ 28
„ Harkesheide	„ 7	„ Burg a. Fehm.	„ 29
„ Heide	„ 8	„ Cappeln . .	„ 30
„ Heiligenhafen	„ 9	„ Eckernförde .	„ 31
„ Itzehoe	„ 10	„ Flensburg . .	„ 32
„ Kiel	„ 11	„ Friedrichstadt .	„ 33
„ Langenfelde	„ 12	„ Gjelsbroe . .	„ 34
„ Lütjenburg	„ 13	vor Gottorff . .	„ 35
„ St. Margarethen	„ 14	zu Hadersleben .	„ 36
„ Neumünster	„ 15	„ Holtenau . .	„ 37
„ Neustadt	„ 16	„ Höckelberg . .	„ 38
„ Oldesloe	„ 17	„ Husum . . .	„ 39
„ Ottensen	„ 18	„ Norburg . .	„ 40
„ Plön	„ 19	„ Sonderburg .	„ 41
„ Rendsburg	„ 20	„ Tondern . .	„ 42
„ Sande	„ 21	„ Tönning . .	„ 43
„ Segeberg	„ 22	„ Wyck auf Föhr	„ 44.

Die neuen Stempel werden den Zollämtern alsbald zugestellt werden. Nach Empfang derselben ist der seither benutzte Stempel mit Bericht an die Zolldirection einzusenden.

c) Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Baumwollensaamen zur Oelfabrikation kann, gleichwie Rappsaat und Rödsaat, sowie Sesamsaamen zum Oelschlagen, künftig zollfrei eingehen.

Dachfilz und Dachpappe. Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Verzollung von Dachfilz und Dachpappe wird, unter Aufhebung entgegenstehender früherer Bestimmungen, verfügt, daß diese nicht speciell tarifirten und nicht unter die Rubriken des Tarifs fallenden Artikel künftig nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen sind.

Flensburg, den 18. März 1865.

Schleswig-Holsteinische Zolldirection.

Vermischte Nachrichten.

Zufolge Schreibens des Königlich Preußischen Regierungspräsidenten und Civilcommissairs für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, Freiherrn v. Zedlitz, vom 17ten d. M. haben Sr. Majestät der König von Preußen mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4ten d. M. dem Preußischen Consul Wegener in Kiel als Anerkennung für seine, den Truppen in Holstein geleisteten, außerordentlichen nützlichen Dienste den Kronenorden 4ter Classe zu verleihen geruht.

Zufolge Schreibens des Königlich Preußischen Regierungspräsidenten und Civilcommissairs für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, Freiherrn v. Zedlitz, vom 17ten d. M., haben Seine Königliche Hoheit der Prinz Friedrich Carl von Preußen den Photographen F. Brandt in Flensburg zu Höchstseinem Hof-Photographen ernannt.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete überzählige Gefreite Rudolp Friedrich Ferdinand Georg Rau von und zu Holzhausen der 1. Compagnie 1. Rheinischen Infanterie-Regiments № 25, welcher bis incl. 19. Februar nach Marburg im Kurfürstenthum Hessen beurlaubt war, ist bis jetzt noch nicht zu seinem Truppentheil zurückgekehrt.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden ergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und pr. Transport hierher gelangen zu lassen.

Signalement:

Haare: schwarz.	Bart: Schnur- und Backenbart im Entstehen, schwarz.
Stirn: gewöhnlich.	Kinn: gewöhnlich.
Augen: braun.	Gesicht: oval.
Augenbrauen: schwarz.	Gesichtsfarbe: gesund.
Nase: gewöhnlich.	Sprache: Deutsch, Englisch, Französisch.
Mund: gewöhnlich	Statur: schlank.
Zähne: gesund,	Besondere Kennzeichen: Keine.

Bekleidet war derselbe mit:

einem grauen Filzhut, einem dunkeln Civil-Rock, dunkele Civil-Hose, dunkele Weste, einem leinenen Oberhemde, kalbledernen Stiefeln und einem lila seidenen Slips.

Hadersleben, den 9. März 1865.

Der Commandeur des 1. Bataillons 1. Rheinischen Infanterie-Regiments № 25.

d'Francois, Major.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

13tes Stück. Schleswig, den 28. März. 1865.

Zweite Abtheilung.

№ 49. Provisorische Verfügung, betreffend die Ordnung des Immobiliar-Brandversicherungswesens in den durch den Wiener Friedensvertrag abgetretenen, früher Dänischen Gebietstheilen.

In der Erwägung, daß die Bewohner in den, durch den am 30. October v. J. abgeschlossenen und am 16. November v. J. ratificirten Friedensvertrag abgetretenen, bis dahin zu Jütland gehörigen Gebietstheilen mit der Lostrennung von Dänemark zugleich aus der Verbindung mit den Dänischen Brandversicherungsanstalten getreten und in Folge dessen keine Ersetzung des ihnen in Brandfällen erwachsenden Schadens zu hoffen haben, verfügen wir, wie folgt:

§ 1.

Die zufolge Art. IV. des Wiener Friedensvertrags von dem Königreiche Dänemark abgetrennten Gebietstheile werden, soweit sie dem Amthause in Tondern untergelegt worden und incl. Süderland-Romö, bis weiter dem Brandkassendistrict des Amts Tondern, soweit sie dem Amthause in Hadersleben untergelegt worden, dem Brandkassendistrict des Amts Hadersleben zugelegt. Die für die ebengedachten Brandkassendistricte rücksichtlich des Immobiliar-Brandversicherungswesens geltenden besonderen und allgemeinen Gesetze, Verfügungen und Normen werden provisorisch auf die erwähnten Gebietstheile ausgedehnt.

§ 2.

Diejenigen Wohn-, Neben- und Wirthschafts-Gebäude in den erwähnten Gebietstheilen, welche zur Zeit des Abschlusses des Wiener Friedens bei der Brandassecuranzanstalt für Dänische Landgebäude versichert waren, sowie diejenigen, welche damals und zur Zeit gegen Feuersgefahr überhaupt nicht versichert sind, werden vom 1. April dieses Jahres angerechnet in den allgemeinen Brandschäden-Ausgleichungsverein der Schleswig-Holsteinischen Landdistricte aufgenommen. Die Aufnahme der erstgedachten Gebäude erfolgt unter vorläufiger Beibehaltung derselben Versicherungssummen, mit welchen selbige bei der Brandassecuranzanstalt für Dänische Landgebäude zuletzt versichert gewesen sind. Der Werth der letztgedachten nicht versicherten Gebäude ist auf die für die obgedachten Brandkassendistricte vorgeschriebene Weise zu ermitteln.

§ 3.

Rücksichtlich der Aufnahme derjenigen Gebäude in den gedachten Gebietstheilen, welche bei anderweitigen Brandassecuranzen, als der Assecuranzanstalt für Dänische Landgebäude, zur Zeit versichert

sind, in die allgemeine Brandversicherungsanstalt der Schleswig-Holsteinischen Landdistricte, sowie hinsichtlich der Aufnahme der dortigen Kirchen-Gebäude in den Brandassecuranzverein für die Schleswig-Holsteinischen Landkirchen werden weitere Verfügungen vorbehalten.

§ 4.

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hat die behufs Ausführung der gegenwärtigen provisorischen Verfügung erforderlichen näheren Anordnungen und Maaßnahmen zu treffen, respective zu veranlassen.

Schleswig, den 20. März 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 50. Schreiben der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, betreffend Abänderungen resp. des § 55 und § 6 des Anhangs C des unterm 7. Januar 1857 genehmigten Localstatuts für die Stadt Crempe.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der städtischen Collegien der Stadt Crempe vom 2. d. Mts. ist es genehmigt worden,

1) daß der § 55 des unterm 7. Januar 1857 genehmigten Localstatuts für die Stadt Crempe dahin abgeändert werde, daß die Berechtigung zur Wahl eines deputirten Bürgers künftighin durch die Ansetzung zu einem monatlichen Beitrage von 8 ß Cour. zum einfachen Bürgerschosse bedingt sein solle,

2) daß der § 6 des Anhanges C des Localstatuts verändert werde und folgende Fassung erhalte: „Wenn der solchergestalt ermittelte Werth der Gebäude die Summe von 300 ℛ nicht übersteigt, ist der dafür zu entrichtende Bürgerschoß zu ½ ß, bei einem Werth von 300 ℛ bis 600 ℛ inclusive zu 1 ß monatlich anzusetzen und ferner bei entsprechender Werthhöhung für je 300 ℛ fortgehend um ½ ß zu erhöhen." — — — — —

Schloß Gottorff, den 20. März 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

№ 51. Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die bereits für das Herzogthum Holstein erlassene Anordnung vom 3. Februar v. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt, Stück 14, № 35), wonach die Polizeibehörden über außerordentliche, auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit bezügliche Vorgänge unverweilt zu berichten haben, wird hiedurch sämmtlichen Polizeibehörden der Herzogthümer Schleswig-Holstein aufgegeben, über Vorgänge der bezeichneten Art sofort an die Landesregierung zu berichten und diese Berichte in duplo einzusenden.

Schloß Gottorff, den 21. März 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *v. Stemann.*

Lucht.

№ 52. Bekanntmachung.

Seitens der Telegraphenverwaltung ist mehrfach bei der Landesregierung darüber Beschwerde geführt worden, daß die Telegraphenanlagen, insbesondere die Isolatoren muthwillig durch Steinwürfe ꝛc. beschädigt würden; neuerdings sind namentlich solche Beschädigungen an der Linie von Kiel nach Burg auf Fehmarn vorgekommen.

In dieser Anleitung wird sämmtlichen Polizeibehörden, insbesondere denjenigen der Districte, durch welche die letztgenannte Telegraphenlinie geht, aufgegeben, durch die Polizei- und Ortsofficialen kräftigst auf Vermeidung solchen Unfugs hinwirken zu lassen und gegen ergriffene Thäter nach der Vorschrift der bezüglichen Anordnungen mit Strenge einzuschreiten.

Schloß Gottorf, den 23. März 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *v. Stemann.*

Lucht.

№ 53. Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung von Pensionen und dauernden Unterstützungen im Finanzjahr 18 65/66.

Für das mit dem 1sten k. Mts. beginnende neue Finanzjahr sind Pensionen und dauernde Unterstützungen, welche aus der Staatskasse abgehalten werden, nicht mehr auf Grund stehender Ordres oder allgemeiner Autorisationen auszuzahlen.

Indem die beikommenden Behörden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden, wird hinzugefügt, daß demnächst für sämmtliche Pensionen und Unterstützungen specielle Zahlungsanweisungen werden ertheilt werden.

Schloß Gottorff, den 24. März 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I.

Martens.

№ 54. Circulair an sämmtliche Sessionsdeputationen, betreffend die Erhebung und Einsendung der für Entlassungen aus dem Militairverbande erlegten Recognitionsgelder.

Die für Entlassungen aus dem Militairverbande auferlegten Recognitionen sind, wie solches für das Herzogthum Holstein mittelst der Ministerialcirculaire resp. vom 21. Juli und 8. October 1853 bereits vorgeschrieben ist, künftighin auch im Herzogthum Schleswig von den dortigen Sessionsdeputationen zu erheben und vierteljährlich resp. zu Anfang Januar, April, Juli und October an die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse in Rendsburg einzusenden. Zugleich wird das nach den obgedachten Circulairen hierbei zu beobachtende Verfahren dahin näher bestimmt, daß bei Einsendung der Recognitionsgelder der genannten Casse ein Namensverzeichniß derjenigen Personen, von welchen die Recognitionen entrichtet worden sind, unter Anführung des Datums der bezüglichen Regierungsrescripte, zuzustellen, eine Abschrift dieses Verzeichnisses aber, mit der Secunda-Quittung der Hauptcasse belegt, im Laufe der vorgenannten Monate an die Landesregierung einzusenden ist.

Ueber diejenigen Recognitionen, welche nicht eingegangen sind, ist am Schlusse eines jeden Jahres ein Verzeichniß mit denjenigen Bemerkungen, zu welchen diese Rückstände etwa Veranlassung geben möchten, hierher einzusenden.

Schloß Gottorff, den 24. März 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser II. *Klee*, Ob.-Revs.

Personal-Chronik.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat mittelst Resolution vom 9ten d. M., die Wahl des Pastors Michaelsen zum Prediger der Gemeinde Uck in der Probstei Apenrade bestätigt.

Von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist unter dem 9ten d. M. die Wahl des Bürgermeisters Wilhelm Gustav Anton Hensen in Oldenburg zum Gerichtshalter der adeligen Güter Gaartz, Siggen, Süssau, Augustenhof, Rosenhof und Schwelbeck, der dem Johannis-Kloster in Lübeck zuständigen Dörfer Kaköhl, Dazendorf, Sülsdorf, Kembs, Heringsdorf, Klotzin, sowie des zum Kloster gehörigen Theils von Rollin und des dem Heiligengeisthospital in Lübeck zuständigen Dorfes Giddendorf bestätigt, und sind die desfalls ausgefertigten Confirmationspatente unter selbigem Datum von derselben unterzeichnet worden.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat mittelst Resolution vom 9. d. M. dem Privatlehrer Reinhard Ludwig Ernst Heyer aus Groß-Poserin das Indigenatrecht verliehen und die Wahl desselben zum Rector der Stadtschule in Wilster bestätigt.

Von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist unterm 10. d. M. der Obervigilanzinspector und seither constituirte Zollverwalter in Neustadt, Johann Wilhelm Wolff, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, vom 1. April d. J. angerechnet, zum Zollverwalter in Neustadt ernannt.

Unterm 17. d. M. hat die oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den Gevollmächtigten auf dem Tonder'schen Amthauscomtoir J. J. F. Lohff mit der interimistischen Wahrnehmung der Hebungsgeschäfte in den an das Herzogthum Schleswig abgetretenen früher dänischen Gebietstheilen: der Loh-Harde, den Birken Mögeltondern und Ballum und Süderland-Romoe beauftragt, und ist derselbe angewiesen worden, seinen Wohnort im Kirchdorf Bisby zu nehmen, sowie die Wahrnehmung der ihm übertragenen Geschäfte mit dem 1. April zu beginnen.

Unter dem 22sten d. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg die am 26sten Januar d. J. stattgehabte Wahl des Candidaten der Theologie Thomas Jensen aus Löit zum Prediger in Joldelund bestätigt.

Vacanz-Anzeige.

Die Bedienung eines Forstassistenten zu Hohenrade, Amts Plön, zum 1. Mai d. J.

An die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind binnen 4 Wochen bei dem Holsteinischen Forst- und Jagdamt in Plön einzureichen.

Berichtigung:

In der Ueberschrift der im 4. Stück № 12 publicirten Verordnung, 2te Zeile von oben, ist nach dem Wort: „Schleswig-Holstein" einzuschalten: „von und" und in dem Texte derselben fünfte Zeile von oben ist nach dem Worte: „Canal" ebenfalls einzuschalten: „von und".

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

14tes Stück. Schleswig, den 30. März. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 55. Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des Landes-Marsch- und Verpflegungs-Commissariats für das Herzogthum Holstein in Altona und Uebernahme der Geschäfte desselben auf die Unterabtheilung der IV. Section der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung.

Zufolge Rescripts der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 21. d. Mts. wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Landes-Marsch- und Verpflegungs-Commissariat für das Herzogthum Holstein in Altona mit dem 31. d. Mts. seine Wirksamkeit einstellt und aufgelöst wird. Die Geschäfte desselben sind der Unterabtheilung der IV. Section der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung zugewiesen worden.

Schloß Gottorff, den 27sten März 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

W. Rumohr.

F. Fischer, Secr.

Zweite Abtheilung.

№ 56. Instruction nebst Taxe für die in der Stadt Altona und in den Dorfschaften Ottensen und Neumühlen concessionirten Schornsteinfeger.

§ 1.

Die Stadt Altona, sowie die Dorfschaften Ottensen und Neumühlen bilden Einen combinirten Schornsteinfegerdistrict, zerfallen jedoch in Betreff der von den concessionirten Schornsteinfegern selbstständig auszuübenden Controle über die Reinigung der Schornsteine (cfr. § 8) in vier Specialdistricte. Die Stadt Altona wird zu dem Ende bis weiter in drei Districte eingetheilt:

Der I. District wird begrenzt im Norden durch eine durch die Mitte der Klopstockstraße, der Palmaille, der großen Mühlenstraße, der Grünenstraße und von da an durch die Königsstraße, den Rathhausmarkt, den Grund und die Reichenstraße gezogene Linie. Dieser District umfaßt alle Gebäude, welche südlich, resp. östlich dieser Linie liegen.

Der II. District wird begrenzt im Norden durch eine durch die Mitte der großen Bergstraße bis zur Reichenstraße gezogene Linie. Derselbe umfaßt alle Gebäude, welche südlich dieser Linie bis zu der oben angegebenen Grenze des 1sten Districts belegen sind.

Der III. District umfaßt den übrigen Theil Altona's, mithin alle Gebäude, welche im Norden einer durch die Mitte der großen Bergstraße und der Reichenstraße gezogenen Linie liegen.

Den IV. Special-District bilden die Dorfschaften Ottensen und Neumühlen.

§ 2.

Für Altona, Ottensen und Neumühlen werden bis weiter 4 Schornsteinfeger concessionirt, dergestalt, daß jeder von ihnen zum Schornsteinfegen in allen Theilen der Stadt, sowie in Ottensen und Neumühlen befugt, und es mithin dem Gutbefinden der dortigen Einwohner überlassen ist, von welchem der vier concessionirten Schornsteinfeger sie die Reinigung der Schornsteine besorgen lassen wollen.

§ 3.

Drei der concessionirten Schornsteinfeger haben ihren Wohnort in der Stadt Altona zu nehmen, und zwar resp. in dem I., II. und III. Special-District. Den vierten Schornsteinfeger wird Ottensen als Wohnort angewiesen.

§ 4.

Die Schornsteinfeger und ihre Leute sind, was ihre Dienstgeschäfte anbetrifft, in der Stadt Altona der Polizeibehörde und der Brandcommission, in den Dorfschaften Ottensen und Neumühlen den Behörden der Herrschaft Pinneberg unterworfen und haben sich daher allen von diesen Behörden zu treffenden Anordnungen unweigerlich zu unterziehen.

§ 5.

Die Schornsteinfeger in Altona dürfen sich ohne Genehmigung des Polizeimeisters und des Vorsitzenden der Brandcommission nicht aus dem combinirten Schornsteinfeger-Districte — cfr. § 1 — entfernen. Der in Ottensen wohnende Schornsteinfeger darf den combinirten Schornsteinfegerdistrict nicht ohne Genehmigung des Branddirectors in Pinneberg verlassen.

§ 6.

Alle zur Reinigung der Schornsteine erforderlichen Geräthschaften, namentlich die Besen, Fangseile und Kratzer, haben die Schornsteinfeger auf ihre Kosten anzuschaffen und stets in hinreichender Menge vorräthig zu halten. Neue Reinigungsgeräthe, deren Einführung zweckmäßig befunden werden sollte, sind dieselben verpflichtet, auf Anfordern der Brandcommission, beziehlich des Branddirectorats, sich anzuschaffen und zu benutzen.

§ 7.

Die Schornsteinfeger haben sich mit dem nöthigen Hülfspersonal zu versehen und so oft sie nach einem Hause zur Reinigung der Schornsteine gerufen werden, sich daselbst zur bestimmten Zeit entweder persönlich einzufinden, oder einen ihrer Gesellen oder Burschen hinzusenden, und die verlangte Arbeit mit Sorgfalt und Fleiß zu verrichten.

§ 8.

Den Schornsteinfegern wird überdieß zur Pflicht gemacht, auch ihrerseits eine selbstständige Controle über die Reinigung der Schornsteine in dem einem jeden von ihnen desfalls anzuweisenden Special-

District — cfr. § 1 — zu führen, und zu dem Ende im Laufe eines jeden halben Jahres in ihrem District Haus bei Haus eine Nachfrage darüber zu halten, ob die Reinigung der Schornsteine von Seiten der Bewohner verlangt werde.

§ 9.

Die Schornsteinfeger haben auf Anfordern der Einwohner in einem von diesen desfalls zu haltenden Buche oder Verzeichnisse sofort nach beschaffter Reinigung der Schornsteine und nach Empfang der Vergütung den Tag der Reinigung, die Zahl der gereinigten Schornsteine und den Betrag der dafür empfangenen Vergütung zu notiren und diese Bescheinigung jedesmal mit ihrer Namensunterschrift zu versehen.

§ 10.

Die Schornsteinfeger haben ihre Gesellen und Burschen anzuhalten, die Schornsteine gehörig zu reinigen, mithin allen Ruß, der auf der Glasur sitzt, herunterzufegen, die Glasur von den Feuerstellen, soweit die Schornsteinkappe reicht, mit Vorsicht auszuhauen und den Ruß, der sich in den in den Schornstein ausgehenden Ofenröhren angesetzt hat, soweit sie hineinreichen können, rein herauszuschaffen. Bei Reinigung der Russischen Schornsteine oder Züge ist von dem Schornsteinfeger auch der Ruß, welcher sich am Boden der Züge angesammelt hat, rein herauszuschaffen.

Die Schornsteinfeger sind verantwortlich für jedes Versehen, welches durch ihre Leute begangen ist.

§ 11.

Bei dem Fegen der Schornsteine haben die Schornsteinfeger und ihre Gehülfen der Einrichtung und Beschaffenheit der Schornsteine und Röhren, insbesondere auch der s. g. russischen Schornsteine oder Züge, ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und jede verordnungswidrige Einrichtung, z. B. das Vorhandensein hölzerner Thüren in den Schornsteinen, sowie jede schadhafte und gefährliche Beschaffenheit des Schornsteins oder der Röhren bei eigner Verantwortlichkeit der Altonaer Brandcommission, resp. dem Pinneberger Branddirectorat anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige haben sie von Nebengängen oder s. g. Wölfen, die nicht bestiegen werden können, zu machen.

§ 12.

Ist das Ausbrennen eines Schornsteinzuges behufs dessen Reinigung erforderlich, so haben die Schornsteinfeger vorgängig hievon in Altona bei der Polizeibehörde und der Brandcommission, in Ottensen und Neumühlen bei dem betreffenden Orts=Brandaufseher eine Anzeige zu beschaffen und unter deren Aufsicht das Ausbrennen vorzunehmen. Gleichfalls ist in solchem Falle dem Thurmwächter in Altona vorgängig Anzeige zu machen.

§ 13.

Die Schornsteinfeger sind ebenfalls verpflichtet, bei dem Fegen der Schornsteine die in dem betreffenden Gebäude etwa vorhandenen Ofenröhren nachzusehen, auch wenn die Reinigung derselben nicht von ihnen verlangt werden sollte. Sollten sie hierbei die letzteren nicht gehörig gereinigt finden, so haben sie dem Bewohner des Hauses solches anzuzeigen, auch dieses in ihrem Protocoll (§ 15) gehörig zu notiren.

§ 14.

Alle Schornsteine und Züge, welche regelmäßig gebraucht werden, sind zweimal im Jahre, diejenigen Schornsteine oder Züge, welche nur während der halben Zeit des Jahres oder während noch kürzerer Zeit benutzt werden, wenigstens einmal im Jahre, die Gewerbeschornsteine der Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner und anderer Gewerbtreibenden, die ein starkes Feuer zu benutzen pflegen, aber viermal im Jahre zu reinigen.

Unter besonderen Umständen kann jedoch von der Altonaer Brandcommission, beziehlich von dem Branddirectorat in Pinneberg, rücksichtlich der ebengedachten Gewerbeschornsteine eine Bewilligung dahin ertheilt werden, daß selbige weniger als viermal im Jahre gereinigt werden.

§ 15.

Die Schornsteinfeger haben über alle von ihnen gereinigte Schornsteine und Züge ein genaues Protocoll zu führen und nach Ablauf eines jeden halben Jahres, nämlich in den ersten 10 Tagen des Juli- resp. des Januar-Monats nach dem ihnen durch die Brandcommission resp. durch das Pinneberger Branddirectorat desfalls zu ertheilenden Formular nach Quartieren und Straßen geordnete Verzeichnisse über diejenigen Schornsteine, welche von ihnen im Laufe des verflossenen halben Jahres in Altona, resp. in Ottensen oder Neumühlen gereinigt worden, bei der Altonaer Brandcommission, beziehlich bei dem Pinneberger Branddirectorat einzureichen. Am Schlusse dieser Verzeichnisse haben die Schornsteinfeger jedesmal zu bescheinigen, daß sie nach Vorschrift des § 8 im Laufe des verflossenen halben Jahres in dem ihnen desfalls zugewiesenen Specialdistrict Haus bei Haus eine Nachfrage über die Reinigung der Schornsteine haben anstellen lassen. In Versäumungsfällen sind die Schornsteinfeger in Brüchen von 5 bis 30 ℳ Cour. zu verurtheilen.

§ 16.

Sollte sich nun nach diesen Verzeichnissen ergeben, daß die Einwohner in Altona, resp. in Ottensen oder Neumühlen der ihnen nach § 14 obliegenden Verpflichtung zur Reinigung ihrer Schornsteine überhaupt nicht, oder doch nicht gehörig nachgekommen sind, so sind die Säumigen, event. nach vorher stattgehabter näherer Untersuchung von der betreffenden Behörde in Brüchen von 5 bis 50 ℳ Cour. zu verurtheilen.

§ 17.

So oft die Altonaer Brandcommission es verlangt, haben die in der Stadt Altona wohnenden Schornsteinfeger den von der Brandcommission vorzunehmenden Schauungen und Besichtigungen unentgeltlich beizuwohnen.

Gleicherweise hat der in Ottensen wohnende Schornsteinfeger auf Verlangen des Pinneberger Branddirectorats an der jährlichen Brandschauung in Ottensen und Neumühlen, imgleichen an den etwa außerdem noch von dem Branddirector daselbst abzuhaltenden Besichtigungen unentgeltlich Theil zu nehmen.

§ 18.

Bei einem in der Stadt oder in den Dorfschaften Ottensen und Neumühlen ausgebrochenen Feuer muß der Schornsteinfeger, in dessen Special-District (cfr. § 8) das Feuer ausgebrochen ist, sich sofort mit seinen Leuten auf der Brandstätte einfinden und alles, was ihm daselbst von dem betreffenden Beamten der Löschung wegen aufgetragen wird, unweigerlich und unentgeltlich ausrichten. Bei einem in Altona ausgebrochenen Feuer sind auf Anfordern der Brandcommission auch die in der Stadt außerdem wohnenden beiden Schornsteinfeger zu gleicher Hülfeleistung verpflichtet. Uebrigens haben auch die in Altona wohnenden Schornsteinfeger bei einem in Ottensen oder Neumühlen ausgebrochenen Feuer in dem Falle unentgeltlich Hülfe zu leisten und sich den Anordnungen der dortigen Brandwesens-Officialen zu unterwerfen, wenn ihnen auf Anfordern der Vögte von Ottensen oder Neumühlen durch die Altonaer Brandcommission ein desfälliger Auftrag ertheilt werden sollte.

Bei einem Schornsteinbrande hat der betreffende Schornsteinfeger sich gleichfalls mit seinen Leuten einzufinden, das zur Löschung Erforderliche vorzunehmen, den Schornstein sodann genau zu untersuchen, die etwa gefundenen Mängel der Brandcommission, resp. dem Pinneberger Branddirectorat anzuzeigen, und die gründliche Reinigung desselben zu beschaffen.

§ 19.

Für die Reinigung der Schornsteine werden den Schornsteinfegern folgende Vergütungen bewilligt:

Für das Reinigen eines s. g. Russischen Schornsteines oder Zuges in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe überhaupt nur durch ein Stockwerk geht . . . . . . 3 ß Cour.

Geht der Zug durch zwei Stockwerke	4 ß Cour.
Geht der Zug durch drei oder mehr Stockwerke	5 „ „
Für das Reinigen eines besteigbaren Schornsteins, welcher nur durch **ein** Stockwerk sich erstreckt	4 „ „
im Falle derselbe sich durch **zwei** Stockwerke erstreckt	6 „ „
im Falle derselbe sich durch **drei** Stockwerke erstreckt	8 „ „
und im Falle derselbe sich durch **vier** oder mehr Stockwerke erstreckt	10 „ „

Keller und Dachstühle werden nur in dem Falle als Stockwerke gerechnet, wenn sich daselbst mit dem Schornstein in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochheerde, Oefen rc.) befinden, und wenn diese wirklich benutzt werden.

Für das Ausbrennen eines Russischen Schornsteins oder Zuges ist jedesmal eine besondere Vergütung von . . . . 1 ℔ Cour. an den Schornsteinfeger zu entrichten.

Die Schornsteinfeger oder ihre Leute sind nicht berechtigt, außer den vorgedachten Vergütungen weiter etwas, unter welchem Namen es auch sei, für die angegebenen Arbeiten zu fordern.

Die Gebühr hat der Hauseigenthümer zu zahlen, soweit nicht in den Contracten mit den Miethern ein Anderes festgestellt ist.

§ 20.

Die Abänderung dieser Instruction nebst Taxe bleibt vorbehalten.

Die unter dem 6ten August 1823 von dem Altonaer Oberpräsidium bekannt gemachte, von der derzeitigen Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei genehmigte Instruction über die Verrichtungen der privilegirten Schornsteinfeger in Altona nebst einer Districtseintheilung, — cfr. chronologische Sammlung der Verordnungen 1823 pag. 195 u. f. — wird hiemittelst aufgehoben.

Schloß Gottorff, den 27. März 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

W. Rumohr. *v. Stemann.*

Lucht.

№ 57. Circulair (Nr. 11/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

Die in früheren Jahren unterhaltene directe Postdampfschiffs-Verbindung zwischen Norwegen und Hamburg, resp. Altona, ist auch für dieses Jahr wieder eröffnet worden. (cfr. Circul. N. 3/1863 14.)

Die Norwegischen Post-Dampfschiffe treffen Sonntags in Hamburg ein und gehen Freitags von da ab.

Briefe nach Norwegen, deren Beförderung mit diesen Postdampschiffen erfolgen soll, sind mit dem diesseitigen Portoantheil, 2 ß pro Loth, zu frankiren und auf Hamburg oder Altona zu spediren.

Das ausländische Franco für den einfachen Brief nach Holland ist auf 3 Sgr., das ausländische Porto für den einfachen Brief aus Holland auf 4 Sgr. ermäßigt worden. Diese Portosätze bilden sich aus folgenden Beträgen:

a) für die frankirte Correspondenz nach Holland:

Vereinsporto	2 Sgr.
Holländisches Porto	1 Sgr.

b) für die unfrankirte Correspondenz aus Holland:
Vereins-Porto 3 Sgr.
Holländisches Porto 1 Sgr.
Die ausländische Porto-Taxe (No. 57) ist hiernach zu berichtigen.

Das „Wilster Wochenblatt" erscheint vom 1. April d. J. ab wöchentlich zwei Mal. Der Preis ist von der Zeit an pro Quartal 1 ℳ 8 ß incl. einer Postabgabe von 4 ß (cfr. Circul. No. 2 1865).

Ein nach officiellen Notizen bearbeitetes „Coursbuch der Post-, Eisenbahn- und Dampfschiffs-Routen" für den Schleswig-Holsteinischen Postbezirk von N. Wichmann wird in der früher bereits bekannten Weise nunmehr wieder herausgegeben werden. Das Coursbuch erscheint wie früher jährlich 4 mal (zuerst am 1. April), die Dampfschiffsliste jährlich 7 mal und die Karte jährlich ein mal. Vom Postamt in Kiel wird das Coursbuch zum Preise von 2 ℳ incl. der Postabgabe von 5 ß auf Bestellung geliefert. —

Kiel, den 20. März 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

№ 58. Bekanntmachung.

Infolge Resolution der obersten Civilbehörde vom 14. März 1865 ist vom 1. April d. J. angerechnet:
1) dem Zollposten zu Steinberghaff das inländische Clarirungsrecht, und
2) der Zollhebungscontrole zu Maasholm das vollständige Clarirungsrecht beigelegt worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Flensburg, den 25. März 1865.

Schleswig-Holsteinische Zolldirection.

Personal-Chronik.

Als Folge der durch die Verordnung der obersten Civilbehörde vom 10. März d. J. stattgefundenen Einziehung der Obervigilanzinspectorate, ist der bisherige Obervigilanzinspector für die Elbküste, Puls, unter Beilegung des demselben nach dem Pensionsgesetz vom 24. Februar 1858 zukommenden Wartegeldes vom 1. April d. J. an seiner Function enthoben.

Mittelst Schreibens vom 17. d. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den ersten Collaborator am Rendsburger Realgymnasium Dr. phil. Peter Jürgen Ottsen vom 1. April d. J. angerechnet zum Subrector an der Glückstädter Gelehrtenschule ernannt.

Unterm 23. März d. J. ist der Forstaufseher Johannes Bertram zu Cismar zum Holzvogt zu Sültkuhlen in der Herrschaft Pinneberg ernannt worden.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

15tes Stück. Schleswig, den 2. April. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 59. Provisorische Verordnung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein, betreffend die Schifffahrtsabgaben.

Wir haben beschlossen, hinsichtlich der Schifffahrtsabgaben eine Aenderung eintreten zu lassen und verordnen demnach was folgt:

§ 1.

Anstatt des Lastgeldes, des Feuergeldes und der Schiffsclarirungsgebühren, imgleichen der mittelst Patents vom 25. Juli 1845 für die Westküste angeordneten Tonnen- und Bakenabgabe sowie der für die Fahrt auf dem Störfluß seither erhobenen Tonnen- Baken- und Leuchtengelder, ist von der Schifffahrt, und zwar für jede Commerzlast, welche die eingeladenen oder ausgeladenen Waaren in dem Schiffe befassen, die nachbenannte Abgabe zu erlegen.

	Schleswig-Holsteinisch Courant. ℛ	ß
I. In der Fahrt von Ort zu Ort innerhalb der Herzogthümer und des Fürstenthums Lübeck, in der Fahrt zwischen der Westküste der Herzogthümer und fremden Elborten nebst Helgoland, sowie in der Fahrt nach und von dem Fischfang in offener See, wenn von dorther nur der Fang zurückgebracht wird	—	2
II. In der Fahrt nach und von deutschen, an der Ost- und Nordsee belegenen Häfen, welche nicht unter Abschnitt I. fallen, bis zur Oder und Ems, beide Flüsse einbegriffen, sowie in der Fahrt nach und von Orten im Königreich Dänemark, jedoch mit Ausschluß der dänischen Nebenlande und Colonien	—	4
III. In anderer Fahrt	1	4

Schiffe unprivilegirter Nationen, soweit dieselben nicht direct von Orten außerhalb Europa kommen, entrichten die Schifffahrtsabgabe mit 50 % Erhöhung, desgleichen Schwedische Schiffe, welche Salz einführen.

Diese Schifffahrtsabgabe ist bei jeder Zollstelle nach Maßgabe des § 2 für diejenigen Waaren zu erlegen, welche daselbst ein- oder ausgeladen werden.

Der Proviant des Schiffes und andere Gegenstände zum Gebrauche am Bord des Schiffes auf der betreffenden Reise desselben, z. B. Steinkohlen in Dampfschiffen und Geräthschaften zum Fischfange, werden jedoch zu den abgabepflichtigen Waaren nicht gerechnet.

§ 2.

Das Ein- oder Ausgeladene ist nach dem Bestauungsreglement zu Commerzlasten anzusetzen; dergestalt, daß in keinem Falle eine größere Lastenzahl als diejenige, zu welcher das Schiff gemessen ist, berechnet werden darf, und daß, so lange die volle im Meßbriefe angegebene Trächtigkeit des Schiffes (welche anderenfalls auch dann zur Richtschnur dient, wenn dieselbe auf Bruchlasten lautet) nicht erreicht ist, nur nach vollen Commerzlasten zu rechnen ist, indem unter ½ Commerzlast gar nicht und ½ Commerzlast oder darüber für eine volle Commerzlast gerechnet wird.

Auf Decksladung wird nur dann Rücksicht genommen, wenn das Schiff unterhalb des Verdecks nicht voll bestaut ist.

Wenn in Fällen, in welchen die Schifffahrtsabgabe nach verschiedenen Ansätzen zu entrichten ist, oder in welchen die Ladung theils abgabepflichtig, theils abgabefrei ist (§ 4), bei der Ansetzung der Waaren zu Commerzlasten nach dem Bestauungsreglement eine größere Lastenzahl als diejenige, zu welcher das Schiff gemessen ist, sich ergiebt, so kommt die niedrigere Schifffahrtsabgabe oder die Befreiung von der Schifffahrtsabgabe nur derjenigen Lastenzahl zu Gute, welche von der gemessenen Trächtigkeitszahl des Schiffes übrig bleiben möchte, nachdem davon die nach Maaßgabe des Bestauungsreglements ermittelte Lastenzahl derjenigen Güter, hinsichtlich welcher die Schifffahrtsabgabe-Bestimmungen der Zollkasse am günstigsten sind, abgezogen worden.

Ein- oder Ausladen von weniger als ½ Commerzlast in einem und demselben Zolldistricte auf einer und derselben Reise wird eben so angesehen, als wenn ein Ein- oder Ausladen gar nicht stattgefunden hätte.

§ 3.

Wenn ein Schiff nach erfolgter Ausclarirung, aber bevor dasselbe den Zolldistrict, von welchem es ausclarirt worden, verlassen hat, infolge veränderter Bestimmung die in diesem Zolldistricte eingenommene Ladung ganz oder zum Theil wieder auslabet, ist die für das Ausgeladene ausgehend erlegte Schifffahrtsabgabe zurückzuzahlen.

Ueberdies soll die Oberzollverwaltung ermächtigt sein, auch in anderen Fällen veränderter Bestimmung eines Schiffes, nach Untersuchung der Umstände, die Zurückzahlung des an Schifffahrtsabgabe zuviel Erlegten zu bewilligen.

§ 4.

Von der allgemeinen Erlegung der Schifffahrtsabgabe werden folgende Ausnahmen gemacht:

I. Für die Schifffahrt auf dem Traveflusse ist die im Art. IV. § 7 des Vertrages mit der freien und Hansestadt Lübeck vom 8. Juli 1840 angeordnete Abgabe zu erlegen, so lange dieser Vertrag in Kraft bleibt.

II. Von der im § 1 Abschnitt 3 angeordneten Schifffahrtsabgabe ist befreit: eingehend derjenige Schiffsraum, welcher mit Waaren bestaut ist, die directe (d. h. ohne auf die Transit- oder Creditauslage genommen zu werden) durch das Zollgebiet geführt werden; und ausgehend derjenige Schiffsraum, welcher mit Transitgut, sowohl dem directe durchgeführten, wie dem von der Transit- oder Creditauslage, oder mit verzolltem Holz bestaut ist.

III. Von Fischerquasen ist die Schifffahrtsabgabe nur bis zur Hälfte der gemessenen Trächtigkeit derselben zu erlegen, so lange der Fischbrunnen in denselben vorhanden ist und dessen Löcher nicht verstopft sind.

IV. Von der Schifffahrtsabgabe sind gänzlich befreit:

a) Die Fahrt von Ort zu Ort innerhalb eines und derselben Zolldistricts, die Fahrt auf der Schlei, der Kieler Föhrde, dem Schleswig-Holsteinischen Canal und der Eider, die Fahrt von der Kieler Föhrde nach Orten am Schleswig-Holsteinischen Canal und der Eider, sowie umgekehrt, ferner die Fahrt auf der Stör und ähnlichen inländischen Gewässern.

b) die Fahrt zwischen der Westküste des Herzogthums Schleswig und den gegenüber liegenden Inseln und Halligen, sowie zwischen diesen Inseln und Halligen selbst.

c) derjenige Ladungsraum in inländischen Fahrzeugen, welcher mit einem der nachbenannten Gegenstände, sofern dieselben unter den Küsten des Zollgebiets eingenommen sind, bestaut ist, nemlich mit Fischen, directe vom Fange eingebracht, Muschelschalen, Sand, Steinen oder Tang.

d) Böte von 2 Commerzlasten und darunter in der im § 1 Abschnitt I. gedachten Fahrt.

e) Derjenige Ladungsraum, welcher bestaut ist: mit Postgut oder mit Reisewagen und Reisegut, wenn die Reisenden selbst mitfolgen; oder auf autorisirten Fährrouten mit Fährgütern, welche nach der approbirten Fährtaxe befördert werden.

f) An den Küsten des Zollgebiets gestrandete oder wegen widrigen Windes, Eisganges, Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, oder behufs Conservirung der Ladung, oder um Winterlager zu suchen, eingekommene Schiffe, jedoch sowohl eingehend wie ausgehend nur für die Bestauung derjenigen Güter, welche mit demselben Schiffe wieder ausgeführt werden, mit welchem dieselben eingekommen sind.

g) Kriegsschiffe und andere Regierungsschiffe, inländische oder fremde, welche nicht zur Frachtfahrt benutzt werden.

§ 5.

Das Zollwesen ist in allen Fällen berechtigt, sich der Schifffahrtsabgabe wegen an das Schiff zu halten; dergestalt jedoch, daß es in Vorbeisegelungs- und Strandungsfällen auch an die betreffenden Güter, welche ein und ausgeladen werden, sich halten kann.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft. Von diesem Tage an sind alle früheren, der gegenwärtigen Verordnung widerstreitenden Bestimmungen aufgehoben.

Schleswig, den 29. März 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 60. Bekanntmachung, betreffend die Wiederaufhebung des Circulairs für das Herzogthum Schleswig vom 17. September 1850 und der Instruction vom 28. October 1850 wegen der von den Oberbeamten im Herzogthum Schleswig zu führenden Oberaufsicht über die städtische Administration für die Städte Schleswig, Eckernförde und Friedrichstadt.

Zufolge Schreibens der obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 17. d. M. ist das Circulair für das Herzogthum Schleswig vom 17. September 1850, betreffend die Oberaufsicht über die Polizeiverwaltung und Administration in den Städten abseiten der Oberbeamten und die Instruction für die Amtmänner in Beziehung auf die ihnen übertragene Oberaufsicht über die Administration der Städte im Herzogthum Schleswig vom 28. October 1850 rücksichtlich der Städte Schleswig, Eckernförde und Friedrichstadt wieder aufgehoben worden.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schloß Gottorff, den 29. März 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann. *Wittmaack.*

№ 61. Circulair (Nr. 12/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

Unter Bezugnahme auf die Mittheilung im pass. 2 des Circul. No. 11 pro 1865 wird den Postanstalten hierdurch eröffnet, daß die nordenfjeldschen und bergenschen Dampfschiffe Hakon-Jarl, Jupiter, Nordstjernen und Nidelven, welche Sonntags in Hamburg eintreffen und Freitags von da wieder abgefertigt werden, sowohl auf der Route nach Norwegen als nach Hamburg folgende Häfen anlaufen: Christiansund, Molde, Aalesund, Bergen, Stavanger, Christiansand, ferner: Beian, Havn, Edö, Moldöen, Floröen, Lervig, Mosterhavn, Hougesund, Kobbervig, Egersund, Flekkefjord, Farsund und Kleven (Mandal).

In Stelle des unter dem Titel „Nessel" bisher erschienenen Blattes wird vom 1. April a. c. ab von W. Marr in Hamburg ein wöchentlich 3mal, nämlich jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, erscheinendes Blatt unter dem Titel „Der Beobachter an der Elbe" herausgegeben werden. — Der Abonnementspreis für dieses Blatt beträgt inclusive der Postabgabe pro Exemplar 2 ℳ 8 ß vierteljährlich.

Im Kirchdorf Schönberg in der Probstei wird mit dem 1. April d. J. eine Postexpedition ins Leben treten. Zwischen Kiel und Schönberg wird eine tägliche Brief- und Frachtpost eingerichtet werden und sind deshalb vom 1. April d. J. ab nach Schönberg bestimmte Brief- und Frachtpostsachen und zwar die Letzteren mit directen Karten auf Schönberg dem Postamt in Kiel zuzuführen. Die Frachtpostsachen sind unter Hinzurechnung von 3 Meilen für die Entfernung zwischen Kiel und Schönberg zu taxiren. Die Meilentabellen der Postanstalten sind hiernach zu vervollständigen.

Die vorgedachte Post wird folgendermaßen coursiren:

Aus Kiel	1 Uhr 15 M. Nachmittags,	Aus Schönberg	5 Uhr 30 M. Vormittags,
in Schönberg	5 Uhr 30 M. Nachmittags.	in Kiel	9 Uhr 45 M. Vormittags.

Laut Verfügung der K. K. Oesterr. und K. Preuß. obersten Civil-Behörde, vom 20. d. Mts., gelten bis auf Weiteres die durch Verordnung vom 22. Januar d. J. Circ. No. 3/1865 pass. 2 für den Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirk gegebenen Vorschriften über die Beschaffenheit, Behandlung und Taxirung der Sendungen unter Band auch auf den Postverkehr zwischen diesem Postbezirke und Lübeck.

Kiel, den 24. März 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

№ 62. Circulair (Nr. 13/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

Unter Bezugnahme auf den pass. 3 im Circular No. 12 pro 1865 wird den Postanstalten hierdurch eröffnet, daß nach einer heute der Ober-Post-Inspection zugegangenen Mittheilung „**der Beobachter an der Elbe**" nicht in **Stelle** sondern **neben** der „**Nessel**" erscheinen wird. Die Nessel wird unverändert auch künftig, unter den bisherigen Abonnements-Bedingungen von J. S. Meyer in Hamburg herausgegeben werden.

Kiel, den 26. März 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

Personal-Chronik.

Die Kaiserlich Königl. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat mittelst Resolution vom 10. d. M. die auf den Pastor Karstens in Flensburg gefallene Wahl zum Prediger der Gemeinde Clipleff in der Probstei Apenrade bestätigt.

Zufolge Schreibens vom 17. d. M., hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den Lehrer Heinrich Kühl zum neunten Lehrer an der Glückstädter Gelehrtenschule vom 1. April d. J., angerechnet ernannt.

Vacanz-Anzeige.

Die Bedienung eines Holzvogts zu Gölm, Amts Trittau. — An die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind binnen 4 Wochen bei dem Holsteinischen Forst- und Jagdamt in Plön einzureichen.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

16tes Stück. Schleswig, den 6. April. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 63. Bekanntmachung, betreffend die Anlegung einer Telegraphenverbindung zwischen Altona und Bergedorf.

Nach einer Mittheilung der obersten Civilbehörde beabsichtigt das Obercommando des Besatzungscorps eine directe Telegraphenverbindung zwischen Altona und Bergedorf herzustellen.

In dieser Veranlassung werden die beikommenden Behörden ersucht, den Militairbehörden bei der Ausführung der erforderlichen Arbeiten ihre Unterstützung zu gewähren, und wird zugleich den Privaten unter Zusicherung eines Ersatzes der eventuellen Beschädigungen aufgegeben, den mit den gedachten Arbeiten beauftragten Personen den Zutritt zu ihren Grundstücken zu gestatten sowie den Arbeiten kein Hinderniß entgegen zu stellen.

Die Schonung der Anlage wird Allen und Jeden zur Pflicht gemacht und sind etwaige Beschädigungen der Leitungen nach Maßgabe der Verfügung vom 12. Januar 1854 und der Bekanntmachung vom 9. Februar 1864 zu bestrafen.

Schloß Gottorff, den 1. April 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *v. Stemann.*

Lucht.

№ 64. Bekanntmachung für das Herzogthum Schleswig, betreffend die Uniformen der Polizei-Beamten s. w. d. a.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Februar v. J., durch welche u. A. der Gebrauch der Königl. Dänischen Dienstkleidung und Dienstabzeichen untersagt worden, wird mit Genehmigung der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hinsichtlich der für die Polizei-Beamten und Officialen im Herzogthum Schleswig reglementirten Uniformen hiedurch verfügt, daß dieselben ferner von den Beamten und Officialen zu tragen,

jedoch die Knöpfe mit dem Dänischen Wappen oder der Königlichen Krone durch platte Knöpfe zu ersetzen sind, und daß anstatt der weiß-rothen Cocarde, die blau-weiß-rothe Cocarde anzulegen ist.

Schloß Gottorff, den 1. April 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *v. Stemann.*

Lucht.

№ 65. Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Verwaltung des demolirten Rendsburger Kronwerks an die Administration des Militair-Staatseigenthums in Rendsburg.

Auf desfälligen Antrag der Landesregierung hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg mittelst Rescripts vom 25. d. Mts. die bisher von dem Amtsverwalter des Amtes Hütten geführte Verwaltung des demolirten Rendsburger Kronwerks der Administration des Militair-Staatseigenthums in Rendsburg übertragen, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Schloß Gottorff, den 30sten März 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

W. Rumohr.

H. Fischer, Gev.

Zweite Abtheilung.

№ 66. Circulair an sämmtliche Polizeibehörden in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

Der am 31. Juli 1843 zu Beuthen, Kreis Freystadt in Preußen, geborne Goldarbeiter Eduard Gottlob August Markuske, welcher seit längerer Zeit bis zum 8. März d. J. seinen Aufenthalt in Oldesloe gehabt, hat sich an dem letztgedachten Tage, nachdem ihm aufgegeben worden war, daß er sich zur Genügung seiner Militairpflicht in seine Heimath zu begeben habe, heimlich aus Oldesloe entfernt, angeblich um nach Amerika zu reisen.

Mit Rücksicht hierauf werden alle Polizeibehörden aufgefordert, auf den gedachten Markuske zu vigiliren, denselben, falls er sich noch in hiesigen Landen antreffen lassen sollte, sofort event. zwangsweise in seine Heimath zurück zu dirigiren, und daß Solches geschehen, hieselbst anzuzeigen.

Schloß Gottorff, den 4. April 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser II.

O. B. Bagge, Kzlst.

№ 67. Circulair (Nr. 11/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

Die Brief-, Fracht- und Personen-Post von Neustadt nach Cismar, welche bisher Mittwochs und Sonnabends 4 $\frac{24}{}$ Nachm. abgefertigt worden ist, soll vom 1. April d. Js. ab an denselben Wochentagen 6 Uhr Nachmittags abgehen.

Der Landpostbote zwischen Trittau und Eichede wird vom 1. April d. Js. ab, wie folgt,
abgefertigt werden: aus Trittau 3 Uhr Nachmittags, aus Eichede 6 $\frac{30}{}$ Uhr Nachmittags
und eintreffen: in Eichede 6 Uhr Nachmittags, in Trittau 9 $\frac{30}{}$ Uhr Abends.

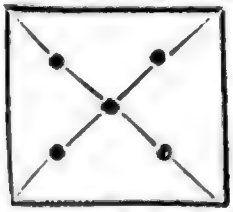
Für Briefe nach Norwegen, welche in Gemäßheit der Circulare Nr. 11 por 1865 pass. 2 und No. 12 pro 1865 pass. 1 mittelst Norwegischer Postdampfschiffe Beförderung erhalten sollen, ist das Franko pro Loth nach folgenden Sätzen zu erheben:

2 ß inl.
4 ß ausl.

Sa. 6 ß (7½ ß Lauenb. Landesmünze.)

Die Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Laut Rescripts der K. K. Oesterreichischen und K. Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 25. d. Mts. soll die durch das Placat vom 24. Novbr. 1804 angeordnete **postamtliche** Versiegelung der Geld- und Werthcouverte in Zukunft in dem Schleswig-Holsteinischen Postbezirk nur dann in Anwendung gebracht werden, wenn der Inhalt der Couverte Seitens der absendenden Postanstalt nachgezählt worden ist. Dagegen sollen die Absender von Couverten mit angegebenen Geld- und Werthsendungen, deren Inhalt von der Postanstalt nicht nachgezählt werden soll, gehalten sein, solche mit 5 gleichen deutlichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung zu verschließen.



Die Postanstalten werden angewiesen, hiernach vom 15. April c. ab zu verfahren und dem betheiligten Publikum dieses durch einen Aushang am Schalter zur Kenntniß zu bringen.

Kiel, den 26. März 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

Personal-Chronik.

Mittelst Rescripts der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 10. v. M. ist der bisherige Büreau-Vorsteher bei der Schleswig-Holsteinischen Ober-Post-Inspection, N. Wichmann, zum Vorsteher des Postspeditions-Amts für den Schleswig-Holsteinischen Postbezirk mit dem Titel „Postmeister" ernannt worden.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat mittelst Resolution vom 25sten d. M. den Dr. Paulsen in Schleswig zum ersten Lehrer und Vorsteher des Taubstummeninstituts daselbst wieder ernannt und demselben die Functionen eines Directors dieser Anstalt bis weiter übertragen, sowie gleichzeitig den seitherigen Hülfslehrer an der gedachten Anstalt G. Ebhardt zum zweiten Lehrer und adjungirten Vorsteher derselben ernannt.

Unterm 21sten v. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den sechsten Lehrer an der Gelehrtenschule Gotthilf Jacob Maximiliam Lucas vom 1sten April d. J. angerechnet, zum fünften Lehrer daselbst ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Auf Ansuchen des Eingesessenen Philipp Hinrich Wilhelm Rehhoff in Eichede ist es bewilligt worden, daß der von ihm aus den zusammengelegten Stellen sub № 7, 16 und 19 des dortigen Erdbuchs gebildeten Besitzung der Name „Christinenhof" beigelegt werde.

Dem Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Hauptvereins der Gustav-Adolph-Stiftung ist es auf desfälliges Ansuchen unter dem 3. d. Mts. gestattet worden, für die von dem Centralcomite zur Gründung protestantischer Kirchen in Salzburg veranstaltete Ausspielung von Kunstgegenständen zum Besten des Baues einer protestantischen Kirche daselbst in den Herzogthümern Schleswig-Holstein Loose colligiren zu lassen.

Vacante Lehrerbedienungen.

Die Stelle eines ersten Collaborators am Rendsburger Realgymnasium, mit welcher außer dem verhältnißmäßigen Antheil am Klassengelde ein jährliches Gehalt von 1312 ℛ 8 β und ein Wohnungsgeld von 240 ℛ verbunden ist.

Bewerber um diese Bedienung werden aufgefordert, ihre an die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche innerhalb 6 Wochen bei der Landesregierung einzureichen.

Die sechste Lehrerstelle an der Meldorfer Gelehrtenschule, mit welcher außer dem verhältnißmäßigen Antheil am Klassengelde ein jährliches Gehalt von 937 ℛ 8 β nebst einem Wohnungsgelde von 150 ℛ verbunden ist.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche innerhalb 6 Wochen bei der Landesregierung einzureichen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 β Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

17tes Stück. Schleswig, den 8. April. 1865.

№ 68. Verfügung, betreffend die Abhaltung des Gottesdienstes in deutscher Sprache in der Kirche zu Norburg an einigen Sonntagen, sowie den Gebrauch der deutschen Sprache bei geistlichen Ministerialhandlungen in der dortigen Gemeinde.

In Folge eines vom Kirchenvisitatorium der Propstei der Norderharde auf Alsen, sowie vom Generalsuperintendenten für das Herzogthum Schleswig unterstützten Antrags verschiedener Gemeindemitglieder in Norburg verfügen wir hiedurch, daß in der Kirche zu Norburg am zweiten Sonntag nach Ostern und am zweiten Sonntag nach Michaelis jeden Jahres der Vormittagsgottesdienst und im Anschluß an denselben das Abendmahl in deutscher Sprache administrirt, an beiden Tagen aber ein Nachmittagsgottesdienst in dänischer Sprache gehalten werden, und daß außerdem an 4 Sonntagnachmittagen daselbst nach Ermessen des Predigers der Gottesdienst in deutscher Sprache stattfinden soll.

Ferner soll es dem Prediger in Norburg gestattet sein, sich auf Wunsch der Betheiligten bei den geistlichen Ministerialhandlungen in seiner Gemeinde der deutschen Sprache zu bedienen, jedoch sollen diese Handlungen solchenfalls, wenn sie an den Tagen, an welchen der Gottesdienst in dänischer Sprache abgehalten wird, in der Kirche stattfinden, entweder vor dem Beginn oder nach völliger Beendigung des Gottesdienstes vorgenommen werden.

Schleswig, den 23. März 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Zweite Abtheilung.

№ 69. Verfügung, betreffend die Ausführung der provisorischen Verordnung vom 29. März d. J. wegen der Schifffahrtsabgaben.

Zur Ausführung der provisorischen Verordnung vom 29. März d. J., betreffend die Schifffahrtsabgaben, wird den Zollämtern Folgendes eröffnet:

1. Obschon die neue Schifffahrtsabgabe nur von den eingeladenen oder ausgeladenen Waaren zu erlegen ist, und leere oder geballastete Schiffe und Fahrzeuge aller Art von dieser Abgabe befreit sind, sind auch leere und geballastete Fahrzeuge bei allen Reisen, hinsichtlich welcher eine Befreiung von der schriftlichen Klarirung seither nicht ausdrücklich zugelassen worden ist oder künftig etwa zugestanden werden möchte, wie bisher, der schriftlichen Klarirung unterworfen.
2. Ueber leere oder geballastete Fahrzeuge sind künftig Rückatteste nicht erforderlich. Im Uebrigen behält es hinsichtlich der Ertheilung von Rückattesten über Schiffsreisen von Ort zu Ort innerhalb der Herzogthümer bei dem Bestehenden sein Verbleiben.
3. Bei der Ein- und Ausmeldung beladener Schiffe von, resp. nach, solchen fremden Orten, auf welche die geringeren Taxen (Abschnitte I. und II. des § 1) Anwendung finden, müssen die Zollämter — abgesehen von den Fällen, wo die gesetzlich am Zoll abzuliefernden Ladungsdocumente schon die erforderliche Controle enthalten — stets angewandt sein, von der Richtigkeit der Angabe hinsichtlich der Herkunft des Schiffs, resp. des Ziels der Reise, sich Gewißheit zu verschaffen, und haben zu dem Zweck, den Umständen nach, den Schiffer zur Vorzeigung der Ladungspapiere, als: Connossemente, Frachtcontracte ꝛc., aufzufordern. Verweigert der Schiffer die Vorzeigung, so ist, unbeschadet der etwanigen späteren Anwendung der Strafbestimmung des § 273 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838, die höhere, event. die höchste Abgabe zu erheben und solchenfalls auf der Generalangabe des Schiffers die erforderliche Aufklärung zollamtlich hinzuzufügen.
4. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 4, Abschnitt II., der Verordnung, derzufolge von der im Abschnitt III. des § 1 angeordneten Schifffahrtsabgabe von 1 ℳ 4 ß pr. Commerzlast eingehend derjenige Schiffsraum befreit ist, welcher mit Waaren bestauet ist, die directe durch das Zollgebiet geführt werden, wird darauf aufmerksam gemacht, daß behufs Erlangung dieser Befreiung, die Bestimmung der bezüglichen Waaren zur directen Durchfuhr, sofort bei der Einklarirung des Schiffes, vor der Lossung desselben, am Zoll angegeben und die geschehene Durchfuhr der Waaren dem Zollamt am Eingangsort mittelst Attestes des betreffenden Grenzzollamts innerhalb der gesetzlichen Frist nachgewiesen werden muß, sowie daß es dem Zollamt am Eingangsort freisteht, für die event. nachzulegende Schifffahrtsabgabe genügende Sicherheit sich bestellen zu lassen.

Flensburg, den 3. April 1865.

Schleswig-Holsteinische Zolldirection.

№ 70. Schreiben der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, betreffend die Verwendung des Stempelpapiers bei einfachen Schuldverschreibungen, welche zur gerichtlichen Kündigung producirt werden.

Auf den gefälligen Bericht — — — — — — betreffend eine Vorfrage der — — — — — — — — wegen des Gebrauchs des gestempelten Papiers bei einfachen Schuldverschreibungen, welche zur gerichtlichen Kündigung producirt werden, ermangelt die Landesregierung nicht, nachdem hierüber das Holsteinische Obergericht und das Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig vernommen worden, zu erwiedern, daß die Vorschrift des § 2 pass. 2 der Verordnung vom 31. October 1804, wonach von einfachen Schuldverschreibungen, sobald sie gerichtlich oder vor einer Obrigkeitsperson oder bei den Regierungs-

behörden producirt werden, eine Abschrift auf Stempelpapier der 1sten Klasse nach der Summengröße genommen und dem Original angeheftet werden soll, auf einfache Schuldverschreibungen, welche gelegentlich der gerichtlichen Loskündigung der Forderungen, worauf sie lauten, producirt werden, nicht in Anwendung zu bringen ist.

Schloß Gottorff, den 5. April 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Vermischte Nachrichten.

Am 20. Juli 1864 ist zu Reval im Kaiserlich Russischen Gruvernementsbezirk Ehstland der ehemalige Gutsverwalter Hans Jacob Reimers im Alter von 69 Jahren und ohne Hinterlassung jeglichen Vermögens verstorben. — Ferner ist ebendaselbst am 11. November 1864 die Frau Marie Flor, geb. Friedrichs, Wittwe eines Schiffscapitains, der sich seit 1818 in Rußland niedergelassen hatte, mit Hinterlassung eines sehr geringfügigen Vermögens verstorben.

Die hierauf bezüglichen von den beikommenden Behörden ausgestellten resp. beglaubigten Certificate nebst einer Nachricht über die Hinterlassenschaft der Verstorbenen sind mit Rücksicht darauf, daß beide vermeintlich aus den Herzogthümern Schleswig-Holstein gebürtig sein sollen, der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung zugestellt worden. Es werden Beikommende aufgefordert, sich als solche bei der Landesregierung zu legitimiren und die gedachten Certificate und Nachrichten entgegen zu nehmen.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister und Justitiar Wilhelm Gustav Anton Hensen in Oldenburg ist mit Genehmigung der Landesregierung resp. von der Vorsteherschaft des St. Johannis Klosters und des Heiligengeist-Hospitals in Lübeck mit der Verwaltung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in den dem St. Johannis Kloster zuständigen Dörfern Kaköhl, Dazendorf, Sülsdorf, Kembs, Heringsdorf, Klotzin sowie dem zum Kloster gehörigen Theil von Rollin und in dem dem Heiligengeist-Hospital zuständigen Dorfe Giddendorf beauftragt worden.

Von dem Besitzer des adeligen Guts Marienthal ist der Inspector Franz Sophus Alexander Langthim mit der Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute beauftragt worden.

Unterm 25. v. Mts. hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde des Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg es genehmigt, daß der Diaconus Hans Möller in Neuenkirchen, der constituirte Prediger Wilhelm Julius Steger in Enge und der Candidat der Theologie Gerhard Johannes Mau aus Schönberg, sowie als Suppleanten der past. adj. Christoph Wilhelm Redling in Husbye und der past. adj. Adolph Christian Schroeder in Bordesholm der Gemeinde an der St. Johannis Kirche in Flensburg zur Wahl eines Diaconus präsentirt werden.

Unterm 29. v. Mts. hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg es genehmigt, daß der Candidat Carl Friederich Valentin Blick aus Schöningen, der Katechet Hans Voß in Kopenhagen, der Rector Johann Peters in Lütjenburg, sowie als Suppleant der Candidat Carl August Cassuben in Bordesholm der Gemeinde zu Neuendorf zur Wahl eines Diaconus präsentirt worden.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

18tes Stück. Schleswig, den 11. April. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 71. Bekanntmachung, betreffend eine Interpretation des Einfuhrzolltarifs hinsichtlich der Position „Zucker" und des Patents vom 15. April 1854 hinsichtlich des Rückzolles für weißen Lumpenzucker.

Von der obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist die Zolldirection ermächtigt worden, die Zollämter dahin zu instruiren:

1) daß — abgesehen von Kandis, der auch in Mehlform wie raffinirter Zucker zu verzollen — alles Zuckermehl, welches heller ist, als die Amsterdamer Standard-Probe № 18, bei der Einfuhr wie raffinirter Zucker zu behandeln;

2) daß aber auch zu dem, nach dem Patent vom 15. April 1854 rückzollberechtigten weißen Lumpenzucker nur solcher Zucker hinzurechnen, welcher heller ist, als die vorerwähnte Standard-Probe.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Zollämter mit der erforderlichen Instruction versehen worden sind.

Flensburg, den 5. April 1865.

Schleswig-Holsteinische Zolldirection.

Kühl.

Peters.

Zweite Abtheilung.

№ 72. Bekanntmachung für das Herzogthum Schleswig, betreffend die Mittheilung von Nachrichten über die in dem Herzogthum Schleswig lebenden Französischen Unterthanen an den Kaiserlich Französischen Viceconsul de Valois in Kiel.

Im Anschluß an die für das Herzogthum Holstein bestehende Anordnung werden die Polizeibehörden des Herzogthums Schleswig hiedurch beauftragt, den Kaiserlich Französischen Viceconsul de Valois in Kiel hinsichtlich der in den resp. Districten der genannten Behörden lebenden Französischen Unterthanen mit den von selbigem etwa gewünschten Nachrichten und Aufklärungen, soweit sie solche zu geben im

Stande, direct zu versehen, wogegen die von dem früheren Ministerium für das Herzogthum Schleswig im Jahre 1863 verlangte jährliche Einsendung von bezüglichen Verzeichnissen unterbleiben kann.

Schloß Gottorff, den 7. April 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann. *Lucht.*

№ 73. Circulair (Nr. 15/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

Nach einer Mittheilung des Königlich Dänischen Postinspectorats für die Inselstifte ist die Post-Dampfschiffsverbindung zwischen Korsör und Travemünde wieder eröffnet worden.

Die Post-Dampfschiffe werden bis weiter 11 Uhr Vormittags von Korsör nach Travemünde und Morgens mit Tagesanbruch von Travemünde nach Korsör abgehen.

Die nach Seeland, Laaland und Falster bestimmten Briefe und Frachtpostsachen können von jetzt an wieder mittelst dieser Post-Dampfschiffe befördert werden.

Brief- und Fracht-Postsachen nach Jütland und Fühnen sind bis weiter über Hadersleben zu versenden.

Kiel, den 5. April 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

Vermischte Nachrichten.

Unterm 29. v. M. hat die oberste Civilbehörde der mittelwestschleswigschen Actiengesellschaft für Holzcultur Befreiung vom Gebrauche des Stempelpapiers in allen Geschäftsangelegenheiten bewilligt.

Von der Gutsherrschaft des adeligen Gutes Clixbüll ist Ludwig Brodersen auf Clixbüllhof mit der Verwaltung der obrigkeitlichen und polizeilichen Functionen in dem gedachten Gute beauftragt worden.

Personal-Chronik.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat mittelst Resolution vom 17. v. M. die Vocation des Pastors Matzen in Drelsdorf als Prediger an der Gemeinde Bylderup, Probstei Tondern, ohne vorhergehende formelle Wahl jedoch unter Vorbehalt des Wahlrechts dieser Gemeinde für die Zukunft genehmigt.

Unter dem 21. v. M. hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den Kirchenprobsten und bisherigen Prediger in Ballum, Johann Lauritz Sandal Bohr vom 1. April d. J. angerechnet zum Prediger in Mögeltondern ernannt.

Unterm 29. v. M. hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg es genehmigt, daß der Hauptpastor Carl August Thomsen in Neuenkirchen, der Pastor Heinrich Eyler in Osterhever und der Diaconus Thomas Christian Schütt in Lütjenburg der Lütjenburger Gemeinde zur Wahl eines Hauptpastors präsentirt werden.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Dragoner Heinrich Theodor Eduard Schnabel der 1. Escadron Rheinischen Dragoner-Regiments № 5, gegen welchen die Untersuchung wegen Betruges im Rückfalle eingeleitet werden sollte, hat sich am 2. dss. Mts. Abends heimlich aus der hiesigen Garnison entfernt und ist bis dato noch nicht zurückgekehrt. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport hierher gelangen zu lassen resp. der nächsten Königl. Preußischen Commandantur zur Ablieferung hierher zu übergeben.

Signalement:

Der p. Schnabel ist zu Berlin geboren, am 1. October 1863 beim diesseitigen Regiment eingestellt, 6 Zoll 3 Strich groß und evangelischer Confession. Profession: Knecht, Statur: schlank, Haare: hellblond, Stirn: hoch, Augenbraunen: hellblond, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch, besondere Kennzeichen: Er besitzt ein gewandteres Benehmen, als wie man es an seinem Stande vermuthet. Bekleidet war derselbe mit: 1 blauen Tuchrock, 1 blaue Hose, 1 halbseidene Weste, 1 dunkelblaue Mütze, sämmtlich Civil-Sachen, Stiefeln ohne Sporen.

Schleswig, den 9. April 1865.

Das Commando des Rheinischen Dragoner-Regiments № 5.

Berichtigung:

Im 16ten Stück, Seite 76, Zeile 1 von oben, ist anstatt „vlatte Knöpfe" zu lesen „glatte Knöpfe"; in demselben Stücke, Seite 78, ist in der 1sten Zeile von oben nach den Worten „und Königlich" einzuschalten „Preußische" und in der 2ten Zeile von oben vor „Gelehrtenschule" einzuschalten „Meldorfer".

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 β Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

19tes Stück. Schleswig, den 18. April. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 74. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung von Nachrichten über die Wirksamkeit der patriotischen Vereine zur Unterstützung verwundeter und erkrankter Krieger im letzten Feldzuge gegen Dänemark.

Da es beabsichtigt wird, das Wirken der patriotischen Vereine zur Unterstützung verwundeter und erkrankter Krieger im letzten Feldzuge gegen Dänemark in möglichst erschöpfender Weise darzustellen, so richtet die Landesregierung in Veranlassung einer desfalls an sie ergangenen Aufforderung an die Vorstände sämmtlicher Vereine der Herzogthümer Schleswig-Holstein, welche für jene edle Aufgabe thätig gewesen sind, hierdurch das Ersuchen, gefällig über die bezügliche Wirksamkeit der respectiven Vereine baldmöglichst, und zwar wenn thunlich mittelst Einsendung von Statuten und Rechenschaftsberichten, eine Nachricht hierher gelangen zu lassen.

Schloß Gottorff, den 15. April 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *R. Gaye.*

Zweite Abtheilung.

№ 75. Circulair an sämmtliche Steuer- und Domanialhebungsbehörden im Herzogthum Schleswig.

Unter Beseitigung der im § 6 des Circulairs vom 6. Decbr. 1852 enthaltenen, entgegenstehenden Verfügung wird den Steuer- und Domanialhebungsbehörden im Herzogthum Schleswig hiedurch aufgegeben, nach Maaßgabe der früher desfalls erlassenen gesetzlichen Vorschriften künftig wieder Generalhebungsextracte einzuliefern, und zwar mit folgenden näheren Bestimmungen.

Die General-Hebungsextracte sind alljährlich vor Ausgang des Aprils in duplo einzusenden, das eine Exemplar an die Landesregierung, das Duplicat direct an die Staatsbuchhalterei. Für das Hebungsjahr vom 1. April 1864 bis dahin 1865, wird die Einsendung derselben bis zum 13. Mai d. J. gewärtigt.

Für die Einrichtung der General-Extracte dient das für die monatlichen Hebungsextracte bestimmte Schema zur Richtschnur. Die Einnahmen sind darin budgetmäßig zu postiren, und für das abgelaufene Rechnungsjahr etwanige Abweichungen zwischen der Debitirung in den Hebungs-Extracten und dem Budget nachträglich zu berichtigen. Die Ausgaben sind nach ihren verschiedenen Abtheilungen in einer Summe auszuwerfen; über die auf höhere Verfügung beschafften Auszahlungen ist dagegen eine nach den einzelnen Budgetcontos zusammen zu stellende Specification dem Generalextract anzuschließen, welche die Zahlungsordres und eine kurze Bezeichnung des Gegenstandes zu enthalten hat.

Den Jahres-Rechnungen ist künftig ein nach der Form der General-Extracte einzurichtender summarischer Extract ihres Inhalts voranzustellen, in welchem bei jeder Position auf das betreffende Folium der Rechnung hinzuweisen ist.

Schloß Gottorff, den 11. April 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Wenneker.

de Vries, Ob.-Revs.

№ 76. Schreiben der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, wornach transportable Dampfmaschinen zum Betriebe von Dreschmaschinen und andern ähnlichen Vorrichtungen in der Nähe von stroh- oder rethgedeckten Gebäuden unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaaßregeln benutzt werden dürfen.

Auf den — — — — Bericht des Amthauses vom — — —, betreffend eine Vorfrage des — — — Branddirectorats, ob und event. unter welchen Vorsichtsmaaßregeln transportable Dampfmaschinen zum Betriebe von Dreschmaschinen und andern ähnlichen Vorrichtungen in der Nähe von stroh- oder rethgedeckten Gebäuden benutzt werden dürfen, wird, nachdem über diese Angelegenheit eine gutachtliche Aeußerung des Holsteinischen landwirthschaftlichen Generalvereins eingezogen worden, dem Amthause Folgendes hiedurch erwiedert.

Die Benutzung von transportablen Dampfmaschinen zum Betriebe von Dreschmaschinen und anderen ähnlichen Vorrichtungen ist in der Nähe von stroh- oder rethgedeckten Gebäuden nur unter den folgenden Bedingungen sowie unter Beobachtung der nachstehend angegebenen Vorsichtsmaaßregeln zu gestatten:

1) der Schornstein der Dampfmaschine muß mit doppeltem Funkenfänger versehen sein;
2) die Dampfmaschine muß einen geschlossenen Aschkasten von Eisen haben, welcher während des Betriebes mit Wasser gefüllt sein muß;
3) die Dampfmaschine darf nur mit Steinkohlen oder Coaks geheizt werden;
4) neben der Maschine muß ein mit Wasser angefülltes Gefäß aufgestellt sein, damit die vom Feuerroste etwa zu entfernenden Funken oder Schlacken sofort ausgelöscht werden können. Ebenso müssen wenigstens 2 Löscheimer gehörig zur Hand sein;
5) die Maschine ist von Gebäuden mit Bedachungen aus Stroh, Reth oder Holz, ebenso von Schobern, mindestens 25 Fuß entfernt aufzustellen;
6) die Stelle, auf welcher die Dampfmaschine placirt wird, ist in einer Entfernung von mindestens 10 Fuß frei von Stroh, Strohdünger und andern brennbaren Stoffen zu halten.

7) Nach beendigtem Gebrauch ist das Heizfeuer sofort auszugießen und der Schornsteinschieber zuzustellen.

Das Amthaus wolle Vorstehendes dem Branddirectorat gefällig mittheilen und dafür Sorge tragen, daß den vorstehenden Bestimmungen bei Benutzung von transportablen Dampfmaschinen in der Nähe stroh- oder rethgedeckter Gebäude strenge nachgelebt werde.

Schloß Gottorff, den 12. April 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

№ 77. Circulair (Nr. 16/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

Nach einer Anzeige des Stadtpostamts in Hamburg ist die diesjährige regelmäßige **Postdampfschifffahrt** zwischen Christiania und Lübeck, resp. zwischen Christiania und Copenhagen eröffnet worden.

Für die mit diesen Dampfschiffen zu versendenden Briefe findet die im Circular No. 14/1865 pass. 4 bekannt gemachte Taxe Anwendung, und müssen die mit diesen Schiffen zu versendenden Briefe eintreffen:

1) Für die Tour **Copenhagen** — Christiania:
Montags bis 4½ Uhr Nachmittags in Hamburg,
Montags Abends in Lübeck.

2) Für die Tour **Lübeck** — Christiania:
Freitags bis 10½ Uhr Vormittags in Hamburg,
Freitags Mittags in Lübeck.

Ferner wird eine regelmäßige wöchentliche Dampfschiffs-Verbindung nebst Postbeförderung zwischen Hamburg und Norwegen mittelst der zwischen Trondhjem und Hamburg fahrenden Dampfschiffe „Hakon Jarl", „Jupiter", „Nidelven und „Nordstjernen" stattfinden. Abgang von Hamburg in der Regel jeden Sonnabend früh.

Briefe zur Versendung mit diesen Schiffen nach Christianssand, Mandal, Farsund, Flekkefjord, Egersund, Stavanger, Hangesund und Bergen bestimmt, auf Verlangen auch nach dem ganzen übrigen Norwegen, müssen Freitags Abends in Hamburg eintreffen.

Außerdem wird alle 14 Tage das Dampfschiff „St. Olaf" zwischen Hamburg und Christiania coursiren und wahrscheinlich am Sonnabend den 22. d. M. zum ersten Male von Hamburg abgehen.

Briefe nach ganz Norwegen sind nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender mit diesem Schiffe zu versenden. Der Abgang wird jedes Mal von dem Stadtpostamt in Hamburg bekannt gemacht werden.

Kiel, den 8. April 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

Personal-Chronik.

Unterm 9. v. M. ist der Holzvogt Carl Friedrich Gustav Haberkorn zu Gölm, Amts Trittau, zum Forstassistenten zu Stocksee im Amte Plön ernannt worden.

Unterm 2. d. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg es genehmigt, daß die constituirten Pastoren Gustav Emil Brag zu Düppel, Eduard Carl Thomas Rönnau zu Atzbüll, Paul Christian Johann Hinrich Theodor Delfs zu Bylderup, sowie für den Fall, daß Einer derselben vor erfolgter Wahl wegfallen sollte, der Candidat Christian Ewertsen in Schleswig der Gemeinde zu Quars zur Wahl eines Predigers präsentirt werden.

Vermischte Nachrichten.

Zufolge Schreibens der obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 6. d. M. ist es gestattet worden, daß in dem Kirchdorfe Hademarschen, Guts Hanerau, alljährlich am 21. April, jedoch wenn derselbe auf einen Sonntag oder Montag fällt, am vorhergehenden Sonnabend, und wenn dieser Tag in die stille Woche oder auf einen der beiden Ostertage fällt, am Mittwoch nach Ostern ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werde.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

20stes Stück. Schleswig, den 23. April. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 78. Provisorische Verordnung, betreffend die Aufhebung des Einfuhrzolles für Hornvieh, Schaafe und Schweine.

Da der gesetzlich bestehende Einfuhrzoll für Hornvieh unter den gegenwärtigen Verhältnissen den wirthschaftlichen Interessen der Herzogthümer zum Schaden gereicht und eine den Nachtheilen desselben vorbeugende Maßregel dringlich ist, haben wir die Aufhebung dieses Zolles und damit zugleich die Aufhebung des Einfuhrzolles für Schaafe und Schweine beschlossen und verordnen demnach unter Aufhebung der dem entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften wie folgt:

Der Einfuhrzoll für großes und kleines Hornvieh, für Schaafe und Lämmer sowie für Schweine ist bis auf weiteres aufgehoben.

Wonach Alle, die es angeht, sich zu achten haben.

Schleswig, den 13. April 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Zweite Abtheilung.

№ 79. Auszug aus der von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg unter dem 7. April 1865 genehmigten Instruction für die mit der Bewachung der nördlichen Zollgrenze beauftragte Abtheilung der Schleswigschen Gensd'armen.

— —

§ 10.

Werden auf Vigilanztouren Defraudanten entdeckt, die sich und die Waaren der Anhaltung zu entziehen suchen, so müssen die Gensd'armen aus allen Kräften streben, ihrer habhaft zu werden, damit solche Personen und Waaren der betreffenden Behörde übergeben werden können.

§ 11.

Bei Verfolgung von Defraudanten, sowie überhaupt bei der Ausübung ihres Dienstes sind die Gensd'armen befugt, auch Privatgrundstücke, selbst wider den Willen des Eigenthümers zu betreten, doch darf dieses nur geschehen, insoweit es das Bedürfniß des Dienstes erheischt und zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes erforderlich ist.

§ 12.

Die Gensd'armen sind hinsichtlich der Waaren- und Vieh- nebst Pferdeanhaltungen und der Verfolgung auf der That betroffener Contravenienten an keinen Zolldistrict des Inlandes gebunden, vielmehr sind sie befugt, sowohl in den angrenzenden als in entfernteren Zolldistricten Anhaltungen zu machen.

Solchenfalls tritt die zunächst belegene Zollstätte an Stelle derjenigen, in deren District ihre eigentliche Station ist (cf. § 8). Fremdes Gebiet ist hiebei durchaus zu vermeiden; dahingegen dürfen sie die Defraudanten auf das nördlich der einstweiligen Zollgrenze belegene, jedoch zum Herzogthum Schleswig gehörende, Gebiet verfolgen und sind sie befugt, die Defraudanten, sowie die Waaren daselbst zur Anhaltung zu bringen, wenn sie dieselben dahin verfolgt haben. Bei solcher Verfolgung von Defraudanten auf zollfreies Gebiet haben die Gensd'armen übrigens allezeit mit besonderer Conduite zu verfahren und namentlich bei Ausdehnung der Verfolgung auf die localen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

§ 13.

Bei entstehenden unruhigen Auftritten auf einem Zollamte oder einer Zollcontrole haben die Gensd'armen, wenn ein Officier oder Wachtmeister nicht gegenwärtig ist, auf Verlangen der Zollbehörde zur Wiederherstellung der Ordnung einzuschreiten und die Unruhestifter an die Ortsobrigkeit abzuliefern. Sie haben jedoch in diesen Fällen, wie überhaupt mit der größten Besonnenheit und mit möglichster Schonung gegen die zu Verhaftenden zu verfahren.

Insofern bei Conflicten mit den Steuerpflichtigen kein Officier oder Wachtmeister gegenwärtig ist, dagegen aber die Civilobrigkeit, so haben die Gensd'armen den Anordnungen der Letzteren Folge zu leisten, bei Anwesenheit eines Officiers oder Wachtmeisters verbleibt diesem jedoch das Commando und wird die Civilobrigkeit sich an den Officier oder den Wachtmeister zu wenden haben.

§ 14.

Die Schießwaffen der Gensd'armen müssen stets geladen sein. Auf der Vigilanz haben dieselben scharfe Patronen mit Zubehör bei sich zu führen.

— —

— —

Personal-Chronik.

Mittelst Schreibens vom 11/14. d. Mts. hat die Kaiserlich Königl. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den Professor für die systematische Theologie an der Kieler Universität Dr. Gustav Adolph Fricke auf sein desfälliges Ansuchen, vom 1. Mai d. J. angerechnet, von seinem Amte entlassen.

Unterm 17. Februar d. J. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg es genehmigt, daß der Professor Dr. August Theodor Möbius in Leipzig als Professor für nordische Sprachen und Literatur und als Lector für die dänische Sprache an der Kieler Universität, vom 1. April d. J. angerechnet, angestellt werde, und die desfällige Bestallung, bei gleichzeitiger Verleihung eines Naturalisationspatents, unter dem 1. d. Mts. vollzogen.

Unterm 1. d. Mts. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg die juristische Facultät der Kieler Universität zur Verleihung der juristischen Doctorwürde an den Candidaten Johann Anton Ravit aus Kopenhagen autorisirt.

Unterm 5. d. Mts. hat die Kaiserlich-Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den Pastor Hans Röh in Bergenhusen auf sein desfälliges Ansuchen von seinem Amte mit Pension entlassen.

Am 7. d. Mts. ist der Hauptpastor Witt in Hohenwestedt mit Tode abgegangen.

Die oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat dem Königl. Preußischen Domänerentmeister Sigismund v. Krogh vom 1. d. Mts. an die interimistische Verwaltung der Flensburger Amtsverwalterbedienung übertragen.

Von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein nnd Lauenburg ist unterm 1. Februar d. J. der Postmeister Hedde in Glückstadt zum Postmeister in Schleswig ernannt; unterm 9. Februar d. J. der Postcontroleur Meins bei dem Postamte in Altona zum Postmeister in Neustadt; unterm 20. Februar d. J. der frühere Postcontroleur bei dem Oberpostamte in Hamburg E. Heimerdinger zum Postmeister in Glückstadt.

Vermischte Nachrichten.

Mit Genehmigung der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist der Wohnsitz der Chaussee- und Wegebaudirection für das Herzogthum Holstein von Kiel nach Itzehoe verlegt.

Vacanz-Anzeige.

Ballum Pastorat, Amts Tondern.

Amts-Einnahmen:

1) Kornzehnte	circa 63 Tonnen Gerste
2) Viehzehnte m. m. kleinen Lieferungen, macht	circa 35 „ „
3) Opfer und Accidentien	circa 1050 ℳ Cour.
4) Miethe vom Pastoratlande	circa 1970 ℳ Cour.

Abgaben und Lasten:

1) Zinsen und Abtrag auf Bauanleihe . . . . circa 450 ℛ Cour.
2) Oeffentliche- und Commüne-Abgaben . . . . circa 412 ℛ Cour.
3) Das Pfarramt nimmt Theil an der Verzinsung (circa 16 ℛ Cour. jährlich), sowie auch an der event. Rückzahlung einer Commüne-Anleihe, groß circa 16,000 ℛ Cour.
4) Einlösungssumme für die Pastoratwohnung wird mit 1187 ℛ 8 β an den Vorweser im Amte ausbezahlt.

An die Kaiserlich Königl. Oesterreichische und Königlich Preußische Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu richtende Gesuche um dieses Pfarramt sind binnen 6 Wochen bei dem unterzeichneten Propsten in Mögeltondern einzureichen.

Kirchenvisitatorium für die Loh- und Mögeltonder-Harde, den 7ten April 1865.

L. Bohr,
nom. vis.

Steckbrief-Erledigung.

Der unterm 9. d. Mts. hinter dem Dragoner Schnabel des diesseitigen Regiments erlassene Steckbrief ist durch die inzwischen erfolgte Verhaftung des p. Schnabel erledigt.

Schleswig, den 16. April 1865.

Das Commando des Rheinischen Dragoner-Regiments № 5.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 β Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

21stes Stück. Schleswig, den 25. April. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 80. Bekanntmachung.

Unter dem Titel „Les propos de Labienus" par A. Rogeard, ist eine Broschüre im Verlage von A. Lacorit, Verboeckhoven & Comp. in Brüssel, und unter dem Titel „les amours de Napoleon III. par l'auteur de la femme de César" ein Buch angeblich in der librairie et imprimerie universelle à Genève-Bruxelles, Milan, Turin, Londres, erschienen.

In Gemäßheit Rescripts der Kaiserlich K. Österreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg wird der Debit und die Verbreitung dieser Schriften, sowie der von Springer in Berlin verlegten deutschen Uebersetzung des erstgedachten Werks für die Herzogthümer Schleswig-Holstein hiedurch untersagt und werden die Polizeibehörden angewiesen, etwaige Zuwiderhandelnde zur Verantwortung zu ziehen, und etwa vorgefundene Exemplare der genannten Schriften mit Beschlag zu belegen und an die Landesregierung einzusenden.

Schloß Gottorff, den 22. April 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Lucht.

Personalia-Chronik.

Unter dem 3ten v. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg die am 12ten Februar d. J. stattgehabte Wahl des Candidaten der Theologie Georg Baetz aus Oschatz zum Diaconus in Wilster bei gleichzeitiger Verleihung des Indigenatrechts an denselben bestätigt.

Die am 6. v. M. stattgehabte Wahl des Kaufmanns Fritz Muth in Husum zum Rathsverwandten daselbst ist unterm 14ten d. M. von der obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg bestätigt worden.

Vacanz.

Der Posten eines Zollhebungscontroleurs in Trittau. Jährliche Gage 1312 ℛ 8 ß nebst der interimistischen Besoldungszulage; normirte Comtoirhaltsvergütung jährlich 281 ℛ 4 ß.

Caution, unter Vorbehalt der Erhöhung, 800 ℛ.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königl. Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche innerhalb 3 Wochen bei der Schleswig-Holsteinischen Zolldirection einzureichen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

22stes Stück. Schleswig, den 29. April. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 81. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Aerzte der z. Zt. in den Herzogthümern garnisonirenden Oesterreichischen und Preußischen Truppen zur Treibung von Civilpraxis.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat sich zufolge einer hierher gemachten Mittheilung bewogen gefunden, den Militairärzten der z. Zt. in den Herzogthümern garnisonirenden Oesterreichischen und Preußischen Truppen die Ausübung der ärztlichen Praxis in den Herzogthümern Schleswig-Holstein zu gestatten, unter der Bedingung, daß dieselben allen den zur Ausübung der Civilpraxis berechtigten Aerzten obliegenden Verpflichtungen gehörig nachkommen.

Vorstehendes wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schloß Gottorff, den 25. April 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Lucht.

№ 82. Bekanntmachung.

In Folge Resolution der obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 16. d. M. ist

1) zu Ekensund eine Zollcontrole mit vollständigem Clarirungsrecht errichtet, und
2) der Zollcontrole zu Holnis das vollständige Clarirungsrecht ertheilt worden; welches hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß die Ekensunder Zollcontrole mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit tritt.

Flensburg, den 25. April 1865.

Schleswig-Holsteinische Zolldirection.

Kühl.

Butenschön, Gve.

Zweite Abtheilung.

№ 83. Circulair (Nr. 17/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

Nachdem die Nachtfahrten mit den Königl. Dänischen Postdampfschiffen zwischen Korsör und Lübeck eröffnet worden sind, werden mit diesen Dampfschiffen bis auf Weiteres in derselben Weise, wie im vorigen Jahre, Briefe und Frachtpostsachen nach und von Dänemark über Lübeck befördert.

Die Dampfschiffe gehen ab:

täglich aus Korsör 10½ Uhr Abends,
„ „ Lübeck 6 Uhr Abends.

Briefe und Fahr-Post-Gegenstände für Jütland südlich der Linie Aarhuus — Ringkjøbing sind nur über Hadersleben abzusenden. Alle übrigen Sendungen nach dem Königl. Dänischen Postbezirke sind in der Richtung über Lübeck abzuspediren.

Die Fahrten des Dampfschiffs „Neustadt" zwischen Neustadt, Burg, Heiligenhafen und Kiel beginnen am 19. April d. J.

Briefe werden mit diesem Dampfschiffe versandt:

von Kiel nach Heiligenhafen und Burg:

Montags Vormittags 11 Uhr,
Sonnabends „ 11 Uhr;

von Burg und Heiligenhafen nach Kiel:

Sonntags Morgens 8 Uhr,
Freitags „ 8 Uhr.

Die Fahrten des Dampfschiffs „Prinzeß Louise" zwischen Schleswig und Cappeln haben am 18. d. M. begonnen. — Das Dampfschiff wird zur Versendung von Briefpostgegenständen zwischen Schleswig und Cappeln benutzt und fährt täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage:

von Cappeln Morgens 6 Uhr,
„ Schleswig Nachmittags 3½ Uhr.

Nach einer Mittheilung des Stadtpostamtes in Hamburg ist das ausländische Porto für frankirte Briefe **nach** den Bermudas-Inseln, **nach** Britisch Guyana, Honduras und St. Salvador bei der Beförderung über England — auf 14¼ Sgr. pro Loth erhöht worden.

Diese Taxe setzt sich zusammen:

1)	aus dem Vereinsporto von	3 Sgr.,
2)	„ einem Transitporto von	2 „
und 3)	„ dem weiteren fremden Porto von .	9¼ „
	zusammen	14¼ Sgr.,

Für unfrankirte Briefe **aus** den genannten Ländern kommt ein ausländisches Porto von 16 Sgr. pro Loth zur Anrechnung. —

Die Postanstalten haben die ausländische Brief-Porto-Taxe sub № 17 a, 25 I, 26 I A und 23 hiernach zu berichtigen.

Kiel, den 19. April 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

Personal-Chronik.

Unterm 10. d. Mts. hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königl. Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den seitherigen zweiten Compastor in Barmstedt, Gustav Waldemar Gardthausen zum Prediger in Ulkebüll ernannt.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königl. Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat unterm 13. d. Mts. den früheren Pfarrvicar Heinrich Christian Sophus Lawaetz aus Möhlhorst zum Prediger an der Gemeinde Skrydstrup, Propstei Törninglehn, ernannt.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat unterm 16. d. M. den Diaconus J. F. A. Hartz an der St. Nicolai Kirche in Flensburg auf sein desfälliges Ansuchen von seinem Amte mit Pension entlassen.

Von der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist unter dem 19. d. Mts. der constituirte Syndicus Adam Johann Theodor Krah in Kiel zum Rath im Holsteinischen Obergerichte ernannt und die für denselben in dieser Eigenschaft ausgefertigte Bestallung unter selbigem Datum unterzeichnet worden.

Von der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist die dem Proprietair Mussmann in Eisböl unter dem 30. März 1848 verliehene Bestallung als Kammerrath auf desfälliges Ansuchen unterm 16. d. M. cassirt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Association nordischer Gerber, welcher nach der Bekanntmachung der vormaligen Herzoglichen Landesregierung vom 14. Juni v. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg pro 1864, Stück 41, № 100) verschiedene Begünstigungen beigelegt sind, hat den Namen „Verein Schleswig-Holsteinischer Gerber" angenommen.

Vacanter Posten.

Der Posten eines Gerichtsdieners und Gefangenwärters der Eckernförder Harde, mit welchem außer freier Wohnung nebst Garten:

ein jährliches Gehalt von	281 ℛ	4 ß
eine Theurungszulage von	67 „	8 „
im Ganzen eine feste jährliche Einnahme von . .	348 ℛ	12 ß,

sowie eine jährliche Gebühreneinnahme von circa 400 ℛ und außerdem für die nothwendige Haltung und Beköstigung eines Gehülfen eine jährliche Vergütung von 225 ℛ verbunden ist, soll wieder besetzt werden.

Bewerber um diesen Posten werden hiedurch aufgefordert, ihre desfälligen an die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an die Eckernförder Hardesvogtei zu Eckernförde einzusenden.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 β Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

23stes Stück. Schleswig, den 3. Mai. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 84. Provisorische Verordnung, betreffend die Anstellung von Assessoren bei dem Holsteinischen Obergerichte.

Um dem Holsteinischen Obergerichte die nöthige Verstärkung der Arbeitskraft zu gewähren, verordnen wir hiemit, wie folgt:

§ 1.

Bei dem Holsteinischen Obergerichte werden drei besoldete Assessoren angestellt.

§ 2.

Nur Männer, welche die nach Vorschrift der Gerichtsordnung der Holsteinischen Oberdicasterien vom 15ten Mai 1834 zur Bekleidung des Amtes eines Obergerichtsrathes erforderlichen Eigenschaften besitzen und das für die Obergerichtsräthe im § 13 der Gerichtsordnung vorgeschriebene Colloquium bestanden haben, können zu Assessoren ernannt werden.

§ 3.

Die Assessoren treten zur Ergänzung fehlender Stimmen als stimmführende Mitglieder in's Obergericht und Obercriminalgericht ein und zwar dergestalt, daß bei Abwesenheit des Directors oder eines der Räthe der erste der anwesenden Assessoren und, wenn mehrere Mitglieder an der Entscheidung Theil zu nehmen verhindert sind, auch der oder die der Rangordnung gemäß folgenden Assessoren eine entscheidende Stimme im Obergerichte und Obercriminalgerichte haben, nie aber mehr als die verfassungsmäßige Zahl von 7 Mitgliedern ein votum decisivum abgiebt.

§ 4.

An den Commissionen des Obergerichts und Obercriminalgerichts nehmen die Assessoren nach Anweisung des Directors Theil und beziehen dabei außerhalb des Gerichtsortes, je nachdem sie als Mitglieder der Commission bestellt, oder zur Protocollführung adhibirt werden, die Diäten resp. der Obergerichtsräthe oder der Obergerichtssecretaire.

§ 5.

Im Uebrigen nehmen die Assessoren, in gleicher Weise, als bisher die mit dem votum consultativum versehenen Auscultanten an den Arbeiten und Sitzungen der Oberdicasterien Theil. Ihnen ist jedoch in den Sachen, in denen sie als Referenten bestellt sind, eine selbstständige Betheiligung an der Discussion gestattet und fällt daher für sie die Beiordnung eines Rathes als Assistenten weg. In allen übrigen Sachen haben sie, so oft sie dazu vom Director aufgefordert werden, ein votum consultativum abzugeben.

§ 6.

Die sich auf die Obergerichtsräthe beziehenden Bestimmungen der §§ 11, 13, 17, 18, 60, 61, 65, 66, 67 und 68 der Gerichtsordnung vom 15ten Mai 1834 sind auch für die Assessoren als geltende Vorschriften anzusehen.

Dasselbe gilt auch von der im § 12 derselben Gerichtsordnung enthaltenen Bestimmung, daß Personen, welche in grader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschließlich mit einander verwandt oder verschwägert sind, nicht gleichzeitig Sitz und Stimme in Einem der Oberdicasterien haben können.

§ 7.

Gleich nach ihrer Ernennung haben die Assessoren den für die Obergerichtsräthe vorgeschriebenen Eid abzuleisten — cfr. § 11 der Gerichtsordnung vom 15ten Mai 1834. Bei Verwendung zu Secretariatsgeschäften sind sie, falls dies nicht schon früher geschehen, auf die Protocollführung zu beeidigen.

§ 8.

Die Anstellung als Assessor giebt keinen Anspruch auf ein Aufrücken in eine vacant werdende Rathsstelle. Dagegen rücken bei eintretender Vacanz einer Assessorstelle die jüngeren Assessoren von selbst auf.

Schleswig, den 24. April 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 85. Provisorische Verordnung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein, betreffend die Berücksichtigung der im Königreich Dänemark abgeurtheilten Verbrechen für die Bestimmung der Strafe des Diebstahls beim Rückfall.

Unter Aufhebung des auf der Praxis, beziehungsweise dem Rescript vom 21sten August 1838 beruhenden Rechtssatzes, demzufolge die Bestimmungen über die Bestrafung des dritten Diebstahls auch dann zur Anwendung zu bringen sind, wenn der Inculpat von einem Criminalgericht des Königreichs Dänemark wegen ersten und zweiten Diebstahls bestraft worden ist, verordnen wir hiedurch wie folgt:

In den Herzogthümern Schleswig-Holstein sind für die Frage, ob ein Angeschuldigter des Rückfalls in das Verbrechen des Diebstahls schuldig ist, die von Gerichten des Königreichs Dänemark wegen Diebstahls wider denselben verhängten Strafen künftig nicht zu berücksichtigen.

Jedoch sind diejenigen, welche mit Rücksicht auf früher wegen Diebstahls in Dänemark erlittene Strafen bereits nach dem bisher geltenden Recht wegen Rückfalls in dies Verbrechen in den Herzogthümern bestraft worden sind, wenn sie sich von Neuem des Diebstahls schuldig machen, wegen dritten Diebstahls, zu bestrafen.

Auf Strafen, welche in den früher Dänischen, zufolge des Wiener Friedensvertrages vom 30sten October 1864 mit dem Herzogthum Schleswig vereinigten Districten wegen Diebstahls verhängt sind, kommt die vorstehende Bestimmung nicht zur Anwendung, vielmehr behält es bezüglich ihrer bei der seit-

herigen Regel sein Bewenden, wonach sie für den Rückfall in Betracht kommen, wenn sie wegen eines nach dem Strafrecht der Herzogthümer als Diebstahl zu betrachtenden Verbrechens erkannt sind.

Schleswig, den 25. April 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 86. Bekanntmachung für das Herzogthum Schleswig, betreffend die Uniformen der Forst- und Jagdbeamten s. w. d. a.

Im Anschluß an die Bekanntmachung der Landesregierung vom 1sten v. M., betreffend die Uniformen der Polizeibeamten (Stück 16, № 64) wird mit Genehmigung der K. K. Oesterreichischen und Königl. Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hinsichtlich der für die Beamten und Angestellten im Forst- und Jagdetat reglementirten Uniformen hiedurch verfügt, daß dieselben ferner von den Beamten und Angestellten zu tragen, jedoch die Knöpfe mit dem Dänischen Wappen oder der Königlichen Krone durch glatte Knöpfe zu ersetzen, die Kronen in den Achseldistinctionen wegzulassen sind und anstatt der weiß-rothen Kocarde die blau-weiß-rothe anzulegen ist.

Schloß Gottorff, den 1. Mai 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *W. Rumohr*.

Tagg, Kzlst.

Zweite Abtheilung.

№ 87. Bekanntmachung, betreffend die künftig nicht mehr vorzunehmende Erstreckung der Criminaluntersuchungen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein auf die von den Inculpaten im Königreiche Dänemark begangenen Verbrechen.

In gegebener Veranlassung werden die Gerichtsbehörden in den Herzogthümern Schleswig-Holstein hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmung der Verordnung vom 20sten Mai 1746, derzufolge die in den Herzogthümern Schleswig-Holstein eingeleiteten Criminaluntersuchungen auf die im Laufe derselben zur Sprache kommenden von den Inculpaten im Königreiche Dänemark begangenen Verbrechen zu erstrecken und die letzteren in den abzugebenden Erkenntnissen mit zu berücksichtigen waren, nach erfolgter gänzlicher Lostrennung der Herzogthümer von dem Königreiche Danemark ihre Gültigkeit verloren hat.

Schloß Gottorff, den 29. April 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser II.

Rahtlev.

№ 88. Verfügungen, betreffend verschiedene Gegenstände des Zollwesens.

a) Bekanntmachung, betreffend Waarensendungen zwischen Orten im Zollgebiet mit Berührung des Auslandes oder zollfreier inländischer Orte.

Auf gegebene Veranlassung wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei Waarensendungen zwischen Orten im Zollgebiet mit Berührung des Auslandes oder zollfreier inländischer Orte in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 17. Februar 1858 (Gesetz- und Ministerialblatt für Holstein und Lauenburg für 1858, 3. Stück, № 17, b) der zollfreie Wiedereingang der Waaren dadurch bedingt ist, daß der Passirzettel des Zollamts am Absendungsorte mitfolgt, gleichviel ob die Waaren unter Zollverschluß sich befinden oder nicht. Fehlt der Passirzettel, so tritt unfehlbar Zollerlegung ein, und es hat daher Jeder, welcher behufs solcher Sendungen Zollpassirzettel impetrirt, dafür zu sorgen, daß dieselben nicht abhanden kommen, indem Duplikate unter keinen Umständen, auch nicht auf desfälliges Ansuchen, werden ertheilt werden.

b) Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Hanffedern. Die als Besatz auf Hüten dienenden, in Form von Federn zusammengesetzten Gegenstände aus Hanf oder ähnlichen vegetabilischen Fasern, befestigt an Metalldraht mit oder ohne Umwickelung, sind der Tarifsposition „Galanteriewaaren" zu subsumiren.

Flensburg, den 27. April 1865.

Schleswig-Holsteinische Zolldirection.

Personal-Chronik.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat unterm 19ten v. M. den Pastor Th. W. O. H. Groth in Enge zum Prediger der Gemeinde Oxenwadt-Jels in der Probstei Hadersleben ernannt.

Unter dem 25sten v. M. ist es dem Candidaten der Rechte Emil Adolph Harald Sophus Thomsen aus Hadersleben erlaubt worden, den Sitzungen des Appellationsgerichts für das Herzogthum Schleswig als Auscultant beizuwohnen.

Steckbrief.

Am 20. d. Mts., Morgens gegen 9 Uhr, entwich aus dem Quartier Naff, № 149 zu Hadersleben, der unten näher bezeichnete Musketier Lorenz Anton Kreitz. Alle Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, denselben im Betretungsfalle arretiren und per Transport hierher gelangen zu lassen.

Signalement:

Alter 25 Jahr 4 Monate, Größe 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich, Geburtsort Rötgen, Kreis Montjoie, Regierungsbezirk Aachen, Religion katholisch, Profession Tagelöhner, Haare schwarzbraun, Stirn frei, Augen grau, Augenbrauen braun, Nase stark, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Bart keinen, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe dunkel, Sprache deutsch, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidet war derselbe mit einem Waffenrock, Stempel: 4 C. III. G. 25 R., blauen Achselklappen mit der Nummer 25, einer Diensttuchhose, Stempel: 25 R., 4. C. III. G., einer Feldmütze, Stempel: 4 C. III G, einer Halsbinde, Stempel unleserlich, 1 Paar Dienststiefeln mit kurzen Schäften, 1 roth gestreiftes Calicot-Diensthemde, 1 Drillichjacke, Stempel: 25 I. R., 1 B., 4 C., I G.

Hadersleben, den 22. April 1865.

Der Commandeur des 1sten Bataillons 1sten Rheinischen Infanterie-Regiments № 25. **d'Francois**, Major.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

24stes Stück. Schleswig, den 11. Mai. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 89. Provisorische Verordnung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein, betreffend die Aufhebung des Einfuhrzolles für unbereitete Häute.

Da der für unbereitete Häute seiner Zeit normirte Einfuhrzoll unter den jetzigen Verhältnissen den volkswirthschaftlichen Interessen des Landes widerstreitet, haben wir die Aufhebung dieses Zolles beschlossen und verordnen demnach wie folgt:

Der nach dem Tarif vom 13. März 1844 für unbereitete Häute von großem Rindvieh und Pferden zu entrichtende Einfuhrzoll von 7 ₰ 13 ß für 100 ℔ trockene unter 20 ℔ das Stück, und von 3 ₰ 14½ ß für 100 ℔ nasse und gesalzene unter 40 ℔ das Stück, und mit Kopf, Hörnern und Schwanz unter 48 ℔ das Stück, wird vom 15. Mai d. J. angerechnet, hiedurch aufgehoben. Von diesem Zeitpunkte an dürfen demnach unbereitete Häute von großem Rindvieh und Pferden ohne Unterschied zollfrei eingeführt werden.

Schleswig, den 4. Mai 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 90. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Advocaten und Notare, welche bisher nur zur Praxis im Herzogthum Schleswig oder nur im Herzogthum Holstein befugt gewesen sind, zur Praxis auch in dem anderen Herzogthum.

Von der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist unter dem 30. v. M. die Bestimmung getroffen, daß die Advocaten, welche bisher zur Praxis nur in dem Herzogthum Schleswig oder nur in dem Herzogthum Holstein befugt gewesen sind, fernerhin zur Praxis auch in dem anderen Herzogthum, und daß insbesondere auch die Ober- und Landgerichtsadvocaten im Herzogthum Holstein zur Praxis bei dem Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig, sowie die Appellationsgerichtsadvocaten in dem letztgedachten

Herzogthum zur Praxis bei den Holsteinischen Oberdicasterien zuzulassen sind, daß jedoch die eben genannten Advocaten, wenn sie bei dem Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht zu Kiel zu practisiren wünschen, nach Maßgabe des § 84 der Verordnung vom 15. Mai 1834, betreffend eine provisorische Gerichtsordnung für das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht zu Kiel, um die Ertheilung einer desfälligen Erlaubniß nachzusuchen haben.

Ferner ist es von der Landesregierung genehmigt worden, daß diejenigen Notare, welche seither zur Praxis nur in dem Herzogthum Schleswig oder nur in dem Herzogthum Holstein befugt gewesen sind, künftig auch in dem anderen Herzogthum Notariatsgeschäfte treiben mögen.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schloß Gottorff, den 6. Mai 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *Lesser* II. *Rahtlev.*

№ 91. Bekanntmachung, betreffend Quartiervergütungssätze für die Besatzungstruppen in den Sommermonaten.

Im nachgedruckten Tarif sind die Vergütungssätze normirt, welche für das den Besatzungstruppen zustehende Naturalquartier in den Sommermonaten vom Mai bis zum September incl. aus der Staatskasse gewährt werden. Die hiernach aufzustellenden Liquidationen haben die beikommenden Ortsbehörden möglichst bald nach jedem Monatsschluß an die Landes-Regierung einzureichen und muß den Liquidationen ein Attest des betreffenden Militärbefehlshabers über das von den einzelnen Chargen in Anspruch genommene Naturalquartier beigefügt sein. Der Tarif unterscheidet ebenso wie der frühere drei Klassen von Garnisonsorten. In der ersten Klasse stehen Altona, Flensburg, Kiel, Rendsburg, Schleswig und Wandsbeck, in der zweiten Klasse die übrigen Städte und Flecken, in der dritten das platte Land.

Tarif über Quartiervergütung für die Besatzungstruppen in den Sommermonaten.	Garnisonsorte: I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.	
A. Officiere. Per Monat sind zu liquidiren:	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß
1) für einen Generallieutenant, Divisionscommandeur	110	—	—	—	—	—
2) „ „ Generalmajor, Brigadecommandeur	90	—	—	—	—	—
3) „ „ Oberst, Regimentscommandeur, Königlich Preußischen Intendanten, Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Oberkriegscommissair 1ster Classe, Oberstabsarzt 1ster Classe, Oberstauditeur, Königlich Preußischen Generalarzt und Corpsauditeur	66	—	54	—	—	—
4) für einen Oberstlieutenant, Major, wirklichen Bataillonscommandeur, Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Kriegscommissair, Oberstabsarzt 2ter Classe, Majorauditeur, Militair-Verpflegsverwalter, Preußischen Intendanturrath	45	—	36	—	—	—
5) für einen Hauptmann, Rittmeister, Oesterreichischen Hauptmann- und Rittmeisterauditeur, Feldcaplan der 9ten Diätenclasse, Militairverpflegsofficialen, Preußischen Oberstabsarzt, Intendantur-Assessor, Divisionsprediger, Divisionsauditeur	36	—	30	—	25	—

Tarif über Quartiervergütung für die Besatzungstruppen in den Sommermonaten.	Garnisonsorte: I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.	
	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß
6) für einen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Oberlieutenant, Lieutenant 1ster und 2ter Classe, Königlich Preußische Premierlieutenants und Secondelieutenants, Oesterreichische Ober- und Unterärzte, Preußische Stabsärzte und Assistenzärzte, Oesterreichische und Preußische Militairbeamte gleicher Diätenclassen und Subalternbeamte der Intendantur	20	—	18	—	15	—
B. Unterclassen.						
1) für Oesterreiche Militair-Unterpartheien	18	—	15	—	12	—
2) „ Oesterreichische manipulirende Feldwebel, Wachtmeister und Feuerwerker, Preußische Oberfeuerwerker, Wachtmeister, Stabsroßärzte, Divisions- und Brigadeschreiber	14	—	11	—	8	—
3) für Preußische Portepée-Unterofficiere, Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber	11	—	8	—	6	—
4) für alle anderen Preußischen Unterofficiere, Hautboisten, Bombardiere, Roßärzte, Sattler, Büchsenmacher	9	—	7	—	5	8
C. Mannschaften.						
Pro Mann und Tag sind zu liquidiren:						
in der 1sten Classe: 2½ ß, für den vollen Monat	4	11	—	—	—	—
„ „ 2ten und 3ten Classe: 2 ß, für den vollen Monat	—	—	3	12	3	12
Für Stallraum wird vergütet:						
a. für jedes Officierspferd in allen 3 Classen per Monat	5	—	5	—	5	—
b. „ „ Dienstpferd in der 1sten und 2ten Classe ¾ ß pro Tag, in der 3ten Classe ½ ß pro Tag, macht pro Monat	1	6½	1	6½	—	15

Schloß Gottorff, den 2. Mai 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

W. Rumohr.

H. Fischer, Gev.

Zweite Abtheilung.

№ 92. Schreiben der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, wornach die für die Fahrt auf dem Schleswig-Holsteinischen Canal und der Eider angeordneten Abgaben durch die provisorische Verordnung vom 29. März d. J., betreffend die Schifffahrtsabgaben, nicht verändert sind.

Auf das Gesuch des — — — — — — — — — — um Rückerstattung der beim Zollamte zu Tönning angeblich zu viel erlegten Eider-, Tonnen- und Baaken-, sowie Canalfeuergelder, wird dem Supplicanten hiermittelst zum Bescheide ertheilt, daß, da durch die provisorische Verordnung vom 29. März d. J., betreffend die Schifffahrtsabgaben, die für die Fahrt auf dem Schleswig-Holsteinischen Canal und der Eider angeordneten Abgaben nicht verändert sind, auf seine Bitte nicht hat eingetreten werden können.

Schloß Gottorff, den 6. Mai 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

№ 93. Circulair (Nr. 15/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

Mit dem 1. Mai d. J. tritt eine drei Mal wöchentliche Brief-, Fracht- und Personen-Post zwischen Rendsburg und Friedrichstadt mit 4sitzigem Postwagen und mit den Zwischenstationen Hohn, Friedrichsholm, Sandschleuse, Erfde und Süderstapel in's Leben. Die gedachte Post wird im Anschlusse an die betreffenden Eisenbahnzüge von und nach dem Süden folgendermaßen coursiren:

Aus Rendsburg	am Montag, Mittwoch und Freitag	11	Uhr	—	Minuten	Vormittags,
„ Hohn	„ „ „ „ „	12	„	30	„	Nachmittags,
„ Friedrichsholm	„ „ „ „ „	1	„	30	„	„
„ Sandschleuse	„ „ „ „ „	2	„	15	„	„
In Erfde	„ „ „ „ „	2	„	45	„	„
Aus Erfde	„ „ „ „ „	3	„	—	„	„
„ Süderstapel	„ „ „ „ „	4	„	30	„	„
In Friedrichstadt	„ „ „ „ „	6	„	—	„	„

Aus Friedrichstadt	am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend	10	Uhr	—	Min.	Vormittags,
„ Süderstapel	„ „ „ „ „	11	„	30	„	„
In Erfde	„ „ „ „ „	1	„	—	„	Nachmittags,
Aus Erfde	„ „ „ „ „	1	„	15	„	„
„ Sandschleuse	„ „ „ „ „	1	„	45	„	„
„ Friedrichsholm	„ „ „ „ „	2	„	30	„	„
„ Hohn	„ „ „ „ „	3	„	30	„	„
In Rendsburg	„ „ „ „ „	5	„	—	„	„

Die Entfernungen betragen:

zwischen Rendsburg und Hohn . . .	1½	Meil.,	zwischen Rendsburg und Erfde . . .	3¾	Meilen,
„ „ „ Friedrichsholm	2½	„	„ „ „ Süderstapel .	5¼	„
„ „ „ Sandschleuse .	3¼	„	„ „ „ Friedrichstadt .	6¾	„

Die Stationen auf dieser Route erhalten hiernach eine 6 Mal wöchentliche Postverbindung resp. über Friedrichstadt und Rendsburg und sind danach die betreffenden Postsendungen entsprechend zu spediren.

Vom 1. Mai d. J. ab werden auf dem Rendsburg-Friedrichstädter Postcours, außer der bereits zu Süderstapel bestehenden Briefsammlungsstelle, neue dergleichen Stellen zu Hohn, Friedrichsholm, Sandschleuse und Erfde errichtet, welche dem Postamte zu Rendsburg untergeordnet sind, und mittelst der vorgedachten Rendsburg-Friedrichstädter Post wöchentlich drei Mal mit Rendsburg und ebenso oft mit Friedrichstadt in Verbindung stehen. Zugleich ist vom 1. Mai d. J. an ein Landpostbotengang zwischen Hohn und Westermühlen, Elsdorf, Hamendorf und Friedrichsfeld eingerichtet worden.

— —

Das zwischen Hamburg und Christiania fahrende Dampfschiff „St. Olaf" wird von Hamburg abgehen (cfr. Circulair No. 16/1865):

Sonnabend, den	6.	Mai	a. c. Nachm.	Sonnabend, den	26.	August	a. c. Nachmittags.
„ „	20.	„	„	„ „	9.	Septbr.	„
„ „	3.	Juni	„	„ „	23.	„	„
„ „	17.		„	„ „	7.	Octbr.	„
„ „	1.	Juli	„	„ „	21.	„	„
„ „	15.	„	„	„ „	4.	Novbr.	„
„ „	29.	„	„	„ „	18.	„	„
„ „	12.	August	„	„ „	2.	Decbr.	„

Kiel, den 29. April 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

Personal-Chronik.

Zufolge Schreibens der obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 19. v. M. ist es genehmigt worden, daß dem Flensburger Magistrate ein Actuar beigeordnet werde, welcher unter Vorbehalt einer späteren anderweitigen Regulirung seines Geschäftskreises die Protocollführung im Polizei- und Criminalgerichte, die Entwerfung der in diesen Sachen vorkommenden Ladungen, Schreiben, Berichte rc., die bisher zu dem Geschäftskreise des Stadtsecretairs gehörenden Inventuren und Versiegelungen zu übernehmen und den Stadtsecretair in Krankheits- und Behinderungsfällen zu vertreten hat, ohne indessen dann im Magistrate stimmberechtigt zu sein; welcher ferner dem zweiten Bürgermeister bei der Verwaltung des Armenwesens zu assistiren, namentlich die Protocollführung in Armensachen, und die Entwerfung der bezüglichen Schreiben und Berichte nach Anweisung des zweiten Bürgermeisters zu besorgen hat, und schließlich verpflichtet sein soll, auf Verlangen bei den Verhandlungen der städtischen Commissionen Protocoll zu führen und alle sonstigen ihm etwa von dem Magistrate übertragenen Geschäfte nach Anordnung und unter Verantwortlichkeit des letzteren zu übernehmen.

Zugleich ist der frühere Untergerichtsadvocat Heinrich Christian Wolf Hansen in Meldorf mit Genehmigung der obersten Civilbehörde als Actuar der Stadt Flensburg unterm 2. Mai d. J. constituirt worden.

Von der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist unter dem 29. v. M. der Bureauchef unter der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung Hermann Wittmaack zum außerordentlichen Rath im Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig ernannt, und die für ihn in dieser Eigenschaft ausgefertigte Bestallung unter selbigem Datum unterzeichnet worden.

Unterm 23. v. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den Diaconus Jacob Hansen Holdt in Apenrade zum Prediger in Lügumkloster ernannt.

Unterm 26. v. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg dem Dr. phil. Theodor Heinrich Paul Buttel aus Neu-Strelitz das Indigenatrecht ertheilt und zugleich eine Bestallung in seiner Eigenschaft als Collaborator an der Meldorfer Gelehrtenschule verliehen.

Unterm 26. v. M. ist es von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg genehmigt worden, daß für das erledigte Pastorat zu Abild der constituirte Pastor Christian Ludwig Nissen in Lügumkloster, der Candidat der Theologie Christian Ewertsen in Schleswig und der constituirte Pastor Eduard Carl Thomas Rönnau in Atzbüll-Gravenstein, sowie als Suppleant der ordinirte Küster und Schullehrer Nicolai Thomas Johannes Jespersen auf Romö der Gemeinde behufs Wahl eines Predigers präsentirt werden.

Unterm 26. v. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg die medicinische Facultät der Kieler Universität zur Verleihung der Doctorwürde an die Candidaten der Medicin Georg Gottlieb Barlach

aus Herzhorn, Peter Johann Gustav Bester aus Wöhrden, Johann Lorenz Carl Hasselmann aus Dänischenhagen, Hermann Eduard Waldemar Witt aus Colmar, Ernst Ratjen aus Kiel, Heinrich Georg Dreesen aus Damensleth, Carl Marcus de la Motte aus Angeln und Emil Carl Christian Suadicani aus Schleswig autorisirt.

Unter dem 5. d. M. ist dem Untergerichtsadvocaten Emil Johannes Ebsen in Flensburg eine Concession zur Betreibung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Vacanz.

Die Bedienung eines Holzvogts zu Langenhöft, Amts Husum. An die Kaiserlich Königl. Oesterreichische und Königl. Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind binnen 4 Wochen bei der Oberförsterinspection in Flensburg einzureichen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

25stes Stück. Schleswig, den 16. Mai. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 94. Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Beamten und Advocaten im Herzogthum Schleswig bei Eingehung einer Ehe vorgängig für ihre eventuelle Wittwe eine Versorgung zu versichern.

Mittelst Rescripts der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 26. v. Mts. ist die Landesregierung autorisirt worden, die Beamten und Advocaten im Herzogthum Schleswig im Falle der von ihnen beabsichtigten Eingehung einer Ehe auf ihr desfälliges Ansuchen von der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur vorgängigen Versicherung einer Versorgung für ihre eventuelle Wittwe gegen Ausstellung eines Reverses dahin, daß sie den wegen nachträglicher Erfüllung dieser Verpflichtung demnächst an sie zu stellenden Anforderungen zu entsprechen bereit seien, zu dispensiren.

Indem Vorstehendes hiedurch bekannt gemacht wird, werden die Prediger im Herzogthum Schleswig zugleich angewiesen, die mit einer solchen Dispensation der Landesregierung versehenen Beamten und Advocaten auch ohne vorgängige Nachweisung der Erfüllung ihrer obgedachten Verpflichtung zu trauen.

Schloß Gottorff, den 8. Mai 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Christensen.

Rathjen.

№ 95. Bekanntmachung.

Nachdem der Kaufmann H. Münchmeyer in Hamburg, zum Generalconsul der Republik Haiti für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg bestellt worden, ist demselben mittelst Rescripts der obersten Civilbehörde für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 27. v. Mts. das Exequatur behufs seiner Zulassung zur Ausübung der Consulatfunctionen ertheilt, und wird zu diesem Zwecke ein Consulatbüreau in der Stadt Altona errichtet werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schloß Gottorff, den 9. Mai 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

W. Rumohr.

N. Baudissin, Kzlst.

Digitized by Google

№ 96. Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung des Lootsenwesens in Neustadt und Heiligenhafen.

In Gemäßheit Rescripts der obersten Civilbehörde für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 30. v. Mts. ist die Aufsicht über das Lootsenwesen in Neustadt und Heiligenhafen dem mit der Aufsicht über das Lootsenwesen an der Ostküste des Herzogthums Schleswig betrauten Oberlootsen v. Zeska mit übertragen worden.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schloß Gottorff, den 10. Mai 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

W. Rumohr. *N. Baudissin*, Kzlst.

Zweite Abtheilung.

№ 97. Circulair (Nr. 17/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

In Gemäßheit Rescripts der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 22. März d. J. ist die Errichtung einer Ober-Post-Kasse für den Schleswig-Holsteinischen Postbezirk so weit vorbereitet worden, daß dieselbe am 14. d. M. wird in Thätigkeit treten können. Indem die Postanstalten hiervon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben hierdurch die Anweisung, die Postintraden vom 14. d. M. ab, nicht mehr an die Schleswig-Holsteinische Haupt-Kasse in Rendsburg resp. an die Central-Kasse in Ratzeburg, sondern an die Ober-Post-Kasse in Kiel einzusenden. Die Zuschüsse sind, wie bisher, bei der Ober-Post-Inspection zu requiriren, und werden den Postanstalten vom 14. d. M. ab durch die Ober-Post-Kasse zugefertigt werden. Von den Extractrechnungen ist, außer den beiden Exemplaren an die Schleswig-Holsteinische Landesregierung, Abth.: für das Finanzwesen, und an das Rechnungsbureau der Ober-Post-Inspection, zunächst für den Monat Mai d. J., sowie nachträglich pro April d. J., ein drittes Exemplar an die Ober-Post-Kasse einzusendn.

Die von der Ober-Post-Kasse ausgestellten Quittungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von dem Ober-Post-Kassirer und dem Ober-Post-Kassen-Buchhalter vollzogen sind.

Zum Ober-Post-Kassirer ist der frühere Posmeister in Bückeburg, Major a. D. von Linstow ernannt; die Buchhalterstelle wird bis weiter von dem Revisor Scheel commissarisch verwaltet werden.

— —

Kiel, den 6. Mai 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

Vermischte Nachrichten.

Mit Genehmigung der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, wird der Wohnsitz der 3ten Wegebau-Inspection für das Herzogthum Schleswig, vom 15. Mai d. J. an von Bredstedt nach Husum verlegt.

Unter dem 30. März d. J. ist von der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg dem Candidaten der Feldmeßkunst Jacob Jensen aus Ausacker eine Bestallung als Landmesser für die Herzogthümer Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Von dem Besitzer des adeligen Fideicommißgutes Neuhaus ist einer desfälligen Anzeige zufolge der Secretair Carl Hermann Rudolph Berghofer auf Neuhaus mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute beauftragt worden.

Von dem Besitzer des adeligen Guts Hasselburg ist einer desfälligen Anzeige zufolge der Verwalter Carl Christian Georg Lübbe auf Hasselburg mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute beauftragt worden.

Von dem Besitzer des adeligen Gutes Müssen ist einer desfälligen Anzeige zufolge der Gutsverwalter Joseph Alexander Marcus daselbst mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute beauftragt worden.

Bekanntmachung.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers der Stelle ist der Posten eines Landdieners im Amte Steinburg vacant geworden.

Bewerber um diese Bedienung, welche einer vierteljährigen Kündigung unterliegt, und mit welcher eine feste Einnahme von 337 ℛ 8 ß und neben freier Wohnung eine Vergütung von jährlich 60 ℛ für die Lieferung der Uniformstücke, sowie eine jährliche Sporteleinnahme von circa 100 ℛ unter der Verpflichtung verbunden ist, vorkommenden Falles die Heizung der Gefängnisse selbst zu bestreiten, haben ihre an die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche innerhalb 6 Wochen portofrei an das unterzeichnete Amthaus einzusenden, und denselben die erforderlichen Zeugnisse in beglaubigter Abschrift anzulegen.

Herzogliches Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 8. Mai 1865.

v. Levetzau.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

26stes Stück. Schleswig, den 20. Mai. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 98. Circulairverfügung, betreffend die Wehrpflicht der in den Herzogthümern Schleswig-Holstein domicilirten, aus dem Königreich Dänemark gebürtigen, sowie der von dort nach den Herzogthümern übergesiedelten Personen, und deren Eintragung in die diesseitigen Rollen.

Gleichwie diejenigen aus dem Königreich Dänemark gebürtigen wehrpflichtigen Personen, welche bereits vor der Ratification des Wiener Friedenstractats vom 30. October 1864 in den Herzogthümern Schleswig-Holstein domicilirt waren, hier wehrpflichtig bleiben, sofern sie nicht von dem ihnen nach Art. XIX. des gedachten Friedenstractats zustehenden Recht zur Rückkehr nach Dänemark Gebrauch machen (cfr. Bekanntmachung vom 18. März 1865, Verordnungsblatt Stück 11 № 43) sind auch die dort geborenen Personen männlichen Geschlechts, welche in Gemäßheit der erwähnten Bestimmung des Friedenstractats nach den Herzogthümern übersiedeln und sich hier niederlassen, der diesseitigen Wehrpflicht unterworfen und zu dem Ende in die betreffenden Lagerollen aufzunehmen. — Imgleichen sind die in die Heimath zurückgekehrten geborenen Schleswig-Holsteiner, welche während ihres Aufenthalts im Königreich Dänemark dort enrollirt worden, jetzt in die Lagerolle desjenigen Orts aufzunehmen, wo sie, event. ihre Eltern, ihren ordentlichen Aufenthalt haben.

Indem die Sessionsdeputationen beauftragt werden, für die sofortige Eintragung dieser letztgedachten Wehrpflichtigen in die Lageregister resp. Seerollen in geeigneter Weise Sorge zu tragen, werden die betreffenden, seither im Königreich Dänemark enrollirten Personen zugleich hierdurch angewiesen, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile unverzüglich bei der lageführenden Behörde ihres Aufenthaltsorts behufs Aufnahme in die Lagerolle zu melden, und dabei die ihnen ertheilten Lagescheine, resp. die sonstigen auf ihre Wehrpflicht bezüglichen Papiere zu produciren.

Schloß Gottorff, den 15. Mai 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *Lesser* II.

Klee, Ob.-Rev.

Zweite Abtheilung.

№ 99. Schreiben der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, daß es zur Betreibung des Handels mit Grütze auf dem Lande auch im Herzogthum Schleswig einer Concession nicht bedürfe.

Was die gleichzeitig vom Supplikanten erbetene Concession zur Betreibung eines Handels mit Grütze betrifft, so bemerkt die Landesregierung, daß, wenn in dem Schreiben des vormaligen Schleswigschen Ministeriums vom 19. November 1861 (Chronologische Sammlung pro 1861 № 126) ausgesprochen wird, daß die Erlaubniß zum Handel mit Grütze auf dem Lande — abgesehen von der Befugniß der Höker und Grützmüller — an die Erwerbung einer speciellen Concession geknüpft sei, die Landesregierung mit dieser Interpretation der bezüglichen maaßgebenden Bestimmungen nicht einverstanden und vielmehr des Erachtens ist, daß der Handel mit Grütze, wie es bisher auch im Herzogthum Holstein in dieser Beziehung verhalten worden, als freies Gewerbe anzusehen ist, zu dessen Betreibung es keiner speciellen Concessionirung bedarf.

Schloß Gottorff, den 16. Mai 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

№ 100. Schreiben der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, betreffend einige Abänderungen des Reglements für den Lösch- und Ladeplatz zu Eckensund und Nübelnoor vom 11. Juli 1861.

In Uebereinstimmung mit dem gefälligen Bericht des Amthauses für Sonderburg und Norburg vom 13. v. Mts. sind nachstehende Abänderungen des Reglements für den Lösch- und Ladeplatz zu Eckensund und Nübelnoor vom 11. Juli 1861 hieselbst genehmigt worden:

1) Die §§. 1 und 2 erhalten nach dem Beschluß der Hafeninteressentschaft folgende veränderte Fassung:

§ 1. Von Fahrzeugen, die für Andere als Mitglieder der Interessentschaft löschen oder laden, sowie von Fahrzeugen, die vom Auslande mit Kohlen kommen, wird 1 ß Cour. pr. Commerzlast erlegt.

§ 2. Von Fahrzeugen, die für Personen, welche zur Interessentschaft gehören, löschen oder laden, wird dagegen ½ ß Courant pr. Commerzlast erlegt.

2) Die Geldansätze des Reglements werden von Reichsmünze in Courant abgeändert und zwar:

in A.	§ 7.	statt	5 bis 10 ℛ𝓈 R.-M.	= 10 bis 20 ℛ Cour.,
„ „	§ 10.	„	16 ß R.-M.	= 5 ß Cour.,
„ „	§ 11.	„	1 bis 20 ℛ𝓈 R.-M.	= 2 bis 40 ℛ Cour.,
„ C.	§ 8.	„	200 ℛ𝓈 R.-M.	= 400 ℛ Cour.,
„ „	§ 10.	„	250 „ „	= 468 „ 12 ß Courant.

Dabei wird jedoch in Betreff der Abänderung des § 8 der Instruction für den Hafenmeister (C) der Vorbehalt gemacht, daß die dem jetzigen Hafenmeister obliegende Stellung einer Caution von 200 ℛ𝓈 R.-M. oder 387 ℛ 8 ß für die Dauer seiner Dienstführung unverändert beibleiben soll.

Dieses Schreiben ist dem Reglement und der Instruction für den Hafenmeister als Anhang anzulegen.

Schloß Gottorff, den 16. Mai 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

№ 101. Regierungs-Bescheid, betreffend die Annoncirung von Staats- und Eisenbahnanleiheloosen in inländischen Blättern.

Auf die Eingabe — — — — — wird dem — — — — — hiemittelst eröffnet, daß die Annoncirung von Staats- und Eisenbahn-Anleiheloosen als untersagt zu betrachten ist, wenn es sich dabei nicht um eine Aufforderung zur wirklichen Betheiligung an der Anleihe, sondern nur um die Prämien-Ausspielung handelt.

Schloß Gottorff, den 17. Mai 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Personal-Chronik.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat unterm 2. d. M. die Wahl des Pastors Eduard Carl Thomas Rönnau in Atzbüll zum Prediger der Gemeinde Enstedt, Probstei Apenrade, bestätigt.

Unterm 6. d. M. hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg:

den 4. Collaborator am Rendsburger Realgymnasium Dr. phil. Eduard Johannes Heinrich Bohstedt zum 2. Collaborator, den 8. Lehrer an der Glückstädter Gelehrtenschule Dr. Wilhelm Berblinger zum 3. Collaborator am Rendsburger Realgymnasium, den Schulamtscandidaten Dr. Johann Carl Schulthes zum 1. Adjuncten am Rendsburger Realgymnasium,

den 6. Lehrer an der Kieler Gelehrtenschule Heinrich Jacob Reinhold Petersen, zum 5. Lehrer; den 7. Lehrer an der genannten Schule D. W. Boyens zum 6. Lehrer,

den Dr. Ernst Berch in Schleswig zum 7. Lehrer an der Kieler Gelehrtenschule, den Dr. Boysen in Magdeburg zum 6. Lehrer an der Meldorfer Gelehrtenschule, und den Candidaten der Theologie Eduard Heseler zum 8. Lehrer an der genannten Schule ernannt, und

den Schulamtscandidaten Eduard Scheer als zweiten Adjuncten, den Candidaten Cruse in Schönwalde als dritten Adjuncten am Rendsburger Realgymnasium, sowie den Schulamtscandidaten August Mau aus Kiel als 8. Lehrer an der Glückstädter Gelehrtenschule

constituirt.

Unterm 4. d. M. hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den Oberpfarrer an der deutsch-lutherischen Gemeinde in Genf, Peter Friedrich Andersen zum Hauptpastor in Grundhof ernannt.

Unterm 4. d. M. hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den Hauptpastor Heinrich Leopold Ruchmann in St. Margarethen zum Prediger in Horst ernannt.

Unterm 6. d. Mts. hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den Pastor Harald von Neergaard aus Ratzeburg zum Prediger der Gemeinde Aller, Propstei Hadersleben, ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Von dem Besitzer des adeligen Guts Nütschau ist einer desfälligen Anzeige zufolge der dortige Gutsverwalter August Franz Sophus Lübbe mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute beauftragt worden.

Dem Fabrikanten J. A. Groth in Flensburg ist auf desfälliges Ansuchen auf fünf Jahre die Erlaubniß ertheilt worden, eine Landes-Industrie-Lotterie zum Besten der Hülfsbedürftigen aus den Schleswig-Holsteinischen Befreiungskriegen zu veranstalten.

Vacanzanzeige.

Die Stelle eines Gerichtsdieners in hiesiger Landschaft ist durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt worden, und werden daher qualificirte Bewerber um diesen Posten, der zu den vorzugsweise für gediente Unterofficiere reservirten gehört, hiedurch aufgefordert, ihre an die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche, unter Anlegung ihrer Zeugnisse, innerhalb 4 Wochen a dato bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Mit dem vacanten Posten ist ein festes Salair von 14 ℛ 1 ß p. a. aus landesherrlicher Casse und ein auf 600 ℛ erhöhtes Jahrgehalt aus der Süderdithmarscher Landescasse, sowie eine jährliche Gebühreneinnahme von circa 100 ℛ verbunden.

Außerdem werden dem Gerichtsdiener an Monturstücken von der Landschaft jährlich 1 Paar Stiefel, eine Weste, eine Hose, eine Halsbinde, eine Mütze und alle 1½ Jahr ein neuer Waffenrock geliefert

Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 8. Mai 1865.

Müllenhoff.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

27stes Stück. Schleswig, den 26. Mai. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 102. Provisorische Verordnung, für die Herzogthümer Schleswig-Holstein, betreffend die Zollvergütung für Zucker und Sirup bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiet.

Unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften über den Rückzoll für Zucker und Sirup, verordnen wir hiedurch, daß bei der Ausfuhr dieser Artikel aus dem Zollgebiet die nachbenannte Zollvergütung stattfinden soll:

1) für allen Zucker, welcher bei der Einfuhr nach der Tarifposition für raffinirten Zucker zu verzollen ist, also namentlich für Candis, für Raffinade und Melis in ganzen oder zerschlagenen Hüten, Platten, Kuchen oder dergleichen, sowie für Zucker in Mehlform, welcher heller von Farbe ist, als die Amsterdamer Standardprobe № 18 . . . . 100 ℔ 5 ♯ 10 ß,

2) für anderen Zucker, jedoch heller von Farbe, als die Amsterdamer Standardprobe № 9 . . . . 100 ℔ 5 ♯ —,

3) für anderen Zucker, der nicht heller ist als die eben genannte Standardprobe № 9, sowie für Sirup . . . . 100 ℔ 2 ♯ 8 ß.

Diese Vergütungen werden zugestanden ohne Rücksicht darauf, ob der Zucker und Sirup inländisches Fabrikat oder vom Auslande eingeführt sind, jedoch nur, wenn die Ausfuhr in nicht geringeren Quantitäten auf Ein Mal geschieht, als daß die Vergütung wenigstens 2 ♯ 8 ß für jede Gattung nach 1, 2 oder 3 beträgt und insofern der Betrag innerhalb 4 Wochen vom Tage der Ausfuhr aus dem Zollgebiet angerechnet, bei der Zollstätte, bei welcher die Anmeldung zur Ausfuhr gegen Zollvergütung stattgefunden hat, abgefordert wird.

Schleswig, den 18. Mai 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 103. Provisorische Verordnung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein, betreffend die bei der Verzollung von Zucker und bei der Ausfuhr desselben gegen Zollvergütung zu berechnende Tara.

An Stelle der im Einfuhrzolltarif (Patent vom 15. April 1854) bei dem Artikel „Zucker" enthaltenen Tarasätze sollen fortan die nachstehenden, gleichmäßig für den unter Inanspruchnahme der in unserer anderweitigen provisorischen Verordnung vom heutigen Tage festgesetzten Zollvergütung zur Ausfuhr kommenden Zucker und Sirup geltenden, Tarasätze zur Anwendung kommen, nämlich:

1) für allen Zucker, welcher bei der Einfuhr nach der Tarifposition für raffinirten Zucker zu verzollen ist und bei der Ausfuhr der Vergütung von 5 ℛ 10 ß pr. 100 ℔ theilhaft werden kann, und zwar:
   für Candis: in Havannakisten 12 %,
   in anderen Kisten 10 %,
   in Körben pr. Korb 5 ℔,
   für anderen Zucker: in Fässern 10 %,
   in Kisten 12 %.
2) für allen Zucker, welcher bei der Einfuhr nach der Tarifposition für unraffinirten Zucker zu verzollen ist und bei der Ausfuhr der Vergütung von 5 ℛ, resp. 2 ℛ 8 ß pr. 100 ℔ theilhaftig werden kann, und zwar:
   in Fustagen und Kisten 14 %,
   in Canassers oder Cranjans 10 %,
   in Emballage von Baumwolle, Gummi oder Leinen:
   — einfache Umschließung 1 %,
   — doppelte Umschließung 2 %.
3) für Melasse: in Fustagen 10 %.
4) für Sirup: in Fustagen 10 %.

Im Uebrigen ist es nach den hinsichtlich der Tara bestehenden Anordnungen auch ferner zu verhalten.

Schleswig, den 18. Mai 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 104. Circulair-Verfügung, betreffend die Brandversicherung der Stadt- und Landkirchen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

Die Kirchen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, welche zufolge der Rescripte vom 18. Octbr. 1768 und 16. Mai 1769 nicht höher, als bis zu 18,000 ℛ Cour. bei den Landesbrandversicherungsanstalten einzuzeichnen waren und zufolge Patents vom 13. October 1837, insofern sie in den städtischen Districten belegen sind, bis zu der Summe von 150,000 ℛ, im Uebrigen aber nur bis zu der Summe von 60,000 ℛ respective bei der städtischen Brandkasse und bei der Brandassecuranzanstalt für Landkirchen versichert werden dürfen, finden sich der Mehrzahl nach zur Zeit zu geringeren Beträgen, als den ebenbemerkten Maximal-Summen in den betreffenden Brandversicherungscatastern aufgeführt, und zwar regelmäßig ohne Angabe des wirklichen Taxationswerths der Kirche und deren Pertinentien, als Thürme, Orgeln ꝛc., sowie ohne eine Angabe darüber, ob sämmtliche Eingepfarrten der Kirche an der gezeichneten Versicherung Theil haben,

beziehungsweise welche Eingepfarrten etwa dieser Versicherung nicht beigetreten sind. Da unter solchen Umständen indeß nach Brandfällen an den versicherten Kirchen nebst Zubehörungen die Feststellung der Erstattungssumme sehr erschwert wird, so findet die Landesregierung sich veranlaßt, Folgendes hiedurch anzuordnen.

1.

Die Kirchen sind nach folgendem Schema in dem betreffenden Brandversicherungscataster zu verzeichnen:

№	Kirche zu	Versicherungs-interessenten.	Datum der Schätzung.	Angabe der Schätzungssummen.	Versicherungssumme.
				Kirchthurm . . . . . . ℛ Kirchenuhr . . . . . . „ Orgel . . . . „ Altar . . . . „ Das Kirchengebäude mit dem übrigen unbeweglichen Ingute . . . „ zusammen ℛ	

2.

Wenn nicht alle Interessenten einer Kirche an der Brandversicherung derselben Theil haben sollten, so ist in dem Cataster hinzuzufügen, nach welchem Verhältnisse (Pflugzahl, Hufenzahl ꝛc.) resp. die theilhabenden und die nicht theilhabenden Interessenten zu den Kirchenbaukosten Beitrag zu leisten haben, und ob die letztgedachten Interessenten für ihren Antheil an der Kirche etwa eine Versicherung bei einer sonstigen Brandassecuranzanstalt genommen haben, event. bei welcher Anstalt und zu welchem Betrage.

3.

Behufs gehöriger Einzeichnung der Kirchen c. pert. in das betreffende Brandcataster nach Maaßgabe des § 1 ist erforderlichen Falls eine Schätzung der Kirchen nebst Zubehörungen zu veranlassen und sodann ein bezüglicher Extract aus dem Cataster, unter Beifügung der Schätzungs-Instrumente resp. von dem Magistrat, dem Kirchenvisitatorium ꝛc. mittelst Berichts an die Landesregierung einzusenden.

Eine in dem Cataster später bemerkte Veränderung rücksichtlich einer Kirche oder einer Pertinenz derselben ist der höheren Administration des Brandversicherungswesens jedesmal sofort anzuzeigen.

Schloß Gottorff, den 22. Mai 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *v. Stemann.*

Lucht.

Zweite Abtheilung.

№ 105. Circulair für sämmtliche Polizeibehörden.

Von dem Sonderburger Polizeiamt ist die am 15. Mai d. J. herausgegebene № 111 der in Kopenhagen erscheinenden Zeitung „Dagbladet" wegen des Inhalts eines „Slesvigske og holsteenske Tilstande" betitelten Artikels mit Beschlag belegt worden. Nachdem diese Beschlagnahme unterm

heutigen Datum von der Landesregierung bestätigt worden ist, werden sämmtliche Polizeibehörden der Herzogthümer Schleswig-Holstein hiedurch angewiesen, wegen Wegnahme der etwa in öffentlichen Localen ausgelegten Exemplare der gedachten Nummer des „Dagbladet" umgehend das Erforderliche wahrzunehmen.

Schloß Gottorff, den 24. Mai 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *v. Stemann.*

Lucht.

Personal-Chronik.

Zufolge Rescripts vom 12. d. Mts. hat die Kaiserlich K. österreichische und Königl. preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den Dr. med. et chir. Georg August Eller in Kaltenkirchen zum Physicus in Husum für den 14. Schleswigschen Physicatdistrict ernannt.

Zufolge Schreibens der obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 10. d. M. ist der Candidat der Rechte Johann Hinrich Lammers aus Norddeich zum Kirchspielvogt und Kirchspielschreiber des Kirchspiels Büsum unter Beilegung der mit dieser Bedienung seither verbundenen Einnahmen, sowie mit der Verpflichtung ernannt, daß er alle Veränderungen, welche hinsichtlich seiner Amtsgeschäfte und Diensteinnahmen künftig etwa von der Landesherrschaft beschlossen werden möchten, ohne Anspruch auf Entschädigung sich gefallen zu lassen hat. Zugleich ist die desfällige Bestallung vollzogen worden.

Von dem Besitzer des adeligen Gutes Schönweide ist einer desfälligen Anzeige zufolge der dortige Gutsverwalter Adolph Otto Rautenberg mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem genannten Gute für Fälle der Abwesenheit und Behinderung des Gutsbesitzers beauftragt worden.

Öffentliche Vorladung.

Der am 3. October 1843 zu Holzhausen bei Marburg im Kurfürstenthum Hessen geborene überzählige Gefreite Rudolph Friedrich Ferdinand Georg Rau von und zu Holzhausen der 1. Kompagnie 1sten Rheinischen Infanterie-Regimentes № 25, welcher am 31. Januar d. J. einen 19tägigen Urlaub erhalten hat, bisher aber zu seinem Regimente nach Hadersleben nicht zurückgekehrt und daher der Desertion dringend verdächtig ist, wird hierdurch aufgefordert, sich spätestens zu dem auf den **15. September d. J. Vormittags 11 Uhr** in dem hiesigen Divisions-Gerichts-Lokale anberaumten Termine einzufinden, mit der Warnung, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, oder der Abwesende für einen Deserteur erklärt und gegen ihn auf eine Geldstrafe von fünfzig bis tausend Thaler erkannt werden wird.

Altona, den 16. Mai 1865.

Königlich Preußisches Gericht der combinirten Infanterie-Division.

Freiherr **Canstein**, Generallieutenant und Divisions-Kommandeur.

Bornemann, Divisions-Auditeur.

Berichtigung:

Im 26. Stück, Seite 116, Zeile 4 von unten muß es anstatt **387 ℛ 8 β** heißen **375 ℛ**.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

28stes Stück. Schleswig, den 31. Mai. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 106. Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des Gottesdienstes in Deutscher Sprache in der Kirche zu Hoyer am ersten Sonntage jedes Monats.

In Veranlassung einer vom Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern, sowie vom Generalsuperintendenten für das Herzogthum Schleswig unterstützten Petition von Einwohnern des Fleckens Hoyer hat die Kaiserlich Königl. Oesterreichische und Königl. Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg mittelst Rescripts vom 6. d. M. verfügt, daß der Gottesdienst in der Kirche zu Hoyer am ersten Sonntage jedes Monats in Deutscher Sprache abgehalten werde.

Schloß Gottorff, den 24. Mai 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Christensen.

Rathjen.

№ 107. Bekanntmachung, betreffend die Reciprocität zwischen Schleswigschen und Holsteinischen Armen-Commünen hinsichtlich der durch das Patent vom 4. Juli 1863 verfügten Erhöhung der im §§ 5 der Armenordnung vom 29. December 1841 normirten Maximalsätze für die zu erstattenden Armenverpflegungskosten.

Es hat sich herausgestellt, daß eine Bekanntmachung der vormaligen Holsteinischen Regierung vom 17. December 1863 folgendermaaßen lautend:

„Mit Beziehung auf den Schlußsatz des Patents vom 4. Juli 1863, betreffend die Abänderung der im §§ 5 der Armenordnung vom 29. December 1841 enthaltenen Vorschriften wegen des höchsten zulässigen Betrages der zu erstattenden Armenverpflegungskosten, wird es hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die in diesem Patente bezeichneten Maximalsätze künftig auch in dem Verhältnisse zwischen Schleswigschen und Holsteinischen Armen-

Commünen zur Anwendung kommen werden, nachdem durch das unterm 17. November 1863 normirte provisorische Patent für das Herzogthum Schleswig, betreffend eine Erhöhung der Vergütung für geleistete Armenunterstützung, insbesondere durch den § 2 desselben, die Beobachtung der Reciprocität abseiten der Schleswigschen Commünen gesichert worden ist."

wegen der damaligen Zeitverhältnisse nicht genügend zur allgemeinen Kunde gekommen ist.

Die Landesregierung sieht sich daher veranlaßt, dieselbe zur Nachachtung hiedurch zu publiciren.

Schloß Gottorff, den 26. Mai 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann. *Lucht.*

№ 108. Bekanntmachung, betreffend die Zinszahlung für Obligationen der den Herzogthümern Schleswig-Holstein mit dem Königreiche Dänemark gemeinsamen Staatsschuld.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. Januar d. J. (Verordnungsblatt 7tes Stück Nr. 27) bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kunde:

1) daß die am 11. Juni d. J. fälligen Zinsen von Obligationen der den Herzogthümern Schleswig-Holstein mit dem Königreich Dänemark gemeinsamen Staatsschuld nach Maaßgabe der von den Obligationsinhabern an die Landesregierung eingesandten Verzeichnisse, sowie die am 11. Juni d. J. fälligen Zinscoupons von auf Inhaber lautenden 4procentigen dänischen Staatsobligationen, welche von dem Finanzministerium in Kopenhagen nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 22. September 1859 ausgestellt worden sind, bei sämmtlichen Steuerhebungsbeamten, mit Ausnahme der Zoll- und Postcassen, werden ausgezahlt resp. eingelöst werden,

2) daß von dem Reste der Indemnität für die ehemaligen Besitzungen des Herzogs von Augustenburg auf Alsen und dem Festlande Schleswigs (Augustenburgische Domanialschuld) die am 30. Juni d. J. fälligen Abtrags- und Zinszahlungen durch die Kämmerei in Altona gegen Einlieferung der einzulösenden Obligationen und fälligen Zinscoupons in Species-Münze werden geleistet werden.

Schloß Gottorff, den 26. Mai 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *Christensen.* *Martens.*

Zweite Abtheilung.

№ 109. Circulair (Nr. 20/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

Vom 22. d. Mts. ab soll die Brief-, Fracht- und Personen-Post von Trittau nach Friedrichsruh folgenden Gang erhalten:

täglich von Trittau 6 Uhr 15 Minuten früh,
„ in Friedrichsruh 7 „ 30 „ früh,

zum Anschlusse an den Morgens 7¾ Uhr von Friedrichsruh nach Hamburg abgehenden Eisenbahnzug.

Kiel, den 20. Mai 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

Personal-Chronik.

Unterm 1. April d. J. ist von der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg die Wahl des Candidaten der Theologie Heinrich Wolf aus Schwabstedt zum Diaconus in Crempe bestätigt.

Unterm 10. d. M. hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den Pastor Riese in Riesebye zum Director des Schullehrerseminars in Eckernförde ernannt.

Unterm 6. d. M. hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den cand. theol. Heinrich Ferdinand Emil Claussen aus Tondern als Diaconus an der Kirche in Sonderburg constituirt.

Die oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat unterm 13. Mai d. J. den Hafenmeister Dittmann in Kiel als Kreuzzollinspector für die Ostküste constituirt. Demselben liegt zugleich die Inspection des Leuchtfeuer- und des Tonnen- und Baakenwesens an der Ostküste ob.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

29stes Stück. Schleswig, den 3. Juni. 1865.

Zweite Abtheilung.

№ 110. Bekanntmachung, betreffend die Dirigirung gewisser Armentransporte.

Da neuerdings die Annahme und Weiterbeförderung derjenigen Armentransporte, welche seither über das Gebiet des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Lübeck nach ihrem Bestimmungsorte dirigirt und deßhalb zunächst an die auf dem geraden Wege über jenes Gebiet der Eutiner Grenze nächst belegenen diesseitigen Polizeidistricte, namentlich an das adelige Gut Schönweide abgeliefert worden sind, von Seiten der Behörden des Fürstenthums Lübeck verweigert worden ist, so werden sämmtliche betreffenden Polizeibehörden zur Vermeidung von Belästigungen diesseitiger dem Fürstenthum Eutin benachbarter Communen hiedurch angewiesen, die nach einem jenseits des Eutiner Gebiets belegenen Orte bestimmten Armen-Transporte bisweiter so zu dirigiren, wie es der nächste bei einer Umgehung des Eutiner Gebiets sich bietende Weg (§§ 6 der Armen-Ordnung) erfordert.

Schloß Gottorff, den 29. Mai 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *v. Stemann.*

Lucht.

№ 111. Verfügungen, betreffend verschiedene Gegenstände des Zollwesens.

a. Betreffend die Ausführung der provisorischen Verordnung vom 18. Mai d. J., wegen der Zollvergütung für Zucker und Sirup.

Unter Hinweisung auf die provisorische Verordnung vom 18. d. M., betreffend die Zollvergütung für Zucker und Sirup bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiet, wird den Zollämtern Folgendes eröffnet:

1) Da die Vergütung nicht nur für den im Zollgebiet verfertigten, sondern auch für den vom Auslande eingeführten Zucker und Sirup zugestanden wird, kann selbige von einem Jeden beansprucht werden. Die Inanspruchnahme der Vergütung muß aber in den beim Zolle einzuliefernden Ausfuhrdeclarationen stets ausdrücklich bemerkt werden.

In den Ausfuhr-Declarationen über Zucker hat der Ausmelder überdies, außer der Zahl und Art der Verschläge und deren Bruttogewicht, zugleich die Qualität, soweit solche für die Berechnung der Vergütung maßgebend ist, dergestalt anzuführen, daß sich aus der Declaration ersehen läßt, ob die Vergütung nach Abschnitt 1, 2 oder 3 der Verordnung beansprucht wird. Ohne solche Declarationen wird eine Vergütung überhaupt gar nicht zugestanden.

Die Richtigkeit der Declaration ist demnächst von dem Nachsichtsbeamten durch vorzunehmende Untersuchung und desfällige Attestation festzustellen.

Sollte eine Declaration unrichtig befunden werden, so ist die betreffende Waare in Zollverwahrsam zu nehmen und über den Vorfall der Zolldirection Bericht zu erstatten.

Es ist übrigens Selbstfolge, daß eine Zollvergütung für Zucker in Mehlform nur dann gewährt werden darf, wenn die Waare nach dem amtlichen Ermessen der Zollbeamte in einem normalen (nicht ungewöhnlich feuchten) Zustande sich befindet.

2) Versicherungen über die inländische Fabrikation, oder Nachweis der geschehenen Verzollung von Zucker und Sirup, für welche Vergütung beansprucht wird, sind nicht erforderlich.

3) Die Sätze von resp. 5 ℛ 10 ß, 5 ℛ und 2 ℛ 8 ß pr. 100 ℔ enthalten den Gesammtbetrag der zuzustehenden Vergütung, mithin findet ein Zuschlag von 6 pCt. Gebühren nicht statt.

4) Wenn die Versendung und Ausfuhr über eine andere Zollstätte geschieht, ist in dem zu ertheilenden Zollpassirzettel ein Ausfuhrattest zu requiriren. Der Attest ist, im Fall der richtigen Ausfuhr, von der betreffenden Grenzzollstätte sofort zu ertheilen und vom Tage der geschehenen Ausfuhr, von welchem an die in der Verordnung genannte Frist von 4 Wochen läuft, zu datiren.

b. Betreffend die Berechnung der Schifffahrtsabgabe in Fällen, wo Schiffe im Vorbeisegeln lossen oder laden.

Die Bestimmung des § 2 der provisorischen Verordnung vom 29. März d. J., betreffend die Schiffsfahrtsabgaben, wonach bei Ermittelung der Bestauung in keinem Fall eine größere Lastenzahl zur Berechnung kommen soll, als diejenige, zu welcher das Schiff gemessen worden, bezieht sich nur auf das bei einer und derselben Zollstätte Ein- und Ausgeladene, und kommt es daher bei Zuladungen oder theilweiser Entlöschung unterwegs nicht in Betracht, wie viel Lasten das schon im Schiffe befindliche, an andern Orten eingeladene Gut bestauet, resp. bei Entlöschungen, was früher schon anderswo gelöscht worden ist oder was im Schiffe verbleibt.

c. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Caffesurrogate. Die für Cichoriencaffee in Fustagen und Kisten normirte Tara von 10 pCt. kann für alle anderen, in Fustagen oder Kisten eingehenden, gebrannten Caffeesurrogate zugestanden werden, insofern nicht eine specielle Untersuchung des Nettogewichts verlangt wird.

Hopfen. Wenn Hopfen in anderer Emballage von Leinen als in leinenen Säcken eingeht, ist die Tara nach den Bestimmungen der Anlage D zum Patent vom 13. März 1844 zu berechnen.

Flensburg, den 29. Mai 1865.

Schleswig-Holsteinische Zolldirection.

№ 112. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Circulaire des vormaligen Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 4. März 1857 und vom 14. Juli 1858 und des vormaligen Ministeriums für das Herzogthum Schleswig vom 12. Februar 1857 und vom 20. October 1858.

Die Circulaire des vormaligen Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 4. März 1857 und vom 14. Juli 1858 und des vormaligen Ministeriums für das Herzogthum Schleswig vom 12. Februar 1857 und vom 20. October 1858, betreffend die Erhebung und Berechnung der Halbprocenterbschaftssteuer in denjenigen Fällen, wenn ein überlebender Ehegatte während fortdauernder Gütergemeinschaft seinen Wohnort aus dem Herzogthum Holstein in das Herzogthum Schleswig oder umgekehrt verlegt, werden hiedurch wieder aufgehoben, und wird dabei verfügt, daß in Zukunft die Halbprocenterbschaftssteuer in den gedachten Fällen stets von der Behörde des Orts zu erheben und zu berechnen ist, an welchem der in Gütergemeinschaft verbliebene Ehegatte zur Zeit der vollständigen oder theilweisen Aufhebung der Gütergemeinschaft sein Domicil hat. Zu diesem Ende hat, wenn Wohnortsveränderungen dieser Art vorkommen, die Behörde des bisherigen Wohnorts der Behörde des neuen Wohnorts eine bezügliche Anzeige zu machen, diese darüber eine Denunciationsbescheinigung zu ertheilen und demnächst erstere den betreffenden Steuerfall unter Anlegung der Denunciationsbescheinigung in ihren Listen definitiv zum Abgang, letztere aber denselben in den ihrigen in Zugang zu bringen und nachzuführen, auch wegen der Steuererhebung s. Zt. das Erforderliche wahrzunehmen.

Die Ausstellung der Denunciationsbescheinigungen in duplo und die Einsendung des einen Exemplars derselben an die Landesregierung wird daher in Zukunft wegfällig.

Schloß Gottorff, den 31. Mai 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Wenneker.

Würger.

Personal-Chronik.

Unterm 10. d. M. ist von der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg dem zum Diaconus in Heide erwählten Candidaten der Theologie Johann Anton Peter Grantz aus Eutin das Indignatrecht verliehen.

Vermischte Nachrichten.

Durch Resolution der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde vom 10. Mai d. J. ist der Landesregierung die für Holstein bereits durch landesherrliche Resolution vom 16. März 1853 gegebene Ermächtigung ertheilt worden, in geeigneten Fällen zur besseren Nutzbarmachung der Mangjagden im Herzogthum Schleswig entweder durch zeitweilige Ueberlassung des Jagdrechts an einen Mitjagdberechtigten gegen Erlegung einer angemessenen Geldsumme oder mit Einwilligung der übrigen Berechtigten durch Verpachtung der Jagd unter den gewöhnlichen Bedingungen das Erforderliche wahrzunehmen.

In dem um Ostern d. J. von dem Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte abgehaltenen juristischen Amtsexamen ist den Candidaten Carl August Gustav Dumreicher aus Pinneberg und Andreas Herrmann Hansen aus Kiel der 2. Character mit rühmlicher Auszeichnung, — den Candidaten Hanke Hanken aus Oldenswort und Thomas Lydich Julius Jaspersen aus Schleswig der 2. Character mit Auszeichnung, — sowie den Candidaten Carl Christian Sophus Michelsen aus Panker, Graf Heinrich Christian Georg von Reventlow aus Schleswig und Uwe Jens Schwennsen aus Flensburg der 2. Character beigelegt worden.

In dem um Ostern d. J. abgehaltenen theologischen Amtsexamen ist dem Candidaten Adolph Jacob Wilhelm Heimreich aus Rendsburg der 2. Character mit sehr rühmlicher Auszeichnung, den Candidaten Hans Heinrich Beeck aus Wackendorf, Hartwig Theodor Johannes Beckmann aus Rendsburg und Ernst Eduard August Carl Lüdemann aus Kiel der 2. Character mit rühmlicher Auszeichnung, dem Candidaten Ludwig Saß aus Delve der 2. Character mit Auszeichnung, den Candidaten Hans Heinrich Petersen aus Kummerfeld, Carl Christian Friedrich Heick aus Preetz, Friedrich August Feddersen aus Schnatebüll, August Heinrich Schumacher aus Petersdorf, Johannes Wilhelm Weiland aus Wilster und Christian Friedrich Marth aus Neustadt der 2. Character und dem Candidaten Matthias Nissen Vörloop genannt Vorlauf aus Fresendelf der 3. Character, jedoch im höheren Grade, beigelegt worden.

Steckbrief.

Der am 7. Januar 1840 zu Glansche, Kreis Namslau, Regierungs-Bezirks Breslau geborene, jetzt aus dem Soldatenstande ausgestoßene, frühere Grenadier Johann Urban, 2. Schlesischen Grenadier-Regimentes № 11, evangelischer Konfession, von Profession Schneider, welcher durch die bereits rechtskräftigen Urtheile des Königlichen Kreisgerichts zu Lubliniß vom 28. Januar d. J. und des unterzeichneten Gerichts vom 4. April d. J. wegen mehrfacher Diebstähle im zweiten Rückfalle, Unterschlagung und Desertion zu 4 Jahr 6 Monaten Zuchthaus verurtheilt ist, hat in der Nacht vom 25. zum 26. d. M. seine Entweichung aus der hiesigen Arrestzelle, wo er sich bisher noch in Untersuchungshaft befand, mittelst gewaltsamen Ausbruchs bewerkstelligt.

Demgemäß werden alle Gerichts- und Polizeibehörden des In- und Auslandes unter dem Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten ersucht, auf dem p. Urban zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gegen Erstattung der etwa erwachsenen Kosten und Auslagen an die nächste Preußische Behörde zum Weitertransport, resp. direct hierher in das Militairgefängniß abzuliefern.

Signalement:

Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn frei, Augenbraunen dunkelbraun, Augen gräulich, Nase länglich, Mund gewöhnlich, Bart unbedeutend, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schlank, Sprache polnisch und deutsch, besondere Kennzeichen fehlen; Kleidung: Waffenrock mit gelben Achselklappen und der Nummer 11, Militair-Tuchhosen, Dienststiefeln und Commißhemd.

Altona, den 29. Mai 1865.

Königliches Gericht der combinirten Infanterie-Division in den Elbherzogthümern.

Freiherr **Canstein**, Generallieutenant und Divisions-Commandeur.

Bornemann, Divisions-Auditeur.

Berichtigung:

In dem 27sten Stück des Verordnungsblatts, Seite 120, Zeile 21 von oben, muß es anstatt Gummi, heißen: Gunni.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

30stes Stück. Schleswig, den 18. Juni. 1865.

Zweite Abtheilung.

№ 113. Circulair (Nr. 21/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

Behufs angemessener Förderung und Ausdehnung des Landbriefträgerdienstes sollen zufolge Rescripts der Kaiserl. K. Oesterreichischen und Königl. Preußischen Obersten Civil-Behörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 26. d. Mts., unter Modificirung der Bestimmnngen in den Circularen № 39/1864 (für Holstein) und № 9/1865, nachstehende Tarif-Bestimmungen für die Erhebung eines Landporto für Postsendungen von weiterher gelten.

1) Der einfache Satz des Landporto wird mit ½ ß erhoben:
   a. für Briefe und Packete bis ½ ℔ incl., sowie für Kreuzbandsendungen, Waarenproben und Mustersendungen;
   b. für recommandirte Sendungen nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen;
   c. für Begleitbriefe zu solchen Packeten, welche wegen ihres Umfanges ꝛc. durch Landbriefträger nicht bestellt werden können;
   d. für Ablieferungsscheine bei baaren Einzahlungen nebst den dazu gehörigen Briefen, insofern der auszuzahlende Geldbetrag nicht durch den Landbriefträger bestellt wird;
   e. für Sendungen mit declarirtem Werth bis zur Höhe von 3 ℛ, sowie für Briefe mit baaren Einzahlungen bis zu 3 ℛ incl., auch wenn der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.
2) Der doppelte Satz des Landporto wird mit 1 ß erhoben:
   a. für Briefe und Packete über ½ ℔;
   b. für Sendungen mit declarirtem Werthe über 3 ℛ, sowie für Briefe mit baaren Einzahlungen über 3 ℛ, insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Für Abforderungs- oder Meldungsscheine in Betreff angekommener Sendungen wird die gesetzmäßige Gebühr erhoben. (Patent vom 24. Mai 1854 und 17. Juni 1853, § 6.)

Für Postsendungen, welche von den Landbriefträgern eingesammelt und über den Landbestellbezirk einer Postanstalt hinaus bestimmt sind, sowie für Fahrpostsendungen aus oder nach dem Landpostbezirk einer Briefsammlungsstelle, soll ein Landporto nicht erhoben werden.

Ferner findet die Erhebung eines Landporto **nicht** Statt für Postsendungen von weiterher in denjenigen Districten, in welchen der Landbriefträgerdienst bereits vor dem 1sten April d. J. bestanden hat.

— —

Vom 1. Juni 1865 ab wird bei dem Postamte in **Eckernförde** der Landbriefträgerdienst eingerichtet werden.

Kiel, den 31. Mai 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

№ 114. Circulair (Nr. 22/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

Unter Hinweis auf die Circulare № 14/1860 11, № 13/1861 9, sowie № 14/1855 6 werden den Post-Anstalten neue Tarife für Fahrpostgegenstände nach **Großbritannien** und **Irland**, nach **Frankreich** (einschließlich Algerien und Corsika), **Belgien** und den **Niederlanden** hierneben zugestellt.

Tarif für Packet- und Geldsendungen nach Großbrittannien und Irland via Hamburg.

Von Hamburg ab nach	bis 1 ℔	über 1—3 ℔	über 3—5 ℔	über 5—10 ℔	über 10—20 ℔	über 20—30 ℔	über 30—50 ℔	üb. 50—100 ℔
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
Bath	11	18	27	35	45	55	85	130
Belfast	16	28	36	44	58	70	100	150
Birkenhead	15	22	30	38	49	60	90	140
Birmingham	11	18	25	35	45	55	85	130
Blackburn	15	25	36	44	55	66	95	145
Bolton	15	25	33	40	49	60	90	140
Bradford (Yorkshire	12	22	30	40	50	60	90	140
Brighton	11	18	27	35	45	55	85	130
Bristol	11	18	25	35	45	55	85	130
Bury	14	25	33	41	50	60	90	140
Burnley	14	22	30	40	50	60	90	140
Cambridge	10	16	24	35	45	55	85	130
Carlisle	21	28	39	48	58	70	110	170
Cheltenham	13	19	27	35	45	55	85	130
Colchester	11	18	24	32	43	54	85	130
Cork	21	30	40	50	61	72	100	150
Coventry	11	18	25	32	43	54	85	130
Derby	11	19	27	35	46	58	85	130
Dover	11	18	27	35	45	55	85	125
Dublin	16	30	39	50	65	80	115	160
Dudlay	13	20	27	35	45	54	85	130
Dundee	24	31	43	56	67	78	115	160
Douglas	16	25	35	45	55	66	100	150
Edinburgh	14	20	27	38	49	60	100	160
Eater	11	18	27	35	45	55	85	125
Glasgow	14	20	30	40	55	70	110	150
Gloucester	11	18	25	35	45	54	85	130
Halifax	15	22	30	40	53	66	100	150
Huddersfield	14	25	33	41	53	70	100	150
Hull	8	14	21	28	35	45	70	110
Ipswich	11	18	25	35	45	55	85	130
Lancaster	16	25	33	44	55	70	100	150
Leeds	11	15	25	35	49	60	85	130
Leith	14	20	30	40	55	70	110	155
Leicester	14	20	27	38	49	60	90	135
Limerich	21	30	39	50	65	80	120	160

Von Hamburg ab nach	bis 1 ℔	über 1—3 ℔	über 3—5 ℔	über 5—10 ℔	über 10—20 ℔	über 20—30 ℔	über 30—50 ℔	üb. 50—100 ℔
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
Liverpool	11	18	27	35	45	60	95	140
London	6	10	15	20	25	30	50	80
London derry	21	30	39	50	65	80	120	160
Manchester	11	18	27	35	45	60	95	140
Nottingham	11	18	25	38	49	58	85	130
Norwich	11	18	25	35	45	55	85	130
Northampton	11	18	25	35	45	55	85	130
Newport	21	30	39	50	65	80	115	160
New-Castle o/T	16	22	30	40	55	70	100	150
Oldham	14	25	33	44	55	70	100	150
Oxford	11	18	27	35	45	60	90	130
Paisly	21	30	39	48	61	75	115	160
Petersborough	11	18	27	38	53	68	95	150
Portsmouth	11	18	27	35	45	55	85	130
Plymouth	11	18	27	35	45	55	85	130
Prescot	16	28	36	48	61	72	100	150
Preston	11	18	33	44	55	66	95	145
Rochdale	14	25	35	44	60	75	105	155
Salford	13	20	30	40	50	60	95	145
Sheffield	11	19	30	40	50	60	95	145
Schrewsbury	16	22	30	40	50	60	95	145
Southamton	11	17	27	35	45	55	85	130
Stalybridge	14	20	30	40	50	60	95	145
Stock on Trent	14	20	30	40	50	60	100	150
Sunderland	16	22	30	40	50	60	100	150
Stroud	13	20	30	40	50	60	95	145
Wakefield	14	22	33	44	55	70	105	155
Westbromwich	13	20	30	40	50	60	90	140
Wigan	14	20	30	40	50	60	90	140
Wolverhampton	13	20	30	40	50	60	90	140
York	21	30	40	50	65	80	110	160
Nach allen andern Orten Englands	16	25	35	45	55	66	100	155
Schottlands und Irlands	24	31	43	56	67	78	110	160

Sendungen über 100 ℔ zahlen außer dem Satze für 100 ℔ für jedes ℔ mehr nach London . . 1 Sgr.
Nach allen andern Orten in Großbritannien und Irland . . . . 2 „

Die Zoll- und Ablieferungs-Gebühr in Großbrittannien und Irland ist in den aufgeführten Sätzen nicht enthalten.

Dagegen ist die Versicherung gegen Seegefahr (nicht aber auch Kriegsgefahr) in den Sätzen mit einbegriffen, sobald der declarirte Werth pro ℔ nicht 10 Sgr. übersteigt; bei einem Werthe bis zur Höhe von 20 Thalern wird nach London 5 Sgr. und weiterhin 10 Sgr. Prämie berechnet. Für Beträge über 20 Thaler bis 100 Thaler und von 100 zu 100 Thalern kommen nach London 15 Sgr. und weiterhin 30 Sgr. in Ansatz.

Tarif für Fahrpostsendungen nach Frankreich. (Algerien, Corsica.)

Zur Beförderung anzunehmende Gegenstände.

Zur Beförderung können angenommen werden:

1) recommandirte Briefe mit gegen Vorzeigung zahlbaren Werthpapieren (Papiergeld u. dgl. m.) unter Declaration des Werth-Inhalts und
2) Packete mit und ohne Werthdeclaration.

1. Recommandirte Briefe mit angegebenem Werthe nach Frankreich und Algier.

Dieselben sind je nach der Lage der Absendungsorte den Preußischen oder Thurn- und Taxischen Posten zuzuführen.

Die Beförderung erfolgt im Postvereinsgebiete mit der Fahrpost.

Beschaffenheit der Briefe. — Die Briefe müssen unter Kreuzcouvert abgesandt werden und mit 5 Siegeln verschlossen sein.

Der declarirte Werth darf für jeden Brief 2000 Franken nicht übersteigen, auch darf jeder einzelne Brief nicht mehr als 15 Loth wiegen.

Der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes in der linken oberen Ecke in Franken und Centimen, und zwar in Französischer Sprache in Buchstaben ohne Rasur oder sonstige Abänderung oder Beifügung, von derselben Hand, von welcher die Adresse herrührt, angegeben sein.

Außer dieser Werthangabe in Buchstaben, darf eine Werthangabe in Zahlen oder eine Umrechnung in die Thaler-Währung nicht beigefügt sein.

Gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder sonstige derartige Werthgegenstände dürfen in den Briefen nicht verpackt sein, es dürfen dieselben vielmehr, wie besonders hervorgehoben wird, nur Werthpapiere enthalten.

Garantie. — In Verlust- oder Beraubungsfällen wird die Garantie nach Maßgabe des Gesetzes des Landes geleistet, in welchem der Verlust oder die Beraubung eingetreten ist. Die Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltungen hört auf, sobald der Adressat den Empfang der Sendung bescheinigt hat.

Retour-Recepisse. — Der Absender kann bei Auflieferung des Briefes gegen Zahlung einer Gebühr von 2 Sgr. eine Bescheinigung über den Empfang Seitens des Adressaten verlangen. Dieses Verlangen muß auf der Adreßseite des Briefes mit den Worten „accusé de réception" ausgedrückt sein.

In diesem Falle ist von der Aufgabe-Post-Anstalt dem Briefe ein Formular zu einem Retour-Recepisse über recommandirte Briefe beizugeben, in welchem der declarirte Werth des Briefes anzugeben ist.

Die vom Absender zu zahlende Rückscheingebühr ist von der Aufgabe-Post-Anstalt in Freimarken zu berechnen, welche auf dem Formulare zu dem Recepisse zu befestigen und zu entwerthen sind.

Frankirung und Portoberechnung. — Die Briefe unterliegen dem Frankirungszwange bis an den Bestimmungsort. Es ist zu erheben:

1) das Porto für recommandirte Briefe bis zum Französischen Bestimmungsort, und zwar:
   a. das Porto nach dem Gewichte, wie für gewöhnliche Briefe, also 4½ Sgr. für je $\frac{6}{10}$ Loth incl.;
   b. eine feste Recommandationsgebühr von im Ganzen 4 Sgr.;
2) eine Assecuranzgebühr von 2½ Sgr. für jede 100 Franken oder jeden Theil von 100 Franken der declarirten Summe.

Besondere, auf die Expedition bezügliche Bestimmungen. — Die Briefe sind von dem Post-Büreau des Aufgabeortes als „recommandirt" mit rother Dinte zu bezeichnen.

Das Gewicht ist, abweichend von der allgemeinen Vorschrift, auf der Siegelseite des Briefes zu notiren.

Im Fall der Unanbringlichkeit wird ein besonderes Porto für die Rücksendung nicht angesetzt.

2. Packete mit und ohne Werthdeclaration.

Versendungs-Bedingungen.

Allgemeine Bestimmungen. — Briefe oder Schriften-Packete, sowie Packete mit Zeitungen, Journalen, periodischen Werken, Prospecten, Circularen, Preiscouranten, und andern gedruckten, lithographirten oder autographirten Ankündigungen unter und bis 2 Pfund incl. unterliegen nach den Französischen Gesetzen dem Postzwang und sind nur mittelst der Staats- (nur Brief-) Posten in Frankreich einzuführen; deren Beförderung mit der Fahrpost ist daher unstatthaft; dagegen können Werthpapiere (Banknoten, Wechsel, Cassenanweisungen, Actien, Staatspapiere, Obligationen u. dgl. m.), sobald der Werth angegeben ist, in Packetform mit der Fahrpost eingeführt werden.

Nachdrücke von Büchern oder anderen literarischen und künstlerischen Werken, auch Uebersetzungen, welche in Frankreich erschienen sind, desgleichen Uebersetzungen von den in Frankreich erschienenen Werken, bei denen dem Autor das Recht der Uebersetzung vorbehalten ist, dürfen nach Frankreich nicht eingeführt werden.

Postvorschüsse. — Auf die nach Vorstehendem zulässigen Packetsendungen können Vorschüsse bis zu 50 Rthlr. geleistet werden.

Verpackung, Signatur und Begleitadresse. — Alle Sendungen müssen haltbar und dem Inhalte, sowie der Weite des Transports angemessen verpackt sein.

Baares Geld und Werthpapiere, auch andere werthvolle Gegenstände dürfen nicht in Papier-Emballage versandt werden, sondern sind in Leinen oder in starkem, nicht durchsichtigem Wachstuch ohne auswendige Naht zu verpacken und besonders gut zu versiegeln.

Den Packeten verschlossene oder offene Briefe oder sonstige schriftliche Mittheilungen beizupacken, ist unzulässig.

In allen Fällen, wo der Werth der Sendung auf derselben nicht angegeben ist, muß auf der Begleitadresse vermerkt sein:

„ohne Werth"

Die Begleit-Adresse ist in Französischer Sprache abzufassen; dieselbe muß unverschlossen sein und darf keine anderen schriftlichen Mittheilungen enthalten, als solche, welche in Bezug auf die Versendung oder Bestellung unbedingt erforderlich sind; dagegen muß der Name des Absenders angegeben und sein Siegel beigedrückt sein.

Jedes Packet ist mit deutlichen Siegelabdrücken und mit einer Signatur zu versehen, welche aus mehreren Buchstaben oder Nummern besteht und den Bestimmungsort angiebt.

Sendungen mit baarem oder Papiergelde, mit Pretiosen, Juwelen u. dgl. m., dürfen nicht zu geringerem, als dem wirklichen Werth declarirt, oder, mit andern Gegenständen verpackt, ohne Werthdeclaration befördert werden.

Zoll-Vorschriften. — Welche Sendungen nach den dortigen Zollgesetzen in Frankreich eingeführt werden dürfen, darüber hat der Absender sich Kenntniß zu verschaffen.

Allen Packetsendungen (auch denen mit baarem Gelde oder Werthpapieren) ist eine Inhalts-declaration in Französischer Sprache und zwar bei der Beförderung über Straßburg in einfacher (vom Zollvereins-Auslande in doppelter), bei der Spedition über Saarbrück oder Belgien in doppelter (vom Zollvereins-Auslande in dreifacher) gleichlautender Ausfertigung beizugeben, welche enthält:

1) die vollständige Adresse des Empfängers, in größeren Städten auch Bezeichnung der Wohnung,
2) die genaue Angabe des Inhalts und, wenn dieser in Handelswaaren besteht, das Netto-Gewicht jeder Gattung dieser Waaren,
3) die Angabe des Werths,
4) das Brutto-Gewicht der ganzen Sendung,
5) die Zeichen oder Nummern des Packets und
6) Wohnort und Unterschrift des Absenders, sowie

nur bei der Spedition per Saarbrück,

7) die Angabe, ob die Sendung versichert werden soll und zu welchem Betrage, und
8) ob die Fracht rc. von dem Absender oder dem Empfänger zu tragen ist.

Die Declarationen zu Sendungen mit baarem Gelde müssen ergeben, aus welchen Münzsorten die Sendungen bestehen.

In den Declarationen zu Büchersendungen muß die Gattung der in dem Packete befindlichen Bücher rc. dahin angegeben sein, ob es

1) Bücher in todter oder fremder (nicht französischer) Sprache,
2) in Französischer Sprache nach einer Französischen Ausgabe im Auslande nachgedruckt oder
3) in Frankreich gedruckte Bücher sind.

Sobald zu den Büchern Lithographien, Kupferstiche u. dgl. gehören, ist dies in der Declaration besonders zu bemerken.

Außerdem sind Büchersendungen Ursprungs-Atteste beizugeben, sobald die Bücher in Französischer Sprache gedruckt und entweder Eigenthum eines nicht in Frankreich wohnhaften Verlegers sind, oder deren Wiederabdruck nicht mehr dem Verfasser oder ursprünglichem Verleger in Frankreich ausschließlich zusteht, sondern nach den Französischen Gesetzen Jedem gestattet ist.

Das Ursprungs-Attest, welches von dem Absender zu vollziehen und von der Ortsbehörde des Absendungsortes zu bestätigen ist, muß auf die Bücher, zu denen es gehört, in das Packet selbst verpackt werden.

Garantie. — Dem Absender wird für etwaige Verlüste und Beschädigungen auf Belgischem Gebiete oder im Bereiche der französischen Nordbahn nach Maßgabe des declarirten Werthbetrages oder, wenn solcher nicht declarirt worden, bis zu dem Betrage von 10 Sgr. per Pfund Ersatz geleistet. Auf den übrigen Französischen Beförderungsstrecken wird nach den Französischen Landesgesetzen Garantie gewährt.

Laufzettel. — Wenn die Absendung eines Laufzettels über eine Fahrpostsendung nach Frankreich von dem Absender verlangt wird, so ist derselbe darauf aufmerksam zu machen, daß die Französischen Eisenbahn-gesellschaften nach den ihnen zugeführten Fahrpostsendungen Recherchen nur dann anstellen, wenn der Reclamation die Erklärung des Adressaten beigegeben ist, daß er die fragliche Sendung nicht empfangen habe.

Leitung der Sendungen. — Die Sendungen sind, sobald der Adressat nicht ausdrücklich einen andern Speditionsweg verlangt, zu befördern:

a. nach Weißenburg a/L. Lauter und dem nördlich von Straßburg belegenen Theile des Elsaß per Weißenburg a/L.
b. nach dem übrigen Elsaß, sowie nach Lothringen, per Straßburg,
c. nach Metz und Umgegend, dem südlichen Frankreich, Algier und Corsica per Saarbrück (Forbach),
d. nach dem übrigen Frankreich per Belgien.

Taxbestimmungen.

Die Sendungen können

1) unfrankirt oder

2) bei der Beförderung

a. per Weißenburg a/L. bis Weißenburg a/L. frankirt,
b. per Straßburg bis Straßburg frankirt,
c. per Saarbrück bis Forbach frankirt und
d. per Belgien soweit frankirt abgesandt werden, wie der nachstehende Tarif die Taxe enthält.

Wünscht der Absender die Sendung weiter, wie vorstehend angegeben, zu frankiren, so ist ein sog. Frankozettel beizugeben.

Das Porto ist zu erheben:

a. bei der Beförderung per Weißenburg a/L. mit dem Postvereinsporto bis Weißenburg a/L., woselbst sich ein Bayerisches Fahrpostbüreau befindet,
b. bei der Beförderung per Straßburg mit dem Postvereinsporto bis Straßburg,
c. bei der Spedition per Saarbrück mit dem Postvereinsporto bis Forbach,
d. bei der Leitung per Belgien.

1) mit dem Postvereinsporto bis Herbesthal und

2) mit dem Belgischen und Französischen Porto nach dem nachfolgenden Tarife:

I. Für Belgien.

1) Für Sendungen ohne Werthangabe

bis 4 Pfund	— Fr.	50 Cent.
über 4 Pfund „ 10 „	— „	75 „
„ 10 „ „ 20 „	1 „	— „
„ 20 „ für jede weitere 2 Pfund oder nicht volle 2 Pfund	— „	10 „

2) Für Sendungen mit declarirtem Werthe:

für je 1000 Fr. (266⅔ ₰) oder einen Theil von 1000 Fr. . . 50 Cent.

II. Für Frankreich.

a. für Sendungen nach den Orten: Amiens, Boulogne, Calais, Douai, Dunquerque, Lille und Valenciennes dasselbe Porto wie sub I,

b. für Sendungen nach Paris

1) für Sendungen ohne Werthangabe:

bis 4 Pfund	— Fr.	75 Cent.
über 4 Pfund „ 10 „	1 „	12½ „
„ 10 „ „ 20 „	1 „	50 „
„ 20 „ für jede weitere 2 Pfund oder nicht volle 2 Pfund	— „	15 „

2) Für Sendungen mit declarirtem Werthe und für Geldsendungen:

für je 1000 Fr. (266⅔ ₰) oder einen Theil von 1000 Fr. . . 75 Cent.

Außer diesen Gebühren für Frankreich (II. a. und b.) kommen an Bestellgebühren für jede einzelne Sendung 50 Cent. zur Erhebung.

Allgemeine Taxirungsbestimmungen. — 1) Sobald die Werthtaxe geringer ist als die Gewichtstaxe, tritt die letztere ein.

2) Bei Berechnung des Belgischen und Französischen Porto ist 1 Frank = 8 Sgr. und 1 Cent. = 1 Spf. ($\frac{1}{12}$ Sgr.) zu rechnen.

3) Die vorstehenden Taxen begreifen alle übrigen Nebengebühren, mit Ausnahme der Provision für Auslagen und Vorschüsse, sowie der Zoll- und Octroigebühren in sich.

4) Gehören zu einer Adresse mehrere Packete, so ist das Porto von jedem besonders zu berechnen.

Tarif für Fahrpostsendungen nach Belgien.

Versendungs-Bedingungen.

Zur Beförderung anzunehmende Gegenstände.

Mit der Fahrpost können nach Belgien befördert werden:

1) Packetsendungen ohne Werthangabe,

2) Packete mit Geld oder sonstigem declarirten Werthinhalte.

Postvorschüsse. — Vorschüsse können nur auf die als zulässig bezeichneten Sendungen — also nicht auf Briefe — und zwar bis zur Höhe von 50 ℛ geleistet werden.

Verpackung, Signatur und Begleitadresse.

Alle Sendungen, namentlich Geldsendungen, müssen haltbar, dem Inhalte und der Dauer des Transports entsprechend verpackt sein.

Die Versendung von Geld, Juwelen, Pretiosen und andern für die Fahrpost geeigneten Gegenständen in Briefen ist nicht statthaft.

Bei Sendungen mit Cassenanweisungen, Bankbillets und andern Werthpapieren genügt eine Emballage von starkem und dauerhaftem Packpapier; dagegen sind baares Geld (Gold, Silber), Pretiosen und Juwelen stets in Leinen oder Wachstuch zu verpacken.

Die Sendungen dürfen keine Briefe oder sonstige schriftliche Mittheilungen enthalten und müssen mit deutlichen Siegelabdrücken, sowie mit einer Signatur versehen sein, welche aus mehreren Buchstaben oder Nummern und dem Namen des Bestimmungsortes besteht.

Sendungen mit baarem Gelde, Papiergelde, Pretiosen, Juwelen u. dgl. m. dürfen nicht zu geringerem, als dem wirklichen Werthe declarirt, oder, mit andern Gegenständen verpackt, ohne Werthangabe nach Belgien eingeführt werden.

Die Begleit-Adresse muß in Französischer Sprache abgefaßt und mit einem Abdruck desselben Petschafts, womit das Packet selbst verschlossen ist, versehen sein. Es ist gestattet, als Begleit-Adressen auch verschlossene Briefe mit schriftlichen Mittheilungen, jedoch nur unter 1 Loth schwer, zu verwenden.

Der Begleitbrief muß in allen Fällen, wo der Werth der Sendung auf derselben nicht angegeben ist, den Vermerk enthalten: „ohne Werth".

Zoll-Vorschriften. — Welche Sendungen in Belgien nach den dortigen Zollgesetzen eingeführt werden dürfen, darüber hat der Absender sich Kenntniß zu verschaffen.

Allen Sendungen, mithin auch kleinen Geld- und Werthsendungen, muß eine (vom Zollvereins-Auslande zwei) Zolldeclaration in Französischer Sprache beigegeben werden, welche zu enthalten hat:

1) den Namen und Wohnort des Empfängers,

2) die Zeichen und Nummern jedes Packets,

3) die Gattung der in den Packeten befindlichen Gegenstände, nach dem Zolltarife einzeln aufgeführt,

4) die Menge, das Gewicht oder Maaß und den Werth der Waaren einer jeden Gattung,

5) den Namen und Wohnort des Absenders und

6) das Datum der Declaration.

Tax-Bestimmungen.

Frankirung. — Die Sendungen können

1) unfrankirt oder

2) bis zu einem der unten angegebenen Belgischen Eisenbahn-Büreaux (vgl. Verzeichniß A.) frankirt befördert werden.

Sind die Sendungen nach Orten bestimmt, welche nicht an der Belgischen Staats-Eisenbahn liegen, so kann die Frankirung nur bis zu dem Belgischen Eisenbahn-Büreau erfolgen, über welches die

Sendungen nach Angabe des nachstehenden Ortsverzeichnisses B. spedirt werden. Die Kosten der Beförderung von dem betreffenden Eisenbahn-Büreau nach dem Bestimmungsorte hat der Adressat zu entrichten.

Porto-Berechnung. — Das Porto setzt sich zusammen:

1) aus dem Postvereins-Porto bis Herbesthal und
2) aus dem Belgischen Porto nach folgendem Tarife:

a. für Sendungen ohne Werthangabe:

bis 4 Pfund	— Franc 50 Cent.	über 10 Pfund bis 20 Pfund . .	1 Franc — Cent.
über 4 Pfund bis 10 Pfund	— „ 75 „	für jede weiteren 2 Pfd. oder nicht volle 2 Pfd.	10 „

b. für Sendungen mit declarirtem Werthe:

für je 1000 Franc (266⅔ ℛ) oder einen Theil von 1000 Franc nach den in der Anlage C. angegebenen Orten 25 Cent., mindestens jedoch für jede einzelne Sendung 50 Cent.;

Allgemeine Taxirungs-Bestimmungen.

1) In allen Fällen, wo die Taxe nach dem Werthe geringer ist, als diejenige nach dem Gewichte, kommt die letztere in Anwendung.
2) Bei Berechnungen des Belgischen Porto's ist 1 Franc gleich 8 Sgr. und 1 Centime gleich 1 Spf. zu rechnen.
3) Gehören mehrere Packete zu einer Adresse, so wird das Porto für jedes besonders berechnet.
4) Begleit-Adressen sind bis nicht voll 1 Loth schwer portofrei. Schwerere Adreßbriefe sind unzulässig.
5) Die vorstehende Taxe umfaßt alle Nebengebühren, mit Ausnahme der Gebühren für Auslagen und Vorschüsse, sowie der Zoll- und Octroi-Gebühren.

A. Verzeichniß der an der Belgischen Staats-Eisenbahn belegenen Büreaux.

Name.	Name.	Name.	Name.	Name.
Aeltre	Contich	Hautpré	Malines	St. Troud
Alost	Corphalie	Havines	Manage	Sclaigneaux
Amay	Couillet	Havré	Marche les Dames	Sclessin
Ampsin	Courtrai	Hermalle	Marchiennes	Seraing
Andenne	Denderleeuw	Huy	Mariemont	Soignies
Ans	Deynze	Jemeppe	Mons (Station)	Solre sur Sambre
Anvers	Dolhain	Jemmapes	Mouseron	Tamines
Ath	Duffel	Jurbise	Moustier	Templeuve
Baldaz-Lalore	Ecauscines	La Louvière (Etat)	Namur (Station)	Termonde
Bary-Maulde	Engis	Landen	Néchin	Ternath
Bas-Oha	Erquelinnes (Nord Belge)	La Verrerie	Nessonvaux	Thuin
Baume (Etat)	Farcicenes	Lens	Nimy	Thulin
Bloemendael	Fexhe	Lessines	Ninove	Tilleur
Bracquegnies	Flémalle	Le Trooz-aval.	Obourg	Tirlemont
Braine le Comte	Flône	Leuze	Ostende	Tournai
Brugelette	Floreffe	Liège (Etat)	Ougrée	Tubise
Bruges (Station)	Gand	Liège (Longdoz)	Pépinster	Val-Benoit
Bruxelles (Midi)	Gosselies-Courcelles	Lierre	Plasschendaele	Vertryck
Bruxelles (Nord)	Grammont	Ligne	Quiévrain	Verviers
Charleroi	Haerlebeke	Lokeren	Roulers	Vilvorde
Châtelineau	Hal	L'Olive	Roux	Waereghem
Chaudfontaine	Hasselt	Louvain (Station)	Ruysbroeck	Waremme
Chênée		Luttre	St. Ghislain	Zèle.
Chièvres & Altres		Maffles		

B. Verzeichniß der Belgiſchen, nicht an der Staats-Eiſenbahn gelegenen Orte.

Name des Orts.	Provinz.	Eiſenbahn-Bureau, welches die Sendung zu beſtellen oder umzuſpediren hat.	Name des Orts.	Provinz.	Eiſenbahn-Bureau, welches die Sendung zu beſtellen oder umzuſpediren hat.
Aerschot	Brabant	Louvain	Gheel	Anvers	Duffel
Arlon	Luxembourg	Namur	Ghistelles	Fland. Occident.	Bruges
Assche	Brabant	Ternath	Givry	Hainaut	Boussu
Aubange	Luxembourg	Namur	Glons	Liège	Liège
Aubel	Liège	Verviers	Habay-la-Neuve	Luxembourg	Namur
Audenaerde	Flandre Orientale	Gand	Hamme	Flandre Orientale	Termonde
Avelghem	„ Occidentale	Courtrai	Hannut	Liège	Waremme
Aywaille	Liège	Liège	Havelange	Namur	Namur
Barvaux	Luxembourg	Liège	Henri Chapelle	Liège	Verviers
Bastogne	do.	do.	Heer	Namur	Namur
Beaumont	Hainaut	Marchiennes	Herck la-ville	Limbourg	Hasselt
Beauraing	Namur	Namur	Hérenthals	Anvers	Lierre
Beeringen	Limbourg	Hasselt	Herinnes	Brabant	Hal
Beveren	Flandre Orientale	Anvers	Herve	Liège	Verviers
Beverloo	Limbourg	Hasselt	Heyst op-den Berg	Anvers	Malines
Bilsen	do.	do.	Hoogstraeten	do.	do.
Binche	Hainaut	Charleroi	Houffalize	Luxembourg	Liège
Boom	Anvers	Anvers	Hubert, St.	do	Namur
Bouillon	Luxembourg	Namur	Isque	Brabant	Bruxelles
Brasschaet	Anvers	Anvers	Jodvigne	do.	Tirlemont
Brée	Limbourg	Hasselt	Laroche	Luxembourg	Namur
Chimay	Hainaut	Charleroi	Léger (St.)	do.	do.
Ciney	Namur	Namur	Looz	Limbourg	St. Troud
Couvin	do.	Charleroi	Maesyck	Limbourg	St. Troud
Cruyshautem	Flandre Orientale	Deynze	Maldeghem	Flandre Orientale	Gand
Diest	Brabant	Louvain	Marbais	Brabant	Bruxelles
Dinaut	Namur	Namur	Marbais	Hainaut	Louvain
Dison	Liège	Verviers	Marche	Luxembourg	Namur
Dixmude	Fland. Occidentale	Bruges	Mariembourg	Namur	Charleroi
Dour	Hainaut	Jemmapes	Martelange	Luxembourg	Liège
Eccloo	Flandre Orientale	Gand	Mechelen	Limbourg	St. Troud
Eghezée	Namur	Namur	Menin	Fland. Occident.	Coutrai
Enghien	Hainaut	Hal	Mellet	Namur	Namur
Fait (le)	Hainaut	Manage	Nandrin	Liège	Liège
Fleurus	do.	Charleroi	Nederbrakel	Flandre Orientale	Gand
Floreene	Namur	do.	Neufchateau	Luxembourg	Namur
Florenville	Luxembourg	Namur	Nicolas (St.)	Flandre Orientale	Lokeren
Fontaine l'Evêque	Hainaut	Marchiennes	Nieuport	„ Occidentale	Ostende
Fosse	Namur	Namur	Nil-St.-Vincent	Brabant	Bruxelles
Frasnes	Hainaut	Leuze	Nivelles	do.	Louvain
Fumes	Fland. Occidentale	Bruges	Oosterzeele	Flandre Orientale	Gand
Gedinne	Namur	Namur	Oostmale	Anvers	Anvers
Gembloux	do.	do.	Oreye	Liège	Waremme
Genappe	Brabant	Louvain	Overpelt	Limbourg	Hasselt

Digitized by Google

Name des Orts.	Provinz.	Eisenbahn-Büreau, welches die Sendung zu bestellen oder umzuspediren hat.	Name des Orts.	Provinz.	Eisenbahn-Büreau, welches die Sendung zu bestellen oder umzuspediren hat.
Paliseul	Luxembourg	Liège	Tamise	Flandre Orientale	Anvers
Pecq	Hainaut	Tournay	Tervueren	Brabant	Bruxelles
Peer	Limbourg	Hasselt	Thielt	Flan. Occidentale	Deynze
Peruwelz	Hainaut	Leuze	Thourout	do.	Bruges
Perwez	Brabant	Louvain	Tongres	Limbourg	Liège
Philippeville	Namur	Charleroi	Turnhout	Anvers	Lierre
Poperinghe	Flan. Occidentale	Courtrai	Vielsalm	Luxembourg	Pépinster
Puers	Anvers	Malines	Virton	do.	Namur
Ranze	Hainaut	Marchiennes	Visé	Liège	Verviers
Renaix	Flandre Orientale	Leuze	Waire	Brabant	Louvain
Riempst	Limbourg	St. Troud	Walcourt	Namur	Charleroi
Rochefort	Namur	Namur	Warneton	Flan. Occidentale	Courtrai
Roulers	Flan. Occidentale	Courtrai	Waterloo	Brabant	Bruxelles
Santhoven	Anvers	Anvers	Wellin	Luxembourg	Namur
Seneffe	Hainaut	Manage	Werwicq	Flan. Occidentale	Courtrai
Somerghem	Flandre Orientale	Gand	Westerloo	Anvers	Malines
Solleghem	do.	do.	Westwezel	do.	Anvers
Spa	Liège	Pépinster	Ypres	Flan. Occidentale	Courtrai
Spy	Namur	Namur	Zelzaete	Flandre Orientale	Gand
Stavelot	Liège	Pépinster			
St. Hubert	Luxembourg	Namur			

C. Verzeichniß derjenigen **Belgischen Orte**, nach welchen das Belgische Werthporto für je 1000 Franken oder einen Theil von 1000 Fr. . . **25 Cent.** beträgt.

Post-Orte.	Post-Orte.	Post-Orte.	Post-Orte.	Post-Orte.
Aeltre	Contich	Havré	Maffles	Ruysbroeck
Alost	Courtray	Jemmapes	Malines	St. Ghislain
Ans	Denderleeuw	Jurbise	Manage	St. Troud
Anvers	Deynze	La Louvière(Etat)	Marchiennes	Soignies
Ath	Dolhain	Landen	Mariemont	Templeuve
Barg-Maulde	Duffel	La Verrerie	Mons (Station)	Termonde
Baume (Etat)	Ecaussines	Lens	Mouscron	Ternath
Bloemendael	Ensival	Lessines	Néchin	Thulin
Bracquegnies	Fexhe	Le Trooz-Aval	Nessonvaux	Tirlemont
Braine le Comte	Gand	Leuze	Nimy	Tournay
Brugelette	Gosselies-Courcel-	Liège (Etat)	Ninove	Tubise
Bruges (Station)	Grammont les	Lierre	Obourg	Vertryck
Bruxelles-Midi	Harlebeke	Ligne	Ostende	Verviers
Bruxelles-Nord	Hal	Lokeren	Pépinster	Vilvorde
Chaudfontaine	Hasselt	L'Olive	Plasschendaele	Waereghem
Chênée	Hautpré	Louvain (Station)	Quiévrain	Waremme
Chièvre-Attre	Havinnes	Luttre	Roux	Zele

Tarif zum Franko für Fahrpost-Sendungen nach dem Königreiche der Niederlande.

Die Taxe setzt sich zusammen, wie folgt:

1. aus dem Hannoverschen bzw. Postvereins-Porto bis Lingen resp. Emmerich;
2. aus dem Niederländischen Porto nach umstehendem Tarif.

Die Niederländischen Portobeträge sind nach folgender Reductions-Tabelle zu erheben:

Niederl. Geld	Hannov. Cour.		Niederl. Geld	Hannov. Cour.		Niederl. Geld	Hannov. Cour.		Niederl. Geld	Hannov. Cour.		Niederl. Geld	Hannov. Cour.	
Cents	gr.	₰	Cents	gr.	₰	Cents	gr.	₰	Cents	gr.	₰	Cents	gr.	₰
1	—	2	21	3	5	41	6	9	61	10	2	81	13	5
2	—	4	22	3	7	42	7	—	62	10	4	82	13	7
3	—	5	23	3	9	43	7	2	63	10	5	83	13	9
4	—	7	24	4	—	44	7	4	64	10	7	84	14	—
5	—	9	25	4	2	45	7	5	65	10	9	85	14	2
6	1	—	26	4	4	46	7	7	66	11	—	86	14	4
7	1	2	27	4	5	47	7	9	67	11	2	87	14	5
8	1	4	28	4	7	48	8	—	68	11	4	88	14	7
9	1	5	29	4	9	49	8	2	69	11	5	89	14	9
10	1	7	30	5	—	50	8	4	70	11	7	90	15	—
11	1	9	31	5	2	51	8	5	71	11	9	91	15	2
12	2	—	32	5	4	52	8	7	72	12	—	92	15	4
13	2	2	33	5	5	53	8	9	73	12	2	93	15	5
14	2	4	34	5	7	54	9	—	74	12	4	94	15	7
15	2	5	35	5	9	55	9	2	75	12	5	95	15	9
16	2	7	36	6	—	56	9	4	76	12	7	96	16	—
17	2	9	37	6	2	57	9	5	77	12	9	97	16	2
18	3	—	38	6	4	58	9	7	78	13	—	98	16	4
19	3	2	39	6	5	59	9	9	79	13	2	99	16	5
20	3	4	40	6	7	60	10	—	80	13	4	100 oder 1 Fl.	16	7

Bei Vergütung der auf Hannoversche Groschen und Pfennige lautenden Taxe ist zu rechnen:

statt 1 Pf. Hannoversch	=	2 Silberpf.	statt 7 Pf. Hannoversch	=	9 Silberpf.
„ 2 „ „	=	3 „	„ 8 „ „	=	10 „
„ 3 „ „	=	4 „	„ 9 „ „	=	11 „
„ 4 „ „	=	5 „	„ 10 „ „	=	12 „
„ 5 „ „	=	6 „	„ 1 Gr. „	=	1 Silbergr.
„ 6 „ „	=	8 „			

Niederländischer Tarif.

A. Für Sendungen ohne Werth-Angabe

nach	bis 4 Pfund		für jedes weitere Pfund mehr	nach	bis 4 Pfund		für jedes weitere Pfund mehr
	Fl.	Cent	Cents		Fl.	Cent	Cents
Almelo	—	80	4½	Amsterdam	—	65	4
Amersfoort	—	80	4½	Arnheim	—	50	3½

nach	bis 4 Pfund Fl.	bis 4 Pfund Cent	für jedes weitere Pfund mehr Cents	nach	bis 4 Pfund Fl.	bis 4 Pfund Cent	für jedes weitere Pfund mehr Cents
Assen	1	—	5½	Harlingen	1	25	6½
Bommel	—	80	4½	Helmond	—	80	4½
Breda	—	80	4½	Hengelo	—	40	3
Culemborg	—	80	4½	Herzogenbusch	—	65	4
Delden	—	40	3	Leeuwarden	1	—	5½
Delft	—	80	4½	Leyden	—	80	4½
Deventer	—	50	3½	Logchem	—	50	3½
Dieren	—	50	3½	Maastricht	1	25	6½
Doesborg	—	50	3½	Meppel	—	90	5
Dordt	—	80	4½	Nykerk	—	90	5
Eindhoven	—	80	4½	Nymwegen	—	65	4
Elburg	—	90	5	Oldenzaal	—	25	2
Enschede	—	40	3	Roozendaal	—	90	5
Geldrop	—	80	4½	Rotterdam	—	65	4
Goor	—	40	3	Schiedam	—	80	4½
Gorcum (Gorinchem)	—	80	4½	Sneek	1	25	6½
Gouda	—	80	4½	Tiel	—	80	4½
Grave	—	65	4	Tilburg	—	80	4½
Groningen	1	—	5½	Utrecht	—	65	4
Haag, Gravenhaag	—	80	4½	Zutphen	—	50	3½
Haarlem	—	80	4½	Zwolle	—	80	4½
Harderwyk	—	90	5				

Ueberschießende Lothe werden für ein volles Pfund gerechnet.

B. Für Sendungen mit angegebenem Werthe.

I. Waaren und Silbergeld.

a. Das Gewicht-Porto nach vorstehendem Tarif;

b. an Werth-Porto (Assecuranz-Gebühr):

1. wenn das Gewicht-Porto für 4 ℔ nicht über 50 Cents beträgt:
   bis 100 Fl. . . . . . 3 Cents,
   über 100 Fl. bis 2000 Fl., für je 100 Fl. . . . . . 3 Cents,
   über 2000 Fl., für den diesen Betrag übersteigenden Werth, auf je 100 Fl. . . . . 1½ Cents;
2. wenn das Gewicht-Porto für 4 ℔ über 50 Cents beträgt:
   bis 100 Fl. . . . . . 6 Cents,
   über 100 Fl. bis 2000 Fl., für je 100 Fl. . . . . . 6 Cents,
   über 2000 Fl., für den diesen Betrag übersteigenden Werth, auf je 100 Fl. . . . . 3 Cents.

II. Werth-Papiere und Gold.

a. Das Gewicht-Porto nach vorstehendem Tarif;

b. an Werth-Porto (Assecuranz-Gebühr):

1. wenn das Gewicht-Porto für 4 ℔ nicht über 50 Cents beträgt:
   bis 100 Fl. . . . . . 9 Cents,
   über 100 Fl. bis 2000 Fl., für je 100 Fl. . . . . . 9 Cents,
   über 2000 Fl., für den diesen Betrag übersteigenden Werth, auf je 100 Fl. . . . . 4½ Cents;
2. wenn das Gewicht-Porto für 4 ℔ über 50 Cents beträgt:
   bis 100 Fl. . . . . . 18 Cents,

über 100 Fl. bis 2000 Fl., für je 100 Fl. . . . . 18 Cents,
über 2000 Fl., für den diesen Betrag übersteigenden Werth, auf je 100 Fl. . . . . 9 Cents.

Wenn die Niederländische Taxe auf ½ Cent ausläuft, so ist ein voller Cent zu erheben.

Bei der Taxe sind gleich zu achten:

1 ℛ Hannov. Courant	2 Fl. Holl.,	1 Piaster	2½ Fl. Holl.,
1 Gulden Oesterr. Währung	1⅕ Fl. Holl.,	1 Pistole	10 Fl. Holl.,
1 Gulden Südd. Währung	1 Fl. Holl.,	1 Krone	18 Fl. Holl.,
1 Mark Hamb. Banco	80 Cents,	1 Ducat	6 Fl. Holl.,
1 Mark Hamb. Courant	70 Cents,	1 Sovereign (L. Sterl.)	12 Fl. Holl.,
1 Franc	50 Cents,	1 Guinea	13 Fl. Holl.
1 Silber-Rubel	2 Fl. Holl.,		

Allgemeine Bestimmungen.

1. Briefe und Packete mit geschriebenen Sachen bis zu dem Gewichte von einem Pfunde dürfen in den Niederlanden nur mit den Staatsbriefposten befördert werden. Demzufolge sind
   a. Briefe, auch wenn sie 4 Loth und darüber schwer sind, mithin im deutschen Verkehre mit den Fahrposten zu befördern wären, und
   b. Schriften-Packete bis zu dem Gewichte von einem Pfunde,

   zur Fahrpost-Beförderung nach dem Königreiche der Niederlande nur dann anzunehmen, wenn der Absender das ausdrückliche Verlangen darauf setzt, daß sie mit der Fahrpost befördert werden sollen. Es kann solches aber nur bis Lingen geschehen, von wo sie auf die Briefpost nach Holland übergehen.
2. Silbergeld darf mit Gold und mit Werthpapieren nicht zusammengepackt werden, widrigenfalls die Werth-Taxe nach dem höchsten Tarif (s. oben II) zu entrichten ist.
3. Jeder Sendung, sie bestehe aus baarem Gelde, Werthpapieren oder Waaren, muß eine offene Begleit-Adresse beigegeben sein.
4. Geschriebene Sachen den Sendungen beizupacken, ist unzuläßig.
5. Baares Geld ist stark in Leinen, Wachstuch oder Leder zu verpacken. Werthpapiere (Papiergeld, Zinscoupons, Banknoten, Obligationen ꝛc.) dürfen zwar in Papier verpackt sein; es empfiehlt sich aber, dieselben in gleicher Weise wie das baare Geld zu verpacken. Wegen der Geldbriefe cf. Anlage.
6. Die allen Päckerei-Sendungen nothwendiger Weise beizugebenden Inhalts-Declarationen müssen holländisch, französisch oder, wenn deutsch, mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein und, mit thunlichster Genauigkeit, enthalten:

   den Ort der Absendung und den Namen des Absenders, sowie das Datum; den Namen und den Wohnort des Empfängers; die Signatur und Verpackung des Stücks; das Gewicht; den Inhalt im Allgemeinen und, bei Waaren nach Stück- und Ellenzahl, nach Qualität und Farbe, bei Kleidungsstücken nach gebrauchten und ungebrauchten, bei Bücher-Sendungen die Angabe, daß die Bücher Originalwerke sind; endlich den Werth, welchen von der Obrigkeit bescheinigen zu lassen räthlich ist. Uebrigens bringt die Werth-Angabe in den Declarationen die Taxirung der Sendung als ein Werth-Gegenstand nicht mit sich.

   Packeten mit Documenten und Staatspapieren brauchen keine Inhalts-Declarationen beigegeben zu werden, falls der Werth der Sendungen declarirt und die Bezeichnung „Documente oder Staats-Papiere angegeben ist.

   Bei der Beförderung von Fahrpost-Sendungen nach den Niederlanden pr. Preußen ist Emmerich Tax-Gränz-Punkt. Auf diesem Wege sind Sendungen nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders und zwar nur unfrankirt oder unter Beigabe von s. g. Francozetteln zu befördern. (Wegen der Geldbriefe über Preußen cfr. Anlage.)

Anlage zum Tarif für Fahrpostsendungen nach den Niederlanden.

Bestimmungen über die Beförderung von Geldbriefen nach dem Königreiche der Niederlande.

Vorbemerkungen.

Die Beförderung der Geldbriefe nach den Niederlanden erfolgt entweder auf dem directen Wege oder auf dem Wege über Preußen.

Die Briefe mit declarirtem Werthinhalte, welche von der Niederländischen Grenze ab mit der Briefpost befördert werden, sind im innern Hannoverschen Verkehre bis zu und von dem betreffenden Hannover-Niederländischen Grenz-Postbüreau sowie bei Auslieferung an ein Preußisches Postbüreau als Fahrpostsendungen zu behandeln.

Versendungsbedingungen.

Den Briefen dürfen andere Gegenstände als Werthpapiere nicht beigepackt werden. Die Höhe der Werthdeclaration ist unbeschränkt; das Gewicht eines Briefes darf 15 Loth nicht übersteigen.

Die Briefe müssen in einem Kreuz-Couverte abgesandt werden und mit fünf Siegeln verschlossen sein. Der Werthbetrag muß auf der Adresse, in der linken obern Ecke in Buchstaben angegeben sein. Die Postanstalt des Aufgabeorts hat den Brief als „recommandirt" mit rother Dinte zu bezeichnen. Das Gewicht ist, abweichend von der allgemeinen Vorschrift, auf der Siegelseite des Briefes zu notiren.

Tax-Bestimmungen.

Die Briefe unterliegen dem Frankirungszwange bis zum Bestimmungsorte. Es ist für dieselben zu erheben:

1. das gewöhnliche Briefporto nach dem Gewichte bis zum Niederländischen Bestimmungsorte;
2. an Werthporto ½ gr. für jede 10 ℛ oder den überschießenden Theil von 10 ℛ der declarirten Summe, mindestens aber 2½ gr.

Eine besondere Recommandations-Gebühr wird nicht erhoben.

Verlangt der Absender ein Retour-Recepisse, so hat er auf die Adresse des Briefes die Worte „gegen Rückschein" zu setzen, und eine Rückschein-Gebühr von 2 gr. zu erlegen. In solchem Falle ist von der Postanstalt des Aufgabeorts dem Briefe ein Formular zu einem Retour-Recepisse über recommandirte Briefe beizufügen, in welchem der auf dem Briefe declarirte Werthbetrag zu vermerken ist.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt durch Franco-Marken, welche von der Postanstalt des Aufgabeorts dem Formulare aufzukleben und zu entwerthen sind.

Bei Beförderung über Preußen ist zu erheben:

a. 1. das tarifmäßige Deutsche Briefporto;
   2. an Werthporto ¼ Sgr. für jede 10 ℛ oder den überschießenden Theil von 10 ℛ der declarirten Summe, mindestens aber 1¼ Sgr.

b. 1. das tarifmäßige Niederländische Briefporto;
   2. an Werthporto ¼ Sgr. für jede 10 ℛ oder den überschießenden Theil von 10 ℛ der declarirten Summe, mindestens aber 1¼ Sgr.

Die seitherigen nicht rechnungsführenden Post-Expeditionen in **Arnis**, **Augustenburg**, **Ballum**, **Blankenese**, **Gettorf**, **Gravenstein**, **Keitum**, **Lensahn**, **Norburg** und **Sterup** haben vom 1. Juli a. c. ab selbstständig Rechnung zu legen und treten somit in die Classe der rechnungsführenden Post-Expeditionen.

Die Bestimmungen wegen Annahme von Postvorschüssen und Postanweisungen werden dahin erweitert, daß vom 1. Juli d. J. an Beträge bis zu 93 ℛ 12 ß bei allen rechnungslegenden Post-Anstalten im Schleswig-Holsteinischen Postbezirk ein- und ausbezahlt werden können.

Im Falle der Kassenbestand nicht ausreicht, die fälligen Auszahlungen zu bestreiten, ist schleunigst und eventuell unter Benutzung des Telegraphen der benöthigte Zuschuß bei der Ober-Post-Inspection zu requiriren.

Die Bestimmungen in Betreff der Baarzahlungen im Verkehr mit dem Auslande bleiben unverändert.

Den Postanstalten wird hierneben ein Fahrplan des Dampfschiffes „Nord-Friesland" für die Fahrten zwischen Husum und den Nordseebädern Wyk und Sylt während der Badesaison 1865, vom 10. Juni bis zum 5. October c., mit der Anweisung mitgetheilt, die nach Wyk bestimmte Briefpost auf Husum zur Versendung mit dem genannten Dampfschiff zu spediren, insoweit selbige auf diese Art ihren Bestimmungsort schneller, als via Leck erreicht.

An den mit * bezeichneten Tagen kann die Reise von Altona resp. nach Wyk oder Sylt an einem und demselben Tage gemacht werden.

Fahrplan des Dampfschiffes „Nord-Friesland" für die Fahrten zwischen Husum und den Nordsee-Bädern Wyck und Sylt während der Bade-Saison 1865.

Billette, gültig für die ganze Reise **zwischen Altona und Wyck oder Sylt**, die Beförderung des Gepäcks der Reisenden zwischen dem Husumer Bahnhof und dem Dampfschiffe mit einbegriffen, sind auf dem **Bahnhofe in Altona** und an Bord des Dampfschiffes zu erhalten.

An den mit * bezeichneten Tagen kann die Reise **von Altona** resp. **nach Wyck oder Sylt** an einem und demselben Tage gemacht werden.

Nähere Auskunft erhält man in **Hamburg** bei **Haasenstein & Vogler**, Hermannsstraße № 50, sowie im Hôtel de l'Europe und in Streit's Hôtel.

Stückgüter, à 100 ℔ 5 ß Cour., frei an Bord geliefert, werden mit dem Dampfschiffe befördert.

Tag.	Datum.	Abgangsstunde.	Von	Nach
*Sonnab.,	10. Juni	11½ Vorm.	Husum	Wyck.
Sonntag,	11. „	12 Mittag	Wyck	Husum.
*Dienstag,	13. „	1½ Nachm.	Husum	Wyck.
Donnerst.,	15. „	4 Vorm.	Wyck	Husum.
*Sonnab.,	17. „	4½ Nachm.	Husum	Wyck
Montag	19. „	7½ Vorm.	Wyck	Husum.
Dienstag	20. „	8½ „	Husum	Wyck.
Donnerst.,	22. „	10½ „	Wyck	Husum.
*Sonnab.,	24. „	11½ „	Husum	Wyck.
Montag,	26. „	12¼ Nachm.	Wyck	Husum.
*Dienstag	27. „	1 „	Husum	Wyck-Sylt.
Donnerst.,	29. „	2 „	Sylt	Wyck-Husum.
*Sonnab.,	1. Juli	3½ „	Husum	Wyck.
Montag	3. „	5¼ Vorm.	Wyck	Husum.
Dienstag,	4. „	6¾ „	Husum	Wyck-Sylt.
Mittwoch,	5. „	7½ „	Sylt	Wyck-Husum.
Donnerst.,	6. „	9 „	Husum	Wyck-Sylt.
Freitag,	7. Juli	9¼ Vorm.	Sylt	Wyck-Husum.
*Sonnab.,	8. „	11½ „	Husum	Wyck.
Montag,	10. „	11½ „	Wyck	Husum.
*Dienstag,	11. „	12 Mittag	Husum	Wyck-Sylt.
Mittwoch,	12. „	12½ Nachm.	Sylt	Wyck-Husum.
*Donnerst.,	13. „	1½ „	Husum	Wyck-Sylt.
Freitag,	14. „	2 „	Sylt	Wyck-Husum.
*Sonnab.,	15. „	3 „	Husum	Wyck.
Montag,	17. „	5 „	Wyck	Husum.
Dienstag,	18. „	6¾ Vorm.	Husum	Wyck-Sylt.
Mittwoch,	19. „	7½ „	Sylt	Wyck-Husum.
Donnerst.,	20. „	9 „	Husum	Wyck-Sylt.
Freitag,	21. „	9½ „	Sylt	Wyck-Husum.
*Sonnab.,	22. „	11½ „	Husum	Wyck.
Montag,	24. „	11½ „	Wyck	Husum.
*Dienstag,	25. „	12 Mittag	Husum	Wyck-Sylt.
Mittwoch,	26. „	12¼ Nachm.	Sylt	Wyck-Husum.

Tag.	Datum.	Abgangsstunde.	Von	Nach
*Donnerst.,	27. Juli	1 Nachm.	Husum	Wyck-Sylt.
Freitag,	28. „	1½ „	Sylt	Wyck-Husum.
*Sonnab.,	29. „	2½ „	Husum	Wyck.
Montag,	31. „	4½ Vorm.	Wyck	Husum.
*Dienst.,	1. August	4½ Nachm.	Husum	Wyck-Sylt.
Mittwoch,	2. „	5¾ Vorm.	Sylt	Wyck-Husum.
Donnerst.,	3. „	7¼ „	Husum	Wyck-Sylt.
Freitag,	4. „	8 „	Sylt	Wyck-Husum.
Sonnab.,	5. „	9½ „	Husum	Wyck.
Montag,	7. „	11½ „	Wyck	Husum.
*Dienstag,	8. „	11½ „	Husum	Wyck-Sylt.
Mittwoch,	9. „	11½ „	Sylt	Wyck-Husum.
*Donnerst.,	10. „	12¼ Nachm.	Husum	Wyck-Sylt.
Freitag,	11. „	1 „	Sylt	Wyck-Husum.
*Sonnab.,	12. „	2 „	Husum	Wyck.
Montag,	14. „	4½ Vorm.	Wyck	Husum.
Dienstag,	15. „	5 „	Husum	Wyck-Sylt.
Mittwoch,	16. „	6 „	Sylt	Wyck-Husum.
Donnerst.,	17. „	7½ „	Husum	Wyck-Sylt.
Freitag,	18. „	8½ „	Sylt	Wyck-Husum.
*Sonnab.,	19. „	11½ „	Husum	Wyck.
Montag,	21. „	11½ „	Wyck	Husum.
*Dienstag,	22. „	11½ „	Husum	Wyck-Sylt.
Mittwoch,	23. „	11¼ „	Sylt.	Wyck-Husum.
*Donnerst.,	24. „	12 Mittag	Husum	Wyck-Sylt.
Freitag,	25. „	12¼ Nachm.	Sylt	Wyck-Husum.
*Sonnab.,	26. „	1½ „	Husum	Wyck.
Montag,	28. „	4¼ Vorm.	Wyck	Husum.
*Dienst.,	29. August	3¼ Nachm.	Husum	Wyck-Sylt.
Mittwoch,	30. „	4 Vorm.	Sylt	Wyck-Husum.
Donnerst.,	31. „	5 „	Husum	Wyck-Sylt.
Freitag,	1. Sept.	6½ „	Sylt	Wyck-Husum.
Sonnab.,	2. „	8¼ „	Husum	Wyck.
Montag,	4. „	10 „	Wyck	Husum.
Dienstag,	5. „	10¼ „	Husum	Wyck-Sylt.
Mittwoch,	6. „	10½ „	Sylt	Wyck-Husum.
*Donnerst.,	7. „	11½ „	Husum	Wyck.
Freitag,	8. „	12 Mittag	Wyck	Husum.
*Sonnab.,	9. „	12¾ Nachm.	Husum	Wyck-Sylt.
Montag,	11. „	4 „	Sylt	Wyck.
Dienstag,	12. „	5 Vorm.	Wyck	Husum.
Mittwoch,	13. „	5 „	Husum	Wyck-Sylt.
Donnerst.,	14. „	6 „	Sylt	Wyck-Husum.
Freitag,	15. „	8 „	Husum	Wyck.
Sonntag,	17. „	9½ „	Wyck	Husum.
Montag,	18. „	9½ „	Husum	Wyck-Sylt.
Dienstag,	19. „	10 „	Sylt	Wyck-Husum.
*Donnerst.,	21. „	11½ „	Husum	Wyck.
Freitag,	22. „	11½ „	Wyck	Husum.
*Sonntag,	24. „	12¼ Nachm.	Husum	Wyck-Sylt.
Dienstag,	26. „	1¾ „	Sylt	Wyck-Husum.
*Mittwoch,	27. „	3 „	Husum	Wyck.
Freitag,	29. „	6 Vorm.	Wyck	Husum.
Sonntag,	1. Oct.	7 „	Husum	Wyck-Sylt.
Dienstag,	3. „	9 „	Sylt	Wyck-Husum.
*Donnerst.,	5. „	11½ „	Husum	Wyck.

Kiel, den 3. Juni 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

Steckbrief.

Der Musketier Eberhard Friedrich Peters des 1sten Bataillons 1sten Westphälischen Infanterie-Regiments № 13, welcher in dem hiesigen Kantonnements-Lazareth als Arrestant aufgenommen worden war, ist in der Nacht vom 30. zum 31. Mai cr. zwischen 2 und 4 Uhr aus dem Lazareth ausgebrochen und sein Aufenthalt bis jetzt nicht bekannt geworden.

Alle verehrlichen Militair- und Civilbehörden werden ergebenst ersucht auf den p. Peters zu
vigi und ihn im Betretungsfalle an den nächsten Königlich Preußischen Truppentheil abzuliefern.

Eckernförde, den 1. Juni 1865.

von Haaß,
Major im 8. Pommerschen Infanterie-Regiment
№ 61 als Ortsältester.

Signalement des p. Peters:

Vor- und Zuname: Eberhard Friedrich Wilhelm Peters. Geburtsort: Tecklenburg, Regierungsbezirk Münster. Alter: 26 Jahre, Statur: schmächtig, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: keiner, Kinn: rund, Gesichtsform: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine. Derselbe ist muthmaaßlich bekleidet: mit einem alten defecten Civil-Rock von schwarzem Tuch und einer schwarzen Bokkins-Hose.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

31stes Stück. Schleswig, den 19. Juni. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 115. Bekanntmachung, betreffend die in Beziehung auf die Jahre 1864 und 1865 vorzunehmende Amortisirung von Holsteinischen Domanial-Obligationen.

Nachdem von der Landesregierung verfügt worden, daß die zufolge des Gesetzes vom 30. Mai 1856 und des Regulativs vom 24. September 1861 jährlich vorzunehmende Amortisirung der in Veranlassung der Entschädigung für den aufgehobenen Mühlenzwang ausgestellten Holsteinischen Domanial-Obligationen in Bezug auf die Jahre 1864 und 1865 durch Ziehung statt haben soll, ist am 30. v. Mts. in Altona von dem dortigen Notar Friedrich Otto Theodor Lübbes in Gegenwart des constituirten Oberpräsidenten der gedachten Stadt, Etatsraths und Bürgermeisters v. Thaden, eine Ziehung für die Jahre 1864 und 1865 vorgenommen, bei welcher folgende Holsteinische Domanial-Obligationen gezogen worden sind:

von der Serie A:		
№ 21 lautend auf	1,000 ℛ𝓉 v. R. M.	= 1,875 ℛ — ß
von der Serie B:		
№ 17, 51, 88, 153, 165, 173, 218, 293, 355, 384, 462, 474 und 511, zusammen 13 Obligationen, lautend je auf 500 ℛ𝓉 v. R. M. = 937 ℛ 8 ß, im Ganzen also auf	6,500 „ „	= 12,187 „ 8 „
von der Serie D:		
№ 5 lautend auf	100 „ „	= 187 „ 8 „
zusammen lautend auf . . .	7,600 ℛ𝓉 v. R. M.	= 14,250 ℛ — ß.

Vorstehendes wird unter dem Hinzufügen hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Kapitalbelauf der vorbezeichneten gezogenen Holsteinischen Domanial-Obligationen gegen Quittung und Zurücklieferung der Obligationen nebst allen dazu gehörenden Zinscoupons für die folgenden Termine während der Zeit vom 1. Januar bis Ende März 1866 bei der Kämmerei zu Altona in Empfang genommen werden kann und daß vom 31. December d. J. angerechnet von den gezogenen Obligationen keine Zinsen mehr werden gezahlt werden.

Schloß Gottorff, den 12. Juni 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser 1. *R. Goye.*

Zweite Abtheilung.

№ 116. Circulair an die Steuer- und Domanialhebungsbeamten in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

Nachdem durch das nachstehend abgedruckte Schreiben der Landesregierung an die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse vom heutigen Tage die Bestimmung getroffen worden ist, daß von der Hauptkasse in Zukunft über die Geldablieferungen der Steuer- und Domanialhebungsbeamten an dieselbe, wieder Quittungen in doppelter Ausfertigung zu ertheilen sind, werden die gedachten Beamten hiedurch ersucht, Ihrer Seits vom laufenden Monate angerechnet die Secunda-Exemplare der fraglichen Kassequittungen den monatlichen Hebungsextracten, die Primaexemplare aber Ihren Jahresrechnungen gehörigen Orts anzuschließen. Was speciell die pro April und Mai d. J. schon beschafften Ablieferungen anlangt, für welche bisher nur einfach quittirt worden ist, jedoch noch nachträglich Secundaquittungen werden ausgestellt werden, so sind zur Justification dieser Ablieferungen demnächst die Secundaquittungen den Jahresrechnungen beizufügen, während die früher darüber ertheilten einfachen Quittungen zum Beleg der Hebungsextracte pro April und Mai zu dienen haben und also, insoweit es nicht schon geschehen ist, baldthunlich hieher einzusenden sein werden.

Schloß Gottorff, den 7. Juni 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *Wennecker.*

Hems.

Schreiben der Landesregierung an die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse, betreffend die Form der Quittirung für die Geldablieferungen der Steuer- und Domanialhebungsbeamten an die Hauptkasse.

In Uebereinstimmung mit der in dem Ministerialcirculair vom 24. August 1861 enthaltenen desfälligen Vorschrift hat in der nachfolgenden Zeit die vormalige Centralkasse für das Herzogthum Holstein und neuerdings auch die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse über die Geldablieferungen der Steuer- und Domanialhebungsbeamten immer nur einfache Quittungen ertheilt. Dagegen ist es im Herzogthum Holstein bis zum Erlasse jenes Circulairs und im Herzogthum Schleswig bis zur Vereinigung der beiden früheren Centralkassen üblich gewesen, daß die Steuer- und Domanialhebungsbeamten über die von ihnen an die Centralkasse abgelieferten Beträge Quittungen in doppelter Ausfertigung erhielten, von denen sie die Primaexemplare ihren Jahresrechnungen, die Secundaexemplare aber den monatlichen Hebungsextracten anzuschließen hatten. Die Solchemnach rücksichtlich der Quittirung für die Geldablieferungen der Schleswigschen Steuer- und Domanialhebungsbeamten unlängst eingetretene Veränderung hat mehreren derselben zu berichtlichen Vorstellungen an die Landesregierung Veranlassung gegeben und ist die Landesregierung bei der in Folge dessen stattgehabten näheren Erwägung der Sache zu der Ansicht gelangt, daß überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen, in fraglicher Beziehung im Wesentlichen das obbezeichnete ältere Verfahren für beide Herzogthümer wieder herzustellen. Die Hauptkasse wird deshalb ersucht, inskünftige den Steuer- und Domanialhebungsbeamten über alle an dieselbe abgelieferten Beträge, mögen diese nun in Amts- &c. Intraden, refundirten Vorschüssen oder für die Hauptkasse erhobenen Geldern bestehen, gefällig stets Prima- und Secundaquittungen zu ertheilen, auch denselben über die in dem schon verflossenen Theile des gegenwärtigen Finanzjahres beschafften Ablieferungen, wofür nach dem bisher angewandten Verfahren nur einfach quittirt worden ist, noch nachträglich baldthunlich Secunda-Quittungen zugehen zu lassen.

Schloß Gottorff, den 7. Juni 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

№ 117. Schreiben der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, betreffend eine Abänderung des § 10 des Anhangs 3 des unterm 23. Mai 1856 genehmigten Localstatuts für die Stadt Oldesloe.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der städtischen Collegien der Stadt Oldesloe vom 7. März d. J. ist es genehmigt worden, daß bei der Setzung zum Bürgerschoße und zum Schutzgelde in der gedachten Stadt anstatt der im § 10 des Anhangs 3 des Localstatuts vom 23. Mai 1856 vorgeschriebenen Scala künftighin folgende Scala zur Anwendung gebracht werde:

1ste	Classe	von	— ℛ	bis	300 ℛ	— ℛ	5 ß.
2te	"	"	301 "	"	400 "	— "	6 "
3te	"	"	401 "	"	500 "	— "	7½ "
4te	"	"	501 "	"	600 "	— "	10 "
5te	"	"	601 "	"	700 "	— "	13 "
6te	"	"	701 "	"	800 "	1 "	— "
7te	"	"	801 "	"	900 "	1 "	3 "
8te	"	"	901 "	"	1000 "	1 "	6 "
9te	"	"	1001 "	"	1100 "	1 "	10 "
10te	"	"	1101 "	"	1200 "	1 "	14 "
11te	"	"	1201 "	"	1300 "	2 "	2 "
12te	"	"	1301 "	"	1400 "	2 "	6 "
13te	"	"	1401 "	"	1500 "	2 "	10 "
14te	"	"	1501 "	"	1600 "	2 "	15 "
15te	"	"	1601 "	"	1700 "	3 "	4 "
16te	Classe	von	1701 ℛ	bis	1800 ℛ	3 ℛ	9 ß.
17te	"	"	1801 "	"	1900 "	3 "	14 "
18te	"	"	1901 "	"	2000 "	4 "	3 "
19te	"	"	2001 "	"	2100 "	4 "	8 "
20ste	"	"	2101 "	"	2200 "	4 "	13 "
21ste	"	"	2201 "	"	2300 "	5 "	1 "
22ste	"	"	2301 "	"	2400 "	5 "	5 "
23ste	"	"	2401 "	"	2500 "	5 "	9 "
24ste	"	"	2501 "	"	2600 "	5 "	13 "
25te	"	"	2601 "	"	2700 "	6 "	1 "
26ste	"	"	2701 "	"	2800 "	6 "	5 "
27ste	"	"	2801 "	"	2900 "	6 "	9 "
28ste	"	"	2901 "	"	3000 "	6 "	13 "
29ste	"	"	3001 "	"	3750 "	7 "	8 "
30ste	"	"	3751 "	"	4500 "	9 "	6 "

und so ferner für jede 750 ℛ 1 ℛ 14 ß mehr.

Schloß Gottorff, den 9. Juni 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

№ 118. Circulair, betr. die Behandlung der in Forstcontraventionsfällen den Contravenienten neben der Forstbrüche zuerkannten Wertherstattungen.

Es ist bei der Landesregierung zur Frage gekommen, ob in Forstcontraventionsfällen die den Contravenienten zuerkannte Wertherstattung, wenn sie nicht erfolge, nachträglich durch eine entsprechende Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod abgebüßt werden könne, auch wenn die Abbüßung der mit der Wertherstattung zugleich erkannten Brüchen schon stattgehabt hat und daher die Wertherstattung nicht mehr bei Umwandlung dieser Brüche in die entsprechende Gefängnißstrafe mitberechnet werden könne.

Zur Entscheidung dieser Frage wird Folgendes hiedurch verfügt.

Wie im **Erkenntniß** die Brüche und die Wertherstattung als ganz heterogene Theile streng auseinander zu halten sind, indem die Brüche strafrechtlicher, die Wertherstattung rein privatrechtlicher Natur ist, so muß auch in der **Execution** dieser Unterschied maaßgebend sein, so daß eine Abbüßung durch Gefängnißstrafe nur hinsichtlich der erkannten Brüche dagegen überall nicht hinsichtlich der Wertherstattung zulässig ist. Hinsichtlich der Wertherstattung ist die Execution vielmehr in Fällen, wo es an Pfandobjecten mangelt, nach erkannter Pfändung so lange zu sistiren, bis der Schuldner etwa wieder in den Besitz von Pfandobjecten gelangt sein wird. Hieraus würde für die Behandlung solcher Pöste in den Forstbrüchregistern Seitens der rechnungsführenden Behörde folgen, daß selbige so lange nachgeführt werden müßten, als sie unberichtigt bleiben. Da jedoch in den meisten Fällen dieser Art auf eine spätere Exigibilität der fraglichen Pöste keine Rechnung zu machen ist, so werden selbige auf den Antrag des betreffenden Amthauses zum Abgang zu beordern und dadurch factisch ein Erlaß derselben auszusprechen sein.

Die Amthäuser und betreffenden Hebungsbehörden werden ersucht, es hiernach in Zukunft verhalten zu wollen.

Schloß Gottorff, den 12. Juni 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *W. Rumohr.* *Mackeprang.*

Personal-Chronik.

Mittelst Rescripts der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civil-Behörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 25. April c. ist der frühere Postmeister in Bückeburg, Major a. D. von Linstow, vom 1. Mai c. ab zum Ober-Post-Kassirer in der neu errichteten Schleswig-Holsteinischen Ober-Post-Kasse ernannt worden.

Unterm 28. April d. J. hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg die Wahl des Collaborators Johann Martin Michler in Rendsburg zum Hauptprediger in Petersdorf bestätigt.

Unterm 20. v. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg es genehmigt, daß an Stelle des als Bewerber wegfälligen Hauptpastors Carl August Thomsen in Neuenkirchen, der Diaconus Marcus Heinrich Bendfeldt in Sct. Margarethen der Lütjenburger Gemeinde zur Wahl eines Predigers präsentirt werde.

Unterm 26. v. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den Katecheten und Oberlehrer Jacob Georg Christian Wulff in Svendborg von der gesetzlichen Vorschrift des zweijährigen Aufenthalts auf der Kieler Universität dispensirt und zum Prediger der Gemeinde Atzbüll-Gravenstein ernannt.

Die oberste Civilbehörde hat unterm 26. Mai d. J. den Zollkassirer in Flensburg, Justizrath P. Juhl, auf sein desfälliges Ansuchen von dem bisher von ihm bekleideten Amte mit Pension entlassen.

Von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde ist unterm 26. Mai d. J. der Revisor unter der Schleswig-Holsteinischen Zolldirection F. J. E. Horst unter Vorbehalt der Cautionsleistung zum Zollhebungskontroleur in Trittau ernannt.

Unterm 26. v. M. ist es von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg genehmigt worden, daß der Diaconus Heinrich Sierck in Wesselburen, der Pastor Cai Heinrich Ludwig Wilhelm Hansen in Friedrichstadt und der Archidiaconus Johannes Friedrich Ludwig Alberts in Itzehoe, sowie als Suppleant der Pastor Christoph Hermann Piening in Hürup der Gemeinde zu Witzworth zur Wahl eines Predigers präsentirt werde.

Von der obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist unterm 26. v. M. der Kaufmann Johann Heinrich Buntzen zum ersten, der Mühlenbesitzer Erdmann Kirschstein zum zweiten und der Bäckermeister Peter Nicolai Kuß zum dritten Rathsverwandten der Stadt Sonderburg ernannt worden.

Unterm 28. v. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg die Wahl des past. adj. Chr. Wilh. Redling in Husbye zum Diaconus an der Sct. Johannis Kirche in Flensburg bestätigt.

Von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist unter dem 29. v. M. dem Dr. jur. Heinrich Franz Chalybaeus aus Kiel die Erlaubniß ertheilt worden, den Sitzungen des Appellationsgerichts für das Herzogthum Schleswig als Auscultant beizuwohnen.

Unterm 30sten v. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg genehmigt, daß für das erledigte Hauptpastorat an der St. Nicolai Kirche in Flensburg der Pfarrer Heinrich Nicolai Hansen in Wintershausen, der Hauptpastor und constituirte Probst Carl August Thomsen in Neuenkirchen und der Pastor Jürgen Nicolai Fries in Münsterdorf, sowie als Suppleant der Pastor H Birckenstaedt in Victlübbe der Gemeinde behufs Wahl eines Predigers präsentirt werden.

Steckbrief-Erledigung.

Der von dem unterzeichneten Gericht hinter dem früheren Grenadier Johann Urban, 2ten Schlesischen Grenadier-Regiments № 11, erlassene Steckbrief vom 29. Mai d. J. ist durch dessen Wiederergreifung erledigt.

Altona, den 6. Juni 1865.

Königliches Gericht der combinirten Infanterie-Division in den Elbherzogthümern.

Freiherr **Canstein**, Generallieutenant und Divisions-Commandeur.

Bornemann, Divisions-Auditeur.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

32stes Stück. Schleswig, den 23. Juni. 1865.

Zweite Abtheilung.

№ 119. Bekanntmachung für das Herzogthum Schleswig, betreffend die Führung und Einsendung der Listen über die in einem jeden Districte vorhandenen Handwerker und anderen, bürgerliches Gewerbe treibenden Personen.

Aus den bis jetzt eingegangenen Listen der Landhandwerker pro 1864 hat die Landesregierung ersehen, daß diese Listen im Herzogthum Schleswig meistens noch nach den in dem § 6 der Verordnung vom 20. October 1773 vorgeschriebenen Rubriken geführt werden. Seitdem indessen im Jahre 1852 ein großer Theil der früher zum Ressort der Regierungsbehörden gehörigen Geschäfte in Gewerbsachen auf die Oberbeamten, respective die Commissaire der adeligen Güter, übertragen worden ist, muß behufs der Controle über die gehörige Beobachtung der das Gewerbewesen betreffenden gesetzlichen Vorschriften ein vollständigeres Schema, als das in der Verordnung vom 20. October 1773 vorgeschriebene gewünscht werden.

Den sämmtlichen zur Führung der in der ebengedachten Verordnung und den Rescripten vom 7. September 1819 vorgeschriebenen Handwerkerlisten verpflichteten Behörden des Herzogthums Schleswig wird daher hierdurch aufgegeben, diese Listen in Zukunft nach dem untenstehenden Formular zu führen, und selbige alljährlich sofort nach Ablauf des Kalenderjahrs in duplo an die Oberbeamten, respective Commissaire einzusenden, wonächst dieselben von den Letzteren spätestens gegen Ende des Januar Monats in einem Exemplar der Landesregierung zuzustellen sind.

Schloß Gottorff, den 15. Juni 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Wiechers.

Liste über die am 31. December 18 . . im . . . . . vorhandenen Handwerker und anderen bürgerliches Gewerbe treibenden Personen.

Name der Concessionirten.	Wohnort.	Gewerbe.	Gewerbe-District.	Behörde, von welcher die Concession ertheilt worden.	Datum der Ertheilung der Concession.	Betrag der auferlegten Recognition.		Bemerkungen
						₰	ß	

№ 120. Regierungsschreiben an die städtischen Collegien zu Kiel, betreffend die Gehaltserhöhung für die jüngeren Polizeidiener daselbst.

Mit Beziehung auf den berichtlichen Antrag vom 6. d. M. wird es hiemittelst genehmigt, daß das nach dem § 93 des Localstatuts für die Stadt Kiel den jüngeren Polizeidienern daselbst beigelegte jährliche Gehalt von 350 ℳ v. N. M. oder 656 ℳ 4 ß vom 1. d. M. an auf 750 ℳ Crt. jährlich erhöht werde.

— —

Schloß Gottorff, den 15. Juni 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

№ 121. Circulair an sämmtliche Polizeibehörden.

Wegen eines in der am 15. Juni d. J. herausgegebenen № 69 der in Apenrade erscheinenden Zeitung „Freia" enthaltenen den bestehenden Gesetzen widerstreitenden Artikels, ist die Beschlagnahme dieser Nummer verfügt worden.

Es werden daher sämmtliche Polizeibehörden der Herzogthümer Schleswig-Holstein hiedurch angewiesen wegen Wegnahme der etwa in öffentlichen Localen ausgelegten Exemplare der gedachten Nummer der „Freia" umgehend das Erforderliche wahrzunehmen.

Schloß Gottorff, den 17. Juni 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Lucht.

Personal-Chronik.

Unterm 26. v. Mts. hat die Kais. K. Oesterreichische und Königl. Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg dem zum Prediger in Krummendieck erwählten Candidaten der Theologie Carl Friedrich Valentin Blick aus Schöningen das Indigenatrecht ertheilt.

Unterm 30. v. M. hat die Kais. K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civibehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den fünften Lehrer an der Glückstädter Gelehrtenschule Dr. Wilhelm thor Straten zum Subrector an der Meldorfer Gelehrtenschule ernannt.

Unterm 30. v. Mts. hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den Hauptpastor Thomsen in Neuenkirchen zum Kirchenprobsten der Probstei Norderdithmarschen ernannt.

Von der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königl. Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist unter dem 9. d. M. der frühere Kanzelist unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig, Ludwig Heinrich Friedrich Witte aus Kiel, als Actuar der Hohner Harde, Amts Hütten, constituirt worden.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde hat unter dem 3. d. M. das dem Hausvogt Fürst in Reinbeck s. Z. ertheilte Constitutorium als Branddirector der Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel zurückgenommen und den Justitiariatsgevollmächtigten Hermann Carl Andreas Voigt in Wandsbeck mit der interimistischen Verwaltung des Branddirectorats der gedachten Aemter unter der Bestimmung beauftragt, daß derselbe seinen Wohnort in dem Flecken Wandsbeck nehme.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat unterm 3. Juni d. J. den Centralkassirer Johann Casper Laehne z. Z. in Rendsburg vom 1. August d. J. angerechnet, vorbehältlich der Cautionsbestellung zum Zollkassirer in Flensburg ernannt.

Unter dem 17. Juni d. J. ist dem Untergerichtsadvocaten Erik August Friedrich Nissen in Süderstapel eine Concession zur Betreibung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Das zu Kiel in den Monaten Mai und Juni d. J. abgehaltene Landmesserexamen haben die Candidaten: 1) Otto Alfred Schröder aus Kopenhagen, 2) Peter Wilhelm Hamel aus Altona, 3) Thomas Conrad Reimers aus Schwochel, 4) Wilhelm Friedrich Edlef Kaulbach aus Rixdorf, 5) Alfred Emil Claudius Mohr aus Wesselburen, 6) Michel Albers aus Büttel, 7) Christian Heinrich Theodor Schröder ans Guttau, 8) Heinrich Marx Theodor Mohr aus Wesselburen, 9) Alfred Ernst Nicolaus Claudius aus Bleckendorf, 10) Peter Henkens aus Fresendelf, 11) Jacob Diedrich Diedrichsen aus Löstrup, 12) Hans Hinrich Paulsen aus Boel, 13) Diedrich Louis Eduard Lindemann aus Altona, 14) Johannes Carl Julius Paul Lorenzen aus Wassersleben, 15) Carl Hartwig Suadicani aus Schleswig, 16) Peter Nicolai Brix aus Jürgensgaard, 17) Heinrich Fock aus Wilster bestanden und in demselben das Prädicat „befähigt" erhalten.

Mittelst Resolution der obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 31. v. M. ist es genehmigt worden:

1) daß der im Flecken Wyck abzuhaltende Frühlingsmarkt in Zukunft auf die Dauer von 4 Tagen beschränkt werde, und
2) daß in dem Flecken Wyck unter Vorbehalt der Erlassung einer Marktordnung ein Wochenmarkt eingerichtet werde.

Auf Antrag des Besitzers der adeligen Güter Windeby und Friedensthal ist es hierselbst genehmigt worden, daß die gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in den gedachten beiden Gütern in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung des Gutsbesitzers von dem Verwalter Heinrich Friedrich Küseler auf Windeby wahrgenommen werden.

Bei der am 10. Mai d. J. stattgehabten Wahl des Districtsdeputirten für den Itzehoer adeligen Güterdistrict ist der bisherige Stellvertreter des Districtsdeputirten, der Gutsbesitzer Pogge auf Krumbeck zum Deputirten und der Dr. jur. Lutterroth auf Höltenklinken zum Stellvertreter desselben erwählt worden.

Unterm 16. d. M. ist es genehmigt worden, daß der in der Stadt Burg auf Fehmarn alljährlich seither am Montage in der ersten Woche des Februar's abgehaltene Viehmarkt in Zukunft am letzten Montage im April, oder, wenn dies der Ostermontag ist, an dem folgenden Dienstage abgehalten werde.

Berichtigungen:

Im 28. Stück,	Seite 123,	Zeile 10 von unten	anstatt	§§ 5	zu lesen:	§ 85.
„ 28. „	„	„ 4 „ „	„	§§ 5	„	§ 85.
„ 29. „	„ 127	„ 11 von oben	„	§§ 6	„	§ 86.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

33stes Stück. Schleswig, den 24. Juni. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 122. Bekanntmachung, betreffend die bei der Anmeldung zum theologischen Amtsexamen von den Candidaten einzureichenden Zeugnisse.

Auf gegebene Veranlassung werden hiedurch die Bestimmungen des § 6 der Verordnung wegen der Candidaten des Predigtamts und der mit ihnen vor ihrer Beförderung anzustellenden Prüfungen vom 6. August 1777, Beikommenden zur Nachachtung eingeschärft. Demgemäß sind bei der Anmeldung zum theologischen Amtsexamen außer den beiden Abhandlungen, der Taufschein, die Schul- und Universitätszeugnisse einschließlich des testimonium publicum, das curriculum vitae, die fidei confessio und das Tentamenszeugniß mit einzusenden. Falls die rechtzeitige Einsendung eines dieser Zeugnisse bei ungenügenden Entschuldigungsgründen unterlassen oder, wenn zur Entschuldigung hinreichende Gründe der Verzögerung vorgelegen, die Nachlieferung nicht jedenfalls vor Beginn des Examens erfolgt ist, können die für die Zulassung zum Examen gesetzlich festgestellten Bedingungen nicht als erfüllt betrachtet werden.

Schloß Gottorff, den 17. Juni 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Christensen.

Rathjen.

№ 123. Bekanntmachung, betr. das Nivellement einer Eisenbahnlinie von Kiel über Eckernförde nach Flensburg.

Zufolge Rescripts der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 13. d. Mts. ist dem zur Herstellung einer Eisenbahn in der Richtung von **Kiel-Eckernförde-Flensburg** zusammengetretenen Comité die Erlaubniß zur Vornahme der nöthigen Vorarbeiten, namentlich des Nivellements der vorbezeichneten Linie mit der Verpflichtung zum Ersatz alles etwa dadurch verursachten Schadens ertheilt worden.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den mit dem Nivellement zu beauftragenden Technikern und deren Gehülfen der freie Zutritt zu den Privatgrundstücken zu gestatten und bei ihren Arbeiten kein Hinderniß entgegen zu stellen ist.

Zugleich wird die Schonung der auszustellenden Richtstangen und Merkpfähle Allen und Jedem zur Pflicht gemacht und ein willkührliches Ausnehmen und Versetzen derselben bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung untersagt.

Schloß Gottorff, den 17. Juni 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

W. Rumohr. *E. Melzener.*

Zweite Abtheilung.

№ 124. Circulair (Nr. 23/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

a) Vom 1sten Juli c. ab wird in Sonderburg ein zwei Mal wöchentlich unter dem Titel:

„Nye Sønderborg Avis, Tidende for Als og Sundeved"

erscheinendes Blatt herausgegeben werden.

Dieses bei dem Postamte in Sonderburg zu bestellende Blatt kostet pr. Quartal incl. Postabgabe 1 ℛ 8 ß.

b) Vom 1sten Juli c. an kann ferner auf ein in Stelle der „Flensburger Zeitung" drei Mal wöchentlich unter dem Titel „Flensburger Nachrichten" in Flensburg erscheinendes Blatt für den Preis von 1 ℛ 8 ß pr. Quartal, incl. einer Postabgabe von 4 ß, abonnirt werden.

Das bereits mit dem 15. d. M. erscheinende neue Blatt wird den Abonnenten der „Flensburger Zeitung" für das laufende Quartal ohne Preisaufschlag geliefert werden.

c) Nach einer Mittheilung des Stadtpostamts in Lübeck ist die Expedition der seither in Bergedorf erschienenen „Eisenbahn-Zeitung" nach Lübeck verlegt worden.

Bestellungen auf diese Zeitung pro Juli-Quartal d. J. und ferner sind daher an das Stadtpostamt in Lübeck zu richten.

In Bordesholm wird mit dem 15. Juni d. J. eine Posterpedition ins Leben treten. Es sind daher vom 15. Juni d. J. ab nach Bordesholm bestimmte Brief- und Frachtpostsachen direct zu kartiren und die letzteren unter Hinzurechnung von 2¼ Meilen für die Entfernung zwischen Kiel und Bordesholm und 1¾ Meilen für die Entfernung zwischen Neumünster und Bordesholm zu tariren.

Die Meilentabellen sind hiernach zu vervollständigen.

Zollpflichtige Post-Stücke für Bordesholm sind auf Kiel resp. Neumünster zu kartiren.

Kiel, den 14. Juni 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

№ 125. Tarif für die Brückenabgabe zu Teufelsbrücke.

Für die Benutzung der an der Elbe bei Teufelsbrücke errichteten Landungsbrücke sind folgende Abgaben zu erlegen:

1) Von jeder mit Dampfschiffen oder anderen Fahrzeugen ankommenden oder abgehenden Person	1 ß Crt.
2) Für ein Frachtschiff von 1 bis 5 Commerzlasten	5 „ „
3) Für Frachtschiffe von 6 Commerzlasten und darüber à Commerzlast	1 „ „
4) Für einen Elbfischerever	6 „ „

5) Für eine Helgolander Fischerschaluppe . . . . 7½ ß Cour.
6) Für alle übrigen nicht lastenträchtige Fahrzeuge, wie namentlich auch für eine Fischer- und Handjolle . . . . 2 „ „
7) Für das Anlegen mit Böten von Schiffen, die auf dem Elbstrom ankern, gleichviel ob das Boot ein- oder mehrmal anlegt, ob es leer oder beladen ist, ob eine oder mehrere Personen vom Schiffspersonal sich darin befinden:
   falls das Schiff einem Teufelsbrücker Einwohner gehört . . . . 2½ „ „
   in anderen Fällen . . . . 5 „ „

Anmerkungen:

1) Jedes Fahrzeug kann für die Bezahlung der vorstehenden Taxe höchstens 2 Tage lang an der Brücke liegen und auch dies nur unter der Voraussetzung, daß die Entlöschung, Beladung oder der Handel so viel Zeit erfordert; für den Fall jedoch, daß Dampfschiffe anlegen wollen, muß der Schiffer den Anordnungen des Brückenwärters unbedingt Folge leisten;
2) Befreit von Erlegung des Brückengeldes sind:
   a) Alle Fahrzeuge, welche Passagiere an der Brücke absetzen oder einnehmen.
   b) Alle Personen, welche beim Laden oder Löschen eines Schiffes betheiligt sind.
3) Für Waaren, welche über die Brücke transportirt werden, wird kein Brückengeld erlegt.

Vorstehender Tarif wird hierdurch in Gemäßheit allerhöchster Autorisation vom 7. Decbr. 1843 bis weiter genehmigt.

Schloß Gottorff, den 14. Juni 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

W. Rumohr.

E. Metzener.

№ 126. Confirmationspatent für die Bahr'sche Stiftung zum Besten der Schüler der Schule zu Wrohe.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg thut hiemit kund:

Auf desfälliges Ansuchen confirmiren wir hiedurch die Bahr'sche Stiftung zum Besten der Schüler der Schule zu Wrohe und wollen, daß es sowohl in Ansehen der Verwaltung als der Collation derselben in Gemäßheit der hiebei angehefteten Stiftungsurkunde verhalten werde.

Schleswig, den 9. Juni 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Statuten

der Bahr'schen Stiftung zum Besten der Schüler der Schule zu Wrohe, im adel. Gute Deutsch-Nienhof, Kirchspiels Westensee.

Nachdem in Veranlassung der am 20. Mai 1864 stattgefundenen Feier meines 50jährigen Amts-Jubiläums viele meiner vormaligen Schüler und Freunde zusammengetreten sind, um eine meinen Namen führende Stiftung herzustellen und zu diesem Zweck die Summe von Drei Hundert fünf und Siebenzig Mark Schl.-Holst. Cour. zusammengebracht ist, entspreche ich diesem Wunsche, indem ich

die Bahr'sche Stiftung

hiemit errichte, und zwar unter folgenden Bestimmungen:

§ 1.

Das Stiftungsvermögen, welches unter Administration des Schulpatronates und des Schulinspectors steht, ist von dem Schulpatron als administrator dirigens sicher zu belegen, wo möglich in einer Summe, und wenn thunlich im adel. Gute Deutsch-Nienhof. Derselbe hat die zu O. T. R. jeden Jahres fälligen Zinsen einzucassiren und dieselben s. Z. an Beikommende auszuzahlen.

§ 2.

Die Administratoren haben darauf zu achten, daß das Stiftungscapital erhalten und niemals angegriffen oder verringert werde. Späterer Zuwachs desselben durch Schenkung ist gleichfalls der Stiftung zu erhalten und sicher zu belegen.

§ 3.

Die jährlichen Zinsen dieses Capitals sollen am Prüfungstage zu Geschenken an Schüler der Wroher Schule, ohne Unterschied, ob sie aus dem adel. Gute Deutsch-Nienhof oder aus dem adel. Gute Schirensee sind, verwandt werden.

Der Lehrer hat 4 Wochen vor der Prüfung ein Verzeichniß derjenigen Schüler, welche sich zu dieser Beschenkung eignen, beim Herrn Schulinspector einzugeben, und ist bei der Aufnahme in dieses Verzeichniß darauf zu sehen:

1) daß es Kinder von gutem Betragen, und besonders, daß sie fleißig gewesen sind;
2) daß sie die Schule nach Umständen gut besucht haben.

Die Geschenke können bestehen:

1) aus hübschen Gesangbüchern, guten Gebetbüchern, event. auch Bibeln für Confirmanden;
2) aus hübschen Schreibbüchern und Schulbüchern für andre Schüler;
3) nach Umständen auch aus einem passenden Kleidungsstücke.

Mein, der hiesigen Schule als Inventarienstück geschenktes Portrait unter Glas und Rahmen, soll, dem Wunsch der Geber gemäß, jedesmal bei der Vertheilung der Geschenke, in der Schulstube aufgehängt werden.

§ 4.

Welche der im gedachten Verzeichniß vorgeschlagenen Kinder zu berücksichtigen sind, sowie über die Vertheilung der Geschenke, darüber haben der Schulinspector und der Lehrer unter Zuziehung der Schulvorsteher zu beschließen, und geschieht die Uebergabe der Geschenke an die betreffenden Schüler am Prüfungstage mit einer Anrede des Herrn Schulinspectors.

§ 5.

Die Originale, sowohl dieser Statuten, als auch des Documents über die geschehene Belegung des Stiftungscapitals werden im Westenseer Kirchenarchiv aufbewahrt. Beglaubigte Abschriften von beiden, sowie auch ein Verzeichniß derjenigen, welche zu dem Stiftungscapital beigetragen, werden in ein Buch eingetragen, in welchem der jedesmalige Lehrer zu Wrohe über die jährliche Verwendung der Zinsen des Stiftungscapitals Rechnung zu führen hat, und welches den Herrn Kirchenvisitatoren bei der Specialkirchen- und Schulvisitation im Kirchspiele Westensee vorzulegen ist.

§ 10.

Damit das Bestehen dieser Stiftung für alle Zukunft gesichert sein möge, bitte ich die zur Anordnung der Feier meines gedachten Jubiläums zusammengetretene Comité durch ihren Vorsitzenden, den Herrn Pastor Seele zu Westensee, die erforderliche höhere Confirmation dieser Stiftung beantragen zu wollen.

So geschehen Wrohe, den 21. April 1865. **D. Bahr.**

Personal-Chronik.

Zufolge Schreibens vom 3. d. Mts. hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig Holstein und Lauenburg die Wahl des constituirten Pastors Paul Christian Johann Hinrich Theodor Delfs in Bylderup zum Prediger der Gemeinde Quars bestätigt.

Unterm 9. d. Mts. hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg dem Professor Dr. Neuner in Kiel den Auftrag ertheilt in die Bibliothekcommission der Kieler Universität als Mitglied einzutreten.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

34stes Stück. Schleswig, den 27. Juni. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 127. Provisorische Verordnung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein, betreffend die Abhaltung der durch die Behandlung syphilitischer Krankheiten veranlaßten Kosten.

Die Bestimmung des § 2 der unter dem 11. Januar 1854 für das Herzogthum Schleswig erlassenen Verordnung, betreffend die Behandlung syphilitischer Kranken (Chronologische Sammlung 1854 № 4), wornach die Kosten der auf Veranstaltung der Polizeiobrigkeit geschehenen ärztlichen Behandlung syphilitischer Kranken definitiv von dem Polizeidistricte, resp. von dem Inhaber der Polizeigewalt des Aufenthaltsorts des Kranken abzuhalten sind, und im Falle des Unvermögens des Letzteren ein Anspruch auf Erstattung dieser Kosten gegen die betreffende Armen-Commüne nicht Statt findet, hat in dem Verhältnisse zwischen den Schleswig'schen und Holsteinischen Commünen das Mißverhältniß herbeigeführt, daß während einerseits den Holsteinischen Commünen ein Anspruch auf Erstattung der für Angehörige des Herzogthums Schleswig aufgewandten Kosten der gedachten Art gesetzlich zusteht, auf der anderen Seite eine diesem Anspruche entsprechende Verpflichtung Seitens der Commünen des Herzogthums Schleswig auf Grund der vorerwähnten Bestimmung, auch dem Herzogthum Holstein gegenüber, nicht anerkannt wurde.

Zur Vermeidung künftiger, aus diesem Mißverhältniß entstehender Differenzen, und zur Wiederherstellung eines den bezüglichen Bestimmungen der Armenordnung vom 29. Decbr 1841, resp. dem Kanzeleischreiben vom 28. August 1821, betreffend die Aufbringung der durch epidemische Krankheiten verursachten Kosten, entsprechenden gleichmäßigen Verfahrens, verordnen wir, unter Aufhebung der vorgedachten Bestimmungen der Verordnung vom 11. Januar 1854, sowie des bezüglichen Inhalts des Ministerialschreibens für das Herzogthum Holstein vom 4. Juni 1857 (Gesetz- und Verordnungsblatt Stück 17, № 67), wie folgt:

> die durch die ärztliche Behandlung und Pflege syphilitischer Kranker verursachten Kosten sind, im Fall des Unvermögens des Kranken, im Verhältnisse von Schleswig-Holsteinischen Armen-Commünen zu einander von der Heimaths-Commüne bis zu dem vorgeschriebenen Maximum, nach Maaßgabe der bezüglichen Bestimmungen der Armenordnung und der sonst wegen der Erstattung von Armenverpflegungskosten ergangenen Vorschriften zu erstatten.

Schleswig, den 15. Juni 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Zweite Abtheilung.

№ 128. Schreiben der Landesregierung an das Kirchenvisitatorium der Probstei Norderdithmarschen, betr. den Beginn der Schulpflichtigkeit der Kinder.

Unter Aufhebung der bezüglichen Bestimmung des § 2 des Regulativs für sämmtliche Schulen in der Landschaft Norderdithmarschen vom 5. October 1818 ist es von der Landesregierung genehmigt worden, daß die Schulpflichtigkeit der Kinder in den Flecken der Landschaft mit dem **vollendeten** sechsten Lebensjahre beginne.

— —

Schloß Gottorff, den 22. Juni 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Dritte Abtheilung.

№ 129. Bekanntmachung für das Herzogthum Lauenburg, betreffend die Anlegung sogenannter russischer Rauchröhren.

Wenn die Feuer-Ordnung für die drei lauenburgischen Städte vom 18. December 1739 und die Feuer-Ordnung für das platte Land des Herzogthums Lauenburg vom 17. December 1784 keine Bestimmungen über die Anlegung der in neuerer Zeit in Gebrauch gekommenen engen s. g. russischen Rauchröhren enthalten; so hat die Regierung sich veranlaßt gefunden, in dieser Beziehung bis zur Erlassung einer allgemeinen Bauordnung für das Herzogthum Lauenburg einstweilen die folgenden Vorschriften hierdurch zur Nachachtung bekannt zu machen.

§ 1.

Schornsteine, welche für offene Heerdfeuerungen dienen sollen, müssen besteigbar und mit einem rechtwinklichen Queerschnitt, dessen Seiten im Lichten mindestens 20 Zoll messen, angelegt werden. Bei geschlossenen Feuerungen dagegen ist es gestattet, enge, sogenannte russische, Rauchröhren anzulegen. Das Schornsteinrohr muß alsdann mit einem rechtwinklichen oder runden Queerschnitt von nicht über 9 Zoll Seite oder Durchmesser im Lichten angelegt werden, welche Weite von unten bis oben hinaus gleichmäßig auszuführen ist.

In Rauchröhren von 6—7 Zoll Weite ist der Rauch von höchstens 3 gewöhnlichen Stubenöfen, in Röhren von 8—9 Zoll von höchstens 5 solcher Oefen zu leiten. Dabei ist ein Sparheerd oder Kochheerd gleich 2 gewöhnlichen Stubenröhen zu rechnen, und ist für einen jeden Sparheerd ein besonderes Qualmrohr zur Abführung der Wasserdämpfe, die nicht in ein Rauchrohr geleitet werden dürfen, anzulegen.

Die eisernen oder kupfernen Röhren müssen stets gehörig dicht gehalten, entweder durch Untermauerung oder durch Eisenconstruction getragen, und von allem Holzwerk wenigstens 6 Zoll entfernt angelegt werden.

Die Richtung der Röhren muß in der Regel senkrecht sein. Bei geschleiften Röhren muß die Richtung mit der Horizontallinie einen Winkel bilden, der mindestens 45 Grad ausmacht; die Ecken, welche aus der veränderten Richtung der Röhren entstehen, müssen innerhalb in einem Bogen von mindestens 3 Fuß abgerundet, oder es müssen die Röhren an diesen Stellen mit dicht schließenden Reinigungsthüren versehen werden.

Die russischen Rauchröhren sind regelmäßig alle 4—6 Wochen zu reinigen, und sind Behuf der Reinigung durch Kreuzbesen und eiserne Kugeln oben und unten, sowie an denjenigen Stellen, wo sie in Winkeln in einander geleitet sind, mit eisernen Thüren in Falzen zu versehen.

Die einmündenden Ofenröhre müssen platt in den Wangen liegen und dürfen in dem Schornstein weder vor- noch zurückstehen. Schornsteine, welche durch Gelasse führen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, sind in einer Entfernung von 1½ Fuß mit einem Lattenverschlage zu umgeben.

§ 2.

Unter Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen ist die Anlegung sogenannter russischer Rauchröhren auf dem Lande und in den Städten gestattet, und ist in so weit die Vorschrift im § 21 der städtischen Feuer-Ordnung, daß überhaupt keine nicht besteigbare Schornsteine angelegt werden sollen, als aufgehoben zu betrachten. Mithin wird das seit der Regierungsbekanntmachung vom 1. December 1841 beobachtete Verfahren, wonach für die Anlegung von russischen Rauchröhren in den Städten in jedem einzelnen Falle eine Dispensation von der gedachten Vorschrift der städtischen Feuerordnung bei der Regierung erwirkt werden mußte, künftig wegfällig.

§ 3.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß im Uebrigen die Bestimmungen der städtischen Feuer-Ordnung und der Feuer-Ordnung für das platte Land in unveränderter Gültigkeit bleiben, und daß namentlich die bei Anlegung neuer Gebäude und Feuerstätten Seitens der Obrigkeit und der Feuergräfen zu führende Controlle (§ 19 der städtischen und § 1 der Feuer-Ordnung für das Land), die Verantwortlichkeit der Bauhandwerker (§§ 21 und 22 der städtischen, und § 11 der Feuer-Ordnung für das Land), so wie die vorgeschriebenen jährlichen und vierteljährlichen Visitationen (§ 2 der städtischen und § 1 der Feuer-Ordnung für das Land) sich auch auf die s. g. russischen Rauchröhren und die desfalls im Obigen gegebenen Vorschriften zu erstrecken haben werden.

Ratzeburg, den 31. Mai 1865.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

L. Kielmannsegge.

Romundt.

Personal-Chronik.

Unterm 9. d. Mts. hat die Kaiserlich-Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den seitherigen Gymnasiallehrer Clamor Heinrich Lücke in Wetzlar unter Verleihung des Indigenatrechts vom 1. April d. J. angerechnet zum 11ten Lehrer an der Domschule in Schleswig ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Von dem Grafen Christian Ranzau ist, nachdem die adeligen Güter Oppendorff und Schönhorst in seinen Besitz übergegangen sind, der von der früheren Verwaltung dieser Güter (cfr. Gesetz- und Ministerialblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg pro 1855, Stück 18) mit der Wahrnehmung

der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in demselben beauftragte Inspector Ernst Seydel zu Oppendorff mit Genehmigung der Landesregierung bevollmächtigt worden, auch für ihn in Fällen seiner Behinderung oder Abwesenheit die gedachten Geschäfte wahrzunehmen.

Bekanntmachung.

Es wird beabsichtigt die in den Herzogthümern stehenden Königlich Preußischen Truppen in der Stärke von circa 9000 Mann vom 1. bis 30. August d. J. auf der Lockstedter Haide in einem Lager zusammenzuziehen.

Diejenigen Personen, die geneigt sind, während dieser Zeit Speise-, Wein- oder Bierwirthschaften auf dem Lagerterrain einzurichten, wollen sich Behufs Erlangung einer dazu nöthigen Concession an das Commando der Königlich Preußischen combinirten Infanterie-Division zu Altona schriftlich wenden, und zugleich Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeit über ihre Zuverlässigkeit und darüber, daß sie im Besitz der nöthigen Mittel sind, beifügen.

Alle auf dem Lagerterrain sich etablirenden Wirthe, Marketender rc. müssen sich der Lagerpolizei unterwerfen, und würde ihnen, falls sie sich Verstöße gegen die Lager-Ordnung zu Schulden kommen lassen, die Concession wieder entzogen werden. Auch müssen sich die Betreffenden, wenn sie etwa ihre Wirthschaften auf einer Stelle zu etabliren wünschen, die sonst als Weideland rc. benutzt wird, mit dem Grundbesitzer über die ihm zu zahlende Vergütung einigen.

Die Beziehung derjenigen Punkte, auf denen die Etablirung solcher Wirthschaften zulässig ist, wird vom 24. bis 31. Juli durch einen in der Mühle Springho stationirten Officier während der Vormittagsstunden von 9 bis 11 Uhr erfolgen. Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen sind nur diejenigen Oekonomen und Marketender, die von einem Truppentheil für dessen ausschließlichen Gebrauch engagirt sind. Sie erhalten ihre Concession durch den Truppentheil.

gez. Frhr. **von Canstein,**
Generallieutenant und Divisions-Commandeur.

Vacanz-Anzeige.

Die Bedienungen dreier Assessoren bei dem Holsteinischen Obergerichte in Glückstadt mit Gehalten von resp. 3000, 2000 und 1500 ℛ.

Gesuche um diese Bedienungen, deren Erlangung durch das Bestehen des in dem § 2 der provisorischen Verordnung vom 24. April d. J., betreffend die Anstellung von Assessoren bei dem Holsteinischen Obergericht erwähnten Colloquiums bedingt ist, sind binnen drei Wochen bei dem genannten Gerichtshofe einzureichen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 β Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

35stes Stück. Schleswig, den 30. Juni. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 130. Provisorische Verordnung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein, betreffend Abänderung verschiedener auf das Gewichtswesen bezüglicher Bestimmungen.

Behufs Herstellung der Gleichmäßigkeit in dem Gewichtswesen der Herzogthümer Schleswig-Holstein sowie zur Beseitigung einiger durch die veränderten Staatsverhältnisse unausführbar gewordener Bestimmungen verordnen wir hiemit, wie folgt:

§ 1.

Dem Haupteichamte in Kiel wird Behufs der Ausführung der Eichung des Gewichtes und der Waagen die obere Aufsicht und Leitung für beide Herzogthümer übertragen, wie es dieselbe bisher für Holstein ausgeübt hat. Es übernimmt somit die entsprechenden Functionen des für Schleswig nach § 12 der Verordnung vom 13. Juni 1860 eingesetzten Justirmeisters.

§ 2.

Im Herzogthum Schleswig werden nach Anleitung des § 13 der Verordnung vom 13. Juni 1860 in einer Anzahl von Städten locale Eichungsbehörden eingerichtet, für welche das für Holstein erlassene Reglement über die Geschäftsverhältnisse und den Geschäftsgang bei den zur Eichung der Gewichte und Waagen errichteten Justirämtern vom 12. Juli 1859 maaßgebend ist. Die erfolgte Einrichtung jedes dieser localen Eichämter wird öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 3.

Die Gewichtsstücke von 1/4, 1/8, 1/16, 1/32 ℔ dürfen vom 1. October d. J. ab nicht mehr bei Kauf und Verkauf verwendet werden.

Die nach der Bekanntmachung für Schleswig vom 25. Juli 1861 zulässige Benutzung solcher von Eichämtern des Königreiches Dänemark gestempelten Gewichte hört somit auf.

Ebenso wird hiedurch die Bestimmung des § 13 des für Holstein erlassenen Gesetzes vom 6. Mai 1859 aufgehoben, wornach 1/16 und 1/32 ℔ Stücke von der Kopenhagener Justirkammer benutzt werden dürfen, und die Bestimmung des § 7 desselben Gesetzes, soweit sie sich auf die 1/4 und 1/8 ℔ Stücke bezieht.

§ 4.

Für das Medicinalgewicht und das Gold- und Silbergewicht treten im Herzogthum Schleswig die für Holstein nach § 11 und 12 des Gesetzes vom 6. Mai 1859 geltenden Bestimmungen, welche lauten, wie folgt:

Für die ärztliche Receptur und das Dispensiren der verordneten Arzeneimittel in den Apotheken bleibt die Anwendung besonderer Medicinal-Unzen à 8 Drachmen à 3 Scrupel à 20 Gran auch ferner gestattet, es müssen indeß die der angegebenen Theilung entsprechenden Gewichtsstücke bei Vermeidung der in dem § 9 angedrohten Strafen ebenfalls von einer autorisirten Eichungsbehörde gehörig gestempelt sein. Die Medicinal-Unze soll in Zukunft eine Schwere von 6 Quint, die Drachme von 7½, der Scrupel von 2½, der Gran von $0{,}125$ Oertchen des allgemeinen Gewichts haben.

Das bisherige besondere Medicinal-Pfund Nürnberger Gewichts wird wegfällig.

Bei Wägen von Gold und Silber im unverarbeiteten wie im verarbeiteten Zustande ist ebenfalls das Landesgewicht anstatt des bisher dafür gebräuchlichen Kölnischen Gold- und Silbergewichts anzuwenden,"

mit dem 1. October d. J. in Kraft und hört somit die nach § 9 der Verordnung vom 13. Juni 1860 bisher noch beibehaltene Benutzung des alten Medicinalgewichts und des Kölnischen Markgewichts auf.

§ 5.

Die Bestimmung des § 10 des Schleswigschen Gesetzes, daß die Brückenwaagen zur Stempelung nicht angenommen werden dürfen, wird aufgehoben und treten für Brückenwaagen im Herzogthum Schleswig mit dem 1. October d. J. die Bestimmungen des § 14 des für Holstein erlassenen Gesetzes vom 6. Mai 1859 und die §§ 8 bis 15 des Reglements vom 12. Juli 1859 in Kraft.

§ 6.

An Stelle des im § 19 des Gesetzes vom 6. Mai 1859 für Holstein bestimmten Stempels ist für alle Eichämter der beiden Herzogthümer ein Stempel mit dem Schleswig-Holsteinischen Wappen zur Anwendung zu bringen. Die neuen Stempel sind in Uebereinstimmung mit § 18 des citirten Gesetzes den Eichämtern von dem Haupteichamte mitzutheilen.

§ 7.

Künftig dürfen keine Gewichte von den Formen und der Bezeichnung, wie sie bisher im Herzogthum Schleswig durch die §§ 8 bis 27 des Schleswigschen Reglements bestimmt waren, geeicht und gestempelt werden. An die Stelle dieser Bestimmungen tritt das für das Herzogthum Holstein erlassene Reglement über die Eichung der Gewichte vom 12. Juli 1859.

Die im Herzogthum Schleswig bereits geeichten Gewichte bleiben bisweiter im Gebrauch und sind auch bei wiederholter eichamtlicher Prüfung so lange zuzulassen, als sie bei dieser noch vorschriftsmäßig berichtigt werden können.

§ 8.

Die Bestimmung des § 15 im Holsteinischen Reglement, wonach Proportionalgewicht von Schmiedeeisen gemacht sein darf, wird aufgehoben und dürfen derartige Gewichte künftig weder neu geeicht noch zu wiederholter eichamtlicher Prüfung zugelassen werden.

§ 9.

An die Stelle der §§ 28 und 29 des Schleswigschen Reglements über die Eichung des Besemer treten die Bestimmungen des § 1 bis 7 des Holsteinischen Reglements für die Eichung der Waagen, so daß neue Besemer nach dem Schleswigschen Reglement nicht mehr geeicht werden dürfen.

Die im Herzogthum Schleswig bereits geeichten Besemer bleiben bisweiter im Gebrauch und sind auch bei wiederholter eichamtlicher Prüfung so lange zuzulassen, als sie den vorschriftsmäßigen Bedingungen der Richtigkeit und Empfindlichkeit genügen.

§ 10.

Die nach der Bekanntmachung vom 4. Januar 1862 vom Haupteichamte in Kiel geeichten sogenannten Holländischen Kornschaalen sind auch im Herzogthum Schleswig zuzulassen.

§ 11.

Zu Zukunft sind die auf jedem Eichamte beider Herzogthümer geeichten Gewichte und Waagen in beiden Herzogthümern zu benutzen.

Schleswig, den 20. Juni 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Zweite Abtheilung.

№ 131. Bekanntmachung, betreffend den nach der Versicherungssumme der Schleswig-Holsteinischen Städte pro ult. Juni 1865 auszuschreibenden Beitrag zur allgemeinen städtischen Brandkasse.

Auf Grund der am 30. v. Mts. vorhandenen Versicherungssummen der Gebäude in den Städten und den an der städtischen Brandversicherungsanstalt participirenden Flecken ɪc. der Herzogthümer Schleswig-Holstein ist nur der gewöhnliche mittelst landesherrlicher Resolution vom 6. April 1853 auf $\frac{1}{8}$ Procent der Versicherungssumme bestimmte Beitrag zur allgemeinen städtischen Brandkasse auszuschreiben, was hiermittelst zur Nachricht für Beikommende bekannt gemacht wird.

Schloß Gottorff, den 26. Juni 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Lucht.

№ 132. Circulair, betreffend die Brandversicherung der Stadt- und Landkirchen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

Die Circulair-Verfügung vom 22. v. M., betreffend die Brandversicherung der Stadt- und Landkirchen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und die eventualiter zu veranlassende Schätzung des wirklichen Werths der Kirchen nebst den wesentlicheren unbeweglichen Zubehörungen derselben, sowie die Notirung des Resultats der Taxation in dem Brandversicherungscataster, ist abseiten einzelner Behörden so aufgefaßt worden, als wenn die durch die Schätzung ermittelte Gesammtwerthsumme einer Kirche cum pert., insofern selbige nur nicht die durch das Patent vom 13. October 1837 festgestellte bezügliche Maximal-Versicherungssumme übersteigt, bei der städtischen Brandkasse, resp. bei der Assecuranzanstalt für Landkirchen nothwendig zu versichern und in das betreffende Cataster als Versicherungssumme einzutragen sei.

Hiedurch sieht die Landesregierung sich veranlaßt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß nach Maaßgabe des Patents vom 13. October 1837 es den Vertretern der zu versichernden Kirchen anheimgestellt ist, die Höhe der zu zeichnenden Gesammtversicherungssumme innerhalb der Schätzungs- und Maximal-

Summe zu bestimmen, und die Verfügung vom 22. v. Mts. nur bezweckt, nebenher den wahren Werth der Kirche in dem Cataster notiren zu lassen.

Schloß Gottorff, den 27. Juni 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

W. Rumohr.

Lucht.

Personal-Chronik.

Von der obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist unterm 13. Februar d. J. der Candidat der Rechte Peter Rudolph Eduard Möller aus Tellingstedt zum Kirchspielvogt und Kirchspielschreiber des Kirchspiels Nordhastedt, in der Landschaft Süderdithmarschen, ernannt und unterm 18. d. M. die desfällige Bestallung vollzogen worden.

Die K. K. Oesterreichische und K. Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat unterm 18. Juni d. J. den Landschreiber Justizrath Matthiessen in Burg auf sein Ansuchen von dem Amte eines Landschreibers der Landschaft Fehmarn mit Pension entlassen.

Frequenz der höheren Schulanstalten in den Herzogthümern Schleswig-Holstein um Ostern 1865.

Schule zu	Schülerzahl in den einzelnen Klassen:									Gesammtzahl.	Gesammtzahl der Schüler um Michaelis 1864.
	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.	Septima. Erste Vorber.	Zweite eilungs	Dritte classe.		
Flensburg:											
Gymnasialschüler	14	18	20	15	33	56	45	32	15	332	314
Realschüler . . .	—	—	16	31	37	—					
Schleswig:											
Gymnasialschüler	11	15	24	26	47	58	52	—	—	288	220
Realschüler . . .	—	5	17	33							
Hadersleben:											
Gymnasialschüler	7	7	11	9	18	23	29	—	—	141	120
Realschüler . . .	—	—	14	23							
Husum	—	7	10	32	42	—	23	—	—	114	83
Altona	31	21	39	45	44	43	19	—	—	242	215
Glückstadt . . .	14	15	13	23	18	18	25	—	—	126	116
Kiel	18	25	47	50	37	44	47	—	—	268	268
Meldorf	8	16	17	35	25	25	—	—	—	126	119
Plön	13	14	15	17	18	8	—	—	—	85	88
Rendsburg:											
Gymnasialschüler	10	15	14	45	32	28	—	—	—	185	191
Realschüler . . .	5	9	27								
	131	167	284	384	351	303	240	32	15	1907	1734

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

56stes Stück. Schleswig, den 4. Juli. 1865.

Zweite Abtheilung.

№ 133. Bekanntmachung, betreffend Vergütung für Leistungen an die Besatzungs-Truppen.

Durch Rescript der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 6. d. Mts. ist die Landesregierung ermächtigt worden, gleichzeitig mit den monatlichen Beträgen der Quartiervergütung auch für die gewöhnlichen Garnison-Bedürfnisse, als Wachen, Arrestlokale, Schießstände, Exercierplätze, Montirungskammern, Handwerkerstuben, ferner für Fourage und Strohlieferungen, sowie für Fuhren den betreffenden Commünen Entschädigung zu gewähren, wobei die nachgewiesenen baaren Auslagen, soweit deren Nothwendigkeit und die Angemessenheit der angesetzten Preise bescheinigt ist, zum Anhalt dienen.

Die Ortsbehörden in den Garnisonen werden ersucht, hiernach besondere Liquidationen aufstellen und dieselben mit der nächsten Quartiervergütungsberechnung einreichen zu wollen. Wo rückständige Beträge der vorgedachten Art noch nicht zur Anweisung gelangt sind, können dieselben vom 1. Februar cr. an nachliquidirt werden.

Die Landesregierung behält sich übrigens vor, bei denjenigen Ansätzen, welche das gewöhnliche Maaß übersteigen, angemessene Reduction eintreten zu lassen.

Schloß Gottorff, den 29. Juni 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

***Lesser* II.** — *Hanssen.*

№ 134. Extract aus einem Regierungsschreiben an die städtischen Collegien der Stadt Kiel, betreffend eine Vermehrung des Wächterpersonals und eine Erhöhung der Besoldung desselben (§ 93 B. 6 des Localstatuts für die Stadt Kiel).

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der städtischen Collegien der Stadt Kiel vom 1. d. M. ist es hierselbst genehmigt worden, daß daselbst vom 1. d. M. an ein zweiter Oberwächter und 4 fernere Nachtwächter angestellt werden, sowie, daß das Gehalt der beiden Oberwächter für Jeden auf 700 ℛ, das Gehalt der alsdann vorhandenen 20 Nachtwächter für Jeden auf 450 ℛ festgestellt werde, wogegen letztere aber

auch ferner das Putzen und Reinigen der Gaslaternen zu besorgen und die Oberwächter die Aufsicht hierüber, wie bisher ohne besondere Vergütung zu führen haben. Diese Gehalte sind vorerst aus der Stadtcasse abzuhalten, dieser jedoch zur Hälfte aus der Casse der Gasanstalt zu erstatten.

Schloß Gottorff, den 23. Juni 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

№ 135. Regulativ für das Straßenpflasterungswesen in der Stadt Schleswig.

(Mittelst Schreibens der obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 19. Juni 1865 genehmigt und mittelst Schreibens der Landesregierung vom 28. s. M. dem Schleswiger Magistrat zugefertigt.)

§ 1.

Das Straßenpflasterungswesen in der Stadt Schleswig ist Sache der Commüne und gehört zunächst zum Ressort der Straßenpflasterungs-Commission.

§ 2.

Die Straßenpflasterungscommission besteht aus dem Polizeimeister als ständigem Vorsitzenden und je einem Deputirten aus jedem der drei Stadttheile. Diese Deputirten werden von beiden Collegien für die Dauer ihrer Amtsthätigkeit in die Commission gewählt.

Der Commission liegt es ob, auf Grund des Protocolls über die alljährlich von ihr im November vorzunehmende Straßenbesichtigung Anträge auf zu beschaffende Neupflasterungen von Straßen und Plätzen oder Umlegung des Pflasters den städtischen Collegien nebst Ausführungsplan und Kostenanschlag vorzulegen.

Die Beschlußnahme bleibt den städtischen Collegien vorbehalten, jedoch ist der Bauplan einer Neupflasterung oder Umlegung des Straßenpflasters von der Commission vor Einreichung bei den Collegien öffentlich auszulegen, um den betheiligten Hauseigenthümern Gelegenheit zu geben, innerhalb einer von der Commission zu bestimmenden Frist ihre etwanigen Einwendungen gegen den Bauplan vorzubringen.

§ 3.

Die Ausführung eines Beschlusses in allen Einzelheiten, namentlich die Entgegennahme des Materials, die Verdingung und Beaufsichtigung der Arbeit, die Verfügung etwaniger Veränderungen im Niveau der Straße oder an den Ausbauten, die Bestimmungen über Einrichtung des Trottoirs u. dgl., sowie die Anordnung der laufenden Reparaturen steht der Commission allein zu, indessen sind sowohl über Veränderungen des Straßenniveaus, wie über Veränderungen an Gebäuden die Betheiligten vorgängig zu vernehmen.

§ 4.

Die Instandsetzung und Herstellung der unter den Straßen und öffentlichen Plätzen gelegten und in Zukunft zu legenden Sielen, durch Röhren geführten Wasserläufe und bedeckten Neolen ist gleichfalls Sache der Commission.

Derartige Anlagen Privater hat sie im städtischen Interesse gleichfalls zu beaufsichtigen.

§ 5.

Falls die Neupflasterung und Umlegung städtischer Straßenstrecken entsprechende Arbeiten an den Strecken nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, deren Instandsetzung und Unterhaltung anderen Behörden obliegt, so hat die Commission die desfälligen Unterhandlungen mit Letzteren bei dem Magistrate zu beantragen.

§ 6.

Ohne Genehmigung der Commission ist es Niemanden erlaubt, mit dem Steinpflaster vor seinem Hause oder vor seinem sonstigen Grundeigenthum, welches zum öffentlichen Straßenpflaster gehört, die Trottoirs mit einbegriffen, Veränderungen vorzunehmen, Bäume vor den Häusern zu pflanzen, Ausbaue (Beischläge), Treppen, Kellerlöcher oder Lichtkasten, Dach- und Gassenrinnen nach der Straße anzulegen oder vorhandene zu ändern.

§ 7.

Bei jeder Neupflasterung oder Umlegung des Straßenpflasters ist auf die mögliche Beseitigung aller den Verkehr hindernden, sowie die Straßen verunzierenden Einrichtungen und Gegenstände an und vor den Häusern, sowie auf Erweiterung der Straßen Bedacht zu nehmen.

§ 8.

Bei Neupflasterungen oder Umlegung des Straßenpflasters, mag dieselbe sich auf die ganze Straße oder nur auf das Trottoir erstrecken, ist jeder Hauseigenthümer verpflichtet, falls es für die Regulirung der Straße für nothwendig erachtet wird, die Bäume vor seinem Hause, Prellsteine, Beischläge oder was sonst auf das Trottoir oder die Straße hinausgebaut ist, wegzunehmen, sofern es ohne wesentliche Beschädigung des Hauses geschehen kann, und die Auftritte vor den Häusern, sowie die Kellertreppen und Lichtkasten den ihm von der Commission ertheilten Vorschriften gemäß auf seine Kosten einrichten zu lassen.

§ 9.

Die gleiche Verpflichtung zur Beseitigung aller den Verkehr hindernden oder die Straße verunzierenden Einrichtungen und Gegenstände an und vor den Häusern liegt den Hausbesitzern bei allen Neubauten, Umbauten oder größeren Reparaturen ob. Sie haben daher vor Beginn des Baues der Commission Anzeige zu machen und event. den Riß der Straßenfronte zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10.

Die Hausbesitzer müssen es sich gefallen lassen, daß bei einer Neu- oder Umpflasterung der Straße oder des Trottoirs die Straße oder das Trottoir höher oder niedriger gelegt werde, falls die Herstellung des richtigen Gefälles solches erfordert und haben für die dadurch bedingten Aenderungen an ihren Gebäuden keine Entschädigung aus der Stadtcasse zu gewärtigen.

§ 11.

Kellertreppen, welche auf das vorhandene Trottoir, oder, wo solches überall nicht vorhanden, in die Straße hineinreichen, dürfen nur an der Front der Häuser hergeführt und müssen mit einem Ruheplatz im Niveau des Trottoirs, sowie mit einer mindestens 3 Fuß hohen eisernen Befriedigung versehen werden. Kellerlöcher oder Lichtkasten sind nur mit einem soliden eisernen Gitter bedeckt, zuzulassen.

§ 12.

Querrinnen über das Trottoir zur Ableitung des Wassers aus den Dachrinnen, wie aus den Häusern, Höfen und Gärten nach den Rinnsteinen sind nur da zu gestatten, wo die resp. Hausbesitzer auf andere Weise das erforderliche Gefälle nicht erlangen können und sind nach Anordnung resp. näherer Anweisung der Commission von den Hausbesitzern von ausgehöhlten Quadersteinen anzulegen, wie auch event. nach Anordnung der Commission zu überdachen.

Den Hausbesitzern ist es gestattet, ihre Hausrinnen und etwanigen Wasserleitungen in die öffentlichen unterirdischen gemauerten Siele einmünden zu lassen, jedoch müssen diese Rinnen oder Wasserleitungen entweder in gußeisernen oder von der Commission als gut erkannten thönernen Röhren bestehen. Von derselben Beschaffenheit müssen etwaige private unterirdische Wasserleitungen in den Straßen sein. Zu diesen Anlagen ist die Genehmigung der Commission einzuholen.

§ 13.

Den Inhabern von Geschäftsbetrieben, welche Abflüsse von Wasser und sonstigen Feuchtigkeiten mit sich bringen, als den Gerbern, Schlachtern, Brauern u. s. w. ist es auf's Strengste untersagt, solche Abflüsse in die Rinnsteine zu leiten, nur der Magistrat kann ausnahmsweise Dispensationen von diesem Verbote ertheilen. Der Tropfenfall von den Dächern nach der Straße ist nicht gestattet, sondern in unmittelbar unter dem Dache anzulegenden feuerfesten Rinnen aufzufangen, und, wo die Ableitung auf die Straße überall zulässig, durch ganz bis auf die Straße gehende feuerfeste Abfallröhren abzuleiten.

§ 14.

Das Belegen der Rinnsteine durch Bohlen vor dem Eingange der Häuser oder den Einfahrten der Höfe über das Trottoir ist nur dann zu gestatten, wenn die Hauseigenthümer die Rinnsteine hierzu nach Anleitung der Commission auf eigene Kosten mit behauenen Kantsteinen herrichten und die Bohlen selbst beschaffen und erhalten.

§ 15.

Unterlassen die Hausbesitzer es, die ihnen von der Commission in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen aufgegebenen Arbeiten an ihren Gebäuden rc. innerhalb einer ihnen gesetzten Frist zu beschaffen, so werden dieselben von der Commission für ihre Rechnung ausgeführt. Ueber Beitreibung der Kosten gelten die Bestimmungen über Beitreibung rückständiger Beiträge zu den Straßenpflasterungskosten.

§ 16.

Die Pflasterungskosten werden über sämmtliche Hausbesitzer nach Maaßgabe der einfachen Contribution repartirt, jedoch wird eine Abänderung des Repartitionsmaaßstabes vorbehalten.

§ 17.

Die genannten Beiträge werden zugleich mit den übrigen städtischen Abgaben erhoben und geschieht ihre Beitreibung auch in der sonst bei städtischen Gefällen üblichen Weise.

Die Stadtcasse genießt in Ansehung der Rückstände das gleiche Vorzugsrecht bei Concursen, wie hinsichtlich der übrigen Stadtgefälle.

§ 18.

Wider die nach Maaßgabe dieses Regulativs zu treffenden Anordnungen der Commission steht den Betheiligten innerhalb einer keiner Verlängerung fähigen Frist von 14 Tagen der Recurs an den Magistrat frei, welcher alle das Straßenpflasterungswesen betreffenden Angelegenheiten ohne Gestattung eines ordentlichen Rechtsgangs ex officio zu erörtern und zu entscheiden hat. Von diesen Entscheidungen des Magistrats oder den Beschlüssen der städtischen Collegien geht der Recurs an die Landesregierung innerhalb der gleichen Frist.

Personal-Chronik.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat unterm 20. d. M. den Pastor Nicolaus Hartwig Bünz in Glückstadt, solange derselbe sein jetziges Predigtamt bekleidet, zum 2ten Mitgliede nach dem Bischof in dem Oberconsistorium und dem Landoberconsistorium für das Herzogthum Holstein ernannt und das desfällige Commissorium unter selbigem Datum unterzeichnet.

Unterm 20. d. M. hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den Pastor Peter Friedrichsen in Jevenstedt auf sein desfälliges Ansuchen von seinem Amte mit Pension entlassen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

37stes Stück. Schleswig, den 11. Juli. 1865.

Zweite Abtheilung.

№ 136. Provisorisches Bahn-Polizei-Reglement für die Lübeck-Hamburger Eisenbahn, in der durch das Herzogthum Holstein führenden Strecke von der Lübeckischen Grenze bis nach Wandsbeck.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung und der Sicherheit des Betriebes auf der Lübeck-Hamburger Eisenbahn, in der durch das Herzogthum Holstein führenden Strecke, werden nachstehende provisorische Bestimmungen getroffen und hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

I. Zustand, Erhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 1.

Die zum Betrieb der Lübeck-Hamburger Eisenbahn concessionirte Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, die Lübeck-Hamburger Bahn nebst Zubehör fortdauernd in solchem baulichen Zustande zu erhalten, daß dieselbe ohne Gefahr befahren werden kann, es sei denn, daß eine Strecke sich in Reparatur befinde. Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden können, müssen als solche dem Zuge hinreichend sichtbar bezeichnet werden. Der Holsteinische Eisenbahn-Commissair hat von Zeit zu Zeit eine Untersuchung der Bahn und der dazu gehörigen Baulichkeiten durch Kunstverständige zu veranlassen.

§ 2.

Veränderungen in denjenigen Constructions-Verhältnissen der Bahn, welche für die Sicherheit des Betriebes wesentlich sind, dürfen ohne vorgängige durch den Eisenbahn-Commissair zu erwirkende Genehmigung der Regierung nicht vorgenommen werden.

§ 3.

Ausweichen außerhalb der Bahnhöfe, für welche keine besonderen Wärter angestellt sind, müssen in unverrückbarer Weise verschlossen sein.

§ 4.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn der Sicherheit entsprechend einzufriedigen. Jeder Schade, welcher aus der Unzulänglichkeit der Einfriedigung entsteht, ist von der Gesellschaft zu ersetzen.

Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind in solcher Entfernung mit Barrieren zu versehen, daß die Deichsel eines gegen die Barriere anfahrenden Wagens den Bahnzug nicht berühren kann.

Auch die Appareillen von öffentlichen Wegen, welche über die Bahn führen, müssen in ausreichender Weise befriedigt werden.

Die Barrieren von Uebergängen öffentlicher Wege müssen durch Bahnwärter sorgfältig bewacht werden, und mindestens 5 Minuten vor der Ankunft des Zuges geschlossen sein.

Diejenigen Barrieren von Privat- und Feldwegs-Uebergängen, welche nicht besonders bewacht sind, müssen, während sie nicht gebraucht werden, verschlossen gehalten werden. Der Bahnwärter, in

dessen Strecke sie liegen, hat sich bei dem Begehen derselben (§ 7) zu überzeugen, ob die Barrieren wirklich verschlossen sind und nöthigenfalls den Verschluß zu bewirken. Dabei vermindert der Umstand, daß Privatpersonen ein Schlüssel zu diesen Barrieren gegeben ist, nicht die Verantwortlichkeit der betreffenden Bahnbeamten.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges muß unter allen Umständen die Benutzung solcher Privat- und Feldwegs-Uebergänge sowohl für Menschen, als auch für Vieh aufhören. Zur Sicherung dieser Vorschrift ist den Inhabern von Schlüsseln zu den Barrieren jener Uebergänge ein Fahrplan (§ 21) einzuhändigen.

§ 5.

Vom Zuge aus deutlich sichtbare Abtheilungszeichen von je 20 Ruthen und eben solche Merkzeichen, welche an den Wechselpunkten der Gefälle die Neigungs-Verhältnisse der Bahn erkennen lassen, sind zu errichten und dauernd zu unterhalten.

§ 6.

Die Bahn ist zwischen und neben den Geleisen sorgfältig in solchem Zustande zu halten, daß darüber fahrende Züge keine Materialien, Geräthe oder sonstige Erhebungen berühren können.

§ 7.

An jedem Morgen muß vor dem Passiren des ersten Tageszuges jede Bahnstrecke genau nachgesehen, dabei müssen alle Hindernisse der Fahrt entfernt, oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden. Diese Besichtigung wiederholt sich nach dem Durchgange eines jeden Zuges.

Die einzelnen Bahnstrecken müssen so lange bewacht werden, als der Durchgang von Zügen oder einzelner Locomotiven noch irgend zu erwarten steht.

§ 8.

Zur Gelebung dieser, so wie sonstiger sich etwa als nothwendig herausstellenden Vorschriften wird die Gesellschaft durch den Eisenbahn-Commissair angehalten werden, welcher ermächtigt ist, bei vorkommenden Versäumnissen der Gesellschaft erforderlichenfalls die Bahn zu schließen, bis seinen Anordnungen Folge geleistet ist.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebs- und Transportmittel.

§ 9.

Die Betriebs- und Transportmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können. Sie müssen, nach dem Ermessen des Eisenbahn-Commissairs, in einer dem gewöhnlichen Bedürfnisse genügenden Menge vorhanden sein.

§ 10.

Locomotiven dürfen nur nach vorgängiger technisch-polizeilicher Prüfung und nachdem sie von dem Eisenbahn-Commissair als sicher anerkannt worden sind, in Betrieb genommen werden.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampf-Pfeife, mit den zur Speisung des Kessels zweckdienlichen Vorrichtungen, mit einem möglichst vollkommenen Manometer, mit Wasserstandanzeiger und drei Probirhähnen und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von denen das eine so eingerichtet ist, daß seine Belastung nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann.

Die Dampfwagen müssen überdem, so weit es das Feuermaterial und die Construction der Maschine nöthig macht, mit wirksamen Vorrichtungen zur Verhinderung des Auswurfs von Funken versehen sein.

§ 11.

Es ist ein Register über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen. Jedesmal, wenn dieselbe im Ganzen 5000 Meilen durchlaufen hat, ist der Dampfkessel technisch zu prüfen. Von der bevorstehenden Prüfung ist dem Eisenbahn-Commissair zum Behufe der von demselben zu führenden Controle rechtzeitig Anzeige zu machen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung, mit welcher eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, sind in einem Register oder Protocollbuche zu verzeichnen.

§ 12.

Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Bremsen versehen sein. Die Handhaben derselben müssen in leicht erreichbarer Nähe von dem Stande des Heizers liegen und dürfen während der Fahrt keinenfalls von Feurungs- oder sonstigem Material bedeckt sein.

§ 13.

Es dürfen keine Transportmittel in Gebrauch genommen werden, bevor deren Construction, einschließlich derjenigen der Räder, von dem Eisenbahn-Commissair genehmigt ist.

§ 14.

Es müssen so viele Personen- und Güterwagen mit Bremsvorrichtungen versehen sein, daß, ohngerechnet die Bremsen am Tender, bei Personenzügen auf je 6, bei Güter- oder Arbeitszügen auf je 8 Räder-Paare eine kräftig wirkende Bremsvorrichtung kommt. Als solche ist eine Vorrichtung zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird.

§ 15.

Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemessen zu erleuchten. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein und muß von den im Wagen befindlichen Reisenden geöffnet werden können, jedoch nur von außen her.

§ 16.

Alle Personenwagen sollen auf Federn oder anderen elastischen Vorrichtungen ruhen und mit elastischen Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.

Es dürfen bei Personenwagen nur Räder mit schmiedeeisernen oder gußstählernen Reifen und nur schmiedeeiserne oder gußstählerne Achsen angewendet werden. Selbst an Güterwagen, welche in solchen Zügen gehen, die auch zur Beförderung von Personen dienen, sind andere, als die eben bezeichneten Räder und Achsen nicht gestattet.

§ 17.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladene Güterwagen müssen mit einer angemessenen Bedeckung versehen sein.

§ 18.

An jedem Güterwagen ist das eigene Gewicht desselben und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§ 19.

Jeder Transportwagen ist mit einer Ordnungsnummer zu versehen. Aus einem genau zu führenden Register muß die Meilenzahl ersichtlich sein, welche jeder Wagen durchlaufen hat. Spätestens, wenn die Zahl dieser Meilen 5000 beträgt, muß jeder Transportwagen, mit Auseinandernahme der einzelnen beweglichen Theile, revidirt werden. Das Ergebniß der Revision ist in dem Register zu verzeichnen.

§ 20.

Veränderungen der Construction der Betriebs- und Transportmittel, welche hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges der Fahrzeuge auf andere Bahnen wesentlich sind, dürfen ohne vorgängige durch den Eisenbahn-Commissair zu erwirkende Genehmigung der Regierung nicht vorgenommen werden.

III. Sicherung des Betriebes.

§ 21.

Die Fahrpläne müssen nach Bedürfniß regulirt und pünktlich innegehalten werden.

Am ersten April jeden Jahres tritt der Sommerfahrplan, am 15. October jeden Jahres aber der Winterfahrplan in's Leben. Zu diesem Zweck hat die Direction der Gesellschaft spätestens einen Monat vor jenen Tagen dem Eisenbahn-Commissair den Entwurf des neuen Sommer- oder Winterfahrplans zur Einholung der Genehmigung vorzulegen.

Nur außergewöhnliche Umstände können es entschuldigen, wenn der Fahrplan nicht pünktlich innegehalten wird.

§ 22.

Außerhalb des Fahrplans und abgesehen von den Fahrten, welche mit den zum laufenden Dienste bestimmten Locomotiven unmittelbar bei dem Bahnhofe gemacht werden, dürfen nur die in Nothfällen herbeigerufenen, die zu Bahnarbeiten oder zur Instruction der Bahnbeamten in Bewegung zu setzenden Locomotiven und Züge, sowie Extrazüge befördert werden. Von solchen Extrazügen ist dem Eisenbahn-Commissair Anzeige zu machen.

Die Anordnung der nicht fahrplanmäßigen Züge geschieht durch die Direction der Gesellschaft oder die dazu beauftragten Beamten.

Den Führern ist dabei die Bahnstrecke und der Zeitraum genau zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist.

Die dabei gebrauchten Fahrzeuge müssen mindestens eine Viertelstunde vor der erwarteten frühesten Ankunft des regelmäßigen Zuges das von diesem zu befahrende Geleise verlassen haben.

§ 23.

Extrazüge dürfen nur dann angeordnet werden, wenn

a) durch dieselben der regelmäßige Gang der Züge nicht gestört wird, und
b) die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke gehörig signalisirt ist.

Der Zug darf nicht eher abgehen, als bis die Signale von der nächsten Station zurückgekommen sind und kein Hinderniß gemeldet ist.

§ 24.

Auf dem Bahnhofe soll eine große, mit Schlagwerk versehene, während der Dunkelheit erleuchtete und von einer der Außenseiten, sowie von dem Perron aus sichtbare Uhr vorhanden sein. Nach dieser Uhr ist der Betrieb zu regeln.

§ 25.

Die Direction muß bei dem Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind.

§ 26.

Sie hat für die Anstellung eines zuverlässigen und tüchtigen Vorstehers der Maschinenwerkstatt und zuverlässiger Lokomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Qualification der Lokomotivführer wird insbesondere bestimmt, daß dieselben eine einjährige Lehrzeit und die für Lokomotivführer in Preußen vorgeschriebene Prüfung bestanden haben; hinsichtlich der Qualification der Heizer, daß sie mit der Einrichtung und Handhabung der Lokomotiven wenigstens in so weit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichen Falles still- oder zurückstellen zu können.

§ 27.

Es müssen, mit Ausnahme der Bewegungen, welche die Lokomotive in und dicht bei den Bahnhöfen zur Einnahme von Wasser oder zur Vermehrung der Dämpfe macht, alle Bewegungen von Lokomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt und daher die Einrichtungen getroffen und unterhalten werden, durch welche, auch des Nachts, die Signale gegeben werden können:

1) der Zug geht ab;
2) es soll eine Hülfslokomotive kommen;
3) der Zug kann nicht abgehen.

Das Signal Nr. 1. muß dem Abgange der Lokomotive vom Bahnhofe vorausgehen.
Züge, welche einem durchgehenden Zuge in kurzer Zeit folgen sollen, müssen gehörig signalisirt werden.

§ 28.

Die Bahnwärter müssen dem Zuge folgende Signale geben können:

1) Die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn und die Ausweichungen sind richtig gestellt;
2) Langsamfahren;
3) Stillhalten.

Für das Signal Nr. 1 ist außer der Anwesenheit des Wärters kein besonderes Zeichen nothwendig.

§ 29.

Die Lokomotivführer müssen signalisiren können:

1) Achtung geben;
2) Bremsen anziehen;
3) Bremsen loslassen.

§ 30.

Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

Ueberdem soll durch eine über den ganzen Zug hinführende, mit der Dampfpfeife der Lokomotive verbundene Zugleine eine allezeit sichere Communication zwischen dem Zugführer, dem Maschinisten, den Schaffnern und Bremsern vermittelt werden.

§ 31.

Durch bestimmte Zeichen an den Drehachsen der Ausweichstellungen in den Hauptgeleisen muß (bei Nachtfahrten auch in der Nacht) für den Lokomotivführer zu erkennen sein, welches Geleise dem ankommenden Zuge eröffnet ist, und müssen die Ausweichen überhaupt so beschaffen sein, daß, selbst bei falscher Stellung derselben, der Zug nie ganz aus dem Geleise kommen kann.

§ 32.

Jede im Dunkeln sich bewegende Lokomotive muß an ihrem Vordertheile mit zwei weitleuchtenden Laternen, und jeder im Dunkeln fahrende Zug mindestens mit vier außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein. Außerdem muß der letzte Wagen auf der hintern Seite eine große Laterne führen.

§ 33.

Kein Wagen darf so beladen sein, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen desselben stattfinden kann. Auf dem Bahnhofe soll eine Vorrichtung angebracht sein, vermittelst deren die Höhe und Breite der Ladung, jenem Zwecke entsprechend, geregelt wird.

§ 34.

Bei Personen- oder Güterzügen darf der Tender der Lokomotive nicht voraufgehen. Wenn eine Hülfs-Lokomotive entgegen geht und der Tender sich vor der Lokomotive befindet, muß außer dem Maschinisten und Heizer ein Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und der Handhabung der Bremse hinreichend betraut ist, auf dem Tender angestellt werden.

§ 35.

In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein belasteter Wagen ohne Personen zunächst auf den Tender folgen.

§ 36.

Das Schieben der Züge durch Lokomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze befindet, ist nur in Nothfällen gestattet, wenn die zugführende Maschine nicht an die Spitze des Zuges gelangen kann. Das ausschließliche Fortschieben des Zuges ist nur dann unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 20 Minuten auf die Meile in den graden Bahnstrecken, von 25 Minuten aber in den Curven nicht überschritten wird.

In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen gestattet.

§ 37.

Befindet sich eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfs-Lokomotive zur Ueberwindung stärker geneigter Bahnstrecken und zur Ingangbringung der Züge in den Stationen zwar gestattet, doch muß die Verbindungskette der zugführenden Maschine stets angespannt bleiben und bei der nächsten Ausweichestelle die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden.

Die schiebende Lokomotive darf dem Zuge nicht angekuppelt werden.

§ 38.

Wenn sich — was immer nur ausnahmsweise vorkommen darf — zwei arbeitende Maschinen vor einem Zuge befinden, so darf nur die vordere arbeiten, so lange deren Kraft zur Fortbewegung hinreichend ist.

§ 39.

Kein Zug darf von dem Bahnhofe oder von der Haltestelle abfahren, bevor der nach derselben Richtung früher abgegangene Zug 500 Ruthen davon entfernt ist. Folgt während der Fahrt ein Zug dem andern so rasch, daß der zweite Zug sich einer Wärterbude naht, bevor der erste bereits 500 Ruthen vorbei ist, so hat der betreffende Wärter das Signal zum Halten zu geben.

§ 40.

Der Führer einer Maschine, welche in Thätigkeit gesetzt werden soll, hat sich kurz zuvor auch durch Vor- und Rückwärtsfahren persönlich und genau davon zu überzeugen, daß die Maschine vollständig in Ordnung sei.

§ 41.

Wegeübergänge dürfen, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind, von Arbeits- oder Instructionszügen nur langsam, d. h. so, daß der Zug jederzeit zum Stillstehen gebracht werden kann, durchfahren werden. Die Bremsen müssen dabei angefaßt sein.

§ 42.

Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch den Fahrplan vorgeschriebene Gränze nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkt bis zum andern genau verzeichnet wird.

Ein Register, welches bei der Direction geführt wird, muß die Dauer jeder Fahrt ersehen lassen.

§ 43.

Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnees ist das Voranschieben eines Transportwagens oder eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen oder der Schneepflug mindestens 100 Centner schwer ist. Wo diese letztere Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises, sowie zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepflug, nur eine besondere Locomotive mit einem Vorsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§ 44.

Bei jeder stillstehenden angeheizten Locomotive muß der Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse des Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ist, angezogen sein.

§ 45.

Ohne besondere Erlaubniß der Mitglieder der Direction oder der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer dem zum Dienst bei der Maschine bestimmten Personale und den technischen Beamten der Gesellschaft Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§ 46.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in den Bahnhof, sowie den Locomotivführern, Heizern und Bremswärtern dürfen während der Fahrt Nebengeschäfte nicht aufgetragen werden.

§ 47.

Zugführer und Bremswärter müssen während der Fahrt außerhalb der Wagen zweckentsprechende Plätze erhalten.

IV. Von den Eisenbahn-Beamten.

§ 48.

Die Gesellschaft hat alle zur ordnungsmäßigen Instandhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel, sowie zu einem völlig genügenden Betriebe erforderlichen höheren und niederen Beamten in hinreichender Anzahl und von gehöriger Qualification zu halten.

Dem Eisenbahn-Commissar ist am Schlusse eines jeden Jahres eine Namensliste der sämmtlichen Angestellten einzusenden, aus welcher zugleich hervorgehen muß, wo und wie dieselben fungiren, auch wo deren Domicil ist.

§ 49.

Insbesondere ist die Gesellschaft verpflichtet, einen oder mehrere Betriebsbeamte zu bestellen, welchen die Ausführung aller in diesem Reglement vorgeschriebenen Maßregeln zur Sicherheit des Betriebes unter persönlicher Verantwortlichkeit obliegt. Diese Verantwortlichkeit geht auch auf die betheiligten Mitglieder der Direction über, wenn die Betriebsbeamten nachweisen, daß Handlungen, wegen deren sie zur Verantwortung gezogen werden möchten, auf Anordnungen der Direction beruhen.

§ 50.

Unter den Betriebs-Beamten sind zur Ausübung der Bahnpolizei berufen und verpflichtet:
die Bahnhofs-Vorstände,
der Bahnmeister, die Bahnwärter und deren Gehülfen, so wie die Weichensteller,
die Zugführer, Packmeister und Schaffner.

§ 51.

Diese Bahnpolizeibeamten werden als solche von der beikommenden Behörde beeidigt.

Die Beeidigung kann wegen mangelnder Qualification versagt werden.

Zur Beeidigung sind unbedingt erforderlich:
21jähriges Alter,
unbescholtener nüchterner Lebenswandel,
Kenntniß des Lesens und Schreibens.

§ 52.

Mit der Vereidigung treten die Bahnpolizeibeamten, in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Funktionen, dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes ihre Dienstabzeichen tragen. Ihre Amtswirksamkeit erstreckt sich auf die Bahn und deren Anlagen, und darüber hinaus, soweit das die Aufrechthaltung der zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes erforderlichen Anordnungen nöthig macht.

§ 53.

Die Bahnbeamten haben dem Publikum gegenüber ein anständiges und, soweit die Erfüllung ihrer Amtspflichten es zuläßt, ein möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten.

§ 54.

Die öffentlichen Polizei-Beamten im Herzogthume Holstein sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf Erfordern in Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Umgekehrt sind die Letzteren verbunden, den Ersteren Assistenz zu leisten, so weit es die, den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§ 55.

Die Bahnmeister, die Bahnwärter und deren Gehülfen, die Weichensteller, die Zugführer, Packmeister und Schaffner, sowie die Lokomotivführer und Heizer, müssen von der Bahnverwaltung schriftliche oder gedruckte Instruktionen erhalten, welche vorher dem Eisenbahn-Commissar zur Einholung der höheren Genehmigung vorzulegen sind.

In den mit ihnen abzuschließenden Engagementscontracten muß sich die Eisenbahn-Gesellschaft das Recht vorbehalten, Ordnungsstrafen gegen sie zu verhängen.

§ 56.

Auch der Eisenbahn-Commissar kann gegen die vorstehend genannten Personen, so wie gegen die Bahnhofsvorstände Ordnungsstrafen bis zur Höhe von fünf Thalern verhängen. Höhere Ordnungsstrafen bis zu fünfzig Thalern Geld oder sechs Wochen Gefängniß, können von den Gerichten gegen jedes Organ der Eisenbahn-Polizei-Verwaltung verfügt werden, welches den Bestimmungen dieses Reglements oder den in Gemäßheit desselben getroffenen Befehlen der competenten Behörde wissentlich oder aus Fahrlässigkeit entgegen handelt.

§ 57.

Die Ordnungsstrafen fließen in einen für die Beamten der Eisenbahngesellschaft zu bildenden Unterstützungs-Fonds.

§ 58.

Der Eisenbahn-Commissar ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahnbeamten aus ihren Funktionen, sowie der Lokomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen, auch deren sofortige Suspension vom Dienste anzuordnen.

Gegen diese Verfügung findet nur der Weg der Beschwerde an die Regierung Statt. Bis zu deren Entscheidung hat es aber sein Bewenden bei der Verfügung des Eisenbahn-Commissars.

§ 59.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personal-Acten anzulegen und fortzuführen, auch dieselben dem Eisenbahn-Commissar auf dessen Verlangen vorzulegen.

§ 60.

Sollte die Direktion selbst von den Vorschriften dieses Reglements oder den in Gemäßheit desselben getroffenen Anordnungen des Eisenbahn-Commissars in unerlaubter Weise abweichen, so hat dieser den Fall an die Regierung zur Veranlassung des weiter Erforderlichen einzuberichten.

V. Bestimmungen für das Publikum.

§ 61.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von dem Gesellschafts-Vorstande behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden.

Den Anweisungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Eisenbahn-Beamten, welche sich auf die Erhaltung der Ordnung und die Sicherheit des Betriebes, sowie auf den Schutz der Bahn nebst sämmtlichem Zubehör beziehen, ist unweigerlich Folge zu leisten.

§ 62.

Mit Ausnahme derjenigen öffentlichen Beamten, welche durch Dienstgeschäfte dahin gerufen werden, darf ohne Erlaubniß Niemand das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. an anderen Stellen betreten, als an denjenigen, welche zu Ueberfahrten, zu Uebergängen und zu Seitenwegen bestimmt sind. Eben so wenig dürfen der Bahnhof und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten werden, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

§ 63.

Die Wagen, welche Reisende oder Güter zur Bahn bringen, oder von da abholen, müssen auf dem Vorplatze des Bahnhofes an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Auch die Ueberwachung der Ordnung auf diesen Vorplätzen steht den Bahnpolizeibeamten zu.

§ 64.

Ueberfahrten und Uebergänge, welche für das Publikum bestimmt sind, dürfen nur dann überschritten werden, wenn die Barrieren geöffnet sind.

Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstiger Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§ 65.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie von Baumstämmen und sonstigen schweren Gegenständen, darf, sofern dieselben nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 66.

Wer Vieh außerhalb der Wegeübergänge oder zur Unzeit (§ 4.) unbefugt über die Bahn treibt, oder die ihm obliegende Aufsicht auf Vieh also vernachlässigt, daß dasselbe das Planum der Bahn außerhalb jener Uebergänge oder zur Unzeit betritt, ist strafbar.

§ 67.

Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten und nur unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten.

§ 68.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke auf den die Bahn durchkreuzenden Wegen in der durch Markpfähle bezeichneten Entfernung von den Verschlußbarrieren das Wiederöffnen derselben abwarten, wo keine Markpfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zu Anfang der Ueberfahrts-Rampe geschehen.

§ 69.

Alle Passagier-Effecten sind in die Gepäckwagen abzuliefern.

§ 70.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, im Passagiergepäck mitzuführen oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Zu diesen Gegenständen gehören besonders Zündhütchen, Streichfeuerzeuge, Schießpulver und dergleichen.

§ 71.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Gesellschafts-Beamten sind verpflichtet, vor dem Einsteigen die Reisenden hierauf aufmerksam zu machen und die von denselben geführten Schießgewehre zu untersuchen. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß jederzeit nach oben gehalten werden.

§ 72.

Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden.

§ 73.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie ausgewiesen; ein Gleiches findet Statt, wenn sie auf dem Bahnhofe betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§ 74.

Sichtlich Kranke, wie überhaupt solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa schon bezahltes Fahrgeld für die nicht befahrene Strecke wird ihnen bei ihrem Ausschlusse zurückgegeben.

§ 75.

Das Tabackrauchen ist mit Ausnahme der dritten Classe nur in denjenigen Coupés gestattet, welche als Rauchcoupés sichtlich bezeichnet sind.

§ 76.

Die Passagiere dürfen die Thüren der Personenwagen nicht selbst öffnen. — Das Hinauslegen aus den Wagenfenstern, imgleichen das Uebersteigen der innern Seitenwände der Wagen dritter Classe, ist verboten.

§ 77.

Das Nachlaufen hinter einem in Gang gesetzten Zuge, so wie das Einspringen in einen solchen Zug, oder auch nur der Versuch dazu, ist verboten.

§ 78.

Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, eigenmächtige Handlungen, durch welche die Dampf- oder andere Bahnwagen in Bewegung gesetzt werden, die Erregung falschen Allarms, das Nachahmen von Signalen, das Verstellen von Ausweichevorrichtungen oder andere solche Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann, ziehen die gesetzlich angedrohte Strafe nach sich.

§ 79.

Für die Bestrafung der Beschädigungen, so wie für die Ahndung der Uebertretung der sonstigen die Sicherung des Betriebes auf der Bahn bezweckenden Vorschriften sind diejenigen richterlichen Behörden des Herzogthums Holstein competent, in deren Gerichtsbezirk die Contravention begangen worden ist.

§ 80.

Die §§ 61 bis 79 dieses Reglements sind in den Passagierzimmern auf dem Bahnhofe auszuhängen; jedoch hindert der Mangel dieser Bekanntmachung nicht die Anwendung der Strafbestimmungen.

§ 81.

Der Eisenbahn-Commissar vermittelt die Beziehung der Eisenbahn-Gesellschaft zum Staate. Alle wechselseitigen Correspondenzen sämmtlicher höheren und niederen Behörden einerseits und der Bahnverwaltung andererseits gehen durch seine Hand.

Jede Unregelmäßigkeit und jeder Unglücksfall beim Betriebe ist sofort zu seiner Kenntniß zu bringen. Sollten in Folge eines Unglücksfalls Menschen getödtet oder gefährlich verwundet werden, so ist nicht nur dem Eisenbahn-Commissar, sondern auch der Obrigkeit des Orts, wo das Unglück geschehen ist, unverzüglich eine Anzeige behuf der Untersuchung des Vorfalls zu machen.

Schloß Gottorff, den 8. Juni 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

W. Rumohr.

E. Metzener.

№ 137. Circulair (Nr. 24/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

Die Kaiserlich Köngl. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat laut Rescripts vom 13. Juni d. J. der Gustav-Adolph-Stiftung Portofreiheit gewährt:

> für briefliche Mittheilungen, Geldsendungen und Sendungen von Acten und Schriften von dem Hauptverein in Kiel an die Zweigvereine in den Herzogthümern, sowie für dieselben Sendungen von den Zweigvereinen an den Hauptverein; für Schriften jedoch nur soweit, als solche entweder in handschriftlichen, nicht in Briefform zur Versendung gelangenden oder solchen gedruckten Mittheilungen bestehen, welche wie z. B. die gedruckten Jahresberichte, Rechenschaftsberichte, Circulaire über Vereinsangelegenheiten lediglich die Stelle der Correspondenz zwischen dem Hauptverein und den Zweigvereinen vertreten und deren Einlieferung offen oder unter Band erfolgt.

Die nicht mit Geld beschwerten Briefe und Adressen sind offen oder unter Band zu versenden und mit dem Portofreiheitsvermerk:

> „Angelegenheiten des Haupt- (Zweig-) Vereins der Gustav-Adolph-Stif-
> „tung in N."

zu bezeichnen.

Ein alphabetisches Verzeichniß der gegenwärtig in den Herzogthümern bestehenden Zweigvereine der Gustav-Adolph-Stiftung, wird den Postanstalten in der Anlage mitgetheilt.

Kiel, den 21. Juni 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

Zweig-Vereine des Schleswig-Holsteinischen Haupt-Vereins der Gustav-Adolph-Stiftung.

Ahrensböck.
Ahrensburg.
Altona.
Altenkrempe pr. Neustadt.
St. Annen pr. Lunden.
Arnis.
Apenrade.
Bargteheide pr. Ahrensburg.
Barkau bei Kiel.
Blekendorf pr. Lütjenburg.
Borsfleth pr Glückstadt.
Borbye pr. Eckernförde.
Bordesholm.
Bovenau pr. Rendsburg.
Bornhöved.
Breklum pr. Bredstedt.
Bredstedt.
Brodersbye-Taarstedt pr. Eckernförde.
Brügge pr. Bordesholm.
Brunsbüttel.
Bünstorf pr. Rendsburg.
Burg auf Fehmarn.
Burg bei Wilster.
Büsum pr. Heide.
Clixbüll pr. Leck.
Coldenbüttel pr. Friedrichstadt.
Crempe.
Curau pr. Ahrensböck.
Drelsdorf pr. Bredstedt.
Dänischenhagen.
Eckernförde.
Eddelack pr. Brunsbüttel.
Eggebeck (Eisenbahnstat. Eggebeck).
Eichede pr. Trittau u. Friedrichsruh.
Elmschenhagen.
Enge pr. Leck.
Erfde pr. Rendsburg.
Esgrus pr. Cappeln.
Flensburg.
Flintbeck pr. Voorde.
Friedrichskoog pr. Marne.
Friedrichstadt.
Garding.
Gelting pr. Cappeln.
Gettorf pr. Eckernförde.
Glückstadt.
Gnissau pr. Ahrensböck.
Großenaspe pr. Neumünster.
Grömitz pr. Oldenburg.
Grundhof pr. Cappeln.
Hademarschen pr. Itzehoe.
Hadersleben.
Hattstedt-Horstedt pr. Husum.
Heide.
Heiligenhafen.
Hennstedt pr. Heide.
Herzhorn.
Hohenwestedt pr. Remmels.
Horst.
Husum.
Hütten pr. Eckernförde.
Itzehoe.
Jevenstedt pr. Rendsburg.
Kaltenkirchen pr. Bramstedt.
Karby pr. Arnis.
Kating pr. Tönning.
Kahleby-Moldenit pr. Schleswig.
Kiel mit den dazu gehörigen Dorfschaften.
Klanxbüll pr. Tondern.
Kotzenbüll pr. Tönning.
Kropp pr. Rendsburg.
Landkirchen pr. Burg auf Fehmarn.
Lebrade pr. Plön.
Leck.
Lunden.
Lütjenburg.
Marne.
St. Margarthen pr. Wilster.
Meldorf.
Mildstedt pr. Husum.
Münsterdorfer Verein (Neuenbrook bei Crempe).
Neuenkirchen bei Heide.
Neuenkirchen pr. Itzehoe.
Neukirchen bei Oldenburg.
Neumünster.
Neustadt.
Niebüll pr. Leck.
Nordhastedt pr. Heide.
Nortorf.
Oxenwatt bei Christiansfeld.
Ockholm pr. Bredstedt.
Oeversee pr. Flensburg.
Oldenburg.
Oldesloe.
Osterhever pr. Tönning.
Pinneberger Verein (Rellingen).
Plön.
Preetz.
Propsteierhagen.
Ranzauer Verein (Elmshorn.)
Rendsburg.
Reinfeld pr. Oldesloe.
Rieseby pr. Eckernförde.
St. Michaelisdonn pr. Marne.
Sarau pr. Ahrensböck.
Segeberg.
Sehestedt pr. Eckernförde.
Selent pr. Preetz.
Sieseby pr. Arnis.
Schenefeld pr. Itzehoe.
Schlamersdorf pr. Bornhöved.
Schleswig.
Schwabstedt pr. Friedrichstadt.
Schwesing pr. Husum.
Schönkirchen.
Solt (Großsolt u. Kleinsolt bei Flensburg).
Steinbeck pr. Reinbeck.
Steinberg pr. Cappeln.
Sterup pr. Cappeln.
Süderstapel pr. Friedrichstadt.
Süsel pr. Neustadt.
Tellingstedt pr. Heide.
Todenbüll, pr. Itzehoe oder Hanerau.
Tolk pr. Schleswig.
Tondern.
Tönning.
Töstrup pr. Cappeln.
Treya pr. Ohrstedt.
Trittau pr. Friederichsruh.
Wanderup pr. Flensburg.
Wandsbeck.
Warder pr. Segeberg.
Wesselburen pr. Heide.
Westensee pr. Rendsburg.
Wilster.
Zarpen pr. Oldesloe.

Summe: 136 Zweigvereine.

№ 138. Schreiben der Landesregierung, betreffend die Befugniß gewisser Advocaten im Herzogthum Schleswig zur Praxis bei dem Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht zu Kiel.

Auf das Gesuch des Herrn Appellationsgerichtsadvocaten — — — — um die Erlaubniß zur Praxis beim Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht zu Kiel eröffnet die Landesregierung Ihnen — — — hierdurch, daß, da nach dem § 84 der Verfügung vom 15. Mai 1834 betreffend eine provisorische Gerichtsordnung für das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht zu Kiel, zur Advocatur bei demselben Diejenigen berechtigt sind, welche mit einer Bestallung als Ober- und Landgerichtsadvocaten für die Herzogthümer zur Zeit der Publication der gedachten Gerichtsordnung versehen waren, und die Ihnen unter dem 6. September 1831 ertheilte Bestallung als Ober- und Landgerichtsadvocat für die Herzogthümer Schleswig-Holstein seither nicht cassirt worden, vielmehr nur die Landesherrliche Bestätigung derselben seither nicht erfolgt ist, Sie zur Praxis bei dem genannten Gerichtshofe fernerhin befugt sind.

Schloß Gottorff, den 5. Juli 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Personal-Chronik.

Unterm 21. v. M. hat die Kaiserlich Königl. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg die am 1sten v. Mts stattgehabte Wahl des ordinirten Küsters und Schullehrers Nicolai Thomas Johannes Jespersen auf Romoe zum Prediger in Abel bestätigt.

Unterm 30. Mai d. J. ist der Forstassistent bei der II. Holsteinischen Forstinspection H. F. Schulze zum Forstassistenten in Hohenrade, Amts Plön, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Zufolge Schreibens des Königlich Preußischen Regierungspräsidenten und Civilcommissairs für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, Freiherrn von Zedlitz, vom 27. v. Mts., haben Se. Majestät der König von Preußen dem const. Kreuzzollinspector Dittmann den Königlichen Kronenorden 4ter Classe zu verleihen geruht.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 β Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

38stes Stück. Schleswig, den 13. Juli. 1865.

Zweite Abtheilung.

№ 139. Extract aus einem Regierungsschreiben, betreffend eine Abänderung der Taxe für das Lootsenwesen auf Fehmarn vom 1. April 1854.

In Uebereinstimmung mit den gefälligen Berichten vom 6. v. Mts. und 3. d. Mts. ist es hieselbst genehmigt worden, daß die Taxe für das Lootsenwesen auf Fehmarn vom 1. April 1854 in der Weise abgeändert werde, daß für die Einlootsung nach und Auslootsung von Gold, Lemkenhafen, Orth oder Flügge auch diejenigen Schiffe, welche auf der Insel Fehmarn einheimisch sind, pr. Fuß 8 ß Courant anstatt der bisherigen 4 ß zu erlegen haben. — — — — — — — — — — — — — — — —

Schloß Gottorff, den 7. Juli 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

№ 140. Circulair (Nr. 25/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

— —

Vom 1. Juli d. J. ab wird eine Briefsammlungsstelle in **Woyens** errichtet werden. Diese Briefsammlungsstelle wird dem Postamt in Hadersleben untergeordnet und hat eine tägliche Postverbindung mit Hadersleben.

Briefe für Woyens sind auf Hadersleben resp. auf das Schleswigsche Post-Speditionsbureau, Frachtpostsachen aber stets auf Hadersleben zu kartiren.

Die Entfernung zwischen Hadersleben und Woyens beträgt 1¾ Meilen.

Vom 1. Juli d. J. ab wird eine Briefsammlungsstelle in **Probsteierhagen** errichtet werden. Diese Briefsammlungsstelle wird dem Postamt in Kiel untergeordnet und hat eine tägliche Postverbindung mit dem Postamt in Kiel und der Postexpedition in Schönberg.

Briefe und Frachtpostsachen für Probsteierhagen sind stets auf Kiel zu kartiren.

Die Entfernung zwischen Kiel und Probsteierhagen beträgt 2 Meilen, zwischen Schönberg und Probsteierhagen 1 Meile.

Die Briefsammlungsstellen zu **Heiligenstedten** im Itzehoer Post-District und zu **Husby** im Flensburger Post-District, werden zum 1. Juli d. J. aufgehoben. — — — — — — — — — —

Kiel, den 30. Juni 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

№ 141. Circulair (No. 20/1865) an sämmtliche Postanstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirk.

Vom 1. Juli d. J. ab wird bei den Postanstalten in **Crempe, Flensburg, Itzehoe** und **Schönberg** und bei der Briefsammlungsstelle in **Probsteierhagen** der Landbriefträgerdienst eingerichtet.

— —

Kiel, den 1. Juli 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

Personal-Chronik.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat unterm 25. v. Mts. den zweiten Collaborator Dr. C. F. Bohstedt zum ersten Collaborator am Rendsburger Realgymnasium ernannt.

Unterm 24. v. Mts. ist es von der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg genehmigt worden, daß der Pastor Hans Balslöw Momsen zu Großen-Wiehe, der Candidat Emil Claussen aus Tondern und der Pastor Johann Preben Sutor Wernich in Rinkenis der Gemeinde zu Düppel zur Wahl eines Predigers präsentirt werden.

Die unterm 17. Mai d. J. stattgehabte Wahl des bisherigen stellvertretenden Bürgerworthalters im Deputirtencollegium, des Bürgers J. Fr. Tielmann in Heiligenhafen, zum Rathsverwandten daselbst, ist unterm 30. v. Mts. von der obersten Civilbehörde bestätigt worden.

Am 29. v. Mts. ist der Rath im Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig, Georg Friedrich Witte mit Tode abgegangen.

Unterm 24. v. Mts. hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den past. adj. Chr. Friedrich Dau in Döstrup bei gleichzeitiger Dispensation von der Vorschrift eines zweijährigen Aufenthalts auf der Kieler Universität, zum Prediger in Ballum ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Von der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist dem constituirten Oberpräsidenten und dirigirenden Bürgermeister, Etatsrath von Thaden in Altona die Erlaubniß ertheilt worden, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Hannover verliehene Commandeurkreuz zweiter Classe des Guelphen-Ordens anzulegen und zu tragen.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat unterm 30. v. Mts. dem Bahnhofsverwalter Fitzler in Altona die Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Hannover verliehene allgemeine Ehrenzeichen anzulegen und zu tragen.

Vacante Lehrerbedienung.

Die Stelle eines fünften Lehrers an der Glückstädter Gelehrtenschule, mit welcher außer dem verhältnißmäßigen Antheil am Classengelde ein jährliches Gehalt von 1125 ℛ nebst einem Wohnungsgelde von 150 ℛ verbunden ist.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche bis zum 1. August d. J. bei der Landesregierung einzureichen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 β Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

39stes Stück. Schleswig, den 16. Juli. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 142. Circulair an sämmtliche Oberbeamte, betreffend die jährlichen Nachrichten von dem Zustande der Geldangelegenheiten der Landdistricte.

In den letzten Jahren sind die durch Circulairverfügung vom 15. Januar 1793, eingeschärft durch Circulair vom 18. Januar 1817, angeordneten jährlichen Berichserstattungen über das Schuldenwesen der ländlichen Commünen theils überhaupt nicht, theils nicht mit der vorgeschriebenen Vollständigkeit erfolgt. Die Herren Oberbeamten werden daher ersucht, in Zukunft die fraglichen Verzeichnisse spätestens innerhalb der vorschriftsmäßigen 8 Wochen nach Ablauf jeden Jahres an die Landesregierung einzusenden, und gleichfalls diejenigen Verzeichnisse für das Jahr 1864, welche bis jetzt nicht eingesandt sind, spätestens bis zum 15. September d. J. hierher gelangen zu lassen. Zugleich wird gewünscht, daß die Verzeichnisse genau nach Maaßgabe der in der Circulairverfügung vom 15. Januar 1793 sub 1 enthaltenen Vorschriften eingerichtet und außerdem bei Aufführung der einzelnen Schulden Bemerkungen darüber hinzugefügt werden, von welcher Behörde und unter welchem Datum die Genehmigung der bezüglichen Anleihen erfolgt ist.

Schloß Gottorff, den 10. Juli 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

W. Petersen, Gv.

№ 143. Circulair, betreffend die regelmäßige Einsendung von Nachrichten über den Stand des Armenwesens in den verschiedenen Armendistricten.

Während der Jahre 1840 und 1841 ist es mittelst Circulaire der Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorff angeordnet worden, daß bei Erstattung der Kirchenvisitationsberichte die Verhältnisse des Armenwesens in einem gesonderten Berichte zu erörtern seien.

Da indessen von manchen Kirchenvisitatorien dieser Anordnung nicht entsprochen wird und es überall zweifelhaft geworden ist, ob dieselbe zur gehörigen Kunde aller Visitatorien gebracht ist, so sieht sich die Landesregierung veranlaßt, die gedachte Anordnung zur Nachachtung für den gesammten nunmehrigen Umfang der Herzogthümer Schleswig-Holstein hiemittelst zu publiciren.

Es ist ferner für erforderlich erachtet, daß den jedesmaligen Berichten nach dem Muster des nachstehenden Formulars einzurichtende und für jeden Armendistrict besonders auszufüllende Schemate angelegt und die in demselben hervorgehobenen Punkte bei der Berichtserstattung event. näher berücksichtigt werden.

In die Berichte sind ferner alle Nachrichten über die im Schema nicht besonders bezeichneten Umstände, welche in Beziehung auf das Armenwesen von Interesse sind, aufzunehmen, namentlich über den Erfolg und Zustand der Armenarbeitshäuser, über die relative Höhe der Armenlasten und deren Ursache u. s. w.

Die fraglichen Berichte sind spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach Beendigung der Visitationen und zwar zuerst nach Beendigung der diesjährigen Visitationen hierher zu erstatten.

Aus denjenigen Orten, wo regelmäßig Specialkirchenvisitationen seither nicht stattfinden, sind nach Schluß jedes Rechnungsjahres von der Verwaltung des Armenwesens über den Stand desselben Berichte nach Maaßgabe des Vorstehenden zu erstatten.

Schloß Gottorff, den 10. Juli 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Lucht.

Schema

nach welchem Nachrichten über die Verhältnisse des Armenwesens in dem — — — Armendistricte zu ertheilen sind.

Gesammteinnahme der Armenkasse in jedem Rechnungsjahre.	Gesammtausgabe für die Armenversorgung in jedem Rechnungsjahre.	Betrag der etwa verbliebenen Kassenschuld.	Schulden.	Schuldenabtrag. Durch welche Verfügung ist selbiger normirt?	Capitalien des Armenwesens und deren Belegung.	Sonstiges Vermögen des Armenwesens.	Bemerkungen.

Zweite Abtheilung.

№ 144. Regierungsschreiben, betreffend die Frage, in welchen Fällen die Erben eines privilegirten Grundstücks die Confirmation des mit demselben verbundenen Privilegiums auszubringen haben.

Auf den gefälligen Bericht — — —, betreffend die Frage, in welchen Fällen die Erben eines privilegirten Grundstücks die Confirmation der mit demselben verbundenen Privilegien auszubringen haben, ermangelt die Landesregierung nicht, dem — — — — Amthause zu erwiedern, wie bei strikter Anwendung des Grundsatzes, daß bei jedem Besitzwechsel die Ausbringung einer Confirmation erforderlich ist, allerdings davon wird ausgegangen werden müssen, daß nicht nur der Uebergang auf die Gesammtheit der Erben, sondern auch der nach vorgenommener Auseinandersetzung erfolgende Uebergang des privilegirten Grundstücks auf einen oder einige derselben einer besondern Confirmation bedürfen würde. Indessen wird aus practischen Gründen in denjenigen Fällen, in welchen die Erben sofort nach der Antretung der Erbschaft zur Erbtheilung schreiten, von der Ausbringung einer Confirmation seitens der Gesammtheit der Erben abzusehen, dagegen in allen übrigen Fällen das Erforderniß einer solchen festzuhalten sein, und hierbei nur insofern ein Unterschied gemacht werden können, als in denjenigen Fällen, in welchen dem Vorstehenden nach vor erfolgter Auseinandersetzung von sämmtlichen Erben Confirmation zu erwirken, der Erlaß der Expeditionsgebühr zu gewärtigen ist. —

Schloß Gottorff, den 10. Juli 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Dritte Abtheilung.

№ 145. Bekanntmachung, betreffend die ertheilte Erlaubniß zur Vornahme von Vermessungs- und Nivellirungsarbeiten zwischen der Mecklenburg-Lauenburgischen Grenze und Büchen, behuf einer Schwerin-Büchener Eisenbahn.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat auf desfälliges Ansuchen des Magistrats zu Schwerin, und nach darüber erstattetem Berichte der Regierung, demselben die Erlaubniß zum Nivellement einer Schwerin-Büchener Eisenbahn von der Mecklenburg-Lauenburgischen Grenze bis Büchen unter der Bedingung ertheilt, daß die Arbeiten fördersamst zu beginnen und ohne Unterbrechung zu Ende zu führen sind, sowie daß den Eigenthümern, resp. Nutznießern der bei der Vermessung betretenen Felder jeder durch diese Arbeiten herbeigeführte Schade ungesäumt und event. nach Bestimmung der Lauenburgischen Regierung ersetzt werde.

Vorstehendes wird hiedurch bekannt gemacht.

Ratzeburg, den 7. Juli 1865.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

L. Kielmannsegge.

Romundt.

Personal-Chronik.

Von dem Besitzer der Grafschaft Reventlow-Sandberg und der adeligen Güter Ballegaard und Beuschau ist mit Genehmigung der Landesregierung der Herr Kammerherr Arthur Christian Detlef Ludwig Eugenius Graf zu Reventlow auf Sandberg mit der Verwaltung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in der Grafschaft Reventlow-Sandberg nebst den adeligen Gütern Ballegaard und Beuschau beauftragt worden.

Von dem Besitzer des adeligen Gutes Quarnbeck ist, einer desfälligen Anzeige zufolge der Verwalter Ernst Hans Heinrich Jensen daselbst mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Functionen in dem gedachten Gute beauftragt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Bahnhofsverwalter Fitzler in Altona ist von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen worden.

Die K. K. Oesterreichische und K. Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat zufolge Schreibens derselben vom 6. d. M. dem Königl. Hannoverschen Consul Scheibel in Kiel die Erlaubniß ertheilt, den ihm von Sr. Majestät dem König von Hannover verliehenen Guelphen-Orden 4ter Classe anzulegen und zu tragen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

40stes Stück. Schleswig, den 21. Juli. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 146. Bekanntmachung, betreffend die Zusammenziehung der Königlich Preußischen Besatzungstruppen in einem Zeltlager auf der Lockstedter Haide.

Die Königlich Preußischen Besatzungstruppen werden für die Zeit vom 1. August bis zum 2. September cr. in der Stärke von ungefähr 9000 Mann unter Befehl des General-Lieutenants, Freiherrn von Canstein zu Uebungszwecken zusammengezogen werden und auf der Lockstedter Halde bei Kellinghusen ein Zeltlager beziehen. Für die Lagertruppen und während des Hinmarsches und des Rückmarsches derselben in die Garnisonen tritt die Verordnung vom 9. Mai 1806, betreffend das Verhalten bei außerordentlichen Truppenversammlungen, in Kraft. Die Berechnung der Vergütungsbeträge für Quartierleistungen pp. bleibt indeß die bisherige.

Während der Lagerperiode ist der Amtmann von Harbou zu Rendsburg zum Commissarius der Landesregierung bestellt und der fungirende Büreauchef Fischer demselben beigegeben worden.

Die Localbehörden werden ersucht, bezüglichen Requisitionen derselben schleunige Folge zu geben. Das Büreau des diesseitigen Commissarius befindet sich in Kellinghusen und werden Gesuche oder Beschwerden, welche die außerordentliche Zusammenziehung oder das Lager s. w. d. a. betreffen, daselbst vorzubringen sein.

Auf dem Hin- und Rückmarsche der Truppen, insbesondere am 30. und 31. Juli und am 4. und 5. September findet die Verpflegung durch die Quartierwirthe statt. Die Truppentheile sind angewiesen, hierfür vor dem Abmarsch den reglementsmäßigen Betrag von 5 Silbergrosch. = 6⅔ Schilling Courant pro Kopf und Tag sofort baar zu entrichten.

Die Vergütung für gelieferte Fourage (Hafer und Heu) ist unter Einreichung der Militairquittungen bei der Besatzungsintendantur in Kiel zu bringen. Die erforderlichen Formulare gehen den Ortsbehörden zu.

Das in der Bekanntmachung vom 2. Mai cr. (24. Stück des Verordnungsblattes) normirte Quartier- und Stallgeld wird aus der Landeskasse gewährt, dasselbe gilt von Vorspann und Fuhrenleistungen, wofür die Geldvergütung unter Vorlegung der bezüglichen Quittungen bei der Landesregierung zu beantragen ist.

Während der ganzen Lagerzeit findet die Verpflegung der Truppen, ebenso die Fourage- und Strohlieferung aus den zu diesem Behufe etablirten Militairmagazinen statt. Desgleichen ist die Beschaffung des Brennholzes an Lieferanten übertragen und ebenso die Gestellung der dauernd erforderlichen Fuhren an einen Unternehmer verdungen worden.

Dagegen werden die insbesondere während der letzten Lagerwoche in Folge Bivouakirens der Truppen extraordinair erforderlichen Fuhrenleistungen durch Ausschreibung beschafft werden, in welcher Beziehung der diesseitige Commissarius die erforderlichen Anordnungen zu treffen hat. Die Vergütung für diese Fuhrenleistung geschieht aus der Landeskasse.

Wegen Taxation der bei den Truppenübungen etwa vorfallenden Flurbeschädigungen wird der Civilcommissarius im Beisein der dazu commandirten Militairbeamten an Ort und Stelle das Erforderliche veranlassen. Die Corpsintendantur empfiehlt es, besonders werthvolle Felder durch Ausstecken von Strohwischen den Truppen schon von Weitem erkennbar zu machen. Uebrigens beschränken sich die übenden Truppen bis zum 29. August incl. voraussichtlich auf die Umgebung des zwischen Springboe und Neumühlen aufzuschlagenden Lagers, also auf die eigentliche Lockstedter Haide und nur am 31. August, 1. und 2. September werden sich die Manöver auf das zwischen Kellinghusen, Hohenwestedt und Rendsburg liegende Terain ausdehnen.

Ueber die einzelnen Marschquartiere ergeht specielle Verfügung an beikommende Behörden.

Schloß Gottorff, den 14. Juli 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

W. Rumohr. *Hanssen.*

№ 147. Bekanntmachung für das Herzogthum Schleswig, betreffend das Verbot gewisser Farben und Cocarden s. w. d. a.

Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im nördlichen Theil des Herzogthums Schleswig finden wir uns zu nachstehenden Bestimmungen veranlaßt.

Das Tragen Dänischer Farben in Form von Cocarden oder anderer besonderer Abzeichen, soweit dieselben nicht als Bestandtheil der Uniform eines Königlich Dänischen Beamten oder eines Angehörigen der Königlich Dänischen Armee zu betrachten sind, und der Gebrauch Dänischer Fahnen, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche von dem Königreich Dänemark angehörigen Schiffen geführt werden, sowie das Absingen Dänischer Lieder, insofern dieselben beleidigenden oder aufreizenden Inhalts in nationaler Beziehung sind, wird für das Herzogthum Schleswig bis weiter verboten.

Contraventionen gegen vorstehendes Verbot sind mit einer Brüche von 3 ℛ bis 100 ℛ polizeilich zu ahnden.

Schleswig, den 12. Juli 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen publicirt, daß hiedurch selbstverständlich die einzelnen Verfügungen der Behörden, welche ihrem Inhalt nach hiermit nicht vereinbar sind, außer Kraft gesetzt werden.

Schloß Gottorff, den 15. Juli 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann. *Lucht.*

№ 148. Bekanntmachung.

In Gemäßheit Autorisation der obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg wird die Haltung und die Verbreitung der in Kopenhagen erscheinenden Zeitung „Dagbladet" für die Herzogthümer Schleswig-Holstein hiedurch untersagt und werden die Polizeibehörden angewiesen, etwaige Zuwiderhandelnde zur Verantwortung zu ziehen, und etwa vorgefundene Exemplare der genannten Zeitung mit Beschlag zu belegen und an die Landesregierung einzusenden.

Schloß Gottorff, den 15. Juli 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Lucht.

Zweite Abtheilung.

№ 149. Bekanntmachung, betreffend die Anlegung einer Telegraphenverbindung zwischen Wrist und der Lockstedter Haide.

Nach einer Mittheilung der obersten Civilbehörde beabsichtigt das Obercommando des Besatzungscorps für die Dauer des Uebungslagers auf der Lockstedter Haide von Wrist aus eine Telegraphenleitung dahin herzustellen.

In dieser Veranlassung werden die beikommenden Behörden ersucht, den Militairbehörden bei der Ausführung der erforderlichen Arbeiten ihre Unterstützung zu gewähren, und wird zugleich den Privaten unter Zusicherung eines Ersatzes der eventuellen Beschädigungen aufgegeben, den mit den gedachten Arbeiten beauftragten Personen den Zutritt zu ihren Grundstücken zu gestatten, sowie den Arbeiten kein Hinderniß entgegen zu stellen.

Die Schonung der Anlagen wird Allen und Jedem zur Pflicht gemacht und sind etwaige Beschädigungen der Leitungen nach Maaßgabe der Verfügung vom 12. Januar 1854 und der Bekanntmachung vom 9. Februar 1864 zu bestrafen.

Schloß Gottorff, den 15. Juli 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Lucht.

№ 150. Bekanntmachung, betreffend das Zoll-Regulativ für die Lübeck-Hamburger Eisenbahn.

Nachdem das hiebei angeführte Zoll-Regulativ für die Lübeck-Hamburger Eisenbahn vorbehältlich derjenigen Modificationen, die durch eine Veränderung der Bestimmungen über Erhebung des Transit-Zolles darin eintreten würden, unsere Genehmigung erhalten hat, bringen wir dasselbe hiermit zur Nachricht und Nachachtung für Alle, die es angeht, sowie mit dem Beifügen zur öffentlichen Kunde, daß wir die Schleswig-Holsteinische Zolldirection ermächtigt haben, in diesem Regulativ die aus der Erfahrung etwa

als zweckmäßig sich ergebenden, mit den bestehenden allgemeinen zollgesetzlichen Anordnungen zu vereinbarenden Abänderungen eintreten zu lassen.

Das Regulativ tritt mit der Eröffnung des Betriebes auf der Lübeck-Hamburger Eisenbahn in Kraft.

Schleswig, den 8. Juli 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 151. Zoll-Regulativ für die Lübeck-Hamburger Eisenbahn.

Inhalt.

In Betreff der Verhältnisse der Lübeck-Hamburger Eisenbahn und des Verkehrs auf derselben zum Schleswig-Holsteinischen Zollwesen, werden, unter theilweiser Modification der allgemeinen Zollanordnungen und mit Berücksichtigung der in dieser Beziehung mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck abgeschlossenen Vereinbarungen, d. d. Kopenhagen, den 19. Juli 1862, nachstehende Vorschriften erlassen.

I. Zollbeaufsichtigung im Allgemeinen.

§ 1.

Beaufsichtigung der Bahn, der Bahnhöfe und der Transportmittel.

Der innerhalb des Herzogthums Holstein belegene Theil der Bahn mit ihren Bahnhöfen und sonstigen Plätzen, imgleichen sämmtliche für den Eisenbahndienst auf Holsteinischem Gebiet vorhandenen Gebäude, namentlich auch die Bahnwärter-Häuser, sind der Zollaufsicht und der zollamtlichen Untersuchung unterworfen, welche Letztere, soweit dabei nicht Wohnlocale auf den Bahnhöfen in Betracht kommen, ohne Beobachtung weiterer Förmlichkeiten jederzeit vorgenommen werden kann.

Bei entstehendem Verdacht, daß in den Wohnlocalen auf den Bahnhöfen innerhalb der Zolllinie unverzollte Waaren Aufnahme gefunden haben, ist der Vorstand des betreffenden Stations-Zollamts befugt, unter Zuziehung des Vorstandes der Station oder, in Verhinderungsfällen, des Stellvertreters desselben, auch diese Wohnlocale, jedoch nur bei Tage, einer Untersuchung zu unterziehen.

Die auf der Bahn und den Bahnhöfen befindlichen Transportmittel sind der Zollbeaufsichtigung in unbeschränkter Weise unterworfen.

II. Zollämter.

§ 2.

Bahnzollämter.

Auf jeder Bahnstation innerhalb des Herzogthums Holstein sind Zollämter errichtet. Auch befindet sich, laut der mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck desfalls getroffenen Vereinbarung, auf dem Bahnhofe zu Lübeck ein Schleswig-Holsteinisches Zollamt zur theilweisen Abfertigung des Bahnverkehrs.

Im Sinne dieses Regulativs sind sämmtliche Zollhebestellen an der Bahn, unbeschadet der aus ihrer Organisation folgenden anderweitigen Bezeichnung, als Zollämter zu betrachten.

Zolllocale.

Sowie die zur ersten Einrichtung dieser Zollämter erforderlichen Localitäten durch die Bahnverwaltung bereits hergestellt und mit dem nöthigen Inventar versehen werden, so liegt ihr auch die Unterhaltung jener Localitäten und des Inventars, sowie event. die Erweiterung der Localitäten und die Vermehrung des Inventars nach Bedürfniß ob, in welcher Beziehung sie dem Verlangen der Oberzollverwaltung Folge zu leisten hat. Auch hat die Bahnverwaltung für eine dem Bedarf entsprechende Erleuchtung und Erwärmung, sowie für die Reinhaltung der gedachten Zolllocalitäten Sorge zu tragen.

§ 3.

Verschluß der Zollpackräume.

Auf dem Bahnhofe zu Lübeck sind diejenigen Zolllocale, worin sich die berichtigten Güter (§ 26), an den innerhalb der Zolllinie belegenen Stationen diejenigen, worin sich die unberichtigten Güter befinden, unter gemeinschaftlichem Verschluß des Zollwesens und der Bahnverwaltung zu halten.

Zu dem Ende müssen diese Locale auf Kosten der Bahnverwaltung mit zwei verschiedenen Schlössern versehen sein. Die Schlüssel des einen befinden sich in den Händen der Bahnverwaltung, die des anderen im Verwahrsam des Stations-Zollamts. Auf Anfordern des einen Theils hat der andere zu allen Zeiten den Requirenten nach dem Locale zu begleiten und dasselbe zu öffnen, damit jedem Theil beliebig der Zugang möglich ist.

Letzteres gilt auch von den beiderseitig verschlossenen Wagen.

§ 4.

Geschäftsstunden.

Die in den §§ 331 und 339 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 festgesetzten Geschäftsstunden werden für sämmtliche Zollämter an der Bahn dahin erweitert, daß dieselben mit den Geschäfts-

stunden der Eisenbahn-Angestellten, so lange daraus keine Unzuträglichkeiten für das Zollwesen entstehen, übereinstimmend sein sollen.

Hinsichtlich der Zollberichtigung in Lübeck, sowie der vorgängigen resp. weiteren Abfertigung der mit den Zügen zu befördernden oder mit denselben angekommenen, nicht als Passagiereffecten zu betrachtenden Güter auf den Zwischenstationen, verbleibt es jedoch bei den Bestimmungen der §§ 331 und 339 der Zollverordnung. Eine Ausnahme hiervon soll insoweit eintreten, als die Expedition der an die Bahnzüge etwa sich anschließenden Posten oder das Aufladen und Abladen von Vieh Solches erfordert.

III. Anwendung des Zollverschlusses bei der Beförderung.

§ 5.

Wagenverschluß.

Die Güter, welche auf der Bahn transportirt werden, imgleichen das Gepäck der auf derselben beförderten Reisenden, sollen in der Regel in verschlossenen Wagen befördert werden.

Verschlußfreie Güter.

Ausgenommen hiervon sind solche Güter, hinsichtlich deren von dem Zollwesen bestimmt ist, daß sie in offenen Wagen ohne Verschluß befördert werden können.

Ein Verzeichniß der letztgedachten Güter wird der Bahnverwaltung von der Zollverwaltung mitgetheilt werden.

IV. Transportmittel.

§ 6.

Verschlußfähige Wagen.

Die Wagen, in welchen Güter auf der Bahn unter Zollverschluß zu befördern sind, können je nach Beschaffenheit der Güter entweder geschlossene oder offene sein. Die geschlossenen Wagen (Kulissenwagen) müssen an allen Seiten mit festen Wänden und mit fester Bedachung versehen und die Thüren dergestalt beschaffen sein, daß sie durch ein Vorlegeschloß leicht und sicher verschlossen werden können. Die offenen Wagen sind mit Schutzdecken zu versehen, welche ringsum an die Wagenseiten dergestalt anschließen und so eingerichtet sein müssen, daß der durch Verschnürung und Anlegung einer Plombe oder, falls zur Verschnürung eine Kette benutzt wird, durch Anlegung eines Vorlegeschlosses hergestellte Zollverschluß gegen die Herausnahme von Gegenständen aus dem Wagen Sicherheit gewährt.

Wagen-Abtheilungen.

Die vorgedachten geschlossenen Güterwagen, imgleichen die Gepäckwagen, welche stets Kulissenwagen sein müssen, können aus mehreren Abtheilungen, deren jede für sich verschließbar ist, bestehen, sofern die Wände zwischen diesen Abtheilungen so construirt sind, daß sie dem Zollwesen die nöthige Sicherheit gewähren.

Zollschlösser.

Die Kosten der vom Zollwesen zu besorgenden Anschaffung und Unterhaltung der zum Verschluß der Wagen dienenden Vorlegeschlösser und Schlüssel in der erforderlichen Anzahl hat die Bahnverwaltung zu bestreiten.

§ 7.

Verbotene Räume. Personenwagen.

Weder in den Güterwagen noch in den Locomotiven und Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Waaren geeignete Räume befinden. Ebensowenig dürfen die auf der Bahn zu benutzenden Personenwagen irgend welche, zur Aufnahme von Waaren geeignete Räume enthalten.

Postwagen.

Die Einrichtung der Postwagen unterliegt keinen beschränkenden Bestimmungen seitens des Zollwesens, es dürfen dieselben aber zu keinen anderen Zwecken als zur Beförderung der Posten und deren Beamten benutzt werden.

Draisinen.

Der Gebrauch von Draisinen durch Andere als Bahn-Angestellte oder zu anderen Zwecken als für den Bahnbetrieb ist untersagt.

§ 8.

Aeußere Bezeichnung.

Sämmtliche Güter-, Gepäck- und Personenwagen müssen an den Außenseiten mit einer Bezeichnung derjenigen Bahn, welcher sie angehören, sowie mit Laufnummern versehen sein. Die Locomotiven sind durch Namen oder Nummern zu bezeichnen.

Die mit mehreren Abtheilungen versehenen Güter- und Gepäckwagen sind außerdem auf den Thüren jeder Abtheilung mit einem Buchstaben zu versehen.

§ 9.

Besichtigung der Transportmittel. Verzollung derselben.

Die der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft angehörenden Transportmittel, einschließlich der Locomotiven, Tender und Draisinen, sind, bevor sie auf der Lübeck-Hamburger Eisenbahn in Gebrauch genommen werden dürfen, dem Schleswig-Holsteinischen Zollamt des Lübecker Bahnhofes zur Besichtigung zu stellen. Auch sind daselbst die für die Transportmittel der Lübeck-Hamburger Eisenbahn zu erlegenden Einfuhrzollabgaben von der Bahnverwaltung zu berichtigen.

V. Betrieb der Bahn.

§ 10.

Innehaltung des Fahrplans.

Von dem regierungsseitig genehmigten Fahrplan, welcher den Zollämtern an der Bahn rechtzeitig mitzutheilen ist, darf, Fälle der Behinderung durch höhere Gewalt oder sonstige Unfälle ausgenommen, nicht abgewichen werden.

Etwa vorkommende Extrazüge, sowie einzelne Locomotiven hat die Bahnverwaltung sämmtlichen Zollämtern an der Bahn so zeitig anzumelden, daß die erforderlichen zollamtlichen Anordnungen noch vor der Ankunft, bezw. vor dem Abgang des Zuges oder der Locomotive getroffen werden können.

Stationen, wo immer gehalten werden muß.

Der Station Reinfeld und der auf dem Wandsbecker Bahnhofe innerhalb der Zolllinie befindlichen Zollstation darf kein Zug und keine Locomotive ohne anzuhalten vorbeifahren.

Auf jeder Station muß die in der Regel in der fahrplanmäßigen Zeit zu beschaffende Zollabfertigung beendet sein, bevor der Zug abfahren darf.

§ 11.

Nur auf den Stationsplätzen darf angehalten werden.

Auf der Strecke zwischen dem Lübecker und dem Wandsbecker Bahnhofe dürfen weder Wagenzüge noch einzelne Locomotiven an anderen Puncten als den mit Zollämtern versehenen Stationsplätzen anhalten. In Fällen, wo durch höhere Gewalt oder sonstige Unfälle solches Anhalten zwischen den Stationen unvermeidlich wird, ist das Zollamt der nächsten Station seitens des betreffenden Bahnpersonals unaufhältlich von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen, um je nach den Umständen die zur Sicherung des Zollinteresses erforderlichen Anordnungen treffen zu können.

Eine Ausnahme von der Vorschrift dieses § kann in den Fällen eintreten, wo zu Bahnzwecken ein Anhalten außerhalb der Stationen erforderlich wird, sofern davon vorgängig dem betreffenden Stations-Zollamt Anzeige gemacht ist.

VI. Passagiergepäck.

§ 12.

Alles Passagiergepäck ist abzuliefern.

Die die Bahn benutzenden Personen, welche auf derselben die Zolllinie überschreiten oder innerhalb der Zolllinie von Station zu Station befördert werden, haben alles und jedes Gepäck, welches sie mit sich führen, an die betreffenden Gepäckexpeditionen abzuliefern, damit selbiges durch diese in den dazu bestimmten Wagen befördert werde.

Dies gilt auch von dem s. g. Handgepäck, insoweit dasselbe nicht in eigentlichen Reisebedürfnissen, z. B. Ueberkleidern, Plaids, Reisedecken und dergleichen, oder in solchen kleinen Hand- oder Umhängetaschen oder derartigen Behältern besteht, rücksichtlich deren sich beim ersten Anblick ersehen läßt, daß sie nichts Zollpflichtiges enthalten.

Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, diese Anordnung gehörig bekannt zu machen und durch ihre Angestellten überwachen zu lassen, daß derselben Folge geleistet werde.

VII. Zolldeclarationen.

§ 13.

Zolldeclarationen.

Die von der Bahnverwaltung im Bahnverkehr zu beschaffenden Zolldeclarationen sind:
a) Zug-Declarationen, durch welche die einzelnen Züge als solche angemeldet werden;
b) Gepäck-Declarationen;
c) Güter-Declarationen (Ladungs-Verzeichnisse nebst Frachtbriefen).

Begriff „Güter".

Hier und überall, wo in diesem Regulativ der Ausdruck „Güter" gebraucht ist, sind darunter alle und jegliche Versendungs-Gegenstände mit Ausnahme des Gepäcks der Reisenden zu verstehen.

§ 14.

Zug-Declaration.

Die Zug-Declaration nach dem angehängten Schema A ist über jeden die Zollgrenze passirenden oder auch nur zwischen Stationen innerhalb der Zolllinie sich bewegenden Zug, an das Zollamt derjenigen Station, von welcher der Zug abgelassen wird, bezw. beim Eingange von Hamburg-Wandsbeck an das Wandsbecker Stations-Zollamt, einzureichen.

Nachdem dieselbe mit zollamtlichem Attestat versehen worden, wird sie, ohne daß es der Zurückbehaltung eines Duplicats bedarf, der Bahnverwaltung zurückgegeben, um dem Zuge als Zollpassirzettel zu folgen und am Bestimmungsorte des Zuges dem dortigen Zollamte, bezw. beim Ausgange nach Wandsbeck-Hamburg dem Wandsbecker Zollamte überliefert zu werden. Unterwegs ist auf dieser Declaration über etwaige Ab- und Zugänge auf den Stationen Nachmeldung zu beschaffen und die Declaration desfalls zollamtlich zu attestiren.

§ 15.

Gepäck-Declarationen.

Gepäck-Declarationen sind über alles unberichtigte, in die Gepäckwagen unter Zollverschluß verladene Passagiergepäck bei dem Zollamte, wo dasselbe der Bahn zugeht, bezw. bei dem Wandsbecker Zollamte einzureichen, und zwar getrennt für die unmittelbare Durchfuhr und für die sonstige Beförderung, je in zweifacher Ausfertigung, nach Maßgabe der Schemate B und C a C b. Von den Declarationen nach Schema C a und b enthält das eine, als Angabe bei dem Zollamte der Aufgabestation verbleibende Exemplar sämmtliche dort verladenen Gepäckstücke, ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort, die zweite Ausfertigung zerfällt dagegen in entsprechende Declarationen, getrennt für jeden Bestimmungsort, die, nachdem sie zollamtlich attestirt worden, gleich dem zweiten Exemplar der Declaration nach Schema B, dem Gepäck als Zollpassirzettel folgen und dem Zollamte der Ankunftsstation, bezw. dem Ausgangszollamt übergeben werden.

§ 16.

Güter-Declarationen. Ladungs-Verzeichnisse.

Die Güter-Declarationen oder Ladungs-Verzeichnisse sind auf Grund der bezüglichen Frachtbriefe bei dem Zollamte derjenigen Station, wo die Güter zur Beförderung aufgegeben werden, bezw. bei Gütern von Wandsbeck-Hamburg bei dem Zollamte der Wandsbecker Station, in folgenden Fällen und nach den dabei angezogenen Schematen einzureichen, nemlich:
a) über Güter, welche unmittelbar durchgeführt werden sollen, nach Schema D;
b) über Güter, welche eingehend die Zollgrenze zum Verbleiben innerhalb der letzteren überschreiten, nach Schema E;
c) über Güter, welche von Stationen innerhalb der Zolllinie über letztere ausgehen sollen und deren wirkliche Ausfuhr wegen beanspruchter Steuervergütung, oder weil sie Creditauflage- oder Transitwaaren sind, nachgewiesen werden muß, sowie ferner über unberichtigte Güter, die von Station zu Station innerhalb der Zolllinie befördert werden, nach Schema F;
d) über fremde berichtigte und inländische Güter, die zwischen den Stationen innerhalb der Zolllinie befördert werden, nach Schema G.

Die Ladungs-Verzeichnisse sind in duplo auszufertigen. Das eine, als Angabe dienende Exemplar verbleibt bei dem Zollamt des Ausstellungsorts, das andere folgt nebst den Frachtbriefen den Gütern

als Zollpassirzettel an den Bestimmungsort, bezw. zur Ausgangsstation, und ist dort dem Zollwesen zu überliefern. In den sub c gedachten Fällen sind die mitfolgenden besonderen Zollpassirzettel dem letztgedachten Exemplar des Ladungs-Verzeichnisses beizufügen.

Ein jedes Ladungs-Verzeichniß darf nur solche Güter enthalten, die nach einer und derselben Bahnstation bestimmt sind, wodurch übrigens nicht ausgeschlossen ist, daß über die nach einem und demselben Zollstationsort zu versendenden Güter statt Eines Ladungs-Verzeichnisses in duplo mehrere solcher Verzeichnisse in duplo ausgefertigt werden.

§ 17.

Fortsetzung. Frachtbriefe.

Die im vorhergehenden § erwähnten, zu den Ladungs-Verzeichnissen gehörenden Frachtbriefe über durch- und eingehende Güter (§ 16 a und b) müssen folgende Angaben enthalten:

a) Ort der Absendung;
b) Anzahl, Benennung, Marke, Bruttogewicht und Inhalt der Colli;
c) Name des Absenders;
d) Bestimmungsort und Name des Empfängers.

Insoweit die Güter zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind, genügt hinsichtlich des Inhalts eine generelle Gattungsangabe, die jedoch so beschaffen sein muß, daß sich danach beurtheilen läßt, ob die Waare zu den transitzollpflichtigen oder zu den transitzollfreien gehört. Ueber die nach Stationen innerhalb der Zolllinie bestimmten Güter müssen dagegen in Gemäßheit der allgemeinen Anordnungen die Frachtbriefe eine specielle Angabe des Inhalts, sowohl der Qualität als Quantität nach, enthalten.

§ 18.

Fortsetzung. Ausgehende Güter.

Ueber andere ausgehende Gütertransporte als solche, deren im § 16 c gedacht ist, bedarf es der dort vorgeschriebenen Ladungs-Verzeichnisse bisweiter nicht.

Bei ausgehenden Gütern, welche einem Ausfuhrzoll unterworfen sind, dessen Berichtigung spätestens auf derjenigen Station erfolgen muß, wo die Güter der Bahn zugehen, tritt der bei der Verzollung ertheilte Zollpassirzettel an die Stelle. Andere zur Ausfuhr bestimmte Güter sind auf der Abgangsstation durch Vorlegung der betreffenden, zollseitig zu stempelnden Frachtbriefe am Zoll anzumelden.

§ 19.

Fortsetzung. Binnenverkehr.

Hinsichtlich der Gepäck- und Gütertransporte von Station zu Station innerhalb der Zolllinie, die nicht unter § 15, bezw. § 16 c fallen, ist es folgendermaßen zu verhalten.

Das Gepäck ist dem Zollamt der Abgangsstation rechtzeitig vorzulegen und jedes einzelne Stück mit einem mit der Aufschrift „Inländisch", dem Namen der Abgangsstation und dem Datum versehenen gelben Legitimationszettel zu bekleben, dessen Vorhandensein die zollfreie Auslieferung des Gepäcks auf der Ankunftsstation bewirkt. Einer Declaration über selbiges bedarf es nicht und kann dasselbe in den für Zu- und Abgang der Zwischenstationen bestimmten Gepäckraum mit verladen werden.

Die Güter sind behufs der zollfreien Auslieferung auf der Ankunftsstation von der Bahnverwaltung auf der Abgangsstation auf Grund der Frachtbriefe am Zoll zu declariren, und zwar in Gemäßheit des § 16 d, in Uebereinstimmung mit dem Schema G. Insoweit die Güter mit fremden unberichtigten Waaren zusammen verladen werden sollen, werden dieselben behufs ihrer Identificirung vom Zollwesen mit Legitimationszetteln, welche die Aufschrift „Inländisch", den Namen der Abgangsstation und das Datum tragen, beklebt werden, worüber in der Declaration zollamtsseitig Erforderliches zu bemerken ist. Das Uebereinstimmen der Güter mit der Declaration bewirkt die zollfreie Auslieferung auf der Ankunftsstation.

Die Frachtbriefe mögen, wenn sie die nöthigen Aufklärungen über Qualität und Quantität der Güter enthalten und zollamtsseitig mit Productbezeichnung oder Stempel versehen sind, die Stelle der in § 10 3, 11 und 12 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 gedachten Zolllegitimation vertreten, soweit es nicht um die im § 2 des Patents vom 15. April 1834, betreffend Controlmaßregeln im Grenzzolldistricte, gedachten Transporte, über welche die dort vorgeschriebenen Zollpassirzettel auszubringen sind, sich handelt.

§ 20.

Fortsetzung. Postverkehr.

Auf die in den Postwagen unter Aufsicht der Postbeamten zu befördernden Gegenstände, über welche das Postwesen die erforderliche Zollmeldung beschaffen wird, erstreckt sich die Declarationspflicht der Bahnverwaltung nicht.

VIII. Grenzcontrole.

§ 21.

Grenz-Revision der Züge.

Bei den Zollämtern auf der Station Reinfeld und auf dem innerhalb der Zolllinie belegenen (zollpflichtigen) Theile des Wandsbecker Bahnhofes findet hinsichtlich der ein- und ausgehenden Züge eine Revision statt, die sich auf das Vorhandensein der declarirten Wagen und des an denselben angebrachten Zollverschlusses, auf eine Untersuchung der Locomotiven nebst Tendern und der im Zuge befindlichen, unverschlossenen leeren Wagen, auf Controlirung des Zugpersonals, sowie zu Wandsbeck außerdem auf eine Nachsicht der auf offenen unverschlossenen Wagen verladenen Güter, welche jedoch — Verdachtsfälle ausgenommen — nur eine summarische sein soll, erstrecken wird.

Verzollung der Maschinenbedürfnisse.

Auf den Locomotiven und Tendern, welche über die Zollgrenze ein- und ausgehen, dürfen nur solche Gegenstände vorhanden sein, welche zum dienstlichen Betriebe nöthig sind. Die innerhalb der Zollgrenze verbrauchten, auf den Tendern eingebrachten Kohlen und Coaks sind halbjährlich von der Bahnverwaltung bei dem Zollamte auf dem Lübecker Bahnhofe anzumelden und mit den Einfuhrzollabgaben zu berichtigen.

§ 22.

Grenzcontrole des Personenverkehrs.

Die Zollcontrole des die Zollgrenze überschreitenden Personenverkehrs findet statt auf der Station Reinfeld und auf dem zollpflichtigen Theile des Wandsbecker Bahnhofes. Dieselbe ist in möglichst schonender Weise auszuüben und soll eine specielle Untersuchung der Passagiere und ihrer Reisebedürfnisse nur in Verdachtsfällen vorgenommen werden. In der Regel hat die Revision sich daher auf eine Nachsicht der Coupees zu beschränken, bei welcher möglichst darauf Rücksicht genommen werden soll, daß das Aussteigen der Passagiere vermieden werde.

Die Entdeckung von Zolldefrauden im Personenverkehr und der Verdacht solcher Defrauden sollen, soweit möglich, keinen Aufenthalt der Züge veranlassen. Von der Bahnverwaltung ist daher dem reisenden Publicum auf geeignete Weise bekannt zu machen, daß Passagiere, welche einer Zolldefraude überführt oder verdächtig sind, zurückbleiben müssen und das Recht auf Beförderung mit dem betreffenden Zuge verlieren.

IX. Zollabfertigung auf den einzelnen Stationen.

a) In Lübeck.

§ 23.

Abgehende Züge. Personenzüge.

Eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges, mit welchem Personen befördert werden sollen, ist die im § 14 vorgeschriebene Declaration an das Zollamt einzureichen und findet sodann eine Revision der angemeldeten Wagen statt, welche beendet sein soll, bevor das Einsteigen der Passagiere, bezw. das Einladen des Gepäcks erfolgt.

Sollte sich später das Bedürfniß einer Vermehrung der Wagen des Zuges ergeben, so sind diese nachträglich durch Hinzufügung auf der ersten Declaration anzumelden und, bevor sie besetzt werden, zu revidiren.

Während des Einsteigens der Passagiere und bis zum Abgange des Zuges sind die Wagen von den Zollbeamten unter Aufsicht zu halten, damit nicht Sachen in dieselben gebracht werden, deren Aufnahme darin nach § 12 untersagt ist.

§ 24.

Passagiergepäck.

Das zum Abgange mit dem Zuge bestimmte Passagiergepäck unterliegt in der Regel keiner Revision. Die Verladung desselben erfolgt jedoch unter Zollaufsicht und wird demnächst der betreffende Wagen oder Wagenraum zollamtlich verschlossen.

§ 25.

Güter.

Ueber die zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmten Güter sind die nach § 16 auszufertigenden Ladungs-Verzeichnisse nebst Frachtbriefen so rechtzeitig vor Abgang der Züge im Zollamt einzuliefern, daß daselbst die Frachtbriefe mit den Ladungs-Verzeichnissen verglichen werden können. Die vorherige Verladung dieser Güter unterliegt keiner speciellen Zollaufsicht, jedoch hat die Bahnverwaltung dem Zollamt rechtzeitig davon Anzeige zu machen, daß und wo Wagen mit Gütern zur unmittelbaren Durchfuhr beladen werden sollen. Die Zollbeamten werden nach Bedürfniß die Verladung überwachen und hat die Bahnverwaltung dabei auf Anfordern jede verlangte Aufklärung über Quantität und Qualität der Güter zu ertheilen. Nachdem die Ladungs-Verzeichnisse auf dem Zollcomtoir expedirt sind, werden dieselben den betreffenden Aufsichtsbeamten übergeben, welche die beladenen Wagen der event. annoch erforderlichen Revision auf Grund der Ladungs-Verzeichnisse unterziehen, den Zollverschluß anlegen und die Ladungs-Verzeichnisse nach geschehener Attestation an das Zollcomtoir zurückliefern, von wo das eine Exemplar nebst den Frachtbriefen demnächst der Eisenbahnverwaltung überliefert wird.

Hinsichtlich derjenigen zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmten Güter, welche ohne Umladung von der Lübeck-Büchener Bahn auf die Lübeck-Hamburger Bahn übergeben, beschränkt sich die Thätigkeit der Zollaufsicht auf die zur Gewinnung der amtlichen Ueberzeugung der Richtigkeit der Ladungs-Verzeichnisse erforderliche Revision der beladenen Wagen.

Ueber die zur Versendung nach Stationen innerhalb der Zolllinie bestimmten Güter sind zuerst die Frachtbriefe an's Zollcomtoir abzuliefern, welches dieselben bezüglich ihrer richtigen Fassung prüft, event. zur Berichtigung zurückgiebt und dann stempelt. Auf Grund derselben werden von der Bahnverwaltung die Ladungs-Verzeichnisse ausgefertigt und erfolgt nach Einreichung dieser Verzeichnisse, denen die Frachtbriefe wieder anzulegen, das Verladen der solchergestalt angemeldeten Güter unter Zollaufsicht, wobei dieselben mit den Ladungs-Verzeichnissen zu vergleichen und, soweit erforderlich, zu wägen sind. Nach Beladung eines Wagens ist derselbe, wenn nicht verschlußfreie Güter (§ 5) geladen sind, sofort zollamtsseitig zu verschließen und werden die demgemäß attestirten Ladungs-Verzeichnisse nebst Frachtbriefen an das Zollcomtoir zurückgeliefert, um von da aus der Eisenbahnverwaltung übergeben zu werden.

Die nach Stationen innerhalb der Zolllinie bestimmten Güter, welche ohne Umladung von der Lübeck-Büchener Bahn auf die Lübeck-Hamburger Bahn übergehen sollen, sind wie vorgedacht zu declariren und auf Grund der Ladungs-Verzeichnisse einer — Verdachtsfälle ausgenommen — ohne Abladung zu bewerkstelligenden generellen Eingangsrevision zu unterziehen. In den Ladungs-Verzeichnissen über solche Güter muß bemerkt sein:

„Von N. N., ohne Umladung in Lübeck".

§ 26.

Zollberichtigung in Lübeck.

Güter, die nach Stationen innerhalb der Zolllinie bestimmt sind, können, wenn die desfällige specielle Zollangabe beschafft wird, bei dem Zollamt auf dem Bahnhofe in Lübeck zur Einfuhr berichtigt werden. Solche nach vorheriger Zollrevision berichtigte Güter sind bis zum Verladen unter Zollverschluß zu halten (§ 3) und in den Ladungs-Verzeichnissen, welchen die ertheilten speciellen Passirzettel anzulegen, als zollberichtigt zu bezeichnen.

§ 27.

Güterzüge.

Wenn die Wagen in einen Zug geordnet und zum Abgang bestimmt sind, übergiebt die Bahnverwaltung dem Zollamte die im § 14 vorgeschriebene Declaration, wonach die Zollaufsicht den Zug als solchen revidirt, sich von dem Vorhandensein des Zollverschlusses überzeugt, die Zahl der vorhandenen Zollschlösser in die Zugdeclaration einträgt und die etwa im Zuge befindlichen unverschlossenen leeren Wagen sowie Locomotive und Tender revidirt, auch nach beendigter Revision den Zug bis zum Abgange unter Aufsicht hält.

§ 28.

Ankommende Züge.

Bei Ankunft eines Zuges auf dem Lübecker Bahnhofe wird nach Ablieferung der bezüglichen Declarationen zunächst der Zollverschluß des Gepäckwagens geöffnet und das Gepäck unter Zollaufsicht ausgeladen. Nachdem die Passagiere ausgestiegen, werden die Personenwagen und sonstige im Zuge be-

findliche unverschlossene leere Wagen einer Nachsicht unterzogen, auch die Zahl der Wagen und der Zollverschluß an denselben controlirt.

Das Ausladen der Güter aus den verschlossenen Wagen, sowie das Entladen der unverschlossenen Wagen erfolgt nach zollamtlichem Ermessen unter Zollaufsicht, unter Vergleichung mit den Declarationen, wobei die Durchfuhrgüter in dem erforderlichen Umfange einer Revision mit Bezug auf ihre transitzollfreie Qualität und das Gewicht des transitzollpflichtigen Theiles unterzogen werden.

b) Zu Wandsbeck.

§ 29.

Eingehende Züge.

Nachdem der zum Eingange bestimmte Zug auf dem zollfreien Theile des Wandsbecker Bahnhofes bahnseitig expedirt worden, rückt derselbe auf den zollpflichtigen Theil des Bahnhofes vor und überschreitet damit die Zollgrenze. Dem hier befindlichen Zollamt werden die vorgeschriebenen Declarationen übergeben und es beginnt sofort die Revision des Zuges nach Maßgabe der §§ 21 und 22 sowie die Anlegung des Zollverschlusses an den verschließbaren Wagen.

Die in den allgemeinen Zollanordnungen begründete Vorzeigung der einzelnen Frachtbriefe mag, soweit sie nicht in einzelnen Fällen für die generelle Revision erforderlich ist, hier bisweiter unterbleiben und mag es genügen, daß dieselben für jeden Bestimmungsort getrennt, in Converts mit Angabe der Stückzahl eingeliefert werden. Die Converts sind mit dem Zollamtssiegel zu verschließen und in diesem Zustande an das Zollamt der Ankunftsstation abzuliefern.

Wenn bei besonders langen Zügen der Fall eintritt, daß ein Theil der Wagen auf zollfreiem Gebiet verbleibt, so können die zollamtlichen Verrichtungen daselbst vorgenommen werden und sind dann die betreffenden Wagen als innerhalb der Zolllinie befindlich anzusehen.

§ 30.

Ausgehende Züge.

Die in der Richtung von Lübeck ankommenden Züge werden nach Ablieferung sämmtlicher Declarationen nach Maßgabe der §§ 21 und 22 revidirt und wird der Zollverschluß von den Wagen abgenommen.

Ein Zu- und Abgang von Personen oder Gütern findet auf dem zollpflichtigen Theile des Bahnhofes nicht statt.

c) Zu Reinfeld.

§ 31.

Grenzabfertigung.

Insoweit es sich um die Grenzcontrole handelt, tritt hier bei jedem über die Zollgrenze ein- und ausgehenden Zuge das in den §§ 21 und 22 vorgeschriebene Revisionsverfahren ein.

Localverkehr.

Im Uebrigen kommen die in den nachfolgenden §§ in Bezug auf die Abfertigung auf den Zwischenstationen enthaltenen Bestimmungen auch auf der Station zu Reinfeld zur Anwendung.

d) Auf den Zwischenstationen.

§ 32.

Die Züge.

Nach Ankunft eines Zuges auf einer Zwischenstation übergiebt die Bahnverwaltung dem dortigen Zollwesen die Declaration über den Zug und die Declaration über die etwa dorthin bestimmten Gepäckstücke und Güter.

Nachdem das Gepäck und die Güter unter Zollaufsicht ausgeladen, resp. die zurückbleibenden Wagen vom Zuge getrennt, das zugehende Gepäck und die zugehenden Güter verladen, resp. die zugehenden Wagen angehängt worden und der nöthige Zollverschluß stattgefunden, wird die Zugdeclaration, mit zollseitigem Attestat versehen, der Bahnverwaltung zurückgegeben.

§ 33.

Die Reisenden.

Die den Zug verlassenden Reisenden dürfen den Perron nur auf dem Wege durch das auf jedem Bahnhofe befindliche Zollrevisionslocal verlassen und haben sich hier in Gemäßheit der §§ 80—85 der Zollverordnung mit ihrem von der Bahnverwaltung dorthin abzuliefernden Gepäck der erforderlichen Zollnachsicht zu unterwerfen, sowie mitführende zollpflichtige Sachen zu verzollen, event. die Weitersendung des Gepäcks in unberichtigtem Zustande nach Maßgabe der allgemeinen Zollanordnungen zu bewirken.

Während des Haltens eines Zuges an einer Zwischenstation ist der Perron durch von der Bahnverwaltung zu treffende Veranstaltung dergestalt abzusperren, daß eine Communication zwischen demselben und dem angrenzenden Terrain, sei es innerhalb oder außerhalb des Bahnhofes, ausgeschlossen ist.

Die auf den Zwischenstationen zugehenden Reisenden nehmen ebenfalls den Weg durch das Zollrevisionslocal und unterliegen daselbst mit ihrem durch dieses Local passirenden Gepäck in dem erforderlichen Umfange der Controle mit Bezug auf den Ausfuhrzoll.

Die nach anderen Stationen innerhalb der Zolllinie bestimmten Reisenden haben das zur Legitimation ihres Gepäcks auf der Ankunftsstation nach § 19 Erforderliche zu beobachten.

Nicht-Reisenden ist der Zutritt zum Perron zu versagen. Haben solche dennoch Zugang dahin gefunden, so werden sie vom Zollwesen als Reisende angesehen.

§ 34.

Die Güter.

Die Zollbehandlung der auf der Station verbliebenen Güter regelt sich nach den allgemeinen Zollanordnungen. Insoweit dieselben als zollberichtigt von Lübeck eingehen (§ 26) oder von anderen Stationen innerhalb der Zolllinie kommen und als „Inländisch" legitimirt sind (§ 19), werden sie nach geschehener Identificirung vom Zollwesen an die Bahnverwaltung zur weiteren Verfügung ausgeliefert.

Das Entladen der zurückgebliebenen Wagen soll baldmöglichst und soweit es sich um offene unverschlossene, beladen von außerhalb der Zolllinie eingegangene Wagen handelt, innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft, Sonn- und Festtage abgerechnet, erfolgen.

Hinsichtlich der auf den Zwischenstationen zugehenden Güter wird auf die Bestimmungen der §§ 16 c und d, 18 und 19, sowie ferner § 36 in fine verwiesen.

X. Begleitung der Züge.

§ 35.

Begleitung der Züge.

Der betreffende Oberzollinspector und die Vorstände der Stations-Zollämter können verfügen, daß die Wagenzüge oder einzelne Locomotiven auf der Strecke zwischen Wandsbeck und Lübeck zollamtlich zu begleiten sind und haben den Platz, welchen der Beamte einnehmen soll, zu bestimmen.

Die Bahnverwaltung muß in solchem Falle die betreffenden Beamten auf der Hin- und Rückreise unentgeltlich befördern.

XI. Entrichtung des Transitzolles.

§ 36.

Transitzoll.

Der Transitzoll für die auf der Bahn durch das Zollgebiet unmittelbar durchgeführten Güter ist von der Bahnverwaltung mit dem nach den Declarationen sich ergebenden Betrage an das Zollamt auf dem Lübecker Bahnhofe einzuzahlen.

Es wird der Bahnverwaltung gestattet werden, diese Zahlung in monatlichen Terminen und spätestens innerhalb 3 Tage nach Empfang der desfalls von dem Zollamte für den verflossenen Monat aufgestellten Berechnung zu beschaffen. Die Bahnverwaltung soll dagegen gehalten sein, hinsichtlich der Menge und Beschaffenheit der beförderten Durchgangsgüter alle und jede erforderliche Auskunft zu ertheilen, auch dem betreffenden Oberzollinspector auf Verlangen ihre Geschäftsbücher zur Einsicht jederzeit vorzulegen.

Der Transitzoll für Güter, die von Stationen innerhalb der Zolllinie ausgehen, wird, falls derselbe nicht schon früher erhoben, von dem Zollamte derjenigen Station eingezogen, wo die Güter der Bahn zugehen.

XII. Correspondenz u. s. w. der Bahnzollämter.

§ 37.

Correspondenz ꝛc. der Bahnzollämter.

Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, dienstliche Mittheilungen der Stations-Zollämter unter einander in Eisenbahn-Zollangelegenheiten durch den Bahntelegraphen unentgeltlich zu befördern, auch Briefe in solchen Angelegenheiten zwischen den Zollämtern an der Bahn durch das Zugpersonal ohne Vergütung besorgen zu lassen.

XIII. Hülfeleistung der Bahn-Angestellten.

§ 38.

Hülfeleistung der Bahn-Angestellten.

Die bei den Bahnzügen oder auf den Stationsplätzen anwesenden Bahn-Angestellten sind verpflichtet, behufs der Zollabfertigung auf Anfordern der Zollbeamte bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten.

XIV. Strafen und Strafverfahren.

§ 39.

Strafen (§§ 39—43).

Die allgemeinen zollgesetzlichen Strafbestimmungen und Vorschriften wegen des Strafverfahrens kommen auch auf die Lübeck-Hamburger Eisenbahn zur Anwendung, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen.

§ 40.

Alle Güter und Passagiereffecten, welche unangemeldet oder unrichtig angemeldet in den zum Abgange bestimmten oder in den angekommenen Bahnzügen auf dem Bahnhofe in Lübeck oder irgendwo innerhalb der Zollgrenze in den declarirten Bahnzügen vorgefunden werden, sind als Gegenstand der Defraude, bezw. der Contravention zu behandeln und ist rücksichtlich derselben nach Maßgabe der §§ 240 und 243 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 zu verfahren.

§ 41.

Wer Gegenstände innerhalb der Zolllinie unangemeldet oder nach beschaffter Anmeldung mit Umgehung der zollamtlichen Revision von den Bahnzügen aus in's Land oder in gleicher Weise aus dem Lande in die Bahnzüge bringt, hat zu gewärtigen, daß dieselben als zur heimlichen Ein- resp. Ausfuhr bestimmt betrachtet und demgemäß behandelt werden.

§ 42.

Alle im Zollgebiet innerhalb der Bahnhöfe oder auf sonstigen Puncten der Bahn innerhalb der Bahnbefriedigung oder des Bahngebiets, sei es unter freiem Himmel, in Transportmitteln oder in Gebäuden (§ 1) vorgefundenen Waaren, hinsichtlich deren den Umständen nach anzunehmen, daß mit selbigen defraudirt worden, sind, sofern nicht das Gegentheil bewiesen wird, als zur heimlichen Ein- resp. Ausfuhr bestimmt zu betrachten und demgemäß zu behandeln.

§ 43.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulativs, insofern sie nicht im Zollgesetz mit besonderen Strafen belegt sind, werden, dem § 282 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 gemäß, mit Ordnungsstrafen geahndet.

§ 44.

Strafverfahren.

Im Falle einer ermittelten Unrichtigkeit der Namens der Bahnverwaltung übergebenen Zolldeclarationen wird derjenige Eisenbahn-Angestellte zunächst in Anspruch genommen, welcher die betreffenden Documente unterzeichnet, resp. übergeben hat.

Haft der Eisenbahngesellschaft.

Für die von Eisenbahn-Angestellten im Dienste der Gesellschaft begangenen Handlungen oder Unterlassungen, sowie für solche Zollvergehen, welche Eisenbahn-Angestellte unter Benutzung ihrer Stellung als solche verüben, hat die Eisenbahngesellschaft dergestalt zu haften, daß die solcherwegen zu erlegenden Geldstrafen, Zollgefälle und Kosten, sofern sie nicht binnen der gesetzten Frist von den betreffenden Angestellten selbst bezahlt werden oder soweit sie nicht körperlich abgebüßt, resp. auf dem Wege der Execution beigetrieben werden können, auf desfälliges Anfordern von der Eisenbahngesellschaft sofort zu berichtigen sind. Sollte der betreffende Angestellte nicht der Holsteinischen Jurisdiction unterworfen sein oder nicht in Gemäßheit des Artikels 5 der Vereinbarung vom 19. Juli 1862, betreffend die Verhältnisse des auf dem Lübecker Bahnhofe der Lübeck-Hamburger Eisenbahn zu errichtenden Zollamts, in Anspruch genommen werden können, so haftet die Eisenbahngesellschaft auch ohne vorgängiges Verfahren gegen den Betreffenden.

Von allen gegen Eisenbahn-Angestellte erhobenen Strafansprüchen und abgegebenen Zollstraferkenntnissen ist der Direction durch das betreffende Zollamt nachrichtlich Mittheilung zu machen.

§ 45.

Fortsetzung.

Auf die von Passagieren verübten Defrauden und Contraventionen erstreckt sich die Haft der Bahnverwaltung nicht.

Hinsichtlich der in den §§ 229 und 230 der Zollverordnung begründeten Haft der Transportmittel wird die Bahnverwaltung nicht den Fuhrleuten oder Schiffern, sondern den sonstigen Eignern von Transportmitteln gleichgeachtet.

In Beziehung auf den Zollverschluß wird ein Eisenbahnwagen einem Packraum (§§ 250 und 251 der Zollverordnung) gleichgeachtet.

§ 46.

Dienstentlassung von Bahn-Angestellten, welche contraveniren.

Angestellte der Bahn, welche in oder außer Dienst Zolldefrauden oder sonstige grobe Ordnungswidrigkeiten selbst begehen oder deren Verübung durch Andere begünstigen, sind, unabhängig von ihrer sonstigen Bestrafung, auf Verlangen des betreffenden Oberzollinspectors aus dem Dienst der Bahnverwaltung zu entlassen und dürfen nicht wieder im Eisenbahndienst angestellt werden. Bei entstehendem Verdacht derartiger Uebertretungen tritt während der in dieser Veranlassung zu führenden Untersuchung auf Verlangen des betreffenden Oberzollinspectors Suspension vom Eisenbahndienst ein.

Frühere Angestellte anderer Bahnen in Schleswig-Holstein, die wegen Zollvergehen entlassen worden, dürfen im Dienst der Lübeck-Hamburger Bahn nicht verwendet werden.

XV. Schlußbestimmung.

§ 47.

Abänderungen des Regulativs bleiben vorbehalten.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses Regulativs denjenigen Abänderungen zu unterziehen, welche spätere Erfahrungen als im Interesse der Zollsicherheit oder der Verkehrserleichterung nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchten.

Schema A.
(Regulativ § 14.)

Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft.

Zug-Declaration.

Mit dem . . . . Zuge № . . . werden befördert, außer Locomotive, Tender und Postwagen, folgende Wagen:

Namen der Stationen.	Gepäckwagen.		Personenwagen.		Bedeckte Güterwagen.		Offene Güterwagen.		Zollschlösser.		Zoll-Attestat.
	Zugang.	Abgang.	Zugang.	Abgang.	Zugang.	Abgang.	Zugang.	Abgang.	Zugang.	Abgang.	
Lübeck, beim Eingange . .	1	„	4	„	10	„	5	„	28	„	N. N.
Reinfeld	„	„	„	„	„	2	„	3	„	4	N. N.
Oldesloe	„	„	„	„	5	3	4	2	10	6	N. N.
Bargteheide	„	„	„	„	„	1	„	1	„	2	N. N.
Ahrensburg	„	„	„	„	„	„	3	„	6	„	N. N.
Wandsbeck, beim Ausgange	„	1	„	4	„	9	„	6	„	32	N. N.
	1	1	4	4	15	15	12	12	44	44	

Lübeck, den . . . . 18 . .

N. N.
Zugführer.

In duplo.

Schema B.
(Regulativ § 15.)

Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft.

Gepäck-Declaration.

In dem Gepäckwagen № . . . Abth.: . . . wird zur **Durchfuhr** von $\frac{\text{Lübeck}}{\text{Wandsbeck}}$ nach $\frac{\text{Wandsbeck}}{\text{Lübeck}}$ befördert: Passagiergepäck.

(Station) den . . . . 18 . .

N. N.
Gütererpediteur.

Richtig befunden, . . Zollschlösser.

N. N.
Zollbeamter.

Anmerk. Auf dem zweiten, als Zollpassirzettel dienenden Exemplar wird hinzugefügt:

Passirt gegen Rückattest.

Zollamt . . . . , den . . . . 18 . .

(L. S.) N. N.

Angabe.

Schema C a.
(Regulativ § 15.)

Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft.

Gepäck-Declaration.

An Passagiergepäck werden von . . . . nach untenstehenden Stationen mit dem . . . . Zuge № . . . befördert in dem Gepäckwagen № . . . Abth.: . . .

Reinfeld.	Oldesloe.	Bargteheide.	Ahrensburg.	Wandsbeck. Hamburg.	Lübeck.	
Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	

Richtig befunden, . . . Zollschlösser. (Station) den . . . . 18 . .

N. N.
Zollbeamter.

N. N.
Gepäckexpediteur.

Zollpassirzettel,
für jede Station getrennt.

Schema C b.
(Regulativ § 15.)

Gepäck-Declaration.

An Passagierpepäck werden von . . . . nach . . . . mit dem . . . . Zuge № . . . befördert in dem Gepäckwagen № . . . Abth.: . . .
. . . Stück Passagiergepäck.

Richtig befunden, . . . Zollschlösser. Passirt gegen Rückattest.

N. N.
Zollbeamter.

Zollamt . . . . , den . . . . . . 18 .
(L. S.) N. N.

In duplo.

Schema D.
(Regulativ § 16.)

Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft.

Güter-Declaration.

Zur **Durchfuhr** von Lübeck / Wandsbeck nach Wandsbeck / Lübeck mit dem Zuge № . . .

in den Güterwagen № . . . . werden gemeldet:

Im Ganzen . . . . Colli, Brutto . . . . . ℔.

Darunter an tarifmäßig transitzollfreien Gütern:

Richtig befunden, . . . Zollschlösser an den Wagen № . . .

(Station) den . . . . 18 . .

N. N.
Güterexpedient.

N. N.
Zollbeamter.

Anmerk. Dem zweiten, als Zollpassirzettel dienenden Exemplar wird hinzugefügt:

Passirt gegen Rückattest.

Zollamt . . . . , den . . . . . . 18 . .

(L. S.) N. N.

In duplo.

Schema E.
(Regulativ § 16.)

Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft.

Ladungs-Verzeichniß.

Zur Beförderung von . . . . nach . . . . mit dem Zuge № . . . in den Güterwagen № . . . . werden gemeldet:

Nummer der Frachtbriefe.	Der Colli						Empfänger.	
	Anzahl.	Benennung.	Merkzeichen.	№	Bruttogewicht.	Inhalt.		
Ferner als in Lübeck zollberichtigt laut den Frachtbriefen angefügter Zollpassirzettel:								

Richtig befunden, . . . Zollschlösser
an den Wagen № . . . .
(event. unverschlossen)

N. N.
Zollbeamter.

(Station) den . . . . 18 . .

N. N.
Güterexpedient.

Anmerk. Dem zweiten, als Zollpassirzettel dienenden Exemplar wird hinzugefügt:

Passirt gegen Rückattest.

Zollamt . . . . , den . . . . 18 . .

(L. S.) N. N.

In duplo.

Schema F.
(Regulativ § 16.)

Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft.

Ladungs-Verzeichniß.

Zur Beförderung von . . . . nach . . . . mit dem Zuge № . . . in den Güterwagen № . . .
werden gemeldet:

Nummer der Frachtbriefe.	Der Colli: Anzahl.	Benennung.	Merkzeichen.	№	Brutto-Gewicht.	Inhalt.	Bezeichnung der Güter rücksichtlich ihrer für die Zollabfertigung in Betracht kommenden Qualität.
1	1	Ballen.	M	6	72 ℔	Manufacturwaaren	eingegangen pr. Bahn den . . . . . sub № . . und unberichtigt.
2	1	Kiste.	B	102	220 „	Eisenwaaren	unberichtigt, laut mitfolgenden Zollpassirzettels d. d.
3	10	Kisten.	F	31/40	232 „	Kirschbranntwein	Creditauflagewaaren, laut mitfolgenden Zollpassirzettels d. d.
4	2	Packen.	HL	11/12	172 „	Papiertapeten	gegen Rückzoll, laut mitfolgenden Zollpassirzettels d. d.
5	3	Gebinde.	S	1/3	2320 „	Branntwein	gegen Steuervergütung, laut mitfolgenden Zollpassirzettels d. d.

Richtig befunden, . . . Zollschlösser
an den Wagen № . . .

N. N.
Zollbeamter.

(Station) den . . . . 18 . .

N. N.
Güterexpediteur.

Anmerk. Dem zweiten, als Zollpassirzettel dienenden Exemplar wird hinzugefügt:

Passirt gegen Rückattest.

Zollamt . . . . , den . . . . 18 . .

(L. S.) N. N.

In duplo.

Schema G.
(Regulativ § 16.)

Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft.

Ladungs-Verzeichniß.

Zur Beförderung von . . . . nach . . . . mit dem . . . . . . Zuge № . . .
werden gemeldet:

Nummer der Frachtbriefe.	Absender.	Der Colli: Anzahl.	Benennung.	Merkzeichen.	№	Bruttogewicht.	Inhalt.	Empfänger.	Zahl der den Collis aufgeklebten Legitimationszeichen.	Verladen in
1	N. N.	10	Säcke.	S	43/52	2041 ℔	Salz.	N. N.	Ohne Zeichen.	Güterwagen №
2	N. N.	1	Bund.	M	"	83 "	Sohlleder.	N. N.	1.	(Güterwagen №)
3	N. N.	2	Tonnen.	T	"	511 "	Bier.	N. N.	2.	(Güterwagen №)
4	N. N.	20	Fässer.	△	1/20	5600 "	Cement.	N. N.	Ohne Zeichen.	Offener Wagen №

Wagen № . . . , 2 Zollschlösser.
" " . . . , unverschlossen.

N. N.
Zollbeamter.

(Station) den . . . . 18 . .

N. N.
Güterexpediteur.

Anmerk. Dem zweiten, als Zollpassirzettel dienenden Exemplar wird hinzugefügt:

Passirt frei.

Zollamt . . . . , den . . . . 18 . .

(S. L.) N. N.

№ 152. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Zollämtern an der Lübeck-Hamburger Eisenbahn.

In Gemäßheit der unterm 19. Juli 1862 mit dem Senat der freien und Hansestadt Lübeck abgeschlossenen Verträge (Gesetz- und Ministerial-Blatt für Holstein und Lauenburg pro 1862, 21stes Stück) und des unterm 8. d. M. für die Lübeck-Hamburger Eisenbahn erlassenen Zollregulativs, wird laut desfälliger Resolution der obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, mit der Eröffnung der genannten Eisenbahn ein Schleswig-Holsteinisches Zollamt auf dem Bahnhofe der Lübeck-Hamburger Eisenbahn in der Stadt Lübeck errichtet werden. Gleichzeitig treten auf den innerhalb des Herzogthums Holstein belegenen Stationen genannter Bahn Zollabfertigungsstellen nach Maßgabe des gedachten Zollregulativs in Wirksamkeit, und zwar werden auf der Station Reinfeld ein Zollamt und an den Stationen zu Bargteheide und Ahrensburg Zollhebungscontrolen, welche unter den Zollämtern resp. zu Oldesloe und vor Wandsbeck stehen, errichtet werden, während auf den Bahnstationen zu Oldesloe und Wandsbeck die an diesen Orten vorhandenen Zollämter die Geschäfte der Bahnzollämter mit übernehmen.

Vorstehendes wird hiedurch für Alle, die es angeht, bekannt gemacht.

Flensburg, den 12. Juli 1865.

Schleswig-Holsteinische Zolldirection.

Kühl.

№ 153. Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung hinsichtlich des bisherigen Zollamts zu Hansfelde.

Mit dem Inslebentreten des zufolge der anderweitigen Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Errichtung von Zollämtern an der Lübeck-Hamburger Eisenbahn, in Reinfeld zu errichtenden Zollamts wird das bisherige Zollamt zu Hansfelde in eine Zollhebungscontrole verwandelt, und der seitherige Hansfelder Zolldistrict mit den Controlen zu Klein-Wesenberg und Hansfelde dem Zollamt zu Reinfeld untergelegt werden.

Vorstehendes wird hiedurch für Alle, die es angeht, bekannt gemacht.

Flensburg, den 12. Juli 1865.

Schleswig-Holsteinische Zolldirection.

Kühl.

Personal=Chronik.

Der bisherige Gymnasiallehrer Johann Anton Peter Grantz aus Eutin, welcher unterm 26. Februar d. J. von der Heider Kirchengemeinde zum Diaconus an der Kirche in Heide erwählt worden, ist als solcher am 2. d. M. introducirt.

Unterm 4. d. Mts. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig=Holstein und Lauenburg die Pastoren Martin Paul Pomarius in Ockholm, Bilibald Cleophas Huß in Tetenbüll und Harro Feddersen in Claurbüll, sowie als Suppleanten die Pastoren Samuel Christoph Burchardi in Olderup und Jacob Petersen Blumensaat in Dagebüll der Gemeinde in Drelsdorf zur Wahl eines Predigers präsentirt.

Die oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig=Holstein und Lauenburg hat unterm 6. Juli d. J. den Zollcontroleur, Kammerassessor Lehnhoff in Wewelsfleth auf desfälliges Ansuchen von seinem Amte mit Pension entlassen.

Vacanzen.

Der Posten eines Zollcontroleurs in Wewelsfleth. Normirte jährliche Gage 1500 ℛ nebst der interimistischen Besoldungs=Zulage.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig=Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche innerhalb 3 Wochen bei der Schleswig=Holsteinischen Zolldirection einzureichen.

Nachdem durch die Emeritirung des Pastors P. Friedrichsen das Pastorat an der Kirche zu Jevenstedt erledigt worden, werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre desfälligen an die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische Civilbehörde für die Herzogthümer Schleswig=Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche innerhalb 6 Wochen an die Schleswig=Holsteinische Landesregierung auf Gottorff einzusenden.

Die mit dieser Stelle verbundenen Einnahmen sind, außer freier Dienstwohnung nebst Garten und Feuerung, zu reichlich 4700 ℛ veranschlagt, von welchen eine Dienstabgabe an eine Predigerwittwe von 137 ℛ, sowie ein Pensionsbeitrag für den seitherigen Prediger von 1000 ℛ abzuhalten ist.

Rendsburg und Nortorf, den 13. Juli 1865.

Die Kirchenvisitatoren.

E. Harbou. v. d. Heyde.

Steckbrief.

Nach Maaßgabe der von der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg desfalls der Landesregierung ertheilten Auctorisation werden in Anlaß einer Requisition des Königlich Dänischen Stiftsamthauses in Ripen sämmtliche Polizeibehörden der Herzogthümer Schleswig-Holstein hierdurch beauftragt, auf den des Diebstahls verdächtigen Dienstknecht Anders Redsted aus Spöttrup zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und ihn nach der Stadt Skive, woselbst er an den Polizeimeister, Canzeleirath Smidth abzuliefern ist, bringen zu lassen.

Schloß Gottorff, den 15. Juli 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser II. *Rahtlev.*

Sein Signalement ist folgendermaaßen angegeben:

Rothblaue Gesichtsfarbe, dicke gespaltene Unterlippe, blondes Haar, etwas kahlköpfig, ungefähr 44 Jahre alt, mittleren Wuchses, dickleibig, spricht: Dänisch und Deutsch, ist bekleidet mit blauer Hose, Rock und Mütze.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 β Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoier und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

41^stes Stück. Schleswig, den 25. Juli. 1865.

Zweite Abtheilung.

№ 154. Circulair an sämmtliche Polizeibehörden.

Unter dem heutigen Datum ist die von dem Sonderburger Polizeiamt verfügte Beschlagnahme der № 157 des in Kopenhagen erscheinenden Blattes **„Fædrelandet"** vom 10. d. M. bestätigt worden.

Sämmtliche Polizeibehörden in den Herzogthümern Schleswig-Holstein werden daher hiedurch angewiesen wegen Wegnahme der etwa in öffentlichen Localen ausliegenden Exemplare der gedachten Nummer jenes Blattes das Erforderliche wahrzunehmen.

Schloß Gottorff, den 19. Juli 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann. *Lucht.*

№ 155. Circulair, betreffend den Einfluß des Gesetzes vom 14. Juli 1863, betreffend die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein, auf die eherechtlichen Verhältnisse der Juden s. w. d. a.

In Veranlassung eines speciellen Falls wird hiedurch zur Nachachtung für die Zukunft darauf aufmerksam gemacht, daß durch den Erlaß des Gesetzes vom 14. Juli 1863, betreffend die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein, die Beurtheilung der Frage, ob ein die zweite Ehe eingehender Jude resp. Jüdin vorher mit den Kindern erster Ehe rücksichtlich des mütterlichen resp. väterlichen Nachlasses erster Ehe abzutheilen habe, den jüdischen Behörden entzogen ist, und ausschließlich dem beikommenden ordentlichen Gerichte competirt. Es darf daher unter keinen Umständen, also auch in den Fällen nicht, wo die Abtheilung der Kinder durch früher unter der Geltung des jüdischen Rechts erworbene Rechte als ausgeschlossen anzusehen ist, die zur Schließung der zweiten Ehe erforderliche Trauung bei voraufgegangener beerbter erster Ehe von den Rabbinern vollzogen werden, bevor über die geschehene Abtheilung mit den Kindern erster Ehe, resp. darüber, daß dieselbe nicht nothwendig ist, eine von der beikommenden Obrigkeit ausgestellte Bescheinigung beigebracht worden.

Da ferner die unrichtige Auffassung sich geltend gemacht hat, daß die eherechtlichen Verhältnisse der vor Erlassung des Gesetzes vom 14. Juli 1863 eingegangenen und nach selbiger noch fortbestehenden

Ehen nach wie vor nach jüdischem Rechte sich bestimmen, so wird auch in dieser Hinsicht bemerkt, daß Ehen der fraglichen Art seit Erlaß und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 14. Juli 1863 gleich den nach Erlaß des Gesetzes eingegangenen Ehen den allgemein gültigen bürgerlichen Gesetzen und Rechten unterworfen sind.

Schloß Gottorff, den 15. Juli 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser II.

Rahtlev.

№ 156. Regulativ, betreffend die Vertheilung der Amtsgeschäfte zwischen den beiden Predigern in Lütjenburg.

§ 1. In Bezug auf die Predigt bleibt es beim bisherigen Gebrauch. Die beiden Geistlichen predigen Sonntag um Sonntag. An allen Festtagen hält Hauptpastor die Hauptpredigt, Diaconus die Nachmittagspredigt. Am Gründonnerstag, Himmelfahrtstag und Neujahrstag findet nur ein Gottesdienst statt. Am Gründonnerstag predigt der Diaconus, am Himmelfahrtstag und Neujahrstag derjenige, in dessen Amtswoche der Tag fällt, wohingegen der, welcher am Neujahrstage nicht zu predigen hat, am Sylvesterabend die Predigt hält.

§ 2. Derjenige Geistliche, welcher die Predigt hält, hat auch den Altarsdienst zu übernehmen.

§ 3. Die Kirchenkatechisationen hält regelmäßig derjenige, welcher nicht zu predigen hat, am Schluß des Gottesdienstes.

§ 4. Die Fastenpredigten wechseln Jahr um Jahr.

§ 5. Sämmtliche Ministerialhandlungen wechseln Woche um Woche mit Ausnahme der Krankencommunion, wozu den Gemeindegliedern die Wahl des Predigers freisteht, und der Voruntersuchung in Betreff der Eheschließung, welche dem Hauptpastor allein obliegt. Der Diaconus darf daher auch nur auf vorgängige Bescheinigung des Hauptpastors, daß der Eheschließung nichts im Wege stehe, eine Copulation vornehmen. Die Amtswoche beginnt Sonnabend Abends um 6 Uhr jedesmal für den, der am Sonntag zu predigen hat.

§ 6. Jeder Prediger bereitet die bei ihm angemeldeten Kinder zur Confirmation vor und vollzieht die Confirmation an denselben. Die Vorbereitung beginnt Martini, die Confirmationshandlungen finden am Sonntage Judica und Palmarum statt; welcher der beiden Prediger an dem einen oder dem anderen Tage zu confirmiren hat, richtet sich nach dem Turnus in den Predigten (§ 1). Es wird nur ein Confirmandenregister geführt, welches vom Hauptpastor aufbewahrt wird, in welches aber der Diaconus seine Confirmanden eigenhändig einträgt. Zur Regulirung der Lageregister hat jeder der Prediger über die bei ihm angemeldeten Kinder Anzeige zu beschaffen.

§ 7. Beichte und Abendmahl finden am Gründonnerstag und Stillfreitag, sowie sonntäglich Statt, so oft sich Communicanden finden. Die Beichte ist eine allgemeine in der Kirche, vor Beginn des Gottesdienstes. An den Sonntagen hält der Prediger, welcher die Amtswoche hat, die Beichtrede und absolvirt die Einzelnen am Altare. Am Gründonnerstag hält der Hauptpastor, am Stillfreitag der Diaconus die Beichtrede. Der Prediger, welcher nicht zu predigen hat, consecrirt das Abendmahl und spricht das Schlußgebet und den Segen. Bei der Austheilung des Abendmahls fungiren beide Prediger.

§ 8. Das Copulationsregister führt der Hauptpastor allein, und er allein stellt Aegtebriefe und Proclamationsscheine aus, wie auch Tauf- und Confirmationsscheine, sofern solche zur Eheschließung gefordert werden. Der Diaconus hat über die von ihm vollzogenen Copulationen dem Hauptpastor behufs

Eintragung derselben in das Copulationsregister sofort die nöthigen Mittheilungen zu machen. Das Taufprotocoll und das Todtenregister führen beide Prediger gemeinschaftlich, jeder in seiner Amtswoche, und jeder fertigt dann auch die daraus geforderten Extracte aus, sofern solche nicht zur Copulation erforderlich sind. Confitenten- und Gebührenverzeichniß führt jeder Prediger für sich besonders. Die auf Grundlage der Kirchenbücher an die Civilbehörden zu ertheilenden Nachrichten und zu erstattenden Berichte, hat der Hauptpastor allein zu erledigen, sowie er auch die Jahreslisten über Geborne, Verstorbene u. s. w. zusammen zu stellen hat. Sonstige Berichte sofern sie nicht von einem besonders gefordert werden, erstatten in der Regel beide Prediger gemeinsam. Die Duplicate und Grabbücher revidirt der Hauptpastor.

Jeder Prediger führt ein Rescriptenbuch.

§ 9. Der Hauptpastor hat die Inspection über die beiden Oberclassen in der Stadt und über die Schulen in Wentdorf, Darry, Matzwitz und Hasberg, der Diaconus über die Mittel- und die Elementarclasse in der Stadt und über die Schulen Kühren, Deichkamp und Behrensdorf. Die Schullehrerbibliothek verwaltet der Hauptpastor, doch hat er sich über die Anschaffung der Bücher mit dem Diaconus zu verständigen.

§ 10. Der Hauptpastor ist Mitglied des Armencollegiums zu Panker, der Diaconus desjenigen in der Stadt. In der Theilnahme an der Verwaltung der Klingbeutelgelder nach dem Patent vom 6. Mai 1859 wechseln die Prediger Jahr um Jahr.

§ 11. Die inventarienmäßigen Gebühren für alle Woche um Woche wechselnden Amtshandlungen werden zwischen beiden Predigern wöchentlich zu gleichen Theilen getheilt. Die Beichtgebühr fällt dem Prediger zu, der die Beichtrede hält, die Confirmationsgebühr einem jeden für die von ihm confirmirten Kinder. Die Gebühren für Aegtebriefe, Proclamationsscheine und andere die Eheschließung betreffende Scheine erhält der Hauptpastor allein.

Vorstehendes Regulativ wird in Gemäßheit Autorisation der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 3. d. Mts. hiemittelst genehmigt.

Schloß Gottorff, den 15. Juli 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Christensen. — *Rathjen.*

№ 157. Bekanntmachung, betreffend die der Spar- und Leihcasse für die Landgemeinde des Kirchspiels Sct. Michaelis bewilligte Stempelpapierfreiheit.

Zufolge Schreibens der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 11. d. M. ist die Spar- und Leihcasse für die Landgemeinde des Kirchspiels Sct. Michaelis hinsichtlich der an sie von dem ersten Empfänger auszustellenden Schuld- und Pfandverschreibungen über Darlehn bis zum Betrage von 150 ℛ einschließlich von dem Gebrauch des gestempelten Papiers befreit worden, jedoch mit dem Vorbehalte der jederzeitigen Zurücknahme dieser Vergünstigung und mit der Bestimmung, daß bei etwanigen Cessionen der beregten Verschreibungen das verordnungsmäßige Stempelpapier zu verwenden ist.

Schloß Gottorff, den 17. Juli 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Wenneker. — *Würger.*

№ 158. Circulair (Nr. $^{27}/_{1865}$) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

Die bisher wöchentlich fünfmalige Botenpost zwischen Remmels und Nortorf wird vom 16ten d. Mts. ab aufgehoben und dafür eine Botenpost von Remmels nach Kellinghusen via Hohenwestedt eingerichtet werden. Diese Post geht ab:

von Remmels Sonntag, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 2 Uhr 40 Minuten früh und
von Kellinghusen an denselben Tagen nach Ankunft der Post von Wrist circa 9 Uhr Vormittags.

Sämmtliche Brief- und Frachtpostsendungen für Remmels und für die Briefsammlung in Hohenwestedt sind vom 16ten d. Mts. ab auf Kellinghusen zu kartiren resp. zu spediren.

Die seither schon bestehende, wöchentlich zweimalige Brief-, Fracht- und Personenpost zwischen Remmels und Kellinghusen wird von obigem Termin ab, wie folgt, abgefertigt werden:

von Remmels Mittwoch und Sonnabend 3 Uhr 35 Minuten früh und
von Kellinghusen an denselben Tagen 9 Uhr 17 Minuten Vormittags.

Kiel, den 10. Juli 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung. I. Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß auf der Lockstädter Haide folgende Schießübungen werden abgehalten werden:

1. Artillerie:
   - Am 2. August Vormittags 5 bis 11 Uhr und Nachmittags 3 bis 6 Uhr,
   - am 4. August Nachmittags 3 bis 6 Uhr,
   - am 7. August Nachmittags 3 bis 6 Uhr,
   - am 10. August Vormittags 5 bis 9 Uhr.

Die Schußlinie wird längs des Weges von Silsen nach Itzehoe liegen. Die Batterien werden vom Nordende der Haide nach Süden feuern und werden die Wege Silsen-Itzehoe und Itzehoe-Nortorf während der angegebenen Zeiten gesperrt.

2. Infanterie:

In der Zeit vom 3. bis 21. August werden mit Ausnahme der Sonntage und des 18. August voraussichtlich an fast allen Vor- und Nachmittagen Schießübungen stattfinden. Die Schießplätze werden so gelegt werden, daß die den Kugelfang überspringenden Geschosse von der Haide aus in den westlich Lockstedt gelegenen, die Lehmkuhle genannten Wald und vom Mühlenbach aus in das westlich Karlshof gelegene Gehölz gehen.

Es werden zu den Zeiten, an denen geschossen wird, die Hauptzugänge zu dem bestrichenen Terrain mit Posten besetzt sein.

Vor unvorsichtiger Annäherung an die bezeichneten Gegenden wird gewarnt.

II. Für den Besuch des Lagers treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1) Der Fahrweg von Neumühlen nach Springho westlich des Mühlenbaches wird verlegt, so daß er an der Front des Infanterie-Lagers vorbeiführt, und darf derselbe vom Publicum nur in der Richtung von Neumühlen nach Springho passirt werden, auch dürfen Wagen vor der Front des Lagers nicht länger halten bleiben, als zum Aus- und Einsteigen nöthig ist. Auf dem linken Flügel des Lagers und bei der Mühle Springho befinden sich Halteplätze für die Wagen.

Das etwa zu Wagen den Uebungen beiwohnende Publicum hat sich so entfernt von der Truppe zu halten, daß die Truppe nicht behindert wird.

2) Fußgänger können sich zwischen den Zelten von der Reveille bis zum Zapfenstreich aufhalten, wenn die Truppe nicht ausgerückt ist. Bei Feuerlärm oder Allarm müssen die Besucher das Lager verlassen.

3) In den Restaurationen muß es um 9 Uhr Abends still sein, um 11 Uhr werden sie ganz geschlossen.

4) Die militairische Lagerpolizei umfaßt außer dem Lager selbst auch die Ortschaften Lockstedt, Springho, Neumühlen und Karlshof.

Altona, den 18. Juli 1865.

Freiherr Canstein,
Generallieutenant und Divisions-Commandeur.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

42stes Stück. Schleswig, den 29. Juli. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 159. Provisorische Verordnung, betreffend die Organisation der Gensd'armerie im Herzogthum Schleswig mit Ausnahme der für den Zolldienst bestimmten Abtheilung derselben.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1859, betreffend einen neuen Organisationsplan für die schleswigsche Gensd'armerie verordnen wir, wie folgt:

§ 1. Die Gensd'armerie ist ein militairisch organisirtes Polizeicorps, dessen Aufgabe es ist, in Verbindung mit der Localpolizei im Herzogthum Schleswig, namentlich in den Landdistricten, die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, sowie die Behörden in der Handhabung der bestehenden Gesetze und Verfügungen zu unterstützen.

Es ist die Aufgabe der Gensd'armerie, durch eine ununterbrochene und umfassende Aufsichtsführung Verbrechen, Ordnungsstörungen und Uebertretungen der bestehenden Vorschriften vorzubeugen oder zu vereiteln, sowie nach Eintritt derartiger Fälle den gesetzlichen Zustand wiederherzustellen und es zu veranlassen, daß die Thäter zur Verantwortung gezogen werden.

§ 2. Die Gensd'armerie ist ein Organ der Landesregierung und steht unter der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung.

§ 3. Das Corps ist in Bezug auf Disciplin, Oeconomie und innere Verfassung militarisch organisirt. Es besteht aus einem Commandeur, mehreren Districtsofficieren, Wachtmeistern und berittenen und unberittenen Gensd'armen.

§ 4. Der Commandeur wird auf Antrag der Landesregierung von der obersten Civilbehörde angestellt.

Er führt über das Corps in jeder Beziehung die Aufsicht; er besorgt die Equipirung und Ausrüstung; er leitet das Rechnungswesen und hat die Befugniß, die Wachtmeister und Gensd'armen, welche vorzugsweise aus der Classe der militairisch gedienten Inländer zu entnehmen sind, anzustellen; die Anstellung als Gensd'arm erfolgt zunächst auf Probe für die ersten vom Tage des Diensteintritts zu rechnenden 6 Monate.

Während dieser Zeit kann der Commandeur, wenn der Betreffende den Erwartungen nicht entspricht, denselben ohne Weiteres wieder entlassen.

§ 5. Die Districtsofficiere werden auf Antrag der Landesregierung von der obersten Civilbehörde angestellt, sie stehen direct unter dem Commandeur und haben durch häufige Inspicirung ihrer Bezirke sich von der Brauchbarkeit, Tüchtigkeit und guten Führung ihrer Untergebenen Kunde zu verschaffen.

§ 6. Die Wachtmeister sind die unmittelbaren Vorgesetzten der Gensd'armen, von denen eine bestimmte Anzahl in jedem Wachtmeister-Bezirke stationirt ist.

§ 7. Die Districtsofficiere und Wachtmeister müssen die ihnen untergeordnete Mannschaft von Zeit zu Zeit mustern und dabei genau nachsehen, ob Montirung, Pferde, Waffen und die übrigen dazu gehörigen Gegenstände sich in Ordnung befinden.

§ 8. Ueber die Stärke und Vertheilung des Corps, über dessen Besoldung, Uniformirung, Ausrüstung und Pferdehalt gelten bis weiter die bestehenden Vorschriften.

§ 9. Die Wachtmeister und Gensd'armen sind den Hardesvogteien des Jurisdictionsbezirks, in welchem sie stationirt sind, desgleichen den Amthäusern, denen die betreffenden Hardesvogteien untergeordnet sind, zur Dienstleistung überwiesen. In dem z. Z. noch unter einem Commissariat stehenden Dänisch-Wohlder, Schwansener und 1. Angler Güterdistrict, verbleibt es bis weiter bei der Verfügung vom 12. September 1864. Befehle zur Ausführung bestimmter polizeilicher Geschäfte sind ihnen regelmäßig nur von diesen Behörden zu ertheilen.

Wenn andere Behörden die Thätigkeit derselben zu einem bestimmten Zwecke in Anspruch zu nehmen wünschen, haben sie sich deshalb an die Behörde, welcher dieselben zugewiesen sind, zu wenden und ist letztere Behörde verpflichtet, thunlichst derartigen Anträgen zu entsprechen. Nur wo Gefahr im Verzuge ist, kann jede Polizeibehörde dem Gensd'armen, welcher in ihrem Bezirk stationirt oder auf einer dienstlichen Tour in selbigem begriffen ist, direct Aufträge ertheilen.

§ 10. Der allgemeine Vigilanz- und Patrouillendienst der Gensd'armen geschieht nach einem vom Chef des Corps im Einvernehmen mit den betreffenden Amthäusern festgestellten Plan. Im Einzelnen wird derselbe unter Aufsicht des Districtsofficiers von dem betreffenden Wachtmeister geleitet, welcher in dieser Beziehung die Anweisungen des Amthauses zu befolgen hat. Der allgemeine Vigilanzdienst befaßt außer den Amtsdistricten auch die in Ansehung der Jurisdiction den Hardesvogteien unterlegten privilegirten Districte.

Die Wachtmeister und Gensd'armen können auch in Orten stationirt sein, welche nicht zum Polizeidistrict, wohl aber zum Jurisdictionsbezirk der landesherrlichen Unterbehörde gehören.

Die Wachtmeister und Sergeanten sind verpflichtet auf ihren Dienstouren bei der Obrigkeit des Orts, den sie passiren, sich zu melden und von derselben Mittheilungen, resp. wo Gefahr im Verzuge, Aufträge (cfr. 59) entgegenzunehmen.

§ 11. Die Polizeibehörden sind für Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der einem Gensd'armen aufgetragenen Geschäfte, dieser aber ist für die pünctliche Ausführung derselben verantwortlich. Der Gensd'arm kann stets die schriftliche Ausfertigung der ihm ertheilten Ordre verlangen.

§ 12. Obgleich der Dienst der Gensd'armen sich in der Regel auf den District beschränkt, in welchem er angestellt ist, so ist der Gens'darm doch berechtigt und verpflichtet, eine begonnene Verfolgung nöthigenfalls in angrenzende Districte hinein fortzusetzen.

§ 13. Erfordert sonst die Ausführung eines Auftrags, daß der Gensd'arm sich aus seinem Stationsdistrict entfernt, so hat die auftraggebende Behörde den Districtsofficier davon sofort zu benachrichtigen. Zur Verwendung eines Gensd'armen über die Grenze des Herzogthums Schleswig hinaus ist die Zustimmung des Commandeurs im Voraus zu erwirken.

§ 14. Die Thätigkeit des Commandeurs und der Districtsofficiere beschränkt sich hinsichtlich des eigentlichen Polizeidienstes der Gensd'armerie darauf, die Gensd'armen in Ansehung der Pünctlichkeit, Angemessenheit und Pflichttreue in ihrer Dienstführung sorgfältig zu controliren, darauf zu achten, daß sie den Gesetzen und Anweisungen der Dienstbehörden vollständig genügen und auf das Ineinandergreifen der Wirksamkeit der Gensd'armerie in den verschiedenen Districten hinzuwirken. Außerdem ist die Zu-

stimmung des Commandeurs, in eiligen Fällen des Districtsofficiers, zur Zusammenziehung von Gensd'armen aus verschiedenen Districten behufs Ausführung eines bestimmten Polizeidienstes erforderlich.

Uebernimmt der Commandeur oder Districtsofficier bei solchen Gelegenheiten selbst das Commando der betheiligten Gensd'armerie-Abtheilung, so hat er sich hinsichtlich des Zwecks und der Ausdehnung des polizeilichen Einschreitens nach den Anweisungen der Civilobrigkeit zu richten.

§ 15. Den Districtsofficieren liegt es ob, sich von den allgemeinen Zuständen ihres Districts in polizeilicher, namentlich auch sicherheitspolizeilicher Beziehung Kunde zu verschaffen, theils durch Verkehr mit den Behörden, theils durch Kenntnißnahme von der Thätigkeit der Gensd'armen.

Der Commandeur hat vierteljährlich und bei außerordentlichen Gelegenheiten nach Lage der Sache der Landesregierung seine Wahrnehmungen über die zu seinem Ressort gehörigen öffentlichen Verhältnisse berichtlich mitzutheilen.

§ 16. Den Wachtmeistern und Gensd'armen liegt außer der Ausführung der ihnen speciell von den Behörden ertheilten Aufträge ob:

1) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, allen Auflauf, Zusammenrottirung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken, den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Person und das Eigenthum des Einzelnen durch zeitige Dazwischenkunft zuvorzukommen, wenn solche aber bereits begangen, sie durch Nachfrage und Sammlung der Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher selbst zu entdecken, und sie, imgleichen der Flucht verdächtige Contravenienten, zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern, auf Vagabonden und andere, es sei durch Steckbriefe verfolgte, oder sonst unsichere und verdächtige Personen und auf deren Beschäftigungen und Verbindungen ein wachsames Auge zu haben und zu dem Ende sowohl in den angewiesenen Districten fortgesetzt fleißig zu patrouilliren und während dieser Patrouillen zugleich auf alle sonst noch für die öffentliche und Privatsicherheit erheblichen Personen und Gegenständen unausgesetzt aufmerksam zu sein und darüber die genauesten Erkundigungen und Nachforschungen anzustellen, als auch die Gasthöfe und Krüge zu beobachten und zu visitiren, in den gesetzlich zulässigen Fällen die Pässe der Reisenden zu prüfen und verdächtige Personen anzuhalten;

2) auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Jahrmärkten, bei Volkszusammenkünften, Festlichkeiten und Lustbarkeiten, in den Gast- und übrigen öffentlichen Häusern und Oertern, bei Feuers-, Wassers- und überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, sowie bei besorglichen oder entstandenen Schlägereien und Zusammenläufen, Ruhe, Ordnung, Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wiederherzustellen, Excessen und Unordnungen vorzubeugen, und die Anstifter derselben, sowie andere Frevler und Widerspenstige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern;

3) auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigungen, insonderheit zur Verhütung der von ansteckenden Krankheiten, Feuer, Wasser, bösartigen Thieren, unvorsichtigen Handlungen, Nachlässigkeiten, giftigen oder sonst schädlichen Gegenständen oder anderweitig zu besorgenden Gefahr erlassen sind, auch die dabei wahrgenommenen Contraventionen, Vernachlässigungen und Mängel zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen;

4) auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Schleusen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen, insbesondere der Telegraphen, zu achten und die dabei befundenen der Sicherheit nachtheiligen Mängel, sowie die muthwilligen Beschädigungen derselben, und deren Thäter, der geeigneten Behörde anzuzeigen;

5) die in Verrichtungen ihrer Dienstobliegenheiter bemerkten Zoll-, Steuer- und Postdefraudationen, imgleichen Feld- und Jagdfrevel zur Kenntniß der Behörde zu bringen, und nach Umständen die Contravenienten anzuhalten.

§ 17. Haussuchungen dürfen die Gensd'armen nur vornehmen unter Vorzeigung eines schriftlichen Auftrags, ausgenommen der Fall der Verfolgung eines Verbrechers auf frischer That.

Zu Transporten dürfen die Gensd'armen nur bei besonders gefährlichen Verbrechern und Vagabonden benutzt werden, zur Besorgung von Schreiben ꝛc. nur, wenn sie solches gelegentlich neben einem andern Dienstgeschäft ohne Nachtheil ausführen können.

§ 18. Jeder hat einstweilen den Anordnungen der Gensd'armeriemannschaft Folge zu leisten, dagegen soll jede über das Verfahren eines Gensd'armen angebrachte Beschwerde schleunig auf das genaueste untersucht und, wenn sie gegründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden. Zum Gebrauch der Waffen sind die Gensd'armen nur befugt:

1) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunction befinden, ausgeübt wird,
2) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effecten oder Waaren und Fuhrwerke oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;
3) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, zu gebrauchen.

§ 19. Bei Ungehorsam, Widerstand oder Beleidigung treten die Strafen ein, welche bei Vergehen gegen Beamte im Dienst zu Anwendung kommen.

§ 20. Jeder Einwohner ist verpflichtet, auf Erfordern der Gensd'armerie Hülfe zu leisten und bereitwillig Auskunft zu ertheilen.

§ 21. Die Mitglieder des Corps sind durch Diensteid zu verpflichten und genießen alle Rechte und Pflichten der executiven Polizeibeamten bei Ausübung ihres Dienstes überhaupt, sowie namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen, Aussagen und Berichte.

§ 22. Die Behörden sind berechtigt, den ihnen zugewiesenen Wachtmeistern und Gensd'armen Belehrungen, Anweisungen und bei ungenügender Pflichterfüllung Verweise zu ertheilen.

§ 23. Erachtet die Behörde eine strenge Maaßregel, z. B. die Suspendirung des Gensd'armen, resp. die Bestrafung desselben für angezeigt, so hat dieselbe sich dieserhalb mit einem Antrage an den Commandeur zu wenden.

§ 24. Für das Polizeicorps besteht eine aus dem Commandeur, einem Districtsofficier, einem Wachtmeister, einem Gensd'armen und einem Mann derjenigen Charge, welcher der zur Untersuchung gezogene angehört, zusammengesetzte Commission, welche in allen Disciplinarsachen die Untersuchung führt und das Urtheil fällt. Als Disciplinarsachen sind jedoch nur solche Vergehen zu behandeln, welche nicht zugleich nach gemeinem Strafrecht als Verbrechen oder Vergehen sich qualificiren.

§ 25. Die Disciplinarstrafen bestehen:

in mündlichen Verweis,
in schriftlichen Verweis,
in Geldstrafen,
  bei Officieren bis zu 50 ₰,
  bei Wachtmeistern und Sergeanten bis zu 10 ₰,
in Arrest bis zu 3 Tagen und Dienstentlassung.

§ 26. Entlassungsgründe sind:

1) Mangelhafte Erfüllung der Berufspflichten,
2) Verletzung der amtlichen Pflichten,
3) Anstoß erregende Führung,
4) Ungehorsam,
5) Verletzung des Amtsgeheimnisses,
6) Trunk,
7) Schulden,
8) Bestechlichkeit,
9) Misbrauch der Amtsgewalt.

§ 27. In Fällen wo die Entfernung eines Wachtmeisters oder Sergeanten aus dem Corps vorauszusehen ist, soll die Suspension desselben vom Dienste mit Einbehaltung der Hälfte des Gehalts während der Untersuchung und bis zur Entscheidung eintreten. Bei berittenen Mannschaften erfolgt die Abnehmung des Pferdes nebst vollständiger Ausrüstung.

§ 28. Die von der Disciplinar-Commission getroffenen Entscheidungen sind, sobald sie auf Entlassung lauten, der Landesregierung zur Bestätigung einzureichen.

§ 29. Der Recurs von den Bescheiden der Disciplinar-Commission geht an die Landesregierung.

§ 30. Etwaige durch das Disciplinar-Verfahren erwachsende Kosten sind auf den Fonds des Polizeicorps zu übernehmen.

§ 31. Die Mitglieder der Gensd'armerie stehen in Civilklagsachen und in Strafsachen, welche nicht unter den Begriff der Disciplinarsachen fallen, unter den ordentlichen Gerichten.

Schleswig, den 21. Juli 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Zweite Abtheilung.

№ 160. Regierungsschreiben, betreffend die Competenz zur Ertheilung der Concessionen behufs Betreibung von Kalk-, Cement- und Ziegelbrennereien in den Aemtern und Landschaften des Herzogthums Schleswig.

Auf den gefälligen Bericht — — — — betreffend die dem — — — — — von dem Amthause ertheilte Concession zur Betreibung der Kalkbrennerei s. w. d. a. ermangelt die Landesregierung nicht dem — — — Amthause hierdurch zu erwiedern, daß, da Kalk-, Cement- und Ziegelbrennereien fabrikliche Betriebe sind, die Ertheilung der desfälligen Concessionen in den Aemtern und Landschaften des Herzogthums Schleswig, nach Maaßgabe des § 8 der Bekanntmachung, betreffend die Ueberweisung mehrerer Geschäfte an die Oberbeamten vom 29. Novbr. 1852, der bisher beobachteten und in Beziehung auf Kalk- und Cementbrennereien durch das Ministerialschreiben vom 28. Juli 1852 (Chronologische Sammlung pro 1852, № 65) sanctionirten Praxis ungeachtet, der Landesregierung vorbehalten bleiben muß. Das Amthaus wird daher ersucht, es in Zukunft hiernach gefällig zu verhalten.

Schloß Gottorff, den 24. Juli 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

№ 161. Circulair (Nr. 25/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat durch Verfügung vom 11. d. Mts. den Debit und die Verbreitung der in Kopenhagen erscheinenden Zeitung „**Dagbladet**" für die Herzogthümer Schleswig-Holstein untersagt.

Die Postanstalten werden demgemäß angewiesen, kein Abonnement auf diese Zeitung anzunehmen und die eingehenden Exemplare nicht zu vertheilen.

Vom 1. August 1865 ab wird bei dem Postamte in Cappeln der Landbriefträgerdienst eingerichtet werden.

Mit dem 1. August c. wird eine Briefsammlungsstelle zu Blankenmoor in Norderdithmarschen in's Leben treten, welche dem Postamte in Heide untergeordnet wird und mit den Postämtern in Heide und Lunden in Verbindung treten soll. Behufs Erhebung des Personengeldes und etwaigen Ueberfrachtportos wird die Entfernung zwischen der Briefsammlungsstelle und Lunden auf 1½, zwischen derselben und Heide gleichfalls auf 1½ Meile festgesetzt.

Vom 1. August c. ab wird eine täglich einmalige Botenpost zwischen Augustenburg und Sonderburg in's Leben treten. Diese Post wird, wie folgt, coursiren:

aus Sonderburg 9 Uhr Vormittags nach Ankunft der Post von Apenrade,
in Augustenburg 10 Uhr 30 Min. Vormittags,
aus Augustenburg 6 Uhr Nachmittags,
in Sonderburg 7 Uhr 30 Min. Abends zum Anschluß an die Post nach Apenrade.

Kiel, den 19. Juli 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

Personal-Chronik.

Am 28. v. Mts. ist der past. adj. Schroeder in Bordesholm zum Diaconus in Schönberg, in der Probstei Kiel, erwählt worden.

Am 25. v. Mts. ist der am 23. April d. J. zum Diaconus in Tellingstedt erwählte frühere Rector in Lütjenburg Johann Peters in sein Amt introducirt worden.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde hat unterm 7. d. M.
den fungirenden Hauptkassirer und geschäftsleitenden Beamten der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse, Kammerrath J. C. F. Krüger als Solchen,
den fungirenden Controleur der genannten Kasse, Kammerrath H. C. Stoldt als Solchen,
den constituirten Kassecontroleur C. J. H. Martens zum Oberbuchhalter,
den ersten Gevollmächtigten der vormaligen Holsteinischen Centralkasse C. J. C. Coldt zum zweiten Buchhalter,
den zweiten Gevollmächtigten der vormal. Holsteinischen Centralkasse K. J. J. D. Kay zum ersten,
den Kanzelisten P. C. L. S. van Berg zum zweiten und den Kanzelisten F. M. H. Lützau zum dritten Gevollmächtigten der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse
ernannt.

Von der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist unter dem 12. d. M. dem Candidaten der Rechte Carl Christian Theodor Wittmaack aus Glückstadt die Erlaubniß ertheilt worden, als Auscultant den Sitzungen der Holsteinischen Oberdicasterien beiwohnen zu dürfen.

Von dem Besitzer des adeligen Guts Rohlstorff ist, einer desfälligen Anzeige zufolge, der Privatsecretair Carl Christian Schmölcke daselbst beauftragt worden, die gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute in den Fällen wahrzunehmen, wo der bestellte Gutsinspector Julius August Wulf Bartels (cfr. Gesetz- und Ministerialblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg pro 1863, Stück 22) abwesend und an deren Besorgung verhindert sein wird.

Von der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist es unter dem 10. d. M. genehmigt worden, daß der Kammerrath Hans Friedrich Ausborn in Altona des demselben zuständigen Ranges ungeachtet, seinen Gerichtsstand vor dem Altonaer Magistrat haben möge.

Am 12. d. M. ist der 6. Lehrer an der Plöner Gelehrtenschule Hans Hinridt Kuphaldt mit Tode abgegangen.

Unterm 15. d. Mts. hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den bisherigen Diaconus Thomas Christian Schütt in Lütjenburg zum Hauptprediger daselbst bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat unter dem 10. d. M. dem Senator und constituirten Polizeimeister Vogler in Altona die Erlaubniß ertheilt, das ihm von Sr. Majestät dem Könige von Hannover verliehene Ritterkreuz des Guelphen-Ordens anzulegen und zu tragen.

Bekanntmachung.

Zum 1. October d. J. wird das Amt eines Gerichtsdieners und Rathswägers hieselbst erledigt.

Dieses Amt gehört zu denjenigen, welche in Gemäßheit § 1 des Patents vom 25. Juni 1846 der Regel nach mit Unterofficieren und den mit diesen in einer Classe stehenden Militairpersonen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung oder besonderer Erlaubniß gestattet ist, sich um eine Anstellung im Civilfache zu bewerben, zu besetzen sind.

Dem Gerichtsdiener liegt die Besorgung der Insinuation der gerichtlichen und obrigkeitlichen Erlasse und Decrete und die Eincassirung der desfalsigen Gebühren, die Assistenz bei gerichtlichen Versiegelungen und Inventuren, sowie die Vollstreckung der gerichtlich erkannten Pfändungen ob.

Außerdem hat er die Geschäfte eines Rathswägers und die Justirung und Stempelung der Maaße, unter Aufsicht der beikommenden Commission der Stadtcollegien zu besorgen.

Die Einnahme besteht außer freier Wohnung im Rathhause, in einem festen Gehalt von 150 ℛ︀, circa 500 ℛ︀ an Sporteln von den verschiedenen Geschäften und in dem Ertrage einer Wiese, welche gegenwärtig noch für das laufende Jahr für 75 ℛ︀ Courant jährlich verpachtet ist.

Gesuche um dieses vacant werdende Amt sind innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung bei dem unterzeichneten Magistrat einzureichen.

Rendsburg, den 18. Juli 1865.

Der Magistrat.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 β Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

43stes Stück. Schleswig, den 2. August. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 162. Patent für das Herzogthum Holstein, betreffend die Ausschreibung der für das Taubstummeninstitut in Schleswig für die Zeit vom 1. April 1860 bis ult. März 1864 aus der landesherrlichen Kasse vorgeschossenen Gelder.

Zufolge Patents vom 17. December 1821 sind die für das Taubstummeninstitut in Schleswig nach Maaßgabe des Patents vom 8. November 1805 aus der Staatskasse geleisteten Vorschüsse zu repartiren. Da nun behufs verhältnißmäßiger Erstattung dieser Vorschüsse für die Zeit vom 1. April 1860 bis ult. März 1864 mittelst Patents vom 18. October v. J. für das Herzogthum Schleswig bereits eine Abgabe von 5 ℛ 8 ß per Pflug ausgeschrieben worden ist, so verfügen wir nunmehr, daß auch von jedem Pfluge des Herzogthums Holstein ohne Ausnahme nach der Pflugzahl, wonach die Ausgleichung der Kriegsfuhren stattgefunden hat, 5 ℛ 8 ℛ an den gewöhnlichen Zahlungsorten zu entrichten sind.

Die hiernach aufzubringenden Summen sind innerhalb 6 Wochen bei Vermeidung executorischer Zwangsmittel abzutragen und wird derjenige Belauf, welcher im Ganzen mehr oder weniger eingehen möchte, als die gedachten Vorschüsse betragen, bei der Repartition der Vorschüsse für die nächsten Jahre mit in Betracht gezogen werden.

Schleswig, den 21. Juli 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Zweite Abtheilung.

№ 163. Circulair an sämmtliche Steuer- und Domanialhebungsbehörden des Herzogthums Holstein.

Zur Wiedererstattung der zufolge Patents vom 8. November 1805 für das Taubstummeninstitut in Schleswig für die Zeit von ult. März 1860 bis zum 1. April 1864 aus der landesherrlichen Kasse vor-

geschossenen Gelder ist durch das von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg unterm 21. d. Mts. erlassene Patent für das Herzogthum Holstein eine Abgabe von 5 ℔ 8 ß von jedem Pfluge des Herzogthums Holstein nach der, der Ausgleichung der Kriegsfuhren zu Grunde gelegten Pflugzahl angeordnet worden.

In dieser Veranlassung werden die sämmtlichen Steuer- und Domanialhebungsbehörden des Herzogthums Holstein beauftragt, die desfalls erforderlichen Hebungsregister unverzüglich zu entwerfen und zur Approbation und weitern Verfügung an die Landesregierung einzusenden.

Schloß Gottorff, den 27. Juli 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Wennecker.

Würger.

№ 164. Schreiben der Landesregierung, betreffend die Ausübung der Musik auf einer Handharmonika.

Auf den gefälligen Bericht vom — — — —, betreffend das Gesuch des Einwohners — — — —, um Ertheilung einer Concession zur Betreibung der Musik auf einer Handharmonika, ermangelt die Landesregierung nicht, dem ———— Amthause, zugleich zur gefälligen weiteren Bekanntmachung, hiedurch zu erwiedern, daß es zur Aufwartung mit Musik auf der Handharmonika einer Concession nicht bedarf.

Schloß Gottorff, den 27. Juli 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

№ 165. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Chausseegeldhebestelle bei Hörbro auf der Chaussee von Tondern nach Bröns und Egebeck bis zur Landesgrenze.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit dem 1. k. Mts. nach Maaßgabe des § 70 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 auf der Chausseestrecke von Bröns nach Egebeck bis zur Landesgrenze die Erhebung des Chausseegeldes bei Hörbro nach dem Tarif für 1 Meile beginnen wird.

Schloß Gottorff, den 28. Juli 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

W. Rumohr.

E. Metzener.

№ 166. Bekanntmachung.

Auf desfälliges Ansuchen ist es der Dorfschaft Breiholz mittelst Rescripts der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung vom 20. März d. J. bis weiter gestattet worden, von jedem den dortigen Lösch- und Ladeplatz an der Luhnau benutzenden Schiffe eine Abgabe von 3 ß pr. Commerzlast und außerdem

vom Empfänger resp. Verlader der Ladung, wenn diese aus schweren Materialien, als Mauer- und Feldsteinen, Fadenholz und Dünger besteht, eine Abgabe von 9 ß, wenn die Ladung aber aus leichten Materialien, als Busch, Torf und Reth besteht, eine Abgabe von 3 ß pr. Commerzlast zu erheben.

Der Lösch- und Ladeplatz, welcher der Beaufsichtigung der Hausvogtei unterworfen ist, wird nur nach Maaßgabe der §§ 124 und 125 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 benutzt werden dürfen und haben die betreffenden Schiffer demnach, wenn es sich um weitere Transporte, als die in der Verfügung vom 26. November 1842 gedachte Binnenfahrt auf der Eider zwischen Rendsburg und Tönning handelt, nach Vorschrift des § 125 der Zollverordnung bei dem Zollamt in Rendsburg zu clariren und die Kosten der von diesem Zollamte anzuordnenden Aufsichtsführung zu tragen.

Vorstehendes wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Rendsburger Amthaus, den 20. Juli 1865.

E. Harbou.

Personal-Chronik.

Am 18. d. M. ist der Pastor Friedrich Ernst Eugenius Nissen in Pronstorf mit Tode abgegangen.

Vermischte Nachrichten.

Von der Gutsherrschaft des adeligen Guts Steinwehr ist, einer desfälligen Anzeige zufolge, der Pächter Ernst Ludwig Gäde auf Steinwehr mit der Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Functionen in dem gedachten Gute in Fällen der Abwesenheit und Behinderung der Gutsherrschaft beauftragt worden.

Von dem Besitzer des adeligen Guts Osterrade ist, einer desfälligen Anzeige zufolge, der Gutsverwalter Johann Heinrich Julius Lorenz auf Osterrade mit der Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Functionen in dem gedachten Gute in Fällen der Abwesenheit und Behinderung der Gutsherrschaft beauftragt worden.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

44stes Stück. Schleswig, den 4. August. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 167. Bekanntmachung, betreffend die Herbstübungen der Kaiserlich Königl. Oesterreichischen Besatzungstruppen.

Laut Mittheilung des Obercommando's in den Elbherzogthümern werden die Infanterie-Abtheilungen der Kaiserlich K. Oesterreichischen Besatzungstruppen von der Hälfte des August Monats an auf 6 Wochen zu Uebungszwecken an verschiedenen Orten der Herzogthümer zusammengezogen werden, in welcher Beziehung an beikommende Behörden nähere Verfügung bereits ergangen ist. Für die Dauer der Concentrirung der Kaiserlich K. Infanterie-Abtheilungen, sowie für die Zeit des Hin- und Rückmarsches der Truppen wird die Verordnung vom 9. Mai 1806, betreffend das Verhalten bei außerordentlichen Truppenversammlungen, hierdurch in Kraft gesetzt.

Die Vergütungssätze für Quartierleistungen p. p. bleiben indessen die bisherigen.

Schloß Gottorff, den 31. Juli 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *W. Rumohr.* ______

Hanssen.

Zweite Abtheilung.

№ 168. Circulair (Nr. 29/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

Nach einer Anzeige der Expedition der „Nordschleswigs Tidende" in Hadersleben können auf diese Zeitung außer dem Quartals-Abonnement auch besondere Abonnements für die beiden letzten und für den letzten Monat eines jeden Quartals entgegen genommen werden.

Bis weiter ist der Preis dieser Zeitung incl. Postaufschlag:

für ein volles Quartal (3 Monate)	2 $\mathcal{R}$	$6\frac{1}{2}$ ß,
für 2 Monate	1 „	13 „
für 1 Monat	— „	$14\frac{1}{4}$ „

— —

In Folge Verfügung der K. K. Oesterreichischen und K. Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 15. Juli d. J. wird vom 1. August d. J. ab eine Gleichstellung des Portos und Portobezuges für Briefe zwischen Travemünde und dem Schleswig-Holsteinischen Postbezirke mit dem Porto und Portobezuge für dergleichen Sendungen zwischen Lübeck und dem Schleswig-Holsteinischen Postbezirke Statt finden.

Vom 1. August d. J. ab sind demgemäß Briefe zwischen Travemünde und dem Schleswig-Holsteinischen Postbezirke pro Loth mit nur einer Freimarke à 1¼ ß Cour. zu frankiren, bei Baarentrichtung des Franko oder unfrankirt mit nur 2 ß pro Loth zu bezahlen.

In Betreff der Berechnung von Gebühren für das Creditiren von Porto rc. hat es bisher an einer allgemeinen Vorschrift gefehlt.

Mittelst Rescripts vom 21. Juli d. J. ist nun von der K. K. Oesterreichischen und K. Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg verfügt worden, daß die Postanstalten für Führung von Contobüchern über creditirtes Porto monatlich eine Gebühr von ½ ß für jede Mark des Letzteren, als Minimum aber 5 ß zu berechnen haben.

Vom 1. August a. c. ab ist hiernach zu verfahren.

Vom 1. August c. ab wird bei den Postanstalten in Arnis und Gettorf, sowie bei der Briefsammlungsstelle in Sensby der Landbriefträgerdienst eingerichtet werden.

— —

Die Briefsammlungsstelle zu Blumenthal im Eckernförder Postdistrict wird zum 1. August c. aufgehoben.

Kiel, den 27. Juli 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

№ 169. Bekanntmachung.

In **Cappeln**, sowie in **Elmshorn** sind mit der Post combinirte Telegraphen-Stationen von beschränktem Dienste eröffnet worden.

Flensburg, den 29. Juli 1865.

Schleswig-Holsteinische Ober-Telegraphen-Inspection.

Richter.

Personal-Chronik.

Mittelst Rescripts vom 21. d. M. hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg die Wahl des Archidiaconus Johannes Friedrich Ludwig Alberts in Itzehoe zum Hauptprediger der Gemeinde Witzworth, Probstei Eiderstedt, bestätigt.

Mittelst Rescripts der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 25. d. Mts. ist es genehmigt worden, daß der Diaconus Petersen in Albersdorf, der Candidat der Theologie Dr. Wolf aus Berlin und der

Pastor Pomarius, sowie als Suppleant der past. adj. Pfannkuchl in Steinkirchen der Gemeinde Brunsbüttel zur Wahl eines Hauptpastors präsentirt werden.

Mittelst Rescripts der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 27. d. Mts. ist es genehmigt worden, daß die Candidaten der Theologie Dr. Wolf aus Berlin, Claus Friedrich Carl Hasselmann aus Dänischenhagen und Theodor Paulsen aus Albersdorf, sowie als Suppleanten der past. adj. H. Schacht in Sülfeld und der Candidat der Theologie H. H. Petersen aus Kummerfeld der Gemeinde zu Eddelack zur Wahl eines Diaconus präsentirt werden.

Unter dem 1. August d. J. ist dem Untergerichtsadvocaten Wolf Otto Andreas Gülich in Altona eine Concession zur Betreibung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Als Folge der stattgefundenen Verwandlung des bisherigen Zollamts zu **Hansfelde** in eine Zollhebungskontrole ist der bisherige Zollverwalter daselbst, Steinmann, in Gemäßheit Resolution der obersten Civilbehörde vom 15. Juli d. J., unter Beilegung des demselben nach dem Pensionsgesetze vom 24. Februar 1858 zukommenden Wartegeldes, vom 1. August d. J. angerechnet, seiner Function enthoben und die Verwaltung des zu Hansfelde neu errichteten Postens eines Zollhebungskontroleurs dem bisherigen Kontroleur Creutz daselbst übertragen.

Unterm 26. Juli d. J. hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg die Geschäfte eines Zollverwalters bei dem Schleswig-Holsteinischen Zollamte auf dem Bahnhofe in **Lübeck**, einstweilen dem Vorsteher des bisherigen Lauenburgischen Zollamts in Lübeck, Kammerrath Petersen übertragen.

Unterm selbigen Datum hat die oberste Civilbehörde

den 3ten Zollkontroleur in Rendsburg H. C. C. Gether als 1sten, und den Kontroleur bei dem bisherigen Lauenburgischen Zollamte in Lübeck J. G. Meyer als 2ten Kontroleur bei dem Schleswig-Holsteinischen Zollamt auf dem Bahnhof zu Lübeck,

den Hebungscontroleur in Pinneberg, zuletzt const. Zollverwalter in Schwartau, A. C. H. Lutz, unter Vorbehalt der Cautionsleistung als Zollverwalter und den Zollassistenten N. Breda in Altona als Kontroleur bei dem Zollamt in Reinfeld,

den Zollassistenten C. H. D. Stockfleth in Ottensen und den Zollassistenten C. F. W. Nordhorst in Altona, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, als Hebungskontroleur bei den Zollkontrolen resp. in Bargteheide und Ahrensburg

constituirt.

Vermischte Nachrichten.

Von dem Besitzer der Grafschaft Reventlow-Sandberg und der adeligen Güter Ballegaard und Beuschau ist mit Genehmigung der Landesregierung der Inspector Johann Friedrich Albertz auf Sandberg beauftragt worden, die obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in der Grafschaft Reventlow-Sandberg nebst den adeligen Gütern Ballegaard und Beuschau in den Fällen wahrzunehmen, wo der bestellte Gutsinspector, der Kammerherr Arthur Christian Detlef Ludwig Eugenius Graf zu Reventlow (cfr. Verordnungsblatt pro 1865 Stück 39) abwesend und an deren Besorgung verhindert sein wird.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat mittelst Rescripts vom 11. Juli den Bauinspector Meyer in Schleswig unter Modificirung der entgegenstehenden bezüglichen Anordnungen der obersten Civilbehörde für das Herzogthum Schleswig von der Aufsicht über die herrschaftlichen Baustücke in der Stadt und im Amte Flensburg entbunden und selbige dem constituirten Bauinspector Holm in Flensburg mit übertragen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 β Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

44stes Stück. Schleswig, den 8. August. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 170. Reglement für die Geschäftsverhältnisse und den Geschäftsgang bei den zur Eichung der Gewichte und Waagen errichteten Eichämtern in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

Wegen der Zusammensetzung der Eichungsbehörden, ihrer Stellung zu einander und zum Staate wie zu den Commünen, ihres Geschäftsverhältnisses überhaupt und der Geschäftsobliegenheiten ihrer einzelnen Mitglieder ꝛc. ꝛc. wird im Allgemeinen auf die §§ 15 bis 19 incl. des Gesetzes vom 6. Mai 1859 für Holstein und auf die §§ 12, 13 des Gesetzes vom 13. Juni 1860 für Schleswig verwiesen.

Vorläufig wird nur dem Haupteichamte in Kiel außer den allgemeinen auf die Eichung der Gewichte und Waagen bezüglichen Functionen aller Eichämter zugleich die Verpflichtung auferlegt, einen angemessenen Vorrath gehörig justirter und gestempelter Gewichte zu halten, und ganze Gewichtssätze aus demselben an die localen Eichämter zur Benutzung beim Justiren, sowie an Fabricanten und Gewerbetreibende als Mustergewichte, desgleichen an öffentliche Behörden und Commünen käuflich zu überlassen.

A. Das Haupteichamt in Kiel betreffend.

Der Director. — **§ 1.** Der Director des Haupteichamtes hat für die Erhaltung und Aufbewahrung des ihm übergebenen Urpfundes des Landesgewichtes so wie der Normalgewichtssätze, welche bei der Anfertigung der Justirgewichte zu Grunde zu legen sind, verantwortlich Sorge zu tragen; er hat ebenfalls die sorgfältige Abgleichung der Justir-Gewichte (Eichungs-Reglement §§ 1 und 2) selbst zu überwachen und dieselben resp. dem Eichmeister des Hauptamtes wie den localen Eichungsbehörden zu überweisen. Gleichermaßen veranlaßt der Director die Anfertigung der vorschriftsmäßigen Eichungs-Stempel und überweist dieselben an Beikommende, wie er auch vorkommendenfalls für deren Wiedereinziehung, Cassation und Ersetzung durch neue Stempel Sorge zu tragen hat.

§ 2. Der Director giebt zur zweckmäßigen Einrichtung der Eichungslocale die nöthigen Anweisungen, achtet auf deren gehörige Erhaltung und sorgt dafür, daß dieselben stets mit einem angemessenen Justir-Apparate versehen seien; er hat sich zu dem Ende erforderlichenfalls mit den betreffenden Ortscommünen in Beziehung zu setzen, event. bei der Landesregierung geeignete Anträge zu stellen.

§ 3. Der Director beaufsichtigt den reglementmäßigen Betrieb sämmtlicher Eichämter und giebt denselben in solcher Hinsicht die etwa erforderlichen näheren Belehrungen; er controlirt insbesondere auch die fortdauernde Uebereinstimmung der bei den Eichämtern in Gebrauch befindlichen Justir-Gewichte mit

den Normalen des Hauptamtes und zieht zu dem Ende von Zeit zu Zeit und jedenfalls alle 5 Jahre einmal einzelne oder nach Ermessen sämmtliche Justir-Gewichte der localen Eichämter zur Vergleichung ein. Wie er die laufende Correspondenz mit letzteren zu führen hat, so liegt ihm auch ob, dieselben hin und wieder, und zwar der Regel nach gleichfalls von 5 zu 5 Jahren zu visitiren, vorgefundene Mängel abzustellen und hierüber, sowie überhaupt allemal über das Ergebniß seiner Visitationsreisen an die Landesregierung Bericht zu erstatten.

§ 4. Das Justir- wie auch das Rechnungs- und Cassewessen des Haupteichamtes steht unter des Directors specieller Aufsicht. Er schließt wegen der Anlieferung der daselbst zum Verkaufe vorräthig zu haltenden Gewichtssätze mit geeigneten Fabrikanten nach eingeholter Genehmigung der Landesregierung die erforderlichen Contracte ab, veranlaßt die gehörige Justirung und Stempelung derselben durch den Eichmeister, überweist die demnächst zum Verkaufe an das rechnung- und casseführende Commissions-Mitglied, beantragt den Verkaufstarif und controlirt den tarifmäßigen Absatz.

§ 5. Jede Ausgabe der Casse, die nicht auf stehenden Ordres beruht, muß vom Director zur Zahlung angewiesen sein, und wie er überhaupt die Correspondenz des Haupteichamtes mit der Landesregierung zu führen hat, so liegt ihm insbesondere auch ob, die jährlichen Rechnungsablagen zur Revision an die Landesregierung einzusenden. Die beim Haupteichamte ausgegebenen Eichscheine (§ 13) müssen vom Director unterzeichnet sein, ihre Zahl wie der Betrag der darauf zu erhebenden Gebührenpöste ꝛc. gehörig von ihm controlirt werden.

Der Cassirer und Rechnungsführer. — § 6. Der Rechnungsführer hat die Kassen- und Rechnungsgeschäfte, sowie die Inventar- und Magazinverwaltung des Haupteichamtes zu besorgen.

Er hat wegen der ihm übertragenen Hebungen erforderlichenfalls eine angemessene Caution zu bestellen und führt:

a. ein mit den erforderlichen Rubriken versehenes Cassebuch über Einnahme und Ausgabe nach laufenden Datis, unter Anziehung der Nummer des ausgegebenen Eichscheines oder einer sonstigen speciellen Einnahmeordre zur Einnahme, sowie der betreffenden Zahlungsordre zur Ausgabe;
b. ein Inventarienbuch über die zum Eichamte gehörigen Benutzungsgegenstände und Materialien;
c. ein Lagerbuch über das Gewichtmagazin.

Die Bücher sub b und c müssen mit den nöthigen Rubriken für Zu- und Abgang versehen sein und jederzeit über den vorhandenen Inventars- und Lagerbestand, sowie den Lagerwerth eine zuverlässige Auskunft gewähren.

§ 7. Die ausgestellten Eichscheine (§ 13) werden dem Rechnungsführer von dem Eichmeister zur Verabfolgung an die Besitzer oder Käufer von Gewichten, resp. die Eigenthümer der gestempelten Wägungsvorrichtungen überliefert, und von ihm gegen Erlegung der darin notirten Gebühren oder Verkaufspreise an die Betreffenden, nachdem er für die erfolgte Zahlung auf denselben quittirt hat, abgegeben.

§ 8. Der Rechnungsführer verabfolgt nach Ordre des Directors dem Eichmeister die von demselben zu gebrauchenden Inventarsstücke, sowie das nöthige Justirmaterial und läßt sich dafür von diesem in einem Quittungsbuche quittiren, umgekehrt empfängt er von dem Eichmeister die zum Verkaufe bestimmten gestempelten Gewichte und ertheilt demselben Quittung über selbige.

§ 9. Der Rechnungsführer hat jährlich pro ult. März über seine Verwaltung Rechnung abzulegen, und selbige unter Anschließung einer von dem Director als richtig zu attestirenden Uebersicht über die vorhandenen Lagervorräthe an letzteren zur Einsendung an die Landesregierung spätestens vor Ende des Aprilmonats einzuliefern.

Der Eichmeister. — **§ 10.** Der Eichmeister hat die technische Ausführung der Eichungsarbeiten nach Maaßgabe der Vorschriften des Eichungs-Reglements und der Instruction für die Prüfung und Stempelung der Besemer und Brückenwaagen eventuell nach den näheren Anweisung des Directors zu besorgen.

Er nimmt die zur Prüfung, Justirung und Stempelung beim Eichamte eingehenden Gewichte und Wägungsvorrichtungen entgegen und verabfolgt dieselben nach erfolgter Stempelung entweder an die Eigenthümer oder, wenn die betreffenden Gegenstände zum Verkaufe ꝛc. im Eichamte verbleiben sollen, an das rechnungsführende Commissionsmitglied. Nicht eichbare Gewichte oder Waagen hat er, event. nach eingeholter Entscheidung des Directors, zurückzuweisen. Nach desfälliger Weisung des Letzteren muß auch der Eichmeister nöthigenfalls zu bestimmten Stunden des Tages oder der Woche im Locale des Eichamtes zu treffen sein.

§ 11. Im Allgemeinen müssen alle eichamtlichen Verrichtungen des Eichmeisters mit Einschluß der kleinen nach dem Reglement vom Eichamte mit zu übernehmenden Rectificationen der Gewichte im Locale des Amtes ausgeführt werden und zu dem Ende dort die nöthigen Einrichtungen getroffen sein.

Wenn indessen Fabrikanten oder Gewerbtreibende die Vornahme eichamtlicher Arbeiten in ihren Fabriken oder Etablissements bei einem Eichamte requiriren, so wird es der pflichtmäßigen Erwägung des ersten Committirten anheimgestellt, dem Eichmeister zu solcher Zeit die Ausführung dieser außerhalb des Eichlocales gewünschter Arbeiten zu übertragen, daß der regelmäßige Geschäftsgang des Eichamtes keine Unterberechung erleidet.

Für jede außerhalb des Eichlocales vorzunehmende eichamtliche Verrichtung sind außer den taxmäßigen Eichungsgebühren folgende außerordentliche Gebühren an den Eichmeister zu bezahlen:

a) für eine eichamtliche Verrichtung am Orte des Eichamtes sind, wenn die Arbeit nicht längere Zeit als höchstens einen halben Tag erfordert 1 ℔ 4 ß, bei längerer Arbeitszeit 3 ℔ für jeden Tag zu entrichten;

b) bei einer eichamtlichen Verrichtung außerhalb des Ortes des Eichamtes hat der Besteller außer den vorgenannten außerordentlichen Eichungsgebühren die Kosten der Beförderung des Eichmeisters zu tragen und für freie Station desselben zu sorgen. Die Reisezeit vom Eichamte nach dem Bestimmungsorte und zurück wird der Arbeitszeit bei Berechnung der sub a bestimmten außerordentlichen Gebühren hinzugerechnet.

§ 12. Mit den dem Eichmeister zum Gebrauche bei seinen Arbeiten übergebenen Stempeln, Gewichten, Waagen, Arbeitsgeräthen und Justirmaterialien hat er sorgfältig und sparsam umzugehen, jede aber etwa vorkommende Beschädigung, namentlich eine bemerkte Ungenauigkeit der Justirungsgewichte sogleich dem Director anzuzeigen.

§ 13. Ueber jeden einzelnen zur Eichung vorgelegten und richtig befundenen Gegenstand, gleichwie auch bei der Einrichtung von Gewichtsvorräthen zum Verkaufe, über jeden aus dem Eichamte zu verkaufenden gestempelten Gewichtssatz hat der Eichmeister den vorgeschriebenen Eichschein nach dem beigefügten Formular (Anhang 1) in duplo auszufertigen und das zur Mitfolge neben dem geeichten Gegenstande bestimmte Exemplar selbst zu paraphiren und dem Director zur Unterschrift vorzulegen, gleichwie demnächst auch dem Rechnungsführer zur Erhebung der darauf notirten Kosten und Gebühren resp. der Tarifpreise zu übergeben (§§ 5 und 7). Der Eichmeister darf, abgesehen von den mit dem Scheine ins Magazin des Eichamtes selbst abzuliefernden Gewichtsätzen (§ 8 i. f. und § 10), keine geeichte Gegenstände an die Eigenthümer herausgeben, bevor ihm der bei der Kasse eingelöste Eichschein producirt wird.

Der Eichmeister wird zu dem angegebenen Behufe sich von dem Director des Eichamtes mit dem Beginn des Rechnungsjahres (§ 9) allemal eine dem Bedarfe entsprechende Zahl von Eichscheins-Blanquetts nebst Duplicaten unter fortlaufenden Nummern zusammengeheftet aushändigen lassen, von

denen er die ausgefüllten Duplicate einstweilen bei sich zurückbehält und erst nach Ablauf des Jahres für die Rechnungs-Revision an den Director abliefert.

§ 14. Für die Ausführung von Justir-Arbeiten aller Art an den Justir- und Verkaufs-Gewichten des Eichamtes sowie von laufenden Reparaturen an dem Inventar der Anstalt darf sich der Eichmeister keine besondere Vergütung berechnen, dagegen ist es ihm unbenommen, wegen der Ausführung größerer dem Eichwesen unbeikommender Justir-Arbeiten für Private sich specielle Vergütungen zu bedingen, er ist jedoch nicht befugt, für solche Arbeiten sich des Locals, des Arbeitsgeräths oder des Justirmaterials des Eichamtes zu bedienen. Wegen hiebei begangener Unredlichkeiten oder wegen Prellereien und Uebertheuerungen des commercirenden Publicums hat der Eichmeister seine sofortige Entlassung zu gewärtigen.

B. Die localen Eichungsbehörden.

§ 15. Die erwählten Eichungs-Committirten haben mit einander hinsichtlich des Orts-Eichwesens im Ganzen dieselben Functionen und Obliegenheiten auszurichten, welche dem Vorstehenden nach dem Director und Rechnungsführer des Haupteichamtes in Ansehung der Aufsicht und Leitung sammt Kassen-Verwaltung und Rechnungsführung über das specielle Kieler Eichungswesen zugewiesen sind, soweit selbige sich nicht auf ein den Localämtern nicht zugleich etwa übertragenes Feilhaben gestempelter Gewichte mit bezieht. Die Rechnungsablage bei den localen Eichämtern ist indeß, da selbige für Rechnung der Orts-commüne administrirt werden, bei der betreffenden Commüne-Vertretung zu beschaffen, und bleibt es mit Rücksicht auf den gedachten Umstand übrigens zugleich vorbehalten, in Uebereinstimmung mit den Wünschen der betheiligten Commüne das gesammte Kasse- und Rechnungswesen des Eichamtes mit dem Commüne-Rechnungswesen durch Uebertragung desselben an den betreffenden communalen Kassebeamten als ständigen zweiten Eichungscommittirten in eine noch engere Verbindung zu bringen.

§ 16. In Ermangelung eines ständigen zweiten Eichungscommittirten (§ 15), beschließt allemal die beikommende Commünevertretung speciell, welcher der erwählten Committirten als erster die Directorialfunctionen, als namentlich die Correspondenz mit dem Haupteichamte, die Ausstellung der Zahlungsanweisungen und Eichscheine ꝛc. ꝛc., und welcher als zweiter Committirter die vorfallenden oeconomischen und Rechnungs-Angelegenheiten des Eichamtes zu versehen hat; letzterer wird nach dem Inhalte des vorstehenden Paragraphen jedenfalls immer nur ein Cassebuch über die Einnahmen des Eichamtes und ein s. g. Inventarienbuch (vgl. § 6) zu führen haben.

Die nicht ständig fungirenden Committirten dürfen für eine kürzere Zeit als zwei Jahre nicht erwählt sein, und gelten in Betreff ihrer Verpflichtung zur Uebernahme der ihnen übertragenen Functionen dieselben Normen, die im Allgemeinen für die Verwaltung städtischer Communalämter zur Anwendung kommen.

§ 17. Die Mechaniker der localen Eichämter haben hinsichtlich deren dieselben Obliegenheiten, wie der Eichmeister des Haupteichungsamtes für dieses (vgl. §§ 10—14).

Vorstehendes Reglement wird unter Aufhebung aller früherer abweichender Bestimmungen hiemittelst genehmigt.

Schloß Gottorff, den 3. August 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann. *Lucht.*

Anhang.

Eichscheins-Formulare.

1. Bei Eichungen von Verkaufs-Gewichten für das Eichamt selbst.

№ —

Das Haupteichamt zu Kiel hat eichen lassen einen (Justir) Gewichtssatz aus (Gußeisen), bestehend aus folgenden Stücken: — — — — — — — —, welche insgesammt innerhalb der zulässigen Fehlergränze richtig befunden und deshalb gestempelt worden sind. Verkaufswerth des Satzes nach dem Tarife — ℔ — ß

Schleswig-Holsteinisches Haupteichamt zu Kiel, den . . . . 18 . .

N. N.

N. N.

Zahlung empfangen
N. N.

2. Bei sonstigen Gewichts-Eichungen.

№ —

N. N. hat $\frac{\text{revidiren}}{\text{eichen}}$ lassen ein (100 ℔ Gewicht, Einsatzgewicht, Unzstück, ꝛc.) aus (Messing), welches innerhalb der zulässigen Fehlergränze richtig befunden (und deshalb gestempelt worden) ist; dafür zu erlegen an Gebühr: — ℔ — ß

(Kosten des Justirmaterials ꝛc.) . . . . — „ — „ — ℔ — ß

Schleswig-Holsteinisches Haupteichamt zu Kiel, den . . . . 18 . .

N. N.

N. N.

Zahlung empfangen
N. N.

3. Bei der Eichung von Besemern und Brückenwaagen.

№ —

N. N. hat $\frac{\text{revidiren}}{\text{eichen}}$ lassen eine (Schnellwaage, Brückenwaage) von einer Tragfähigkeit bis — ℔, welche innerhalb der zulässigen Fehlergränze richtig befunden (und deshalb gestempelt worden) ist; dafür zu erlegen an Gebühr — ℔ — ß.

Schleswig-Holsteinisches Haupteichamt zu Kiel den . . . . 18 . .

N. N.

N. N.

Zahlung empfangen
N. N.

Nähere Beschreibung der Waage.

Nämlich einer Schnellwaage nach Maaßgabe des § 7, und einer Brückenwaage nach Maaßgabe des § 15 der Instruction für die Prüfung und Stempelung der Waagen.

Z. B.: Schnellwaage mit doppelter Scala, die eine von dem ersten Theilstriche für 1 ℔ bis zum letzten für 10 ℔, 10 Zoll lang, und ablesbar bis auf 1/8 ℔; das Laufgewicht mit der Hülse 1 ℔ schwer, u. s. w.

Ferner: Decimale (centesimale) Brückenwaage aus der Fabrik des Herrn N. N.

Digitized by Google

№ —

4. Bei Eichung von Holländischen Kornschaalen.

N. N. hat revidiren/eichen lassen eine kleinere/größere holländische Kornschaale nebst den dazu gehörigen Gewichten. Die Schaale hat die Laufnummer — — — und ist bei der Untersuchung für richtig befunden worden. Dafür zu erlegen an Gebühren

— ℞ — ß

Schleswig-Holsteinisches Haupteichamt zu Kiel, den . . . . 18 . .

N. N.

Zahlung empfangen
N. N.

N. N.

№ —

5. Bei Untersuchung gleicharmiger Waagen.

N. N. hat untersuchen lassen (eine Krämerwaage von 10 bis 20 Zoll Balkenlänge), welche innerhalb der zulässigen Gränzen für richtig und empfindlich befunden worden ist. Dafür zu erlegen an Gebühren:

— ℞ — ß

Reparaturkosten . . . . — „ — „

— ℞ — ß

Schleswig-Holsteinisches Haupteichamt zu Kiel, den . . . . 18 . .

N. N.

Zahlung empfangen
N. N.

N. N.

№ 171. Reglement über die Eichung der Gewichte für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

§ 1. Die Vergleichung der vom Publicum zur Justirung eingelieferten Gewichte darf nicht mit den Gewichten der dem Haupteichamte überlieferten Normal-Sätze, sondern nur mit den als Copieen darnach angefertigten und an die Eichmeister übergebenen Justir-Normalen vorgenommen werden.

§ 2. Für die Normalen des Haupteichamtes, die überhaupt aus dem Urpfundstücke mit thunlichster Genauigkeit abgeleitet werden sollen, wird eine fünfzigmal, für die Justirgewichte der Eichmeister eine zehnmal größere Genauigkeit, als die bei der Justirung der Gebrauchsgewichte vorgeschriebene angenommen.

Bei der Eichung der Gebrauchsgewichte, alter neu zu regulirender, ebenso wie neuer, wird plus-minus eine Abweichung ihrer wirklichen Schwere von ihrer Soll-Schwere bis zur Hälfte derjenigen Gewichtsdifferenz übersehen, welche laut Anhang 1 als s. g. Toleranz bei der polizeilichen Controle wider den Gebrauch ungenauer Gewichte wird zugelassen werden und brauchen daher auch die Eichscheine stets nur so ausgestellt zu werden, daß die Gewichte „innerhalb der zulässigen Fehlergrenze“ richtig befunden seien. Wegen der Toleranz für die Medicinalgewichte wird auf die Vorschriften des § 17 Bezug genommen.

§ 3. Für die Eichbarkeit der Gewichte, was die Ausstückelung derselben betrifft, dienen den localen Eichämtern und insbesondere den sämmtlichen Eichmeistern die ihnen aus dem Haupteichamte zur Gewichtsvergleichung mitgetheilten Justir-Gewichtssätze.

Soweit die Größe der zur Stempelung eingereichten allgemeinen Verkehrs-Gewichte es zuläßt, ist darauf zu halten, daß dieselben außer der Bezeichnung ihrer Schwere im Guße oder bei ihrer sonstigen Herstellung auch das Merkzeichen M. G. (Metrisches Gewicht) erhalten haben; auch dürfen die Gewichtsstücke mit der Jahreszahl ihrer Herstellung versehen sein, weitere Bezeichnungen jedoch schließen die Vornahme der Eichung aus, solange dieselbe nicht etwa höheren Orts etwa speciell gestattet worden sein sollte.

I. Betreffend die Eichbarkeit und die Eichung der Gewichtstücke vom Pfunde aufwärts.

Bezeichnung der Schwere. — § 4. Die Schwere der eichbaren schwereren Gewichtstücke muß, wie nachstehend näher angegeben, bezeichnet sein, als:

100 ℔ oder 1 Centner, 50 ℔, 25 ℔, 20 ℔, 10 ℔, 5 ℔, 4 ℔, 3 ℔ 2 ℔ und 1 ℔.

Material der Gewichte. — § 5. Das zu diesen Gewichtstücken benutzte Material muß in der Regel aus Gußeisen bestehen, doch kann dazu auch Messing oder Bronze genommen sein.

Form und Beschaffenheit der Gewichtstücke. — § 6. Zur äußeren Gestalt ist für Centner, 50, 25 und 20 Pfund-Gewichte die Bombenform mit abgeplattetem Boden und eingegossenem schmiedeeisernen Griffe, für die Gewichtstücke von 10 ℔ abwärts die Cylinderform mit Knopf bestimmt.

Das Vergießen der schmiedeeisernen Griffe mit Blei und dergleichen behufs ihrer Verbindung mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstücks ist nicht zulässig, und schließt die Eichbarkeit der Gewichte aus.*)

§ 7. Alle Gewichtstücke mit Löchern am Boden, auch wenn diese ganz oder theilweise mit Zink, Blei oder dergl. ausgefüllt sind, dürfen nicht zur Stempelung zugelassen werden.

Nur solche Gewichtstücke können gestempelt werden, welche eine reine, von Poren, Blasenräumen, Rissen und dergl. freie Oberfläche darbieten und oben neben dem Griffe oder Knopfe mit einem regelmäßig gestalteten, nach innen etwas verjüngten Ajustirloche von kreisförmigem Querschnitte versehen sind. Die Verjüngung des Ajustirloches muß eine solche sein, daß der Pfropfen sich auf den Rand der inneren Oeffnung festsetzt; ferner soll das Ajustirloch in der Mitte eine ringförmige Erweiterung erhalten, in welcher sich beim Eintreiben des Pfropfens des Material desselben ausbreiten kann.

Unterhalb dieses Loches muß eine erweiterte Höhlung angebracht sein, groß genug, um so viel Zinn oder Eisenschrot aufzunehmen, als zum Richtigmachen des Gewichtstückes nöthig ist.

Eine bestimmte Norm hinsichtlich der Größe dieser Höhlung läßt sich nicht füglich geben, doch mag als Anhalt dienen, daß mit Rücksicht auf die vorzunehmende nachträgliche Ausfüllung derselben beim Gießen die Schwere der rohen Gewichtstücke um folgende Pfundzahlen leichter wird gehalten werden können, als diejenige Schwere ist, welche sie nach dem Justiren gesetzlich haben sollen:

		höchstens	wenigstens			höchstens	wenigstens
beim	Centner	0,8 ℔	0,3 ℔	beim	5 Pfundstück	0,25 ℔	0,1 ℔
„	50 Pfundstück	0,6 ℔	0,2 ℔	„	4 „	0,2 ℔	0,075 ℔
„	25 „	0,5 ℔	0,2 ℔	„	3 „	0,2 ℔	0,075 ℔
„	20 „	0,4 ℔	0,15 ℔	„	2 „	0,15 ℔	0,05 ℔
„	10 „	0,3 ℔	0,125 ℔	„	1 „	0,15 ℔	0,05 ℔

---

*) Anm. Nach § 7 der provisorischen Verordnung sind die im Herzogthum Schleswig bereits geeichten Gewichte von anderer als der oben angegebenen Form und Bezeichung bis weiter und so lange zulässig, als sie bei wiederholter eichamtlicher Prüfung noch vorschriftsmäßig berichtigt werden können.

Beschaffenheit des Justirpfropfens. — § 8. Der in das Ajustirloch einzusetzende Pfropfen, welcher aus Kupfer oder aus einer Legirung von 10 Theilen Blei und 2 Theilen Zinn bestehen kann, muß eine dem Loche entsprechende Gestalt haben und so vorgearbeitet sein, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtstückes vorstehen bleibt, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anbringen zu können. Der Pfropfen darf aber nicht so viel Masse haben, daß er beim festen Eintreiben in das Justirloch sich quetscht und dadurch einen den oberen Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

Verfahren beim Eichen. — § 9. Bei dem Eichen der gußeisernen Gewichtstücke, welche vorher gehörig vom Formsande gereinigt und geschwärzt sein müssen, ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Zuerst wird das Justirgewicht auf eine Waagschale gestellt und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Tara) so weit beschwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird das zu berichtigende Gewichtstück an die Stelle des Normals auf die erstgenannte Schale gestellt, der zugehörige Justirpropfen daneben gelegt und demnächst Blei- oder Eisenschrot so lange in das Justirloch geworfen, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberschusse erreicht ist.

Hierauf setzt man den Pfropfen in das Justirloch und treibt ihn, anfänglich mit leisen Hammerschlägen, dann aber mit Hülfe eines Aufsetzers aus hartem Holze so fest ein, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann.

Ist dieses geschehen, so wird das Gewichtstück noch einmal auf dieselbe Waagschale gesetzt, der etwa noch verbliebene Ueberschuß an Schwere vom Kopf des Pfropfens abgenommen, und letzterer demnächst mit dem vorgeschriebenen Stempel (§ 19 des Gesetzes) je nach der Größe der Kopffläche ein- oder zweimal so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfens eine Zerstörung der Stempelung zur Folge haben muß.

§ 10. Bei der Vergleichung früher geeichter Gewichtstücke mit den entsprechenden Normalen ist das soeben beschriebene Verfahren der Wägung mittelst Tara ebenfalls zu beobachten. Bei befundener nicht tolerabler Ungenauigkeit (§ 2) muß entweder Berichtigung der Gewichte eintreten, so weit dies durch einfache Aenderung am Pfropfen überhaupt thunlich ist; oder das frühere Stempelzeichen muß durch Kreuzhiebe mit dem Meißel cassirt und das Gewichtstück dem Eigenthümer zurückgegeben werden. Diesem bleibt es überlassen, den alten Pfropfen ausbohren zu lassen und das Gewichtstück demnächst mit einem neuen Pfropfen zur Stempelung zu geben. Dasselbe ist dann nach § 7 wie ein neues zu behandeln.

II. Betreffend die Eichbarkeit und die Eichung der Gewichtstücke vom Pfunde abwärts.

Angabe der eichbaren Gewichtstücke und deren Bezeichnung. — **§ 11.** Als Unterabtheilungen des Pfundgewichtes sind für den öffentlichen Verkehr gestattet und daher zur Stempelung nur zulässig:

Halbe Pfundstücke, zu bezeichnen als			0,5 ℔
Zwei-Zehntelpfundstücke	"	"	0,2 ℔
Ein-Zehntelpfundstücke	"	"	0,1 ℔
Fünf-Quintstücke	"	"	5 Q. (= 0,05 ℔) *)
Zwei- "	"	"	2 Q. (= 0,02 ℔)
Ein- "	"	"	1 Q. (= 0,01 ℔)
Fünf-Oertgenstücke	"	"	5 t. (= 0,5 Q.)
Zwei- "	"	"	2 t. (= 0,2 Q.)
Ein- "	"	"	1 t. (= 0,1 Q.)
Halbe-Oertgenstücke	"	"	0,5 t.

u. s. f. nach der Decimaltheilung.

*) Die eingeklammerten Bezeichnungen sind nicht erforderlich, dürfen aber beziehungsweise der Quint- und Oertgenbezeichnung beigefügt sein.

Material und Gestalt der Gewichtstücke. — § 12. Die halben Pfundstücke dürfen auch aus Gußeisen, die kleineren Gewichte nur aus Messing, Bronze oder Neusilber bestehen. Die kleinsten Gewichtsstücke vom Oertgen abwärts können auch aus Platin-, Silber- oder Aluminium-Blech gemacht werden.

Als Gestalt für diese Gewichte ist vorgeschrieben, daß dieselben in der Regel in Cylinderform mit Knopf, die kleineren Theile jedoch in Scheibenform mit Knopf und die kleinsten Stücke vom Oertgen abwärts in Form von Blechscheiben mit aufgekippter Ecke ausgeführt sein müssen.

Doch sind auch sogenannte Einsatzgewichte eichbar, aus hohlen in einander geschachtelten Stücken bestehend, von welchen das größte mit Deckel als das Gehäuse dient. Ueber die Einrichtung dieser Einsatzgewichte bestehen besondere Vorschriften (§ 13), dieselben dürfen indeß als Justirgewichte (§ 2) von den Eichungsämtern nie benutzt werden.

Zu Betreff der Proportionalgewichte wird auf die besonderen Bestimmungen des § 15 verwiesen.

Einsatzgewicht. — § 13. Die in dem § 12 erwähnten Einsatzgewichte müssen zu der Schwere eines ganzen Pfundes eingerichtet sein und folgende Gewichtstücke enthalten:

1 Stück zu $0{,}_5$ ℔	(das Gehäuse)	= $0{,}_5$ ℔	1 Stück zu 2 Q.	(das Gehäuse)	. = $0{,}_{02}$ ℔
1 Stück zu $0{,}_2$ ℔	„	= $0{,}_2$ ℔	2 Stücke zu 1 Q.	„	. = $0{,}_{02}$ ℔
2 Stücke zu $0{,}_1$ ℔	„	= $0{,}_2$ ℔	2 Stücke zu $0{,}_5$ Q.	„	. = $0{,}_{01}$ ℔
1 Stück zu 5 Q.	„	= $0{,}_{05}$ ℔			

zusammen 10 Stücke = 1 ℔.

Die Construction der Einsatzgewichte muß derartig sein, daß die doppelt vorhandenen Gewichte von $0{,}_1$ ℔ und 1 Q. eine solche äußere Form haben, daß sie mit den nächst größeren und kleineren nicht verwechselt werden können. Das letzte Gewichtstück muß massiv gefertigt sein, so daß der ganze Gewichtsatz, zusammengestellt, voll erscheint.

Das Einsatzgewicht muß auf der Oberfläche des Deckels, welcher durch ein Charnier zu verbinden oder aufzuschrauben ist, die Bezeichnung 1 ℔ und den Eichungsstempel tragen. Jedes einzelne Einsatzstück ist auf der inneren Bodenfläche seiner Schwere entsprechend zu bezeichnen. Bei der Eichung ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt und neben der vorhandenen Bezeichnung seiner Schwere gestempelt werden.

Finden sich in einem Satze zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der ganze Satz von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem die an den fehlerhaften Stücken etwa vorhandenen früheren Stempelzeichen cassirt worden sind.

Verfahren beim Eichen. — § 14. Bei dem Eichen der kleineren Gewichte vom Pfunde abwärts ist zunächst darauf zu sehen, daß die Gewichtstücke mit reiner, fehlerfreier Oberfläche ausgeführt sind. Das Ajustiren geschieht auch hiebei durch Wägung mittelst Tara, und wird der an den rohen Gewichtstücken vorhandene Ueberschuß der Schwere durch ebenes Abfeilen am Boden des Gewichtes beseitigt; fehlende Schwere, die nicht durch Löthen oder in anderer Weise leicht und sicher berichtigt werden kann, hat das Zurückweisen der Gewichtstücke bei der Eichung zur Folge.

Die Stempelung geschieht bei den messingenen, bronzenen oder neusilbernen Gewichten durch Einschlagen der vorgeschriebenen Stempel (§ 9) in das Metall der Gewichte selbst und zwar, wenn es der Platz erlaubt, auf die ebene Oberfläche des Knopfes, jedenfalls aber auf der oberen, sichtbaren Seite der Gewichte.

Mußte das Gewichtstück beim wiederholten Justiren durch ein oben aufgelöthetes Plättchen schwerer gemacht werden, so ist der Stempel auf das Plättchen zu schlagen.

III. Ueber Proportionalgewichte (verjüngtes Gewicht) zum Gebrauche bei Brückenwaagen.

§ 15. Die decimale Theilung des neuen Gewichts macht zwar die Herstellung besonderer Proportionalgewichte unnöthig, da von Brückenwaagen nur solche gestattet werden, welche das Gewicht zur Last auf 1/10, 1/100 u. s. w. verjüngen.

Wünscht jedoch jemand die kleineren Gewichte vom Pfunde abwärts speciell als Proportionalgewichte anerkannt zu sehen, ist bei der Eichung darauf zu achten, daß dieselben in der Form von flachen Scheiben mit kreisrunder Basis hergestellt sind und allemal auch die Bezeichnung ihres Decimal-Verhältnisses zu der nächst schwereren Gewichts-Categorie (§ 11, Anmerkung) tragen, daß ferner die Gewichte von 0,5 ℔, 0,2 ℔, 0,1 ℔, 5 Quint bis 1 Oertgen (zum Abwägen von 5 ℔, 2 ℔, 1 ℔, 0,5 ℔ bis 0,01 ℔ auf der Decimalwaage) von Messing angefertigt seien, sowie endlich daß sie ihrer Soll-Schwere möglichst genau entsprechen. Das Ajustir- und Stempelungsverfahren ist im Uebrigen das im § 14 vorgeschriebene.

IV. Ueber das Medicinalgewicht.

Eichbarkeit und Eichungsverfahren. — § 16. Nachstehende Medicinal-Gewichte, die, wie angegeben, bezeichnet sein müssen (§ 11 des Gesetzes), sind eichbar:

Unzen, zu beichnen als . . . . . 1 ℥	1½ Scrupelstücke, zu bezeichnen als 30 gr.
Halbe Unzen, zu bezeichnen als ½ ℥	Scrupelstücke, — — — 1 ℈ oder als 20 gr.
Viertel Unzen, zu — — 2 ʒ	10, 5, 2, 1, ½ und ¼ Granstücke, zu bezeichnen als 10 gr. ꝛc. ꝛc.
Drachmen, zu — — 1 ʒ	
Zweiscurpelstücke, zu bezeichnen als 2 ℈ oder als 40 gr.	

Das Medicinalgewicht muß in Messing oder Bronce ausgeführt sein.

Als Form für dasselbe dient die schon bisher vielfach übliche, nämlich für die größeren Gewichte eine umgekehrte, abgestumpfte Pyramide; für 40, 30, 20 und 10 Granstücke vier-, drei-, zwei- und einfache Nullen; endlich für die kleinen Stücke Blechscheiben mit aufgekippter Ecke. Letztere Gewichte dürfen auch von Platin, Silber und Aluminium angefertigt sein.

Die Prüfung der Medicinal-Gewichte wird ebenfalls durch Wägung mittelst Tara ausgeführt. Die Stempelung erfolgt auf der oberen Fläche des Gewichtstückes und in das Metall selbst.

§ 17. Die zulässige (plus-minus) Fehlergränze bei der Justirung der Medicinalgewichte zwischen ihrer wirklichen und ihrer Soll-Schwere ist:

Für das 12 Unzenstück . .	0,15 Oertgen	(1/4800stel)	Für die Viertel-Unze .	0,02 Oertgen	(1/750stel)
„ „ 8 „ . .	0,1 „		„ 1 Drachme	0,015 „	(1/500stel)
„ „ 4 „ . .	0,08 „	(1/3000stel)	„ 2 Scrupel	0,01 „	
„ „ 2 „ . .	0,07 „	(1/1714stel)	„ 1½ Scrupel	0,01 „	(3/375stel)
„ die Unze	0,06 „	(1/1000stel)	„ 1 Scrupel	0,01 „	(1/250stel)
„ Halb-Unze	0,03 „				

Die kleineren Medicinalgewichtstücke vom Scrupel abwärts müssen, unter einander verglichen, möglichst genau ihrer Soll-Schwere entsprechen, und dürfen, in Mengen von der Schwere eines Scrupels zusammengewogen, jedenfalls keine größere Fehlerdifferenz als 0,01 Oertgen zeigen.

V. Betreffend die für die Justirung und Stempelung der Gewichte zu erlegenden Gebühren, sowie die Gewichtspreise auf den Eichungsämtern.

§ 18. Für die Erhebung der Gebühren für die Gewichtsstempelung und Justirung kommt die beigefügte Tare (Anhang 2) zur Anwendung, die in allen Eichungslocalen angeschlagen sein muß.

§ 19. Die Kosten des Justirungsmaterials an Schrot und Blei ꝛc. sind in der Gebühr nicht einbefaßt, sondern werden, insoweit diese Gegenstände nicht mit eingeliefert werden, besonders berechnet, falls überall die erforderliche Zuthat einen Werth von ¼ ß übersteigt. Ebensowenig sind die Kosten

eines Justirpfropfens oder besonderer handwerksmäßiger Mühwaltungen zur vorschriftsmäßigen Einrichtung der eingelieferten Gewichtstücke, als da sind: künstliche Bohrungen, Löthungen u. dgl. m. in der Gebühr einbegriffen, vielmehr werden die Zuthaten und resp. Arbeiten von den Eichämtern überall nicht geleistet, und ist es lediglich Sache der Uebereinkunft, wenn der Eichmeister es übernimmt, auch hierfür im Interesse der Privaten mit Sorge zu tragen.

§ 20. Diejenigen Eichämter, denen zugleich das Feilhaben gestempelter Gewichte auferlegt werden wird, werden von der Landesregierung mit einem Tarife für den Verkauf jener Gewichte versehen werden, der event. ebenfalls in den Eichlocalen zur Ansicht des Publicums angeschlagen sein muß.

§ 21. Die Eichscheine, welche den Privaten zur Legitimation über die ordnungsmäßig stattgehabte Stempelung ihrer Gewichte von den Eichungsämtern ausgestellt werden, sind so einzurichten, daß sie denselben zugleich als Quittungen über entrichtete Eichungsgebühren oder bezahlte gestempelte Gewichte dienen können.

Vorstehendes Reglement wird unter Aufhebung aller früherer abweichender Bestimmungen hiemittelst genehmigt.

Schloß Gottorff, den 3. August 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann. *Lucht.*

Anhang 1.

Da die Genauigkeit der Gewichte, welche für die Normalen erfordert werden muß, im täglichen Verkehre nicht völlig durchgeführt werden kann, so werden folgende (plus — minus) Differenzen der nominellen und der wirklichen Schwere der cursirenden Gewichte tolerirt werden:

beim	100	Pfundstück	bis	2	Quint	(1/5000stel)
„	50	„	„	1,5	„	(1/3333stel)
„	25	„	„	1	„	(1/2500stel)
„	20	„	„	8	t	
„	10	„	„	5	t	(1/2000stel)
„	5	„	„	2,5	t	
„	4	„	„	2	t	
„	3	„	„	2	t	(1/1500stel)
„	2	„	„	2	t	(1/1000stel)
„	1	„	„	1	t	

beim	0,5	Pfundstück	bis	0,6	t	(1/800stel)
„	0,2	„	„	0,3	t	(1/666stel)
„	0,1	„	„	0,2	t	(1/500stel)
„	5	Quintstück	„	0,12	t	(1/400stel)
„	2	„	„	0,06	t	(1/333stel)
„	1	„	„	0,04	t	(1/250stel)
„	5	Ortstück	„	0,04	t	(1/125stel)
„	2	„	„	0,02	t	(1/100stel)
„	1	„	„	0,02	t	(1/50stel)

Anhang 2.

Taxe über die für Justirung und Stempelung der Gewichte zu erlegenden Gebühren.

A. Für gußeisernes Gewicht mit legirten Pfropfen:

für	100	Pfundstücke	à	7½ ß
„	50	„	à	6½ „
„	25	„	à	5 „
„	20	„	à	
„	10	„	à	3½ „
„	5	„	à	

für	4	Pfundstücke	à	2½ ß
„	3	„	à	
„	2	„	à	2 „
„	1	„	à	
„	0,5	„	à	

B. Für messingenes, bronzenes oder gußeisernes Gewicht mit Kupferpropfen:

für 100 Pfundstücke à	12½ ß	für 3 Pfundstücke à	5 ß
„ 50 „ à	10 „	„ 2 „ à } „ 1 „ à }	3½ „
„ 25 „ à } „ 20 „ à }	6½ „	„ alle kleineren Stücke bis zum Quint incl. à	3 „
„ 10 „ à } „ 5 „ à } „ 4 „ à }	5 „	bis zum Oertgen à	2 „

C. Für Einsatzgewichte von 1 ℔ Schwere (§ 13 des Reglements) . . . . 1 ℛ 14 ß

D. Für Medicinalgewichte:

für einen vollständigen Satz von ¼ gr. bis 12 Unzen . . . . 3 „ 2 „

für einen Satz von ¼ gr. bis 1 Unze . . . . 2 „ 5½ „

für einzelne Gewichte bis zur Drachme à . . . . — „ 3½ „

für die kleineren Stücke à . . . . — „ 1½ „

E. Für die Holländische Kornschale:

für die kleinere Kornschaale nebst Gewichten . . . . 1 ℛ 14 ß

für die größere Kornschaale nebst Gewichten . . . . 2 „ 4 „

für die kleinere Kornschaale allein. . . . . — „ 10 „

für die größere Kornschaale allein . . . . — „ 15 „

für jedes verjüngte Gewichtsstück über 1 Quint wirklicher Schwere . . . . . . — „ 3 „

für jedes verjüngte Gewichtsstück unter 1 Quint wirklicher Schwere . . . . . — „ 1½ „

Für eine wiederholte eichamtliche Prüfung und Berichtigung schon gestempelter Gewichte, bei der eine Cassation und resp. Erneuerung der Stempel als nothwendig sich nicht ergiebt, damit ein erneuerter Eichschein ausgestellt werden könne, ist nur die Hälfte der normirten Gebühr, jedoch nie weniger als 1 ß zu erlegen.

№ 172. Reglement für die Prüfung und Eichung der Waagen für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

I. Die s. g. römischen Waagen (Besemer) betreffend.

Einrichtung der Waage im Allgemeinen. — § 1. Die s. g. römische Waage oder die unter dem Namen Besemer bekannte Schnellwaage besteht aus einem ungleicharmigen Balken, welcher mittelst einer an demselben unwandelbar befestigten, an beiden Seiten vortretenden Stahlschneide, und zwar mit deren nach unten gekehrter Schärfe in der zur Unterstützung dienenden Scheere in stählernen Pfannen dergestaltruhen muß, daß der Balken in einer verticalen Ebene frei spielt, ohne daß er selbst oder seine Zunge seitwärts anstreifen kann. Eine eben solche Schneide, nur mit nach oben gekehrter Schärfe, soll am Ende des kurzen Armes angebracht sein, undvermittelst eines gabelfömigen, mit Stahlpfannen versehenen, Gehänges einen Doppelhaken zum Aufhängen der Waagschale oder zur unmittelbaren Aufhängung der zu wägenden Körper tragen.

Um das Gewicht der letzteren zu bestimmen, dient ein unveränderliches Gegengewicht, sogenanntes Laufgewicht, welches an dem langen Arme des Waagebalkens so aufgehängt sein muß, daß es versuchsweise hin- und hergeschoben werden kann, bis der Waagebalken in horizontaler Stellung zum Gleichgewicht kommt.

Digitized by Google

Diese Stellung muß auf gleiche Weise, wie bei der gleicharmigen Waage, durch die auf dem Waagebalken unveränderlich befestigte Zunge angezeigt sein. Endlich soll auf dem langen Arme des Waagebalkens eine Theilung mit beigesetzten Zahlen angebracht sein, um mittelst derselben das Gewicht der am kurzen Arm hängenden Last ohne Weiteres ablesen zu können.

Constructionserfordernisse. — § **2.** Damit eine Wägungsvorrichtung der fraglichen Art zur Eichung zugelassen werden kann, muß dieselbe durch ihre äußeren Constructionsverhältnisse folgenden Anforderungen entsprechen:

1) Der Waagebalken muß aus Eisen oder geeignetem sonstigen Metall sorgfältig gearbeitet sein und jedenfalls eine hinreichende Stärke haben, um selbst bei der schwersten Belastung nicht gebogen zu werden.
2) Der verticale Querschnitt des Balkens muß überall ein Rechteck mit horizontalen und verticalen Seiten sein. Am langen Arme müssen alle diese Rechtecke gleiche Breite haben, während die Höhen nach dem äußersten Ende des Armes zu etwas abnehmen können.
3) Waagebalken mit Querschnitten in Gestalt eines übereck gestellten Quadrates sind zur Eichung nicht zuläßig.
4) Wenn man es nicht vorzieht, den Waagebalken blank zu lassen, so kann er geschwärzt oder bronzirt und allenfalls mit einem dünnen Firniß überzogen werden. Ein dick aufgetragener Anstrich mit Oelfarbe ist dagegen nicht zuläßig.
5) Die Stahlschneiden müssen die gehörige Härtung und eine solche Zuschärfung haben, daß sie die ebenfalls gehärteten Pfannen nur mit der äußersten Kante berühren;
6) Beide Schneiden des Unterstützungspunctes müssen so mit dem Waagebalken verbunden sein, daß sie auf der Seitenfläche des letzteren senkrecht stehen, und daß eine durch ihre Schärfen gelegte gerade Linie mit der Zunge einen rechten Winkel bildet.
7) Wird eine Waagschale zur Aufnahme der zu wägenden Gegenstände angewendet, so muß das Gewicht derselben mit Einschluß der zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten, Oesen und des zugehörigen Gehänges eine ganze Zahl von Pfunden betragen, welche auf der vorderen Seite des Gehänges in vertiefter Schrift angegeben sein muß.
8) Das Laufgewicht darf nicht, wie dies bei den ordinairen Schnellwaagen in der Regel zu geschehen pflegt, vermittelst eines Hakens unmittelbar auf dem Rücken des Waagebalkens hangen, sondern auf letzteren muß eine Hülse geschoben sein, an beiden Seiten mit vorstehenden Stahlschneiden und einem gabelförmigen Gehänge versehen, dessen unteres Verbindungsstück einen Haken zum Aufhängen des Laufgewichts trägt.
9) Die an beiden Seiten der Hülse vortretenden Stahlschneiden müssen mit ihren nach oben gekehrten Schärfen eine gerade Linie bilden, die mit den Schärfen der beiden früher genannten Schneiden parallel ist. Auch muß diese Linie, wo möglich in der durch die beiden ersten Schärfen gelegten Ebene sich befinden; wenigstens darf sie nicht tiefer als einen Viertelzoll unterhalb dieser Ebene, niemals aber oberhalb derselben liegen.
10) Das Laufgewicht muß die Gestalt einer Kugel haben und oben mit einer eingegossenen Oese aus Schmiedeeisen zur Aufhängung an den vorerwähnten Haken versehen sein. Diese Kugel in Verbindung mit dem gabelförmigen Gehänge und der verschiebbaren Hülse bildet das ganze Gegengewicht, welches stets eine ganze, auf der Hülse in vertiefer Schrift angegebene, Zahl von Pfunden betragen muß. Eine anderweite Ausgleichung durch zugefügte Blei- oder Drathstücke darf nicht daran vorkommen.
11) Die Theilung am langen Arm des Waagebalkens muß auf einer der Seitenflächen desselben angebracht und eine gleichmäßige sein, d. h. je zwei auf einander folgende Theilstriche müssen immer gleiche Entfernungen von einander haben.

12) Die genannten Entfernungen dürfen nicht kleiner als ein achtel Zoll sein, und die den Theilstrichen beizusetzenden Zahlen dürfen nur die ganzen Pfunde ausdrücken, während etwa vorkommende Theilstriche für Bruchtheile des Pfundes ohne numerische Bezeichnung zu lassen sind.

13) Die Hülse muß auf dem abgeschrägten Rande der einen Seite, welche über die vorerwähnte Theilung fortgleitet, mit einem scharf eingerissenen, senkrechten Striche versehen sein, der als Index dient, um durch das Zusammentreffen desselben mit irgend einem Theilstriche der Scala das entsprechende Gewicht richtig ablesen zu können. *)

Schnellwaagen mit zwei Scalen. — § 3. Häufig werden die Schnellwaagen auch mit zwei Scalen zum Wägen leichter und schwerer Lasten angefertigt, wo dann die Scala auf der einen, die andere auf der entgegengesetzten Seitenfläche des Balkens angebracht ist, indem zu ihrem Gebrauch der Waagebalken umgekantet werden muß. Letzterer ist bei dieser Einrichtung mit zwei Scheeren zu seiner Unterstützung versehen, welche in verschiedenen Abständen von dem Aufhängepuncte der Waagschale am Ende des kurzen Armes, dem sogenannten Lastpuncte, angebracht sind.

Beim Gebrauche der leichteren Scala findet der Waagebalken, wie im Vorhergehenden angegeben, seine Unterstützung in der am weitesten von dem Lastpuncte entfernten Scheere, während die diesem Puncte am nächsten befindliche Scheere an der zugehörigen Stahlschneide frei herabhängt. Das umgekehrte von diesem findet statt, sobald nach Umkantung des Waagebalkens die Scala für schwerere Belastungen in Gebrauch genommen wird, woraus hervorgeht, daß die Schärfen der zu beiden Scheeren gehörigen Stahlschneiden eine entgegengesetzte Stellung haben müssen.

Im Gleichen muß die als Lastpunct dienende Stahlschneide mit zweien, bezüglich nach unten und nach oben gekehrten Schärfen versehen sein, damit das zugehörige gabelförmige Gehänge beim Umkanten des Waagebalkens nur um das äußerste Ende des kurzen Armes herumgedreht zu werden braucht, um für beide Scalen zur Aufhängung der Last gleich geeignet zu sein.

Betreffend die Hülse für das Laufgewicht, welches für den Gebrauch beider Scalen dasselbe bleibt, so muß diese beim Umkanten des Waagebalkens vorher von demselben ab und nachher wieder aufgeschoben werden, damit ein und derselbe Strich als Index für beide Scalen dient. Schnellwaagen, deren Hülsen mit zwei auf den entgegengesetzten Seiten eingerissenen Zeigerstrichen, den einen für die leichte, den andern für die schwere Scala bestimmt, dürfen nicht geeicht werden.

Im übrigen gelten für beide Scalen dieselben constructiven Bedingungen, welche in § 2 für eine Scala vorgeschrieben sind, und es ist also für eine solche Schnellwaage in Absicht auf die Beurtheilung ihrer Eichungsfähigkeit eine doppelte Prüfung nöthig.

Richtigkeit. — § 4. Die Richtigkeit einer Schnellwaage beruht darauf, daß sich die Länge ihres kurzen Arms zu der Entfernung je zweier Theilstriche des langen Armes wie die Schwere des Gegengewichts zu der Gewichtsdifferenz auf den durch jene Striche angegebenen Aufhängepuncten verhält; zur Prüfung derselben befreit man zuvörderst den Waagebalken von der aufgeschobenen Hülse, und bringt ihn durch hinreichende Beschwerung des Lastpunctes in Gleichgewicht. Eine kleine Störung des letzteren muß dann eine schwankende Bewegung zur Folge haben, bei welcher die Zunge nach beiden Seiten hin einen Ausschlag von gleicher Größe anzeigt.

Nächstdem versieht man den langen Arm wie zum wirklichen Gebrauche mit dem Laufgewichte und überzeugt sich, ob die Zunge jedesmal richtig einspielt, wenn nach einander der an der Hülse befind-

---

*) **Anm.** Nach § 9 der provisorischen Verordnung können die im Herzogthum Schleswig bereits geeichten Besemer, obwohl dieselben den obigen Constructionsbedingungen nicht entsprechen, dennoch bis weiter im Gebrauch bleiben und sind auch bei wiederholter eichamtlicher Prüfung so lange zuzulassen, als sie den vorschriftsmäßigen Bedingungen der Richtigkeit und Empfindlichkeit genügen.

liche Zeigerstrich auf zwei, möglichst weit von einander entfernten Theilstrichen der Scala gestellt wird, während gleichzeitig die diesen Theilstrichen entsprechenden Belastungen angebracht sind. Trifft diese Probe zu, so hat man sich nur noch zu überzeugen, ob der Abstand zwischen jenen Theilstrichen in so viel gleiche Theile, wie die Differenz der zugehörigen Belastungen Pfunde enthält, getheilt ist, und ob auch die übrigen Theile der Scala hinsichtlich der Größe damit übereinstimmen.

Es ist am zweckmäßigsten, die obige Prüfung an zwei Theilstrichen vorzunehmen, von denen der eine in der Nähe des ersten, der andere aber in der Nähe des letzten Theilpunctes der Scala liegt, und zur mehreren Sicherheit kann man dann dieselbe Probe noch für einen dritten, zwischen jenen liegenden Theilstrich wiederholen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei einer Schnellwaage mit zwei Scalen die vorstehend angegebene Prüfung auf jede ihrer Scalen ausgedehnt werden muß.

Empfindlichkeit. — § 5. Hinsichtlich der Empfindlichkeit einer Schnellwaage innerhalb ihrer Tragfähigkeit wird festgestellt, daß diese mit einer Gewichtszulage von $^1/_{1000}$ geprüft werden soll, wobei folgendermaaßen zu verfahren ist.

Man bringt zuerst, wie vorhin angegeben, eine dem Maximum der Tragfähigkeit nahe kommende Belastung an der Waage ins Gleichgewicht, indem man das Laufgewicht auf den entsprechenden Theilstrich der Scala stellt, so daß die Zunge richtig einspielt. Legt man dann derselben nach Verhältniß ihrer Schwere das entsprechende Uebergewicht zu, so muß der Zeiger nach der Seite des kurzen Arms hin einen deutlichen Ausschlag anzeigen.

Stempelungsverfahren. — § 6. Ist nach sorgfältiger Beobachtung des vorstehend angegebenen Prüfungsverfahrens eine Schnellwaage als vorschriftsmäßig construirt und richtig befunden, so muß sowohl der Waagebalken als auch das Gehänge der Schale und die Hülse des Laufgewichtes mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen werden.

Bei dem Waagebalken erfolgt diese Stempelung beim ersten und letzten Theilstrich der Scala; bei der Hülse auf beiden Seiten, unmittelbar neben dem als Zeiger dienenden Striche, so daß eine Verrückung desselben ohne Zerstörung des Stempels unausführbar wird, und bei dem Gehänge auf der vorderen Seite desselben.

Ist der Waagebalken mit einer zweiten Scala versehen, so muß diese nach befundener Richtigkeit in gleicher Weise wie die erste gestempelt werden.

Eichschein. — § 7. In der von den Eichungsbehörden auszustellenden Eichungsbescheinigung ist außer der laufenden Nummer und des Namens dessen, der die Eichung verlangt hat, noch anzugeben:

1) Die Bemerkung, ob die Schnellwaage eine einfache oder doppelte (mit nur einer Scala oder mit zwei derselben versehen) ist.
2) Die Länge eines Theiles der Scala, der zwischen zwei, möglichst weit von einander entfernten und mit einer ganzen Zahl von Pfunden bezeichneten Theilstrichen enthalten ist.
3) Der Werth dieser Länge, ausgedrückt durch die Differenz jener Zahlen, welche namhaft zu machen sind, und die Angabe der etwa vorhandenen Unterabtheilungen für halbe, viertel Pfunde u. s. w.
4) Die Schwere des Gegengewichts einschließlich der Hülse und des zugehörigen Gehänges.

II. Brückenwaagen.

Straßburger Brückenwaage. — § 9. Die unter der Benennung „Brückenwaagen" bekannten Wägungsvorrichtungen werden nach sehr verschiedenen Principien construirt, die in Absicht auf Zuverlässigkeit bald mehr, bald weniger Gewähr leisten. Für jetzt können vorläufig nur noch diejenigen Vorrichtungen, welche unter dem Namen der Straßburger Brückenwaage bekannt sind, und die seit einer Reihe

von Jahren im öffentlichen Verkehr ziemlich allgemeine Verbreitung gefunden haben, ferner die sogenannten Schönemannschen Waagen, zur Eichung zugelassen werden.

Inwiefern auch andre Brückenwaagen als eichungsfähig anerkannt werden sollen, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

Constructionserfordernisse. — § 9. Die wesentlichen Bestandtheile einer Straßburger Brückenwaage, welche bei der Prüfung vorzüglich in Betracht kommen, sind folgende:

1) Der ungleicharmige Waagebalken, dessen Drehpunct in einer auf dem Ständer befestigten Stahlpfanne angebracht ist, und der am Ende seines längeren Armes die Schale zum Aufnehmen der verjüngten Gewichte trägt. Am kürzeren Arme befinden sich zwei Aufhängepuncte, der am äußersten Ende zur Aufhängung des Tragehebels, der dem Drehpuncte zunächst liegende zum Tragen der Brücke dienend.

2) Der unter der Brücke horizontal gelagerte Traghebel, aus zweien, auf der hohen Kante stehenden Eisenstangen von hinreichender Stärke in Gestalt eines gleichschenkeligen Dreiecks zusammengesetzt. Die Basis dieses Dreiecks bildet das hintere Ende des Tragehebels, und hier sind unter den Schenkeln desselben zwei, eine gerade Linie bildende Stahlschneiden befestigt, welche in unbeweglichen Stahlpfannen ruhend, dem Hebel zum Stützpuncte dienen. Mit dem vorderen Ende ist dagegen der Hebel durch eine senkrechte Eisenstange am äußersten Ende des kurzen Armes vom Waagebalken aufgehängt.

3) Die waagerechte Brücke, zur Aufnahme der Last bestimmt, deren Gewicht ermittelt werden soll. Vermittelst einer senkrechten Eisenstange hängt sie einerseits am kurzen Arm des Waagebalkens, während sie andererseits auf zwei Stahlschneiden ruht, die auf den Schenkeln des Tragehebels so befestigt sind, daß ihre nach oben gekehrten Schneiden in eine grade Linie fallen.

4) Zur horizontalen Stellung der Brücke, wie überhaupt zur richtigen Aufstellung des ganzen Apparates dient ein Pendelzeiger, der an der vorderen Seite des den Waagebalken tragenden Ständers so angebracht ist, daß die Spitze desselben senkrecht über einem festen Punct steht, wenn die Brücke waagerecht ist.

5) Außerdem sind noch zu erwähnen: die Zunge zur Anzeige des eingetretenen Gleichgewichts und der Regulator (Tariireinrichtung), um die Gewichte sämmtlicher Theile so auszugleichen, daß bei der unbelasteten Vorrichtung die Zunge richtig einsteht. Diese beiden Theile sind am langen Arme des Waagebalkens angebracht.

Fortsetzung. — § 10. Alle vorgenannten Bestandtheile müssen sorgfältig gearbeitet und in solchen Abmessungen ausgeführt sein, wie sie dem Maximum der Tragfähigkeit der Brückenwaage entsprechen, ohne andererseits die todte Masse derselben unnöthig zu vermehren. Vornämlich ist darauf zu sehen, daß alle Verbindungen zwischen den beweglichen Theilen und deren feste Unterstützungen mittelst gehärteter Schneiden und Pfannen so hergestellt sind, daß in denselben eine möglichst freie Drehbewegung ohne merkliche Reibung stattfinden kann, sowie daß diese Theile nirgend eine Seitenreibung erleiden, wodurch Irrthümer herbeigeführt werden würden.

Beim Waagebalken müssen, wie bei der gleicharmigen Waage, die drei Aufhängepuncte mit dem Unterstützungspuncte des Balkens wo möglich genau, jedenfalls aber doch sehr nahe in einer geraden Linie liegen, welche Linie im Gleichgewichtsstande eine horizontale Lage hat. Ein Gleiches gilt in sofern auch von dem Tragehebel, als bei diesem die Schneiden der an ihm befestigten Stahlprismen in einer waagerechten Ebene liegen müssen.

Außerdem ist darauf zu sehen, daß sowohl die beiden Stahlschneiden, auf welchen das hintere Ende der Brücke ruht, als auch die beiden zur Unterstützung des Hebels dienenden Schneiden jedesmal

eine gerade Linie bilden; sowie, daß jene Schneiden nach oben, diese dagegen nach unten gekehrt sind, was wesentlich zur dauernden Erhaltung ihrer Richtigkeit beiträgt.

Zuweilen begegnet man auch der umgekehrten Anordnung, so daß beispielsweise die zum Auflager der Brücke dienenden Stahlschneiden an deren unterer Fläche, die zugehörigen Pfannen dagegen auf den Schenkeln des Tragehebels befestigt sind. Allein das ist eine fehlerhafte, zu falschen Resultaten Anlaß gebende Construction, weshalb eine Brückenwaage, an welcher dieselbe vorkommt, nicht gestempelt werden darf.

Bedingungen der Richtigkeit. — § 11. Was die Richtigkeit einer Brückenwaage anbetrifft, so müssen in dieser Beziehung folgende zwei Bedingungen erfüllt werden:

1) muß es hinsichtlich des zum Gleichgewicht erforderlichen Gegengewichts gleichgültig sein, auf welche Stelle der Brücke die zu wägende Last gelegt wird;
2) muß ein bestimmtes Verhältniß zwischen den sich das Gleichgewicht haltenden Gewichten stattfinden, welches Verhältniß kein anderes als das von 1 : 10 oder von 1 : 100 sein darf.

Für das Zutreffen der ersten Bedingung ist erforderlich, daß der kurze Arm des Waagebalkens und die Länge des Tragehebels durch die vorerwähnte Verbindung des vorderen und hinteren Endes der Brücke mit diesen Theilen im demselben Verhältnisse getheilt werden. Findet diese Anordnung statt, so hat sie zur unmitlelbaren Folge, daß die irgendwo auf der Brücke liegende Last ebenso auf den Waagebalken wirkt, als wäre sie in der die Brücke mit dem kurzen Arm dieses Balkens verbindenden Eisenstange angebracht.

Zur Erfüllung der zweiten Bedingung muß daher die Entfernung des Aufhängepunctes der erwähnten Stange vom Drehpuncte des Balkens bei einer Decimalwaage genau den zehnten Theil derjenigen Entfernung betragen, in welcher die Waagschaale von eben diesem Drehpuncte am langen Arme aufgehängt ist.

Prüfung der Richtigkeit. — § 12. Um das Vorhandensein der obigen Längenverhältnisse nachzuweisen, wird folgendes Prüfungsverfahren vorgeschrieben:

Hat man es z. B. mit einer Decimalwaage von 15 Centnern Tragfähigkeit zu thun, so muß dieselbe zuvörderst möglichst horizontal auf- und festgestellt werden, wozu der vorn am Ständer angebrachte kleine Pendelzeiger dient. Nächstdem bringt man mit Hülfe des Regulators die Zunge zum richtigen Einstehen, falls sie dies nicht von selbst thun sollte.

Nach dieser Vorbereitung läßt man etwa 5 Centner auf die Brücke möglichst weit nach vorn und 50 ℔ als Gegengewicht auf die Waagschale setzen, und muß dann die Zunge nach einigen Schwankungen des Waagebalkens richtig einspielen. Thut sie dies auch dann noch, nachdem man die aufgesetzten 5 Centner möglichst weit nach dem hintern Ende der Brücke hat rücken lassen, und kehrt sie beharrlich in die fragliche Stellung zurück, wenn man in beiden Fällen durch absichtliches Anstoßen das Gleichgewicht gestört hat, so ist das ein Zeichen, daß die im vorigen Paragraphen zu 1 und 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Der Sicherheit wegen ist dann dieselbe Probe noch unter einer successiven Belastung der Brücke von 10 und 15 Centnern, wozu bezüglich 1 Centner und 150 ℔ als Gegengewicht gehören, mit aller Sorgfalt zu wiederholen, und erst wenn sich bei jeder dieser drei Proben dasselbe Ergebniß herausgestellt, sind die Constructionsverhältnisse der Brückenwaage als richtig zu erachten.

Empfindlichkeit. — § 13. Mit den obenerwähnten Proben ist zugleich die Prüfung der Empfindlichkeit einer Brückenwaage zu verbinden.

Dieselbe muß nämlich von der Art sein, daß ein der Last zugelegtes Uebergewicht von 6 Quint auf jeden Centner (c. $^1/_{1500}$) noch eine merkliche Störung des stattgehabten Gleichgewichts zur Folge

hat. Wenn also in dem vorigen Beispiele die Brücke nach einander mit 5, 10 und 15 Centnern belastet worden ist, hat man diesen Belastungen bezüglich 0,3 ℔, 0,6 ℔, 0,9 ℔ zuzulegen, wonach sich die Zunge jedesmal merklich über ihren Gleichgewichtszustand erheben muß. Sie muß sich dagegen um eben so viel senken, wenn man statt der obigen Gewichtszulagen zu den verschiedenen Belastungen der Brücke von den in der Waagschale befindlichen Gegengewichten bezüglich 3 Q., 6 Q., 9 Q. fortnimmt.

Stempelungsverfahren. — **§ 14.** Den Eichämtern wird die gewissenhafte Beachtung aller der Anforderungen, welche dieser Instruction gemäß an eine ihnen zur Stempelung vorgelegte Brückenwaage in constructiver Hinsicht zu machen sind, sowie die sorgfältige Ausführung der in den §§ 12 und 13 vorgeschriebenen Verfahrungsweisen zur Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit einer solchen Waage zur besonderen Pflicht gemacht. Nur wenn die Waage in allen diesen Beziehungen den Anforderungen entspricht, darf die Stempelung ausgeführt werden.

Letztere erfolgt schließlich durch Aufschlagung des vorgeschriebenen Stempels auf den Waagebalken und die Schenkel des Tragehebels, sowie durch Einbrennen dieser Stempel an geeigneten Stellen der Brücke.

Eichschein. — **§ 15.** Der dem Besitzer der Waage zu übergebende Beglaubigungsschein muß die nähere Bezeichnung derselben durch die Benennung Decimal- oder Centesimal-Waage, den Namen des Verfertigers, die Tragfähigkeit der Waage und das Datum der geschehenen Eichung enthalten.

III. Betreffend die Prüfung gleicharmiger Waagen.

§ 16. Wenn auch die Stempelung der gleicharmigen Waagen gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, so wird doch den sämmtlichen Eichämtern aufgegeben, jede ihnen zur Prüfung vorgelegte gleicharmige Waage einer genauen Prüfung zu unterziehen, damit jedem Besitzer einer solchen Waage die Sicherheit ihrer Richtigkeit und Empfindlichket gewährt werde. Das Verfahren zur Prüfung einer gleicharmigen Waage ist folgendes:

a) Nachdem der Waagebalken von den Schaalen befreit ist, muß die Zunge genau einstehen, und wenn man sie durch Anstoß aus dieser Lage entfernt hat, nach einigen Schwankungen in dieselbe zurückkehren.

b) Hat man durch diese Probe das Gleichgewicht und das freie Spiel des Balkens erkannt, so überzeugt man sich von der gleichen Schwere der Schaalen dadurch, daß man sie wieder anhängt und zusieht, ob die Zunge genau einzuspielen fortfährt.

c) Das wesentlichste Erforderniß für die Richtigkeit der Waage ist die genau gleiche Länge der beiden Arme des Balkens (von der Mittelschneide bis zu den beiden Endschneiden gerechnet). Diese wird dadurch nachgewiesen, daß die Zunge einzuspielen fortfährt, wenn die Schaalen umgehängt werden. Wegen des verhältnißmäßig geringen Gewichtes der Schaalen ist es jedoch besser, zunächst zwei beliebige, doch möglichst große Belastungen auf den Schaalen in's Gleichgewicht zu bringen und entweder diese Lasten zu vertauschen, während die Schaalen hängen bleiben können, oder die Lasten mit den Schaalen zusammen umzuhängen. Wenn durch diesen Umtausch das Gleichgewicht nicht gestört wird, so ist die Waage richtig.

d) Außer der Richtigkeit einer Waage kommt auch die Empfindlichkeit derselben in Betracht, d. h. die Eigenschaft, hinreichend kleine Differenzen zwischen den Belastungen auf beiden Seiten anzugeben. Hierbei ist maaßgebend, daß die Empfindlichkeit ungefähr den Unterschied in der Schwere erkennen läßt, der gesetzlich zwischen Gewichten angeblich gleicher Schwere bestehen darf (die Toleranz der Gewichte).

Bei Waagen, die zum Abwägen großer Lasten über 100 ℔ benutzt werden, muß, wenn die Waage durch Belastung von je 100 ℔ auf beiden Seiten im Gleichgewichte ist, ein

Uebergewicht von 5 Quint auf einer Seite einen merklichen Ausschlag der Zunge nach dieser Seite zeigen.

Für kleinere Waagen muß bei einer Belastung mit 1 ℔ auf jeder Seite ein Uebergewicht von 1 Oertgen die Gleichgewichtsstellung merklich stören.

IV. Betreffend die für die Prüfung und Stempelung der Besemer und Brückenwaagen zu erlegenden Gebühren.

§ 17. Wegen der für die Prüfung und Stempelung der Besemer und Brückenwaagen zu erlegenden Gebühren wird auf die beigefügte Taxe (Anhang) Bezug genommen.

§ 18. Für die angeordneten Gebührensätze kann eine Berichtung der bei der Prüfung ungenügend befundenen Waagen abseiten der Besitzer derselben von den Eichungsämtern nicht gefordert werden, und bleibt insbesondere die Vornahme desfälliger Arbeiten durch die Eichmeister lediglich ihrer Privatübereinkunft mit den Eigenthümern der Waagen überlassen.

§ 19. Die über vorgenommene Waagenstempelungen zu ertheilenden Eichscheine müssen so eingerichtet sein, daß sie zugleich als Quittungen über die entrichteten Stempelungsgebühren dienen können.

Vorstehendes Reglement wird unter Aufhebung aller früherer abweichender Bestimmungen hiemittelst genehmigt.

Schloß Gottorff, den 3. August 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Lucht.

Anhang.

Taxe über die für die Eichung der Besemer und Brückenwaagen und für Prüfung der gleicharmigen Waagen zu erlegenden Gebühren.

A. Schnellwaagen, mit Einschluß des Laufgewichtes.

Bei einer größten Tragfähigkeit bis zu 25 ℔		5 ß
" " " " über 25— 50		6½ "
" " " " " 50—100		10 "
" " " " " 100—150		12½ "
" " " " " 150—200	1 ℛ	
" " " " " 200—300	1 "	4 "
" " " " " 300—400	1 "	8 "
" " " " " 400—500	1 "	12 "

und so fort steigend, für jede 100 ℔ 4 ß mehr. Ist der Waagebalken mit zwei Skalen versehen, so gelten die vorstehenden Gebührensätze nach Maaßgabe der größten Tragfähigkeit, für welche die zweite Skale eingerichtet ist.

B. Brückenwaagen.

Wenn die größte Tragfähigkeit bis 1 Centner ist		10 ß
" " " " " 5 " "		12½ "
" " " " " 10 " "	1 ℛ	4 "

Wenn die größte Tragfähigkeit bis	15	Centner ist	....	1 „	8	„
„ „ „ „ „	20	„ „	....	2 „	—	„
„ „ „ „ „	30	„ „	....	2 „	8	„
„ „ „ „ „	40	„ „	....	3 „	—	„
„ „ „ „ „	50	„ „	....	3 „	8	„

und so fort steigend für jede 10 Centner um 8 ß mehr.

Wird statt des Brandzeichens auf der Brücke ein Stempel von eingelegtem Holze verlangt, so sind 2½ ß mehr zu berechnen.

Für eine wiederholte eichamtliche Prüfung schon gestempelter Waagen, bei der eine Cassation und resp. Erneuerung der Stempel als nothwendig sich nicht ergiebt, damit ein erneuter Eichschein ausgestellt werden könne, ist immer nur die Hälfte der normirten Gebühr zu erlegen.

C. Prüfung der gleicharmigen Waagen.

Eine Krämerwaage	....	bis 10 Zoll Balkenlänge	...... 2½ ß,
„ „	.... über 10 Zoll „ 20 „ „		.... 4 „
„ „	.... „ 20 „ „ 30 „ „		.... 5 „
„ „	.... „ 30 „		.... 6 „

Eine Lastwaage mit schmiedeeisernen oder durchbrochenem gußeisernem Waagebalken	bis 40 ℔		schwer	.. 7½ „
„ „ „ „ „ „ „ „	über 40 ℔	„ 60	„ „	.. 10 „
„ „ „ „ „ „ „ „	„ 60	„ 80	„ „	.. 15 „
„ „ „ „ „ „ „ „	„ 80	„ 100	„ „	. 1 ℛ 4 „
„ „ „ „ „ „ „ „	„ 100	„	„	. 2 „

In den vorstehenden Gebühren ist die Bezahlung für etwaige kleine Berichtigungen, wie Abschleifen der Schneiden u. dgl., mit inbegriffen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

46stes Stück. Schleswig, den 12. August. 1865.

Zweite Abtheilung.

№ 173. Bekanntmachung.

Nachdem die zwischen der Postverwaltung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg und der Königlich Dänischen Postverwaltung unterm 30. Juni d. J. abgeschlossene Uebereinkunft, die vorläufige Regelung des Postverkehrs zwischen Dänemark und den Elbherzogthümern betreffend, von dem Königlich Dänischen Generalpostdirector, wie von uns genehmigt worden, bringen wir dieselbe zur Nachricht und Nachachtung für Jeden, den es angeht, hiermit zur öffentlichen Kunde.

Schleswig, den 31. Juli 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Uebereinkunft zwischen der Postverwaltung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg und der Königlich Dänischen Postverwaltung, vom 30. Juni 1865.

Zur Vereinbarung bestimmter Regeln für die Behandlung der zwischen dem Postbezirke der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg und dem Königl. Dänischen Postbezirke sich bewegenden Post-Sendungen sind zusammengetreten:

1) Namens der Postverwaltung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg der Postinspector O. Zschüschner, Ritter des Königlich Preußischen Rothen-Adler-Ordens 4ter Classe,

2) Namens der Königlich Dänischen Postverwaltung der Postinspector H. G. Petersen, Ritter des Königlich Dänischen Dannebrogordens, des Königlich Preußischen Rothen-Adler-Ordens 4ter Classe und des Königlich Schwedischen Vasa-Ordens.

Die beiden Commissarien haben — nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten unter dem Vorbehalt der Genehmigung einerseits der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civil-Behörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg

für die Postverwaltung dieser Herzogthümer, und andrerseits von dem Königlich Dänischen General-Post-Director für die Königlich Dänische Postverwaltung — Folgendes geltend vom 16. Juli 1865 ab, auf unbestimmte Zeit gegen dreimonatliche Kündigung verabredet und vereinbart.

Tit. I. Postverbindungen und Unterhaltung gemeinschaftlicher Posten.

Artikel 1. Postverbindung. — Die gegenseitige Auswechselung der Postsendungen geschieht bis auf Weiteres:

a. auf dem Wege über Lübeck.

Diejenigen zwischen Schleswig-Holstein und Lauenburg einerseits und Dänemark andererseits auszuwechselnden Brief- und Fahr-Post-Gegenstände, welche auf dem Wege über Lübeck ihrem Bestimmungsort zuzuführen sind, werden gegenseitig bis und von Lübeck befördert. Die Auswechselung wird durch das Königl. Dänische Ober-Post-Amt in Lübeck und das Stadt-Post-Amt daselbst bewirkt.

b. Durch die gemeinschaftlichen Posten, nämlich:

1) die vereinigte Brief-, Fracht- und Personenpost zwischen Hadersleben und Kolding,
2) do. do. do. zwischen Hadersleben und Ribe und
3) do. do. do. zwischen Tondern und Ribe.

c. Vermittelst privater Dampfschiffe laut specieller Verständigung für jede einzelne Linie.

Artikel 2. Gemeinschaftliche Posten. — Ueber die Festsetzung der Courszeiten für die gemeinschaftlichen Posten, sowie über die Einrichtung und Benutzung derselben überhaupt einigen sich die beiderseitigen Postverwaltungen in jedem einzelnen Falle.

Die in Artikel 1. sub b, 1, 2 und 3 aufgeführten Posten bleiben bis auf Weiteres in ihrem bisherigen Gange und dürfen ohne gegenseitige Zustimmung der beiden betheiligten Postverwaltungen nicht abgeändert werden.

Die Kosten für die Wagenunterhaltung und Beförderung der gemeinschaftlichen Posten, die Kosten für die Unterhaltung der Conducteure, das Chausseegeld, so wie überhaupt alle durch die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Posten erwachsenden Kosten trägt jede der beiden Postverwaltungen zur Hälfte.

Die beiderseitigen Postverwaltungen einigen sich in jedem einzelnen Falle darüber, welche derselben die Einstellung und Unterhaltung der Beförderungsmittel, sowie die Anstellung der Conducteure zu den gemeinschaftlichen Posten zu besorgen hat.

Ueberall ist vorstehend nur von den Hauptwagen der Posten die Rede. Die Kosten für die Beiwagen und Packwagen trägt stets diejenige Verwaltung, welcher der Personengeldbezug für die betreffende Beförderungsstrecke zusteht.

Artikel 3. Personengeld. — Das Personengeld und Ueberfracht-Porto bezieht:
die Postverwaltung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg für die Strecken:

1. von Hadersleben nach Kolding,
2. von Hadersleben nach Ribe und
3. von Tondern nach Ribe.

dagegen die Königl. Dänische Postverwaltung für die Strecken:

I. von Kolding nach Hadersleben,
II. von Ribe nach Hadersleben und
III. von Ribe nach Tondern.

Tit. II. Die gegenseitige Auslieferung der Brief- und Fahr-Post-Sendungen betreffend.

Artikel 4. Spedition. — Bei Zuführung der gegenseitig auszuwechselnden Brief- und Fahr-Post-Sendungen soll stets diejenige Route gewählt werden, auf welcher die vorliegenden Sendungen

ihren Bestimmungsort in kürzester Frist erreichen können, insofern von dem Absender nicht ein anderer Speditionsweg ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Artikel 5. **Welche Sendungen zur Briefpost, und welche zur Fahrpost zu rechnen sind.** — Ob eine Postsendung zur Briefpost oder zur Fahrpost zu rechnen ist, darüber entscheiden die Normen desjenigen Postbezirks, in welchem die Aufgabe der Sendung stattgefunden hat. Dieselben Normen sind auch rücksichtlich des Gewichts-Maximums für die verschiedenen Arten von Sendungen maßgebend.

Artikel 6. **Behandlung der Sendungen bei der Auf- und Abgabe.** — Hinsichtlich der Behandlung der gegenseitig ausgewechselten Brief- und Fahr-Post-Sendungen bei der Aufgabe und bei der Abgabe gelten die in jedem der beiden Staaten bestehenden, hierauf Bezug habenden Verordnungen, unter Berücksichtigung der auf die Zollverhältnisse bestehenden besonderen Bestimmungen.

Die einer Zollbehandlung unterliegenden Fahrpostsendungen folgen der Leitung, welche die Zollgesetze vorschreiben.

Die Postverwaltung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg und die Königl. Dänische Postverwaltung entsagen sich jeder Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Declarationen.

Wenn ein Absender Gegenstände unter einer unrichtigen Declaration zur Beförderung übergeben sollte, so treffen ihn die daraus entstehenden Folgen und die durch die Gesetze bestimmten Strafen.

Artikel 7. — **Kartenschlüsse und Expeditions-Verfahren.** — Zwischen welchen beiderseitigen Postanstalten behufs der Auswechselung der Brief- und Fahrpostsendungen Kartenschlüsse zu unterhalten sind, bleibt der Verständigung der beiden Postverwaltungen vorbehalten. Ueber die Form der Karten, sowie über die Enkartirungsweise und das Expeditionsverfahren werden die beiderseitigen Postverwaltungen sich gleichfalls verständigen.

Tit. III. Die in Anwendung zu bringenden Porto-Taxen, die Abrechnung u. s. w. betreffend.

A. Taxe für die Briefpostsendungen.

I. Internationaler Verkehr.

Artikel 8. — **Taxe für die internationale Correspondenz.** — Die Taxe der Briefpostsendungen zwischen dem Postgebiete der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg und dem Königl. Dänischen Postgebiete soll, ohne Unterschied, auf welchem Wege die Beförderung der Briefpackete stattfindet, im Princip eine einheitliche sein.

Für unfrankirte Briefe soll ein Zuschlagporto erhoben werden, baar frankirte Briefe und Briefe, deren Frankirung durch Anwendung von Freimarken erfolgt ist, unterliegen einer und derselben Taxe.

Artikel 9. — **Briefportosätze.** — Das Porto für die Briefe zwischen dem Postbezirke der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg und dem Königlich Dänischen Postbezirke wird auf folgende Sätze normirt:

a) im Frankirungsfalle 2 ß Schl.-Holst. Cour.
oder 2⅞ ß Lauenbg. L.-M. (rund 2 ß Lauenbg. L.-M. zu erheben)
oder 6 ß R.-M.

b) im Nichtfrankirungsfalle 3 ß Schl.-Holst. Cour.
oder 3⅞ ß Lauenbg. L.-M. (rund 3 ß Lauenbg. L.-M. zu erheben)
oder 10 ß Dän. R.-M.

Jedoch wird hiervon eine Ausnahme mit Briefen zwischen den Schleswigschen Grenzpostanstalten Christiansfeld, Hadersleben, Lügumkloster und Tondern einerseits und den Jütischen Grenzpostanstalten Kolding, Skodborghuus und Ribe andererseits gemacht, für welche Briefe das Porto auf folgende Sätze normirt wird:

c) für frankirte Briefe 1¼ ß Schl.-Holst. Cour. oder 4 ß Dän. R.-M.;

d) für unfrankirte Briefe 2 ß Schl.-Holst. Cour. oder 6 ß Dän. R.-M.

Diese Portosätze beziehen sich auf einen einfachen Brief, d. h. einen solchen, dessen Gewicht nicht mehr als 15 Grammen = 3 Quint oder 1 Loth Dänisches Handelsgewicht exclusive beträgt.

Die Briefe im Gewichte über 15 bis zu 30 Grammen einschließlich sind dem doppelten Porto, die Briefe im Gewichte über 30 bis zu 45 Grammen einschließlich dem dreifachen Porto unterworfen, und so fort in der Weise, daß für jede fernere 15 Grammen einfacher Portosatz hinzutritt.

Die Theilung der aufkommenden Einnahme an Porto erfolgt in der Weise, daß jede der beiden Postverwaltungen das Porto für alle Briefe zu beziehen hat, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Artikel 10. — **Portofreie Correspondenz.** — Die bei der Absendung als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsort ohne Portoaufsatz ausgeliefert.

Artikel 11. — **Kreuz- und Streifbandsendungen.** — Zur Versendung unter Streif- oder Kreuzband sollen zugelassen werden: gedruckte, lithographirte, metallographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, ausgenommen die mittelst der Copir-Maschine oder mittelst Durchdrucks angefertigten Schriftstücke.

Das Porto beträgt 1 ß Schl.-Holst. Courant oder 1¼ ß Lauenbg. L.-M. (rund 1 ß Lauenbg. L.-M. zu erheben) oder 3 ß Dän. R.-M.

und zwar für die einfache bis 40 Grammen incl. (gleich 8 Quint oder 2½ Loth Dän. Handelsgewicht incl.) schwere Sendung und steigt für jede fernere 40 Grammen um den Betrag von 1 ß Schl.-Holst. Cour. resp. 1 ß Lauenbg. L.-M. oder 3 ß Dän. R.-M. Die Theilung dieses Porto zwischen den Postverwaltungen der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg einerseits und des Königreichs Dänemark andererseits erfolgt ebenfalls in der Weise, daß jede der beiden Postverwaltungen das Porto für alle Kreuz- und Streifbandsendungen zu beziehen hat, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden.

Die Sendungen müssen bis zum Bestimmungsort frankirt und unter Band dergestalt verpackt sein, daß der Inhalt leicht ersichtlich ist. Außer der Adresse des Empfängers darf nichts Anderes als die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums handschriftlich hinzugefügt werden; den Correcturbogen dürfen jedoch auch die auf die Herstellung im Druck bezüglichen Bemerkungen handschriftlich hinzugefügt werden.

Sendungen unter Band, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den sonstigen für dieselben geltenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt.

Den beiderseitigen Postverwaltungen bleibt vorbehalten, sich über etwaige Abänderungen der Bedingungen für die Versendung unter Band nach Maaßgabe des wechselnden Verkehrs-Bedürfnisses unmittelbar zu verständigen.

Artikel 12. — **Waarenproben und Muster.** — Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen einem Porto von 1 ß Schl.-Holst. Cour. oder 1¼ ß Lauenbg. L.-M. (rund 1 ß Lauenbg. L.-M. zu erheben) oder 3 ß Dän. R.-M., und zwar für das einfache Gewicht bis zu 40 Grammen einschließlich (= 8 Quint oder 2½ Loth Dän. Handelsgewicht incl.).

Bei schwereren Sendungen tritt für je 40 Grammen ein einfacher Portosatz von 1 ß Schl.-Holst. Cour. resp. 1 ß Lauenbg. L.-M. oder 3 ß Dän. R.-M. hinzu.

Die Theilung dieses Porto zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen erfolgt dergestalt, daß jede der beiden Postverwaltungen das Porto für alle Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zu beziehen hat, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden.

Die Sendungen mit Waarenproben oder Mustern müssen bis zum Bestimmungsort frankirt und unter Band gelegt, oder anderweit dergestalt verpackt sein, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten

kann; sie dürfen keinen Kaufwerth haben und müssen den aus den Zollgesetzen jedes der beiden Länder sich ergebenden Bedingungen entsprechen. Ein Brief darf diesen Sendungen nicht beigefügt sein, auch dürfen dieselben keinen anderen handschriftlichen Vermerk tragen, als die Adresse des Empfängers, die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der Firma des Absenders, sowie Nummern und Preise.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den sonstigen vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt.

Den beiderseitigen Postverwaltungen bleibt vorbehalten, sich über etwaige Abänderungen der Bedingungen für die Beförderung der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern nach Maaßgabe des wechselnden Verkehrs-Bedürfnisses unmittelbar zu verständigen.

Artikel 13. — **Recommandirte Briefe.** Es steht den Versendern frei, Briefe zu recommandiren. Dergleichen Briefe müssen frankirt werden. Für dieselben wird das Porto wie für gewöhnliche Briefe und außerdem eine Recommandations-Gebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt:

2½ ß Schl.-Holst. Cour.
oder 3 ß Lauenbg. L.-M.
oder 8 ß Dän. R.-M.

für jeden recommandirten Brief ohne Unterschied des Gewichts.

Dieselbe wird ausschließlich von der Postverwaltung des Absendungsortes erhoben und bezogen.

Dem Absender eines recommandirten Briefes steht die Befugniß zu, auf der Adresse zu verlangen, daß ihm das von dem Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; in diesem Falle muß die Rücksendung des vollzogenen Empfangscheins nach dem Aufgabeorte des Briefes unverzögert erfolgen.

Für die Beschaffung des Recepisse hat der Absender bei der Auflieferung des Briefes eine weitere Gebühr von

2½ ß Schl.-Holst. Cour.
oder 3 ß Lauenbg. L.-M.
oder 8 ß Dän. R. M.

zu entrichten. Diese Gebühr wird gleichfalls von der absendenden Postverwaltung ungetheilt bezogen.

Bei der Rücksendung des Recepisse findet ein Gebührenansatz nicht Statt.

Geht ein recommandirter Brief verloren, so soll die Postverwaltung, in deren Bereich derselbe aufgegeben ist, gehalten sein, dem Absender, sobald der Verlust festgestellt ist, eine Entschädigung von einer feinen Mark Silber,
in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg 34 ℋ 11 ß Cour. und in dem Königreiche Dänemark 18½ ℛ R.-M. zu zahlen, vorbehältlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Bereich der Verlust erweislich stattgefunden hat.

Die Reclamation muß innerhalb 12 Monate, vom Tage des Briefes angerechnet, erhoben werden, widrigenfalls jede Verpflichtung zur Entschädigung aufhört.

Für den Seetransport wird eine Garantie nicht übernommen.

Eine Werths-Angabe ist, wie bei allen Briefpostsendungen, so auch bei recommandirten Briefen nicht zulässig.

Artikel 14. — **Postfreimarken.** Die Absender können sich zur Frankirung der Briefpost-Sendungen der im Ursprungs-Lande Anwendung findenden Postfreimarken bedienen.

Wenn die auf einem Briefe oder einer sonstigen Briefpost-Sendung befindlichen Postfreimarken einen geringeren Werth, als den für die Frankirung bis zum Bestimmungsorte erforderlichen Portobetrag darstellen, so soll eine solche Sendung als unfrankirter Brief behandelt und taxirt werden, jedoch unter

Anrechnung des Werthes der verwendeten Marken. Der Betrag der Marken wird derjenigen Verwaltung, an welche die Ueberlieferung der Sendung erfolgt, in Vergütung gestellt, unter gleichzeitiger Anrechnung des Portobetrages, welchen die absendende Verwaltung zu beziehen haben würde, im Fall der Brief unfrankirt zur Absendung gelangt wäre.

Wenn das von dem Adressaten zu entrichtende Ergänzungs-Porto einen Bruch unter ½ ß Cour. oder unter 1 ß R.-M. ergiebt, so wird dieser Bruchtheil bei der Erhebung auf ½ ß Cour. oder 1 ß R.-M. abgerundet werden.

Sind von dem Absender einer Briefpostsendung zu viel Marken verwendet, so kann eine Erstattung des Mehrbetrages nicht beansprucht werden. Der Ueberschuß über den tarifmäßigen Protobetrag verbleibt in solchem Falle der absendenden Postverwaltung.

2. Transit-Verkehr.

Artikel 15. **Allgemeine Bestimmungen über den Transitverkehr.** — Soweit es dritten Postverwaltungen zugestanden worden ist, oder noch zugestanden werden sollte, im Transit über das Postgebiet der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg geschlossene Briefpackete mit Dänemark oder auch mit Schweden und Norwegen zu wechseln, soll die betreffende Postverwaltung, welcher ein solches Zugeständniß ausdrücklich gemacht worden ist, oder während der Dauer dieser Uebereinkunft noch gemacht werden sollte, gehalten sein, das Transitporto nach besonderer Vereinbarung an die Postverwaltung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu vergüten.

Der Königlich Dänischen Postverwaltung wird es nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen dieser Uebereinkunft gestattet, Localbriefe von und nach den freien Städten Hamburg und Lübeck in verschlossenen Paqueten durch die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu führen.

Hinsichtlich der Vergütung des Transitporto für diese letzteren Briefpackete, sowie über die Behandlung und Taxirung derjenigen Briefe, welche einzeln über das Postgebiet der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg nach oder von Dänemark transitiren, gelten die nachstehenden speciellen Bestimmungen.

Artikel 16. **Geschlossene Briefpackete zwischen Dänemark einerseits und Hamburg und Lübeck andererseits.** — Für die in den geschlossenen Briefpacketen Dänischer Postanstalten nach Hamburg und Lübeck et vice versa zur Versendung kommende Correspondenz ist an die Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg Seitens der Königl. Dänischen Postverwaltung pro Pfund netto der portopflichtigen Briefe folgende Transitgebühr zu zahlen:

a) 10 ß Schleswig-Holst. Courant oder 32 ß Dän. R.-M., sofern die Beförderung durch das Holsteinische (und event. Lauenburgische) Gebiet stattfindet;

b) 20 ß Schl.-Holst. Courant oder 64 ß Dän. R.-M., sofern die Beförderung durch das Schleswigsche und das Holsteinische (event. Lauenburgische) Gebiet erfolgt.

Portofreie Briefe, Kreuzbände, Zeitungen und Waarenproben sind von Erlegung der Transit-Gebühr befreit.

Die gedachten Briefpackete dürfen nur die aus Dänemark resp. Schweden und Norwegen herrührenden, nach Hamburg oder Lübeck selbst bestimmten Sendungen — Local-Correspondenz — et v. v. enthalten. Die über die Hansestädte weitergehende oder über die Hansestädte weiterherkommende Correspondenz ist von der Versendung in diesen Briefpacketen ausgeschlossen.

Es steht der Postverwaltung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg das Recht zu, behufs der Controlle die gedachten Briefpackete jederzeit zu öffnen.

Artikel 17. **Einzeltransit.** — Die Postverwaltungen von den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg und vom Königreich Dänemark werden gemeinsam die speciellen Bedingungen fest-

stellen, welche in Gemäßheit der zur Zeit bestehenden oder in der Folge abzuschließenden Postverträge auch die im Einzeltransit durch eines der beiden oder durch beide Post-Gebiete zu befördernde Correspondenz aus oder nach dritten Ländern Anwendung zu finden haben.

Dabei soll der Grundsatz maßgebend sein, daß die gedachten Briefpostsendungen für die Beförderung über das Postgebiet der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg und über das Königl. Dänische Postgebiet denselben Portosätzen unterliegen, welche in den vorhergehenden Artikeln 8, 9, 11, 12 und 13 für die internationale Correspondenz vereinbart sind.

Es wird mithin das Transitporto beispielsweise für die Corresondenz, welche über das Postgebiet der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg sowohl, als über Dänemark transitirt, für den einfachen frankirten Brief 2 ß Schl.-Holst. Courant oder 6 ß Dän. R.-M. betragen und in der Richtung nach Dänemark von der Postverwaltung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, in umgekehrter Richtung aber von der Königl. Dänischen Postverwaltung bezogen werden.

Nach gleichen Grundsätzen wird das Transitporto für unfrankirte Briefe, gedruckte Sachen unter Band und für Sendungen mit Waarenproben oder Mustern bestimmt werden.

Außer dem nach Vorstehendem sich ergebenden Transitporto ist an die Verwaltung des transitleistenden Gebeits das nach den Verträgen dieser Verwaltung mit den Postverwaltungen der betreffendrn fremden Länder sich ergebende fremde Porto zu vergüten.

Sollte dieses Porto in der Folge Ermäßigungen erfahren, so werden die verringerten Sätze auch auf die durch Vermittelung der Königl. Dänischen Posten beförderte Corresondenz der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg mit den betreffenden fremden Ländern, namentlich Schweden und Norwegen Anwendung finden.

Zur Vereinfachung der vom Publikum zu erhebenden Taxen und zur Erleichterung der gegenseitigen Berechnung können die nach Vorstehendem sich ergebenden Vergütungsbeträge auf Durchschnittssätze zurückgeführt werden, über deren Feststellung die beiderseitigen Postverwaltungen sich verständigen werden. Bei eintretenden Aenderungen in den Verträgen mit den betreffenden fremden Ländern oder in den sonstigen auf den Transit bezüglichen Verhältnissen werden die etwa erforderlichen Modificationen der Durchschnittssätze ebenfalls im Einverständnisse der beiden Postverwaltungen vorgenommen werden.

B. Taxe rc. der Fahrpost-Sendungen.

1. Internationaler Verkehr.

Artikel 18. Zusammensetzung des Porto für die Fahrpostsendungen. — Das Porto für die Fahrpostsendungen aus dem Königreiche Dänemark nach den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg et vice versa setzt sich in folgender Weise zusammen:

a) Auf dem Wege über Lübeck:

1) aus dem, für die Königlich Dänische Postverwaltung zu erhebenden Porto von dem Dänischen Abgangsorte bis Lübeck, oder von Lübeck bis zu dem im Königreiche Dänemark belegenen Bestimmungsorte, nach dem im Artikel 19 angegebenen Tarife und nach der Meilentabelle, welche bei der Tarirung der internen Fahrpostsendungen im Königreich Dänemark Anwendung findet;

2) aus dem, für die Postverwaltung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu erhebenden Porto von dem, in den Herzogthümern belegenen Abgangsorte bis Lübeck oder von Lübeck bis zu dem in den Herzogthümern belegenen Bestimmungsorte, ebenfalls nach dem in Artikel 19 angegebenen Tarife und nach der Meilentabelle, welche bei der Tarirung der internen Fahrpostsendungen im Postgebiete der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg Anwendung findet.

b) Bei den gemeinschaftlichen Posten:

1) bei der vereinigten Brief-, Fracht- und Personen-Post zwischen Hadersleben und Kolding

A. in der Richtung nach den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg:

I. aus dem, für die Königlich Dänische Postverwaltung zu erhebenden Porto von dem Dänischen Abgangsorte bis Hadersleben nach dem im Artikel 19 angegebenen Tarife und nach der Meilentabelle, welche jederzeit für den internen Dänischen Fahrpostverkehr maßgebend ist;

II. aus dem, für die Postverwaltung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu erhebenden Porto von Hadersleben bis zu dem, in den Herzogthümern belegenen Bestimmungsorte nach dem im Artikel 17 enthaltenen Tarife und nach der Meilentabelle, welche bei der Taxirung der internen Fahrpostsendungen im Postgebiete der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg Anwendung finden;

B. in der Richtung nach dem Königreiche Dänemark:

I. aus dem, für die Postverwaltung der Herzogthümer zu erhebenden Porto vom Abgangsorte bis Kolding nach den sub I, A. II. angegebenen Normen;

II. aus dem, für die Königlich Dänische Postverwaltung zu erhebenden Porto von Kolding bis zum Bestimmungsorte nach den sub I, A. I. angegebenen Normen;

2) bei der vereinigten Brief-, Fracht- und Personen-Post zwischen Hadersleben und Ribe:

A. in der Richtung nach den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg:

I. aus dem, für die Königlich Dänische Postverwaltung zu erhebenden Porto von dem Dänischen Abgangsorte bis Hadersleben nach den sub I, A. I. angegebenen Normen;

II. aus dem, für die Postverwaltung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu erhebenden Porto von Hadersleben bis zum Bestimmungsorte, nach den sub 1, A. II. angegebenen Normen;

B. in der Richtung nach dem Königreich Dänemark:

I. aus dem, für die Postverwaltung der Herzogthümer zu erhebenden Porto vom Abgangsorte bis Ribe, nach den sub 1, A. II. angegebenen Normen;

II. aus dem, für die Königlich Dänische Postverwaltung zu erhebenden Porto von Ribe bis zum Bestimmungsorte, nach den sub 1, A. I. angegebenen Normen;

3) bei der vereinigten Brief-, Fracht- und Personen-Post zwischen Tondern und Ribe;

A. in der Richtung nach den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg:

I. aus dem, für die Königlich Dänische Postverwaltung zu erhebenden Porto von dem Dänischen Abgangsorte bis Tondern, nach den sub 1, A. I. angegebenen Normen;

II. aus dem, für die Postverwaltung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu erhebenden Porto von Tondern bis zu dem Bestimmungsorte, nach den sub 1, A. II. angegebenen Normen;

B. in der Richtung nach dem Königreich Dänemark:

I. aus dem, für die Postverwaltung der Herzogthümer zu erhebenden Porto vom Abgangsorte bis Ribe, nach den sub 1, A. II. angegebenen Normen;

II. aus dem, für die Königlich Dänische Postverwaltung zu erhebenden Porto von Ribe bis zum Bestimmungsorte, nach den sub 1, A. I. angegebenen Normen.

C. Vermittelst privater Dampfschiffe sollen Fahrpostsendungen zwischen den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg und dem Königreich Dänemark bis auf weitere Vereinbarung der beiderseitigen Postverwaltungen noch nicht Beförderung erhalten. Vorläufig sollen vielmehr diese Dampfschiffe lediglich zur Beförderung von Briefen nach näherer Festsetzung der beiderseitigen Postverwaltungen benutzt werden.

Vor der Benutzung jeder neuen Beförderungs-Gelegenheit für Fahrpostsendungen zwischen den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg und dem Königreich Dänemark haben die beiderseitigen Postverwaltungen über die speciellen Bedingungen sich zu verständigen.

Artikel 19. Fahrpostportotarif. — Die Fahrpostsendungen aus dem Königreich Dänemark nach den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg et vice versa werden nach den gegenwärtig für die internen Sendungen beiderseitig bestehenden Tarifbestimmungen taxirt.

Das Grund- und Werth-Porto soll jedoch für die beiden Postverwaltungen nur einfach zur Erhebung kommen und eine Theilung desselben dergestalt stattfinden, daß in der Richtung aus dem Postbezirke der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg nach Dänemark die Postverwaltung der Herzogthümer und in der umgekehrten Richtung die Königl. Dänische Postverwaltung das Grund- und Werth-Porto zu beziehen haben soll.

Das Grundporto soll aber überhaupt nur für solche Sendungen erhoben werden, für welche ein Gewichtsporto nach den gegenwärtigen internen Taxvorschriften der beiderseitigen Postverwaltungen nicht zur Erhebung kommt.

Ueber weitere Vereinfachungen des Fahrposttarifs werden die beiderseitigen Postverwaltungen thunlichst bald sich verständigen.

Das Gewichtsporto wird für die beiderseitigen Beförderungs- resp. Bezugsstrecken besonders erhoben. Soweit die Minimalsätze des Gewichtsporto Anwendung finden, kommt für jede der beiden Postverwaltungen die Hälfte des Betrages für jede einzelne Sendung zur Berechnung.

Der Absender einer Fahrpostsendung kann bei der Aufgabe die Beibringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse) begehren. Er hat dafür eine Gebühr von 8 ß R.-M. oder 2½ ß Cour. oder 3 ß L.-M. zu bezahlen.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen werden wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Zurücksendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabeorte beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Artikel 20. Sendungen nach und von Grenz-Postanstalten. — In Betreff der Taxirung der, bei den Ausgangs-Grenz-Postanstalten aufgelieferten Sendungen, sowie der nach den Eingangs-Grenz-Postanstalten bestimmten Sendungen gilt im Allgemeinen als Grundsatz, daß das für die Königlich Dänische Postverwaltung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu berechnende interne Porto nach den Sätzen, wie für die geringste Entfernung erhoben wird. Ueber die Anwendung oder eine Modification dieses Grundsatzes für die einzelnen Fälle werden die beiden Postverwaltungen unter Berücksichtigung der localen Bedürfnisse gegenseitig sich verständigen.

Artikel 21. Frankirungsfreiheit. — Die Fahrpostsendungen aus dem Königreich Dänemark nach den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg, sowie die Fahrpostsendungen aus den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg nach dem Königreich Dänemark können

1) unfrankirt, oder
2) bis zur betreffenden Ausgangs-Grenz-Postanstalt frankirt, oder
3) ganz frankirt

abgesandt werden.

Artikel 22. Garantieleistung. — Bei etwaigem Verluste oder bei Beschädigung einer Fahrpostsendung hat jede Postverwaltung nach Maaßgabe der dieserhalb bestehenden oder noch zu erlassenden landesherrlichen Verordnungen bis zum Orte der Uebergabe der Post, d. h. soweit sie den Transport zu besorgen hat, Garantie zu leisten, wobei jeder Theil für die Untreue, Schuld oder Nachlässigkeit seiner Postbeamten oder der sonst bei der Post beschäftigten Personen verantwortlich bleibt.

Für etwaigen Seeschaden wird von Seiten der Königlich Dänischen Postverwaltung und der Postverwaltung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg eine Garantie nicht übernommen.

2. Transit-Verkehr.

Artikel 23. **Transitirende Fahrpostsendungen.** — Ueber das Verfahren hinsichtlich der transitirenden Fahrpostsendungen

a) zwischen dem Königreich Dänemark und dem Postgebiete dritter Postverwaltungen im Transit über das Postgebiet der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg,

b) zwischen dem Postgebiet der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg einerseits und dem Postgebiet dritter Postverwaltungen im Transit über das Königreich Dänemark andererseits und

c) zwischen den Postgebieten dritter Postverwaltungen unter sich im Transit über das Königreich Dänemark und über das Postgebiet der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg,

verständigen sich die Königlich Dänische Postverwaltung und die Postverwaltung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg nach Maßgabe der bestehenden oder künftighin abzuschließenden Verträge und Vereinbarungen mit den betreffenden Ländern und Verwaltungen, sowie nach Anleitung der über den internationalen Fahrpostverkehr vorstehend getroffenen Bestimmungen.

Zur Erleichterung des Postbetriebes sollen jedoch die Local-Fahrpostsendungen aus Dänemark, Schweden und Norwegen nach und aus Hamburg und Lübeck selbst direct kartirt werden, können gegen Erlegung folgender Portosätze an die Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, und zwar

	Gewichts-Porto.	Werth-Porto.
a) beim Transit über Holstein	2 ß R.-M. pro ℔	4 ß R.-M.
b) beim Transit über Holstein und Schleswig . .	$4\frac{1}{2}$ ß R.-M. pro ℔	pro 250 ℳ Cour.

An Gewichtsporto soll als Minimum der Satz von 8 ß R.-M. erhoben werden.

Bezüglich der Garantieleistung für transitirende Fahrpostsendungen gelten im Allgemeinen die im Artikel 22 getroffenen Festsetzungen; sofern aber der Verlust oder die Beschädigung solcher Fahrpostsendungen außerhalb des Königlich Dänischen Postgebiets und außerhalb des Postgebiets der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg auf dem Gebiete einer dritten Postverwaltung sich ereignen sollte, sind für die Beurtheilung der Haft-Verbindlichkeit die Bestimmungen der dieser Verwaltung gegenüber bestehenden Verträge oder Uebereinkünfte als maßgebend zu erachten.

C. Sonstige Bestimmungen.

Artikel 24. **Ansatz des Portos und Frankos bei der Auswechselung von Fahrpostsendungen.** — Bei der Auswechselung der Fahrpostsendungen haben die Königl. Dänischen Postanstalten ihr Porto und ihre Auslagen in Schillingen Dänischer Reichsmünze (96 = 1 Reichsthaler) anzusetzen und das der Postverwaltung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zustehende Franco in Schillingen Schleswig-Holsteinischen Courants (16 = 1 Mark) zu vergüten, die Postanstalten der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg dagegen ihr Porto und ihre Anlagen in Schillingen Courant anzusetzen, das Franco aber in Schillingen dänischer Reichsmünze zu vergüten.

Insoweit eine Reduction der einen Währung in die andere behufs der Erhebung des Portos oder Francos erforderlich ist, wird solche möglichst genau, nach dem wahren Werthe des zu reducirenden Betrages bewirkt werden.

Artikel 25. **Postvorschüsse.** — Die Postanstalten der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg und die Königlich dänischen Postanstalten sollen befugt sein, auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen Postvorschüsse bis zur Höhe von

75 ℳ Schleswig-Holsteinisches Courant

resp. 40 ß Dän. Reichsmünze an die Absender unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsformen zu leisten. Die Auszahlung des Postvorschußbetrages kann von dem Absender nicht eher verlangt werden, als bis von der Postanstalt des Bestimmungsortes die Anzeige eingegangen ist, daß der Adressat die Sendung eingelöst hat.

Sendungen mit Postvorschuß sind als zur Fahrpost gehörig zu betrachten und demgemäß zu behandeln und zu taxiren.

Für den Vorschuß wird außer dem tarifmäßigen Porto noch eine Gebühr nach denjenigen Sätzen erhoben, welche bei der Aufgabe-Postanstalt für die im internen Verkehr beförderten Vorschußsendungen gelten. Diese Gebühr bezieht diejenige Postverwaltung, deren Postanstalt den Vorschuß geleistet hat.

Wird eine Vorschußsendung nicht innerhalb 14 Tagen nach der Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst, so muß die Sendung nach Ablauf dieser Frist unverzögert an die Postanstalt des Aufgabeorts zurückgesandt werden. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerk: poste restante.

Artikel 26. **Baarzahlungen. (Postanweisungen.)** — Die Postverwaltungen der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg und des Königreichs Dänemark werden durch eine besondere Vereinbarung die erforderlichen Einrichtungen treffen, um die gegenseitige Uebermittelung von Zahlungen aus Orten des einen Postgebiets nach Orten des andern Postgebiets im Wege des Postanweisungsverfahrens wiederherzustellen und thunlichst bald in Ausführung zu bringen.

Beide Postverwaltungen sollen ermächtigt sein, in der über das Postanweisungsverfahren zu treffenden besonderen Vereinbarung die Abänderungen vorzunehmen, welche sich in der Folge durch die Erfahrung etwa als nothwendig oder zweckmäßig erweisen möchten.

Artikel 27. **Zeitungen.** — Die nach dem bisherigen Maßstabe zu berechnende Speditions-Gebühr (Postabgabe) für Zeitungen, welche die Postanstalten gegenseitig von einander beziehen, wird zwischen der bestellenden und der absendenden Postverwaltung halbscheidig getheilt.

Für Zeitungen, welche in einem der beiderseitigen Postgebiete erscheinen, und durch die Post debitirt werden, stellt die absendende Postanstalt der bestellenden Postanstalt den Einkaufspreis und die volle Postabgabe von 20 pCt. in Rechnung und die Theilung der Postabgabe wird in den General-Abrechnungen zwischen den beiden Postverwaltungen wahrgenommen.

Die Zeitungsbestellungen werden vermitteln

a) für die im Königreich Dänemark erscheinenden Zeitungen:
   1) das Königlich Dänische Oberpostamt in Lübeck und
   2) das Königliche Postcomtoir in Kolding,

b) für die in den Herzogthümern erscheinenden Zeitungen:
   1) das Stadt-Post-Amt in Lübeck und
   2) das Postamt in Hadersleben.

Es soll dadurch nicht ausgeschlossen werden, Bestellungen direct bei den Verlags-Postanstalten zu machen. Ueber das dabei zu beobachtende Verfahren haben die beiderseitigen Postverwaltungen sich zu verständigen.

Artikel 28. **Taxen im Allgemeinen.** — Die Königlich Dänische Postverwaltung giebt die Zusicherung, daß das Porto für Briefe und Fahrpostsendungen aus dem Königreich Dänemark nach Hamburg et vice versa in keinem Falle niedriger gestellt werden wird, als das Porto für dergleichen Sendungen zwischen dem Königreich Dänemark und den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Artikel 29. **Abrechnung.** — Ueber die gegenseitigen Forderungen der beiden Postverwaltungen an Porto- ꝛc. ꝛc. Beträgen wird die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection monatlich, und zwar in der ersten Hälfte des neuen Monats, eine General-Abrechnung aufstellen und solche in zwei Exemplaren dem Königl. Dänischen General-Post-Directorat in Kopenhagen übersenden.

Nachdem die Abrechnung Seitens des Rechnungs-Bureau der Königlich Dänischen Postverwaltung geprüft und anerkannt worden, geschieht die Auszahlung des residuarischen Betrages an die Postanstalt, welche von der empfangsberechtigten Verwaltung als Hebungsstelle bezeichnet wird.

Artikel 30. Schlußvermerk. — Die vorstehende, in 2 Exemplaren ausgefertigte Uebereinkunft wird lediglich zu dem Zwecke getroffen, eine den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen entsprechende einstweilige Regelung der postalischen Beziehung im Interesse des Verkehrs herbeizuführen.

Die in dieser Uebereinkunft verabredeten, nur auf den provisorischen Zustand berechneten Bestimmungen sollen in keiner Weise der nachmaligen definitiven Regelung der betreffenden Verhältnisse präjudiciren.

So geschehen zu Kiel, den 30. Juni 1865.

(gez.) D. Zschüschner. (L. S.) (gez.) H. G. Petersen. (L. S.)

№ 174. Regierungsschreiben, betreffend die Ertheilung von Reisepässen an Militairpflichtige behufs der Auswanderung nach fremden Welttheilen.

Auf die gefällige berichtliche Vorfrage der — — — vom — — —, betreffend die Ertheilung von Reisepässen an Militairpflichtige behufs der Auswanderung nach Amerika und Australien, ermangelt die Landesregierung nicht hierdurch zu erwiedern, daß derartige Pässe ohne vorgängige Entlassung der Betreffenden aus dem Unterthanen- und Militairverbande nicht zu ertheilen sein werden.

Schloß Gottorff, den 24. Mai 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

№ 175. Bekanntmachung, betreffend verschiedene Aenderungen in der Bestellung der Rathsverwandten und deputirten Bürger der Stadt Burg.

Mittelst Rescripts der obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 15. v. M. ist den Bürgern der Stadt Burg auf Fehmarn bis zur definitiven gesetzlichen Regelung der betreffenden Verhältnisse für die Zukunft das Recht eingeräumt worden, die Mitglieder der dortigen Stadtcollegien, jedoch mit Ausnahme des von der Landesherrschaft zu ernennenden Bürgermeisters, mittelst directer Wahl in der Weise zu wählen, daß die Wahlberechtigung von einem jährlichen Einkommen von mindestens 100 ₰, die Wählbarkeit von dem Besitze eines Grundstücks für die Mitglieder des Magistrats und wenigstens fünf Mitglieder des Deputirtencollegiums bedingt und außerdem zur Wahl der Magistratsmitglieder die Bestätigung der Landesregierung erforderlich bleibt. Dabei hat die oberste Civilbehörde zugleich bestimmt, daß die Wahl der Rathsverwandten auf Lebenszeit, die der deputirten Bürger aber auf acht Jahre erfolgen und endlich der Landesherrschaft die Befugniß vorbehalten bleiben soll, die Mitglieder beider Collegien sowohl zu suspendiren, als gänzlich zu entlassen, und eventuell denselben auf Ansuchen die Entlassung vom Amte zu bewilligen.

Vorstehendes wird in Folge desfälliger Auctorisation der obersten Civilbehörde hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Schloß Gottorff, den 5. August 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Wiechers.

№ 176. Circulair (Nr. 31/1565) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

Vom 1. Aug. c. ab wird bei dem Postamte in Hadersleben der Landbriefträgerdienst eingerichtet werden.

— —

In Folge der Einrichtung des Landbriefträgerdienstes werden zum 1. Aug. c. aufgehoben:
die Briefsammlungsstellen zu Arrild, Buttelhoch und Scharfecke im Cappeler Postdistrict,
die Briefsammlungsstellen zu Aarösund und Hoptrup im Haderslebener Postdistrict,
sowie der Landpostbotengang zwischen Hadersleben und Aarösund.

Am 1. Aug. c. wird die Lübeck-Hamburger Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr übergeben werden. Der Fahrplan für diese Bahn ist, wie folgt, festgestellt worden:

1) Fahrten von Lübeck nach Hamburg.

Entfernung.	Stationen.	Personenzug. Morgens. Uhr.	Min.	Personenzug. Morgens. Uhr.	Min.	Güterzug mit Personenbeförderung. Nachmittags. Uhr.	Min.	Personenzug mit Güterbeförderung. Abends. Uhr.	Min.
	Lübeck	7.	15.	10.	15.	3.	30.	8.	15.
2,-	Reinfeld	7.	35.	10.	35.	3.	59.	8.	39.
3,-	Oldesloe	7.	47.	10.	47.	4.	19.	8.	54.
4,5	Bargteheide	8.	4.	11.	4.	4.	47.	9.	15.
5,5	Ahrensburg	8.	16.	11.	16.	5.	7.	9.	28.
7,5	Wandsbeck	8.	38.	11.	38.	5.	45.	9.	52.
8,3	Hamburg	8.	50.	11.	50.	6.	—	10.	6.

2) Fahrten von Hamburg nach Lübeck.

Entfernung.	Stationen.	Personenzug. Morgens. Uhr.	Min.	Personenzug mit Güterbeförderung. Nachmittags. Uhr.	Min.	Personenzug. Nachmittags. Uhr.	Min.	Güterzug mit Personenbeförderung. Abends. Uhr.	Min.
	Hamburg	7.	45.	12.	30.	3.	15.	8.	—
0,8	Wandsbeck	7.	52.	12.	43.	3.	22.	8.	16.
2,8	Ahrensburg	8.	17.	1.	11.	3.	48.	8.	50.
3,8	Bargteheide	8.	29.	1.	27.	4.	—	9.	10.
5,3	Oldesloe	8.	46.	1.	49.	4.	17.	9.	35.
6,3	Reinfeld	8.	58.	2.	5.	4.	29.	9.	55.
8,3	Lübeck	9.	20.	2.	33.	4.	51.	10.	30.

Sämmtliche vorbezeichnete Züge sollen zur Beförderung von Post-Sendungen benutzt und zu diesem Behufe vom 1. Aug. c. ab mit Postspeditions-Bureaux versehen werden.

Mit Eröffnung der Lübeck-Hamburger Eisenbahn wird die bisher zwischen Hamburg und Lübeck unterhaltene Diligence eingehen.

Die Courszeiten der in Folge der Eröffnung der Lübeck-Hamburger Eisenbahn neu einzurichtenden Posten

1) einer täglichen Brief-, Fracht- und Personenpost zwischen Ahrensboeck und Reinfeld, sowie

2) einer zweiten täglichen Brief-, Fracht- und Personenpost zwischen Oldesloe und Segeberg

werden den Postanstalten demnächst mitgetheilt werden.

Zum 1. Aug. c. wird in Reinfeld eine Posterpedition in's Leben treten. Es sind demnach vom genannten Tage ab die nach Reinfeld bestimmten Brief- und Frachtpostsachen direct zu kartiren und die letzteren unter Hinzurechnung von 3 Meilen für die Entfernung zwischen Ahrensboeck und Reinfeld, von 1 Meile für die Entfernung zwischen Oldesloe und Reinfeld und von 2 Meilen für die Entfernung zwischen Lübeck und Reinfeld zu taxiren.

Kiel, den 31. Juli 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

№ 177. Circulair (Nr. 32/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

Die bisherige tägliche Brief-, Fracht- und Personenpost zwischen Bornhöved und Oldesloe wird vom 1. August c. ab aufgehoben, dagegen von demselben Termine ab eine tägliche Brief-, Fracht- und Personenpost, 4sitzig und 2spännig, zwischen Neumünster und Oldesloe über Segeberg eingerichtet werden.

Die Post wird, wie folgt, coursiren:

Aus Neumünster	9	Uhr	45	Min.	Vorm.
in Segeberg	12	„	45	„	Nachm.
aus Segeberg	1	„	15	„	„
in Oldesloe	3	„	30	„	„
Aus Oldesloe	9	„	15	„	Vorm.
in Segeberg	11	„	30	„	„
aus Segeberg	2	„	—	„	„
in Neumünster	5	„	—	„	„

Die tägliche Reitpost zwischen Oldesloe und Segeberg wird vom 1. August c. ab aufgehoben und an deren Stelle eine zweite Brief-, Fracht- und Personenpost, 4sitzig und 2spännig, in's Leben treten.

Diese Post wird coursiren:

Aus Segeberg	5	Uhr	—	Min.	früh.
in Oldesloe	7	„	15	„	„
aus Oldesloe	4	„	45	„	Nachm.
in Segeberg	7	„	—	„	„

Vom 1. August c. ab wird zwischen der Briefsammlung in Dalldorf und Segeberg eine tägliche Botenpost eingerichtet werden, welche 7 Uhr Morgens aus Segeberg abgefertigt werden wird.

Zwischen Ahrensboeck und Reinfeld wird vom 1. August c. ab eine Brief-, Fracht- und Personenpost, 4sitzig und 2spännig, wie folgt, coursiren:

Aus Ahrensboeck	. . . .	4 Uhr 30 Min. früh.
in Reinfeld	. . . .	7 „ 15 „ Vorm.
aus Reinfeld	. . . .	5 „ — „ Nachm.
in Ahrensboeck	. . . .	7 „ 45 „ Min. Abends.

Die Wegeslänge zwischen Ahrensboek und Reinfeld, wonach das Personengeld und Ueberfrachtporto zu berechnen ist, beträgt 3¼ Meilen.

Außer den schon bestehenden, mit den Postanstalten combinirten Telegraphenstationen in Brunsbüttel, Glückstadt, Heide und Meldorf sind nach einer Mittheilung der Schleswig-Holsteinischen Ober-Telegraphen-Inspection dergleichen Stationen bei den Postämtern in Elmshorn und Cappeln am 28., resp. 29. Juli d. J. eröffnet worden.

Kiel, den 1. August 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

№ 178. Bekanntmachung, betreffend verschiedene Abänderungen in der Bestellung der Rathsverwandten und deputirten Bürger der Stadt Tönning.

Mittelst Rescripts der Obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 15. v. M. ist der Bürgerschaft der Stadt Tönning bis zur definitiven gesetzlichen Regelung der betreffenden Verhältnisse das Recht eingeräumt worden, die Mitglieder der dortigen Stadtcollegien, jedoch mit Ausnahme des von der Landesherrschaft zu ernennenden Bürgermeisters, mittelst directer Wahl in der Weise zu erwählen, daß die Wahlberechtigung von einem jährlichen Einkommen von mindestens 500 ₰, die Wählbarkeit von dem Besitze eines Grundstücks, welches bei den Mitgliedern des Magistrats einen unverschuldeten Brandcassenwerth von mindestens 4000 ₰ haben muß, abhängig sein soll. Dabei hat die Oberste Civilbehörde zugleich bestimmt, daß die Wahl der Magistratsmitglieder auf Lebenszeit, die der deputirten Bürger aber auf 8 Jahre erfolgen und nur hinsichtlich der Ersteren eine Bestätigung, und zwar von Seiten der Landesregierung erforderlich sein soll, wie denn auch endlich der Landesherrschaft die Befugniß vorbehalten ist, die Mitglieder beider Collegien sowohl zu suspendiren als auch gänzlich zu entlassen und etwanige Entlassungsgesuche derselben zu bewilligen.

Vorstehendes wird in Folge desfälliger Autorisation der Obersten Civilbehörde hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Schloß Gottorff, den 8. August 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Wiechers.

Personal-Chronik.

Mittelst Rescripts vom 30. v. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg es genehmigt, daß der constituirte Pastor Steger in Enge, der Pastor Andresen zu Schlichting und der Candidat Richter zu Burg, sowie als Suppleant der Candidat Hespe in Thaden der Gemeinde von Enge zur Wahl eines Predigers präsentirt werden.

Unterm 30. Mai d. J. ist der Forstcandidat Jasper Eugenius Wulff zum Hegereiter zu Westerlund, Amts Apenrade ernannt worden.

Unterm 4. d. Mts. ist der Amtsverwalter der Aemter Plön und Ahrensböck, Kammerrath Jochim Friedrich Berg auf desfälliges Ansuchen unter Beilegung einer Pension aus der Staatscasse vom 1. November d. J. angerechnet von seinem Amte entlassen worden.

Unter dem 8. August d. J. ist dem Untergerichtsadvocaten Halvor Karl Magnus Sudeck in Pinneberg eine Concession zur Betreibung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Vacanter Posten.

Der Posten eines Amtsboten im Amte Trittau, mit welchem außer freier Wohnung nebst Garten und circa 4 Scheffel Dienstland jährlich an Gage 90 ₰, Theuerungszulage 45 ₰ und 15 ₰ zur Anschaffung eines Dienstrocks, Vergütung für ein hinweggefallenes Feuerungsdeputat von 30 ₰ 8 ß, sowie eine jährliche Gebühreneinnahme von circa 300 ₰ verbunden ist, soll wieder besetzt werden.

Bewerber um diesen Posten werden hiedurch aufgefordert, ihre desfälligen an die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an das Trittauer Amthaus zu Reinbeck einzusenden.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

47stes Stück. Schleswig, den 14. August. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 179. Provisorische Verordnung, betreffend das Medicinalwesen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

§ 1. Die obere Leitung der gesammten Medicinalverwaltung und die Entscheidung in allen wichtigen Fällen verbleibt nach wie vor der Landesregierung, resp. der obersten Civilbehörde. Unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Disciplinargewalt stehen:

I. Das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium.
II. Der Medicinalinspector.
III. Der Veterinairphysicus.

Dem Sanitätscollegium tritt ein inländischer Apotheker als außerordentliches Mitglied bei, welcher bei denjenigen Gegenständen, welche seine besondere Kunst und Wissenschaft betreffen, stimmberechtigt ist.

Geschäftskreis des Sanitäts-Collegiums.

§ 2. Das Sanitäts-Collegium hat nachfolgende Obliegenheiten und Befugnisse:

1) Die Angabe und Begutachtung allgemeiner Maaßregeln zur Beförderung der Cultur der medicinischen Wissenschaft und Kunst, zur Ausbildung der Medicinalpersonen und Beamten, und zur Einrichtung fehlender oder Vervollkommnung bereits vorhandener öffentlicher Medicinalanstalten.
2) Die Entwerfung und Beurtheilung neuer Pläne zur Vervollkommnung des Medicinal-Polizeiwesens.
3) Die Prüfung der Medicinal-Personen, soweit solche nicht der bestehenden Gesetzgebung zufolge anderen Behörden übertragen ist, insonderheit die Prüfung der angehenden Physici.
4) Die Beurtheilung gerichtlich medicinischer Fälle. Sowohl in Criminal- wie in Civilrechtsfällen kann Seitens des Gerichts oder der Parthei auf Einholung eines solchen Gutachtens provocirt werden.
5) Die Beurtheilung resp. Untersuchung solcher Fälle und Gegenstände, bei welchen für polizeiliche Zwecke die Ermittelung einer Eigenschaft oder Thatsache nach den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaft oder Kunst erforderlich wird.
6) Die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verhaltungs- und Sicherungsmaßregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen.
7) Die jährliche Feststellung der Preise der Apothekerwaaren.

8) Die Beurtheilung der Kunstfehler der Medicinal-Personen.

9) Die Oberrevision der Apotheken, mindestens alle 3 Jahre, welche jedoch allemal durch ein pharmaceutisches Mitglied des Collegiums in Verbindung mit dem Medicinalinspector vorgenommen wird. Veterinairsachen gehören nur so weit zur Competenz des Sanitätscollegiums, als Thierkrankheiten auch auf Menschen schädlich einwirken können.

§ 3. Damit das Sanitätscollegium seine Aufgaben erfüllen kann, wird die Landesregierung ohne die Befugniß des Collegii, nach eigenem Ermessen Vorschläge zu machen, einzuschränken, über die zum Wirkungskreise des Collegii gehörigen Gegenstände geeignetenfalls das Gutachten desselben einziehn, und das Sanitäts-Collegium ist selbiges zu erstatten, auch ein gleiches zu thun verpflichtet, wenn es von Seiten der Gerichte um ein medicinisches Gutachten oder von einer Polizeibehörde um ein in deren Wirkungskreis einschlagendes Gutachten angegangen wird.

Sowohl die Landesregierung wie der Medicinal-Inspector werden dem Sanitäts-Collegium diejenigen Nachrichten und Materialien mittheilen, um welche sie das Sanitäts-Collegium zur Ausführung der ihm angewiesenen Bestimmungen sie ersucht. Mit beiden tritt dasselbe zu diesem Zwecke in unmittelbare Correspondenz.

Auch kann das Sanitätscollegium innerhalb seiner Berufssphäre von allen Medicinalpersonen Berichte erfordern und die geeigneten Anordnungen darüber treffen, wann und wie solche Berichte zu erstatten sind.

§ 4. Die Gerichte sind außerdem verpflichtet, alle über Obductionen und Gemüthszustands-Untersuchungen aufgenommenen Verhandlungen nebst dem erstatteten ärztlichen Gutachten an das Sanitäts-Collegium schriftlich einzusenden, damit diesem die Beurtheilung der Kunstfehler ermöglicht und Anlaß gegeben wird, zu prüfen, ob aus den eingesandten Verhandlungen medicinalpolizeiliche Vorschläge sich herleiten lassen.

Geschäftskreis des Medicinal-Inspectors.

§ 5. Der Geschäftskreis des Medicinal-Inspectors wird folgendermaßen bestimmt.

Er ist technischer Rathgeber der Landesregierung, Aufsichtsbeamter und ausführendes Organ in allen die Administration des Medicinalwesens, mit Ausnahme des Veterinairwesens, betreffenden Angelegenheiten. Als technischer Beistand der Landesregierung nimmt er dieser gegenüber die Stellung eines Sachverständigen ein, welcher auf Befragen, wie aus eigenem Antriebe thätig wird, während die Regierung sich im Allgemeinen die entscheidende Befugniß vorbehält.

Er hat der Landesregierung in seinen Berichten und Anträgen das erforderliche Material für ihre Entschließungen zu unterbreiten, und sich daher stets von dem gesammten Zustande des Medicinalwesens eine vollständige Kunde zu erhalten.

Zu dem Zwecke hat er nach seinem Ermessen Dienstreisen vorzunehmen, um durch eigene Anschauung und persönliche Besprechung die nöthige Kenntniß sich zu verschaffen, ferner sind sämmtliche Medicinalbeamten verpflichtet, über Gegenstände des öffentlichen Gesundheitswohls dem Medicinal-Inspector auf Verlangen berichtlich jede Auskunft zu ertheilen und den Umständen nach, namentlich in Betreff des Ausbruchs und Fortgangs epidemischer Krankheiten auch unaufgefordert die geeigneten Anzeigen und Anträge an ihn gelangen zu lassen.

§ 6. Epidemische und andere ansteckende Krankheiten läßt der Medicinal-Inspector nöthigenfalls constatiren und bringt die geeigneten Maaßregeln, um die Verbreitung derselben zu verhüten, in Vorschlag. Wo die Gefahr der Einschleppung solcher Krankheiten von außen her obwaltet, hat er das Geeignete zur Abwendung dieser Gefahr zu beantragen.

Die Ursachen herrschender Epidemien hat er zu erforschen und kritisch zu beleuchten, insonderheit die örtlichen Schädlichkeiten und die Einflüsse der Witterung und Temperatur. Er hat alle Umstände sorgfältig zu beachten, welche einen nachtheiligen Einfluß auf das Gesundheitswohl der Bevölkerung üben können und auf die Beseitigung der in medicinalpolizeilicher Hinsicht wahrgenommenen Unzuträglichkeiten hinzuwirken.

§ 7. Als ausführendes Organ hat der Medicinalinspector die Anweisungen der Landesregierung zu befolgen und die Aufträge derselben zu vollziehen. Im Allgemeinen hat er sich unmittelbarer Verfügungen und Anordnungen zu enthalten.

Wo bei ansteckenden Krankheiten Gefahr im Verzuge ist, kann der Medicinal-Inspector jedoch vorläufige Sicherheitsmaaßregeln im Einvernehmen mit der localen Obrigkeit treffen, muß aber deren nachträgliche Genehmigung, soweit nach den bestehenden Gesetzen die Localobrigkeit die Verantwortung über die Maaßregeln nicht übernehmen kann, unverzüglich einholen.

§ 8. In Folge der dem Medicinal-Inspector übertragenen Beaufsichtigung des gesammten Medicinalwesens hat er auf die genaue Befolgung der Gesetze zu halten, und die Ausführung der angeordneten Einrichtungen und Vorschriften zu übernehmen. Er führt die Aufsicht über alle Medicinalanstalten im Lande, über die Irrenanstalten, Krankenhäuser, Rettungs- und Impfanstalten, auch über Strafanstalten, Gefängnisse, Verpflegungsanstalten, Brunnen, Bade- und Turnanstalten u. s. w., soweit die Gesundheitspflege bei der Einrichtung in Betracht kommt.

Nur die im Patent vom 21. Mai 1853 genannten Anstalten verbleiben unter Aufsicht der Universitätsbehörden.

Das Hebammen- und Quarantainewesen stehen ferner unter Aufsicht des Medicinal-Inspectors.

§ 9. Seine besondere Aufmerksamkeit hat er auch auf die Apotheken und deren Führung zu richten. Bei Gründung neuer, bei Verlegung schon bestehender Apotheken, wie bei Anlegung von Filialen soll der Medicinal-Inspector mit seinen Vorschlägen gehört werden. In Gemeinschaft mit einem pharmaceutischen Mitgliede des Sanitätscollegiums liegt ihm unter Zuziehung des Physicus als Protocollführers die Oberrevision der Apotheken ob. Nach beendetem Geschäfte haben die Oberrevisoren dem betreffenden Apotheker einen gemeinschaftlichen Erlaß über das Ergebniß der Untersuchung mit einer Anweisung zur Abstellung der etwa vorgefundenen Mängel zuzufertigen.

§ 10. Die Anstellung der Medicinal-Beamten erfolgt auf den Vorschlag des Medicinal-Inspectors.

§ 11. Sämmtliche Medicinal-Personen, insonderheit die Physici, stehen unter der Aufsicht des Medicinal-Inspectors, jedoch mit der Einschränkung, daß er eines Eingreifens in die ordnungsmäßige Erfüllung des Berufs der Aerzte und die von selbigen angewandten Heilmethoden sich zu enthalten hat. Wenn auch die Beurtheilung der Kunstfehler im einzelnen Falle Sache des Sanitätscollegium ist, so hat doch der Medicinal-Inspector darüber zu wachen, daß die Medicinal-Personen die ihnen obliegenden Berufspflichten nicht außer Acht lassen und die Grenzen ihrer Befugnisse nicht überschreiten. Insofern es sich hiebei um Abstellung wahrgenommener Ordnungswidrigkeiten oder um solche Abweichungen von den bestehenden Vorschriften handelt, welche weder mit bestimmten Strafen bedroht sind, noch ein criminelles Verschulden enthalten, kann er den ihm untergeordneten Medicinal-Personen Warnungen und Verweise ertheilen, in allen übrigen Fällen hat er die wahrgenommenen Pflichtverletzungen betreffenden Orts zur Anzeige zu bringen.

Geschäftskreis des Veterinairphysicus.

§ 12. Der Geschäftskreis des Veterinairphysicus wird folgendermaaßen bestimmt.

Er ist technischer Beirath der Landesregierung; er vertritt die Interessen der gerichtlichen Thierheilkunde, er ist Aufsichtsbeamter und ausführendes Organ in allen Veterinairsachen.

Als technischer Rathgeber der Landesregierung in allen die Administration des Veterinairwesens betreffenden Angelegenheiten nimmt er diesen gegenüber die Stellung eines Sachverständigen ein, welcher auf Befragen, wie aus eigenem Antriebe thätig wird, während die Regierung sich im Allgemeinen die entscheidende Befugniß vorbehält. Er hat der Landesregierung in seinen Berichten und Anträgen das erforderliche Material für ihre Entschließungen zu unterbreiten, und sich daher stets von dem gesammten Zustande des Veterinairwesens eine vollständige Kunde zu erhalten. Zu dem Zweck hat er nach seinem Ermessen Dienstreisen vorzunehmen, um durch eigene Anschauung und persönliche Besprechung die nöthige Kenntniß sich zu verschaffen. Ferner sind die geprüften und beeidigten Thierärzte verpflichtet, über Gegenstände veterinairpolizeilicher Interessen dem Veterinairphysicus auf Verlangen berichtlich jede Auskunft zu ertheilen, und den Umständen nach, namentlich in Betreff des Ausbruchs und Fortgangs ansteckender Thierkrankheiten auch unaufgefordert die geeigneten Anzeigen und Anträge an ihn gelangen zu lassen.

§ 13. Krankheiten der Hausthiere, welche durch Weiterverbreitung allgemeinen Nachtheil befürchten lassen, läßt der Veterinairphysicus nöthigenfalls constatiren, und bringt die geeigneten Maaßregeln, um die Verbreitung derselben zu verhüten, in Vorschlag. Wo die Gefahr der Einschleppung solcher Krankheiten von außen her obwaltet, hat er das Geeignete zur Abwendung dieser Gefahr zu beantragen. Er hat ferner den Gesundheitszustand der Hausthiere zu überwachen und die Ursachen herrschender Thierkrankheiten zu erforschen. Die örtlichen Schädlichkeiten, die Beschaffenheit der Ställe, die Lage der Wiesen und Weiden, die betreffenden Eigenschaften des Futters, des Trinkwassers und die Pflege der Thiere selbst sind Gegenstände dieser Forschung, desgleichen dürfen auch die Witterungs- und Temparatur-Einflüsse auf die resp. Krankheiten in den verschiedenen Jahreszeiten seiner Beachtung nicht entgehen.

§ 14. Als ausführendes Organ in Veterinairsachen hat der Veterinairphysicus die Anweisungen der Landesregierung zu befolgen und deren Aufträge zu vollziehen. Im Allgemeinen hat er sich unmittelbarer Anordnungen und Verfügungen zu enthalten. Er kann jedoch, wo bei ansteckender Krankheit Gefahr im Verzuge ist, im Einvernehmen mit der Localobrigkeit vorläufige Maaßregeln treffen, muß aber deren nachträgliche Genehmigung, soweit nach den bestehenden Gesetzen die Localobrigkeit die Verantwortung für die Maaßregeln nicht übernehmen kann, ungesäumt einholen. Die gehörige Ausführung der angeordneten Einrichtungen und gegebenen Vorschriften hat der Veterinairphysicus zu überwachen und etwaige Mängel in der Ausführung abzustellen.

§ 15. Seine Aufsicht über die Ausübung der Veterinairheilkunde umfaßt das gesammte thierärztliche Personal mit Einschluß der ungeprüften Thierärzte.

Sämmtliche Thierärzte haben bei ihrer Niederlassung über ihre Befugniß, zu kuriren, bei ihm sich auszuweisen, beim Wegziehen von ihrem Wohnorte eine bezügliche Anzeige bei ihm zu machen, er hat ihnen nöthigenfalls auch hinsichtlich ihres Betriebes Anweisungen und Belehrungen zu ertheilen. Ueberhaupt hat er darüber zu wachen, daß die Thierärzte die ihnen obliegenden Berufspflichten nicht außer Acht lassen, und die Grenzen ihrer Befugnisse nicht überschreiten. Insofern es sich hiebei um Abstellung wahrgenommener Ordnungswidrigkeiten oder um solche Abweichungen von den bestehenden Vorschriften handelt, welche weder mit bestimmten Strafen bedroht sind, noch ein criminelles Verschulden enthalten, kann er dem ihm untergebenen Thierarzt Warnungen und Verweise ertheilen, in allen übrigen Fällen hat er die wahrgenommenen Pflichtverletzungen betreffenden Orts zur Anzeige zu bringen.

Auf Verlangen der Behörden hat der Veterinairphysicus auch die Rechnungen der Thierärzte in Betreff der richtigen Berechnung der einzelnen Ansätze zu prüfen und zu attestiren.

§ 16. Als wissenschaftliche Autorität auf dem Gebiete der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde hat der Veterinarphysicus Obergutachten zu erstatten.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft und werden von diesem Zeitpunkt an alle derselben zuwiderlaufenden Verordnungen und Bestimmungen hiemittelst aufgehoben.

Schleswig, den 3. August 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 180. Bekanntmachung, betreffend eine zeitweise Gebührenermäßigung für die Justirung von Medicinalgewicht und Brückenwaagen im Herzog-zogthum Schleswig, sowie die Strafbestimmungen für den Gebrauch ungestempelter Brückenwaagen.

1. In Gemäßheit des § 4 der provisorischen Verordnung vom 20. Juni d. J. ist vom 1. October d. J. an das nach § 11 und 12 des für Holstein erlassenen Gesetzes vom 6. Mai 1859 daselbst vorgeschriebene Medicinalgewicht auch im Herzogthum Schleswig in Anwendung zu bringen.

Zur Erleichterung bei der ersten Einführung des gestempelten Medicinalgewichtes wird denjenigen Apothekern, welche bis zum 1. October d. J ihre Bestellung auf das neue Medicinalgewicht, oder die Anmeldung der in ihrem Besitz befindlichen nach dem neuen Gewichte zu justirenden Gewichtstücke bei dem Haupteichamte in Kiel beschafft haben, eine Ermäßigung der Eichgebühren auf die Hälfte zugestanden; bei späteren Bestellungen oder Anmeldungen tritt die volle Taxe ein.

2. Nach § 5 der provisorischen Verordnung vom 20. Juni d. J. sollen ebenfalls vom 1. October d. J. an die im Gebrauch und Verkehr befindlichen Brückenwaagen gestempelt sein.

Diejenigen Besitzer solcher Waagen, welche bis zum 1. October d. J dieselben bei einem der im Herzogthum Schleswig zu errichtenden Localeichämter einliefern, werden nur die Hälfte der Eichgebühr zu bezahlen haben. Bei späteren Einlieferungen tritt die volle Taxe in Kraft.

3. Nach Maaßgabe des § 5 cit. tritt am 1. October d. J. für die Brückenwaagen der § 14 des für Holstein erlassenen Gesetzes vom 6. Mai 1859 in Kraft, dessen einschlägige Bestimmung daher hiemittelst für das Herzogthum Schleswig publicirt werden:

Contravenienten, die in Anlaß von Handelsumsätzen und überhaupt von Rechtsgeschäften ungestempelte Brückenwaagen gebrauchen oder durch Andere gebrauchen lassen, sind mit einer im Wege der richterlichen Polizei zu erkennenden Brüche von 3 ℛ 12 ß bis 15 ℛ für jede bei ihnen vorgefundene nicht ordnungsmäßig gestempelte Brückenwaage, und der Strafe der Confiscation der betreffenden Waage zu belegen.

Der bloße Besitz von Waagen der gedachten Art unter Umständen, welche die Vermuthung eines untersagten Gebrauchs zulassen, unterliegt gleicher Strafe, wie der Gebrauch; im Uebrigen bleibt neben dem letzteren eine jede concurrirende wissentliche Benutzung unrichtiger Waagen in gewinnsüchtiger Absicht, ebenso wie die Fälschung autorisirter Waagen nach Maaßgabe der hiefür bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen criminell strafbar. Waagen, die zu Zwecken der Wissenschaft, der Technik, oder Production oder der Fabrikation gebraucht werden, unterliegen der Eichung nicht.

Den Verfertigern von Brückenwaagen und denen, die damit Handel treiben, ist das Feilhaben von ungestempelten Waagen in Läden oder anderen Verkaufslocalen bei Vermeidung der Confiscation

jener Waagen untersagt. Für den Fall eines schon erfolgten Absatzes tritt eine Geldstrafe zum Belaufe des Verkaufswerthes der verhandelten Waagen an die Stelle der Confiscationsstrafe.

Schloß Gottorff, den 9. August 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann. *Lucht.*

№ 181. Bekanntmachung, betreffend die im Baujahr 18$\frac{65}{66}$ vorzunehmenden Chausseebauten s. w. d. a. im Herzogthum Holstein.

Da es durch Rescript der K. K. Oesterreichischen und K. Preußischen obersten Civilbehörde vom 30. v. Mts. genehmigt worden ist, daß von der Bestimmung des § 66 der Wegeverordnung vom 1. März 1842, wonach alljährlich in jedem Herzogthum mindestens 2 Meilen Chausseen gebaut werden sollen, im Herzogthum Holstein für dies Jahr abgesehen und der Bau der Chaussee zwischen Oldenburg und Heiligenhafen bis zum nächsten Jahre ausgesetzt werde, so werden in dem Baujahr 1865/66 im Herzogthum Holstein nur die verhältnißmäßigen Kosten einer Strecke von 1,255 Meilen der Plön-Lütjenburger Chaussee zur Ausgabe kommen.

Vorstehendes wird in Gemäßheit des § 68 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schloß Gottorff, den 8. August 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

W. Rumohr. *E. Metzener.*

№ 182. Bekanntmachung, betreffend das Nivellement einer Eisenbahnlinie von Eutin nach Lübeck.

Mittelst Rescripts vom 4. d. Mts. hat die K. K. Oesterreichische und K. Preußische oberste Civilbehörde dem Committee für die Erbauung einer **Eutin-Lübecker Eisenbahn** die erbetene Erlaubniß zur Vornahme der für die Projectirung der gedachten Bahn auf dem Gebiet des Herzogthums Holstein erforderlichen Vorarbeiten, namentlich des Nivellements der vorbezeichneten Linie mit der Verpflichtung zum Ersatz alles etwa dadurch verursachten Schadens ertheilt.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den mit dem Nivellement zu beauftragenden Technikern und deren Gehülfen der freie Zutritt zu den Privatgrundstücken zu gestatten und bei ihren Arbeiten kein Hinderniß entgegenzustellen ist.

Zugleich wird die Schonung der auszustellenden Richtstangen und Markpfähle Allen und Jeden zur Pflicht gemacht und ein willkührliches Ausnehmen und Versetzen derselben bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung untersagt.

Schloß Gottorff, den 10. August 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

W. Rumohr. *E. Metzener.*

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

48stes Stück. Schleswig, den 17. August. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 183. Provisorische Verordnung, wodurch die wegen Zulassung der Papp- und Filzbedachungen in den Städten sowie in denjenigen sonstigen Ortschaften, in welchen, gleichwie in den Städten, seither lediglich feuersichere Bedachungen als erlaubt angesehen worden sind, für das Herzogthum Holstein geltenden Bestimmungen auf das Herzogthum Schleswig ausgedehnt werden.

Wir haben uns bewogen gefunden, die durch Circulair des ehemaligen Ministeriums für das Herzogthum Schleswig vom 17. Mai 1859 getroffenen Bestimmungen für die Gestattung der Bedachung mit Pappe oder Filz an Orten, wo feuerfestes Dach vorgeschrieben ist, — cfr. chronologische Sammlung der Verordnungen für das Herzogthum Schleswig, Jahrgang 1859 pag. 73 № 47 — hiermittelst aufzuheben und dagegen die durch provisorische Verordnung vom 19. October 1863 für das Herzogthum Holstein erlassenen Bestimmungen, betreffend die Zulassung der Papp- und Filz-Bedachungen in den Städten sowie in denjenigen sonstigen Ortschaften, in welchen, gleichwie in den Städten, seither lediglich feuersichere Bedachungen als erlaubt angesehen worden sind, in folgender Fassung auf das Herzogthum Schleswig auszudehnen.

§ 1. Die Dachdeckung mit Asphaltfilz, Steinpappe und anderem derartigen Material soll in den Städten sowie in denjenigen sonstigen Ortschaften der Herzogthümer Schleswig-Holstein, in welchen, gleichwie in den Städten, seither lediglich feuersichere Bedachungen zulässig gewesen sind, unter Beobachtung folgender Regeln und Vorschriften erlaubt sein.

§ 2. Es dürfen nur solche Fabrikate verwandt werden, welche mit dem Stempel einer von der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung zur Anfertigung von in den Herzogthümern Schleswig-Holstein zuzulassenden Dachfilzen und Dachpappen autorisirten in- oder ausländischen Fabrik versehen sind.

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hat, nachdem nöthigenfalls auf Kosten der betreffenden Fabrikanten eine Prüfung des Fabrikats durch Sachverständige stattgehabt hat, sowohl über die erfolgte Verleihung einer solchen Autorisation, als auch wegen Wiederentziehung derselben, falls dieselbe erforderlich sein sollte, die behufigen Bekanntmachungen zu erlassen.

§ 3. Die Sparrenlage der mit Pappe oder Filz einzudeckenden Gebäude ist mit mindestens 1 Zoll dicken, auswendig glatt gehobelten und durch Spundung genau zusammengefügten Brettern zu verschalen,

und darf der Dachfläche keine stärkere Neigung als 1 Fuß auf je 3 Fuß der horizontalen Grundlinie gegeben werden.

§ 4. Bei Gebäuden, in welchen unmittelbar unter dem Dache Wasserdämpfe oder hohe Wärmegrade erzeugt werden, wie bei Locomotivschuppen, Zuckersiedereien, Brennereien, Trockenräumen u. s. w. ist eine zweite Verschalung und zwar unter den Sparren anzubringen und ist diese zweite Verschalung zu berohren, zu beputzen und mit Papier zu bekleben. Damit die Luft in dem abgesperrten Raume nachgeben kann, sind zwischen je 2 Sparren Luftabzüge in Form kleiner verdeckter Schornsteine von Zinkblech oder ähnlichem Material anzubringen.

§ 5. Die Papp- und Filzbedachungen sind mit einem sorgfältig zu unterhaltenden Ueberzuge von Cement oder einer Mischung von Steinkohlentheer und Kalk in der Weise zu versehen, daß derselbe sich mit der Oberfläche verbindet und auf selbiger eine dichte Kruste bildet.

§ 6. Ein Jeder, welcher eine Papp- oder Filz-Bedachung anzulegen, oder eine bereits vorhandene desfällige Bedachung einer Reparatur zu unterziehen beabsichtigt, welche die Erneuerung mindestens eines Dritttheils des Deckungsmaterials mit sich führt, hat bei Vermeidung einer Brüche von 18 ℛ 12 ß bis 187 ℛ 8 ß, bevor mit der Dacheindeckung oder der Reparatur angefangen wird, bei der Orts- resp. der Districts-Brandpolizeibehörde eine, mit dem Stempel der betreffenden Fabrik versehene Probe des zu benutzenden Deckungsmaterials einzuliefern, und darf, bei Vermeidung der ebengedachten Strafen, nicht mit der Befestigung der Pappe oder des Filzes beginnen, bevor die erwähnte Behörde hierzu, eventualiter nach stattgehabter, nöthigenfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen vorzunehmender Besichtigung des Gebäudes die Erlaubniß ertheilt hat.

Die Kosten dieser Besichtigung, für welche übrigens Seitens der Behörde keine besondere Gebühren, sondern nur in denjenigen Fällen, in welchen eine Besichtigung außerhalb des Wohnortes des beikommenden Polizeibeamten vorzunehmen ist, Erstattung der Beförderungskosten und Diäten von 3 ℛ 12 ß täglich für den Beamten und von 1 ℛ 14 ß für den etwa ihn begleitenden Sachverständigen in Anspruch genommen werden dürfen, sind von Demjenigen, welcher den Bau vornimmt, abzuhalten.

§ 7. Nach vollendetem Bau hat die Orts- resp. Districts-Brandpolizeibehörde sich durch eine wiederholte, auf Kosten des Eigenthümers vorzunehmende Besichtigung davon zu überzeugen, daß die Deckung vorschriftsmäßig ausgeführt ist, und eventualiter Beikommenden unter Brüchandrohung das annoch Erforderliche aufzugeben.

§ 8. Derjenige Gebäudebesitzer, welcher ein solchergestalt vorschriftsmäßig hergestelltes Dach später nicht gehörig unterhält (§ 5) ist in eine Brüche von 18 ℛ 12 ß bis 187 ℛ 8 ß zu verurtheilen.

Alle in Gemäßheit dieser Verordnung zu erkennenden Brüchen fallen in die resp. Orts- oder Districts-Brandkassen.

§ 9. Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung wird autorisirt, auf Grund der inzwischen etwa gesammelten Erfahrungen, sobald ihr solches wünschenswerth erscheint, die in Betreff der Verschalung der Sparren des mit Pappe oder Filz zu bedachenden Gebäudes und des dem Papp- oder Filzdache zu gebenden Ueberzugs in Vorstehendem enthaltenen Anordnungen abzuändern, resp. näher zu bestimmen, imgleichen nähere Bestimmungen über die Befestigung der Papp- und Filztafeln u. s. w. zu treffen und nähere Controllmaaßregeln in den vorgedachten Beziehungen anzuordnen.

§ 10. Die nachbezeichneten Fabrikate, welche zufolge speciell ergangener Bekanntmachungen behufs der Dachdeckung im Herzogthum Holstein verwendet werden dürfen, dürfen bis weiter auch im Herzogthum Schleswig behufs der Dachdeckung zugelassen werden, als:

a) die Asphalt-Filze aus der Fabrik von *Croggon* & *Co.* in London,

b) die s. g. Zerlith- oder Steinpappen aus der Fabrik von *C. Diersch* & *Co.* zu Berlin,

c) die Asphalt-Dachfilze aus der Fabrik von *Gassel Reckmann* & *Co.* zu Bielefeld im Königreich Preußen;

d) die Dachpappen aus der Fabrik von *Stalling* & *Co.* zu Wasungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen,

e) die s. g. Steinpappen aus der Fabrik von *Büscher* & *Hoffmann* zu Neustadt-Eberswalde im Königreich Preußen,

f) die s. g. Steinpappen aus der Fabrik von *Rudolph Kayser* zu Harburg im Königreich Hannover, früher betrieben unter der Firma *J. F. Feddersen* & *Co.* daselbst,

g) die Asphalt-Dachfilze aus der Fabrik von *D. Anderson* & *Son* in Belfast und London,

und h) die Asphalt Dachpappen und Asphalt-Dachfilze aus der Fabrik von *L. Gänicke* zu Wittenberge im Königreich Preußen.

Schleswig, den 4. August 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 184. Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der in der № 35 des Gesetz- oder Verordnungsblatts für Holstein und Lauenburg erlassenen Bekanntmachung der vormaligen Landesregierung zu Kiel vom 27. April 1864, wornach zur Frankirung der Briefe nach dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein Postfreimarken auf 1¼ ß lautend in der Weise verwandt werden können, daß selbige gleich einen Silbergroschen zu rechnen sind, verordnen wir hierdurch:

daß für den Postverkehr der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg mit dem Gebiete des deutschen Postvereins Briefmarken zum Werthe von 1⅓ ß eingeführt werden sollen.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection ist mit der Ausführung dieser Verfügung beauftragt.

Schleswig, den 5. August 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Zweite Abtheilung.

№ 185. Bekanntmachung, betreffend die Unzulässigkeit der Ertheilung von Pässen an Ungarische Drathbinder oder Mausefallenhändler.

Die Ungarischen Drathbinder oder Mausefallenhändler sind zu denjenigen Personen zu rechnen, denen nach Maaßgabe des § 9 der Paßverordnung vom 17. April 1811 und des § 1 des Kanzeleipatents vom

29. December 1831 keine Pässe zu Reisen in den Herzogthümern ertheilt werden sollen und deren Pässe nicht anders als zur Rückkehr in die Heimath zu visiren sind.

Im Anschluß an das für Holstein unter dem 5. Juni 1861 publicirte desfällige Ministerialschreiben wird sämmtlichen Polizeibehörden aufgegeben, es hienach zu verhalten.

Schloß Gottorff, den 12. August 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Lucht.

№ 186. Circulair (No. 33/1865) an sämmtliche Postanstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirk.

Die K. K. Oesterreichische und K. Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat laut Rescripts vom 1. August d. J.

für die Publicationen, welche nach Maaßgabe des, von dem internationalen statistischen Congreß zu Berlin im Jahre 1863 gefaßten Beschlusses an die Universität in Kiel einzusenden sind,

Portofreiheit bewilligt.

Die Sendungen sind mit dem Portofreiheitsvermerk:

„Publicationen des statistischen Bureau's" zu bezeichnen und mit dem Siegel des qu. Bureau's zu verschließen.

— —

Kiel, den 9. August 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

Personal-Chronik.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat unterm 3. d. M. den Zollverwalter Groth in Plön als Zollverwalter in Schwartau und unterm 5. d. M. den Zollhebungskontroleur Tamm in Hoheluft als Zollverwalter in Plön, sowie den Zollassistenten Ehrhardt in Uetersen als Zollhebungscontroleur in Hoheluft constituirt.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

49stes Stück. Schleswig, den 19. August. 1865.

Zweite Abtheilung.

№ 187. Wochenmarktsordnung für den Flecken Wyck.

§ 1. Im Flecken Wyck soll für die Zukunft ein Wochenmarkt eingeführt und solcher an jedem Mittwoch gehalten werden. Fällt dieser Tag auf einen Festtag, so findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktage statt.

§ 2. An diesen Markttagen können landwirthschaftliche und Gartenproducte sowie überhaupt alle Gegenstände, mit welchen in Gemäßheit der Verordnung vom 24. October 1837, betreffend das Hausiren außerhalb der Jahrmärkte, und der späteren hierauf bezüglichen, bereits erlassenen oder künftig zu erlassenden Verfügungen das Hausiren gestattet ist, von den hierzu berechtigten Personen auf dem Marktplatz zum Verkauf gebracht werden.

Der Markt fängt im Winter um acht und im Sommer um sieben Uhr Morgens an und währt bis elf Uhr Mittags.

§ 3. Während dieser Marktzeit müssen die Marktwaaren auf dem Marktplatze feilgehalten werden, so daß erst nach 11 Uhr die übrig gebliebenen Waaren umhergetragen und von Haus zu Haus feilgeboten werden dürfen, vor und während der Marktzeit aber das Hausiren mit den bezeichneten Waaren an den Markttagen gänzlich verboten ist. Milch und Rahm darf jedoch auch an den Wochen-Markttagen vor und während der Marktzeit in den Häusern umhergetragen werden, und gleichfalls ist es den im Flecken Wyck wohnhaften Bäckern und Schlachtern gestattet, während der Marktzeit mit ihren Waaren zu hausiren, dagegen ist es Niemanden erlaubt, selbst oder durch Andere außerhalb des Fleckens und auf dem Wege zum Markte sich mit den Landleuten, welche Producte zu Markte bringen, in einen Handel einzulassen, Waaren zu bedingen oder anzukaufen, sondern es müssen die Waaren zuvor auf den Marktplatz gebracht sein, ehe der Handel anfangen darf. Hinsichtlich der Befugnisse zum Einkaufen kommen alsdann die Vorschriften des Kanzeleipatents vom 13. Juni 1826, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen des freien Verkehrs auf den Wochenmärkten mit Landesproducten sowie das Kanzleipatent vom 13. Juli 1830, betreffend die Aufhebung der auf den Wochenmärkten annoch bestehenden Marktstunde, zur Anwendung.

Wer wider diese Vorschriften handelt, wird den Umständen nach mit Confiscation der Waaren oder einer Mulct bis zu 15 ℛ Cour. bestraft.

§ 4. Wer verdorbene und ungesunde Waaren zum Verkauf in den Flecken bringt, wird mit Confiscation der Waaren und überdies den Umständen nach mit einer Brüche bis zu 30 ℛ Cour. oder im Unvermögensfall einer zu substituirenden Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt. Wer sich des Gebrauchs unrichtigen oder ungestempelten Maaßes und Gewichts, des Betrugs oder der Fälschung schuldig macht, wird nach Vorschrift allgemeiner Gesetze bestraft.

§ 5. Die Aufsicht über das richtige Maaß und Gewicht und über die Güte der Waaren liegt dem Polizeidiener ob, welcher überhaupt darüber zu wachen hat, daß keine polizeiwidrige Unordnungen auf dem Markte vorfallen, und namentlich dafür sorgt, daß die Passage durch den Marktverkehr nicht gesperrt, ordnungswidrig beengt oder gefährdet werde.

Uebrigens ist es dem als Markvogt fungirenden Polizeidiener nicht gestattet Aufträge zum Ankauf von Wochenmarktswaaren für Andere zu übernehmen.

§ 6. Die wegen Uebertretungen der Marktordnung erkannten Brüchen und der Ertrag des Verkaufs der confiscirten Waaren fließen zur Hälfte in die Armencasse des Orts, die andere Hälfte erhält der Polizeidiener, welcher die Contravention denuncirt hat.

§ 7. Diejenigen welche Producte zu Markte bringen, haben weder ein Stättegeld noch sonst eine Marktabgabe zu erlegen; nur müssen die, welche sich der Ausrufers bedienen, diesem die herkömmliche Gebühr bezahlen.

Vorstehende Wochenmarktsordnung ist mittelst Schreibens der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 4. d. M. genehmigt worden.

Schloß Gottorff, den 10. August 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Wiechers.

№ 188. Bekanntmachung für das Herzogthum Schleswig, betreffend die Unzulässigkeit der Besteuerung des Gewerbebetriebs oder der bürgerlichen Nahrung von Seiten der Obrigkeiten der Klöster und der Besitzer adeliger oder sonst privilegirter Güter.

In Veranlassung wiederholt vorgekommener besonderer Fälle werden die Klösterlichen- und Gutsobrigkeiten des Herzogthums Schleswig darauf aufmerksam gemacht, daß nicht nur in den außerhalb der städtischen Bannmeilen belegenen, sondern auch in den sogenannten verbotenen Klösterlichen- und Gutsdistricten die Besteuerung des Gewerbebetriebs oder der bürgerlichen Nahrung zu Gunsten der resp. Klösterlichen- und Gutscassen unzulässig ist. Unter Bezugnahme auf das Ministerialschreiben vom 25. April 1854 (Chronolog. Sammlung pro 1854 № 91) durch welches bereits verfügt worden, daß bei Ertheilung von Concessionen zur Betreibung bürgerlicher Gewerbe in den außerhalb der Bannmeilen belegenen privilegirten Districten eine Recognition nicht aufzuerlegen ist, wird daher den sämmtlichen Klösterlichen- und Gutsobrigkeiten des Herzogthums Schleswig hierdurch aufgegeben, in Zukunft auch bei der Concessionirung von Gewerbtreibenden innerhalb der Bannmeilen sich der Auferlegung von Recognitionen zu Gunsten der resp. Klösterlichen- und Gutscassen gänzlich zu enthalten, sowie die bereits auferlegten derartigen Recognitionen sowohl in den sogenannten unverbotenen, als in den verbotenen Districten sofort zum Abgang zu bringen.

Die resp. Oberbehörden werden angewiesen, die Beobachtung der vorstehenden Verfügung in den ihnen untergelegten Districten zu überwachen.

Schloß Gottorff, den 14. August 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *v. Stemann.*

Wiechers.

№ 189. Circulair (Nr. 35/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

Neben dem Dampfschiffe „Nord-Friesland" (cf. Circular № 22/1865, pass. 5) wird das Dampfschiff „Sylt" zwischen Husum — Wyk — Keitum coursiren:

+	den	11. August,	1	Uhr	Nachmittags,	von	Husum	nach	Wyk — Keitum.
	„	13. „	5	„	Morgens,	„	Keitum	„	Wyk — Husum.
+	„	14. „	2½	„	Nachmittags,	„	Husum	„	Wyk — Keitum.
	„	15. „	6¼	„	Morgens,	„	Keitum	„	Wyk — Husum.
+	„	16. „	3½	„	Nachmittags,	„	Husum	„	Wyk — Keitum.
	„	17. „	9	„	Vormittags,	„	Keitum	„	Wyk — Husum.
	„	18. „	8	„	„	„	Husum	„	Wyk — Keitum.
	„	20. „	12	„	Mittags,	„	Keitum	„	Wyk — Husum.
	„	21. „	8¾	„	Vormittags,	„	Husum	„	Wyk — Keitum.
	„	22. „	1¼	„	Nachmittags,	„	Keitum	„	Wyk — Husum.
	„	23. „	10	„	Vormittags,	„	Husum	„	Wyk — Keitum.
	„	24. „	2	„	Nachmittags,	„	Keitum	„	Wyk — Husum.
	„	25. „	11½	„	Vormittags,	„	Husum	„	Wyk — Keitum.
	„	27. „	4	„	Morgens,	„	Keitum	„	Wyk — Husum.
+	„	28. „	1	„	Nachmittags,	„	Husum	„	Wyk — Keitum.
	„	29. „	5½	„	Morgens,	„	Keitum	„	Wyk — Husum.
+	„	30. „	2	„	Nachmittags,	„	Husum	„	Wyk — Keitum.
	„	31. „	7	„	Vormittags,	„	Keitum	„	Wyk — Husum.
+	„	1. Septbr.,	3	„	Nachmittags,	„	Husum	„	Wyk — Keitum.

Die Postanstalten werden angewiesen, die nach Wyk und Keitum bestimmten Briefpost-Gegenstände zur Versendung pr. Dampfschiff auf Husum zu spediren, so weit selbige auf diesem Wege ihren Bestimmungsort früher erreichen.

Billette, gültig für die ganze Reise zwischen Altona und Wyk resp. Sylt, die Beförderung des Gepäcks inbegriffen, sind auf dem Bahnhofe in Altona und an Bord des Dampfschiffes zu erhalten.

An den mit + bezeichneten Tagen kann die Reise von Altona nach Wyk resp. Sylt an einem Tage gemacht werden.

Vom 10. August d. J. ab bis zum 22. September d. J. incl. wird eine tägliche Brief-, Fracht- und Personen-Post zwischen Bredstedt und Wyk über Dagebüll eingerichtet werden.

Diese Post wird coursiren:

Aus Bredstedt — 2½ Uhr Nachmittags,
in Dagebüll — 6 „ „
in Wyk — nach dem Wasserstande.

Aus Wyk — nach dem Wasserstande,
in Dagebüll — spätestens 2½ Uhr früh,
aus Dagebüll — 3 Uhr früh,
in Bredstedt — 6½ Uhr früh.

— —

Die Postanstälten erhalten anbei eine provisorische Portotaxe für den Verkehr mit dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereinsgebiet.

Diese Portotaxe tritt, laut Rescripts der K. K. Oesterreichischen und K. Preußischen obersten Civilbehörde vom 8. August 1865, mit dem 12. d. Mts. in Kraft.

Kiel, den 10. August 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

Provisorische Portotaxe für den Verkehr mit dem Preußischen Postvereinsgebiet resp. dem Deutschen Postvereinsgebiet.

Das Gesammtporto beträgt:

a) für den einfachen frankirten Brief nach Preußen resp. dem Deutschen Postvereinsgebiete 3 Sgr. oder 4 Schill. Schl.-Holst. Courant oder 5 Schill. Lauenburger Landesmünze,

b) für den einfachen unfrankirten Brief aus Preußen resp. dem Deutschen Postvereinsgebiete 4 Sgr. oder 5½ Schill. Schlesw.-Holst. Courant oder 6½ Schill. Lauenburger Landesmünze.

Der einfache Brief wird bis zum Gewicht von 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes fernere Loth tritt ein Portosatz hinzu.

Wo bisher in einzelnen Fällen für Briefe niedrigere Portosätze als die vorstehend bezeichneten in Anwendung waren, soll es hinsichtlich dieser Portosätze, wie der Portobezüge, bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Recommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange.

Für derartige Briefe nach Preußen resp. nach dem Deutschen Post-Vereins-Gebiete ist zu erheben:

a) dasselbe Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe von gleichem Gewicht,

b) eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 2½ Schill. Schlesw.-Holst. Courant oder 3 Schill. Lauenburger Landesmünze.

Wird ein Rückschein verlangt, so hat der Absender für die Beschaffung desselben einen weiteren Betrag von 2 Sgr. oder 2½ Schill. Schlesw.-Holst. Cour. oder 3 Schill. Lauenburger Landesmünze im Voraus zu entrichten.

Das Gesammtporto für Waarenproben und Muster beträgt:

¾ Sgr. oder 1 Schill. Courant resp. 1 Schill. Lauenburger Landesmünze für je 2½ Loth incl.

Waarenproben und Muster müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt und unter Band gelegt, oder anderweit dergestalt verpackt sein, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann. Dieselben dürfen keinen Kaufwerth haben. Es ist gestattet, derartigen Sendungen durch handschriftlichen Vermerk, die Adresse des Empfängers, die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der Firma des Absenders, so wie die Nummern und Preise hinzuzufügen. Andere schriftliche Bemerkungen sind unzulässig; insbesondere darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigeschlossen werden.

Waarenproben und Muster, welche unfrankirt oder durch Marken unzureichend frankirt zur Absendung gelangen oder den sonstigen vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt. Der Werth der etwa verwendeten Marken wird dabei zu Gute gerechnet.

Das Gesammtporto für gedruckte Sachen unter Band beträgt:

¾ Sgr. oder 1 Schill. Cour. resp. 1 Schill. Lauenburger Landesmünze für je 2½ Loth incl.

Derartige Sendungen müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Gegen obige Taxe können unter Band befördert werden: alle gedruckten, lithographirten, metallographirten oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten, zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mit der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Gegenstände müssen unter Band verpackt sein, dergestalt, daß der Inhalt leicht ersichtlich ist. Außer der Adresse darf nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums handschriftlich beigefügt werden.

Den Correcturbogen dürfen jedoch auch die, auf die Herstellung im Druck bezüglichen Bemerkungen handschriftlich hinzugefügt werden.

Sendungen mit gedruckten Sachen unter Band, welche unfrankirt oder durch Marken unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder den sonstigen vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, sind wie unfrankirte Briefe zu behandeln und zu taxiren. Der Werth der etwa verwendeten Marken wird dabei zu Gute gerechnet.

Die vorstehend aufgeführten Gesammtportosätze für Briefe, Waarenproben und Muster, sowie für gedruckte Sachen unter Band, werden in dem Verhältniß getheilt, daß auf das Schleswig-Holsteinische Postgebiet ¼ und auf das Preußische resp. das Deutsche Vereins-Postgebiet ¾ der Einnahme entfällt.

Nur in den Fällen, wo nach Maßgabe der Bestimmung sub 1, die bisherigen Porto-Sätze von weniger als 3 Sgr. ausnahmsweise in Anwendung bleiben, soll auch die Theilung des Porto nach dem bisher dafür gültig gewesenen Maßstabe bewirkt werden.

Die Gebühren für Recommandation und für Beschaffung von Retour-Recepissen bezieht das Postgebiet der Aufgabe ungetheilt.

Die mit Freimarken oder Franco-Couverts ungenügend frankirten Briefe werden als unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch wird der Werth der verwendeten Freimarken oder Franco-Couverts dabei zu Gute gerechnet, so daß nur der an der Taxe für einen unfrankirten Brief fehlende Betrag von dem Adressaten eingezogen wird. Wenn für derartige Briefe aus Preußen, resp. dem Deutschen Postvereinsgebiet, das von dem Adressaten einzuziehende Ergänzungs-Porto in einem Bruch unter ½ ß ausgeht, so ist dafür ½ ß zu erheben.

Die per Expressen zu bestellenden Briefe müssen jederzeit recommandirt sein.

Die Bestellgebühr beträgt:

a) am Orte der Abgabe-Postanstalt 4 ß Cour. resp. 5 ß Lauenb. Landesmünze,

b) außerhalb des Orts der Abgabe-Postanstalt:

den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 4 ß Cour. resp. 5 ß Lauenb. Landesmünze für die Beschaffung des Boten.

Diese Gebühren bezieht die Postanstalt des Bestimmungsorts.

Expreßbriefe müssen von dem Absender mit dem Vermerk „per Expressen zu bestellen" versehen sein. Am diesseitigen Aufgabeort sind den Expreßbriefen die laut Circular Nr. 30 eingeführten Expreßzettel beizufügen.

In Betreff der wegen Veränderung des Aufenthalts des Adressaten nachzusendenden Briefpost-Sendungen gelten folgende Grundsätze:

1) Findet die Nachsendung innerhalb desselben Postgebiets statt, nach welchem der Brief ursprünglich bestimmt war, so tritt aus Anlaß der Nachsendung ein Zuschlag-Porto nicht ein.

2) Auch, wenn die Nachsendung von einem Postgebiete nach dem andern folgt, wird mit Ausnahme des Falles ad 4 ein Zuschlag-Porto aus Anlaß der Nachsendung nicht erhoben.

3) Auslagen, sei es, daß dieselben in internem Porto, oder — bei den von dritten Ländern hergekommenen Briefen — in internationalem Porto bestehen, werden bei der Nachsendung in Ansatz gebracht. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf diejenigen recommandirten Briefe, welche in Gemäßheit interner Vorschriften einer der beiden Postverwaltungen im Innern des einen oder anderen Gebiets ursprünglich unfrankirt zur Absendung gelangt sein sollten.

4) Hat einerseits die Preußische Postverwaltung oder andererseits die Schleswig-Holsteinische Postverwaltung für einen zur Nachsendung gelangenden Brief einen Porto-Antheil für ihre Landbeförderungsstrecke noch nicht bezogen, so tritt die betreffende Verwaltung in den Genuß des nach Maaßgabe ihrer internen Taxe von der Eingangsgrenze ab bis zum Bestimmungsorte sich ergebenden Portos.

Die im Einzel-Transit durch das Deutsche Postgebiet beförderten Briefe rc. werden in derselben Weise behandelt und taxirt, wie die Correspondenz zwischen Deutschland und dem Schleswig-Holsteinischen Postbezirke unter alleiniger Hinzurechnung des aus den Conventionen mit den betreffenden fremden Postverwaltungen sich ergebenden ausländischen Portos. Eine Ausnahme tritt nur ein bei der Correspondenz nach und aus der Schweiz resp. Italien via Baden rc. Bei dieser Correspondenz beträgt das Deutsche Porto für den einfachen Brief 3 Sgr. resp. 9 Xr. Süddeutsche Währung.

Eine Nachweisung der fremden Portosätze, welche von der Schleswig-Holsteinischen Postverwaltung für die im Einzel-Transit durch Preußen resp. durch das Deutsche Postgebiet beförderte frankirte Correspondenz aus dem Schleswig-Holsteinischen Postbezirke nach fremden Staaten, sowie für die unfrankirte Correspondenz aus fremden Staaten nach dem Schleswig-Holsteinischen Postbezirke an Preußen zu vergüten sind, folgt hierbei.

Zu den Fahrpost-Sendungen gehören: Briefe mit declarirtem Werthe, Geld- und Packetsendungen, sowie Postvorschüsse, welche bis zur Höhe von 50 Thalern zulässig sind.

Das Porto für die Fahrpost-Sendungen bildet sich aus der Zusammensetzung des Preußischen resp. des Vereins-Fahrposttarifs und des Fahrpost-Tarifs der Herzogthümer im Verkehr mit dem Auslande.

Für Fahrpost-Sendungen aus und nach dem westlichen Theil des Preußischen Postgebiets via Hamburg kommt bezüglich der Deutschen Strecke nicht der Preußische, sondern der Vereins-Fahrposttarif zur Anwendung.

Personal-Chronik.

Zufolge Rescripts vom 5. d. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den Candidaten der Theologie Claus Christian Friedrich Hansen in Flensburg zum Prediger der Gemeinde Bergenhusen, Probstei Hütten, ernannt.

Am 6. d. M. ist der zweite Lehrer am Schullehrerseminar in Segeberg Fr. Martens mit Tode abgegangen.

Unterm 25. Juli d. J. ist dem Candidaten der Feldmeßkunst Diedrich Louis Eduard Lindemann aus Wandsbeck eine Bestallung als Landmesser für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ertheilt worden.

Mittelst Rescripts vom 5ten d. Mts. ist es von der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen und Königl. Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg genehmigt worden, daß für das erledigte Compastorat in Burg auf Fehmarn der const. Pastor Wilhelm Julius Steger in Enge, die Candidaten der Theologie Gerhard Johannis Mau aus Schönberg und Carl Christian Friedrich Heick aus Preetz, sowie als Suppleant der Candidat der Theologie Carl Theodor Richter aus Itzehoe der Gemeinde behufs Wahl eines Predigers präsentirt werden.

Unterm 5. d. M. hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg genehmigt, daß die Pastoren Cai Heinrich Ludwig Hansen in Friedrichstadt, Thomas Christian Bruhn in Lüben, Henning Dohrn in Sct. Annen, sowie als Suppleant der Pastor August Michelsen in Jörl der Gemeinde an der Sct. Nicolai Kirche in Flensburg zur Wahl eines Diaconus präsentirt werden.

Von der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist unter dem 13. d. M. dem Studirenden der Rechte Eduard Ludwig Theodor Franke, das Indigenatrecht verliehen worden.

Vacanzanzeige.

Bewerber um die Bedienung eines Deich- und Wasserbauconducteurs unter dem Schleswigschen Deichinspectorate, mit welcher ein Gehalt von 2000 ℛ verbunden sein wird, werden aufgefordert, ihre an die oberste Civilbehörde zu richtenden Gesuche innerhalb 3 Wochen bei der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung einzureichen.

Vacante Polizeidiener- und Gefangenwärterstelle.

Die Bedienung des zweiten Stadt- und Polizeidieners, zugleich Gefangenwärters ist hieselbst erledigt.

Derselbe hat freie Wohnung im Gefangenhause, mit Gartenland, 8000 Soden Torf oder dafür 15 ℛ Vergütung; jährliches Gehalt aus der Stadtkasse reichlich 200 ℛ, und aus der Armenkasse circa 40 ℛ. Für die Beköstigung ꝛc. der Gefangenen aus der Stadt und den umliegenden Gütern empfängt er Vergütung nach den Spo.teltaxen, und von zahlungsfähigen Arrestanten die taxmäßigen Gebühren. Jedes zweite Jahr erhält er einen Uniformrock.

Die Bewerber haben ihre Gesuche, worin ihr Alter und ihre Familienverhältnisse anzugeben sind, und denen Zeugnisse ihrer Vorgesetzten (namentlich aus ihrer militairischen Dienstzeit) über ihre Aufführung, Befähigung und Persönlichkeit beigefügt sein müssen, innerhalb 6 Wochen bei dem unterzeichneten Magistrat einzureichen. Persönliche Producirung ist erwünscht.

Oldesloe, den 7. August 1865. **Bürgermeister und Rath.**

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

50stes Stück. Schleswig, den 24. August. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 190. Bekanntmachung, betreffend die zukünftige Grenze zwischen dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig.

Nachdem die in Gemäßheit der Artikel V und VI des Friedenstractats vom 30. October 1864 zusammengetretene internationale Grenzregulirungscommission ihre Arbeiten beendigt und das hierüber aufgenommene Protocoll vom 22. April dieses Jahres, sowie die in Gemäßheit desselben ausgesteckte und mit Grenzpfählen bezeichnete neue Landesgrenze seitens der sämmtlichen betheiligten Regierungen ratihabirt und genehmigt worden, wird hiemit nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1. Die neue Grenze zwischen dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig läuft in der Nordsee zwischen den Inseln Manoe und Romoe, in gleicher Entfernung von beiden, in der Richtung auf den Ribe Domkirchenthurm, und trifft die Landesgrenze beim Grenzpfahl № 1.

§ 2. Die neue Landesgrenze zwischen dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig beginnt an der Nordsee auf jenem Punkte der Küste, wo die südliche Grenze des Kirchspiels Vester-Vedstedt endet, läuft von hier in hauptsächlich östlicher Richtung und zumeist entlang eines nassen Grabens auf der südlichen Grenze der Kirchspiele Vester-Vedstedt, Ribe und Seem bis zum Grenzpfahl № 22. Von hier folgt die Landesgrenze in einer mehr nordöstlichen Richtung der östlichen Kirchspielgrenze des Dorfes Seem und erreicht beim Grenzpfahl № 26 die Gjelsaue bei Gjels-Bro. Von hieraus bildet der Lauf der Gjelsaue bis zur Vereinigung mit der Fladsaue die Landesgrenze.

§ 3. Vom Vereinigungspunkte der Gjelsaue mit der Fladsaue läuft die Landesgrenze längs des rechten Ufers der Fladsaue und entlang der südlichen Dorfgrenze von Obekjaer zum Grenzpfahl № 27; von hier längs der östlichen Dorfgrenze von Obekjaer bis zu dem im Norden des genannten Dorfes vorspringenden Winkel beim Grenzpfahl № 36. Von hier durchschneidet eine, durch die Grenzpfähle № 37 bis № 42 markirte gerade Grenzlinie das Moor bis zu jenem Punkte der Hjortvadaue, welcher durch den Durchschnitt der im Friedenstractate erwähnten geraden Linie zwischen dem Südostpunkte der östlichen Hjortlunder Dorfgrenze und dem im Norden von Obekjaer vorspringenden Winkel gebildet wird.

§ 4. Von letzterem Punkte läuft die Landesgrenze längs der Hjortvadaue aufwärts bis zu jenem Punkte (Grenzpfahl № 43), wo die östliche Dorfgrenze von Kalvslund an die Aue eintrifft, und setzt sich längs der erwähnten Grenze im Osten des genannten und des Dorfes Villebölle, demnach im Westen der Dörfer Hjortvad, Bavnegaard und Ravning bis an die Königsaue mit dem Grenzpfahl № 54 fort.

§ 5. Vom Grenzpfahl № 54 an der Königsaue bildet die Mitte des genannten Wasserlaufes die Landesgrenze bis zu dem Punkte (Grenzpfahl № 59) wo die westliche Grenze des Kirchspiels Vamdrup nördlich von Holte auf den Wasserlauf trifft.

§ 6. Vom Grenzpfahl № 59 läuft die Landesgrenze in südlicher Hauptrichtung zwischen den Kirchspielen Skodborg und Vamdrup bis zum Grenzpfahl № 73, von hier in südöstlicher Richtung zwischen den Kirchspielen Vamdrup und Jarls bis zum Grenzpfahl № 79, weiter in südlicher Richtung zum Grenzpfahl № 80 an dem dreifachen Grenzpunkte der Kirchspiele Steppinge, Oeddis und Jarls; vom Grenzpfahl № 80 in östlicher Hauptrichtung und zwischen den Kirchspielen Oeddis und Steppinge bis zum Grenzpfahl № 91 an der Fovsaue, folgt von hier dem genannten Wasserlauf und zwischen den Kirchspielen Oeddis einerseits, Steppinge und Frörup andererseits bis zum Grenzpfahl № 94; von hier folgt die Landesgrenze der südlichen Dorfgrenze von Branore bis zum Grenzpfahl № 99.

§ 7. Vom Grenzpfahl № 99 zieht die Landesgrenze zwischen den Kirchspielen Frörup und Taps bis zum Grenzpfahl № 101.

§ 8. Vom Grenzpfahl № 101 zieht die Landesgrenze zuerst in östlicher dann in südlicher Richtung bis zum Grenzpfahl № 104 an der Nordwestgrenze des Dorfes Skoverup.

§ 9. Vom Grenzpfahl № 104 läuft die Landesgrenze auf der nördlichen Grenze des Dorfes Skoverup bis zum Grenzpfahl № 110 an der Tapsaue; von hier längs des genannten Wasserlaufes in südlicher Richtung bis zum Grenzpfahl № 111; von hier in östlicher Richtung über den Grenzpfahl № 112 zum Grenzpfahl № 113 an der alten Landstraße.

§ 10. Vom Grenzpfahl № 113 folgt die Landesgrenze der alten Chaussee nach Norden bis zum Grenzpfahl № 114; von hier in östlicher Richtung zwischen den Kirchspielen Taps und Tyrstrup bis zum Grenzpfahl № 116, weiter zwischen den Kirchspielen Veistrup und Tyrstrup bis zum Grenzpfahl № 120; von hier zwischen den Kirchspielen Veistrup und Aller bis zum Grenzpfahl № 124 so fort zwischen den Kirchspielen Heils und Aller bis zum Grenzpfahl № 126, setzt sich von hier in der Mitte der Heils-Minde-Bucht fort und erreicht zwischen den beiden Grenzpfählen № 127 und 128 (ersterer auf dänischem, letzterer auf schleswigschem Gebiete) die Mitte der Mündung der Heils-Minde-Bucht am kleinen Belt.

§ 11. Die zur Zeit in der Königsaue befindlichen Inseln verbleiben bei jenem Staate, zu welchem sie bis jetzt gehört haben.

Die bei der Veränderlichkeit der Königsaue sich etwa in Zukunft neubildenden Inseln gehören jenem Staate an, von dessen Gebiete sie abgetrennt wurden.

Schleswig, den 14. August 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 191. Bekanntmachung.

Nachdem die zwischen der Königlich Preußischen Postverwaltung und der Postverwaltung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg behufs provisorischer Regelung der Postverkehrsbeziehungen unterm 20. v. Mts. abgeschlossene Uebereinkunft von dem Königlich Preußischen General-Postamt wie von

uns genehmigt worden, bringen wir dieselbe mit dem Bemerken, daß die Bestimmungen derselben vom 15. d. M. ab in Kraft getreten sind, zur Nachricht und Nachachtung für jeden, den es angeht, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Schleswig, den 15. August 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen Postverwaltung und der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg behufs provisorischer Regelung der Postverkehrsbeziehungen, vom 20. Juli 1865.

Für den Verkehr zwischen dem Postgebiet der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg und dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet, soweit die Correspondenz desselben mit den Herzogthümern durch Preußische Posten vermittelt wird, sind bisher die Festsetzungen des Preußisch-Dänischen Postvertrages vom 19. December 1853 in einstweiliger Anwendung belassen worden.

Dieser Vertrag kommt jedoch gegenwärtig in Wegfall, indem unterm 21. Juni 1865 zu Kopenhagen der Abschluß eines neuen, mit dem 1. August d. J. in Kraft tretenden Postvertrages zwischen den hohen Staats-Regierungen von Preußen und Dänemark erfolgt ist.

Aus diesem Grunde und um zugleich für die postalischen Beziehungen mit den Herzogthümern ähnliche Erleichterungen zu schaffen, wie sie durch die neueren Postverträge dem Verkehr mit anderen Postgebieten gewährt worden sind, ist für nothwendig erachtet worden, eine, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende provisorische Regelung der erwähnten postalischen Beziehungen eintreten zu lassen.

Demgemäß haben die Unterzeichneten, nämlich:

im Auftrage der Königlich Preußischen Postverwaltung der Geheime-Post-Rath Stephan, und

im Auftrage der obersten Civilbehörde für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg der Vorsteher der Ober-Post-Inspection zu Kiel, Post-Inspector Zschüschner,

die nachstehenden Punkte vereinbart.

§ 1. Das Porto für Briefe zwischen den Herzogthümern und dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet, soweit die desfallsige Correspondenz durch Preußische Posten vermittelt wird, soll betragen:

a) im Frankirungsfalle 3 Sgr. oder 4 Schill. Schleswig-Holst. Courant resp. 5 Schill. Lauenburger Landesmünze,

b) im Nichtfrankirungsfalle 4 Sgr. oder $5\frac{1}{3}$ Schill. Schleswig-Holst. Cour. resp. $6\frac{2}{5}$ Schill. Lauenb. Landesmünze,

für jedes einfache Briefgewicht von 1 Loth incl. (15 Grammen incl.).

Wo bisher in einzelnen Fällen noch niedrigere Portosätze als die vorstehend bezeichneten in Anwendung waren, wie z. B. für den Localverkehr nahe gelegener Orte an den Grenzen 2c. soll es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Im Falle der Recommandation eines Briefes ist außer dem obigen Briefporto eine Recommandationsgebühr von 2 Sgr. oder $2\frac{2}{3}$ Schill. Courant resp. $3\frac{1}{5}$ Schill. Lauenb. Landesmünze vom Absender zu entrichten, für die Beschaffung eines Retour-Recepisses hat der Absender eine weitere Gebühr in gleichem Betrage zu zahlen.

§ 2. Das Porto für gedruckte ꝛc. Sachen unter Band und für Waarenproben soll betragen:
$^3/_4$ Sgr. oder 1 Schill. Courant resp. $1^1/_5$ Schill. Lauenb. Landesmünze
für jedes einfache Briefgewicht von $2^1/_2$ Loth incl. (40 Grammen incl.).

§ 3. Die Porto-Einnahmen für die Briefpostgegenstände werden zwischen der Preußischen Postverwaltung und der Postverwaltung der Herzogthümer in dem Verhältniß von $^2/_3$: $^1/_3$ getheilt. Die Recommandations-Gebühren, sowie die Gebühren für Beschaffung der Retour-Recepisse werden jedoch von der Verwaltung des Absendungs-Gebiets ungetheilt bezogen.

§ 4. In Betreff der Versendungs-Bedingungen, der Vorschriften wegen der Beschaffenheit, Behandlung und Beförderung der vorbezeichneten Briefpostgegenstände, der Garantie für recommandirte Briefe u. s. w. sollen die Grundsätze als maßgebend erachtet werden, welche in den von der Königlich Preußischen Postverwaltung, zugleich Namens des Deutschen Postvereins, abgeschlossenen neueren Postverträgen dieserhalb aufgestellt sind.

Ein Gleiches gilt in Betreff der Behandlung der mit Post-Freimarken ungenügend frankirten Sendungen, ferner der, wegen Veränderung des Wohnorts des Adressaten nachzusendenden, der unrichtig spedirten und der unbestellbaren Gegenstände.

§ 5. Die per Expressen zu bestellenden Briefe müssen jederzeit recommandirt sein.

Die Bestellgebühr beträgt:

a) am Orte der Abgabe-Post-Anstalt 3 Sgr. oder 4 Schill. Cour. resp. 5 Schill. Lauenburg. Landesmünze,

b) außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt:
den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. oder 4 Schill. Lauenb. Landesmünze für die Beschaffung des Boten.

Diese Gebühren bezieht die Abgabe-Post-Anstalt.

§ 6. Für die von Preußischen Post-Anstalten bei Post-Anstalten der Herzogthümer et v. v. bestellten Zeitungen sollen beiderseits den bestellenden Post-Anstalten keine höheren Preise angesetzt werden, als diejenigen, für welche die die Bestellung ausführende Post-Anstalt die betreffenden Zeitungen und Zeitschriften im eigenen Gebiete absetzt.

Die Abrechnung über die Zeitungsgelder wird zwischen den betreffenden Post-Anstalten unmittelbar geführt.

Für die im Laufe der Abonnements-Periode auf Verlangen eines Abonnenten eintretende Ueberweisung einer Zeitung nach einem andern, als dem ursprünglichen Debitsorte hat der Besteller zu Gunsten derjenigen Post-Anstalt, bei welcher das Abonnement durch ihn zuerst erfolgt ist, sowie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beiden gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Sgr. oder 13⅓ Schill. Cour. resp. 16 Schill. Lauenb. Landesmünze zu zahlen.

§ 7. Damit die Erleichterungen, welche zufolge der obigen Grundsätze demnächst bezüglich des durch Preußische Posten vermittelten Verkehrs mit den Herzogthümern eintreten werden, in gleichem Maße und Umfange auch dem in Betracht kommenden übrigen Deutschen Postverkehr zu gut kommen, wird die Postverwaltung der Herzogthümer die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Grundsätze auch in dem Falle für den Verkehr mit den übrigen Deutschen Postgebieten als maßgebend erachten, wenn dieser Verkehr durch andere Deutsche Posten, als die Preußischen, vermittelt wird. Auf die Postsendungen aus den Herzogthümern nach den freien Städten Lübeck und Hamburg et v. v. finden diese Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr verbleibt es in dieser Hinsicht bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

§ 8. Zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen Postgebiets und des Postgebiets der Herzogthümer können Zahlungen bis zu einem Betrage von 50 Thalern Preuß. einschließlich im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf ein Post-Anweisungsformular ohne Beigabe eines Begleitbriefes.

Die vom Absender zu entrichtende, zwischen beiden Postverwaltungen halbschiedlich zu theilende Gebühr soll betragen:

für Summen bis zu 25 Thlr. einschließlich 2 Sgr. oder 2⅔ Schill. Courant resp. 3⅓ Schill. Lauenb. Landesm., für Summen über 25 bis 50 Thaler einschließlich 4 Sgr. oder 5⅓ Schill. Courant resp. 6⅔ Schill. Lauenb. Landesm. ohne Unterschied der Entfernung.

Die Beförderung der Post-Anweisungen erfolgt ohne Portoansatz mit der Briefpost bei den recommandirten Briefen. Wegen des technischen Verfahrens mit den Post-Anweisungen werden die beiden Postverwaltungen sich näher verständigen, auch den Termin vereinbaren, von welchem ab die obige Einrichtung nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen wird in's Leben treten können.

Die Ausdehnung auf den Vereins-Verkehr bleibt vorbehalten.

§ 9. Zu den Fahrpostsendungen gehören Briefe, auf deren Adresse ein bestimmter Werth angegeben ist, Geld- und Packetsendungen, sowie Sendungen mit Postvorschuß.

Das Porto bildet sich aus der Zusammensetzung des Preußischen resp. des Vereins-Fahrposttarifs und des Fahrposttarifs der Herzogthümer.

Für Fahrpostsendungen nach und aus den westlichen Preußischen Provinzen via Hamburg kommt der deutschen Strecke nicht der Preußische, sondern der Vereins-Fahrposttarif zur Verwendung.

Postvorschüsse sind bis zur Höhe von 50 Thalern Preußisch zulässig. Für den Vorschuß wird außer dem tarifmäßigen Porto noch eine Gebühr nach denjenigen Sätzen erhoben, welche bei der Aufgabe-Post-Anstalt für die im internen Verkehr beförderten Vorschußsendungen gelten. Diese Gebühr bezieht diejenige Postverwaltung, welche den Vorschuß geleistet hat. In Betreff der Frist für die Auszahlung des Vorschußbetrages und der sonstigen bei den Postvorschußsendungen in Betracht kommenden Bedingungen sollen die dieserhalb im Deutschen Postvereine Anwendung findenden Vorschriften als maaßgebend erachtet werden.

Hinsichtlich der Ersatzleistung in Fällen des Verlustes, der Beschädigung oder des Abgangs am Inhalt der zur Postbeförderung vorschriftsmäßig eingelieferten Fahrpostsendungen werden im Allgemeinen die Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche in dieser Beziehung im Art. 75 des deutschen Postvereinsvertrages vom 18. August 1860 enthalten sind.

§ 10. Die im Einzeltransit durch deutsches Postgebiet oder durch das Postgebiet der Herzogthümer, resp. durch beide Gebiete beförderte Correspondenz nach außerdeutschen und außereuropäischen Ländern und in entgegengesetzter Richtung soll für die Beförderung über die beiderseitigen Gebiete demselben Porto unterliegen, welches sich nach den vorstehenden §§ 1, 2, 3 und 7 für die Correspondenz zwischen den Herzogthümern und dem Preußischen resp. dem deutschen Postvereins-Gebiet ergiebt. Dem desfälligen Porto treten die aus den Postverträgen mit den betreffenden dritten Ländern sich ergebenden fremden Portosätze hinzu.

Für die über die Schweizerisch-Deutsche Grenze zu befördernde Correspondenz wird das deutsche Porto einstweilen mit 3 Sgr. für jeden frankirten oder unfrankirten einfachen Brief in Ansatz kommen, bis die Postvertragsverhältnisse zur Schweiz bei den bevorstehenden Unterhandlungen mit derselben anderweit geregelt sein werden.

Die Zahlung des, andern deutschen Postverwaltungen gebührenden deutschen Transit-Porto's erfolgt nach den Grundsätzen des Postvereins-Vertrages, ohne daß aus der Postkasse der Herzogthümer hierauf eine besondere Vergütung zu leisten ist.

Ebenso sollen die Grundsätze des deutschen Postvereins-Vertrages (Art. 15 und Art. 16) Anwendung finden, bezüglich der an die Postkasse der Herzogthümer aus der Preußischen Postkasse zu ent-

richtenden Gebühren für den Transit der Preußischen, resp. der durch Vermittelung der Preußischen Postverwaltung beförderten, geschlossenen Briefpackete nach Dänemark, Schweden und Norwegen et v. v. durch das Gebiet der Herzogthümer.

Die Transitlinien werden wie folgt, festgesetzt:

1) für die Strecke bis Lübeck auf 8 deutsche Meilen;

2) für die Strecke bis Kiel oder einem anderen Holsteinischen Hafen auf 12 deutsche Meilen;

3) für die Strecke bis zur Schleswig-Jütlandischen Grenze auf 18 deutsche Meilen.

Kreuzbandsendungen, Waarenproben, Retourbriefe, unrichtig spedirte Briefe, portofreie Briefpostgegenstände und Zeitungen sind von der Entrichtung des Transitporto befreit.

Für die in directen Preußisch-Dänischen resp. Preußisch-Schwedischen Frachtkartenschlüssen durch die Herzogthümer transitirenden Fahrpostsendungen wird das Transitporto wie folgt, festgesetzt:

Gewichtsporto.	**Werthporto.**	**Minimalporto.**
3/4 Sgr. (1 Schill. Cour.) pro Pfund.	1 Sgr. für 100 Thlr. Preuß.	2 Sgr.

In Betreff des Transits durch das Lauenburgische Gebiet auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn verbleibt es bei den Festsetzungen, welche dieserhalb in dem Staatsvertrage vom 8. November 1841 hinsichtlich der Gerechtsame der Königlich Preußischen Postverwaltung getroffen sind.

§ 11. Ueber die zweckmäßigste Gestaltung der Kartenschlußverbindungen, die Portofreithümer, den Zeitungsbezug, die Formen des Expeditionsdienstes, die Aufstellung der General-Abrechnung und die sonstigen durch das Bedürfniß der Regelung des Postverkehrs und Betriebes bedingten technischen Special-Einrichtungen werden die beiderseitigen Postbehörden sich im Correspondenzwege verständigen.

§ 12. Dieses Abkommen soll für die Dauer des gegenwärtigen Provisoriums in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg Gültigkeit behalten, insofern nicht im beiderseitigen Einverständnisse für die Folge in dieser Beziehung eine abweichende Festsetzung getroffen wird.

Wegen der Bestätigung des gegenwärtigen Abkommens, welche einerseits durch das Königlich Preußische General-Post-Amt, andererseits durch die oberste Civilbehörde für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg stattzufinden hat, sollen die erforderlichen Einleitungen sofort getroffen werden, damit demnächst die Ausführung unverzögert erfolgen kann. Die Anwendbarkeit auf den Postvereins-Verkehr bleibt von der nach Maßgabe des Postvereins-Vertrages erforderlichen Zustimmung der Postvereins-Verwaltungen abhängig.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Hamburg, am 20 Juli 1865.

(gez.) **H. Stephan.** (L. S.) (gez.) **D. Zschüschner.** (L. S.)

Das vorstehende Uebereinkommen wird von der unterzeichneten Behörde und zwar vom mitunterzeichneten Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Civilcommissar in Folge Schreibens des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ministeriums des Aeußern vom 31. Juli dieses Jahres (Z. 10186) vorbehältlich der nachträglichen Zustimmung der übrigen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins, genehmigt.

Schleswig, den 8. August 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Freiherr v. Zedlitz. Freiherr v. Halbhuber.

№ 192. Bekanntmachung.

Im Verfolg unserer anderweitigen Bekanntmachung vom heutigen Tage die zwischen der Königlich Preußischen Postverwaltung und der der Elbherzogthümer, behufs provisorischer Regelung der Postverkehrs-Beziehung abgeschlossene Vereinbarung betreffend, verordnen wir hierdurch, daß zum Verkehr mit dem deutschen Postvereinsgebiet Briefmarken zum Werth von 4 Schillingen eingeführt werden sollen.

Die Ober-Post-Inspection ist mit der Ausführung dieser Anordnung beauftragt.

Schleswig, den 16. August 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 193. Bekanntmachung.

In Ausführung der zwischen der Königlich Dänischen Postverwaltung und der der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg unterm 30. Juni d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft (Bekanntmachung vom 31. v. M., Nr. 173, Verordnungsblatt 46. Stück) verordnen wir hierdurch, daß zur Frankirung von Briefpostsendungen nach Dänemark Briefmarken zum Werth von 2 Schillingen eingeführt werden sollen.

Die Ober-Post-Inspection ist mit der weiteren Ausführung beauftragt.

Schleswig, den 16. August 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 194. Bekanntmachung, betreffend das Abbrennen der Haiden und Mööre im Herzogthum Schleswig.

Der Landesregierung ist die Anzeige gemacht worden, daß die Abbrennung der Mööre hie und da mit großer Nachlässigkeit betrieben werde und sieht sie sich in Folge dessen veranlaßt, die im Herzogthum Schleswig geltenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend das Haide- und Moorbrennen hiedurch in Erinnerung zu bringen.

Darnach ist alles Haide- und Moorbrennen vom Anfang des März bis zum Ende des August gänzlich untersagt und außerhalb dieser Zeit nicht anders gestattet, als wenn es zuvor den beikommenden Beamten und Forstbedienten angezeigt worden, damit einer von ihnen gegenwärtig sein und durch dienliche Mittel verhütet werden kann, daß nicht das Feuer in die Hölzungen und Mööre dringt. Wer entweder in der obengedachten verbotenen Zeit oder außerhalb derselben ohne Anmeldung bei den vorerwähnten Beamten und deren Zuziehung Haide anzündet, muß, wenn auch gleich kein Schade daraus entsteht, 12 ℛ Cour. Brüche erlegen. Entsteht aber Schaden daraus, so muß der Thäter selbigen ersetzen und wird überdem, nach Beschaffenheit der Umstände mit einer willkürlichen Geld- oder Leibesstrafe belegt.

Die Amts- und die Forstbehörden werden beauftragt, die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu überwachen und bei Uebertretungsfällen die Bestrafung der Schuldigen unnachsichtlich zu veranlassen.

Schloß Gottorff, den 17. August 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *W. Rumohr.*

Tagg, Kzlst.

Personal-Chronik.

Unterm 8. d. M. hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den Pastor Christian Ludwig Nissen in Wallsbüll zum Prediger in Scherrebeck ernannt.

Von der Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist unter dem 13. d. M. dem Districtsofficier bei der Schleswigschen Gensd'armerie Bechthold Cumme aus Emden das Indigenatrecht verliehen worden.

Unterm 5ten d. Mts. hat die Kaiserlich Königl. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg die am 5. d. Mts. stattgehabte Wahl des Pastors Heinrich Friedrich Ludwig August Birkenstaedt aus Vietlübbe im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zum Hauptprediger an der Sct. Nicolai Kirche in Flensburg bei gleichzeitiger Verleihung des Indigenatrechts an derselben bestätigt.

Der Justizrath Heinrich Ludwig Anton Koenigsmann in Haseldorf ist von der Gutsherrschaft der adeligen Güter Haselau und Haseldorf mit Hettlingen auf sein desfälliges Ansuchen seines Amtes als Gerichtshalter der genannten Güter entlassen worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Verwaltung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Functionen in den Gütern Schönhagen, Oehe und Steinrade ist folgenden Personen übertragen worden, nämlich:

im Gute Schönhagen dem Pächter Heinrich Johann Harald Kosegarten,
im Gute Oehe dem Inspector G. W. Rücker daselbst,
im Gute Steinrade dem Pächter Christian Hudemann daselbst.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 β Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

51stes Stück. Schleswig, den 26. August. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 195. Bekanntmachung betreffend die im Baujahre 1865—66 vorzunehmenden Chausseebauten im Herzogthum Schleswig.

In Gemäßheit des § 68 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 und unter Hinweis auf die provisorische Verfügung vom 13. d. Mts. betreffend die Aussetzung der Chaussirung der Hauptlandstraßen von Hadersleben nach Arroesund und von Bro nach Fyenshaff wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in dem Baujahr 1865/66 die noch nicht in Stand gesetzte Hauptlandstraße von Sonderburg nach Bro mit einem Seitenarme nach Augustenburg in einer Länge von 1,196 Meilen vom Chausseewesen erbaut werden wird.

Schloß Gottorff, den 21. August 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

W. Rumohr.

E. Metzener.

Zweite Abtheilung.

№ 196. Circulair (Nr. 36/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

Nach einer Vereinbarung zwischen den betheiligten Post-Verwaltungen soll auch für diejenigen Briefe zwischen dem Schleswig-Holsteinischen Postbezirke einerseits, Preußen und Mecklenburg andererseits, für welche das Gesammtporto resp. 1 und 2 Sgr. beträgt, im Falle der Nichtfrankirung ein Zuschlagporto von 1 Sgr. pro Loth am einfachen Satze erhoben werden. — Hinsichtlich des Theilungs-Verhältnisses der Gesammtportosätze soll jedoch eine Aenderung des bisherigen Modus nicht eintreten.

Es kommt demnach zur Erhebung:

1) Für unfrankirte Briefe zwischen den in der Anlage A. des Circulars Nr. 35/1865 sub A. verzeichneten diesseitigen und Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Post-Anstalten ein Gesammtporto von 2 Sgr. zu Gunsten der Post-Verwaltung der Aufgabe-Post-Anstalt, beispielsweise also für einen Brief von Reinbeck nach Boizenburg zu Gunsten der Schleswig-Holsteinischen Postkasse.

2) Für unfrankirte Briefe zwischen den in der Anlage A. des Circulars Nr. 35/1865 sub B 2 und 3 nachgewiesenen diesseitigen und Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Post-Anstalten resp. der Preußischen Post-Anstalt in Lenzen ein Gesammtporto von 3 Sgr. Dieses Porto wird zwischen den Post-Verwaltungen halbscheidig dergestalt getheilt, daß beispielsweise für einen unfrankirten einfachen Brief von Altona nach Lenzen der Preußischen Post-Verwaltung $1\frac{1}{2}$ Sgr. angerechnet werden.

Auf die unfrankirte Correspondenz zwischen diesseitigen und Hannoverschen Post-Anstalten, für welche das Gesammtporto nur 1 resp. 2 Sgr. beträgt (siehe Anlage A. zum Circular 35/1865) findet ein Portozuschlag einstweilen noch nicht Statt.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird ferner noch bemerkt, daß für die Correspondenz zwischen allen denjenigen Schleswig-Holsteinischen und Preußischen resp. Vereins-Post-Anstalten, welche in dem Verzeichniß Anlage A. zum Circular Nr. 35/1865 nicht speciell genannt sind, das Porto ohne Unterschied im Frankirungsfalle 3 Sgr., im Nichtfrankirungsfalle 4 Sgr. beträgt, z. B. zwischen Pinneberg und Oldenburg (im Großherzogthum), zwischen Flensburg und Schwerin (Großherzogthum Mecklenburg) u. s. w. Nur im Verkehr mit Hannover werden bis auf Weiteres noch die bisherigen Taxen angewendet.

Die Theilung des Porto's hat stets nach der Maaßgabe stattzufinden, daß $\frac{1}{3}$ auf die Herzogthümer und $\frac{2}{3}$ auf die Postvereins-Verwaltungen fällt. In den directen Karten nach Preußen ist demnach z. B. für einen einfachen frankirten Brief von Kiel nach Berlin ein Portosatz von 2 Sgr. in der vorgedruckten Colonne der Briefkarte der Preuß. Verwaltung gutzuschreiben, dagegen für einen einfachen unfrankirten Brief dorthin ein einfacher Portosatz von $1\frac{1}{3}$ Sgr. unter Abtheilung II. der Briefkarte der Preuß. Verwaltung anzurechnen. In umgekehrter Richtung wird Preußen für frankirte Briefe einen Satz von 1 Sgr. pr. einfachen Brief vergüten und für unfrankirte Briefe einen Satz von $2\frac{2}{3}$ Sgr. anrechnen.

Im Kartenwechsel mit Mecklenburg, sowie mit Hamburg und Lübeck, ist bezüglich der Zurechnung der Correspondenz nach und von dem Postvereinsgebiete nach denselben Grundsätzen zu verfahren, wie im Kartenwechsel mit Preußen.

— —

Zum 1. September c. wird in **Gram** eine Post-Expedition ins Leben treten. Es sind demnach vom genannten Tage ab die nach Gram bestimmten Frachtpostsachen direct zu kartiren, und unter Hinzurechnung von $4\frac{1}{4}$ Meilen für die Entfernung zwischen Hadersleben und Gram und $5\frac{1}{2}$ Meilen für die Entfernung zwischen Tondern und Gram zu taxiren.

Briefpostgegenstände sind auf das Schleswigsche Post-Speditionsbureau resp. auf Hadersleben zu leiten.

Kiel, den 16. August 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

№ 197. Circulair (No. 37/1865) an sämmtliche Postanstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirk.

Die K. K. Oesterr. und K. Preuß. oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat laut Rescripts vom 27. Juli d. J. die im Gesetz- und Verordnungsblatt für Holstein und Lauenburg Nr. 35/1864 erlassene Bekanntmachung der vormaligen Landesregierung in Kiel vom 27. April v. J.

wonach zur Frankirung der Briefe nach dem Deutsch-Oesterreichischen Postvereine Postfreimarken auf $1\frac{1}{4}$ Schilling lautend in der Weise verwandt werden können, das selbige gleich 1 Silbergroschen zu rechnen sind,

aufgehoben und bestimmt,

daß für den Postverkehr der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg mit dem Gebiete des Deutschen Postvereins Briefmarken zum Werthe von $1\frac{1}{4}$ Schilling eingeführt werden sollen.

Die Postanstalten haben inzwischen einen angemessenen Vorrath solcher Freimarken erhalten. Die fernere Verwendung von Freimarken à $1\frac{1}{4}$ Schilling für den Postverkehr mit dem Gebiete des Deutschen Postvereins hat deshalb zur Folge, daß in den Fällen, in welchen die verwendeten Freimarken den tarifmäßigen Portosatz nicht vollkommen decken, die mit Freimarken ungenügend frankirten Briefe als unfrankirte Briefe, jedoch mit Zuguterechnung der verwendeten Freimarken tarirt werden, so daß der in der Taxe für einen unfrankirten Brief fehlende Betrag von dem Adressaten eingezogen wird. Ausnahmsweise ist die Verwendung von Freimarken à $1\frac{1}{4}$ Schilling nur noch zur Frankirung von Briefen 2c. nach Mecklenburg-Schwerin, incl. Schönberg, zulässig. (cf. Anl. A. zum Circular 35/1865 Schlußbemerkung zu B. 3.)

Die Freimarken zu $1\frac{1}{4}$ Schilling von weißem Papier mit lillafarbenem Druck werden von den Postanstalten pro Bogen à 100 Stück für 8 Mark und einzeln je 3 Stück für 4 Schillinge verkauft.

Die K. K. Oesterr. und K. Preuß. oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat laut Rescripts vom 6. Juli d. J. die Einführung von Freimarken zum Werthe von 2 Schillingen pro Stück zur Frankirung der Briefe nach Dänemark verfügt.

Den Postanstalten ist ein angemessener Vorrath solcher Freimarken von weißem Papier **mit blauem Druck** zugestellt worden.

Der Verkaufspreis dieser Marken ist pro Stück 2 Schilling und pro Bogen à 100 Stück **12 Mark 8 Schilling.**

Kiel, den 18. August 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

№ 198. Bekanntmachung.

Zufolge Schreibens der Schleswig-Holsteinischen Zolldirection vom 12. d. M. ist es von der obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg unter'm 6. d. M. genehmigt worden, daß der bisherige Lauf der Zollgrenze bei Wandsbeck, vom Tage der Eröffnung der Lübeck-Hamburger Eisenbahn angerechnet, in einer den seit Feststellung der Zollgrenze bei Wandsbeck eingetretenen Veränderungen der dortigen localen Verhältnisse entsprechenden Weise verändert werde.

Demnach wird die Zollgrenze in's künftige folgende Richtung erhalten:

Von Norden her in der Richtung von Hellbrock folgt die Zollgrenze von dem nördlich des Kirchhofes gesetzten Grenzpfahl No. 1 nach wie vor der Fleckensgrenze bis zur Holzmühlenbrücke. Sie überschreitet demnach den Hinschenfelder Weg in der Richtung der Grenzpfähle No. 2 und 3, läuft dann längs der Befriedigung des Armenhauslandes und um Wendemuth bis zum Grenzpfahl No. 6 und von dort längs dem kleinen Holzmühlenteich bis zum Grenzpfahl No. 7 an der Brücke. Hierauf überschreitet sie ebenfalls in bisheriger Weise neben der Brücke die Wandse, folgt der Ostseite der von der Holzmühle nach der Lübeckerstraße führenden Straße bis zu deren Ausmündung in Letztere, wo der Grenzpfahl No. 8 steht, und dann der nördlichen Seite der Lübecker-Straße bis zur westlichen Ecke des Zollbaumwärterhauses. Von letztgedachtem Punkte geht die Zolllinie nach Süden hin in gerader Richtung über die Straße und weiter längs der westlichen Grenze des dem Zollwesen gehörenden Grundstücks No. 58 bis zum Grenzpfahl No. 9, folgt dann der südlichen Grenze desselben Grundstücks und der östlichen Befriedigung der zur Ostseite der Morewood-Straße gehörenden Gärten bis zum Grenzpfahl No. 10 beim

Eingang in die Rennbahn-Straße und zieht sich von diesem Punkte aus längs der vorhandenen Befriedigung und der Ostseite des in Fortsetzung der Rennbahn-Straße südlich führenden Weges bis zum Grenzpfahl No. 11 an der Nordseite der Eisenbahn. Von diesem Punkte aus zieht sich die Zollgrenze mit Ueberschreitung des ebengenannten Weges in westlicher Richtung längs dem nördlichen Fuß der Böschung des Eisenbahndammes bis zum Ende des Perrons (Grenzpfahl No. 12), folgt dessen hinterer Kante bis zum Empfängsgebäude, umschließt den östlichen, die Zolllocalitäten enthaltenden, Theil dieses Gebäudes, mit Ausnahme der Telegraphenstation, geht dann quer über den Perron und die Geleise bis an den gegenüberstehenden Grenzpfahl No. 13 und von hier zurück in östlicher Richtung längs der Unterkante der südlichen Planumsböschung der Bahn mit Ueberschreitung des von der Rennbahn-Straße kommenden Weges beim Grenzpfahl No. 14 vorbei bis zur östlichen Befriedigung der zum Gute Marienthal gehörenden kleinen Bornkoppel (Grenzpfahl No. 15), von wo sie in südlicher Richtung zuerst dieser Befriedigung folgt, beim Grenzpahl No. 16 den Jüthorner Weg kreuzt, und dann längs der östlichen Befriedigung der ebenfalls zum Gute Marienthal gehörenden Jüthornkoppel das Hamburgische Gebiet beim Grenzpfahl No. 17 erreicht, von wo die Landesgrenze in der Richtung nach Schiffbeck zugleich die Zollgrenze bildet.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken, daß die neueintretende Zollgrenze demnächst durch Zollpfähle abseiten des Zollwesens näher bezeichnet werden wird, hierdurch zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

Herzogliche Wandsbecker Intendantur zu Reinbeck, den 18. Juli 1865.

A. v. Heintze, const.

Personal-Chronik.

Am 16. d. M. ist der Hegereiter des Flensburger Forstdistricts Joh. Thomas de Neergaard zu Handewittholz mit Tode abgegangen.

Vermischte Nachrichten.

Auf desfälliges Ansuchen ist es hierselbst genehmigt worden, daß dem, aus der Vereinigung von 3½ Hufen gebildeten, zur Zeit im Besitze des Barons von Stenglin befindlichen, Gehöfte bei Ohe im Amte Reinbeck der Name „Schön-Au“ beigelegt werde.

Vacanz.

Die Bedienung eines Hegereiters des Flensburger Forstdistricts.

An die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind binnen 4 Wochen bei der schleswigschen Oberförsterinspection in Flensburg einzureichen.

Der Posten eines Polizeidieners für die Stormarnschen Aemter mit dem Wohnorte Bargteheide, mit welchem ein jährliches Gehalt von 500 ℛ sowie einige geringfügige Gebühren für Transporte und dergleichen verbunden sind, soll wieder besetzt werden.

Bewerber um diesen Posten werden hierdurch aufgefordert, ihre desfälligen an die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu richtende Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an das Amthaus der Stormarnschen Aemter zu Reinbeck einzusenden.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

52stes Stück. Schleswig, den 31. August. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 199. Provisorische Verfügung, betreffend die Aussetzung der Chaussirung der Hauptlandstraßen von Hadersleben nach Arroesund und von Bro nach Fyenshaff.

Da die in dem Anhang A. I. der Wegeverordnung vom 1. März 1842 unter das Verzeichniß der zu Kunststraßen zu verwandelnden Hauptlandstraßen mit aufgenommenen Straßen von Hadersleben nach Arroesund und von Bro bis Fyenshaff in Folge der veränderten Verkehrsverhältnisse ihre Bedeutung als Hauptlandstraßen verloren haben, so wird unter Vorbehalt ständischer Genehmigung hiedurch verfügt, daß bis weiter von der kunstgemäßen Instandsetzung der genannten Straßen abgesehen werden soll.

Schleswig, den 13. August 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 200. Verordnung, betreff. die Herstellung der Zolllinie gegen Dänemark u. s. w.

Nachdem bereits in Veranlassung der durch den Friedensvertrag vom 30. October 1864 herbeigeführten Veränderungen der früheren Grenze zwischen dem Herzogthum Schleswig und dem Königreich Dänemark eine vorläufige Verlegung der diesseitigen Zolllinie gegen Dänemark stattgefunden, verordnen wir nach erfolgter definitiver Feststellung der Grenze gegen Dänemark, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1864, nunmehr was folgt:

§ 1. In Uebereinstimmung mit dem § 1 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 soll fortan die Zolllinie gegen das Königreich Dänemark an der Landseite der dortigen Landesgrenze folgen, sowie diese laut unserer Bekanntmachung vom 14. d. M. festgestellt worden ist.

§ 2. Die Schleswig-Holsteinische Zolldirection wird in Gemäßheit der § 55 der Zollverordnung diejenigen Landstraßen bekannt machen, an welchen Grenzzollstätten belegen sind. Wo und so lange aus örtlichen Gründen die Grenzzollstätten nicht unmittelbar an der Zolllinie errichtet werden können,

sind bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile (§ 56 der Zollverordnung) alle eingehenden und ausgehenden Waaren auf den erlaubten Wegen direct beziehungsweise von der Grenze bis an die Zollstätte und von der Zollstätte bis an die Grenze zu transportiren.

Transitorische Bestimmungen.

§ 3. Die Einwohner derjenigen infolge der jetzt stattgehabten Grenzregulirung zum Herzogthum Schleswig gehörenden Districte, welche schon nach Artikel V des Friedens-Vertrages vom 30. Octbr. 1864 Theile des Herzogthums Schleswig bildeten, seither aber außerhalb der interimistisch errichteten Zolllinie verblieben sind, haben sofort nach Publication dieser Verordnung die bei ihnen lagernden fremden zollpflichtigen Waaren jeder Art — mit alleiniger Ausnahme des eigenen Hausbedarfs — bei der nächsten Grenzzollstätte schriftlich anzumelden und dieselben, insoweit nicht deren frühere Verzollung in den Herzogthümern nachgewiesen werden kann, unaufhältlich entweder mit den tarifmäßigen Einfuhrzollabgaben zur berichtigen oder zu unberichtigten Ausfuhr ins Ausland zu melden. Im letzteren Falle sind die Waaren sofort der betreffenden Grenzzollstätte zum Zweck der Abfertigung zuzuführen.

Erzeugnisse der Herzogthümer, welche gegen Zoll- oder Steuervergütung über die bisherige Zolllinie ausgeführt worden sind, gelten als unverzollte Waaren.

§ 4. Zur Ueberwachung der genauen Ausführung der im vorstehenden § gegebenen Vorschriften sind die Zollbeamten befugt, sowohl den angemeldeten Behalt an den von den Anmeldern nachzuweisenden Aufbewahrungsorten zu revidiren, als auch event. unter Zuziehung der Obrigkeit Haussuchungen vorzunehmen.

§ 5. Ergiebt es sich, daß Waaren vorhanden sind, die entweder unrichtig oder gar nicht angemeldet worden, so tritt die in der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 für Defrauden angeordnete Strafe (§§ 240—242 und 245) ein. Ebenso, jedoch mit Berücksichtigung des § 236 der Zollverordnung, wenn es ermittelt wird, daß Waaren, die bei Publication dieser Verordnung vorhanden gewesen, vor der amtlichen Revision beziehungsweise Haussuchung unangemeldet entfernt worden sind.

Hinsichtlich der Haft für die Zollabgaben und Strafen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Zollverordnung.

Schleswig, den 16. August 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Zweite Abtheilung.

№ 201. Bekanntmachung, betreffend die erlaubten Zollstraßen zur Ein- und Ausfuhr über die Zolllinie gegen Dänemark.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde vom 16. d. M., betreffend die Feststellung der Zolllinie gegen Dänemark u. s. w., wird hiedurch bekannt gemacht, daß zum Transport von fremden Waaren, welche über die nördliche Landesgrenze eingehen, sowie von einheimischen zollpflichtigen Waaren, welche daselbst nach der Fremde ausgehen, in Gemäßheit des § 55 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 nur die nachstehend verzeichneten, mit den daneben angeführten Grenzzollstätten besetzten Straßen erlaubt sind, nemlich:

Bezeichnung der Straßen.	Bezeichnung der Grenzzollstätten.
1) Die Chaussee von Ripen über Reisbye nach Tondern	Zollcontrole zu Högsbroe im Kruge an der Chaussee.
2) Die Landstraße von Ripen über Raadager nach Tondern	Zollcontrole zu Raadager.
3) Der Weg von Ripen über Spandet nach Lygumkloster und Apenrade	Zollcontrole zu Fjersted im Kruge am Wege.
4) Die Chaussee von Ripen nach Hadersleben	Zollamt zu Gjelsbroe.
5) Der Weg von Ripen über Foldingbroe nach Jütland	Zollcontrole zu Bavnegaard.
6) Derselbe Weg in der Richtung von Jütland . . .	Zollcontrole zu Foldingbroe.
7) Der nördlich von Skodborg über die Königsaue führende Weg	Zollcontrole zu Skodborg.
8) Der Weg von Oeddis über Frörup nach Christiansfeld	Zollcontrole zu Frörup.
9) Die Chaussee von Kolding nach Christiansfeld . .	Zollamt zu Tyrstrup (bisher Höckelberg genannt).
10) Der Weg von Vonsild über Sjölund nach Aller . .	Zollcontrolle zu Brabeck.

Alle zollpflichtigen Waaren, welche auf Wegen betroffen werden die um die oben bezeichneten Grenzzollstätten herumführen oder die zwischen der Grenze und der betreffenden Zollstätte die erlaubte Straße verlassen, werden in Gemäßheit des § 56 der Zollverordnung und des § 2 der vorerwähnten Verordnung vom 16. d. M. als verschwiegen angesehen und demgemäß behandelt.

Flensburg, den 22. August 1865.

Schleswig-Holsteinische Zolldirection.

Kühl.

Hansen.

№ 202. Circulair (Nr. 35/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

In Folge des den Postanstalten mitgetheilten Fahrplanes der Schleswig-Holsteinischen Eisenbahnen treten vom 20. d. M. ab nachstehende Cours-Veränderungen ein:

I. Cours: Neumünster — Ploen.

6sitzige Brief-, Fracht- und Personenpost.

Aus Neumünster	8, 48′ Vorm.	Aus Ploen	1, 30′ Nachm.
Beförderungszeit 1 St. 41 M.		Beförderungszeit 1 St. 52 M.	
in Bornhöved	10, 29′ „	in Bornhöved	3, 22′ „
Expeditionszeit 15 M.		Expeditionszeit 15 M.	
aus Bornhöved	10, 44′ „	aus Bornhöved	3, 37′ „
Beförderungszeit 1 St. 52 M.		Beförderungszeit 1 St. 41 M.	
in Ploen	12, 36′ „	in Neumünster	5, 18′ „

II. Cours: Neumünster — Oldesloe.

4sitzige Brief-, Fracht- und Personenpost.

Aus Neumünster	9, 15′ Vorm.	Aus Oldesloe	9, 15′ Vorm.
Beförderungszeit 3 St.		Beförderungszeit 2 St. 15. M.	
in Segeberg	12, 15′ Mitt.	in Segeberg	11, 30′ „
Expeditionszeit 30 M.			

aus Segeberg . . . . 12, 45′ Mitt.
Beförderungszeit 2 St. 15 M.
in Oldesloe . . . . 3, —′ Nachm.

aus Segeberg . . . . 1, —′ Nachm.
Beförderungszeit 3 St.
in Neumünster . . . . 4, —′ „

III. Cours: Kiel — Preetz.

6sitzige und 4sitzige Brief-, Fracht- und Personenpost.

Aus Kiel . . . 9, 45′ Vorm. u. 8, 30′ Nachm.
Beförderungszeit 1 St. 41 M.
in Preetz . . . 11, 26′ Vorm. u. 10, 11′ „

Aus Preetz . . . 3, 45′ Vorm. u. 2, 19′ Nachm.
Beförderungszeit 1 St. 41 M.
in Kiel . . . . . 5, 26′ Vorm. u. 4, —′ „

IV. Cours: Preetz — Lübeck.

6sitzige Brief-, Fracht- und Personenpost.

Aus Preetz . . . . 11, 41′ Vorm.
Beförderungszeit 1 St. 19 M.
in Ploen . . . . 1, —′ Nachm.
Expeditionszeit 15 M.
aus Ploen . . . . 1, 15′ „
Beförderungszeit 1 St. 30 M.
in Eutin . . . . 2, 45′ „
Expeditionszeit 15 M.
aus Eutin . . . . 3, —′ „
Beförderungszeit 3 St.
in Schwartau . . . . 6, —′ „
Expeditionszeit 5 M.
aus Schwartau . . . . 6, 5′ „
Beförderungszeit 45 M.
in Lübeck . . . . 6, 50′ „

Aus Lübeck . . . . 6, 45′ Vorm.
Beförderungszeit 45 M.
in Schwartau . . . . 7, 30′ „
Expeditionszeit 5 M. Zollaufenthalt ca. 15 M.
aus Schwartau . . . . 7, 50′ Vorm.
Beförderungszeit 3 St.
in Eutin . . . . 10, 50′ „
Expeditionszeit 15 M.
aus Eutin . . . . 11, 5′ „
Beförderungszeit 1 St. 30 M.
in Ploen . . . . 12, 35′ Nachm.
Expeditionszeit 15 M.
aus Ploen . . . . 12, 50′ „
Beförderungszeit 1 St. 19 M.
in Preetz . . . . 2, 9′ „

V. Cours: Preetz — Burg.

4sitzige Brief-, Fracht- und Personenpost.

Aus Preetz . . . . 11, 56′ Vorm.
Beförderungszeit 3 St. 15 M.
in Lütjenburg . . . . 3, 11′ Nachm.
Expeditionszeit 15 M.
aus Lütjenburg . . . . 3, 26′ „
Beförderungszeit 3 St.
in Oldenburg . . . . 6, 26′ „
Expeditionszeit 15 M.
aus Oldenburg . . . . 6, 51′ „
Beförderungszeit 1 St. 30 M.
in Heiligenhafen . . . . 8, 21′ „
Expeditionszeit 15 M.
aus Heiligenhafen . . . . 8, 36′ „
Beförderungszeit 1 St. 30 M.
in Großenbroder-Fähre . . . . . . 10, 6′ „
Beförderungszeit über den Sund
längstens 2 St. 30 M.
in Fehmarnsund . . . . 12, 55′ früh
Expeditionszeit 15 M.
aus Fehmarnsund . . . . 1, 10′ „
Beförderungszeit 1 St.
in Burg . . . . 2 10′ „

aus Burg . . . . 3, —′ Nachm.
Beförderungszeit 1 St.
in Fehmarnsund . . . . 4, —′ „
Beförderungszeit über den Sund
längstens 1 St. 15 M.
in Großenbroder-Fähre . . . . . . 5, 15′ „
Expeditionszeit 25 M.
aus Großenbroder-Fähre . . . . . 5, 30′ „
Beförderungszeit 1 St. 30 M.
in Heiligenhafen . . . . 7, —′ „
Expeditionszeit 15 M.
aus Heiligenhafen . . . . 7, 15′ „
Beförderungszeit 1 St. 30 M.
in Oldenburg . . . . 8, 45′ „
Expeditionszeit 15 M.
aus Oldenburg . . . . 9, —′ „
Beförderungszeit 3 St.
in Lütjenburg . . . . 12, —′ „
Expeditionszeit 15 M.
aus Lütjenburg . . . . 12, 15′ früh
Beförderungszeit 3 St. 15 M.
in Preetz . . . . 3, 30′ „

Digitized by Google

VI. Cours: Itzehoe — Heide via Hanerau.

4sitzige Brief=, Fracht= und Personenpost.

Aus Itzehoe . . . . 11, —' Vorm.
Beförderungszeit 2 St. 40 M.
in Hanerau . . . . 1, 40' Nachm.
Expeditionszeit 15 M.
aus Hanerau . . . . 1, 55' „
Beförderungszeit 2 St. 45 M.
in Heide . . . . 4, 40' „

Aus Heide . . . . 12, 45' früh
Beförderungszeit 2 St. 45 M.
in Hanerau . . . . 3, 30' „
Expeditionszeit 15 M.
aus Hanerau . . . . 3, 45' „
Beförderungszeit 2 St. 40 M.
in Itzehoe . . . . 6, 25' „

VII. Cours: Itzehoe — Heide — via Wilster ꝛc.

6sitzige Brief=, Fracht= und Personenpost.

Aus Itzehoe . . . . 11, —' Vorm.
Beförderungszeit 1 St. 7 M.
in Wilster . . . . 12, 7' Mitt.
Expeditionszeit 15 M.
aus Wilster . . . . 12, 22' „
Beförderungszeit 1 St. 52 M.
in Brunsbüttel . . . . 2, 14' Nachm.
Expeditionszeit 15 M.
aus Brunsbüttel . . . . 2, 29' „
Beförderungszeit 56 M.
in Marne . . . . 3, 25' „
Expeditionszeit 15 M.
aus Marne . . . . 3, 40' „
Beförderungszeit 1 St. 41 M.
in Meldorf . . . . 5, 21' „
Expeditionszeit 15 M.
aus Meldorf . . . . 5, 36' „
Beförderungszeit 1 St. 7 M.
in Heide . . . . 6, 43' „

Aus Heide . . . . 10 Nachm.
Beförderungszeit 1 St. 7 M.
in Meldorf . . . . 11, 7' Nachm.
Expeditionszeit 15 M.
aus Meldorf . . . . 11, 22' „
Beförderungszeit 1 St. 41 M.
in Marne . . . . 1, 3' früh
Expeditionszeit 15 M.
aus Marne . . . . 1, 18' „
Beförderungszeit 56 M.
in Brunsbüttel . . . . 2, 14' „
Expeditionszeit 15 M.
aus Brunsbüttel . . . . 2, 29' „
Beförderungszeit 1 St. 52 M.
in Wilster . . . . 4, 21' „
Expeditionszeit 15 M.
aus Wilster . . . . 4, 36' „
Beförderungszeit 1 St. 7 M.
in Itzehoe . . . . 5, 43' „

VIII. Cours: Itzehoe — Heide via Hochdon.

4sitzige Brief=, Fracht= und Personenpost.

Aus Itzehoe . . . . 8, 30' Nachm.
Beförderungszeit 3 St. 45 M.
in Meldorf . . . . 12, 15' früh.
Expeditionszeit 15 M.
aus Meldorf . . . . 12, 30' „
Beförderungszeit 1 St. 7 M.
in Heide . . . . 1, 37' „

Aus Heide . . . . 10, 50' Vorm.
Beförderungszeit 1 St. 7 M.
in Meldorf . . . . 11, 57' „
Expeditionszeit 15 M.
aus Meldorf . . . . 12, 12' „
Beförderungszeit 3 St. 45 M.
in Itzehoe . . . . 3, 57' Nachm.

IX. Cours: Kiel—Eckernförde.

4sitzige Briefe=, Fracht= und Personenpost.

Aus Kiel . . . . 10 Vorm.
Beförderungszeit 1 St. 30 M.
in Gettorf . . . . 11, 30' Vorm.
Expeditionszeit 5 M.
aus Gettorf . . . . 11, 35' „
Beförderungszeit 1 St. 10 M.
in Eckernförde . . . . 12, 45' Nachm.

Aus Eckernförde . . . . 3, 15' Vorm.
Beförderungszeit 1 St. 10 M.
in Gettorf . . . . 4, 25' „
Expeditionszeit 5 M.
aus Gettorf . . . . 4, 30' „
Beförderungszeit 1 St. 30 M.
in Kiel . . . . 6 „

Digitized by Google

X. Cours: Kiel—Eckernförde—Schleswig.

4sitzige Brief-, Fracht- und Personenpost.

Aus Kiel . . . . 8, 45′ Nachm.
Beförderungszeit 1 St. 30 Min.
in Gettorf . . . . 10, 15′ „
Expeditionszeit 5 M.
aus Gettorf . . . . 10, 20′ „
Beförderungszeit 1 St. 10 Min.
in Eckernförde . . . . 11, 30′ Nachm.
Expeditionszeit 15 Min.
aus Eckernförde . . . . 11, 45′ „
Beförderungszeit 2 St. 15 M.
in Schleswig . . . . 1, —′ früh.

Aus Schleswig . . . . 10, 40′ Vorm.
Beförderungszeit 2 St. 15 Min.
in Eckernförde . . . . 12, 55′ Nachm
Expeditionszeit 15 Min.
aus Eckernförde . . . . 1, 10′ „
Beförderungszeit 1 St. 10 Min.
in Gettorf . . . . 2, 20′ „
Expeditionszeit 5 Min.
aus Gettorf . . . . 2, 25′ „
Beförderungszeit 1 St. 30 Min.
in Kiel . . . . 3, 55′ „

XI. Cours: Cappeln—Eckernförde.

4sitzige Brief-, Fracht- und Personenpost.

Aus Cappeln . . . . 10, 45′ Nachm.
Beförderungszeit 4 St.
in Eckernförde . . . . 2, 45′ früh.
(Anschluß an die Post nach Kiel.)

(Anschluß von Kiel.)
Aus Eckernförde . . . . 12, —′ Nachts.
Beförderungszeit 4 St.
in Cappeln . . . . 4, —′ früh.

XII. Cours: Cappeln—Schleswig.

4sitzige Brief-, Fracht- und Personenpost.

Aus Cappeln . . . . 11, 45′ Vorm.
Beförderungszeit 5 St.
in Schleswig . . . . 4, 45′ Nachm.

Aus Schleswig . . . . 11, —′ Vorm.
Beförderungszeit 5 St.
in Cappeln . . . . 4, —′ Nachm.

XIII. Cours: Flensburg—Hadersleben.

9sitzige Brief-, Fracht- und Personenpost.

Aus Flensburg . . . . 11, Nachm.
Beförderungszeit 3 St.
in Apenrade . . . . 2, früh.
Expeditionszeit 20 M.
aus Apenrade . . . . 2, 20′ früh.
Beförderungszeit 2 St. 40 M.
in Hadersleben . . . . 5, früh.

Aus Hadersleben . . . . 9, Abends.
Beförderungszeit 2 St. 40 M.
in Apenrade . . . . 11, 40′ „
Expeditionszeit 20 M.
aus Apenrade . . . . 12, Nachts.
Beförderungszeit 3 St.
in Flensburg . . . . 3, früh.

XIV. Cours: Flensburg—Hoyer.

4sitzige Brief-, Fracht- und Personenpost.

Aus Flensburg . . . . 11, Nachm.
Beförderungszeit 4 St. 30 M.
in Leck . . . . 3, 30′ früh.
Expeditionszeit 15 M.
aus Leck . . . . 3, 45′ „
Beförderungszeit 3 St.
in Tondern . . . . 6, 45′ „
Expeditionszeit 15 M.
aus Tondern . . . . 7, „
Beförderungszeit 1 St. 45 M.
in Hoyer . . . . 8, 45′ Vorm.

Aus Hoyer . . . . 6, Nachm.
Beförderungszeit 1 St. 45 M.
in Tondern . . . . 7, 45′ Nachm.
Expeditionszeit 15 M.
aus Tondern . . . . 8, „
Beförderungszeit 3 St.
in Leck . . . . 11, „
Expeditionszeit 15 M.
aus Leck . . . . 11, 15′ „
Beförderungszeit 4 St. 30 M.
in Flensburg . . . . 3, 45′ früh.

XV. Cours: Flensburg—Norburg.

4sitzige Brief-, Fracht- und Personenpost

Aus Flensburg . . . . 12, —′ Mittags
Beförderungszeit 2 St. 30 M.

Aus Norburg . . . . 7, —′ Nachm.
Beförderungszeit 2 St. 35 Min.

in Gravenstein . . . . 2, 30′ Nachm.
Expeditionszeit 15 Min.
aus Gravenstein . . . . 2, 45′ „
Beförderungszeit 1 St. 45 Min.
in Sonderburg . . . . 4, 30′ „
Expeditionszeit 20 Min.
aus Sonderburg . . . . 4, 50′ „
Beförderungszeit 55 Min.
in Augustenburg . . . . 5, 45′ „
Expeditionszeit 5 Min.
aus Augustenburg . . . . 5, 50′ „
Beförderungszeit 2 St. 35 Min.
in Norburg . . . . 8, 25′ „

in Augustenburg . . . . 9, 35′ Nachm.
Expeditionszeit 5 Min.
aus Augustenburg . . . . 9, 40′ „
Beförderungszeit 55 Min.
in Sonderburg . . . . 10, 35′ „
Expeditionszeit 20 Min.
aus Sonderburg . . . . 10, 55′ „
Beförderungszeit 1 St. 45 Min.
in Gravenstein . . . . 12, 40′ früh
Expeditionszeit 15 Min.
aus Gravenstein . . . . 12, 55′ „
Beförderungszeit 2 St. 30 Min.
in Flensburg . . . . 3, 25′ „

XVI. Cours: Sonderburg — Apenrade.

4sitzige Brief-, Fracht- und Personenpost.

Aus Sonderburg . . . . 9, —′ Vorm.
Beförderungszeit 4 St. 45 Min.
in Apenrade . . . . 1, 45′ Nachm.

Aus Apenrade . . . . 3, 30′ Vorm.
Beförderungszeit 4 St. 45 Min.
in Sonderburg . . . . 8, 15′ „

XVII. Cours: Apenrade — Rothenkrug.

4sitzige Personenpost.

Aus Apenrade { 6, 20′ Vorm. u. 2, —′ Nachm. / 11, —′ „ u. 6, 10′ „ }
Beförderungszeit 1 St.
in Rothenkrug { 7, 20′ Vorm. u. 3, —′ Nachm. / 12, —′ Mitt. u. 6, 10′ „ }

Aus Rothenkrug { 7, 45′ Vorm. u. 3, 25′ Nachm. / 12, 30′ Nachm. u. 7, 35′ „ }
Beförderungszeit 1 St.
in Apenrade . { 8, 45′ Vorm. u. 4, 25′ Nachm. / 1, 30′ Nachm. u. 8, 35′ „ }

XVIII. Cours: Hadersleben — Woyens.

4sitzige Personenpost.

Aus Hadersleben 5, 15′ Vorm. u. 12, 40′ Mitt.
Beförderungszeit 1 St. 30 M.
in Woyens . . . 6, 35′ Vorm. u. 2, 10′ Nachm.

Aus Woyens . . 1, —′ Nachm. u. 8, 15′ Nachm.
Beförderungszeit 1 St. 30 M.
in Hadersleben 2, 30′ Nachm. u. 9, 45′ „

XIX. Cours: Remmels — Kellinghusen.

4sitzige Brief-, Fracht- und Personen-Post.

Aus Remmels Mittw. u. Sonnabd. 5, 15′ Vorm.
Beförderungszeit 2 St. 30 M.
in Kellinghusen . . . . 7, 45′ „

Aus Kellinghusen Mittw. u. Sonbd. 10, 20, Vorm.
Beförderungszeit 2 St. 30 M.
in Remmels . . . . 12, 50′ Nachm.

XX. Cours: Kellinghusen — Wrist.

Omnibuspost.

Aus Kellinghusen 8, —′ Vorm. u. 5, —′ Nachm.
Beförderungszeit 30 Min.
in Wrist . . . . . 8, 30′ Vorm. u. 5, 30′ „

Aus Wrist . . . . 9, 35′ Vorm. u. 6, 32′ Nachm.
Beförderungszeit 30 Min.
in Kellinghusen . 10, 5′ Vorm. u. 7, 2′ Nachm.

XXI. Cours: Bramstedt — Wrist.

Omnibuspost.

Aus Bramstedt . 6, 45′ Vorm. u. 3, 45′ Nachm.
Beförderungszeit 1 St. 15 Min.
in Wrist . . . . . 8, —′ Vorm. u. 5, —′ Nachm.

Aus Wrist . . . 9, 35′ Vorm. u. 6, 32′ Nachm.
Beförderungszeit 1 St. 15 Min.
in Bramstedt . . 10, 50′ Vorm. u. 7, 47′ „

XXII. Cours: Uetersen — Tornesch.

Omnibuspost.

Aus Uetersen . . 8, —' Vorm. 11, 20' Vorm. u. 5, —' Nachm.	Aus Tornesch . . . 9, 30' Vorm. 12, 3' Mitt. u. 6, 35' Nachm.
Beförderungszeit 30 Min.	Beförderungszeit 30 Min.
in Tornesch . . . 8, 30' Vorm. 11, 50' Vorm. u. 5, 30' Nachm.	in Uetersen . . . 10, —' Vorm. 12, 33' Mitt. u. 7, 5' Nachm.

XXIII. Botenpost: Remmels — Kellinghusen.

Aus Remmels Sonnt., Mont., Dienst., Donnerst. u. Freit. 4, 45' Vorm.	Aus Kellinghusen Sonnt., Mont., Dienst., Donnerst. u. Freit. 10, 20' Vorm.
Beförderungszeit 3 St	Beförderungszeit 3 St.
in Kellinghusen . . . . 7, 45' „	in Remmels . . . . 1, 20' Nachm.

XXIV. Botenpost: Augustenburg — Sonderburg.

Aus Augustenburg . . . . 7, —' Vorm.	Aus Sonderburg . . . . 9, —' Vorm.
Beförderungszeit 1 St. 30 M.	Beförderungszeit 1 St. 30 Min.
in Sonderburg . . . . 8, 30' „	in Augustenburg . . . . 10, 30' „

XXV. Botenpost: Arnis — Scharfecke.

Aus Arnis . . . . 10, 30' Nachm.	Aus Scharfecke . . . . 3, —' früh.
In Scharfecke . . . . 11, 30' Nachm.	In Arnis . . . . 4, —' „

Die seither 10½ Uhr Abends von Flensburg nach Rendsburg abgefertigte Reitpost, sowie die Brief-, Fracht- und Personenpost zwischen Itzehoe und Hackelshörn werden vom 20. d. M. ab aufgehoben.

Die Postanstalten werden hierdurch angewiesen, von vorstehenden Coursveränderungen den Posthaltereien und Contrahenten sofort Kenntniß zu geben, damit Verlegenheiten und Versäumnisse in der Beförderung der Posten vermieden werden.

— —

Vom 20. d. M. werden folgende Züge der Schleswig-Holsteinischen Eisenbahnen von Postspeditions-Büreaux begleitet werden:

1) 6 45 früh aus Altona nach Woyens.
2) 8 Vorm. aus Altona nach Kiel.
3) 11 15 Vorm. aus Altona nach Flensburg (aus Hamburg und Altona nur Briefpost, von den übrigen Stationen auch Frachtpost).
4) 5 Nachm. aus Altona nach Flensburg.
5) 4 30 früh aus Flensburg nach Altona.
6) 8 35 Vorm. aus Flensburg nach Altona.
7) 2 40 Nachm. aus Woyens nach Altona.
8) 8 46 Vorm. aus Tönning nach Ohrstedt.
9) 3 35 Nachm. aus Tönning nach Ohrstedt.
10) 7 10 Vorm. aus Kiel nach Neumünster.
11) 12 10 Mitt. aus Kiel nach Neumünster (nur Briefpost).
12) 4 15 Nachm. aus Kiel nach Altona.
13) 5 50 Nachm. aus Kiel nach Neumünster.
14) 7 35 Vorm. aus Itzehoe nach Elmshorn.
15) 10 55 Vorm. aus Itzehoe nach Elmshorn.
16) 4 35 Nachm. aus Itzehoe nach Elmshorn.

Mit sämmtlichen Büreaux kommen Brief- und Frachtpostgegenstände zur Versendung, jedoch werden zu dem Zuge sub 3 aus Altona resp. Hamburg und zu dem Zuge sub 11 aus Kiel keine Frachtpostsendungen zur Absendung gelangen.

Kiel, den 19. August 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

53stes Stück. Schleswig, den 1. September. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 203. Bekanntmachung, betreffend das Verhältniß der Herzogthümer Schleswig-Holstein zum Königreiche Dänemark hinsichtlich der Erstattung von Armen-Unterstützungen und der Niederlassung resp. Wiederaufnahme beiderseitiger Angehöriger.

Zwischen den Herzogthümern Schleswig-Holstein einerseits und dem Königreiche Dänemark andererseits ist zur Ordnung des gegenseitigen Verhältnisses in Heimaths-, Niederlassungs- und Armenversorgungsangelegenheiten eine Vereinbarung getroffen worden, derzufolge nachstehende Bestimmungen für dieses Verhältniß in Kraft treten.

§ 1. Hinsichtlich der Erstattung von provisorisch aufgewendeten Armenunterstützungen, sowie hinsichtlich der Wiederaufnahme verarmter Individuen und Familien bleiben im Verhältnisse zwischen Schleswig-Holsteinischen Commünen und Commünen des Königreichs Dänemark diejenigen Regeln in Kraft, welche vor der Auflösung der staatsrechtlichen Verbindung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und des Königreichs Dänemark galten und zwar kommen diese Regeln auch für die seit dem Abschlusse des Friedenstractates vom 30. October v. J. verflossene Zeit zur Anwendung.

§ 2. Für die Niederlassung der Angehörigen des Königreichs Dänemark in den Herzogthümern Schleswig-Holstein werden fortan die Vorschriften des Patents vom 5. November 1841, betreffend die Niederlassung von Ausländern, maßgebend sein, mit der Modification jedoch, daß an die Stelle des im § 4 (cfr. §§ 5 und 7) des angezogenen Patents geforderten unbedingten Wiederaufnahmereverses im Verhältnisse der Herzogthümer Sleswig-Holstein zu dem Königreiche Dänemark ein einfacher Heimathsschein tritt, durch welchen lediglich die Commüne, bei der der Betreffende zur Zeit seines Umzuges aus dem Königreiche Dänemark in die Herzogthümer Schleswig-Holstein versorgungsberechtigt ist, constatirt wird.

§ 3. Die Bestimmungen des § 2 werden nicht wirksam vor dem Ablaufe von 6 Jahren nach dem 16. November v. J., als dem Tage der Auswechselung der Ratificationen des Friedenstractates vom 30. October f. J. Bis dahin behält es mit Rücksicht auf die Stipulationen im Artikel XIX des gedachten Friedenstractates bei der früher bestandenen Freizügigkeit aus dem Königreiche Dänemark in die Herzogthümer Schleswig-Holstein sein Bewenden.

Es wird indessen den Commünen der Herzogthümer Schleswig-Holstein, bei denen sich Angehörige des Königreichs Dänemark niederlassen wollen, gestattet sein, auch während dieses 6jährigen Zeitraums solchen Einziehenden die Beibringung eines einfachen Heimathsscheines, wie des sub 2 erwähnten, zur Bedingung zu machen.

§ 4. Hinsichtlich der Niederlassung von Angehörigen der Herzogthümer Schleswig-Holstein in dem Königreiche Dänemark bleibt es bisweiter bei den bisher geltenden Regeln.

§ 5. Für die Höhe der gegenseitig zu erstattenden Verpflegungskosten gelten vom 15. d. Mts. angerechnet auch im Verhältniß zwischen den Schleswig-Holsteinischen Commünen und denjenigen des Königreichs Dänemark die Sätze des Patents für das Herzogthum Holstein vom 4. Juli 1863 und des provisorischen Patents für das Herzogthum Schleswig vom 17. November 1863, nachdem die gleichen Sätze für das Königreich Dänemark durch Königliches Patent vom 12. März 1864 festgesetzt worden sind. Von demselben Zeitpunkte angerechnet fällt die im Verhältnisse zwischen den Herzogthümern Schleswig-Holstein und dem Königreiche Dänemark bisher gegenseitig stattgehabte Erstattung von Arzneikosten (§ 85 der Armenordnung vom 29. December 1841) weg. Dagegen werden die Kosten für Anschaffung solcher Requisite für Kranke gegenseitig erstattet, welche die Letzteren nach Beendigung der eigentlichen Cur zur fortdauernden Benutzung mit sich nehmen, z. B. hölzerner Beine, Krücken, Bruchbänder ꝛc.

§ 6. Die Bestimmungen der §§ 1 und 5 gelten nur unter Voraussetzung vollständiger Reciprocität und ist für den Fall, daß die Beibehaltung der solchergestalt getroffenen Ordnung von der einen oder anderen Seite künftig etwa nicht für wünschenswerth erachtet werden sollte, eine vorgängige 4 monatliche Kündigung beiderseits vorbehalten worden.

Indem wir Vorstehendes hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen, werden zugleich die Behörden und Commünen angewiesen, sich danach in vorkommenden Fällen zu verhalten.

Schleswig, den 24. August 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 204. Bekanntmachung, betreffend die Entgegennahme der resp. in dem Gebiete des Herzogthums Schleswig und demjenigen der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck geborenen unehelichen Kinder und deren Mütter, sowie die Wiederaufnahme der in diesen beiden Städten als Dienstboten sich aufhaltenden Individuen Seitens der beikommenden Heimaths-Commünen.

Zur künftigen Vermeidung desfalls seither stattgehabter Differenzen, sowie zur Erleichterung der Zulassung von Angehörigen des Herzogthums Schleswig in den freien und Hansestädten Hamburg und Lübeck ist auf desfälligen Antrag der Landesregierung Seitens der Kaiserlich Königl. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg mit den Senaten der genannten freien und Hansestädte, im Anschluß an die im Jahre 1853 mit denselben rücksichtlich des Herzogthums Holstein bereits getroffene ähnliche Vereinbarung, nunmehr auch rücksichtlich des Herzogthums Schleswig die Vereinbarung getroffen:

1) daß den in dem anderseitigen Gebiete geborenen unehelichen Kindern in der Heimath der Mutter in vorkommenden Fällen die Aufnahme nicht versagt werden, und daß diese Bestimmung nicht nur auf die künftighin, sondern auch auf die schon früher geborenen Kinder, über deren Heimathsangehörigkeit eine Entscheidung nicht bereits getroffen worden, zur Anerkennung kommen soll, sowie

2) daß diejenigen Individuen, welche als Dienstboten oder sonst vorübergehend in den Gebieten der genannten beiden Städte sich aufhalten, im Sinn des § 7 des Patents vom 5. November 1841 als daselbst domicilirt nicht anzusehen, mithin auch im Verarmungsfalle, und zwar weibliche Dienstboten event. nebst ihren etwaigen unehelichen Kindern von den betreffenden Schleswigschen Heimaths-Commünen entgegenzunehmen sind.

Vorstehendes wird zur Nachricht und Nachachtung für Beikommende unter dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß durch die unter 1 erwähnte Bestimmung, wonach die Heimaths-Commüne der Mutter zunächst die Kinder zur Versorgung entgegennehmen soll, der weiteren Feststellung der etwaigen anderweitigen Heimath der betreffenden unehelichen Kinder nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen (§ 61 der Armen-Ordnung) nicht vorgegriffen ist.

Schloß Gottorff, den 23. August 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Lucht.

№ 205. Bekanntmachung, betreffend die dem Königlich Niederländischen Consul Th. J. G. Hollesen in Rendsburg, gestattete Ausübung consularischer Functionen.

Nachdem der Kaufmann Th. J. G. Hollesen in Rendsburg, zum Königlich Niederländischen Consul daselbst ernannt worden, ist demselben mittelst Rescripts der obersten Civilbehörde für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 17. d. Mts., das Exequatur behufs seiner Zulassung zur Ausübung der Consulatsfunctionen ertheilt.

Vorstehendes wird hierdurch zu allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schloß Gottorff, den 23. August 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

W. Rumohr.

E. Metzener.

№ 206. Bekanntmachung, betreffend das Nivellement einer Eisenbahnlinie von Hamburg über Segeberg und Oldenburg nach der Nordküste der Insel Fehmarn.

Zufolge Resolution der Kaiserl. K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 17. d. Mts. ist dem Ingenieur Kröhnke in Glückstadt die Erlaubniß zur Vornahme der auf Schleswig-Holsteinischem Gebiet erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere des Nivellements für die von ihm projectirte Eisenbahn vom Hamburg über Segeberg und Oldenburg nach der Nordküste der Insel Fehmarn unter der Verpflichtung zum Ersatz alles etwa dadurch verursachten Schadens ertheilt worden.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den mit dem Nivellement zu beauftragenden Technikern und deren Gehülfen der freie Zutritt zu den Privatgrundstücken zu gestatten und bei ihren Arbeiten kein Hinderniß entgegenzustellen ist.

Zugleich wird die Schonung der auszustellenden Richtstangen und Merkpfähle Allen und Jedem zur Pflicht gemacht und ein willkührliches Ausnehmen und Versetzen derselben bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung untersagt.

Schloß Gottorff, den 26. August 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

W. Rumohr.

E. Metzener.

№ 207. Bekanntmachung, betreffend die Nivellirung der projectirten Canallinie von Steinrade nach Kiel.

Mit Genehmigung der obersten Civilbehörde für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg wird der Geheime Oberbaurath Lentze in nächster Zeit Terrainaufnahmen, Nivellements und Bohrungen auf der projectirten Canallinie von Steinrade nach Kiel vornehmen.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem Geheimen Oberbaurath Lentze und seinen Gehülfen der freie Zutritt zu den Privatgrundstücken zu gestatten und bei ihren Arbeiten kein Hinderniß entgegenzustellen ist, wogegen die Königlich Preußische Regierung allen durch diese Arbeiten verursachten Schaden vergüten wird.

Zugleich wird die Schonung der auszustellenden Richtstangen und Merkpfähle Allen und Jedem zur Pflicht gemacht und ein willkührliches Ausnehmen und Versetzen derselben bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung untersagt.

Schloß Gottorff, den 26. August 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

W. Rumohr.

E. Melzener.

Personal-Chronik.

Mittelst Schreibens vom 16. d. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg die medicinische Facultät der Kieler Universität zur Verleihung der Doctorwürde an die Candidaten der Medicin Hermann Spieß aus Ahrensbock, Julius Blieffert aus Itzehoe, Claus Peter Cornils aus Oldensworth und Peter Hansen aus Cappeln, sowie zur Verleihung der Licentiatenwürde an den Candidaten der Medicin Johann Carl Christian Hugo Groth aus Heiligenhafen autorisirt.

Der Zollhebungskontroleur Gehrkens in Reinbeck ist gestorben.

Vacanz.

Der Posten eines Zollhebungskontroleurs in Reinbeck. Jährliche Gage 1312 ℳ 8 ß nebst der interimistischen Besoldungszulage und miethfreie Dienstwohnung; normirte Comtoirhaltsvergütung 375 ℳ. Caution unter Vorbehalt der Erhöhung 1700 ℳ.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche innerhalb 3 Wochen bei der Schleswig-Holsteinischen Zolldirection einzureichen.

Anzulegende Apotheke.

Nachdem durch die Kaiserl. Königl. Oesterreichische und Königl. Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg unterm 3. Mai d. J. die Anlegung einer 3ten Apotheke in der Stadt Kiel, gegen Erlegung einer Recognition von 10,000 ℳ Cour. an die Kieler Universität verfügt, und unterm 23. d. M. von der Herzoglichen Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, der Rajon, innerhalb dessen die neue Apotheke belegen sein soll, auf das Sophienblatt incl. der Friedrichsstraße bis zur Jensenstraße, den Schülperbaum, Walkerdamm und die Langereihe vom westlichen Ende bis Nr. 349 (Dr. Brinckmann), den großen Kuhberg vom westlichen Ende bis Nr. 283 (Stuhlmacher Thomsen) und den kleinen Kuhberg vom westlichen Ende bis Nr. 186 (Brünings Erben) näher bestimmt worden ist, werden Bewerber um das zu ertheilende Previlegium hiedurch aufgefordert, ihre an die höchste Landesbehörde zu richtenden Gesuche binnen 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Collegium einzusenden.

Kiel, den 24. August 1865.

Das Herzogliche Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

54stes Stück. Schleswig, den 5. September. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 208. Bekanntmachung, betreffend die Gewährung einschläfriger Bettstellen an die Mannschaften des Besatzungscorps.

Die Kaiserlich Königl. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat mittelst Rescripts vom 7. Juli cr. bestimmt, daß in den Garnisonorten die übliche Herstellung zweischläfriger Betten für die Einquartierung nicht ferner statthaft sein, vielmehr jedem Soldaten unweigerlich ein eignes Bett verabreicht werden soll. Hiedurch ist die bisherige Bestimmung der Verordnung vom 5. October 1819, wonach den Soldaten zu je zwei und zwei ein Bett zu geben ist, in Uebereinstimmung mit den in Oesterreich und Preußen gültigen Vorschriften aufgehoben worden. Es bezieht sich gegenwärtige Verordnung aber nur auf die Garnisontruppen; bei außerordentlichen Bequartierungen und auf Märschen wird dem Bedürfniß nach Maßgabe der localen Verhältnisse genügt. Als Anfangstermin der nunmehr bestimmten Leistung wird allgemein der 1. October d. J. festgesetzt, von welchem Tage ab die für die Wintermonate normirte höhere Quartiervergütung wieder eintritt.

Schloß Gottorff, den 28. August 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *W. Rumohr*

Hanssen.

№ 209. Bekanntmachung, betreffend den Austritt der freiwilligen Interessenten aus dem Immobiliar-Assecuranz-Verein der Schleswig-Holsteinischen Landdistricte.

Mittelst eines, in die chronologische Sammlung der Verordnungen nicht aufgenommenen Kanzeleischreibens vom 10. August 1822 ist ausgesprochen worden, daß der Austritt der freiwilligen Interessenten der allgemeinen Brandkasse der Schleswig-Holsteinischen Landdistricte künftig nur am 1. October jeden Jahres geschehen müsse, damit selbige bei der jährlichen Repartition der Brandschäden in den Landdistricten der Herzogthümer, wobei die ult. September vorhandenen Versicherungssummen der Gebäude zum Grunde gelegt würden, für die in dem Laufe eines Assecuranzjahres genossene Sicherheit zum Beitrag zur Brandkasse können angesetzt werden.

Da nun in letzterer Zeit verschiedentlich freiwillige Interessenten resp. am Schlusse des 1., 2. und 3. Quartals des Assecuranzjahres aus dem Assecuranzverein der Schleswig-Holsteinischen Landdistricte ausgetreten sind und sich dadurch der Entrichtung eines Brandkassenbeitrags für ihre betreffenden Gebäude resp. für 1, 2 oder 3 Quartale entzogen haben, so findet die Landesregierung sich veranlaßt, die vorgedachte von der vormaligen Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei getroffene Bestimmung unter dem Hinzufügen hiemittelst bekannt zu machen, daß, wenn freiwillige Interessenten, die vor Erlassung der gegenwärtigen Bekanntmachung mit ihren Gebäuden dem ländlichen Brandkassen-Verein der Herzogthümer beigetreten, unter Berufung auf die betreffende Bestimmung des § 3, Theils VI. der Brandverordnung vom 20. Juni 1776 darauf bestehen sollten, resp. mit dem Ende des 1., 2. oder 3. Quartals des Assecuranzjahres aus der Societät auszutreten, der Austritt ihnen zwar zu gestatten ist, sie aber, da die Ausschreibung von besonderen Brandkassenanlagen resp. für ein, zwei oder drei Quartale eines Assecuranzjahres nicht ausführbar, den seiner Zeit für das betreffende volle Assecuranzjahr auszuschreibenden Brandkassenbeitrag nach der Versicherungssumme ihrer Gebäude annoch zu entrichten und desfalls für die Brandkasse genügende Sicherheit vor ihrem Austritt zu bestellen haben.

Schloß Gottorff, den 30. August 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. *v. Stemann.*

Lucht.

№ 210. Bekanntmachung, betreffend Maaßregeln gegen die Einschleppung der unter dem Hornvieh in England herrschenden Seuche.

Nachdem durch Regierungs-Verfügung vom 21. October 1863, welche noch gegenwärtig zu Kraft besteht, bereits die Einfuhr von Hornvieh aus allen außerhalb der Zollgrenze belegenen in- und ausländischen Orten in das Herzogthum Holstein verboten worden, wird zur Verhütung der Einschleppung der jetzt in England unter dem Hornvieh herrschenden Seuche für das Herzogthum Schleswig Nachfolgendes verfügt:

1) Alles Hornvieh, welches von England eingeführt wird, ist 3 Wochen lang nach der Ankunft unter öffentlicher Aufsicht von anderem Vieh abgesperrt zu halten und erst, wenn dann ein autorisirter Thierarzt selbiges für gesund erklärt hat, dem Eigenthümer zur freien Verfügung zu übergeben. Zeigen sich Spuren einer Erkrankung, ist die größte Vorsicht zu beobachten und bei Symptomen der Rinderpest das Thier sofort zu tödten und zu verscharren.
2) Auf dieselbe Weise wird mit jedem Stück Vieh verfahren, welches, nachdem es an Bord eines zur Viehausfuhr nach England gebrauchten von England gekommenen Schiffs gebracht gewesen ist, wieder hier an das Land gebracht wird.
3) Die Polizeibehörden haben die Capitaine der zum Viehtransport nach England verwandten Schiffe anzuweisen, ihrer Mannschaft, wenn sie in England ans Land kommt, den Besuch der Viehställe, Viehmärkte u. s. w. zu untersagen.
4) Alle Kosten der Absperrung und thierärztlichen Aufsicht sind von dem Eigenthümer abzuhalten.

Schloß Gottorff, den 2. September 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Lucht.

Zweite Abtheilung.

№ 211. Regierungsschreiben, betreffend eine Abänderung des § 93. B. 8. des Localstatuts für die Stadt Kiel.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der städtischen Collegien der Stadt Kiel vom 14. v. M. ist es hierselbst genehmigt worden, daß das Gehalt des städtischen Feldvogts, welches, nachdem demselben, mit Genehmigung des vormaligen Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 30. December 1858, vom 1. October s. J. an eine Gehaltszulage von 135 ₰ jährlich beigelegt worden, zur Zeit, incl. eines Wohnungsgeldes von 75 ₰, die Summe von 510 ₰ beträgt, — vom 1. April d. J. angerechnet um 60 ₰, mithin auf 570 ₰ jährlich erhöht werden möge, jedoch mit der Bestimmung, daß der Feldvogt sich eine vierteljährige Kündigung seines Dienstverhältnisses, und die Abfindung des ihm zustehenden Rechts auf freie Weide für zwei Kühe gegen eine jährliche Summe von 60 ₰, gefallen zu lassen habe, wie auch gleichzeitig die Verpflichtung zur Aufsichtsführung bei der Reinigung der Straßen von Schnee und Eis, sowie zur Aufbewahrung des hierbei benutzten städtischen Inventars unentgeltlich übernehme. — — — — —

Schloß Gottorff, den 28. August 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

№ 212. Regulativ für das Straßenpflasterungswesen im Flecken Heide.

(Mittelst Schreibens der Obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 19. August 1865 und mittelst Schreibens der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung vom 29. s. M. der Norderdithmarscher Landvogtei zugefertigt).

§ 1. Das Straßenpflasterungswesen ist Sache der Fleckenscommüne und wird unter Leitung des Fleckensvorstehercollegiums sowie unter Aufsicht der Landvogtei von einer Straßenbaucommission verwaltet, wogegen die seitherigen Functionen der sogenannten Monitoren in Straßenbauangelegenheiten aufhören. Die Commission ist dem Fleckensvorstehercollegium verantwortlich.

§ 2. Die Straßenbaucommission besteht aus 6 Mitgliedern, welche vom Fleckensvorstehercollegio ernannt werden und 6 Jahre fungiren. Mindestens 3 der Mitglieder müssen zugleich Mitglieder des Fleckenscollegiums sein.

Jeder Fleckensbürger, welcher nicht gesetzliche Recusationsgründe vorzubringen vermag, ist gehalten, die Ernennung in die Commission anzunehmen. Das Collegium ist berechtigt, auf hinreichend motivirtes Ansuchen eines Mitgliedes dessen Austritt aus der Commission vor Ablauf der 6 Jahre eintreten zu lassen. Der Regel nach scheiden alle 2 Jahre zwei Mitglieder aus der Commission.

§ 3. Die Commission erwählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welchem die Convocation der Versammlung, die Leitung der Verhandlungen und die Registrirung der Beschlüsse der Commission obliegt.

Dieselbe erwählt gleichfalls aus der Zahl ihrer Mitglieder einen Rechnungsführer, welcher die geführte Jahresrechnung der Commission zur Genehmigung und Unterschrift vorlegt und demnächst dieselbe dem Fleckenscollegio einliefert.

§ 4. Insoweit nicht einzelne Fleckensstraßen als Theile der Staatschausseen der Aufsicht der Staatswegebeamten unterliegen, wird die Aufsicht über alle Ortsstraßen und Trottoirs, den Marktplatz, die denselben umgebenden Alleen, sowie die Fußsteige in der unmittelbaren Umgebung des Orts, jedoch mit Ausnahme der Wege in den Verschönerungsanlagen, von der Commission geführt. Dagegen liegt der Commission nicht die Aufsicht über die Reinigung der Straßen rc. ob.

§ 5. Die Straßenbaucommission hat sowohl die Neupflasterung zu leiten, in Fällen, in welchen sie es erforderlich erachtet unter Zuziehung eines Technikers, als auch für die Ausbesserung und Unterhaltung der ihrer Aufsicht unterliegenden Straßen und Fußwege Sorge zu tragen.

§ 6. Alljährlich im Frühjahr und zwar spätestens im Mai, nimmt die Commission eine Schauung der Straßen und Wege vor, notirt die für die nächste Bauzeit abzustellenden kleinen Mängel, sorgt demnächst für deren Beseitigung und ist ermächtigt dieses ohne weitere specielle Genehmigung des Fleckenscollegiums in Ausführung zu bringen.

§ 7. Vor dem ersten August jeden Jahres reicht die Commission dem Fleckenscollegio den Plan der für das nächste Jahr etwa in Ausführung zu bringenden Neupflasterungen oder Umpflasterungen ein, begleitet von einem Voranschlag über die durch dieselben entstehenden Kosten. Zugleich ist der Bauplan öffentlich auszulegen und diese Auslegung unter Bestimmung einer Frist innerhalb welcher etwanige Einwendungen seitens Betheiligter bei der Commission einzubringen sind, vorher öffentlich bekannt zu machen. Nach Feststellung und Genehmigung des Bauplans abseiten des Fleckenscollegii bereitet die Commission die Ausführung vor, erläßt die erforderlichen Bekanntmachungen wegen Abhaltung von Licitationen über Anlieferung des erforderlichen Materials, und approbirt oder disapprobirt die geschehenen Gebote.

Den Lieferanten gegenüber verpflichtet die Commission die Commüne.

§ 8. Wird in dem öffentlichen Termin die Auslieferung des erforderlichen Materialquantums nicht erzielt, so ist die Commission ermächtigt unter der Hand die desfälligen Verdinge vorzunehmen und zwar selbstständig sofern die zu bewilligenden Preise den auf der öffentlichen Licitation erzielten Mittelpreis nicht übersteigen, wogegen anderenfalls die specielle Genehmigung des Fleckenscollegiums zum Abschluß solcher Lieferungsverträge erforderlich ist.

§ 9. Ein Commissionsmitglied kann niemals Lieferungen von Material zum Ortsstraßenbau übernehmen.

§ 10. Ohne Genehmigung der Commission dürfen weder Veränderungen an der Fahrbahn, den Rinnsteinen oder Seitenstraßen vorgenommen noch Einrichtungen an den Häusern getroffen oder vorhandene verändert werden, welche die angränzende öffentliche Passage in irgend einer Weise beeinträchtigen, daher denn ohne solche Genehmigung namentlich weder Bäume vor den Häusern gepflanzt, noch Ausbaue, Einfriedigungen, Treppen, Kellerlöcher, Dach- und Goffenrinnen nach der Straße angelegt werden dürfen.

§ 11. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, wenn bei Neu- oder Umlegung des Straßenpflasters, erstrecke sich dieselbe auf die ganze Straße oder nur auf die Trottoirs oder Seitenstraßen, die Regulirung der Straße solches nach dem Urtheil der Commission erforderlich macht, Vorsprünge, Bäume oder Ausbauten in die Straße, falls dieses ohne wesentliche Beschädigung der Gebäude thunlich ist, entfernen, auch Austritte vor den Häusern, sowie Kellerlöcher nach den Vorschriften der Baucommission auf seine Kosten einrichten zu lassen.

Die gleiche Verpflichtung zur Beseitigung aller den Verkehr hindernden oder die Straße verunzierenden Einrichtungen an und vor den Häusern, liegt den Hausbesitzern bei Neubauten oder größeren Reparaturen ob; sie haben daher vor Beginn eines solchen Baues der Straßenbaucommission Anzeige zu machen und auf Verlangen derselben einen Riß zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12. Wenn bei Neu- oder Umpflasterung die Straßen behufs Herstellung des richtigen Gefälles höher oder niedriger gelegt werden müssen, als sie seither waren, so erwachsen durch die hiedurch etwa erforderlich werdenden Umänderungen an oder vor den Gebänden, den Eigenthümern keine Entschädigungsansprüche an die Fleckenscasse.

§ 13. Unterlassen es die Hausbesitzer die ihnen in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Regulativs von der Straßenbaucommission aufgegebenen Arbeiten an ihren Gebäuden oder deren Anneren

innerhalb vorzuschreibender Frist zu beschaffen, so werden auf Kosten derselben diese Arbeiten von der Commission ausgeführt. Ueber die Beitreibung der desfälligen Kosten gilt die Bestimmung des 14 in fine.

§ 14. Die Kosten der Neu- und Umpflasterung der Fahrstraßen, einschließlich der Rinn- und Kantsteine, die laufenden Reparaturen und Ausbesserungen derselben, soweit solche nicht aus der Staatskasse abzuhalten sind, werden aus der Fleckenskasse bestritten, auf welche die Straßenbaucommission nach Maaßgabe der beschafften Lieferungen und Arbeiten, monatlich den Betreffenden Zahlungsanweisungen ertheilt.

Die Trottoirs und Seitenstraßen müssen hingegen nach Anordnung und unter Aufsicht der Straßenbaucommission von jedem Grundbesitzer, dessen Grundstück an eine Straße grenzt, soweit dieses der Fall ist, respective hergestellt und unterhalten werden.

Wenn die Grundbesitzer den Anordnungen der Straßenbaucommission in Betreff der Instandsetzung der Trottoirs und Vorstraßen nicht binnen der vorgeschriebenen Frist Folge leisten, so ist die Commission befugt, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten für Rechnung des Verpflichteten zu verdingen, und werden die desfälligen Kosten erforderlichenfalls auf gleiche Weise wie die Beiträge zur Fleckenskasse beigetrieben.

§ 15. Alle etwanigen Beschwerden wider die Anordnungen der Straßenbaucommission, sowie wider bezügliche Beschlüsse des Fleckenscollegiums werden von der Norderdithmarscher Landvogtei, bei welcher sie innerhalb 8 Tagen nach erhaltenem Bescheide einzubringen sind, ohne Gestattung eines ordentlichen Rechtsganges ex officio erörtert und entschieden. Gegen die erfolgte Entscheidung steht der Recurs an die Schleswig-Holsteinische Landesregierung frei. Derselbe muß jedoch binnen einer präclusiven Frist von 14 Tagen, vom Tage der Mittheilung des Decrets, gegen welches die Beschwerde geführt wird, angerechnet, durch Einlieferung der Supplicationsschrift bei der Norderdithmarscher Landvogtei ausgeführt werden.

№ 213a. Circulair (Nr. 39/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

Zum 1. September c. wird in **Glücksburg**, Amt Flensburg, eine Postexpedition ins Leben treten. Es sind demnach vom genannten Tage ab, die nach Glücksburg bestimmten Frachtpostsachen direct zu kartiren und, unter Hinzulegung von 1¼ Meile, für die Entfernung zwischen Flensburg und Glücksburg, zu tariren.

Briefpostgegenstände sind auf das Post-Speditions-Büreau der Route Altona-Flensburg resp. auf Flensburg zu leiten.

Vom 1. September c. ab wird bei der Postexpedition in **Ahrensburg** der Landbriefträgerdienst eingerichtet werden.

Die Postanstalten werden hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß das Dampfschiff „Sylt" auf der Tour von Sylt nach Husum den Flecken Wyck auf Föhr nicht mehr anlaufen wird.

(cf. Circular No. 35/1865.)

Die K. K. Oesterr. und K. Preuß. oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat laut Rescripts vom 16. August d. J. der Direction der Landes-Industrie-Lotterie zum Besten der Hülfsbedürftigen aus den Schleswig-Holsteinischen Befreiungskriegen Portofreiheit bewilligt:

1) für die Correspondenz zwischen der Direction dieser Lotterie und den Hauptcollecten in den Herzogthümern,

2) für die Versendung von Loosen von der Lotterie-Direction an die Hauptcollecten und von den Hauptcollecten an die Lotterie-Direction,

3) für die Versendung von gedruckten Programmen, Empfehlungsbriefen, Placaten, Lotterieplänen, jedoch nur in soweit, als solche offen oder unter Band versandt werden.

Die Sendungen sind sämmtlich mit dem Portofreiheitsvermerk:

„Angelegenheiten der Landes-Industrie-Lotterie"

zu bezeichnen.

Die unter 1 und 2 gedachten Sendungen sind mit Siegel der Lotterie-Direction oder der Hauptcollecte zu verschließen, in Ermangelung eines solchen auf der Adreßseite, außer mit dem erwähnten Portofreiheitsvermerk, mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Directors, resp. des Hauptcollecteurs zu versehen.

Verzeichniß der Hauptcollecten.

Altona	Wilh. Petersen & Comp. C. H. J. Meyer & Comp.	Itzehoe	J. H. Mohr.
Apenrade	Chr. Krause.	Kiel	C. thor Straten.
Augustenburg	N. Andresen.	Lügumkloster	J. Horns.
Burg auf Fehmarn	H. D. Sievert.	Neumünster	Postm. Rosendahl.
Cappeln	Aug. Petersen.	Neustadt	J. H. Gerdes.
Eckernförde	Ad. Petersen.	Oldesloe	noch unbesetzt.
Flensburg	Chr. Boock. G. H. Schmidt.	Pinneberg	Heinr. Brandt.
Garding	H. Lühr & Dircks.	Preetz	C. Kiene.
Hadersleben	A. P. Festersen.	Ratzeburg	noch unbesetzt.
Hemme	H. Sievers	Reinbeck	J. L. Hellmann
Heide	J. N. Ebel.	Rendsburg	Kassirer Kay.
Husum	Th. Schäffer.	Schleswig	H. Schröder, Revisor. Gevollm. Storjohann.
		Tondern	C. Jensen.

Laut Rescripts der K. K. Oesterr. und K. Preuß. obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 17. August c. soll die Beförderung und Bestellung von Expreßbriefen im inländischen Postverkehr künftig unter folgenden Bedingungen Statt finden:

Die per Expressen zu bestellenden Briefe müssen frankirt werden.

Die Bestellgebühr beträgt:

a) am Orte der Abgabe-Post-Anstalt 4 Schillinge Courant oder 5 Schillinge Lauenburger Landesmünze,

b) außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt:
den Betrag der dem Boten zu zahlenden Vergütung und 4 Schillinge Courant oder 5 Schillinge Lauenburger L.-M. für die Beschaffung des Boten.

Expreßbriefe müssen von dem Absender mit dem Vermerk „per Expressen zu bestellen" versehen sein.

Kiel, den 22. August 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

№ 213 b. Circulair (Nr. 40/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

— —

Die Entfernung zwischen Flensburg und Gravenstein ist auf 3 Meilen festgestellt worden. Die Post-Anstalten haben ihre Meilentabellen zur Taxirung von Frachtpostsachen nach und von Gravenstein hiernach zu berichtigen. — — — — — — — — — — — — — — — — —

Digitized by Google

Vom 1. September c. ab, wird bei der, mit diesem Tage in's Leben tretenden Postexpedition in Glücksburg der Landbriefträgerdienst eingerichtet werden.

— —

Die Courszeiten für die Course Flensburg-Norburg, Sonderburg-Apenrade und Augustenburg-Sonderburg (cfr. Circular Nr. 38/1865 p. 1 XV, XVI, XXIV) sind, wie folgt, anderweit festgestellt worden:

Cours Flensburg—Norburg.

Aus Flensburg	12, —'	Mitt.	Aus Norburg	6, 30'	Vorm.
Beförderungszeit 2 St. 30 M.			Beförderungszeit 2 St. 25 M.		
in Gravenstein	2, 30'	Nachm.	in Augustenburg	8, 55'	„
Expeditionszeit 15 M.			Expeditionszeit 5 M.		
aus Gravenstein	2, 45'	„	aus Augustenburg	9, —'	„
Beförderungszeit 1 St. 45 M.			Beförderungszeit 55 M.		
in Sonderburg	4, 30'	„	in Sonderburg	9, 55'	„
Expeditionszeit 20 M.			Expeditionszeit 20 M.		
aus Sonderburg	4, 50'	„	aus Sonderburg	10, 15'	„
Beförderungszeit 55 M.			Beförderungszeit 1 St. 45 M.		
in Augustenburg	5, 45'	„	in Gravenstein	12, —'	Mitt.
Expeditionszeit 5 M.			Expeditionszeit 15 M.		
aus Augustenburg	5, 50'	„	aus Gravenstein	12, 15'	„
Beförderungszeit 2 St. 25 M.			Beförderungszeit 2 St. 30 M.		
in Norburg	8, 15'	„	in Flensburg	2, 45'	Nachm.

Cours Sonderburg—Apenrade.

Aus Sonderburg	6, 30'	Nachm.	Aus Apenrade	3, 30'	Vorm.
Beförderungszeit 4 St. 45 M.			Beförderungszeit 4 St. 45 M.		
in Apenrade	11, 15'	„	in Sonderburg	8, 15'	„

Botenpost Augustenburg—Sonderburg.

Aus Augustenburg	4, —'	Nachm.	Aus Sonderburg	9, —'	Vorm.
Beförderungszeit 1 St. 30 M.			Beförderungszeit 1 St. 30 M.		
in Sonderburg	5, 30'	„	in Augustenburg	10, 30'	„

Das Dampschiff „Sylt" (cf. Circular Nr. 35/1865 pass 1 und 39/1865 pass 6) wird vom 27. August c. coursiren:

	den	27.	August	3½	Uhr	Morgens	von	Keitum	nach	Husum.
+	„	28.	„	1	„	Mittags	„	Husum	„	Wyk-Keitum.
	„	29.	„	4½	„	Morgens	„	Keitum	„	Husum.
+	„	30.	„	3	„	Nachm.	„	Husum	„	Wyk.
	„	31.	„	7	„	Vorm.	„	Wyk	„	Husum.
	„	1.	Septbr.	5	„	Morgens	„	Husum	„	Wyk-Keitum.
	„	3.	„	9½	„	Vorm.	„	Keitum	„	Husum.
	„	4.	„	9	„	„	„	Husum	„	Wyk-Keitum.
	„	5.	„	11	„	„	„	Keitum	„	Husum.
+	„	6.	„	11½	„	„	„	Husum	„	Wyk.
	„	7.	„	11½	„	„	„	Wyk	„	Husum.
+	„	8.	„	11½	„	„	„	Husum	„	Wyk-Keitum.
	„	11.	„	4	„	Morgens	„	Keitum	„	Husum.
	„	12.	„	5	„	„	„	Husum	„	Wyk.
	„	13.	„	7	„	Vorm.	„	Wyk	„	Husum.
	„	14.	„	4	„	Morgens	„	Husum	„	Wyk-Keitum.
	„	15.	„	8	„	Vorm.	„	Keitum	„	Husum.
	„	17.	„	9	„	„	„	Husum	„	Wyk.

Digitized by Google

	den	18.	Septbr.	10	Uhr	Vorm.	von	Wyk	nach	Husum.
	„	19.	„	9	„	„	„	Husum	„	Wyk-Keitum.
	„	21.	„	12½	„	Mittags	„	Keitum	„	Husum.
+	„	23.	„	12	„	„	„	Husum	„	Wyk.
	„	24.	„	12	„	„	„	Wyk	„	Husum.
+	„	26.	„	1	„	Nachm.	„	Husum	„	Wyk-Keitum.
	„	29.	„	5½	„	Morgens	„	Keitum	„	Husum.
	„	30.	„	5	„	„	„	Husum	„	Wyk-Keitum.

Die Postanstalten werden angewiesen, die nach Wyk und Keitum bestimmten Briefpostgegenstände zur Versendung pr. Dampschiff auf Husum zu spediren, so weit selbige auf diesem Wege ihren Bestimmungsort früher erreichen.

Billette, gültig für die ganze Reise zwischen Altona und Wyk, resp. Sylt, die Beförderung des Gepäcks inbegriffen, sind auf dem Bahnhofe in Altona und an Bord des Dampfschiffes zu erhalten.

An den mit + bezeichneten Tagen kann die Reise von Altona nach Wyk, resp. Sylt, an einem und demselben Tage gemacht werden.

Kiel, den 26. August 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

Personal-Chronik.

Unterm 23. d. M. ist der Forstaufseher Wilh. Chr. Ohrt zum Holzvogt zu Gölm im Amte Trittau ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

In der am 12. September v. J. stattgehabten Wahl des Districtsdeputirten für den 2. Angler Güterdistrict ist der Gutsbesitzer Funke auf Fresenhagen zum Deputirten und der Gutsbesitzer Levsen auf Gaarde zum Stellvertreter desselben erwählt worden.

Unter dem 14. August d. J. ist dem Candidaten der Feldmeßkunst Otto Alfred Schröder aus Kopenhagen von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg eine Bestallung als Landmesser für die Herzogthümer Schleswig-Holstein verliehen worden.

Zufolge Rescripts vom 22. d. M. hat die oberste Civilbehörde dem Candidaten der Medicin Johannes Heinrich Tadey aus Schleswig, unter Dispensation von der Verpflichtung zur Bestehung des Examens bei der medicinischen Facultät in Kiel, die Erlaubniß zur Ausübung der medicinischen Praxis in den Herzogthümern Schleswig-Holstein ertheilt.

Mittelst Rescripts vom 22. d. Mts. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg der philosophischen Facultät der Kieler Universität die erbetene Autorisation zur Verleihung der Doctorwürde an den Candidaten August Mau aus Kiel ertheilt.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

55stes Stück. Schleswig, den 5. September. 1865.

Zweite Abtheilung.

№ 214. Concession für die Firma von Erlanger und Söhne in Frankfurt a. M. zur Erwerbung und Benutzung der süd- und nordschleswigschen Eisenbahn nebst Zweigbahnen.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg thut kund hiermit:

daß sie auf desfälliges Ansuchen es bewilligt und gestattet hat, daß die Firma von Erlanger und Söhne in Frankfurt a. M. die süd- und nordschleswigsche Eisenbahn nebst Zweigbahnen unter den nachfolgenden Bedingungen und Bestimmungen erwerben und betreiben, auch diese Concession auf die zu bildende schleswigsche Eisenbahn-Actiengesellschaft, deren künftiges Statut gleichzeitig genehmigt worden ist, übertragen möge.

§ 1. Die südschleswigsche Eisenbahn führt von Flensburg über Osterohrstedt nach Husum und Tönning und von Osterohrstedt nach Rendsburg. — Die Firma von Erlanger und Söhne übernimmt für sich und die von ihr zu bildende Gesellschaft die Verpflichtung, behufs Herstellung einer besseren Eisenbahn-Verbindung zwischen Schleswig und Flensburg, die Eisenbahnstrecke von der Station Sollerup bis zur Station Holm nach Maaßgabe der Bestimmungen des angehängten Bauregulativs bis zum 1. Octbr. 1867 herzustellen und in Betrieb zu setzen, wobei es der Beschlußnahme der Regierung vorbehalten bleibt, ob demnächst eine der Bahnstrecken von Osterohrstedt nach Sollerup oder von Osterohrstedt nach Holm aufgehoben und außer Betrieb gesetzt werden darf. — Falls die neue Gesellschaft es vorziehen sollte, eine Abkürzung von Sollerup nach Ellingstedt der Linie Sollerup-Holm zu substituiren, ist hiergegen regierungsseitig nichts zu erinnern, vorausgesetzt, daß die technischen Ermittelungen zu keinem Bedenken Veranlassung geben.

Die nordschleswigsche Stammbahn soll laut § 1 der Concession vom 1. Mai 1862 von einem Punkte an der jütländischen Grenze in der Nähe von Wamdrup ausgehen und über Woyens, Rothenkrug und Tinglev weiter führend auf dem Flensburger Stadtfelde sich an die südschleswigsche Bahn anschließen. Von Woyens soll eine Zweigbahn nach Hadersleben, von Rothenkrug eine Zweigbahn nach Apenrade und von Tinglev eine Zweigbahn nach Tondern erbauet werden. Diese Concession kann sich indeß auf die solchergestalt festgestellte Eisenbahnlinie nur insoweit erstrecken, als die letztere das Gebiet des Herzogthums Schleswig berührt. Da nun die nördlichste Strecke dieser Linie in einer Länge von etwa

¾ Meile möglicherweise bei der in Folge des Friedenstractates vom 30. October v. J. stattfindenden Grenzregulirung dem Gebiete der Dänischen Monarchie zugelegt werden wird, so bleibt es der Firma von Erlanger und Söhne, resp. der von ihr zu bildenden Gesellschaft überlassen, sich über die Herstellung der Eisenbahnstrecke von der neu festzustellenden Grenze bis zu dem bei Wamdrup projectirten Bahnhofe mit der Dänischen Regierung und deren Bauübernehmern zu verständigen. Doch behält die Regierung es sich ihrerseits vor, die im Interesse des diesseitigen Zollwesens nöthigen Bestimmungen zu treffen.

In Beziehung auf das Detail der Bahnrichtung, die Herstellung der Stationen und Bahnhöfe sollen die Concessions-Inhaber sich nach dem angeschlossenen Bauregulativ richten, insoweit dieselben nicht über etwaige Abweichungen mit der Regierung des Herzogthums Schleswig übereinkommen.

§ 2. Rücksichtlich der Bauausführung der Bahnen und der Anschaffung und Einrichtung alles desjenigen, was zu derselben gehört, als Brücken, Durchlässe, Einfriedigung, Ueberfahrten ꝛc., sowie der Bauart und Einrichtung der Stationen s. w. d. a. sollen für die Concessions-Inhaber ebenfalls die Bestimmungen des angeschlossenen Bauregulativs maaßgebend sein. — Sobald die Dänischen Bahnstrecken von Aarhuus und Snoghoi bis Wamdrup mit einem doppelten Geleise versehen sein werden, haben die Concessions-Inhaber auch auf der nordschleswigschen Stammbahn von der jütländischen Grenze bis Flensburg binnen Jahresfrist ein zweites Geleis zu legen.

§ 3. Die von der Regierung bestellte Aufsichtsbehörde soll jederzeit freien Zutritt zu den Bahnen, den Stationen, den Material-Magazinen und den Werkstellen, in denen das Material verfertigt und reparirt wird, haben. Die Concessions-Inhaber haben der Aufsichtsbehörde alle Aufklärungen, welche diese in Betreff der Bahn nebst Zubehör mündlich oder schriftlich verlangen möchte, mitzutheilen. Dieselbe ist befugt, alle Untersuchungen und Proben mit den angeschafften Materialien, den ausgeführten Arbeiten oder den im Gebrauch befindlichen Gegenständen anzustellen, welche sie nach Maaßgabe der Vorschriften des Regulativs oder mit Rücksicht auf die Sicherheit des Publicums für nothwendig hält, und sollen die Concessions-Inhaber verbunden sein, hierbei die erforderliche Hülfe zu leisten und die durch alle vorgenommenen Untersuchungen und Proben erwachsenden Ausgaben zu tragen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der für ihren Zweck ungeeigneten Materialien zu verbieten und solche Arbeiten, welche nicht gehörig ausgeführt sind, zu cassiren. In Zweifelsfällen soll die schließliche Entscheidung der höchsten Administrativbehörde des Herzogthums Schleswig zustehen.

§ 4. Die Concessions-Inhaber sind verpflichtet, das Betriebsmaterial der Bahnen zu vermehren sobald die Erfahrung dies als nothwendig herausstellt. Die angeschafften Locomotiven und Wagen werden vor dem Beginn der Probefahrten von einem dazu besonders bestellten Regierungs-Techniker geprüft. Wenigstens 4 Wochen vor der Eröffnung einer Bahnstrecke können die Probefahrten auf derselben angeordnet werden. Dieselben werden je nach der Anforderung der Aufsichtsbehörde fortgesetzt und soll hiermit eine schließliche Besichtigung mit Rücksicht auf diejenigen Theile der Bahn, für welche die Aufsichtsbehörde dies für nothwendig hält, verbunden werden. Je nach dem Ausfalle dieser Untersuchungen und Proben, deren Kosten den Concessions-Inhabern zur Last fallen, wird die Regierung die Erlaubniß, die betreffende Strecke in Betrieb zu setzen, ertheilen oder verweigern, dergestalt, daß die Eröffnung der Strecke ohne eine solche vorgängige Erlaubniß nicht stattfinden kann.

§ 5. Zur Aufrechthaltung der Ordnung und behufs der Herstellung eines gesicherten Betriebes auf den Bahnen wird die höchste Verwaltungsbehörde, nach vorgängiger Vernehmung der Concessions-Inhaber, ein Bahnpolizei-Reglement ausfertigen lassen, dem bei dem Betriebe der Bahn unweigerlich Folge zu geben ist. Insofern die Bestimmungen dieses Reglements einen Einfluß auf die Bauausführung der Bahnen und die Einrichtung des Betriebsmaterials üben sollten, wird das Erforderliche den Concessions-Inhabern rechtzeitig zur Nachachtung mitgetheilt werden.

Sämmtliche Instructionen und Reglements für den gesammten Bahndienst werden, bevor sie in Kraft treten, dem unten näher erwähnten Commissair zur Genehmigung vorgelegt.

§ 6. Alle Bahnen müssen mittelst Dampfkraft betrieben werden. Der Plan für die Anzahl, die Anordnung und den Gang der regelmäßigen Bahnzüge unterliegt der Genehmigung der höchsten Verwaltungbehörde und können ohne Zustimmung derselben später keine Veränderungen mit dem Plane vorgenommen werden. Der Betrieb der Zweigbahnen wird dergestalt eingerichtet, daß Apenrade, Tondern, Husum und Tönning täglich in unmittelbare Verbindung mit zwei, Hadersleben aber mit drei auf der Stammbahn nach Norden gehenden Zügen und jede der genannten Städte gleichermaaßen mit zwei resp. drei nach Süden gehenden Zügen gesetzt wird. Flensburg wird mit allen regelmäßigen Zügen jeder Art, die die von der jütlandischen bis zur Holsteinischen Grenze sich erstreckende Stammbahn passiren und insoweit diese nicht bei dem Flensburger (Hafen-) Bahnhof als Zwischenstation anhalten, in vollständige Verbindung gebracht.

§ 7. Die Maximaltaxen für den Bahntransport von Personen, Gütern und Vieh unterliegen der Genehmigung der höchsten Verwaltungsbehörde. Die mit der Beaufsichtigung der Bahnen betrauten Beamten und Angestellten haben Anspruch auf freie Beförderung mit allen Bahnzügen.

§ 8. Auf allen Stationen haben die Concessions-Inhaber die erforderlichen Lokalitäten für die Eisenbahn-, Post- und Zollexpedition unentgeltlich herzustellen und zu unterhalten, imgleichen für die erste Einrichtung der Zolllokalitäten mit dem erforderlichen Inventar, sowie für deren Erwärmung und Beleuchtung zu sorgen. Ferner haben dieselben nach der Bestimmung der beikommenden Oberbehörde Wagen oder Wagenabtheilungen zur Beförderung der Brief- und Packpost einzurichten und soll ein solcher zur Postbeförderung besonders eingerichteter Wagen, resp. Wagenabtheilung bei jedem Zuge vorhanden sein, mit welchem die Postverwaltung Posten absenden will. Für die Posttransporte erhält die Gesellschaft eine Vergütung nach einer Taxe, welche von der betreffenden höchsten Verwaltungsbehörde in Uebereinstimmung mit den betreffenden Normen für die Holsteinischen Bahnen festgesetzt wird. Die Concessions-Inhaber sind in Beziehung auf dasjenige, was mit Rücksicht auf die Untersuchung, den Transport und die Aufbewahrung zollpflichtiger Güter wahrzunehmen ist, den Bestimmungen der ressortirenden höchsten Behörde unterworfen.

§ 9. Die Concessions-Inhaber sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung der beikommenden Oberbehörde und nach einer von dieser approbirten Taxe, Depeschen für den Staats-Telegraphen von Bahnstation zu Bahnstation zu befördern. Falls die Verwaltung des Staats-Telegraphen wünschen sollte, auf dem Bahnterrain einen Platz zur Herstellung von Telegraphenleitungen angewiesen zu erhalten oder ihre Dräthe an den Telegraphenstangen der Bahn zu befestigen, sind die Concessions-Inhaber verpflichtet, einem solchen Wunsche zu entsprechen, jedoch hat die Staats-Telegraphen-Verwaltung im letzteren Falle die Unterhaltung der der Gesellschaft gehörigen Stangen zu übernehmen.

§ 10. In Friedenszeiten ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen der höchsten Behörde des Herzogthums Truppenabtheilungen für diejenige ermäßigte Taxe zu befördern, welche die gedachte Behörde in Uebereinstimmung mit den entsprechenden Normen für die Holsteinischen Bahnen festsetzen wird.

§ 11. Die Gesellschaft hat, wenn es von der beikommenden Obrigkeit verlangt wird, ein besonderes Coupé in einem Wagen zum Transport von Gefangenen oder anderen Transportanden gegen taxmäßige Bezahlung für die solchergestalt beförderte Zahl von Personen einzuräumen.

§ 12. In Kriegszeiten ist es der Regierung vorbehalten, die Bahn mit allem Zubehör und Material zur Beförderung von Truppen und Kriegsmaterial oder zu anderen militairischen Zwecken ohne irgend eine Einschränkung zu benutzen. Die Frage, ob und in welchem Umfange ein Ersatz für eine solche Benutzung, sowie für Verluste und Beschädigungen, welche das bewegliche Eigenthum der Concessions-

Inhaber im Kriegsfalle erleiden möchte, gewährt werden soll, ist nach denselben Regeln zu erledigen, welche bei der Bestimmung der eventuellen Entschädigung für ähnliche von Privaten erlittene Verluste zur Anwendung gelangen. Der Schaden, den in solchem Falle die Bahnen oder deren feste Bestandtheile erleiden, wird nicht erstattet. Die den Concessions=Inhabern, — unangesehen, ob sie Unterthanen einer fremden Macht sind — zustehenden Gerechtsame, namentlich das Eigenthumsrecht an den ihnen gehörigen Gegenständen und ihr Anspruch auf den Betriebsüberschuß, bleiben denselben auch in Kriegszeiten in ihrem vollen Umfange gesichert.

§ 13. Die Concessions=Inhaber sind verpflichtet, die Bahnen mit allem Zubehör, sowie das ganze Betriebsmaterial rc. stets in vollkommen verantwortlichem, brauchbarem und vollzähligem Stande zu erhalten, übereinstimmend mit den für die Anlage und den Betrieb festgesetzten Regeln. Alle Reparaturen und Erneuerungen, welche für die öffentliche Sicherheit oder für die regelmäßige Fortschaffung und rasche Expedition der Züge erforderlich sein möchten, sollen zur rechten Zeit und gehörigermaaßen ausgeführt werden. Anderenfalls ist die höchste Verwaltungsbehörde zur Anwendung von Zwangsmaaßregeln befugt, ohne daß die Concessions=Inhaber gegen letztere mit rechtlicher Wirkung Einsprache sollen erheben können.

§ 14. Die Concessions=Inhaber sind verpflichtet, vollständigen Ersatz zu leisten für alle Verluste und Schäden, die durch eine ihnen oder ihren Angestellten zuzurechnende Unvorsichtigkeit, Fehler oder Versäumniß an Personen, Gütern, Vieh oder anderem Eigenthum entstehen möchten, und haben dieselben sich in dieser Beziehung der Entscheidung der höchsten Verwaltungsbehörde zu unterwerfen, ohne die Verweisung auf den Rechtsweg fordern zu können.

§ 15. Falls die Concessions=Inhaber aus dem einen oder anderen Grunde, der nicht durch eine unabweisliche Nothwendigkeit geboten ist, den regelmäßigen Betrieb der Bahnen ohne Zustimmung der Regierung einstellen, ist die letztere berechtigt, einen interimistischen Betrieb für deren Rechnung und Risico einzurichten, dergestalt, daß die Regierung solchenfalls die ganze Verwaltung der Bahnen übernimmt und damit fortfährt, bis die Concessions=Inhaber in genügender Weise darthun, daß sie wieder im Stande sind, selbst den Betrieb zu übernehmen, und eine von der Regierung für ausreichend angesehene Sicherheit für die regelmäßige Fortsetzung des Betriebes leisten. Die Regierung läßt über die Einnahmen und Ausgaben der Bahnen in dem Zeitraum, während dessen sie von der Regierung verwaltet sein sollten, Rechnung ablegen, gegen welche Rechnungsablage die Concessions=Inhaber mit rechtlicher Wirkung keine Einwendungen erheben können. Der Ueberschuß wird denselben ausbezahlt.

§ 16. Dasjenige Terrain, welches vor oder während des Baues der in Rede stehenden Bahnen und spätestens 1 Jahr, nachdem die betreffende Bahnstrecke dem Betrieb übergeben ist, als erforderlich nachgewiesen wird, zur Anlage der Bahnen selbst (berechnet für ein Doppelgeleis auf der Stammbahn und für ein einfaches Geleis auf den Zweigbahnen) oder zu den dazu gehörigen Stationsplätzen, Wohnungen der Bahnangestellten, Wegeverlegungen oder sonstigen Einrichtungen, deren man dauernd für den Bahnbetrieb bedarf, soll, soweit es sich um die nordschleswigschen Bahnen handelt, den Concessions=Inhabern unentgeltlich zur Disposition gestellt werden, drei Monate, nachdem sie ihren desfälligen Antrag bei dem Commissair eingereicht haben, doch bleibt diese Bestimmung für die nordschleswigsche Stammbahn nur 2½ Jahre und für deren Zweigbahnen nur 2 Jahre von dem Zeitpunkte an gerechnet in Kraft, mit welchem die betreffende Bahnstrecke in Uebereinstimmung mit dem nachfolgenden § 24 dem Betriebe übergeben sein soll.

§ 17. Die Gesellschaft soll im Herzogthum Schleswig ein Vorzugsrecht in Beziehung auf die Anlage von Zweigbahnen, welche sich an die von der Gesellschaft erworbenen Bahnen anschließen, genießen. Wenn die Gesellschaft dieses Recht nicht benutzen will und die Regierung entweder selbst eine Zweigbahn herstellt oder Anderen die Concession zur Anlage einer solchen ertheilt, soll die erstere,

in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft über die Bedingungen des Anschlusses und Betriebes denjenigen Bestimmungen unterworfen sein, welche von der Regierung in dieser Anleitung getroffen werden möchten. Die Concessions-Inhaber sollen ferner verpflichtet sein, sich mit den Verwaltungen existirender oder zukünftiger Bahnen in- oder außerhalb des Herzogthums Schleswig über den Anschluß an deren Betrieb ꝛc. zu verständigen, und sollen in Entstehung einer gütlichen Vereinbarung ihrerseits denjenigen Bestimmungen unterworfen sein, welche die Regierung in dieser Beziehung treffen wird.

§ 18. Der Grund und Boden, welcher zur Anlage der in dieser Concession benannten Eisenbahnen nebst Zubehör für immer abgetreten worden ist, soll, so lange er hierzu verwandt wird, von allen herrschaftlichen Abgaben und Steuern frei sein. Gleichermaaßen werden alle zur Eisenbahn gehörende Gebäude, so lange dieselben für den Betrieb der Bahnen benutzt werden, von der Erlegung herrschaftlicher Abgaben und Steuern befreit sein.

§ 19. Von dem Betriebsüberschusse als solchem wird keine Abgabe an die herrschaftliche Kasse entrichtet; doch hat die Gesellschaft zur Deckung derjenigen Kosten, welche der Regierung durch die Eisenbahnanlage erwachsen, eine jährliche Recognition von 3750 Rthlrn. Pr. zu entrichten (cfr. § 8 des südschleswigschen Statuts).

§ 20. Die Concessions-Inhaber sollen von dem Gebrauche des Stempelpapiers bei allen Contracten, welche sie in Anleitung des Baues und Betriebes der Bahn abschließen möchten, befreit sein.

§ 21. Die Concessions-Inhaber sollen berechtigt sein, alle Arbeiten, welche zur Anlage und Unterhaltung der Bahnen, sowie zur Herstellung, Einrichtung und Reparatur des Betriebsmaterials erforderlich sind, durch ihre eigenen Leute oder die im Bahndienst Angestellten ausführen zu lassen, ohne durch irgend eine Rücksicht auf die Handwerkerzünfte oder vorbehaltene Gerechtsame beschränkt zu sein.

§ 22. Der zu bildenden schleswigschen Eisenbahn-Actiengesellschaft wird die rechtliche Stellung einer Corporation beigelegt. Dieselbe hat den Bestimmungen des Bauregulativs vom 1. Mai 1862 und der für den Eisenbahn-Commissair erlassenen Instruction zu geleben und ist denjenigen allgemeinen Gesetzen und Anordnungen unterworfen, welche im Herzogthum Schleswig jetzt gelten oder künftig erlassen werden. Ihr Domicil ist in Flensburg und ihr Gerichtsstand in erster Instanz bei dem dortigen Magistrat. Sollte das Ober-Appellationsgericht für Schleswig wieder hergestellt werden, tritt das schleswigsche Appellations- oder Obergericht an die Stelle des Flensburger Magistrats.

§ 23. Die Gesellschaft ist verpflichtet, einen General-Bevollmächtigten anzunehmen, welcher in Flensburg wohnen soll, und dessen Ernennung der Bestätigung der Regierung bedarf. Die Instruction desselben ist zur Genehmigung vorzulegen. Derselbe soll ermächtigt sein, die Gesellschaft sowohl der Regierung, wie Privatpersonen gegenüber zu vertreten. Die von ihm der Regierung gegenüber, in Uebereinstimmung mit den Statuten und seiner Instruction, eingegangenen Verpflichtungen sind für die Gesellschaft unbedingt bindend. Befehle, Citationen und Anzeigen, welche ihm mitgetheilt sind, werden als der Gesellschaft mitgetheilt angesehen.

§ 24. Die für die Vollendung der nordschleswigschen Bahnen früher festgesetzten Termine sind laut Protocoll vom 6. August 1864 aufgehoben, und ist dabei die Vereinbarung neuer Termine vorbehalten worden. Doch ist die Haderslebener Zweigbahn vor Ablauf des Jahres 1865, die Bahnstrecke von Sollerup bis Holm, resp. von Solbroe bis Ellingstedt zum 1. October 1867 zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben. Für jeden Tag, der über die gestellten resp. noch festzustellenden Termine hinaus verlaufen möchte, bevor die resp. Bahnstrecken vollständig hergestellt und mit allem Nöthigen versehen sind, um nach Maaßgabe der Bestimmung des obigen § 4 dem öffentlichen Verkehre übergeben werden zu können, haben die Concessions-Inhaber eine Brüche von 75 Rthlrn. Pr. für jede fehlende Meile an die herrschaftliche Kasse zu entrichten.

§ 25. Für die Erfüllung sämmtlicher Verpflichtungen der Concessions-Inhaber soll sowohl die Bahn mit allem Zubehör, wie das Betriebsmaterial und das Betriebserträgniß als Sicherheit dienen, dergestalt, daß die Regierung die genannten Gegenstände ohne Unterschied mit Beschlag belegen und sich an denselben für ihre berechtigten von den Concessions-Inhabern nicht erfüllten Ansprüche und Forderungen bezahlt machen kann.

§ 26. Das der Regierung zustehende allgemeine Aufsichtsrecht über die Anlage und den Betrieb der Bahnen nebst Allem, was dazu gehört, und die Ueberwachung der desfälligen Bestimmungen wird von einem hierzu bestellten Commissair ausgeübt. Alle Mittheilungen der Regierung an die Concessions-Inhaber werden denselben durch diesen Beamten zugehen, und sollen die Concessions-Inhaber gleichfalls bei diesem alle Anträge einreichen, welche sie der Regierung vortragen wollen; doch soll damit eine directe Correspondenz zwischen den Concessions-Inhabern oder deren Bevollmächtigten und solchen Autoritäten, welche einzelne Verwaltungszweige repräsentiren, nicht ausgeschlossen sein. Alle Aufklärungen, Berichte und Bedenken, welche der Commissair verlangen möchte, haben die Concessions-Inhaber demselben unaufhältlich mitzutheilen. Die für den Commissair ausgefertigte Instruction (Anlage B.) wird den Concessions-Inhabern mitgetheilt und sind dieselben verbunden, den darin enthaltenen Vorschriften ihrerseits nachzukommen. Es bleibt der höchsten Verwaltungsbehörde vorbehalten, neben dem Commissair noch andere Aufsichtsbeamte anzustellen, und soll, falls dies geschieht, den Concessions-Inhabern hiervon zu ihrer Nachricht und Nachachtung die erforderliche Mittheilung gemacht werden.

§ 27. Die Regierung behält sich jedoch an Stelle des ihr laut der Concessions-Urkunde vom 20. März 1854 zustehenden Rechtes, die südschleswigschen Bahnen 14 Jahre nach Eröffnung derselben jederzeit einzulösen, das Recht vor, vom Jahre 1918 an die sämmtlichen schleswigschen Eisenbahnen nebst Zubehör gegen Erlegung einer nach dem Durchschnittsbetrage der Netto-Einnahme in den zuletzt voraufgegangenen 5 Jahren zu ermittelnden, nach dem Verhältniß von 4 : 100 zu capitalisirenden Summe jederzeit einzulösen. Zur Eisenbahn gehören auch die zur Benutzung derselben erforderlichen Gebäude, Anlagen, Maschinen, Transportmittel und Geräthe. Dieses Zugeständniß ist an die Voraussetzung gebunden, daß die General-Versammlung der neu zu bildenden Gesellschaft den Bau der von der Regierung hierfür geforderten Abkürzungslinie von einem Punkte zwischen Tarp und Eggebeck nach Schleswig resp. Klosterkrug, nach Maaßgabe der genehmigten Uebereinkunft vom 5. December v. J., mithin unter Aufhebung der Bahnstrecke von Ohrstedt nach Tarp oder Eggebeck, resp. derjenigen von Ohrstedt nach Klosterkrug, beschließt und diese Bahnstrecke vor dem 1. Juli 1871 dem Betriebe übergiebt. Würde ein solcher Beschluß vor Ablauf des Jahres 1866 gefaßt und die Genehmigung des bezüglichen Bauplans binnen gleicher Frist erwirkt, würde die Herstellung der vorstehend (§ 1) erwähnten Abkürzungslinie von Sollerup nach Holm event. Solbroe-Ellingstedt der Gesellschaft erlassen werden. Anderenfalls, wenn die längere Abkürzungslinie nicht angenommen und von der Gesellschaft ausgebaut werden sollte, tritt das oben erwähnte der Regierung laut der Concession vom 20. März 1854 zuständige Einlösungsrecht von selbst wieder in Kraft, und hat daher die Gesellschaft ihre Rechnungsführung und Buchhaltung dergestalt einzurichten, daß die Einnahmen und Ausgaben der südschleswigschen Bahnen gesondert aufgeführt werden.

§ 28. Wenn die Concessions-Inhaber die Anlage und den Betrieb der Bahnen an eine Gesellschaft übertragen wollen, ist es erforderlich, daß die constituirende Versammlung, welche ausnahmsweise in Berlin oder in Frankfurt a. M. abgehalten werden darf, ausdrücklich und einstimmig in Gegenwart zweier öffentlicher Notare ihre Absicht erklärt, sich denjenigen Bestimmungen unbedingt zu unterwerfen, welche in dieser Concession nebst Anlagen, sowie in dem bereits genehmigten Gesellschafts-Statut enthalten sind.

Das beglaubigte Protocoll der constituirenden Versammlung ist der Regierung einzureichen, worauf unverweilt die Uebertragung der Concession auf die neu gebildete Gesellschaft erfolgen soll.

Wonach sich zu achten!

Gegeben Schleswig, den 20. März 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 215. Regulativ für den Bau der nordschleswigschen Eisenbahn.

Die Richtung. — § 1. Die nordschleswig'sche Eisenbahn passirt die Grenze zwischen Jütland und Schleswig dicht östlich von Bastrup, wird dann westlich nahe um Farrisgaard herum, östlich an Lert und weiter östlich an Kjierstrup und Jegerup vorbei nach einem zwischen Vojens und Billundveien belegenen Punkte auf der Ribe-Haderslebener Straße geführt. Von dort geht die Linie östlich von Ober-Jersdal und Norder-Hjarup, an Rothenkrug und Bolderslev vorbei, östlich von Tinglev und südlich von Frydendal nach Bau hin und weiter westlich dicht an Harrislev und östlich am Schäferhause vorbei bis zur südschleswig'schen Eisenbahn, an welche sie sich auf Flensburger Stadtgebiet durch zwei Zweige, den einen nahe am Ochsenwege, und den andern in der Nähe des Meilensteins Nr. 40 auf der ebengenannten Bahn anschließt.

Die Haderslebener Zweigbahn biegt beim Durchschnitt der Ribe-Haderslebener Straße ab und wird dann nördlich von dieser Straße geführt, bis sie dieselbe bei Skallebäk durchschneidet, von wo sie dann weiter nach der Stadt Hadersleben fortgesetzt wird.

Die Apenrader Zweigbahn biegt bei Rothenkrug ab und wird im Thalstriche der Rischlucht nach Apenrade geführt. Die Tonder Zweigbahn biegt bei Tinglev ab und wird nördlich von der Grönau und nördlich dicht an Bau vorbei nach Tondern geführt.

Die einzelnen Bahnstrecken sollen so gelegt werden, daß kostspielige Expropriations-Objecte, namentlich Gebäude, insoweit dies ohne Nachtheil für wichtigere Zwecke geschehen kann, vermieden werden.

Die über die Linien ausgearbeiteten Pläne und Längenprofile werden der höchsten Verwaltungs-Behörde, bevor die Expropriation verlangt wird, zur Genehmigung vorgelegt.

Die Concessions-Inhaber sind nicht zur Anlage von Schienenwegen zwischen Stationen und Häfen verpflichtet, sie möchten denn mit den betreffenden Communen Uebereinkünfte darüber eingehen.

Die Stationen. — § 2. Stationen 2. Klasse werden gebaut bei:

Woyens, an der Kreuzung der Stammbahn mit der Ribe-Haderslebener Nebenlandstraße,
Rothenkrug, südlich des Krugs,
Tinglev, östlich des Dorfs,
Hadersleben, wo der Platz später bestimmt wird,
Apenrade, wo der Platz später bestimmt wird,
Tondern, wo der Platz später bestimmt wird.

Stationen 3. Klasse werden angelegt bei:

Mölleby-Sommersted,
Ober-Jersdal,
Frydendahl,
Bylderup-Bau.

Signalstationen werden angebracht bei:

Hjortkjer-Nybol,
Bolderslev,
Harrislev,
Hammelev,
Jesing-Hostrup.

Die Steigungen und Krümmungen. — § 3. Die Steigungen auf der Stammbahn, sowie auf der Tonder Zweigbahn, dürfen in der Regel das Verhältniß von 1 zu 200 nicht übersteigen, jedoch wird ausnahmsweise gestattet, das Steigungsverhältniß von 1 zu 150 anzuwenden.

Die Steigungen auf der Haderslebener Zweigbahn dürfen nicht übersteigen das Verhältniß 1: 100.

Die Steigungen auf der Apenrader Zweigbahn dürfen nicht übersteigen das Verhältniß 1 : 80.

Das Minimum für den Radius der Curven soll in freier Bahn auf der Stammbahn und der Tonder Zweigbahn 3,500 Fuß sein; nur, wo es so gut wie unvermeidlich ist, wird eine Einschränkung des Radius bis zu 2,500 Fuß zugestanden werden können.

Auf der Haderslebener und Apenrader Zweigbahn können in freier Bahn Curven von 2,000 Fuß Radius angebracht werden, wenn besondere Terrainschwierigkeiten nachgewiesen werden.

Vor den Bahnhöfen 2. Klasse werden engere Curven gestattet, jedoch nicht unter 1,200 Fuß Radius. Die Vereinigung mit der südschleswig'schen Bahn wird durch Curven von mindestens 2,000 Fuß Radius ausgeführt.

Zwischen Contracurven soll immer eine gradlinige Bahnstrecke von wenigstens 400 Fuß Länge auf der Stammbahn und der Tonder Zweigbahn, und von wenigstens 150 Fuß Länge auf der Haderslebener und der Apenrader Zweigbahn sein.

Die Erdarbeiten. — § 4. Das Planum auf der Stammbahn braucht bis auf Weiteres nur für ein einfaches Geleise angelegt zu werden, aber die Einfriedigung wird sofort einer Bahn mit doppeltem Geleise entsprechend gezogen. Das Planum und die Einfriedigung der Zweigbahn werden für eine Bahn mit einfachem Geleise eingerichtet.

Das Planum für ein einfaches Geleise soll 20 Fuß Kronbreite haben, jedoch soll da, wo der Damm dem Angriff des Wassers ausgesetzt ist, die Kronbreite 25 Fuß betragen.

Das Planum soll mindestens 1 Fuß über dem höchsten bekannten Wasserstande liegen.

Die Anlage von Damm- und Durchschnittsdossirungen darf nicht steiler als $1\frac{1}{2}$ Mal die Höhe sein, und flachere Dossirungen sollen da, wo die Verhältnisse es rathsam erscheinen lassen, angebracht werden.

Wo die Verhältnisse eine besondere Sicherheitsbekleidung der Dossirungen erfordern, soll eine solche angebracht werden.

Planumsgräben sollen regelmäßig überall mit wenigstens 1 Fuß Tiefe unter der Krone und 1 Fuß Grundbreite angebracht werden, jedoch können sie in Durchschnitten auf 9 Zoll Grundbreite eingeschränkt werden.

Auf den Zweigbahnen wird man in bedeutenderen Durchschnitten, wo dies vom Commissair speciell gestattet wird, die Anbringung von Planumsgräben gänzlich unterlassen und auch die Breite des Planums, wenn auf andere Weise für dessen Trockenhaltung hinreichend gesorgt wird, einschränken können.

Brücken und Siele. — § 5. Alle Durchlässe unter der Bahn sind entweder gewöhnliche, rohe, aber doch ausgefugte Steinsiele oder feste Brücken; ausnahmsweise können Röhren gelegt werden. Die Siele dürfen nicht unter 2 Fuß und nicht über 3 Fuß Weite haben und die Deckplatten sollen mit einer Lage der Erdmasse des Planums bedeckt sein, deren Dicke mindestens eben so groß sein muß, wie die Weite des Siels im Lichten.

Bei 40 Fuß langen oder noch längeren Durchläßen dürfen keine Siele von weniger als $2\frac{1}{2}$ Fuß Weite angewandt werden.

Die Brücken müssen aus möglichst festen Materialien, entweder, wo die Höhe es erlaubt, gewölbt oder mit steinernen Endpfeilern und schmiedeeisernen Strebebalken gebaut werden.

Die Röhren unter der Bahn dürfen nicht tiefer als 6 Fuß unter der Krone des Planums gelegt werden. Die Röhren sollen entweder aus glasirtem Steingut oder Gußeisen sein.

Vor dem Beginne eines Brückenbaues soll die Genehmigung der betreffenden Zeichnung von Seiten des Commissairs erwirkt werden.

Viaducte, Bahnübergänge, Wegeverlegungen. — § 6. Viaducte über Straßen werden aus festen Materialien gebaut. Bei Wegebrücken über der Bahn werden dahingegen, je nach der Bedeutung der Wege, Holzconstructionen angewandt werden können. Auch für diese Bauobjecte muß die Genehmigung der Zeichnungen beim Commissair vor dem Beginne des Baues erlangt sein.

Die freie Oeffnung der Viaducte soll sein:

über Nebenlandstraßen	in der Breite 20 Fuß, in der Höhe 14 Fuß,	über Nebenwege	in der Breite 16 Fuß, in der Höhe 14 Fuß.

Unter besonders schwierigen Verhältnissen wird eine Beschränkung in diesen Maaßen gestattet werden können.

Die Bahnübergänge im Niveau sollen bis zu 12 Fuß Abstand vom Geleise horizontal und mit einer harten und ebenen Fahrbahn versehen sein. Die Steilheit der Rampen darf nicht größer als 1 : 18 bei Nebenlandstraßen, 1 : 16 bei Nebenwegen und 1 : 12 bei Feldwegen sein; sie werden mit einer guten Fahrbahn und, wenn erforderlich, mit Barrieren versehen.

Nebenlandstraßen dürfen die Bahn nicht unter einem kleineren Winkel als 45° und Nebenwege nicht unter einem kleineren Winkel als 30° kreuzen.

Die erforderlichen Parallelwege werden mit 16 Fuß freier Breite für Feldwege, 20—24 Fuß freier Breite für Nebenwege und 32 Fuß freier Breite für Nebenlandstraßen angelegt. Ihre Fahrbahn wird den Verhältnissen entsprechend hergestellt und unterhalten.

Bei Wegeverlegungen werden die neuen Wegestrecken in eben so gutem Stande gesetzt, wie die eingehenden.

Zu der Bahnhöfen führende Wege werden nach dem Bedarf des Verkehrs angelegt.

Oberbau. — § 7. Die Stammbahn wird mit Schienen, Schienenverbindungen und Schienenbefestigungen von derselben Stärke, wie die auf der Vamdrup-Friedericia-Bahn, versehen, wohingegen für die Seitenlinien der Oberbau der nördlichen jütischen Bahnen zur Richtschnur genommen wird.

Die Zahl und Figur der Schwellen werden so gewählt, daß die Sicherheit nicht geringer wird, als auf der angrenzenden jütischen Bahnstrecke.

Hinsichtlich der Beschaffenheit und Menge des Ballastes werden dieselben Regeln befolgt, welche beim Bau der südschleswig'schen Bahn zu Grunde gelegen haben, wonach eine 2 Fuß dicke Lage natürlichen Ballasts auf dem Planum in dessen normaler Breite angebracht wird.

Einfriedigungen. — § 8. Nach dem Verlangen des Commissairs werden die Bahn und die Bahnhofsplätze eingefriedigt. Die Einfriedigungen werden so nahe dem Bahnkörper, wie es die Rücksicht auf dessen Sicherheit und auf die Wasserableitung gestattet, gezogen, jedoch soll auf der Stammbahn ein 14 Fuß breiter Streifen für ein 2tes Geleise und bei den Bahnhöfen ein den genehmigten Zeichnungen entsprechendes Areal innerhalb der Einfriedigungen eingezogen werden.

Die Einfriedigung kann aus einem Erdwall, zu welchem dann 8 Fuß Terrainbreite eingeräumt wird, oder aus einem Wassergraben, welchem eine Breite, die einer Tiefe von 1 Fuß unter dem Sommer-Wasserstande entspricht, 3 Fuß Grundbreite und Dossirungen mit 1½ Fuß Anlage gegeben werden, oder aus einem niedrigen Geländer mit einem kleinen trocknen Graben vor demselben, oder endlich nur aus einem höheren Geländer bestehen. Die Erdwälle werden, wenn es für erforderlich erachtet wird, mit einem niedrigen Geländer auf der Krone versehen. Durch Pflanzung lebender Hecken kann die Unterhaltung des Geländers überflüssig werden.

Der Telegraph. — § 9. Ein electrischer Telegraph wird längs sämmtlichen Bahnen angebracht.

Meilensteine. — §. 10. Bei jeder $\frac{1}{10}$ Meile, auf der Stammbahn von Vamdrup und auf den Zweigbahnen von der Verbindungsstation an gerechnet, wird ein Meilenstein gesetzt.

Bahnhöfe und Bahnhofsplätze. — § 11. Bevor zum Bau von Bahnhöfen und deren Zubehör geschritten wird, muß die Genehmigung der Pläne und Zeichnungen, die man dem Bau zu Grunde zu legen gedenkt, bei der höchsten Verwaltungsbehörde erlangt werden.

№ 216. Instruction für den Commissair der schleswigschen Eisenbahnen.

§ 1. Der Commissair der schleswigschen Eisenbahnen hat im Namen der Regierung die Aufsicht über den Bau und den Betrieb der Bahnen zu führen und darauf zu achten, daß die in Bezug darauf getroffenen oder künftig zu treffenden Bestimmungen, namentlich die Concession vom März 1865, genau beobachtet werden.

§ 2. Der Commissair steht unmittelbar unter der höchsten Verwaltungsbehörde des Herzogthums Schleswig und hat an diese alle Berichte und Bedenken zu erstatten, die sie erfordert, sowie die ihm von derselben ertheilten allgemeinen oder speciellen Instructionen und Befehle genau zu befolgen. Außerdem hat er alles in Betreff des Baues, des Betriebes oder der Verwaltung der Eisenbahn Vorfallende, das für die Regierung von Interesse sein könnte, unaufgefordert zu berichten und gleicherweise diejenigen Veranstaltungen zu beantragen, welche nach seiner Ansicht wünschenswerth sind.

Wenn in zweifelhaften Fällen oder in solchen, für welche er nicht mit einer speciellen Instruction versehen ist, aus einer Verzögerung Gefahr entstehen könnte, hat er auf eigene Verantwortlichkeit die ihm erforderlich erscheinenden Veranstaltungen zu treffen, jedoch unverzüglich über das von ihm Veranstaltete an die höchste Behörde zu berichten, um deren nähere Bestimmung über die Sache zu erwirken.

Nur die höchste Verwaltungsbehörde des Herzogthums Schleswig ist befugt, dem Commissair einen Befehl zu ertheilen, oder ein Bedenken abzufordern, jedoch ist eine Correspondenz zwischen ihm und anderen Behörden dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 3. Die Stellung des Commissairs zu der Eisenbahn-Gesellschaft wird durch den Umfang der ihm durch den § 1 übertragenen Aufsicht bestimmt und ist er demzufolge berechtigt und verpflichtet, alles zu dem Zwecke Erforderliche wahrzunehmen.

Befehle der Regierung an die Gesellschaft werden von der höchsten Verwaltungsbehörde durch den Commissair mitgetheilt und in gleicher Weise werden Anträge, welche die Direction der Gesellschaft oder deren Generalbevollmächtigter an die höchsten Landesbehörden zu richten wünscht, dem Commissair zu weiterer Beförderung zu übergeben sein, jedoch soll eine directe Correspondenz zwischen der Administration der Gesellschaft oder deren Generalbevollmächtigten und solchen Behörden, welche einzelne Regierungsbranchen repräsentiren, hierdurch nicht ausgeschlossen sein.

Alle Aufklärungen, Berichte und Bedenken, die der Commissair verlangt, sollen ihm von der Gesellschaft unverzüglich mitgetheilt werden.

§ 4. Der Commissair kann die Abhaltung einer Generalversammlung der Gesellschaft verbieten, wenn diese zu einem in den Statuten der Gesellschaft nicht begründeten Zwecke anberaumt sein sollte. Er kann den Versammlungen beiwohnen und dort das Wort ergreifen, wenn er will, und dasjenige, was er vorzubringen wünscht, durch einen von ihm speciell dazu Bevollmächtigten vortragen lassen, gleichwie er auch zur Auflösung der Versammlung berechtigt ist, wenn er diese erforderlich findet. Die Protocolle der Generalversammlung sind demselben mitzutheilen.

§ 5. Der Commissair ist berechtigt, jeden beliebigen, im Dienste der Gesellschaft stehenden Beamten oder Angestellten zu suspendiren; hält er es für erforderlich, daß ein solcher gänzlich verabschiedet werde, so soll er die Verabschiedung des Betreffenden bei dem Generalbevollmächtigten oder der Direction der Gesellschaft verlangen. — Haben diese Einwendungen zu erheben, sind dieselben der höchsten Verwaltungsbehörde vorzutragen, bei deren Resolution es dann sein Bewenden behält.

§ 6. Der Commissair soll beständig seine Aufmerksamkeit auf die Angelegenheiten der Eisenbahn, sowohl hinsichtlich ihres Baues als ihrer späteren Benutzung und Verwaltung gerichtet haben. Derselbe hat insbesondere auch den Reserve- und Erneuerungsfond zu kontrolliren und solche Anweisungen, welche nach seiner Auffassung mit dem Zwecke des Fonds nicht in Einklang stehen, rückgängig zu machen.

§ 7. Sollte dem Commissair irgend eine wider die vorgeschriebenen Regeln oder die allgemeine Gesetzgebung streitende oder dem Oeffentlichen nachtheilige oder gefahrdrohende Unregelmäßigkeit bei dem Bau der Bahn oder deren Benutzung zur Kunde gelangen, so soll er den Generalbevollmächtigten der Gesellschaft darauf aufmerksam machen und die Sache zu einer gütlichen Erledigung zu bringen suchen. Sollte dies nicht gelingen, so hat der Commissair entweder eine höhere Entscheidung zu erwirken oder auf eigene Verantwortlichkeit (§ 2) die erforderlichen Veranstaltungen zu treffen, welchen, bis eine Resolution der höchsten Behörde erwirkt werden kann, unweigerlich Folge geleistet werden soll.

§ 8. Ereignet sich irgend ein mit dem Eisenbahnwesen in Verbindung stehender Unfall, so hat der Commissair sofort die für die öffentliche Sicherheit erforderlichen Anstalten zu treffen.

§ 9. In Bezug auf die den §§ 4, 7 und 8 zufolge dem Commissair obliegenden Pflichten soll die Administration der Gesellschaft ihn in beständiger Kenntniß von dem Gange der Geschäfte erhalten und namentlich ihn unverzüglich davon unterrichten, wenn sich ein Unglücksfall ereignen sollte, zu welchem Zwecke außerdem die Veranstaltung getroffen werden muß, daß ein jeder solcher Fall von dem betreffenden Eisenbahn-Angestellten unverzüglich dem Commissair direct gemeldet werde.

§ 10. Der Commissair hat die Expropriation für die Eisenbahn in Uebereinstimmung mit den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu leiten.

§ 11. Ist der Commissair genöthigt, auf längere Zeit seinen Aufenthaltsort zu verlassen, so hat er im Voraus die Bestimmung der vorgesetzten Behörde darüber, wie seine Functionen in seiner Abwesenheit wahrgenommen werden sollen, einzuholen; dagegen kann er während einer kurzen Verhinderung einzelne Geschäfte durch eine andere Person ausführen lassen, jedoch hat er die vorgesetzte Behörde davon in Kenntniß zu setzen.

№ 217. Statut für die schleswig'sche Eisenbahn-Actien-Gesellschaft.

Zweck, Gerechtsame und Verpflichtungen der Gesellschaft.

Zweck. — § 1. Zweck der schleswig'schen Eisenbahn-Actien-Gesellschaft ist:

1. der Erwerb und die Benutzung der zur Zeit von Flensburg über Husum nach Tönning und von Oster-Ohrstedt nach Rendsburg bestehenden südschleswig'schen Eisenbahn;
2. der Erwerb und die Vollendung, sowie der Betrieb der gegenwärtig im Bau begriffenen nordschleswig'schen Eisenbahn, welche von einem Punkte an der jütländischen Grenze, in der Nähe von Vamtrup ausgehend, über Woyens, Rothenkrug und Tinglev führt und sich auf Flensburger Stadtgebiet an die unter 1. erwähnte südschleswig'sche Eisenbahn anschließt, und die Zweigbahnen von Woyens nach Hadersleben, von Rothenkrug nach Apenrade und von Tinglev nach Tondern in sich begreift.

§ 2. Der Gesellschaft soll im Herzogthum Schleswig ein Vorzugsrecht in Beziehung auf die Anlage von Zweigbahnen, welche sich an die von der Gesellschaft erworbenen Bahnen anschließen, eingeräumt sein (cfr. § 17 der Concession).

§ 3. Zur Erreichung des im § 1 angegebenen Zweckes hat die durch die Concession der obersten Civilbehörde für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg begründete Schleswig'sche Eisenbahn-Actiengesellschaft sämmtliche Activa der Süd- und Nordschleswig'schen Eisenbahn-Gesellschaften erworben und tritt in alle Rechte und Verträge derselben ein. Namentlich übernimmt die Schleswig'sche Eisenbahn-Gesellschaft vom Tage des Erwerbes dieser Rechte auch diejenigen Verpflichtungen, welche der Flensburg-Husum-Tönninger Eisenbahn-Gesellschaft und der Nordschleswig'schen Eisenbahn-Gesellschaft aus den betreffenden Concessions- und Confirmations-Urkunden gegen den Staat, sowie aus den bestehenden Verträgen obliegen, zur eigenen Erfüllung, soweit nicht in letzterer Beziehung in den abgeschlossenen Verträgen Ausnahmen etwa vorbehalten sind.

Gerichtsstand. — § 4. Die Schleswig'sche Eisenbahn-Actiengesellschaft erhält durch die derselben ertheilte Concession die rechtliche Stellung einer Corporation. Dieselbe hat den Bestimmungen des der Concession vom 1. Mai 1862 angehängten Bauregulativs und der für den Eisenbahncommissair erlassenen Instruction zu geleben. Ihr Domicil ist in Flensburg und ihr Gerichtsstand in erster Instanz bei dem dortigen Magistrat. Sollte das Ober-Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig wieder hergestellt werden, so tritt das Schleswig'sche Appellations- oder Obergericht an die Stelle des Flensburger Magistrats.

Capital der Gesellschaft. — § 5. Die Gesellschaft ist
zur Ausstellung von Actien zu einem Gesammtbelauf von 5,000,000 Thalern preußisch Courant und
zur Contrahirung von Anleihe- (Prioritäts-) Obligationen zu einem Gesammtbelauf von ebenfalls 5,000,000 Thalern preußisch Courant
befugt.

Die Rechte und Pflichten der Inhaber von Actien (Actionairen) sind weiterhin in diesem Statute bestimmt.

Die Obligationen erhalten einen in halbjährlichen Terminen zahlbaren festen Procentsatz.

An den Dividenden nehmen die Prioritätsobligationen keinen Theil, dagegen haben sie für das

darin verschriebene Kapital nebst Zinsen in Bezug auf das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge das Vorzugsrecht vor den Stammactien derselben.

Betrag der einzelnen Obligationen, Termin der Verloosung, wie Termin und Ort der Zinszahlung und der zur Amortisation verloosten Kapitalsbeträge, sowie die sonstigen Rechte und Pflichten der Inhaber der Obligationen sind vor Ausgabe derselben durch die Direction festzustellen und die desfälligen Bestimmungen in den Text der Obligationen aufzunehmen.

Actionaire. — § 6. Bis zur Ausstellung der Interimsactien oder Actien (vgl. §§ 9 und 10) sind diejenigen, welche Actien gezeichnet haben, als Actionaire der Gesellschaft anzusehen.

Zahl der Actien. — § 7. Das in § 5 gedachte Actiencapital ist durch Zeichnung von 25,000 Actien, jede zu 200 Thaler preußisch Courant, zusammengebracht.

Einzahlungen auf die Actien. — § 8. Der volle Betrag der Actien wird ungetheilt, und zwar vorläufig gegen Aushändigung von Interimsactien bis zur demnächstigen Ausfertigung der Actien selbst, eingezahlt.

Verzinsung der Einschüsse. — § 9. Bis zur Eröffnung der Bahn von Rendsburg bis zur jütländischen Grenze und der nordwärts anschließenden, im Bau begriffenen dänischen Bahnen bis Kolding und weiter auf Fünen von Middelfart nach Nyborg für den öffentliche Verkehr sind die Actien oder die auf selbige einbezahlten Summen mit 4½ pCt. jährlich von dem Tage der geschehenen Einzahlung an zu verzinsen. Die Zinsen sind halbjährlich nach näherer Bestimmung der Direction auszuzahlen, und ist der Zahltag vier Wochen vorher durch die im § 43 genannten Zeitungen bekannt zu machen. Bei der Auszahlung sind die Interimsquittungen oder Interimsactien vorzuzeigen und die ausbezahlten Zinsen auf denselben zu notiren. Das erforderliche Geld zur Zahlung der Zinsen wird aus dem Ertrage der fertigen Bahnstrecken und, soweit dieser nicht hinreicht, aus dem Actiencapital entnommen.

Actienscheine. — §. 10. Sobald die Actien ausgefertigt worden, sind dieselben kostenfrei gegen die Interimsactien auszutauschen. Die mit jährlichen Dividendencoupons versehenen Actienscheine können entweder auf Inhaber oder Namen lauten; im letzteren Falle sind die Actien in den Büchern der Gesellschaft zu notiren, ohne daß jedoch hierdurch die betreffenden Beamten eine Verantwortung für die Echtheit der Unterschriften übernehmen. Sämmtliche Actienscheine sollen von zwei Directoren unterschrieben und mit dem Gesellschaftssiegel versehen werden. Jeder factische Inhaber einer nicht auf Namen lautenden Actie wird ohne Rücksicht auf den Besitztitel als Actionair betrachtet; doch wird Seitens der Gesellschaft für jede Actie nur Ein Eigenthümer anerkannt. Kein Actionair ist verpflichtet, auf die Actien über deren Betrag hinaus einen Zuschuß zu leisten.

Mortification der Actienscheine. — §. 11. Die ursprünglich oder nach notirter Uebertragung auf Namen lautenden und nicht später mittelst notirter Uebertragung an den Inhaber übertragenen Actienscheine, die in irgend welcher Weise abhanden gekommen oder vernichtet sind, können zugleich mit den noch nicht fälligen Coupons unter Beobachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens rechtsgültig mortificirt werden.

Das in einem solchen Fall von der competenten Behörde (cf. §. 3) abgegebene Mortifications-Erkenntniß ist von dem Extrahenten der Direction oder dem Generalbevollmächtigten der Gesellschaft behufs der auf seine Kosten zu veranstaltenden Bekanntmachung in den im § 43 vorgeschriebenen Zeitungen mitzutheilen, wonächst die Direction Duplicate der mortificirten Actienscheine ausfertigen läßt und die fälligen Dividenden auszahlt, sofern die Coupons zugleich mortificirt sind.

Eine Mortificirung bloßer Dividendencoupons findet nicht statt.

Dividenden.

Berechnung der Dividenden. — § 12. Von dem Tage an, wo die Bahn in ihrer ganzen Länge von Rendsburg bis zur jütländischen Grenze und weiter die Dänischer Seits zu erbauenden Linien bis Kolding und von Middelfart bis Nyborg dem Verkehre eröffnet sind und die Zinszahlung (§. 9) aufhört, wird die jährliche Dividende durch gleichmäßige Vertheilung des Reinertrags des Betriebs der Bahnen nach Abzug der dem Reserve- und Erneuerungsfond zuzuweisenden Quote auf das durch die Actionaire hergeschossene Actiencapital berechnet. Die Höhe der spätestens 6 Monate nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres fälligen Dividende hat die Direction unter geeigneter Abrundung festzusetzen und 14 Tage vor dem Zahlungstermin in den im § 43 genannten Zeitungen bekannt zu machen.

Auszahlung der Dividenden. — § 13. Die Dividenden sind in Flensburg, Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg zahlbar.

Der Betrag wird nur gegen Rückgabe des entsprechenden Coupons ausgezahlt.

Neue Coupons. — § 14. Nach Verfall des letzten Dividendencoupons wird gegen Rückgabe des dem Actienschein angehängten Talonschemas ein neuer Talon mit einer neuen Serie von Dividendencoupons verabfolgt werden.

Nichterhobene Zinsen oder Dividenden. — § 15. Zinsen und Dividenden, welche nicht erhoben sind und in Ansehung deren innerhalb 4 Jahre nach dem Fälligkeitstermine keine Anmeldung erfolgt, verfallen ohne Weiteres der Gesellschaftskasse und werden selbiger in Einnahme gestellt.

Generalversammlung der Gesellschaft.

Vertretung der Gesellschaft. — § 16. Die Gesellschaft wird vertreten:
1) durch die Generalversammlung,
2) durch die Direction.

Befugniß der Generalversammlung. — § 17. Die Generalversammlung hat, innerhalb der für dieselbe mittelst der gegenwärtigen Statuten bestimmten Grenzen, in Angelegenheiten der Gesellschaft die oberste Befugniß.

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen. — § 18. Die Generalversammlungen der Gesellschaft sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Die ordentlichen Generalversammlungen werden Einmal jährlich und zwar in den ersten 4 Monaten eines jeden Jahres abgehalten.

Außerordentliche Generalversammlungen werden abgehalten:
a) wenn die ordentliche Generalversammlung solches beschließt oder die Direction es für nöthig hält;
b) wenn so viele Actionaire, als welche zusammen 500 Actien (100 Stimmen) besitzen, es unter Angabe eines bestimmten Zweckes verlangen.

Nachdem ein solcher schriftlicher Antrag, welcher von den betreffenden Actionairen unterschrieben sein muß, bei der Direction oder dem Generalbevollmächtigten der Gesellschaft eingegangen, ist die außerordentliche Generalversammlung innerhalb 8 Wochen nach Einreichung des Antrags anzusetzen.

Auf den außerordentlichen Generalversammlungen können keine andere Sachen als die in der Einladung ausdrücklich angegebenen zur Entscheidung kommen.

Ort. Einladung. — § 19. Die Generalversammlungen der Gesellschaft werden in Flensburg abgehalten.

Die Einladung zu denselben wird von der Direction wenigstens 30 Tage vor dem zur Versammlung ausersehenen Tage in den im § 43 genannten öffentlichen Zeitungen erlassen. Die Gegenstände, über welche beschlossen werden soll, müssen in der Einladung angegeben und namentlich diejenigen speciell namhaft gemacht werden, zu deren Entscheidung es einer größeren Stimmenzahl als der gewöhnlichen bedarf.

Spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer Generalversammlung ist dem Regierungs-Commissar eine desfällige Anzeige unter genauer Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände zu machen.

Stimmrecht. — § 20. Nur der Besitzer von 5 oder mehreren Actien hat Stimmrecht in der Generalversammlung. Für 5 Actien kann Eine Stimme, für 10 Actien Zwei Stimmen und so ferner abgegeben werden.

Legitimation. — § 21. Der Generalversammlung beizuwohnen und in denselben die Rechte der Actionaire auszuüben sind nur diejenigen Inhaber von 5 Actien (§. 20) berechtigt, welche spätestens am Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eine schriftliche Anmeldung unter Angabe ihrer eigenen und derjenigen Actien, für welche sie in Vollmacht stimmen, auf dem Comptoir des General-Bevollmächtigten in Flensburg eingeliefert haben. In der Anmeldung sind die Nummern der betreffenden Actien anzugeben. Sind die Actien nicht auf Namen in den Büchern der Gesellschaft notirt, so sind selbige vor Einlieferung der Anzeige einer von der Direction dazu ernannten Person oder Behörde in Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg oder Flensburg vorzuzeigen. Derjenige, welcher in solcher Weise sich legitimirt hat, erhält eine auf Namen lautende Einlaßkarte zur Generalversammlung, auf welcher die Anzahl der Stimmen sich notirt findet, zu deren Abgebung er berechtigt ist.

Die eingekommenen Anmeldungen werden dem Protocoll der Generalversammlung angelegt und dienen dazu, die Anzahl der in der Versammlung anwesend gewesenen Actionaire und der von ihnen abgegebenen Stimmen zu constatiren.

Vorsitz. — § 22. Der vorsitzende Director oder ein anderes von ihm bezeichnetes Directionsmitglied führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

Gegenstände der Verhandlungen. — § 23. Auf den Generalversammlungen werden folgende Gegenstände zur Beschlußnahme vorgelegt:

a) der jährliche Bericht der Direction über die Wirksamkeit und den Status der Gesellschaft, sowie alle übrigen zu dem Geschäftskreise der Direction gehörigen Angelegenheiten, mit welchem Berichte zugleich die abgeschlossene und revidirte Betriebsrechnung vorgelegt wird;
b) Anträge, welche von der Direction oder einzelnen namhaft gemachten Actionairen zur Entscheidung der Versammlung gestellt sind;
c) Wahl der Mitglieder der Direction und der drei Revisoren, welche die Betriebsrechnung der Direction zu revidiren und Decharge für selbige zu ertheilen haben:
d) Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft;
e) Vermehrung des Gesellschaftscapitals durch Emission neuer Actien oder Contrahirung neuer Anleihen;
f) An- und Verkauf von Grundeigenthum;
g) Errichtung von Contracten mit anderen Eisenbahngesellschaften wegen Anschlusses an selbige;
h) Errichtung von Contracten wegen Verpachtung oder Ueberlassung des Betriebes an andere Private oder juristische Personen;
i) Abänderung der gegenwärtigen Statuten;
k) Erledigung solcher Rechnungsnotate der Revisoren, hinsichtlich deren dieselben mit der Direction sich nicht einigen können;
l) Removirung von Mitgliedern der Direction;
m) Anstellung oder Entlassung der Generalbevollmächtigten der Gesellschaft auf Antrag der Direction;
n) Verschmelzung der Gesellschaft mit anderen Eisenbahngesellschaften;
o) Auflösung der Gesellschaft.

Zur Ausführung der Beschlüsse über die unter d, e, h, i, m, (cfr. §. 39) n und o ausgeführten Gegenstände ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Abstimmung. — § 24. Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, es muß jedoch der 10te Theil der Actien vertreten sein und eventuell eine neue Versammlung berufen werden. Der Vorsitzende bestimmt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren.

Zu einer gültigen Beschlußnahme über die im § 23 unter d, e und i erwähnten Gegenstände ist erforderlich, daß 1/5 sämmtlicher Actien bei der Abstimmung repräsentirt ist und 2/3 der repräsentirten Stimmen sich dafür erklären. Zu einer gültigen Beschlußnahme über die unter n und o erwähnten Gegenstände ist erforderlich, daß 2/3 sämmtlicher Actien repräsentirt sind und 3/4 der repräsentirten Stimmen sich dafür erklären. Ist in den vorgenannten Fällen die zu einer Beschlußnahme erforderliche Anzahl Actien bei der Abstimmung nicht repräsentirt gewesen, so wird eine neue Generalversammlung zur Abhaltung nach Verlauf von 6 Wochen zusammenberufen, in welcher alsdann über den betreffenden Gegenstand durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire definitiv entschieden wird.

Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlungen haben für die gesammte Actiengesellschaft verbindende Kraft.

Protocoll. — § 25. Ueber die auf der Generalversammlung verhandelten Sachen und gefaßten Beschlüsse wird ein Protocoll aufgenommen, welches, nachdem es verlesen und genehmigt worden, von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer unterschrieben wird.

Das von der Direction oder dem Generalbevollmächtigten der Gesellschaft ausgefertigte und unterschriebene Verzeichniß der auf der Generalversammlung anwesenden Actionaire oder Bevollmächtigten und deren Stimmen ist dem Protocolle anzulegen, und sind außerdem die repräsentirten Actien, sowie die Anzahl der Stimmen in dem gedachten Protocoll summarisch anzuführen.

Das Protocoll der Generalversammlung ist, mindestens im Auszuge, durch den Druck zu veröffentlichen.

Direction der Gesellschaft.

Rechtliche Stellung. — § 26. Die Direction vertritt die Gesellschaft sowohl der Regierung als Dritten gegenüber entweder direct oder durch den Generalbevollmächtigten der Gesellschaft Namens der Direction.

Sitz und Mitgliederzahl. — § 27. Die Direction hat ihren Sitz in Flensburg und besteht aus 9 Mitgliedern. Wenigstens drei Mitglieder müssen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter in der Stadt Flensburg wohnhaft sein.

Qualification. — § 28. Zum Director kann nicht gewählt werden:

a) derjenige, welcher zur selbstständigen Verwaltung seines Vermögens nicht befugt ist;
b) derjenige, welcher fallirt oder mit seinen Gläubigern accordirt hat, so lange die letzteren ihre volle Befriedigung nicht haben.

Wahl. — § 29. Die Directoren werden, von der Generalversammlung in der Regel auf 3 Jahre gewählt; es können jedoch einzelne Mitglieder durch besonderen Beschluß der Generalversammlung auch auf eine längere Periode eingesetzt werden. Nach Ablauf ihrer Amtsdauer werden die austretenden Directoren durch neue Wahl ersetzt.

Annahme der Wahl. — § 30. Ein Jeder, welcher von der Generalversammlung zum Directionsmitgliede gewählt ist und die Wahl annimmt, muß während seiner Functionszeit Actionair der Eisenbahn bleiben und hat, sobald die Actien ausgestellt werden, 10 Actien unter Zurückbehaltung der Dividendencoupons bei der Direction niederzulegen und dort während der Dauer seiner amtlichen Functionen in deposito zu belassen.

Bekanntmachung der Wahl. — § 31. Wenn die Directoren die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, sind ihre Namen durch die im § 43 genannten Zeitungen bekannt zu machen, wodurch sie vollständig und in jeglicher Beziehung legitimirt sind.

Gagirung. — § 32. Die Directoren erhalten eine von der Generalversammlung festgesetzte jährliche Gage, sowie Vergütung für sämmtliche für die Gesellschaft oder in deren Angelegenheiten gehabte Auslagen nach Rechnung.

Vorsitzender. — § 33. Die Direction wählt jährlich unter ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, welcher in Verhinderungsfällen des Ersteren in dessen Functionen eintritt. Der Vorsitzende erledigt die an die Direction eingehenden Sachen, insofern selbige nach seinem Ermessen zweifellos sind, ohne Weiteres allein, erstattet jedoch in der nächsten Directionssitzung darüber Bericht und holt erforderlichen Falls die Genehmigung der übrigen Directionsmitglieder ein.

Mit Ausnahme von Acten, Obligationen, Contracten, Bestallungen und Gelddispositionen, welche stets von zwei Directoren, event. von einem Director und dem Generalbevollmächtigten der Gesellschaft unterzeichnet sein müssen, werden alle schriftlichen Ausfertigungen der Direction von dem Vorsitzenden unterschrieben.

Beschlüsse. — § 34. Die Geschäfte der Direction, welche einer besonderen Berathung bedürfen, werden collegialisch behandelt. Zu einer gültigen Beschlußnahme ist die Stimmenabgabe von wenigstens 5 Mitgliedern erforderlich. Alle Fragen werden durch einfache Stimmenmehrheit erledigt; bei Stimmenmehrheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitglieder versammeln sich regelmäßig monatlich Einmal zu einem Zeitpunkt, welcher von Zeit zu Zeit für die regelmäßigen Sitzungen festgesetzt wird, im Uebrigen aber so oft der Vorsitzende sie zu einer Sitzung auffordert.

Die Direction ist für ihre Beschlüsse und Handlungen verantwortlich.

Wirkungskreis. — § 35. Die Direction hat die Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft nach Maaßgabe der gegenwärtigen Statuten und der statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung. Die Direction vertritt daher die Gesellschaft allen öffentlichen Behörden und Dritten gegenüber, namentlich bei Contracten, Vergleichen, An- und Verkauf von Grundeigenthum, Errichtung oder Tilgung von Hypotheken, sowie in allen Rechtsstreitigkeiten und bei allen sonstigen Verhandlungen und übt überhaupt Namens der Gesellschaft alle Befugnisse, welche die Gesetze einem unumschränkten Disponenten beilegen. Die Direction kann diese Geschäfte entweder unmittelbar selbst oder durch den Generalbevollmächtigten der Gesellschaft ausüben. Insbesondere gehört zum Wirkungskreise der Direction und unterliegt ihrer Entscheidung:

a) die Hebung und Verwendung des Actiencapitals, wie die Ausfertigung von Interimsscheinen, Actienscheinen und Obligationen;
b) die Sorge für den Bau und die Unterhaltung der Bahnen, sowie den regelmäßigen Betrieb der Bahnen und die Annahme der erforderlichen Beamten und Functionaire, wie die Festsetzung der Gage derselben;
c) die Festsetzung der Taxen für Beförderung von Personen oder Gütern unter Vorbehalt der Approbation der höchsten Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Maximaltaxen;
d) die Erlassung allgemeiner Instructionen und Reglements für die Beamten und Angestellten der Gesellschaft;
e) die Festsetzung der jährlichen Dividende;
f) die Abschließung von Contracten mit anderen Eisenbahngesellschaften oder Privaten unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung, insofern solche erforderlich ist;
g) die Behandlung und Vorbereitung der der Generalversammlung vorzulegenden Gegenstände;
h) die Ernennung des Generalbevollmächtigten der Gesellschaft unter Vorbehalt der Bestätigung der Generalversammlung und der Regierung.

Sämmtliche Beamten und Angestellten der Gesellschaft sind der Direction untergeordnet und haben deren Beschlüsse und Anordnungen auszuführen.

Protocoll. — § 36. Ueber sämmtliche Verhandlungen und Beschlüsse der Direction ist ein Protocoll zu führen, welches von sämmtlichen anwesenden Directoren unterschrieben wird.

Austritt. — § 37. Ein Mitglied der Direction kann, wenn 5 der andern Mitglieder des übereinstimmenden Dafürhaltens sind, daß es seine Pflichten versäumt und die Interessen der Gesellschaft nicht gebührend wahrnimmt, durch Directionsbeschluß suspendirt werden; doch steht demselben der Recurs an die nächste Generalversammlung frei.

Freiwillig können die Directoren ihre Stelle als solche lediglich nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung niederlegen.

Vacanzen. — § 38. Die während des Zeitraums zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen eintretenden Vacanzen sind einstweilen durch Constituirung Seitens der Direction zu ersetzen und die Neuwahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung vorzunehmen. Das solchergestalt gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

Beamte der Gesellschaft.

Generalbevollmächtigter. — § 39. Die Gesellschaft ist verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten anzunehmen, welcher in Flensburg wohnen soll. Die Instruction desselben ist von der Direction festzustellen (cfr. § 23 der Concession). Derselbe soll ermächtigt sein, die Gesellschaft sowohl der Regierung als Privatpersonen gegenüber zu vertreten. Die von ihm der Regierung gegenüber in Uebereinstimmung mit den Statuten und seiner Instruction eingegangenen Verpflichtungen sind für die Gesellschaft unbedingt bindend. Befehle, Citationen oder Anzeigen, welche ihm mitgetheilt sind, werden als der Gesellschaft mitgetheilt angesehen.

Kassenbeamte. — § 40. Sämmtliche Beamten der Gesellschaft, welche eine Kasse unter sich haben, müssen eine von der Direction zu bestimmende Caution bestellen.

Gesellschaftskasse.

Die Hauptkasse der Gesellschaft ist an dem Sitze der Direction, und einem jeden Directionsmitgliede steht zu jeder Zeit das Recht zu, deren Untersuchung zu veranlassen, um sich von dem Bestande derselben zu überzeugen.

Die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bestimmte Nebenkasse wird von dem Kassirer allein geführt.

Dem Vorsitzenden der Direction liegt es ob, die Hauptkasse wenigstens Einmal in jedem Monate an einem ihm beliebigen Tage unter Zuziehung eines bei der Kassenführung nicht betheiligten Directionsmitgliedes zu revidiren, doch kann er in Behinderungsfällen seinen Stellvertreter sich substituiren.

Verbindende Kraft der Statuten.

§ 42. Jeder Actionair ist den in den gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimmungen unterworfen, ohne daß ihm dagegen die Einrede der Nichtkenntniß zu Statten kommen kann. Jeder Actionair ist berechtigt, ein Exemplar der Statuten zu verlangen.

Bekanntmachungen.

§ 43. Alle Bekanntmachungen Seitens der Verwaltung der Gesellschaft an die Actionaire sind durch dreimaliges Einrücken in eine in Flensburg, Hamburg, Berlin und Frankfurt a. M. täglich erscheinende Zeitung zu veröffentlichen und sind, wenn Solches geschehen, als rechtmäßig publicirt anzusehen, so daß kein Actionair in solcher Beziehung mit rechtlicher Wirkung die Ausflucht der Nichtkenntniß vorschützen kann.

Reserve- und Erneuerungsfond.

§ 44. Der zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben bestimmte Reserve- und Erneuerungsfond wird mit 250,000 Rthlr. preuß. dotirt und so lange durch Innehaltung einer Quote des Reinertrags vermehrt, als die Direction über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der ferneren Ansammlung einverstanden ist. Der Kassenbestand des Fonds ist fruchtbringend zu machen und die Zinsen sind dem Fond beizulegen. Die Direction hat über denselben besondere Rechnung zu halten und über seine Verwendung zu verfügen (cfr. Anlage B der Concession), jedoch darf der disponible Fond nicht unter den angegebenen Belauf herabsinken. Die in der Kasse des Reserve- und Erneuerungsfonds befindlichen Werthpapiere werden nach dem Tagescourse berechnet, um den Kassenbestand zu ermitteln.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

56stes Stück. Schleswig, den 8. September. 1865.

Erste Abtheilung.

218. Bekanntmachung, betreffend ein unter dem 1. April 1865 zur Erläuterung einiger Bestimmungen des Friedenstractates vom 30. October 1864 von Bevollmächtigten Oesterreichs, Preußens und Dänemarks unterzeichnetes Protocoll.

Wir bringen nachstehend ein unter dem 1. April 1865 zur Erläuterung einiger Bestimmungen des Friedenstractates vom 30. October 1864 von Bevollmächtigten Oesterreichs, Preußens und Dänemarks unterzeichnetes Protocoll zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß.

Schleswig, den 31. August 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Protocole.

Les Puissances signataires du traité de paix du 30. Octobre 1864 ayant reconnu la nécessité de préciser le sens de quelques unes des stipulations du dit traité de paix, les Plénipotentiaires soussignés savoir:

pour S. M. l'Empereur d'Autriche:

le Sieur *Aloys Comte Károlyi de Nagy-Karoly*, Chambellan actuel, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire;

pour S. M. le Roi de Prusse:

le Sieur *Othon Edouard Léopold de Bismarck-Schönhausen*, Président du Conseil des Ministres et Ministre des affaires étrangérès;

Protocoll.

Da die Mächte, welche den Friedenstractat vom 30. October v. J. abgeschlossen haben, es für nothwendig erachtet, den Sinn einiger Bestimmungen des gedachten Friedenstractates näher festzustellen, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:

für Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich:

der Herr Aloys Graf Károlyi von Nagy-Karoly, wirklicher Kammerherr, außerordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister;

für Se. Majestät den König von Preußen:

der Herr Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

pour S. M. le Roi de Danemarc:
le Sieur *Chrétien Jacques Cosmus Braestrup*, Conseiller intime des Conférences et Président de la Municipalité de Copenhague;
se sont réunis aujourd'hui et sont convenus des points suivants:

Article I.

Les ci-devant possessions du Duc d'Augustenbourg, qui n'ont pas été revendues avant le 16. Novembre 1864, ainsi que les revenus consignés au cadastre (Erdbuch-Einnahmen) des fermes données en bail héréditaire et appartenant autrefois aux possessions Augustenbourgeoises, appartiennent aux Duchés aussi bien, que les Domaines de l'Etat situés dans les Duchés.

Article II.

Les sommes dues sur le prix des possessions du Duc d'Augustenbourg, les possessions Gravensteinoises et dépendances y comprises revendues avant le 16. Novembre 1864 reviennent au Danemarc. Il en est de même des intérêts de ces sommes ainsique des à-compte, qui auraient été payés sur le capital, en tant qu'ils n'ont pas été déjà versés dans le trésor Danois.

Article III.

L'indemnité pour les ci-devant possessions du Duc d'Augustenbourg mentionnée à l'Art. XI. du traité de paix ne tombe à la charge des Duchés qu'en tant qu'elle est devenue payable après le 16. Novembre 1864. Il en est de même des intérêts et des à-compte, qui auraient été payés sur le capital de la dette de priorité.

Article IV.

Les sommes dues au trésor Danois par des employés ou des particuliers des Duchés et provenant tant de prêts faits par la couronne Danoise à des communes ou à des charges publiques (Beamten-Stellen) des Duchés, que de ventes de propriété de l'Etat situées dans ces Duchés, ainsique les intérêts et les capitaux payés sur ces créances depuis le com-

für Se. Majestät den König von Dänemark:
der Herr Christian Jacob Cosmus Braestrup, Geheimer Conferenzrath und Oberpräsident der Stadt Kopenhagen;
am heutigen Tage zusammengetreten und über folgende Puncte einig geworden:

Artikel I.

Die vormaligen Besitzungen des Herzogs von Augustenburg, welche nicht vor dem 16. November 1864 wieder verkauft worden sind, sowie die Erdbucheinnahmen von den Erbfestestellen, welche früher zu den Augustenburgischen Besitzungen gehört haben, gehören den Herzogthümern eben so wohl, wie die in den Herzogthümern belegenen Staatsdomainen.

Artikel II.

Die Summen, welche an dem Kaufpreise für diejenigen Besitzungen des Herzogs von Augustenburg, die Gravensteiner Besitzungen und deren Pertinentien eingerechnet, die vor dem 16. November 1864 wieder verkauft worden sind, geschuldet worden, kommen Dänemark zu. Dasselbe gilt von den Zinsen für diese Summen, sowie von den etwa auf dieselben geleisteten Abschlagszahlungen, in so weit dieselben nicht schon in den dänischen Staatsschatz geflossen sind.

Artikel III.

Die im Artikel XI. des Friedenstractates erwähnte Indemnität für die ehemaligen Besitzungen des Herzogs von Augustenburg fällt den Herzogthümern nur in so weit zur Last, als sie nach dem 16. November 1864 zur Zahlung fällig geworden ist. Dasselbe gilt von den Zinsen und den etwa auf die darauf haftenden Prioritätsschulden geleisteten Abschlagszahlungen.

Artikel IV.

Die Summen, welche dem Dänischen Staatsschatze von Beamten oder Privatpersonen in den Herzogthümern geschuldet werden und die theils aus Darlehen, welche von der Dänischen Krone Communen oder Beamtenstellen in den Herzogthümern gewährt sind, theils aus Veräußerungen von in diesen Herzogthümern belegenem Staatseigenthum herrühren, sowie die Zinsen und Capitalien, welche auf

mencement de l'exécution fédérale, resp. depuis le commencement des hostilités, en tant que les intérêts et capitaux ne sont pas déja rentrés dans le trésor Danois reviennent au Danemarc.

Ainsi fait à Berlin, le 1er Avril 1865.

(signé) *Károlyi.*
(signé) *v. Bismarck.*
(signé) *Braestrup.*

diese Forderungen seit dem Anfange der Bundesexecution, resp. seit dem Anfange der Feindseligkeiten bezahlt sind, in so weit solche Zinsen und Capitalien nicht bereits in den Dänischen Staatsschatz geflossen sind, kommen Dänemark zu.

So geschehen zu Berlin, den 1. April 1865.

(gezeichnet) Károlyi.
(gezeichnet) v. Bismarck.
(gezeichnet) Braestrup.

№ 219. Bekanntmachung, betreffend die in den Herzogthümern Schleswig-Holstein ferner zuzulassenden Dachpappen ꝛc.

Mit Beziehung auf die Bestimmungen des § 2 der provisorischen Verordnung vom 4. d. Mts., betreffend die Zulassung der Papp- und Filzbedachungen in den Städten u. s. w. der Herzogthümer Schleswig-Holstein, wird es hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß außer den in dem § 10 der vorhin gedachten provisorischen Verordnung benannten Dachpappen und Dachfilzen, bis weiter auch die in der Fabrik unter der Firma J. Erfurt zu Neustadt bei Magdeburg angefertigte **Dachpappe** und der von derselben Fabrik zu liefernde s. g. **Dachcement** nach Maaßgabe der mehrerwähnten provisorischen Verordnung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein zur Dachdeckung verwendet werden dürfen.

Schloß Gottorff, den 31. August 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Lucht.

№ 220. Bekantmachung, betreffend die in den Chilenischen Häfen angeordneten Quarantaine-Maaßregeln für alle aus dem Baltischen Meere kommenden Schiffe.

Nach Anzeige des Königl. Preußischen Geschäftsträgers in Santiago sind für alle aus dem Baltischen Meere kommende Schiffe in den Chilenischen Häfen Quarantainemaaßregeln angeordnet worden.

Mit Rücksicht hierauf erscheint es zweckmäßig, daß die Schiffe, die von den Herzogthümern Schleswig-Holstein nach einem Chilenischen Hafen fahren, sich mit einer Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Abfahrshafens versehen, damit sie gegen Belästigung durch Quarantainemaaßregeln gesichert sind.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schloß Gottorff, den 31. August 1865.

Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

W. Rumohr.

E. Metzener.

№ 221. Circulair an die Obrigkeiten des Herzogthums Schleswig, betreffend eine genaue Befolgung der rücksichtlich der Vaccination und zur Verhütung der Kinderblattern erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

Da das in den letzten Jahren im Herzogthum Schleswig häufiger stattgehabte epidemische Auftreten der Blattern theilweise auch dem Umstande beizumessen ist, daß die zur Verhütung dieser Krankheit erlassenen gesetzlichen Bestimmungen nicht immer gehörig beobachtet, und daß namentlich die rechtzeitige Vaccination der Kinder vielfach vernachlässigt worden, findet sich die Landes-Regierung veranlaßt, die desfalls geltenden gesetzlichen Vorschriften hiedurch einzuschärfen, insbesondere aber darauf hinzuweisen:

1) daß nach dem Circulair des Sanitäts-Collegiums vom 6. März 1823 es als ungemein wünschenswerth zu betrachten ist, daß die Kinder nicht über das zweite Jahr hinaus unvaccinirt bleiben;

2) daß nach § 16 der Verordnung vom 2. September 1811 die Vorsteher von sämmtlichen Unterrichts-Instituten, Gymnasien und allen solchen Schulen, die nicht zu den gewöhnlichen Volksschulen gehören, dafür verantwortlich sind, daß Niemand zur Erziehung oder zum Unterricht in diese Anstalt aufgenommen werde, der nicht erweislich vaccinirt ist oder die Kinderblattern gehabt hat;

3) daß nach dem Kanzleipatent vom 20. Juni 1826 insbesondere auch Kinder derjenigen Unterthanen, welche sich nicht zur evangelisch-lutherischen Kirche bekennen, ohne den vorgeschriebenen Vaccinations-Attest in die ausschließend für Mitglieder irgend einer Confession bestimmten Schulen nicht aufgenommen werden dürfen.

Indem noch hinzugefügt wird, daß ebenfalls die an den gewöhnlichen Volksschulen angestellten Schullehrer werden angewiesen werden, rücksichtlich der diese Schulen besuchenden Kinder bei ihrem Eintritt in dieselben die Vorzeigung eines Vaccinationsattestes zu verlangen, sowie, daß künftighin nach dem Beginn eines jeden Semesters ein Verzeichniß derjenigen schulpflichtigen Kinder, von welchen ein Vaccinationsattest nicht beigebracht worden, von den Schullehrern dem Schul-Inspector und von diesem dem Districts-Physicus resp. wo solcher nicht vorhanden dem Districtsarzte zur weiteren Mittheilung an die betreffende Obrigkeit zugestellt werden wird, werden sämmtliche Obrigkeiten des Herzogthums Schleswig unter Bezugnahme auf den pass. 3 des Kanzleipatents vom 3. März 1818 aufgefordert, auf die Förderung der Vaccination, soweit thunlich, hinzuwirken, etwaige Uebertretungen der desfalls geltenden gesetzlichen Bestimmungen aber in Gemäßheit des § 49 der Verordnung vom 2. September 1811 zu bestrafen.

Schloß Gottorf, den 2. September 1865.

Lesser I. *v. Stemann.*

Lucht.

Vacanzanzeige.

Die Stelle als Raths- und Polizeidiener, sowie Gefangenwärter in der Stadt Apenrade soll zum 1. November d. J. neu besetzt werden.

Außer freier Wohnung und einer unbestimmten auf circa 100 ℛ jährlich zu veranschlagenden Sporteleinnahme ist mit dieser Stelle ein festes Gehalt von 495 ℛ jährlich verbunden. Außerdem genießt der Gefangenwärter für Verpflegung der Arrestaten die festgesetzte Vergütung.

Bewerber um diese Stelle, welche zu denjenigen gehört, welche nach dem Kanzeleipatent vom 25. Juni 1846 in der Regel nur mit Unterofficieren und den mit diesen in einer Classe stehenden Militairpersonen besetzt werden dürfen, haben ihre Gesuche unter Anschließung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen von heute hieselbst einzureichen.

Apenrade im Magistrate, den 31. August 1865.

P. L. Gottburgsen.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

57stes Stück. Schleswig, den 8. September. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 222. Convention zwischen Oesterreich und Preußen, d. d. Gastein, den 14. August 1865.

Ihre Majestäten der König von Preußen und der Kaiser von Oesterreich haben sich überzeugt, daß das bisher bestandene Condominium in den von Dänemark durch den Friedensvertrag vom 30. October 1864 abgetretenen Ländern zu Unzukömmlichkeiten führt, welche gleichzeitig das gute Einvernehmen zwischen Ihren Regierungen und die Interessen der Herzogthümer gefährden. Ihre Majestäten sind deshalb zu dem Entschlusse gelangt, die Ihnen aus dem Artikel III. des erwähnten Tractates zufließenden Rechte fortan nicht mehr gemeinsam auszuüben, sondern bis auf weitere Vereinbarung die Ausübung derselben geographisch zu theilen.

Zu diesem Zwecke haben:

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Otto von Bismarck-Schönhausen, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens, Großkreuz des St. Stephan-Ordens u. s. w.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Allerhöchst Ihren wirklichen Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Baierischen Hofe Gustav Grafen von Blome, Ehrenritter des souveränen Johanniter-Ordens u. s. w.

zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche nach Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1. Die Ausübung der von den hohen vertragschließenden Theilen durch den Art. III des Wiener Friedenstractates vom 30. October 1864 gemeinsam erworbenen Rechte, wird unbeschadet der Fortdauer dieser Rechte Beider Mächte an der Gesammtheit beider Herzogthümer, in Bezug auf das Herzogthum Schleswig auf Seine Majestät den König von Preußen, in Bezug auf das Herzogthum Holstein auf Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich übergehen.

Artikel 2. Die hohen Contrahenten wollen am Bunde die Herstellung einer Deutschen Flotte in Antrag bringen, und für dieselbe den Kieler Hafen als Bundeshafen bestimmen. Bis zur Ausführung der desfallsigen Bundesbeschlüsse benutzen die Kriegsschiffe beider Mächte diesen Hafen, und wird das Commando und die Polizei über denselben von Preußen ausgeübt. Preußen ist berechtigt, sowohl zur Vertheidigung der Einfahrt Friedrichsort gegenüber die nöthigen Befestigungen anzulegen, als auch auf dem Holsteinischen Ufer der Bucht die dem Zwecke des Kriegshafens entsprechenden Marine-Etablissements einzurichten. Diese Befestigungen und Etablissements stehen gleichfalls unter Preußischem Commando, und die zu ihrer Besatzung und Bewachung erforderlichen Preußischen Marinetruppen und Mannschaften können in Kiel und Umgegend einquartirt werden.

Artikel 3. Die hohen contrahirenden Theile werden in Frankfurt beantragen, Rendsburg zur Deutschen Bundesfestung zu erheben.

Bis zur bundesgemäßen Regelung der Besatzungsverhältnisse dieser Festung wird deren Garnison aus Königlich Preußischen und Kaiserlich Oesterreichischen Truppen bestehen, mit jährlich am 1. Juli alternirendem Commando.

Artikel 4. Während der Dauer der durch Art. 1 der gegenwärtigen Uebereinkunft verabredeten Theilung wird die Königlich Preußische Regierung zwei Militair-Straßen durch Holstein, die eine von Lübeck auf Kiel, die andere von Hamburg auf Rendsburg, behalten.

Die näheren Bestimmungen über die Etappenplätze der Truppen, sowie über den Transport und Unterhalt der Truppen werden ehestens durch eine besondere Convention geregelt werden. Bis dies geschehen, gelten die für die preußischen Etappenstraßen durch Hannover bestehenden Bestimmungen.

Artikel 5. Die Königlich Preußische Regierung behält die Verfügung über einen Telegraphendraht zur Verbindung mit Kiel und Rendsburg, und das Recht, Preußische Postwagen mit ihren eigenen Beamten auf beiden Linien durch das Herzogthum Holstein gehen zu lassen.

Insoweit der Bau einer directen Eisenbahn von Lübeck über Kiel zur Schleswigschen Gränze noch nicht gesichert ist, wird die Concession dazu auf Verlangen Preußens für das Holsteinische Gebiet unter den üblichen Bedingungen ertheilt werden, ohne daß ein Anspruch auf Hoheitsrechte in Betreff der Bahn von Preußen gemacht werden wird.

Artikel 6. Es ist die übereinstimmende Absicht der hohen Contrahenten, daß die Herzogthümer dem Zollvereine beitreten werden. Bis zum Eintritt in den Zollverein, respective bis zu anderweitiger Verabredung, besteht das bisherige, beide Herzogthümer umfassende Zollsystem unter gleicher Theilung der Revenüen desselben fort. In dem Falle, daß es der Königlich Preußischen Regierung angezeigt erscheint, noch während der Dauer der im Art. 1 der gegenwärtigen Uebereinkunft verabredeten Theilung Unterhandlungen Behufs des Beitritts der Herzogthümer zum Zollvereine zu eröffnen, ist Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich bereit, einen Vertreter des Herzogthums Holstein zur Theilnahme an solchen Verhandlungen zu bevollmächtigen.

Artikel 7. Preußen ist berechtigt, den anzulegenden Nord-Ostsee-Canal, je nach dem Ergebniß der von der Königlichen Regierung eingeleiteten technischen Ermittelungen, durch das Holsteinische Gebiet zu führen. In so weit dies der Fall sein wird, soll Preußen das Recht zustehen, die Richtung und die Dimensionen des Canals zu bestimmen, die zur Anlage erforderlichen Grundstücke im Wege der Expropriation, gegen Ersatz des Werthes, zu erwerben, den Bau zu leiten, die Aufsicht über den Canal und dessen Instandhaltung zu führen, und das Zustimmungsrecht zu allen denselben betreffenden reglementarischen Bestimmungen zu üben. Transitzölle oder Abgaben von Schiff und Ladung, außer der für die Benutzung des Canals zu entrichtenden, von Preußen für die Schiffe aller Nationen gleichmäßig zu normirenden Schifffahrtsabgabe, dürfen auf der ganzen Ausdehnung des Canals nicht erhoben werden.

Artikel 8. An den Bestimmungen des Wiener Friedensvertrages vom 30. October 1864 über die von den Herzogthümern sowohl gegenüber Dänemark als gegenüber Oesterreich und Preußen zu übernehmenden finanziellen Leistungen wird durch die gegenwärtige Uebereinkunft nichts geändert, doch soll das Herzogthum Lauenburg von jeder Beitragspflicht zu den Kriegskosten befreit bleiben. Der Vertheilung dieser Leistungen zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig wird der Bevölkerungsmaaßstab zu Grunde gelegt werden.

Artikel 9. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich überläßt die im mehrerwähnten Wiener Friedensvertrage erworbenen Rechte auf das Herzogthum Lauenburg Sr. Majestät dem Könige von Preußen, wogegen die Königlich Preußische Regierung sich verpflichtet, der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Summe von zwei Millionen und Fünf Hunderttausend Dänischen Thalern zu entrichten, in Berlin zahlbar in Preußischem Silbergelde vier Wochen nach Bestätigung gegenwärtiger Uebereinkunft durch Ihre Majestäten den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich.

Artikel 10. Die Ausführung der vorstehend verabredeten Theilung des Condominiums wird baldmöglichst nach Genehmigung dieses Abkommens durch Ihre Majestäten den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich beginnen und spätestens bis zum 15. September beendet sein.

Das bis jetzt bestehende gemeinschaftliche Ober-Commando wird nach vollendeter Räumung Holsteins durch die Königlich Preußischen, Schleswigs durch die Kaiserlich Oesterreichischen Truppen spätestens am 15. September aufgelöst werden.

Artikel 11. Gegenwärtige Uebereinkunft wird von Ihren Majestäten dem König von Preußen und dem Kaiser von Oesterreich durch Austausch schriftlicher Erklärungen bei Allerhöchst deren nächster Zusammenkunft genehmigt werden.

Zu Urkund dessen haben beide Eingangs genannte Bevollmächtigte diese Vereinbarung in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit ihrer Namens-Unterschrift und ihrem Siegel versehen.

So geschehen: Gastein, den 14. August Eintausend Achthundert Fünf und Sechszig.

(L. S.) gez. v. Bismarck. (L. S.) gez. v. Blome.

Vorstehende Convention wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 5. September 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 223. Bekanntmachung.

In Ausführung der Gasteiner Convention vom 14. August cr. wird die bisherige gemeinsame oberste Civilbehörde für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg mit dem 15. September d. Js. aufgelöst werden und von diesem Zeitpuncte ab eine besondere Verwaltung für jedes der genannten Herzogthümer eintreten. Jedem wir dies hiemit allen Behörden und Bewohnern der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zur Kenntniß bringen, und in Betreff der neuen Verwaltungs-Behörden für die Herzogthümer Schleswig und Holstein auf die demnächst zu erlassenden besonderen Bekanntmachungen verweisen, fügen wir noch hinzu, daß die bisher für die Herzogthümer Lauenburg und Holstein gemeinsam gewesenen Institutionen, vorbehältlich demnächstiger Regulirung, einstweilen unverändert bleiben.

Schleswig, den 5. September 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 224. Verordnung, betreffend die Ausführung der durch die Convention d. d. Gastein den 14. August 1865 in Betreff der Verwaltung der Herzogthümer Schleswig und Holstein getroffenen Bestimmungen.

Zur Ausführung der durch die Convention de dato Gastein den 14. August 1865 in Betreff der Verwaltung der Herzogthümer Schleswig und Holstein getroffenen Bestimmungen verfügen wir hiemit folgendes:

1. Die Verordnung vom 12. Januar 1865, betreffend die Einsetzung einer gemeinsamen Landesregierung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein, sowie die Verordnung vom 14. Januar 1865, betreffend die Vertheilung der Geschäftszweige unter die einzelnen Sectionen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung und deren Geschäftsgang treten mit dem 15. September dieses Jahres außer Kraft, und beendigt die Schleswig-Holsteinische Landesregierung ihre Wirksamkeit mit Eintritt dieses Tages.

Ueber die an die Stelle der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung tretenden neuen Verwaltungsbehörden wird in einer besonderen Verordnung für jedes Herzogthum das Nähere bekannt gemacht werden.

2. Die den Herzogthümern Schleswig und Holstein bisher gemeinschaftlichen Institute, Anstalten und Einrichtungen, als die Schleswig-Holsteinische Ritterschaft, die Landesuniversität zu Kiel, der Schleswig-Holsteinische Canal, die Irren-Anstalt und das Taubstummen-Institut zu Schleswig und die Strafanstalten zu Glückstadt, sowie das Brandversicherungswesen bleiben gemeinschaftlich und unterliegen auch künftig der gemeinsamen Behandlung der obersten Regierungsbehörden für Schleswig und für Holstein. Außerdem werden folgende bisher beiden Herzogthümern gemeinschaftliche Einrichtungen, als die Examinations-Collegien für die Candidaten der Theologie und Rechtswissenschaften, die Landmesser-Examinationscommission, das Sanitätscollegium und das Haupteichamt zu Kiel vorläufig in ihrer gemeinsamen Wirksamkeit belassen, dagegen wird der durch die Verordnung vom 3. August 1865 dem Medicinal-Inspector und dem Veterinair-Physicus beigelegte abgezweigte Wirkungskreis fortan in jedem Herzogthum eigenen Functionairen zugewiesen werden.

Die Verordnung vom 12. Januar 1865, betreffend die Vereinigung der Verwaltung des Schleswigschen und Holsteinischen Zollwesens und die Einsetzung einer Schleswig-Holsteinischen Zolldirection, die Bekanntmachung vom 11. December 1864, betreffend die Einsetzung einer Schleswig-Holsteinischen Ober-Post-Inspection und die Bekanntmachung vom 11. December 1864, betreffend die Einsetzung einer Schleswig-Holsteinischen Ober-Telegraphen-Inspection treten vom 15. September dieses Jahres an außer Kraft und haben die vorgenannten drei Behörden mit diesem Tage ihre Functionen einzustellen.

3. Die Verwaltung des Zoll-, Post- und Telegraphenwesens wird vom 15. September cr. ab für jedes Herzogthum getrennt geführt; die Kreuzzollinspectorate verbleiben jedoch als gemeinsame Behörden in ihrem bisherigen, auch das Leuchtfeuer-, Tonnen- und Bakenwesen umfassenden Geschäftskreise, den beiderseitigen Zollverwaltungen untergeordnet.

Die in dieser Beziehung weiter erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen für jedes Herzogthum getroffen werden.

4. Die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg verbleibt mit der Modification in ihrer bestehenden Einrichtung, daß vom 15. September dieses Jahres ab eine getrennte Buchführung über Einnahmen und Ausgaben für jedes Herzogthum unter Einsetzung eines Schleswigschen und eines Holsteinischen Controlleurs eintritt.

5. Die Finanzverwaltung der Herzogthümer Schleswig und Holstein wird vom 15. Septbr. cr. an getrennt, und sollen durch eine besondere Verordnung die näheren Modalitäten dieser Trennung und der Behandlung der bisher gemeinsam gewesenen Ausgaben festgestellt werden.

6. Das durch Verordnung vom 1. Februar 1865 eingeführte gemeinsame Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und Lauenburg hört mit dem 15. September cr. auf als solches zu erscheinen. Ueber die Form der künftigen Kundmachung der Gesetze und Verordnungen in den Herzogthümern bleibt die Bestimmung den obersten Verwaltungsbehörden derselben vorbehalten.

Schleswig, den 5. September 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

58stes Stück. Schleswig, den 13. September. 1865.

Zweite Abtheilung.

№ 225. Circulair (Nr. 42/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke.

Mit dem 15. September c. wird eine Briefsammlungsstelle in Nieblum in's Leben treten, welche dem Postamt in Wyk untergeordnet wird und mit diesem Postamt eine tägliche Boten-Post-Verbindung hat.

Die Entfernung zwischen Wyk und Nieblum beträgt $\frac{3}{8}$ Meilen.

Vom 15. September c. ab werden tägliche Botenposten zwischen Wyk auf Foehr und Uettersum über Nieblum, zwischen Uettersum — und der Odd-Tiefe — und zwischen der Odd-Tiefe und der Briefsammlungsstelle in Norddorf auf Amrum in's Leben treten.

Postsachen nach Amrum können daher, von dem genannten Termin ab, täglich über Wyk Beförderung erhalten.

— —

Vom 1. September c. ab ist bei der, mit diesem Tage in's Leben tretenden Posterpedition in Gram der Landbriefträgerdienst eingerichtet worden.

— —

Vom 1. September c. ab ist bei der Briefsammlungsstelle in Bargteheide der Landbriefträgerdienst eingerichtet worden. — — — — — — — — — — — — — — — —

Kiel, den 2. Septbr. 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

№ 226. Verfügung, betreffend die Berechnung der Schifffahrtsabgabe für Zuladungen und Entlöschungen bei verschiedenen Zollstellen eines und desselben Zolldistricts.

Dem Zollamt zu Flensburg ist unterm 2. d. M. Folgendes eröffnet worden:

In Fällen theilweisen Ladens und Löschens, der aus- resp. eingehenden Schiffe, bei den, den Flensburger Zolldistrict bildenden 3 Zollstellen Flensburg, Ekensund und Holnis sind (sofern nicht lediglich

die von der Schifffahrtsabgabe befreite Fahrt innerhalb der Flensburger Föhrde oder innerhalb des Flensburger Zolldistricts in Frage steht), auch die Controlen Ekensund und Holnis als besondere Zollstellen zu betrachten. Wenn demnach in ein z. B. nach Kiel bestimmtes Schiff in Flensburg 10, in Ekensund 5 und in Holnis 4 Lasten Waaren eingeladen werden, so ist an jeder dieser Zollstellen die Schifffahrtsabgabe für resp. 10, 5 und 4 Lasten zu erlegen, mag auch das Schiff auf eine geringere Lastenzahl gebrannt sein.

Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn unter gleichen Verhältnissen theilweises Entlöschen bei gedachten 3 Zollstellen stattfindet.

Flensburg, den 5. September 1865.

Schleswig-Holsteinische Zolldirection.

Kühl.

Peters.

Personal-Chronik.

Unterm 17. v. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den Collaborator an der Plöner Gelehrtenschule Dr. Otto Kallsen vom 1. October d. J. angerechnet zum Conrector an der Husumer Gelehrtenschule ernannt.

Unterm 19. v. Mts. hat die Kaiserlich Königl. Oesterreichische und Königl. Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den Lehrer am Friedrichsgymnasium in Berlin Dr. phil. Joseph Tüllmann bei gleichzeitiger Verleihung des Indigenatrechts, vom 1. Octbr. d. J. angerechnet, zum Collaborator an der Plöner Gelehrtenschule ernannt.

Mittelst Rescripts vom 22. v. M. ist von der Kaiserlich Königl. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg die Wahl des cand. theol. Heinrich Ferdinand Emil Claussen aus Tondern zum Prediger der Gemeinde Düppel, Probstei Sonderburg, bestätigt worden.

Unterm 27. v. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg die Wahl des Pastors Harro Feddersen in Clanxbüll zum Prediger in Drelsdorf bestätigt.

Unterm 27. v. M. hat die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den Kirchenprobsten und Hauptpastor Springer in Segeberg zum Mitgliede des Examinationscollegiums für die Entlassungsprüfung der Zöglinge des Segeberger Seminars für die Jahre 1865—69 ernannt.

Mittelst Rescripts vom 31. v. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg genehmigt, daß der cand. theol. Claus Friedrich Carl Hasselmann aus Dänischenhagen, der const. Pastor Wilhelm Julius Steger in Enge und der cand. theol. Hans Heinrich Beeck aus Wackendorf, sowie als Suppleant der Rector und Diaconus Johann Hardt in Heiligenhafen der Gemeinde Landkirchen auf der Insel Fehmarn behufs der Wahl eines Hauptpredigers präsentirt werden.

Am 26. v. M. ist der Prediger der Gemeinde Coldenbüttel, Propstei Eiderstedt, Georg Carl Paul Schmidt mit Tode abgegangen.

Unterm 21. v. M. ist der Pastor Friedrich Nicolaus Lorenzen in Barlt mit Tode abgegangen.

Unterm 8. September d. J. ist dem Untergerichtsadvocaten Johann Georg Maximilian Schmidt in Altona eine Concession zur Betreibung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Unter dem 9. September d. J. ist dem Untergerichtsadvocaten Heinrich Gustav Brandt in Kiel eine Concession zur Betreibung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Unterm 4. Juli 1865 ist dem Candidaten der Feldmeßkunst Gerhardt Friedrich Otto von Waltersdorff aus Groß-Brebel eine Bestallung als Landmesser in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg ertheilt worden.

Von der Gutsherrschaft des adeligen Guts Birkenmoor ist, einer desfälligen Anzeige zufolge, der Verwalter Georg Friedrich Christoph Reiche daselbst mit der Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Functionen in dem gedachten Gute in Fällen der Abwesenheit und Behinderung der Gutsherrschaft beauftragt worden.

Nach einer Anzeige des Königlich Preußischen General-Consulates zu New-York sind Carl Prier aus Schleswig-Holstein und Heinrich Poels aus Holstein, welche im Nordamerikanischen Heere, und zwar in Comp. E. 35 Mass Regiment, Dienste genommen hatten, im Gefängniß zu Salisburg in Nord-Carolina gestorben. Diese Personen gehörten zu den aus Antwerpen nach Boston gebrachten Recruten. Für den Fall, daß einer von ihnen eine Wittwe, Kinder unter 16 Jahren oder als nächste Erbin eine in ihrem Lebensunterhalte von ihm ganz oder theilweise abhängige Mutter hinterließe, würden diese Erben, außer etwanigen Soldrückständen noch eine Bounty oder Prämie von der Nordamerikanischen Regierung beanspruchen können. Mit Beziehung hierauf werden Beikommende aufgefordert, sich als solche bei der Landesregierung zu legitimiren.

Vacanzanzeige.

Die Stelle eines Forstaufsehers zu Westerholz ist vacant. Bewerber um diese Stelle haben ihre an die Schleswig-Holsteinische Landesregierung zu richtenden Gesuche binnen 4 Wochen bei der Oberförsterinspection in Flensburg einzureichen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 β Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Staats-Rechnung

des

Herzogthums Holstein

für das

Finanzjahr vom 1. April 1864 bis ultimo März 1865.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die Staatsrechnung des Herzogthums Holstein für das Finanzjahr vom 1. April 1864 bis ultimo März 1865.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. October d. J. (Stück 13 des Verordnungsblattes № 38) wird die Staatsrechnung des Herzogthums Holstein für die Zeit vom 1. April 1864 bis ultimo März 1865 mit sämmtlichen speciellen Einnahme- und Ausgabe-Nachweisen durch den beigefügten Abdruck zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 16. December 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Lesser I.

J. H. L. Flögel.

Digitized by Google

I. Budget-Rechnung.

Digitized by Google

A. Einnahme.

	Beilagen.	Genehmigter Voranschlag.		Wirkliche Einnahme.	
		ℳ	ß	ℳ	ß
I. Einnahme von den Domainen.					
A. Von den einzelnen Domainen:	I.				
1. Gut Drage		13,800	—	13,707	1
2. Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel		18,000	—	17,981	12½
3. Vereinigte Süderdithmarsische Koege		97,000	—	97,070	10½
4. Gut Mönckenbroock		2,600	—	2,586	12
5. Saline Travensalze		37,000	—	34,920	1¾
6. Segeberger Gypsberg		29,400	—	17,146	1½
7. Süderdithmarsische Außendeiche		112,500	—	106,661	3
zusammen		310,400	—	290,073	10¼
B. Von den Forsten	II.	462,970	—	526,942	1½
C. Von den Pachtungen:	III.				
1. Erbpachtsabgaben		153,700	—	153,937	5¼
2. Zeitpachtsabgaben		149,000	—	161,087	13½
zusammen		302,700	—	315,025	2¾
II. Einnahme aus den Landesabgaben und Steuern.					
A. Landesabgaben:					
1. Stehende Gefälle	IV.	763,000	—	766,160	11¼
2. Verschiedene und zufällige Einkünfte, namentlich aus den Regalien des Staats	V.	262,530	—	274,802	4¾
zusammen		1,025,530	—	1,040,963	—

A. Einnahme.

	Beilagen.	Genehmigter Voranschlag. ℔	ß	Wirkliche Einnahme. ℔	ß
B. Steuern.					
1. Directe:	VI.				
a) Contribution		747,000	—	749,047	—
b) Landsteuer		801,600	—	802,476	14¼
c) Haussteuer		324,000	—	335,432	2
d) Magazinkorn- und Fouragegelder		77,600	—	69,274	13
e) Rangsteuer		15,000	—	15,259	8¼
f) Ständekosten		90,000	—	—	—
g) Chausseesteuer		56,250	—	50,107	11¼
h) Einquartirungssteuer		49,000	—	—	—
i) Zur Erstattung des auf Holstein fallenden Theils der für das Taubstummen-Institut in Schleswig vorschußweise entrichteten Beträge		60,000	—	—	—
zusammen		2,220,450	—	2,021,598	1¼
2. Indirecte:					
a) Zolleinkünfte.	VII.				
aa. Eigentliche Zolleinkünfte		3,290,000	—	3,684,365	12
bb. Einkünfte vom Schleswig-Holsteinischen Canal		43,500	—	28,383	5
cc. Recognitien von Handelsreisenden		24,000	—	33,825	—
dd. Stempelabgabe, sowie Zoll und Sporteln		7,500	—	14,710	6¼
ee. Steuer vom Branntweinbrennen		323,000	—	381,152	15
zusammen		3,688,000	—	4,142,437	6¼
Davon die an das Fürstenthum Lübeck und die Hansestädte Hamburg und Lübeck zu zahlenden Aversionalsummen		148,000	—	146,661	13
bleiben		3,540,000	—	3,995,775	9¼
b) Einkünfte vom Stempelpapier	VIII.	250,000	—	291,784	9
c) Abgabe von Erbschaften u. Eigenthumsübertragungen	IX.	260,000	—	308,142	—
zusammen		4,050,000	—	4,595,702	2¼

A. Einnahme.	Beilagen.	Genehmigter Voranschlag.		Wirkliche Einnahme.	
		₰	β	₰	β
III. Einnahmen von Activen der Staatscasse	I.	25,900	—	39,545	5¾
IV. Einnahme vom Postwesen	XI.	539,600	—	803,345	7¼
V. Einnahme vom Telegraphenwesen	XII.	63,200	—	47,507	6
Wiederholung der Einnahmen.					
I. A. Von den einzelnen Domainen		310,400	—	290,073	10¼
B. Von den Forsten		462,970	—	526,942	1½
C. Von den Pachtungen		302,700	—	315,025	2¾
II. Aus den Landesabgaben und Steuern:					
A. Landesabgaben		1,025,530	—	1,040,963	—
B. a. Directe Steuern		2,220,450	—	2,021,598	1¼
b. Indirecte Steuern		4,050,000	—	4,595,702	2½
III. Von Staatsactiven		25,900	—	39,545	5¾
IV. Vom Postwesen		539,600	—	803,345	7¼
V. Vom Telegraphenwesen		63,200	—	47,507	6
Summa aller Einnahmen		9,000,750	—	9,680,702	5¼

B. Ausgabe.

I. Civilliste des Landesherrn . . . .

II. Apanagen . . . .

III. Die vormalige herzogliche Landesregierung und die Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

A. Die Mitglieder der Regierung . . . .

B. Die Beamten in den Büreaus . . . .

C. Zur Besoldung des übrigen Personals, Bestreitung der Comtoirkosten ꝛc. . . . .

IV. Auf Holstein fallender Theil der Ausgaben des deutschen Bundes . .

V. Justizwesen.

A. Holstein-Lauenburgisches Oberappellationsgericht . . . .

B. Holsteinisches Ober- und Landgericht . . . .

C. Verschiedene Justizbeamte und Offizialen . . . .

D. Aus der Staatskasse abzuhaltende Criminal- und Zuchthauskosten . . . .

E. Der auf Holstein fallende Theil des Beitrags der Staatskasse zu den Schleswig-Holsteinischen Strafanstalten in Glückstadt . . . .

F. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben für das Justizwesen . . . .

VI. Geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten.

A. Ausgaben für die Geistlichkeit, die Kirchen und Volksschulen.

1. Im Allgemeinen . . . .
2. Schullehrerseminar in Segeberg . . . .

B. Ausgaben für Arme, Hospitäler und milde Stiftungen . . . .

C. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben für das Kirchen- und Schulwesen . . . . . .

D. Ausgaben für wissenschaftliche Anstalten und zur Förderung von Wissenschaft und Kunst:

1. Auf Holstein fallender Theil der Kosten der Universität . . . .
2. Gelehrte Schulen . . . .
3. Observatorium in Altona . . . .
4. Zur Förderung von Wissenschaft und Kunst . . . .

E. Auf Holstein fallender Theil des Beitrages zu dem Taubstummeninstitut in Schleswig . . . . .

	Beilagen.	Genehmigter Voranschlag						Wirkliche Ausgabe.	
		nach dem veröffentlichten Budget.		nachbewilligt.		Summa.			
		℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß
. . . .		—	—	—	—	—	—	—	—
. . . .	I.	135,750	—	—	—	135,750	—	135,750	—
	II.								
. . . .		32,250	—	1,500	—	33,750	—	29,875	—
. . . .		67,812	8	—	—	67,812	8	64,306	4
. . . .		50,000	—	40,937	8	90,937	8	101,937	8
zusammen		150,062	8	42,437	8	192,500	—	196,118	12
. . . .	III.	220,000	—	—	—	220,000	—	45,428	2¾
	IV.								
. . . .		60,491	2	—	—	60,491	2	53,682	6¾
. . . .		67,067	8	—	—	67,067	8	62,228	12
. . . .		7,712	—	—	—	7,712	—	7,251	13
. . . .		12,400	—	—	—	12,400	—	11,421	7½
. . . .		609	6	—	—	609	6	609	6
. . . .		4,000	—	—	—	4,000	—	1,328	11
zusammen		152,280	—	—	—	152,280	—	136,522	8¼
	V.								
. . . .		25,214	8	—	—	25,214	8	24,429	9¼
. . . .		7,500	—	—	—	7,500	—	7,500	—
. . . .		32,649	14	—	—	32,649	14	32,649	14
. . . .		14,766	—	—	—	14,766	—	13,009	1¼
. . . .		95,883	6	—	—	95,883	6	95,263	6½
. . . .		82,074	—	350	—	82,424	—	78,736	4
. . . .		9,187	8	375	—	9,562	8	9,562	8
. . . .		5,625	—	—	—	5,625	—	5,362	8
. . . .		15,000	—	—	—	15,000	—	12,000	—
zusammen		287,900	4	725	—	288,625	4	278,513	3

B. Ausgabe.

VII. Innere Verwaltung.

A. Kosten der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein . .
B. Oberbeamte . . . .
C. Hausvögte . . . .
D. Andere Administrativbeamte auf dem Lande . . . .
E. Städtische Beamte . . . .
F. Polizeimeister in den Städten und verschiedene Unterofficialen auf dem Lande
G. Eisenbahnwesen . . . .
H. Wegewesen . . . .
I. Deich- und Hafenwesen:
  1. Deich- und Wasserbaubeamte . . . .
  2. Die Krückau . . . .
  3. Der Glückstädter Hafen . . . .
  4. Der Lösch- und Ladeplatz in Christianskoog . . . .
K. Gesundheitspolizei:
  1. Das Medicinalwesen . . . .
  2. Das Veterinairwesen . . . .
L. Gewichtswesen . . . .
M. Zur Förderung der Land- und Gartenwirthschaft . . . .
N. Zur Förderung der Industrie . . . .
O. Beförderungsausgaben . . . .
P. Militärwesen:
  1. Aushebungswesen . . . .
  2. Einquartierungswesen . . . .
  3. Andere Ausgaben . . . .
Q. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben für die innere Verwaltung . . . .

VIII. Verwaltung der Finanzen.

A. Centralkasse in Rendsburg . . . .
B. Steuerhebungsbeamte . . . .
C. Landwesensbeamte . . . .
D. Baubeamte . . . .
E. Beamte und Officialen bei den Landesschlössern . . . .
F. Ausgaben für Bauten und Reparaturen nebst sonstigen Ausgaben bei den Landesschlössern und anderen

	Beilagen.	Genehmigter Voranschlag: nach dem veröff. Budget.		nachbewilligt.		Summa.		Wirkliche Ausgabe.	
		℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß
	VI.								
. . . .		90,000	—	—	—	90,000	—	—	—
. . . .		60,066	9	—	—	60,066	9	54,955	1
. . . .		11,635	3	—	—	11,635	3	10,719	5¾
. . . .		3,600	3	—	—	3,600	3	3,459	9
. . . .		11,613	12	—	—	11,613	12	1,248	12
. . . .		7,129	6	—	—	7,129	6	7,129	6
. . . .		8,300	—	—	—	8,300	—	4,323	13
. . . .		617,700	—	1,000	—	618,700	—	612,707	9½
. . . .		10,393	2	—	—	10,393	2	9,291	15
. . . .		1,050	—	—	—	1,050	—	1,050	—
. . . .		26,250	—	—	—	26,250	—	26,256	14
. . . .		600	—	—	—	600	—	600	—
. . . .		17,052	13	—	—	17,052	13	16,912	3
. . . .		975	—	—	—	975	—	—	—
. . . .		2,593	12	91	4	2,685	—	2,624	—
. . . .		4,500	—	—	—	4,500	—	2,025	—
. . . .		4,500	—	—	—	4,500	—	2,985	10
. . . .		4,000	—	—	—	4,000	—	2,969	11½
. . . .		21,795	—	—	—	21,795	—	17,322	3
. . . .		61,000	—	—	—	61,000	—	52,426	—¼
. . . .		28,800	—	37,000	—	65,800	—	58,088	10½
. . . .		24,000	—	5,000	—	29,000	—	24,615	12¾
zusammen		1,017,554	12	43,091	4	1,060,646	—	911,711	8¼
	VII.								
. . . .		18,321	6	—	—	18,321	6	18,236	7¼
. . . .		26,785	12	—	—	26,785	12	24,528	9
. . . .		4,982	9	—	—	4,982	9	3,538	13
. . . .		6,918	12	—	—	6,918	12	6,543	12
. . . .		3,165	2	—	—	3,165	2	2,815	1
Staatsgebäuden . . .		62,255	—	54,730	—	116,985	—	101,609	—
Latus		122,428	9	54,730	—	177,158	9	160,301	10¼

B. Ausgabe.

G. Ausgaben für die einzelnen Domainen . . . .
H. Ausgaben für das Forstwesen . . . .
I. Ausgabe für Bauten nebst sonstigen Ausgaben bei den Domaine-Pachtstücken . . . .
K. Ausgabe für die Verwaltung des Zollwesens, sowie verschiedene Ausgaben zur Förderung und Siche-
1. Für das eigentliche Zollwesen . . . .
2. Für den Schleswig-Holsteinischen Canal . . . .
3. Für das Tonnen- und Baaken-, Leuchtfeuer-, Lootsen-, Navigationsunterrichts-, Aufschlammungs-, Handels- und Consulatwesen . . . .
L. Ausgaben für die Verwaltung des Postwesens . . . .
M. Ausgaben für die Verwaltung des Telegraphenwesens . . . .
N. Pensionen . . . .
O. Unterstützungen . . . .
P. Ausgaben für das Staatsschuldenwesen . . . .
Q. Verschiedene veränderliche Ausgaben bei der Finanz- und Steuerverwaltung . . . .
R. Außerordentliche Ausgaben . . . .

IX. Kriegswesen, vacat.

X. Kosten der Bundesexecution,
(außer den aus den Ueberschüssen des Vorjahrs abgehaltenen) . . . .

Wiederholung der Ausgaben.

I. Civilliste des Landesherrn . . . .
II. Apanagen . . . .
III. Die vormalige herzogliche Landesregierung und die Schleswig-Holsteinische Landesregierung .
IV. Auf Holstein fallender Theil der Ausgaben des deutschen Bundes . . . .
V. Justizwesen . . . .
VI. Geistliche und Unterrichtsangelegenheiten . . . .
VII. Innere Verwaltung . . . .
VIII. Verwaltung der Finanzen . . . .
IX. Kriegswesen . . . .
X. Kosten der Bundesexecution . . . .

	Beilagen.	Genehmigter Voranschlag. nach dem veröffentl. Budget.		nachbewilligt.		Summa.		Wirkliche Ausgabe.	
		ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß
Transp.		122,428	9	54,730	—	177,158	9	160,301	10¼
. . . .		155,435	2	40,000	—	195,435	2	193,028	3¾
. . . .		265,253	7	1,538	1	266,791	8	223,031	11
. . . .		116,960	7	—	—	116,960	7	78,657	14
rung der Schifffahrt:									
. . . .		1,189,362	8	—	—	1,189,362	8	1,049,266	8¼
. . . .		43,500	—	—	—	43,500	—	—	—
. . . .		23,237	8	—	—	23,237	8	10,422	3¼
. . . .		512,000	—	1,550	—	513,550	—	641,720	9
. . . .		91,600	—	11,850	—	103,450	—	94,151	12¼
. . . .		554,000	—	45,000	—	599,000	—	521,221	10¼
. . . .		24,000	—	—	—	24,000	—	16,336	5
. . . .		840,750	—	1,089,000	—	1,929,750	—	1,141,733	9¾
. . . .		7,924	15	—	—	7,924	15	4,528	5½
. . . .		50,000	—	1,060,994	10	1,110,994	10	590,474	12½
zusammen		3,996,452	8	2,304,662	11	6,301,115	3	4,724,875	2¾
. . . .	VIII.	—	—	—	—	—	—	91,758	7
. . . .		—	—	—	—	—	—	—	—
. . . .		—	—	—	—	135,750	—	135,750	—
. . . .		—	—	—	—	192,500	—	196,118	12
. . . .		—	—	—	—	220,000	—	45,428	2¾
. . . .		—	—	—	—	152,280	—	136,522	8¼
. . . .		—	—	—	—	288,625	4	278,513	3
. . . .		—	—	—	—	1,060,646	—	911,711	8¼
. . . .		—	—	—	—	6,301,115	3	4,724,875	2¾
. . . .		—	—	—	—	—	—	—	—
. . . .		—	—	—	—	—	—	91,758	7
Summa aller Ausgaben		—	—	—	—	8,350,916	7	6,520,677	12

A b s c h l u ß.

Die Einnahme beträgt	9,680,702 ℳ	5¼	ß
Die Ausgaben dagegen	6,520,677 „	12	„
Ueberschuß des Rechnungsjahres 186$\frac{4}{5}$	3,160,024 ℳ	9¼	ß
Hiezu der Rechnungsbehalt für die Zeit vom 23. Dec. 1863 bis ult. März 1864 (vergleiche die Kassenrechnung)	274,903 „	9¼	„
Ergiebt sich der Rechnungsbehalt am 31. März 1865 zu	3,434,928 ℳ	2½	ß

Dieser Behalt ist kein reiner Ueberschuß, da von demselben die dem Finanzjahre 1864/65 angehörigen nach dem 31. März 1865 zur Auszahlung angewiesenen Zinsen von der Staatsschuld und Militair-Ausgaben zu bestreiten sind, worüber die nächstjährige Staatsrechnung den näheren Nachweis liefern wird.

II. Kasse-Rechnung.

			Beilagen.
1. Ueberschuß aus dem vorigen Rechnungsjahre:			I.
Am 31. März 1864 befand sich ein Baarbestand			
in der Centralcasse von	1,893,637 ℳ 6½ β		
in den Localcassen von	124,252 = 9¾ =		
zusammen	2,017,890 ℳ ¼ β		
Hiezu kommt der Betrag der Einnahme-Restanten mit	172,458 = 11½ =		
zusammen	2,190,348 ℳ 11¾ β		
und gehen ab die Ausgabe-Restanten mit	105,665 = 9 =		
bleibt mithin ein baarer Ueberschuß von	2,084,683 ℳ 2¾ β	2,084,683 ℳ 2¾ β	
und unter Hinzurechnung des Saldos aus nicht refundirten Vorschüssen rc. von	83,857 = 13 =		
ergiebt sich der Rechnungsbehalt des Zeitraumes vom 23. December 1863 bis ult. März 1864 zu	2,168,540 ℳ 15¾ β		
Hiervon sind an Kosten der Bundesexecution bestritten	1,893,637 = 6½ =	1,893,637 = 6½ =	
bleibt der vorstehend in die Budget-Rechnung übertragene Rechnungsbehalt	274,903 ℳ 9¼ β		
und ein Kassenbestand von		191,045 ℳ 12¼ β	
2. Die Einnahme des laufenden Jahres			
beträgt nach Obigem	9,680,702 = 5¼ =		
Davon waren am 31. März 1865 rückständig	216,987 = ¾ =		
		9,463,715 = 4½ =	II.
zusammen		9,654,761 ℳ ¾ β	
3. Die Ausgabe des laufenden Jahres			
beträgt	6,520,677 ℳ 12 β		
Davon war am 31. März 1865 rückständig	227,891 = 3¾ =		
		6,292,786 = 8¼ =	III.
bleiben		3,361,974 ℳ 8½ β	
Latus		3,361,974 ℳ 8½ β	

		Beilagen.
	Transport 3,361,974 ℔ 8½ β	
4. **Saldo aus Vorschüssen und Versuren,** die beim Schlusse des Rechnungsjahres nicht refundirt waren	247,417 = 10½ =	IV.
Giebt den Cassebehalt am 31. März 1865 . . .	3,114,556 ℔ 14 β	V.

Kiel, den 4. October 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. Wenneker. Lesser II. v. Stemann. Kraus.

J. H. L. Flögel.

Beilagen

zur

Staatsrechnung des Herzogthums Holstein

pro 1864/65.

Digitized by Google

Einnahme von den einzelnen Domainen.

Gegenstand der Einnahme.	Genehmigter Voranschlag.		Rechnung.	
	ℛ	β	ℛ	β
1. Gut Drage.				
a. Von den Pachtungen.				
Erbpacht	390	11¾	390	12¼
Zeitpacht	3,286	14	3,286	14
b. Stehende Gefälle.				
Registerliche Gefälle incl. Kathengelder und andere Realabgaben	7,111	12½	7,127	7
Canon	2,480	4	2,480	3¾
c. Verschiedene Einnahmen.				
Für Saatroggen an Geldabgabe	518	10¾	421	12
Civilbrüche	4	9	—	—
	13,792	14	13,707	1
2. Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel.				
a. Von den Pachtungen	—	—	—	—
b. Stehende Gefälle	16,806	9	16,879	9¼
c. Verschiedene Einnahmen.				
Beitrag des Fleckens Wandsbeck zu den Wegebaukosten	281	4	363	2
Erdgelder	7	8	9	—
Markt- und Stättegeld	375	—	403	13¼
Bier- und Branntwein-Accise	120	—	120	—
Vieh-Accise	206	4	206	4
Civilbrüche (193 ℛ 8 β cfr. Einnahme-Beilage V.) . .	275	9	—	—
	18,072	2	17,981	12½
3. Vereinigte Süderdithmarscher Koege.				
(Kronprinzenkoog, Sophienkoog und Friedrich VII. Koog.)				
Canon aus dem Kronprinzenkoog, Sophienkoog und König Friedrich VII. Koog	96,928	2¼	96,928	2½
Kathengelder aus dem Kronprinzenkoog	140	10	142	8
	97,068	12¼	97,070	10½

Gegenstand der Einnahme.	Genehmigter Voranschlag.		Rechnung.	
	ℛ	β	ℛ	β
4. Gut Mönkenbroock.				
a. Von den Pachtungen.				
Erbpachts-Canon	2,538	9½	2,542	4
b. Stehende Gefälle.				
Kathengeld	3	12	—	—
Abgabe statt der Bearbeitung von Torf	28	2	28	2
Prediger- und Küsterpflicht	16	5¾	16	6
c. Verschiedene Einnahmen				
— — — — — — — — — — — — — — —	—	—	—	—
	2,586	13¼	2,586	12
5. Saline Travensalze.				
Für Salz ꝛc.	36,979	6½	34,920	1¾
6. Segeberger Gypsberg.				
Für Gypskalk ꝛc.	29,159	6	17,146	1½
7. Süderdithmarscher Außendeiche.				
1. Für die südliche Abtheilung der Außendeiche, befassend die Ländereien von der Brunsbütteler Grenze bis an den Barlter Hafen, mit Inbegriff der Sommerkooge zu Klein-Dieckſand, Rathjensdorfer und Dieckſander Steert	76,875	—	63,678	10
2. Für die mittlere, die Ländereien zwischen dem Barlter und Meldorfer Hafen befassende Abtheilung mit Einschluß des Barlt-Meldorfer Sommerkoogs 3. Für die nördliche Abtheilung, welche die vom Meldorfer Hafen bis an die Friedrichsgaber Koogsgrenze liegenden Ländereien befaßt, mit Inbegriff des Wöhrdener Sommerkoogs	35,625	—	42,982	9
	112,500	—	106,661	3

Recapitulation.	Genehmigter Voranschlag.		Rechnung.	
	ℛ︁	ß	ℛ︁	ß
1. Gut Drage	13,792	14	13,707	1
2. Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel	18,072	2	17,981	12¼
3. Vereinigte Süderdithmarscher Kooge	97,068	12¼	97,070	10¼
4. Gut Mönkenbroock	2,586	13¼	2,586	12
5. Saline Travensalze	36,979	6½	34,920	1¾
6. Segeberger Gypsberg	29,459	6	17,146	1½
7. Süderdithmarsische Außendeiche	112,500	—	106,661	3
Summa	310,459	6	290,073	10¼

Anmerkungen.

Zu 1. Die Abgabe für Saatroggen richtet sich nach den jedesmaligen Kornpreisen.

Zu 2. Die Rechnungssumme der stehenden Gefälle besteht aus:

Grundhäuer	14,063 ℛ︁	3	ß
Canon	2,391 =	¾	=
Hofdienstgeld	176 =	5	=
Feststehende Recognitionen	193 =	4	=
Beitrag zu den Strafanstalten	10 =	11	=
Kathengrundhäuer	45 =	1½	=
Zusammen:	16,879 ℛ︁	9¼	ß

Zu 3. Die Rechnungssummen des Canons sind:

Für den Kronprinzenkoog	45,879 ℛ︁	5¾	ß
= = Sophienkoog	4,096 =	1¼	=
= = König Friedrich VII. Koog	46,952 =	11½	=
Zusammen:	96,928 ℛ︁	2½	ß

Zu 4. Die 3 ℛ︁ 12 ß Kathengeld sind unter dem Erbpachts-Canon mitberechnet.

Zu 5. Nämlich:

Für Salz gegen contante Bezahlung	28,212 ℛ︁	13	ß
= = auf Credit	1,592 =	8	=
= = von den Magazinen zu Preetz und Ploen	4,087 =	8	=
Sonstige Einnahmen	1,027 =	4¾	=
Zusammen:	34,920 ℛ︁	1¾	ß

Zu 6. Die Einnahmen sind folgende:

Für 101 Sch℔ Kalkstein	347 ℛ︁	3	ß
= $100\frac{2}{16}$ Tonnen Düngergyps	247 =	3	=
= $4135\frac{2}{16}$ Tonnen Mauerkalk gegen contante Zahlung	15,339 =	13½	=
= 399 = = auf Credit	1,211 =	14	=
Zusammen:	17,146 ℛ︁	1½	ß

Zu 7. Die Gräsung wird nach einer Taxe vom 10. April 1854 vergütet. — Der Minderertrag von 5838 ℛ︁ 13 ß ist dem im vorigen Jahre herrschenden Grasmangel zuzuschreiben; übrigens hat sich die Einnahme gegen 1863/4 um 9065 ℛ︁ 6½ ß vermehrt.

Forst- und Jagd-Einnahmen.

Forstdistricte.	1. Aus den Hölzungen. a. Für verkauftes Holz.		1. Aus den Hölzungen. b. Für Weidenutzung in den Gehegen.		2. Aus den Möören.		3. Aus der Jagd. a. Jagdpacht.		3. Aus der Jagd. b. Jagdablösungsgelder.	
	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß
I. Holsteinische Forstinspection.										
Bordesholmer Forstdistrict	25,130	7½	—	—	14,530	11¾	914	7½	168	4¼
Drager ″	15,031	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Kieler ″										
Amt Kiel	9,982	—	—	—	49	11	855	—	—	—
″ Cronshagen	2,182	8	—	—	—	—	161	4	—	—
Neumünster'scher Forstdistrict ..	32,414	4¼	—	—	250	3	916	—	—	—
Rendsburger ″ ..	47,883	2¾	—	—	455	7½	1,952	10¼	—	—
II. Holsteinische Forstinspection.										
Pinneberger Forstdistrict	24,956	1	—	—	3,121	—	4,026	10¼	5540	4
Ranzauer ″	11,751	6	—	—	920	10½	1,548	2	285	5½
Reinbecker ″	28,526	8	—	—	—	—	7,046	14	112	8
Trittauer ″	67,260	12	236	4	420	10	1,216	—	2069	8
Tremsbütteler ″										
Amt Tremsbüttel	8,280	8	—	—	239	11	804	6	375	—
″ Rethwisch	12,934	10¼	—	—	—	—	382	14	93	12
III. Holsteinische Forstinspection.										
Ahrensböcker Forstdistrict	42,643	11	84	6	—	—	599	9	199	10
Cismarscher ″	34,863	7	18	12	45	10	866	4	—	—
Plöner ″	8,173	2	—	—	331	15	135	—	90	—
Reinfelder ″	39,478	1	—	—	135	8	843	10	—	—
Segeberger ″										
Amt Segeberg	34,609	5	—	—	962	12½	1,604	10	155	10
″ Traventhal	6,681	10	—	—	—	—	337	9½	—	—
Ferner										
Wandsbeck	—	—	—	—	—	—	—	—	796	14
Amt Steinburg	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—
Süderdithmarschen	—	—	—	—	—	—	360	—	—	—
Norderdithmarschen	—	—	—	—	—	—	378	12	—	—
König Frederik VII. Koog	—	—	—	—	—	—	37	8	—	—
Die Budgetsumme der Forstbrüchen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa ..	452,783	6¾	339	6	21,463	14¼	25,035	2½	9,886	12
Verglichen mit den budgetirten	347,235 Rthlr.				21,815 Rthlr. 10 ß		40,683 Rthlr. 15 ß			
ergiebt sich	+ 105,887 Rthlr. 12¾ ß				÷ 351 Rthlr. 11¾ ß		+ 12 Rthlr. 2½ ß			

3. Aus der Jagd. c. Aus den für Staatsrechn. administrirten Jagden.		3. d. Für abgehandelte Jagddienste.		4. Verschiedene Einnahmen. a. Forst- und Jagdbrüchen.		4. b. Für verkaufte kleine Waldeffecten.		4. c. Für ertheilte Jagdschilder		4. d. Zufällige Einkünfte.		Summa.		Voranschlag.	
Thlr	ß	Thlr	ß	Thlr	ß	Thlr	ß	Thlr	ß	Thlr	ß	Thlr	ß	Thlr	ß
376	12	450	—	217	14½	377	3½	5	10	11	4	42,182	11¼	30,125	10
89	—	—	—	7	8	68	10	—	—	—	—	15,197	1	14,606	4
240	3½	217	8	3	—	210	—	—	—	835	8	12,392	14½	} 18,278	3
—	—	—	—	15	—	—	—	1	14	—	—	2,360	10		
343	8	—	—	190	8	617	4	9	6	—	—	34,771	1¼	17,253	12
933	4	—	—	109	12	432	11¼	35	10	50	—	51,852	9¾	32,132	10
233	10	—	—	266	2	569	15½	13	2	6	5	38,733	1¾	41,678	11
—	—	—	—	35	10¾	255	—¼	1	14	—	—	14,798	1	10,683	9
92	6½	—	—	237	1½	266	2¼	9	6	—	—	36,290	14¼	24,901	14
357	3	449	15	366	7½	605	1¼	7	8	—	—	72,989	4¾	60,095	—
79	12½	15	—	—	—	363	8½	3	12	—	—	10,161	10	} 29,268	12
—	—	—	—	3	6	—	—	1	14	—	—	13,416	8¼		
272	—	—	—	108	7½	641	2¾	5	10	—	—	44,554	8¼	34,532	12
341	4½	—	—	66	13¼	754	9¾	—	—	—	—	36,956	12½	27,453	12
227	9½	—	—	6	12	221	2¼	28	2	3	—	9,216	10¾	6,412	8
487	10	—	—	59	13	967	2	16	14	1491	11	43,480	5	35,274	3
567	8½	—	—	95	7	668	12¾	26	4	84	—	38,774	5¾	} 37,492	8
—	—	—	—	42	12	—	—	7	8	—	—	7,069	7½		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	796	14	} 1,624	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—		
—	—	—	—	75	—	—	—	—	—	—	—	435	—		
—	—	—	—	47	6	—	—	—	—	—	—	426	2		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	8		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	937	8
4,641	12	1,132	7	1,954	13	7,048	6	174	6	2481	12	526,942	1½	422,751	12

40,683 Thlr 15 ß	13,017 Thlr 3 ß	422,751 Thlr 12 ß
+ 12 Thlr 2½ ß	÷ 1357 Thlr 14 ß	+ 104,190 Thlr 5½ ß

Anmerkungen.

Zu 1. a. Von den berechneten........452,783 ℔ 6¾ ß rühren folgende Summen aus im Jahre 1863/4 abgehaltenen Licitationen her:

Ahrensböck	14,144 ℔	1 ß
Bordesholm	317 „	8 „
Neumünster	5,065 „	15 „
Reinbeck	3,026 „	4 „
Reinfeld	15,675 „	5 „
Rendsburg	317 „	8 „
Rethwisch	5,128 „	10½ „
Segeberg	13,822 „	9 „
Traventhal	1,425 „	10 „
Trittau	28,611 „	14 „
Drage	1,889 „	11 „
Plön	1,255 „	— „

90,679 „ 15¼ „

bleiben...362,103 ℔ 7½ ß

Dagegen sind folgende Summen, als am 31. März 1865 nicht fällig, in Abzug gebracht, und werden in die nächste Rechnung aufgenommen:

Ahrensböck	11,559 ℔	6 ß
Bordesholm	4,309 „	8 „
Neumünster	6,920 „	— „
Ranzau	330 „	— „
Reinbeck	1,529 „	8 „
Reinfeld	15,317 „	8 „
Rethwisch	3,481 „	12 „
Segeberg	13,845 „	8 „
Traventhal	1,913 „	8 „
Trittau	30,491 „	14 „
Drage	1,880 „	8 „
Plön	1,452 „	— „

93,031 „ — „

Der gesammte Ertrag für das im Zeitraum vom 1. April 1864 bis dahin 1865 geschlagene Holz ist demnach...............455,134 ℔ 7½ ß

Zu 4. d. Die hier berechneten Einnahmen bestehen aus folgenden Pösten:

Behalt aus einer früher zur Herstellung von Reckwerken auf dem Dosenmoor ausgezahlten Summe	11 ℔	4 ß
Behalt aus den Mitteln der Kieler Forstbaumschule pro 1863/4	831 „	12 „
Abgabe für eine angelegte Gehegepforte	3 „	12 „
Für die Nutzung von Knickbusch (Pinneberg)	1 „	14 „
Wiedererstattete Auslagen für die Beförderung eines Forstbeamten	4 „	7 „
Pacht für den trocken gelegten Oberteich im Amte Reinfeld	1489 „	11 „
„ für ein Sandmagazin daselbst	2 „	— „
Abtrag auf einen Gagenvorschuß eines Holzvogts	50 „	— „
Für Streunutzung aus einem Gehege im Amte Segeberg	69 „	— „
„ Mergelabfuhr aus einem Gehege	15 „	— „
„ Mastnutzung in einem Gehege des Amts Plön	3 „	— „
Zusammen	2481 ℔	12 ß

Der im Budget (Seite 21) verzeichnete Werth der abgegebenen Naturaldeputate von 40,222 ℔ 8 ß ist hier sowohl als bei der Ausgabe unberücksichtigt gelassen, weshalb der Mehrertrag der Forst- und Jagdintraden statt 104,190 ℔ 5½ ß, in der generellen Rechnung nur mit 63,967 ℔ 13½ ß erscheint.

Einnahme von den Pachtungen.

Hebungs-Districte.	Erbpacht. Voranschlag. ℔	Erbpacht. Voranschlag. β	Erbpacht. Rechnung. ℔	Erbpacht. Rechnung. β	Zeitpacht. Voranschlag. ℔	Zeitpacht. Voranschlag. β	Zeitpacht. Rechnung. ℔	Zeitpacht. Rechnung. β
1. Amt Ahrensböck	30,731	13¾	31,173	15	444	7	1,271	5
2. " Bordesholm	8,669	7	8,477	14¼	183	12	184	12
3. " Cismar	6,328	13¼	6,328	14	624	12¾	493	15¾
4. " Cronshagen	22,698	3¾	22,694	11	1,500	—	1,515	—
5. " Kiel	2,705	13¾	2,682	11¼	10,452	12½	11,276	1¼
6. " Neumünster	5,037	7¾	5,037	7¾	52	6	52	6
7. Landschaft Norderdithmarschen	4,604	5	4,604	3¾	3,275	1½	3,113	12½
8. Herrschaft Pinneberg	6,762	6	6,762	5	19,688	14½	19,713	4½
9. Amt Ploen	1,299	15	1,239	4	10,313	6¼	10,432	12¼
10. Grafschaft Ranzau	5,126	14¼	5,126	14½	—	—	—	—
11. Amt Reinbeck	6,993	3	6,993	3	—	—	—	—
12. " Reinfeld	12,012	9	12,021	1¾	18,346	14	18,346	14
13. " Rendsburg	787	4½	780	11	12,343	2	12,343	2
14. Centralcasse	131	10¾	131	11	—	—	389	12
15. Amt Rethwisch	5,300	7¾	5,300	7½	9	—	9	—
16. " Segeberg	1,039	5½	1,039	6	20	—	20	—
17. " Steinburg	9,133	8	9,133	6¼	5,085	3½	4,887	5¼
18. Landschaft Süderdithmarschen	—	—	—	—	66,562	8	76,931	7
19. Amt Traventhal	806	6¼	806	6½	—	—	—	—
20. " Tremsbüttel	5,944	9	5,953	1½	—	—	—	—
21. " Trittau	17,646	12¼	17,649	10¼	106	14	107	—
Summa	153,760	15½	153,937	5¼	149,009	2	161,087	13½

Anmerkungen.

I. Zur Erbpacht.

Zu 1. Die Summe besteht aus:

Erbpacht für Mühlen	1,170 ℔ 1 ß
" " Ländereien	4,417 " 3¾ "
Canon für Vorwerks- und Gehegeländereien	25,586 " 10½ "
	31,173 ℔ 15 ß

Zu 2. Nämlich:

Erbpacht für Mühlen	1,111 ℔ 13 ß
" " Ländereien und Teiche	7,366 " 1½ "
	8,477 ℔ 14½ "

Der Minderertrag gegen das Budget beruht in einer bei dem Budget irrthümlich nicht berücksichtigten Kürzung von 205 ℔ 5½ ß (Verordnung vom 15. Decbr. 1802).

Zu 4. Die Differenz von 3 ℔ 8¾ ß ist durch Umrechnung der Einzelsummen von Reichsmünze in Courant entstanden. Hierunter ist 34 ℔ 1 ß Canon enthalten.

Zu 5.

Die obige Summe von	2,682 ℔ 11½ ß
besteht lediglich aus Erbpacht (für Mühlen 1726 ℔ 7 ß, für Ländereien 956 ℔ 4½ ß) während in der Budgetsumme noch	23 " 2 "
Einprocentgeld enthalten sind, welche hier zum Einprocentgelde der Zeitpacht geschlagen worden.	
	macht 2,705 ℔ 13½ ß

Zu 6. Nämlich:

für Ländereien	1782 ℔ 7¾ ß
" Erbpachtmühlen	3255 " — "
	5037 ℔ 7¾ ß

Zu 7. Lediglich für Ländereien.

Zu 8. Die Summe besteht aus:

Erbpachtsgeldern für Vorwerke	2905 ℔ 7 ß
" " Mühlen	3742 " 14 "
Fischerpacht	114 " — "
	6762 ℔ 5 ß

Zu 9. Nämlich:

Erbpacht für Mühlen	310 ℔ — ß
" " Ländereien	929 " 4 "
	1239 ℔ 4 ß

Für zum Chausseebau abgegebenes Land sind 8 ℔ 10 ß wegfällig geworden; die übrige Differenz von 52 ℔ 1 ß beruht auf einem irrthümlichen Ansatze des Budgets.

Zu 10. Besteht aus:

Erbpachtsabgaben für Mühlen	4,869 ℔ 15 ß
" " Ländereien	256 " 15½ "
	5,126 " 14½ ß

Zu 11. Nämlich:

für Erbpachtsmühlen	3,659 ℔ 5 ß
" Ländereien, Höfe und Ziegeleien	3,333 " 14 "
	6,993 " 3 ß

Zu 12.

Zu der Budgetsumme von	12,012 ℔ 9 ß
kommt hinzu für das Erbpachtlandstück Fehrenwinkel	8 " 10 "
	12,021 ℔ 3 ß

(besteht lediglich aus Abgaben für Erbpachtland).

Zu 13. Die berechneten 780 ℛ 11 ß bestehen aus Erbpacht für Wind- und Wassermühlen. Die Budgetsumme war um 6 ℛ 9½ ß zu hoch.

Zu 14. Ist Erbpacht für Ländereien, welche durch die Altonaer Stadtkasse erhoben wird.

Zu 15. Nämlich:

Erbpacht für Mühlen	1,894 ℛ —¾ ß
= = Hof- und Haideland	3,406 = 6¾ =
	5,300 ℛ 7½ ß

Zu 16. Besteht aus Erbpacht für Ländereien.

Zu 17. Nämlich:

Erbpacht für vormalige Vorwerksländereien	3,459 ℛ 3¼ ß
= = Mühlen	2,581 = 9¾ =
= = die früheren Glückstädter Festungsländereien	2,699 = 12¼ =
= = andere Ländereien	392 = 13 =
	9,133 ℛ 6¼ ß

Zu 20. Die Summe besteht aus:

Erbpacht für Mühlen	1,050 ℛ — ß
= = Ländereien	4,850 = 14 =
Einprocentgeld	52 = 3½ =
	5,953 ℛ 1½ ß

Zu 21. Nämlich:

Erbpacht für Mühlen	3,495 ℛ 15¼ ß
= von niedergelegten Meierhöfen incl. 115 ℛ 8¼ ß Einprocentgeld	14,153 = 11 =
	17,649 ℛ 10¼ ß

II. Zur Zeitpacht.

Zu 1.

Außer den im Budget specificirten	444 ℛ 7 ß
sind zu berechnen:	
für frühere Hegereiterdienstländereien	393 = 12 =
= desgleichen	433 = 2 =
macht	1271 ℛ 5 ß

Zu 2. Im Budget war das Einprocentgeld von 1 ℛ nicht berücksichtigt.

Zu 3.

Die Fischerei und Reethnutzung im Gruber und Dachmer See ist statt der budgettirten 279 ℛ 6 ß verpachtet zu 204 ℛ, mithin weniger	75 ℛ 6 ß
Die Heu- und Reethwindung auf dem Dachmer See hat statt 284 ℛ 11 ß nur 229 ℛ 4 ß eingetragen, also weniger	55 = 7 =
Gesammtausfall in der Einnahme	130 ℛ 13 ß

Zu 4. Die Mehrsumme von 15 ℛ besteht in Miethe für die Amtsbotenwohnung.

Zu 5. Die Rechnungssumme ist gegen das Budget 823 ℛ 4¾ ß höher, welches in folgenden Differenzen seinen Grund hat. Es kommt hinzu:

Einnahme vom zweiten Chausseebaum der Preetz-Kieler Chaussee	815 ℛ 1¼ ß
Einprocentgeld von der Erbpacht (vergl. oben)	23 = 2 =
do. von der Zeitpacht für den Langsee	— = 2 =
	838 ℛ 5¼ ß
Dagegen fällt weg die erst 1866 zu berechnende Pacht für das landesherrliche Havighorster Moor	15 = — =
	823 ℛ 5¼ ß

Zu 7.

Die Pachtsumme für die Außendeichsländereien auf Nordgroven beträgt statt der budgettirten 561 ℛ 9½ ß für das laufende Jahr nur 400 ℛ 4½ ß, mithin weniger	161 ℛ 5 ß

Zu 8. Zu der budgettirten Summe von . . . . 19,688 ℳ 14½ ß
kommt hinzu: Pacht für das Landstück „Steenkuhl" auf der
Bahrenfelder Feldmark . . . . 24 = 6 =
19,713 ℳ 4½ ß

Zu 9. Die Rethnutzung im kleinen und großen Plöner-See, resp. Schluren-See, hat statt der budgettirten 284 ℳ 2¼ ß und 146 ℳ 14 ß im Ganzen 550 ℳ 6¼ ß eingebracht, mithin 119 ℳ 6 ß mehr.

Zu 14. Nämlich:
Für die beiden Landstücke Groß- und Klein-Lindenkamp
(Herrschaft Pinneberg) . . . . . . 93 ℳ 12 ß
Für die Pinneberger Landdrostei-Dienstländereien . . . . 296 = — =
389 ℳ 12 ß

Zu 17. Die 197 ℳ 14½ ß Mindereinnahme entsteht wie folgt:
Die Fischerei in der Kuben- und Flethseer Brake ist statt 35 ℳ 10 ß
nur zu 30 ℳ verpachtet . . . . 5 ℳ 10 ß
Die Rumfletder Mühle hat statt der budgettirten 1875 ℳ nur eingetragen:
von Michaelis 1863 bis Ostern 1864 . . . 757 ℳ 11¾ ß
= Ostern bis Michaelis 1864 . . . . 925 = — =
1682 ℳ 11¾ ß . . 192 = 4¼ =
macht 197 ℳ 14¼ ß

Zu 18. Für die parcelenweise auf 1 Jahr verpachtet gewesenen Ländereien des König-Christianskoogs sind erhoben . . . . 75,993 ℳ 15 ß
Für den Fieler See . . . . 937 = 8 =
76,931 ℳ 7 ß

Zu 21. Nämlich:
Für den Großenseer See:
von Maitag bis Martini 1864 . . . . 24 ℳ 6 ß
von Martini 1864 bis Maitag 1865 . . . . 26 = 4 =
50 ℳ 10 ß
Für den Lütjenseer See:
von Maitag bis Martini 1864. . . . . 28 ℳ 2 ß
von Martini 1864 bis Maitag 1865 . . . . . . 27 = 3 =
55 = 5 =
Einprocentgeld . . . . 1 = 1 =
107 ℳ — ß.

Einnahme von den stehenden Gefällen.

Hebungs-Districte.	Voranschlag.		Rechnung.	
	℔	ß	℔	ß
1. Amt Ahrensböck	31,310	6¼	31,600	1
2. „ Bordesholm nebst dem Ländchen Sachsenbande	48,315	15	48,311	7¼
3. „ Cismar	48,552	4½	49,090	10½
4. „ Cronshagen	336	14	348	—
5. „ Kiel	21,004	13¼	21,217	5¾
6. „ Neumünster	43,452	1¼	44,264	1¼
7. „ Plön	11,585	6¾	11,287	14
8. „ Reinbeck	38,406	2½	38,497	15½
9. „ Reinfeld	26,323	14½	26,382	15
10. „ Rendsburg	30,395	15½	30,690	3¼
11. „ Rethwisch	10,233	13	10,242	11¼
12. „ Segeberg	21,651	1¼	21,810	7¼
13. „ Steinburg	82,123	6	82,122	13½
14. „ Traventhal	8,275	6½	8,248	12½
15. „ Tremsbüttel	20,947	7¾	20,985	10½
16. „ Trittau	53,853	6½	53,897	14½
17. Herrschaft Pinneberg	75,627	—	75,352	12½
18. Grafschaft Ranzau	39,542	12	39,838	7½
19. Landschaft Norderdithmarschen	81,562	14¾	80,202	15¾
20. „ Süderdithmarschen	55,667	9¼	55,810	2½
21. Specieller Hebungsdistrict der Centralcasse für das Herzogthum Holstein	13,917	8¼	15,957	6
Summa	763,086	2¼	766,160	11¼

Anmerkungen.

Die Rechnungssummen vertheilen sich folgendermaßen:

1. Amt **Ahrensböck.**

Hufen- und Kathengefälle	28,339 ℔	14½	ß
Fuhrgelder	2,115 „	9½	„
Rodegelder	101 „	10½	„
Jagdgelder	15 „	4¾	„
Grundherrliche Gefälle aus den früher lübischen Dörfern	1,567 „	10½	„
zusammen	32,140 ℔	1	ß
Davon das sogenannte Remissionsgeld an die Hufner	540 „	—	„
bleibt	31,600 ℔	1	ß

2. Amt **Bordesholm.**

Aus der Vogtei Sachsenbande:

Maitagsgeld	243 ℔	—	ß
Herrengeld	662 „	7½	„
Contribution	648 „	—	„
Quartiergeld	108 „	—	„
zusammen	1,661 ℔	7½	ß

Aus dem Amte **Bordesholm:**

Prästandum	43,205 ℔	14½	ß
Für Moortheile	236 „	5	„
Heu-, Hafer- und Brotgeld	114 „	1	„
Einprocentgeld	95 „	11½	„
Kathengrundhäuer	2,379 „	—	„
Gartendienstgeld	354 „	—	„
Pflichtroggen	265 „	—	„
zusammen	48,311 ℔	7½	ß

3. Amt **Cismar:**

Prästandum	29,760 ℔	6	ß
Dienstgeld	105 „	—	„
Canon	17,592 „	1½	„
Feststehende Recognition	3 „	12	„
Einprocentsteuer	88 „	11	„
Herrenschoßgelder	50 „	—	„
Kathengründhäuer	1,481 „	12½	„
Predigergelder	9 „	—	„
zusammen	49,090 ℔	10½	ß

4. Amt **Cronshagen:**

Kathenabgaben	348 ℔	—	ß

5. Amt **Kiel:**

Prästandum und Kathengrundhäuer	18,788 ℔	9¾	ß
Schloß- und Pflichthafer (richtet sich nach dem Marktpreise)	518 „	3½	„
Canon	1,281 „	2¾	„
Jagdlieferung	23 „	7	„
Befreiungs-Recognition	318 „	—	„
Einprocentgelder (von Quernhäuer und Krughäuer)	1 „	3½	„
Feststehende Recognition	6 „	—	„
Schatzung und Pfandbrüche	166 „	8	„
Krug- und Querhäuer	113 „	14½	„
zusammen	21,217 ℔	5¾	ß

6. Amt **Neumünster:**

Prästandum aus dem Flecken	9,207 ℛ 8 ß	
„ „ „ Amte	31,428 „ 11½ „	
		40,636 ℛ 3½ ß
(die Mehrsumme — 903 ℛ 5½ ß — besteht in Abgaben für urbar gemachte Haideländereien)		
Jagdemolumente		89 „ 7¾ „
Einprocentgeld		169 „ 14 „
Grundhäuer und Kathengrundhäuer		3,368 „ 8 „
(die Mehrsumme — 427 ℛ 14½ ß — besteht in Abgaben für neu errichtete Familienstellen)		
Holzdeputat-Fuhrgelder — 519 ℛ 3 ß — sind unter den veränderlichen Intraden (Einnahme-Beilage V.) berechnet.		
zusammen		44,264 ℛ 1¼ ß

7. Amt **Ploen:**

Beständiger Canon aus dem Amte	10,988 ℛ 2¼ ß
Canonsgelder aus der Stadt Plön	247 „ 7½ „
Ablösungsgelder für die von einigen Eingesessenen und Käthnern des Amts früher geleisteten Schloß- und Gartendienste .	316 „ 4 „
zusammen	11,551 ℛ 14 ß
Hiervon ab das sogenannte Remissionsgeld an die Plöner Hufner	264 „ — „
bleiben	11,287 ℛ 14 ß

8. Amt **Reinbeck:**

Prästandum	35,633 ℛ 10¾ „
Feststehende Recognitionen	95 „ 4 „
(Die Differenz der Budgetsumme besteht in einer früher bei den Gewerberecognitionen berechneten Summe von 24 ℛ.)	
Für ehemalige Hamburger Domländereien	119 „ 2 „
Für abgehandelte Dienste und Pflichten	501 „ 2¼ „
Einprocentgelder	84 „ 12½ „
Kathengelder	2,064 „ — „
	38,497 ℛ 15¼ ß

9. Amt **Reinfeld:**

Fuhr- und Dienstgelder	5,278 ℛ 12 ß
Erbbuchsgefälle	2,463 „ 7¾ „
Canon	11,455 „ 13 „
Rade- und Dorfkleinigkeitsgelder	4,611 „ 6½ „
Recognition von Grundstücken	196 „ 11¼ „
Confirmationsgeld	1 „ 14 „
Kathengeld	2,043 „ 8 „
Landreutergeld	257 „ 7¾ „
Physicatsgeld	73 „ 14¾ „
	26,382 ℛ 15 ß

10. Amt **Rendsburg:**

Erbbuchsherrengelder	14,684 ℛ 15¼ ß
Herrendienst- und Häuergelder	1,583 „ 5¾ „
Canonsgelder	7,444 „ 6¼ „
Pflichtroggengelder und Gefälle von der Thumcapitelshufe in Westerrönfeld	1,723 „ 6 „
Dienstgelder	581 „ 1¾ „
Feststehende Recognition	1,493 „ 8 „
Kathengrundhäuer	3,058 „ 15¼ „
Pflicht- und Teegenroggen	120 „ 9 „
zusammen	30,690 ℛ 3¼ ß

11. Amt Rethwisch:

Canon		9,007 ℛ	9 ß
Barnitzer Gefälle.			
Dechantsfuhrgeld	30 ℛ		
Vicariengefälle	1000 :		
		1,030 :	— :
Kathengeld		117 :	— :
Landreutergeld		71 :	14 :
Physicatgeld		16 :	4¼ :
zusammen		10,212 ℛ	11¼ ß

12. Amt Segeberg:

Gemeinheitsabgabe	4,681 ℛ	2¼ ß
Erdbuchsgefälle	1,826 :	14 :
Feststehende Recognition	6,107 :	1¼ :
Canon	5,262 :	1¼ :
Cadener Grundhäuer	19 :	3¼ :
Hüttener Grundhäuer	222 :	6¼ :
Wiesener Grundhäuer	662 :	2¾ :
Kathengelder und andere Realabgaben nach Abzug von 3 ℛ erlassener Grundhäuer	2,852 :	7¾ :
Abgabe für Befreiung vom Mühlenzwange	114 :	— :
zusammen	21,810 ℛ	5¾ ß

13. Amt Steinburg:

Erdbuchs- und Herrengefälle aus der Cremper Marsch	34,369 ℛ	4 ß
Landzinsen von Moorländereien	3,166 :	13½ :
Canon von den Ländereien der Wildniß	1,326 :	2¼ :
Schoß und Zehnten aus der Wilster Marsch	2,119 :	—¼ :
Abgaben von Poyenberg, Gaumut und dem bunten Hof	254 :	6 :
Dienstfuhren, Tenaillen- und Kaideichsgelder	24,580 :	5½ :
Zeughausgelder aus der Wilster Marsch	780 :	— :
Von Ländereien zu St. Margarethen und Wewelsfleth	5,052 :	— :
Von den Wildwestaußendeichsländereien	26 :	1¼ :
Kornpflichten aus der Cremper und Wilster-Marsch	1,540 :	6½ :
Canon von den Cordischen Wildnißländereien	4,703 :	8¾ :
Grundhäuer von dem Burgdistrict zu Itzehoe	176 :	4 :
Aus den Städten Crempe und Glückstadt	87 :	13½ :
Rauchhuhngeld aus der Cremper-Marsch	407 :	12 :
Von den Beidenflether Ländereien	490 :	8¾ :
Von Vorwerken und deren Ländereien	463 :	2¾ :
Zugänge aus dem Amte	18 :	—¾ :
Abhandlungsgeld von den Königsmoorer Eingesessenen, Canon für das Haalenbrooker Gehege und Grundhäuer	181 :	3½ :
Kleiergelder aus der Wilster-Marsch	1,982 :	13¾ :
Kathengelder und verschiedene andere Realabgaben	397 :	2½ :
zusammen	82,122 ℛ	13½ ß

14. Amt Traventhal:

Monatsgeld	1,258 ℛ	8 ß
Naturaliengeld	332 :	5½ :
Canon	5,429 :	6¼ :
Landhäuer	533 :	14¾ :
See- und Stromhäuer	7 :	— :
Grundhäuer	150 :	5 :
Grasgeld	16 :	2 :
Latus	7,727 ℛ	9¾ ß

Transport	7,727 ℛ	9¾ ß
Kathengeld	300 „	13½ „
Zuchthausgeld	87 „	15¼ „
Physicatgeld	47 „	10 „
Feststehende Recognitionen	84 „	12 „
zusammen	8,248 ℛ	12½ ß
15. Amt Tremsbüttel:		
Erbbuchsgefälle und Kathengelder	20,675 ℛ	9¾ ß
Abgehandelte Dienste und Naturallieferungen	295 „	—¾ „
Feststehende Recognitionen	15 „	— „
Einprocentgelder (sind Einnahmebeilage III. mitberechnet)	— „	— „
zusammen	20,985 ℛ	10½ ß
16. Amt Trittau:		
Prästandum	48,367 ℛ	13¾ ß
Abgabe für verhäuerte Koppeln und Wiesen	77 „	6 „
Abgabe für Teiche und Fischereien	476 „	7½ „
Aalfang und Wassergeld	94 „	11 „
Für abgehandelte Dienste und Naturalien	948 „	13¾ „
Einprocentgeld	18 „	14½ „
Canon von der Draht- und Messingmühle	1,099 „	12 „
Kathengrundhäuer (nach Abzug von 4 ℛ 8 ß erlassener Abgaben)	2,814 „	— „
zusammen	53,897 ℛ	14½ ß
17. Herrschaft Pinneberg:		
Erbbuchs-, Herren- und Moorgelder	58,489 ℛ	8¾ ß
Zubauer-Recognitionen	5,871 „	10¼ „
Canonsgelder von Vorwerken	5,915 „	8¼ „
Beständige Kornpflicht	321 „	12 „
Beständige Hatzburgische Dienst- und Pflichtgelder	552 „	12 „
Gefälle aus dem Dorfe Bilsen	813 „	—¼ „
Gefälle aus der Dorfschaft Spitzerdorf	139 „	11½ „
Gefälle aus der Dorfschaft Poppenbüttel	893 „	9½ „
Recognitionen	658 „	12 „
Freiheits-Schatz	132 „	— „
Naturallieferung an das vormalige Domkapitel (nach den Magazinkornpreisen in Geld verwandelt)	1,575 „	12 „
zusammen	75,364 ℛ	—½ ß
Davon die Gebühren an den Klostersyndicus	11 „	4 „
bleiben	75,352 ℛ	12½ ß
Für Lehmgraben auf der Tegelmoorhaide (31 ℛ 14 ß) ist in der ersten Position mitberechnet.		
18. Grafschaft Ranzau:		
Beständige Quartalgelder	2,343 ℛ	11¾ ß
Herrendienstgelder:		
S. g. alte Dienstgelder . . . . 8,368 ℛ 10 ß		
„ „ neue „ . . . . 3,619 „ 10¼ „		
Fuhrgelder . . . . 871 „ 12 „		
Laufreisengelder . . . . 163 „ 4 „		
	13,023 „	4¼ „
Grundhäuer	11,677 „	15 „
Canonsgelder für Lentföhrdener Moorflagen	163 „	2 „
Schätzung verschiedener Benennung	305 „	7 „
Latus	27,513 ℛ	8 ß

Transport		27,513 ℔	8 ß
Korn- und Strohgefälle		1,160 „	9 „
Von den Raaer Moorländereien		748 „	7½ „
½ der fünfjährigen Bitte		1,036 „	13 „
⅓ der dreijährigen Bitte		273 „	5½ „
Küchengefälle		884 „	7½ „
Koppel- und Teichhäuer		495 „	5½ „
Erdbuchsherrengeld, Schatt und Tegen		6,812 „	6¾ „
Feststehende Recognition		86 „	— „
Canonsgelder für vormals herrschaftliche Ländereien		382 „	15 „
Verbittelsgeld von Privatkathen		446 „	8 „
zusammen		39,840 ℔	5½ ß
Davon die Gebühr für Hebung des Kuhschatzes		1 „	14 „
bleiben		39,838 ℔	7½ ß

19. Landschaft **Norderdithmarschen:**

Landschatz		46,486 ℔	12½ ß
Dematgelder		3,516 „	5 „
Landhäuer nebst Einprocentgeld		62 „	2 „
Geestsaat- und Herrenkorn-Abgabe		15,522 „	2 „
Beständige Recognition		590 „	5 „
Quartier- und abgehandelte Einprocentgelder		12,900 „	— „
Canonsgelder		1,125 „	5½ „
Einprocentgelder 13 ß (sind irrthümlich budgettirt)			
zusammen		80,202 ℔	15¾ ß

20. Landschaft **Süderdithmarschen:**

Ackerschatz und für Pütten in der Marsch		42,671 ℔	12½ ß
Beständige Kornpflichten		7,530 „	1½ „
Korngeld von der Wassermühle zu Westerwohld		7 „	8 „
Beständige Gefälle von der Landschaft		180 „	— „
Canon von 2 Wiesen im Kirchspiel Albersdorf		21 „	7¾ „
Käthnerabgabe		961 „	14 „
Für Befreiung von Einquartierung und der ordentlichen Fourage-Ausschreibung		4,500 „	— „
Zum Bau von Straßen sind wegfällig geworden:			
Korngeld	1 ℔ 9½ ß		
Ackerschatz und Püttenabgaben	60 „ 15½ „		
		62 „	9 „
zusammen		55,810 ℔	2½ ß

21. Specieller Hebungsdistrict der Centralcasse für das Herzogthum **Holstein:**

Land und Dematgelder:			
vom Friedrichsgabeloog in Norderdithmarschen	411 ℔ — ß		
„ „ „ Süderdithmarschen	1,201 „ 10¾ „		
„ „ „ Hedwigenkoog	2,362 „ 15¾ „		
		3,975 ℔	10½ ß
Recognition vom Gute Sill		4 „	6 „
Aus der Stadt Altona:			
Erdbuchsherrengeld	166 ℔ 1½ ß		
Feststehende Recognitionen	110 „ 14½ „		
Dreiprocentgebühren von der städtischen Hebung rc.	11,700 „ 6 „		
		11,977 „	5½ „
zusammen		15,957 ℔	6 ß

Verschiedene und zufällige Einnahmen,

namentlich aus Regalien des Staats.

1.	Abgabe von Gewerben	81,666	ℛ	12	ß
2.	Departements- und Gerichtssporteln	47,705	"	7¼	"
3.	Bedienungssporteln	4,531	"	11	"
4.	Chausseegelder nebst Pachtgeldern für den Graswuchs auf den Chaussee-Dossirungen	105,558	"	13	"
5.	Hafengelder und Schiffsabgaben	11,118	"	12	"
6.	Recognitionen für Dispensationen	118	"	12	"
7.	Strandgelder	3,060	"	4	"
8.	Laudemien-, Feste- und Antrittsgelder, sowie Recognitionen pro facultate alienandi	511	"	6	"
9.	Brüchgelder	4,878	"	12⅜	"
10.	Recognitionen für Entlassungen aus dem Unterthanenverbande	3,810	"	—	"
11.	Einnahmen des Haupteichamts	804	"	7¼	"
12.	Einnahmen aus der Rendsburger Festungsverwaltung	3,050	"	3⅜	"
13.	Verschiedene sonstige Einnahmen	7,986	"	15⅞	"
	Summa	274,802	ℛ	4⅜	ß

Vergleiche die umstehende Uebersicht.

Hebungsbehörden.	1. Abgabe von Gewerben incl. Nahrungssteuer.		2. Departements- und Gerichtssporteln.		3. Bedienungssporteln.		4. Chausseegelder.		5. Hafengelder und Schiffsabgaben.	
	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß
Einnahme-Restanten pro 1863/4 nach Abzug der ult. März 1865 in Rückstand verbliebenen Einnahme-Restanten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gut Drage	553	8	147	3	—	—	—	—	—	—
„ Mönkenbrook	12	—	27	3	—	—	—	—	—	—
Güter Wandsbeck u. Wellingsbüttel	4,323	—¾	726	13	—	—	—	—	—	—
Kronprinzenkoog ꝛc.	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Altonaer Stadtkasse	1,848	12	2,414	10	—	—	—	—	—	—
Ahrensböcker Amtstube	2,578	6¾	428.	7	—	—	5,814	13½	—	—
Bordesholmer do.	3,353	5½	610	5	300	—	3,630	14	—	—
Cismarer do.	2,746	3¾	1,187	9	—	—	—	—	—	—
Cronshagener do.	602	7¼	84	6	—	—	—	—	—	—
Kieler do.	3,799	10¾	2,643	10	—	—	15,120	5	—	—
Neumünstersche do.	932	8	707	4	—	—	6,110	8¾	—	—
Pinneberger do.	15,156	—	6,194	13	—	—	18,052	13½	—	—
Ploener do.	1,130	3¼	322	—½	—	—	5,851	5½	—	—
Ranzauer do.	3,363	12¾	1,883	9	287	15	1,117	14	—	—
Reinbecker do.	4,764	6	532	8	—	—	1,938	1¾	—	—
Reinfelder do.	3,366	13½	1,164	4	—	—	805	14	—	—
Rendsburger do.	8,690	5	2,354	3	562	8	4,285	15½	—	—
Rethwischer do.	681	1½	524	8½	—	—	2,149	6½	—	—
Segeberger do.	5,124	2½	1,439	1	—	—	5,698	—	—	—
Steinburger do.	7,005	9¾	2,975	5	—	—	14,938	14¾	—	—
Traventhaler do.	902	9	389	1	—	—	—	—	—	—
Tremsbütteler do.	2,094	7¾	621	9	—	—	1,706	10	—	—
Trittauer do.	5,744	12½	856	11	—	—	—	—	—	—
Norderdithmarsch. Landschreiberei	320	1¾	2,211	1	—	—	8,653	10¼	—	—
Süderdithmarscher do.	2,332	8	928	—	—	—	9,683	10	858	7
Specieller Hebungsdistrict der Hauptcasse	150	—	12,261	5½	—	—	—	—	10,260	5
Genereller do. do.	—	—	4,070	1¾	3,381	4	—	—	—	—
Summa	81,666	12	47,705	7¼	4,531	11	105,558	13	11,118	12
Budgettirt waren	80,250	—	46,000	—	2,850	—	107,000	—	10,680	—
Die Rechnung ergiebt mithin	+1,416	12	+1,705	7¼	+1,681	11	÷ 1,441	3	+ 438	12

6. Recognitionen für Matrimonial-Dispensationen.		7. Strandgelder.		8. Laudemien-, Feste- und Antrittsgelder, auch Recognitionen pro fac. alien.		9. Brüchgelder.		10. Recognitionen für Entlassungen aus dem Militairverbande.		11. Einnahmen des Haupteichamts.		12. Einnahmen von den Rendsburger Festungsländereien.		13. Verschiedene sonstige Einnahmen.	
ℛ𝓉	β	ℛ𝓉	β	ℛ𝓉	β	ℛ𝓉	β	ℛ𝓉	β	ℛ𝓉	β	ℛ𝓉	β	ℛ𝓉	β
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	988	11¼
—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	÷ —	12
—	—	—	—	7	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	193	8	—	—	—	—	—	—	48	11¼
—	—	—	—	—	—	34	4	—	—	—	—	—	—	1	14
—	—	—	—	—	—	1,099	8	—	—	—	—	—	—	169	8¼
—	—	—	—	144	—	7	8	—	—	—	—	—	—	183	12
—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	÷ —	9½
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	÷ 6	12¼
30	—	—	—	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	354	15¼
—	—	—	—	49	8	71	12	—	—	—	—	—	—	573	6½
30	—	—	—	—	—	500	9¾	—	—	—	—	—	—	464	11½
—	—	—	—	—	—	131	4	—	—	—	—	—	—	164	12½
—	—	—	—	—	—	209	8	—	—	—	—	—	—	÷ 257	7¼
—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	611	8
20	—	—	—	121	12	50	14	—	—	—	—	—	—	391	9½
3	12	—	—	—	—	285	10	—	—	—	—	—	—	74	1
—	—	—	—	30	—	23	8	—	—	—	—	—	—	10	14¾
—	—	—	—	—	—	226	12	—	—	—	—	—	—	10	1¼
—	—	—	—	—	—	506	5	—	—	—	—	—	—	217	8
—	—	—	—	112	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	6½
20	—	—	—	—	—	163	—	—	—	—	—	—	—	2	13¼
—	—	—	—	46	10	111	8	—	—	—	—	—	—	÷ 47	6¼
—	—	—	—	—	—	657	2	—	—	—	—	—	—	÷ 27	7¼
—	—	—	—	—	—	504	—	—	—	—	—	—	—	28	8
—	—	3,060	4	—	—	68	8½	3810	—	—	—	—	—	÷ 83	11
—	—	—	—	—	—	÷ 53	4½	—	—	804	7¼	3,050	3¾	4,096	4½
118	12	3,060	4	511	6	4,878	12¾	3,810	—	804	7¼	3,050	3¾	7,986	15¾
125	—	375	—	1900	—	6,000	—	2,250	—	1100	—	3,000	—	1,000	—
÷ 6	4	+2,685	4	÷1,388	10	÷1,121	3¼	+1,560	—	÷295	8¾	+ 50	3¾	+6,986	15¾

Digitized by Google

Anmerkungen.

Zu 1. Unter den hier verzeichneten Einnahmen sind an Nahrungssteuer enthalten:

Aus dem Flecken Wandsbeck	4,030 ℛ	12½ ß	
„ „ „ Ahrensböck	1,145 „	9 „	
„ „ „ Elmshorn (Pinnebergschen Antheils)	122 „	3 „	
(Ranzauschen Antheils)	192 „	12 „	
„ „ „ Wedel	53 „	1 „	
„ „ „ Reinfeld	890 „	15 „	
„ „ „ Nortorf	1,561 „	14 „	
„ „ „ Kellinghusen	112 „	6 „	
„ Süderdithmarschen	1,535 „	10 „	
„ dem Flecken Barmstedt ꝛc.	42 „	14 „	
zusammen	9,688 ℛ	—½ ß	

Zu 2. Von diesen Summen sind bereits die den Oberbeamten zukommenden Gebühren für Ausfertigung von Concessionen abgezogen. — Selbige betragen 798 ℛ 10 ß.

Die Sporteln des Oberappellationsgerichts haben betragen	1,326 ℛ	4½ ß
Die Sporteln des Obergerichts	10,935 „	1 „
zusammen an Gerichtssporteln	12,261 ℛ	5½ ß

Zu 3. Die Summe besteht aus folgenden Einzelsummen:

Dienstabgabe des Actuars in Segeberg	375 ℛ	— ß
„ „ „ „ Rendsburg	562 „	8 „
„ „ „ „ Neumünster	600 „	— „
„ „ „ „ Reinfeld	375 „	— „
„ „ „ „ Trittau, jährlich 937 ℛ 8 ß vom 1. Febr. 1863 bis ult. März 1865	2,031 „	4 „
„ des Actuars in Bordesholm	300 „	— „
„ für Ländereien des Administrators und des Amtsverwalters in Ranzau	287 „	15 „
zusammen	4,531 ℛ	11 ß

Zu 4. Die Summen vertheilen sich über die einzelnen Chausseen wie folgt:

Rendsburg-Itzehoe, Pachteinnahme von verpachteten und Intraden von nicht verpachteten Chausseebebestellen				
im Amte Rendsburg	4,373 ℛ 7 ß			
im Amte Steinburg	2,617 „ 4½ „			
		6,990 ℛ	11½ ß	
Itzehoe-Elmshorn-Glückstadt, Pacht und Intraden		4,614 „	12½ „	
Itzehoe-Brunsbüttel, Pacht		7,464 „	11 „	
Brunsbüttel-Heide, Pacht				
in Norderdithmarschen	2,291 ℛ 4 ß			
in Süderdithmarschen	9,881 „ 4 „			
		12,172 „	8 „	
Heide-Wöhrden-Friedrichsstadt, Pacht		6,539 „	— „	
Schiffbeck-Sande, Intraden		1,947 „	—¾ „	
Altona-Neumünster,				
im Amte Neumünster, Pacht nach Abzug von 239 ℛ 13½ ß Erlaß	2,639 ℛ 15½ ß			
in der Herrschaft Pinneberg, Pacht und Intraden	16,677 „ 10½ „			
in der Grafschaft Ranzau, Pacht	1,143 „ 12 „			
		20,461 „	6 „	
Latus		60,190 ℛ	1¾ ß	

	Transport	60,190 ℛ 1⅞ ß
Schnelsen-Eckernschmiede,		
Pacht und Intraden in der Herrschaft Pinneberg	1,723 ℛ 7⅜ ß	
im Amte Tremsbüttel	1,741 = 6 =	
im Amte Rethwisch	2,193 = 3½ =	
im Amte Reinfeld	822 = 5 =	
		6,480 = 5⅞ =
Neustadt-Retbfort,		
Pacht und Intraden im Amte Segeberg	5,814 ℛ 4½ ß	
im Amte Ahrensböck	5,933 = 8½ =	
		11,747 = 13 =
Neumünster-Levensau,		
im Amte Kiel { Intraden	3,635 ℛ 10 ß	
im Amte Kiel { Pacht	3,075 = — =	
im Amte Bordesholm, Pacht	3,704 = 15½ =	
		10,415 = 9½ =
Neumünster-Plön-Dobau,		
Pacht und Intraden im Amte Neumünster	3,462 ℛ 5⅛ ß	
im Amte Plön	2,202 = 10 =	
		5,664 = 15⅛ =
Kiel-Preetz, Pacht und 29 ℛ 9 ß Brüche		8,718 = 4 =
Preetz-Plön, Intraden		3,554 = 7⅛ =
	zusammen	106,771 ℛ 8½ ß
Ferner:		
Für Obst, Graswuchs und Erlös aus alten Gebäuden im Amte Neumünster	137 ℛ 12 ß	
Für Graswuchs in der Herrschaft Pinneberg	20 = 2½ =	
Für Graswuchs im Amte Steinburg	536 = 1½ =	
Pacht für ein Haus im Amte Reinbeck	30 = — =	
Aus dem vorigen Jahre	209 = 6 =	
		933 = 6 =
	zusammen	107,704 ℛ 14½ ß
Hiervon haben die Hebungsbeamten an 2 pCt. Gebühren gekürzt:		
Ahrensböck	118 ℛ 11 ß	
Kiel	308 = 9 =	
Neumünster	129 = 8 =	
Pinneberg	368 = 6¾ =	
Plön	115 = 1¾ =	
Ranzau	25 = 14 =	
Reinbeck	38 = 15 =	
Reinfeld	16 = 7 =	
Rendsburg	87 = 7½ =	
Rethwisch	43 = 13 =	
Segeberg	116 = 4½ =	
Steinburg	293 = 14¾ =	
Tremsbüttel	34 = 12 =	
Süderdithmarschen	197 = 10 =	
Norderdithmarschen	176 = 9¾ =	
Bordesholm	74 = 1½ =	
		2,146 = 1½ =
	bleiben obige	105,558 ℛ 13 ß

Zu 5. Nämlich:

Schiffsabgaben für die Benutzung der Krückau	881 ℛ 8½ ß
Hafengelder vom Glückstädter Hafen	9,378 = 12½ =
= = König Christianskoogshafen	858 = 7 =
zusammen	11,118 ℛ 12 ß

Zu 7. Die mit der Erhebung der Strandgelder verbunden gewesenen, und von der obigen Summe vorweg abgezogenen Kosten für Beerdigung der Leichen und Erlassung eines Proclams betragen 224 ℛ 15 ß.

Zu 8. Die Erträge dieser Abgaben hängen von den Umsätzen des Landbesitzes ab, sind daher wegen der obwaltenden Verhältnisse unter dem budgettirten Betrage geblieben.

Zu 11. Die Einnahmen haben betragen:

Kassebehalt vom vorigen Jahre	167 ℛ 1 ß
Im 1. Quartal 1864/65	154 = 7¼ =
= 2. = = ...	138 = 13¼ =
= 3. = = ...	344 = 1¾ =
zusammen	804 ℛ 7¼ =

Zu 12. Die Summe besteht aus:

Pacht für Festungsländereien	2,862 ℛ 1¾ ß
Pacht für die Gebäude	10 = — =
Für den Rethschnitt an den sogenannten Wallmeisterwiesen . .	30 = — =
Für Straßen- und Latrinendünger	148 = 2 =
zusammen	3,050 ℛ 3¾ ß

Zu 13. Die Rechnungsbeträge lösen sich in folgende Einzelsummen auf:

1. Unverwendet gebliebene Beträge von Geldern, welche im Rechnungsjahr 1863/64 verschiedenen Behörden zu bestimmten Zwecken zur Disposition gestellt waren:

bei dem Holsteinischen Bauinspectorat zur Bestreitung von Dienstauslagen . . .	326 ℛ 1¼ ß	
für Arbeiten an den Elbsanden	4 = — =	
für verschiedene Anschaffungen zur Administration der Reinbecker Amtmannsdienstländereien	300 = — =	
für kleine Bauten an Wegen im Amte Steinburg	120 = 1¼ =	
für Bauarbeiten am Glückstädter Obergerichtsgebäude	46 = 2½ =	
für Bauarbeiten am Itzehoer Ständegebäude	— = 6¾ =	
für Bauarbeiten am Thurmbau in Glückstadt	62 = 6¾ =	
für Arbeiten an den herrschaftlichen Glückstädter Deichen.	6 = 12¾ =	
für Wegearbeiten im Amte Plön	18 = 5 =	
bei der Chaussee- und Wegebaudirection . .	20 = 4 =	
bei dem Land- und Seekriegscommissariat .	14 = 8 =	
bei der 1. Wegeinspection	33 = 8 =	
aus Criminalkosten des Amts Plön . . .	363 = — =	
		1,315 ℛ 8¼ ß
	Latus	1,315 ℛ 8¼ ß

	Transport	1,315 ℛ 8¼ β
2. Erlös aus verkauftem Staatseigenthum, nämlich:		
alte Materialien beim Kieler Schlosse . . .	5 ℛ — β	
alte Brückenmaterialien im Amte Neumünster	55 ⸗ 5 ⸗	
Landstücke in der Herrschaft Pinneberg . . .	460 ⸗ 11½ ⸗	
Landstücke im Amte Reinbeck	18 ⸗ 12 ⸗	
gefundene Sachen daselbst	5 ⸗ — ⸗	
Feldsteine in Wandsbeck	3 ⸗ — ⸗	
alte Oefen und Dachfenster im Amte Traventhal	25 ⸗ — ⸗	
für 1 Pferd	219 ⸗ 13 ⸗	
für 2 Pulte	7 ⸗ 8 ⸗	
Seefahrts- und Contrabücher	129 ⸗ 15½ ⸗	
		930 ⸗ 1 ⸗
3. Abgaben verschiedener Art, welche sich nicht unter die übrigen Titel des Budgets rubriciren lassen:		
Altentheilsgelder im Amte Ahrensböck . . .	183 ℛ 12 β	
Holzdeputatsfuhrgelder aus Neumünster (im Budget bei den stehenden Gefällen) . .	519 ⸗ 3 ⸗	
Für Ausfuhr von Sand, Grand und Lehm ins Ausland aus dem Amte Reinbeck . . .	38 ⸗ 1 ⸗	
Stättgeldern von Jahrmärkten daselbst . . .	38 ⸗ 2 ⸗	
Monatsgeld im Amte Reinfeld	360 ⸗ 12 ⸗	
Recognition von stillen Beerdigungen im Amte Steinburg	3 ⸗ 12 ⸗	
Beiträge der Erbpächter Glückstädter Festungsländereien zur allgemeinen Deichkasse .	1 ⸗ 4 ⸗	
Erkenntnißgelder im Amte Steinburg . . .	2 ⸗ 3 ⸗	
Leichenwagen-Recognitionen in Altona . . .	48 ⸗ — ⸗	
Amtsthaler von den Altonaer Bäckerämtern .	120 ⸗ — ⸗	
Judenbegräbnißgebühr in Altona	6 ⸗ — ⸗	
Ein nachträglich bezahlter Betrag von außerordentlicher (Zettelamortisations-) Steuer	3 ⸗ 8 ⸗	
Quittungsgebühren aus dem Amte Trittau .	21 ⸗ 6 ⸗	
Desgleichen, sowie Kürzungen in den Wittwenkassenpensionen.	1,182 ⸗ 1 ⸗	
		2,528 ⸗ — ⸗
4. Coursgewinn bei einer an die Königl. Hannoverschen Regierung gezahlten Summe		1,916 ⸗ 13 ⸗
5. Confiscationsgelder		9 ⸗ 12 ⸗
6. Der Staatscasse wieder erstattete, früher verausgabte Gelder:		
Vergütung für die Bequartierung des Plöner Schlosses mit sächsischem Militär . . .	135 ℛ 6¾ β	
Criminaluntersuchungskosten	187 ⸗ 8 ⸗	
		322 ⸗ 14¾ ⸗
7. Restanten bei der Hauptcasse pro 1863/64	1,678 ℛ 2 β	
wovon wegen irrthümlicher Berechnung abgehen	13 ⸗ 11¾ ⸗	
		1,664 ⸗ 6¼ ⸗
	Latus	8,687 ℛ 7¼ β

Transport 8,687 ℛ 7¼ ß

8. Ueberschuß der aus der Rechnungsrevision sich ergebenden Nachlagen und Vergütungen, nämlich:

	Nachlagen:		Vergütungen:	
in Cismar	— ℛ	7½ ß	1 ℛ	1 ß
„ Cronshagen	39 „	5¾ „	46 „	2 „
„ Kiel	176 „	9¾ „	152 „	11¾ „
„ Neumünster	36 „	3¼ „	37 „	4¾ „
„ Ranzau	55 „	8 „	312 „	15¼ „
„ Reinbeck	196 „	9 „	— „	— „
„ Reinfeld	38 „	2 „	7 „	4½ „
„ Rendsburg	146 „	1 „	72 „	„
„ Trage	— „	— „	— „	12 „
„ Wandsbeck	46 „	1½ „	— „	6¼ „
„ Rethwisch	11 „	3 „	— „	4¼ „
„ Segeberg	119 „	2½ „	108 „	10 „
„ Steinburg	1 „	5 „	26 „	14 „
„ Traventhal	— „	— „	7 „	9½ „
„ Tremsbüttel	9 „	7¼ „	6 „	10 „
„ Trittau	58 „	15¼ „	106 „	5½ „
„ Norderdithmarschen	191 „	14½ „	219 „	5¾ „
„ Süderdithmarschen	63 „	8¼ „	44 „	3¼ „
„ Altona	— „	— „	4 „	7¾ „
im Kronprinzenkoog	1 „	14 „	— „	— „
in Plön	60 „	—¾ „	49 „	— „
bei der Hauptkasse	43 „	4¾ „	128 „	10¼ „
	1,295 ℛ	11 ß	1,332 ℛ	9¾ ß

Differenz . . . . ÷ 36 ℛ 14¾ ß

8,650 ℛ 8½ ß

9. Eine irrthümlich der Staatskasse vereinnahmte Summe . . . . 15 ℛ — ß

wovon abgehen folgende, früher irrthümlich erhobene, jetzt zurückgezahlte Steuern:

Stände- und Einquartierungssteuer in Segeberg . . . . — ℛ 7¼ ß

Taubstummenkosten in Süderdithmarschen . . . . — „ 9 „

Einquartierungssteuer bei der Centralkasse . . . . 1 „ 13½ „

2 „ 13¾ „

12 „ 2¼ „

Summa 8,662 ℛ 10¾ ß

Davon waren ult. März 1865 rückständig 675 „ 11 „

bleiben 7,986 ℛ 15¾ ß

Einnahme von den directen Steuern.

Hebungsdistricte.	a. Contribution.	
	ℛ	ß
Gut Drage	—	—
„ Mönkenbrook	—	—
Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel	13	8
Kronprinzenkoog ꝛc.	—	—
Stadt Altona	5,552	10½
Amt Ahrensböck	—	—
„ Bordesholm	—	—
„ Cismar	—	—
„ Cronshagen	—	—
„ Kiel	—	—
„ Neumünster	—	—
Herrschaft Pinneberg	24,394	8
Amt Plön	10,971	13¼
Grafschaft Ranzau	7,487	10¼
Amt Reinbeck	—	—
„ Reinfeld	39,084	13
„ Rendsburg	43,584	5
„ Rethwisch	9,829	3¾
„ Segeberg	29,972	—¾
„ Steinburg	68,665	3½
„ Traventhal	18,394	3
„ Tremsbüttel	—	—
„ Trittau	—	—
Landschaft Norderdithmarschen	51,300	—
„ Süderdithmarschen	102,495	2
Centralcasse	337,301	15
Summa	749,047	—
Budgettirt waren	747,000	—
	+ 2,047	—

b. Landsteuer.		c. Haussteuer.		d. Magazinkorn und Fouragegelder.		e. Rangsteuer.		f. Chausseesteuer.	
℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß
2,365	11¾	126	14½	—	—	—	—	102	6½
397	13½	3	3½	—	—	—	—	16	1
1,165	14¾	12,641	15¼	—	—	241	14	644	12
11,583	8	171	7¾	—	—	—	—	460	8¼
474	—¼	78,750	—	—	—	—	—	5,657	8¼
19,702	—¾	3,099	15¼	—	—	80	10	899	8½
13,814	9½	679	5¼	—	—	78	4½	559	—¾
26,430	5¼	10,836	3¼	—	—	90	—	870	13¾
5,002	14¼	467	4¼	—	—	—	—	217	1
8,429	3½	41,785	7¾	—	—	371	4	339	6¾
8,841	4½	14,670	9¼	—	—	286	14	922	4
39,504	1½	31,789	—	11,212	6½	732	2½	3,468	5¾
4,296	—	4,703	13½	—	—	716	4	159	5
15,587	7	10,212	15¾	2,899	4½	213	12	1,028	11½
8,636	11	1,682	12¼	—	—	108	12	434	8¼
18,998	2¼	1,622	1	—	—	46	14	826	2¼
28,296	8	20,541	12⅝	18,351	4¼	301	14	1,311	1½
7,993	12	293	9	—	—	—	—	335	15
31,428	1	23,559	3½	14,978	6	277	8	1,040	13¼
59,769	13½	29,147	—	8,702	8	245	10	2,313	5
9,266	10¼	319	15	—	—	11	4	389	7¾
6,657	8¾	311	4¾	—	—	—	—	278	—½
15,064	14	1,181	2½	—	—	243	12	672	6¾
61,265	4½	15,292	—¼	—	—	445	12½	3,248	3¾
66,963	9¼	8,783	9½	13,112	8¾	552	4½	3,183	11¼
330,541	1¾	22,756	8½	18	7	10,214	12¼	20,728	3
802,476	14¾	335,432	2⅝	69,274	13	15,259	8¼	50,107	11¼
801,600	—	324,000	—	77,600	—	15,000	—	56,250	—
+ 876	14¾	+ 11,432	2⅝	÷ 8,325	3	+ 259	8¼	÷ 6,142	4¾

Anmerkungen.

Zu b. und c. Die den Hebungsbeamten zukommenden 2 pCt. Hebungsgebühren sind von diesen Summen bereits abgezogen. Selbige betragen.

	von der Landsteuer.		von der Haussteuer.	
	ℛ	ß	ℛ	ß
in Ahrensböck	402	6¼	61	2¼
„ Bordesholm	281	14½	13	13¾
„ Cismar	539	6½	221	2
„ Cronshagen	102	1½	9	8
„ Kiel	172	—½	855	9¾
„ Neumünster	180	6	301	7
„ Pinneberg	806	3¼	648	12
„ Plön	88	1	97	2¼
„ Ranzau	318	1¾	208	8
„ Reinbeck	176	4	39	—
„ Reinfeld	387	11¼	33	1½
„ Rendsburg	577	7¾	419	4½
„ Trage	48	4½	2	10¼
„ Wandsbeck	23	12½	258	—
„ Kronprinzenkoog ꝛc.	236	6	174	15¾
„ Altona	9	11	—	—
„ Rethwisch	163	2	6	—
„ Segeberg	641	11	480	13
„ Steinburg	1219	13¼	594	12¾
„ Traventhal	189	1¾	6	8½
„ Tremsbüttel	135	14	6	6
„ Trittau	307	6¾	24	1½
„ Süderdithmarschen	1368	5	179	4
„ Norderdithmarschen	1250	5	312	1¼
„ Mönkenbrook	8	2	—	—
zusammen	9633	15	4954	—

Der bedeutende Mehrertrag der Haussteuer ist namentlich dadurch entstanden, daß in mehreren Districten eine neue Regulirung derselben stattgefunden hat.

Zu d. Der Preis des Magazinkorns ist durch Bekanntmachung der Herren Bundescommissaire vom 5. August 1864 bestimmt worden.

Zu f. Diese Steuer ist durch Patent der vormaligen Herzoglichen Landesregierung vom 19. August 1864 ausgeschrieben, und zwar in einer geringeren Höhe als budgettirt war, weil von der durch die frühere Ausschreibung aufgebrachten Summe noch 12,072 ℛ 3 ß unverwendet geblieben waren.

Ständesteuer, Einquartierungssteuer und Taubstummeninstitutskosten sind im Finanzjahr 1864/65 nicht ausgeschrieben worden.

Einnahme des Zollwesens.

(Sämmtlich nach Abzug der stattgehabten Vergütungen.)

	Voranschlag.		Rechnung.		Rechnung. Plus		Rechnung. Minus	
	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß
1. Eigentliche Zolleinkünfte:								
a. Einfuhrzoll	2,850,000	—	3,220,724	7	370,724	7	—	—
b. Ausfuhrzoll	100,000	—	85,575	6½	—	—	14,424	9½
c. Gebühren, 6 pCt. u. andere	215,000	—	234,355	3¼	19,355	3¼	—	—
d. Transitzoll	58,000	—	63,693	—	5,693	—	—	—
e. Packhausmiethe	2,000	—	2,115	2	115	2	—	—
f. Lastgeld	20,000	—	29,683	15	9,683	15	—	—
g. Feuergeld	10,000	—	21,771	10¼	11,771	10¼	—	—
h. Verschiedene Einnahmen .	35,000	—	26,447	—	—	—	8,553	—
zusammen	3,290,000	—	3,681,365	12	417,343	5½	22,977	9½
2. Einkünfte vom Schleswig-Holsteinischen Canal, zur Hälfte	43,500	—	28,383	5	—	—	15,116	11
3. Recognition von Handelsreisenden	24,000	—	33,825	—	9,825	—	—	—
4. Stempelabgabe, sowie Zoll u. Sporteln von Spielkarten . .	7,500	—	14,710	6½	7,210	6½	—	—
5. Steuer vom Branntweinbrennen	323,000	—	381,152	15	58,152	15	—	—
zusammen	3,688,000	—	4,142,437	6½	492,531	11	38,094	4½
					+ 454,437 ℛ 6½ ß			
Davon die an das Fürstenthum Lübeck und die Hansestädte Lübeck und Hamburg in Gemäßheit der Verträge vom 15. Februar, 20. Juni und 21. Juni 1853 bezahlten Aversionalsummen mit . . .	148,000	—	146,661	13				
bleiben	3,540,000	—	3,995,775	9½				

Anmerkungen.

Zu 1 und 5. Die von den Rechnungssummen bereits abgezogenen Vergütungen haben betragen:

vom Einfuhrzoll	294,958	Rthlr.	13½	ß
vom Ausfuhrzoll	8,393	=	4	=
von den Gebühren	4,270	=	7¾	=
vom Transitzoll	108	=	5½	=
von der Packhausmiethe	1	=	3½	=
vom Lastgeld	1,680	=	15	=
vom Feuergeld	288	=	7½	=
von verschiedenen Einnahmen	4,194	=	3	=
von der Brennsteuer	14,073	=	5	=
zusammen	327,969	Rthlr.	—¾	ß

Zu 2. Die hier vereinnahmten 28,383 Rthlr. 5 ß zerlegen sich folgendermaßen:

Eider-, Tonnen- und Baakengeld	418	Rthlr.	8	ß
Canalfeuergeld	41	=	14	=
Canalpassagegeld	12,641	=	12½	=
Canallastgeld	12,206	=	10	=
Canalfeuergeld	1,627	=	9½	=
Hafengeld	1,234	=	1½	=
Canalpackhausmiethe	33	=	9	=
Verschiedene Einnahmen	179	=	4½	=
zusammen	28,383	Rthlr.	5	ß

Wegen der mit dem 1. April 1865 eingetretenen Gemeinsamkeit der Finanzen der Herzogthümer Schleswig-Holstein ist davon abgesehen worden, die Einnahmen und Ausgaben des Schleswig-Holsteinischen Canals, welche jedem Herzogthum zur Hälfte gehören, auszugleichen. In Folge dessen sind hier die Einnahmen, welche bei den unter der Schleswigschen Verwaltung stehenden Behörden (insbesondere dem Canalinspectorat in Rendsburg) vorgekommen sind, nicht verzeichnet. Dagegen fehlen auch sämmtliche Ausgaben dieses Instituts, weil sie nur durch das ebengedachte Canalinspectorat und das Tönninger Lootseninspectorat geleistet werden, in der Rechnung.

Digitized by Google

Zur vergleichenden Uebersicht folgt hier die

Zusammenstellung

der monatlichen Beträge der Zoll- und Brennerei-Intraden m. m. aus dem Herzogthum Holstein in den Finanzjahren 1860/61 bis 1864/65.

	1860/61.		1861/62.		1862/63.		1863/64.		1864/65.	
	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß
April	368,725	3¾	365,394	¾	369,093	4	363,087	13½	377,254	—
Mai	412,520	3¾	292,580	8	332,014	4¾	345,463	10	332,598	10¼
Juni	327,452	¾	295,827	2¼	294,398	3¼	332,387	13½	375,353	3¼
Juli	314,325	12	358,647	2¾	374,344	7	357,327	6½	336,258	¾
August ...	301,016	14½	332,568	4½	337,831	10	338,753	3¼	352,441	11
September	366,640	12	370,545	9¾	400,594	13¾	387,841	14¼	342,069	8
October ..	380,971	3	424,278	9½	441,426	6¾	414,813	2¾	465,143	3½
November.	319,126	10¼	345,902	13	337,072	14	355,916	6	371,879	11¾
December.	370,815	1	301,013	3	315,886	8¾	270,244	10	345,225	9½
Januar...	231,836	14½	290,092	10	327,427	13	247,772	3¾	270,837	6½
Februar ..	238,664	13¾	252,718	8½	309,248	12¼	278,127	11¾	264,492	8¾
März	389,622	10	360,351	4	379,177	1	294,500	3¼	280,500	8¼
Summa	4,021,718	3¼	3,989,919	12	4,218,516	2½	3,986,236	2½	4,114,054	1½

Einnahme vom Stempelpapier.

	Voranschlag.		Rechnung.	
	℔	β	℔	β
Einnahme vom Stempelpapier	250,000	—	291,784	9
Diese Summe entsteht folgendermaßen:				
Die **Einnahme** für das Kalenderjahr 1864 beträgt:				
Restanten aus früheren Jahren	95	10		
Für verkauftes Stempelpapier	292,578	5¾		
Nachstempelungsgebühren	416	4	293,090	3¾
Die **Ausgabe** für das Kalenderjahr 1864 beträgt:				
Der Betrag des unentgeltlich ausgelieferten Stempelpapiers	3,878	15¾		
Provision	11,524	¾		
Kosten der Herstellung des Stempelpapiers ꝛc.	3,823	6¾		
Am Rechnungsschluß verbliebene Restanten	94	11	19,321	2¼
Mithin beträgt der Ueberschuß des Jahres 1864	—	—	273,769	1½
Hierzu eine irrthümlich berechnete, und im nächsten Jahre zu kürzende Summe von	—	—	4	15¾
macht	—	—	273,774	1¼
Davon ist in den Monaten Januar, Februar und März 1864 eingegangen, und unter den Ueberschüssen des Vorjahres enthalten	—	—	57,743	13½
			216,030	3¾
Hierzu kommt der in den Monaten Januar, Februar und März 1865 erhobene, in der nächsten Rechnung näher nachzuweisende Betrag für Stempelpapier aus dem Jahre 1865	—	—	75,754	3¼
macht obige	—	—	291,784	9

Die Durchschnittseinnahme der letzten 5 Jahre war 291,865 ℔.

Digitized by Google

Abgaben
von
Erbschaften und Eigenthums-Uebertragungen.

Hebungsdistricte.	Collateralsteuer.		½proc. Erbschafts- und Uebertragungssteuer.		½proc. Steuer von Auctionen.	
	℔	ß	℔	ß	℔	ß
Gut Mönkenbrook	—	—	2	8	—	—
Kronprinzenkoog ꝛc.	74	—	764	½	51	3½
Stadt Altona	11,357	4¼	18,823	9½	112	2
Amt Ahrensböck	1,240	8	2,233	10	—	—
„ Bordesholm	614	11½	1,402	11½	13	¼
„ Cismar	1,548	8	3,481	12	—	—
„ Cronshagen	172	9	300	9½	—	—
„ Kiel	5,026	3½	7,056	15¾	12	7¼
„ Neumünster	508	3	3,713	8½	14	10
Herrschaft Pinneberg	2,809	11	13,044	2	25	9¼
Amt Plön	1,558	8	939	2	19	3
Grafschaft Ranzau	1,313	7	4,830	5	37	4½
Amt Reinbeck	5,736	14¾	4,231	3	9	—
„ Reinfeld	489	10	1,866	14	—	—
„ Rendsburg	2,834	7	4,897	8¼	300	6¾
„ Rethwisch	141	6½	528	10½	—	—
„ Segeberg	3,563	9¼	5,486	1	85	1¾
„ Steinburg	8,944	8¼	9,186	4¼	372	14½
„ Traventhal	—	—	453	3	—	—
„ Tremsbüttel	74	3½	1,034	11½	—	—
„ Trittau	233	7	3,487	14	12	½
Landschaft Norderdithmarschen	6,902	¼	12,881	11¾	137	7
„ Süderdithmarschen	7,806	6	14,642	1¾	393	14¾
Centralkasse	57,179	—	70,673	10½	453	10½
Summa	120,129	1¾	185,962	11¾	2,049	15½

zusammen 308,142 ℔

Budgettirt waren 260,000 „

Die Rechnung ergiebt mehr + 48,142 ℔

Einnahme von Activen der Staatscasse.

	Voranschlag.		Rechnung.	
	℔	ß	℔	ß
1. Wohnungsgelder von Beamten	2,040	—	1,403	14
2. Abträge und Zinsen von ausstehenden Kaufsummen für verkaufte Mühlen und andere Grundstücke, sowie von Ablösungssummen für Mühlenzwang und verschiedene Dienste	11,800	—	26,477	13¾
3. Abträge und Zinsen von ausstehenden Capitalien	10,800	—	9,602	14½
4. Zinsen von übernommenen Baulhaften	100	—	100	11½
5. Abträge auf Gagenvorschüsse.	1,160	—	1,960	—
Summa	25,900	—	39,545	5¾

Anmerkungen.

Nach Art. IV. des Protocolls d. d. Berlin den 1. April 1865 (Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und Lauenburg 56. Stück) ist der größte Theil dieser Einnahmen an Dänemark auszuliefern.

Zu 1. Vereinnahmt sind folgende Pöste:

vom Amtmann des Amts Steinburg	750 ℛ	— ß	
„ Kirchspielvogt in Bramstedt	270 „	— „	
„ „ in Kaltenkirchen (3 Quartale)	110 „	4 „	
„ Hausvogt in Reinbeck (11 monatlicher Abtrag)	110 „	8 „	
„ Amtschreiber in Tremsbüttel (3 Quartale)	163 „	2 „	
zusammen	1,403 ℛ	14 ß	

Zu 2. Die berechnete Summe besteht aus:

Restkaufgeld und Zinsen für die Rendsburger Mühle	8,463 ℛ	— ß
Zinsen für einen Theil der Ablösungssumme für den Rethwischer Mühlengang	24 „	5 „
Zinsen für die Restkaufsumme des Altonaer Lottogebäudes	480 „	— „
Canonsgelder für den vormaligen reformirten Kirchhof in Glückstadt	75 „	— „
Kaufgelder und Zinsen nebst anderen Revenuen für Ländereien des Königs Frederik VII. Koogs	17,098 „	15¾ „
Kaufgeld für 2 Wegelandstücke im Amte Ahrensböck	281 „	4 „
Kaufgeld für 1 Stück früheren Hegereiterdienstlandes daselbst	55 „	5 „
zusammen	26,477 ℛ	13¾ ß

Zu 3. Nämlich:

Capitalabtrag und Zinsen von den Communen Eckhorst, Stockelstorf und Mori	2,280 ℛ	— ß
Desgleichen von den Gütern Löhrstorff und Großenbrode	6,995 „	4 „
Zinsen von der Schuldenadministrations-Deputation in Hamburg	53 „	2 „
Zinsen von einer Schuld in Groß-Aspe	32 „	11½ „
Zinsen von Schulden, die aus der Aufhebung der Leibeigenschaft herrühren	241 „	13 „
zusammen	9,602 ℛ	14½ ß

Zu 4. Dieser Betrag besteht aus 6½ procentigen Zinsen von nicht abgelösten Bankhaften einzelner Besitzungen, nämlich:

im Amte Segeberg	3 ℛ	1 ß
„ „ Steinburg	59 „	6 „
„ „ Trittau	31 „	9 „
„ „ Reinbeck	6 „	11½ „
zusammen	100 ℛ	11½ ß

Zu 5. Die Rechnungssumme besteht aus:

Abträgen auf Vorschüsse aus der Zeit vor dem 23. December 1864 herrührend	1,723 ℛ	6 ß
Desgleichen aus später ertheilten Vorschüssen stammend	236 „	10 „
zusammen	1,960 ℛ	— ß

Google

Einnahme vom Postwesen.

	Voranschlag.		Rechnung.	
	℔	ß	℔	ß
I. Aus der Briefpost:				
a. Franco und Porto und für verkaufte Freimarken	277,500	—	395,891	8
b. Für Zeitungen	10,000	—	15,185	—
II. Aus der Frachtpost:				
Franco und Porto, Fracht für Reisende und für Ueberfracht	213,750	—	361,116	7
III. Aus dem Beförderungswesen	6,000	—	6,339	12½
IV. Aus dem Fährwesen	1,600	—	1,708	8
V. Verschiedene und zufällige Einnahmen	750	—	23,104	3¾
VI. Bezüge des Holsteinischen Postwesens von den Stadtpostämtern zu Hamburg und Lübeck	30,000	—	—	—
Summa	539,600	—	803,345	7¼

Anmerkungen.

Die zum Theil sehr erheblichen Abweichungen der Rechnungssummen von den budgettirten Beträgen, erklären sich aus dem bereits im Budget (Seite 51) hervorgehobenen Grunde, daß es nämlich an einer genügenden Grundlage für die Aufstellung dieses Theils des Budgets fehlte, weil das Postgebiet die gesammte frühere dänische Monarchie umfaßte, und demnach bisher für Holstein keine besondere Rechnung gelegt wurde.

Zu I. a. Die Rechnungssumme besteht aus:

Franco und Porto	224,647	℔	6½	ß
Gebühren von Estafetten	148	=	5	=
Erlös für Freimarken	171,095	=	12½	=
zusammen	395,891	℔	8	ß

Zu II. Nämlich:

Franco und Porto	269,733	℔	5¼	ß
Fracht für Reisende	87,296	=	2¾	=
Ueberfracht	4,086	=	15	=
zusammen	361,116	℔	7	ß

Zu III. Nämlich:

Von Extrapost-, Courier- und Estafettenbeförderungen . . .	4,341	℔	15	ß
= Lohnfuhrscheinen	1,029	=	10¾	=
= Wochenwagen	968	=	3¾	=
zusammen	6,339	℔	12½	ß

Zu V. Die Rechnungssumme löst sich in folgende Einzelsummen auf:

1. Transit-Einnahme:			
Transitporto für die Schwedische Post . .		727 ℛ 5¾ ß	
= = von Lübeck nach Hamburg gehende Briefe ꝛc.		900 = — =	
Transitporto für von Hamburg nach Lübeck gehende Briefe ꝛc.		864 = 15½ =	
			2,492 ℛ 5¼ ß
2. Aus dem Grundbesitz des Postwesens:			
für Grundbesitz des bisherigen Fonds des Beförderungswesens (Neudsburg) . . .		1,072 ℛ 8 ß	
für Postlocalitäten in Kiel		537 = 8 =	
			1,610 = — =
3. Beiträge zu den Kosten der Postbeförderung Seitens benachbarter Postverwaltungen:			
Lübecks Beitrag zu den Kosten der Lübeck-Hamburger Diligence pro 1864/65 .		892 ℛ — ß	
Lübecks Beitrag zu den Kosten der Lübeck-Kieler Post pro 1864/65		1,342 = — =	
Lübecks Beitrag zu den Kosten der Lübeck-Neustädter Post pro 1864/65 . . .		1,382 = — =	
Vergütung für nächtliche Beförderung der Hamburg-Lübecker Diligence pro 1864/65		1,300 = — =	
Lübecks Beitrag zu den Kosten der Botenpost nach und von Reinfeld pro 1864/65		81 = — =	
Lübecks Beitrag zu den Kosten der täglichen Botenpost nach und von Stockelsdorf, 1. Quartal 1865		50 = — =	
Recognition von Mecklenburg, 4. Quartal 1863 und 1. Quartal 1864	3,762 ℛ 8 ß		
pro 1864/65	750 = — =		
		4,512 = 8 =	
Recognition von Hamburg für die Lübecker Post pro 1864/65		1,300 = — =	
25 pCt. des Portos der von Lübeck abgegangenen Briefe, 3 Quartale 1864/65		1,599 = — =	
Aus der Abrechnung mit der Mecklenburgischen Postverwaltung		229 = 15¾ =	
Aus der Abrechnung mit Bergedorf . .		186 = 15 =	
Für die von Kiel nach Kopenhagen mit Privatdampfschiffen gehende Post . . .		24 = 3 =	
			12,899 = 9¾ =
4. Retatennachlagen, Porto für angehaltene Briefe mit undeclarirtem Gelde, und eine zurückbezahlte Entschädigung . .			1,903 = 1¼ =
5. Brüchgelder			148 = 15¾ =
6. Erlös aus verkauftem Inventar m. m.			371 = 11 =
7. Abträge und Zinsen auf Anleihen und Vorschüsse aus dem früheren Fond des Beförderungswesens			1,528 = 5¼ =
8. Gebühren, welche früher den Postbeamten zuflossen . . .			26 = —½ =
9. Ueberschuß aus der Abrechnung über Postanweisungen			
vom Auslande		2,109 ℛ 13¾ ß	
nach dem Auslande		14 = 5 =	
			2,124 = 2¾ =
zusammen			23,104 ℛ 3¾ ß

Zu VI. Für die hier budgettirte Summe tritt keine Rechnungssumme hervor, weil die von den Postämtern in Lübeck und Hamburg der Staatskasse zugeflossenen Einnahmen unter die entsprechenden vorherigen Titel vertheilt sind.

Zusammenstellung

der monatlichen Beträge der Postintraden pro 1864/65.

April	53,105 ℔	11¼ ß
Mai	62,090 „	9¾ „
Juni	64,554 „	14¾ „
Juli	64,946 „	9½ „
August	66,824 „	3¾ „
September	67,787 „	10 „
October	66,254 „	6¼ „
November	65,117 „	2½ „
December	80,863 „	—¼ „
Januar	71,896 „	10 „
Februar	60,575 „	3¾ „
März	79,329 „	5½ „
Summa	803,345 ℔	7¼ ß

Einnahme vom Telegraphenwesen.

		Wirkliche Einnahme.	
		ℛ	ß
1.	Für Beförderung auf dem Staatstelegraphen	18,315	6¾
2.	„ Weiterbeförderung nach dem Auslande	19,065	1
3.	Andere Einnahmen	10,126	14¼
	Summa	47,507	6
	Budgettirt waren	63,200	—
	Minus-Einnahme	15,692	10

Anmerkungen.

Vorstehende Summen umfassen nur die Einnahmen für die Zeit vom 1. April bis ult. Nov. 1865, mithin für 8 Monate. Mit dem Aufhören der Bundescommissarischen Verwaltung des Landes ist das Telegraphenwesen der Leitung der Schleswig-Holsteinischen Telegrapheninspection unterstellt worden, welche eine eigene Kasse über die Telegraphen-Einnahmen und Ausgaben geführt hat. — Ueber das Resultat der letzteren ist nichts Näheres bekannt geworden.

Zu 1. Die Einnahmen vertheilen sich auf die einzelnen Stationen wie folgt:

Altona (1. April — ult. Novbr.)	2,315 ℔	6	ß
Hamburg " " "	8,215 "	4½	"
Kiel " " "	4,403 "	9	"
Neumünster " " "	574 "	—	"
Neustadt " " "	669 "	14½	"
Plön " " "	297 "	14½	"
Rendsburg " " "	1,155 "	2	"
Glückstadt (1. August — ult. Novbr.)	189 "	5½	"
Itzehoe " " "	280 "	6½	"
Segeberg " " "	138 "	2½	"
Brunsbüttel (1. October — ult. Novbr.)	23 "	4	"
Heide " " "	53 "	2	"
zusammen	18,315 ℔	6¾	ß

Nach den Monaten vertheilt sich diese Einnahme folgendermaßen:

April	2,409 ℔	8	ß
Mai	2,029 "	1	"
Juni	1,692 "	1	"
Juli	1,846 "	—	"
August	2,139 "	2½	"
September	3,058 "	10½	"
October	2,455 "	15½	"
November	2,685 "	—½	"
zusammen	18,315 ℔	6¾	ß

Zu 2. Diese Position entspricht der Ausgabe-Position 7. (Ausgabe-Beilage VII. M.)

Vereinnahmt sind	19,065 ℔	1	ß
Verausgabt in demselben Zeitraume	22,342 "	—	"
Mithin Mehrausgabe	3,276 ℔	15	ß

Zu 3. Diese Einnahmen bestehen aus:

Dem Erlös aus dem Verkauf des unterirdischen Telegraphendrahts zwischen Rendsburg und Altona	9,187 ℔	8	ß
Notaten-Nachlagen m. m.	939 "	6½	"
zusammen	10,126 ℔	14½	ß

Ausgabe=Beilage I.

Apanagen.

Die im Rechnungsjahr 1864/65 aus der Holsteinischen Landeskasse ausbezahlten Apanagen sind, wie im Budget aufgeführt, folgende:

1.	Apanage der Herzogin Wilhelmine Marie von Schleswig=Holstein=Sonderburg=Glücksburg	101,250 ℛ
2.	Das im Budget als Apanage bezeichnete Aequivalent des Herzogs Carl von Schleswig=Holstein=Sonderburg=Glücksburg, in Anlaß des Ueberganges der Herzoglich Ploenschen Besitzungen an die Landesherrschaft	30,000 =
3.	Apanagen der Prinzessinnen Charlotte Victoria und Amalia von Schleswig=Holstein=Sonderburg=Augustenburg	4,500 =
	zusammen	135,750 ℛ

Digitized by Google

Ausgabe-Beilage II.

Die vormalige Herzogliche Landesregierung
und die
Schleswig-Holsteinische Landesregierung.

	Voranschlag. ℛ	Voranschlag. ß	Rechnung. ℛ	Rechnung. ß
A. Die Mitglieder der Regierung.				
1. Functionszulage des Präsidenten der vormaligen Herzoglichen Landesregierung . . . . . . 6,750 ℛ				
2. Functionszulage für 4 Mitglieder derselben Regierung à 4,500 ℛ . . . . 18,000 „				
3. Gage eines Mitgliedes derselben Regierung . . 7,500 „				
32,250 ℛ				
Nachbewilligung 1,500 „	33,750	—	29,875	—
B. Die Beamten in den Bureaus	67,812	8	64,306	4
C. Zur Besoldung des übrigen Personals, Bestreitung der Comtoirkosten . . . . . 50,000 ℛ — ß				
Nachbewilligung 40,937 ℛ 8 „	90,937	8	101,937	8
zusammen	192,500	—	196,118	12

Anmerkungen.

Zu A. Die Minderausgabe von 3,875 ℛ ist veranlaßt durch den Rücktritt des Präsidenten und dreier Mitglieder der vormaligen Herzoglichen Landesregierung bei Errichtung der früheren Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, und besteht in folgenden Posten:

1. Functionszulage des Präsidenten pro Februar und März 1865 . .	1,125 ℛ
2. Functionszulage zweier Regierungsmitglieder pro Februar und März 1865, zusammen.	1,500 „
3. Gage eines Regierungsmitgliedes pro Februar und März 1865 . .	1,250 „
zusammen	3,875 ℛ

Zu B. Durch Vacanzen und Beurlaubungen mehrerer Beamte sind folgende Beträge erspart worden:

1. Die Gage zweier Kanzelisten vom 1. August 1864 bis ult. März 1865, zusammen	1,500 ℛ — ß
2. Die Gage eines Gevollmächtigten vom 1. November 1864 bis ult. März 1865	937 „ 8 „
3. Die Gage eines Revisors vom 1. December 1864 bis ult. März 1865	400 „ — „
4. Die Differenz zwischen 2 Bureauchefsgagen à 3000 ℛ und 2 Gevollmächtigtengagen à 2,250 ℛ, da anstatt der im Budget aufgeführten 3 Bureauchefs à 3000 ℛ nur Einer, dagegen statt der budgettirten 3 Gevollmächtigten à 2,250 ℛ fünf Gevollmächtigte mit dieser Gage angestellt gewesen sind, zusammen	1,500 „ — „
5. Eine Kanzelistengage pro 1864/65	1,125 „ — „
6. Eine desgleichen à 1,125 ℛ vom 1. April bis ult. Oct. 1864	656 „ 4 „
zusammen	6,118 ℛ 12 ß

Dagegen sind folgende im Budget nicht veranschlagte Ausgabeposten auf diesem Conto hinzugekommen:

1. Zulage für einen als Bureauchef fungirenden Gevollmächtigten vom 1. August 1864 bis ult. März 1865	500 ℛ — ß	
2. Desgleichen für einen Gevollmächtigten pro 1864/65	750 „ — „	
3. Gehaltserhöhung für zwei Gevollmächtigte vom 1. November 1864 an	312 „ 8 „	
4. Desgleichen für einen Oberrevisor vom 1. December 1864 an	150 „ — „	
5. Desgleichen für drei Revisoren vom 1. Aug. 1864 an, resp. 125 ℛ, 187 ℛ 8 ß und 187 ℛ 8 ß, zusammen	500 „ — „	
6. Gage für einen Revisor vom 1. Dec. 1864 an	400 „ — „	
		2,612 ℛ 8 ß
mithin ergiebt sich eine Minderausgabe von		3,506 ℛ 4 ß

Zu C. Die im Budget veranschlagte Summe von 50,000 ℛ hat sich als unzureichend erwiesen; es sind erforderlich gewesen:

1. Zur Besoldung der Assistenten, Schreiber und Boten, sowie zur Bestreitung der Comtoirausgaben	55,777 ℛ 11 ß
2. Zu den Kosten des Drucks des Gesetz- und Verordnungsblattes	5,159 „ 13 „
3. Zur Bestreitung der mit der Verlegung der Centralverwaltung des Herzogthums Holstein nach Schleswig, und der Einrichtung von Wohnungen für die Mitglieder der K. K. Oesterreichischen und K. Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg verbundenen Kosten	40,000 „ — „
wovon, da über diese Ausgabe noch keine Rechnungslegung stattgefunden hat, vermuthlich ein Theil im nächsten Finanzjahr wieder vereinnahmt werden wird.	
Zusammen	101,937 ℛ 8 ß

Auf Holstein fallender Theil der Ausgaben des deutschen Bundes.

Von der hierfür veranschlagten Summe von 220,000 ℔ ist mit Rücksicht darauf, daß die Kosten der Bundesexecution einseitig den Holsteinischen Finanzen auferlegt und aus den Ueberschüssen aus den Vorjahren, sowie dem Budget-Conto X. abgehalten worden, der Bundeskasse also keine vermehrten Ausgaben im Vergleich zu früheren Rechnungsperioden erwachsen sind, nur ein Belauf von 45,428 ℔ 2¾ ß zur Ausgabe gelangt. Hinsichtlich der Bundesexecutionskosten vergleiche übrigens Ausgabe-Beilage VIII.

Ausgabe-Beilage IV.

Justizwesen.

		Voranschlag.		Rechnung.	
		℔	ß	℔	ß
A. Holstein-Lauenburgisches Oberappellationsgericht.					
1. Gehalte	57,637 ℔ 8 ß				
2. Comtoirausgaben	2,250 „ — „				
3. Theuerungszulagen	6,172 „ 8 „				
	66,060 ℔ — ß				
Nach Abzug des auf Lauenburg fallenden Theils von 8,43 pCt. mit	5,568 ℔ 14 ß	60,491	2	53,682	6¾
B. Holsteinisches Ober- und Landgericht.					
1. Gehalte	59,445 ℔ 10 ß				
2. Comtoirkosten	4,312 „ 8 „				
3. Theuerungszulagen	3,309 „ 6 „	67,067	8	62,228	12
C. Verschiedene Justizbeamte und Officialen.					
a. Beamte in den Aemtern und Landschaften	1,435 ℔ — ß				
b. Unterofficialen	4,917 „ 10 „				
c. Theuerungszulagen	1,359 „ 6 „	7,712	—	7,251	13
D. Aus der Staatscasse abzuhaltende Criminal- und Zuchthauskosten		12,400	—	11,421	7½
E. Auf Holstein fallender Theil des Beitrags zu den Schleswig-Holsteinischen Strafanstalten in Glückstadt		609	6	609	6
F. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben für das Justizwesen		4,000	—	1,328	11
	Summa	152,280	—	136,522	8½

Anmerkungen.

Zu A. Beim Oberappellationsgericht sind folgende Beträge erspart:

1. Die Gage für die vacante 8. Rathsstelle pro 1864/65 . .	4,500 ℛ — ß
2. Die persönliche Zulage des am 18. Mai 1864 verstorbenen 5. Raths für die Zeit vom 1. Juni 1864 bis ult. März 1865	312 = 8 =
3. Die Gage nebst Theuerungszulage für die während der Zeit vom 1. Juni bis ult. October 1864 vacante 7. Rathsstelle	2,100 = — =
4. Die Gage nebst Theuerungszulage für die 3. Copiistenstelle während der Vacanz derselben vom 1. Juli bis ult. Sept. 1864	243 = 12 =
5. An nicht zur Verwendung gekommenen Comtoirkosten . . .	279 = 2½ =
zusammen	7,435 ℛ 6½ ß
wovon für das Herzogthum Lauenburg abgehen 8,43 pCt. oder	626 = 12¾ =
so daß sich eine Minderausgabe herausstellt von	6,808 ℛ 11¾ ß

Zu B. Rücksichtlich der Minderausgabe beim Holsteinischen Ober- und Landgericht zum Betrage von 4,838 ℛ 12 ß wird Folgendes bemerkt:

Die drei als Mitglieder der früheren Herzoglichen Landesregierung in Function gewesenen Räthe haben statt der im Budget für die 6 ordentlichen Räthe des Obergerichts neu normirten Gagen bestimmungsgemäß noch für die Dauer dieser Function die früheren Gehalte nebst temporärer Zulage bezogen, wodurch für die Zeit vom 1. April 1864 bis ult. Januar 1865 von der Budgetsumme erspart worden ist ein Belauf von. .	2,087 ℛ 8 ß
Die übrigen Ersparungen auf diesem Conto sind veranlaßt:	
a. durch die Vacanz einer Obergerichtsrathsstelle im Februar und März 1865.	750 = — =
b. durch das Aufrücken der beiden außerordentlichen Räthe beim Obergericht in ordentliche Rathsstellen, resp. vom 1. November 1864 und 1. März 1865 an, und die Nichtwiederbesetzung ihrer früheren Aemter	1,500 = — =
c. durch die Vacanz der Stelle des 4. Raths beim Landgericht, während der Monate April und Mai 1864	138 = 12 =
Das im Budget auf diesem Conto zu 2,500 ℛ veranschlagte Honorar für den Obersachwalter pro 1864/65 ist nach Maßgabe der Menge und Beschaffenheit der von ihm ausgeführten Arbeiten zu 2,137 ℛ 8 ß bestimmt, und danach erspart worden	362 = 8 =
zusammen	4,838 ℛ 12 ß

Zu C. Die Ersparungen auf diesem Conto betragen im Ganzen . . 460 ℛ 3 ß und bestehen in folgenden Pösten:

1. Dem von der zu den Kosten der Abhaltung des Cremper- und Wilstermarsch-Loddings veranschlagten Summe nicht zur Verwendung gekommenen Betrage von	32 ℛ 15 ß
2. Der Vergütung für die interimistische Verwaltung der Actuariatsgeschäfte im Amte Cismar pro Februar und März 1865	187 = 8 =
3. Der dem constituirten Amtspförtner im Amte Ahrensböck nicht beigelegten im Budget calculirten Theuerungszulage für diesen Posten pro 1864/65 zum Betrage von	75 = — =
4. Der Gage und Theuerungszulage für den Amtsboten in Trittau, während der Vacanz dieser Bedienung im Februar und März 1865	22 = 8 =
Latus	317 ℛ 15 ß

		Transport 317 ℔ 15 ß
5. Den von Einkünften des Amtspförtnerposten im Amte Reinfeld in Anlaß der Vacanz dieser Stelle ersparten Beträgen, nämlich:		
Gage pro April 1864	9 ℔ 6 ß	
Theuerungszulage pro 1864/65	50 = 10 =	
von der Entschädigung für die früher aus herrschaftlicher Casse berichtigten Arzt- und Arzneikosten	8 = 5½ =	
		68 = 5½ =
6. Der Gage und Theuerungszulage für die in den Monaten April bis Juni 1864 incl. vacant gewesene Amtspförtnerbedienung im Amte Rethwisch, mit zusammen		31 = 4 =
7. Der Gage und Theuerungszulage für den Amtsdiener im Amte Traventhal während der Vacanz dieses Postens vom 1. August bis ult. October 1864 zusammen . .	72 ℔ 10½ ß	
nach Abzug einer dem Polizeidiener daselbst für die interimistische Verwaltung der Amtsdienergeschäfte bewilligten Vergütung von .	30 = — =	
		42 = 10½ =
	ergiebt obige	460 ℔ 3 ß

Zu D. Nämlich:

Beiträge der Staatskasse zu den Kosten der Glückstädter Strafanstalten für die vormals Ploenschen Aemter und einige Dorfschaften des Amts Cismar	6,402 ℔ 8 ß
Zur Bestreitung der Criminalkosten in den Aemtern:	
Traventhal, Reinfeld und Rethwisch	2,812 = 8 =
Plön	500 = — =
Ahrensböck	872 = 2 =
Cismar	132 = 7½ =
Sustentationsgelder für 2 Festungsgefangene	601 = 14 =
Kosten der Defension eines derselben	100 = — =
zusammen	11,421 ℔ 7½ ß

Zu F. Nämlich:

Für Bewachung des obergerichtlichen Gebäudes	450 ℔ — ß
Prämie für Ergreifung eines Züchtlings	150 = — =
Gratification an einen Amtsvogt	400 = — =
Diäten der Gerichte in Heide und Meldorf	260 = — =
Portoauslagen der Actuariate	19 = 15 =
Unterhaltungskosten für das Kind einer Vagabondin	48 = 12 =
zusammen	1,328 ℔ 11 ß

Digitized by Google

Ausgabe-Beilage V.

Geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten.

	Voranschlag.		Rechnung.	
	℔	ß	℔	ß
A. Ausgaben für die Geistlichkeit, die Kirchen und Volksschulen:				
1. Im Allgemeinen	25,214	8	24,429	9½
2. Schullehrerseminar in Segeberg	7,500	—	7,500	—
B. Ausgaben für Arme, Hospitäler und milde Stiftungen	32,649	14	32,649	14
C. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben für das Kirchen- und Schulwesen	14,766	—	13,009	1½
D. Ausgaben für wissenschaftliche Anstalten, und zur Förderung von Wissenschaft und Kunst:				
1. Auf Holstein fallender Theil der Kosten der Universität	95,883	6	95,263	6½
2. Gelehrte Schulen . . . 82,074 ℔ — ß Nachbewilligung . . . 350 „ — „	82,424	—	78,736	4
3. Observatorium in Altona . . . 9,187 „ 8 „ Nachbewilligung . . . 375 „ — „	9,562	8	9,562	8
4. Zur Förderung von Wissenschaft und Kunst	5,625	—	5,362	8
E. Auf Holstein fallender Theil des Beitrags zu dem Taubstummeninstitut in Schleswig	15,000	—	12,000	—
zusammen	288,625	4	278,513	3

Anmerkungen.

Zu A. 1. Von den im Budget veranschlagten Summen sind nicht zur Verwendung gekommen:

a. von dem zur Bestreitung der an den Prediger und den Rector in Neumünster für zusammen 47 Tonnen 2 Schipp s. g. Häuerroggen zu zahlenden, nach dem Preise des Roggenmehls um Lichtmeß auf der Mühle zu Neumünster zu berechnenden Summe ausgeworfenen Betrage	300 ℛ 5 ß
b. von der zur Bestreitung des Aequivalents für die Lieferung von Gerste an die beiden Prediger und den Organisten zu Grube, den Pastor und den Organisten zu Grömitz, sowie den Hauptprediger in Neustadt veranschlagten Summe . . .	94 = 8 =
c. von der für die Durchstimmung der Orgel, Heizung der Sacristei, und das Bälgentreten in der Capelle zu Cismar calculirten Summe	2 = 4 =
d. die Gage des Predigers an der Neustädter Kirche in Plön, während der Vacanz dieser Bedienung vom 1. Sept. bis ult. Januar 1865	125 = — =
e. von der zur Abhaltung des Aequivalents an den Organisten an der Altstädter Kirche in Plön für 2 Tonnen 4½ Schipp Deputatroggen veranschlagten Summe	69 = 5¼ =
f. von der zur Abhaltung des Aequivalents an den Prediger und den Küster in Sarau resp. für 3½ Schipp Lübecker Maaß Deputatroggen und für 3½ Schipp Hafer veranschlagten Summe	19 = 3½ =
g. Die Gage für den Lehrer an der Garnisonsschule in Glückstadt, während der Vacanz dieser Bedienung vom 1. April bis ult. November 1864	62 = 8 =
h. von dem als Beitrag zu den Schulbaukosten für die Schule in Spitzerdorf veranschlagten Belauf	57 = 13 =
i. von der zur Abhaltung des Aequivalents für Holzdeputate an Norderdithmarsische Predigerwittwen veranschlagte Summe	54 = — =
Minderausgabe	784 ℛ 14¾ ß

Zu A. 2. Zufolge der nachstehenden Rechnung des Seminars pro 1864/65

betragen die eigenen Einnahmen pro 1864/65		10,377 ℛ 12¼ ß
und die Ausgaben	17,599 ℛ 4¾ ß	
dazu Vermehrung des Cassenbestandes um	278 = 7½ =	
		18,877 = 12¼ =
bleibt obiger Zuschuß		7,500 = — =

A. Einnahme.	Budget.		Rechnung.	
	₰	ß	₰	ß
1. Zinsen	2,916	12	2,952	13
2. Calenderabgabe	300	—	300	—
3. Abgabe von der Schulbuchhandlung	900	—	900	—
4. Netto-Einkünfte aus der Theilnahme des Seminars an den Verlagsartikeln der Holsteinischen pia corpora	1,218	12	1,285	11½
5. Schulgelder	3,150	—	2,193	12
6. Abgaben der Seminaristen für die Bibliothek	—	—	78	—
7. Vergütung für Heizung der Schulzimmer	150	—	150	—
8. Localmiethe von der Schulbuchhandlung	150	—	150	—
9. Notatennachlagen	—	—	1	2¾
10. Zufällige Einnahmen	72	—	86	15
11. Zuschuß aus den jährlichen Einkünften der Schulbuchhandlung	427	8	950	—
12. Zuschuß für Veranstaltung eines Hülfsunterrichts	375	—	375	—
zusammen	9,690	—	9,423	6¼
Dazu				
13. Cassebehalt aus dem vorigen Jahre	—	—	4,814	13
14. Restanten aus früheren Jahren	—	—	954	6
15. Zuschuß der Staatscasse	—	—	7,500	—
Summa	9,690	—	22,692	9¼

B. Ausgabe.				
1. Gehalte und Besoldungen	12,562	8	13,460	—
2. Stipendien	720	—	720	—
3. Für die Bibliothek und Lehrapparate	300	—	378	—
4. Unterhaltung der Gebäude	1,050	—	1,197	8½
5. " des Gartens	150	—	151	2
6. Abgaben und Versicherungskosten	525	—	545	9¾
7. Für Feuerung und Licht	450	—	398	14½
8. Kosten der Abgangsprüfung und Visitation	337	8	336	—
9. Notatenvergütungen	—	—	1	9
10. Zufällige Ausgaben	210	—	410	9
11. Reservefond	885	—	—	—
zusammen	17,190	—	17,599	4¾
12. Cassebehalt ultimo März 1865	—	—	5,093	4½
Summa	17,190	—	22,692	9¼

Zu A. 5. Außer den berechneten 2193 ℔ 12 ß sind 2722 ℔ 8 ß nicht eingekommene Schulgelder zu berücksichtigen, so daß die in dem Jahre 1864/65 als Einnahme zu berechnenden Schulgelder im Ganzen 4916 ℔ 4 ß, mithin 1766 ℔ 4 ß mehr als budgetirt, betragen.

Zu B. 1. Die Mehrausgabe besteht in später bewilligten Gehaltszulagen (522 ℔ 8 ß) und für Hülfsunterricht (375 ℔), welche sub A. 11. u. 12. wieder zur Einnahme gekommen sind.

Zu B. 3. Die überschießenden 78 ℔ sind sub A. 6 vereinnahmt.

Vermögens-Status.

Activa.

1. Hypothekarisch belegte Gelder	73,800 ℔	— ß		
2. Restanten ulto. März 1865	8,382 "	8 "		
3. Kassebestand	5,093 "	4½ "		
			87,275 ℔	12½ ß

Passiva.

An die Staatskasse	2,000 "	— "
Vermögen	85,275 ℔	12½ ß

Zu B. Für die Specification dieser Ausgaben ist auf Seite 88 des Budgets zu verweisen.

Zu C. Die Ausgabe besteht aus folgenden Einzelsummen:

Vergütung an die Garnisonsprediger in Kiel für den Ausfall an Priesteropfer	195 ℔	— ß
Für die Idiotenanstalt in Kiel	1,500 "	— "
" " Blindenanstalt daselbst	1,500 "	— "
Gehalte der Lehrer an der Garnisonsschule in Rendsburg und für Feuerung und Lehrapparate an dieser Schule	1,257 "	3 "
Zur Deckung des Ausfalles der Priesteropfer in Rendsburg an die dortige Christ- und Garnisonskirche	201 "	— "
Zur Restauration der Segeberger Kirche	2,843 "	12 "
Zum Neubau der Kieler Gelehrtenschule	2,300 "	— "
Zur Erbauung neuer Schulhäuser (Timmaspe, Lohbrügge, Niendorf)	1,700 "	— "
Kosten der Abhaltung des theologischen Amtsexamens	900 "	13¾ "
" der Inspection der Gelehrtenschulen	67 "	4 "
Zuschuß für die Bibliothek der Meldorfer Schule	50 "	— "
Für Beerdigung Preußischer und Oesterreichischer Soldaten	114 "	12 "
Für Arbeiten der Commissionen für Reformen in Kirchen- und Schulsachen und für Ausarbeitung eines Plans zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt	209 "	4½ "
Vergütung für Abtretung des Jagdrechts an eine Commüne	45 "	— "
" " Beköstigung eines Pastoren	100 "	— "
Zu den Kosten der Gnissauer Kirchenanlage	25 "	— "
	13,009 ℔	1½ ß

Zu D. 1. Die verausgabte Summe ergiebt sich aus dem nachstehenden Auszuge aus der

Rechnung

der Universität Kiel und der damit verbundenen klinischen Anstalten für das Finanzjahr 1864/65.

A. Einnahme.		Budget.		Rechnung.	
		℔	ß	℔	ß
I. Zuschüsse aus der Staatscasse		191,766	11	189,514	11
II. Eigene Einnahmen des academischen Fiscus welche bestehen aus:		13,528	7	16,510	3
1. erhobenen Zinsen	9995 ℔ 13 ß				
2. Miethgeldern und Recognitionen	6275 „ — „				
3. Zinsen (Budgetposition II. 2)	225 „ — „				
4. Cassebehalt der Rechnung des homiletischen Seminars	14 „ 6 „				
III. Cassebehalt der vorjährigen Rechnung		—	—	4,486	4
	Summa	205,295	2	210,511	2
B. Ausgabe.					
I. Gehalte der Professoren		91,387	8	84,673	—
II. Besoldung der Lectoren und anderer Lehrer		5,160	—	4,773	3
III. Gehalte der Beamte und Officialen der Universität		8,568	12	8,568	12
IV. Bibliothek, wissenschaftliche Anstalten und Sammlungen		21,165	—	21,164	4
V. Stipendien und Convictoriencasse		1,260	—	1,260	—
VI. Hospitäler und klinische Anstalten		26,550	—	25,464	1
VII. Vermischte Ausgaben		33,162	3	30,297	1¼
VIII. Theuerungszulagen		18,041	11	16,309	10
IX. Ein zinsbar ausgeliehenes Capital		—	—	8,250	—
X. Der in die nächste Rechnung zu übertragende Cassebehalt		—	—	9,751	2¼
	Summa	205,295	2	210,511	2

Anmerkungen.

Zu A. I. Die von den obigen 189,514 ℔ 11 ß auf Holstein fallende Summe beträgt 94,757 ℔ 5½ ß. Da aber die Refusion eines Vorschusses von 506 ℔ 1 ß im Laufe des Rechnungsjahres nicht stattgefunden hat, so ergiebt sich die Mehrsumme der Rechnung von 95,263 ℔ 6½ ß, während die Ausgabe des Herzogthums Schleswig für die Universität nur 94,251 ℔ 4½ ß beträgt.

Zu A. II. 1. Von den unter Budgetposition II. 1. veranschlagten			10,363 ℛ 7 ß
sind die Zinsen einer dänischen Staatsobligation mit	360 ℛ — ß		
und einer dänischen Nationalbankactie mit	4 = 5 =		
in dem Rechnungsjahr nicht zur Einnahme gekommen.			
Zu viel waren irrthümlich budgettirt	3 = 5 =		
			367 = 10 =
		bleiben	9,995 ℛ 13 ß

2. Diese Einnahmen bestehen in:

den sub III. 3. a., b., c. und e. budgettirten	840 ℛ — ß
von III. 3. f. (Miethe für das frühere Krankenhaus)	500 = — =
Miethe für das Gebäude der früheren Hebammenanstalt	810 = — =
= = das Gebäude des früheren Friedrichshospitals	900 = — =
Recognitionen für Uebertragung von Apothekerprivilegien	3,225 = — =
zusammen	6,275 ℛ — ß

Zu B. I. Von der budgettirten Summe von . . . . . 91,387 ℛ 8 ß

sind	erspart	mehr verausgabt	
1) durch Vacanz der 2ten Professur für römisches Recht	1,278 ℛ 1 ß		
2) durch Vacanz der Professur für Schleswig-Holsteinisches Privatrecht	937 = 8 =		
3) und weil dieselbe statt der budgettirten 2625 ℛ nur mit 1875 ℛ dotirt worden	750 = — =		
4) dagegen ist das Gnadengehalt an die Erben eines verstorbenen Professors gezahlt		2,220 ℛ 13 ß	
5) durch Gehaltserhöhung der Professur für specielle Physiologie und Therapie		748 = 15 =	
6) desgl. für Chirurgie und Augenheilkunde		748 = 15 =	
7) weil die Professur für Physiologie und allgemeine Pathologie mit 1875 ℛ statt der budgettirten 2625 ℛ dotirt und 3 Monate unbesetzt gewesen ist	1,218 = 12 =		
8) durch Vacanz der Professur für nordische Sprachen	1,805 = 2 =		
9) weil die Professur für orientalische Philologie statt der budgettirten 3000 ℛ nur auf 1875 ℛ gesetzt worden	1,125 = — =		
10) durch Vacanz der Professur für theoretische und practische Philosophie	3,600 = — =		
11) durch Erhöhung der Gage des Professors für philosophische Naturkunde		281 = 4 =	
zusammen	— 10,714 ℛ 7 ß	+ 3,999 ℛ 15 ß	
	3,999 = 15 =		
			6,714 ℛ 8 ß
		bleiben	84,673 ℛ — =

Zu B. II. Statt der im Budget ausgeworfenen 562 ℛ 8 ß für den Lector der dänischen Sprache sind, da derselbe am 23. Juli 1864 abgegangen, nur 175 ℛ 11 ß verausgabt, mithin 386 ℛ 13 ß von den budgettirten 5,160 ℛ erspart.

Zu B. IV. Diese Ausgaben bestehen (vgl. Budget pag. 93 ff.) aus folgenden Einzelsummen:

1.	Bibliothek	7,500 ℔	— ß
2.	Botanischer Garten	3,375 „	— „
3.	Münz- und Kunstsammlung	562 „	8 „
4.	Homiletisches Seminar	375 „	— „
5.	Anatomie	2,436 „	12 „
6.	Zoologisches Museum	1,875 „	— „
7.	Chemischer Apparat	1,800 „	— „
8.	Physicalisches und mineralogisches Museum	2,175 „	— „
9.	Chemisch-physiologisches Institut	765 „	— „
10.	Pharmacognostische Sammlung	75 „	— „
11.	Pathologisches Institut	225 „	— „
	Summa	21,164 ℔	4 „

Zu B. VI. Der Betrag ergiebt sich wie folgt:

1.	Gehalte (Budget VI. 1-5.)	2,700 ℔	— ß
2.	Gehalt des Rechnungsführers und Cassirers (statt 562 ℔ 8 ß erhöht vom 13. Juli 1864 an auf 1200 ℔)	1,020 „	2 „
3.	Administrationskosten	13,801 „	14 „
4.	Zur Herstellung der Wege bei den Heilanstalten	1,430 „	— „
5.	Zur Deckung des Ausfalls in den Rechnungen der academischen Heilanstalten pro 1862/63 und 1863/64	6,512 „	1 „
	Summa	25,464 ℔	1 ß

Zu B. VII. Die Ausgabesummen sind folgende:

1.	Verzinsung und Abtragung der für die Krankenhausbauten contrahirten Anleihe			11,192 ℔	3½ ß
2.	Für Versorgung der Hospitäler mit Wasser			225 „	— „
3.	Kleinere Bauten:				
	im Allgemeinen	265 ℔	11½ ß		
	am Convictgebäude, Pedellenwohnung und hortus medicus	834 „	8 „		
	am chemischen Labaratorium	54 „	8 „		
	an der botanischen Anstalt	634 „	13 „		
	am Krankenhaus in der Vorstadt	135 „	4 „		
	am Entbindungshause	22 „	15 „		
	am Friedrichshospital	18 „	5 „		
	an den neuen Heilanstalten	3,255 „	4½ „		
	am Anatomiegebäude	161 „	15 „		
	am physicalischen Cabinet	612 „	4 „		
	am Professor-Chor	15 „	— „		
				6,010 „	8 „
4.	Steuern und Brandcassengelder:				
	Staatsabgaben	264 ℔	7¾ ß		
	Städtische Abgaben	55 „	4¾ „		
	Brandcassengelder	1,523 „	7¼ „		
	Präbende	— „	2½ „		
				1,843 „	6¼ „
5.	Für Druckschriften und Feierlichkeiten			1,150 „	2¼ „
6.	Für Heizung und Erleuchtung der Auditorien			641 „	9 „
7.	Porto, Schreibutensilien ꝛc. des Rectors			187 „	8 „
8.	Entschädigung an Professor Behn für Einbuße an Miethe			281 „	4 „
9.	Wohnungsvergütung an Professor Bartels			450 „	— „
10.	Anlegung von Blitzableitern auf den Gebäuden der academischen Heilanstalten			1,480 „	6½ „
	Latus			23,461 ℔	15¼ ß

	Transport	23,461 ℔ 15½ ß
11. Vermischte und außerordentliche Ausgaben:		
Miethe an Professor Nolte	120 ℔ — ß	
Wohnungsentschädigung an den Krankenhausassistenten	187 „ 8 „	
Comtoirkosten der Quästur	300 „ — „	
Für Revisionsarbeiten ꝛc.	48 „ — „	
Umzugsvergütungen an Professoren und für Einschüsse in die Wittwencasse	3,110 „ — „	
Kosten des Schulamtsexamens	839 „ 3 „	
Ausgaben bei dem verkauften Friedrichshospital	357 „ 2½ „	
Gratificationen	650 „ — „	
Extraordinaire Bewilligungen für das pathologische und das physiologische Institut	384 „ 6 „	
Für Bauaufsicht bei den Universitätsgebäuden	400 „ — „	
Sonstige kleine Ausgaben	438 „ 15 „	
		6,835 „ 2½ „
	Summa	30,297 ℔ 1½ ß

Zu B. VIII. Die Ersparungen und Mehrausgaben folgen aus den in der Anmerkung zu B. I. angegebenen, im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen, nämlich:

	erspart	mehr verausgabt
ad. 1.	213 ℔ 2½ ß	
„ 2 und 3.	277 „ 15½ „	
„ 5.		100 ℔ 2 ß
„ 6.		56 „ 14 „
„ 7.	186 „ 9½ „	
„ 8.	255 „ 12 „	
„ 9.	138 „ 15½ „	
„ 10.	500 „ 5½ „	
„ 11.		31 „ 3½ „
Außerdem für den zweiten (verstorbenen) Professor der Geschichte	71 „ 15 „	
für den Lector der dänischen Sprache	88 „ 5 „	
„ „ Prosector	31 „ 7½ „	
„ „ Bibliothekschreiber	48 „ 10½ „	
„ „ Rechnungsführer	125 „ 2 „	
÷	1920 ℔ 4½ ß	188 ℔ 3½ ß
+	188 „ 3½ „	
Mithin erspart	1732 ℔ 1 ß	

Vermögens-Status
des academischen Fiscus ultimo März 1865.

1. In Staatspapieren	9,375 ℔ — ß
2. Hypothecarisch in Grundstücken belegt	249,252 „ 8 „
3. Auf Wechsel belegt	8,250 „ — „
4. Baarbehalt	9,751 „ 2½ „
Summa	276,628 ℔ 10½ ß

Zu D. 2. Die Ausgabesumme ist in nachstehender Uebersicht zerlegt.

Gelehrtenschulen.	Voranschlag.		Rechnung.	
	₰	β	₰	β
a. Gymnasium in Altona	10,258	1	10,257	11
b. Realgymnasium in Rendsburg	13,091	6	12,754	2
c. Schule in Glückstadt	13,027	3	12,765	3
d. Schule in Meldorf	11,752	14	10,806	14
e. Schule in Plön	13,775	9	12,812	14
f. Schule in Kiel	15,607	14	14,659	8
zusammen	77,512	15	74,056	4
g. Zur Ertheilung des Hülfs- und gymnastischen Unterrichts	3,711	1	4,233	4
h. Für Inspection der Gelehrtenschule	1,200	—	416	12
Summa	82,424	—	78,736	4

Anmerkungen.

Zu a—g. Nach den unten folgenden Rechnungsübersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Gelehrtenschulen pro 1864/65 betragen die Zuschüsse der Staatscasse:

bei Altona		10,257 ₰ 11 β	
„ Rendsburg		13,793 „ 8 „	
„ Glückstadt		13,959 „ 1 „	
„ Meldorf		12,511 „ 5 „	
„ Plön		13,506 „ 14 „	
„ Kiel		15,659 „ 8 „	
			79,687 ₰ 15 β
Darunter sind aber folgende der Unterabtheilung g. zufallende Pöste enthalten:			
bei Rendsburg		1,039 ₰ 6 β	
„ Glückstadt		1,193 „ 14 „	
„ Meldorf		306 „ — „	
„ Plön	300 ₰		
und	394 „		
		694 „ — „	
„ Kiel		1,000 „ — „	
zusammen		4,233 ₰ 4 β	
und eine Summe von 50 ₰ bei Meldorf, welche dem Conto VI. C. zur Last fällt		50 „ — „	
			4,283 „ 4 „
bleiben			75,404 ₰ 11 β
Hiervon geht ab die in den Zuschüssen bei Meldorf gekürzte Refusion aus dem sog. Bütjeschen Legat			1,348 „ 7 „
bleibt die oben berechnete Summe von			74,056 ₰ 4 β

Zu h. Diese Summe besteht aus:

1) dem Gehalt des neu ernannten Schulinspectors für die Zeit vom 1. Dec. 1864 bis ult. März 1865	333 ℔ 5 ß
2) Kosten einer Inspection der Schulen in Glückstadt und Meldorf	113 „ 7 „
zusammen	446 ℔ 12 ß

Uebersichten

über die Resultate der Rechnungen der Holsteinischen Gelehrtenschulen pro 1864/65.

a. Gymnasium in Altona.

A. Einnahme.		Special- Summe.		Haupt- Summe.	
		℔	ß	℔	ß
1. Behalt am 31. März 1864		—	—	3,826	4½
2. Zinsen vom Capitalvermögen		7,541	—		
3. Zuschuß aus der Staatscasse:					
a) zur Verbesserung der Lehrergehalte	8,095 ℔ 2 ß				
b) Theuerungszulagen	2,162 „ 9 „	10,257	11		
4. Aus der Stadtcasse		1,200	—		
5. Miethe		75	—		
6. Sogen. Beckengelder		65	1½		
7. Recognition der Bierbrauerzunft		180	—		
8. Dividende des Feuerassecuranzvereins		11	4		
				19,330	—½
	Summa			23,156	5
B. Ausgabe.					
1. Gehalte der Lehrer und Officialen		14,467	8		
2. Theuerungszulagen		2,162	9		
3. Für Hülfsunterricht.		1,252	8		
4. Für die Bibliothek		127	8		
5. Für Sammlungen und Apparate		217	9		
6. Vermischte Ausgaben (Feuerung, Licht, Musik, Schreibmaterialien, Druckkosten)		611	8		
				18,839	2
7. Cassebehalt ultimo März 1865				4,317	3
	Summa	—	—	23,156	5

Anmerkung. Zu A. 3. b. Die Budgetsumme war um 6 ß zu hoch.

Vermögens-Status des Aerars.

a) Hypothekarisch belegt	3,000 ℔	— ß
b) bei Commünen belegt	130,450 =	— =
c) In Staatsobligationen	54,750 =	— =
d) Baarbestand	4,317 =	3 =
Summa	192,517 ℔	3 ß.

b. Realgymnasium in Rendsburg.

A. Einnahme.	Special-Summe. ℔	ß	Haupt-Summe. ℔	ß
1. Behalt am 31. März 1864	—	—	4,038	12½
2. Zinsen vom Capitalvermögen	2,623	2		
3. Zuschüsse aus der Staatscasse:				
a) die im Budget ausgeworfenen . . . 10,500 ℔ — ß				
b) extraordinair bewilligt für Hülfsunterricht und gymnastische Uebungen . . . 1,039 = 6 =				
c) Theuerungszulagen . . . 2,254 = 2 =	13,793	8		
4. Aus Kirchen- und Stiftungsmitteln	1,693	9		
5. Aversionalzahlung der Rendsburger Stadtcommüne	5,156	4		
6. Revenüen aus Grundstücken	128	14		
7. Erträge aus Naturalien	99	12		
8. Sonstige Einnahmen, nämlich:				
a) Classengelder für nicht besetzte Lehrerstellen . 1,253 ℔ 7½ ß				
b) Dividende der Brandversicherung . . . 28 = 1 =	1,281	8½		
			24,776	9½
Summa	—	—	28,815	5½
B. Ausgabe.				
1. Gehalte und Wohnungsgelder	19,134	12		
2. Theuerungszulagen	2,254	2		
3. Für Hülfsunterricht	1,039	6		
4. Für Sammlungen und Apparate	296	—		
5. Für die Bibliothek	294	9		
6. Für sonstige Unterrichtsutensilien	165	5½		
7. Vermischte und zufällige Ausgaben (Feuerung, Druckkosten, Schreibmaterialien)	750	—	23,934	2¼
8. Cassabehalt ultimo März 1865	—	—	4,881	3¼
Summa	—	—	28,815	5½

Anmerkungen.

Zu A. 3. Von den pag. 107 des Budgets specificirten Theuerungszulagen von 2,591 ℔ 6 ß
ist erspart worden, wegen Nichtbesetzung der Stellen:

für den 2ten Collaborator	32 ℔ 13 ß		
" " 3ten " "	30 " 1 "		
" die Adjuncten	274 " 6 "		
		337 "	4 "
	bleiben obige	2,254 ℔	2 ß

Vermögens-Status des Aerars.

1. In Staatspapieren	64,406 ℔	4 ß
2. Bei Communen belegt	1,000 "	— "
3. Eine Assecuranzactie	187 "	8 "
4. Baarbestand	4,881 "	3¼ "
Summa	70,474 ℔	15¼ ß

c. Gelehrtenschule in Glückstadt.

A. Einnahme.			Special-		Haupt-	
			Summe.			
			℔	ß	℔	ß
1. Behalt am 31. März 1864			—	—	410	6¼
2. Zuschüsse aus der Staatscasse:						
a) zu den Gagen der Lehrer	9,810 ℔	6 ß				
b) zur Vervollständigung der naturwissenschaftlichen Sammlung und der Bibliothek	375 "	— "				
c) zu vermischten Ausgaben	750 "	— "				
d) zu Hülfsunterricht	1,193 "	14 "				
e) zu Gehaltszulagen	1,829 "	13 "	13,959	1		
3. Aus der Kirchencasse			1,727	5		
4. Aus der Stadtkasse			1,367	12		
5. Zinsen und Legate			116	4½		
6. Zufällige Einnahme (Classengelder für vacante Lehrerstellen)			132	6	17,302	12½
Summa			—	—	17,713	2¾

B. Ausgabe.	Special-		Haupt-	
	Summe.			
	℔	ß	℔	ß
1. Gehalte der Lehrer und des Pedells	10,930	9		
2. Wohnungsgelder	1,918	3		
3. Theuerungszulagen	1,829	13		
4. Für außerordentlichen Hülfsunterricht	578	—		
5. Für ertheilten Parallelunterricht, Turnunterricht und Musikstunden	624	—		
6. Für die naturwissenschaftliche Sammlung und die Bibliothek	381	5½		
7. Vermischte und zufällige Ausgaben (Feuerung, Druckkosten, Schreibmaterialien, Gehalt des Rechnungsführers, Copialien)	838	4½		
			17,100	3
8. Behalt ultimo März 1865	—	—	612	15¾
Summa	—	—	17,713	2¾

Anmerkungen.

Zu A. 2 a. Die Ersparung von 159 ℔ aus der budgettirten Summe von 9,969 ℔ 6 ß resultirt aus einer Mehrausgabe für einen angestellten 9ten Lehrer . . . 281 ℔ 4 ß
und aus einer Nichtverwendung der Gehaltssumme für das vom 22. Novbr. 1864 an unbesetzt gewesene Subrectorat von . . . 440 „ 4 „

159 ℔ — ß

Zu A. 2 c. Im Budget waren veranschlagt . . . 1,932 ℔ 13 ß
Davon sind wegen der ebengenannten Vacanz des Subrectorats unverwendet geblieben . . . 103 „ 2 „

1829 ℔ 11 ß

Vermögens-Status des Aerars.

		℔	ß
1.	Hypothecarisch belegte Pöste	3,212 ℔	8 ß
2.	In Sparcassen „ „	849 „	10 „
3.	Baarbestand	612 „	15¾ „
	Summa	4675 ℔	1¾ ß

d. Gelehrtenschule in Meldorf.

A. Einnahme.	Special- Summe.		Haupt- Summe.	
	ℛ	β	ℛ	β
1. Behalt am 31. März 1864	—	—	567	7¼
2. Zinsen	136	11		
3. Zuschüsse aus der Staatscasse:				
a) zu den Gagen der Lehrer und Vervollständigung der Sammlungen ꝛc. . . . 10,663 ℛ 2 β				
b) zu Hülfsunterricht . . . 306 » — »				
c) zu Theuerungszulagen . . . 1,492 » 3 »				
d) Außerordentlicher Zuschuß für die Bibliothek 50 » — »	12,511	5		
4. Zuschüsse aus der Meldorfer Kirchencasse	2,425	2		
5. Aus dem Bütje'schen Legat	179	1		
6. Classengeld für 2 vacante Lehrerstellen	541	14¾	15,797	1¾
Summa	—	—	16,364	9
B. Ausgabe.				
1. Gehalte und Wohnungsgelder der Lehrer und des Pedells, und Salair für Hülfsunterricht	14,499	1		
2. Für Sammlungen und die Schulbibliothek	374	9		
3. Vermischte Ausgaben (Assecuranzprämie, Gehalt des Rechnungsführers, Druckkosten ꝛc.)	656	4	15,529	14
4. Cassebehalt ultimo März 1865	—	—	834	11
Summa	—	—	16,364	9

Anmerkungen.

Zu A. 3. Im Budget waren veranschlagt:

für Gagen ꝛc.	11,181 ℛ 4 β
Theuerungszulagen	1,871 » 10 »
	13,052 ℛ 14 β
Davon Refusion aus dem Bütjeschen Legat	1,300 » — »
bleiben	11,752 ℛ 14 β

Die Minderausgabe von 518 ℔ 2 ß bei den Gagen ꝛc. entsteht durch folgende Ersparungen:

Gage des Subrectors pro Februar und März 1865	202 ℔	8 ß
Die Gage der vacant gewesenen 5ten Lehrerstelle für das ganze Jahr	1,275 „	— „
„ „ des 8ten Lehrers für eine 4monatliche Vacanz . . .	237 „	8 „
	1,715 ℔	— ß
Dagegen ist an 2 Hülfslehrer verausgabt	1,196 „	14 „
bleiben obige	518 ℔	2 ß

Die Minderausgabe von 379 ℔ 7 ß bei den Theuerungszulagen ergiebt sich durch Ersparung

beim Subrectorat	42 ℔	11 ß
bei der 5ten Lehrerstelle	202 „	3 „
„ „ 8ten „ „	126 „	9 „
beim Pedell zu viel budgettirt	8 „	— „
zusammen	379 ℔	7 ß

Der zu Umschlag 1865 aus dem Bütjeschen Fond zur Berechnung gekommene Antheil betrug . . . . 2,090 ℔ — ß

wovon die Schulcasse	179 ℔	1 ß		
die Meldorfer Kirchencasse . .	562 „	8 „		
und die Staatscasse	1,348 „	7 „		
			2,090 ℔	— ß

empfangen haben. Letztere 1348 ℔ 7 ß sind oben von der Ausgabe gekürzt worden.

Der in Einnahme gestellte Zuschuß von 50 ℔ ist auf Conto VI. C. in Ausgabe berechnet.

Vermögens-Status des Aerars.

1. An Communen ausgeliehen	3,756 ℔	— ß
2. Hypothecarisch belegt	600 „	— „
3. Das Bütje'sche Legat (⅔ der Gelehrten- und ⅓ den Bürgerschulen zuständig)	114,507 „	11 „
4. Baarbestand	831 „	11 „
Summa	119,698 ℔	6 ß

e. Gelehrtenschule in Plön.

A. Einnahme.	Special- Summe.		Haupt- Summe.	
	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß
1. Behalt am 31. März 1864	—	—	1,712	10½
2. Zinsen	467	6½		
3. Zuschüsse aus der Staatscasse:				
a) zu den Gagen ꝛc. der Lehrer . . . . . . 8,670 Rthlr. 15 ß				
b) zur Deckung eines durch Reduction gewisser Breitenauischen Capitalien entstandenen Ausfalls in den eignen Einnahmen der Anstalt 426 = — =				
c) zur Vervollständigung der Sammlungen der Schulbibliothek . . . . . . 375 = — =				
d) zu vermischten Ausgaben . . . . . . 693 = 12 =				
e) zu Theuerungszulagen . . . . . . 1,565 = 15 =				
f) zur Salarirung von Hülfslehrern . . . . 1,081 = 4 =				
g) Vergütung für vermehrte Unterrichtsstunden 300 = — =				
h) Für gymnastischen Unterricht, Zeichenstunden u. s. w. . . . . . 394 = — =				
	13,506	14		
4. Aus der Kirchencasse	130	—		
5. Aus der Stadtcasse und der städtischen Schulcasse	267	—		
6. Classengelder für vacante Lehrerstellen	597	—		
			14,968	4½
Summa	—	—	16,680	15

B. Ausgabe.				
1. Gehalte und Wohnungsgelder der Lehrer und Officialen	12,150	11		
2. Für Hülfs- und gymnastischen Unterricht	2,364	4		
3. Für naturwissenschaftliche Sammlungen	180	10		
4. Für die Bibliothek	189	13		
5. Vermischte Ausgaben (Gehalt des Rechnungsführers, Feuerung, Druckkosten, Zinsen von der Schuld, Porto)	693	5		
			15,578	11
6. Cassebehalt ultimo März 1865	—	—	1,102	4
Summa	—	—	16,680	15

Anmerkungen.

Zu A. 3 a. Von der budgettirten Summe von . . . . 10,411 ℔ 14 ß
sind erspart:

Gehalt und Wohnungsgeld für den Subrector während 6monatlicher Vacanz	803 ℔ 7 ß	
Deßgleichen für den 7ten Lehrer, ½ Jahr	225 „ — „	
Deßgleichen für die nicht besetzt gewesene 8te Lehrerstelle	712 „ 8 „	
		1,740 „ 15 „
	bleiben obige	8,670 ℔ 15 ß

Zu A. 3 c. Von den budgettirten . . . . 1,868 ℔ 15 ß
sind erspart (vergleiche vorige Bemerkung):

beim Subrector	144 ℔ 6 ß	
„ 7ten Lehrer	37 „ 3 „	
„ 8ten „	121 „ 1 „	
zu viel budgettirt	— „ 6 „	
		303 „ — „
	bleiben obige	1,565 ℔ 15 ß

Vermögens-Status des Aerars.

Activa.

1. Hypothecarisch belegte Gelder	8,640 ℔ — ß	
2. In Staatspapieren	5,750 „ — „	
und 1000 £.		
3. Baarbestand	1,102 „ 4 „	
		15,492 ℔ 4 ß
		und 1000 £.
Passiva		1,000 ℔ — ß

f. Gelehrtenschule in Kiel.

A. Einnahme.		Special- Summe. ℛ	Special- Summe. ß	Haupt- Summe. ℛ	Haupt- Summe. ß
1. Behalt am 31. März 1864		—	—	834	15
2. Zuschüsse aus der Staatscasse:					
a) zu Gehalten ꝛc.	11,994 ℛ 6 ß				
b) zu Wohnungsgeldern	525 = 14 =				
c) für Hülfsunterricht	1,000 = — =				
d) zu Theuerungszulagen	2,139 = 4 =	15,659	8		
3. Aus anderen Cassen, und zwar:					
a) dem lateinischen Schulfond	390 ℛ — ß				
b) der Kirchencasse	106 = — =				
c) den Stiftungscassen	190 = — =				
d) der Kämmereicasse	130 = — =				
e) Legatengelder	72 = 8 =	888	8		
4. Für Natural-Deputate		61	8		
5. Antheil an Leichengebühren, Beitrag des Schulfonds zum Pedellengehalt und für die Schulbibliothek		668	6		
6. Aus städtischen Mitteln		1,395	—		
7. Classengeld für vacante Lehrerstellen		440	8	19,113	6
Summa		—	—	19,948	5

B. Ausgabe.	Special- Summe. ℛ	Special- Summe. ß	Haupt- Summe. ℛ	Haupt- Summe. ß
1. Gehalte und Wohnungsgelder	14,301	12		
2. Theuerungszulagen	2,139	4		
3. Für die Sammlungen und die Bibliothek	374	14½		
4. Vermischte Ausgaben (Feuerung, Licht, Schreibmaterialien, Druckkosten, Honorar des Rechnungsführers)	974	2		
5. Für Hülfsunterricht (Zeichnen, Turnen ꝛc.)	1,000	—	18,790	½
6. Cassebehalt ultimo März 1865	—	—	1,158	4½
Summa	—	—	19,948	5

Anmerkungen.

Zu A. 2. a. Von der Budgetsumme . . . . 12,708 ℔ 8 ß

sind erspart:

beim Subrectorat (Vacanz vom 8. October 1864 bis 1. Januar 1865) . . . . 432 ℔ 14½ ß

bei der 5ten Lehrerstelle für ½ Jahr . . . . 281 = 4 =

714 = 2½ ß

bleiben obige 11,994 ℔ 5½ ß

Zu A. 2. b. Budgettirt waren . . . . 630 ℔ — ß

Davon für den Subrector erspart (cfr. vorige Anmerkung) . . 104 = 2 =

bleiben 525 ℔ 14 ß

Zu A. 2. d. Die Budgetsumme war . . . . 2,269 ℔ 6 ß

Davon ist erspart:

Die Zulage des Subrectors vom 8. Octbr. — ultimo December 1864 . . . . 75 ℔ 3 ß

Die Zulage des 5ten Lehrers für ½ Jahr . . 54 = 9 =

Zuviel budgettirt . . . . — = 6 =

130 = 2 =

bleiben 2,139 ℔ 4 ß

Vermögens-Status des Aerars.

1.	Die Kamla'sche Stiftung	1,500 ℔ — ß
2.	Zwei zum Neubau des Schulgebäudes aus der Staatscasse bewilligte Summen	6,375 = — =
3.	Baarbestand	1,158 = 4½ =
	Summa	9,033 ℔ 4½ ß

Zu D. 3. Zu den budgettirten . . . . 9,187 ℔ 8 ß
ist eine Gehaltserhöhung für den Director hinzugekommen, welche für das Halbjahr vom 1. October 1864 bis ult. März 1865 beträgt . . . . 375 „ — „

9,562 ℔ 8 ß

Zu D. 4. Nämlich:

Jahresgehalt an den Dr. Groth in Kiel	1,125 ℔ — ß
Unterstützung an das germanische Museum in Nürnberg. . . .	375 „ — „
An den Kieler Kunstverein	1,312 „ 8 „
An 2 Bildhauer, 1 Philologen, 1 Kartographen und 1 Maler, Unterstützung behufs ihrer weiteren Ausbildung resp. 500 ℔, 400 ℔, 750 ℔, 600 ℔ und 300 ℔	2,550 „ — „
	5,362 ℔ 8 ß

Zu E. Der Betrag ist aus den Schleswigschen Finanzen vorschußweise berichtigt, und wird deshalb in der Rechnung pro 1865/66 von den Ueberschüssen des Finanzjahres 1864/65 abgezogen werden.

Innere Verwaltung.

	Voranschlag.		Rechnung.	
	℔	β	℔	β
A. Kosten der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein	90,000	—	—	—
B. Oberbeamte	60,066	9	54,955	1
C. Hausvögte	11,635	3	10,719	5¼
D. Andere Administrativbeamte auf dem Lande	3,600	3	3,459	9
E. Städtische Beamte	11,613	12	1,248	12
F. Polizeimeister in den Städten und verschiedene Unterofficialen auf dem Lande	7,129	6	7,129	6
G. Eisenbahnwesen	8,300	—	4,323	13
H. Wegewesen.				
1. Chaussee- und Wegebeamte	54,201	4	51,903	14½
2. Zur Erbauung und Einlösung von Chausseen	326,632	8	326,632	8
3. Zur Unterhaltung der vollendeten Chausseen	156,800	—	156,737	8
4. Außerordentliche Ausgaben für das Chausseewesen, sowie zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Chausseeofficialen	6,066	4	7,066	4
5. Ausgaben für Nebenlandstraßen und Nebenwege	75,000	—	70,367	7
J. Deich- und Hafenwesen:				
1. Deich- und Wasserbaubeamte	10,393	2	9,291	15
2. Die Krückaue	1,050	—	1,050	—
3. Der Glückstädter Hafen	26,250	—	26,256	14
4. Der Lösch- und Ladeplatz im Christianskoog	600	—	600	—
K. Gesundheitspolizei:				
1. Medicinalwesen.				
a) Sanitätscollegium in Kiel	3,427	14	3,427	14
b) Vaccinationsinstitut in Altona	600	—	600	—
c) Gehalte der Physici und verschiedener Aerzte	13,024	15	12,884	5
2. Veterinairwesen	975	—	—	—
L. Gewichtswesen	2,685	—	2,624	—
M. Zur Förderung der Land- und Gartenwirthschaft	4,500	—	2,025	—
N. Zur Förderung der Industrie	4,500	—	2,985	10
O. Beförderungsausgaben	4,000	—	2,969	11½
P. Militairwesen:				
1. Aushebungswesen	21,795	—	17,322	3
2. Einquartierungswesen	61,000	—	52,426	¼
3. Andere das Militairwesen betreffende Ausgaben	65,800	—	58,088	10½
Q. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben für die innere Verwaltung	29,000	—	24,615	12¼
zusammen	1,060,646	—	911,711	8¼

Anmerkungen.

Zu A. Da die Ständeversammlung im Laufe des Rechnungsjahrs nicht einberufen worden, so ist die auf diesem Conto veranschlagte Summe nicht zur Verwendung gekommen (vergl. Einnahme-Beilage VI.)

Zu B. Durch Vacanzen sind erspart:

1. Die Gage für den Landdrosten in Pinneberg	9,000 ℛ — ß
2. Die Gage für den Amtmann der Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel	6,187 = 8 =
3. Die Gage für den Amtmann der Aemter Bordesholm, Kiel und Cronshagen	3,750 = — =
	18,937 ℛ 8 ß
wovon wiederum abzurechnen die an die für die gedachten Aemter constituirten Beamten ausgezahlten Vergütungen mit zusammen . . .	13,826 = — =
so daß sich eine Minderausgabe ergiebt von	5,111 ℛ 8 ß

Zu C. Von dem im Budget auf diesem Conto veranschlagten Summen sind nicht zur Verwendung gekommen:

a. Die Gage 2c. für die Hausvogtsbedienung in Trittau während der Vacanz dieser Stelle in der Zeit vom 1. September 1864 bis ult. März 1865		380 ℛ 10 ß
b. Die Gage und sonstigen Diensteinnahmen des während des ganzen Rechnungsjahrs beurlaubt gewesenen Hausvogts in Cismar (pag. 113 und 114 des Budgets) zusammen	1,860 ℛ — ß	
woven jedoch abgehen die an die in seiner Stelle constituirt gewesenen Beamten bewilligten Vergütungen mit	1,166 = 10¾ =	
		693 = 5¼ =
c. von der zur Haltung eines Dienstpferdes für den Hausvogt in Neumünster calculirten Summe		66 = 14 =
	zusammen	1,140 ℛ 13¼ ß
Andererseits ist auf diesem Conto eine im Budget nicht vorgesehene, dem vormals constituirten Hausvogt in Neumünster für die Zeit vom 28. December 1863 bis 25. Juni 1864 bewilligte Vergütung von .		225 = — =
zur Ausgabe gekommen, so daß im Ganzen erspart sind		915 ℛ 13¼ ß

Zu D. Die auf diesem Conto hervortretende Minderausgabe von 140 ℛ 10 ß ist veranlaßt durch die Vacanz der Bedienung eines Amtsvogts in Uetersen während der Zeit vom 1. Juli bis ult. September 1864.

Zu E. Der Posten eines Oberpräsidenten der Stadt Altona ist während des Rechnungsjahrs 1864/65 vacant gewesen und daher die für denselben budgettirte Gage von 10,365 ℛ nicht zur Auszahlung gelangt, wodurch die auf diesem Conto sich herausstellende Minderausgabe von gleichem Belauf sich erklärt.

Zu G. Von den für das Eisenbahnwesen im Budget veranschlagten Summen sind verausgabt worden:

Vergütung an den Eisenbahncommissair	1,500 ℛ — ß
Comptoirkosten für die 3 ersten Quartale des Rechnungsjahrs . . .	900 = — =
Diäten und Reisekosten für denselben Zeitraum	1,923 = 13 =
zusammen	4,323 ℛ 13 ß
folglich nicht zur Verwendung gekommen	3,976 = 3 =

Die Comptoirkosten für das 4. Quartal des Rechnungsjahrs 1864/65 sowie die Diäten und Reisekosten des Eisenbahncommissairs für diesen Zeitraum sind nicht vor Ablauf des Rechnungsjahrs zur Ausgabe gelangt und werden daher erst in der nächstjährigen Rechnung in Ausgabe gestellt werden.

Zu H. 1. Die Minderausgabe beruht darauf, daß von den für die Chausseeaufseher budgettirten Gagen und Vergütungen durch Vacanzen erspart sind . 410 ℔ 10 ß
und von der zu Diäten und Fuhrvergütungen für die Wegeinspectoren veranschlagten Summe von 10,000 ℔ nicht verwandt ist ein Belauf von 1,886 „ $11\frac{1}{2}$ „

zusammen 2,297 ℔ $5\frac{1}{2}$ ß

Zu H. 2. Die zur Erbauung und Einlösung von Chausseen budgettirten und zur Ausgabe gelangten Summen sind folgende:

1. Zuschuß zum Preetz-Ploener Chausseebau	38,625 ℔ — ß
2. Zur Einlösung des Restes der anticipirten Kiel-Preetzer Chaussee nach Verhältniß von 0,465 Meilen . .	35,437 „ 8 „
3. Für die Anschlußstrecke dieser Chaussee in Gaarden 0,052 Meilen	24,750 „ — „
4. Zum Beginn des Ploen-Lütjenburger Chausseebaues nach Verhältniß einer Baulänge von 1,296 Meilen	227,820 „ — „
zusammen	326,632 ℔ 8 ß

Die hievon im Laufe des Rechnungsjahres nicht zur Verwendung gekommenen Beträge werden in der Rechnung pro 1865/66 von den Ausgabe-Restanten zum Abgang gebracht werden.

Zu H. 3. Auf diesem Conto ist von der bewilligten Summe 62 ℔ 8 ß erspart worden. Mittelst Resolution vom 19. April 1865 hat die oberste Civilbehörde dies Conto um 1,000 ℔ erhöht. Im Uebrigen wie ad H. 2.

Zu H. 4. Dieses Conto ist um 1,000 ℔ überschritten worden, welcher Betrag aber wiederum auf dem Conto VII. H. 5 erspart ist. Die verausgabte Summe löst sich folgendermaßen auf:

zur Unterstützung dienstunfähig gewordenener Chausseeofficianten .	1,491 ℔ 4 ß
für Drucksachen, Bekanntmachungskosten, Botenlohn m. m. . .	1,898 „ $7\frac{1}{2}$ „
Diäten und Reisekosten	690 „ $6\frac{1}{2}$ „
für Beaufsichtigung und Bearbeitung der Husberger Baumschule	262 „ 8 „
eine nicht budgettirte Theuerungszulage	35 „ — „
zu Comptoirkosten der 3 Wegeinspectoren . . . . (außer den auf H. 1 verausgabten 1800 ℔)	1,285 „ — „
zur Disposition der Chausseebehörden für außerordentliche Ausgaben beim Chausseewesen	1,403 „ 10 „
	7,066 ℔ 4 ß

Zu J. 1. Die Ausgaben für Deich- und Wasserbaubeamte sind 1101 ℔ 3 ß unter dem budgettirten Belauf geblieben. Diese Minderausgabe beruht theils darauf, daß die resp. von dem Herzogthum Lauenburg und der allgemeinen Deichkasse auch zu den Theuerungszulagen für die beiden Deichconducteure zu leistenden Beiträge von resp. 56 ℔ 4 ß und 247 ℔ 6 ß im Budget nicht in Anrechnung gebracht worden sind, und ist ferner von der zu Diäten und Reisekosten sowie unvorhergesehenen Ausgaben veranschlagten Summe von 2,250 ℔ ein Belauf von 797 ℔ 9 ß unverbraucht geblieben.

Zu J. 3. Die mehr verausgabten 6 ℔ 14 ß sind Kosten für den Einband von Rechnungsbüchern.

Zu K. 1 c. Von den im Budget aufgeführten Summen ist wegfällig geworden die Gage eines Physikus . . . . 937 ℔ 8 ß
Dagegen sind 2 in die nächsthöhere Classe aufgerückt, was eine Mehrausgabe von . . . . 375 ℔ — ß
verursacht, und ist einer neu ernannt, für welchen für $\frac{3}{4}$ Jahr zur Ausgabe kommen . . . . 421 „ 14 „
796 „ 14 „

Minderausgabe 140 ℔ 10 ß

Zu K. 2. Die auf diesem Conto veranschlagte Summe von 975 ₰ ist nicht zur Verwendung gekommen, da der Posten eines Districtsarztes in Altona unbesetzt ist und die zur Unterstützung eines Veterinaireleven behufs fernerer Ausbildung auf einer Veterinairschule im Budget bewilligte Summe nicht verausgabt ist.

Zu L. Der Beitrag des Herzogthums Lauenburg zu den Kosten für das Gewichtswesen pro 1864/65 ist im Budget (pag. 126) zu 312 ₰ 8 ß berechnet, durch Rescript der früheren obersten Civilbehörde vom 14. März 1865 jedoch auf 221 ₰ 4 ß herabgesetzt worden, wodurch die betreffenden Ausgaben für das Herzogthum Holstein auf 2,685 ₰ gestiegen sind. Die in der Rechnung hervortretende Minderausgabe von 61 ₰ ist dadurch veranlaßt, daß ein solcher Belauf erst in der nächstjährigen Rechnung zur Ausgabe gebracht werden wird.

Zu M. Nämlich:

an den landwirthschaftlichen Generalverein	1,875 ₰ — ß
für Dämpfung des Wahlstedter Flugsandes	150 „ — „
	2,025 ₰ — ß

Zu N. Dies sind Ausgaben in Veranlassung der Londoner Industrieausstellung, die indeß noch um 1,000 ₰ zu vermehren sind, welche in der Rechnung pro 1865/66 zur Ausgabe kommen werden.

Zu P. 1. Nämlich:

Gagen (wie im Budget)	15,562 ₰ 8 ß
Theuerungszulagen (wie im Budget)	1,357 „ 8 „
Druckkosten, Porto, für Dienstsiegel m. m.	375 „ 11 „
Diäten u. s. w., entstanden durch Besichtigung der Nationalpferde	26 „ 8 „
	17,322 ₰ 3 ß

Da keine Militairsessionen abgehalten sind, ist die dafür budgettirte Summe nicht zur Ausgabe gekommen.

Zu P. 2. Nämlich:

a. Rückständige Einquartirungsvergütung pro 1862/63 und 1863/64		
an die Stadt Kiel	27,012 ₰ 9 ß	
„ „ „ Itzehoe	9,907 „ 2 „	
„ „ Deputation des Itzehoer adel. Güterdistricts	98 „ 7 „	
Pacht für eine Schießbahn	90 „ — „	
		37,108 ₰ 2 ß
b. Diäten, Reisekosten und sonstige Vergütungen des Marschcommissariats für die deutschen Truppen		15,317 „ 14½ „
		52,426 ₰ ½ ß

Zu P. 3. Die Budgetsumme (28,800 ₰) ist durch Rescript der Bundescommissaire vom 17. November 1864 um 37,000 ₰ erhöht worden:

Verausgabt sind:

für Unterhaltung der Rendsburger Festungswerke und Ausgaben, die mit dem dortigen Militairstaatseigenthum in Verbindung stehen		56,735 ₰ — ß
für einige Leistungen an dänisches Militair aus 1863:		
an den Flecken Neumünster	1,233 ₰ 10½ ß	
für ein zu Exercierübungen benutztes Landstück	120 „ — „	
		1,353 „ 10½ „
		58,088 ₰ 10½ ß

Die Vergütung für Nationalpferde ist nicht zur Ausgabe gekommen.

Zu Q. Die Ausgabesumme vertheilt sich folgendermaaßen:

Kosten in Anlaß der Lungenseuche (Entschädigung für getödtetes Vieh, Honorar an Thierärzte ꝛc.)		13,980 ℔	11¼ ß
Kosten in Anlaß der Volkszählung		1,673 ꝛ	— ꝛ
Kosten für auswärtige Vagabonden, die an die Heimath nicht haben ausgeliefert werden können		2,763 ꝛ	15½ ꝛ
Kosten der Herstellung von Gasbeleuchtung am Glückstädter Hafen		3,185 ꝛ	— ꝛ
Kosten der Gränzregulirung zwischen Hamburg und Pinneberg		548 ꝛ	5 ꝛ
Für ein technisches Gutachten in Wasserbausachen		627 ꝛ	12 ꝛ
Lebensrettungsprämien		130 ꝛ	— ꝛ
Von den im Budget vorgesehenen Vergütungen an die Schützengesellschaften			
in Rendsburg	60 ℔ — ß		
ꝛ Kiel	192 ꝛ — ꝛ		
ꝛ Brunswyck	95 ꝛ 8 ꝛ		
ꝛ Neumünster	48 ꝛ — ꝛ		
		395 ꝛ	8 ꝛ
Für Beerdigung einer angetriebenen Leiche		25 ꝛ	8 ꝛ
ꝛ Dienstsiegel der Amthäuser		117 ꝛ	1 ꝛ
ꝛ Beförderung von Dienstbriefen (Reinfeld-Traventhal)		32 ꝛ	13 ꝛ
Schadensersatz für Spolirung eines Hauses in Wandsbeck		450 ꝛ	— ꝛ
Functionszulage für den Chef des Polizeibureaus		500 ꝛ	— ꝛ
Kosten in Anlaß der militairischen Besetzung eines Schiffes		94 ꝛ	15 ꝛ
Kosten in Anlaß von Verhandlungen über die Insel Schweinesand		37 ꝛ	8 ꝛ
Für Packtau		3 ꝛ	12 ꝛ
		24,615 ℔	12¾ ß

Verwaltung der Finanzen.

	Voranschlag.		Rechnung.	
	ℛ	ß	ℛ	ß
A. Centralcasse in Rendsburg	18,321	6	18,236	7½
B. Steuerhebungsbeamte	26,785	12	24,528	9
C. Landwesensbeamte	4,982	9	3,538	13
D. Baubeamte	6,918	12	6,543	12
E. Beamte und Officialen bei den Landesschlössern	3,165	2	2,845	1
F. Ausgaben für Bauten und Reparaturen nebst sonstigen Ausgaben bei den Landesschlössern und anderen Staatsgebäuden	116,985	—	104,609	—
G. Ausgaben für die einzelnen Domainen:				
1. Das Gut Drage	7,530	—	6,790	10½
2. Landesherrlicher Antheil der Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel	15,680	—	14,162	7
3. Vereinigte Süderdithmarsische Koege	1,762	—	1,762	8
4. Mönkenbrook	35	—	34	13
5. Saline Travensalze	35,351	—	35,574	14
6. Segeberger Gypsberg	16,699	—	16,998	12
7. Landesherrliche Süderdithmarsische Außendeiche	116,780	—	116,781	4
8. Theuerungszulage für die bei den einzelnen Domainen angestellten Beamten	1,595	2	922	15½
H. Ausgaben für das Forstwesen	266,791	8	223,031	11
J. Ausgaben für Bauten und Reparaturen nebst sonstigen Ausgaben bei den Domainepachtstücken	116,960	7	78,657	14
Latus	756,345	10	655,019	7

	Voranschlag.		Rechnung.	
	℔	ß	℔	ß
Transport	756,345	10	655,019	7
K. Ausgaben für die Verwaltung des Zollwesens, sowie verschiedene Ausgaben zur Förderung und Sicherung der Schifffahrt:				
1. Für das eigentliche Zollwesen	1,189,362	8	1,019,266	8¼
2. Schleswig-Holsteinischer Canal	43,500	—	—	—
3. Verschiedene Ausgaben zur Förderung und Sicherung der Schifffahrt	23,237	8	10,422	3¼
L. Ausgaben für die Verwaltung des Postwesens	513,550	—	641,720	9
M. Ausgaben für die Verwaltung des Telegraphenwesens	103,150	—	94,151	12¼
N. Pensionen:				
a) Pensionen und Wartegelder an abgegangene Beamte	250,000	—	238,118	4
b) Pensionen an Wittwen und Kinder von Beamten	75,000	—	72,597	14
c) An vormalige Unterofficiere, deren Wittwen oder deren Kinder (s. g. Pensionen für Militairunterclassen)	25,000	—	22,863	13¾
d) Früher für Rechnung des Ordenscapitels in Kopenhagen ausgezahlte Pensionen an Dannebrogsmänner und deren Wittwen, sowie Pensionen aus dem Landmilizfond, aus dem Ahlefeldt'schen Legat, dem Narup'schen Legat und dem Kalkreutz'schen Legat	4,000	—	2,938	15
e) Zur Pensionirung der s. g. vormärzlichen Officiere, sowie zur Unterstützung der Invaliden der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee	245,000	—	184,702	11½
O. Unterstützungen	24,000	—	16,336	5
P. Ausgaben für das Staatsschuldenwesen:				
1. Zur Bestreitung von Zinsen für dänische Staatsobligationen und Einschreibescheine, welche im Besitze Holsteinischer Landesangehöriger oder Institute befindlich, sowie für Cautionssummen	1,289,000	—	534,627	—
2. Pensionen aus der allgemeinen Wittwencasse	100,000	—	95,066	11¼
3. Verschiedene beim Staatsschuldenwesen aufgenommene Ausgaben	540,750	—	512,039	14½
Q. Verschiedene veränderliche Ausgaben bei der Finanz- und Steuerverwaltung	7,924	15	4,528	5½
R. Außerordentliche Ausgaben	1,110,994	10	590,474	12½
Summa	6,301,115	3	4,724,875	2¾

Anmerkungen.

Zu A. Von der zu Comptoirausgaben für die Centralcasse in Rendsburg im Budget veranschlagten Summe von 4,500 ℛ sind 84 ℛ 14¾ ß erspart.

Zu B. Die Minderausgabe von 2,257 ℛ 3 ß ergiebt sich folgendermaaßen:

Die Gage und persönliche Zulage für den früheren Amtsverwalter in Rendsburg zum Betrage von zusammen 1,590 ℛ ist demselben während seiner Suspension vom Amte nur mit der Hälfte bis zu seiner gänzlichen Entlassung ausgezahlt worden, wodurch von der budgettirten Summe in der Zeit vom 1. April bis ult. Juli 1864 verbraucht worden . . . . 265 ℛ — ß

und ist die Gage vom 1. März 1865 an den neu ernannten Amtsverwalter ausgezahlt worden, pro März 1865 mit . . 116 „ 14 „

so daß von der ganzen veranschlagten Summe von 1,590 ℛ zur Verwendung gekommen sind . . . . 281 „ 14 „

mithin erspart . . . . 1,208 „ 2 „

die dem constituirt gewesenen Amtsverwalter beigelegte Vergütung ist in Folge seiner definitiven Ernennung vom 1. März 1865 an erspart mit dem Betrage pro März . . . . 161 „ 9 „

Ferner ist durch Vacanzen erspart:

die Gage des Amtschreibers des Amts Bordesholm . . 862 „ 8 „

die Vergütung für einen Controlleur der Collateralsteuer pro März 1865 . . . . 25 „ — „

zusammen 2,257 ℛ 3 ß

Zu C. Durch die Vacanz der Bedienung des Landinspectors ist auf diesem Conto eine Ersparung von 1,443 ℛ 12 ß veranlaßt worden.

Zu D. Von der zur Bestreitung der Diäten und Auslagen des Bauinspectors veranschlagten Summe von 1,500 ℛ sind 375 ℛ unverwendet geblieben.

Zu E. Für die Besorgung der Geschäfte der während des Rechnungsjahres vacant gewesenen Bedienungen des Schloßverwalters und des Schloßpförtners beim Kieler Schlosse ist ein Betrag von 1,065 ℛ 9 ß verausgabt und demnach von den für die Posten budgettirten Gagen und Theuerungszulagen von 1,385 ℛ 10 ß eine Summe von 320 ℛ 1 ß erspart worden.

Zu F. Die zu Ausgaben für Bauten und Reparaturen nebst sonstigen Ausgaben bei den Landesschlössern und anderen Staatsgebäuden budgettirte Summe von 62,255 ℛ ist mit Rücksicht auf die angeordnete Einrichtung des Kieler Schlosses zu einer Wohnung für den commandirenden General der Oesterreichischen und Preußischen Truppen in den Herzogthümern sowie die erforderlich gewordene Herstellung von Pferdestallungen beim Ploener-Schlosse durch Nachbewilligungen vom 17. Februar, 29. März und 30. April 1865 im Ganzen um 54,730 ℛ erhöht worden, so daß auf diesem Conto zusammen 116,985 ℛ zur Disposition standen.

Die für die einzelnen Gewese verausgabten Summen sind folgende:

Für das Kieler Schloß:

Bauten und Reparaturen, sowie für die innere Einrichtung des Schlosses . . . . . 51,539 ℛ 5½ ß

Für die Herstellung der Befriedigungen . . 1,315 „ — „

„ „ Versorgung des Schlosses mit Wasser aus dem Schreventeich . . . . . 525 „ — „

„ „ Reinigung der Schornsteine . . . 300 „ — „

„ „ Unterhaltung der Dächer . . . . 322 „ 8 „

„ „ „ „ des Schloßgartens . . 750 „ — „

54,751 ℛ 13½ ß

Latus 54,751 ℛ 13½ ß

	Transport	54,751 ℛ 13½ β
Für das Ploener Schloß:		
Zur baulichen Unterhaltung	1,007 ℛ 8 β	
Für die gründliche Instandsetzung des verfallenen Reithauses	7,450 = — =	
Zur Bestreitung kleiner Ausgaben beim Schlosse	656 = 4 =	
Für das Aufziehen der Schloßuhr	75 = — =	
= die Wasserlieferung nach dem Schlosse	133 = 8 =	
= = Unterhaltung des Schloßgartens	1,687 = 8 =	
Kosten, erwachsen durch die Desinficirung des Reithauses	107 = 4 =	
Für die Herstellung von Pferdestallungen	5,000 = — =	
		16,117 = — =
Für das s. g. Thurmhaus in Glückstadt		656 = 4 =
= Reparaturen 2c. am Gebäude der Landesregierung sowie Miethe für mehrere Locale zu Bureaus		2,589 = 5⅞ =
= Reparaturen am Ständehause in Itzehoe sowie Aufsichtskosten		270 = — =
= = = Oberappellationsgerichtsgebäude in Kiel sowie städtische Gefälle		940 = 10½ =
= Reparaturen am Obergerichtsgebäude in Glückstadt sowie Abgaben		562 = 8 =
= Reparaturen am Amtmannsdienstgewese zu Reinbeck sowie für Aufziehen und Unterhaltung der Schloßuhr		207 = 12 =
= Reparaturen am Amtmannsdienstgewese zu Traventhal		680 = — =
= = und Neubauten beim Steinburger Amtmannsdienstgewese		6,093 = 12 =
sowie Zinsen à 4 pCt. für 1 Jahr für die letzte Hälfte der Kaufsumme groß 9375 ℛ für dieses vom Staate angekaufte Gewese		375 = — =
Für Reparaturen am Amtmannsdienstgewese zu Bordesholm		778 = 5 =
= = = Landdrosteidienstgewese und dem Geschäftslocal der Landdrostei zu Pinneberg		713 = 4 =
= Reparaturen am Amtmannsdienstgewese zu Neumünster		131 = — =
= = = = = = Segeberg		100 = — =
= = = = = = Cismar		1,305 = — =
= = = = = = Rendsburg		242 = — =
= = = Tremsbüttler Amtsschreiberdienstgewese zu Bargteheide		712 = 8 =
= = = Amtsschreiberdienstgewese zu Bordesholm		317 = — =
= = = Actuariatsdienstgewese daselbst		318 = 8 =
= = = Amtsschreiberdienstgewese zu Cismar und der herrschaftlichen Capelle daselbst		165 = 13 =
= = = Amtsverwalterdienstgewese zu Ahrensboeck		637 = 8 =
= = = = = = Rethwisch		677 = 8 =
= = = = = = Reinfeld		13 = 2 =
= = = = = = Trittau		1,921 = 14½ =
= = = Hausvogteidienstgewese = =		35 = 4 =
= = an den Amtsvogtswohnungen im Amte Bordesholm		190 = 14½ =
= = = dem Gefangenhause zu Brunswyck		325 = 9 =
= = = = Schulhause = =		622 = 2 =
= = = = Gefangenhause in Neumünster		375 = — =
	Latus	92,826 ℛ 5½ β

	Transport	92,826 ℔ 5½ ß
Für Reparaturen an dem Gefangenhause und der Polizeireuterwohnung für das Amt Ploen . .		347 = 8 =
= = = der Brücke beim Gerichtshause zu Ranzau		344 = — =
= = = = Amtsdienerwohnung zu Reinfeld . .		228 = — =
= = = dem Pförtnereigebäude daselbst		175 = 4 =
= = = = Gefangenhause zu Trittau		75 = — =
= = = den Wohnungen der Officialen im Amte Traventhal		366 = 10 =
= den Neubau des Gefangenhauses zu Bargteheide . . .		7,541 = 4 =
= kleinere Bauten und Reparaturen an herrschaftlichen Baustücken		1,944 = 2 =
Brandkassenbeiträge für Dienstwohnungen und die in den Landdistricten belegenen Staatsgebäude		760 = 14½ =
	zusammen	104,609 ℔ — ß

Zu G. 1. Die Minderausgabe von 739 ℔ 5¾ ß besteht in folgenden, von den budgettirten Summen nicht zur Verwendung gekommenen Beträgen:

Comtoirkosten des Inspectors zu Drage	96 ℔ 6¾ ß
Bauten und Reparaturen an der Inspectoratsdienstwohnung . . .	14 = 8 =
Brandkassenbeitrag für das Gebäude	28 = 2 =
Kosten für kleine Bauten und Reparaturen an Domanialstücken . .	56 = 4 =
Für herrschaftliche Wegebauten	273 = 12 =
Sogenannter kleiner Baufond	87 = 7 =
Unvorhergesehene Ausgaben	182 = 14 =
zusammen	739 ℔ 5¾ ß

Zu G. 2. Von den zu Ausgaben für den Landesherrlichen Antheil der Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel veranschlagten Summen sind folgende Beträge erspart:

a. die Gage der vacanten Bedienung des Intendanten, nach Abzug der an den constituirten Intendanten ausgezahlten Vergütung von 486 ℔ 8 ß	263 ℔ 8 ß
b. die Gage für den Inspector während der Vacanz dieses Amtes in der Zeit vom 1. Mai bis ult. September 1864, nach Abzug der dem für diese Zeit constituirten Beamten ausgezahlten Vergütung	429 = 11 =
c. von der Gage des 2ten Polizeidieners durch Vacanz . . .	23 = 12 =
d. Beiträge zu den Wellingsbütteler Armenkosten	173 = 6 =
e. für das Gefangenhaus c. pert.	30 = 3½ =
f. von den Kosten für herrschaftliche Wegebauten	310 = 5 =
g. von der zu unvorhergesehenen Ausgaben bewilligten Summe	230 = 7½ =
h. Beitrag zu den Kosten der Landmilitairsession	56 = 4 =
zusammen	1,517 ℔ 9 ß

Zu G. 3. Für Reparaturen an der Inspectors-Dienstwohnung im König Friedrich VII. Koog sind 8 ß mehr verausgabt als budgettirt waren.

Zu G. 4. Statt der als Beitrag des Guts Mönkenbrook zu den ritterschaftlichen Anlagegeldern budgettirten Summe von 8 ℔ ist nur ein Beitrag von 7 ℔ 13 ß hiefür zur Ausgabe gekommen, wodurch auf diesem Conto eine Minderausgabe von 3 ß veranlaßt ist.

Zu G. 5. Die Ausgaben für die Saline Travensalze haben betragen:

Tagelohn	290 ℔	8 ß
Gradirung	4,777 =	1 =
Siedung	20,225 =	8½ =
Officiantenlohn	4,786 =	10½ =
Salzhandel	962 =	15¼ =
Baukosten	533 =	15½ =
Schmiedekosten	825 =	1¾ =
Pferde, Wagen, Ländereien	1,117 =	8½ =
Porto	58 =	6½ =
Einfuhrzoll	607 =	4 =
Recognition	986 =	1¾ =
Extraordinaire Ausgaben	403 =	13 =
zusammen	35,574 ℔	14 ß
der Budgetanschlag, welcher für dieses Conto beträgt	35,354 =	11¾ =
ist mithin überschritten worden um	220 ℔	2¼ ß

Diese Mehrausgabe ist hauptsächlich dadurch veranlaßt worden, daß es zur Fortsetzung des Siedebetriebs an genügend starker Soole gefehlt hat und daher die Anschaffung nicht unbedeutender Quantitäten Steinsalz zur Verstärkung des Salzgehalts der Soole erforderlich geworden ist. Auch ist in Folge der nassen Witterung die Anfuhr des Torfbedarfs von den Möören theilweise gehemmt und dadurch der Ankauf von Steinkohlen geboten worden. Zur Bestreitung dieser nicht vorgesehenen Ausgaben haben die Ersparungen in den andern Positionen des Salinebudgets nicht ausgereicht.

Zu G. 6. Die für den Segeberger Gypsberg veranschlagte Ausgabesumme ist um 299 ℔ 12 ß überschritten. Die als Ausgabe verzeichneten 16,998 ℔ 12 ß umfassen indeß die dem Inspectorat zur Verfügung gestellten Summen; die wirkliche Ausgabe beträgt nach der Rechnung über den Gypsberg:

Dienstgehalte, Löhnungen und s. g. Schreibgelder	3,121 ℔	7 ß
Lohn der Arbeiter	4,543 =	3 =
Brandkassengeld, Comtoirmiethe 2c.	285 =	13¼ =
Feuerung	1,621 =	14 =
Gebinde	468 =	12 =
Verschiedene Materialien, Geräthschaften, Baukosten, Handwerkerlohn	488 =	3½ =
Rabatt, Provision und andere Verhandlungskosten	55 =	9½ =
Reise-Unterstützung an den const. Berginspector	300 =	— =
zusammen	10,884 ℔	14¼ ß

so daß sich in Wirklichkeit eine Ersparung von 5,814 ℔ 1¾ ß herausstellt. Die von den zur Disposition gestellten Summen sonach nicht verwandten 6,113 ℔ 13¾ ß werden in der nächsten Rechnung von den Ausgabe-Restanten zum Abgang kommen.

Zu G. 7. Zur Herstellung eines Sommerkoogs ist nachträglich die Summe von 40,000 ℔ bewilligt worden, so daß auf diesem Conto im Ganzen 116,780 ℔ zur Verfügung gestanden haben, welcher Belauf um 1 ℔ 4 ß überschritten ist.

Zu G. 8. Von den Theuerungszulagen sind durch Vacanzen erspart . . . . . 629 ℔ 8½ ß
und ist ferner die irrthümlich hier aufgeführte Theuerungszulage des Oberintendanten des Guts Drage von . . . . 42 = 10 =
nicht zur Verwendung gekommen, da dieser Beamte schon als Amtmann des Amts Steinburg (Conto VII. B) das Maximum der zulässigen Theuerungszulage bezieht.

zusammen 672 ℔ 2½ ß

Zu H. Unter den Ausgaben für das Forstwesen sind im Budget (cfr. pag. 142) aufgeführt:

1. Ausgaben für die eigentliche Verwaltung des Forst- und Jagdwesens . . . . darunter 4,786 ℔ 14 ß als Werth der Deputate für die Forstbeamten.	225,540 ℔	9 ß
2. Der Werth, der außer den Deputaten den Forstbeamten aus den Staatsforsten zu liefernden Deputate und der sonst unentgeltlich abzugebenden Holzquantitäten, welcher ebenfalls unter die Einnahmen des Forstwesens aufgenommen worden ist . .	35,435 =	10 =
3. Die namentlich in Vergütungen für wegfällig gewordene Feuerungsdeputate bestehenden Ausgaben, welche die Forstverwaltung selbst nicht angehen, indessen bisher von den Forsteinkünften abgehalten worden sind und in den einzelnen Abtheilungen des Budgets an den betreffenden Stellen vor der Linie aufgeführt stehen	4,277 =	4 =
Außerdem sind nachträglich für das Forstwesen bewilligt . . .	1,538 =	1 =
zusammen	266,791 ℔	8 ß.

Davon sind in der gegenwärtigen Rechnung die eine wirkliche Ausgabe nicht repräsentirenden Werthansätze für die Deputate der Forstbeamten und für die übrigen Feuerungsdeputate ꝛc. mit zusammen 40,222 ℔ 8 ß außer Betracht gelassen, gleichwie selbige auch bei der Einnahme unberücksichtigt geblieben (vgl. Einnahme-Beilage II.)

Von der hiernach für die eigentliche Verwaltung des Forst- und Jagdwesens verbleibenden Summe von	222,291 ℔	12 ß
ist zur Verwendung gekommen	219,388 =	15½ =
mithin erspart	2,902 ℔	12½ ß.

(cfr. die nachfolgende Uebersicht.)

Die budgettirten Vergütungen für wegfällig gewordene Deputate zum Betrage von	4,277 ℔	4 ß
sind nur bis zu einem Belaufe von	3,642 =	11½ =
zur Auszahlung gelangt, so daß sich hier eine durch Vacanzen der betreffenden Bedienungen veranlaßte Minderausgabe von herausstellt.	634 ℔	8½ ß

Digitized by Google

Uebersicht

der

Ausgaben für das Forst- und Jagdwesen

im Rechnungsjahr 1864/65.

Uebersicht der Ausgaben für das Forst- und

Bezeichnung der Forstdistricte.	a. Gagen und Besoldungen.		b. Extraaufsicht, Diäten, Porto und sonstige Vergütungen.		c. Revision der Forstpläne.	
	ℛ	β	ℛ	β	ℛ	β
Forst- und Jägermeister nebst einem Forstassistenten	2,343	12	1,770	3½	—	—
I. Holsteinische Forstinspection.						
Oberförster nebst einem Forstassistenten	3,277	8	1,773	7¾	—	—
Bordesholmer Forstdistrict	1,693	12	1,428	8	—	—
Drager "	1,050	—	467	8½	—	—
Kieler "	1,193	12	591	1	—	—
Neumünsterscher "	1,125	—	984	12½	—	—
I. Rendsburger "	1,200	—	566	11½	—	—
II. " "	1,843	12	217	13	—	—
II. Holsteinische Forstinspection.						
Oberförster nebst einem Forstassistenten	2,602	8	877	5½	—	—
Pinneberger Forstdistrict	2,237	8	524	14½	—	—
Ranzauer "	1,425	—	585	4¾	—	—
Reinbecker "	1,050	—	1,657	8½	—	—
Trittauer "	2,010	15	1,643	9	—	—
Tremsbütteler "	1,500	—	968	8	—	—
III. Holsteinische Forstinspection.						
Oberförster nebst einem Forstassistenten	3,000	—	1,196	4¾	—	—
Ahrensboecker Forstdistrict	1,518	12	1,573	11	—	—
Cismarscher "	1,500	—	1,065	10½	—	—
Ploener "	843	12	405	14¾	—	—
Reinfelder "	1,706	4	997	3	—	—
Segeberger "	1,862	8	1,489	11¾	—	—
Gemeinschaftlich für sämmtliche Forstdistricte . . .	—	—	—	—	3340	3½
Summa	34,984	11	20,785	11¾	3340	3½
Die Budgetsummen resp. Nachbewilligungen betrugen	36,030	—	20,029	4	4000	—

Jagdwesen im Rechnungsjahre 1864/65.

d. Unterhaltung der Forstbedienten-Wohnungen.		e. Cultur- und Forstverbesserungs-arbeiten.		f. Aufhauungs- und Transportkosten, sowie für die Torfgräberei auf dem Doosenmoor.		g. Verschiedene und zufällige Kosten.		h. Theuerungs-zulagen für Beamte und Angestellte.		i. Summa.	
℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,113	15½
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,050	15¾
2,534	14	2,428	15	9,909	8	190	14	—	—	18,186	7
—	—	1,336	14	4,053	12	—	—	—	—	6,908	2½
520	11	2,295	10	1,883	9	69	4	—	—	6,553	15
49	—	2,923	12	4,018	13	—	—	—	—	9,101	5½
591	14	1,654	12	2,953	2	—	—	—	—	6,966	7½
510	12	1,763	—	3,219	4	—	—	—	—	7,554	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,479	13½
831	4	1,968	12	2,925	11	—	—	—	—	8,488	1½
380	10	1,980	8	1,285	6	—	—	—	—	5,656	12¾
4,546	—	2,985	15	1,942	14	150	—	—	—	12,332	5½
2,500	—	3,731	7	9,015	—	150	—	—	—	19,050	15
263	12	1,012	8	3,000	—	—	—	—	—	6,744	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,196	4¾
4,530	—	2,303	4	4,888	4	—	—	—	—	14,813	15
703	2	2,377	12	3,722	8	—	—	—	—	9,369	—½
—	—	630	4	897	9	—	—	—	—	2,777	7¾
4,542	8	2,747	8	4,101	4	—	—	—	—	14,094	11
4,756	—	6,212	8	6,562	8	7,677	11	—	—	28,560	14¾
—	—	4,256	12	—	—	10,798	13¼	6,992	3	25,387	15¾
27,260	7	42,610	1	64,379	—	19,036	10¼	6,992	3	219,388	15½
27,885	8	43,215	5	64,379	—	19,310	3	7,442	8	222,291	12

Anmerkungen zu der vorstehenden Uebersicht.

Zu a. Die von den Gagen und Besoldungen ersparte Summe von 1045 ℔ 5 ß beruht in folgenden durch Vacanzen ersparten Beträgen:

Gage des Hegereiters zu Bordesholmer Hoffeld pro October 1864	100 ℔	— ß
" " Holzvogts zu Groß Harrie pro October und November 1864	62 "	8 "
" " Hegereiters zu Poppenbrügge pro November 1864 . .	137 "	8 "
" " Holzvogts zu Mörel pro April 1864	31 "	4 "
" " " " Sültkuhlen pro Februar und März 1865	50 "	— "
" " Hegereiters zu Hahnheide pro Januar bis ult. März 1865	351 "	9 "
" " Forstassistenten zu Stocksee vom 1. December 1864 bis ultimo März 1865	187 "	8 "
" " Holzvogts zu Bahrenhof pro 1. Mai bis ult. Juli 1864	75 "	— "
" " " " Schmalfeld pro October 1864	50 "	— "
zusammen	1045 ℔	5 ß

Zu d. Zur Unterhaltung der Forstbedienten-Wohnungen sind 625 ℔ 1 ß weniger verwandt, als budgettirt war. Die für die einzelnen Dienstwohnungen verausgabten Summen sind folgende:

Für Bauarbeiten auf der Tremsbütteler Hegereiterstelle . . .	261 ℔	12 ß
" " " " Holzvogtsstelle zu Brüggerholz . . .	243 "	12 "
" " " " Hegereiterstelle zu Hahnheide . . .	500 "	— "
" " " " " " Bullenkuhlen . .	380 "	10 "
" " " " " " Bargstedt	591 "	14 "
" " " " Moorvogtsstelle bei Quickborn . . .	120 "	— "
" " " " Holzvogtsstelle zu Hohenfelde . . .	2,000 "	— "
" " " " " " Kummerfeld . . .	625 "	— "
" " " " " " Guttau.	703 "	2 "
" " " " Hegereiterstelle zu Poppenbrügge . .	104 "	7 "
Für Erbauung eines Backhauses auf der Moorvogtsstelle zur Einfelder Schanze.	706 "	14 "
" den Neubau einer Forstaufseherwohnung im Segeberger Forstdistrict	4,750 "	— "
" Bauarbeiten auf der Hegereiterstelle zu Mönchteich . . .	4,542 "	8 "
" " " " Holzvogtsstelle zu Mörel	370 "	— "
" den Neubau einer Forstaufseherwohnung im Gehege Hahnenkoppel.	4,546 "	— "
" Bauarbeiten auf der Hegereiterstelle zu Bordesholmer Hoffeld	1,828 "	— "
" den Neubau einer Forstaufseherwohnung im Gehege Redderkoppel	4,530 "	— "
" sonstige kleinere Bauarbeiten an Forstbedientenwohnungen .	456 "	8 "
zusammen	27,260 ℔	7 ß.

Zu e. u. f. Die hier aufgeführten Beträge umfassen die den Behörden der einzelnen Districte zur Disposition gestellten Summen. Die davon nicht verwandten Beträge kommen in der nächsten Jahres-Rechnung von den Ausgabe-Restanten zum Abgang.

Zu g. Von der unter verschiedenen und zufälligen Ausgaben im Segeberger Forstdistrict aufgeführten Summe von 7677 ℔ 11 ß sind 6,927 ℔ 11 ß zum Ankauf der Hölzung „Bockhorn" verwandt und 750 ℔ für die Refection des Segeberg-Buchholzer Weges verausgabt worden. Von den 10,798 ℔ 13½ ß betreffen 3000 ℔ extraordinaire Forstcultur- und Holzfällungskosten (Neumünster); die übrigen 7,798 ℔ 13½ ß bestehen aus Inserations- und Bekanntmachungskosten, Porto, Kosten der Bestrafung unvermögender Forstcontravenienten u. dgl.

Zu J. (Seite 105). Diese Ausgaben lösen sich folgendermaaßen auf:

1.	Für die herrschaftlichen Elbsande		12,562 ℛ 8 ß
2.	= = Glückstädter Deiche		956 = 4 =
3.	= = Haaler Schiffahrtsschleusen		716 = 4 =
4.	= den König Christians Koog		14,437 = 8 =
5.	= die herrschaftlichen Baustücke in Glückstadt		1,021 = 8 =
6.	= Bauten an Erb- und Zeitpachtstücken:		
	für die Ranzauer Mühlenbrücke	7,125 ℛ — ß	
	= Arbeiten an den Rendsburger Mühlen	6,393 = 12 =	
			13,518 = 12 =
7.	Deichkassenbeiträge		12 = 14¾ =
8.	Brandkassenbeiträge		31 = 10½ =
9.	Beiträge zu den Kosten der Strafanstalten		181 = 3¼ =
10.	Verschiedene Ausgaben:		
	Landes- und Kirchspielsanlage sowie Teelgelder	269 ℛ 4¼ ß	
	für den Ingenieur bei den Süderdithmarsischen Außendeichen	281 = 4 =	
	Communalkosten für das Vorwerk Trittau	179 = 1¾ =	
	Criminalkosten für Todendorf und Rolfshagen	534 = 6 =	
	Kosten wegen Verpachtung der Außendeichsländereien	21 = 4 =	
	Mielthalsanlage für den Fieler See	71 = 13 =	
	Kirchenanlage für Büsumer Deichländereien	3 = 4 =	
	für die Unterhaltung der Befriedigung der Moorsee-Parcelen	3 = 12 =	
	Ausgaben für die älteren Erbpachtsländereien im Thielenhemmer Kooge	80 = 9½ =	
	Diäten, Beförderungskosten und Portoauslagen der Deich- und Wasserbaubeamten	850 = 2 =	
			2,294 = 12½ =
11.	Zinsen für Mühlenzwangsobligationen m. m.		
	Zinsen	25,466 ℛ 13 ß	
	Druckkosten	107 = 12 =	
	Vergütungen an die mit der Leitung des Entschädigungsverfahrens beauftragten Beamten	7,350 = — =	
			32,924 = 9 =
		zusammen	78,657 ℛ 14 ß

Die übrigen im Budget projectirten Arbeiten sind nicht zur Ausführung gelangt. Außerdem ist die zufolge Gesetzes vom 30. Mai 1856 und des Regulativs vom 24. September 1861 jährlich vorzunehmende Amortisirung einer Anzahl Holsteinischer Domanial-Obligationen für das Jahr 1864 nicht vor Ablauf des Rechnungsjahres 1864/65 geschehen, und sind die Ausgaben für einige noch schwebende Mühlenentschädigungsfälle nicht geleistet. Im Ganzen resultirt hieraus eine Ersparung von 38,302 ℛ 9 ß.

Zu K. Die Ausgaben für das Zollwesen specificiren sich wie folgt:

	Voranschlag.	Rechnung.
1) für das eigentliche Zollwesen.		
a. Oberzollverwaltung	39,550 ℛ — ß	33,969 ℛ 2½ ß
b. Oberzollinspectorate	17,250 = — =	15,737 = 13½ =
c. Zollämter	457,849 = 6 =	433,032 = 9 =
Latus	514,649 ℛ 6 ß	482,739 ℛ 9 ß

Digitized by Google

	Voranschlag.		Rechnung.	
Transport	514,649 ℛ	6 ß	482,739 ℛ	9 ß
d. Bewachung der südlichen Zollgrenze:				
aa) Obervigilanzinspectorate	14,437 =	8 =	10,769 =	14½ =
bb) Civilbewachung von Neufeld bis Wedel	44,146 =	14 =	43,067 =	2½ =
cc) Gensd'armerie von Wedel bis Dahme	278,000 =	— =	264,846 =	9¼ =
e. Seezollbewachung	90,000 =	— =	28,430 =	7¾ =
f. Ausgaben bei den Herrschaftlichen Zollbaustücken	69,761 =	— =	59,553 =	13 =
g. Zur Verstärkung der Zollaufsicht	7,500 =	— =	1,060 =	5 =
h. Interimistische Besoldungszulage	103,410 =	— =	95,261 =	2 =
i. Zuschuß zu den Comtoirkosten der Zollämter	12,843 =	12 =	12,843 =	12 =
k. Sonstige Verwaltungsausgaben	60,000 =	— =	50,693 =	13¼ =
zusammen	1,194,748 ℛ	8 ß	1,049,266 ℛ	8¼ ß.
2) für den Schleswig-Holsteinischen Canal	43,500 ℛ	— ß	—	—

3) zur Förderung und Sicherung der Schifffahrt:

	Voranschlag.		Rechnung.	
a. Tonnen und Baakenwesen	12,000 =	— =	7,835 ℛ	13½ ß
b. Leuchtfeuerwesen	3,000 =	— =	2,082 =	2 =
c. Lootsenwesen	3,750 =	— =	40 =	— =
d. Navigationsunterrichtswesen	487 =	8 =	464 =	4 =
e. Aufschlammungswesen	—		—	
f. Handels- und Consulatwesen	4,000 =	— =	—	
zusammen	23,237 ℛ	8 ß	10,422 ℛ	3½ ß.

Rücksichtlich der Abweichungen der Rechnungssummen von den Ansätzen des Budgets und der weiteren Zerlegung der obigen Ausgaben wird noch Folgendes bemerkt:

Zu 1. Die durch Rescripte der Bundescommissaire vom 5. August, 17. Septbr. und 3. Septbr. 1864 verfügten Erhöhungen resp. des Untercontos c. um 625 ℛ und des Untercontos f. um 937 ℛ 8 ß, 860 ℛ und 2,963 ℛ 8 ß sind irrthümlich in der generellen Rechnung unberücksichtigt geblieben.

Zu 1. a. Die Summe besteht aus:

Gagen	29,520 ℛ	2 ß
Bureauausgaben	2,671 =	6½ =
Reisekosten	183 =	2 =
Einrichtung des Zollrevisionsbureaus	1,594 =	8 =
	33,969 ℛ	2½ ß.

Die Gage des Committirten ist nur für 7½ Monate, die des einen Bureauchefs nur für 5½ Monate zur Verwendung gekommen; mehrere Revisoren, deren Gagen im Budget für das volle Jahr angesetzt sind, wurden erst im Laufe des Jahres angestellt. Unter den Bureau-Ausgaben befinden sich 548 ℛ 13 ß für Feuerung und 341 ℛ 13½ ß für Einrichtung eines Geschäftszimmers für den Committirten.

Zu 1. b. Die Ersparung rührt daher, daß zu Reisekosten anstatt der budgettirten 4,500 ℛ nur 2,987 ℛ 13½ ß verwendet sind.

Zu 1. c. Die Rechnungssumme besteht aus:

Gehalten	369,999 ℛ	11½ ß
Persönlichen Zulagen	1,121 =	14 =
Comtoirhaltsvergütungen	50,598 =	7½ =
Alterszulagen	11,312 =	8 =
	433,032 ℛ	9 ß

Die Ersparungen rühren aus folgenden Vacanzen her:

	Gage.	Persönl. Zulage.	Comtoirhalt.	Alterszulagen.
beim 2. und 3. Zollcontroleur in Altona	735 Rbthlr. 4 ß			
„ Hebungscontroleur in Pinneberg	425 „ — „			
„ Zollverwalter in Elmshorn . .	531 „ 4 „			
„ Zollcontroleur „ „ . .	500 „ — „			
„ 2. Zollcontroleur in Glückstadt .	1,500 „ — „			
„ Hebungscontroleur in Colmar .	93 „ 12 „			
„ Zollinspector in Heide. . . .	843 „ 12 „			
„ Zollhebungscontroleur in Meldorf	343 „ 12 „			
„ „ in Wöhrden	187 „ 8 „			
„ Zollverwalter in Heiligenhafen	304 „ 11 „			
„ Zollinspector in Itzehoe . . .	1,968 „ 12 „			
„ 3. Zollcontroleur in Kiel. . .	625 „ — „			
„ 4. „ „ „ . . .	937 „ 8 „			
„ Zollverwalter in Langenfelde .	312 „ 8 „			
„ „ in St. Margarethen	375 „ — „			
„ Zollcontroleur in „	187 „ 8 „			
„ Zollverwalter in Neumünster .	609 „ 6 „			
„ „ „ Neustadt . .	1,500 „ — „			
„ Zollcontroleur daselbst	281 „ 4 „			
„ Hebungscontroleur in Ahrensfelde	140 „ 10 „			
„ 1. Zollcontroleur in Ottensen .	625 „ — „			
„ Zollinspector in Rendsburg . .	768 „ 12 „			
„ Zollcassirer daselbst	156 „ 4 „	171 Rbthlr. 14 ß	107 Rbthlr. 12½ ß	
„ Zollgevollmächtigten daselbst. .	1,271 „ 14 „			
„ 1. Zollcontroleur „ . .	746 „ 14 „			
„ 2. „ „ . .	16 „ 14 „			
„ 3. „ „ . .	750 „ — „			
„ Zollverwalter in Wewelsfleth .	351 „ 9 „			
„ „ „ Schwartau. .		150 „ — „		
„ Vorstand des Manifestcomtoirs in Altona	525 „ — „			
bei den für die Zollassistenten normirten Summen	5,072 „ 8½ „			875 Rbthlr. — ß
in Folge von Abgängen in der Classe der Zollaufseher, Arbeitsleute, Visitirfrauen u. s. w.	825 „ — „			
	23,512 Rbthlr. 2½ ß	321 Rbthlr. 14 ß	107 Rbthlr. 12½ ß	875 Rbthlr. — ß

zusammen 24,816 Rbthlr. 13 ß.

Zu 1. d. aa. Die Gage des einen Obervigilanzinspectors ist durch Vacanz nur zur Hälfte mit 1125 Rbthlr. verwendet. Von den budgettirten 7,500 Rbthlr. Reisekosten sind nur 4,957 Rbthlr. 6½ ß verbraucht.

Zu 1. d. bb. Wegen Vacanz ist die Gage für 2 Vigilanzinspectoren für 2 und 4 Monate mit 750 Rbthlr. und für einige Grenzzollwächter mit 195 Rbthlr. sowie die Zulage der letzteren mit 134 Rbthlr. 11½ ß erspart.

Zu 1. d. cc. Die Rechnungssummen sind:

1.	Gehalt der Officiere und des Rechnungsführers	11,456 Rbthlr. 4 ß
2.	Diäten und Beförderungskosten der Officiere	5,796 „ 14 „
3.	Löhnung und Quartiergeld der Mannschaft, Recapitulationsgeld, Zulage für Ehrenzeichen, Zulage auf Commandotouren . . .	171,039 „ 3⅝ „
4.	Interimistische Löhnungszulage für die Mannschaft	15,713 „ 12⅞ „
	Latus	204,006 Rbthlr. 2½ ß

Transport 204,006 ℔ 2½ ß

5. Ausrüstungs-, Munitions- und Kurkosten, Umstationirungs- und Transportkosten, Dienstagebücher und Casernenausgaben . . .	35,296 ⸗	14¼ ⸗
6. Comtoirkosten und Justizwesen	2,408 ⸗	8¼ ⸗
7. Pensionen	1,377 ⸗	3 ⸗
8. Fourage-, Beschlag- und Remontekosten	18,911 ⸗	6½ ⸗
9. Extraordinaire Ausgaben	2,846 ⸗	6¾ ⸗
	264,846 ℔	9¼ ß

Die Ersparung sub 1. ist durch die dreimonatliche Vacanz eines Secondelieutenants-Posten (468 ℔ 12 ß) entstanden; diejenige sub 3. (4935 ℔ 12¼ ß) und 4. (486 ℔ 3¼ ß) durch Ab- und Zugänge, welche zeitweilige Vacanzen hervorgerufen haben.

Zu 1. e. Verausgabt sind:

Gagen (5 Assistenten und 10 Hafen- resp. Grenzzollwächter). . .	9,418 ℔	10 ß
Diäten für die Assistenten, Häuer- und Kostgeld für die Schiffer, Matrosen und Jungen	10,121 ⸗	6¼ ⸗
Andere Ausgaben	8,890 ⸗	7½ ⸗
	28,430 ℔	7¾ ß

Das Budget ging von der Annahme aus, daß die Seezollbewachung, welche durch die von der dänischen Regierung im December 1863 veranlaßte Wegführung aller seefähigen Fahrzeuge gestört war, in dem früheren Umfange wieder herzustellen sein werde. Dieses ist jedoch im Finanzjahr 1864/65 nicht geschehen und erklärt sich hieraus die bedeutende Ersparung von 61,569 ℔ 8¼ ß. An der Westküste wird die Bewachung durch eine Bootstation bei Büsum und durch mehrere in den Häfen und Flußmündungen stationirte Wachtschiffe, sowie einige Hafenwächter ausgeübt. An der Ostküste unterblieb in Folge der politischen Verhältnisse die Seezollbewachung gänzlich bis auf Errichtung einer Bootstation zum Schutze des Kieler Hafens.

Zu 1. f. Die Ausgaben waren:

zu Neubauten	47,214 ℔	— ß
zur Unterhaltung der vorhandenen Gebäude	11,108 ⸗	1½ ⸗
zu Reisekosten des Bauinspectors	497 ⸗	5 ⸗
zu unvorhergesehenen Ausgaben	734 ⸗	6½ ⸗
	59,553 ℔	13 ß

Von den 47,214 ℔ hat das Itzehoer Zollpackhaus 46,864 ℔ gekostet; den Rest von 350 ℔ hat die Herstellung eines neuen Nebengebäudes beim Rendsburger Zolletablissement erfordert, und zwar unter Hinzulegung des Erlöses aus dem alten Nebengebäude (1140 ℔). Die Vollendung des Itzehoer Zollpackhauses wird noch 4,850 ℔ erfordern. Behufs Instandsetzung des Rendsburger Zolletablissements, welche im Budget nicht berücksichtigt war, ist die Budgetsumme des 2ten Untercontos (10,500 ℔) mittelst Rescripts der Bundescommissaire vom 3. September 1864 um 2,963 ℔ 8 ß erhöht worden.

Zu 1. g. Die Ausgabe ist entstanden durch interimistische Verwaltung einiger Aufsichtsposten und durch Vermehrung des Zollaufsichtspersonals zu Glückstadt während der Zeit des Winterverkehrs.

Zu 1. h. Die Ersparung auf diesem Conto folgt aus den resp. sub 1. c, d und e gedachten Ersparungen in den Gagen.

Die Rechnungssumme vertheilt sich auf:

die Oberzollinspectorate	1,080 ℔	— ß
⸗ Zollämter	79,955 ⸗	9 ⸗
⸗ Bewachung der südlichen Zollgrenze	13,325 ⸗	9 ⸗
⸗ Seezollbewachung	900 ⸗	— ⸗
	95,261 ℔	2 ß

Zu 1. k. Die 50,693 ℛ 13¼ ß lösen sich folgendermaaßen auf:

1. Anschaffung und Unterhaltung von Dienstrequisiten	3,972 ℛ	1½ ß
2. Versiegelungs- und Plombirungsmaterial	3,358 ⸗	14 ⸗
3. Druckkosten und Kosten der Zollrechnungsbücher	6,286 ⸗	13 ⸗
4. Feuerungs- und Beleuchtungskosten	3,240 ⸗	6½ ⸗
5. Miethe für Zolllocale	8,318 ⸗	3 ⸗
6. Reisekosten der Localzollbeamten	8,806 ⸗	14 ⸗
7. Kosten der Versetzung von Beamten	2,127 ⸗	6 ⸗
8. Zur Haltung von Pferden und Böten	2,724 ⸗	13 ⸗
9. Beihülfe zur Anschaffung von Dienstpferden	300 ⸗	— ⸗
10. Gerichtskosten, einschließlich des Honorars für den Obersachwalter	233 ⸗	15 ⸗
11. Marktausgaben	63 ⸗	12 ⸗
12. Portovergütungen	64 ⸗	11 ⸗
13. Abgaben von herrschaftlichen Baustücken	2,271 ⸗	4¾ ⸗
14. Unterstützungen	4,635 ⸗	15 ⸗
15. Extraordinaire Ausgaben	4,288 ⸗	12½ ⸗
	50,693 ℛ	13¼ ß

Ueberschritten sind die Budget-Ansätze bei 3. um 686 ℛ 13 ß, bei 7. um 927 ℛ 6 ß und bei 13. um 771 ℛ 4¾ ß. Dies rührt her bei 3. namentlich von den Ende 1864 angeordneten Schleswig-Holsteinischen Schiffsmeßbriefen (650 ℛ 10 ß), bei 7. von den ad 1. c. erwähnten zahlreichen Personalveränderungen, besonders unter der Classe der Zollassistenten, bei 13. hauptsächlich durch den höher ausgefallenen als veranschlagten Brandkassenbeitrag und durch die Belegung einiger Zollgebäude mit Einquartierung. Das budgettirte Honorar des Obersachwalters (937 ℛ 8 ß) wird erst im Finanzjahr 1865/66 von den Ueberschüssen des Jahres 1864/65 abgehalten werden, da dasselbe im Rechnungsjahr 1864/65 nicht zur Ausgabe gelangt ist.

Zu 2. Vergl. hierüber Einnahme-Beilage VII. pass. 2.

Zu 3 a. Vergl. hierüber das Budget Seite 169. Ein erheblicher Theil des Holsteinischen Tonnen- und Baakenmaterials ist zurückgeliefert und daher die Ausgabe um 4,164 ℛ 2¾ ß unter dem Anschlag geblieben. Die Rechnungssumme besteht aus folgenden Pösten:

1. Für das Auslegen, Warten und Einnehmen der Tonnen und Baaken	2,035 ℛ	1 ß
2. Für Neuanschaffungen	3,663 ⸗	½ ⸗
3. Für Unterhaltung des vorhandenen Materials	560 ⸗	1½ ⸗
4. Bergelohn für vertriebenes Material	74 ⸗	15½ ⸗
5. Andere Ausgaben	1,502 ⸗	10¾ ⸗
	7,835 ℛ	13¼ ß

In der sub 5 aufgeführten Summe sind diejenigen Kosten, welche die Wiedererlangung des von der dänischen Verwaltung fortgebrachten Materials verursacht hat und die sich auf etwa 360 ℛ belaufen, sowie eine für die im Jahre 1864 geführte interimistische Leitung des Tonnen- und Baakenwesens an der Westküste in Gemäßheit Resolution der vormaligen obersten Civilbehörde vom 24. Januar 1865 verausgabte Summe von 400 ℛ und die mit der Leitung verbundenen Reisekosten, mit enthalten. Der Rest besteht in Abgaben, Miethe, Transportkosten, Druckkosten, Porto u. dgl.

Zu 3. b. Nämlich:

Gehalte	1,037 ℛ	4 ß
Beleuchtungsmaterialien, Feuerung ꝛc.	650 ⸗	2½ ⸗
Unterhaltung der Gebäude und des Inventars, Abgaben und verschiedene andere Ausgaben	344 ⸗	11½ ⸗
	2,032 ℛ	2 ß

Hiervon fallen auf das Leuchtfeuer zu Pelzerhaken 1,151 ℛ 10 ß, zu Störort 527 ℛ 14 ß und zu Düsternbrook 402 ℛ 10 ß.

Zu 3 c. Für Instandhaltung der Dienstwohnung des Lootsen in Neustadt.

Zu 3 d. Diese Summe besteht aus:

1. einer Beihülfe zu den Kosten einer Navigationsschule in Altona	400 ℳ — ß
2. Kosten des Examens	64 „ 4 „
	464 ℳ 4 ß

Zu L. Die Ausgaben für das Postwesen specificiren sich wie folgt:

	Voranschlag.	Rechnung.
1. Oberverwaltung	31,550 ℳ	36,149 ℳ — ß
2. Gehalte der Beamten (sowohl der bestallten als der auf Zeit angestellten) und Comtoirkosten	161,000 „	161,650 „ 12¼ „
3. Transportkosten	208,000 „	236,877 „ 7½ „
4. Portovergütung an fremde Postanstalten	85,000 „	189,157 „ 12¾ „
5. Andere Ausgaben	25,000 „	17,885 „ 8½ „
zusammen	513,550 ℳ	641,720 ℳ 9 ß

Zu den Einzelpositionen wird Folgendes bemerkt:

Zu 1. Die Rechnungssumme löst sich in folgende Beträge auf:

Gehalte	19,069 ℳ 6 ß
Comtoirkosten:	
des Postbureaus	3,722 „ 12¼ „
„ Postinspectors	600 „ — „
Diäten und Reisekosten des Postinspectors	1,259 „ 15¼ „
Druckkosten und Kosten der Herstellung von Freimarken	11,496 „ 14½ „
	36,149 ℳ — ß

Die Budgetsumme ist durch Rescript der obersten Civilbehörde vom 17. März 1865 um 1550 ℳ erhöht worden. Von den budgettirten Beträgen sind erspart:

das Gehalt des Committirten für 6 Monate		2,250 ℳ — ß
„ „ eines Revisors „ 4 „		400 „ — „
Differenz zwischen dem Gehalt eines Bureauchefs und des für diesen eingetretenen Postmeisters in Lunden für 3 Monate		280 „ 10 „
Druckkosten ꝛc.		53 „ 1½ „
		2,983 ℳ 11½ ß
dagegen mehr verausgabt:		
Comtoirkosten des Postbureaus	872 ℳ 12¼ ß	
Diäten für einen Bureaubeamten	450 „ — „	
Diäten und Reisekosten des Postinspectors	259 „ 15¼ „	
		1,582 „ 11½ „
Mithin erspart		1,401 ℳ — ß

Da aber die im Budget vorgesehene Erstattung des Lauenburgischen Antheils an den Kosten der Oberverwaltung von 3,000 ℳ erst im Finanzjahr 1865/66 erfolgt ist, so tritt auf diesem Conto eine scheinbare Mehrausgabe von 1,599 ℳ hervor.

Zu 2. Die verausgabte Summe besteht aus folgenden Pösten:

	Voranschlag.	Rechnung.
a. Gehalte und Fahrgelder	93,494 ℳ 11 ß	87,297 ℳ 2¼ ß
b. Besoldungszulage, bezw. persönliche Zulage	18,889 „ — „	16,614 „ 2½ „
c. Comtoirkosten	43,515 „ 10 „	50,665 „ 1½ „
d. Zulage zu den Comtoirkosten	4,968 „ 12 „	7,074 „ 6 „
	160,868 ℳ 1 ß	161,650 ℳ 12¼ ß

Die Abweichungen vom Budget erklären sich wie folgt:

	Erspart:	Mehrausgabe:
bei a. Gehalte ꝛc.		
Altona, durch Constituirung des Controleurs . .	110 ℛ 10 β	
bei den Eisenbahn-Posterpedienten . . .		288 ℛ 15¾ β
Elmshorn, durch interimistische Verwaltung . . .		93 ꝛ 12 ꝛ
Glückstadt, ꝛ ꝛ ꝛ	47 ꝛ 8 ꝛ	
Hanerau, neu errichtet (Rescript vom 9. Februar 1865)		62 ꝛ 8 ꝛ
Heide, durch Vacanz eines Conducteurpostens . .	80 ꝛ — ꝛ	
Heiligenhafen, durch interimistische Verwaltung . .		46 ꝛ 14 ꝛ
Itzehoe, durch Vertretung des Posterpedienten . .		522 ꝛ 3 ꝛ
Kiel, durch Vacanz	812 ꝛ 8 ꝛ	
durch Fixirung der Gage bei der Neubesetzung	218 ꝛ 12 ꝛ	
durch Einziehung einer Wagenmeisterstelle . .	165 ꝛ 10 ꝛ	
Gage für einen Postsecretair für 6 Monate (Rescript vom 14. September 1864) . . .		900 ꝛ — ꝛ
Lunden, durch interimistische Verwaltung		26 ꝛ 14 ꝛ
Lütjenburg, desgl..	210 ꝛ 15 ꝛ	
Marne, Umpostirung der Gehaltszulage.		180 ꝛ — ꝛ
Meldorf, Umpostirung der Gehaltszulage für 10 Monate		212 ꝛ 8 ꝛ
und durch Vacanz	93 ꝛ 12 ꝛ	
Neustadt, durch Vacanz	180 ꝛ 15 ꝛ	
Nortorf, ꝛ ꝛ		24 ꝛ 3 ꝛ
Pinneberg, eine als Notatennachlage wieder vereinnahmte Summe		168 ꝛ 6 ꝛ
Preetz, durch Vacanz	375 ꝛ — ꝛ	
Rendsburg, desgl.	2,062 ꝛ 8 ꝛ	
durch Aufhebung des Eisenbahn-Postspeditions-Bureaus	2,613 ꝛ 3½ ꝛ	
Remmels, Procentantheil von den Intraden. . .		125 ꝛ — ꝛ
Segeberg, durch Vacanz	140 ꝛ 10 ꝛ	
Trittau, das Gehalt ist in Lauenburg verausgabt .	562 ꝛ 8 ꝛ	
Wesselburen, erst am 1. October 1864 errichtet . .	375 ꝛ — ꝛ	
Wilster, durch Vacanz	187 ꝛ 8 ꝛ	
Lübeck, Gehaltszulage für die Conducteure gehört auf dieses Conto		832 ꝛ 8 ꝛ
Die Gehalte für die Gepäckmeister in Crempe, Elmshorn, Neumünster, Pinneberg und Reinbeck sind bei den Transportkosten verrechnet mit. . . .	1,444 ꝛ 5 ꝛ	
zusammen	9,681 ℛ 4½ β	3,483 ℛ 11¾ β
	3,483 ꝛ 11¾ ꝛ	
Erspart	6,197 ℛ 8¾ β	

	Erspart:	Mehrausgabe:
bei b. Besoldungszulage ꝛc.		
Altona, bei den Eisenbahn-Posterpedienten. . . .	134 ℛ — β	
Elmshorn, durch interimistische Verwaltung . . .		37 ℛ 8 β
Glückstadt, desgl.	37 ꝛ 8 ꝛ	
Heide, für einen anderweitig angestellten Conducteur	75 ꝛ — ꝛ	
Heiligenhafen, durch interimistische Verwaltung . .		10 ꝛ 10 ꝛ
Itzehoe, bei den Eisenbahn-Posterpedienten. . . .	93 ꝛ 3½ ꝛ	
Kiel, durch Vacanz	180 ꝛ — ꝛ	
durch Wegfall der Zulage bei der Neubesetzung	135 ꝛ — ꝛ	
Lunden, durch Vacanz	7 ꝛ 9½ ꝛ	
Marne, (vgl. bei a.)	180 ꝛ — ꝛ	
Latus	842 ℛ 5 β	48 ℛ 2 β

	Erspart:		Mehrausgabe:	
Transport	842 Rbthlr	5 ß	48 Rbthlr	2 ß
Meldorf (vgl. bei a.)	212 =	8 =		
Nortorf, durch interimistische Verwaltung			5 =	13 =
Oldenburg, die Comtoirkosten für Lensahn sind im Budget irrthümlich als Gehaltszulage verzeichnet	93 =	12 =		
Pinneberg, als Notatennachlage wieder vereinnahmt			3 =	6 =
Rendsburg, durch Aufhebung des Eisenbahn-Postspeditionsbureaus Rendsburg-Neumünster	321 =	1½ =		
Segeberg, durch Vacanz	30 =	— =		
Lübeck (vgl. a.)	832 =	8 =		
zusammen	2,332 Rbthlr	2½ ß	57 Rbthlr	5 ß
	57 =	5 =		
Erspart	2,274 Rbthlr	13½ ß		

bei c. Comtoirkosten ꝛc.

	Erspart		Mehrausgabe	
Altona, durch Rescript der Bundescommissaire vom 16. Juni 1864 bewilligt			5,953 Rbthlr	2 ß
Glückstadt, durch Uebernahme der Bureaukosten auf die Postkasse (Rescript vom 20. Februar 1865)			117 =	6 =
Hanerau, neu errichtet (cfr. a.)			20 =	13 =
Kiel, neue Bewilligungen (3. März, 1. April, 14. Sept. 1864 und 5. Januar 1865)			2,378 =	10½ =
Meldorf, die Zulage irrthümlich hier verausgabt (statt d.)			156 =	4 =
Neustadt, desgl. für 3 Monate			23 =	7 =
Oldenburg, (vgl. b.)			93 =	12 =
Rendsburg, für 4 Monate bei d. berechnet	1,250 Rbthlr	— ß		
Segeberg, durch Vacanz	31 =	7 =		
Trittau, in Lauenburg verausgabt	187 =	8 =		
Wesselburen, erst am 1. October 1864 errichtet	125 =	— =		
zusammen	1,593 Rbthlr	15 ß	8,743 Rbthlr	6½ ß
			1,593 =	15 =
Mehrausgabe			7,149 Rbthlr	7½ ß

bei d. Comtoirkostenzulage.

	Erspart		Mehrausgabe	
Altona, die Zulage ist vom 1. Juli 1864 an aufgehoben	140 Rbthlr	10 ß		
Glückstadt, für 1 Monat erspart	7 =	13 =		
Itzehoe, für Bahnhofsdienst (im Budget irrthümlich nicht angeführt)			618 Rbthlr	12 ß
Kiel, neu bewilligt, Verfügung vom 5. März 1864			471 =	4 =
Meldorf, (vgl. c.)	156 =	4 =		
Neustadt (desgl.)	23 =	7 =		
Preetz, irrthümlich im Budget statt 281 Rbthlr 4 ß nur 187 Rbthlr 8 ß veranschlagt			93 =	12 =
Rendsburg (vgl. c.)			1,250 =	— =
zusammen	328 Rbthlr	2 ß	2,433 Rbthlr	12 ß
			328 =	2 =
Mehrausgabe			2,105 Rbthlr	10 ß.

Zu 3. Nämlich:

1.	Begleitung der Posten	2,221 ℔	14½ ß
2.	Contractmäßige Beförderungen der Stationsposten	146,466 „	12 „
3.	Beförderung der Posten auf den Eisenbahnen	19,067 „	2 „
4.	Transport über Fähr- und Sundstellen	1,520 „	3 „
5.	Localtransporte	13,963 „	6½ „
6.	Extraordinaire Postbeförderungen	701 „	13½ „
7.	Beiwagen	29,436 „	13¾ „
8.	Landpostbeförderungen	5,717 „	¼ „
9.	Postbeförderungen mit privater Entrepriese	1,476 „	15½ „
10.	Chaussee- und Brückengelder	10,579 „	7¾ „
11.	Beleuchtungskosten	325 „	8½ „
12.	Ausgaben bei Benutzung der inländischen Eisenbahnen abseiten des Postwesens	3,405 „	14 „
13.	Andere Ausgaben für Beförderungen	1,994 „	8½ „
		236,877 ℔	7½ ß

Die Budgetsumme ist aus Mangel an genügender Grundlage um 28,877 ℔ 7½ ß zu gering gewesen.

Zu 4. Die Rechnungssumme ist gezahlt wie folgt:

1.	An Hamburg mit	154,190 ℔	¾ ß
2.	„ Lübeck „	19,778 „	6½ „
3.	„ Preußen „	14,852 „	8¾ „
4.	„ Bergedorf „	336 „	12¾ „
		189,157 ℔	12¾ ß

und besteht vorzugsweise in ausländischem Porto, welches bei den einzelnen Postanstalten des Landes wieder zur Einnahme gekommen ist.

Zu 5. Dies Conto zerlegt sich folgendermaaßen:

1.	Anschaffung und Reparatur von Postrequisiten	3,876 ℔	6¾ ß
2.	Uniformirung	4,216 „	4¾ „
3.	Vergütungen an Briefsammler	3,512 „	2 „
4.	„ von Porto für Dienstsachen nebst Zurückzahlung von Porto und Fracht	297 „	5¾ „
5.	Bekanntmachungen	298 „	1 „
6.	Bewachung von Frachtposten und Unterhaltung von Laternen bei den Postanstalten	594 „	14½ „
7.	Erstattungen für verloren gegangene oder beschädigte Postsendungen	116 „	2½ „
8.	Abschreibung der Stundenzettel auf den Haltestellen	31 „	14 „
9.	Beiträge zur Unterhaltung von Wartezimmern ꝛc. für Post-Reisende	138 „	12 „
10.	Postanmeldungen pr. Telegraph	13 „	12 „
11.	Belohnungen an Postillone	7 „	8 „
12.	Reparatur und Unterhaltung von Fährstellen und Fährrequisiten	26 „	4 „
13.	Ausgaben für den Grundbesitz des Postwesens	967 „	5¾ „
14.	Unterstützungen	1,556 „	10 „
15.	Auslagen für Freifuhrbeförderungen	46 „	13 „
	Latus	15,700 ℔	4 ß

	Transport	15,700 ℔ 4 ß
16. Unvorhergesehene und extraordinaire Ausgaben, und zwar:		
a. Notaten-Vergütungen	1,032 ℔ 6¾ ß	
b. Reisekostenvergütungen an Localbeamte .	199 " 7½ "	
c. Extraordinaire Kosten für Bestellung der Postsachen	360 " — "	
d. Verpackung ꝛc. eines Postinspectorats-Archivs	45 " 5½ "	
e. Ersatz der Reparatur- und Transportkosten eines im Dienste der Post beschädigten Wagens	4 " 4 "	
f. Für Signalisiren ꝛc. der Posten am Fehmarnsunde	34 " — "	
g. Auslagen des Obersachwalters	3 " 1 "	
h. Umzugskosten an Localbeamte.	384 " 4 "	
i. Reinigung von Postlocalitäten ꝛc.. . .	7 " 4 "	
k. Einquartirungskosten.	47 " 12 "	
l. Refundirte Bestallungsgebühr.	35 " 10 "	
m. " Confiscationsbeträge . . .	2 " 8 "	
n. Umschnürung zollpflichtiger Postsachen .	8 " 11 "	
o. Vergütungen an Zeitungsherausgeber . .	20 " 11 "	
		2,185 " 4½ "
		17,885 ℔ 8½ ß

Zu M. Die Ausgaben für das Telegraphenwesen specificiren sich wie folgt:

	Voranschlag.	Rechnung.
1. Gehalte und Besoldungen	42,475 ℔	25,377 ℔ 8½ ß
2. Miethe für Stationslocalitäten, Licht und Feuerung	3,000 "	2,118 " 7 "
3. Copialien und Drucksachen	1,875 "	1,870 " 2½ "
4. Unterhaltung der Batterien	875 "	724 " 12¾ "
5. Diäten und Beförderungskosten für den Telegraphendirector und Telegrapheninspector	3,500 "	1,759 " 5 "
6. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben	51,725 "	39,959 " 8½ "
7. Für Weiterbeförderung von Telegrammen.	— "	22,342 " — "
zusammen	103,450 ℔	94,151 ℔ 12¼ ß

Im Allgemeinen wird hinsichtlich dieser Ausgaben auf die Bemerkungen zur Einnahme-Beil. XII. Bezug genommen. Im Uebrigen wird hinsichtlich der obigen Einzelpositionen Folgendes bemerkt:

zu 1. Die Rechnungssumme zerfällt in:

Gehalte des Telegraphendirectors, des Inspectors und des Revisors, die für das ganze Finanzjahr zur Ausgabe gekommen sind .	4,700 ℔ — ß
Gehalte der Stationsbeamten bis ult. November 1864. . . . (nämlich: Hamburg 6,013 ℔ 6½ ß, Kiel 3,802 ℔ 6 ß, Rendsburg 2,299 ℔ 6 ß, Altona 3171 ℔ 6 ß, Neumünster 2,157 ℔ 8 ß, Neustadt 1,139 ℔ 12 ß, Ploen 903 ℔ 10 ß, Segeberg 200 ℔, Glückstadt 267 ℔ 8 ß, Itzehoe 435 ℔, Heide 237 ℔ 8 ß, Brunsbüttel 50 ℔).	20,677 " 8½ "
	25,377 ℔ 8½ ß

Die Budgetsumme von 40,225 ℔ ist um 2,250 ℔ erhöht worden.

zu 3. Die verausgabte Summe ist verhältnißmäßig hoch, weil u. a. die Druckkosten (731 ℔ 8 ß) und die Buchbindervergütung (115 ℔) für die im Anfange des Rechnungsjahres eingerichteten auf das Finanzjahr berechneten Bücher darin enthalten sind.

zu 6. Diese Ausgaben bestehen in folgenden Summen:

1.	Für Apparate aus der Fabrik von Siemens & Halske in Berlin	16,077 ℔ 11 ß
2.	Für 1 Kabel	3,203 „ 3 „
3.	Für Draht	6,053 „ 1½ „
4.	Für Telegraphenstangen	3,700 „ — „
5.	Tagelohn, Fuhrlohn ꝛc. bei Legung neuer Linien	4,413 „ 11 „
6.	Sonstige Kosten der Neulegungen (Löchergraben ꝛc.)	2,338 „ 4½ „
7.	Fracht und Zoll für Apparate m. m.	1,001 „ 1¾ „
8.	Vergütung für Nachtdienst	357 „ 12 „
9.	Diäten und Reisekosten an Telegraphenbeamte	543 „ 6½ „
10.	Für Extrabotendienst	186 „ 15 „
11.	Vergütung an Aspiranten	222 „ — „
12.	Zurückbezahlte Gebühren (in Folge von Reclamationen und Rotaten-Decisionen)	372 „ 4 „
13.	Inserationskosten	63 „ 11¾ „
14.	Miethe für Inventar	91 „ 4 „
15.	Vergütung für Aufsicht an einen Wärter	23 „ 7 „
16.	Für Einrichtung von Bureaulocalitäten	413 „ 13 „
17.	Für Bureaurequisite	888 „ 7 „
18.	Porto	6 „ 7½ „
		39,959 ℔ 8½ ß

Die Budgetsumme von 42,125 ℔, welche voraussichtlich für das ganze Jahr nicht ausgereicht haben würde, ist um 9,600 ℔ erhöht worden.

zu 7. Diese Summe befaßt außer den Kosten der Weiterbeförderung der Depeschen pr. Estafette, Boten, Post oder Privattelegraphen noch diejenigen Summen, welche an das Ausland für Weiterbeförderung von Depeschen vergütet worden sind, und ist in letzterer Beziehung eine Versursumme, da sie unter den Einnahmen mitenthalten ist. (Vergl. Einnahme-Beilage XII.)

Zu N. e. Diese Ausgabe-Position ist zufolge Rescripts der früheren obersten Civilbehörde vom 7. Januar 1865 behufs Auszahlung von temporairen Unterstützungen an die aus der dänischen Armee entlassenen, bis dahin als Unterofficiere angestellt gewesenen Schleswig-Holsteiner um 45,000 ℔, mithin auf 245,000 ℔ erhöht worden.

Davon sind verwandt:

1)	zu Pensionen für s. g. vormärzliche Officiere und Wittwen solcher Officiere (im Allgemeinen vom 1. Januar 1864 an bewilligt und hier für 15 Monate bis ult. März 1865 berechnet)	105,328 ℔ 11 ß
2)	zu Unterstützungen für Invaliden der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee	65,494 „ 9½ „
3)	zu Unterstützungen für die oben genannten früheren dänischen Unterofficiere	13,879 „ 7 „
	zusammen	184,702 ℔ 11½ ß.

Hiernach sind 60,297 ℔ 4½ ß von dem budgettirten Betrage erspart worden.

Zu O. Bei Aufstellung des Budgets konnte die zu Unterstützungen erforderliche Summe nicht genau festgestellt werden (vgl. Budget, Seite 175). Von den veranschlagten 24,000 ℔ sind 7,663 ℔ 11 ß nicht verwendet worden.

Zu P. 1. Die Budgetsumme ist durch Rescript der vormaligen obersten Civilbehörde vom 28. Febr. 1865 auf 1,289,000 ℛ erhöht worden, mit Rücksicht auf die, den Herzogthümern nach Art. X. des Friedenstractats vom 30. October 1864 obliegende Verpflichtung der Zahlung von halbjährlich 580,000 Rd dän. R.-M. an Dänemark. Diese Zahlung hat zwar bis zum Abschluß der vorliegenden Rechnung nicht stattgefunden; dagegen ist abweichend von den bei Aufstellung des Budgets maaßgebend gewesenen Grundsätzen, daß nur auf Namen lautende Obligationen verzinst werden sollten, durch die Bekanntmachung der früheren Schleswig-Holsteinischen Landesregierung vom 28. Febr. 1865 auch die Zinszahlung für auf Inhaber lautende, im Besitze Holsteinischer Unterthanen oder Institute befindliche dänische Obligationen, sowie die Auszahlung der Leibrenten aus den Tontinen von 1792 und 1800 und des Restes der Indemnität für die ehemaligen Besitzungen des Herzogs von Augustenburg auf Alsen und dem Festlande Schleswigs angeordnet worden, woraus sich die bedeutende Mehrausgabe von 334,627 ℛ erklärt. Der größere Theil dieser Summe wird in der oben gedachten Zahlung an Dänemark in Anrechnung gebracht und der sonach noch baar auszukehrende Betrag aus den Ueberschüssen des Jahres 1864/65 abgehalten werden.

Die Staatsschuld der Herzogthümer Schleswig-Holstein bestand zufolge des Friedens-Tractats vom 30. October 1864 am Schlusse des Rechnungsjahrs aus folgenden Summen:

1. Nach Art. VIII. desselben, Antheil der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg an der Staatsschuld der früheren dänischen Gesammtmonarchie 29,000,000 Rd dän. R.-M. =		54,375,000 ℛ — β
Hievon beträgt der Antheil Lauenburgs nach Volkszahl 4,99 pCt.		2,713,312 „ 8 „
bleiben für Schleswig-Holstein (95,01 pCt.)		51,661,687 ℛ 8 β
2. Nach Art. XI. des Friedenstractats		
a. das sog. Holstein-Ploensche Aequivalent eine jährliche Zahlung von 30,000 ℛ.		
b. Der Rest der Indemnität für die ehemaligen Besitzungen des Herzogs von Augustenburg (1865/66 abgetragen)		240,000 „ — „
c. die darauf haftenden Prioritätsschulden		303,280 „ — „
d. die in Veranlassung der Aufhebung des Mühlenzwangs ausgestellten Domanial-Obligationen im Herzogthum Schleswig	167,625 ℛ — β	
im Herzogthum Holstein	563,250 „ — „	
		730,875 „ — „
3. Nach Art. XII. des Friedenstractats die von Oesterreich und Preußen in Veranlassung des im Jahre 1864 gegen Dänemark geführten Krieges aufgewendeten Kriegskosten, über deren Betrag eine officielle Mittheilung nicht vorliegt. Nach Art. 8 der Gasteiner Convention vom 14. August 1865 ist das Herzogthum Lauenburg von der Beitragspflicht zu diesen Kosten befreit.		
Summa		52,935,842 ℛ 8 β
Da zufolge der zuletzt gedachten Bestimmung der Gasteiner Convention diese Schuld unter die beiden Herzogthümer nach Bevölkerungszahl zu vertheilen ist, so werden als auf Holstein fallend anzusehen sein (57,71 pCt.)		30,549,274 ℛ 11¼ β

Zu P. 2. Die Pensionen aus der allgemeinen Wittwenkasse in Kopenhagen, welche ursprünglich zur vorschußweisen Zahlung auf die Holsteinische Kasse übernommen und deshalb hier posirt wurden, sind jetzt nach Art. XV. des Friedenstractats vom 30. October 1864 zu behandeln. Die verausgabte Summe ist 4,933 ℛ 4¾ β unter dem Anschlage geblieben.

Zu P. 3. Diese Ausgaben (vergl. Budget Seite 176) bestehen in folgenden Summen:

1. Zur Amortisation der Holsteinischen Cassenanweisungen, deren Rest durch Bekanntmachung der vormaligen Herzoglichen Landesregierung vom 18. März 1864 einberufen und vom 1. Juli 1864 an außer Cours gesetzt ist, sind bei der Vernichtung dieses Restes erforderlich gewesen . . . 332,512 ℔ 8 ß
Außerdem sind einige nachträglich eingelieferte Scheine eingelöst zum Betrage von . . . . 459 ″ 6 ″
— 332,971 ℔ 14 ß

(Der Rest war nach dem Budget 348,750 ℔. Demnach hat die Staatskasse einen Gewinn von 15,778 ℔ 2 ß für nicht wieder eingelieferte Zettel gehabt. Einige kleinere nach Ablauf des Rechnungsjahrs erst bekannt gewordene und zur Einlösung gekommene Scheine sind mit dem dafür verausgabten Betrage in der nächsten Rechnung zu berechnen).

2. Entschädigungen für die durch die Explosion des Rendsburger Laboratoriums im Jahre 1850 an dortigen privaten und städtischen Gebäuden verursachten Schäden 142,318 ℔
einige andere Kriegsschäden aus dem Jahre 1848—50 (in Wollersum) . . . . 14,584 ″
— 156,902 ″ — ″

Anmerkung. Nach dem in Übereinstimmung mit einem Gutachten der Holstein. Ständeversammlung unterm 4. Dec. 1863 erlassenen Gesetze sollten diese Kosten aus den Ueberschüssen der zur Amortisation Holstein. Cassenanweisungen ausgeschriebenen sog. außerordentlichen Steuer abgehalten werden. Da dieser Ueberschuß sich aber in Kopenhagen befand, so ist mittelst Rescripts der Bundescommissaire vom 13. April 1864 die Auszahlung aus der Holst. Centralkasse verfügt worden.

3. Vergütung der nach Maaßgabe der Verordnung vom 9. Mai 1806 an die dänische Armee vor deren Abzug aus Holstein am Schluß des Jahres 1863 geschehenen, von der dänischen Armeeverwaltung nicht bezahlten Leistungen . . . . . . 22,166 ″ ½ ″

zusammen 512,039 ℔ 14½ ß

Zu Q. Die verausgabten 4528 ℔ 5½ ß zerfallen in folgende Summen:

		℔	ß
1.	Für Bewachung herrschaftlicher Gebäude in Traventhal und Reinfeld . . .	120 ℔	11¾ ß
2.	Für Beförderung der Dienstbriefe zwischen Traventhal, Reinfeld und Oldesloe . . .	121 ″	14 ″
3.	Abgabe für die Landdrostei-Ländereien und Gebäude in Pinneberg	216 ″	11 ″
4.	An die Hufner in Dreggers für abgetretenes Land	18 ″	— ″
5.	Sog. Speisegelder im Amte Cismar . . .	12 ″	2 ″
6.	An die Dorfschaft Westerrönfeldt für abgetretenes Land . . .	45 ″	1 ″
7.	An die Dorfschaft Baale und Nüttel . . .	31 ″	5½ ″
8.	An das Kirchspiel Raumort für Fuhrbefreiung . . .	101 ″	4 ″
9.	Für Vermessung haussteuerpflichtiger Gebäude . . .	930 ″	— ″
10.	Für Einrichtung neuer Haussteuerregister . . .	250 ″	8 ″
11.	Für Bewachung der Amtstuben . . .	595 ″	— ″
12.	Für Anschaffung einer feuerfesten Geldkiste . . .	145 ″	— ″
13.	Für Reparatur vorhandener Geldkisten . . .	39 ″	12 ″
14.	Für Versendung landesherrlicher Gelder, Portoauslagen der Hebungsbeamten 2c. . . .	1,380 ″	12¾ ″
15.	Für Cassenuntersuchungen . . .	474 ″	3½ ″
16.	Für Schreibmaterialien der Hebungsbeamten . . .	46 ″	— ″
	zusammen	4,528 ℔	5½ ß

Die im Budget vorgesehenen Zulagegelder für Nationalreuterpferde (152 ℳ 1¼ ß) sind nicht zur Auszahlung gelangt. Die (449 ℳ 3 ß betragenden) Kosten des Drucks der Cassebücher ꝛc. pro 1864/65 sind bereits unter den Ausgaben enthalten, welche den Zeitraum vom 23. December 1863 bis ult. März 1864 befassen.

Zu R. Die im Budget für außerordentliche Ausgaben ausgeworfene Summe von 50,000 ℳ hat sich, da aus diesem Conto die Kosten der Besatzungstruppen abgehalten werden mußten, als bei weitem nicht zureichend herausgestellt und ist demgemäß durch Resolutionen der Bundescommissaire vom 20. August 1864 und der vormaligen obersten Civilbehörde vom 2. April, 26. April und 12. Mai 1865 bis auf 1,110,994 ℳ 10 ß erhöht worden. Die hiervon verausgabten 590,474 ℳ 12½ ß enthalten indeß nicht die sämmtlichen Ausgaben, deren Leistung bei den ebengedachten Budget-Erhöhungen in Aussicht genommen war. Alle Ausgaben für die Besatzungstruppen, die das Finanzjahr 1864/65 betreffen, aber erst nach Abschluß der Rechnung festgestellt werden konnten, werden vielmehr in der nächsten Rechnung als von den Ueberschüssen des Vorjahrs abgehalten erscheinen. Zur Abhaltung dieser Ausgaben steht der nach Obigem verbliebene Rest von 520,519 ℳ 13½ ß zur Disposition.

Die verausgabte Summe zerlegt sich folgendermaßen:

1. Militair-Ausgaben:

a) Kosten, entstanden durch die von den Bundestruppen angeordneten Schanzenbauten:			
auf der Insel Pagensand und am Elbufer (incl. 525 ℳ Desarmirungskosten)		44,142 ℳ 11¼ ß	
an der Ostsee bei Neustadt		329 „ 13 „	
			44,472 ℳ 8¼ ß
b) Kosten, entstanden durch den Aufenthalt der Oesterreichisch-Preußischen Besatzungstruppen:			
α. Servisgelder für selbst eingemiethete Officiere und Militairbeamte			
der Preußischen Truppen (pro December bis März)		42,229 ℳ 7 ß	
der Oesterreichischen Truppen (pro Febr. u. März)		9,326 „ 5 „	
		51,555 „ 12 „	
β. Landeszulagen, welche den Truppen über die ihnen in der Heimath zukommenden Competenzen hinaus gezahlt worden		99,524 „ 14 „	
γ. Vergütungen an Commünen für Quartier- und sonstige verschiedene Leistungen an das Militair, nämlich:			
an die Stadt Kiel	75,710 ℳ 3 ß		
„ „ „ Rendsburg	81,606 „ 3¼ „		
„ „ „ Oldesloe	10,654 „ 7½ „		
„ „ „ Glückstadt	12,091 „ 13½ „		
„ „ „ Segeberg	11,113 „ 2¼ „		
„ „ „ Altona	10,968 „ 8¾ „		
„ „ „ Ploen	3,634 „ 14½ „		
„ „ „ Itzehoe	7,578 „ 5½ „		
„ den Flecken Preetz u. Umgegend	2,931 „ 6½ „		
„ die Commünen Ottensen ꝛc.	1,523 „ 12 „		
„ „ „ Hohenwestedt, Jersbeck, Drage, Uetersen, Wellingsbüttel u. s. w.	286 „ 3¾ „		
„ das vormalige Landes-, Marsch- u. Verpflegungscommissariat in Altona zur Vertheilung an verschiedene Commünen	28,224 „ — „		
		246,323 „ ½ „	
δ. Transportkosten für Verpflegungsbedürfnisse der Truppen		17,298 „ 11½ „	
Latus		414,702 ℳ 6 ß	44,472 ℳ 8¼ ß

		Transport 414,702 ℛ 6 β	44,472 ℛ 8½ β
ε. Einrichtung der Militairstaatsgebäude und sonstiger Gebäude zu Casernen und Militairzwecken:			
der Casernen in Rendsburg	77,466 ℛ 1 β		
des Thurmhauses in Glückstadt	3,535 „ 11½ „		
des Ploener Schlosses incl. Transport von Mobilien nach dem Kieler Schlosse	1,728 „ 11 „		
		82,730 „ 7½ „	
ζ. Zoll für die zum Gebrauch des Militairs eingeführten Waaren:			
an das Zollamt zu Sande	2,336 ℛ 5½ β		
an die Armeelieferanten	488 „ 7 „		
		2,824 „ 12½ „	
			500,257 ℛ 10 β
			544,730 ℛ 2½ β
2. Eine dem Marsch- und Verpflegungscommissair, sowie Vorsitzenden der Lazareth-Commission in Altona für seine aus den Jahren 1851 und 1852 herrührenden Ansprüche nachträglich von den Bundescommissairen bewilligte Vergütung			3,600 „ — „
3. Eine dem früheren Zollverwalter in Husum von den Bundescommissairen bewilligte Entschädigung für die von der dänischen Regierung ihm auferlegte Erstattung der im Jahre 1850 an die Hauptkasse in Rendsburg abgelieferten Zollintraden			10,437 „ 5 „
4. Das in dem Bordesholmer Amtmannsdienstgewese für den geisteskranken v. Benzon versicherte Capital von 15,000 ℛ nebst 2jährigen Zinsen (3¼ pCt.)			15,975 „ — „
5. Zur Abfindung der von der Bundesversammlung anerkannten Pensionsansprüche der Erben des weil. Regierungsraths Engel			5,000 „ — „
6. Extraordinair bewilligte Vergütungen an verschiedene Beamte und nicht budgettirte Gehaltserhöhungen, nämlich:			
Zulagen an Steuerhebungsbeamte		275 ℛ — β	
An den constituirten Inspector in Wandsbeck		375 „ — „	
„ einen Gevollmächtigten in der Landesregierung für Wahrnehmung der Geschäfte eines Bureauchefs		1,062 „ 8 „	
„ ein Mitglied des Landmesser-Examinations-Collegiums		168 „ 12 „	
Gratificationen an die Unterbeamten der Centralkasse		120 „ — „	
An den Commissair für die Ermittelung der Sonderburger Kriegsschäden		450 „ — „	
„ 2 im früheren Marsch- und Verpflegungscommissariat beschäftigte Stellvertreter		1,200 „ — „	
			3,651 „ 4 „
7. Gagenvorschüsse (die demnächst unter Staatsactiven wieder zu vereinnahmen sind)			1,400 „ — „
8. Irrthümlich bezahlte und daher den Contribuenten zurückerstattete Abgaben und Steuern			100 „ 5¼ „
9. Porto-Auslagen verschiedener Behörden			120 „ 5¾ „
10. Abgaben und Communallasten für einige Staatsgrundstücke			433 „ 12 „
11. Für Archivschränke (324 ℛ), Dienstsiegel und Bücher bei verschiedenen Localbehörden			562 „ — „
12. Insertionskosten			26 „ 1 „
13. Für verschiedene Gegenstände bei den landesherrlichen Gebäuden zu Ploen, Wandsbeck, Brunswyck und Rethwisch			434 „ 12½ „
14. Für Inventar-Aufnahme bei dem Stempelpapierverwalteramt			67 „ 8 „
15. Kosten der Taxationen bei Ueberlieferung von Dienstwohnungen			115 „ 8 „
		Latus	586,653 ℛ 15¾ β

		Transport	586,653 ℔ 15¾ ß
16.	Kosten der Beerdigung angetriebener Leichen		74 „ 3½ „
17.	Diäten des Landcommissairs		162 „ 15 „
18.	Sonstige Diäten und Reisekosten		468 „ — „
19.	Für Laternen im Kieler Schloßgarten		159 „ 6 „
20.	Für das Trottoir bei der Ploener Mühle		110 „ — „
21.	Kosten der Vernichtung der alten Cassenanweisungen		90 „ 6 „
22.	„ „ Uebersendung von Geld an die Norddeutsche Bank		160 „ 9 „
23.	„ „ Taxation der Schäden, die durch die Explosion des Rendsburger Laboratoriums entstanden sind		315 „ — „
24.	Verlust auf Münzen:		
	an 1-Bankschillingstücken	1,516 ℔ 3 ß	
	„ 1 falschen Cassenschein	250 „ — „	
			1,766 „ 3 „
25.	Für Desinficirung eines Ploener Reitstalles		146 „ 8 „
26.	Criminalkosten in Wandsbeck		184 „ ¾ „
27.	Miethe für eine Comtoirlocalität		55 „ — „
28.	Für Vermessung und Chartirung eines Grundstücks		46 „ 14 „
29.	Gebühren für einen Contract		39 „ 6½ „
30.	Unterstützung an einen päpstlichen Soldaten		14 „ 10 „
31.	Für einen Postboten		4 „ 11 „
32.	„ Zeitschriften		11 „ 12 „
33.	In Anlaß einer Mühlencontraventionssache		11 „ 4 „
		Summa	590,474 ℔ 12½ ß

Ausgabe-Beilage VIII.

Kosten der Bundesexecution.

Die bisher bezahlten Kosten der Bundesexecution haben betragen:

1.	An die Königlich Sächsische Regierung, Auslagen für Militairstellung	136,337 ℔	2 β
2.	An die Königlich Hannoversche Regierung, desgleichen	289,190 „	8 „
3.	Für beide genannte Regierungen, desgleichen	1,656,720 „	4 „
4.	Ausgaben an die Herren Bundescommissaire	15,784 „	8 „
5.	Zurückbezahlter Einfuhrzoll für eingeführte Verpflegungsgegenstände des Militairs	63,552 „	7 „
6.	Kosten der Versendung des Geldes	429 „	10½ „
	zusammen	2,162,314 ℔	7½ β
	Hievon hat das Herzogthum Lauenburg erstattet	176,918 „	10 „
	bleiben für Holstein	1,985,395 ℔	13½ β
	Von dieser Summe sind	1,893,637 ℔	6½ β
	aus den Ueberschüssen des Vorjahrs (vergl. Kassenrechnung Beil. I.) abgehalten; der Rest von	91,758 „	7 „
	ist hier in Ausgabe zu stellen, ... macht	1,985,395 ℔	13½ β.

Digitized by Google

Überschuß aus dem vorigen Rechnungsjahre.

A. Behalt am 31. März 1864.

Mittelst Rescripts der Herren Bundescommissaire vom 11. Juli 1864 ist die vormalige Herzogliche Landesregierung von der Aufstellung einer Staatsrechnung für das Finanzjahr 1863/64 mit Rücksicht darauf, daß das dazu erforderliche Acten-Material in Kopenhagen beruhte, dispensirt worden. Um jedoch für den in die Staatsrechnung pro 1864/65 zu übertragenden Ueberschuß aus dem Vorjahre eine Basis zu haben, hat die nachfolgende Stückrechnung für die Zeit vom 23. December 1863, als dem Beginn der Getrenntheit der Holsteinischen Finanzen von den dänischen, bis zum 31. März 1864 aufgemacht werden müssen.

Rechnungsablage

für die Zeit vom 23. December 1863 bis ult. März 1864.

I. Baarbestand der Centralkasse am 23. December 1863 . . . . 11 ℛ 30½ ß R.-M.

II. Einnahmen für die Zeit vom 23. Decbr. 1863 bis ult. März 1864:

1. Amtsintraden:		
a) Ueberschüsse der Steuer- und Domanialhebungsbehörden für December 1863 . .	202,068 ℛ 11 ß	
b) Einnahmen an Domanial-Intraden, Landesabgaben und Steuern pro Januar bis März 1864	1,038,527 „ 21½ „	
		1,240,595 „ 32½ „
2. Ueberschuß von den Zollintraden		338,281 „ 30 „
3. Stempelpapierintraden		39,957 „ 64 „
4. Ueberschuß von den Postintraden		19,269 „ 87½ „
5. Ueberschuß vom Telegraphenwesen (Unterbilance, cfr. Ausgabe, B. 16.)		— „ — „
6. Abträge auf Gagenvorschüsse		485 „ 40 „
7. Einnahme von sonstigen Staatsactiven		3,190 „ 69 „
8. Verschiedene und zufällige Einnahmen		31,267 „ 13 „
Summa der Einnahme		1,673,047 ℛ 48 ß

III. Ausgaben für die Zeit vom 23. December 1863 bis ult. März 1864:

A. Durch Steuerhebungsbehörden beschaffte Ausgaben pro Januar bis März 1864	55,863 ℛ 81½ ß
B. Durch die Holsteinische Centralkasse geleistete Ausgaben:	
1. Apanagen fürstlicher Personen (für die drei Töchter des verstorbenen Prinzen Frederik Carl Emil pro October-Quartal resp. die Monate October und November 1863)	500 „ — „
2. Die vormalige Holsteinische Regierung und die Herzogliche Landesregierung (incl. der Kosten des Umzugs des Personals und des Transports des Inventars und Archivs von Plön nach Kiel)	32,830 „ 59 „
3. Das Justiz- und Polizeiwesen	35,838 „ 85 „
4. Die Geistlichkeit, Kirchen und Volksschulen, die Gelehrtenschulen, Arme, Hospitäler und milde Stiftungen	37,218 „ 59 „
Latus	162,251 ℛ 92½ ß

	Transport	162,251 ℛ	92½ β R.-M.
5.	Die innere Verwaltung	66,871 =	8 =
6.	Administration des Hebungswesens	4,296 =	81 =
7.	Unterstützungen für Holsteinische Invaliden nach der Allerhöchsten Resolution vom 14. April 1851	19,432 =	9 =
8.	Universität in Kiel	46,075 =	91 =
9.	Die Strafanstalten in Glückstadt	650 =	— =
10.	Verwaltung der Domainen	113 =	— =
11.	Ausgaben, welche von den stehenden Gefällen abzuhalten sind	2,632 =	13½ =
12.	Ausgaben für die Verwaltungszweige unter dem früheren dänischen Kriegsministerium	5,732 =	68 =
13.	Ausgaben für die Verwaltungszweige unter dem früheren dänischen Finanzministerium:		
	a) Centralkasse in Rendsburg	2,690 =	87 =
	b) Pensionen aus der Staatskasse	43,610 =	64 =
	c) Pensionen aus der allgemeinen Wittwenkasse	25,698 =	63 =
	d) Unterstützungen	471 =	48 =
	e) Pensionen der Militair-Unterklassen und Invaliden	4,055 =	19 =
	f) Pensionen für Dannebrogsmänner, aus dem Landmilizfonds, dem Ahlefeldt'schen Legat und der Berkenthienschen Stiftung	642 =	48 =
	g) Zinsen von Staatsschulden und den Cautionen der Hebungsbeamten	82,779 =	2 =
	h) Vergütung für Auszahlung der Staatsschulden-Zinsen (an die Altonaer Kämmerei)	200 =	— =
14.	Auf Holstein fallender Theil der Ausgaben des deutschen Bundes	105,030 =	85 =
15.	Außerordentliche Ausgaben	3,486 =	4½ =
16.	Unterbilance des Telegraphenwesens	2,292 =	53½ =
	Summa der Ausgaben	579,013 ℛ	69 β.

Abschluß.

I.	**Baarbehalt** am 23. December 1863	11 ℛ	30½ β R.-M.
II.	**Einnahmen**	1,673,047 =	48 =
	zusammen	1,673,058 ℛ	78½ β
III.	**Ausgaben**	579,013 =	69 =
	Ueberschuß ultimo März 1864	1,094,045 ℛ	9½ β

welcher in folgenden Summen besteht:

Behalt bei der Centralkasse	1,009,939 ₰	91 ß R.-M.
„ „ Amtstuben	8,690 „	84½ „
„ „ Zollbehörden	27,209 „	82 „
„ „ Postbehörden	2,143 „	78 „
„ „ Telegraphenbehörden	1,347 „	9½ „
Saldo aus nicht refundirten Vorschüssen	44,713 „	48½ „
macht	1,094,045 ₰	9½ ß.

Da in die vorstehende Rechnungsübersicht nur die wirkliche Einnahme und die wirkliche Ausgabe aufgenommen sind, so folgt, daß, um den Rechnungsbehalt zu ermitteln, sowohl die Einnahme- als Ausgabe-Restanten hinzugeschlagen, resp. abgezogen werden mußten, wie in der Kassenrechnung geschehen ist.

Aus der vorstehenden Rechnung ergiebt sich der in die Rechnung pro 1864/65 zu übertragende Bestand:

der Centralkasse zu 1,009,939 ₰ 91 ß =		1,893,637 ℔ 6½ ß
und der Localkassen mit obigen resp. 8,690 ₰ 84½ ß, 72,209 ₰ 82 ß, 2,143 ₰ 78 ß und 1,347 ₰ 9½ ß, zusammen 39,491 ₰ 62 ß =	73,859 ℔ 5 ß	
wozu noch an nicht refundirten Vorschüssen der Altenaer Kämmerei und Steinburger Amtsstube	49,887 „ 4½ „	
und durch eine erst im Finanzjahr 1864/65 stattgefundene Feststellung des Defects des früheren Rendsburger Amtsverwalters (cfr. Anm. zu II. 1. a.)	506 „ ¼ „	
hinzukommen		124,252 „ 9¾ „
	macht	2,017,890 ℔ ¼ ß

Anmerkungen.

Zu I. Im December 1863, kurze Zeit vorher, ehe durch die eingetretene Bundesexecution die landesherrliche Gewalt des Königs von Dänemark über die Herzogthümer Holstein und Lauenburg suspendirt worden, wurde von der Königlich Dänischen Regierung die Absendung des in der Centralcasse vorhandenen Behalts nach dem damals noch seiner Autorität unterworfenen Herzogthum Schleswig angeordnet und insoweit ausgeführt, daß von dem Bestande 540,197 ₰ 77½ ß R.-M. an dänische Cassen abgeführt wurden und in der Centralcasse am 23. December 1863, dem Beginn der Bundesexecution, nur ein Bestand von 11 ₰ 30½ ß R.-M. verblieb. Da die Einnahmen und Ausgaben des Zeitraums vom 1. April bis 23. December 1863 sonach der mit Dänemark gemeinsamen Finanzverwaltung angehören und als solche in der bereits abgelegten dänischen Staatsrechnung für das Finanzjahr 1863/64 Berücksichtigung gefunden haben, so bildet obiger Bestand von 11 ₰ 30½ ß R.-M. den Ausgangspunkt der gegenwärtigen Rechnungslage.

Bei den Localhebungsbehörden ist ein Abschluß der Cassen mit dem 23. December 1863 nicht verfügt worden und mangelt es deshalb an einer genügenden Nachricht darüber, wie hoch der Gesammtbehalt derselben bei dem Eintritt der bundescommissarischen Verwaltung des Landes war. Es sind deshalb alle nach dem 23. December 1863 bei der Hauptcasse eingetroffenen Ablieferungen, auch wenn sie aus vor dem 23. December 1863 bereits erhobenen Steuern rc. bestanden, in der obigen Rechnung enthalten.

Nachrichtlich wird hier bemerkt, daß über die im Artikel XIV. des Friedenstractats vom 30. October 1864 Dänemark auferlegte Wiederauskehrung der den Herzogthümern gehörigen Specialcassenbehalte, zu denen zum Theil auch die oben erwähnten 540,197 ℛ︀ 77½ ß R.-M. gehören, die Verhandlungen der desfalls niedergesetzten internationalen Commission in Kopenhagen officiell noch nicht zum Abschluß gediehen sind.

Zu II. 1. a. Aus der Einnahme der Steuer- und Domanialhebungsbehörden pro December 1863 sind den Holsteinischen Finanzen folgende Summen zugestossen:

von	Ablieferung an die Centralcasse. ℛ︀	ß	Behalte der Behörden ult. Decbr. 1863. ℛ︀	ß
Ahrensboeck	—	—	6,156	64
Bordesholm	4,527	95	799	86½
Cismar	3,877	47½	—	—
Cronshagen	—	—	737	31
Drage	—	—	1,101	43½
Kiel	8,118	16½	2,123	9½
Neumünster	1,776	53	—	—
Norderdithmarschen	5,594	—	—	—
Pinneberg	17,796	58	—	—
Ploen	—	—	÷ 282	15½
Ranzau	10,504	89	—	—
Reinbeck	684	15	—	—
Reinfeld	2,328	14	—	—
Rendsburg	11,016	38	4,934	90½
Rethwisch	2,217	20	646	93
Segeberg	11,717	93	—	—
Steinburg	34,410	3	—	—
Süderdithmarschen	17,819	93	2,221	87
Traventhal	800	15½	297	70
Tremsbüttel	1,004	34½	—	—
Trittau	675	46	—	—
Wandsbeck	1,226	76	—	—
Mönkenbrook	53	32½	—	—
Süderdithmarsische Koege	3,445	49		
Altonaer Stadtkasse	—	—	5,038	24
Segeberger Kalkberg	—	—	÷ 257	70
Summa	139,395 ℛ︀	24½ ß	23,518 ℛ︀	33½ ß
Darunter ist ein refundirter Vorschuß (Rendsburg) enthalten von	3,000	—	—	—
bleiben an Steuern und Abgaben	136,395 ℛ︀	24½ ß	23,518 ℛ︀	33½ ß
			136,395	24½
zusammen			159,913 ℛ︀	58 ß
Außerdem ist der hiesigen Staatscasse ein bereits vor dem 23. December 1863 an die Altonaer Kämmerei geleisteter, später refundirter Vorschuß zu Gute gekommen mit (wovon sich 41,496 ℛ︀ 66½ ß ult. December 1863 in Behalt der Kämmerei befanden.)			42,154	49
macht die oben vereinnahmten			202,068 ℛ︀	11 ß

Da bei den Steuer und Domanialhebungsbehörden am 23. December 1863 kein Abschluß der Cassen stattgefunden hat, so ist es unmöglich, die obigen Summen, welche aus im December 1863 erhobenen Steuern und Abgaben, nach Abzug der geleisteten Ausgaben und der bereits vor dem 23. December 1863 davon an die Centralcasse abgelieferten Beträgen bestehen, nach den Titeln des Budgets zu classificiren.

Die 4,934 ℛ︁ 91½ ß, welche als Behalt bei der Rendsburger Amtstube notirt sind, repräsentiren die Defectsumme des entlassenen Amtsverwalters. Diese Summe ist durch eine spätere Berechnung rectificirt worden auf 9,759 ℔ 9½ ß Cour. Das Plus von 269 ℛ︁ 84 ß = 506 ℔ ½ ß ist bei den Behalten in Zugang gebracht.

Zu II. 1. b. Diese Einnahmen bestehen aus folgenden Summen:

Hebungsdistricte.	Januar.		Februar.		März.	
	ℛ︁	ß	ℛ︁	ß	ℛ︁	ß
Ahrensboeck	16,651	39	16,011	73½	8,596	87½
Bordesholm	30,369	71½	14,048	93	6,050	35½
Cismar	30,094	94	12,409	37	4,533	4½
Cronshagen	5,811	9	1,346	61	891	15½
Süderdithmarschen	51,322	9	3,856	48	1,347	12
Norderdithmarschen	22,215	87	42,067	63	2,650	92
Kiel	6,826	66	4,684	71	2,631	57½
Neumünster	7,917	55½	3,381	14	2,050	82
Pinneberg	41,663	93	23,441	85	14,832	22½
Ploen	14,580	1	1,594	65½	2,152	34½
Ranzau	8,184	49½	2,943	76½	826	21½
Reinbeck	13,715	94½	4,479	67	2,584	45
Reinfeld	19,668	37	13,526	29	7,712	86½
Rendsburg	27,117	72½	7,413	43½	6,537	54½
Rethwisch	7,977	15	2,926	10	1,243	40
Segeberg	12,919	81	4,954	93	3,940	21½
Steinburg	38,638	55	8,783	70	3,547	51
Traventhal	4,465	40½	1,826	10	708	16½
Tremsbüttel	5,682	57	2,210	91	854	38
Trittau	15,378	71½	9,243	66½	6,344	12
Wandsbeck	6,356	58	4,652	16	1,232	64
Altona	31,297	77	1,023	15	6,932	19
Süderdithmarsische Koege	3,878	—	151	77	—	—
Drage	1,721	49½	2,347	80½	2,440	63½
Segeberger Kalkberg	197	8	153	68	767	32
Mönkenbrook	403	53	406	12	—	—
Centralkasse	179,558	40	122,704	29½	27,908	10
Behalt der Salinekasse in Oldesloe	—	—	—	—	2,055	90
Summa	604,615	40	312,541	25½	121,372	52½

Januar	604,615 ℛ︁	40 ß
Februar	312,541 „	25½ „
März	121,372 „	52½ „
zusammen	1,038,529 ℛ︁	22 ß
und nach Abzug einer Rechnungsdifferenz, die nicht aufzuklären gewesen ist, von	2 „	½ „
bleiben obige	1,038,527 ℛ︁	21½ ß.

Die vorerwähnten Einnahmen setzen sich aus folgenden Steuern und Abgaben zusammen:

1. Am 31. December 1863 waren von den bis dahin von den Steuerhebungsbehörden debitirten Steuern und Abgaben rückständig . .		554,279 ℞ 43 β
2. In den Monaten Januar, Februar und März 1864 sind vereinnahmt:		
Einnahme von den einzelnen Domainen .	3,883 ℞ 33 β	
= = = = Pachtungen .	5,474 = 38 =	
= = = = Forsten . .	106,129 = 94 =	
Stehende Gefälle	6,998 = 56 =	
Rangsteuer	2,348 = 23 =	
Verschiedene gemeinschaftliche Einnahmen .	157 = 53 =	
Außerordentliche Steuer	58,420 = 60 =	
Contribution	83,057 = 70 =	
Landsteuer	180,223 = 2½ =	
Haussteuer	34,279 = 92 =	
Kathengeld und andere Realabgaben . . .	3,597 = 46½ =	
Chausseesteuer	11,463 = 36½ =	
Einquartirungssteuer	11,464 = 24 =	
Collateral- und ½ pCt. Steuer	38,595 = 19½ =	
Departemens- und Gerichtssporteln . . .	4,060 = 69 =	
Gewerberecognitionen	7,335 = 70½ =	
Brüchen, Schiffsabgaben 2c.	2,035 = 95½ =	
Chausseeintraden	16,178 = 31 =	
Verschiedene besondere Einnahmen . . .	919 = 57½ =	
		576,624 = 11½ =
zusammen		1,130,903 ℞ 54½ β
davon waren am 31. März 1864 rückständig		92,376 = 33 =
bleiben die obigen baar eingekommenen		1,038,527 ℞ 21½ β

Zu II. 2. Diese Summe ist folgendermaßen ermittelt:

Ablieferungen der Zollbehörden an die Centralcasse		380,574 ℞ 12 β
Behalte derselben ult. März 1864		27,209 = 82 =
		407,783 ℞ 94 β
Von den Behörden requirirte Zuschüsse	23,293 ℞ 30 β	
Von der Centralcasse geleistete Ausgaben . . .	46,209 = 34 =	
		69,502 = 64 =
bleiben obige		338,281 ℞ 30 β

Zu II. 3. Nämlich:

Aus dem Jahre 1863:

Ablieferung des entlassenen Stempelpapierverwalters	1,575 ℞ — β
= = neu ernannten = ...	7,585 = 91 =
Aus dem Jahre 1864 die oben (Einnahme-Beilage VIII.) von den Einnahmen des Jahres 1864 als im Januar, Februar und März abgeliefert gekürzten 57,743 ℛ︎ 13½ β oder	30,796 = 69 =
	39,957 ℞ 64 β

Zu II. 4. Die Summe ergiebt sich wie folgt:

Ablieferungen der Postbehörden an die Centralcasse		44,450 ℞ 90 β
Behalte derselben ult. März 1864		2,143 = 78 =
		46,594 ℞ 72 β
Von den Behörden requirirte Zuschüsse . . .	22,847 ℞ ½ β	
Von der Centralcasse geleistete Ausgaben . . .	4,477 = 80 =	
		27,324 = 80½ =
bleiben obige		19,269 ℞ 87½ β

Zu II. 8. Nämlich:

Beiträge der Herzogthümer Schleswig und Lauenburg zu verschiedenen, vorschußweise aus der Holsteinischen Staatscasse berichtigten Ausgaben, und nicht verwandte Beträge von Verwaltungsausgaben	30,741 ℛ 46 ß
Krückau-Intraden, Dienstabgabe von Beamten und Gebühren von ausgezahlten Wittwencassenpensionen	525 „ 63 „
	31,267 ℛ 13 ß

Zu III. A. Diese Ausgaben sind durch folgende Steuerhebungsbehörden geleistet:

Hebungsdistricte.	Januar.		Februar.		März.	
	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß
Ahrensboeck	1,577	95	952	6	1,157	36
Bordesholm	1,368	34½	718	13½	1,307	26
Cismar	794	22	1,096	85	258	74
Cronshagen	20	—	—	—	16	79
Süderdithmarschen	41	36	590	21	892	45
Norderdithmarschen	73	22	28	87	2	37
Kiel	3,553	86½	3,826	38	2,629	38½
Neumünster	473	5	389	48½	1,182	34
Pinneberg	772	85½	945	67	713	6
Ploen	1,154	4	440	19	1,336	38
Ranzau	538	39	340	90	428	73
Reinbeck	489	27	359	74½	202	77
Reinfeld	590	79	1,318	21	865	30
Rendsburg	1,544	89½	783	4	1,285	91½
Rethwisch	735	32	347	89	69	—
Segeberg	803	71	1,394	11½	930	37
Steinburg	7	26	89	86	121	79
Traventhal	49	2	10	90	37	17
Tremsbüttel	4,447	17½	178	22½	547	65
Trittau	1,992	54	902	57	1,055	87
Wandsbeck	783	63	1,337	44	353	76
Süderdithmarsische Koege	100	—	66	64	—	—
Drage	681	68	260	80	418	—
Segeberger Kalkberg	281	71	281	14½	516	41
Summa	22,874	69½	16,659	77	16,329	31

Januar	22,874 ℛ 69½ ß
Februar	16,659 „ 77 „
März	16,329 „ 31 „
macht obige	55,863 ℛ 81½ ß

Da während des oben gedachten Zeitraums eine Staatsbuchhaltung nicht bestanden hat, so ist es nicht möglich gewesen, die vorstehenden Ausgaben etatsmäßig zu classificiren, und hat man sich daher mit vorstehender Aufstellung begnügen müssen. Uebrigens besteht der größte Theil derselben in Ausgaben für das Forst- und Jagdwesen, Ausgaben für Bauten an herrschaftlichen Gebäuden, für Nebenwege und für die Domanialverwaltung.

Zu III. B. 11. Dies sind folgende Ausgaben:

Kosten der Altonaer Sternwarte	1,681 ℛ︎ 48 ß
Zurückbezahlte Steuern	78 » 13½ »
Unterstützungen an ehemalige Lotto-Officialen	552 » 48 »
An die reformirte Gemeinde in Altona	320 » — »
	2,632 ℛ︎ 13½ ß

Zu III. B. 14. Nämlich:

Aeltere Rückstände an Matricularbeiträgen zur deutschen Bundescasse	137,076 fl. 19 Xr.
Provision	393 » 45 »
	137,470 fl. 4 Xr.
oder	104,739 ℛ︎ 9 ß
fernere Provision	291 » 76 »
	105,030 ℛ︎ 85 ß

Zu III. B. 15. Nämlich:

In Veranlassung der Eindeichung der Schleswigschen Westküste	129 ℛ︎ 95 ß
Vergütung an den Rendsburger Amtsverwalter	172 » 32 »
Für den Bau eines 2ten Eisenbahngeleises und einer Rampe in Rendsburg	1,978 » 10 »
In Anlaß der Schanzenanlage auf Pagensand	31 » 80 »
Sonstige kleinere Ausgaben	1,173 » 75½ »
	3,486 ℛ︎ 4½ ß.

Zu III. B. 16. Diese Summe ergiebt sich folgendermaßen:

Von der Centralkasse gezahlte Ausgaben	1,589 ℛ︎ 63 ß
Zuschüsse an Telegraphenstationen	2,050 » — »
macht	3,639 ℛ︎ 63 ß
Dagegen befanden sich ult. März 1864 in Behalt der Telegraphenbehörden	1,347 » 9½ »
ergiebt obige Unterbilance	2,292 ℛ︎ 53½ ß.

B. Einnahme-Restanten.

Dieselben betrugen am 31. März 1864 (vergl. die obige Bemerkung zu II. 1. b. der Rechnungsablage	92,376 ℛ︎ 33 ß
oder in Courant	173,205 ℔ 10¼ ß
(worunter 161,629 ℔ 9¼ ß aus dem speciellen Hebungsdistrict der Centralkasse).	
Hievon sind im Laufe des Jahres 1864/65 wegen Inexigibilität zum Abgang gekommen	746 » 14¾ »
Es bleiben zu vereinnahmen	172,458 ℔ 11½ ß

C. Ausgabe-Restanten.

Dieselben betrugen am 31. März 1864:

1. bei den Steuer- und Domanialhebungsbehörden 32,561 ℛ𝓈 — β

Davon sind im Rechnungsjahr 1864/65 zum Abgang beordert 8,142 ℛ𝓈 20 β

und als Restanten in das Rechnungsjahr 1865/66 übergegangen . . . . 5,891 „ 76 „

14,034 „ — „

Verausgabt mithin 18,527 ℛ𝓈 — β

oder in Courant . . . . 34,738 ℛ 2 β

2. bei der Centralkasse . . . . 208,489 ℛ𝓈 21 β

Davon sind im Rechnungsjahr 1864/65 zum Abgang beordert 165,609 ℛ𝓈 6½ β

und als Restanten in das Rechnungsjahr 1865/66 übertragen . . . . 5,052 „ 17½ „

170,661 „ 24 „

Verausgabt mithin 37,827 ℛ𝓈 93 β

oder in Courant . . . . 70,927 „ 7 „

Summa 105,665 ℛ 9 β

Anmerkung.

Die bei der Hauptcasse zum Abgang beorderten 165,609 ℛ𝓈 6½ β bestehen zum größten Theil in Zinsen für Staatsschulden, welche von dem früheren dänischen Finanzministerium angewiesen waren. Da diese Anweisungen wegen der obwaltenden Verhältnisse nicht mehr effectuirt werden konnten, sind dieselben nunmehr annullirt worden.

D. Saldo aus nicht refundirten Vorschüssen . . . . . . 83,857 ℛ 13 β.

Vgl. Beilage IV. zur Kassenrechnung.

E. Ueber die aus den Ueberschüssen des Vorjahrs abgehaltenen Ausgaben (Bundesexecutionskosten) vgl. Ausgabe-Beilage VIII.

Beilage II. zur Kasse-Rechnung.

Einnahme-Restanten.

Am 31. März 1865 waren folgende Einnahmen rückständig:

in Wandsbeck	3,090 ℔	15¾	ß
„ Segeberger Kalkberg	265 „	10	„
„ Altona	50,740 „	12¼	„
„ Ahrensboeck	133 „	13¼	„
„ Bordesholm	123 „	2¾	„
„ Cismar	140 „	12¼	„
„ Kiel	112 „	—	„
„ Pinneberg	2,503 „	3½	„
„ Ploen	35 „	14½	„
„ Reinbeck	468 „	5½	„
„ Reinfeld	18 „	12	„
„ Segeberg	372 „	13½	„
„ Steinburg	7 „	8	„
„ Traventhal	32 „	¼	„
„ Tremsbüttel	23 „	3¼	„
„ Trittau	1,267 „	9¾	„
„ Norderdithmarschen	212 „	8	„
bei der Hauptkasse	157,438 „	¼	„
Summa	216,987 ℔	¾	ß.

Digitized by Google

Beilage III. zur Kasse-Rechnung.

Ausgabe-Restanten.

Am 31. März 1865 waren folgende Ausgaben rückständig:

in Ahrensboeck	2,289 ℔		4½	ß
„ Bordesholm	4,776	„	2½	„
„ Cismar	1,029	„	2¼	„
„ Cronshagen	912	„	15	„
„ Kiel	3,835	„	4¾	„
„ Neumünster	3,207	„	12½	„
„ Norderdithmarschen	17	„	8	„
„ Pinneberg	803	„	15	„
„ Ploen	2,056	„	14¾	„
„ Ranzau	2,591	„	9¼	„
„ Reinbeck	1,665	„	¾	„
„ Reinfeld	3,558	„	5¾	„
„ Rendsburg	7,168	„	¾	„
„ Rethwisch	72	„	15	„
„ Segeberg	3,554	„	7	„
„ Steinburg	177	„	2	„
„ Süderdithmarschen	9,139	„	14	„
„ Traventhal	1,776	„	15¾	„
„ Tremsbüttel	101	„	10¾	„
„ Trittau	5,326	„	15½	„
„ Drage	2,737	„	—	„
„ Wandsbeck	768	„	5	„
bei der Hauptkasse	170,323	„	15	„
Summa	227,891 ℔		3¾	ß.

Digitized by Google

Beilage IV. zur Kasse=Rechnung.

Saldo aus Vorschüssen und Versuren.

Die nicht refundirten Vorschüsse betrugen am 31. März 1864 (vgl. die Rubrik „Ueberschüsse aus dem vorigen Rechnungsjahre")			83,857 ℔ 13 ß
Im Finanzjahr 1864/65 sind an Vorschüssen und Versuren mehr verausgabt als vereinnahmt (vgl. Rechnung Seite 20 sub 4.)			247,417 = 10½ =
Am 31. März 1865 beträgt mithin der Saldo aus nicht refundirten Vorschüssen 2c.			331,275 ℔ 7½ ß
Diese Summe besteht aus folgenden Beträgen:			
1. Versuren des Postwesens:			
die Einnahmen haben im Jahre 1864/65 betragen	20,767 ℔ 4 ß		
die Ausgaben desgl.	22,246 = 8¾ =		
Mehrausgabe			1,479 ℔ 4¾ ß
2. Versuren des Telegraphenwesens:			
die Einnahmen haben in der Zeit vom 1. April bis ult. November 1864 betragen	627 ℔ 2½ ß		
die Ausgaben desgl.	931 = 11 =		
Mehrausgabe			304 = 8½ =
3. Vorschußzahlungen verschiedener Art:			
a. Kosten der Beförderung der aus der dänischen Armee entlassenen Schleswig-Holsteiner von Dänemark nach den Herzogthümern (werden successive von den zur Zahlung des Marschgeldes verpflichteten Communen erstattet).		7,511 ℔ 11¾ ß	
Latus		7,511 ℔ 11¾ ß	1,783 ℔ 13¼ ß

Transport	7,511 ℛ 11¾ ß	1,783 ℛ 13¼ ß
b. Kosten des Möltenorter Schanzenbaues	3,821 „ 12½ „	
c. Kosten entstanden durch den Uebergang der Preußischen Truppen nach Fehmarn	5,286 „ 15 „	
d. Beihülfe zu den Kosten des Wiederaufbaues der Stadt Sonderburg . .	100,000 „ — „	
e. Vorschuß an die Stormarnsche Districtsbrandcasse . . . . (wird 1865/66 wieder erstattet).	20,000 „ — „	
f. Vorschüsse an verschiedenen Communen des Landes behufs Bestreitung der ihnen durch die Einquartirung erwachsenden Kosten	149,089 „ ½ „	
g. Saldo aus verschiedenen sonstigen Vorschüssen, namentlich für die allgemeine Deichkasse, als Beiträge des Herzogthums Lauenburg zu den mit diesem gemeinschaftlichen Ausgaben u. s. w. .	43,782 „ 2½ „	
		329,491 ℛ 10¼ ß
	Summa	331,275 ℛ 7½ ß

Beilage V. zur Kasse-Rechnung.

Cassebehalte.

Die Behaltsumme befindet sich in folgenden Kassen:

1. in der Norddeutschen Bank in Hamburg sind zinsbar belegt (wovon die Zinsen in der nächsten Rechnung zu vereinnahmen sind) . . .	1,500,000 ℛ︁	— ß	
2. bei der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse	1,454,249 ”	10 ”	
3. bei den Steuerhebungsbehörden und der Altonaer Kämmerei . .	94,503 ”	12½ ”	
4. bei den Zollkassen	50,767 ”	9 ”	
5. ” ” Postkassen	7,670 ”	12½ ”	
6. ” ” Telegraphenkassen (Behalt am 1. December 1864) . . .	7,365 ”	2 ”	
macht	3,114,556 ℛ︁	14 ß.	

Anmerkung.

Hinsichtlich der unter 6. verzeichneten 7,365 ℛ︁ 2 ß wird unter Bezugnahme auf die Anmerkung zur Einnahme-Beilage XII. bemerkt, daß selbige am 1. December 1864 an die Kasse der Schleswig-Holsteinischen Telegraphen-Inspection übergegangen ist und sich zur Zeit nicht unter den disponiblen Staatsmitteln befindet.

Inhalt.

Berichtigung.

Seite 8, Zeile 20 v. o. soll statt „Stempelabgabe, sowie Zoll und Sporteln" heißen: „Stempelabgabe, sowie Zoll und Sporteln von Spielkarten".

Buchdruckerei von Hammerich & Lesser in Altona.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

1865.

Schleswig, 1866.
Druck des Taubstummen-Instituts.

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

Systematisches Inhaltsverzeichniß.

XXXVI. Vom Postwesen.

A. Vom Postwesen im Allgemeinen.

Siehe oben VII, a.

B. Von der Versendung der den landesherrlichen Dienst betreffenden Sachen.

2. Verfügungen rücksichtlich der einzelnen Behörden und Personen, welche Portofreiheit genießen.

Bekanntmachung, betreffend Erlaß eines Reglements, betreffend Regulirung der Portofreiheiten. St. 17, Nr. 52.

E. Von den Extraposten und Fuhrrollen, sowie von Stations- und Passirzetteln.

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Lohnfuhrordnung. St. 18, Nr. 53.

G. Von den Telegraphen.

1. Siehe oben VII, a.
2. Bekanntmachung, betreffend Errichtung einer Telegraphenstation zu Gravenstein. St. 5, Nr. 22.
3. Siehe unten XXXVI, H 13.
4. Bekanntmachung, betreffend Errichtung einer Telegraphenstation zu Christiansfeld. St. 12, Nr. 46.
5. Bekanntmachung, betreffend die Vermittelung von Postanweisungen unter und bis 125 ℛ durch den Staatstelegraphen im Verkehr zwischen Holstein und Schleswig in beiden Richtungen St. 18, Nr. 56.
6. Siehe unten XXXVI, H 21.
7. „ „ „ „ 24.
8. Bekanntmachung, betreffend Einschränkung des Dienstes der Telegraphenstation zu Sonderburg. St. 28, Nr. 85.
9. Bekanntmachung, betreffend Herstellung einer Telegraphenlinie von Tondern über Hoyer nach der Insel Sylt und Errichtung einer Station in Keitum auf Sylt. St. 28, Nr. 86.
10. Bekanntmachung, betreffend Errichtung einer Telegraphenstation zu Norburg. St. 28, Nr 87.
11. Bekanntmachung, betreffend Anlegung einer Telegraphenlinie von Husum nach der Insel Föhr und Errichtung einer Station zu Wyck auf Föhr. St. 28, Nr. 88.

H. Verschiedene locale und specielle Bestimmungen.

1. Verordnung, betreffend Einführung neuer Postfreimarken. St. 2, Nr. 7.
2. Bekanntmachung, betreffend den Umtausch der vom 31. October cr. ab außer Cours tretenden, für Schleswig-Holstein gemeinschaftlichen Postfreimarken. St. 6, Nr. 25.
3. Siehe oben XXXVI, G 5.
4. Circular (Nr. 43) an die Postanstalten, betreffend a, Vermittelung von Zahlungen unter und bis 125 ℛ mittelst Postanweisung durch die Postanstalten für den Verkehr zwischen dem Schleswig-Holsteinischen und dem Preußischen Post-Bezirke; b, die Aufhebung der Briefsammlungsstellen zu Gjelsbro und Rödding. St. 2, Nr. 8.
5. Circular (Nr. 44) an die Postanstalten, betreffend die Einführung von Postfreimarken zu 4 ß. St. 2, Nr. 9.
6. Circular (Nr. 45) an die Postanstalten, betreffend a, Einrichtung des Landbriefträgerdienstes bei dem Postamte in Oldesloe; b, Berichtigung der im Circular Nr. 36 mitgetheilten Meilen-Tabelle; c, Courszeiten der Post Eckernförde-Schleswig. St. 2, Nr. 10.
7. Circular (Nr. 46.) an die Postanstalten, betreffend a, die Aufhebung des Schleswig-Holsteinischen und die Einsetzung eines Schleswigschen Post-Speditions-Amts; b, Beendigung der amtlichen Thätigkeit des Post-Inspectors v. Normann im Herzogthum Schleswig. St. 12, Nr. 11.
8. Circular (Nr. 47) an die Postanstalten, betreffend a, Portosätze für Briefpostsendungen nach und von Norwegen und Schweden; b, Aufhebung der Briefsammlungsstelle in Woyens;

c, das Pinneberger, Barmstedter, Bramstedter und Kellinghusener Wochenblatt; d, das Blatt „Der Dampfer"; e, Eckernförder Zeitung und Cappeler Nachrichten; f, Fahrplan des Dampfschiffes „Nord-Friesland". St. 3, Nr. 16.

9. Circular (Nr. 48) an die Postanstalten, betreffend a, Eröffnung einer mit der Postexpedition zu Gravenstein combinirten Telegraphenstation; b, Errichtung einer Briefsammlungsstelle in Tinglef; c, neuer Tarif für Fahrpostsendungen nach dem Königreich der Niederlande; d, die vom 1. October c. ab in Dänemark neu erscheinenden Zeitschriften. St. 7, Nr. 27.

10. Circular (Nr. 49) an die Postanstalten, betreffend a, Wegfall der Gebühr für die Quittung über den von den Telegraphenstationen gezahlten Betrag für die Weiterbeförderung einer Depesche; b, Portosätze für frankirte Briefe nach und von Schweden; c, Beendigung der diesjährigen Fahrten des Dampfschiffes „Neustadt"; d, die Entfernung zwischen Ahrensböck und Reinfeld; e, Courszeiten der Post Hadersleben, Gram, Ribe; f, Personenpostbeförderung von Woyens nach Skrydstrup, Gabel, Kastrup, Gram und Ribe und die Entfernung zwischen diesen Oertern. St. 8, Nr. 32.

11. Circular (Nr. 50) an die Postanstalten, betreffend a, Berichtigungen der im Circular Nr. 35, pro 1865 gegebenen Nachweisung der fremden Portosätze; b, die Gleichstellung der früher für das Herzogthum Schleswig allein gültigen Freimarken zu $1\frac{1}{4}$ ß mit den gemeinschaftlichen Freimarken. St. 9, Nr. 35.

12. Circular (Nr. 51.) an die Postanstalten, betreffend a, Abonnement auf das „Verordnungsblatt für das Herzogthum Schleswig; b, Abonnement auf die „Vestslesvigske Tidende"; c, die Abgangszeiten der Post von Hadersleben nach Ribe. St. 10, Nr. 38.

13. Circular (Nr. 52) an die Postanstalten, betreffend a, Tarif zur Taxirung der Fahrpostsendungen zwischen Dänemark und den Herzogthümern; b, die Grenz-Postanstalten; c, die Instruction über die Vermittelung von Baarzahlungen durch den Telegraphen. St. 10, Nr. 39.

14. Circular (Nr. 53) an die Postanstalten, betreffend a, Courszeiten für die Course Cappeln, Schleswig und Friedrichstadt-Schleswig; b, die Wiederherstellung der regelmäßigen Post-Verbindungen nach den Südstaaten der Nordamerikanischen Union; c, Einstellung der Fahrten des Dampfschiffes „Nord-Friesland"; d, die Haderslebener Landpost-Bestell-Bezirke; e, die Nichtanwendung des Post-Anweisungs-Verfahrens auf den Verkehr nach und von Hamburg, sowie nach und von Lübeck; f, Monats-Abonnement auf die „Schleswiger Nachrichten". St. 12, Nr. 44.

15. Circular (Nr. 55) an die Postanstalten, betreffend a, die Vertheilung der Post-Anweisungs-Formulare; b, die Errichtung einer mit dem Postamte zu Christiansfeld combinirten Telegraphenstation; c, Frankirungszwang für Kreuzbandsendungen nach den Nordamerikanischen Freistaaten. St. 12, Nr. 45.

16. Circular (Nr. 54) an die Postanstalten, betreffend Tarif für Fahrpost-Sendungen nach und aus der Schweiz. St. 13, Nr. 47.

17. Circular (Nr. 57) an die Postanstalten, betreffend Berichtigung der Frankobeträge für Fahrpostsendungen 2c. innerhalb des Schleswigschen Post-Bezirks durch Freimarken. St. 15, Nr. 49.

18. Circular (Nr. 58.) an die Postanstalten, betreffend a, Einrichtung einer Brief-, Fracht- und Personenpost zwischen Cappeln und Gelting und deren Courszeiten; b, Landbriefträgerdienst bei dem Postamt in Apenrade. St. 15, Nr. 50.

19. Circular (Nr. 59) an die Postanstalten, betreffend a, Einrichtung einer zweiten Personen-, Brief- und Frachtpost zwischen Kolding und Hadersleben und deren Courszeiten; b, Postverbindung mit Norwegen. St. 18, Nr. 54.

20. Circular (Nr. 60) an die Postanstalten, betreffend a, das Verbot mehrerer Zeitungen; b, Abonnementspreis für das „Husumer Wochenblatt"; c, Aufhebung der Briefsammlungsstellen zu Feldstedt, Kleveres und Lyngtoftkrug. St. 18, Nr. 55.

21. Circular (Nr. 61) an die Postanstalten, betreffend a, die Frankirung der Fahrpostsendungen nach Schweden und Norwegen; b, Landbriefträgerdienst bei dem Postamte in Schleswig; nebst Beilage, enthaltend ein Verzeichniß der in den Herzogthümern Schleswig-Holstein bestehenden Telegraphenstationen. St. 20, Nr. 61.

22. Circular (Nr. 62) an die Postanstalten, betreffend a, Fahrplan des Post-Dampfschiffes „Husum" für die Fahrten zwischen Husum und Nordstrand-Pellworm; b, Progressions-Tabelle zur

Berechnung des Mecklenburg-Schwerinschen Porto für Fahrpost-Sendungen nach und aus Schleswig; c, Abonnement auf die „Altonaer Nachrichten"; d, Zeitungs-Verbot. St. 20, Nr. 62.

23. Circular (Nr. 63) an die Postanstalten, betreffend a, die Einstellung der Fahrten des Schlei-Dampfschiffes „Princeß Louise"; b, Monats-Abonnement auf die „Eckernförder Zeitung und Cappeler Nachrichten"; c, das Postfuhrwesen bei der Poststation in Eckernförde. St. 22, Nr. 67.

24. Circular (Nr. 64) an die Postanstalten, betreffend a, Vermittelung von Zahlungen von und nach Preußen durch die Staats-Telegraphen mittelst Depeschen-Anweisung; b, I. Eckernförder und I. Schleswiger Landbriefträger-Bezirk. St. 22, Nr. 68.

24. Circular (Nr. 66) an die Postanstalten, betreffend a, die Combinirung der Telegraphenstationen in Augustenburg und Tondern mit den dortigen Post-Anstalten; b, die Errichtung einer mit dem Postamt in Lunden combinirten Telegraphenstation; c, die Entfernung zwischen Remmels und Hohenwestedt und zwischen Kellinghusen und Hohenwestedt; d, Berichtigung des Cours-buchs und der Courskarte; e, Abonnement auf den „Altonaer Merkur". St. 22, Nr. 69.

25. Circular (Nr. 67) an die Postanstalten, betreffend a, Ermäßigung des Seeporto's zwischen Panama und San Francisco; b, Abonnementspreis der „Flensburger Nachrichten"; c, „Der Beobachter an der Elbe". St. 23, Nr. 72.

26. Circular (Nr. 68) an die Postanstalten, betreffend a, die Post Apenrade-Lügumkloster-Tondern; b, Aufhebung des Postcourses Flensburg-Kraulund-Tondern, Einführung einer Post Tondern-Tinglef und deren Courszeiten, sowie Aufhebung der Verbindung der Briefsammlungsstellen Kraulund-Sarburg, Kl. Tonde und Rohrkarr mit Flensburg; c, den Hadersslebener Landpost-Bestellbezirk und den I. Landbriefträger-Bezirk des Postamts Christiansfeld; d, Porto für einfache Briefe zwischen dem Herzogthum Schleswig und Helgoland; e, Abonnement auf das „Schleswig-Holsteinische Kirchen- und Schulblatt". St. 25, Nr. 77.

27. Circular (Nr. 69) an die Postanstalten, betreffend Rück-Zahlungen an die Abonnenten verbotener Zeitungen. St. 26, Nr. 80.

28. Circular (Nr. 70) an die Postanstalten, betreffend a, das Reglement über die Annahme von Post-Expeditions-Gehülfen; b, Rückzahlungen an die Abonnenten der verbotenen „Hamburger Zeitung". St. 26, Nr. 81.

29. Circular (Nr. 71) an die Postanstalten, betreffend a, Leerungszeit der an den Posthäusern befindlichen Briefkasten; b, combinirte Telegraphenstationen zu Kellinghusen, Keitum auf Sylt und Norburg auf Alsen; c, Aufhebung der Briefsammlungsstellen zu Heidkrug, Holm und Owschlag; d, Abonnement auf das Verordnungsblatt für das Herzogthum Holstein"; e, Abonnementspreis mehrerer Zeitungen. St. 30, Nr. 91.

XXXVII. Polizeisachen.

B. Anordnungen über einzelne Polizeigegenstände und zwar solche Gegenstände, worüber mehrere Verfügungen ergangen sind.

b. Von den Brandassecuranzanstalten und Feuerordnungen.

1. Bekanntmachung, betreffend die Einschärfung der Bestimmung des pass. 8 der Bekanntmachung vom 14. Juni 1858 wegen Aufführung und Benutzung enger Schornsteine. St. 7, Nr. 26.
2. Berechnung über die Repartition der in der Zeit vom 1. October 1863 bis dahin 1864 in den Aemtern und Landschaften der Herzogthümer Schleswig-Holstein stattgehabten Immobiliar-Brandschäden. St. 11, Nr. 40.
3. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Aufbewahrung von Rappsaatstroh in der Nähe von Feuerstellen. St. 12, Nr. 43.
4. Bekanntmachung, betreffend die unbedingte Entfernung von Strohdächern und Strohwiepen von Gebäuden auf dem Lande, in welchen mit einem starken Feuer gearbeitet wird s. w. d. a. St. 21, Nr. 63.

Personal-Register.

(Die beigefügten Ziffern zeigen die betreffende Seite an.)

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

1stes Stück. Schleswig, den 15. September. 1865.

№ 1. Einwohner des Herzogthums Schleswig!

Durch den Vertrag von Gastein seid Ihr demnächst einer besonderen Verwaltung unter der Autorität **Seiner Majestät des Königs von Preußen** überwiesen worden.

Das Wort Preußische Verwaltung schließt den Gedanken: „Gerechtigkeit, öffentliche Ordnung, Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt“ in sich ein.

Indem ich auf Befehl **Seiner Majestät des Königs von Preußen** heute das Gouvernement des Herzogthums übernehme, verspreche ich Euch zugleich volle Berücksichtigung Eurer eigenen Interessen. Ich erwarte von Euch Gehorsam gegen die Befehle **Sr. Majestät** und Vertrauen.

Schloß Gottorff, den 15ten September 1865.

Der Gouverneur des Herzogthums Schleswig,

Generallieutenant, Generaladjutant Sr. Majestät des Königs von Preußen:

E. Manteuffel.

№ 2. Ich bringe hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Behörden, Beamten und Bewohner des Herzogthums Schleswig, daß auf Befehl **Seiner Majestät des Königs von Preußen Allerhöchst Dessen** Civil-Commissarius, Regierungs-Präsident, Freiherr **von Zedlitz** unter der Oberleitung des Gouvernements die gesammte Civil-Verwaltung des Herzogthums führen wird.

E. Manteuffel.

№ 3. Bekanntmachung, betreffend die Organisation der Verwaltung im Herzogthum Schleswig.

Mit Bezug auf vorstehenden Erlaß des Herrn Gouverneurs von Schleswig und die im 57. Stück des Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein und Lauenburg unter № 224 abgedruckte Verordnung der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg von 5. d. M. wird zur Regelung der Civil-Verwaltung des Herzogthums Schleswig Nachstehendes angeordnet:

1) Unter unmittelbarer Aufsicht des Königlichen Commissarius wird
   a) das Schleswigsche Zoll- und Brennsteuerwesen unter der durch die Verordnung vom 5. September d. J. sub 3 rücksichtlich der Kreuzzollinspectorate gegebenen Einschränkung durch die „Schleswigsche Zolldirection", die ihren Sitz in Flensburg hat,
   b) das Schleswigsche Postwesen durch die „Schleswigsche Postdirection", die ihren Sitz in Schleswig nimmt,
   c) das Schleswigsche Telegraphenwesen durch die „Schleswigsche Telegraphen-Direction", die ihren Sitz in Flensburg hat,

   verwaltet werden.

   An der Spitze dieser besonderen Verwaltungen stehen, mit denselben Befugnissen, die sie in ihrem bisherigen Geschäftskreise hatten, die Chefs der bisherigen Schleswig-Holsteinischen Zoll-Direction, Ober-Post-Inspection und Ober-Telegraphen-Inspection.

2) Für alle anderen Zweige der Verwaltung werden die Geschäfte unter unmittelbarer Aufsicht des Königlichen Commissarius von einer Behörde geführt, die unter dem Namen **„Schleswigsche Regierung"** ihren Sitz in Schleswig hat. Sie wird vier nach der fachlichen Verschiedenheit der Verwaltungsangelegenheiten getrennte Sectionen bilden, deren jede ihre Geschäftssachen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Normen, so wie nach einer den ganzen Geschäftsbetrieb regelnden Instruction behandelt und erledigt.

   Die Erlasse der Regierung werden von dem Königlichen Commissair, oder in seinem Auftrage von einem der Sections-Chefs unterzeichnet.

Der Isten Section, welcher der Regierungsrath **von Rumohr** vorsteht, wird die gesammte innere Verwaltung überwiesen, mit Ausnahme der der IIten Section zugetheilten Medicinal- und Veterinair-Sachen und derjenigen Gegenstände, welche den Geschäftskreis der IIIten Section bilden.

Die IIte Section, der der Justizrath **Rathjen** vorsteht, umfaßt die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, die wissenschaftlichen und Wohlthätigkeitsanstalten, so wie das Medicinal- und Veterinair-Wesen.

Der IIIten Section, deren Vorstand der Regierungs-Assessor **von Richthofen** ist, werden alle Militairangelegenheiten zugetheilt, soweit die Civil-Verwaltung dabei concurrirt, einschließlich des Aushebungswesens und des Expropriations-Verfahrens für Grundstücke, die zu fortificatorischen und militairischen Zwecken erforderlich sind, und außerdem die disciplinarischen und öconomischen Angelegenheiten der Gensd'armerie.

Die IVte Section umfaßt die Verwaltung der Finanzen. Sie wird bis zur Ernennung eines eigenen Chefs in drei besondere Büreaus (für die allgemeinen Finanzangelegenheiten einschließlich der Geschäfte der Staatsbuchhalterei, für Domainen und Forsten, und für Steuer-, Landwesenssachen und das Freifuhrwesen) getheilt, die Geschäfte nach den speciellen Anweisungen des Königlichen Civil-Commissairs besorgen.

Jeder Section wird die Revision und Decision des Rechnungswesens in ihrem vorbezeichneten Geschäftskreise zugetheilt.

Die Ernennung eines Generaldecisiors des directen Steuerwesens bleibt vorbehalten.

Alle Eingaben, Berichte und Anträge an die Schleswigsche Regierung und deren einzelne Sectionen sind in dem Central-Büreau des Königlichen Civil-Commissarius abzugeben, das sich im Mohnschen Hause, dem sogenannten Prinzen-Palais, hierselbst befindet.

Schleswig, den 15. September 1865.

Der Königlich Preußische Civil-Commissarius
für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr v. Zedlitz.

№ 4. Bekanntmachung, betreffend die Herausgabe eines Verordnungsblatts für das Herzogthum Schleswig.

An die Stelle des durch die Verordnung der obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 1. Februar 1865 gegründeten Verordnungsblatts für Schleswig-Holstein und Lauenburg, welches nach der Bekanntmachung derselben Behörde vom 5. d. M. sub 6 mit dem heutigen Tag zu erscheinen aufhört, tritt von jetzt ab als Publications-Organ für das Herzogthum Schleswig das mit diesem ersten Stück eröffnete „**Verordnungsblatt für das Herzogthum Schleswig.**"

Schleswig, den 15. September 1865.

Der Königlich Preußische Civil-Commissarius
für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr v. Zedlitz.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

2tes Stück. Schleswig, den 24. September. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 5. Bekanntmachung.

Se. **Majestät der König von Preußen** haben durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. d. M. den Commissar für geschlossenen adeligen Güterdistrict, Baron H. v. Plessen in Eckernförde zum Amtmann der Aemter Gottorf und Hütten zu ernennen geruht.

Schleswig, den 18. September 1865.

Der Königliche Gouverneur des Herzogthums Schleswig.

gez. ***E. Manteuffel.***

№ 6. Bekanntmachung, betreffend die Repartition der Kosten für die in dem Zeitraum vom 1. April 1865 bis dahin 1866 im Herzogthum Schleswig auszuführenden Chausseebauten.

Zufolge Patents vom 18. October v. J., betreffend die Repartition des vom Herzogthum Schleswig für die Zeit vom 1. April 1864 bis ult. März 1865 aufzubringenden Beitrags zu den Kosten des Kunststraßenbaues, war für eine Chausseestrecke von zwei Meilen nach Abzug der auf das Patent vom 5. August 1863 im Vergleich zu dem der Zeit zu repartirenden Beitrag zuviel eingegangenen Summe von 1587 ℛ 8 ß die Summe von 54,662 ℛ 8 ß aufzubringen. In Folge des Patents vom 18. Octbr. v. J. sind eingegangen 67,380 ℛ 9½ ß, also 12,718 ℛ 1½ ß mehr als erforderlich. Ferner ist in dem Zeitraum vom 1. April 1864 bis ult. März 1865 nur eine Wegestrecke von 1,030 Meilen chaussirt worden und sind daher die Baukosten für 0,070 Meilen mit 27,281 ℛ 4 ß zuviel erhoben worden. Hiernach ergiebt sich ein Ueberschuß von im Ganzen 39,999 ℛ 5½ ß, welcher bei der Berechnung der für den Zeitraum vom 1. April 1865 bis dahin 1866 zu repartirenden Chausseebaukosten zu berücksichtigen ist. In dem letztgedachten Zeitraum wird nun zufolge der Bekanntmachung vom 21. August d. J. die noch nicht in Stand gesetzte Hauptlandstraße von Sonderburg nach Bro mit einem Seitenarme nach Augustenburg in einer Länge von 1,106 Meilen erbaut werden und beträgt der Landesbeitrag nach 28,125 ℛ per Meile 33,637 ℛ 8 ß. Da diese Summe durch den gedachten aus dem vorigen Baujahre vorhandenen Ueberschuß gedeckt wird, so ist die Ausschreibung von Chausseebaukosten für das gegenwärtige Jahr nicht

erforderlich, welches hiemittelst mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß der noch verbleibende Ueberschuß von 6361 ℛ 13½ ß bei der nächstjährigen Repartition zu Gute gerechnet werden wird.

Schleswig, den 18. September 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr **v. Zedlitz.**

№ 7. Verordnung.

In Folge der Trennung der Verwaltung des Schleswigschen und des Holsteinischen Postwesens treten die bisherigen gemeinschaftlichen Freimarken für Schleswig-Holstein à ½ Schilling, 1¼ ß, 1⅓ ß, 2 ß und 4 ß mit ultimo October cr. für das Herzogthum Schleswig außer Cours und werden vom 1. November c. ab nur nachstehende, mit der Bezeichnung

„**Herzogthum Schleswig**"

versehene Freimarken zur Frankirung von Postsendungen daselbst benutzt werden können.

½ Schillings Freimarken mit grüner Farbe.	2 Schillings Freimarken mit blauer Farbe.
1¼ " " mit lilla "	4 " (3 Sgr.) " mit brauner "
1⅓ " (1 Sgr.) " mit rosa "	

Die Schleswigsche Post-Direction ist mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Schleswig, den 21. September 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

(gez.) Freiherr **v. Zedlitz.**

Zweite Abtheilung.

№ 8. Circular (Nr. 13/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswigschen Post-Bezirke.

Im Anschlusse an den § 8 der Postübereinkunft mit Preußen, d. d. Hamburg, den 20. Juli a. c. (Verordnungblatt, Stück 50, Seite 3⅔), ist unterm heutigen Tage von der Schleswigschen Postdirection die folgende Bekanntmachung erlassen worden:

Bekanntmachung.

Die Postanstalten übernehmen vom 10. September d. J. ab für den Verkehr zwischen dem Schleswig-Holsteinischen und dem Preußischen Post-Bezirke die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 125 ℛ Schlesw.-Holst. Courant = 50 ℛ Preuß. mittelst Postanweisung.

Die Reduction des Schleswig-Holsteinischen Courant resp. der Lauenburgischen Landes-Münze in Preußische Währung oder umgekehrt der Preußischen Währung in Schleswig-Holsteinisch Courant oder Lauenburgische Landes-Münze wird so genau als möglich bewirkt werden.

Die Gebühr beträgt für eine Zahlung

unter und bis 62 ℛ 8 ß Cour. (25 ℛ Preuß.) überhaupt 2 Sgr. = 2⅔ ß Cour.,

über 62 ℛ 8 ß (25 ℛ) bis 125 ℛ (50 ℛ) überhaupt 4 Sgr. = 5⅓ ß Cour.

ohne Unterschied der Entfernung; diese Gebühr muß vom Absender entrichtet werden, möglichst durch Verwendung von Freimarken.

Formulare zu Postanweisungen werden durch die Postanstalten, die Briefträger und die Landbriefträger unentgeltlich verabfolgt, einzeln und in größerer Anzahl.

Der Absender hat in die Postanweisung den in kassenmäßigem Gelde einzuzahlenden Betrag, sowie den Adressaten und Bestimmungsort einzutragen; es steht ihm frei, seinen Namen hinzuzufügen und

noch auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen. Andere Zusätze, insbesondere Mittheilungen, welche den Character einer Correspondenz annehmen, sind nicht statthaft.

Dem Aufgeber wird auf Verlangen gegen Erlegung einer Gebühr von ½ ß Courant ein Post-Einlieferungsschein ertheilt.

Die Postanstalt expedirt die Postanweisung mit den schnellsten sich darbietenden Eisenbahn- und Postverbindungen.

Am Bestimmungsorte wird die Postanweisung in derselben Weise, wie eine andere Postsendung dem Adressaten zugestellt.

Gegen die vorschriftsmäßig quittirte Postanweisung wird die Auszahlung des Betrages von der Postanstalt des Bestimmungsorts geleistet. Stehen der Postanstalt daselbst die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung zwar erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist; hierauf wird indeß in möglichst kurzer Frist Bedacht genommen.

Andrerseits hat der Adressat die Empfangnahme eines Betrages nicht über 14 Tage nach Empfang der Postanweisung hinauszurücken.

Postanweisungen, welche als unbestellbar sich ergeben sollten, werden nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, damit der Betrag dem Aufgeber ohne weitere Kosten zurückgezahlt werde.

Die Postverwaltung leistet für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge in demselben Umfange, wie für eigentliche Geldsendungen, Garantie; die Haftpflicht erlischt nach sechs Monaten vom Tage der Einlieferung.

In Folge der Einrichtung des Landbriefträgerdienstes im Postdistricte der Post-Expedition in **Gram** sind die Briefsammlungsstellen zu Gjelsbro und Rödding zum 1. d. M. aufgehoben worden.

Schleswig, den 15. September 1865.

Die Schleswigsche Post-Direction.

№ 9. Circular (No. 44/1865) an sämmtliche Postanstalten in dem Schleswigschen Post-Bezirke.

Laut Rescripts der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen und Königl. Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 12. August c. ist die Einführung von **Freimarken zum Werthe von 4 Schillingen** pro Stück angeordnet worden. **Diese Freimarken sind namentlich zur Frankirung von Briefen nach dem Auslande und von Postanweisungen nach Preußen bestimmt.**

Den Postanstalten ist ein angemessener Vorrath von Freimarken à 4 Schilling von weißem Papier mit **hellbraunem Druck** zugestellt worden.

Der Verkaufspreis dieser Marken ist pro Stück 4 Schilling und pro Bogen à 100 Stück 25 Mark.

Schleswig, den 15. September 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

№ 10. Circular (No. 45/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswigschen Post-Bezirke.

Vom 1. October c. ab wird bei dem Postamt in **Oldesloe** der Landbriefträgerdienst eingerichtet werden. — —

In der mittelst Circulars № 36/1865 mitgetheilten Meilen-Tabelle zwischen Hadersleben und den übrigen Post-Anstalten des Schleswigschen Post-Bezirks, im Schlußpassus, ist die Entfernung a. zwischen Hadersleben und Christiansfeld zu 2 Meilen, b. zwischen Christiansfeld und Kolding zu 1½ Meilen angegeben worden, anstatt richtig ad a, zu 1½ Meilen, ad b, zu 2 Meilen. Hiernach ist die gedachte Meilen-Tabelle zu rectificiren. — — — — — — — — — — —

Anstatt der mittelst Circulars No. 41/1865 sub 24 festgesetzten Courszeiten der Post Eckernförde-Schleswig treten mit dem 15. d. M. nachstehende Courszeiten ein:

Aus Eckernförde	7, —' Vorm.	Aus Schleswig (wie bisher)	12, —' Mitt.
in Schleswig	9, 15' „	in Eckernförde	2, 15' Nachm.

Schleswig, den 15. September 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

№ 11. Circular (No. 46/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Herzogthum Schleswig.

Mit dem heutigen Tage ist das Schleswig-Holsteinische Post-Speditions-Amt aufgehoben worden.

Für die Eisenbahnrouten im Herzogthum Schleswig tritt heute das Schleswigsche Post-Speditions-Amt unter der Leitung des Postmeisters Wichmann in Thätigkeit.

Die amtliche Thätigkeit des Postinspectors von **Normann** im Herzogthum Schleswig hört mit dem heutigen Tage auf.

Schleswig, den 15. September 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

Zschüschner.

Personal-Chronik.

Unter dem 15. September ist

der const. Amtmann der Aemter Tondern und Lygumkloster, Commissair für die diesen Aemtern enclavirten Güter und Koege, Oberdirector der Stadt Tondern und Oberdeichgraf des ersten Schleswigschen Deichbandes, Oberappellationsgerichtsrath de Fontenay, auf Ansuchen von seinen bisherigen Functionen vom 1. k. M. ab entbunden worden; ferner sind unter dem 15. d. M.

der const. Amtmann des Amtes Flensburg und Commissair für die Güter Freienwillen, Grünholz, Lundsgaard, Norgaard, Nübel, Schwensby, Südensee, Unewatt, Weseby sowie für die dem Hospitale in Flensburg und der Marien- und Nicolai-Kirche daselbst gehörigen Grundstücke, Ober- und Landgerichts-Advocat Kraus,

der const. Amtmann der Aemter Gottorff und Hütten mit der Landschaft Stapelholm, Oberdirector des Fleckens Cappeln, Commissair für die adeligen Güter Boelschuby, Dollrott, Fahrenstedt und Alarup, für die zum St. Johannis-Kloster gehörigen Grundstücke und für den Megger- und Kleinseer-Koeg, Oberdeichgraf für die Stapelholmer Deiche und Oberinspector des Sorker-Koegs, Mitglied der Direction der Schlesw.-Holst. Landes-Irrenanstalt und der Commission zur Regulirung der Schleifischerei, F. Jacobsen,

der const. Polizeimeister der Stadt Flensburg, Ober- und Landgerichts-Advocat Nitzsch,

der const. Bürgermeister, Stadtvogt und Stadtsecretair der Stadt Sonderburg, sowie const. Hardesvogt der Süderharde des Amtes Sonderburg, von Paschkowsky, und

der const. Actuar für den nördlichen Theil des Amtes Gottorff, F. Borgfeldt,

dieser ihrer bisherigen Functionen enthoben und dagegen

der vortragende Rath bei der vormaligen Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen Obersten Civil-Behörde für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, Königlich Preußische Kammergerichts-Assessor Graf Traugott von Baudissin als Amtmann des Amtes Flensburg und Commissair für die Güter Freienwillen, Grünholz, Lundsgaard, Norgaard, Nübel, Schwensby, Südensee, Unewatt, Weseby, sowie für die dem Hospitale in Flensburg und der Marien- und Nicolai-Kirche gehörigen Grundstücke,

der frühere Expeditionssecretair unter dem vormal. Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Hoë, als Polizeimeister, Rathsverwandter und Rechnungsführer der Brandkasse der Stadt Flensburg,

der const. Stadtsecretair in Hadersleben, Kanzleirath Toosbuy als Bürgermeister, Stadtvogt und Stadtsecretair der Stadt Sonderburg und als Hardesvogt der Süderharde des Amtes Sonderburg,

der seitherige Actuar der Cappeler Harde, Wolfhagen als Actuar für den nördlichen Theil des Amtes Gottorff, und

der Untergerichtsadvocat A. Rahtlev aus Kiel als Actuar der Cappeler Harde

constituirt worden.

Unterm selbigen Datum sind der const. Actuar der Lundtofthарde, Detleffen, als Stadtsecretair und gelehrter Rathsverwandter der Stadt Hadersleben und

der Amtssecretair, Kammerjunker J. von Rosen in Hadersleben als Actuar der Lundtoftharde constituirt.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

3tes Stück. Schleswig, den 2. October. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 12. Bekanntmachung, betreffend die Gleichstellung der höheren Lehranstalten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit den Preußischen Gymnasien.

Ich bringe hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß folgende höhere Lehranstalten:

die Gelehrtenschule zu Hadersleben,
die Gelehrtenschule zu Flensburg,
die Domschule zu Schleswig,
die Gelehrtenschule in Kiel,
die Gelehrtenschule in Ploen,
das Gymnasium Christianeum zu Altona,
die Gelehrtenschule in Glückstadt,
die Gelehrtenschule in Meldorf,

von dem Königlich Preußischen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als den Preußischen Gymnasien gleichstehend anerkannt worden sind.

In Folge dieser Anerkennung wird von jetzt an den von den genannten Schulen ausgestellten Prüfungs- und Abgangszeugnissen in allen öffentlichen Verhältnissen des Preußischen Staats bis auf Weiteres dieselbe Wirkung beigelegt werden, welche den entsprechenden Zeugnissen Preußischer Gymnasien zusteht. Demgemäß werden im Besondern die Maturitätszeugnisse der genannten Gymnasien in Bezug auf die Zulassung zu den Facultätsstudien auf den Universitäten sowie zu den Staatsprüfungen in Preußen den Preußischen Maturitätszeugnissen gleich geachtet, und wird denjenigen jungen Männern, welche ein solches Maturitätszeugniß erworben haben und in das Preußische Heer auf Avancement eintreten wollen, das Portepeefähnrichsexamen erlassen werden. Ebenso sollen die sonstigen an Preußische Gymnasialzeugnisse geknüpften Berechtigungen für die Zulassung zu höheren Bildungsinstituten und zum öffentlichen Verwaltungsdienst in gleichem Maaß mit den von obigen Gymnasien ausgestellten Zeugnissen desselben Grades verbunden werden.

Schloß Gottorff, den 28. September 1865.

Der Gouverneur des Herzogthums Schleswig, Generallieutenant, Generaladjutant Sr. Majestät des Königs von Preußen.

E. Manteuffel.

№ 13. Verfügung, betreffend das Directorium des für die Candidaten der Theologie aus den Herzogthümern Schleswig-Holstein um Michaelis d. J. abzuhaltenden gemeinschaftlichen Amtsexamens.

Im Einvernehmen mit der Kaiserlich Königlichen Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein wird hiedurch bestimmt, daß das um Michaelis d. J. bevorstehende Amtsexamen für die Candidaten der Theologie aus den Herzogthümern Schleswig-Holstein auf dem Schlosse Gottorff unter dem Directorium des Chefs der zweiten Section der Schleswigschen Regierung abzuhalten ist. Die Protocollführung und die sonstigen Secretariatsgeschäfte sind nach Anleitung der bisherigen Vorschriften von dem jüngsten geistlichen Mitgliede und einem Angestellten der Schleswigschen Regierung zu besorgen.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 14. Februar d. J. und den pass. 2 der Verordnung vom 5. September 1865, betreffend die Ausführung der durch die Gasteiner Convention in Betreff der Verwaltung der Herzogthümer Schleswig-Holstein getroffenen Bestimmungen, mit dem Hinzufügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Betreff der Modalitäten, unter denen das gedachte Amtsexamen für die Zukunft abgehalten werden soll, eine fernere Bestimmung erfolgen wird.

Schloß Gottorff, den 29. September 1865.

Der Gouverneur des Herzogthums Schleswig, Generallieutenant, Generaladjutant Sr. Majestät des Königs von Preußen.

E. Manteuffel.

№ 14. Patent, betreffend die Ausschreibung des Magazinkorns, imgleichen des Heus und Strohs im Herzogthum Schleswig für das Jahr 1865.

Die Ausschreibung des Magazinkorns sowie des Heus und Strohs in denjenigen Aemtern, Landschaften und Districten des Herzogthums Schleswig, welche bisher dazu Beitrag geleistet haben, erfolgt hiedurch für das Jahr 1865 mit einer Tonne Roggen und einer Tonne Hafer von jedem Pfluge, imgleichen mit zwei Fudern Heu und zwei Fuder Stroh von jedem Marschpfluge und einem und einem halben Fuder Heu und einem und einem halben Fuder Stroh von jedem Geestpfluge, das Fuder Heu 600 ℔ und das Fuder Stroh 480 ℔ schwer.

Diese Lieferungen an Roggen, Hafer, Heu und Stroh brauchen jedoch nicht in natura aufgebracht und abgeführt zu werden, sondern sind statt derselben von Beikommenden folgende Preise, nämlich:

für die Tonne Roggen	10 ₰	4½ ß,
„ „ „ Hafer	6 „	6 „
„ 100 ℔ Heu	2 „	11½ „
„ 100 ℔ Stroh	1 „	8½ „

vor Ausgang dieses Jahrs an die betreffenden Hebungsbehörden bei Vermeidung ordnungsmäßiger Zwangsmittel zu bezahlen.

Schleswig, den 21. September 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz.

№ 15. **Bekanntmachung, betreffend den als erlaubte Zollstraße zur Ein- und Ausfuhr über die Zolllinie gegen Dänemark gestatteten, über Kjærmühle in's Land führenden, Weg.**

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. v. Mts. (Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und Lauenburg, 52. Stück, No. 201) wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der von Heils über Kjærmühle in's Land führende, nördlich der Zollcontrole zu Brabeck in den Weg von Vonsild über Sjölund nach Aller einmündende Weg zum Transport von fremden Waaren, welche über die nördliche Landesgrenze eingehen, sowie von einheimischen zollpflichtigen Waaren, welche daselbst nach dem Fremde ausgehen, erlaubt, der südlich von Kjærmühle davon abzweigende Weg nach Skovhuus jedoch für diese Transporte verboten ist.

Flensburg, den 23. September 1865.

Schleswigsche Zolldirection.

Kühl.

Hansen.

Zweite Abtheilung.

№ 16. **Circular (Nr. 17/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswigschen Post-Bezirke.**

Vom 1. October c. ab sollen für Briefpostsendungen nach und von Norwegen und Schweden folgende Portosätze in Anwendung kommen:

1) nach und von Norwegen:

Für einen frankirten Brief, Norwegisches Porto . . . . 8 Spβ =	4 β Cour.
internes, resp. Dänisches Transitporto	2 „ „
zusammen	6 β Cour.
Für einen ufrankirten Brief, Norwegisches Porto . . . . 9 Spβ =	4½ β Cour.
internes, resp. Dänisches Transitporto . . .	3 „ „
zusammen	7½ β Cour.
Für Kreuzbandsendungen, Waarenproben und Muster, Norwegisches Porto 3 Spβ =	1½ β Cour.
internes, resp. Dänisches Transitporto . . .	1 „ „
zusammen	2½ β Cour.

In obigen Portosätzen ist das Norwegische Seeporto, resp. das Schwedische Transitporto mit enthalten.

2) nach und von Schweden:

Für einen frankirten Brief, fremdes Porto 1¾ Sgr. = ...	2½ β Cour.
internes, resp. Dänisches Transitporto . . .	2 „ „
zusammen	4½ β Cour.
Für einen unfrankirten Brief, fremdes Porto 2¼ Sgr. = ...	3 β Cour.
internes, resp. Dänisches Transitporto . . .	3 „ „
zusammen	6 β Cour.

Für Kreuzbandsendungen, Waarenproben und Muster, fremdes Porto ½ Sgr. = ... ½ ß Cour.
internes, resp. Dänisches Transitporto . . . 1 „ „

zusammen 1½ ß Cour.

Die Gewichtseinheit und Portoprogression sowohl für Briefe wie für Kreuzbandsendungen ꝛc. sind dieselben, wie die im Verkehr zwischen dem Herzogthum Schleswig und dem Königreich Dänemark geltenden.

In Folge der eingetretenen Erweiterung des Haderslebener Landbriefträgerdienstes wird die Briefsammlungsstelle in Woyens zum 1. October c. aufgehoben.

Vom 1sten October d. J. ab werden folgende Blätter:

das Pinneberger Wochenblatt,
das Barmstedter Wochenblatt,
das Bramstedter Wochenblatt,
das Kellinghusener Wochenblatt,

in vergrößertem Format erscheinen.

Der Preis dieser Blätter ist für jedes auf 14½ ß quartaliter pr. Exemplar, incl. der Postabgabe von 2½ ß, festgesetzt.

Die Blätter sind sämmtlich bei dem Postamt in Pinneberg zu bestellen.

Das seither in Rendsburg erscheinende Blatt: „Der Dampfer" geht ein.

Mit Neujahr 1866 treten für die in Eckernförde unter dem Titel:

„Eckernförder Zeitung und Cappeler Nachrichten"

erscheinende Zeitung nachstehende veränderte Abonnements-Bedingungen in Kraft:

Für 3 Monate pr. Exemplar 24 ß, incl. der Postabgabe von 4 ß.
Für 2 Monate pr. Exemplar 16 ß, incl. der Postabgabe von 3 ß.
Für 1 Monat pr. Exemplar 8 ß, incl. der Postabgabe von 1½ ß.

Hiernach sind s. Z. Abonnements entgegen zu nehmen.

Im Anschlusse an das Circulair No. 22/1865 5. wird hierunter ein Fahrplan des Dampfschiffes „Nord-Friesland" pro October c. mitgetheilt.

Tag.		Datum.		Abgangsstunde.			Von	Nach
Sonnabend,	den	7.	October	12	Uhr	Mittags	Wyk	Husum.
Montag,	„	9.	„	1½	„	Nachm.	Husum	Wyk.
Mittwoch,	„	11.	„	5	„	Vorm.	Wyk	Husum.
Freitag,	„	13.	„	6	„	„	Husum	Wyk.
Sonntag,	„	15.	„	8	„	„	Wyk	Husum.
Dienstag,	„	17.	„	9	„	„	Husum	Wyk.
Freitag,	„	20.	„	10½	„	„	Wyk	Husum.
Sonntag,	„	22.	„	11¾	„	„	Husum	Wyk.
Mittwoch,	„	25.	„	4	„	„	Wyk	Husum.
Donnerstag,	„	26.	„	2½	„	Nachm.	Husum	Wyk.

Schleswig, den 26. September 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

Zschüschner.

Personal-Chronik.

Der Appellationsgerichtsauscultant cand. jur. Theodor Ludwig Uwe Thomsen aus Hadersleben ist unterm 5. v. M. zum Untergerichtsadvocaten für die Herzogthümer Schleswig-Holstein ernannt und gleichzeitig die für denselben ausgefertigte Bestallung vollzogen worden.

Unter dem 18. September ist der const. Amtmann des Amtes Apenrade, Oberdirector der Stadt Apenrade und Commissair für die adeligen Güter Seegaard und Ahretoft, sowie für Grüngrift, Laygaard und Schobüllgaard, J. Jürgensen, seiner bisherigen Functionen vom 1. October d. J. ab enthoben und dagegen der Amtmann der Aemter Plön und Ahrensböck, Kammerjunker von Levetzow, als Amtmann des Amtes Apenrade, Oberdirector der Stadt Apenrade und Commissair für die gedachten adeligen Güter unter dem 28. s. M. constituirt worden.

Mittelst Beschlusses der vormaligen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 5. v. M. ist der 1ste Gevollmächtigte der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse V. F. D. Kay zur Wahrnehmung der Geschäfte des Schleswigschen Controleurs bei der Hauptkasse constituirt und das desfällige Constitutorium unterm 11. v. M. von der genannten obersten Civilbehörde vollzogen worden.

Vermischte Nachrichten.

Unterm 25. Juli d. J. ist dem Candidaten der Feldmeßkunst Carl von Graffen von Brebelhof eine Bestallung als Landmesser für die Herzogthümer Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Unterm 19. August d. J. ist dem Candidaten der Feldmeßkunst Peter Henkens aus Fresenbelf eine Bestallung als Landmesser für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ertheilt worden.

Se. Majestät der König von Preußen haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. August cr. dem Chausseedirector Herzbruch, dem Betriebs-Inspector der Schleswigschen Eisenbahnen Whistler in Flensburg und dem Bahnhofs-Verwalter erster Classe, Lempelius in Rendsburg den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen geruht.

Unterm 23. August d. J. ist dem Candidaten der Feldmeßkunst Carl Hartwig Suadicani aus Schleswig eine Bestallung als Landmesser für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ertheilt worden.

Pastorat-Vacanz.

Das Pastorat in Wallsbüll ist in Folge Versetzung des bisherigen Inhabers vacant geworden.

Bewerber um diese Stelle, deren Einnahme auf reichlich 1200 ℛ Cour. veranschlagt ist, haben ihre an die Regierung des Herzogthums Schleswig zu richtenden Gesuche innerhalb 3 Wochen daselbst einzureichen.

Kirchenvisitatorium der Propstei Flensburg, den 20. September 1865.

Graf **Baudissin. Volquards.**

Vacanzanzeige.

Das Pastorat zu Bröns in der Probstei Törninglehn ist vacant.

Die Einnahmen des Amtes sind:

1) Kornzehnten in natura nach Accord circa 45 Tonnen Roggen, 95 Tonnen Gerste, 30 Tonnen Hafer, 3 Tonnen Buchweizen, sowie 10—12 Drage Dachstroh.
2) Zehntenlämmer 10—12 Stück.
3) Refusion 21 ℛ 9 ß Courant.
4) Butter, Eier, Brod, Käse zum Werth von circa 128 ℛ Courant.
5) Von einer Hufe in Haverbad jährlich 27 ℛ Courant und von einem Hause auf den Predigerländereien 3 ℛ 12 ß.
6) Opfer und Accidentien circa 490 ℛ Courant.
7) 40 Erndtetage.
8) Für Brod und Wein zur Kirche 22 ℛ 8 ß Courant.
9) Der Predigerhof steht für 4 Ottinge, wovon für circa 656 ℛ Courant verpachtet ist, auf dem Rest werden 2 Pferde, 4 Kühe und eine Anzahl Schaafe gehalten.
10) Etwas Feuerung und Stubbenholz.

Ausgaben:

1) Steuern und Communalabgaben ca. 60 ℛ Cour.
2) Jährliche Abgabe (bisher an den Bischof von Ripen) 13 Tonnen 4 Schip Gerste, und an den Organisten 4 Schip Gerste.
3) Der Predigerhof wird nach Taxation gekauft. Von der Kaufsumme stehen darin:
   a, 3300 ℛ zinsfrei,
   b, 1200 ℛ Legatengelder zu 4 %;
   c, der Rest von 2250 ℛ ist einzubezahlen.
4) Es wird eine Wittwenpension abzuhalten sein.

Gesuche um dieses Amt sind an den Königlich Preußischen Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig zu richten und binnen 6 Wochen a dato an den mitunterzeichneten Probsten einzusenden.

Kirchenvisitatorium der Probstei Törninglehn, den 15ten September 1865.

Kier. Blædel.

Steckbrief.

Am 22. September cr. sind aus dem Untersuchungs-Arrest hierselbst gemeinsam entsprungen:

1) der Musketier Bukowski 6ter Compagnie 4ten Posen'schen Infanterie-Regiments № 59.

Signalement: Familiennamen: Bukowski. Vornamen: Joseph. Geburtsort: Nososzyce. Kreis: Adelnau. Regierungsbezirk: Posen. Aufenthaltsort: Rendsburg. Profession: Knecht. Religion: katholisch. Alter: 27 Jahr 9 Monat. Größe: 5′ 2″. Haare: dunkelblond. Stirn: rund. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: proportionirt. Mund: gewöhnlich. Bart: im Entstehen. Zähne: vollständig. Kinn: rund. Gesichtsbildung: voll. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: untersetzt. Sprache: polnisch und gebrochen deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: 1 alter Waffenrock mit gelben Schulterklappen, worauf die Regiments-№ 59; 1 Paar alte Tuchhosen; 1 Feldmütze ohne Cocarde; 1 Paar kurzschäftige Stiefeln; 1 blau gestreiftes Calicot-Hemd.

2) der Füsilier Bux der 11ten Compagnie 4ten Posen'schen Infanterie-Regiments № 59.

Signalement: Familiennamen: Bux. Vornamen: Adolph. Geburtsort: Schrimm. Kreis: Schrimm. Regierungsbezirk: Posen. Aufenthaltsort: Rendsburg. Profession: Tapezierer. Religion: evangelisch. Alter: 23 Jahr 4 Monat. Größe: 5′ 4″. Haare: blond. Stirn: hoch. Augenbraunen: blond. Nase: klein. Mund: gewöhnlich. Bart: starken blonden Schnurbart. Zähne: vollständig. Kinn: rund. Gesichtsbildung: gewöhnlich. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: stark. Sprache: deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: 1 alter Waffenrock mit gelben Schulterklappen, worauf die Regiments-№ 59; 1 Paar alte Tuchhosen; 1 Feldmütze ohne Cocarde; 1 Paar kurzschäftige Stiefeln, 1 blau gestreiftes Calicot-Hemd, 1 Paar alte, zerrissene gestrickte Unterhosen.

Geldmittel hatten die Deserteure nicht. Beide sind moralisch schlechte Subjecte.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf genannte Deserteure vigiliren zu lassen und im Betretungsfalle dieselben hierher abliefern zu wollen.

Rendsburg, den 23. September 1865.

Königlich Preußische Commandantur:

v. Kaphengst, General-Major.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

4tes Stück. — Schleswig, den 6. October. — 1865.

Erste Abtheilung.

№ 17. Bekanntmachung, betreffend Quartiervergütungssätze für die Königlichen Truppen in den Wintermonaten.

Im nachgedruckten Tarif sind die Vergütungssätze normirt, welche für das den Königlichen Truppen eingeräumte Naturalquartier in den Wintermonaten vom 1. October bis ult. April aus der Landeskasse gewährt werden. — Die hiernach aufzustellenden Liquidationen haben die Ortsbehörden in den Garnisonen möglichst bald nach jedem Monatsschluß an die Regierung einzureichen und muß den Liquidationen ein Attest des betreffenden Truppenkommando's über das von den einzelnen Chargen in Anspruch genommene Naturalquartier beigefügt sein. — Der Tarif unterscheidet ebenso wie der frühere drei Classen von Garnisonsorten. — In der ersten Classe stehen die Städte Schleswig und Flensburg, in der zweiten Classe die übrigen Städte und Flecken, in der dritten das platte Land.

Der Tarif findet auch für das auf Märschen und in Cantonnements abgegebene Naturalquartier Anwendung.

Schleswig, den 30. September 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz.

Tarif über Quartiervergütung für die Königlichen Truppen in der Zeit vom 1sten Octbr. bis ult. April.	Garnisonsorte: I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.	
A. Officiere. Per Monat sind zu liquidiren:	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß
1) für einen Generallieutenant, Divisionscommandeur	150	—				
2) „ „ Generalmajor, Brigadecommandeur	120	—				
3) „ „ Oberst, Regimentscommandeur, Intendanten, Generalarzt und Corpsauditeur	90	—	72	—	60	—
4) für einen Oberstlieutenant, Major, Bataillonscommandeur, Intendanturrath	60	—	48	—	40	—
5) für einen Hauptmann, Rittmeister, Oberstabsarzt, Intendantur-Assessor, Divisionsprediger, Divisionsauditeur	50	—	40	—	34	—

Tarif über Quartiervergütung für die Königlichen Truppen in der Zeit vom 1sten Octbr. bis ult. April.	Garnisonsorte: I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.	
	ℳ	ß	ℳ	ß	ℳ	ß
6) für einen Premierlieutenant, Secondelieutenant, Stabsarzt, Assistenzarzt und für Sekretäre resp. Bureaubeamte der Intendantur	30	—	24	—	20	—
B. Unterclassen.						
1) für einen Oberfeuerwerker, Wachtmeister, Feldwebel, Stabsroßarzt, Divisions- und Brigadeschreiber	18	12	15	—	12	8
2) für einen Portepée-Unterofficier, Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, Feuerwerker	15	—	12	8	9	—
3) für alle anderen Unterofficiere, Hautboisten, Bombardiere, Roßärzte, Sattler, Büchsenmacher	12	8	10	—	8	3
C. Mannschaften.						
Pro Mann und Tag sind zu liquidiren:						
in der 1sten Classe 4 ß, für den vollen Monat	7	8				
„ „ 2ten „ 3 „ „ „ „ „	—	—	5	10		
„ „ 3ten „ 2½ ß, „ „ „ „	—	—	—	—	4	11
Für Stallraum wird vergütet:						
a. für jedes Officierpferd in allen 3 Classen per Monat	5	—	5	—	5	—
b. „ „ Dienstpferd in der 1sten und 2ten Classe: ¾ ß pro Tag, per Monat	1	6½	1	6½	—	—
c. für jedes Dienstpferd in der 3ten Classe: ½ ß pro Tag, per Monat	—	—	—	—	—	15

Zweite Abtheilung.

№ 18. Bekanntmachung, betreffend die Rechnungsführung über Einnahme und Ausgabe der Strafanstalten in Glückstadt pro 1864.

In Gemäßheit des § 7 der Verordnung vom 19. December 1837 werden die Resultate der Rechnungsführung über Einnahme und Ausgabe der Strafanstalten in Glückstadt und des zur Verzinsung und Abtragung der Schulden derselben bestimmten Fonds für das Jahr 1864 hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 2. October 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr v. Zedlitz.

Extract aus den Einnahmen und Ausgaben der Strafanstalten und des Schuldentilgungsfonds pro 1864.

I. Extract aus den Rechnungen der Strafanstalten.

A. Rechnung über die Ausgaben für das Zuchthaus 1ster Abtheilung.

	ℳ	ß
Für Salariengelder an den Küster, die Officianten, Aufseher, Vögte, Arbeitsleute und Wächter	13,637	8½
Für die Verpflegung der Züchtlinge	19,025	12¾
Für Feuerung zum Gebrauch in der Küche, zur Heizung der Werkstuben und für den Bedarf der Officianten	2,452	5¾
Für Thran, Oel und Leuchtgas zur Erleuchtung auf den Werkstuben, auf den Gängen und außerhalb des Zuchthauses	1,765	3½
Für Unterhaltung der Betten und Bettwäsche	497	11
Für Seife zur Reinigung der Bett- und Leibwäsche	211	15
Für Anschaffung und Reparatur von Küchen- und Speisegeräthen und sonstigen Sachen	383	11¼
Für Medicamente	554	5
Für die Bekleidung der Züchtlinge	3,854	11
Für Reparaturen an den Gebäuden und deren Unterhaltung	2,039	10½
Für Anschaffung von Gesang- und sonstigen Büchern für die Züchtlinge	56	4
Für landesherrliche und städtische Gefälle, Reisegelder an die Züchtlinge, Feuerungs- und Wohnungsgelder an die Vögte, Beerdigungskosten und sonstige kleine Ausgaben	1,528	3¾
Summa der Ausgaben für das Zuchthaus 1ster Abtheilung	46,067	6

B. Rechnung über die Ausgaben für das Zuchthaus 2ter Abtheilung.

	ℳ	ß
Für Salariengelder an den Küster, die Officianten, Aufseher, Vögte, Arbeitsleute und Wächter	12,112	10½
Für die Verpflegung der Züchtlinge	21,746	10
Für Feuerung zum Gebrauch in der Küche, zur Heizung der Werkstuben und zum Bedarf der Officianten	2,987	—
Für Thran, Oel und Leuchtgas zur Erleuchtung der Werkstuben, der Lampen auf den Gängen und außerhalb des Zuchthauses	1,920	4
Für Unterhaltung der Betten und Bettwäsche	754	11
Für Seife zur Reinigung der Bett- und Leibwäsche	164	11¼
Für Anschaffung und Reparatur von Küchen- und Speisegeräthen und sonstigen Sachen	908	4¼
Für Medicamente	645	12¾
Für die Bekleidung der Züchtlinge	4,144	2½
Für Reparaturen an den Gebäuden und deren Unterhaltung	2,329	15
Für Anschaffung von Gesang- und sonstigen Büchern für die Züchtlinge	30	—
Für landesherrliche und städtische Gefälle, Reisegelder an die Züchtlinge, Feuerungs- und Wohnungsgelder an die Officianten und Vögte, Beerdigungskosten und sonstige kleine Ausgaben	2,029	15
Summa der Ausgaben für das Zuchthaus 2ter Abtheilung	49,774	¼

C. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben, so wie über den Ertrag der Fabrik 1ster Abtheilung.

Einnahme.

	ℳ	ß
Für die in der Anstalt verfertigten und verkauften Waaren, incl. Emballage, so wie für einige verkaufte rohe Materialien und beschaffte Privatarbeiten ist erhoben worden	55,046	7¾
Latus	55,046	7¾

		ℛ	β
Transport		55,046	7¾

Ausgabe.

		ℛ	β
Für Anschaffung von Wolle und Baumwollengarn	ℛ 33,330. 10½.		
Für Anschaffung von Fabrikgeräthschaften und deren Unterhaltung, für Packleinen und Papier, für Brief- und Geldporto und sonstige Ausgaben	„ 3,188. 11½.		
Für Salariengelder an den Werkmeister, nebst Zahlungen von dem Netto-Ertrage an den Rechnungsführer, den Werkmeister und den Zuchthausschreiber	„ 2,081. 12.		
Für den an die Züchtlinge bezahlten Ueberverdienst	„ 4,237. —½.		
Für Rabatt wegen contanter Zahlung und Decorte	„ 1,828. 6.		
Für Anschaffung von Oel, Seife, Feuerung und Farbematerialien . . .	„ 3,506. 14½.	48,173	7
Der Cassebehalt beträgt ult. Decbr. 1864		6,873	¾

Berechnung des Netto-Ertrages.

		ℛ	β
Die im Behalt gebliebenen Materialien, Farbematerialien, fertigen Waaren, sowie die ausstehenden Forderungen betrugen ult. December 1864		39,039	½
Hiezu der Cassebehalt		6,873	¾
		45,912	1¼
Dagegen hat der Behalt des Jahres 1863 betragen		33,617	10
Der Netto-Ertrag der Fabrik 1ster Abtheilung beträgt demnach pro 1864		12,294	7¼

D. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben, sowie über den Ertrag der Fabrik 2ter Abtheilung.

Einnahme.

		ℛ	β
Für die in der Anstalt verfertigten und verkauften Waaren, incl. Emballage, sowie für einige verkaufte rohe Materialien ist erhoben worden		68,387	10

Ausgabe.

		ℛ	β
Für Anschaffung von Wolle, Flachs, leinen und baumwollen Garn . .	ℛ 37,678. 11½		
Für Anschaffung von Farbematerialien, Pottasche, Amidam, Seife und Feuerung	„ 5,711. 14¾		
Für Anschaffung von Fabrikgeräthschaften und deren Unterhaltung, für Packleinen und Papier, für Walklohn, Geld- und Briefporto und sonstige Ausgaben	„ 1,768. 10½		
Für Salariengelder an den Werkmeister nebst Zahlungen vom Netto-Ertrage an den Rechnungsführer, den Werkmeister und den Zuchthausschreiber	„ 2,047. 9¼		
Für den an die Züchtlinge bezahlten Ueberverdienst	„ 2,288. 13½		
Für Rabatt wegen contanter Zahlung und Decorte	„ 1,249. 11½	50,745	7
Der Cassebehalt beträgt ult. December 1864		17,642	3

Berechnung des Netto-Ertrages.

		ℛ	β
Die im Behalt gebliebenen Materialien, Farbematerialien, fertigen Waaren, sowie die ausstehenden Forderungen betrugen ult. December 1864		48,562	11½
Hiezu der Cassebehalt		17,642	3
		66,204	14½
Dagegen hat der Behalt des Jahres 1863 betragen		52,514	14¾
Der Netto-Ertrag der Fabrik 2ter Abtheilung beträgt demnach pro 1864		13,689	15¾

E. Hauptrechnung der Strafanstalten.

Einnahme.

	ℛ	β
An Cassebehalt und Restanten	60,078	12
An Cassebehalt der Fabrik 1ster Abtheilung	6,873	¾
An Cassebehalt der Fabrik 2ter Abtheilung	17,642	3
An Verpflegungsgeldern für die Züchtlinge aus dem Herzogthum Lauenburg und der Stadt Flensburg	6,192	6¾
An Quartalsbeiträgen aus den Herzogthümern Schleswig-Holstein	98,111	14
An Landmiethe für die Zuchthausländereien, Nachlaß der verstorbenen Züchtlinge und sonstigen zufälligen Einnahmen	790	7
Summa der Einnahmen	189,688	11½

Ausgaben.

	ℛ	β
An Salariengeldern für den Oberinspector, die Prediger, den Secretair, den Arzt, den Chirurgen, den Viceinspector, den Rechnungsführer und den Zuchthausboten	11,625	—
An Ausgaben für das Zuchthaus 1ster Abtheilung	46,067	8
An Ausgaben für das Zuchthaus 2ter Abtheilung	49,774	¼
An bezahlten Zinsen	9,188	—
An Brief- und Geldporto, Schreibmaterialien, Buchbinder- und Druckerlohn	652	3¼
An Ausgaben für die Anschaffung der Bekleidung der Vögte, Salair an den Revisor der Zuchthausrechnung, Pensionen und Gratificationen an die Zuchthausofficianten, Prämien für die Versicherung der Materialien, der Geräthe und Inventarienstücke gegen Feuersgefahr und sonstige Ausgaben	4,839	3½
Summa der Ausgaben	122,145	15
Die Einnahme beträgt	189,688	11½
Die Ausgabe beträgt	122,145	15
Der Cassebehalt beträgt ult. Decbr. 1864	67,542	12½

Aufgabe über die Activa und Passiva der Strafanstalten ult. December 1864.

Activa.

	ℛ	β
Der Werth der vorräthigen Materialien und Waaren, so wie der ausstehenden Forderungen der Fabrik 1ster Abtheilung beträgt	37,647	4½
Der Werth der vorräthigen Materialien und Waaren, so wie der ausstehenden Forderungen der Fabrik 2ter Abtheilung beträgt	47,115	2¼
Der Werth der im Behalt gebliebenen Sachen und Victualien des Zuchthauses 1ster Abtheilung beträgt	4,076	13¼
Der Werth der im Behalt gebliebenen Sachen und Victualien des Zuchthauses 2ter Abtheilung beträgt	4,567	1
Der Cassebehalt beträgt	67,542	12½
Die Restanten in den Quartalsbeträgen betragen	949	9½
Summa der Activa.	161,898	11

Passiva.

	ℛ	β
An aufgenommenen Kapitalien	283,450	—
Summa der Passiva.	283,450	—
Summa der Activa.	161,898	11
Summa der Passiva.	283,450	—
Die Passiva betragen demnach ult. December 1864 mehr wie die Activa	121,551	5
Die Passiva der Strafanstalten betrugen ultimo December 1863	128,746	8
Dieselben betragen ultimo December 1864	121,551	5
Das Betriebscapital der Strafanstalten hat sich demnach im Jahre 1864 vermehrt um	7,195	3

Aufgabe über die Zahl der im Jahre 1864 in den Strafanstalten detinirten Züchtlinge und die Zahl der Detentionstage sämmtlicher Züchtlinge.

Es wurden detinirt:

am 1. Januar 1864:

in der ersten Abtheilung . . . . 231 Personen
in der zweiten Abtheilung . . . 277 „

zusammen . . 508 Personen.

und

am 31. December 1864:

in der ersten Abtheilung . . . . 228 Personen
in der zweiten Abtheilung . . . 260 „

zusammen . . 488 Personen.

Die Zahl der Detentionstage betrug:

	1ste Abtheil.		2te Abtheil.	
im Januar . .	7114	Tage.	8435	Tage.
„ Februar .	6492	„	7767	„
„ März . .	6939	„	8066	„
„ April . . .	6710	„	7726	„
„ Mai . . .	6941	„	7683	„
„ Juni . . .	6756	„	7254	„
„ Juli	6866	„	7266	„
„ August . .	6825	„	7368	„
„ September	6553	„	7471	„
„ October .	6805	„	7734	„
„ November	6594	„	7561	„
„ December .	6995	„	7895	„
	81,590	Tage.	92,226	Tage.
	173,816 Tage.			

II. Extract aus der Rechnung des für die Abtragung und Verzinsung der Schulden der Strafanstalten bestimmten Fonds.

Aufgabe der Activa und Passiva dieses Fonds.

A. Passiva.

	₰	ß
Anno 1820.		
Zufolge Autorisation der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei ist in diesem Jahre von den Strafanstalten angeliehen und wird jetzt verzinset: mit 3½ pCt. ein Capital von	1,621	8
Anno 1828.		
Zufolge Autorisation der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei ist in diesem Jahre von den Strafanstalten angeliehen und wird jetzt verzinset: mit 3½ pCt. ein Capital von	6,000	—
Anno 1829.		
Zufolge Autorisation der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei ist in diesem Jahre von den Strafanstalten angeliehen und wird jetzt verzinset: mit 4 pCt. ein Capital von	15,000	—
„ 4 „ „ „ „	7,500	—
Diese beiden Capitalien gehören zur Cautionssumme des früheren Rechnungsführers und des Lombardverwalters.		
Anno 1831.		
Zufolge Autorisation der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei ist in diesem Jahre von den Strafanstalten angeliehen und wird jetzt verzinset: mit 4 pCt. ein Capital von	13,000	—
„ 3½ „ „ „ „	282	—
Summa der Passiva	43,403	8

B. Activa.

Dieselben bestehen:	ℛ	ß
1) In dem Betriebscapitale der Strafanstalten:		
Laut der am 31. December 1839 abgelegten Rechnung über die Einnahme und Ausgabe der Strafanstalten betrug das Betriebscapital	44,816	2
2) Aus dem Vermögen des Schleswigschen und Neumünsterschen Zuchthausfonds:		
a) aus den Capitalien dieses Fonds und zwar:		
aus den in die Einschreibebücher der Königlich Dänischen Finanzen zufolge Ministerialverfügung eingetragenen Capitalien à 4 pCt. von	94,125	—
aus einer Königlich Dänischen Obligation vom 24. September 1835 à 4 pCt. von	735	—
" " " " dito " 1. Januar 1805 à 4½ pCt. von	3,000	—
" " " " dito " 1. Januar 1805 à 4½ pCt. von	3,000	—
" " Privatobligation à 5 pCt. von	900	—
" " dito à 4½ pCt. von	2,820	—
" " dito à 3¾ pCt. von	1,621	8
" " dito à 3½ pCt. von	282	—
b) aus einer bei der Stadt Schleswig belegenen, zum Schleswigschen Zuchthausfonds gehörenden Koppel, welche jetzt zu 89 ℛ jährlicher Miethe verpachtet ist.		
3) Aus dem Betriebscapitale des Lombards:		
Dasselbe beträgt laut Lombardrechnung ult. December 1864	14,525	6¼
4) Aus dem Cassebehalte:		
Derselbe beträgt	3,740	14¾
Die Activa betragen demnach ultimo December 1864 außer der dem Schleswigschen Zuchthausfond zugehörigen Koppel Landes	169,565	15

Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Tilgungsfonds im Jahre 1864.

	ℛ	ß
Einnahmen.		
An Cassebehalt	5,052	7¼
An Zinsen für die Capitalien des Schleswigschen und Neumünsterschen Zuchthausfonds, sowie an Pacht für die zu dem Ersteren gehörige Koppel Landes	4,377	13
Für die Gagendecorte aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein	1,218	12
An Einnahme von dem Lombard	512	8½
Summa der Einnahmen	11,161	8¾
Ausgaben.		
An Zinsen sind bezahlt für die verzinslichen Schulden	2,020	10
An Abtrag für die verzinslichen Schulden	5,400	—
Summa der Ausgaben	7,420	10
Die Einnahmen betragen	11,161	8¾
Die Ausgaben betragen	7,420	10
Der Cassebehalt beträgt ult. December 1864	3,740	14¾

Aufgabe über die von den verzinslichen Schulden der Strafanstalten zurückgezahlten Capitalien.

Von den verzinslichen Schulden der Strafanstalten sind zurückgezahlt worden, laut Rechnung des Schuldentilgungsfonds:

vom Jahre 1839	6,000 ℛ — ß		Transport	60,121 ℛ 8 ß
„ „ 1840	3,300 „ — „		vom Jahre 1852	— „ — „
„ „ 1841	2,000 „ — „		„ „ 1853	— „ — „
„ „ 1842	6,675 „ — „		„ „ 1854	— „ — „
„ „ 1843	4,950 „ — „		„ „ 1855	10,000 „ — „
„ „ 1844	6,200 „ — „		„ „ 1856	2,370 „ — „
„ „ 1845	5,978 „ 8 „		„ „ 1857	4,450 „ — „
„ „ 1846	2,500 „ — „		„ „ 1858	4,750 „ — „
„ „ 1847	3,900 „ — „		„ „ 1859	3,000 „ — „
„ „ 1848	4,218 „ — „		„ „ 1860	2,200 „ — „
„ „ 1849	— „ — „		„ „ 1861	2,500 „ — „
„ „ 1850	12,600 „ — „		„ „ 1862	2,000 „ — „
„ „ 1851	1,800 „ — „		„ „ 1863	7,900 „ — „
			„ „ 1864	5,400 „ — „
Latus	60,121 ℛ 8 ß		Summa der zurückgezahlten Capitalien	104,691 ℛ 8 ß

Inspection der Herzoglichen Strafanstalten.

Glückstadt, den 18. September 1865.

Plambeck.

Die Richtigkeit des vorstehenden Extracts wird hiedurch attestirt.

Herzogliches Oberinspectorat der Strafanstalten zu Glückstadt, den 19. Sept. 1865.

Eckard, const.

Personal-Chronik.

Nachdem der bisher mit der Verwaltung der Aemter Tondern und Lügumkloster betraut gewesene Etatsrath de Fontenay mit dem 1. October wieder in seine Stellung als Mitglied des Oberappellationsgerichts zu Kiel zurückgekehrt ist, sind die Geschäfte eines Amtmannes von Tondern und Lügumkloster einstweilen dem constituirten Bürgermeister M. Bleicken in Tondern commissarisch übertragen worden.

Dem Dr. med. Hansen sen. in Hadersleben sind die Functionen des Medicinal-Inspectors sowie des Veterinair-Physikus für das Herzogthum Schleswig (cfr. die provisorische Verordnung vom 3. Aug. d. J., betr. das Medicinalwesen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und die Verordnung vom 5. v. Mts., betr. die Ausführung der durch die Convention d. d. Gastein, den 14. August 1865 in Betreff der Verwaltung der Herzogthümer Schleswig und Holstein getroffenen Bestimmungen) vom 1. October d. J. angerechnet bis auf Weiteres übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Unter dem 6. Septbr. d. J. ist dem Candidaten der Feldmeßkunst, Peter Wilhelm Hamel aus Altona, von der vormaligen K. K. Oesterreichischen und K. Preußischen obersten Civilbehörde für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg eine Bestallung als Landmesser für die Herzogthümer Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Die am 11. v. M. stattgehabte Wahl des Brauers Friedrich Heinrich Hansen in Husum zum Rathsverwandten daselbst ist unter dem 25. v. M. von der Schleswigschen Regierung bestätigt worden.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

5tes Stück. Schleswig, den 13. October. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 19. Bekanntmachung, betreffend ein Verbot des Verkaufs von arsenikhaltigen Fliegentödtungsmitteln.

Auf desfälligen Antrag des Medicinalraths für das Herzogthum Schleswig und nach eingeholtem Gutachten des Schleswig-Holsteinischen Sänitätscollegiums wird hiedurch der Verkauf aller arsenikhaltigen Fliegentödtungsmittel, insonderheit der unter dem Namen „Fliegenkohle" und „Fliegentod" zum Kauf ausgebotenen Mittel, sowie des arsenikhaltigen s. g. Fliegenpapiers und Fliegenwassers, für das Herzogthum Schleswig bei Vermeidung einer Brüche von 15 bis 150 ⅌ verboten und werden die Polizeibehörden angewiesen, da, wo solche Fliegentödtungsmittel öffentlich ausgeboten werden sollten, die Vorräthe in Beschlag zu nehmen und zu vernichten.

Schleswig, den 7. October 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr v. Zedlitz.

№ 20. Bekanntmachung.

Der Debit und die Verbreitung der unter dem Titel „Slesvigernes Besøg i Kjøbenhavn fra den 2den til den 7de September 1865" in Kopenhagen bei Sally B. Salomon gedruckten Broschüre wird für das Herzogthum Schleswig hiedurch untersagt, und werden die Polizeibehörden angewiesen, die von ihnen vorgefundenen Exemplare dieser Broschüre mit Beschlag zu belegen und gegen die dem vorstehenden Verbote Zuwiderhandelnde vorschriftsmäßig vorzugehen.

Schleswig, den 4. October 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz.

Einer Mittheilung der Herzoglich Holsteinischen Landesregierung zufolge hat dieselbe unterm 1. d. M. folgende Bekanntmachung erlassen:

№ 21. „Bekanntmachung, betreffend die Zollbehandlung des auf der Altona-Kieler Eisenbahn über die Zolllinie aus- und auf die Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn übergehenden Verkehrs.

Nachdem der Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft die Erlaubniß zur Eröffnung der Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn von dem Altonaer Bahnhofe bis zur Station am Altonaer Schulterblatt für den Vieh- und Güter-Transport ertheilt ist, wird es erforderlich, in Betreff der Zollbehandlung des solchemnach, und zwar zunächst in der Richtung aus dem Zollgebiete nach dem Schulterblatt, auf die Verbindungsbahn übergehenden Verkehrs, Nachstehendes anzuordnen.

1.

Der unmittelbare Uebergang ausgehender Güter jeder Art auf die Verbindungsbahn kann nur stattfinden, wenn die Güter auf Eisenbahnstationen mit Zollabfertigung zugegangen und dabei die nachstehenden Vorschriften befolgt sind.

2.

In allen Fällen, wo der unmittelbare Uebergang auf die Verbindungsbahn stattfinden soll, hat die Eisenbahnverwaltung dem Zollamte der betreffenden Station, vor Beginn der Verladung, die Frachtbriefe und etwa vorhandenen Zolldocumente vorzulegen und die Wagen, in welche die Verladung stattfinden soll, zu bezeichnen.

3.

Ausfuhrzollpflichtige Güter, wozu auch Pferde gehören, müssen bei dem Zollamte dasjenigen Orts, wo sie der Bahn zugehen, verzollt werden, sofern die Verzollung nicht schon bei einem anderen Zollamte beschafft ist.

4.

Diejenigen fremden Pferde, für welche auf Grund des § 40 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 Rückzahlung der erlegten Einfuhrzollabgaben und zollfreie Ausfuhr in Anspruch genommen wird, oder welche zur unmittelbaren Durchfuhr expedirt worden, sind ebenfalls an demjenigen Orte, wo sie der Eisenbahn zugehen, vor der Verladung am Zolle zur Ausfuhr anzumelden.

Nachdem daselbst die Identität zollamtlich controlirt und die Verladung unter Zollaufsicht stattgefunden hat, sind die Pferde mit dem empfangenen Zollpassirzettel in ununterbrochenem Transport dem Altonaer Zollamte zuzuführen, welchemnächst der zollfreie Ausgang, beziehungsweise die Rückzahlung der erlegten Einfuhrzollabgaben oder geleisteten Deposita, entweder bei dem Altonaer Bahnhofszollamte, oder auf Grund des von Letzterem ertheilten Ausfuhrattestes, bei dem Zollamte wo die Ausmeldung beschafft worden, stattfindet. Wird die Rückzahlung bei dem Ausmeldezollamt gewünscht, so ist Solches daselbst anzugeben.

Dasselbe gilt von demjenigen vor Erlaß der Verordnung vom 13. April d. J. zur event. Wiederausfuhr eingeführten sonstigen Vieh, welches in der vorbezeichneten Weise unter Inanspruchnahme der Vergütung der Einfuhrzollabgaben zur Ausfuhr kommen möchte.

5.

Imgleichen müssen sonstige Güter, deren wirkliche Ausfuhr wegen beanspruchter Zoll- oder Steuervergütung, oder weil sie Creditauslage- oder Transitwaaren sind, nachgewiesen werden muß, bei dem Zollamte desjenigen Orts, wo sie der Eisenbahn zugehen, angemeldet werden und sind dieselben hier von Zoll-

wegen zu revidiren, unter Zollaufsicht zu verladen, und unter Wagenverschluß abzufertigen, so daß der von dem Zollamte zu Altona bescheinigte Ausgang des betreffenden Wagens zugleich als Beweis für die richtige Ausfuhr der Güter dienen kann.

6.

Inländische ausfuhrzollfreie und fremde verzollte Güter sind, vor ihrem Abgange von einer Eisenbahnstation innerhalb der Zolllinie seitens des dortigen Zollamts, der beim Ausgange erforderlichen Grenzzollrevision zu unterziehen und zu dem Ende nach Maßgabe der allgemeinen Anordnungen daselbst anzumelden."

Vorstehendes wird mit Rücksicht auf den Anschluß der schleswigschen Eisenbahnen an die Altona-Kieler Bahn mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß hinsichtlich des eingehenden Verkehrs einstweilen in dem Bestehenden nichts geändert wird.

Flensburg, den 6. October 1865.

Schleswigsche Zolldirection.

Kühl.

Hansen.

№ 22. Bekanntmachung.

In **Gravenstein** ist eine mit der Posterpedition combinirte Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienst dem öffentlichen Verkehr am heutigen Tage übergeben worden.

Flensburg, den 6. October 1865.

Schleswigsche Telegraphendirection.

Richter.

Personal-Chronik.

Der Zollhebungscontroleur Lübbers in Ballum und der const. Zollhebungscontroleur Schmidt in Dagebüll sind mit Tode abgegangen.

Den 18. September d. J. sind versetzt: der const. Zollassistent mit Hebung Alpen von Fjersted nach Raadager, — der const. Zollassistent mit Hebung Simonsen von Högsbro nach Fjersted, — der const. Zollassistent Matthiessen von Raadager nach Högsbro.

Den 22. ej. m. ist der const. Zollhebungscontroleur auf Röm Ketels als const. Zollassistent mit Hebung nach Dagebüll versetzt, — und der vormalige const. Kanzelist im Holstein-Lauenburgischen Zoll-Expeditions-Comtoir in Kopenhagen Kröger als Zollhebungscontroleur auf Röm constituirt.

Vermischte Nachrichten.

Unter dem 6. September d. J. ist dem Candidaten der Feldmeßkunst **Wilhelm Friedrich Edlef Kaulbach** aus Rixdorf von der vormaligen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg eine Bestallung als Landmesser für die Herzogthümer Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 β Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

6tes Stück. Schleswig, den 17. October. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 23. Bekanntmachung, betreffend fenere Maaßregeln wider die Einschleppung der unter dem Hornvieh in England und den Niederlanden herrschenden Seuche.

Im Anschluß an die Bekanntmachung der früheren Schleswig-Holsteinischen Landesregierung vom 2. v. Mts. betreffend Maaßregeln gegen die Einschleppung der unter dem Hornvieh in England herrschenden Seuche wird hiedurch verfügt, daß bis weiter die Landung und Ausschiffung von Hornvieh, welches aus England oder aus den Niederlanden, woselbst die Seuche ebenfalls grassirt, eingeführt wird, in den Hafenorten des Herzogthums Schleswig nur nach ausdrücklicher Genehmigung der obersten Localbehörde des Hafenortes gestattet sein soll.

Zugleich werden die in der genannten Bekanntmachung vom 2. v. M. für das aus England kommende Vieh angeordneten Maaßregeln hiemittelst auf das aus den Niederlanden in das Herzogthum Schleswig einzuführende Hornvieh ausgedehnt.

Schleswig, den 10. October 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr v. Zedlitz.

Zweite Abtheilung.

№ 24. Polizei-Reglement für den Chausseebau von Sonderburg nach Bro mit Zweigarm nach Augustenburg.

§ 1. Sämmtliche bei der Chausseearbeit angenommene Arbeiter, sowohl Handwerker, Verdingarbeiter als Tagelöhner, stehen während der Arbeit unter polizeilicher Aufsicht des bauführenden Beamten und dessen Gehülfen. Die Arbeiter sind verpflichtet, den ihnen von diesen ertheilten Befehlen und Anordnungen unweigerlich Folge zuleisten.

§ 2. Die Annahme der Handwerker, Verdingarbeiter und Tagelöhner, wobei inländischen, qualificirten Arbeitern der Vorzug vor Ausländern zu geben ist, geschieht stets unter dem Vorbehalt: daß sie

von dem bauführenden Beamten, oder dessen Gehülfen, von welchen sie angenommen worden, zu jeder Zeit wieder entlassen werden können, wenn ihre Dienste für die Wegearbeit nicht mehr erforderlich sind, oder wenn ihre Arbeit oder Aufführung zur Unzufriedenheit Veranlassung gegeben hat.

§ 3. Im ersteren Falle ist dem Arbeiter, wenn derselbe es wünschen möchte, ein Entlassungsschein in welchem die Zeit, während welcher der Entlassene an der Chaussee gearbeitet hat, angegeben und dessen Wohlverhalten bescheinigt wird, von dem bauführenden Beamten auszufertigen. Wird der Arbeiter aber entlassen, weil er zur Unzufriedenheit Veranlassung gegeben hat, wird ihm ein solches Zeugniß nicht ertheilt.

§ 4. Ein jeder zur Chausseearbeit angenommene Handwerker, Verdingarbeiter oder Tagelöhner hat des Recht, an jedem Sonnabend von dem bauführenden Beamten seine Entlassung nach dem Verlauf der nächsten 14 Tage zu verlangen. Diese wird ihm nicht verweigert werden, es sei denn, daß der zu Entlassende noch nicht die von ihm übernommenen Handwerks- oder Verdingsarbeiten vollendet haben sollte, in welchem Falle die Entlassung erst nach Vollendung dieser Arbeit stattfindet. Wer die Arbeit, ohne von derselben förmlich entlassen zu sein, Krankheitsfälle ausgenommen, eigenmächtig verläßt, hat eine auf desfällige Anzeige des bauführenden Beamten von der Ortsobrigkeit wider ihn zu erkennende Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod von zweimal vier und zwanzig Stunden bis fünf Tagen verwirkt. Verlassen mehrere Arbeiter, nach vorgängiger Verabredung, die Arbeit eigenmächtig, so ist jeder Einzelne mit einer fünf tägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod zu belegen.

§ 5. Sämmtliche Arbeiter müssen sich unweigerlich zu derjenigen Arbeit gebrauchen lassen, die ihnen angewiesen wird, und welche in die Classe derjenigen Arbeit gehört, für die sie sich haben annehmen lassen. Jeder Arbeiter muß ferner unweigerlich nach der Bestimmung des bauführenden Beamten für die ihm bei seiner Annahme bekannt gemachten Preise entweder in Verding oder in Tagelohn arbeiten.

§ 6. Die festgesetzten Arbeitsstunden müssen von sämmtlichen Arbeitern pünctlich beobachtet werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo den Verdingarbeitern eine willkührliche Benutzung der Zeit zur Arbeit oder zur Ruhe gestattet werden kann.

§ 7. Fleiß, Gehorsam und ein anständiges Betragen gegen die Vorgesetzten, Verträglichkeit gegen die Mitarbeiter, Beobachtung der zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften, und ein ruhiges Betragen im Allgemeinen ist eines jeden Wegearbeiters Pflicht.

§ 8. Ebenfalls ist Schonung der ihnen anvertrauten Arbeitsgeräthe, ingleichen jedes Staats- oder Privateigenthums, namentlich der in der Nähe der Arbeitsstellen befindlichen Felder, Gärten, Wohnstellen u. s. w. stets von den Wegearbeitern zu beobachten. Jede muthwillige Beschädigung oder Zerstörung verpflichtet nicht allein den Thäter zur Entschädigung oder Erstattung, sondern wird außerdem unfehlbar mit einer angemessenen Strafe belegt werden. Der Betrag der durch solche Vergehungen einem Arbeiter zur Last fallenden Erschädigungen wird dem Betreffenden von seinem Arbeitsverdienste successive abgezogen, und ist in solchen Falle das zufolge § 3 dem Arbeiter zuständige Recht einer 14tägigen Aufkündigung so lange suspendirt, bis die Entschädigung vollständig geleistet worden. Die etwa aufgefundenen Alterthümer haben die Arbeiter schonend zu behandeln und sofort an die Baubehörde abzuliefern, welche angewandt sein wird, sofern die aufgefundenen Sachen aus edlen Metallen bestehen, den Findern eine dem Werthe entsprechende Vergütung zu verschaffen.

§ 9. Die Lieferanten von Steinen und anderem Material, sowie die Annehmer einzelner Theile der Arbeitsausführung, sind insbesondere für ihre Fuhrleute und Arbeiter den in Obigem und weiter unten angeführten Vorschriften, soweit dieselben überhaupt auf sie anwendbar sind, ebenfalls unterworfen. Auch sind selbige namentlich dafür verantwortlich, daß die von ihnen gelieferten Materialien an keinen anderen, als den dazu angewiesenen Plätzen, abgeladen werden.

§ 10. Zur Errichtung von Marketendereien auf oder an den Arbeitsplätzen ist sowohl die Erlaubniß des betreffenden Oberpolizeibeamten, als diejenige des bauführenden Beamten erforderlich, und es soll während der Wegearbeit in der Nähe derselben keine Marketenderei geduldet werden, zu deren Errichtung nicht von beiden genannten Behörden Erlaubniß gegeben worden ist. Diese Marketender sind der polizeilichen Aufsicht des bauführenden Beamten unterworfen; sie sollen Lebensmittel und Getränke von guter und gesunder Beschaffenheit und in hinreichender Menge für die Wegearbeiter, aber für keine Andere, feilhalten, und die Preise derselben vorgängig dem bauführenden Beamten zur Genehmigung vorlegen; sie dürfen ihren Gästen keine Unordnungen gestatten, und es ist namentlich ihre Pflicht solchen Arbeitern welche sich

dem Zustande der Trunkenheit nähern, starke Getränke zu versagen. Die Erlaubniß zur Errichtung einer Marketenderei kann von jedem der genannten beide Beamten nach Gutbefinden jederzeit wieder zurückgenommen werden, und der Marketender ist in diesem Falle verpflichtet, seine Marketenderei innerhalb 24 Stunden fortzuschaffen.

Die in der Nähe der Chausseearbeit wohnhaften concessionirten Gast- und Schenkwirthe sind von ihren Obrigkeiten zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Bewirthung der Wegearbeiter nachdrücklich anzuhalten.

§ 11. Zu Gehülfen für die Erhaltung der polizeilichen Ordnung unter den Arbeitern werden einige der geeignetsten unter den zum Traciren, zur Aufsicht über Geräthe, zum Fadensetzen der Steine und dergleichen auserwählten Arbeitern, Meistergesellen, Pott- und Schachtmeistern, von dem bauführenden Beamten durch einen Handschlag in Pflicht genommen, und zur Aufsicht über das Verhalten der Anderen, Vorbeugung von Unordnungen, Nachforschung der Schuldigen und ähnlichen Diensten angewiesen; sie tragen ein blechernes Schild auf der Brust, und eine jede Widersetzlichkeit gegen dieselben, wenn sie in polizeilicher Beziehung auftreten, wird als Widersetzlichkeit gegen Polizeibeamte bestraft.

Wird einer von diesen zu einem außerordentlichen Dienste z. B. Bewachung oder Transportirung von Arrestanten und dergleichen gebraucht, so ist ihm dafür eine außerordentliche Vergütung zuzugestehen.

§ 12. Wenn ein Arbeiter der Meinung ist, es sei ihm von einem Kameraden, einem Marketender oder sonst einem bei der Arbeit Angestellten Unrecht geschehen, so hat er, unter Vermeidung jeder Selbsthülfe, seine Beschwerde bei dem bauführenden Beamten oder in dessen Abwesenheit bei dem Gehülfen anzubringen. Glaubt er sich durch die Entscheidung beeinträchtigt, so steht es ihm frei, seine Beschwerde dem dirigirenden Chausseebau-Beamten bei dessen nächster Anwesenheit vorzutragen, bei dessen Entscheidung es sodann sein Bewenden haben muß.

§ 13. Ein Arbeiter, welcher glaubt, es habe eine widerrechtliche Kürzung in der ihm versprochenen Bezahlung stattgefunden, hat seine desfällige Beschwerde mit Bescheidenheit bei dem bauführenden Beamten, und wenn er mit der Entscheidung desselben nicht zufrieden ist, bei dem dirigirenden Chausseebau-Beamten anzubringen, die übernommene Arbeit indeß nicht bis zu dessen Ankunft und Entscheidung eigenwillig niederzulegen.

§ 14. Wenn auch bei einer Beschwerde eine größern Zahl von Arbeitern betheiligt sein möchte, ist solche doch nur höchstens von zwei Sprechern vorzutragen, während die übrigen Betheiligten ruhig bei ihren Geschäften bleiben müssen und in keinem Falle ihre Sprecher zu dem Vortrag der Klage begleiten dürfen.

§ 15. Der bauführende Beamte hat das Recht, geringe polizeiliche Vergehen durch sofortige Entlassung von der Arbeit oder mit 24stündigem Gefängnisse bei Wasser und Brod zu bestrafen, und diese Strafe in einem dazu geeigneten Locale, unter Obacht eines dazu bestellten Unteraufsehers, vollziehen zu lassen.

§ 16. Bei bedeutenderen Vergehen, z. B. vorsetzlichem Ruiniren der Geräthe, muthwilligem Verlassen der Arbeit und Aufstand der Arbeiter, sowie überhaupt bei jeder Art von Tumult und Gewaltthäthigkeit, sind die zur Wiederherstellung der Ordnung nöthigen Maaßregeln unverzüglich mit nachdrücklicher Strenge anzuwenden, wozu erforderlichen Falles die betreffenden Ortsobrigkeiten und event. militairische Hülfe, die von Letzteren aus der nächsten Garnison zu requiriren ist, kräftig mitwirken werden. Die Schuldigen sind in solchen Fällen den Ortsobrigkeiten zu überliefern und nach aller Strenge der bestehenden Gesetze zu bestrafen.

§ 17. Hinsichtlich aller nicht auf die Arbeit Bezug habenden Vergehen, sowie in allen Criminalfällen, sind die Arbeiter der Jurisdiction des Bezirks unterworfen, in welchem die Vergehungen vorfallen.

§ 18. Die durch Bestrafungen der Arbeiter veranlaßten Kosten werden, insoweit die Strafen von dem bauführenden Beamten verhängt sind (§ 15), aus der Chausseebaucasse abgehalten, sowie auch diejenigen Kosten, welche durch die Verpflegung erkrankter, fremder Arbeiter (Ausländer) entstehen.

§ 19. Sämmtliche Arbeiter mit Ausnahme derjenigen, welche auf der Insel Alsen zu Hause gehören, müssen von ihren resp. Behörden mit Legitimationspapieren versehen sein. Sind die Arbeiter von dem Entrepreneur oder deren Subentrepreneuren zur Ausführung von Arbeiten angenommen, so haben sie unter Producirung eines Annahmescheins ihre Legitimationspapiere nach der betreffenden Polizeibehörde zu bringen, und sich die Ablieferung derselben auf dem Annahmeschein bestätigen zu lassen, wonächst sie, gegen Ablieferung dieses Scheines von der Baubehörde eine Arbeitskarte erhalten.

Vorstehendes Reglement wird zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Schleswig, den 11. October 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz.

№ 25. Bekanntmachung, betreffend den Umtausch der vom 31. October c. ab außer Cours tretenden, für Schleswig-Holstein gemeinschaftlichen Postfreimarken.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Königl. Preußischen Civil-Commissarius für das Herzogthum Schleswig, vom 21. September c., 2tes Stück, No. 7 des Verordnungsblatts für das genannte Herzogthum, betreffend die Ausgabe neuer Postfreimarken, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Postanstalten zum 30sten d. M. im Besitz der neuen in Cours tretenden Freimarken sein werden.

Wer bisher geltende gemeinschaftliche Freimarken besitzt und dieselben gegen neue umzutauschen wünscht, hat sich bis zum 1. November d. J. an eine der im Schleswigschen Post-Bezirke belegenen Postanstalten zu wenden und durch Vermittelung derselben den Umtausch zu gewärtigen.

Damit jedoch unter den obwaltenden Umständen dem sofortigen Umtausch nichts im Wege stehe, wird das correspondirende Publikum veranlaßt, von jetzt an den Ankauf der demnächst außer Cours tretenden Marken soweit möglich auf den bis dahin benöthigten Bedarf zu beschränken.

Schleswig, den 12. October 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

Zschüschner.

Vacanzanzeige.

Bei dem Appellationsgerichte ist ein Botendienst erledigt, mit welchem ein Gehalt von 468 ℛ 12 ß Cour. außer der sogenannten Theurungszulage gegenwärtig 112 ℛ 8 ß betragend, verbunden ist. Bewerber um diese Stelle haben ihre an die Schleswigsche Regierung zu richtenden Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen insbesondere auch darüber, daß der Bewerber einigermaßen mit Comtoirgeschäften bekannt sei, innerhalb vier Wochen von heute angerechnet postfrei an das unterzeichnete Präsidium einzusenden.

Flensburg im Präsidium des Appellationsgerichts für das Herzogthum Schleswig, den 11. October 1865.

Preusser.

Vermischte Nachrichten.

Vom 7. d. M. an ist die Hebungsstube für die Loh-Harde, die Birke Mögeltondern und Ballum und Süderland-Romoe von Visby nach Tondern verlegt worden.

In dem um Michaelis d. J. abgehaltenen theologischen Amtsexamen ist den Candidaten Johann Georg Theodor Hansen aus Rellingen, Christian Albert Friedrich Müller aus Prästoe und Heinrich Christoph Hansen aus Tralau der 2te Character mit Auszeichnung und dem Candidaten Ernst Christian August Kähler aus Schönberg der 2te Character beigelegt worden.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

7tes Stück. Schleswig, den 20. October. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 26. Bekanntmachung, betreffend die Einschärfung der Bestimmung des pass. 8 der Bekanntmachung vom 14. Juni 1858 wegen Aufführung und Benutzung enger Schornsteine.

Da es in letzter Zeit mehrfach vorgekommen ist, daß durch die vorschriftswidrige Aufführung von engen s. g. russischen Schornsteinen in mit Stroh, Reth oder sonstigem feuergefährlichen Material bedachten Gebäuden Feuersbrünste entstanden sind, so wird die genaue Beobachtung der in der Bekanntmachung des vormaligen Ministeriums für das Herzogthum Schleswig vom 14. Juni 1858, pass. 8, enthaltenen Vorschriften, nach welchen die erwähnten Schornsteine in Gebäuden mit Stroh- und Rethdächern nicht ohne specielle regierungsseitige Genehmigung aufgeführt werden dürfen, mit dem Hinzufügen hierdurch in Erinnerung gebracht, daß diejenigen, welche enge Schornsteine in ihren mit Stroh, Reth oder einem sonstigen feuergefährlichen Material bedachten Gebäuden ohne zuvor erwirkte Genehmigung der Regierung anbringen lassen, nicht nur zum sofortigen Abbruch der quäst. Schornsteine anzuhalten, sondern außerdem mit einer Brüche von 10 bis 50 ℛ Cour. event. entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen sein werden.

Die Polizeibehörden in den Städten und Landdistricten, sowie in letzteren namentlich auch die Branddirectoren und übrigen Brandofficialen werden angewiesen, die Gelebung dieser Vorschriften strenge zu überwachen.

Schleswig, den 14. October 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr **v. Zedlitz.**

Zweite Abtheilung.

№ 27. Circular (Nr. 48/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswigschen Post-Bezirke.

Im Verfolg des Circulars No. 32/1865 sub 2 wird hierdurch mitgetheilt, daß eine mit der Postexpedition zu **Gravenstein** combinirte Telegraphen-Station am 6ten d. M. eröffnet worden ist.

Zum 1. October c. ist in **Tingleff** eine Briefsammlungsstelle in's Leben getreten, welche dem Postamte in Flensburg untergeordnet worden ist und mit diesem, sowie mit dem Schleswigschen Postspeditions-Büreau in Verbindung steht.

Die Entfernung zwischen Flensburg und Tingleff beträgt $3\frac{1}{2}$ Meilen.

In Stelle des mittelst Circulars No. $^{22}/_{1865}$ 1, übersandten Tarifs wird den Post-Anstalten hierneben ein neuer Tarif für Fahrpostsendungen nach dem Königreiche der Niederlande mit dem Bemerken zugestellt, daß derselbe seit dem 5. October c. Anwendung findet.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß seit der am 5. d. Mts. erfolgten Eröffnung der Salzbergen-Ameloer Eisenbahn, bei der directen Beförderung durch Hannover nicht mehr Lingen, sondern Oldenzaal, woselbst eine Hannoversche Posterpedition errichtet ist, als Tax-Grenzpunkt für die Fahrpostsendungen nach dem Königreich der Niederlande anzusehen ist.

Das Porto setzt sich zusammen:

a) aus dem inländischen Porto bis Hamburg,
b) aus dem Postvereinsporto bis Oldenzaal (ab Hamburg 34 Meilen, Progr.-Satz 9),
c) aus dem Niederländischen Porto von Oldenzaal bis zum Bestimmungsorte.

Die Sendungen können sowohl ganz frankirt, als ganz unfrankirt, wie auch franco bis Oldenzaal abgesandt werden.

Vom 1. October c. ab erscheinen in Dänemark folgende neue Zeitschriften, auf welche Abonnement entgegen genommen werden kann.

	Ausgabeort.	Nettopreis.		Postabgabe.		Abonnementspreis.		Das Blatt erscheint	Das Abonnement ist bindend
		Dänische Rm.		Dänische Rm.		Dänische Rm.			Jahr.
		ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß		
Dansk Rigstidende (mit Morgenblatt)	Kjøbenhavn	2	48	—	48	3	—	2 Mal täglich.	1/4.
Morgenblad til Dansk Rigstidende	„	1	—	—	20	1	20	1 Mal täglich.	1/4.
Dansk Landbotidende . . .	„	1	48	—	29	1	48	Im Winter 2 Mal, im Sommer 1 Mal monatlich.	1/4.
Mandagsposten	„	—	20	—	4	—	24	1 Mal wöchentlich.	1/4.
Pressen	„	—	48	—	10	—	58	do.	1/4.
Thor	„	—	26	—	6	—	32	do.	1/4.
Maribo Amts Avis . . .	Nakskov	1	—	—	20	1	20	1 Mal täglich.	1/4.
Veile Folkeblad	Veile	1	—	—	20	1	20	4 Mal wöchentlich.	1/4.
Tilskueren	Kjøbenhavn	—	72	—	15	—	72	1 Mal wöchentlich.	1/4.

Schleswig, den 14. October 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

Zschüschner.

Digitized by Google

ad Circular № 48/1865.

Tarif für Fahrpostsendungen nach dem Königreiche der Niederlande.

Die Beförderung von Fahrpostsendungen nach den **Niederlanden** erfolgt, statt bisher über Lingen, jetzt **auf dem Wege über Oldenzaal,** woselbst eine Hannoversche Fahrpost-Expedition errichtet worden ist.

Es können zur Beförderung angenommen werden:

1) Packete mit und ohne Werthangabe,
2) Geldsendungen in Packetform.

Briefe und Packete mit geschriebenen Sachen bis zum Gewichte von 1 ℔ dürfen in den Niederlanden nur mit den Staatsbriefposten befördert werden. Derartige Sendungen sind daher von der Beförderung mittelst der Fahrpost ausgeschlossen.

Wegen Beförderung von Geldbriefen nach den Niederlanden vergl. die Anlage.

Geschriebene Sachen den Sendungen beizupacken ist unzulässig.

Rücksichtlich der Verpackung und Signatur der Sendungen sind die Bestimmungen für den Postverein maßgebend.

Baarsendungen sind stark in Leinen, Wachstuch oder Leder zu verpacken. Werthpapiere (Papiergeld, Zinscoupons, Banknoten, Obligationen rc.) dürfen zwar in Papier verpackt sein; es empfiehlt sich aber, dieselben in gleicher Weise, wie Sendungen mit baarem Gelde zu verpacken.

Jeder Sendung muß eine offene Begleitadresse beigegeben sein.

Allen Päckereisendungen — mit Ausnahme derjenigen mit Documenten oder Staatspapieren, deren Werth declarirt und auf deren Adresse die Bezeichnung „Documente" oder „Staatspapiere" angegeben ist — muß eine Inhaltsdeclaration in zweifacher Ausfertigung beigegeben sein.

Dieselbe muß in holländischer, französischer oder deutscher Sprache, in letzterm Fall aber mit lateinischen Buchstaben, geschrieben sein und enthalten:

1) den Ort der Absendung, Namen des Absenders und das Datum,
2) den Namen und Wohnort des Empfängers,
3) die Signatur und die Verpackung des Stücks,
4) das Gewicht,
5) den Inhalt im Allgemeinen und, bei Waaren nach Stück und Ellenzahl, nach Qualität und Farbe, bei Kleidungsstücken nach gebrauchten und ungebrauchten, bei Büchersendungen die Angabe, daß die Bücher Originalwerke sind (die Einführung von Nachdruck ist verboten), und endlich
6) den Werth, welchen von der Obrigkeit bescheinigen zu lassen räthlich ist. Uebrigens bringt die Werthangabe in der Declaration die Tarirung der Sendung als Werthgegenstand nicht mit sich.

Die Sendungen können nach der Wahl des Absenders

1) unfrankirt,
2) bis zur Grenze frankirt oder
3) bis zum Bestimmungsorte frankirt

abgesandt werden.

Das Porto setzt sich zusammen:

a. aus dem Hannoverschen resp. dem Postvereins-Porto bis Oldenzaal (ab Hamburg Prog. Satz 9),

b. aus dem Niederländischen Porto nach dem sub I. und II. nachfolgenden Tarife.

Anmerkung. Bei der Beförderung von Fahrpost-Sendungen nach den Niederlanden pr. Preußen ist Emmerich Tax-Grenz-Punkt. Auf diesem Wege sind Sendungen nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders und zwar nur unfrankirt oder unter Beigabe von s. g. Francozetteln zu befördern. (Wegen der Geldbriefe über Preußen cfr. Anlage).

Niederländischer Tarif.

I.

Für Sendungen ohne angegebenen Werth.

Ab Oldenzaal.

Nach und von	Für Packete bis 4 ℔.	Für je 2 ℔ mehr.	Nach und von	Für Packete bis 4 ℔.	Für je 2 ℔ mehr.
	Cents.	Cents.		Cents.	Cents.
Aalten	40	4	Doetinchem	35	3½
Alkmaar	75	7½	Dockum	60	6
Alphen	65	6½	Dordrecht	65	6½
Almelo	15	1½	Edam	75	7½
Amersfoort	65	6½	Eindhoven	50	5
Amsterdam	50	5	Elburg	45	4½
Apeldoorn	50	5	Enkhuizen	75	7½
Arnheim	30	3	Enschede	15	1
Assen	35	3½	Franeker	55	5½
Bergen op Zoom	65	6½	Gendringen	35	3½
Bolswaard	55	5½	Gertruidenberg	55	5½
Bommel	50	5	Goes	75	7½
Boxmeer	45	4½	Goor	15	1
Breda	60	6	Gorkum	65	6½
Brielle	65	6½	Gouda	45	4½
Cuilenbarg	55	5½	Grave	35	3½
Delft	65	6½	s'Grabenhage	65	6½
Deventer	25	2½	Groningen	45	4½
Dieren	25	2½	Haarlem	65	6½
Dinxperlo	35	3½	Harderwyk	45	4½
Doesburg	30	3	Harlingen	55	5½

Nach und von	Für Packete bis 4 ℔.	Für je 2 ℔ mehr.	Nach und von	Für Packete bis 4 ℔.	Für je 2 ℔ mehr.
	Cents.	Cents.		Cents.	Cents.
Hattem	40	4	Rotterdam	55	5½
Heerenveen	35	3½	Schiedam	65	6½
Nieuwediep (Helder) . .	75	7½	Schoonhoven	65	6½
Hellevoetsluis	65	6½	Sneek	45	4½
Helmond	55	5½	Steenwyk	35	3½
Herzogenbusch	40	4	Terborg	35	3½
Heusden	50	5	Tholen	75	7½
Hilversum	60	6	Tiel	60	6
Hoorn	75	7½	Tilburg	55	5½
Hulst	75	7½	Utrecht	50	5
Kampen	40	4	Varseveld	35	3½
Leeuwarden	45	4½	Veendam	45	4½
Leyden	65	6½	Velp	35	3½
Lochem	15	1	Vlaardingen	65	6½
Maassluis	65	6½	Vlissingen	75	7½
Medemblik	75	7½	Wageningen	55	5½
Meppel	30	3	Winschoten	50	5
Middelburg	75	7½	Winterswyk	35	3½
Monnikendam	75	7½	Woerden	55	5½
Naarden	65	6½	Wormerveer	75	7½
Nykerk	45	4½	Zaandam	75	7½
Nymegen	35	3½	Zeist (Driebergen) . . .	50	5
Oudewater	55	5½	Zieriksee	75	7½
Purmerend	75	7½	Zutphen	25	2½
Rosendaal	65	6½	Zwolle	25	2½

II.

Für Sendungen mit angegebenem Werthe:

1) Das Gewichtporto nach den vorstehend sub **I.** angegebenen Sätzen.

2) An Assecuranz-Gebühr,

		wenn der Minimal-Satz des Gewicht-Porto beträgt: 25 Cents oder weniger	über 25 bis 40 Cents	über 40 Cents.
für Sendungen unter 2000 Fl.	bis 100 Fl.	3 Cents	6 Cents	12 Cents
	über 100 Fl. bis 200 Fl.	6 "	12 "	18 "
	für jede 200 Fl. mehr .	6 "	12 "	18 "
für Sendungen über 2000 Fl.	für die ersten 2000 Fl.	60 "	1 Fl. 20 "	1 Fl. 80 "
	für jede 200 Fl. mehr.	3 "	6 "	9 "

Besondere Bestimmungen.

1) Für Localsendungen nach und von Oldenzaal kommt das Hannoversche resp. das Postvereins-Porto allein zur Erhebung.
2) Bruchtheile eines Cent sind für einen Cent zu rechnen.
3) Bei Berechnung des Werthporto sind 7 Fl. = 4 ℛ zu rechnen.

Bei der Taxe sind gleich zu achten:

1 ℛ Hannov. Courant . . 2 Fl. Holl.,	1 Silber-Rubel . . . . . . 2 Fl. Holl.,
1 Gulden Oesterr. Währung $1\frac{1}{3}$ Fl. Holl.,	1 Piaster . . . . $2\frac{1}{2}$ Fl. Holl.,
1 Gulden Südd. Währung 1 Fl. Holl.,	1 Pistole . . . . 10 Fl. Holl.,
1 Mark Hamb. Banco . . 80 Cents,	1 Krone . . . . 18 Fl. Holl.,
1 Mark Hamb. od. Schleswig-Holst. Courant . . . . 70 Cents,	1 Ducat . . . . 6 Fl. Holl.,
1 Franc . . . . 50 Cents,	1 Sovereign (L. Sterl.) . . 12 Fl. Holl.,
	1 Guinea . . . . 13 Fl. Holl.

Die Niederländischen Portobeträge sind nach folgender Reductions-Tabelle in Hannoverscher Währung zu erheben:

Niederl. Geld	Hannov. Courant		Niederl. Geld	Hannov. Courant		Niederl. Geld	Hannov. Courant		Niederl. Geld	Hannov. Courant		Niederl. Geld	Hannov. Courant	
Cents.	Gr.	Pf.	Cents.	Gr.	Pf.	Cents.	Gr.	Pf.	Cents.	Gr.	Pf.	Cents.	Gr.	Pf.
1	—	2	21	3	5	41	6	9	61	10	2	81	13	5
2	—	4	22	3	7	42	7	—	62	10	4	82	13	7
3	—	5	23	3	9	43	7	2	63	10	5	83	13	9
4	—	7	24	4	—	44	7	4	64	10	7	84	14	—
5	—	9	25	4	2	45	7	5	65	10	9	85	14	2
6	1	—	26	4	4	46	7	7	66	11	—	86	14	4
7	1	2	27	4	5	47	7	9	67	11	2	87	14	5
8	1	4	28	4	7	48	8	—	68	11	4	88	14	7
9	1	5	29	4	9	49	8	2	69	11	5	89	14	9
10	1	7	30	5	—	50	8	4	70	11	7	90	15	—
11	1	9	31	5	2	51	8	5	71	11	9	91	15	2
12	2	—	32	5	4	52	8	7	72	12	—	92	15	4
13	2	2	33	5	5	53	8	9	73	12	2	93	15	5
14	2	4	34	5	7	54	9	—	74	12	4	94	15	7
15	2	5	35	5	9	55	9	2	75	12	5	95	15	9
16	2	7	36	6	—	56	9	4	76	12	7	96	16	—
17	2	9	37	6	2	57	9	5	77	12	9	97	16	2
18	3	—	38	6	4	58	9	7	78	13	—	98	16	4
19	3	2	39	6	5	59	9	9	79	13	2	99	16	5
20	3	4	40	6	7	60	10	—	80	13	4	100 oder 1 Fl.	16	7

Bei Vergütung der auf Hannoversche Groschen und Pfennige lautenden Taxen ist zu rechnen:

1 Pf. Hannoversch	= 2	Silberpfennige,		7 Pf. Hannoversch	= 9	Silberpfennige,
2 " "	= 3	"		8 " "	= 10	"
3 " "	= 4	"		9 " "	= 11	"
4 " "	= 5	"		10 " "	= 12	"
5 " "	= 6	"		1 Gr. "	= 1	Silbergroschen.
6 " "	= 8	"				

Anlage zum Tarif für Fahrpostsendungen nach den Niederlanden.

Bestimmungen über die Beförderung von Geldbriefen nach dem Königreiche der Niederlande.

Vorbemerkungen.

Die Beförderung der Geldbriefe nach den Niederlanden erfolgt entweder auf dem directen Wege oder auf dem Wege über Preußen.

Die Briefe mit declarirtem Werthinhalte, welche von der Niederländischen Grenze ab mit der Briefpost befördert werden, sind im Hannoverschen Verkehre bis zu und von dem betreffenden Hannover-Niederländischen Grenz-Postbüreau sowie bei Auslieferung an ein Preußisches Postbüreau als Fahrpostsendungen zu behandeln.

Versendungsbedingungen.

Den Briefen dürfen andere Gegenstände als Werthpapiere nicht beigepackt werden. Die Höhe der Werthdeclaration ist unbeschränkt.

Die Briefe müssen in einem Kreuz-Converte abgesandt werden und mit fünf Siegeln verschlossen sein. Der Werthbetrag muß auf der Adresse in der linken obern Ecke in Buchstaben angegeben sein. Die Postanstalt des Aufgabeorts hat den Brief als „recommandirt" mit rother Dinte zu bezeichnen. Das Gewicht eines Briefes, welches in keinem Falle 1 Pfund übersteigen darf, ist von der Aufgabe-Postanstalt auf der Adreßseite zu notiren.

Tax-Bestimmungen.

Die Briefe mit angegebenem Werthinhalt unterliegen dem Frankirungszwange. Die ausländische Taxe setzt sich zusammen:

a. aus dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe (von Hamburg ab bis zum Bestimmungsorte in den Niederlanden 3 Sgr. für den einfachen Brief),
b. aus einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr.,
c. aus einem Werthporto von ¼ Sgr. für jede 10 ℛ︀ oder den überschießenden Theil von 10 ℛ︀ der declarirten Summe.

Verlangt der Absender eine Retour-Recepisse, so hat er auf die Adresse des Briefes die Worte „gegen Rückschein" zu setzen, und eine Rückschein-Gebühr von 2 Sgr. zu erlegen. In solchem Falle ist von der Postanstalt des Aufgabeorts dem Briefe ein Formular zu einem Retour-Recepisse über recommandirte Briefe beizufügen, in welchem der auf dem Briefe declarirte Werthbetrag zu vermerken ist.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt durch Franko-Marken, welche von der Postanstalt des Aufgabeorts dem Formulare aufzukleben und zu entwerthen sind.

Anmerkung: Bei Beförderung über Preußen ist zu erheben:

a. 1. das tarifmäßige Deutsche Briefporto,
   2. an Werthporto $\frac{1}{4}$ Sgr. für jede 10 ℛ︀ℳ︀ oder den überschießenden Theil von 10 ℛ︀ℳ︀ der declarirten Summe, mindestens aber $1\frac{1}{4}$ Sgr.

b. 1. das tarifmäßige Niederländische Briefporto,
   2. an Werthporto $\frac{1}{4}$ Sgr. für jede 10 ℛ︀ℳ︀ oder den überschießenden Theil von 10 ℛ︀ℳ︀ der declarirten Summe, mindestens aber $1\frac{1}{4}$ Sgr.

Personal-Chronik.

Am 3. October d. J. ist der Pastor Friedrich Carl Anton Ludwig Jacobsen in Hütten mit Tode abgegangen.

Unterm 12. d. M. ist der bisherige außerordentliche Professor Dr. Colberg von dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Statthalter für das Herzogthum Holstein im Einverständniß mit dem Königlich Preußischen Gouverneur des Herzogthums Schleswig zum ordentlichen Professor der pathologischen Anatomie an der Kieler Universität ernannt worden.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 β Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

8tes Stück. Schleswig, den 27. October. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 28. Bekanntmachung, betreffend die Gleichstellung des Real-Gymnasiums zu Rendsburg mit den Preußischen Gymnasien.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 28. v. Mts., betreffend die Gleichstellung der höheren Lehranstalten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit den Preußischen Gymnasien, wird es hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß auch die gymnasiale, zur Universität vorbereitende, Abtheilung des Real-Gymnasiums zu Rendsburg von dem Königlich Preußischen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als den Preußischen Gymnasien gleichstehend anerkannt worden ist.

Schloß Gottorff, den 16. October 1865.

Der Königlich Preußische Gouverneur des Herzogthums Schleswig.

E. Manteuffel,

Generallieutenant, Generaladjutant Sr. Majestät des Königs von Preußen.

№ 29. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Rindvieh, Schaafen, Ziegen, Schweinen ꝛc. zur Verhinderung der Einschleppung der Rinderpest.

§ 1. Zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest wird die Einfuhr von Rindvieh, Schaafen, Schweinen und Ziegen, von rohen Theilen geschlachteter oder gefallener Thiere der bezeichneten Arten, namentlich also die Einfuhr von rohem Fleisch, von Häuten, gleichviel ob sie getrocknet oder gesalzen sind, von unbearbeiteter Wolle und Haaren sowie von Schweinsborsten, Horn, Knochen und Klauen, ungesalzenem Talg sowie endlich von Heu und Stroh über die Zollgrenze des Herzogthums Schleswig bis auf Weiteres hierdurch verboten. Geschmolzener Talg in Häuten darf nur nach Vernichtung der Emballage eingeführt werden.

§ 2. Alle andern Hausthiere, welche aus Ländern, in denen die Rinderpest erweislich herrscht, hier ankommen, dürfen ohne vorgängige Reinigung mittelst Chlor den Eigenthümern nicht zur freien Verfügung überlassen werden.

§ 3. Uebertretungen des vorstehenden Verbots werden mit einer Geldstrafe bis 300 ℛ Cour. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Gefängnißstrafe tritt. Außerdem soll das verbotswidrig eingeführte Vieh sofort getödtet und verscharrt werden, und sind die übrigen vorerwähnten Gegenstände unverzüglich in entsprechender Weise gänzlich zu vernichten.

§ 4. Die Hälfte der erkannten und gezahlten Brüche fällt dem Officialen zu, welcher die Contravention zur Anzeige gebracht hat.

§ 5. Indem Vorstehendes unter Aufhebung der Bekanntmachungen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Landesregierung vom 2ten September und des Königlich Preußischen Civil-Commissarius für das Herzogthum Schleswig vom 10ten October d. J. hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden zugleich die Behörden des Landes, namentlich in den betreffenden Grenzdistricten angewiesen, diese Anordnungen auf das Strengste zu überwachen und nach Maaßgabe derselben zu verfahren.

Schleswig, den 18. October 1865.

Der Königlich Preußische Gouverneur des Herzogthums Schleswig.

E. Manteuffel,

Generallieutenant, Generaladjutant Sr. Majestät des Königs von Preußen.

№ 30. Bekanntmachung.

Von den mittelst Verordnung vom 22. August 1864, betreffend die gemeinsame Verwaltung des Landwege- und Chausseewesens der Aufsicht der 2ten Wegebauinspection untergelegten Gütern des 2ten Angler Güterdistricts sind nachstehende Güter nunmehr unter die Aufsicht der 3ten Wegebauinspection in deren Bezirk dieselben belegen, gestellt worden:

1) Boverstedt, Büllsbüll, Fresenhagen, Gaarde, Hogelund, Karrharde, Klixbüll und Lütjenhorn in der Karrharde; 2) Tostum in der Wiedingharde; 3) Mirebüll im Amte Bredstedt;
4) Hoyersworth in der Landschaft Eiderstedt.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 16. October 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr **v. Zedlitz.**

№ 31. Verfügung für das Herzogthum Schleswig, betreffend die Bekanntmachung der Proclame und anderer öffentlicher Erlasse.

Zur Bekanntmachung von Proclamen und anderen für die Oeffentlichkeit bestimmten Erlassen der Behörden des Herzogthums Schleswig ist neben dem betreffenden Localblatt und den „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen" anstatt der in der Verfügung vom 7. März d. J. drittens genannten Blätter künftighin Eines der folgenden Blätter, nämlich entweder die in Flensburg erscheinende „Norddeutsche Zeitung", oder der „Altonaer Mercur" oder die „Hamburger Börsenhalle" zu wählen.

Schleswig, den 20. October 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr **v. Zedlitz.**

Zweite Abtheilung.

№ 32. Circular (Nr. $^{49}/_{1865}$) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Schleswigschen Post-Bezirke.

Nach einer desfälligen Mittheilung der Schleswigschen Telegraphen-Direction erheben einige Postanstalten für die Ausstellung einer, von der betreffenden Telegraphen-Station verlangten, zum Rechnungsbelag erforderlichen Quittung über Einzahlung des Betrages für die Weiterbeförderung pr. Post eine Gebühr mit $\frac{1}{2}$ ß. In dieser Veranlassung wird behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hierdurch bestimmt, daß die Postanstalten nicht allein den Empfang der Depesche zu bescheinigen, sondern auch das von den Telegraphen-Stationen künftig mitzugebende zweite Quittungs-Blanquet wegen Einzahlung des Betrages für die Weiterbeförderung der Depesche, und zwar ohne Erhebung einer Gebühr, zu unterschreiben haben.

Nach einer desfälligen Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung ist der Schwedische Porto-Antheil für einen frankirten Brief zwischen Schweden und dem Herzogthum Schleswig von $1\frac{3}{4}$ auf $1\frac{1}{2}$ Sgr. herabgesetzt worden, dagegen in Betreff der unfrankirten Correspondenz eine Änderung nicht eingetreten.

Es kommen demnach für einen frankirten Brief nach und von Schweden folgende Portosätze zur Anwendung:

Fremdes Porto $1\frac{1}{2}$ Sgr.	= 2 ß Courant.
Internes, resp. Dänisches Transitporto . .	2 " "
zusammen . . .	4 ß Courant.

Hiernach ist das Circular No. $^{47}/_{1865}$ sub 2 entsprechend zu berichtigen.

Mit Beziehung auf das Circulair No. $^{17}/_{1865}$ pass. 3 wird den Postanstalten hierdurch eröffnet, daß der **Schluß der diesjährigen Fahrten des Dampfschiffes „Neustadt"** am heutigen Tage, den 19. October c., eintritt.

Die Entfernung zwischen Ahrensböck und Reinfeld beträgt $3\frac{1}{2}$ Meilen.

Das Circular $^{31}/_{1865}$ pass. 4 ist entsprechend zu berichtigen.

Vom 1sten November c. ab wird die Post Hadersleben-Gram-Ribe coursiren, wie folgt:

Von Hadersleben . .	7 Uhr	Nachmittags.	Von Ribe	8^{30} Uhr	Vormittags.
in Woyens	8^{30}	"	in Gram	10^{35}	"
von Woyens	8^{40}	"	von Gram	10^{45}	"
in Gram	10^{55}	"	in Woyens . . .	1	Nachmittags.
von Gram	11^{15}	"	von Woyens . . .	1^{10}	"
in Ribe	1^{20}	früh.	in Hadersleben .	2^{40}	"

Vom 1. November c. ab werden Reisende in Woyens nach Skrydstrup, Gabel, Kastrup, Gram und Ribe eingeschrieben werden können.

Die resp. Entfernungen betragen:

zwischen Woyens und Skrydstrup	$\frac{1}{4}$ Meile.	zwischen Woyens und Gram .	$2\frac{1}{2}$ Meilen.
" Woyens und Gabel . .	$1\frac{1}{4}$ "	" Woyens und Ribe . .	5 "
" Woyens und Kastrup .	2 "		

(cfr. Circular No. $^{41}/_{1865}$ sub 39.)

Schleswig, den 19. October 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

Zschüschner.

№ 33. Zollintraden der Herzogthümer Schleswig-Holstein, einschließlich der mit Holstein zollvereinten anderen Gebietstheile in den ersten sechs Monaten des Finanzjahrs 18 65/66, verglichen mit dem entsprechenden Zeitraum des Finanzjahrs 18 64/65.

	Schleswig.				Holstein.				Zusammen.			
	April bis September				April bis September				April bis September			
	1864.		1865.		1864.		1865.		1864.		1865.	
	ℛ	β	ℛ	β	ℛ	β	ℛ	β	ℛ	β	ℛ	β
Einfuhrzoll nebst Schiffsankaufsabgabe	936,432	1½	1,168,550	10½	1,816,768	14	2,105,375	6	2,753,200	15½	3,273,926	½
Ausfuhrzoll . . .	41,094	4	31,313	6½	55,694	8	49,531	6½	96,788	12	80,844	13
Transitzoll	211	13¼	2,946	11	30,011	1	38,723	½	30,222	14¼	41,669	11½
Packhausmiethe .	659	6¼	874	4	1,036	6½	624	10½	1,695	12¾	1,498	14½
Gebühren, 6 % von den Zollintraden und „andere“	58,565	11½	71,195	14½	111,743	9½	130,517	5½	170,309	5	201,713	4
Schiffsahrtsabgabe	50,104	14¼	79,876	3¾	44,908	1	54,057	2½	95,012	15¼	133,933	6¼
Brennsteuer . . .	157,989	8½	193,151	1½	128,360	10	133,353	12	286,350	2½	326,504	13½
Recognition von Handelsreisenden und verschiedene sonstige Einnahmen . .	7,689	13¼	15,683	13½	38,320	7	39,290	3½	46,010	4¼	54,974	1
Zusammen .	1,252,747	8½	1,563,592	1¼	2,226,843	9	2,551,472	15	3,479,591	1½	4,115,065	¼
Davon an Ausfuhr-Vergütungen u. sonstigen Rückzahlungen:												
Zollintraden .	14,249	5	55,852	13¾	104,403	1¼	184,940	2½	118,652	6¼	240,793	¼
Brennsteuer . .	5,600	14	3,427	10½	8,396	8	5,389	13½	13,997	6	8,817	8
Zusammen .	19,850	3	59,280	8¼	112,799	9¼	190,330	—	132,649	12¼	249,610	8¼

	ℛ	β	ℛ	β
Hiernach ergiebt sich für die ersten sechs Monate des gegenwärtigen Finanzjahres gegen den entsprechenden Zeitraum des vorigen Jahres ein Plus der Brutto-Intraden von	. . . . .	. .	635,473	14¾
und nach Abzug der Vergütungen ein Plus von	. . . . .	. .	518,513	2¼
Von letzterem Plus kommen auf das Herzogthum Schleswig	271,414	3½		
„ „ „ Holstein	247,098	15¼		
Für die Monate April bis August d. J. ergab sich nach Abzug der Vergütungen gegen die entsprechenden Monate des vorigen Jahres ein Plus von	. . . . .	. .	434,833	8½
mithin resultirt für den Monat September d. J. gegen denselben Monat des vorigen Jahres ein Plus von	. . . . .	. .	83,679	10¼

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

9tes Stück. Schleswig, den 31. October. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 34. Bekanntmachung, betreffend eine den Königlich Dänischen Consuln in Beziehung auf den Gebrauch der Dänischen Flagge abseiten Schleswigscher Schiffe ertheilte Instruction.

Zufolge einer Mittheilung der Königlich Dänischen Regierung sind die Dänischen Consuln angewiesen worden, alle Schiffe aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein zur consulatsmäßigen Behandlung an die Königlich Preußischen und Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Consularbeamten zu verweisen, und zugleich, wenn die gedachten Schiffe die Dänische Flagge führen, den örtlichen Zoll- und Hafenbehörden eine Anzeige davon zu machen, daß jene Schiffe dazu unberechtigt sind.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die bezügliche Bekanntmachung der vormaligen obersten Civilbehörde — Verordnungsblatt für das Herzogthum Schleswig, Stück 41 Nr. 145 — hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 24. October 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr v. Zedlitz.

№ 35. Circular (No. 80/1865) an sämmtliche Postanstalten in dem Schleswigschen Post-Bezirke.

Nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen General-Post-Amts, d. d. Berlin den 17. October a. c. sind in den Portosätzen, welche von der Schleswigschen Postverwaltung für die im Einzel-Transit durch Preußen beförderte frankirte Correspondenz aus Schleswig nach fremden Staaten, so wie für die unfrankirte Correspondenz aus fremden Staaten nach Schleswig an Preußen zu vergüten sind, mehrfache Veränderungen eingetreten, in deren Folge nachstehende Berichtigungen der Nachweisung der fremden Portosätze (Circular No. 35 pro 1865, Beilage zur provisorischen Portotaxe für den Verkehr mit dem Preußischen Postgebiete ꝛc.) vorzunehmen sind:

a) Seite 2:

unter 14, Türkei ist sub III. der Ort: „Tekutsch“ zu streichen.

b) Seite 3:

unter 4, Großbritannien und Irland ist in der Colonne „Waarenproben“ der Vermerk: „keine Ermäßigung“ zu streichen und dafür zu setzen:

„pro Loth incl. $\frac{1}{4}$ Sgr.“

c) Seite 5:

in der Anmerkung 9

zu	streichen:	$\frac{1}{2}$	Sgr.;	dafür	zu	setzen:	$\frac{5}{12}$	Sgr.
„	„	12	„	„	„	„	9	„
„	„	$19\frac{1}{2}$	„	„	„	„	15	„
„	„	27	„	„	„	„	21	„
„	„	38	„	„	„	„	30	„

in der Anmerkung 10

zu streichen: $\frac{1}{2}$ Sgr.; dafür zu setzen: $\frac{5}{12}$ Sgr.

in der Anmerkung 11

zu	streichen:	$\frac{3}{4}$	Sgr.;	dafür	zu	setzen:	$\frac{1}{2}$	Sgr.
„	„	17	„	„	„	„	12	„
„	„	$27\frac{1}{2}$	„	„	„	„	$19\frac{1}{2}$	„
„	„	38	„	„	„	„	27	„
„	„	55	„	„	„	„	38	„

Die Postanstalten werden veranlaßt, die Nachweisung der fremden Portosätze, Beilage zu Circular No. 35 pro 1865 entsprechend zu berichtigen, auch das betheiligte Publikum speciell von den, nach Vorstehendem eingetretenen Taxermäßigungen für Waarenproben nach England und für Kreuzbandsendungen nach transatlantischen Ländern, via England in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

Im Verfolg des Circulars No. $^{48}/_{1865}$ passus 5 wird hierdurch behufs Beseitigung etwaiger Zweifel bekannt gemacht, daß die früher für das Herzogthum Schleswig allein gültigen Freimarken mit grüner Farbe zu $1\frac{1}{4}$ ß nach Maaßgabe des Circulars No. $^{41}/_{1864}$ passus 8 den gemeinschaftlichen Freimarken gleichgestellt sind und daher ebenso, wie diese, gegen neue Freimarken werden umgetauscht werden können.

Schleswig, den 21. October 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

Zschüschner.

Personal-Chronik.

Unter dem 14. d. M. ist der constitutirte Polizeimeister in Flensburg, Hoë, seiner bisherigen Functionen enthoben und dagegen der constitutirte Landvogt der Landschaft Stapelholm, Tiedemann, als Polizeimeister, Rathsverwandter und Rechnungsführer der Brandkasse der Stadt Flensburg constituirt worden.

Der Gerichtsschreiber der Schlux-Harde, Andreas Larsen Jissen, ist unter dem 15. d. M. mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Bürgermeisters, Stadtsecretairs, Polizeimeisters und Stadtvogts der Stadt Tondern interimistisch beauftragt worden.

Der bisherige constitutirte Amtmann auf Fehmarn, Graf L. Reventlow, ist unter dem 17. d. M. als Amtmann der Aemter Husum und Bredstedt, Oberstaller und Oberdeichgraf der Landschaften Eiderstedt und Pellworm, Oberdirector der Städte Husum, Tönning und Garding, sowie Commissair für die Güter Mirebüll und Hoyerswort und die in den gedachten Aemtern und Landschaften belegenen Koege — und an dessen Stelle der Bürgermeister in Burg, Justizrath Boie, als Amtmann des Amtes Fehmarn constituirt.

Vermischte Nachrichten.

Von der Administration des adeligen Guts Seekamp zu Stift, ist mit Genehmigung der Regierung der Pächter Adolph Schmidt zu Stift mit der interimischen Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen Geschäfte in dem adeligen Gute Seekamp an Stelle des mit diesen Geschäften bisher beauftragt gewesenen, jetzt verstorbenen Inspectors Liweh bis zur definitiven Wiederernennung eines neuen Gutsinspectors beauftragt worden.

Von der vormaligen K. K. Oesterreichischen und K. Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist unter dem 14. August d. J. dem Candidaten der Feldmeßkunst Theodor Conrad Reimers aus Schwochel eine Bestallung als Landmesser für die genannten drei Herzogthümer und unter dem 19. s. M. dem Candidaten der Feldmeßkunst Adolph Ernst Nicolaus Claudius aus Bleckendorf eine Bestallung als Landmesser für die Herzogthümer Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Steckbrief.

In der Nacht vom 15. zum 16. October c. ist aus dem Untersuchungs-Arrest im 2ten Stockwerk hiesiger Hauptwache ausgebrochen und desertirt, der Musketier Maychrzak der 8ten Compagnie 4ten Posen'schen Infanterie-Regiments № 59.

Signalement: Vor- und Zunamen: Vincent Maychrzak. Geboren den 11. Januar 1842. Geburtsort: Karminek, Kreis: Pleschen, Regierungsbezirk: Posen. Profession: Schmied. Religion: katholisch. Alter 23 Jahr 9 Monat. Größe: 5 Fuß, 3 Zoll, 3 Strich, Haare schwarz, Stirn: niedrig, Augenbrauen: schwarz, Augen: graublau, Nase: gewöhnlich, Mund: breit, Bart: im Entstehen, Gesicht: breit, Kinn: proportionirt. Gesichtsfarbe: blaß. Statur: untersetzt. Sprache: deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: Keine.

Digitized by Google

Bekleidung: ein Waffenrock mit gelben Schulterklappen, worauf die Nummer 59, eine Tuchhose, eine Feldmütze ohne Cocarde, ein paar Stiefeln, ein blaugestreiftes Calicot-Hemd.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf genannten Deserteur vigiliren zu lassen und im Betretungsfalle denselben hierher abliefern zu wollen.

Königlich Preußische Commandantur.

v. Kaphengst,
General-Major und Commandant.

Oeffentliche Vorladung.

Der Musketier Joseph Bukowski der 6. Compagnie 4ten Posen'schen Infanterie-Regiments № 59, am 17. Januar 1838 zu Rososzyce, Kreis Adelnau Regierungsbezirk Posen geboren, katholischer Religion, von Profession Knecht, und der Füsilier Adolph Bur der 11. Compagnie desselben Regiments, am 29. Mai 1842 zu Schrimm im Regierungsbezirk Posen geboren, evangelischer Religion, von Profession Tapezierer, welche am **22. September** d. J. gemeinschaftlich aus dem Untersuchungs-Arrest der Hauptwache hierselbst entsprungen sind, werden hiedurch vorgeladen, sich spätestens am **10. Februar 1866, Vormittags 11 Uhr** im Militair Gerichts-Lokal auf der Hauptwache hierselbst einzufinden, widrigenfalls die gegen sie wegen Desertion eingeleitete Untersuchung geschlossen, sie für Deserteure erklärt und jeder zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Rendsburg, den 23. October 1865.

Königlich Preußisches Commandantur-Gericht.

von Kaphengst,
General-Major und Commandant.

Perels,
Auditeur.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt
für
das Herzogthum Schleswig.

10tes Stück. Schleswig, den 8. November. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 36. Circulair an sämmtliche Behörden des Herzogthums Schleswig.

Nachdem angeordnet worden, daß auf allen Schreiben und Verfügungen der Schleswigschen Regierung stets die Nummer des Journals und der Section zu vermerken sind, werden sämmtliche Behörden des Herzogthums Schleswig hiedurch angewiesen, in ihren Schreiben und Berichten fortan neben dem Datum stets auch die betreffenden Nummern der Regierungsschreiben auf die sie Bezug nehmen, zu allegiren.

Schleswig, den 28. October 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr v. Zedlitz.

№ 37. Bekanntmachung, betreffend die Wiedereinführung der Oberaufsicht über die Polizeiverwaltung und Administration in der Stadt Eckernförde abseiten des Amthauses der Aemter Gottorff und Hütten.

Zufolge Anordnung des Königlichen Gouverneurs des Herzogthums Schleswig ist dem Amthause der Aemter Gottorff und Hütten, unter Wiederaufhebung der in der Bekanntmachung der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Landesregierung vom 29. März d. J. enthaltenen desfälligen Bestimmung, die Oberaufsicht über die Polizeiverwaltung und die gesammte städtische Administration der Stadt Eckernförde nach Maaßgabe der Allerhöchsten Resolution vom 9. October 1808 wiederum übertragen und zugleich die Instruction vom 28. October 1850 als Richtschnur bei Führung dieser Oberaufsicht wieder in Kraft gesetzt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Schleswig, den 31. October 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr v. Zedlitz.

Zweite Abtheilung.

№ 38. Circular (No. 51/1865) an sämmtliche Postanstalten in dem Herzogthum Schleswig.

a) Auf das, seit dem 15. September d. J. in der Stadt Schleswig erscheinende „Verordnungsblatt für das Herzogthum Schleswig" können Abonnements zu dem Preise von 2 ß per Druckbogen excl. der Postabgabe entgegengenommen werden.

b) Im Verfolg des Schleswigschen Circulars No. 38/1861 pass. 2 wird hierdurch mitgetheilt, daß fortan auf das in Mögeltondern erscheinende Blatt: „Vestslesvigsk Tidende" Abonnements entgegengenommen werden können, wie folgt:

Für ein Quartal, Preis 30 ß, Postabgabe 6 ß, zusammen 36 ß.
Für die beiden letzten Monate eines Quartals, Preis 20 ß, Postabgabe 4 ß, zusammen 24 ß.
Für den letzten Monat eines Quartals, Preis 10 ß, Postabgabe 2 ß, zusammen 12 ß.

Vom 1. November c. ab sollen vorläufig bei der Ribe-Hadersleben Post nur die mittelst Circulars No. 49/1865, passus 6 festgesetzten Abgangszeiten der Post **von** Hadersleben **nach** Ribe in Kraft treten, die Abgangszeiten in der Richtung von Ribe nach Hadersleben dagegen bis weiter unverändert, wie bisher, verbleiben.

Schleswig, den 26. October 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.
Zschüschner.

№ 39. Circular (Nr. 52/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Herzogthum Schleswig.

Im Verfolg des Circulars No. 30/1865 pass. 11 wird den Postanstalten anbei ein neuer Tarif zur Taxirung der Fahrpostsendungen zwischen Dänemark und den Herzogthümern mit dem Bemerken zugestellt, daß die Bestimmungen desselben **vom 15. November c. ab** zur Anwendung zu bringen sind.

Unter den sub I a. gedachten Grenz-Postanstalten sind zur Zeit zu verstehen: die Schleswigschen Postanstalten Christiansfeld, Hadersleben, Lügumkloster, Tondern und Gram einerseits und die Jütischen Postanstalten Kolding, Skodborghuus und Ribe andrerseits.

Unter Aufhebung der Vorschriften des Circulairs No. 11/1859, passus 2, betreffend Postanweisungen per Staats-Telegraph, sowie des Circulairs No. 15/1858, pass. 2, betreffend Post-Anweisungen durch Privat-Telegraphen-Stationen, wird vom 1. November c. ab die Vermittelung von Post-Anweisungen unter und bis 125 ℛ durch den Staats-Tele-

graphen zulässig sein und darauf die hier mitfolgende Instruction Anwendung finden. Da die Post-Anstalten hierbei ebenfalls in Mitwirkung treten, so haben sich dieselben mit der Instruction gehörig bekannt zu machen, um danach ihrerseits zu verfahren.

Schleswig, den 27. October 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

Zschüschner.

Beilage 1 zum Circular № 52/1865.

Tarif-Bestimmungen zur Taxirung der Fahrpostsendungen zwischen Dänemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

I. Für Packete ohne Werthangabe:

a) für Sendungen bis 4 ℔ Gewicht ohne Rücksicht auf die Entfernung:

Bis zu einem Gewichte von 1 ℔ incl. . . 4 ß Court. (12 ß R. M.)
über 1 bis 2 ℔ . 6 ß Court. (18 ß „)
„ 2 „ 4 „ . 8 ß Court. (24 ß „)

jedoch mit Ausnahme der Sendungen zwischen den resp. Schleswigschen und Jütischen Grenzpostanstalten, für welche nur erhoben wird:

Bis zu einem Gewichte von 1 ℔ . . . $2\frac{1}{2}$ ß Court. (8 ß R. M.)
über 1—2 „ . . . 4 „ „ (12 ß „)
„ 2—4 „ . . . 5 „ „ (16 ß „)

Alle vorstehenden Portosätze werden zwischen Dänemark und den Herzogthümern halbschiedlich getheilt.

b) für Sendungen über 4 ℔ Gewicht:

Ueber 4 ℔ so lange das Porto sub a für 4 ℔, bis dasselbe nach der allgemeinen Taxe mehr beträgt.

Die allgemeine Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto für die beiderseitigen Beförderungsstrecken resp. bis und von den Grenzpostanstalten.

Das Porto beträgt:

für jede 4 Meilen:

a) der Beförderungsstrecken in den Herzogthümern $\frac{1}{6}$ ß Ct. pr. ℔.

b) der Beförderungsstrecken in Dänemark $\frac{1}{2}$ ß R. M. pr. ℔.

Ein Grundporto kommt nicht zur Erhebung.

II. Ein Werthporto kommt nur dann zur Berechnung, wenn ein Werth angegeben ist.

III. Für Paquete mit angegebenem Werthe wird außer dem sub I. gedachten Porto ein Werthporto nach folgender Skala erhoben:

bis 50 ℛ R. M. = 93 ℳ 12 ß — $1\frac{1}{4}$ ß Court. (4 ß R. M.),
über 50 ℛ bis 100 ℛ R. M.
= 93 ℳ 12 ß — 187 ℳ 8 ß Court. — $2\frac{1}{2}$ ß Court. (8 ß R. M.),

über 100 ℛ︀ bis 1000 ℛ︀ R. M.
= 187 ℋ 8 ß bis 1875 ℋ:
für jede 100 ℛ︀ = 187 ℋ 8 ß — $2\frac{1}{2}$ ß Court. (8 ß R. M.),

über 1000 ℛ︀ R. M. = 1875 ℋ
für die ersten 1000 ℛ︀ R. M. = 1875 ℋ Court. } 25 ß Court. (80 ß R. M.),
und für jede ferneren 100 ℛ︀ R. M. = 187 ℋ 8 ß,
oder einen Theil derselben — $1\frac{1}{4}$ ß Court. (4 ß R. M.).

IV. Briefe (Couverte) mit Geld oder Werth zahlen kein Gewichtporto, sondern außer dem Werthporto sub **III**. das Porto eines einfachen Briefes (2 ß Ct. — 6 ß R. M.)

V. Das Werthporto sowie das einfache Briefporto (vide sub **III**. und **IV**), welches für beide Beförderungsstrecken nur einmal erhoben wird, bezieht jede Verwaltung in abgehender Richtung.

VI. Die bisherige besondere Taxe für Documente wird wegfällig.

VII. Den Briefen (Couverten) darf ein Betrag 7 ℋ 8 ß (4 ℛ︀ R. M.) in Thalern sowie bis $29\frac{3}{4}$ ß Cour. ($95\frac{1}{2}$ ß R. M.) in Scheidemünze beigepackt sein.

VIII. Der Adreßbrief zu einer Fahrpostsendung darf nicht schwerer, als 3 Quint sein und weder Geld noch Werth enthalten. Für die Adreßbriefe wird kein Porto berechnet.

IX. Für Briefe mit Postvorschuß, welche zur Fahrpost zu kartiren sind, ist außer der reglementirten Gebühr das Porto nach der Taxe sub **I**. zu berechnen.

X. Die Fahrpostsachen können durch Marken nicht frankirt werden.

XI. Alle übrigen, für den Frachtpostverkehr mit Dänemark zur Zeit bestehenden Bestimmungen bleiben, sofern dieselben dem Vorstehenden nicht zuwider laufen, auch ferner unverändert in Kraft.

Beilage 2 zum Circular № 52/1865.

Instruction über die Vermittelung von Baarzahlungen durch den Telegraphen.

§ 1.

Die innerhalb des Herzogthums Schleswig belegenen Staats-Telegraphen-Stationen übernehmen die Anweisung von Zahlungen unter und bis zum Betrage von 125 ℋ (50 ℛ︀ Preuß.) nach anderen Orten des Schleswigschen Postgebiets, wenn auch der Staats-Telegraph nur auf einem Theile des Weges die Gelegenheit zur Depeschen-Beförderung darbietet. Reicht die Verbindung durch den Staats-Telegraphen nur streckenweise, so wird zur Weiterbeförderung der die Zahlungen betreffenden Depeschen die Post benutzt.

§ 2.

Behufs der Zahlungs-Vermittelung (§ 1) ist der Telegraphen-Station des Aufgabe-Orts gleichzeitig mit dem auszuzahlenden Betrage eine Depeschen-Anweisung zu übergeben, welche folgender Form entsprechen muß:

„Depeschen-Anweisung
für (genaue Adresse des Empfängers und Bestimmungsorts).
Eingezahlter Betrag [Der Betrag in Buchstaben und in Zahlen angegeben, z. B. Drei und Zwanzig Mark acht Schilling (23 ℳ 8 ß)]".

Unter der Rubrik: „Sonstiges" kann die Depeschen-Anweisung noch Mittheilungen für den Empfänger, die zur Beförderung durch den Telegraphen geeignet sind, enthalten. Derartige Mittheilungen sind vom Absender zu unterschreiben. Wird die Depeschen-Anweisung zu sonstigen Mittheilungen nicht benutzt, so ist die Unterschrift des Absenders immerhin zuläßig, aber nicht nothwendig.

Zu den Depeschen-Anweisungen werden den größeren Telegraphen-Stationen gedruckte Formulare geliefert, die dem Publikum unentgeltlich zu verabfolgen sind.

Die Fertigung der Depeschen-Anweisung kann auf Wunsch des Absenders, sofern in dieselbe sonstige Mittheilungen nicht aufzunehmen sind, von der Telegraphen-Station geschehen. In diesem Falle muß der letzteren eine schriftliche Notiz mit der Adresse des Empfängers, der Bezeichnung des Bestimmungsorts und der Angabe des einzuzahlenden Betrages übergeben werden.

§ 3.

Die Adresse (§ 2) muß den Empfänger so deutlich bezeichnen, daß über die Person desselben ein Zweifel nicht entstehen kann. Außerdem muß in der Adresse der Postort angegeben sein, an welchem der Betrag auszuzahlen ist. Hält sich der Empfänger nicht an dem Postorte selbst auf, so sind Aufenthaltsort und Postort besonders anzugeben (z. B. Gutsbesitzer Carstens in **A.** bei **B.**). Ist die Depeschen-Anweisung nur bis zu einem Zwischenorte durch den Telegraphen und von da ab mit der Post zu befördern, so ist die letzte Telegraphen-Station auf Erfordern mit zu bezeichnen, (z. B. **N. N.** in Sterup, von Flensburg pr. Post). Alle Folgen einer ungenauen Adressirung hat der Absender zu tragen.

Die Adressirung von Depeschen-Anweisungen kann auch **Bureau restant** (zur Aufbewahrung bei der letzten Telegraphen-Station) oder **Poste restante** (zur Aufbewahrung bei der Postanstalt des Bestimmungsorts) erfolgen.

§ 4.

Von dem Absender sind mit der Einlieferung des Betrages und resp. der Depeschen-Anweisung bei der Telegraphen-Aufgabe-Station zu entrichten:

a) der Gebühren-Betrag für die Beförderung der Depeschen-Anweisung vom Aufgabeorte bis zum Zahlungsorte. Diese Telegraphen-Gebühr wird hierbei nach den gewöhnlichen Sätzen unter Zugrundelegung der in der Depeschen-Anweisung enthaltenen Wortzahl berechnet. Dieser Gebühr tritt im Falle die Depeschen-Anweisung von der letzten Telegraphen-Station mit der Post weiter zu befördern ist, eine Weiterbeförderungs-Gebühr nach dem Satze von 8 ß hinzu. Ist die Depeschen-Anweisung zwar nach dem Orte der letzten Telegraphen-Station bestimmt, daselbst aber „**Poste restante**" zu behandeln, so wird außer der Telegraphen-Gebühr bis zu diesem Orte eine Gebühr von 3 ß für die Aufbewahrung bei der Post-Anstalt erhoben;

b) eine Gebühr für die Geld-Vermittelung von 2 ß Courant, wenn der Betrag der Einzahlung 62 ℳ 8 ß nicht überschreitet, und von 3 ß Courant bei einem Betrage über 62 ℳ 8 ß bis 125 ℳ.

§ 5.

Die Telegraphen-Station ertheilt dem Aufgeber eine Gebühren-Quittung unter Benutzung des gewöhnlichen Quittungs-Formulars für Depeschen-Gebühren. Auf der Vorderseite dieses Formulars wird über den im § 4 sub a. angegebenen Gebühren-Betrag quittirt und der Betrag von 2 ß oder 3 ß für die Geld-Vermittelung nachrichtlich vermerkt. Auf die Rückseite des Formulars setzt der annehmende Telegraphen-Beamte folgende, von ihm mit separater Unterschrift zu versehende Bescheinigung:

„Unter umseitiger Depeschen-Nummer sind . . . . ℔ . . . ß zur Auszahlung an . . . . . in . . . . eingezahlt.

. . . ., den . . ten . . . .“

Die zur Auszahlung eingezahlte Summe ist in Buchstaben auszuschreiben. Die Garantie für richtige Auszahlung des Geldbetrages ist dieselbe, wie bei Zahlungen mittelst Post-Anweisungen.

§ 6.

Die Telegraphen-Aufgabe-Station trägt die Depeschen-Anweisung in ihr Einnahme-Journal für aufgegebene Depeschen ein und verrechnet darin die in § 4 sub a. angegebenen Gebühren in gewöhnlicher Weise. In Colonne 18 (Bemerkungen) wird Folgendes notirt:

. . . . ℔ . . ß Einzahlung für . . . . in . . . . . . nebst . . ß für die Geld-Vermittelung.

Die Depeschen-Anweisung selbst wird — wenn dazu nicht ein gedrucktes Formular benutzt worden ist — von der Telegraphen-Station auf ein Depeschen-Annahme-Formular geklebt, an dieses Depeschen-Annahme-Formular wird event. auch der besonders eingelieferte Notizzettel (§ 2) befestigt.

Hiernächst wird die Depeschen-Anweisung in der angeordneten Fassung, im Uebrigen aber wie eine gewöhnliche Privat-Depesche, abtelegraphirt.

§ 7.

Bei der Telegraphen-Adreß-Station wird die Depeschen-Anweisung nach Art der Privat-Depeschen ausgefertigt. Ist die Depeschen-Anweisung **Bureau-restant** adressirt, so wird sie bei der Telegraphen-Station bis zur Abforderung durch den Empfänger aufbewahrt. Sobald sich der Empfänger einer **Bureau-restant** adressirten Depeschen-Anweisung meldet, zahlt die Telegraphen-Adreß-Station den Betrag aus und läßt den Empfänger unter der Depeschen-Anweisung oder auf der Rückseite derselben in folgender Form quittiren:

„Den vorstehenden (umstehenden) Betrag für Rechnung der Postkasse richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch Unterschrift

. . . ., den . . ten . . . .

. . . .“

Der Auszahlung bei der Telegraphen-Station auf eine **Bureau-restant** adressirte Depeschen-Anweisung muß die vollständige Legitimation des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als dispositionsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die Unterschrift ist durch die Telegraphen-Station mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, resp. daß und in welcher Weise er die Legitimation geführt habe.

Die Telegraphen-Stationen sollen weiter ermächtigt sein, auch für solche nach dem Orte gerichtete telegraphische Depeschen-Anweisungen, welche nicht mit **Bureau-restant** be-

zeichnet sind, die Auszahlung dann unmittelbar zu bewirken, wenn der Empfänger, indem er die Depeschen-Anweisung erwartet, den Telegraphen-Stations-Beamten gegenüber den Wunsch ausgesprochen hat, die Zahlung gleich nach Ankunft der Anweisung bei der Telegraphen-Station in Empfang zu nehmen. In solchem Falle ist ebenso, wie bei den **Bureau-restant** adressirten Anweisungen zu verfahren.

Ist nun die Telegraphen-Station nach Vorstehendem zur Auszahlung geschritten, so läßt sich dieselbe auf Grund der mit Quittung des Adressaten versehenen Depesche den Betrag von der Post-Anstalt des Orts kurzer Hand erstatten, denn die Post-Anstalt hat von der Telegraphen-Station des Aufgabeorts eine entsprechende Postanweisung zu erwarten.

Hatte indeß die Telegraphen-Station nach Vorstehendem die Auszahlung nicht selbst zu bewirken, so couvertirt sie die Depeschen-Anweisung nicht an den Adressaten, sondern — zur Vermittelung — an die Post-Anstalt des Orts, oder wenn die Depeschen-Anweisung erst noch per Post weiterzusenden ist, an die Post-Anstalt des betreffenden Bestimmungsorts und bewirkt die Einlieferung der geschlossenen Depesche bei der Post-Anstalt.

§ 8.

Sobald die Post-Anstalt des Auszahlungsorts eine couvertirte Depeschen-Anweisung, auf welche noch keine Auszahlung stattgefunden hat, erhält, läßt sie die Depeschen-Anweisung nach Umlegung eines neuen, förmlich adressirten Umschlages nach denjenigen Grundsätzen, welche für die Bestellungen von Post-Anweisungen maßgebend sind, jedoch durch expressen Boten, an den Empfänger, resp. dessen Bevollmächtigten, bestellen, oder, wenn die Depeschen-Anweisung **Poste-restante** adressirt ist, dieselbe bis zur Abholung aufbewahren. Extraordinaire Kosten für die erwähnte Expreß-Bestellung trägt der Empfänger.*) Die Auszahlung des Betrages erfolgt durch die Post-Anstalt auf Grund eines Quittungs-Vermerks auf der Depeschen-Anweisung, welcher der im § 7 bezeichneten Fassung entsprechen muß und deshalb durch die Post-Anstalt vorzuschreiben ist. Der Empfänger kann die Auszahlung nur innerhalb der für den Post-Anweisungs-Verkehr vorgeschriebenen Dienststunden verlangen.**)

§ 9.

Die Telegraphen-Aufgabe-Station zahlt den bei ihr eingezahlten Betrag — innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden — auf Grund eines gewöhnlichen Post-Anweisungs-Formulars bei der Orts-Post-Anstalt ein, zur Uebermittelung an die Post-Anstalt des Auszahlungsorts, deren Befriedigung es noch bedarf. Das Post-Anweisungs-Formular wird an die Post-Anstalt des Auszahlungsorts — als Empfänger — ausgestellt, die Telegraphen-Station nennt sich als Absenderin und giebt unter der Rubrik: „Die Zahlung bezieht sich auf:" die Nummer der Depeschen-Anweisung (§ 6) an. Die erhobene Gebühr für die Geld-Vermittelung (§ 4 ad b.) wird in Postfreimarken auf das Post-Anweisungs-Formular geklebt. Die geschehene Einzahlung des Betrages an die Orts-Post-Anstalt wird

---

*) Solche extraordinaire Kosten werden in der Regel nur vorkommen können:

a) bei Expreß-Bestellungen nach dem Lande;

b) bei Expreß-Bestellungen im Orte, wenn die Post-Anstalt nicht im Stande gewesen ist, die Bestellung durch einen Unterbeamten bewirken zu lassen, sondern genötbigt war, einen Expressen besonders für den Gang zu dingen; aber auch in diesem Falle darf vom Adressaten nichts erhoben werden, wenn die Depesche streckenweise per Post befördert und hierfür mit 8 β frankirt war.

**) Bei combinirten Post- und Telegraphen-Stationen sind für Auszahlungen auf Depeschen-Anweisungen auch die Dienststunden der Telegraphen-Station hinzuzuziehen.

von der Telegraphen-Station im Einnahme-Journal für aufgegebene Depeschen unter der betreffenden Eintragung (§ 6) durch einen Vermerk ersichtlich gemacht und der Einlieferungsschein der Post-Anstalt dem Journal als Belag beigefügt.

§ 10.

Die Post-Anstalt des Auszahlungsorts nimmt den Geldbetrag, welchen sie auf Grund der Depeschen-Anweisung an die Telegraphen-Station des Orts erstattet oder an den Adressaten selbst ausgezahlt hatte, erst dann in das Ankunftsbuch für Post-Anweisungen auf, wenn die an die Post-Anstalt gerichtete Post-Anweisung von der Telegraphen-Station des Aufgabeorts eingeht. Die Post-Anstalt bucht die Post-Anweisung ganz nach den allgemeinen Vorschriften, quittirt auf dem Post-Anweisungs-Formulare über den Betrag, trägt die Post-Anweisung als bezahlt in dem Ankunfts-Buche aus und hat sich danach für die Vorstreckung bezahlt gemacht.

Die Post-Anweisung wird stets auf den Monat gebucht, welcher sich aus dem Stempel des Abgangsorts der Post-Anweisung ergiebt; die Buchung einer Post-Anweisung, welche nach dem Aufgabestempel das Datum: 1. December trägt, hat daher beispielsweise für den Monat December stattzufinden, auch wenn die auf Grund der telegraphischen Depeschen-Anweisung bewirkte Auszahlung des Geld-Betrages bereits am 30. November wirklich erfolgt sein sollte.

§ 11.

Die erledigten, mit der Quittung versehenen Depeschen-Anweisungen werden mit den losen Quittungen über Werth-Sendungen bei der Post-Anstalt aufbewahrt.

Flensburg, den 26. October 1865.
Die Schleswigsche Telegraphendirection.
Richter.

Schleswig, den 26. October 1865.
Die Schleswigsche Postdirection.
Zschüsohner.

Personal-Chronik.

Am 16. October d. J. ist der Pastor Gabriel Koch zu Döstrup, Loh- und Mögeltondern-Probstei, mit Tode abgegangen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

11tes Stück. Schleswig, den 9. November. 1865.

Zweite Abtheilung.

№ 40. Berechnung über die Repartition der in der Zeit vom 1. October 1863 bis dahin 1864 in den Aemtern und Landschaften der Herzogthümer Schleswig-Holstein stattgehabten Immobiliar-Brandschäden.

Aufgemacht im Büreau für das Brandversicherungswesen unter der früheren Schleswig-Holsteinischen Landesregierung auf Schloß Gottorff, den 4. Septbr. 1865.

	Rt	ß	Rt	ß
Die Immobiliar-Brandschäden, welche in der Zeit vom 1 Octbr. 1863 bis dahin 1864 in den Aemtern und Landschaften der Herzogthümer Schleswig-Holstein stattgefunden haben, sowie die desfälligen Taxationskosten betragen:				
im Herzogthum Schleswig	425,026	4		
„ „ Holstein	497,305	15		
			922,332	3
Für die gedachte Zeit ist zufolge landesherrlicher Resolution vom 1. Mai 1841 zu den die Verwaltung des Brandversicherungswesens betreffenden Kosten die Summe von	4,500	—		
aufzubringen. Davon hat die allgemeine Brandkasse der Städte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein nach der ult. Juni 1864 eingezeichneten Generalversicherungssumme, für das Herzogthum Schleswig, an Betrag . 40,450,420 Rt, für das Herzogthum Holstein, „ „ . 83,406,160 „, zusammen . . . 123,856,580 Rt				
beizutragen	1,429	6		
und der Brandassecuranzverein der Aemter und Landschaften nach der Generalversicherungssumme ult. September 1864 für das Herzogthum Schleswig an Betrag . 113,674,690 Rt, für das Herzogthum Holstein „ „ . . 152,404,680 „, zusammen . . . 266,079,370 Rt				
zu erstatten			3,070	10
Der hiernach zu repartirenden Summe von	—	—	925,402	13
sind annoch hinzuzurechnen:				
1) Kosten des Drucks ꝛc. der Verzeichnisse über die vom 1. Octbr. 1862 bis dahin 1863 stattgehabten Immobiliar-Brandschäden in den Aemtern und Landschaften und der dazu gehörigen Repartitions-Berechnungen	—	—	228	4
2) wegen früher zu hoch berechneter Versicherungssummen:				
a) für die Aemter Sonderburg-Norburg pro 18⁶²/₆₃ wegen 1931 Rt 4 ß	4	1		
b) für das Amt Neumünster pro 18⁶²/₆₃ wegen 600 Rt	1	4		
Latus	5	5	925,631	1

	Rt	ß	Rt	ß
Transport	5	5	925,631	1
c) für die Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel wegen 1200 Rt pro 18 51/52 bis 18 62/63 incl.	37	11		
d) für die Cremper Marsch wegen 1500 Rt pro 18 60/61 bis 18 62/63 incl.	10	4	53	4
und sind diese Summen dem Brandassecuranzverein der Aemter und Landschaften zur Last sowie den Brandkassen der vorhin genannten vier Districte zu Gute zu rechnen.			925,684	5
Dagegen sind von der in Rede stehenden Summe abzuziehen wegen pro 18 62/63 zu niedrig berechneter Versicherungssummen:				
1) für die Aemter Gottorff-Hütten wegen 2,337,262 Rt 8 ß .	4,910	—		
2) für das Westeramt Hadersleben wegen 1,000,800 Rt	2,102	7	7,012	7
welche Beträge den gedachten beiden Brandkassedistricten zur Last und den übrigen Districten zu Gute zu rechnen sind.				
Es sind demnach im Ganzen über die sämmtlichen Brandkassedistricte der Aemter und Landschaften pro 18 63/64 zu vertheilen	—	—	918,671	14

Die Beitragssumme der einzelnen Districte beträgt hiernach:

I. Im Herzogthum Schleswig, für

	Versicherungssumme	Rt	ß	Rt	ß
1) das Amt Apenrade	nach 5,377,860 Rt	18,567	12		
2) die Insel Arroe. Die bezügliche Ausgleichung bleibt vorbehalten.					
3) das Amt Bredstedt	nach 4,378,030 Rt	15,115	11		
4) die Landschaft Eiderstedt	„ 8,347,350 „	28,820	4		
5) die Landschaft Fehmarn	„ 3,994,000 „	13,789	13		
6) das Amt Flensburg	„ 11,189,270 „	38,632	6		
7) die Ämter Gottorff-Hütten	„ 26,474,350 „	91,405	15		
8) das Osteramt Hadersleben incl. des davon durch den Friedenstractat vom 30. October 1864 abgetrennten Theils	„ 14,996,410 „	51,776	15		
9) das Westeramt Hadersleben, desgleichen	„ 6,647,740 „	22,952	2		
10) das Amt Husum	„ 5,659,230 „	19,539	3		
11) das Amt Lügumkloster	„ 2,086,350 „	7,203	6		
12) die Landschaft Pellworm	„ 1,004,370 „	3,467	11		
13) die Ämter Sonderburg-Norburg	„ 8,630,520 „	29,797	15		
14) das Amt Tondern	„ 14,889,210 „	51,406	13		
	113,674,690 Rt . . .			392,475	14

II. Im Herzogthum Holstein, für

	Versicherungssumme	Rt	ß	Rt	ß
1) die Blome'sche Wildniß	nach 386,890 Rt	1,335	13		
2) das Amt Cismar	„ 2,414,180 „	8,335	4		
3) die Cremper Marsch	„ 6,913,570 „	23,869	15		
4) die Ämter Kiel, Bordesholm u. Cronshagen	„ 8,455,180 „	29,192	9		
5) das Amt Neumünster	„ 6,337,100 „	21,879	10		
6) die Landschaft Norderdithmarschen	„ 18,006,240 „	62,168	12		
7) die Herrschaft Pinneberg	„ 26,127,370 „	90,208	—		
8) die Aemter Plön und Ahrensböck	„ 5,765,760 „	19,907	—		
9) die Grafschaft Ranzau	„ 7,536,170 „	26,019	9		
10) die Ämter Reinfeld, Rethwisch u. Traventhal	„ 8,818,770 „	30,447	14		
11) das Amt Rendsburg	„ 14,971,700 „	51,691	10		
12) das Amt Segeberg	„ 7,481,410 „	25,830	8		
13) die Landschaft Süderdithmarschen	„ 20,711,970 „	71,510	10		
14) die Ämter Reinbeck, Trittau u. Tremsbüttel	„ 11,582,070 „	39,988	9		
15) die Wilster-Marsch	„ 6,896,300 „	23,810	5		
	152,404,680 Rt . . .			526,196	—
Summa		—	—	918,671	14

General-Uebersicht.

Brandkassendistricte.	Betrag der Brandschäden und Kosten.		Beitrag zu denselben		Ueberschuß.		Zuschuß.		Zusammen. Betrag der Brandschäden und Kosten.		Zusammen. Beitrag zu denselben.		Zusammen. Ueberschuß.		Zusammen. Zuschuß.	
	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß
A. Herzogthum Schleswig.																
1) Amt Apenrade	4,526	4	18,567	12	14,041	8										
2) Insel Arroe (wie oben bemerkt worden.)																
3) Amt Bredstedt	7,476	2	15,115	11	7,639	9										
4) Landschaft Eiderstedt	18,774	6	28,820	4	10,045	14										
5) Landschaft Fehmarn	22,210	14	13,789	13	—	—	8,421	1								
6) Amt Flensburg	6,639	6	38,632	6	31,993	—										
7) Aemter Gottorff-Hütten	103,337	10	91,405	15	—	—	11,931	11								
8) Osteramt Hadersleben	14,785	10	51,776	15	36,991	5										
9) Westeramt Hadersleben	11,283	6	22,952	2	11,668	12										
10) Amt Husum	11,298	—	19,539	3	8,241	3										
11) Amt Lügumkloster	290	10	7,203	6	6,912	12										
12) Landschaft Pellworm	4,921	14	3,467	11	—	—	1,454	3								
13) Aemter Sonderburg-Norburg	199,078	6	29,797	15	—	—	169,280	7								
14) Amt Tondern	20,403	12	51,406	13	31,003	1										
Beitrag zu den die Verwaltung des Brandversicherungswesens betreffenden Kosten	1,311	13	—	—	—	—	1,311	13	426,338	1	392,475	14	158,537	—	192,399	3
B. Herzogthum Holstein.																
1) Blome'sche Wildniß	—	—	1,335	13	1,335	13										
2) Amt Cismar	892	8	8,335	4	7,442	12										
3) Cremper Marsch	35,767	8	23,869	15	—	—	11,897	9								
4) Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen	370	10	29,192	9	28,821	15										
5) Amt Neumünster	8,404	12	21,879	10	13,474	14										
6) Landschaft Norderdithmarschen	41,498	10	62,168	12	20,670	2										
Latus	86,934	—	146,781	15	71,745	8	11,897	9	426,338	1	392,475	14	158,537	—	192,399	3

Brandkassendistricte.	Betrag der Brandschäden und Kosten.		Beitrag zu denselben.		Ueberschuß.		Zuschuß.		Zusammen. Betrag der Brandschäden und Kosten.		Zusammen. Beitrag zu denselben.		Zusammen. Ueberschuß.		Zusammen. Zuschuß.	
	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß
Transport . .	86,934	—	146,781	15	71,745	8	11,897	9	426,338	1	392,475	14	158,537	—	192,399	3
7) Herrschaft Pinneberg	47,474	6	90,208	—	42,733	10										
8) Aemter Plön und Ahrensböck .	24,075	—	19,907	—	—	—	4,168	—								
9) Grafschaft Ranzau	25,261	—	26,019	9	758	9										
10) Aemter Reinfeld, Rethwisch und Traventhal	49,353	8	30,447	14	—	—	18,905	10								
11) Amt Rendsburg	37,635	8	51,691	10	14,056	2										
12) Amt Segeberg	28,609	14	25,830	8	—	—	2,779	6								
13) Landschaft Süderdithmarschen . .	67,592	7	71,510	10	3,918	3										
14) Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel	74,322	—	39,988	9	—	—	34,333	7								
15) Wilster-Marsch	56,048	4	23,810	5	—	—	32,237	15								
Beitrag zu den die Verwaltung des Brandversicherungswesens betreffenden Kosten	1,758	13	—	—	—	—	1,758	13	499,064	12	526,196	—	133,212	—	106,080	12
C. Die zu Eingang aufgeführten Kosten des Drucks rc. der Verzeichnisse und Repartitions-Berechnungen über die vom 1. Octbr. 1862 bis dahin 1863 vorgefallenen Immobiliar-Brandschäden in den Aemtern und Landschaften									228	4	—	—	—	—	228	4
Die daselbst aufgeführten Summen von 4 Rthlr. 1 ß, 1 Rthlr. 4 ß, 37 Rthlr. 11 ß und 10 Rthlr. 4 ß zusammen									53	4	—	—	—	—	53	4
welche der Districtsbrandkasse resp. der Aemter Sonderburg-Norburg, des Amts Neumünster, der Aemter Reinbeck, Trittau u. Tremsbüttel und der Cremper-Marsch zufallen.																
Die daselbst erwähnten Summen von 4910 Rthlr. und 2102 Rthlr. 7 ß, zusammen . .									—	—	7,012	7	7,012	7		
welche der Districtsbrandkasse resp. der Aemter Gottorff-Hütten und des Westeramts Hadersleben zur Last zu rechnen.																
Summa . .									925,684	5	925,684	5	298,761	7	298,761	7

Hinsichtlich der Repartition der vorberechneten Brandschäden und Kosten sowie wegen der Ausgleichung der einzelnen Districte unter sich ist den betreffenden Schleswigschen und Holsteinischen Behörden das Erforderliche unter dem 4. Septbr. 1865 durch die derzeitige Schleswig-Holsteinische Landesregierung eröffnet worden.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

12tes Stück. Schleswig, den 11. November. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 41. Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung des allgemeinen Verbotes der Einfuhr von Rindvieh ꝛc. vom 18. October d. J.

Nachdem außer Zweifel gestellt ist, daß nicht nur Jütland, sondern das ganze zum Königreich Dänemark gehörige Gebiet völlig frei von der Rinderpest ist, und da die von der Königlich Dänischen Regierung zur Verhinderung der Einschleppung der Rinderpest getroffenen Anordnungen nach dieser Seite hin genügenden Schutz bieten, wird das Verbot der Einfuhr von Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen, von rohen Theilen solcher Thiere, sowie von Heu und Stroh, vom 18. October d. J. (Verordnungsblatt Stück 8, № 29) bezüglich der Zollgrenze gegen das Königreich Dänemark hiedurch aufgehoben.

Schloß Gottorff, den 9. November 1865.

Der Königlich Preußische Gouverneur des Herzogthums Schleswig.

E. Manteuffel,

Generallieutenant, Generaladjutant Sr. Majestät des Königs von Preußen.

№ 42. Bekanntmachung.

Der Debit und die Verbreitung der unter dem Titel „Beretning om Slesvigernes Besøg i Kjøbenhavn 1865, paa Festcomiteens Foranstaltning forfattet af H. J. Garrigue, Cand. mag." in Kopenhagen in S. Triers Buchdruckerei gedruckten Broschüre wird für das Herzogthum Schleswig hiedurch untersagt und werden die Polizeibehörden angewiesen, die von ihnen vorgefundenen Exemplare dieser Broschüre mit Beschlag zu belegen und gegen die dem vorstehenden Verbote Zuwiderhandelnden vorschriftsmäßig vorzugehen.

Schleswig, den 2. November 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr v. Zedlitz.

№ 43. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Aufbewahrung von Rappsaatstroh in der Nähe von Feuerstellen.

Das Aufbewahren von Rappsaatstroh in Wohn- und Backhäusern wie überhaupt in der Nähe von Feuerstellen wird wegen der damit verbundenen Feuersgefahr unter der Androhung hierdurch untersagt, daß etwaige Contraventionsfälle je nach den Umständen mit Brüche bis zu 300 ℛ Courant zu bestrafen sind.

Die Polizeibehörden sowie namentlich die Branddirectoren und Brandofficialen haben auf die genaue Befolgung dieses Verbots zu achten und vorkommendenfalls die Bestrafung etwaiger Contravenienten zu veranlassen.

Schleswig, den 3. November 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr v. Zedlitz.

Zweite Abtheilung.

№ 44. Circular Nr. 53/1865 an sämmtliche Post-Anstalten in dem Herzogthum Schleswig.

Vom 1. November a. c. ab sind die Courszeiten für die Course Cappeln-Schleswig und Friedrichstadt-Schleswig, wie folgt, anderweit festgestellt worden:

Cours Cappeln-Schleswig:

aus Cappeln 11 Uhr 30 Min. Vorm.

Beförderungszeit 5 Stunden

in Schleswig 4 Uhr 30 Min. Nachm.

Cours Friedrichstadt-Schleswig:

aus Friedrichstadt 10 Uhr 15 Min. Vormitt.

Beförderungszeit 6¼ Stunden

in Schleswig 4 Uhr 30 Min. Nachm.

Die Courszeiten beider Posten in umgekehrter Richtung aus Schleswig bleiben unverändert.

Unter Hinweis auf den Passus 13 des Circulars No. 9, pro 1861 werden die Postanstalten benachrichtigt, daß die regelmäßigen Post-Verbindungen nach den Südstaaten der Nordamerikanischen Union, in denen der Postdienst zeitweise eingestellt war, wiederhergestellt worden sind.

Unter Hinweis auf das Circular No. 17/1865, 5. wird hierdurch mitgetheilt, daß das Dampfschiff „Nord-Friesland" seine diesjährigen Fahrten zwischen Husum-Wyk mit dem 27. d. M. eingestellt hat.

Behufs Ermöglichung einer regelmäßigen, täglichen Bestellung nach sämmtlichen, im Haderslebener Postdistrict belegenen Ortschaften werden zum 1. November c. aus den zur Zeit bestehenden 9 Haderslebener Landpost-Bestell-Bezirken [vide Circulare No. $\frac{31 \,\&\, 48}{1865}$] Eilf Bezirke gebildet und in dieselben folgende neue Ortschaften aufgenommen werden:

Anslet, Lille- und Store-, Bjerndrup, Höigaard, Illerhuus, Kokiär, Kolstrup, Kreisel, Meng, Menggaard, Seggelund, (Sigeling), Skowröd, Stobbum.

Die Post-Anstalten werden hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß das mittelst Circulars No. 51/1865, 5. für den internen Schleswigschen Verkehr, sowie für den Verkehr zwischen den Post-Anstalten in dem Schleswigschen und dem Holsteinischen Postbezirke angeordnete Post-Anweisungs-Verfahren auf den Verkehr nach und von Hamburg, sowie nach und von Lübeck vorläufig noch keine Anwendung findet.

---

a) Auf das in Schleswig erscheinende Blatt: „Schleswiger Nachrichten" können künftig auch nachstehende Monats-Abonnements angenommen werden:

Für die beiden letzten Monate eines Quartals: 16 ß incl. der Postabgabe von 3 ß.
Für den letzten Monat eines Quartals: 8 ß incl. der Postabgabe von 1½ ß.

Schleswig, den 31. October 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

Zschüschner.

№ 45. Circular Nr. 55/1865 an sämmtliche Post-Anstalten in dem Herzogthum Schleswig.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß nicht allein bei den Postanstalten Post-Anweisungs-Formulare in größerer Anzahl vorräthig sein sollen, sondern auch durch die Briefträger und Landbriefträger dem Bedürfnisse entsprechend eine Vertheilung jener Formulare stattzufinden hat.

Im Verfolg des Circulars 48/1865 sub 3 wird hierdurch mitgetheilt, daß eine mit dem Postamte zu **Christiansfeld** combinirte Telegraphen-Station heute eröffnet worden ist.

Nach einer Mittheilung des Stadt-Post-Amts, Abtheilung für Schleswig-Holstein, in Hamburg, unterliegen Kreuzbandsendungen nach den nordamerikanischen Freistaaten via Bremen, deren Taxe bereits sub No. 51 der mittelst Circulars No. 35/1865, 5, mitgetheilten „Nachweisung" notificirt worden ist, dem Frankirungszwange bis zum Bestimmungsorte.

In die gedachte Nachweisung ist ad 51 ein Hinweisungs-Vermerk auf gegenwärtiges Circular, mit dem Zusatz: „Frankirungszwang für Kreuzbandsendungen", einzutragen.

Schleswig, den 3. November 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

Zschüschner.

№ 46. Bekanntmachung.

In Christiansfeld ist eine, mit der Posterpedition combinirte, Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste dem öffentlichen Verkehr am heutigen Tage übergeben worden.

Flensburg, den 3. November 1865.

Schleswigsche Telegraphendirection.

Richter.

Vermischte Nachrichten.

In dem um Michelis d. J. von dem Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte abgehaltenen juristischen Amtsexamen ist dem Candidaten Wilhelm Carl Julius Jürgen Beseler aus Schleswig der 2te Character mit Auszeichnung, sowie den Candidaten Baron Wilhelm Ernst Barthold von Brockdorff aus Kletkamp und Albert Jonas aus Greifenberg in Pommern der 2te Character beigelegt worden.

Vacanzanzeige.

Das Pastorat in Döstrup, wo die Kirchensprache die Dänische ist, ist vacant.

Einnahmen sind:

1) Kornzehnte nach dem Zehntenaccord von 1855: 165 Tonnen Roggen nach der Capiteltaxe.
2) Viehzehnte rc. rc. 37 Tonnen Gerste.
3) Erntetage 18 ℳ 12 ß.
4) Vergütung für Brod und Wein c. 56 ℳ 4 ß.
5) Festeabgaben c. 37 ℳ 8 ß.
6) Opfer und Accidentien 645 ℳ.

Das Pastorat steht angesetzt zu 8 Tonnen 6 Scheffel Hartkorn mit 110 Tonnen Acker- und Wiesenland, größtentheils von guter Beschaffenheit.

Ausgaben sind:

1) Land- und Communalabgaben 337 ℳ 8 ß.
2) Expensen 31 ℳ 14 ß.
3) Die Einlösungssumme für das Pastorat 937 ℳ 8 ß.
4) Eine zu entrichtende Wittwenpension.

Es wird bemerkt, daß der frühere Prediger den obengenannten Kornzehnten nicht erhoben, sondern sich mit dem früheren Kornzehnten begnügt hat, welcher 95 Tonnen Roggen und 29 Tonnen Gerste betrug.

Gesuche sind binnen 6 Wochen bei dem unterzeichneten Probst einzuliefern.

Kirchenvisitatorium der Loh-Mögeltondern Probstei, den 1. November 1865.

E. Bohr, vis. nom.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

13tes Stück. Schleswig, den 14. November. 1865.

Zweite Abtheilung.

№ 47. Circular Nr. 54/1865 an sämmtliche Post-Anstalten in dem Herzogthum Schleswig.

Nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen General-Post-Amts, d. d. Berlin den 22. October 1865, ist die beifolgende, berichtigte Taxe für Fahrpost-Sendungen nach und aus der Schweiz in Kraft getreten.

Die Schleswigschen Postanstalten werden angewiesen, diesen neuen Tarif nunmehr, in Stelle des Tarifs ad Circular No. 11 pro 1862, bei der Taxirung von Fahrpost-Sendungen nach und aus der Schweiz in Anwendung zu bringen. —

Schleswig, den 2. November 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

Zschüschner.

---

ad Circulaire № 54/1865.

Tarif für Fahrpostsendungen nach und aus der Schweiz.

Allgemeine Bestimmungen.

Zur Beförderung mit der Fahrpost sind alle Sendungen geeignet, welche nach den Bestimmungen des Postvereins zur Fahrpost gehören.

Sendungen über 120 ℔, so wie solche, welche ihrer Beschaffenheit wegen in gewöhnlichen Postwagen nicht untergebracht werden können, dürfen nicht angenommen werden.

Postvorschüsse können nur auf Fahrpoststücke, und zwar bis zum Betrage von 125 ₣ (50 ℛ︀ Preußisch) gewährt werden.

Baarzahlungen (Postanweisungen) sind unstatthaft.

Hinsichtlich der Verpackung, Signatur und Begleit-Adresse gelten die im Postvereins-Verkehre Anwendung findenden Bestimmungen.

Sendungen, welche nicht unter einem Pfunde wiegen oder nicht in gemünztem Golde oder Silber bestehen, müssen von zwei gleichlautenden Inhalts-Declarationen (in deutscher oder französischer Sprache) begleitet sein, welche enthalten müssen:

1) den Namen und Wohnort des Empfängers;
2) die Signatur der Sendung;
3) die Angabe der Verpackungsart;
4) das Gewicht der Waare;
5) die Angabe der Gattung und Qualität der Waare;
6) die Angabe, ob die Sendung zur Einfuhr oder zur Durchfuhr oder nach einem Niederlag-Hause zollamtlich abzufertigen ist;
7) den Namen und Wohnort des Absenders;
8) das Datum der Ausstellung.

In Beschädigungs- oder Verlustfällen wird Schweizerischer Seits in gleicher Weise, wie im Deutschen Postvereinsgebiete Garantie geleistet.

Tax-Bestimmungen.

Die Sendungen können unfrankirt oder ganz frankirt abgesandt werden. Theilweise Frankirung ist unzulässig.

Wenn mehrere Fahrpoststücke zu einer Adresse gehören, wird für jedes einzelne Stück das Porto besonders berechnet.

Das Porto für Fahrpostsendungen nach der Schweiz setzt sich zusammen:

1) aus dem Schleswigschen Porto zwischen dem betreffenden Schleswigschen Orte und Hamburg nach dem internen Fahrposttarif im Verkehr mit dem Auslande;

2) aus dem Deutschen Postvereinsporto bis Basel (ab Hamburg Prog. 24).

3) aus dem Schweizerischen Porto ab Basel und zwar nach dem hierunter folgenden Schweizerischen Fahrpostporto-Tarif.

Schweizerischer Fahrpost-Porto-Tarif.

Es wird entweder ein Porto nach dem Gewichte (Gewichtstaxe) oder ein Porto nach dem Werthe (Werthtaxe) erhoben.

Bei Sendungen ohne declarirten Werth wird die Gewichtstaxe, bei Sendungen mit declarirtem Werthe die Werthtaxe berechnet, wenn nicht das Porto nach dem Gewichte eine höhere Taxe ergiebt, in welchem Falle die Gewichtstaxe (jedoch keine Werthtaxe) erhoben wird.

Als geringster Satz sind für jedes einzelne Fahrpoststück zu erheben:

bis Entfernungsstufe (Progressions-Satz) 1 . . . . 15 Rappen,
für die " " 2 . . . . 20 "

für die Entferungsstufe (Progressions-Satz)	3, 4, 5 30	"
" " " "	6, 7, 8 45	"
" " " "	9 und mehr 60	"

Als **Gewichtstare** sind für jedes einzelne Stück zu berechnen:

a) eine Grundtare von 10 Rappen;

b) für jeden Progressions-Satz:

α) bei Sendungen bis 10 Pfund 2 Rappen für jedes Pfund,

β) bei Sendungen über 10 Pfund:

I. für die ersten 10 Pfund 2 Rappen für jedes Pfund,

II. für das Mehrgewicht 1 Rappen für das Pfund dieses Mehrgewichts.

Als **Werthtare** ist zu erheben:

a) eine Grundtare von 10 Rappen;

b) für jeden Progressions-Satz:

α) bei Sendungen bis zum Werthe von 1000 Franken (266⅔ Thlr. Preuß. oder 666 ₰ 9 Cour.) 2 Rappen für je 100 Franken (26⅔ Thlr.);

β) bei einem Werthe über 1000 Franken (45 Franken = 30 Courant):

I. bis 1000 Franken 2 Rappen für je 100 Franken;

II. für den überschießenden Werth 1 Rappen für je 100 Franken dieses überschießenden Werths.

Jeder Bruchtheil eines Pfundes wird für ein ganzes Pfund und jeder Betrag unter 100 Franken für volle 100 Franken gerechnet. Desgleichen wird jeder Bruchtheil der Tare unter 5 Rappen auf volle 5 Rappen abgerundet.

Gehören mehrere Stücke zu einer Adresse, so wird für jedes Stück die Gewichts- oder die Werthtare besonders erhoben.

Verschlossene und unverschlossene Begleitbriefe bis 1 Loth excl. werden nicht mit Porto belegt. Für schwerere Begleitbriefe ist nach dem ganzen Gewichte die Brieftare zu erheben.

Die Reducirung der Schweizer Rappen in Preußisch Courant hat, wie folgt, stattzufinden:

5 Rappen . . . . . =	¾ Sgr.		55 Rappen . . . . . =	4¼ Sgr.
10 " . . . . . =	1 "		60 " . . . . . =	5 "
15 " . . . . . =	1½ "		65 " . . . . . =	5½ "
20 " . . . . . =	1¾ "		70 " . . . . . =	5¾ "
25 " . . . . . =	2 "		75 " . . . . . =	6 "
30 " . . . . . =	2¼ "		80 " . . . . . =	6¼ "
35 " . . . . . =	3 "		85 " . . . . . =	7 "
40 " . . . . . =	3½ "		90 " . . . . . =	7½ "
45 " . . . . . =	3¾ "		95 " . . . . . =	7¾ "
50 " . . . . . =	4 "		100 " . . . . . =	8 "

Verzeichniss

der Schweizerischen Progressions-Sätze von den Vereinsländisch-Schweizerischen Fahrpost-Taxgrenzpunkten.

Schweizerische Post-Orte. Nach und von	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis Basel.	Lindau-Constanz.	Schaffhausen.
Aadorf	Thurgau	6	3	2
Aarau	Aargau	3	6	3
Aarberg	Bern	4	9	7
Aarburg	Aargau	2	7	4
Aarwangen	Bern	3	7	5
Adlischweil	Zürich	4	4	3
Aelen s. Aigle.				
Aesch	Basel	1	8	5
Affoltern am Albis	Zürich	4	5	3
Affoltern bei Hoengg	Zürich	4	4	3
Aigle (Aelen)	Waadt	9	14	11
Aïrolo	Tessin	9	9	8
Altnau	Thurgau	7	1	3
Altdorf	Uri	6	6	5
Altstätten	St. Gallen	8	2	5
Alt St. Johann	St. Gallen	7	4	4
Ambri	Tessin	9	10	8
Amrischweil	Thurgau	7	1	3
Amsteg	Uri	7	7	6
Andelfingen	Zürich	5	3	1
Andermatt	Uri	8	8	7
Anet s. Ins.				
Appenzell	Appenzell	8	2	4
Arbon	Thurgau	7	1	4
Arlesheim	Basel	1	8	5
Arth	Schwyz	5	6	4
Attiswyl (Attiswil)	Bern	3	8	5
Au	St. Gallen	8	2	4
Aubin, St.	Neuenburg	6	11	8
Aubonne	Waadt	9	14	11
Augst-Basel	Basel	1	7	4
Aussersiehl	Zürich	4	4	2
Avenches s. Wiflisburg.				
Baar	Zug	5	5	3
Baden	Aargau	3	5	2
Baeretschweil	Zürich	5	4	3
Buetterkinden	Bern	3	8	6
Bâle s. Basel.				

Schweizerische Post-Orte. Nach und von	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis Basel.	Lindau-Constanz.	Schaffhausen.
Balerna	Tessin	14	13	13
Ballaigues	Waadt	8	13	10
Ballstall (Balsthal)	Solothurn	2	7	5
Basel (Bâle)	Basel	—	7	5
Basel-Augst s. Augst-Basel.				
Basserstorf	Zürich	4	4	2
Bauma	Zürich	5	3	3
Bayards (les)	Neuenburg	6	12	9
Beckenried	Unterwalden	5	6	5
Beinweil	Aargau	4	6	4
Bellelay	Bern	3	10	7
Bellenz s. Bellinzona.				
Bellinzona (Bellenz)	Tessin	11	11	10
Belp	Bern	5	10	7
Benken	Zürich	5	4	1
Berlingen (Bernang)	Thurgau	6	2	2
Bern (Berne)	Bern	5	9	7
Bernang s. Berlingen.				
Bernex	Genf	11	16	13
Berthoud s. Burgdorf.				
Bevaix	Neuenburg	6	11	8
Bex	Waadt	9	14	12
Biasca	Tessin	11	11	10
Biel (Bienne)	Bern	4	9	6
Bienne s. Biel.				
Bière	Waadt	9	14	12
Bignasco	Tessin	13	12	12
Bilten	Glarus	6	4	4
Birmensdorf	Zürich	4	4	3
Bironico	Tessin	12	11	11
Birsfelden	Bassel	1	7	5
Bischofzell	Thurgau	7	2	3
Blaise, St.	Neuenburg	5	10	7
Bodio	Tessin	10	11	9

Schweizerische Post-Orte. **Nach** und **von**	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis		
		Basel.	Lindau-Constanz.	Schaffhausen.
Bötzingen s. Boujean.				
Bois (les)	Bern	4	11	8
Boll (Bulle)	Freiburg	7	12	9
Boncourt	Bern	4	11	8
Bonstetten	Zürich	4	5	3
Boudevilliers	Neuenburg	5	11	8
Boudry	Neuenburg	6	11	8
Boujean (Bötzingen)	Bern	4	9	6
Brassus (le)	Waadt	9	14	11
Breitenbach	Solothurn	1	8	6
Bremgarten	Aargau	4	5	3
Brenets (les)	Neuenburg	5	11	9
Brévine	Neuenburg	6	12	9
Brieg (Brigue)	Wallis	13	18	16
Brienz	Bern	7	9	8
Brigue s. Brieg.				
Brissago	Tessin	13	12	12
Brugg	Aargau	3	5	3
Bruggen	St. Gallen	7	2	4
Brunnadern	St. Gallen	7	3	3
Brunnen	Schwyz	6	6	5
Bubikon	Zürich	5	4	3
Buchs	St. Gallen	8	4	5
Bühler	Appenzell	8	2	4
Bülach	Zürich	4	4	2
Bünzen	Aargau	4	5	3
Büren	Bern	4	9	6
Bürglen	Thurgau	6	1	3
Büron	Luzern	4	7	4
Büsserach	Solothurn	1	8	6
Bütschwyl	St. Gallen	7	3	3
Bulle s. Boll.				
Burgdorf (Berthoud)	Bern	4	8	6
Buttes (les)	Neuenburg	6	12	9
Campocologno	Graubündten	14	11	13
Carouge	Genf	10	15	13
Castasegna	Graubündten	13	10	11
Cergues, St.	Waadt	10	15	12
Cerlier s. Erlach.				
Cham	Zug	5	5	4
Château d'Oex	Waadt	8	13	10
Châtel St. Denis	Freiburg	8	12	10

Schweizerische Post-Orte. **Nach** und **von**	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis		
		Basel.	Lindau-Constanz.	Schaffhausen.
Chaux-de-fonds	Neuenburg	5	11	8
Chaux-de-milieu	Neuenburg	5	11	9
Chêne	Genf	10	15	13
Chexbres	Waadt	8	13	10
Chez-le-Bart	Neuenburg	6	11	8
Chiasso	Tessin	14	13	13
Chur (Coire)	Graubündten	9	5	7
Coire s. Chur.				
Colombier	Neuenburg	6	11	8
Concize	Waadt	6	11	9
Coppet	Waadt	10	15	12
Corcelles	Neuenburg	5	10	8
Corgémont	Bern	4	10	7
Cormondrèche	Neuenburg	5	10	8
Cortaillod	Neuenburg	6	11	8
Cossonay	Waadt	8	13	10
Côte-aux-fées	Neuenburg	6	12	9
Courrendlin	Bern	2	9	6
Courtelary	Bern	4	10	7
Couvet	Neuenburg	6	11	9
Croix, St.-	Waadt	7	12	9
Cully	Waadt	8	13	11
Cumbles	Graubündten	10	7	9
Dachsfelden (Tavannes)	Bern	3	9	7
Dagmersellen	Luzern	3	7	5
Davos	Graubündten	10	7	8
Dazio	Tessin	10	10	9
Degersheim	St. Gallen	7	2	3
Delsberg (Delémont)	Bern	2	9	6
Delémont s. Delsberg.				
Dielstorf	Zürich	5	5	3
Diesbach (Ober-)	Bern	5	9	7
Diessenhofen	Thurgau	5	3	1
Dietikon	Zürich	4	5	3
Dissentis	Graubündten	11	8	9
Dombresson	Neuenburg	5	11	8
Donneloye	Waadt	7	12	9
Douanne (Twann)	Bern	4	9	7
Dübendorf	Zürich	4	4	3
Dürnten	Zürich	5	4	3
Dürrmühle	Bern	2	7	5

Schweizerische Post-Orte. Nach und von	Canton.	Progressions-Sätze. von resp. bis Basel.	Lindau-Constans.	Schaff-hausen.
Ebnat	St. Gallen	7	3	4
Echallens	Waadt	7	12	10
Effretikon	Zürich	5	3	2
Egg	Zürich	5	4	3
Eglisau	Zürich	4	4	1
Einsiedeln	Schwyz	6	5	4
Elgg	Zürich	5	3	2
Embrach	Zürich	4	3	2
Engstringen	Zürich	4	4	3
Engelberg	Unterwalden	6	7	6
Entlebuch	Luzern	4	7	6
Erlach (Cerlier)	Bern	5	10	7
Erlen	Thurgau	7	1	3
Erlenbach	Bern	6	11	8
Erlenbach	Zürich	4	4	3
Ermatingen	Thurgau	6	2	2
Eschenbach	St. Gallen	6	4	4
Eschenbach	Luzern	4	6	4
Eschlikon	Zürich	6	3	2
Escholzmatt	Luzern	5	8	6
Esslingen	Zürich	5	4	3
Estavayer-le-lac (Staefis)	Freiburg	6	11	9
Ettiswyl	Luzern	3	8	5
Fahrwangen	Aargau	4	6	4
Faido	Tessin	10	10	9
Faoug s. Pfauen.				
Fehraltorf	Zürich	5	4	2
Ferrière (la)	Bern	4	11	8
Feuerthalen	Zürich	5	3	1
Fischenthal	Zürich	6	4	3
Flawyl	St. Gallen	7	2	3
Fleurier	Neuenburg	6	12	9
Flims	Graubündten	10	6	8
Flüelen	Uri	6	6	5
Fluntern	Zürich	4	4	2
Fontainemelon	Neuenburg	5	11	8
Fontaines	Neuenburg	5	11	8
Fraubrunnen	Bern	4	9	6
Freiburg (Fri-	Thurgau	6	2	2
bourg)	Bern	3	10	7
Frauenfeld				
Frégiécourt	Freiburg	6	10	8
Fribourg s. Freiburg.				
Frick	Aargau	2	6	3
Frutigen	Bern	6	11	8
Gais	Appenzell	8	2	4
Gallen, St.-	St. Gallen	7	2	4
Gams	St. Gallen	8	3	5
Gelterkinden	Basel	1	8	5
Genève s. Genf.				
Genf (Genève)	Genf	10	15	13
Gersau	Schwyz	5	6	5
Gessenay s. Saanen				
Gimel	Waadt	9	14	11
Gingolph, St.-	Wallis	11	16	13
Giornico (Irnis)	Tessin	10	10	9
Gistikon	Luzern	5	6	4
Glarus	Glarus	7	5	5
Glovelier	Bern	3	10	7
Goldbach	Bern	4	9	6
Gossau	Zürich	5	4	3
Gossau	St. Gallen	7	2	3
Gotthardt, St.-	Tessin	9	9	8
Grandson	Waadt	7	12	9
Greiffensee	Zürich	5	4	2
Grenchen	Solothurn	3	8	6
Grettingen	Bern	1	8	5
Grindelwald	Bern	8	10	9
Grono	Graubündten	12	10	11
Gross-St.-Bernhard	Wallis	12	17	14
Grüningen	Zürich	5	4	3
Gümminnen	Bern	5	10	7
Häzingen	Glarus	7	5	5
Haag	St. Gallen	8	3	5
Haegendorf	Solothurn	2	7	4
Hard bei Affoltern	Zürich	4	4	3
Hauptwyl	Thurgau	7	2	3
Hausen am Albis	Zürich	5	5	3
Hauts-Geneveys	Neuenburg	5	11	8
Hedingen	Zürich	5	5	3
Heiden	Appenzel	8	2	4
Herisau	Appenzell	7	2	3
Herliberg	Zürich	5	5	3
Herzogenbuchsee	Bern	3	8	5
Hettlingen	Zürich	5	3	1
Hinweil	Zürich	5	4	3

Schweizerische Post-Orte. Nach und von	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis Basel.	Lindau-Constanz.	Schaff-hausen.
Hittnau	Zürich	5	3	3
Hitzkirch	Luzern	4	6	4
Hochdorf	Luzern	4	6	4
Höchstetten (Gross-)	Bern	5	9	7
Hoellstein	Basel	1	8	5
Hoengg	Zürich	4	4	3
Hombrechtikon	Zürich	5	4	3
Horgen	Zürich	5	5	3
Huttwyl	Bern	3	8	5
Iegenstorf	Bern	4	9	6
Iferten (Yverdon)	Waadt	7	12	9
Ilanz	Graubündten	10	7	8
Illnau	Zürich	5	4	2
Imier, St.- (Immer)	Bern	4	10	7
Immer, St.- s. Imier, St.-				
Interlaken s. Unterseen.				
Ins (Anet)	Bern	5	10	7
Irnis s. Giornico.				
Islikon	Thurgau	5	3	2
Kaiserstuhl	Aargau	4	4	2
Kaltbrunn	St. Gallen	6	4	4
Kiesen	Bern	5	10	7
Kilchberg	Zürich	4	4	3
Kirchberg	Bern	4	8	6
Kloten	Zürich	4	4	2
Klupf (Schöfflisdorf)	Zürich	5	5	3
Knonau	Zürich	5	5	4
Kölliken	Aargau	3	6	4
Kreuzlingen	Thurgau	7	1	2
Kreuzstrasse bei Glattfelden	Aargau	4	4	1
Kriegstetten	Solothurn	3	8	6
Küblis	Graubündten	9	6	7
Küssnacht	Schwyz	5	6	4
Küssnacht	Zürich	4	4	3
Lachen	Schwyz	5	4	3
Landeron	Neuenburg	5	10	7
Landquart	Graubündten	8	5	6
Langenbruck	Basel	2	8	5

Schweizerische Post-Orte. Nach und von	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis Basel.	Lindau-Constanz.	Schaff-hausen.
Langenthal	Bern	3	7	5
Langnau	Bern	5	9	6
Lasarraz	Waadt	8	13	10
Laufen (Louffon, Laufon)	Bern	1	8	6
Läufelfingen	Basel	2	7	5
Laufenburg	Aargau	2	6	3
Lauis s. Lugano.				
Laupen	Bern	5	10	7
Lausanne	Waadt	8	1	10
Lawin	Graubündten	14	[illegible]	12
Leger, St.- s. Saigne-Légier.				
Lengnau	Bern	4	9	6
Lenk, an der	Bern	8	12	10
Lenzburg	Aargau	3	6	3
Leuck s. Louéche.				
Lichtensteig	St. Gallen	6	3	3
Liestal	Basel	1	7	4
Lieu, (le)	Waadt	8	13	11
Linththal	Glarus	7	5	5
Lobsingen s. Lucens.				
Locarno	Tessin	12	11	11
Locle	Neuenburg	5	11	8
Louéche (Leuck) Stadt	Wallis	12	17	15
Louéche (Leuck) Bad	Wallis	13	18	15
Louffon (Laufon) s. Laufen.				
Lucens (Lobsingen)	Waadt	7	12	9
Lütisburg	St. Gallen	6	3	3
Lugano (Lauis)	Tessin	13	12	12
Lungern	Unterwalden	6	8	6
Lutry	Waadt	8	13	10
Lucerne s. Luzern.				
Luzern (Lucerne)	Luzern	4	6	5
Lyss	Bern	4	9	6
Mannedorf	Zürich	5	5	3
Magadino	Tessin	12	11	11
Maienfeld	Graubündten	9	5	7
Malleray	Bern	3	9	6
Martigny	Wallis	10	15	12

Schweizerische Post-Orte. Nach und von	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis		
		Basel.	Lindau-Constans.	Schaff-hausen.
Martinsbruck . . .	Graubündten	15	12	13
Mazingen	Thurgau . . .	6	3	2
Maurice, St.-(Moritz, St.-) . . .	Wallis	9	14	12
Meilen	Zürich	5	5	3
Meiringen	Bern	7	9	7
Melano	Tessin	13	12	12
Mellingen	Aargau . . .	3	5	3
Mels	St. Gallen . .	8	4	6
Mendrisio	Tessin	13	13	13
Menziken	Aargau	4	6	4
Mesocco s. Misox.				
Mettmenstetten .	Zürich	5	5	3
Mezières	Waadt	7	12	10
Mildens. Moudon.				
Misox (Mesocco)	Graubündten	12	9	11
Mönchaltorf (Münchaltorf)	Zürich	5	4	3
Molins s. Mühlen.				
Mollis	Glarus	6	4	4
Monthey	Wallis	10	15	12
Montpréveyres . .	Waadt	7	12	10
Montreux	Waadt	8	13	11
Morat s. Murten.				
Morges (Morsee)	Waadt	8	13	11
Moritz,St.- s. Maurice, St.-				
Morsee s. Morges.				
Môtiers-Travers .	Neuenburg .	6	11	9
Moudon (Milden)	Waadt	7	12	9
Moutiers s. Münster (Bern).				
Mühlen (Molins).	Graubündten	11	7	9
Mühlheim	Thurgau . .	6	2	2
Mümliswyl	Solothurn . .	2	8	5
Münchenbuchsee	Bern	4	9	6
Münchweilen . . .	Thurgau . .	6	2	2
Münsingen	Bern	5	10	7
Münster (Moûtier)	Bern	3	9	6
Münster	Luzern	4	7	4
Münster	Graubündten	15	12	13
Murgenthal	Bern	3	7	4
Muri	Aargau	4	5	4
Murten (Morat) .	Waadt	5	10	7
Märstetten	Thurgau . .	6	2	2
Marnand	Waadt	6	11	9

Schweizerische Post-Orte. Nach und von	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis		
		Basel.	Lindau-Constans.	Schaff-hausen.
Näfels	Glarus	6	4	4
Nebikon	Luzern . . .	3	7	5
Neftenbach	Zürich	5	3	2
Nesslau	St. Gallen . .	7	4	4
Netstal	Glarus	7	5	5
Neuchâtel s. Neuenburg.				
Neuenburg (Neuchâtel)	Neuenburg .	5	10	8
Neuenstadt (Neuveville)	Bern	5	10	7
Neukirch	Thurgau . .	7	1	3
Neunkirch	Schaffhausen	4	4	1
Neuss s. Nyon.				
Neuveville s. Neuenstadt.				
Nidau	Bern	4	9	6
Niederglatt	Zürich	4	5	2
Niederurnen . . .	Glarus	6	4	4
Nirderweningen .	Zürich	5	5	3
Noirmont s. Schwarzenberg.				
Nyon (Neuss) . .	Waadt	9	14	12
Neuhausen	Schaffhausen	4	3	1
Neumünster . . .	Zürich	4	4	2
Ober-Aegeri . . .	Zug	5	5	4
Oberbuchsiten . .	Solothurn . .	3	7	4
Oberried	St. Gallen . .	9	3	5
Oberrieden	Zürich	4	5	3
Oberurnen	Glarus	6	4	4
Oensingen	Solothurn . .	2	7	5
Oetweil bei Staefa	Zürich	5	4	3
Olivone	Tessin	12	12	11
Olten	Solothurn . .	2	7	4
Orbe	Waadt	7	12	10
Oron	Waadt	7	12	10
Osogna	Tessin. . . .	11	11	10
Othmarsingen . .	Aargau . . .	3	5	3
Payerne s. Peterlingen.				
Peterlingen (Payerne)	Waadt	6	11	8
Peterzell, St. . .	St. Gallen . .	7	2	4
Pfäffikon	Zürich	5	4	2

Digitized by Google

Schweizerische Post-Orte. Nach und von	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis Basel.	Lindau-Constanz.	Schaffhausen.
Pfäffikon	Schwyz	5	4	4
Pfauen (Faoug)	Waadt	5	10	8
Pfyn	Thurgau	6	2	2
Pont (le)	Waadt	8	13	11
Pontetresa	Tessin	13	12	12
Ponts (les)	Neuenburg	5	11	8
Porrentruy s. Pruntrut.				
Poschiavo s. Puschlav.				
Pruntrut (Porrentruy)	Bern	3	10	7
Puschlav (Poschiavo)	Graubündten	14	10	12
Rafz	Zürich	4	4	1
Ragaz	St. Gallen	8	5	6
Rapperschwyl	St. Gallen	5	4	3
Rarogne s. Raron.				
Raron (Rarogne)	Wallis	13	18	15
Rebstein	St. Gallen	8	2	5
Reconvilier	Bern	3	9	7
Regensberg	Zürich	5	5	3
Reichenau	Graubündten	9	6	7
Reiden	Luzern	3	7	4
Reinach	Basel	1	8	5
Reinach	Aargau	4	6	4
Renan	Bern	5	10	8
Reterschen	Zürich	5	3	2
Rheineck	St. Gallen	8	2	4
Rheinfelden	Aargau	1	7	4
Richterschweil	Zürich	5	4	3
Riehen	Basel	1	8	5
Roche	Waadt	9	14	11
Rochefort	Neuenburg	6	11	8
Rolle	Waadt	9	14	11
Romainmotier	Waadt	8	13	10
Romanshorn	Thurgau	7	1	3
Romont	Freiburg	7	11	9
Rorbas	Zürich	4	4	2
Rorschach	St. Gallen	8	1	4
Rossinière	Waadt	8	13	10
Rougemont	Waadt	8	12	10
Roveredo	Graubündten	12	10	11
Rue	Freiburg	7	12	10
Rüschlikon	Zürich	4	4	3

Schweizerische Post-Orte. Nach und von	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis Basel.	Lindau-Constanz.	Schaffhausen.
Rüti	Zürich	5	4	3
Russo	Tessin	13	12	12
Russwyl	Luzern	4	7	5
Rykon	Zürich	5	3	2
Saanen (Gessenay)	Bern	8	12	10
Sagne (la)	Neuenburg	5	11	8
Saignelégier (St. Léger)	Bern	4	10	8
Samaden	Graubündten	12	9	10
St. Margarethen	St. Gallen	8	2	4
St. Ursanne	Bern	3	10	7
Saphorin, St.	Waadt	8	13	10
Sargans	St. Gallen	8	4	6
Sarnen	Unterwalden	6	7	6
Schaennis	St. Gallen	6	4	4
Schaffhausen	Schaffhausen	5	3	—
Schiers	Graubündten	9	5	7
Schleitheim	Schaffhausen	5	4	1
Schmerikon	St. Gallen	6	4	4
Schnottwyl	Solothurn	4	9	6
Schöfflisdorf s. Klupf.				
Schoeftland	Aargau	3	7	4
Schöenengrund	Appenzell	7	2	4
Schoenenwerth	Solothurn	3	6	4
Schüpfen	Bern	4	9	7
Schüpfheim	Luzern	5	8	6
Schuols (Schuls)	Graubündten	15	11	13
Schwanden	Glarus	7	5	5
Schwarzenberg (Noirmont)	Bern	4	10	8
Schwarzenburg	Bern	5	10	7
Schweizerhall	Basel	1	7	4
Schwerzenbach	Zürich	5	4	3
Schwyz	Schwyz	6	6	4
Seengen	Aargau	4	6	4
Selzach	Solothurn	3	8	6
Sempach	Luzern	4	7	5
Sentier	Waadt	9	14	11
Servion	Waadt	7	12	10
Sevelen	St. Gallen	8	4	6
Siders (Sierre)	Wallis	12	17	14
Siegershausen	Thurgau	7	2	3
Sierre s. Siders.				
Signau	Bern	5	9	7

Schweizerische Post-Orte. Nach und von	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis		
		Basel.	*Lindau-Constanz.*	*Schaffhausen.*
Silvaplana	Graubündten	12	8	10
Sins	Aargau	4	6	4
Sion s. Sitten.				
Sissach	Basel	1	7	5
Sitten (Sion)	Wallis	11	16	14
Soleure s. Solothurn.				
Solothurn (Soleur)	Solothurn	3	8	5
Sonceboz	Bern	4	9	7
Sonviliers	Bern	4	10	8
Speicher	Appenzell	8	2	4
Splügen	Graubündten	11	8	9
Staefa	Zürich	5	4	3
Staefis s. Estavayerle-lac.				
Stammheim	Zürich	5	3	1
Stanz	Unterwalden	5	7	5
Steckborn	Thurgau	6	2	2
Stein	Aargau	2	6	3
Stein	St. Gallen	7	4	4
Stein	Schaffhausen	5	3	1
Subingen	Solothurn	3	8	5
Sulgen	Thurgau	7	1	3
Sulpice, St.	Neuenburg	6	12	9
Sumiswald	Bern	4	9	6
Sursee	Luzern	3	7	5
Taegerweilen	Thurgau	6	2	2
Tavannes siehe Dachsfelden.				
Taverne	Tessin	12	11	11
Teufen	Appenzell	8	2	4
Thalweil	Zürich	4	4	3
Thayngen	Schaffhausen	5	4	1
Thoune s. Thun.				
Thun (Thoune)	Bern	5	10	7
Thurnen	Bern	5	10	7
Thusis	Graubündten	10	6	8
Tiefenkasten	Graubündten	10	7	8
Toess	Zürich	5	3	2
Tramelan, dessus	Bern	4	10	7
Travers	Neuenburg	6	7	9
Triengen	Luzern	3	7	4
Trogen	Appenzell	8	2	4
Trübbach	St. Gallen	8	4	6
Truns (Trons)	Graubündten	11	7	9

Schweizerische Post-Orte. Nach und von	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis		
		Basel.	*Lindau-Constanz.*	*Schaffhausen.*
Turbenthal	Zürich	5	3	2
Twann s. Douanne				
Uetikon	Zürich	5	5	3
Uhwiesen	Zürich	5	4	1
Undervelier	Bern	3	10	7
Unterhallan	Schaffhausen	5	4	1
Unterkulm	Zürich	3	7	4
Unterneuhaus	Schaffhausen	4	4	1
Unterseen	Bern	7	10	9
Uster	Zürich	5	4	2
Uttweil	Thurgau	7	1	3
Uzenstorf	Bern	4	8	6
Uznach	St. Gallen	6	4	4
Uzwyl	St. Gallen	6	2	3
Unter-Aegeri	Zug	5	6	4
Valangin (Vallendis)	Neuenburg	5	11	8
Vallendis s. Valangin.				
Vallorbes	Waadt	8	13	10
Vaulion	Waadt	8	13	10
Vauvry (Vauvriez) s. Vouvry.				
Verrières	Neuenburg	6	12	9
Versoix	Genf	10	15	12
Vevey (Vivis)	Waadt	8	13	10
Vicosoprano	Graubündten	13	9	11
Viège, (Visp, Vispach)	Wallis	13	18	15
Villeneuve	Waadt	8	13	11
Villeret	Bern	4	10	7
Vionnaz	Wallis	10	15	12
Visp, (Vispach) s. Viège.				
Vivis s. Vevey.				
Volkenschweil	Zürich	5	4	2
Vouvry (Vauvry, Vauvrier)	Wallis	10	15	13
Vittmergen	Aargau	3	5	3
Waedenschweil	Zürich	5	5	3
Waengi	Thurgau	6	3	2
Walchwyl (Walschweil)	Zug	5	6	4

Schweizerische Post-Orte. **Nach** und **von**	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis Basel.	Lindau-Constanz.	Schaff-hausen.	S c weizerische Post-Orte. **Nach** und **von**	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis Basel.	Lindau-Constanz.	Schaff-hausen.
Wald	Zürich	6	4	3	Winterthur	Zürich . . .	5	3	2
Waldenburg . . .	Basel	2	8	5	Wohlen	Aargau . . .	4	5	3
Waldstadt	Appenzell . .	7	2	4	Wohlhausen . . .	Luzern . . .	4	7	5
Walkringen . . .	Bern	4	9	6	Wollerau	Schwyz . . .	5	5	3
Wallenstadt . . .	St. Gallen .	7	5	5	Wollishofen . . .	Zürich	4	4	2
Wallisellen	Zürich . . .	4	4	2	Worb	Bern	5	9	7
Wangen	Bern	3	8	5	Wyl	St. Gallen . .	6	2	2
Wattwyl	St. Gallen . .	6	3	3	Wyla	Zürich	5	3	2
Weesen	St. Gallen .	6	4	4	Weggis	Luzern . . .	5	6	4
Weinfelden	Thurgau . .	6	2	2					
					Yverdons.Iferten.				
Weissenburg im Niedersimmenthal	Bern	6	11	8	Zell	Luzern . . .	3	8	5
Wetzikon (Unter)	Zürich	5	4	3	Zernez	Graubündten	13	10	11
Wiedlisbach . . .	Bern	3	8	5	Zizers	Graubündten	8	5	6
Wiesendangen . .	Zürich	5	3	2	Zofingen	Aargau . . .	3	7	4
					Zollikon	Zürich	4	4	3
Willisburg (Avenches)	Waadt . . .	5	10	8	Zürich	Zürich	4	4	2
Wildegg	Aargau . . .	3	6	3	Zug	Zug	5	5	4
Wildhaus	St. Gallen . .	8	4	5	Zurzach	Aargau . . .	3	5	2
Willisau	Luzern . .	3	8	5	Zug	Graubündten	13	9	11
Wimmis	Bern	6	10	8	Zweisimmern . .	Bern	7	12	9

Steckbrief.

Der Musketier Andreas Wychlaczyk der 2ten Kompagnie 4ten Posenschen Infanterie-Regiments № 59. hat sich am 1. November c. Nachmittags gegen ½ 2 Uhr aus seinem Kasernement pr. Rendsburg entfernt und ist bis jetzt dahin noch nicht zurückgekehrt; es liegt deshalb dringend der Verdacht der Desertion vor.

Alle Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den genannten Deserteur vigiliren zu lassen und ihn im Betretungsfalle an das unterzeichnete Regimentscommando abzuliefern.

Signalement:

1. Familien-Name: Wychlaczyk.
2. Vorname: Andreas.
3. Geburtsort: } Marzelewo,
4. Aufenthaltsort: } Kreis Kröben.
5. Religion: katholisch.
6. Alter: 20 Jahr 11 Monate.
7. Größe: 4 Zoll 2 Strich.
8. Haare: dunkelblond.
9. Stirn: niedrig.
10. Augenbraunen: dunkelblond.
11. Augen: braun.
12. Nase } gewöhnlich.
13. Mund } gewöhnlich.
14. Bart: rasirt.
15. Zähne: vollständig.
16. Kinn: rund.
17. Gesichtsbildung: rund.
18. Gesichtsfarbe: gesund.
19. Gestalt: schlank.
20. Sprache: polnisch.
21. Besondere Kennzeichen: Im Gesicht etwas pockennarbig.

Bekleidung:

1 Feldmütze mit Kokarde. 1 Halsbinde. 1 Waffenrock. 1 Paar langschäftige Stiefeln. 1 Paar Tuchhosen (gestempelt 4. P. J. R. No. 59. I. B. 2. C.). 1 weißleinenes Hemd.

Rendsburg, den 5. November 1865.

Königliches Commando des 4. Posenschen Infanterie-Regiments No. 59.

Für den abcommandirten Regiments-Commandeur:

von Köppen,

Oberstlieutenant und Bataillons-Commandeur.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 β Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

14tes Stück. Schleswig, den 16. November. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 48. Bekanntmachung, betreffend eine Modification des allgemeinen Verbotes der Einfuhr von Rindvieh 2c. vom 18. October d. J.

Die zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest aus Großbrittanien oder den Niederlanden getroffenen Schutzmaßregeln machen es möglich, das unterm 18ten v. M. erlassene Verbot der Einfuhr von Rindvieh, Ziegen, Schaafen u. s. w. zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest, im Interesse des Verkehrs und in Uebereinstimmung mit den von dem Kaiserlich K. Oesterreichischen Statthalter für das Herzogthum Holstein getroffenen Anordnungen für das Herzogthum Schleswig wie folgt zu modificiren.

§ 1. Die unterm 18ten v. M. erlassene Bekanntmachung betreffend das Verbot der Einfuhr von Rindvieh, Schaafen, Ziegen, Schweinen u. s. w. zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest, soll vom heutigen Tage an hinsichtlich der Einfuhr der im § 1 der Bekanntmachung aufgeführten Gegenstände nur noch in Beziehung auf Großbrittanien und die Niederlande in Kraft bleiben; so wie dieß durch die Bekanntmachung vom 9ten d. M. rücksichtlich des Königreichs Dänemark bereits geschehen ist, wird auch mit den übrigen Staaten der Verkehr freigegeben.

§ 2. Jedoch sollen Schiffe, die mit den im § 1 der Bekanntmachung vom 18ten v. M. aufgeführten Gegenständen beladen sind und die auf ihrem Cours Großbrittanien und die Niederlande berührt haben, in den hiesigen Häfen nur dann löschen dürfen, wenn von den betreffenden Consuln in beglaubigter Form amtlich attestirt worden ist, daß die Ladungen directe importirt und in Großbrittanien und Niederlanden nicht completirt worden sind.

§ 3. Rinder, Schaafe, Schweine und andere im § 1 der Bekanntmachung vom 18ten v. M. aufgeführte Gegenstände welche zunächst aus anderen Ländern eingeführt werden sollen, können nur dann an der Zollgrenze zurückgewiesen werden, wenn gegründeter Verdacht obwaltet, daß sie aus Großbrittanien oder den Niederlanden hergebracht sind.

§ 4. Heu und Stroh darf auch aus Großbrittanien und den Niederlanden eingeführt werden, sofern es nur als Verpackungsmaterial benutzt worden ist.

Schloß Gottorff, den 12. November 1865.

Der Gouverneur des Herzogthums Schleswig.

E. Manteuffel,

Generallieutenant, Generaladjutant Sr. Majestät des Königs von Preußen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

15tes Stück. Schleswig, den 18. November. **1865.**

Zweite Abtheilung.

№ 49. Circular (Nr. 57/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Herzogthum Schleswig.

Unter Aufhebung der bezüglichen Bestimmungen des Circulars vom 27. April 1851 und des Circulars No. 22/1852 1, wird hierdurch angeordnet, daß in Zukunft auch die Frankobeträge für Fahrpostsachen aller Art, welche innerhalb des Schleswigschen Postbezirks versandt werden, sowie die Gebühr für recommandirte Briefe und die Gebühr für Postvorschuß-Sendungen durch Anwendung einer beliebigen Sorte Schleswigscher Freimarken zur Höhe des zu deckenden Betrages berichtigt werden können.

Schleswig, den 13. November 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

Zschüsch ner.

№ 50. Circular (Nr. 58/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Herzogthum Schleswig.

Nachdem in Folge der Errichtung der Postexpedition zu Gelting die bisherige Briefsammlungsstelle daselbst sowie der bisherige Landpostbotengang zwischen Cappeln und Gelting zum 16ten d. M. aufgehoben worden, ist von dem genannten Tage ab eine tägliche Brief-, Fracht- und Personenpost zwischen Cappeln und Gelting mittelst 2sitzigen Postwagens mit nachstehenden Courszeiten eingerichtet:

aus Gelting täglich 9 Uhr 15 Min. Vormittags,
Beförderungszeit 1 Stunde 30 Minuten.
In Cappeln 10 Uhr 45 Minuten Vorm.
Aus Cappeln täglich 5 Uhr 30 Min. Nachmittags,
Beförderungszeit 1 Stunde 30 Minuten.
In Gelting 7 Uhr Nachmittags.

Vom 1. December c. ab wird bei dem Postamt in **Apenrade** der Landbriefträgerdienst eingerichtet werden.

Schleswig, den 15. November 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

Zschüschner.

Personal-Chronik.

Der constituirte Hardesvogt der Struxdorf-Harde, Brockenhuus, ist unter dem 13. d. Mts. von seinen bisherigen Functionen entbunden und dagegen der seither constituirte Hardesvogt der Husbye- und Nie-Harden Justizrath von Fischer-Benzon als Hardesvogt der Struxdorf-Harde constituirt worden.

Unter selbigem Datum ist der Advocat und Notar, A. Römer in Flensburg, als Hardesvogt der Husbye- und Nie-Harden constituirt worden.

Der constituirte Postexpediteur Hennings zu Augustenburg ist vom 1. December ab von der Verwaltung der Postexpedition daselbst entbunden, und diese, mit der Telegraphenstation combinirt, bis weiter dem Vorsteher des dortigen Feldpost-Relais, Postassistenten Alschweig übertragen worden.

Öffentliche Bekanntmachung.

Der überzählige Gefreite Rudolph Friedrich Ferdinand Georg Rau von und zu Holzhausen, der 4ten Compagnie 1. Rheinischen Infanterie-Regimentes № 25 ist durch kriegsgerichtliches Urtel vom 27. October d. J. in contumaciam für einen Deserteur erklärt und mit einer Geldbuße von 400 Thalern belegt worden.

Flensburg, den 11. November 1865.

Königliches Gericht der combinirten Infanterie-Division in den Elbherzogthümern.

Für den abwesenden Divisions-Commandeur.

von Bentheim,
Generalmajor und Brigade-Commandeur.

Bornemann,
Divisions-Auditeur.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

16tes Stück. Schleswig, den 18. November. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 51. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Kieler- und der Schleswig-Holsteinischen Zeitung und der Itzehoer Nachrichten.

Die **Kieler Zeitung**, die **Itzehoer Nachrichten** und die **Schleswig-Holsteinische Zeitung** fahren fort, den von Sr. Majestät meinem Herrn und Könige und von Sr. Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät dem Kaiser von Oesterreich geschlossenen Vertrag von Gastein als nicht zu Recht bestehend und als eine Vergewaltigung der Herzogthümer hinzustellen. Die Bewohner Schleswig-Holsteins müßten nach meinen Aussprüchen hierüber es als Schwäche ansehen, wenn ich diese Blätter in dem Landestheile, der meiner Verwaltung anvertraut ist, ferner verbreiten ließe.

Ich verbiete sie für das Herzogthum Schleswig und beauftrage Euere Hoch- und Wohlgeboren, dieses Schreiben in dem Verordnungsblatte zu veröffentlichen und die nöthigen Anordnungen zur strengsten Durchführung meines Befehls zu treffen.

Flensburg, den 16. November 1865.

Der Gouverneur des Herzogthums Schleswig.

E. Manteuffel,

Generallieutenant, Generaladjutant Seiner Majestät des Königs von Preußen.

An den Königlichen Commissarius für das Herzogthum Schleswig, Präsidenten Freiherrn v. Zedlitz, Ritter ꝛc., Hoch- und Wohlgeboren in Schleswig.

Das vorstehende Verbot folgender Zeitungen:

1) der in Kiel erscheinenden Kieler Zeitung,
2) der in Altona unter dem Titel „Schleswig-Holsteinische Zeitung und Altonaer Tageblatt" erscheinenden Zeitung, und
3) der in Itzehoe erscheinenden Itzehoer Nachrichten,

wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich, auf Grund desselben, für den Umfang des Herzogthums Schleswig jede Mitwirkung zum Vertriebe und der Verbreitung einer dieser Zeitungen, so wie das Auslegen derselben in öffentlichen Lokalen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 20 bis 200 ℛ hiedurch untersagt.

Schleswig, den 17. November 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr **v. Zedlitz.**

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

17tes Stück. Schleswig, den 20. November. 1865.

№ 52. Bekanntmachung.

Nachstehendes Reglement, betreffend die Regulirung der Portofreiheiten wird hierdurch mit dem Hinzufügen, daß dasselbe mit dem 1sten December d. J. provisorisch in Kraft tritt, zur Kenntnißnahme und Nachachtung für jeden, den es angeht, veröffentlicht.

Schloß Gottorff, den 11. November 1865.

Der Gouverneur des Herzogthums Schleswig.

E. Manteuffel,

Generallieutenant, Generaladjutant Sr. Majestät des Königs von Preußen.

Reglement, betreffend die Regulirung der Portofreiheiten.

Unter Aufhebung der entgegenstehenden Verfügungen und Vorschriften, betreffend Portofreiheit, wird in Betreff der Benutzung der Post für die Versendung von Brief- und Fahr-Post-Gegenständen (Briefen, Geldern, Packeten ꝛc.) im Staatsdienst, innerhalb des Schleswigschen Postbezirks hiedurch angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Alle Versendungen von Briefen, Geldern, Packeten ꝛc. in Staatsdienstsachen sind mit den Posten portofrei zu befördern.

§ 2.

Als Staatsdienstsachen sind zu betrachten: alle schriftlichen Mittheilungen, sowie Sendungen von Geld, Acten und anderen Gegenständen der Staats- und Gemeinde-Behörden und Beamten, welche durch die diesen Behörden ꝛc. amtlich obliegende Leitung, Mitwirkung und Aufsicht in Angelegenheiten der Rechtspflege und Staatsverwaltung im Wege der Berichtserforderung, Verfügung oder Berichtserstattung veranlaßt werden.

Dahin gehören auch sämmtliche von den Klöstern und adeligen Gütern, den Köögen und den Stadtmagistraten (Stadtcassirern), sowie von den mit der Erhebung der Halbprocent- und Collateral-Steuern ꝛc. beauftragten Beamten und Behörden an die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse in Rends-

burg resp. die Schleswigsche Abtheilung derselben und die Amtstuben 2c. abzuliefernden Steuern und Abgaben, sowie die darauf bezügliche Correspondenz mit Staatsbehörden und Beamten.

Ebenso sind die amtlichen Correspondenzen und Sendungen von Geld, Acten und anderen Gegenständen zwischen Schleswigschen und Holsteinischen Behörden portofrei.

§ 3.

Dagegen findet die Portofreiheit keine Anwendung

a) auf Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Armensachen der Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Armenvertreter und Behörden unter einander, die nur auf das Interesse einer einzelnen dieser Gemeinden, auf das Verhältniß der Gemeinden zu einander, oder der Gemeindemitglieder zu einander, oder zur Gemeinde sich beziehen;

b) auf Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Privatrechtsstreitigkeiten, bei denen nur die Rechte und Interessen einzelner Personen zur Frage stehen, und die Correspondenzen als Folge ihrer Anträge zu betrachten sind. Eine Ausnahme tritt ein, wenn den Betheiligten das Armenrecht zur Führung eines Rechtsstreites bewilligt, und daß solches geschehen, amtlich bescheinigt wird;

c) auf die Anschaffung von Comtoir-Utensilien an Schreibmaterial, Papier, Büchern, Blanquetten 2c., auch wenn letztere für den Staatsdienst bestimmt sind, mit Ausnahme des Falles, wenn die Sendung von der Oberbehörde an die Unterbehörde geschieht;

d) auf Staatsabgaben an die erste, die Abgabe ordnungsmäßig erhebende Staatsbehörde; ausgenommen jedoch die von den am Schluß des § 2 näher aufgeführten, die Stelle der ersten steuerempfangenden Staatsbehörde vertretenden Klöstern, adeligen Gütern, Stadtmagistraten (Cassirern), Beamten und Behörden an die Hauptcassen beziehungsweise Amtsstuben abzuliefernden Abgaben;

e) auf Dienstcautions-Gelder, welche an die Staatscasse abgeliefert oder von dieser zurückgegeben werden, mit Inbegriff der dafür zu zahlenden Zinsen, und der über derartige Zahlungen zu führenden Correspondenz, soweit es sich um die Versendung nach oder von der Staatscasse oder Behörde handelt, die zur Entgegennahme oder Auszahlung beauftragt wird;

f) auf Gesuche um Dienstverleihungen, Gehalte, Pensionen, Concessionen, Gnadenbewilligungen, auf Eingaben über Lieferungsgeschäfte, Pacht- und Kaufanerbietungen, auf Vorstellungen und Beschwerde-Führungen von Privatpersonen oder Beamten in eigenem Interesse, sowohl in Verwaltungs- als in Justizsachen, und auf die desfälligen Bescheide.

§ 4.

Staatsdienstsachen, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, dürfen nur dann unfrankirt von den Postämtern angenommen werden, wenn der Brief, das Packet 2c. (bei Fahrpostsendungen mit Begleitbrief, der Begleitbrief) mit dem Amtssiegel der Behörde und außerdem mit der Aufschrift: „Staatsdienstsache" versehen ist.

§ 5.

Enthalten unfrankirte, an Behörden als solche, oder Beamte persönlich adressirte Briefe 2c. 2c. geschäftliche Eingaben, oder betreffen sie geschäftliche Gegenstände, welche frankirt hätten eingesandt werden sollen, so sind die Behörden berechtigt, sich von der Porto-Entrichtung dadurch zu befreien, daß sie die Briefe 2c. 2c. ohne weitere Resolution mit einer Anzeige über den Grund der Rückgabe, sei es offen oder mit ihrem Amtssiegel versehen, an den Absender adressirt, innerhalb 3 Tagen nach dem Empfang an die ausliefernde Postanstalt zurückgeben, welche dieselben sodann der Postanstalt, bei welcher sie eingeliefert worden, zurücksendet und das Porto Behufs der Einziehung vom Absender zutaxirt.

§ 6.

Gehen bei einer Behörde Briefe ꝛc. ꝛc. ein, welche vom Absender als Staatsdienstsachen bezeichnet sind, aber keinen Anspruch auf diese Eigenschaft, und folgeweise auf Portofreiheit, machen können, so hat die empfangende Behörde solchen Brief (Adreßbrief) oder das mit der Bezeichnung „Staatsdienstsache" versehene Couvert desselben mit Bericht an die Schleswigsche Postdirection einzusenden.

Bei nachgewiesenen Uebertretungen dieser Art ist das erste Mal das dreifache, das zweite Mal das sechsfache, das dritte Mal, sowie in nachgewiesenen Wiederholungsfällen das zwölffache Porto zu erlegen.

§ 7.

Für die Verpackung und Spedition kommen die für den Postdienst geltenden allgemeinen Bestimmungen in Anwendung.

Portopflichtige Gegenstände dürfen mit portofreien nie zusammen verpackt, und als portofreie Statsdienstsache versandt werden.

§ 8.

Die Postanstalten sind vorzugsweise verpflichtet, die Befolgung dieses mit dem 1. December 1865 in Kraft tretenden Reglements zu überwachen, und in Zweifelsfällen an die Schleswigsche Postdirection zu berichten.

§ 9.

Mit dem Bemerken, daß die Schleswigsche Postdirection mit Ausführung dieses Reglements beauftragt ist, werden annoch nachstehende Declarations-Bestimmungen, behuf Beseitigung der etwaigen Zweifel, zur Beachtung hinzugefügt:

a) die bisher behufs Bewirkung der Portofreiheit der abzusendenden resp. empfangenen Briefe und Fahrpostsachen vorgeschriebenen Atteste der Behörden und Beamten kommen allgemein in Wegfall. Nur in dem Falle, wenn Briefe und Fahrpostsachen mit inländischem Porto belastet von Privatpersonen und Behörden an Staats-Behörden und Beamte eingehen und solche Briefe ꝛc. Staatsdienstsachen betreffen, sind, wenn der Empfänger sich von der Bezahlung des Porto's befreien oder die Zurückzahlung des bereits gezahlten Porto's erlangen will, der ausliefernden Postanstalt innerhalb 3 Tagen nach Abgabe der Briefe oder Fahrpostsendungen entweder

  aa) selbstständige Atteste nach dem angehängten Formular zuzustellen; oder

  bb) die bezüglichen Couverte, Adressen, mit dem Attest versehen, daß die Sendung nur Staatsdienstsachen und keine Privatangelegenheiten betreffe, zurückzugeben.

b) für Briefe und Fahrpostsendungen sowohl von Privaten als Behörden oder Beamten im Auslande, auch wenn dieselben Staatsdienstsachen betreffen, muß stets das auf solchen Sendungen haftende ausländische Porto von dem Empfänger bezahlt werden und kann der unter aa, und bb, gedachte Attest nur die Befreiung von der Zahlung oder die Zurückzahlung des inländischen Porto's begründen;

c) die Portofreiheit umfaßt nicht die Befreiung von den tarifmäßigen Gebühren für Vorschuß-Sendungen und Baar-Zahlungen.

d) In soweit Behörden oder Beamte und Angestellte, zu denen auch zu rechnen sind: Chaussee-Aufseher und Einnehmer, Gensd'armen ꝛc., mit Dienstsiegeln nicht versehen sind, genügt es bis weiter, behuf Begründung der Portofreiheit, wenn die Briefe oder Adreßbriefe, außer mit der

Bezeichnung „Staatdienstsache", auf der Adreßseite links unten mit der Namensunterschrift des absendenden Beamten ꝛc., und näherer Bezeichnung des Amts oder dienstlichen Characters desselben versehen sind.

e) In Betreff der Portofreiheit der Sendungen an und von Militairpersonen, so wie an und von milden Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken ꝛc. verbleiben bisweiter die bisher geltenden Bestimmungen in Anwendung.

Schloß Gottorff, den 11. November 1865.

Der Gouverneur des Herzogthums Schleswig.

E. Manteuffel,

Generallieutenant, Generaladjutant Seiner Majestät des Königs von Preußen.

Formular.

Entlastungs-Beleg.

Anlage № .....

Porto ..... ß Cour.

Daß der (das) unterm — — — — — — — — — eingegangene von (Name und Ort des Absenders) unterm — — — an (Name und Ort der empfangenden Behörde) abgesandte mit . . . . ß belegte Brief (Packet) nur Staatsdienstsachen und keine Privatangelegenheiten betrifft, wird hierdurch bescheinigt.

den ten

(Unterschrift der Behörde oder des Beamten.)

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

18tes Stück. Schleswig, den 22. November. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 53. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Lohnfuhrordnung.

Nachstehende durch Allerhöchste Königliche Ordre vom 11ten d. M. genehmigte Verordnung

Unter Aufhebung der Verordnung vom 8. Januar 1836, betreffend die Erlaubniß für Reisende, sich durch Miethfuhrwerk befördern zu lassen, des Placats vom 8. Juni 1838, betreffend die Abgabe, welche die Führer der sogenannten Wochenwagen bei Beförderung von Reisenden an die Poststationen zu erlegen haben, sowie die Art der Wagen, welche zu Wochenwagen und anderen ähnlichen Privatbeförderungen benutzt werden sollen, des Patents vom 13. September 1841, betreffend die sogenannten Wochenwagen und deren Führer und der Bekanntmachung vom 8. September 1853, betreffend die Wochenwagen, sowie aller sonstigen hiermit in Verbindung stehenden Verfügungen wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1.

Jedem Fuhrmann soll es frei stehen, Reisende zu befördern, ohne dafür eine Abgabe an die Poststation zu erlegen. Bei dergleichen Fuhrgelegenheiten darf jedoch unterweges ein Wechsel der Transportmittel nicht stattfinden.

§ 2.

Fuhrgelegenheiten zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- und Ankunftszeit, bei welchen das von dem Reisenden einschließlich der Fracht von 30 ℔ Freigepäck zu erlegende Personengeld auf mehr als 5 ß für die Meile festgestellt wird, bedürfen einer Concession der Postverwaltung.

§ 3.

Die Unternehmer der Fuhrgelegenheiten zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- und Ankunftszeit sind verpflichtet, auf Verlangen der Postverwaltung Briefe und Zeitungen unentgeltlich und die zur Begleitung dieser Gegenstände etwa erforderlichen Postbeamten gegen Zahlung des gewöhnlichen Personengeldes mitzunehmen.

Diese Verordnung soll mit dem 1sten December cr. in Kraft treten,

wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Schloß Gottorff, den 18. November 1865.

Der Gouverneur des Herzogthums Schleswig.

E. Manteuffel,

Generallieutenant, Generaladjutant Seiner Majestät des Königs von Preußen.

Zweite Abtheilung.

№ 54. Circular (No. $^{59}/_{1865}$) an sämmtliche Postanstalten in dem Herzogthum Schleswig.

Vom 16. d. Mts. ab wird zwischen Kolding und Hadersleben neben der bereits auf dieser Route coursirenden sechssitzigen, eine zweite tägliche viersitzige Personen-Brief- und Fracht-Post mit folgenden Courszeiten ins Leben treten

aus Kolding 5 Uhr Nachmittags (nach Ankunft der Post von Aarhuus),
in Hadersleben 7 Uhr 45 Minuten Abends;
aus Hadersleben 8 Uhr Vormittags,
in Kolding 10 Uhr 45 Minuten Vormittags.

Gleichzeitig wird die Post von Hadersleben nach Ribe nach Ankunft der Post von Kolding circa 8 Uhr Abends abgefertigt werden (cfr. Circular No. $^{49}/_{1865}$ 6, und No. $^{51}/_{1865}$ 4).

Die Seepostverbindung zwischen **Christiania** und **Kopenhagen** resp. Christiania und Lübeck ist für das laufende Jahr mit dem 3ten November c. geschlossen.

Die Beförderung der Post-Sendungen nach und aus **Norwegen** erfolgt seitdem auf dem Wege durch **Schweden**.

Geldbriefe können auch während des Winters nach allen Orten Norwegens, andere Fahrpost-Sendungen dagegen nur nach folgenden Orten in Norwegen zur Beförderung angenommen werden:

Aalesund, Aamot, Aas, Birkager, Bolsö (Eide), Christiania, Christianssund, Dröback, Drontheim (Trondhjem), Eidsvold, Elverum, Frederikshald, Frederiksstad, Fredö, Fron, Hamar, Holtaalen, Hölen, Kvam, Lereim, Lillehammer, Löiten, Melhus, Molde, Moß, Oier, Opdal, Örskong, Rendalen, Ringebo, Ringsager, Rommedal, Röraas, Sarpsborg, Sel, Sim in Lesje, Skedsmoe, Soleglad, Stange, Stor-Elvedalen, Stören, Tolgen, Tönset, Ullensager, Veblungsnaes und Vestnaes.

Schleswig, den 16. November 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

Zschüschner.

№ 55. Circular (Nr. $^{60}/_{1865}$) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Herzogthum Schleswig.

Laut Verfügung des Königlich Preußischen Civil-Commissarius für das Herzogthum Schleswig, vom 17. November c. ist ein Verbot folgender Zeitungen:

a) der „Kieler Zeitung“, b) der „Itzehoer Nachrichten“ und
c) der „Schleswig-Holsteinischen Zeitung“

für den ganzen Umfang des Herzogthums Schleswig erlassen worden.

Die Postanstalten werden deshalb hierdurch veranlaßt, die Beförderung und Distribution dieser Zeitungen sofort einzustellen.

Vom 1. Janr. 1866 an beträgt der Abonnementspreis für das alsdann in größerem Format in Husum erscheinende „Husumer Wochenblatt“ 1 ℔ 2 ß quartal. incl. der Postabgabe von 3 ß.

In Folge der Einführung des Landbriefträgerdienstes im Apenrader Postdistrict werden die Briefsammlungsstellen zu Feldstedt, Kleveres und Lyngtoftkrug zum 1. December c. aufgehoben.

Schleswig, den 18. November 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

Zschüschner.

№ 56. Bekanntmachung.

Vom 20. d. Mts. an wird die Vermittelung von Postanweisungen unter und bis 125 ℛ durch den Staats-Telegraphen, in Gemäßheit der Instruction vom 26. October c. (cfr. 10. Stück des diesjährigen Verordnungsblattes für das Herzogthum Schleswig) auch im Verkehr zwischen Holstein und Schleswig in beiden Richtungen zulässig sein.

Schleswig, den 18. November 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

Zschüschner.

Flensburg, den 18. November 1865.

Die Schleswigsche Telegraphendirection.

Richter.

№ 57. Frequenz der höheren Schulanstalten im Herzogthum Schleswig um Michaelis 1865.

Schule zu	Schülerzahl in den einzelnen Klassen.									Gesammtzahl.	Gesammtzahl der Schüler um Ostern 1865.
	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.	Septima. Erste Vorber-	Zweite -eitungs-	Dritte klasse.		
Flensburg:											
Gymnasialschüler.	18	11	20	17	36	31 A	} 37	30	18	340	332
Realschüler . . .	—	1	17	39	26	39 B					
Schleswig:											
Gymnasialschüler	13	16	30	21	} 49	53	47	—	—	296	288
Realschüler . . .	—	6	24	37							
Hadersleben:											
Gymnasialschüler	9	6	14	6	} 22	28	31	—	—	149	141
Realschüler . . .	—	—	15	18							
Husum:											
Gymnasialschüler	4	7	8	21	28	—	} 25	—	—	118	114
Realschüler . . .	—	—	4	12	9	—					
Gesammtzahl der Schüler in den einzelnen Klassen	44	47	132	171	170	151	140	30	18	903	875

Vermischte Nachrichten.

Carl Wiese, Sohn von Johann Christoph Wiese und Johanna Holdermann, geb. zu Flensburg am 5. Januar 1824 und am 29. Januar 1857 mit dem Schiffe „Walvisch" als Soldat nach Indien gegangen, ist am 9. Mai 1863 als Corporal der Niederländisch-Ostindischen Armee zu Soerabaija mit Hinterlassung von 31 fl. 36 cts. verstorben. Etwaige Intestaterben können sich unter Beibringung ihrer Legitimation bei dem ersten Bürgermeister der Stadt Flensburg melden, worauf die Auslieferung des Nachlasses durch Vermittelung des Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten veranlaßt werden wird.

Der Apotheker Friedrich Johannes Nielsen in Kiel ist als außerordentliches Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegiums constituirt worden.

Oeffentliche Vorladung.

Der Musketier Vincent Maychrzak der 8ten Compagnie 4ten Posen'schen Infanterie-Regiments № 59, am 11. Januar 1842 zu Karminek, Kreis Pleschen, Regierungs-Bezirk Posen geboren, katholischer Religion, von Profession Schmidt, welcher in der Nacht vom 15. zum 16. October d. J. aus dem Untersuchungs-Arrest der Hauptwache hierselbst entsprungen ist, wird hierdurch vorgeladen, sich spätestens

am 20. März 1866 Vormittags 11 Uhr

im Militair-Gerichts-Local auf der Hauptwache hierselbst einzufinden, widrigenfalls der gegen ihn eingeleitete Desertions-Prozeß geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thaler verurtheilt werden wird.

Rendsburg, den 18. November 1865.

Königlich Preußisches Commandantur-Gericht.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

19tes Stück. Schleswig, den 25. November. **1865.**

Erste Abtheilung.

№ 58. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Hamburger Zeitung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung № 51 im 16ten Stück des Verordnungsblattes bringe ich hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die in Hamburg erscheinende „Hamburger Zeitung für Politik, Handel und Gewerbe" im ganzen Umfange des Herzogthums Schleswig verboten ist. Jede Mitwirkung zum Vertriebe und der Verbreitung dieser Zeitung so wie das Auslegen derselben in öffentlichen Lokalen ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 20 bis 200 ₰ untersagt.

Schleswig, den 22. November 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr v. Zedlitz.

Zweite Abtheilung.

№ 59. Zollintraden der Herzogthümer Schleswig-Holstein, einschließlich der mit Holstein zollvereinten anderen Gebietstheile in den ersten sieben Monaten des Finanzjahrs 18⁶⁵⁄₆₆, verglichen mit dem entsprechenden Zeitraum des Finanzjahrs 18⁶⁴⁄₆₅.

	Schleswig.				Holstein.				Zusammen.			
	April bis October				April bis October				April bis October			
	1864.		1865.		1864.		1865.		1864.		1865.	
	₰	β	₰	β	₰	β	₰	β	₰	β	₰	β
Einfuhrzoll nebst Schiffsankaufsabgabe . . .	1,192,770	13	1,439,928	1	2,201,837	1½	2,537,663	10½	3,394,607	14½	3,977,591	11½
Ausfuhrzoll . . .	44,825	9	35,189	11	64,317	7	59,615	7½	109,143	—	94,805	2½
[illegible]	[illegible]	[illegible]	1,475,117	12	2,266,154	8½	2,597,279	2	3,503,750	14½	4,072,396	14

	Schleswig.				Holstein.				Zusammen.			
	April bis October				April bis October				April bis October			
	1864.		1865.		1864.		1865.		1864.		1865.	
	ℛ	β	ℛ	β	ℛ	β	ℛ	β	ℛ	β	ℛ	β
Transp . .	1,237,596	6	1,475,117	12	2,266,154	8½	2,597,279	2	3,503,750	14½	4,072,396	14
Transitzoll	239	8½	3,606	6	35,414	8	54,056	5½	35,654	½	57,662	11½
Packhausmiethe .	745	14½	996	13	1,091	½	679	10	1,836	15	1,676	7
Gebühren, 6 % von den Zollintraden und „andere“. . . .	73,832	8¼	87,965	8½	135,296	14	157,259	3½	209,129	6½	245,224	12
Schifffahrtsabgabe	70,081	1	96,426	4¾	58,042	11½	63,505	14½	128,123	12½	159,932	2¾
Brennsteuer . . .	200,338	4½	230,520	7½	165,340	7½	167,030	7½	365,678	12	397,550	15
Recognition von Handelsreisenden und verschiedene sonstige Einnahmen . .	9,484	15¼	18,572	11	43,154	8	45,048	1	52,639	7¼	63,620	12
Zusammen .	1,592,318	10	1,913,205	14¼	2,704,494	10	3,084,858	12	4,296,813	4	4,998,064	10¼
Davon an Ausfuhr-Vergütungen u. sonstigen Rückzahlungen:												
Zollintraden .	16,280	14½	66,874	6¼	116,588	10¼	201,966	5½	132,869	8¾	268,840	11¾
Brennsteuer. .	7,919	½	4,504	6½	8,502	6	7,788	13½	16,421	6½	12,293	4
Zusammen .	24,199	15	71,378	12¾	125,091	¼	209,755	3	149,290	15¼	281,133	15¾

Hiernach ergiebt sich für die ersten sieben Monate des gegenwärtigen Finanzjahres gegen den entsprechenden Zeitraum des vorigen Jahres ein Plus der Brutto-Intraden von	. . . . .	. .	701,251	6¼
und nach Abzug der Vergütungen ein Plus von	. . . . .	. .	569,408	5¾
Von letzterem Plus kommen auf das Herzogthum Schleswig	273,708	6½		
" " " Holstein	295,699	15¼		
Für die Monate April bis September d. J. ergab sich nach Abzug der Vergütungen gegen die entsprechenden Monate des vorigen Jahres ein Plus von	. . . . .	. .	518,513	2¾
mithin resultirt für den Monat October d. J. gegen denselben Monat des vorigen Jahres ein Plus von	. . . . .	. .	50,895	3

Personal-Chronik.

Durch Allerhöchste Ordre vom 16. November ist der erste Bürgermeister der Stadt Flensburg, J. Bremer, mit Ende d. M. unter Gewährung von Wartegeld seines Amtes enthoben, und der seitherige Amts-Actuar im Amte Trittau C. O. W. Bong-Schmidt zum ersten Bürgermeister in Flensburg ernannt worden.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

20stes Stück. Schleswig, den 1. December. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 60. Verfügung für das Herzogthum Schleswig, betreffend die Bekanntmachung der Proclame und anderer öffentlicher Erlasse.

Zur Bekanntmachung von Proclamen und anderen für die Oeffentlichkeit bestimmten Erlassen der Behörden des Herzogthums Schleswig können neben dem betreffenden Localblatt und den „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen" anstatt Eines der in der Verfügung vom 20. v. M. drittens genannten Blätter, nämlich der in Flensburg erscheinenden „Norddeutschen Zeitung", des „Altonaer Merkurs" und der „Hamburger Börsenhalle", künftighin auch die „Hamburger Nachrichten" gewählt werden.

Schleswig, den 22. November 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr v. Zedlitz.

Zweite Abtheilung.

№ 61. Circular (No. $^{61}/_{1865}$) an sämmtliche Postanstalten in dem Herzogthum Schleswig.

Fahrpostsendungen nach Schweden und Norwegen sind bis weiter im Falle der gewünschten Frankirung nur franco Kopenhagen nach der zwischen Dänemark und den Herzogthümern bestehenden Taxe anzunehmen, unter Zuschlag von ½ ß Dän. R. M. pr. Pfund für die Beförderung über den Sund, sofern die Packete über 4 ℔ wiegen.

Vom 1. December c. ab wird bei dem Postamte in **Schleswig** der Landbriefträgerdienst eingerichtet werden.

Schleswig, den 22. November 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

Zschüschner.

Beilage zum Circular № 61/1865.

Verzeichniß der zur Zeit in den Herzogthümern Schleswig-Holstein bestehenden Telegraphen-Stationen.

Name der Station.	Dienstzeit.	Selbstständig oder combinirt.	Bemerkungen.
1) Schleswigsche Stationen:			
Apenrade	beschränkt.		
Augustenburg	do.		
Burg auf Fehmarn	do.	mit der Post combinirt.	
Cappeln	do.	do.	
Christiansfeld	do.	do.	
Eckernförde	do.		
Flensburg	Tag und Nacht.		
Friedrichsort	beschränkt.		Nur zur Annahme von Staats-Depeschen berechtigt.
Friedrichstadt	do.		
Garding	do.		
Gravenstein	do.	mit der Post combinirt.	
Hadersleben	do.		
Husum	do.		
Kiel	do. }		Nur zur Annahme von Staats-Depeschen berechtigt.
Rendsburg	do. }		
Schleswig	Tag und Nacht.		
Sonderburg	voller Tagesdienst.		
Tondern	beschränkt.		
Tönning	do.		
2) Holsteinische Stationen:			
Altona	Tag und Nacht.		
Brunsbüttel	beschränkt.	mit der Post combinirt.	
Elmshorn	do.	do.	
Glückstadt	do.	do.	
Heide	do.	do.	
Heiligenhafen	do.		
Itzehoe	voller Tagesdienst.		
Kiel	Tag und Nacht.		
Lütjenburg	beschränkt.	mit der Post combinirt.	
Meldorf	do.	do.	
Neumünster	voller Tagesdienst.		
Neustadt	beschränkt.		
Oldenburg	do.		
Ploen	do.		
Rendsburg	voller Tagesdienst.		
Segeberg	beschränkt.	mit der Post combinirt.	

Die Dienststunden sind:

1) für die Stationen **mit vollem Tagesdienst:**

Im Sommer (1. April bis ult. September): von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.
Im Winter (1. October bis ult. März): von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

2) für die Stationen **mit beschränktem Dienst:**

An den Wochentagen und den auf diese fallenden Festtagen:
von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

An den Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

№ 62. Circular (Nr. 62/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Herzogthum Schleswig.

Hierunter wird den Post-Anstalten ein Fahrplan für die Fahrten des Post-Dampfschiffes „**Husum**" zwischen Husum und Nordstrand-Pellworm pro December d. J. zugestellt.

Fahrplan des Post-Dampfschiffes „Husum" für die Fahrten zwischen **Husum** und **Nordstrand-Pellworm** im December 1865.

Datum.		Von Husum	Von Nordstrand	Auf Pellworm	Von Pellworm	Von Nordstrand	In Husum
Freitag	1.	9 Vorm.	9½ Vorm.	12 Vorm.	12 Vorm.	2½ Nachm.	3 Nachm.
Sonnabend	2.	9¾ „	10¼ „	12¾ Nachm.	12¾ Nachm.	3¼ „	3¾ „
Sonntag	3.	10¼ „	10¾ „	1¼ „	1¼ „	3¾ „	4¼ „
Montag	4.	11 „	11½ „	2 „	2 „	4½ „	5 „
Dienstag	5.	12 „	12½ Nachm.	3 „	3 „	5½ „	6 „
Mittwoch	6.	4½ „	5 Vorm.	7½ Vorm.	7½ Vorm.	10 Vorm.	10½ Vorm.
Donnerstag	7.	5 „	5½ „	8 „	8 „	10½ „	11 „
Freitag	8.	6 „	6½ „	9 „	9 „	11½ „	12 „
Sonnabend	9.	6¾ „	7¼ „	9¾ „	9¾ „	12¼ Nachm.	12¾ Nachm.
Sonntag	10.	7½ „	8 „	10½ „	10½ „	1 „	1½ „
Montag	11.	8¼ „	8¾ „	11¼ „	11¼ „	1¾ „	2¼ „
Dienstag	12.	5 „	5½ „	8 „	8 „	10½ Vorm.	11 Vorm.
Mittwoch	13.	6¼ „	6¾ „	9¼ „	9¼ „	11¾ „	12¼ Nachm.
Donnerstag	14.	7 „	7½ „	10 „	10 „	12½ Nachm.	1 „
Freitag	15.	8¼ „	8¾ „	11¼ „	11¼ „	1¾ „	2¼ „
Sonnabend	16.	9 „	9½ „	12 „	12 „	2½ „	3 „
Sonntag	17.	9¾ „	10¼ „	12¾ Nachm.	12¾ Nachm.	3¼ „	3¾ „
Montag	18.	10¼ „	10¾ „	1¼ „	1¼ „	3¾ „	4¼ „
Dienstag	19.	11 „	11½ „	2 „	2 „	4½ „	5 „
Mittwoch	20.	11¾ „	12¼ Nachm.	2¾ „	2¾ „	5¼ „	5¾ „
Donnerstag	21.	12 „	12½ „	3 „	3 „	5½ „	6 „
Freitag	22.	5 „	5½ Vorm.	8 Vorm.	8 Vorm.	10½ Vorm.	11 Vorm.
Sonnabend	23.	5¾ „	6¼ „	8¾ „	8¾ „	11¼ „	11¾ „
Sonntag	24.	6½ „	7 „	9½ „	9½ „	12 „	12½ Nachm.
Montag	25.	7¼ „	7¾ „	10¼ „	10¼ „	12¾ Nachm.	1¼ „
Dienstag	26.	8 „	8½ „	11 „	11 „	1½ „	2 „
Mittwoch	27.	5 „	5½ „	8 „	8 „	10½ Vorm.	11 Vorm.
Donnerstag	28.	6¼ „	6¾ „	9¼ „	9¼ „	11¾ „	12¼ Nachm.
Freitag	29.	7 „	7½ „	10 „	10 „	12½ Nachm.	1 „
Sonnabend	30.	8¼ „	8¾ „	11¼ „	11¼ „	1¾ „	2¼ „
Sonntag	31.	9 „	9½ „	12 „	12 „	2½ „	3 „

Digitized by Google

Auf Nordstrand und Pellworm ist jedes Mal ein Aufenthalt von 10 Minuten.

Veränderungen im Fahrplan werden vorbehalten.

Passage-Preise:	erste Kajüte	zweite Kajüte.
zwischen Husum und Nordstrand	16 ß	10 ß
„ „ „ Pellworm	24 „	16 „
„ Nordstrand und Pellworm	16 „	10 „

Frachtgüter zahlen zwischen Husum und Nordstrand, sowie zwischen Nordstrand und Pellworm 3 ß pr. 100 ℔, kleinere Stücke 2 ß pr. Stück, zwischen Husum und Pellworm die Hälfte mehr. Dieselben sind frei an Bord zu liefern.

Nach einer Mittheilung der Großherzoglich Mecklenburgischen General-Post-Direction vom 21. d. M. hat eine Prüfung der directen Entfernungen zwischen den Mecklenburgischen Post-Anstalten und Hamburg und in Folge dessen eine Berichtigung der Progressionssätze stattgefunden, welche für die Berechnung des Mecklenburgischen Porto-Antheils für Fahrpostsendungen nach und aus dem Schleswigschen Postgebiete bei der Spedition über Hamburg maßgebend sind.

Die Post-Anstalten erhalten demnach die hier folgende berichtigte und vervollständigte Tabelle der fraglichen Progressionssätze mit dem Auftrage, selbige künftig bei der Taxirung von Fahrpostsendungen nach und aus Mecklenburg in Anwendung zu bringen.

Progressions-Tabelle

zur Berechnung des Mecklenburg-Schwerinschen Porto für Fahrpost-Sendungen nach und aus Schleswig.

Postanstalten.	Progr. Satz.	Postanstalten.	Progr. Satz.	Postanstalten.	Progr. Satz.
Blankenberg	4	Krakow	6	Rehna	3
Boitzenburg	2	Kröplin	5	Ribnitz	6
Boltenhagen	4	Lage	6	Roebel	6
Brahlstorf	3	Latendorf	6	Rostock	6
Brüel	4	Ludwigslust	4	Schoenberg	3
Bützow	5	Lübtheen	3	Schwaan	5
Crivitz	4	Lübz	5	Schwerin	4
Dargun	7	Malchin	7	Serrahn	6
Dassow	3	Malchow	6	Stavenhagen	7
Dobbertin	5	Marlow	7	Sternberg	5
Doberan	5	Marnitz	5	Sülze	7
Dömitz	4	Mölln	7	Tessin	6
Gadebusch	3	Molzow	6	Teterow	6
Gnoien	7	Neubuckow	5	Ventschow	4
Goldberg	5	Neukalden	7	Waren	7
Grabow	4	Neukloster	4	Warin	4
Grevesmühlen	3	Neusanitz	6	Warnemünde	6
Güstrow	5	Neustadt	4	Warnow	5
Hagenow	3	Parchim	5	Wismar	4
Heilger-Damm	5	Penzlin	7	Wittenburg	3
Kleinen	4	Plau	6	Wustrow	7
Kletz		Pritzier	3	Zachun	3
Klütz	4	Redefin	3	Zarrentin	3

Auf die in Altona erscheinende Zeitung „Altonaer Nachrichten" ist ein Abonnement eröffnet:

für ½ Quartal bis ult. December 1865 pro Exemplar 20 ß, incl. der Postabgabe von 3½ ß,

für den Monat December 1865 pro Exemplar 15 ß, incl. der Postabgabe von 2½ ß.

Ferner kann vom Jahre 1866 ab auf die genannte Zeitung außer dem Quartals-Abonnement zu dem Preise von 2 ℳ 13 ß, incl. der Postabgabe von 7½ ß, auch monatsweise abonnirt werden gegen eine Bezahlung

von 15 ß für 1 Monat pro Exemplar, incl. der Postabgabe von 2½ ß, und
von 1 ℳ 14 ß für 2 Monate pro Exemplar, incl. der Postabgabe von 5 ß.

Zeitungs-Verbot.

Laut Verfügung des Königlich Preußischen Civil-Commissarius für das Herzogthum Schleswig, vom 23. November c. ist ein Verbot der in Hamburg erscheinenden Zeitung:

„Hamburger Zeitung für Politik, Handel und Gewerbe",

für den ganzen Umfang des Herzogthums Schleswig erlassen worden.

Die Postanstalten werden deshalb hierdurch veranlaßt, die Beförderung und Distribution dieser Zeitung sofort einzustellen.

Schleswig, den 25. November 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

Zschüschner.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König von Preußen haben unterm 4. d. Mts. den Forstcandidaten und Assistenten an der Holsteinischen Landesregierung Car August Cassuben in Kiel zum Hegereiter des Flensburger Forstdistricts zu Handewittholz zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König von Preußen haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 4. d. M. die Wahl des Pastors Andresen in Schlichting zum Prediger der Gemeinde Enge zu bestätigen geruht.

Se. Majestät der König von Preußen haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. d. M. die Vokation des constituirten Compastors Svenne Schmidt aus Segeberg zum ersten Compastor der Gemeinde Leck, Probstei Tondern, unter Reservation des Wahlrechts dieser Gemeinde für die Zukunft zu bestätigen geruht.

Se. Majestät der König von Preußen haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. d. M. die Wahl des Candidaten theol. Carl Christian Heick aus Preetz zum Compastor an der Kirche zu Burg auf Fehmarn zu bestätigen geruht.

Vacanzanzeige.

Das Pastorat in Hütten, Probstei Hütten, ist vacant. Nach Abzug der Abgabe an eine Wittwe kann die Einnahme ca. zu 3,700 ℳ veranschlagt werden. Gesuche um dieses Amt sind an Se. Excellenz, den Königlichen Gouverneur des Herzogthums Schleswig, Herrn Generallieutenant v. Manteuffel zu richten und binnen 6 Wochen a dato an die Schleswigsche Regierung portofrei einzusenden.

Hüttener Kirchenprobstei zu Wabs, den 10. November 1865.

J. Wald.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 β Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

21stes Stück. Schleswig, den 6. December. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 63. Bekanntmachung, betreffend die unbedingte Entfernung von Strohdächern und Strohwiepen von Gebäuden auf dem Lande, in welchen mit einem starken Feuer gearbeitet wird s. w. d. a.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Theils II. der Brandverordnung vom 20. Juni 1776 wird hierdurch für die Aemter und Landschaften des Herzogthums Schleswig verfügt wie folgt:

1) Die Bedeckung der Ziegelöfen, Backöfen, Brennhäuser, Schmieden und anderer Gebäude, in denen mit starkem Feuer gearbeitet wird nebst deren Anbauten, mit Stroh- oder Rethdach, wird hiermittelst unbedingt untersagt, ebenso das Unterlegen von Strohwiepen oder Docken unter die Dachpfannen auf solchen Gebäuden.

2) Bedeckungen der erwähnten unzulässigen Art sind, wo sie noch vorhanden, binnen einer bestimmten, von dem Oberbeamten festzusetzenden, in keinem Falle über ein Jahr a dato zu erstreckenden, Frist zu entfernen.

3) Bei Aufführung resp. Wiederaufführung der unter № 1 genannten Gebäude, ist auf Herstellung einer thunlichst großen Entfernung von benachbarten mit Stroh oder Reth gedeckten Gebäuden sowie darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Schornsteine jener Gebäude vom Grunde auf aus sicherem, wenigstens einen Stein dicken, Mauerwerk in Kalk aufgeführt und an den Schornsteinen Holztheile überhaupt nicht angebracht werden, und wird den Branddirectoren und Brandaufsehern aufgegeben, hierauf speciell ihr Augenmerk zu richten und etwanige Fälle dem Oberbeamten zur Entscheidung vorzulegen.

4) Sämmtliche Branddirectoren haben aus ihren Distrieten vollständige Verzeichnisse der unter № 1 aufgeführten Gebäude anzufertigen und dieselben mit den etwa erforderlichen Bemerkungen und jedenfalls mit einer Angabe über die Beschaffenheit der Schornsteine sowie darüber zu versehen, ob die Gebäude in gefährlicher Nähe von anderen strohbedachten Gebäuden belegen sind.

Diese Verzeichnisse sind innerhalb eines Vierteljahrs den resp. Oberbeamten vorzulegen, welchen dieselben mit Bericht und Bedenken an die Regierung einzusenden haben.

Schleswig, den 25. November 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr v. Zedlitz.

№ 64. Regulativ für das Kirchencollegium des Kirchspiels St. Nicolai in Flensburg.

§ 1. Zusammensetzung des Kirchencollegiums.

Das Kirchencollegium zu St. Nicolai besteht aus den vier Kirchenpatronen, den beiden Predigern und zwölf zur Vertretung der Gemeinde erwählten Kirchenältesten.

§ 2. Obliegenheiten desselben.

Dem Kirchencollegium liegt die Verwaltung des Kirchenvermögens und des Heinrich Carstensenschen Predigerwittwenlegats ob; dasselbe beschließt, soweit dazu nicht höhere Genehmigung erforderlich, über die Ausgaben sowie über die demgemäß aufzubringenden Kirchensteuern und sorgt für die Repartition der letzteren.

§ 3. Geschäftsvertheilung innerhalb des Collegiums.

Den Vorsitz in den Versammlungen des Collegiums führt der zweite Bürgermeister als Patronatsmitglied, in Verhinderungsfällen das älteste Patronatsmitglied.

Das Protocoll führt das gelehrte Rathsmitglied des Patronats, im Verhinderungsfalle ein anderes Patronatsmitglied.

Die Feststellung des Voranschlags der muthmaaßlichen Einnahmen und Ausgaben beschafft eine Budgetcommission.

Die specielle Aufsicht über die Baulichkeiten führt eine Baucommission.

Die Rechnungsführung für das Kirchenvermögen und das Predigerwittwenlegat wird einem besonderen Rechnungsführer übertragen.

Als Unterofficiale wird ein Kirchenvogt bestellt.

§ 4.

Das Kirchencollegium tritt auf geschehene Berufung des Vorsitzenden durch den Kirchenvogt unter gleichzeitiger Mittheilung der Berathungsgegenstände alljährlich 3mal, im April, Juli und October zur ordentlichen Versammlung zusammen. Außerordentliche Versammlungen beruft das Patronat nach Bedürfniß.

Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Patronen, einem Prediger und sieben Kirchenältesten erforderlich; falls beide Predigerstellen zugleich vacant sein sollten, ist die Anwesenheit eines zur Zeit vicariirenden Predigers erforderlich.

Die regelmäßigen Geschäfte der ordentlichen Versammlungen sind:

A. Im April.

1. Prüfung der Anträge der Baucommission und Entgegennahme ihres Berichts.
2. Prüfung und Feststellung des Voranschlags der Budgetcommission für das mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr.
3. Feststellung der Höhe der auszuschreibenden Kirchenschatzung unter Zugrundelegung der von den Stadtcollegien geschehenen Ansetzung der Kirchspielseingesessenen zur einfachen Schatzung.
4. Feststellung der von den jungen Bürgern zu zahlenden Recognition, die bisher noch nicht mit der Kirche sich abgefunden haben, vorbehältlich der Wahl eines solchen zum Kirchenrechnungsführer.
5. Wahl zweier Revisoren der letzten Kirchenrechnung und der Rechnung über das Predigerwittwenlegat.

B. Im Juli.

1. Vorlage der revidirten Kirchen- und Predigerwittwenlegats-Rechnung und
2. Quittungsertheilung an den Rechnungsführer durch den ältesten Patron und den Hauptprediger.

Vor ertheilter Quittung ist der „zum Andenken" überschriebene, das Verzeichniß der der Kirche vermachten Legate u. s. w. enthaltende Anhang der Rechnung zu verlesen.

C. Im October.

1. Wahl der Budgetscommission.
2. Wahl für die Baucommission.

3. Wahl des Kirchenrechnungsführers, wenn die Dauer seiner Functionszeit mit Ablauf des Rechnungsjahres abläuft.

4. Feststellung der Kornpreise für die Leistungen der Kirchenlansten an die Kirche.

§ 5. Wahl, Functionszeit und Geschäftsordnung der Commissionen, des Rechnungsführers und des Kirchenvogts.

1. Die Budgetcommission wird für ein Jahr von dem Gesammtcollegium gewählt und besteht aus 1 Mitglied des Patronats und zwei Kirchenältesten des Collegiums.

Dieselbe hat zur Vorlage in der ordentlichen Aprilversammlung unter Berücksichtigung der ihr zu dem Behuf vom Patronat mitzutheilenden Anträge der Baucommission einen Voranschlag der muthmaaßlichen Einnahmen und Ausgaben für das laufende Rechnungsjahr unter Zuziehung des Rechnungsführers zu formiren

2. Die Baucommission besteht aus 3 Mitgliedern und wird vom Gesammtcollegium aus den Kirchenältesten desselben gewählt. Die Mitglieder derselben fungiren in der Regel 3 Jahre, jährlich tritt Ende März 1 Mitglied aus, jedoch haben die nach Constituirung des Kirchencollegiums gewählten ersten drei Mitglieder dieser Commission sich über die Reihenfolge des Austritts zu verständigen; eventualiter entscheidet das Loos.

Künftig geschieht die jährliche Ergänzungswahl in der Aprilsitzung des Collegiums.

Die Commission ist verpflichtet, regelmäßig im März unter Zuziehung des Kirchenrechnungsführers und des Kirchenvogts sämmtliche Kirchengebäude zu besichtigen, und die erforderlichen Anträge vor dem 1. April beim Patronat einzureichen.

Die vom Collegium beschlossenen Bauten und Reparaturen werden unter Aufsicht und Leitung der Commission ausgeführt.

3. Der Rechnungsführer wird aus der Zahl der jungen Bürger vom Collegium gewählt und nach genügend befundener Sicherheitsstellung in der bisher üblichen Weise verpflichtet.

Derselbe hat außer der Kirchenrechnung auch die Rechnung für das Heinrich Carstensensche Predigerwittwenlegat zu führen.

Die Functionszeit beginnt mit dem Anfang des Rechnungsjahres und dauert vier auf einander folgende Jahre.

4. Der Kirchenvogt wird aus den im Kirchspiel wohnhaften geeigneten unbescholtenen Bürgern vom Gesammtcollegium gewählt.

§ 6. Kirchenältesten, deren Wählbarkeit und Wahl.

Die stimmberechtigten Kirchspielseingesessenen wählen die 12 Kirchenältesten.

Das active und passive Wahlrecht zu Kirchenältesten ist durch Hausbesitz im Kirchspiel und dadurch bedingt, daß der Wahlberechtigte zugleich Angehöriger der kirchlichen Gemeinde sei.

Die Wahl geschieht durch einfache Majorität, so daß diejenigen 12 wählbaren Kirchspielseingesessenen als Kirchenälteste in das Collegium eintreten, welche die meisten Stimmen haben. Verwandschaft und Schwägerschaft des ersten und zweiten Grades mit einem Mitgliede des Collegiums ist ein Hinderniß für den Eintritt.

Die Kirchenältesten werden auf vier Jahre gewählt. Die vorbehältlich der höheren Genehmigung dieses Regulativs erwählten gegenwärtigen Kirchenältesten fungiren, falls nicht unvorhergesehene Vacanzen eintreten, in welchem Falle sie sich durch Cooptation ergänzen, vier Jahre. Sodann scheiden alljährlich die drei ältesten aus und werden durch Neuwahlen ersetzt. Die Reihenfolge des Austritts unter den zuerst gleichzeitig gewählten entscheidet das Loos.

Sofortige Wiederwahl ist statthaft, jedoch ist der Ausgetretene berechtigt, in den ersten zwei Jahren die Wiederwahl abzulehnen.

Mit dem vollendeten 60sten Lebensjahre hört die Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes auf.

§ 7.

Jedem wahlberechtigten Kirchspielsmitgliede ist ein gedrucktes Exemplar dieses Regulativs vom Patronat zu behändigen.

Vorstehendes von dem Patronate und der Gemeinde-Versammlung des St. Nicolai Kirchspiels zu Flensburg vereinbarte Regulativ wird hiedurch auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 6. Novbr. cr. bestätigt.

Schloß Gottorff, den 17. November 1865.

Der Gouverneur des Herzogthums Schleswig.

E. Manteuffel,

Generallieutenant, Generaladjutant Sr. Majestät des Königs von Preußen.

№ 65. Bekanntmachung.

Durch Allerhöchste Ordre vom 4. d. Mts. ist es genehmigt worden, daß die Geschäfte des Commissarius für den Dänisch-Wohlder und Schwansener adeligen Güterdistrict dem Amtmann von Gottorff und Hütten, und die des Commissarius für den I. Angler adeligen Güterdistrict dem Amtmann von Flensburg übertragen werden, welches hierdurch mit dem Hinzufügen bekannt gemacht wird, daß hiernach die dem Kammerherrn Baron von Plessen nach den Bekanntmachungen des vormaligen Ministeriums für das Herzogthum Schleswig, resp. vom 3. Juni 1852 und vom 8. Januar 1853, Allerhöchst ertheilten Commissorien zur interimistischen Wahrnehmung der Functionen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Provinzialregierung, mit Ausnahme der Kirchen- und Schulsachen, in den genannten Güterdistricten außer Kraft treten.

Schleswig, den 30. November 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr v. Zedlitz.

Personal-Chronik.

Seine Excellenz der Herr Gouverneur des Herzogthums Schleswig hat es in Gemäßheit Allerhöchster Autorisation unter dem 25. v. Mts. genehmigt, daß die Candidaten theol. Mau in Hüsbye und Richter in Burg sowie der Pastor Voß in Kopenhagen und event. als Reserve der Candidat Pfannkuche aus Hannover der Gemeinde zu Leck, in der Probstei Tondern, zur Wahl eines zweiten Compastors präsentirt werden mögen.

Seine Excellenz der Herr Gouverneur des Herzogthums Schleswig hat es in Gemäßheit desfälliger Allerhöchster Ermächtigung unter dem 26. v. Mts. genehmigt, daß der Pastor und Schullehrer Olffen auf Oland seinem desfälligen Ansuchen gemäß von seinem Amte entlassen werde.

Der const. Kreuzzoll-, Leuchtfeuer- und Tonnen- und Baakeninspector für die Westküste, Lornsen, ist gestorben.

Der const. Kreuzzollassistent an der Ostküste, Wrang, ist entlassen und der Zollgehülfe C. v. Bülow unterm 21. October d. J. als Zollassistent in Hadersleben constituirt worden.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

22stes Stück. Schleswig, den 7. December. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 66. Bekanntmachung, betreffend die im Jahre 1867 in Paris stattfindende allgemeine Ausstellung.

Im Jahre 1867 soll in Paris die vierte allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen der Kunst, der Industrie und des Ackerbaues eröffnet werden. Die mit der Leitung derselben beauftragte Kaiserlich Französische Commission hat ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen, auf dieser Ausstellung auch die Kunst, die Industrie und die Landwirthschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein vertreten zu sehen.

Für das Herzogthum Holstein ist in Kiel bereits eine Commission, bestehend aus dem Professor der Physik und Mineralogie Dr. Karsten, dem Director des Schleswig-Holsteinischen landwirthschaftlichen Generalverein's Hach, dem Maschinenfabrikanten Schweffel, dem Banquier Ahlmann und dem Professor der Nationalöconomie und Statistik Dr. Seelig, eingesetzt worden, welche alle auf jene Ausstellung bezüglichen Angelegenheiten besorgen und vermitteln soll. Dieselbe ist bereit und ermächtigt auch die Interessen der Schleswigschen Aussteller zu vertreten. Es werden daher Alle, die sich an der Ausstellung zu betheiligen geneigt sind, aufgefordert, sich in allen diese Ausstellung betreffenden Angelegenheiten an die genannte Commission zu wenden.

Schleswig, den 2. December 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr v. Zedlitz.

Zweite Abtheilung.

№ 67. Circular (No. $^{63}/_{1865}$) an sämmtliche Postanstalten in dem Herzogthum Schleswig.

Im Verfolg des Circulars No. $^{17}/_{1865}$, pass. 4 wird hierdurch mitgetheilt, daß das Dampfschiff „**Princess Louise**" seine diesjährigen Fahrten zwischen Schleswig und Cappeln am 2ten December d. J. schließen wird.

Mit diesem Tage wird also, nachdem das Dampfschiff „**Marie**" seine Fahrten bereits am 31. October c. eingestellt hat, die diesjährige Schleidampfschifffahrt völlig beendigt werden.

Im Verfolg des Circulars No. 47/1865, pass. 4 wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf das in Eckernförde unter dem Titel: „Eckernförder Zeitung und Cappeler Nachrichten" erscheinende Blatt bereits pro Monat December d. J. Abonnements bei sämmtlichen Postanstalten zum Preise von 8 ß, incl. der Postabgabe von 1½ ß, entgegen genommen werden können.

Mit dem 1sten December d. J. übernimmt ein Postfuhrcontrahent das gesammte Postfuhrwesen bei der Poststation in **Eckernförde**, also die Stellung der Extraposten, Couriere, Estafetten und Beiwagen.

Schleswig, den 28. November 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

Zschüschner.

№ 68. Circular (Nr. 64/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Herzogthum Schleswig.

Im Verfolg des Circulars No. 52/1865, pass. 4 und des Circulars No. 60/1865 pass. 4 wird hierdurch nachstehende Bekanntmachung mitgetheilt:

Bekanntmachung.

Vom 1. December d. J. ab können zwischen den innerhalb des **Preußischen** Postgebiets belegenen **Staats-Telegraphen-Stationen** und den **Staats-Telegraphen-Stationen** im Herzogthum **Schleswig** Zahlungen bis zum Betrage von 125 ℛ Cour. = 50 Thaler Preuß. im Wege der Depeschen-Anweisung vermittelt werden.

Es finden hierbei die Vorschriften der Instruction über die Vermittelung von Baarzahlungen durch den Telegraphen vom 26. October d. J. (Beilage 2 zum Circular No. 52/1865) mit nachstehenden näheren Bestimmungen resp. Modificationen Anwendung:

1) die Depeschen aus Preußen brauchen nur den in Preußischer Währung eingezahlten Betrag zu enthalten. Die Reduction in die diesseitige Währung geschieht erst durch die Telegraphen-Adreß-Station.
2) Die Depeschen nach Preußen haben nur den in Preußischer Währung auszuzahlenden Betrag zu enthalten, nach vorschriftsmäßiger Reduction (cfr. Circulair No. 39/1865) des in diesseitiger Währung aufgegebenen Betrages. In den, den Depeschen folgenden Postanweisungen kann der eingezahlte Betrag in beiden Währungen angegeben werden, wobei jedoch zu beachten, daß der in Preuß. Courant reducirte Betrag mit dem Betrage in der Depesche übereinstimmen muß.
3) Die Vorauserhebung der im § 4 a der Instruction gedachten Weiterbeförderungs- und Aufbewahrungsgebühr fällt im Verkehr zwischen Preußen und Schleswig weg; diese Gebühren sind von den Empfängern zu tragen.
4) Die im § 4 b der Instruction gedachte Gebühr für die Geldvermittelung beträgt, wenn der Betrag der Einzahlung 62 ℛ 8 ß = 25 ℛ Preuß. nicht überschreitet, 2 Sgr., bei Zahlungen über 62 ℛ 8 ß = 25 ℛ Preuß. bis 125 ℛ = 50 ℛ Preuß. 4 Sgr.

   Diese halbschiedlich zwischen beiden Postverwaltungen zu theilende Gebühr ist bei Baarzahlung derselben mit 2¾ resp. 5½ ß Cour. zu erheben.
5) Die Postanstalten haben in Betreff der Abfertigung der von denselben abgesandten oder bei denselben eingehenden Postanweisungen ganz die für den Postanweisungs-Verkehr zwischen Preußen und Schleswig gegebenen Vorschriften (cfr. Circulair No. 43/1865 und No. 56/1865) zu beobachten, soweit nicht das telegraphische Verfahren Aenderungen von selbst mit sich bringt, z. B. in Betreff der Auszahlung, Quittung des Empfängers auf der Depeschen-Anweisung 2c. Die quittirten Depeschen sind mit den Postanweisungen an die Ober-Post-Kasse einzusenden.

Flensburg, den 30. November 1865.
Die Schleswigsche Telegraphendirection.
Richter.

Schleswig, den 30. November 1865.
Die Schleswigsche Postdirection.
Zschüschner.

Das **Dorf Missunde** gehört zum I. Eckernförder Landbriefträger-Bezirk, das **Missunder Fährhaus** dagegen zum I. Schleswiger Landbriefträger-Bezirk.

Hiernach sind die in den Circularen № 21 und № 61 pro 1865 veröffentlichten Orts-Verzeichnisse zu vervollständigen.

Schleswig, den 30. November 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

Zschüschner.

№ 69. Circular (Nr. 66/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Herzogthum Schleswig.

Die Telegraphen-Stationen in **Augustenburg** und **Tondern** sind resp. mit der Post-Expedition in Augustenburg und dem Post-Amt in Tondern combinirt worden.

Am 25. November c. ist in **Lunden** eine mit dem Post-Amt combinirte Telegraphen-Station mit beschränktem Dienst errichtet worden.

Hiernach ist das mittelst Circulars No. 61/1865 veröffentlichte Verzeichniß über Telegraphen-Stationen zu vervollständigen.

Die Wegeslänge zwischen Remmels und Hohenwestedt ist auf 1/4 Meile und zwischen Kellinghusen und Hohenwestedt auf 2½ Meilen festgestellt worden. Die Courskarte ist hiernach zu berichtigen.

Das Coursbuch und die Courskarte sind nach folgenden Angaben zu berichtigen:

Cours Remmels-Kellinghusen:

Aus Remmels	4, 50′	früh.	Aus Kellinghusen	10, 20′	Vorm.
in Hohenwestedt ...	5, 5′	„	in Hohenwestedt	12, 50′	Nachm.
aus do. ...	5, 10′	„	aus do.	12, 55′	„
in Kellinghusen ...	7, 40′	„	in Remmels	1, 10′	„

Für den Rest des laufenden Quartals können auf die in Altona erscheinende Zeitung „Altonaer Merkur“ zu dem Preise von 2 ℛ︁, incl. der Post-Abgabe von 5½ ß, Abonnements entgegen genommen werden.

Schleswig, den 2. December 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

Zschüschner.

Vermischte Nachrichten.

Seine Excellenz der Herr Gouverneur des Herzogthums Schleswig hat es in Gemäßheit desfälliger Allerhöchster Autorisation unterm 29. November d. J. genehmigt, daß der Pastor Pomarius in Ockholm, der Rector Reimers in Itzehoe und der const. Pastor Steger in Enge, sowie als Suppleant der cand. theol. Hasselmann in Dänischenhagen der Gemeinde Rodenäs, Propstei Tondern, zur Wahl eines Predigers präsentirt werden mögen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

23stes Stück. Schleswig, den 13. December. **1865.**

Erste Abtheilung.

№ 70. Circulair an die Kirchenvisitatorien des Herzogthums Schleswig, betreffend die regelmäßige Einsendung von Nachrichten über die Schuldverhältnisse der Kirchen- und Schulcommünen sowie über das Activvermögen der Kirchen.

Die Kirchenvisitatorien werden ersucht, künftig bei Erstattung der Specialvisitationsberichte alljährlich tabellarische Uebersichten über die Schuldverhältnisse sowohl der Kirchengemeinden als der Schulcommünen, sowie des Activvermögens der Kirchen ihres Visitatorialdistricts nach Anleitung der nachstehenden Schemata an die Regierung einzusenden.

Schleswig, den 7. December 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr v. Zedlitz.

Schema

für eine Uebersicht des Activvermögens sowie der Schulden der Kirchengemeinden in der Probstei N (Visitatorialdistrict N).

Namen der Kirchengemeinden in der Probstei N (Visitatorial-district N).	Angabe des Activvermögens der Kirchen (unter Specificirung der einzelnen gesonderten Kirchencapitalien).	Angabe des Betrags der Schulden.	Bestimmungen hinsichtlich des Abtrags der Schulden nebst Angabe, von welcher Behörde und wann diese Bestimmungen getroffen.	Angabe der Größe und Zeit des Schuldenabtrags seit der Erstattung des letzten Berichtes.	Bemerkungen.

Schema

für eine Uebersicht über die Schulden der Schulcommünen im Kirchspiel N.

Namen der Schulcommünen des Kirchspiels N.	Angabe des Betrags der Schulden.	Bestimmungen hinsichtlich des Abtrags der Schulden nebst Angabe, von welcher Behörde und wann diese Bestimmungen getroffen.	Angabe der Größe und Zeit des Schuldenabtrags seit der Erstattung des letzten Berichts.	Bemerkungen.

№ 71. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Legitimationspapiere.

Im Anschluß an die Bekanntmachung der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Landesregierung vom 6. Februar d. J., worin zur Verhütung des Mißbrauchs von Legitimationspapieren durch Unbekommende angeordnet worden ist, daß allen ertheilten Hausirererlaubnißscheinen und Legitimationsscheinen zum Hausiren das Wesentliche des für die Pässe vorgeschriebenen Signalements beizufügen ist, wird hiermittelst angeordnet: „daß auch die Legitimationspapiere derjenigen Personen, welche im Umherziehen Arbeit suchen, das Wesentliche des für die Pässe vorgeschriebenen Signalements, insbesondere aber die eigenhändige Namensunterschrift des Inhabers enthalten müssen."

Schleswig, den 8. December 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr v. Zedlitz.

Zweite Abtheilung.

№ 72. Circular (Nr. 97/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Herzogthum Schleswig.

Nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen General-Post-Amts vom 29. November c. ist das Seeporto zwischen Panama und San Francisco für die Correspondenz nach und von der Vancouvers-Insel, Britisch-Columbia, Californien, Oregon und den Sandwichs-Inseln, welche über St. Thomas und Panama befördert wird, ermäßigt worden.

In Folge dessen beträgt das fremde Porto für die gedachte Correspondenz, anstatt der Sätze sub No. 41 und 48 in der mittelst Circulars No. 35/1865, 5, mitgetheilten „Nachweisung" von resp. 25¼ und 26½ Sgr., jetzt resp. 17 und 18 Sgr.

Die Taxe setzt sich demnach, wie folgt, zusammen:

	Frankirt:	Unfrankirt:
Fremdes Porto	17 Sgr.	18 Sgr.
Preuß. Transitporto	2 „	$2\frac{2}{3}$ „
Internes Porto	1 „	$1\frac{1}{3}$ „
zusammen	20 Sgr.	22 Sgr.

Die Adressen der betreffenden Briefe müssen mit dem Vermerk: „via England, St. Thomas und Panama" versehen sein.

---

a) Vom 1. Januar 1866 ab werden die „Flensburger Nachrichten" (vide Circular No. $^{23}/_{1865}$, 2, b) täglich erscheinen. Der Abonnementspreis für dieses Blatt beträgt von dem genannten Zeitpunkte an:

für ein ganzes Quartal 2 ℔ 4 ß, incl. der Postabgabe von 6 ß,
„ 2 Monate . . . . 1 „ 8 „ „ „ „ „ 4 „ und
„ 1 Monat . . . . — „ 12 „ „ „ „ „ 2 „

b) Im Verfolg des Circulars No. $^{12}/_{1865}$ pass. 3. wird hierdurch mitgetheilt, daß das bisher in Hamburg erschienene Blatt:

„Der Beobachter an der Elbe."

nunmehr in Altona wird herausgegeben werden.

№ 73. Bekanntmachung.

Infolge Resolution des Königlich Preußischen Herrn Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig vom 2. d. M. ist der Zollcontrole zu **Ballum** das vollständige Clarirungsrecht ertheilt worden; welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Flensburg, den 7. December 1865.

Schleswigsche Zolldirection.

Kühl.

Hansen.

Personal-Chronik.

Unter dem 25. v. Mts haben Se. Excellenz der Herr Gouverneur des Herzogthums Schleswig in Gemäßheit Allerhöchster Autorisation den Senator Dehn in Eckernförde und den Bürgerworthalter Stegelmann daselbst von ihren Aemtern als Senator und resp. als Bürgerworthalter und deputirten Bürger entlassen.

Nach dem am 31. October d. J. erfolgten Ableben des Gutsinspectors Lührsen zu Hohenhain ist die interimistische Verwaltung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Functionen für die adeligen Güter Dänisch-Nienhof und Hohenhain dem Gutsverwalter Georg Friedrich Wilhelm Lübbe zu Dänisch-Nienhof übertragen worden.

Oeffentliche Vorladung.

Der Musketier Andreas Wychlaczyk der 2ten Compagnie 4ten Posenschen Infanterie-Regiments № 59 — den 20. November 1844 zu Marzelewo, Kreis Wreschen, Regierungsbezirk Posen geboren, katholischer Religion, früher Knecht, welcher sich am 1. November d. J. von seinem Truppentheil in Rendsburg ohne Erlaubniß entfernt hat, wird hierdurch vorgeladen, sich spätestens

am 20sten Mai 1866, Vormittags 11 Uhr,

im Militair-Gerichts-Local auf der Hauptwache hierselbst einzufinden, widrigenfalls der gegen ihn eingeleitete Desertions-Prozeß geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Rendsburg, den 5. December 1865.

Königlich Preußisches Commandantur-Gericht.

von Kaphengst, General-Major und Commandant.

Perels, Auditeur.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

24stes Stück. Schleswig, den 17. December. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 74. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des § 8 der Verordnung vom 15. Februar 1854.

Die Bestimmung des § 8 der Verordnung vom 15. Febr. 1854, betreffend die Verfassung des Herzogthums Schleswig, welche folgendermaßen lautet:

„Zur gemeinsamen mündlichen oder schriftlichen Vorbringung eines öffentliche Angelegenheiten betreffenden Anliegens (Petition, Adresse) dürfen nur die verfassungsmäßigen Vertreter einer gesetzlich anerkannten Corporation, und auch diese nur dann sich vereinigen, wenn der Gegenstand des Anliegens (Petition, Adresse) nicht eine allgemeine Landesangelegenheit ist, sondern lediglich das Interesse der von den Bittstellern vertretenen Corporation betrifft. Abgesehen von dem letzten Falle, ist jede Vereinigung zu dem gedachten Zwecke, so wie die Unterzeichnung einer geschriebenen, gedruckten oder lithographirten Eingabe (Petition, Adresse), welche eine öffentliche Angelegenheit betrifft, strafbar. Die Strafe wird nach richterlichem Ermessen bestimmt."

ist während des vorjährigen Krieges und seitdem vielfach außer Acht gelassen worden. Wenn die Behörden des Landes dieß unter den besondern Zeitverhältnissen stillschweigend geschehen lassen durften, so muß doch von jetzt ab auf die Befolgung dieser wie aller andern gesetzlichen Vorschriften wieder gehalten werden.

Indem ich dieselbe daher hierdurch Jedermann zur Beachtung in Erinnerung bringe, weise ich alle Behörden und Beamten des Herzogthums Schleswig an, sich genau und pünktlich danach zu verhalten.

Schloß Gottorff, den 16. December 1865.

Der Gouverneur des Herzogthums Schleswig.

E. Manteuffel,

Generallieutenant, Generaladjutant Sr. Majestät des Königs von Preußen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

25stes Stück. Schleswig, den 18. December. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 75. Bekanntmachung betreffend die Einsendung von Generalverzeichnissen über die während des Kalender-Jahres 1864 ertheilten und cassirten Gewerbeconcessionen, auferlegten Recognitionen ꝛc. ꝛc.

Behufs der Revision der Amtsrechnungen ist es erforderlich, daß die im § 16 der Bekanntmachung vom 29. November 1852, betreffend die Ueberweisung mehrerer Geschäfte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Regierung an die Oberbeamten s. w. d. a. vorgeschriebenen monatlichen Verzeichnisse über die ertheilten und cassirten Gewerbeconcessionen, auferlegten Recognitionen ꝛc. für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. December 1864 nochmals vollständig angelegt und in einem Generalverzeichnisse in duplo eingesandt werden.

Den sämmtlichen beikommenden Oberbehörden wird daher hierdurch aufgegeben, solche Generalverzeichnisse baldthunlichst und zwar spätestens innerhalb 4 Wochen einzureichen.

Schleswig, den 13. December 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr v. Zedlitz.

№ 76. Bekanntmachung, betreffend die Vermessung der Häringszäune in der Schlei.

Behufs der Regulirung des Fahrwassers der Schlei ist eine Vermessung der Häringszäune in der Schlei erforderlich geworden und der Landmesser Detlefsen in Klosterkrug unter Leitung des Canalinspectors Wiechers in Rendsburg mit derselben beauftragt.

Beikommende und insbesondere die Besitzer von Häringszäunen werden hiervon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die Vermessungen nicht zu behindern und erforderlichen Falls über die Lage der Zäune ꝛc. die nöthigen Aufklärungen zu ertheilen sind.

Schleswig, den 13. December 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr v. Zedlitz.

Zweite Abtheilung.

№ 77. Circular (Nr. 68/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Herzogthum Schleswig.

a, Die Post Apenrade-Lügumkloster wird vom 10. d. M. ab auf der Strecke Rothenkrug—Apenrade mit der Localpost zwischen diesen beiden Orten combinirt werden.

Es wird vom 10. d. J. ab die Post Apenrade—Lügumkloster—Tondern (cfr. Circular No. 41/1865 sub 7.) coursiren, wie folgt:

Aus Apenrade . . . . 2, —′ Nachm.
Beförderungszeit 1 Stunde.
in Rothenkrug . . . . 3, —′ „
Expeditionszeit 20′.
aus Rothenkrug . . . . 3, 20′ „
Beförderungszeit 3 St. 30′
in Lügumkloster . . . . 6, 50′ „
Expeditionszeit 15′.
aus Lügumkloster . . . . . . 7, 5′ „
Beförderungszeit 2 St.
in Tondern . . . . 9, 5′ „

Aus Tondern . . . . 6, —′ früh.
Beförderungszeit 2 St.
in Lügumkloster . . . . 8, —′ Vorm.
Expeditionszeit 15′.
aus Lügumkloster . . . . . . 8, 15′ „
Beförderungszeit 3 St. 30′.
in Rothenkrug . . . . 11, 45′ „
Expeditionszeit 45′.
aus Rothenkrug . . . . . . 12, 30′ Nachm.
Beförderungszeit 1 St.
in Apenrade . . . . 1, 30′ „

---

b, Zum 12. d. M. wird der bisherige Postcours Flensburg—Kraulund—Tondern (cfr. Circulair No. 41/1865 sub 31) aufgehoben werden und von demselben Tage ab eine Post Tondern—Tingleff mit nachstehenden Courszeiten in's Leben treten:

Von Tondern täglich 11 Uhr 30′ Vorm.
Beförderungszeit 3 Stunden 30 Minuten.
In Tingleff . . . . 3 Uhr Nachm.

Von Tingleff täglich nach Ankunft des 1sten Eisenbahnzuges vom Süden 12 Uhr 30′ Nachm.
Beförderungszeit 3 St. 30.′
In Tondern . . . . 4 Uhr Nachm.

Gleichzeitig hört die bisherige Verbindung der Briefsammlungsstellen Kraulund, Sarburg, Kl. Tonde und Rohrkarr mit Flensburg auf.

Das Dorf **Seggelund,** bisher zum Hadersslebener Landpost-Bestellbezirk gehörend, ist in den I. Landbriefträger Bezirk des Postamts Christiansfeld aufgenommen worden.

Nach einer Mittheilung des Stadt-Post-Amtes in Hamburg vom 20. November c. beträgt das Gesammtporto eines einfachen Briefes zwischen dem Herzogthum Schleswig und Helgoland in den Wintermonaten, im Frankirungsfalle . . . . . . 3 Sgr. und
„ Nichtfrankirungsfalle . . . . 4 „

Auf das vom 1. Januar 1866 ab in Preetz erscheinende Blatt:
„Schleswig-Holsteinisches Kirchen- und Schulblatt"
kann bei den Post-Anstalten abonnirt werden. Dasselbe ist beim Postamt in Preetz zu bestellen und kostet pro Quartal à Exemplar 16 ß, incl. der Postabgabe von $2\frac{1}{2}$ ß.

Schleswig, den 9. December 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

Zschüschner.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König von Preußen haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. v. M. die Wahl des Pastors Bruhn in Lüben zum Diaconus an der St. Nicolai-Kirche in Flensburg zu bestätigen geruht.

Unter dem 26. v. M. haben Se. Excellenz der Herr Gouverneur des Herzogthums Schleswig in Gemäßheit desfälliger Allerhöchster Autorisation den Rathsverwandten Joachim Tardel in Burg auf desfälliges Ansuchen von seinem Amte als Rathsverwandter in der Stadt Burg entlassen.

Der Küster, Organist und Schullehrer Brauer in Vorbye ist unterm 14. d. Mts. auf Grund des § 2 der Verordnung vom 4. April 1845 von seinen Aemtern entlassen worden.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

26stes Stück. Schleswig, den 20. December. **1865.**

Erste Abtheilung.

№ 78. Bekanntmachung, betr. die einstweilige Suspendirung der Beitragsleistung zum Neubau der Strafanstalten für das erste Quartal 1866.

Die zufolge des § 31 der Verordnung vom 20. März 1854, betreffend die Vollziehung der Zuchthausstrafe angeordneten Beiträge zur Erbauung und Einrichtung neuer Strafanstalten, sind für das erste Quartal k. J. bis auf weitere Verfügung ungefordert zu lassen.

Schloß Gottorff, den 14. December 1865.

Der Gouverneur des Herzogthums Schleswig.

E. Manteuffel,

Generallieutenant, Generaladjutant Seiner Majestät des Königs von Preußen.

Zweite Abtheilung.

№ 79. Zollintraden der Herzogthümer Schleswig-Holstein, einschließlich der mit Holstein zollvereinten anderen Gebietstheile, in den ersten 8 Monaten des Finanzjahrs $18\frac{65}{66}$, verglichen mit dem entsprechenden Zeitraum des Finanzjahrs $18\frac{64}{65}$.

	Schleswig.				Holstein.				Zusammen.			
	April bis November				April bis November				April bis November			
	1864.		1865.		1864.		1865.		1864.		1865.	
	ℛ	β	ℛ	β	ℛ	β	ℛ	β	ℛ	β	ℛ	β
Einfuhrzoll nebst Schiffsankaufsabgabe	1,352,136	$12\frac{1}{3}$	1,620,190	5	2,517,449	—	2,894,237	$3\frac{1}{2}$	3,869,585	$12\frac{1}{3}$	4,514,427	$8\frac{1}{2}$
Ausfuhrzoll . . .	46,592	10	37,787	12	68,201	5	68,705	7	114,793	15	106,493	3
Latus . -	1,398,729	$6\frac{1}{3}$	1,657,978	1	2,585,650	5	2,962,942	$10\frac{1}{2}$	3,984,379	$11\frac{1}{3}$	4,620,920	$11\frac{1}{2}$

	Schleswig.				Holstein.				Zusammen.			
	April bis November				April bis November				April bis November			
	1864.		1865.		1864.		1865.		1864.		1865.	
	ℛ	β	ℛ	β	ℛ	β	ℛ	β	ℛ	β	ℛ	β
Transp . .	1,398,729	6¼	1,657,978	1	2,585,650	5	2,962,942	10½	3,984,379	11¼	4,620,920	11½
Transitzoll	244	8½	4,333	15	10,456	12	66,748	4	40,701	4½	71,082	3
Packhausmiethe .	905	8¼	1,125	1	1,141	4	798	½	2,046	12¼	1,923	1½
Gebühren, 6 % von den Zollintraden und „andere“. . . .	83,419	4	99,049	6½	154,351	14¾	179,383	5	237,771	2¾	278,432	11½
Schifffahrtsabgabe	83,392	11¾	108,534	6¾	65,219	5½	71,641	5½	148,612	1¼	180,175	12¼
Brennsteuer . . .	246,790	12½	273,930	5	211,159	13½	208,205	5	457,950	10	482,135	10
Recognition von Handelsreisenden und verschiedene sonstige Einnahmen . .	10,954	12	21,076	13	47,343	3	48,781	7½	58,297	15	69,858	4½
Zusammen .	1,824,436	15¼	2,166,028	¼	3,105,322	9¾	3,538,560	6	4,929,759	9	5,704,528	6¼
Davon an Ausfuhr-Vergütungen u. sonstigen Rückzahlungen:												
Zollintraden .	18,484	3	76,777	4¾	145,162	14¾	220,632	14½	163,647	1¾	297,410	3¼
Brennsteuer. .	8,239	12¼	5,067	10½	8,871	2½	8,368	13	17,110	14¾	13,436	7½
Zusammen .	26,723	15¼	81,844	15¼	154,034	1¼	229,001	11½	180,758	½	310,846	10¾

Hiernach ergiebt sich für die ersten acht Monate des gegenwärtigen Finanzjahres gegen den entsprechenden Zeitraum des vorigen Jahres ein Plus der Brutto-Intraden von	. . . . .	. .	774,768	13¼
und nach Abzug der Vergütungen ein Plus von	. . . . .	. .	644,680	3
Von letzterem Plus kommen auf das Herzogthum Schleswig	286,470	1		
„ „ „ Holstein	358,210	2		
Für die Monate April bis October d. J. ergab sich nach Abzug der Vergütungen gegen die entsprechenden Monate des vorigen Jahres ein Plus von	. . . . .	. .	569,408	5¾
mithin resultirt für den Monat November d. J. gegen denselben Monat des vorigen Jahres ein Plus von	. . . . .	. .	75,271	13¼

№ 80. Circular (No. 60/1865) an sämmtliche Postanstalten in dem Herzogthum Schleswig.

Nach einer Mittheilung der Herzoglich Holsteinischen Landesregierung, Abtheilung Postsachen, sind die Holsteinischen Post-Anstalten angewiesen worden,

für die „Kieler Zeitung" den ganzen von derselben beanspruchten Abonnementspreis mit 2 ℔ 8 ß und die Hälfte der Postabgabe mit 4 ß;
für die „Itzehoer Nachrichten" den halben Abonnementspreis mit 11¼ ß und die Hälfte der Postabgabe mit 2¼ ß; und
für die „Schleswig-Holsteinische Zeitung" den halben Abonnementspreis mit 1 ℔ 4 ß und die Hälfte der Postabgabe mit 4 ß
für das laufende Quartal in Rechnung zu bringen.

Die Post-Anstalten werden angewiesen, hiernach den Abonnenten der gedachten Zeitungen die bezüglichen Beträge gegen Quittung zurückzuzahlen und demgemäß die Liquidation mit den betreffenden Post-Anstalten vorzunehmen.

Schleswig, den 14. December 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

Zschüschner.

№ 81. Circular (Nr. 70/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Herzogthum Schleswig.

Zufolge Rescripts des Königlich Preußischen Civil-Commissarius für das Herzogthum Schleswig vom 12. d. M. ist nachstehendes Reglement über die Annahme von Post-Expeditions-Gehülfen von Seiner Excellenz dem Herrn Gouverneur genehmigt worden.

Den Post-Anstalten wird dieses Reglement zur Kenntnißnahme und Nachachtung unter dem Bemerken mitgetheilt, daß dasselbe sofort in Kraft zu treten hat.

Reglement
über die Annahme von Post-Expeditions-Gehülfen.

Junge Männer, welche als Post-Expeditions-Gehülfen in den Schleswigschen Post-Dienst eintreten, werden für die Gehülfen-Stellen bei den Post-Aemtern und Post-Expeditionen angenommen; es ist denselben die Aussicht eröffnet, nach mehrjähriger Dienstzeit und nach Darlegung der erforderlichen Qualification zur Anstellung als Postexpedient zu gelangen.

§ 1.

Bewerber um die Annahme als Post-Expeditions-Gehülfen haben durch Schulzeugnisse darzuthun, daß sie diejenige schulwissenschaftliche Bildung erlangt haben, welche den Anforderungen an die Reife für Secunda einer Gelehrten-Schule, eines Gymnasiums oder einer Real-Schule im Allgemeinen entspricht. Hat der Bewerber seine Schulbildung auf keiner dieser Schulen erhalten, so dient jene Anforderung nur als Maßstab für die Beurtheilung, ob die beigebrachten anderweiten Schulzeugnisse im Allgemeinen den erforderlichen Bildungsgrad desselben nachweisen.

§ 2.

Da ein junger Mann die im § 1 bezeichnete Schulbildung in der Regel vor dem Lebensalter, in welchem er in den Postdienst eintreten kann, erworben hat, so wird Werth darauf gelegt, daß derselbe in der Zwischenzeit einer geschäftlichen Thätigkeit, z. B. im Schreibfache bei anderen Behörden, sich gewidmet hat, welche als eine gute Vorbereitung für seine künftige Beschäftigung angesehen werden kann.

§ 3.

Außerdem gelten für die Annahme als Post-Expeditions-Gehülfe durchgängig folgende Bedingungen:

1) der Anzunehmende darf nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 25 Jahre sein; er muß körperlich gesund, den Jahren angemessen kräftig gebildet, persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehörvermögen besitzen;

2) es muß feststehen, daß er sich in seinen bisherigen Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, auch daß er frei von Schulden ist;
3) er muß bei seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 200 ₰ in zinstragenden Staatspapieren oder in anderen, zu einer derartigen Cautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§ 4.

Die Meldung zum Eintritt als Post-Expeditions-Gehülfe geschieht durch Vermittelung der Post-Anstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Postdirection.

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:
1) die Schulzeugnisse des Bewerbers,
2) der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben,
3) der Nachweis des Alters durch Taufschein oder Geburts-Zeugniß, falls das Alter nicht aus anderen vorgelegten dienstlichen Papieren sich ergiebt,
4) wenn der Bewerber nicht unmittelbar aus der Schul-Anstalt in den Postdienst tritt, für die Zwischenzeit amtliche oder sonst glaubhafte Atteste, welche über seine Beschäftigung und Führung seit seinem Ausscheiden von der Schul-Anstalt einen vollständigen und bestimmten Nachweis liefern,
5) ein von einem Medicinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehörvermögens ausdrücklich erwähnt sein muß,
6) bei Minorennität des Bewerbers die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zum Eintritt des Bewerbers als Post-Expeditions-Gehülfe.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

— —

§ 10.

Ein jeder Post-Expeditions-Gehülfe ist verpflichtet, auf Verlangen der Postbehörde auch der Erlernung des Telegraphendienstes sich zu unterziehen.

— —

§ 12.

Post-Expeditions-Gehülfen, welche vier Jahre in dieser Eigenschaft gedient, in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit vollständiges Vertrauen erworben, Eifer und Ausdauer für den Beruf bewiesen haben und danach zu der Erwartung berechtigen, daß von ihren Kräften auch bei größeren Post-Anstalten und in selbstständigeren Stellen ein nützlicher Gebrauch zu machen sei, können bei stattfindendem dienstlichen Bedürfnisse als Post-Expedienten-Anwärter nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung angenommen werden; sie erhalten nach Ablauf des Probejahrs bei bewährter Qualification die Bestätigung als Post-Expedient. — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Nach einer Mittheilung des Stadt-Post-Amts, Abtheilung für Schleswig-Holstein, in Hamburg werden den Schleswigschen Post-Anstalten die Zeitungsgelder

für die „Hamburger Zeitung“

für das laufende Quartal mit folgenden Beträgen in Rechnung gestellt werden:

a) bei dem Abonnement auf das ganze Quartal:
für 2 Monate mit 3 ℔, incl. der Postabgabe von 8 ß;

b) bei dem Abonnement auf 2 oder 1½ Monate:
für 1 Monat mit 1 ℔ 8 ß, incl. der Postabgabe von 4 ß.

Die Post-Anstalten werden beauftragt, hiernach den Abonnenten der genannten Zeitung die zuviel bezahlten Beträge gegen Quittung zu erstatten und demgemäß die Liquidation mit dem gedachten Stadt-Post-Amt vorzunehmen.

Schleswig, den 16. December 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

Zschüschner.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

27stes Stück. Schleswig, den 22. December. **1865.**

Erste Abtheilung.

№ 82. Bekanntmachung, betreffend die Vorsichtsmaaßregeln bei Aufbewahrung von Petroleum.

Die feuergefährlichen Eigenschaften des Petroleums, welches in ungereinigtem Zustande explodirbar ist, in gereinigtem Zustande aber wenn es brennt nicht mit Wasser gelöscht werden kann, sondern auf dem Wasser forbrennt, machen es erforderlich, für die Aufbewahrung desselben die bisher nicht überall mit der nöthigen Vorsicht erfolgt ist, nachfolgende Anordnungen zu treffen.

1. Ungereinigtes Petroleum darf nur in solchen Localitäten aufbewahrt werden, welche entfernt von anderen Gebäuden und so belegen sind, daß von dort ausfließendes brennendes Petroleum weder Gebäude noch fließende oder stehende Wasser erreichen kann.

2. Gereinigtes Petroleum muß aufbewahrt werden entweder in Gebäuden, welche so belegen sind, daß von dort ausfließendes brennendes Petroleum andere Gebäude und fließende oder stehende Wasser nicht erreichen kann, oder in Kellern resp. unterirdischen Räumen, welche so eingerichtet sind, daß ein Ausfluß des Petroleums aus selbigen nicht stattfinden kann.

3. Ausnahmsweise ist es gestattet, für den Hand-Verkauf bestimmtes gereinigtes Petroleum in Quantitäten von zusammen höchstens 100 ℔ jedoch in gesonderten Gefäßen von denen keines mehr als 20 ℔ enthalten darf in den Läden aufzubewahren.

4. Für Schiffe, welche mit Petroleum beladen sind, gelten die in den resp. Hafenordnungen allgemein für Schiffe mit feuergefährlicher Ladung enthaltenen Vorschriften.

5. Die Polizeibehörden haben binnen 14 Tagen eine Revision der Localitäten der mit Petroleum handelnden oder solches lagernden Einwohner vorzunehmen und das nach Vorstehendem Erforderliche anzuordnen.

6. Wer später einen Handel mit diesem Artikel beginnen oder ein Lager von demselben einrichten will, hat hierüber vorgängig eine schriftliche Anzeige bei der Polizeibehörde zu machen.

7. Contraventionen gegen die vorstehenden Anordnungen sind mit arbitrairen Brüchen bis zu 300 ₰ zu ahnden.

Schleswig, den 16. December 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr v. Zedlitz.

№ 83. Bekanntmachung, betreffend die Anordnung einer am Neujahrstage 1866 im Herzogthum Schleswig anzustellenden allgemeinen Kirchencollecte.

Allerhöchsten Orts ist genehmigt worden, daß am bevorstehenden Neujahrstage zum Zweck der Unterstützung bedürftiger und würdiger Prediger- und Schullehrer-Wittwen und Waisen sowie besonders gering dotirter Lehrer des Herzogthums Schleswig eine allgemeine Kirchencollecte in sämmtlichen der Landeskirche angehörenden Schleswigschen Gemeinden stattfinde, und zwar mittelst Ausstellens von Becken vor den Kirchenthüren zur Zeit sowohl eines etwaigen Frühgottesdienstes als des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes nach vorgängiger Aufforderung von der Kanzel.

Vorstehendes wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht und werden sämmtliche Prediger der zur Landeskirche gehörenden Gemeinden des Herzogthums Schleswig hiemittelst beauftragt, das wegen Veranstaltung dieser Kirchencollecte Erforderliche zu veranlassen und die eingehenden Collectengelder vor dem 15. Januar k. J. an die Kirchenpropsteien einzusenden, von welchen letzteren die Gesammtbeträge der aus ihren Propsteien eingesandten Gelder vor dem 31. Januar k. J. der Generalsuperintendentur des Herzogthums Schleswig zuzustellen sind.

Die Schleswigsche Regierung ist Allerhöchst ermächtigt worden, wegen Verwaltung und Verwendung der solchergestalt eingehenden Gelder die erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen.

Schleswig, den 19. December 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr **v. Zedlitz.**

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

28stes Stück. Schleswig, den 28. December. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 84. Verordnung.

Se. Majestät der König von Preußen haben

den constituirten Bürgermeister, Justizrath von Gusmann, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. d. Mts., zum Bürgermeister der Stadt Schleswig,

den constituirten Amtmann zu Apenrade, Kammerjunker W. v. Levetzau, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. d. Mts., zum Amtmann des Amts Apenrade, Oberdirector der Stadt Apenrade und Commissar für die adeligen Güter Seegaard und Ahretoft, Grüngrift, Laygaard und Schobüllgaard,

den constituirten Amtmann zu Hadersleben, Otto Detlef Harald Kier in Hadersleben, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. d. Mts., zum Amtmann des Amtes und Oberdirector der Stadt Hadersleben und Commissar für die adeligen Güter Gram und Nübel,

den constituirten Amtmann zu Augustenburg, C. Friedrich Emil Theodor Sarauw, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. d. Mts., zum Amtmann des Amtes Fehmarn und Oberdirector der Stadt Burg,

zu ernennen geruht.

Schloß Gottorff, den 26. December 1865.

Der Gouverneur des Herzogthums Schleswig.

E. Manteuffel,

Generallieutenant, Generaladjutant Sr. Majestät des Königs von Preußen.

Zweite Abtheilung.

№ 85. Bekanntmachung.

Die Telegraphen-Station zu Sonderburg, welche bisher vollen Tagedienst hatte, hat vom 14ten cr. an beschränkten Dienst.

Flensburg, den 13. December 1865.

Schleswigsche Telegraphendirection.

Richter.

№ 86. Bekanntmachung.

Es ist eine Telegraphenlinie von Tondern über Hoyer nach der Insel Sylt hergestellt, und in Keitum auf Sylt eine mit der Post combinirte Station von beschränktem Dienste eröffnet worden.

Flensburg, den 21. December 1865.

Schleswigsche Telegraphendirection.

Richter.

№ 87. Bekanntmachung.

Von Augustenburg nach Norburg ist eine Telegraphenlinie nebst einer Station mit beschränktem Dienste zu Norburg am heutigen Tage dem Betriebe übergeben worden.

Flensburg, den 22. December 1865.

Schleswigsche Telegraphendirection.

Richter.

№ 88. Bekannntmachung.

Es ist eine Telegraphenlinie von Husum nach der Insel Föhr angelegt und zu Wyk auf Föhr eine Station mit beschränktem Dienste eröffnet worden.

Flensburg, den 23. December 1865.

Die Schleswigsche Telegraphendirection.

Richter.

Personal-Chronik.

Der seitherige const. Hardesvogt der Wies- und Uggel-Harden, Matthiessen, ist als Amtmann der Aemter Norburg und Sonderburg constituirt und der Bureauchef, Kanzleirath Jasper, mit Führung der Geschäfte des Hardesvogts der Wies- und Uggel-Harden vorläufig beauftragt worden.

Der seither constituirte Hardesvogt, Justizrath von Fischer-Benzon in Schleswig, ist auf Grund Allerhöchster Autorisation vom 23. d. M., zum Hardesvogt der Struxdorf-Harde ernannt.

Dem Landmesser G. F. Thune in Lygumkloster ist für das Jahr 1866 die Befugniß ertheilt worden, in den durch den Friedenstractat vom 30. October 1864 vom Königreich Dänemark an das Herzogthum Schleswig abgetretenen Districten die Geschäfte eines Landinspectors wahrzunehmen.

Die Verwaltung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem adel. Gute Hohenstein ist für die Fälle der Abwesenheit und Behinderung der Gutsherrschaft dem Verwalter Adolph Christian Michelsen übertragen worden.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

29stes Stück. Schleswig, den 29. December. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 89. Bekanntmachung.

Um landesgefährlichen Agitationen in mildester Form zu begegnen, habe ich die Vorschrift des § 8 der Verordnung vom 15. Februar 1854 in Erinnerung gebracht. Damit die Einwohner des Herzogthums Schleswig sich in ihrem Petitionsrecht dadurch nicht beeinträchtigt halten dürfen, werde ich **vom 1. Januar k. J. ab, des Mittwochs von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags** in meiner Wohnung Jeden zu sprechen bereit sein, der Wünsche und Anträge mir unmittelbar vortragen will.

Schloß Gottorff, den 29. December 1865.

Der Gouverneur des Herzogthums Schleswig.

E. Manteuffel,

Generallieutenant, Generaladjutant Seiner Majestät des Königs von Preußen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

30stes Stück. Schleswig, den 31. December. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 90. Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der zum 31. December d. J. fällig werdenden Zinsen Schleswigscher Domanial-Obligationen.

Die zum 31. December d. J. fällig werdenden Jahreszinsen derjenigen auf Inhaber lautenden Schleswigschen Domanial-Obligationen, welche auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1856, betreffend die Entrichtung der Entschädigung für die Aufhebung des Mühlenzwanges in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie in Uebereinstimmung mit dem bezüglichen Regulativ vom 27. Febr. 1857 ausgestellt worden sind, können während des Zeitraums vom 31. December d. J. bis zum 31. März k. J. sowohl bei der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse in Rendsburg als bei der Flensburger Amtstube gegen Einlieferung der betreffenden Zinscoupons erhoben werden.

Vorstehendes wird für Alle, die es angeht, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 28. December 1865.

Der Königl. Preuß. Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig.

Freiherr v. Zedlitz.

Zweite Abtheilung.

№ 91. Circular (Nr. 71/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Herzogthum Schleswig.

Die in dem Circular vom 27. April 1851 gegebene Vorschrift, wonach die bis zu ½ Stunde vor Abgang der Post in die Briefkasten niedergelegten Briefe mit der ersten Post abgesandt werden sollen, wird hierdurch dahin näher bestimmt resp. abgeändert, daß die an den Posthäusern befindlichen Briefkasten künftig zu jeder Post, auch wenn dieselbe in der Nacht abgeht, zum letzten Male 15 Minuten vor dem Abgange derselben zu leeren und die bis dahin in die Kasten niedergelegten Briefe noch mit der betreffenden Post abzusenden sind.

In **Kellinghusen** ist am 11. d. M. eine mit dem Postamt daselbst combinirte Telegraphen-Station mit beschränktem Dienst eröffnet worden.

Im Verfolg Circulars No. 66/1865 sub 2, wird hierdurch mitgetheilt, daß in **Keitum** auf Sylt und in **Norburg** auf Alsen je eine mit der Posterpedition combinirte Tegraphen-Station mit beschränktem Dienste eröffnet worden ist.

In Folge der Einführung des Landbriefträgerdienstes im Landpost-Bestellbezirk des Postamts in Schleswig werden die Briefsammlungsstellen zu **Heidkrug**, **Holm** und **Owschlag** zum 1. Januar 1866 aufgehoben werden.

---

a) Auf das seit dem 15. September a. c. in Kiel erscheinende „Verordnungsblatt für das Herzogthum Holstein" können Abonnements zu dem Preise von 2 ß per Druckbogen, excl. der Post-Abgabe, entgegengenommen werden.

b) Für nachstehende Zeitungen ist künftig der Abonnements-Preis pro Quartal, incl. der Post-Abgabe, zu berechnen, wie folgt:

Titel der Zeitung.	Ort der Herausgabe.	Einkaufspreis.	Postabgabe.	Abonnementspreis incl. der Postabgabe.
Apenrader Nachrichten	Apenrade.	1 ℛ 8 ß	5 ß	1 ℛ 13 ß
Eiderstedter Nachrichten	Garding.	— „ 5 „	1 „	— „ 6 „
Freia	Apenrade.	1 „ 14 „	6 „	2 „ 4 „

Schleswig, den 23. December 1865.

Die Schleswigsche Postdirection.

Zschüschner.

Personal-Chronik.

Seine Excellenz der Herr Gouverneur des Herzogthums Schleswig haben in Gemäßheit desfälliger Allerhöchster Resolution:

den Leuchtfeuerinspector zur Marienleuchte auf Fehmarn, Major P. Suensen, vom 1. Novbr. d. J. ab an, und den Zollkassirer, const. Zollverwalter in Tönning, Kammerrath C. H. Reimer, vom 1. December d. J. ab an,

auf ihr desfälliges Ansuchen mit Pension aus dem Staatsdienste entlassen.

Der Königl. Preußische Herr Civilcommissarius für das Herzogthum Schleswig hat unterm 19. December d. J. genehmigt, daß die Geschäfte eines Kreuzzollinspectors für die Schleswigsche Westküste bisweiter interimistisch von dem const. Kreuzzollinspector für die Ostküste, Dittmann, wahrgenommen werden. Demselben liegt zugleich die Inspection des Leuchtfeuer- und des Tönnen- und Baakenwesens an der Schleswigschen Westküste ob.

In Gemäßheit Allerhöchster Autorisation ist von Se. Excellenz dem Gouverneur des Herzogthums Schleswig die Entlassung des Conrectors Schuhmacher an der Flensburger Gelehrtenschule von diesem seinem Amte auf desfälliges Ansuchen von Ostern 1866 an gerechnet unter Beilegung einer jährlichen Pension genehmigt worden.

In Gemäßheit Allerhöchster Autorisation ist es von Se. Excellenz dem Gouverneur des Herzogthums Schleswig genehmigt worden, daß

der Pastor Michaelsen in Uck, — der Pastor adj. G. Seeger in Tondern, — der Pastor adj. Johannsen in Skjævinge auf Seeland, — und als Reserve der Pastor G. E. Brag z. Z. in Flensburg,

der Gemeinde Bjolderup in der Propstei Apenrade zur Wahl eines Predigers präsentirt werden.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Out of place. Should be at end of volume

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

32stes Stück. Kiel, den 28. December. 1865.

№ 97. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Herzogthums Holstein zu dem am 17. Mai d. J. abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrage.

Die Kaiserlich Königliche Statthalterschaft hat zufolge Rescripts vom 24. d. M. den Beitritt des Herzogthums Holstein zu dem beigefügten mit dem 1. Januar 1866 in Kraft tretenden internationalen Telegraphen-Vertrage d. d. Paris den 17. Mai 1865 mit der Bestimmung genehmigt, daß chiffrirte Privattelegramme im Herzogthum Holstein nicht zugelassen werden.

Vorstehendes bringt die Landesregierung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Kiel, den 19. December 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Lesser I.

Goldbeck-Löwe.

Uebersetzung.

Telegraphen-Vertrag.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Se. Majestät der König von Baiern, Se. Majestät der König der Belgier, Se. Maj. der König von Dänemark, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Se. Majestät der König der Hellenen, Se. Majestät der König von Hannover, Se. Majestät der König von Italien, Se. Majestät der König der Niederlande, Se. Majestät der König von Portugal und Algarbien, Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der Kaiser aller Reußen, Se. Majestät der König von Sachsen, Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen, die Schweizerische Eidgenossenschaft, Se. Majestät der Kaiser der Ottomanen, Se. Majestät der König von Würtemberg, die freie und Hansestadt Hamburg, in gleicher Weise von dem Wunsche erfüllt,

der telegraphischen Correspondenz zwischen Ihren Staaten die Vortheile eines vereinfachten und ermäßigten Tarifs zu sichern, den gegenwärtigen Zustand des internationalen Telegraphenverkehrs zu verbessern, und, ohne Ihre Freiheit der Handlung in Betreff derjenigen Maßregeln, welche nicht das Allgemeine des Dienstes betreffen, aufzugeben, doch ein Einvernehmen zwischen Ihren Staaten herzustellen, haben zu diesem Ende die Errichtung eines Vertrages beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Seinen Kammerherrn und Wirklichen Geheimen Rath, den Herrn Fürsten Richard von Metternich-Winneburg, Herzog von Portella, Grafen von Königswart, Granden von Spanien erster Classe, Großkreuz des Kaiserlichen Leopold-Ordens, des Königlich Sächsischen Albrecht-Ordens, Großoffizier des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion 2c. 2c. 2c., Ihren außerordentlichen Botschafter bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden, Seinen Wirklichen Geheimen Rath, den Herrn Baron Ferdinand Alesina von Schweizer, Großkreuz des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen, Großofficier des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion 2c. 2c. 2c., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Se. Majestät der König von Baiern, Seinen Kammerherrn, den Herrn Baron August von Wendland, Groß-Commandeur des Königlichen Kronen-Ordens, Großkreuz des Königlichen Verdienstordens vom Heil. Michael, Großoffizier des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Se. Majestät der Belgier, Den Herrn Baron Eugen Beyens, Officier des Königlichen Leopold-Ordens, Commandeur des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, außerordentlichen Commandeur der Königlich Spanischen Orden Karls III. und Isabella's der Katholischen, 2c. 2c. 2c., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen:

Se. Majestät der König von Dänemark, Seinen Kammerherrn, den Herrn Grafen Leon von Hvitfeldt, Commandeur des Königlichen Danebrog-Ordens mit dem silbernen Kreuz, Großkreuz des Königlich Hellenischen Erlöser-Ordens, des Königlich Portugiesischen Ordens der Empfängniß unserer lieben Frau von Villa-Viçosa, des Königlich Spanischen Ordens Isabella's der Katholischen, Commandeur des Königlich Portugiesischen Thurm- und Schwerdt-Ordens, Offizier des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, 2c. 2c. 2c., Seinen außerdentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Ihre Majestät die Königin von Spanien, Den Herrn Alexander Mon, Ministerpräsidenten a. D., früheren Präsidenten der Kammer der Abgeordneten, Mitglied der Cortes, Großkreuz des Königlichen Ordens Karls III., des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, 2c. 2c. 2c., Ihren außerordentlichen Botschafter bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Seinen Minister und Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten, den Herrn Eduard Drouyn de Lhuys Senator des Kaiserreichs, Großkreuz des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Stephans-Ordens, des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens, des Königlich Spanischen Ordens Karls III., des Königlich Hellenischen Erlöser-Ordens, des Königlich Italienischen

Ordens vom Heil. Moritz und Lazarus, des Ordens vom Niederländischen Löwen, des Königlich Portugiesischen Ordens der Empfängniß Unserer lieben Frau von Villa=Viçosa, des Königlich Schwedischen Seraphinen=Ordens, Inhaber des Kaiserlich Ottomanischen Medjidie=Ordens erster Klasse &c. &c. &c.;

Se. Majestät der König der Hellenen,

Den Herrn Phocion Roque, Offizier des Königlichen Erlöser=Ordens und des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, &c. &c. &c., Seinen diplomatischen Bevollmächtigten;

Se. Majestät der König von Hannover,

Seinen Geheimen Legationsrath, den Herrn Baron Karl von Linsingen, Offizier des Königlichen Guelphen=Ordens, Commandeur des Ordens vom Niederländischen Löwen, &c. &c. &c., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Se. Majestät der König von Italien,

Den Herrn Ritter Constantin Nigra, Großkreuz des Königlichen Ordens vom Heil. Moritz und Lazarus, Groß=Offizier des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, &c. &c. &c., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Se. Majestät der König der Niederlande,

Den Herrn Leonhard Anton Lightenvelt, Großkreuz des Ordens vom Niederländischen Löwen, Großoffizier des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, &c. &c. &c., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Se. Majestät der König von Portugal und Algarbien,

Den Herrn Vicomte von Païva, Pair des Königreichs, Großkreuz des Ordens der Empfängniß Unserer lieben Frau von Villa=Viçosa, Großoffizier des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, &c. &c. &c., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Se. Majestät der König von Preußen,

Den Herrn Grafen Heinrich Ludwig Robert von der Goltz, Ritter des Königlichen Rothen Adlerordens erster Klasse und des Johanniter=Ordens, Großkreuz des Kaiserlich Russischen Weißen Adler=Ordens, des Kaiserlich Ottomannischen Medjidie=Ordens und des Königlich Hellenischen Erlöser=Ordens, &c. &c. &c., Seinen außerordentlichen Botschafter bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Se. Majestät der Kaiser aller Reußen,

Seinen Geheimen Rath, den Herrn Baron Andreas von Budberg, Großkreuz der Kaiserlichen Alexander=Newsky= und Weißen Adler=Orden, Ritter des St. Wladimir=Ordens zweiter Klasse, Großkreuz des St Annen=Ordens und des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Preußischen Rothen Adler=Ordens, des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone, des Königlich Dänischen Danebrog=Ordens, des Königlich Hannoverschen Guelphenordens, &c. &c. &c., Seinen außerordentlichen Botschafter bei S. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Se. Majestät der König von Sachsen,

Seinen Kammerherrn und Geheimen Rath, den Herrn Baron Albin Leo von Seebach, Großkreuz des Königlichen Verdienst=Ordens Groß=Offizier des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone erster Klasse, des Königlich Preußischen Rothen Adler=Ordens zweiter Klasse, Großkreuz des Herzoglich Sächsischen Hausordens der Ernestinischen Linie, des Kaiserlich Russischen Weißen Adler= und St. Annen=Ordens, Inhaber des Kaiserlich Ottomanischen Medjidie=Ordens zweiter Klasse, &c. &c. &c., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen,
den Herrn Baron Georg Nicolaus Adelsward, Großkreuz des Königlichen Nordstern-Ordens, Großkreuz des Königlich Norwegischen St. Olafs-Ordens, Groß-Officier des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, 2c. 2c. 2c., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Die Schweizerische Eidgenossenschaft,
Herrn Kern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Eidgenossenschaft bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Se. Maj. der Kaiser der Ottomanen,
Esseïd Mohammed Djemil-Pascha, Muschir und Mitglied des großen Rathes, Inhaber des Kaiserlichen Medjidie-Ordens erster Classe und Osmanie-Ordens zweiter Klasse, Großkreuz des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Spanischen Ordens Isabella's der Katholischen, des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone, des Kaiserlich Russischen Weißen Adler-Ordens, des Königlich Italienischen Ordens vom Heil. Moritz und Lazarus, des Königlich Schwedischen Nordstern-Ordens, des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, des Ordens vom Niederländischen Löwen 2c. 2c. 2c., Seinen außerordentlichen Botschafter bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Ihrer Majestät der Königin von Spanien;

Se. Majestät der König von Würtemberg.
Seinen Staatsrath und Kammerherrn, den Herrn Baron Johann August von Wächter, Commandeur des Königlichen Kronen-Ordens, Großkreuz des Königlichen Friedrichs-Ordens, 2c. 2c. 2c., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Die freie und Hansestadt Hamburg,
Den Herrn Johann Hermann Heeren Doctor der Rechte, Ministerresidenten der freien Städte Deutschlands bei Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen.

Erster Titel.

Von dem internationalen Telegraphennetz.

Artikel 1. Die Hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, für den internationalen Telegraphendienst besondere Drähte in genügender Anzahl herzustellen, um dadurch eine schnelle Beförderung der Depeschen zu sichern.

Diese Drähte sollen in der Weise hergestellt werden, welche die Erfahrung im Telegraphendienste als die beste erkennbar gemacht hat.

Diejenigen Städte, zwischen welchen der Depeschenverkehr ein ununterbrochener oder doch sehr lebhafter ist, sollen nach und nach, und, soweit thunlich, durch directe Drähte von starkem Durchmesser verbunden und der Dienst auf denselben von dem Dienste der Zwischenstationen ganz unabhängig bleiben

Artikel 2. Zwischen den bedeutenden Städten der contrahirenden Staaten soll der Dienst, so viel wie irgend möglich, ein permanenter, Tag und Nacht ununterbrochener sein.

Die gewöhnlichen Stationen mit vollem Tagesdienst sollen für das Publicum geöffnet sein:

Vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Vom 1. October bis 31. März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Bestimmung der Dienststunden für Stationen mit beschränktem Tagesdienst bleibt der Verwaltung jedes einzelnen der contrahirenden Staaten vorbehalten.

Alle Stationen eines und desselben Staates richten sich nach der mittleren Zeit ihrer Hauptstadt.

Artikel 3. Der Morse-Apparat bleibt bis auf Weiteres für die internationalen Linien in Anwendung.

Zweiter Titel.

Von dem Depeschen-Verkehr.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 4. Die Hohen contrahirenden Theile erkennen einem Jeden das Recht zu, sich der internationalen Telegraphen für seine Correspondenzen zu bedienen.

Artikel 5. Sie verflichten sich, alle zur Bewahrung des Gheimnisses der Depeschen und zur schleunigen Beförderung derselben nöthigen Maßregeln zu treffen.

Artikel 6. Jedoch erklären die Hohen contrahirenden Theile, daß sie keine Verantwortlichkeit rücksichtlich des internationalen Telegraphendienstes übernehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Depeschen-Aufgabe.

Artikel 7. Die Depeschen zerfallen in drei Klassen:

1. Staatsdepeschen: Es sind dies diejenigen, welche vom Staatsoberhaupt, den Ministern, den Oberbefehlbhabern der Land- und Seemacht, sowie von den diplomatischen oder Consular-Agenten der contrahirenden Regierungen ausgehen.

Doch werden die Depeschen derjenigen Consular-Agenten, welche zugleich Kaufleute sind, nur dann als Staatsdepeschen angesehen, wenn sie amtlichen Inhalts sind.

2. Dienst-Depeschen: Es sind dies diejenigen, welche von den Telegraphen-Verwaltungen der contrahirenden Staaten ausgehen, und entweder den internationalen Telegraphendienst oder gewisse, durch Uebereinkunft näher zu bezeichnende Gegenstände von allgemeinem Interesse betreffen.

3. Privat-Depeschen.

Artikel 8. Als Staatsdepeschen gelten nur solche, welche mit dem Stempel oder Siegel der absendenden Behörde versehen sind.

Der Absender einer Privat-Depesche kann jederzeit angehalten werden, die Echtheit der auf derselben befindlichen Unterschrift nachzuweisen.

Artikel 9. Jede Depesche kann in einer der Sprachen, welche innerhalb des Gebietes der contrahirten Staaten gebräuchlich sind, abgefaßt sein.

Es bleibt jedem Staate überlassen, unter den innerhalb seines Gebietes gebräuchlichen Sprachen diejenige zu bezeichnen, welche er für den telegraphischen Verkehr geeignet erachtet.

Die Staats- und Dienst-Depeschen können, sei es ganz, sei es theilweise, in Ziffern oder Geheimschrift abgefaßt sein.

Privat-Depeschen dürfen gleichfalls in Ziffern oder Geheimschrift abgefaßt sein, wenn sie zwischen zwei Staaten, in denen diese Art der Correspondenz zuläßig ist, und unter den weiter unten im Art. 54 erwähnten Bedingnngen des Betriebs-Reglements befördert werden.

Die im vorigen Alinea enthaltene Beschränkung findet jedoch auf transitirende Depeschen keine Anwendung.

Die in gewöhnlicher Sprache abgefaßten Depeschen dürfen keine ungebräuchlichen Wortzusammensetzungen, Constructionen und Abkürzungen enthalten.

Artikel 10. Die Depesche muß leserlich geschrieben aufgegeben werden, und zwar in solchen Schriftzeichen, welche durch die reglementsmäßig vorgeschriebenen Telegraphenzeichen wiedergegeben werden können, und welche außerdem in dem Lande, wo die Depesche aufgegeben wird, gebräuchlich sind.

Vor dem Text muß die Adresse, hinter demselben die Unterschrift stehen.

Die Adresse muß alle für die richtige Beförderung an den Adressaten nothwendigen Angaben enthalten.

Jede Correctur, Rasur, sowie Alles, was zwischen die Zeilen oder an den Rand geschrieben ist, muß von dem Unterzeichner der Depesche oder dessen Vertreter genehmigt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Depeschen-Beförderung.

Artikel 11. Die Depeschen-Beförderung erfolgt nach folgender Ordnung:

1. Staatsdepeschen. 2. Dienstdepeschen. 3. Privatdepeschen.

Doch kann eine Depesche, deren Beförderung bereits begonnen hat, nur im äußersten Nothfall zum Zweck der Beförderung einer höher rangirenden Depesche unterbrochen werden.

Depeschen gleichen Ranges werden von der Aufgabe-Station nach der Reihenfolge ihrer Aufgabe, von den Zwischenstationen nach der Reihenfolge ihrer Ankunft befördert.

Zwischen zwei in directer Verbindung stehenden Stationen werden Depeschen gleichen Ranges hin und her abwechselnd befördert.

Jedoch kann auf Linien, die unausgesetzt in Arbeit sind, oder von Special-Apparaten bedient werden, im Interesse der Schleunigkeit der Beförderung von dieser Regel abgewichen werden.

Artikel 12 Die Stationen, welche keinen permanenten Dienst haben, dürfen immer erst dann schließen, wenn sie alle ihre internationalen Depeschen an eine Station mit permanentem Dienst abgegeben haben; diese Depeschen werden nach Maßgabe ihrer Ankunftszeit zwischen den in permanemten Dienst befindlichen Stationen der betreffenden Staaten unmittelbar weiter befördert.

Artikel 13. Jede Regierung hat dem Absender gegenüber in Betreff der Route, welche sie die Depesche nehmen lassen will, sowohl im gewöhnlichen Dienst als bei Unterbrechung oder Ueberfüllung der gewöhnlichen Beförderungsroute, freie Hand.

Artikel 14. Wenn während der Beförderung einer Depesche eine Unterbrechung der telegraphischen Verbindung eintritt, so hat die Station, von welcher ab die Unterbrechung statthat, die Depesche sofort durch die Post oder durch ein schnelleres Beförderungsmittel, wenn sie ein solches besitzt, weiter zu befördern. Sie adressirt dieselbe dann, je nach den Umständen, entweder an die erste Telegraphenstation, von welcher an die telegraphische Verbindung wieder in Betrieb ist, oder an die Station des Bestimmungsortes oder direct an den Adressaten. Sobald die Verbindung wiederhergestellt ist, muß die Depesche von Neuem auf telegraphischem Wege befördert werden, es sei denn, daß deren richtiger Empfang bereits angezeigt worden wäre.

Artikel 15. Jeder Absender einer Depesche, der sich als solcher legitimirt, kann, so lange es noch Zeit ist, die Beförderung der von ihm aufgegebenen Depesche anhalten

Vierter Abschnitt.

Von der Abgabe der Depeschen am Bestimmungsort

Artikel 16. Die telegraphischen Depeschen können entweder an die Wohnung des Adressaten, oder poste-restante, oder Telegraphenbüreau-restant adressirt werden.

Sie werden ausgetragen oder an ihre Bestimmung expedirt in der Reihenfolge wie sie kommen.

Die Depeschen, welche an die Wohnung des Adressaten oder poste-restante adressirt sind, werden, wenn sich die Telegraphen-Station an demselben Orte befindet, sofort ausgetragen.

Befindet sich die Telegraphenstation nicht an demselben Orte, so werden solche Depeschen, je nach dem Willen des Absenders, entweder mit der Post oder mit einem schleunigeren Beförderungsmittel vorausgesetzt, daß die Station ein solches zur Verfügung hat, an ihre Adresse expedirt.

Artikel 17. Jeder der contrahirenden Staaten behält sich vor, viel thunlichst für diejenigen Orte, an welchen sich keine Telegraphenstationen befinden, ein schnelleres Beförderungsmittel als die Post herzustellen, und verpflichtet sich den anderen Staaten gegenüber, jeden Absender in den Stand zu setzen, die von jedwedem der andern in dieser Beziehung getroffenen und notificirten Maßregeln im Interesse seiner Correspondenz zu benutzen.

Artikel 18. Wenn eine Depesche in die Wohnung des Adressaten gebracht wird, während derselbe abwesend ist, so darf sie den erwachsenen Mitgliedern seiner Familie, seinem Gesinde, seinen Miethsleuten, oder Andern übergeben werden, sofern der Adressat nicht etwa selbst schriftlich einen speciellen Beauftragten bezeichnet, oder der Absender vorgeschrieben hat, daß die Depesche nur dem Adressaten eigenhändig abzugeben sei.

Wenn die Depesche bureau-restant adressirt ist, so ist sie nur dem Adressaten oder dessen Beauftragten auszuliefern.

Wenn die Depesche nicht bestimmungsmäßig abgegeben werden kann, so ist eine darauf bezügliche Meldung in der Wohnung des Adressaten zu hinterlassen und die Depesche auf das Büreau zurückzubringen, um ihm, sobald er sich meldet, ausgehändigt zu werden.

Wenn die Depesche nicht innerhalb 6 Wochen abgefordert wird, so gilt sie als erloschen.

Dieselbe Regel gilt auch für die bureau-restant adressirten Briefe.

Fünfter Abschnitt.

Von der Controlle.

Artikel 19. Die Hohen contrahirenden Theile behalten sich die Befugniß vor, die Beförderung jeder Privat-Depesche, welche der Sicherheit des Staats gefährlich erscheint oder welche den Landesgesetzen, der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten zuwider läuft, unter gleichzeitiger sofortiger Benachrichtigung des Absenders zu inhibiren.

Diese Controlle wird von den telegraphischen End- oder auch Zwischenstationen ausgeübt, vorbehältlich eines Recurses an die Centralverwaltung, deren Entscheidung endgültig ist.

Artikel 20. Jede Regierung behält sich ferner die Befugniß vor, den internationalen Telegraphendienst, wenn sie es für nothwendig hält, sei es ganz und gar, sei es auf einzelnen Linien, oder für gewisse Arten von Depeschen, auf unbestimmte Zeit zu suspendiren, hat jedoch dann die Verpflichtung, einer Jeden der übrigen contrahirenden Regierungen sofort von dem Geschehenen Kunde zu geben.

Sechster Abschnitt

Von den telegraphischen Archiven.

Artikel 21. Die Originale und die Copieen der Depeschen, die Papierstreifen mit den telegraphischen Zeichen und ähnliche Belegstücke sind in den Archiven der Telegraphen-Stationen mindestens ein Jahr, vom Datum der Aufgabe an gerechnet, mit aller für die Bewahrung des Geheimnisses erforderlichen Sorgfalt aufzubewahren.

Nach Ablauf dieser Frist dürfen sie vernichtet werden.

Artikel 22. Einsicht der Originale und Copien der Depeschen darf nur dem Absender und dem Adressaten, und nur wenn die Identität constatirt ist, gewährt werden.

Absender und Adressat haben das Recht, sich beglaubigte Abschriften der Depeschen, welche sie abgesandt oder erhalten haben, geben zu lassen.

Siebenter Abschnitt.

Von einigen besonderen Arten von Depeschen.

Artikel 23. Jeder Absender kann die Rückantwort, welche er vom Adressaten verlangt, frankiren.

Er kann sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Punkte innerhalb der contrahirenden Staaten hin adressiren lassen.

Beim Mangel einer Bezeichnung hierüber in der Depesche selbst oder in einer späteren noch rechtzeitig eingegangenen Depesche ist die Antwort dem Ursprungsbüreau zuzusenden, um durch dieses an seine Adresse befördert zu werden.

Wenn innerhalb 8 Tagen die Antwort nicht nach Aufgabe der ursprünglichen Depesche aufgegeben ist, so ist der Absender durch die Station des Bestimmungsortes hiervon mittelst einer Depesche, die sodann als Antwort gilt, zu benachrichtigen.

Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird wie eine neue Depesche angesehen und behandelt.

Artikel 24. Jeder Absender einer Depesche kann dieselbe »recommandiren«.

Von einer recommandirten Depesche übersendet die Station des Bestimmungsortes dem Absender auf telegraphischem Wege eine genaue Wiedergabe der an den Adressaten gegebenen Ausfertigung, unter gleichzeitiger Angabe sowohl der genauen Zeit, zu welcher die Depesche abgegeben, als auch der Person, in deren Hände dieselbe abgegeben worden ist.

Wenn die Depesche nicht hat abgegeben werden können, so tritt an die Stelle jener beiden Meldungen die Mittheilung der Umstände, welche die Abgabe der Depesche unmöglich gemacht und der nothwendigen Angaben, damit der Absender seine Depesche nachbefördern kann, wenn er dies will.

Diese »Retour-Depesche« hat den Vorzug in der Beförderung vor anderen Depechen gleichen Ranges.

Der Absender einer recommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach einem beliebigen Orte innerhalb des Gebietes der contrahirenden Staaten adressiren lassen, wenn er die erforderlichen Angaben macht, wie bei den bezahlten Rückantworten.

Artikel 25. Die Recommandirung der Depeschen in Ziffern oder Geheimschrift ist obligatorisch.

Artikel 26. Wenn einer Depesche die Weisung »Weiter zu befördern« (faire suivre) ohne weitere Angabe beigefügt ist, so befördert die Bestimmungs-Station, nachdem sie dieselbe bei der zunächst angegebenen Adresse vorgezeigt hat, die Depesche sogleich an die Adresse weiter, welche ihr in der Wohnung des Adressaten angegeben worden.

Sie ist jedoch nur gehalten, eine solche Weiterbeförderung innerhalb der Grenzen des eigenen Staates eintreten zu lassen, und behandelt dann die Depesche wie eine interne.

Wenn ihr keine Angaben zur Weiterbeförderung gemacht worden, so bewahrt sie die Depesche auf.

Wenn der Weisung »Weiter zu befördern« (faire suivre) successive mehrere Adressen beigefügt sind, so wird die Depesche, wenn nöthig, nach einander nach allen Bestimmungsorten bis zur letzten befördert; und diese letzte Station richtet sich dann nach den im vorigen Alinea enthaltenen Bestimmungen.

Jedermann kann unter Beibringung der gehörigen Legitimationen verlangen, daß alle Depeschen, welche bei einer bestimmten Telegraphen-Station eingehen, um ihm im Verwaltungskreise derselben zuge-

stellt zu werden, an ihn unter einer von ihm aufgegebenen Adresse, oder nach Maßgabe der Bestimmungen der vorstehenden Alineas weiterbefördert werden.

Artikel 27. Telegraphische Depeschen können adressirt werden:

An mehrere Adressaten an verschiedenen Orten;

An mehrere Adressaten an einem und demselben Orte;

An einen Adressaten an verschiedenen Orten oder verschiedenen Wohnungen an demselben Orte.

In den beiden ersten Fällen wird auf jedes Exemplar nur die für eben dieses bestimmte Adresse gesetzt, wenn nicht etwa der Absender das Gegentheil verlangt haben sollte.

Die Depesche, deren Bestimmungsorte in verschiedenen Staaten liegen, müssen in so vielen Originalen aufgegeben werden, als es Staaten sind.

Artikel 28. Bei der Anwendung der vorstehenden Artikel sollen die dem Publikum für bezahlte Rückantworten, für recommandirte Depeschen, für Depeschen zur Weiterbeförderung und für Vervielfältigungs-Depeschen gewährten Erleichterungen combinirt werden.

Artikel 29. Die Hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, Einrichtungen zum Zwecke der Beförderung solcher Depeschen zu treffen, welche von hoher See mittelst der Semaphoren, welche an den Küsten der an dem gegenwärtigen Vertrag betheiligten Staaten errichtet sind,resp. errichtet werden sollen, aufgegeben werden.

Dritter Titel.

Von den Gebühren.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Artikel 30. Die Hohen contrahirenden Theile erklären, für die Festsetzung des internationalen Tarifs folgende Grundlagen annehmen zu wollen:

Eine und dieselbe Gebühr soll für alle Depeschen erhoben werden, welche zwischen den Stationen je zweier der contrahirenden Staaten auf gleichem Wege befördert werden. Doch soll bei Anwendung dieser Vorschrift ein und derselbe Staat in höchstens zwei große Gebietsabtheilungen getheilt werden dürfen. Es behalten sich ferner die contrahirenden Staaten in Betreff ihrer Besitzungen oder Colonien außerhalb Europa's völlige Freiheit der Handlung vor.

Der niedrigste Gebührensatz kommt bei Depeschen, deren Länge nicht zwanzig Worte überschreitet, zur Anwendung. Diese Taxe steigt um die Hälfte für jede untheilbare Folge von 10 Worten.

Der Franc bildet die Einheitsmünze für die Bildung der internationalen Tarife.

Die Gebühren für die Depeschenbeförderung zwischen je zwei beliebigen Orten der contrahirenden Staaten müssen immer in der Art normirt sein, daß die Gebühr für die einfache Depesche von 20 Worten sich immer als ein Vielfaches eines halben Franc darstellt.

Einem Franc sollen gleichgerechnet werden:

In Oesterreich	40 Kreuzer Oest. W.
Im Großherzogthum Baden, in Baiern und in Würtemberg	28 Kreuzer.
In Dänemark	35 Skillings.
In Spanien	0,40 Piaster.
In Griechenland	1,11 Drachmen.
In Hannover, Preußen und Sachsen	8 Silbergroschen.

*

In den Niederlanden	50 Cents.
In Portugal	192 Reis.
In Rußland	25 Kopeken.
In Schweden	72 Oeres.
In Norwegen	22 Skillings.

Artikel 31. Der Betrag der Gebühr von Staat zu Staat wird im Einverständniß zwischen den End- und zwischen liegenden Staaten festgesetzt.

Der für die Depeschen-Beförderung zwischen den contrahirenden Staaten sogleich in Anwendung zu bringende Tarif ist nach den dem gegenwärtigen Vertrage angehängten Tabellen festgesetzt. Die dort angegebenen Gebühren können jederzeit durch Uebereinkunft zwischen der einen oder der andern der betreffenden Regierungen reducirt werden, aber jede gänzliche oder theilweise Abänderung soll erst nach Ablauf von mindestens einem Monat von der Bekanntmachung an gerechnet, zur Ausführung kommen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Berechnung der Gebühren.

Artikel 32. Alles, was der Absender im Original seiner Depesche niedergeschrieben hat, um befördert zu werden, wird bei der Tarifirung berechnet, mit Ausnahme des im siebenten Alinea des folgenden Artikels Erwähnten.

Artikel 33. Als Maximum für ein einzelnes Wort gelten 7 Sylben. Was darüber ist, wird für ein neues Wort gerechnet.

Die durch Bindestriche vereinigten Wörter werden für so viele Worte gerechnet, als einzelne Wörter darin enthalten sind.

Die durch ein Apostroph getrennten Wörter werden als eben so viele einzelne gerechnet.

Eigennamen von Städten und Personen, Namen von Orten, Plätzen, Straßen 2c, ferner Titel, Vornamen, Vorwörter und Eigenschaftsbezeichnungen werden gleich der Zahl der einzelnen darin enthaltenen Wörter gerechnet.

Bei Zahlen, in Ziffern geschrieben, werden je fünf Ziffern als ein Wort und was übrig bleibt, für ein ferneres Wort gerechnet.

Einzelnstehende Zeichen, Buchstaben oder Ziffern werden jedesmal für ein Wort gerechnet, und ebenso auch der Strich unter einem unterstrichenen Worte.

Die Zeichen, welche der Apparat durch ein einziges Signal (einzelne Combination der telegraphischen Elementarzeichen) wiedergiebt, wie Interpunctionszeichen, Bindestriche, Apostrophs, Anführungszeichen, Parenthesen, Absätze, werden nicht mitgerechnet.

Dahingegen werden gleich einer Ziffer gerechnet die Punkte, Kommata und Bruchstriche, welche bei Bildung der Zahlen und Brüche vorkommen.

Artikel 34. Bei Depeschen in Chiffern oder Geheimschrift werden die Worte in folgender Weise berechnet:

Alle im Text vorkommenden Charaktere, Ziffern, Buchstaben und Zeichen werden zusammengezählt. Die Summe, mit fünf dividirt, giebt dann die Zahl der Worte, für welche sie gelten; der Rest wird für ein Wort gerechnet.

Um die Gesammtsumme der Worte der Depesche zu erhalten, fügt man dann die in gewöhnlicher Sprache geschriebenen Worte der Adresse, der Unterschrift, und wenn solche im Text enthalten sind, auch diese hinzu, indem man sie nach den im vorhergehenden Artikel enthaltenen Regeln zählt.

Artikel 35. Der Name der Abgangsstation, das Datum, Stunde und Minute der Aufgabe werden dem Adressaten von Amts wegen mitgetheilt.

Artikel 36. Jede berichtigende oder ergänzende Depesche, wie überhaupt jede wegen einer beförderten oder in Beförderung begriffenen Depesche einer Telegraphenstation gemachte oder von derselben erhaltene Mittheilung wird nach den in diesem Vertrag enthaltenen Regeln berechnet, wenn dieselbe nicht durch einen im Dienst vorgekommenen Irrthum nothwendig gemacht worden ist.

Artikel 37. Die Gebühr wird nach dem möglichst billigen Wege zwischen Abgangs- und Bestimmungsort berechnet.

Die Hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, die Abänderungen der Taxen, welche durch Unterbrechungen unterseeischer Leitungen hervorgerufen werden könnten, soweit es möglich sein wird, zu vermeiden.

Dritter Abschnitt.

Von den besonderen Gebühren.

Artikel 38. Für Recommandirung wird die gleiche Gebühr erhoben, wie für die Depesche selbst.

Artikel 39. Die Gebühr für bezahlte Rückantworten und Retour-Depeschen, welche anderswohin, als nach dem Abgangsort der ursprünglichen Depesche, befördert werden sollen, richtet sich nach dem zwischen dem Abgangsort der Rückantwort oder der Retour-Debesche und deren Bestimmungsort geltenden Tarif.

Artikel 40. Depeschen an mehrere Adressaten oder auch an denselben Adressaten an verschiedenen mit Telegraphenstationen versehenen Orten werden eben so vielen Einzeldepeschen gleichgerechnet.

Depeschen an mehrere Adressaten oder auch an denselben Adressaten nach mehreren Wohnungen an einem Orte gerichtet, und zwar mit oder ohne Weiterbeförderung per Post, werden einer einzigen Depesche gleich gerechnet; doch wird als Gebühr für die Copieen, außer etwaigem Postporto ein halber Franc für jede Adresse erhoben.

Artikel 41. Für jede nach Maßgabe des Artikel 22 ausgefertigte Copie wird eine feste Gebühr von je einem halben Franc erhoben.

Artikel 42. Die recommandirten Depeschen, welche mit der Post weiterzubefördern oder poste-restante zu hinterlegen sind, werden von der Ankunftsstation als recommandirte Briefe frankirt.

Die Abgangsstation erhebt in diesem Falle folgende Zuschlagsgebühren:

Einen halben Franc für jede post-restante an dem Ort der Ankunftsstation zu hinterlegende oder mit der Post innerhalb der Gränzen des eigenen Staats zu versendende Depesche;

Einen Franc für jede außerhalb dieser Gränzen, aber innerhalb derer der contrahirenden Staaten mit der Post weiterzubefördernde Depesche;

Zwei und einen halben Franc für eine über diese hinaus zu versendende Depesche.

Die nicht recommandirten Depeschen werden von der telegraphischen Ankunftsstation als gewöhnliche Briefe weiterbefördert. Das Postporto wird, wenn von der Ursprungsstation keine Zuschlagsgebühr erhoben ist, von dem Adressaten entrichtet.

Artikel 43. Der Tarif für die mittelst der Semaphoren mit den Fahrzeugen auf hoher See zu wechselnden Depeschen soll in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages aufgestellt werden. Doch wird denjenigen Staaten, welche ein derartiges Verkehrsmittel bereits hergestellt haben, das Recht vorbehalten, die Gebühr für die Uebermittelung zwischen Semaphoren und Fahrzeugen nach ihrem Ermessen zu bestimmen.

Vierter Abschnitt.

Von der Erhebung der Gebühren.

Artikel 44. Die Erhebung der Gebühren findet bei der Aufgabe statt.

Jedoch werden von dem Adressaten bei der Ankunft erhoben:

1. Die Gebühr für von hoher See mittelst der Semaphoren beförderte Depeschen.
2. Die Zuschlags-Gebühr für Depeschen mit »Weiter zu befördern« (faire suivre).
3. Die Zuschlags-Gebühr für bezahlte Rückantworten, deren Länge den vorausbezahlten Betrag überschreitet.
4. Die Kosten einer schnelleren Weiterbeförderung von der Ankunftsstation, als durch die Post, in den Staaten, wo ein derartiger Dienst besteht.

Jedoch kann auch der Absender einer recommandirten Depesche diese Kosten durch Deponirung eines Betrages, dessen Höhe die Abgangsstation, unbeschadet etwaiger Nachzahlung bestimmt, decken. Die Retour-Depesche meldet dann die Angabe der verausgabten Kosten.

In allen Fällen, wo bei Ankunft der Depesche Etwas zu erheben ist, wird dieselbe dem Adressaten nur gegen Berichtigung der betreffenden Gebühr ausgehändigt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Befreiung von Gebühr.

Artikel 45. Die auf den internationalen Telegraphendienst der contrahirenden Staaten bezüglichen Depeschen werden innerhalb des gesammten Telegraphennetzes derselben Staaten frei von Gebühr befördert.

Sechster Abschnitt.

Von der Wiedererstattung der Gebühren.

Artikel 46. Dem Absender wird die Gebühr für eine Depesche, deren telegraphische Beförderung nicht stattgefunden hat, von dem Staat, welcher sie erhoben, vorbehältlich eines etwanigen Regreßanspruchs an die anderen Staaten, wiedererstattet.

Artikel 47. Dem Absender wird die vollständige Gebühr für jede recommandirte Depesche, welche aus Grund einer bedeutenden Verzögerung oder erheblicher Irrthümer in der Beförderung, ihren Zweck offenbar nicht hat erfüllen können, von dem Staat, welcher sie erhoben, vorbehältlich eines etwanigen Regreßanspruchs an die anderen Staaten, wieder erstattet, wenn nicht die Verzögerung oder der vorgekommene Irrthum einem Staat oder einer Privat-Compagnie zur Last fällt, welche sich den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht angeschlossen hat.

Artikel 48. Jede Reclamation muß, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb dreier Monate nach Erhebung der Gebühr vorgebracht werden.

Diese Frist wird jedoch für den Depeschen-Verkehr mit außereuropäischen Ländern auf 10 Monate ausgedehnt.

Vierter Titel.

Von der internationalen Abrechnung.

Artikel 49. Die Hohen contrahirenden Theile sind sich gegenseitig zur Rechnungslegung über die von ihnen erhobenen Gebühren verpflichtet.

Die für Copieen und Weiterbeförderung über die telegraphischen Linien hinaus erhobenen Gebühren kommen demjenigen Staate zu Gute, welcher die Copieen ausgefertigt oder die Weiterbeförderung besorgt hat.

Jeder Staat creditirt seinem Nachbarstaat den Betrag der Gebühren für alle Depeschen, welche er ihm übermittelt hat, von der Grenze beider Staaten an bis zum Bestimmungsorte.

Diese Gebühren können nach gemeinsamer Uebereinkunft nach der Zahl der Depeschen, welche über die Grenze befördert worden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Worte und die Nebenkosten berechnet werden. In diesem Falle werden die Antheile des Nachbarstaates und, vorkommenden Falls, jedes folgenden Staats durch gegenseitige Durchschnitts-Berechnungen festgestellt.

Artikel 50. Die im Voraus erhobenen Gebühren für bezahlte Rückantworten und Recommandirungen werden in Gemäßheit der Bestimmungen des vorstehenden Artikels unter die verschiedenen Staaten repartirt, und zwar so, daß die Rückantworten und Retour-Depeschen gleich gewöhnlichen von dem Staat, der die Gebühr erhoben, ausgegangene Depeschen behandelt werden. Wenn die Beförderung nicht stattgefunden hat, so kommt die Gebühr der Erhebungsstelle, vorbehältlich der Rechte des Absenders, zu gut.

Artikel 51. Wenn irgend eine Depesche auf einem andern Wege als demjenigen, nach welchem die Gebühr berechnet ist, befördert worden ist, so hat diejenige Verwaltung, welche die Depesche den Umweg hat machen lassen, die Differenz in der Gebühr zu tragen.

Artikel 52. Die gegenseitige Regulirung der Rechnungen findet am Ende jedes Monats statt.

Die Abrechnung und Liquidirung des Saldo findet am Ende jedes Vierteljahres statt.

Artikel 53. Der bei der Liquidirung sich herausstellende Saldo wird in couranter Münze desjenigen Staates, zu dessen Gunsten er sich ergeben hat, ausgezahlt.

Fünfter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Von den ergänzenden Bestimmungen.

Artikel 54. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen, was die Einzelnheiten des internationalen Dienstes betrifft, durch ein gemeinsames, nach Uebereinkunft der Telegraphen-Verwaltungen der contrahirenden Staaten aufzustellendes Reglement vervollständigt werden.

Die Bestimmungen dieses Reglements treten mit dem gegenwärtigen Vertrage zugleich in Kraft, und können jederzeit durch gemeinsame Verabredung der genannten Verwaltungen modificirt werden.

Artikel 55. Der Verwaltung desjenigen Staates, in welchem die letzte Telegraphen-Conferenz nach Maßgabe des unten folgenden Art. 56 stattgefunden hat, soll es obliegen, Maßregeln zur Ausführung gemeinsam beliebter Reglements-Aenderungen zu treffen.

Alle desfallsigen Wünsche sind an diese Verwaltung zu richten, welche bei den übrigen anzufragen und, im Falle allseitiger Zustimmnng, die beliebten Abänderungen, unter gleichzeitiger Bestimmung eines Termins für deren in Kraft-Treten, bekannt zu machen hat.

Zweiter Abschnitt.

Conferenzen und gegenseitige Mittheilungen.

Artikel 56. Gegenwärtiger Vertrag soll von Zeit zu Zeit der Revision unterworfen werden, bei welcher alle Mächte, welche daran Theil genommen, vertreten sein werden.

Zu diesem Zwecke sollen der Reihe nach in den Hauptstädten der contrahirenden Staaten Conferenzen von Bevollmächtigten derselben statthaben.

Die erste derartige Zusammenkunft soll im Jahre 1868 zu Wien stattfinden.

Artikel 57. Die Hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, durch regelmäßige Mittheilung eine geordnete Verwaltung ihres gemeinsamen Dienstes sicher zu stellen, sich gegenseitig alle auf ihren internen Dienst bezüglichen Actenstücke zu übermitteln, und sich jede etwa eingeführte Verbesserung mitzutheilen.

Jeder von ihnen hat dem Andern direct einzusenden:

1. Auf telegraphischem Wege:

Die sofortige Benachrichtigung von allen etwaigen auf seinem Gebiet oder auf den Linien der Staaten oder Privat-Gesellschaften, denen er als Mitglied für die Correspondenz mit jedem der contrahirenden Staaten dient, vorgefallenen Unterbrechungen.

2. Durch die Post:

Die Anzeige von allen Maßregeln betreffend die Eröffnung neuer oder Schließung bestehender Linien, sowie betreffend die Eröffnung, Schließung oder Dienständerung der auf seinem Gebiet befindlichen Stationen oder der dasselbe durchziehenden Linien der im vorigen Alinea bezeichneten Staats- und Privat-Gesellschaftslinien.

Ferner zu Anfang eines jeden Jahres eine statistische Zusammenstellung des Depeschen-Verkehrs innerhalb seines Telegraphennetzes während des verflossenen Jahres und eine Karte dieses Telegraphennetzes, entworfen und festgestellt am 31. December des betreffenden Jahres.

Endlich seine Dienst-Circulare und Instructionen, je nachdem sie veröffentlicht werden.

Artikel 58. Eine »officielle Telegraphen-Karte« soll von der Französischen Telegraphen-Verwaltung entworfen und periodisch revidirt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den vorbehaltenen Befugnissen.

Artikel 59. Die Hohen contrahirenden Theile behalten sich gegenseitig die Befugniß vor, specielle Vereinbarungen jeder Art über Punkte, welche das allgemeine Interesse der Staaten nicht berühren, einzeln unter sich zu treffen, insbesondere:

in Betreff der Aufmachung der Tarife:

in Betreff der Einführung besonderer Apparate oder Wortbezeichnungen auf bestimmten Linien oder in bestimmten Fällen;

in Betreff der Anwendung von Telegraphen Freimarken;

in Betreff der Gebühren-Erhebung bei Ankunft;

in Betreff des Verfahrens beim Austragen der Depeschen;

in Betreff der Ausdehnung der Gebührenentfreiung solcher Dienstdepeschen, welche sich auf meteorologische Beobachtungen oder ähnliche Gegenstände von allgemeinem Interesse beziehen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Beitritt zu diesem Vertrage.

Artikel 60. Die Staaten, welche an gegenwärtigem Vertrage nicht Theil genommen haben, sollen auf ihr Verlangen demselben beitreten können.

Dieser Beitritt ist dem Staate, in welchem die letzte Telegraphen-Conferenz stattgefunden hat, auf diplomatischem Wege kund zu geben, um von diesem Staate den übrigen angezeigt zu werden.

Der Anschluß an diesen Vertrag hat den Beitritt zu allen Vorschriften desselben, so wie zu allen in demselben festgestellten Vortheilen zur Folge.

Artikel 61. Die Hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, so viel als irgend möglich, die für festländische und unterseeische Telegraphen-Linien concessionirten und zu concessionirenden Gesellschaften den Regeln des gegenwärtigen Vertrages zu unterwerfen, und, wenn nöthig, mit den bestehenden Gesellschaften über eine gegenseitige Tarif-Reduction in Verhandlung zu treten.

In keinem Falle sollen in den internationalen Tarif mit einbegriffen sein:

1. Die Telegraphenstationen der Staaten oder Privat-Gesellschaften, welche die obligatorischen Reglementsbestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht angenommen haben.
2. Die Telegraphenstationen der Eisenbahn-Gesellschaften oder anderer Privatunternehmungen auf den festländischen Gebieten der contrahirenden oder diesem Vertrage beitretenden Staaten, für welche eine Extra-Gebühr bestehen möchte.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ausführung des Vertrages.

Artikel 62. Gegenwärtiger Vertrag soll vom 1. Januar 1866 an für unbestimmte Zeit in Kraft treten und gültig bleiben bis nach Ablauf eines Jahres nach geschehener Kündigung.

Artikel 63. Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und sollen die Ratificationen in möglichst kurzer Frist zu Paris ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappensiegeln versehen.

So geschehen zu Paris, in zwanzig Ausfertigungen, den 17. Mai 1865.

(L. S.) **J. H. Heeren.**
(L. S.) **Metternich.**
(L. S.) **Baron von Schweizer.**
(L. S.) **Baron von Wendland.**
(L. S.) **Baron Eug. Beyens.**
(L. S.) **Baron Moltke-Hvitfeldt.**
(L. S.) **Al. y Mon.**
(L. S.) **Drouyn de Lhuys.**
(L. S.) **Phocion Roque.**
(L. S.) **C. v. Linsingen.**
(L. S.) **Nigra.**
(L. S.) **Lightenvelt.**
(L. S.) **Paiva.**
(L. S.) **Goltz.**
(L. S.) **Budberg.**
(L. S.) **Baron von Seebach.**
(L. S.) **Baron Adelsward.**
(L. S.) **Kern.**
(L. S.) **Djemil.**
(L. S.) **Waechter.**

Anlagen.

Tabellen der in Gemäßheit des Artikels 31 des unter heutigem Datum zu Paris unterzeichneten Vertrages zum Zweck der Zusammenstellung des internationalen Tarifs festgestellten Gebühren.

A.

Gebühren nach den Endpunkten berechnet.

(Diese Gebühren kommen einem jeden Staat für die Depeschen zu, welche von seinen Stationen aus- oder an dieselben gehen.)

Name des Staats.	Arten der Depeschen.	Gebühr.	Bemerkungen.
Oesterreich	Für alle mit den contrahirenden Staaten gewechselten Depeschen	3 f 00 c	Für alle durch das deutsch-österreichische Telegraphen-Vereinsgebiet gehende Depeschen ist diese Gebühr eine gemeinschaftliche mit diesen Vereinsstaaten.
Baden	Für die durch das deutsch-österreichische Vereinsgebiet gehenden Depeschen	3 00	Ebenso.
	Für alle andern	1 00	
Belgien	Für die mit Dänemark, Norwegen, Rußland und Schweden gewechselten Depeschen	1 50	
	Für alle andern	1 00	
Baiern	Für die durch das deutsch-österreichische Vereinsgebiet gehenden Depeschen	3 00	Ebenso.
	Für alle andern	1 00	
Dänemark	Für alle Depeschen	1 50	
Spanien	Für die mit Dänemark, Italien, Norwegen, Schweden und den deutsch-österreichischen Vereinsländern mit Ausnahme Preußens gewechselten Depeschen	3 00	
	Für alle andern	2 50	
Frankreich	Für die mit Dänemark, Griechenland, Norwegen, Rußland, Schweden, der europäischen Türkei und den deutsch-österreichischen Vereinsstaaten gewechselten Depeschen	3 00	
	Für alle andern, die mit den Niederlanden und Würtemberg gewechselten mit einbegriffen	2 00	
Griechenland	Für alle Depeschen	1 00	
Hannover	Für alle Depeschen	3 00	Gemeinsame Gebühr mit den andern Vereinsstaaten.
Italien	Für alle Depeschen	3 00	
Norwegen	Für alle Depeschen	2 00	
Niederlande	Für durch das Vereinsgebiet gehende Depeschen	3 00	Ebenso.
	Für mit Italien und der Schweiz via Belgien und Frankreich gewechselten Depeschen	0 50	
	Für alle andern	1 00	
Portugal	Für alle Depeschen	1 00	
Preußen	Für durch das Vereinsgebiet gehende Depeschen	3 00	Ebenso.
	Für alle andern	2 50	
Rußland (europäisches)	Für alle mit allen contrahirenden Staaten mit Ausnahme der Türkei gewechselten Depeschen	5 00	Von und nach den Caucasus-Stationen 8 frcs.
Sachsen	Für alle Depeschen	3 00	Gemeinsame Gebühr mit den andern Vereinsstaaten.
Schweden	Für alle Depeschen	3 00	

Name des Staats.	Arten der Depeschen.	Gebühr.	Bemerkungen.
Schweiz	Für alle Depeschen	1f 00c	
Türkei (europäische) ...	Für alle mit allen contrahirenden Staaten mit Ausnahme Rußlands gewechselten Depeschen ...	4 00	Moldau und Wallachai nicht mit einbegriffen.
Würtemberg und Hohenzollern	Für durch das Vereinsgebiet gehende Depeschen ..	3 00	Mit den andern Vereinsstaaten gemeinsame Gebühr.
	Für Depeschen mit Frankreich, Italien und der Schweiz gewechselt	1 00	Die Gebühr von 1 franc für Frankreich ist mit den andern Vereinsstaaten gemeinsam.

B.

Transito-Gebühren.

(Die Transito-Gebühr kommt jedem Staat für die durch sein Gebiet beförderten Depeschen zu.)

Name des Staats.	Arten der Depeschen.	Gebühr.	Bemerkungen.
Oesterreich	Für alle Depeschen nach allen Richtungen	3f 00c	Für Depeschen, welche durch das Vereinsgebiet gehen, ist diese Gebühr mit den andern Vereinsstaaten gemeinsam.
Baden	Für alle durch das Gebiet des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins gehende Depeschen nach allen Richtungen	3 00	Ebenso.
	Für alle andern	1 00	
Baiern	Für alle durch das Vereinsgebiet gehende Depeschen nach allen Richtungen	3 00	Ebenso.
	Für alle andern	1 00	
Belgien	Für Depeschen zwischen Frankreich und den Niederlanden einerseits, Italien und der Schweiz andererseits	0 50	
	Für alle andern Depeschen nach allen Richtungen	1 00	
Dänemark	Für alle Depeschen in allen Richtungen (unterseeische Linien mit einbegriffen)	1 50	
Spanien	Für alle Depeschen von und nach Dänemark, Italien, Norwegen, Schweden und dem deutsch-österreichischen Vereinsgebiet mit Ausnahme Preußens	3 00	
	Für alle zwischen Frankreich und Portugal gewechselten Depeschen	2 00	
	Für alle andern Depeschen	2 50	
Frankreich	Für Depeschen zwischen: 1) Italien einerseits, Spanien und Portugal andrerseits .... 2) Belgien und den Niederlanden einerseits, und allen andern Staaten andrerseits über die deutsche, italienische und schweizer Grenze ..	2 00	Für den Uebrgang nach Corsica 1 franc.
	Für alle andern Depeschen nach allen Richtungen	3 00	
Griechenland	....	......	Kein Transitoverkehr.
Hannover...........	Für alle Depeschen nach allen Richtungen	3 00	Gemeinsame Gebühr mit den andern Vereinsstaaten.
Italien	Für alle zwischen der österreichischen, französischen und schweizer Grenze beförderten Depeschen ...	1 00	
	Für alle zwischen den genannten Grenzen und der türkischen Grenze beförderten Depeschen (unterseeische Linien mit einbegriffen)............	3 00	

Name des Staats.	Arten der Depeschen.	Gebühr.	Bemerkungen.
Norwegen	. . . .	. . . .	Kein Transitoverkehr.
Niederlande	Für alle Depeschen nach allen Richtungen	3 f 00 c	Gemeinsame Gebühr mit den andern Vereinsstaaten.
Portugal	. . . .	. . . .	Kein Transitoverkehr.
Preußen	Für durch das Vereinsgebiet gehende Depeschen . .	3 00	Gemeinsame Gebühr mit den andern Vereinsländern.
	Für alle andern Depeschen nach allen Richtungen	2 50	
Rußland (europäisches).	Für alle Depeschen nach allen Richtungen mit Ausnahme der europäischen Türkei	5 00	Da der Vertrag sich nur auf Europa bezieht ist des Transitoverkehrs nach Asien keine Erwähnung geschehen.
Sachsen	Für alle Depeschen nach allen Richtungen	3 00	Gemeinsame Gebühr mit den andern Vereinsstaaten.
Schweden	Für alle Depeschen nach allen Richtungen (unterseeische Linien mit einbegriffen)	3 00	
Schweiz	Für alle Depeschen nach allen Richtungen	1 00	
Türkei (europäische) . . .	Für Depeschen von und nach Griechenland	3 00	Moldau und Wallachei nicht mit einbegriffen.
Würtemberg und Hohenzollern	Fur alle Depeschen nach allen Richtungen	3 00	Gemeinsame Gebühr mit den andern Vereinsstaaten.

So geschehen zu Paris, den 17. Mai 1865.

(gez.) **J. H. Heeren.** (gez.) **Drouyn de Lhuys.** (gez.) **Budberg.**
(gez.) **Metternich.** (gez.) **Phocion Roque.** (gez.) **Baron v. Seebach.**
(gez.) **Baron v. Schweizer.** (gez.) **C. v. Linsingen.** (gez.) **Baron Adelswärd.**
(gez.) **Baron v. Wendland.** (gez.) **Nigra.** (gez.) **Kern.**
(gez.) **Baron Eug. Beyens.** (gez.) **Lightenvelt.** (gez.) **Djemil.**
(gez.) **Baron Moltke-Hvitfeldt.** (gez.) **Paiva.** (gez.) **Waechter.**
(gez.) **Al. y Mon.** (gez.) **Goltz.**

Dieses Blatt kann in Quartals- und Jahres-Abonnement durch alle Postanstalten für 2 ß Crt. pr Bogen bezogen werden. Die Expedition des Verordnungsblatts.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

33stes Stück. Kiel, den 30. December. 1865.

№ 98. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des Budgets des Herzogthums Holstein für das Finanzjahr vom 1. April 1865 bis ult. März 1866.

Der Kaiserlich Königliche Statthalter für das Herzogthum Holstein hat zufolge Rescripts vom 18. d. M. das beigefügte Budget für das Finanzjahr vom 1. April 1865 bis ult. März 1866 genehmigt.

Die detaillirten Einnahme- und Ausgabe-Nachweise dieses Budgets werden durch Separat-Abdruck veröffentlicht werden.

Vorstehendes bringt die Landesregierung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Kiel, den 20. December 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Lesser I.

J. H. L. Flögel.

Budget

des Herzogthums Holstein

für das Finanzjahr vom 1. April 1865—66.

A. Einnahme.

Gegenstand der Einnahme.		Beilagen.	Specialsummen.	Hauptsummen.
			₰	₰
I. Einnahme von den Domainen.				
A. von den einzelnen Domainen.		I		
1. das Gut Drage	13,765 ₰			
2. die Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel	17,895 ″			
3. die vereinigten Süderdithmarsischen Koege	97,100 ″			
4. das Gut Mönkenbrook	2,600 ″			
5. die Saline Travensalze	41,650 ″			
6. der Segeberger Gypsberg	31,125 ″			
7. die Süderdithmarsischen Außendeiche	110,000 ″			
			314,135	
B. von den Forsten		II	467,403	
C. von den Pachtungen		III		
1. Erbpachtabgaben	153,400 ₰			
2. Zeitpachtabgaben	157,000 ″			
			310,400	
				1,091,938
II. Einnahme aus den Landesabgaben und Steuern.				
A. Landesabgaben.				
1. stehende Gefälle		IV	762,000	
2. verschiedene und zufällige Einnahmen, namentlich aus den Regalien des Staats		V	270,540	
				1,032,540
B. Steuern.				
1. directe.		VI		
a. Contribution			748,300	
b. Landsteuer			805,800	
c Haussteuer			329,200	
d. Magazinkorn- und Fouragegelder			72,300	
e. Rangsteuer			14,000	
Latus			1,969,600	2,124,478

A. Einnahme.

Gegenstand der Einnahme.		Beilagen.	Special-summen.	Haupt-summen.
			ℛ	ℛ
Transport			1,969,600	2,124,478
f. Ständesteuer			90,000	
g. Chausseesteuer			35,300	
h. Einquartierungssteuer				
i. zur Erstattung der Vorschüsse für das Taubstummeninstitut in Schleswig			49,300	
				2,144,200
2. indirecte.				
a. Zollintraden s. w. d. a.		VI		
aa. die eigentlichen Zollintraden.				
Einfuhrzoll	3,650,000 ℛ			
Ausfuhrzoll	90,000 =			
Gebühren 6 % u. a.	250,000 =			
Transitzoll	75,000 =			
Packhausmiethe	1,000 =			
Schifffahrtsabgaben	75,000 =			
Verschiedene Einnahmen	30,000 =			
Summa	4,171,000 ℛ			
bb. Recognition von Handelsreisenden	30,000 ℛ			
cc. Stempelabgabe, sowie Zoll und Sporteln von Spielkarten	9,000 =			
dd. Steuer vom Branntweinbrennen	340,000 =			
Summa der Zollintraden	4,550,000 ℛ			
Davon geht ab die Aversionalsumme an die angeschlossenenen fremden Gebietstheile	150,000 =			
bleiben	4,400,000 ℛ			
Von dieser Summe werden mit Rücksicht auf die Bestimmung der Gasteiner Convention vom 14. August d. J. Artikel 6 wegen der halbschiedlichen Theilung der Zolleinkünfte unter beide Herzogthümer für Holstein nur veranschlagt			3,796,300	
b. Einnahme vom Schleswig-Holsteinischen Canal		VIII	48,000	
c. » » Stempelpapier		IX	290,000	
Latus			4,134,300	4,268,678

A. Einnahme.

Gegenstand der Einnahme.	Beilagen.	Special-summen.	Haupt-summen.
		₰	₰
Transport		4,134,300	4,268,678
d. Abgaben von Erbschaften und Eigenthums-Uebertragungen		300,000	
			4,434,300
III. Einnahme aus Activen	X	....	52,947
IV. » vom Postwesen	XI	....	780,000
V. » » Telegraphenwesen	XII	....	56,500
Summa der Einnahmen		....	9,592,425
Wiederholung der Einnahmen.			
I. Einnahme von den Domainen		....	1,091,938
II. » aus den Landesabgaben und Steuern.			
1. aus den Landesabgaben		....	1,032,540
2. » » directen Steuern		....	2,144,200
3. » » indirecten Steuern		....	4,434,300
III. » von den Activen		....	52,947
IV. » vom Postwesen		....	780,000
V. » » Telegraphenwesen		....	56,500
Summa der Einnahmen		....	9,592,425
abgerundet		....	9,592,000

B. Ausgabe.

Gegenstand der Ausgabe.	Beilagen.	Special-summen. ₰	Special-summen. β	Haupt-summen. ₰	Haupt-summen. β
I. Civilliste des Landesherrn.	I	....		103,878	
II. Apanagen fürstlicher Personen.	II				
III. A.					
1. die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer für den Zeitraum vom 1. April bis 15. September d. J.					
Latus				103,878	

B. Ausgabe.

Gegenstand der Ausgabe.	Beilagen.	Special-summen. ℛ	β	Haupt-summen. ℛ	β
Transport				103,878	
Das Büreau derselben		9,000			
2. die Kaiserlich Königliche Statthalterschaft für Holstein für den Zeitraum vom 15. September d. J. bis ult. März 1866.					
Das Büreau derselben nebst anderen Ausgaben		31,100		40,100	
III. B	III				
1. die Schleswig-Holsteinische Landesregierung für den Zeitraum vom 1. April bis 15. September d. J.		87,175			
2. die Holsteinische Landesregierung für den Zeitraum vom 15. September d. J. bis ult. März 1866		95,620		182,795	
IV. die Ständeversammlung	IV			90,000	
V. auf Holstein fallender Theil der Ausgabe des deutschen Bundes	V			50,000	
VI. Justizwesen	VI				
A. das Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht		60,781	14		
B. vacat.					
C. das Holsteinische Ober- und Landgericht		73,215	10		
D. Verschiedene Justizbeamten und Officialen		9,534	8		
E. Aus der Staatskasse abzuhaltende Criminal- und Zuchthauskosten		13,009	6		
F. Verschiedene Ausgaben		8,000	—	164,541	6
VII. Geistliche und Unterrichtsangelegenheiten	VII				
A. Ausgaben für die Geistlichkeit, die Kirchen und die Volksschulen im Allgemeinen		25,002	—		
B. Hospitäler, milde Stiftungen und Arme		32,604	14		
C. für wissenschaftliche Anstalten und zur Förderung von Wissenschaft und Kunst.					
1. die Universität in Kiel ... 119,514 ℛ 6 β					
2. die Gelehrtenschulen ... 83,632 » 12 »					
3. das Schullehrerseminar in Segeberg ... 7,500 » — »					
4. das Observatorium in Altona ... 9,937 » 8 »					
5. Zur Förderung von Wissenschaft und Kunst im Allgemeinen ... 6,000 » — »		226,584	10		
Latus		284,191	8	631,314	6

B. Ausgabe.

Gegenstand der Ausgabe.	Beilagen.	Specialsummen.		Hauptsummen.	
		ℛ	β	ℛ	β
Transport		284,191	8	631,314	6
D. Vorschuß der Staatskasse für das Taubstummeninstitut in Schleswig		15,000	—		
E. verschiedene Ausgaben für das Kirchen- und Schulwesen		30,000	—		
				329,191	8
VIII. Innere Verwaltung	VIII				
A. Oberbeamte		60,066	9		
B. städtische Beamte		11,613	12		
C. Polizeimeister in den Städten und verschiedene Unterofficialen auf dem Lande		8,676	14		
D. Gesundheitspolizei.					
1. das Medicinalwesen.					
a. das Sanitätscollegium in Kiel 2 080 ℛ 13 β					
b. der Medicinalinspector für Holstein 1,500 » — »					
c. die Physici und andere Aerzte 13,024 » 15 »					
d. das Vaccinations-Institut in Altona 600 » — »					
17,205 ℛ 12 β					
2. das Veterinairwesen. der Veterinair-Physicus für Holstein und andere Ausgaben 2,433 » 5 »					
		19,639	1		
E. vacat.					
F. Gewichtswesen		2,000	—		
G. zur Förderung der Land- und Gartenwirthschaft		4,500	—		
H. do der Industrie und Fischerei		2,250	—		
I. Wegewesen.					
1. Chaussee- und Wegebeamte 55,097 ℛ					
2. Bau und Einlösung von Chausseen 258,180 »					
3. Unterhaltung vollendeter Chausseen 185,460 »					
4. Außerordentliche Ausgaben für das Chausseewesen 6,643 »					
5. Für Nebenlandstraßen und Nebenwege 76,000 »					
		581,380	—		
K. Hausvögte		11,635	3		
L. Eisenbahnwesen		8,300	—		
Latus		710,061	7	960,505	14

B. Ausgabe.

Gegenstand der Ausgabe.	Beilagen.	Specialsummen.		Hauptsummen.	
		ℛ	β	ℛ	β
Transport		710,061	7	960,505	14
M. Deich-, Hafen- und Aufschlammungswesen		41,429	7		
N. Schleswig-Holsteinischer Kanal zur Hälfte		48,000	—		
O. Leuchtfeuer-, Lootsen- und Navigations-Unterrichtswesen		40,200			
P. Handels- und Consulatausgaben		5000	—		
Q Beförderungsausgaben		4,000	—		
R. Verschiedene Ausgaben für die innere Verwaltung		30,000	—		
S. Das Militairaushebungswesen.					
1. das Aushebungswesen ... 16,920 ℛ					
2. verschiedene Ausgaben ... 7,500 »		24,420			
				903,110	14
IX. Finanzverwaltung	IX				
A. Schleswig-Holsteinische Hauptcasse in Rendsburg		16,573	6		
B. Steuerhebungsbeamte		26,572	3		
C. Landwesensbeamte		4,982	9		
D. Baubeamte		6,918	12		
E. Beamte und Officialen bei den Landesschlössern		3,882	—		
F. Bauten und Reparaturen an den Landesschlössern und anderen Civil-Staatsgebäuden		65,322	9		
G. Ausgaben für die einzelnen Domainen		161,641	15		
H. do. für das Forstwesen		275,175	3		
I. Bauten, Reparaturen und sonstige Ausgaben bei den Domaine-Pachtstücken		67,272	10		
K. Ausgaben für die Verwaltung des Zollwesens f. w. d. a.					
1. die Verwaltung des eigentlichen Zollwesens.					
a. Oberverwaltung ... 41,900 ℛ — β					
b. Oberzollinspectorate ... 17,250 » — »					
c. Zollämter ... 479,974 » 6 »					
d. Bewachung der südlichen Zollgrenze ... 328,521 » 14 »					
e. Seezoll-Bewachung ... 83,000 » — «					
f. Ausgaben bei den Zoll-Baustücken 24,000 » — »					
g. interimistische Besoldungszulage 104,623 » 7 »					
h. Zuschuß zu den Comtoirkosten der Zollämter ... 12,843 » 12 »					
Latus 1,092,113 ℛ 7 β		628,341	3	1,863,616	12

B. Ausgabe.

Gegenstand der Ausgabe.	Beilagen.	Specialsummen. ℛ	β	Hauptsummen. ℛ	β
Transport 1,092,113 ℛ 7 β		628,341	3	1,863,616	12
i. Sonstige Verwaltungsausgaben 60,000 » — »					
k. unvorhergesehene Ausgaben .... 6,886 » 9 »					
zusammen 1,159,000 » — β					
2. Das Tonnen- Baaken- und Leuchtfeuerwesen.					
a. Tonnen- u. Baakenwesen 11,500 ℛ					
b. Leuchtfeuerwesen ...... 3,500 »					
15,000 » — »					
Summa der Zollausgaben 1,174,000 ℛ — β					
Von dieser Summe werden mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gasteiner Convention vom 14. August d. J. Artikel 6 wegen halbschiedlicher Theilung der Zolleinkünfte unter beide Herzogthümer für Holstein nur veranschlagt............		947,900			
L. Ausgaben für die Verwaltung des Postwesens ..		697,559	11		
M. do. do. des Telegraphenwesens		71,000	—		
N. Pensionen....................		539,000	—		
O. Unterstützungen................		30,000	—		
P. Ausgaben für das Staatsschuldenwesen		1,422,413	—		
Q. Verschiedene Ausgaben bei der Steuer- und Finanzverwaltung..................		45,932	6		
X. Kriegswesen.				4,382,146	4
XI. Kosten des Aufenthalts der Besatzungstruppen s. w. d. a.	X	....	...	2,461,000	—
XII. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben		....	...	500,000	—
Summa der Ausgaben		....	...	9,206,763	
Wiederholung der Ausgaben.					
I. Civilliste des Landesherrn.					
II. Apanagen fürstlicher Personen..........		....	...	103,878	
III. A. Kaiserlich Königliche Statthalterschaft........		....	...	40,100	
B. Landesregierung...............		....	...	182,795	
IV. Ständeversammlung...............		....	...	90,000	
V. Holsteins Beitrag zu den Ausgaben des deutschen Bundes		....	...	50,000	
Latus				466,773	

B. Ausgaben.

Gegenstand der Ausgaben.	Beilagen.	Special-Summen. ℛ	Special-Summen. β	Haupt-Summen. ℛ	Haupt-Summen. β
Transport				466,773	—
VI. Justizwesen				164,541	6
VII. Geistliche und Unterrichtsangelegenheiten				329,191	8
VIII. Innere Verwaltung				903,110	14
IX. Finanzverwaltung				4,382,146	4
X. Kriegswesen.					
XI. Kosten des Aufenthalts der Besatzungstruppen s. w. d. a.				2,461,000	—
XII. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben				500,000	—
Summa der Ausgaben				9,206,763	—
abgerundet				9,207,000	—

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	9,592,000 ℛ
Die Ausgabe dagegen	9,207,000 »
Verglichen ergiebt sich ein Ueberschuß von	385,000 ℛ

Kiel, den 20. December 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. Wenneker. Lesser II. v. Stemann. Kraus.

J. H. Flögel.

Dieses Blatt kann in Quartals- und Jahres-Abonnement durch alle Postanstalten für 2 β Crt. pr. Bogen bezogen werden. Die Expedition des Verordnungsblatts.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

34stes Stück. Kiel, den 31. December. 1865.

№ 99. Bekanntmachung, betreffend die Staatsrechnung des Herzogthums Holstein für das Finanzjahr vom 1. April 1864 bis ult. März 1865.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. October d. J. (Stück 13 des Verordnungsblattes Nr. 38) wird die Staatsrechnung des Herzogthums Holstein für die Zeit vom 1. April 1864 bis ult März 1865 mit sämmtlichen speciellen Einnahme- und Ausgabe-Nachweisen durch den beigefügten Abdruck zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 16. December 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Lesser I.

J. H. L. Flögel.

Dieses Blatt kann in Quartals- und Jahres-Abonnement durch alle Postanstalten für 2 ß Crt. pr. Bogen bezogen werden. Die Expedition des Verordnungsblatts.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

35stes Stück. Kiel, den 31. December. 1865.

№ 100. Bekanntmachung, betreffend das Budget des Herzogthums Holstein für das Finanzjahr vom 1. April 1865 bis ultimo März 1866.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. December d. J. (Stück 33 des Verordnungsblattes Nr. 98) wird das Budget des Herzogthums Holstein für die Zeit vom 1. April 1865 bis ultimo März 1866 mit sämmtlichen speciellen Einnahme- und Ausgabe-Nachweisen durch den beigefügten Abdruck zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 31. December 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Lesser I.

J. H. L. Flögel.

Dieses Blatt kann in Quartals- und Jahres-Abonnement durch alle Postanstalten für 2 β Crt. pr Bogen bezogen werden. Die Expedition des Verordnungsblatts.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

1865.

(15. September — 31. December.)

Kiel.
Druck von A. F. Jensen.

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

Systematisches Inhaltsverzeichniß.

*

10. Circular (Nr. 51) an die Postanstalten, betr. die Portosätze für Zeitungen und Drucksachen unter Band nach überseeischen Ländern; Tarif für Fahrpostsendungen nach dem Königreich der Niederlande; neue Zeitschriften in Dänemark. St. 12, Nr. 37.

11. Circular (Nr. 52) an die Postanstalten, betr. die Feststellung der Wegeslänge zwischen Reinfeld und Ahrensböck; Einstellung der Fahrten des Dampfschiffes „Neustadt." St. 13, Nr. 40.

12. Circular (Nr. 53) an die Postanstalten, betr. Annahme von recommandirten Briefen und Fahrpostsendungen durch die Landbriefträger; Sendungen unter Band nach Großbritannien und Irland; Sendungen unter Band nach überseeischen Ländern; Schwedisches Briefporto. St. 13, Nr. 41.

13. Circular (Nr. 54) an die Postanstalten, betr. Postanweisungen im internen Holsteinischen Verkehr; ausländische Portotaxe; Coursänderung. St. 14, Nr. 43.

14. Circular (Nr. 55) an die Postanstalten, betr. Fahrposttarif im Verkehr mit Dänemark; Postverbindungen nach den nordamerikanischen Südstaaten; Postanweisungen im Verkehr mit Schleswig; Cours-Veränderungen. St. 15, Nr. 46.

15. Circular (Nr. 56) an die Postanstalten, betr. Landbriefträgerdienst bei dem Postamt in Segeberg; Aufhebung von Briefsammlungsstellen; Landbriefträgerdienst bei der Postexpedition in Crempe; Schwedisches Briefporto. St. 15, Nr. 47.

16. Circular (Nr. 57) an die Postanstalten, betr. die Correspondenz im Verkehr mit Preußen und dem übrigen Postvereinsgebiet; Recommandationsgebühr; Zeitungswesen; Courswesen. St. 16, Nr. 50.

17. Circular (Nr. 58) an die Postanstalten, betr. Zeitungswesen; Coursveränderungen; Dampfschifffahrt zwischen Husum und Wyk. St. 19, Nr. 58.

18. Circular (Nr. 59) an die Postanstalten, betr. Sendungen unter Band via Bremen pr. Dampfschiff; Telegraphen-Stationen. St. 21, Nr. 63.

19. Circular (Nr. 60) an die Postanstalten, betreffend die Correspondenz österreich. Militairpersonen nach und aus Oesterreich. St. 22, Nr. 66.

20. Circular (Nr. 61) an die Postanstalten, betr. Post-Anweisungen pr. Telegraph; Postexpedition in Gelting; Frankirung durch Freimarken; Fahrpostsachen nach Norwegen und Schweden. St. 22, Nr. 67.

21. Circular (Nr. 62) an die Postanstalten, betr. das Husumer Wochenblatt; Telegraphenstation Segeberg; Lauenburgischen Postbezirk. St. 23, Nr. 70.

22. Circular (Nr. 64) an die Postanstalten, betreffend dänische Fahrposttaxe; Werthporto. St. 25, Nr. 74.

23. Circular (Nr. 65) an die Postanstalten, betr. die Postdampfschifffahrt zwischen Husum und Nordstrand-Pellworm; Wegeslänge zwischen Remmels-Hohenwestedt-Kellinghusen; Coursveränderung; Zeitungswesen; Telegraphenstation Lunden; Landbriefträgerdienst bei dem Postamt in Rendsburg. St. 26, Nr. 82.

24. Circular (Nr. 66) an die Postanstalten, betr. Schlei-Dampfschifffahrt; Telegraphenstationen in Augustenburg und Tondern; Briefporto nach und von Helgoland; ausländische Briefportotaxe; Zeitungswesen. St. 27, Nr. 84.

25. Circular (Nr. 67) an die Postanstalten, betr. ausländische Brieftaxe; Zeitungswesen; Courswesen. St. 30, Nr. 92.

26. Circular (Nr. 68) an die Postanstalten, betr. Frankirung der Briefe nach Meklenburg; Portofreiheit; Wochenwagen-Wesen. St. 31, Nr. 96.

XXXVII. Polizeisachen.

B. Anordnungen über einzelne Polizeigegenstände und zwar solche Gegenstände, worüber mehrere Verfügungen ergangen sind.

i. Von den Brandassecuranzanstalten und Feuerordnungen.

1. Berechnung der im Jahre 18$^{63}/_{64}$ in den Aemtern und Landschaften der Herzogthümer Schleswig-Holstein stattgehabten Immobiliar-Brandschäden. St. 11, Nr. 35.
2. Bekanntmachung, betr. die unbedingte Entfernung von Strohdächern und Strohwiepen von Gebäuden auf dem Lande, in welchen mit starkem Feuer gearbeitet wird. St. 22, Nr. 64.

k. Vom Maaß und Gewicht.

Circulair an die Polizeibehörden, betreffend die Revision der Gewichte. St. 9, Nr. 23.

l. Von Medicinalsachen.

α. Von dem Sanitätscollegium und dem Medicinalinspector.

Bekanntmachung, betreffend einige im Medicinalwesen des Herzogthums Holstein eintretende Aenderungen. St. 7, Nr. 17.

δ. Von den Apotheken, dem Präpariren, Dispensiren und dem Handel mit einzelnen Medicinalwaaren.

Regierungsschreiben, betr. das Verständniß des § 45 der Apothekerordnung wegen der s. g. Geheimmittel. St. 26, Nr. 78.

γ. Von den Krankheiten der Thiere.

1. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung der Durchfuhr von Hornvieh auf der Hamburg-Lübecker Eisenbahn. St. 5, Nr. 13.
2. Bekanntmachung, betr. das Verbot der Einfuhr von Rindvieh, Schaafen, Ziegen, Schweinen u. s. w. zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest. St. 14, Nr. 42.
3. Bekanntmachung, betr. Modificationen des Verbots der Einfuhr von Rindvieh ꝛc. St. 19, Nr. 56.
4. Bekanntmachung, betr. eine fernere Einschränkung des Verbots der Einfuhr von Rindvieh ꝛc. St. 20, Nr. 61.
5. Bekanntmachung, betr. die in Veranlassung der in mehreren Districten auftretenden Hundswuth zu ergreifenden Maßregeln. St. 23, Nr. 69.
6. Bekanntmachung, betr. die Kennzeichen der Hundswuth und das Verfahren mit wüthenden oder verdächtigen Hunden s. w. d. a. St. 27, Nr. 83.

m. Von dem Paßwesen.

Bekanntmachung, betr. die Einrichtung der Legitimationspapiere. St. 26, Nr 80.

r. Von Wege- und Eisenbahnsachen.

1. Patent, betr. die Repartition des von dem Herzogthum Holstein aufzubringenden Beitrags zu den Kosten der 18$^{63}/_{64}$ für Rechnung der Finanzcasse in Bau genommenen Chausseestrecken. St. 3, Nr. 9.
2. Concession zur Erbauung und Betreibung einer Pferdeeisenbahn von Hamburg nach Wandsbeck auf Holsteinischem Gebiet. St. 18, Nr. 53.
3. Bekanntmachung, betr. das Nivellement einer Eisenbahn von Neustadt über Oldenburg nach Heiligenhafen und weiter fort bis an den Fehmar-Sund. St. 26, Nr. 75.
4. Concession zur Erbauung einer Eisenbahn von Lübeck nach Hamburg auf Holsteinischem Gebiet. St. 30, Nr. 91.

C. Einzelne Verfügungen über sonstige Polizeigegenstände.

Bekanntmachung, betr. die Vorsichtsmaßregeln bei Aufbewahrung von Petroleum. St. 26, Nr. 77.

XXXVIII. Das Militairwesen betreffend.

B. Von der Einquartirung und Verpflegung der Truppen.

Bekanntmachung über die Quartiervergütungssätze für die Besatzungstruppen in den Wintermonaten und die Verpflegung der Besatzungstruppen. St. 19, Nr. 57.

Personal-Register.

(Die beigefügten Ziffern zeigen die Seitenzahl an.)

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

1stes Stück. Kiel, den 15. September. 1865.

№ 1. **Proclamation.**

Einwohner des Herzogthums Holstein!

Durch das Allerhöchste Handschreiben **Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich,** meines allergnädigsten Herrn, d. d. Wien am 4. September 1865, bin ich, in Ausführung des zwischen Oesterreich und Preußen zu Gastein am 14. August 1865 geschlossenen Uebereinkommens, zum Statthalter des Herzogthums Holstein ernannt, und es ist mir die Leitung der Civil- und Militair-Verwaltung dieses Herzogthumes übertragen.

Gekräftiget durch das Allerhöchste Vertrauen, trete ich mit heutigem Tage an die Spitze dieses Landes.

Einwohner des Herzogthums Holstein!

Wir sind einander nicht unbekannt, denn noch ist es nicht lange her, daß ich so glücklich war, Euer schönes und gesegnetes Land zu betreten, um an der Spitze eines Kaiserlichen Armee-Corps, im Vereine mit den alliirten Königlich-Preußischen Truppen in den Kampf zu gehen, der Euere nationale Unabhängigkeit zur Folge gehabt hat.

Ich hoffe als Kaiserlicher Statthalter auf dasselbe Entgegenkommen von Euch, wie es damals die Kaiserlichen Fahnen fanden. Mit voller Zuversicht zähle ich auch diesmal auf Eueren oft erprobten besonnenen Charakter, auf Eueren Sinn für Gesetzlichkeit.

Diese zuversichtliche Hoffnung erleichtert mir die Uebernahme meiner jetzigen Mission, deren Schwierigkeiten ich nicht verkenne — Schwierigkeiten, die jedoch durch Euere ruhige und von wahrem Patriotismus beseelte Haltung überwunden werden können.

Mit aller Entschiedenheit will ich meinerseits die unter Euch so hoch ausgebildete Selbstverwaltung aufrechterhalten und die Landeskinder vor Allem dabei mitwirken lassen.

Ich verspreche Euch die gewissenhafte Anwendung der bestehenden Gesetze, die möglichste Förderung Eueres geistigen und materiellen Wohles, energischen und schnellen Vollzug der Administration und strenge Handhabung einer unpartheiischen Rechtspflege.

Zum Zwecke eines geregelten und ununterbrochenen Geschäftsganges, erlasse ich gleichzeitig die erforderlichen Verordnungen, wodurch für mich die Grundlage gewonnen wird, um den wirklichen Bedürfnissen des Landes Rechnung tragen zu können.

Den Befugnissen der entscheidenden Politik fernstehend, beseelt mich allein der Gedanke, jedem Partheigetriebe fremd, unabläßig nur die Entwickelung der Wohlfahrt dieses Landes anzustreben und durch das Vertrauen der Bevölkerung gestützt, den berechtigten Wünschen desselben entgegen zu kommen.

Altona am 15. September 1865.

Gablenz,
Feld-Marschall-Lieutenant.

№ 2. Verordnung, betreffend die Herausgebung eines Verordnungsblattes für das Herzogthum Holstein.

Die Publication der öffentlichen Verfügungen und Erlasse des Statthalters und der Landesregierung für das Herzogthum Holstein wird **vom 15. September d. J. ab** durch ein **„Verordnungsblatt für das Herzogthum Holstein“** erfolgen.

Den Obrigkeiten, Behörden, Predigern und Advocaten wird das Verordnungsblatt amtlich zugestellt werden, und haben die Oberbeamten und die Vorsitzenden collegialischer Behörden bei der Landesregierung anzuzeigen, wie viel Exemplare für ihre resp. Districte und Collegien erforderlich sind.

Kiel, den 15ten September 1865.

Der Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalter für das Herzogthum Holstein.
Freiherr **von Gablenz.**

№ 3. Verordnung, betreffend die Einsetzung einer Landesregierung für das Herzogthum Holstein und die der Entscheidung des Statthalters vorbehaltenen Verwaltungsangelegenheiten.

Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom heutigen Tage, laut welcher ich die obere Verwaltung im Herzogthum Holstein übernommen habe, verordne ich hiermit wie folgt:

§ 1.

Für die gesammte Verwaltung im Herzogthum Holstein wird eine Regierungsbehörde errichtet, welche vom 15. September d. J. ab unter dem Namen Herzoglich-Holsteinische Landesregierung fungiren und ihren Sitz in der Stadt Kiel nehmen wird.

§ 2.

Die Landesregierung ist dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Statthalter für das Herzogthum Holstein untergeordnet, und hat unter den im § 3 angeführten Einschränkungen alle Zweige der Verwaltung zu besorgen, welche früher zu dem Wirkungskreise der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung auf Gottorff, der Schleswig-Holsteinischen Zolldirection in Flensburg, der Schleswig-Holsteinischen Ober-Telegraphen-Inspection in Flensburg und der Schleswig-Holsteinischen Ober-Post-Inspection in Kiel gehörten.

§ 3.

Die hienach zum Geschäftskreise der Landesregierung gehörigen Angelegenheiten hat dieselbe in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verfügungen unter folgenden Einschränkungen selbstständig zu erledigen und zu entscheiden.

Der Entscheidung des Kaiserlich K. Oesterreichischen Statthalters für das Herzogthum Holstein werden vorbehalten:

a) alle Angelegenheiten, welche bisher eine landesherrliche Resolution erfordert haben;
b) die auf die Verfassung des Herzogthums bezughabenden Angelegenheiten;
c) die Dispensation von Gesetzesvorschriften, insoweit sie nicht andern Behörden bereits gesetzlich zusteht;
d) der Erlaß und die Ermäßigung von Strafen, mit Ausnahme der nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Landesregierung ad mandatum zu erlassenden Geldbrüchen;
e) die Suspendirung und Constituirung von Beamten, Geistlichen und Lehrern, insoweit die Befugniß hiezu dem vormaligen Ministerium für das Herzogthum Holstein zustand;
f) die Bewilligung der Ueberschreitungssummen des jährlichen Budgets, sowie der Verwendung der auf das allgemeine Budget-Conto „außerordentliche Ausgaben" ausgeworfenen Summen im Einzelnen;
g) die Bewilligung von Gratificationen und Unterstützungen, mit Ausnahme der aus der Unterstützungskasse der Landesregierung nach ihrem Ermessen zu gewährenden geringeren Unterstützungen bis zum Belaufe von 200 ℳ Court. im Einzelnen als maximum;
h) die obere Leitung der Staatspolizei und die Angelegenheiten der Presse und Vereine;
i) die obere Leitung des Post- und Telegraphenwesens.

Auch behält sich der Statthalter vor, unmittelbar Verfügungen und Zahlungsanweisungen an die Hauptkasse in Rendsburg zu erlassen.

Endlich hat die Landesregierung in allen den Herzogthümern Schleswig-Holstein gemeinschaftlichen Angelegenheiten, behufs der Verständigung mit der obersten Regierungsbehörde im Herzogthum Schleswig an den Statthalter zu berichten.

§ 4.

Die Landesregierung besteht aus einem Regierungspräsidenten und 5 Sectionschefs. In Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten vertritt denselben der rangälteste Sectionschef.

Mittelst einer besonderen Verordnung wird die Vertheilung der verschiedenen Geschäftszweige unter Sectionen und die Art und Weise der Geschäftsbehandlung bestimmt werden.

§ 5.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Landesregierung findet der Recurs an den Statthalter statt.

Kiel, den 15ten September 1865.

Der Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalter für das Herzogthum Holstein.

Freiherr von Gablenz.

№ 4. Verordnung, betreffend die Vertheilung der Geschäftszweige unter die einzelnen Sectionen der Herzoglich-Holsteinischen Landesregierung und deren Geschäftsgang.

In weiterem Verfolg meiner Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Einsetzung einer Holsteinischen Landesregierung, bestimme ich hiedurch wie folgt:

§ 1.

Ueber die 5 Sectionen der Herzoglich Holsteinischen Landesregierung werden die Geschäftsbranchen folgendermaßen vertheilt:

a) die erste Section umfaßt die Kirchen- und Schulsachen, die Angelegenheiten der Kieler Universität, Wissenschaft und Künste, das Taubstummen-Institut, sowie die Irrenanstalt in Schleswig und die milden Stiftungen,

ferner

die Justizsachen mit Einschluß des Gefängnißwesens und der Strafanstalten, die Landeshoheits- und Grenzsachen, die allgemeinen ständischen Angelegenheiten, die adeligen Klöster und die Angelegenheiten der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, die Statistik, die Strandsachen, sowie die Bekanntmachung der Verordnungen und Verfügungen im Verordnungsblatt;

b) die zweite Section umfaßt die Communal- und Armensachen, Zunft, Gewerbe, Maaß, Gewicht, die Angelegenheiten der Presse und Vereine, Polizei, die Medicinal- und Veterinairsachen, das Brandversicherungswesen, sowie die Angelegenheiten der Landwirthschaft;

c) die dritte Section umfaßt die Wegesachen, die Eisenbahnangelegenheiten, Deich-, Entwässerungs-, Hafen- und Bausachen, die Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, den Schleswig-Holsteinischen Canal und das Wasserbauwesen,

ferner

das Aushebungswesen, das Einquartierungswesen, die Naturallieferung an die Besatzungstruppen, das Kriegsfuhrwesen, die allgemeine Kriegskostenausgleichung, sowie die Ansprüche wegen Kriegsschäden;

d) die vierte Section umfaßt das directe Steuer- und Abgabenwesen incl. der Stempelpapierabgabe und der Erbschaftssteuern, das Freifuhrwesen, die Landwesenssachen, die Domainen, die Jagd- und Forstsachen, sowie die Revision und Decision im directen Steuerwesen;

e) die fünfte Section umfaßt die Finanzen (Budget, Staatsactiva und Staatsschulden), die Wittwencassen, Pensionen, Gratificationen und Unterstützungen, das Zoll-, Post- und Telegraphenwesen, sowie die Controlle der Unterstützungscasse der Landesregierung und der derselben für Bureaubedürfnisse zur Disposition gestellten Summen.

§ 2.

Jeder Section wird die Revision und Decision des Rechnungswesens in den verzeichneten Geschäftszweigen zugetheilt, und wird bis auf weiteres der Chef der 4ten Section als Generaldecisor des directen Steuerwesens mit Einschluß der Stempelpapierabgabe und der Erbschaftssteuern fungiren.

§ 3.

Das Präsidium leitet die Geschäftsführung und übt die Disciplinargewalt über die Beamten der Landesregierung, insoweit dieselbe den Vorstehern der Behörden gesetzlich zusteht.

§ 4.

Innerhalb der ihm überwiesenen Geschäftszweige verfügt der betreffende Sectionschef auf eigene Verantwortlichkeit selbstständig unter eigener Unterschrift und Gegenzeichnung des Bureauchefs, mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, welche im nächstfolgenden Paragraphen der collegialischen Berathung vorbehalten, oder vom Präsidium zum Vortrag bezeichnet, resp. vom Sectionschef selbst als zum Vortrag geeignet befunden werden.

§ 5.

Zur collegialischen Berathung, bei welcher im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt, werden verwiesen alle wichtigeren Angelegenheiten, namentlich Gutachten und Berichte über normative Gegenstände und Principienfragen, desgleichen Entscheidungen über Beilegung oder Aberkennung von Rechten, resp. über Verhängung von Strafen.

§ 6.

Findet der Präsident, daß ein vom Collegium gefaßter Beschluß mit den Gesetzen unvereinbar ist, oder das allgemeine Wohl gefährdet, so ist derselbe verpflichtet, diesen Beschluß zu sistiren und unter Angabe der Gründe hierüber unverzüglich an den Statthalter zu berichten.

Kiel, den 15ten September 1865.

Der Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalter für das Herzogthum Holstein.

Freiherr **von Gablenz.**

№ 5. Bekanntmachung, betreffend die Mitglieder der Herzoglich-Holsteinischen Landesregierung.

Die Geschäfte der von mir unterm heutigen Datum eingesetzten Herzoglich-Holsteinischen Landesregierung habe ich nachstehenden Sectionschefs übertragen, und zwar:

die Geschäfte der **1sten Section** dem bisherigen Mitgliede der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung Hofrath **E. Lesser**;

die Geschäfte der **2ten Section** dem bisherigen Mitgliede der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung **O. v. Stemann**;

die Geschäfte der **4ten Section** dem bisherigen Mitgliede der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung Justizrath **F. W. Wenneker**;

die Geschäfte der **5ten Section** dem bisherigen Mitgliede der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, Finanzdirector **W. Lesser**.

Den Namen des Chefs der **3ten Section** werde ich in einer späteren Bekanntmachung zur öffentlichen Kunde bringen.

Kiel, den 15ten September 1865.

Der Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalter für das Herzogthum Holstein.

Freiherr **von Gablenz.**

№ 6. Verordnung, betreffend die Verwaltung des Zoll-, Post- und Telegraphenwesens für das Herzogthum Holstein.

Im Anschlusse an die Verordnung vom 15ten d. M., betreffend die Einsetzung der Herzoglich-Holsteinischen Landesregierung wird in Betreff der Verwaltung des **Zoll-, Post-** und **Telegraphenwesens** für das Herzogthum Holstein folgendes verfügt:

Die Angelegenheiten des Zoll-, Post- und Telegraphenwesens gehören zum Ressort der Herzoglich-Holsteinischen Landesregierung, unter welcher die specielle Verwaltung von besondern Abtheilungs-Vorständen:

für die Zollsachen von dem Zollcommittirten **G. Chr. F. Kirchhoff** in Kiel,

für die Postsachen von dem Postcommittirten **G. Struve** in Kiel,

für die Telegraphensachen von dem Telegraphen-Director **C. W. L. v. Normann** in Kiel,

wahrzunehmen ist.

Sämmtliche Zoll-, Post- und Telegraphen-Beamte im Herzogthum Holstein werden hiedurch angewiesen, ihre Berichte und Eingaben **vom 15. d. Mts.** ab an die Herzoglich-Holsteinische Landesregierung in Kiel einzusenden und dieser Adresse die Bezeichnung: „Abtheilung: Zollsachen resp. Postsachen und Telegraphensachen" beizufügen.

Kiel, den 15ten September 1865.

Der Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalter für das Herzogthum Holstein.

Freiherr **v. Gablenz.**

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

2tes Stück. Kiel, den 16. September. 1865.

№ 7. Bekanntmachung, betreffend die Frage, ob Angehörige des Königreichs Dänemark zu ihrer Verehelichung im Herzogthum Holstein eines obrigkeitlichen Erlaubnißscheins bedürfen.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel darüber, ob Angehörige des Königreichs Dänemark zu ihrer Verehelichung im Herzogthum Holstein eines obrigkeitlichen Erlaubnißscheines bedürfen, findet sich die Landes-Regierung veranlaßt, Nachfolgendes zur Nachachtung für Beikommende bekannt zu machen.

Da nach § 3 der Bekanntmachung der vormaligen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 24. August d. J. es bis zum Ablaufe von 6 Jahren nach dem 16. November 1864, als dem Tage der Auswechselung der Ratificationen des Friedenstractats vom 30. October s. J., mit Rücksicht auf die Stipulationen des gedachten Friedenstractats bei der früher bestandenen Freizügigkeit aus dem Königreiche Dänemark in die Herzogthümer Schleswig-Holstein sein Bewenden behält, früher aber Angehörige des Königreichs Dänemark im Herzogthum Holstein eines obrigkeitlichen Consenses nicht bedurften, so werden selbige auch gegenwärtig und innerhalb der gedachten 6 Jahre eines solchen Consenses zu ihrer Verehelichung nicht bedürfen, wenn sie sich nach § 3 cit. auf Verlangen durch einen einfachen Heimathsschein legitimirt haben.

Nach Ablauf der gedachten 6 Jahre hingegen treten für Angehörige des Königreichs Dänemark im Allgemeinen die Vorschriften des Patents vom 5. November 1841, betreffend die Niederlassung von Ausländern, in Kraft und wird es daher dann nach § 5 des Patents für die Angehörigen des Königreichs Dänemark eines Erlaubnißscheins der Obrigkeit zu ihrer Verehelichung im Herzogthum Holstein bedürfen.

Kiel, den 15. September 1865.

Herzoglich-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Lucht.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

3tes Stück. Kiel, den 19. September. 1865.

I. Abtheilung.

№ 8. Circulair für sämmtliche die Herzoglich Holsteinische Landesregierung fortirende Beamte und Angestellte.

Von dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Statthalter für das Herzogthum Holstein ist verfügt worden, daß sämmtliche die unterzeichnete Landesregierung fortirende Beamte und Angestellte ein Gelöbniß wegen treuer und redlicher Erfüllung ihrer Amtspflichten abzulegen haben.

Dieselben haben daher das nach Maaßgabe des hierunter abgedruckten Formulars eigenhändig zu schreibende und zu unterschreibende Gelöbniß unverzüglich nach Empfang dieses Circulairs an die Landesregierung einzusenden.

Kiel, den 18. September 1865.

Herzoglich-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I.

Rahtlev.

Formular des Gelöbnisses.

Ich gelobe hiemit an Eidesstatt, daß ich die Pflichten des mir von Sr. Excellenz dem Kaiserlich Königlichen Herrn Statthalter für das Herzogthum Holstein anvertrauten Amtes treu und redlich erfüllen werde.

(Ort und Datum.)

№ 9. Patent, betreffend die Repartition des von dem Herzogthum Holstein aufzubringenden Beitrags zu den Kosten der in dem Zeitraum vom 1. April 1865 bis zum 1. April 1866 für Rechnung der Finanzkasse in Bau genommenen Chausseestrecken.

Mittelst landesherrlicher Resolution vom 12. Januar 1854 ist die Vertheilungsnorm für die Beiträge des Herzogthums Holstein zu den Kosten des Kunststraßenbaues bis weiter festgestellt worden

und sind nunmehr darnach die desfälligen Beiträge für den Zeitraum vom 1. April 1865 bis zum 1. April 1866 zu repartiren. Demgemäß wird zur Nachachtung Folgendes bekannt gemacht:

§ 1.

Der von dem Herzogthum Holstein zu leistende Beitrag zur Deckung der nach der Bekanntmachung vom 8. v. M. im Finanzjahr 1865/6 zur Ausgabe kommenden Kosten einer Strecke von 1,255 Meilen der Plön-Lütjenburger Chaussee beträgt nach 28,125 ℔ pr. Meile im Ganzen 35,296 ℔ 14 ß, und bleibt demnach nach Abzug von 5,929 ℔ 14¼ ß, welche im Vergleiche zu der durch das Patent vom 19. August 1864 ausgeschriebenen Summe bisher zuviel eingekommen sind, die Summe von 29,366 ℔ 15¾ ß zu repartiren.

§ 2.

Zur Aufbringung dieser Summe ist ½ ß für jede 300 ℔ von dem Taxationswerth der zur Grund- und Benutzungssteuer angesetzten Ländereien nach den in Gemäßheit der Verordnung vom 9. Juli 1813 verfaßten und approbirten Steuerregistern unter Berücksichtigung der später verfügten Ab- und Zugänge, und gleichfalls ½ ß für jede 300 ℔ von dem Brandversicherungswerth, oder in gesetzlicher Ermangelung eines solchen, von dem bei der Ansetzung zur Haussteuer maaßgebenden Taxationswerth der Gebäude in den Städten, sowie in den zu städtischen Wahldistricten gelegten Ortschaften und der zur Haussteuer angesetzten Gebäude in den sonstigen Landdistricten zu entrichten.

§ 3.

Die in Gemäßheit des § 2 in den Aemtern und Landschaften zu erhebenden Beiträge werden von den unmittelbar unter der Landesregierung stehenden Hebungsbeamten, die Beiträge aus den Städten von den Magistraten, die Beiträge aus den Klöstern aber und denjenigen Gütern und Köögen, welche zu dem unmittelbaren Hebungsdistrict der Hauptcasse gehören, von den Klösterlichen-, Guts- und Koogsbehörden direct an die gedachte Kasse abgeliefert.

§ 4.

Die nach dem § 2 für die Ländereien zu entrichtenden Beiträge sind zugleich mit dem letzten, im Laufe dieses Jahres fälligen Termin der Grund- und Benutzungssteuer, die Beiträge für die Gebäude aber zugleich mit dem letzten in diesem Jahre fälligen Termin der Haussteuer an die mit der speciellen Hebung der Haussteuer beauftragten Beamten und Behörden einzuzahlen. Letztere sind zu berechnen nach demselben Brandversicherungs- oder Taxationswerth, welcher für die Berechnung des letzten Quartals des Haussteuertermins, womit die fraglichen Beiträge gleichzeitig entrichtet worden, maßgebend ist.

§ 5.

Zur Erhebung der nach dem Taxationswerth der Ländereien zu entrichtenden Beiträge ist die Abfassung besonderer Hebungsregister nicht erforderlich. Ueber die nach dem Werthe der Gebäude zu entrichtenden Beiträge dagegen sind von denjenigen Beamten und Behörden, welche diese erheben, specielle Register anzufertigen, zu welchem Ende die Branddirektoren den Hebungsbeamten auf Verlangen die erforderlichen Nachrichten unentgeltlich zu ertheilen haben. Die Register sind den betreffenden Rechnungen anzulegen.

§ 6.

Insofern in Folge der gegenwärtigen Repartition mehr oder weniger einkommen möchte als die vorgedachte Summe von 29,366 ℔ 15¾ ß wird der Ueberschuß bei einer demnächstigen Repartition abgezogen, der etwa eingekommene geringere Betrag aber zu der alsdann zu repartirenden Summe hinzugelegt werden.

Kiel, den 18. September 1865.

Herzoglich-Holsteinische Landesregierung.

Wenneker.

Rahtlev.

II. Abtheilung.

№ 10. Schreiben der Landesregierung an das Kirchenvisitatorium der Propstei Norderdithmarschen, betreffend die Genehmigung zur Anstellung von Kirchencollecten in der Kirche zu St. Annen zum Besten einer daselbst zu begründenden Schullehrerwittwenkasse.

Zufolge Rescripts der K. K. Oesterreichischen und Königl. Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist es genehmigt worden, daß in der Kirche zu St. Annen an den Sonntagen der Communion, der Confirmation und der Erntepredigt die Becken zum Besten der daselbst zu begründenden Schullehrerwittwenkasse ausgestellt werden.

Personal-Chronik.

Zufolge Schreibens der obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 9. September d. J. ist der Amtmann der Aemter Plön und Ahrensböck, Kammerjunker Werner Carl Julius Gottlob von Levetzau in Plön auf desfälliges Ansuchen von dem gedachten Posten vom 1. October d. J. angerechnet, entlassen worden.

Zufolge Schreibens der obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 9. September d. J. ist der Polizeimeister der Stadt Kiel und Gerichtshalter der abeligen Güter Groß-Nordsee und Schrevenborn, Justizrath Christian Friedrich Carl Sophus von Gusmann in Kiel, auf desfälliges Ansuchen von seinen gedachten Aemtern vom 1. October d. J. angerechnet, entlassen worden.

Von der Kaiserlich Königl. Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist der Appellationsgerichts-Auscultant cand. jur. Theodor

Ludwig Uwe Thomsen aus Hadersleben unterm 5. d. M. zum Untergerichts-Advocaten für die Herzogthümer Schleswig-Holstein ernannt und gleichzeitig die für denselben ausgefertigte Bestallung vollzogen worden.

Unterm 25. Juli d. J. ist dem Candidaten der Feldmeßkunst Carl von Graffen von Brebelhof eine Bestallung als Landmesser für die Herzogthümer Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Unterm 19. August d. J. ist dem Candidaten der Feldmeßkunst Peter Henkens aus Fresendelf eine Bestallung als Landmesser für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ertheilt worden.

Unterm 23. August d. J. ist dem Candidaten der Feldmeßkunst Carl Hartwig Suadicani aus Schleswig eine Bestallung als Landmesser für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ertheillt worden.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

4tes Stück. Kiel, den 23. September. 1865.

I. Abtheilung.

№ 11. Verfügung, betreffend die Einsendung eines Exemplars von allen im Herzogthum Holstein erscheinenden Zeitungen an die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein zu Kiel.

Zufolge Rescripts der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein zu Kiel vom 18. d. M. ist an dieselbe vom 1. künftigen Monats an von jeder im Herzogthum Holstein erscheinenden Zeitung gleichzeitig mit der Herausgabe derselben ein Exemplar einzusenden.

Für die Postversendung dieses Exemplars ist Portofreiheit bewilligt worden.

Vorstehendes wird den resp. Herausgebern von Zeitungen zur Nachachtung und mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht, daß außerdem die Verpflichtung zur Einsendung von Zeitungsexemplaren an die Landes-Regierung fortbestehen bleibt.

Kiel, den 20. September 1865.

Herzoglich-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Lucht.

Personal-Chronik.

Unterm 11. d. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den siebenten Lehrer an der Plöner Gelehrtenschule Dr. phil. Hans Christian Matthiessen zum sechsten Lehrer daselbst und den Hülfslehrer an der Flensburger Gelehrtenschule Otto Friedrich August Wiencke zum siebenten Lehrer an der Plöner Gelehrtenschule vom 1. October d. J. angerechnet ernannt.

Unterm 25. Juni 1865 hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg genehmigt, daß der seitherige

Collabrator an der Eutiner Gelehrtenschule Heinrich Gustav Constantin Gerstenberg aus Lechstedt im Königreich Hannover als zweiter Collaborator am Rendsburger Realgymnasium vom 1. October d. J. angerechnet angestellt werde und unter dem 6. September d. J. bei gleichzeitiger Verleihung des Indigenatrechts an den Genannten, die behufige Bestallung vollzogen.

Vermischte Nachrichten.

Nach dem Ableben des Forstraths Vater ist der Inspector Küseler auf Wensien mit der Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte für das adelige Gut Muggesfelde bis weiter beauftragt worden.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

5tes Stück. Kiel, den 26. September. 1865.

I. Abtheilung.

№ 12. Bekanntmachung, betreffend die von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter für das Herzogthum Holstein persönlich entgegenzunehmenden Vorträge.

Nachstehendes Rescript Sr. Excellenz des Herrn Statthalters für das Herzogthum Holstein:

Ich werde jeden Dienstag und Freitag Mittags von 12 bis 2 Uhr bereit sein, jedermann anzuhören, der mir seine Anliegen persönlich vortragen will.

Die Landesregierung wird ersucht, dies im geeigneten Wege zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Kiel, den 22. September 1865.

Der Kaiserlich Königliche Statthalter für das Herzogthum Holstein.

Gablenz.

Feld=Marschall=Lieutenant.

An
die Herzoglich Holsteinische
Landesregierung.

bringt die Landesregierung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Kiel, den 24. September 1865.

Herzoglich=Holsteinische Landesregierung.

Lesser I.

Semper, Kzlst.

II. Abtheilung.

№ 13. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung der Durchfuhr von Hornvieh auf der Hamburg-Lübecker Eisenbahn.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. October 1863, betreffend das Verbot der Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum Holstein, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die directe Durchfuhr von Hornvieh auf der Lübeck-Hamburger Eisenbahn gestattet ist.

Kiel, den 23. September 1865.

Herzoglich-Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Lucht.

Steckbrief.

Am 22. September cr. sind aus dem Untersuchungsarrest hierselbst gemeinsam entsprungen:

1) der Musketier Bukowski 6ter Compagnie 4ten Posen'schen Infanterie-Regiments Nr. 59.

Signalement: Familiennamen: Bukowski; Vornamen: Joseph; Geburtsort: Rososzyce, Kreis Adelnau, Regierungsbezirk Posen; Aufenthaltsort Rendsburg; Profession: Knecht; Religion: katholisch; Alter: 27 Jahr 9 Monat. Größe: 5′ 2″. Haare: dunkelblond; Stirn: rund; Augenbrau: blond; Augen: blau; Nase: proportionirt; Mund: gewöhnlich; Bart: im Entstehen; Zähne: vollständig; Kinn: rund; Gesichtsbildung: voll; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: untersetzt; Sprache: polnisch und gebrochen deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: 1 alter Waffenrock mit gelben Schulterklappen, worauf die Regiments-Nummer 59. 1 paar alte Tuchhosen. 1 Feldmütze ohne Cocarde. 1 paar kurzschäftige Stiefeln. 1 blau gestreiftes Calicot-Hembe.

2) Der Füsilier Bur der 11ten Compagnie 4ten Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 59.

Signalement: Familiennamen: Bur; Vornamen: Adolph; Geburtsort: Schrimm; Kreis: Schrimm; Regierungsbezirk: Posen; Aufenthaltsort: Rendsburg; Profession: Tapezierer; Religion: evangelisch; Alter: 23 Jahr 4 Monat; Größe: 5′ 4″; Haare: blond; Stirn: hoch; Augenbrau: blond; Nase: klein; Mund: gewöhnlich; Bart: starken blonden Schnurbart; Zähne: vollständig; Kinn: rund; Gesichtsbildung: gewöhnlich; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: stark; Sprache: deutsch und polnisch; Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: 1 alter Waffenrock mit gelben Schulterklappen, worauf die Regiments-Nummer 59, 1 paar alte Tuchhosen, 1 Feldmütze ohne Cocarde, 1 paar kurzschäftige Stiefeln, 1 blau gestreiftes Calicot-Hembe, 1 paar alte, zerrissene gestrickte Unterhosen.

Geldmittel hatten die Deserteure nicht.

Beides sind moralisch schlechte Subjecte.

Alle Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf genannte Deserteure vigiliren zu lassen und im Betretungsfalle dieselben hierher abliefern zu wollen.

Rendsburg, den 23. September 1865.

Königlich Preußische Commandantur.

v. Kaphengst,

General-Major.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

6tes Stück. Kiel, den 30. September. 1865.

I. Abtheilung.

№ 14. Provisorisches Gesetz, betreffend die Anstellung beeidigter Handels-Chemiker in der Stadt Altona.

Da sich das Bedürfniß für den Altonaer Handelsstand fühlbar gemacht hat, den Nutzwerth gewisser Handelsartikel durch eine von Sachverständigen anzustellende chemische Untersuchung zu bestimmen, oder die Art der Beschädigung solcher Handelsartikel zu ermitteln, so habe ich auf den Antrag des Altonaer Magistrats die Anstellung beeidigter Handels-Chemiker in Altona, deren Gutachten öffentlicher Glaube beizulegen ist, genehmigt, und verfüge demgemäß hierdurch, wie folgt:

§ 1.

Die Anstellung der Handels-Chemiker geschieht auf den Vorschlag der Gesellschaft der Commercirenden durch den Magistrat, von welchem dieselben nach vorgängiger Prüfung der von ihnen über ihre wissenschaftliche Bildung vorgelegten Zeugnisse in Eid genommen werden.

Sowohl dem Magistrat als auch jedem angestellten Handels-Chemiker steht jederzeit auch ohne Angabe von Gründen eine 6monatliche Kündigung frei.

§ 2.

Die angestellten beeidigten Handels-Chemiker haben in keiner Weise ein ausschließliches Privilegium hinsichtlich der chemischen Untersuchungen zu commerziellen Zwecken. Es bleibt vielmehr auch künftig Jedem freigestellt, mit solchen Untersuchungen seiner Waare zu beauftragen, wen er will. Wenn die Partheien aber keine anderweitige ausdrückliche Verabredung getroffen haben, gilt nur die Untersuchung durch einen angestellten Handels-Chemiker.

§ 3.

Von den beeidigten Handels-Chemikern wird in der Regel nur Einer mit der Untersuchung beauftragt. Es ist nicht verstättet, mehrere Handels-Chemiker, jeden besonders, zu einer Untersuchung über eine und dieselbe Partei Waare zu veranlassen. Sollte ausnahmsweise der Fall eintreten, daß unter Umständen verschiedene Untersuchungen in Bezug auf die nämliche Waare stattgefunden und je nach den genommenen Proben ein nicht übereinstimmendes Resultat geliefert hätten, so haben die bereits dazu adhibirt gewesenen beeidigten Handels-Chemiker sich zu einer gemeinschaftlichen Untersuchung zu vereinigen und danach ein gemeinsames endgültiges Attest auszustellen.

§ 4.

Die Proben von Waaren, die Gegenstand einer Streitfrage geworden sind, müssen entweder von dem Chemiker selbst genommen sein, oder es müssen ihm dieselben, je nach der Natur des Artikels, in Glas oder Blech wohl verwahrt und mit den Siegeln beider Parteien versehen, übergeben werden.

§ 5.

Niemals darf das ganze Quantum der übergebenen Probe verbraucht werden, und ein zur eventuellen Nachprüfung genügender Theil desselben ist von dem adhibirten Chemiker mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 6.

Ueber das Ergebniß der Untersuchung wird ein schriftliches Attest oder Gutachten ausgefertigt und den Auftraggebern mitgetheilt, eine Abschrift desselben aber in ein Protocollbuch eingetragen.

§ 7.

Die Gebühren einer chemischen Untersuchung sind wie folgt:

I. in gewöhnlichen Fällen

für ostindischen und Chili-Salpeter (technische Probe) sowie für Pottasche, Soda, Chlorkalk, Bleiweiß und dergleichen Artikel . . . . 2 ℔ 8 β Crt.

für Knochenkohle (Bestimmung des phosphorsauren Kalkes) . . . 5 » — » »

für Guano und Erze . . . . 10 » — » »

II. in besonderen Fällen

(z. B. bei Streitsachen, Beschädigungen und dergleichen), wo es darauf ankommt die Proben mehrere Male zu wiederholen, oder wenn beide Chemiker hinzugezogen sind:

für Pottasche, Soda, Chlorkalk, Bleiweiß und dergleichen Artikel . . 12 ℔ 8 β Crt.

für Salpeter, Knochenkohle, Guano, Erze . . . . 25 » — » »

III. für Untersuchungen die vorstehend nicht speciell aufgeführt worden oder wenn solche umfassenderer Art sind, werden die Gebühren nach Verhältniß vorstehender Ansätze berechnet.

Kiel, den 24. September 1865.

Der Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalter für das Herzogthum Holstein.

Gablenz.

Feld-Marschall-Lieutenant.

II. Abtheilung.

№ 15. Regulativ, betreffend die Repartition der Schullasten im Schuldistrict Reinbeck.

Unter Beseitigung der bisherigen Normen über die Aufbringung der Schullasten im Reinbecker Schuldistrict wird in dieser Hinsicht Folgendes hiedurch festgesetzt.

§ 1.

Von dem Gehalte des Schullehrers wird ein Betrag von 208 ℔ jährlich, welcher bisher dem Lehrer als Entschädigung für das fehlende Dienstland und eine Lieferung von 5 Tonnen Roggen entrichtet ist, über die Grundbesitzer des Schuldistricts nach der Steuertonnenzahl repartirt.

§ 2.

Alle übrigen Ausgaben für das Schulwesen werden aus der Schulkasse abgehalten.

§ 3.

Zum Behufe der Bestreitung dieser Kosten werden sämmtliche Schulinteressenten, sowohl die außerhalb des Districts wohnenden Eigenthümer dortiger Grundstücke, als auch die in demselben sich aufhaltenden Eigenthümer, Miethwohner und Nutznießer, mit alleiniger Ausnahme der gesetzlich Befreiten, nach Verschiedenheit ihrer Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, wobei für die Auswärtigen indeß nur das innerhalb des Schuldistricts befindliche Immobiliarvermögen resp. der Erwerb aus einem dortigen Betriebe in Betracht kommt, in 9 Klassen eingetheilt.

§ 4.

Die Interessenten der neunten Klasse zahlen quartaliter je 12 ß und werden nicht weiter in Anspruch genommen. Was alsdann noch an der für die Schulzwecke erforderlichen Summe fehlt, wird in der Weise aufgebracht, daß jeder Interessent der achten Klasse eine einfache Rate zahlt, jeder Interessent der siebenten 1¼ Raten, der sechsten 1½, der fünften 2, der vierten 2½, der dritten 3½, der zweiten 6, der ersten 9 Raten.

§ 5.

Die Klassificirung geschieht im Anfange jedes Jahres durch das Schulcollegium. Die bezüglichen Listen werden 14 Tage lang in der Vogtei ausgelegt. Etwaige Reclamationen werden vom Schulcollegium in einem bei Auslegung der Listen zur öffentlichen Kunde zu bringendem Termine entgegen genommen und den Reclamanten sofort die Entscheidung mitgetheilt, gegen welche der Recurs innerhalb 10 Tagen an das Kirchenvisitatorium der Probstei Stormarn freisteht.

§ 6.

Vorstehendes Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1866 in Kraft.

Kiel, den 27. September 1865.

Herzoglich-Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. Lesser II.

v. Appen, Gv.

Personal-Chronik.

Unterm 22. d. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein genehmigt, daß zur Wahl für das erste Compastorat in Meldorf der Candidat Theodor Paulsen aus Albersdorf, der Rector Emil Ahrens in Gandersheim (unter Dispensation von den bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 6. August 1777 und unter Vorbehalt der Verleihung des Indigenatrechts für den Fall seiner Erwählung), der Candidat Claus Friedrich Carl Hasselmann aus Dänischenhagen, sowie als Suppleanten der Collegiat Meyer zu Wolfenbüttel und

der Hülfsprediger Mertens zu Crossen, letztere unter der Bedingung, daß sie bei einer etwaigen Einberufung zur Wahl vorgängig das in der Verfügung vom 21. Februar d. J. angeordnete Colloquium zu bestehen haben und unter event. Dispensation von den bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 6. August 1777 und resp. (für den Fall der Erwählung) dem Vorbehalt der Naturalisation als Inländer der Gemeinde präsentirt werden.

Am 3. d. M. ist der Diaconus Harder Petersen in Albersdorf mit Tode abgegangen.

Die durch den Abgang des Justizraths Königsmann erledigte Gerichtshalterschaft für die adeligen Güter Haselau und Haseldorf mit Hetlingen ist von der Gutsherrschaft dem bisherigen Obergerichts-Advocaten Dahms in Elmshorn übertragen worden. Zugleich ist es genehmigt worden, daß von dem Gerichtshalter Dahms die gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte für die genannten Gutsdistricte wahrgenommen werden.

Von der K. K. Oesterreichischen Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein ist der bisherige Kirchspielvogt der Kirchspiele Raumort-Jevenstedt, Johann Richardi in Rendsburg, unterm 22sten d. M. zum Polizeimeister in der Stadt Kiel ernannt und gleichzeitig die für denselben ausgefertigte Bestallung vollzogen worden.

Unter dem 22. September d. J. hat die K. K. Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein den Hülfslehrer an der Flensburger Gelehrtenschule, Dr. phil. S. D. F. Detleffen, vom 1. October d. J. angerechnet, zum fünften Lehrer an der Gelehrtenschule in Glückstadt ernannt.

Von der K. K. Oesterreichischen Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein ist der Dr. med. Julius Bockendahl in Kiel unterm 27sten d. M. als Medicinalinspector für das Herzogthum Holstein constituirt worden.

Unterm 6ten d M. ist dem Candidaten der Feldmeßkunst, Peter Wilhelm Hamel aus Altona, von der K. K. Oesterreichischen und Königl. Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg eine Bestallung als Landmesser für die Herzogthümer Schleswig-Holstein verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Durch desfälliges Einvernehmen zwischen der K. K. Oesterreichischen Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein und dem Königl. Preußischen Gouvernement für das Herzogthum Schleswig ist die Leitung des bevorstehenden auf dem Schlosse Gottorf abzuhaltenden gemeinsamen theologischen Amtsexamens für die Herzogthümer Schleswig-Holstein dem Chef der Section für das Kirchen- und Schulwesen in der Schleswigschen Regierung, Justizrath Rathjen, übertragen.

Von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein ist zufolge Schreibens derselben vom 24. d. M. dem ausführenden Director der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft Eduard Dietz in Altona die Erlaubniß ertheilt worden, das ihm von Sr. Majestät dem Könige von Hannover verliehene Ritterkreuz des Guelphen-Ordens anzulegen und zu tragen.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

7tes Stück. Kiel, den 3. October. 1865.

I. Abtheilung.

№ 16. Bekanntmachung, betreffend die Zollbehandlung des auf der Altona=Kieler Eisenbahn über die Zolllinie aus= und auf die Hamburg=Altonaer Verbindungsbahn übergehenden Verkehrs.

Nachdem der Altona=Kieler Eisenbahngesellschaft die Erlaubniß zur Eröffnung der Hamburg=Altonaer Verbindungsbahn von dem Altonaer Bahnhofe bis zur Station am Altonaer Schulterblatt für den Vieh= und Gütertransport ertheilt ist, wird es erforderlich, in Betreff der Zollbehandlung des solchemnach, und zwar zunächst in der Richtung aus dem Zollgebiete nach dem Schulterblatt auf die Verbindungsbahn übergehenden Verkehrs, Nachstehendes anzuordnen.

1.

Der unmittelbare Uebergang ausgehender Güter jeder Art auf die Verbindungsbahn kann nur stattfinden, wenn die Güter auf Eisenbahnstationen mit Zollabfertigung zugegangen und dabei die nachstehenden Vorschriften befolgt sind.

2.

In allen Fällen, wo der unmittelbare Uebergang auf die Verbindungsbahn stattfinden soll, hat die Eisenbahnverwaltung dem Zollamte der betreffenden Station vor Beginn der Verladung die Frachtbriefe und etwa vorhandenen Zolldocumente vorzulegen und die Wagen, in welche die Verladung stattfinden soll, zu bezeichnen.

3.

Ausfuhrzollpflichtige Güter, wozu auch Pferde gehören, müssen bei dem Zollamte desjenigen Orts, wo sie der Bahn zugehen, verzollt werden, sofern die Verzollung nicht schon bei einem anderen Zollamte beschafft ist.

4.

Diejenigen fremden Pferde, für welche auf Grund des § 40 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 Rückzahlung der erlegten Einfuhrzollabgaben und zollfreie Ausfuhr in Anspruch genommen wird, oder welche zur unmittelbaren Durchfuhr expedirt worden, sind ebenfalls an demjenigen Orte, wo sie der Eisenbahn zugehen, vor der Verladung am Zolle zur Ausfuhr anzumelden.

Nachdem daselbst die Identität zollamtlich controlirt und die Verladung unter Zollaufsicht stattgefunden hat, sind die Pferde mit dem empfangenen Zollpassirzettel in ununterbrochenem Transport dem Altonaer Zollamte zuzuführen, welchemnächst der zollfreie Ausgang, bzw. die Rückzahlung der erlegten Einfuhrzollabgaben oder geleisteten Deposita, entweder bei dem Altonaer Bahnhofszollamte oder auf Grund des von Letzterem ertheilten Ausfuhrattestes bei dem Zollamte, wo die Ausmeldung beschafft worden, stattfindet. Wird die Rückzahlung bei dem Ausmeldezollamt gewünscht, so ist solches daselbst anzugeben.

Dasselbe gilt von demjenigen vor Erlaß der Verordnung vom 13. April d. J. zur eventuellen Wiederausfuhr eingeführten sonstigen Vieh, welches in der vorbezeichneten Weise unter Inanspruchnahme der Vergütung der Einfuhrzollabgaben zur Ausfuhr kommen möchte.

5.

Imgleichen müssen sonstige Güter, deren wirkliche Ausfuhr wegen beanspruchter Zoll- oder Steuervergütung, oder weil sie Creditauflage- oder Transitwaaren sind, nachgewiesen werden muß, bei dem Zollamte desjenigen Orts, wo sie der Eisenbahn zugehen, angemeldet werden und sind dieselben hier von Zollwegen zu revidiren, unter Zollaufsicht zu verladen, und unter Wagenverschluß abzufertigen, so daß der von dem Zollamte zu Altona bescheinigte Ausgang des betreffenden Wagens zugleich als Beweis für die richtige Ausfuhr der Güter dienen kann.

6.

Inländische ausfuhrzollfreie und fremde verzollte Güter sind vor ihrem Abgange von einer Eisenbahnstation innerhalb der Zolllinie seitens des dortigen Zollamts der beim Ausgange erforderlichen Grenzzollrevision zu unterziehen und zu dem Ende nach Maßgabe der allgemeinen Anordnungen daselbst anzumelden.

Kiel, den 1. October 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Lesser I.

Peters.

№ 17. Bekanntmachung, betreffend einige in dem Medicinalwesen des Herzogthums Holstein durch die provisorische Verordnung vom 3. August d. J. (Schleswig-Holsteinisches Verordnungsblatt pro 1865, Stück 47 Nr. 179) eintretende Aenderungen.

Die Veränderungen, welche durch die provisorische Verordnung vom 3. August d. J. mit dem 1. October d. J. in dem Medicinalwesen des Herzogthums Holstein ins Leben treten, greifen insbesondere auch in die Bestimmungen der neueren Holsteinischen Medicinalgesetze ein, nämlich der Apotheker- und Physicatsordnung vom 11. Februar 1854 und der Hebammenordnung vom 16. Februar 1854. Behufs Beseitigung möglicher Zweifel und Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens hat die Landesregierung es daher nicht unterlassen wollen, in dieser Beziehung auf Nachfolgendes aufmerksam zu machen:

I. Zur Apothekerordnung.

In § 3 pass. 1 tritt an Stelle des Sanitätscollegiums der Medicinalinspector, in pass. 2 ibid. an Stelle des Sanitätscollegiums die Landesregierung.

In § 8 tritt an Stelle des Sanitätscollegiums der Medicinalinspector.

In § 10 tritt an Stelle des Mitgliedes des Sanitätscollegiums der Medicinalinspector in Verbindung mit einem pharmaceutischen Mitgliede des Collegii.

In § 12 an Stelle des Sanitätscollegiums der Medicinalinspector.

In § 18 tritt hinsichtlich der Entziehung des Rechts, Lehrlinge zu halten, an Stelle des Sanitätscollegiums die Landesregierung; die desfälligen Berichte sind von dem Physicus an den Medicinalinspector zu erstatten, welcher das Weitere veranlassen wird.

In § 45 tritt an Stelle des Sanitätscollegiums der Medicinalinspector, desgleichen in §§ 47, 56, 73 pass. 1.

In § 89 tritt hinsichtlich der Anweisung an die Physici, betreffend die Visitation der Apotheken, an Stelle des Sanitätscollegiums der „Medicinalinspector im Einvernehmen mit den pharmaceutischen Mitgliedern des Sanitätscollegiums."

ad § 92. Der Recurs gegen Anordnungen des Physicus in Anlaß einer Apothekenvisitation ist an den Medicinalinspector anstatt bisher an das Sanitätscollegium zu richten und entscheidet selbiger über den Recurs, geeignetenfalls nach Anhörung der pharmaceutischen Mitglieder des Sanitätscollegiums.

ad § 93. Die Oberrevision der Apotheken findet in Zukunft durch den Medicinalinspector in Verbindung mit einem pharmaceutischen Mitgliede des Sanitätscollegiums statt.

ad § 94. Das Gleiche, wie ad § 93, gilt von einer etwaigen Strafrevision. Das Recht, dem Apotheker die Befugniß zur Haltung einer Apotheke abzusprechen, geht von dem Sanitätscollegium an die Landesregierung über.

ad § 95. Dem Vorstehenden nach modificirt sich hier der generelle Passus wegen der Strafen.

II. Zur Physicatsordnung.

In § 2 tritt an Stelle des Sanitätscollegiums der Medicinalinspector, desgleichen in § 4, 12 pass. 1, § 21, 22.

ad § 25. Die Ertheilung von Urlaub an Physici zu inländischen Reisen geht an den Medicinalinspector über, bei ausländischen Reisen geht das Gesuch durch den Medicinalinspector an die Landesregierung.

III. Zur Hebammenordnung.

ad § 7. Die Zeit der durch die Physici vorzunehmenden Nachprüfung der Hebammen ist vom Medicinalinspector zu bestimmen.

ad § 27. Das Recht, Abänderungen in der Hebammen-Instruction zu treffen, geht an die Landesregierung über.

ad § 30. Die Anzeige abseiten der Obrigkeiten über ein gegen eine Hebamme eingeleitetes gerichtliches Verfahren s. w. d. a. ist bei dem Medicinalinspector behufs weiterer Veranlassung zu beschaffen.

Kiel, den 2. October 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Lucht.

II. Abtheilung.

№ 18. Regierungsschreiben, betreffend eine Abänderung des § 93 B. 7 des Localstatuts für die Stadt Kiel.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der städtischen Collegien der Stadt Kiel vom 21sten v. Mts. ist es genehmigt worden, daß das Gehalt des Brückenknechts, welches nach § 93 B. 7 des Kieler Localstatuts 500 ℛ beträgt, vom 1sten d. Mts. an auf 600 ℛ erhöht werde.

— — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — —

Kiel, den 2. October 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Personal-Chronik.

Unter dem 27sten d. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein den Candidaten der Theologie Hans Hinrich Beeck aus Wackendorf zum vierten Collaborator am Realgymnasium in Rendsburg, vom 1. October d. J. angerechnet, ernannt.

Unter dem 27sten d. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein den Districtsschullehrer H. P. Ewoldt in Wellingdorf zum achten Lehrer an der Plöner Gelehrtenschule, vom 1. October d. J. angerechnet, ernannt.

Unterm 27sten d. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein der philosophischen Facultät der Kieler Universität die Autorisation zur Promotion des Candidaten der Mathematik und Naturwissenschaften Rudolf Fischer-Benzon aus Westermühlen ertheilt.

Der Zollhebungscontroleur Molt in Blankenese ist gestorben.

Vacanz-Anzeigen.

Der Posten eines Zollhebungscontroleurs zu Blankenese. Normirte jährliche Gage 1312 ℛ 8 β nebst der interimistischen Besoldungszulage und miethfreier Dienstwohnung cum pert., normirte Comtoirhaltsvergütung 375 ℛ. Dienstcaution 2000 ℛ mit Vorbehalt der Erhöhung.

An die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 3 Wochen an die Herzoglich Holsteinische Landesregierung, Abtheilung: Zollsachen, einzusenden.

Die Bedienung des Amtsverwalters der Aemter Plön und Ahrensböck. — Caution 27,000 ℛ. — An die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft zu richtende Gesuche sind innerhalb 14 Tagen bei der Herzoglich Holsteinischen Landesregierung einzureichen.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

8tes Stück. Kiel, den 6. October. 1865.

I. Abtheilung.

№ 19. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des Sectionschefs der 3. Section der Herzoglich Holsteinischen Landesregierung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. September d. J., betreffend die Mitglieder der Herzoglich Holsteinischen Landesregierung, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß ich mittelst Bestallung vom 30. September d. J. den bisherigen Amtmann des Amtes Flensburg, Werner Kraus, zum Chef der 3. Section der Herzoglich Holsteinischen Landesregierung ernannt habe.

Kiel, den 4. October 1865.

Der Kaiserlich Königliche Statthalter für das Herzogthum Holstein.

Gablenz.

Feld=Marschall=Lieutenant.

№ 20. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Postfreimarken.

Durch die Aufhebung der für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg bis zum 15. September d. J. gemeinsamen Centralverwaltung des Postwesens und die gleichzeitig erfolgte Einrichtung einer besonderen Verwaltung für den Holsteinischen Postbezirk ist es erforderlich geworden, die bisherigen gemeinschaftlichen Freimarken für Schleswig=Holstein à ½ β, 1¼ β, 1⅓ β, 2 β und 4 β mit Ablauf des 31. October d. J. für den Holsteinischen Postbezirk außer Cours zu setzen, und an deren Stelle vom 1. November d. J. an die im Nachstehenden näher angegebenen, mit der Bezeichnung

»Herzogthum Holstein«

versehenen neuen Freimarken zur Frankirung von Postsendungen im Holsteinischen Postbezirk in Cours zu setzen;

½	Schillings=	Freimarken	mit	grüner Farbe.
1¼	»	»	»	lilla »
1⅓	» (1 Sgr.)	»	»	rosa »
2	»	»	»	blauer »
4	» (3 Sgr.)	»	»	hellbrauner Farbe.

Mit Ablauf des 31. October d. J. können daher die zuerst gedachten bisher gemeinschaftlichen Freimarken zur Frankirung von Postsendungen im Holsteinischen Postbezirk nicht mehr verwandt werden, und werden vom 1. November d. J. ab von Seiten der Postanstalten alle bei denselben aufgelieferten mit diesen Freimarken versehenen Postsendungen als unfrankirte zu behandeln sein.

Die Postanstalten werden angewiesen werden, den Behalt an den außer Caurs tretenden Freimarken sofort nach dem 1. November d. J. an die Landesregierung, Abtheilung: Postsachen, einzusenden.

Ein angemessener Vorrath der neuen Freimarken wird den Postanstalten rechtzeitig zum Verkauf zugestellt werden.

Der Verkaufspreis dieser neuen Freimarken ist derselbe, welcher für die verschiedenen Sorten der demnächst außer Cours tretenden gemeinschaftlichen Freimarken gleichen Werths seiner Zeit bestimmt worden ist.

Kiel, den 5. October 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Lesser I.

F. W. Clausen.

II. Abtheilung.

№ 21. Extract aus einem Schreiben des K. K. Oesterreichischen Statthalters für das Herzogthum Holstein vom 29. v. M., betreffend die der Landesregierung ertheilte Auctorisation zur Urlaubsertheilung an Beamte und Angestellte zum Zweck der Vornahme von Reisen ins Ausland bis zu der Dauer von vier Wochen.

— — — — — — — — — — — — —

Zugleich ermächtige ich die Landesregierung bis auf Weiteres nach eigenem Ermessen den Angestellten der der Landesregierung unterstehenden Behörden und Anstalten einen Urlaub zur Reise ins Ausland bis zur Dauer von vier Wochen zu ertheilen.

Kiel, den 29. September 1865.

Der Kaiserlich Königliche Statthalter für das Herzogthum Holstein.

Gablenz.

Feld=Marschall=Lieutenant.

Personal-Chronik.

Unter dem 27sten v. Mts. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein den Hospitalsprediger und Katecheten Thomas Nicolai Hansen in Elmshorn zum zweiten Compastor in Barmstedt ernannt.

Unter dem 12ten v. Mts. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den Collaborator an der Glückstädter Gelehrtenschule, Claus Meins, zum Hauptpastor in St. Margarethen ernannt.

Unter dem 1sten d. Mts. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein den Zeichner William Pape aus Querfurt bei gleichzeitiger Ertheilung des Indigenatrechts zum Zeichnenlehrer am Rendsburger Realgymnasium ernannt.

Unterm 6ten v. Mts. ist dem Candidaten der Feldmeßkunst Wilhelm Friedrich Edlef Kaulbach aus Rixdorf von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg eine Bestallung als Landmesser für die Herzogthümer Schleswig-Holstein verliehen worden.

Erledigte Bedienungen.

Die Postmeisterbedienung in Rendsburg ist vacant und soll wieder besetzt werden.

Die jährliche Gage beträgt 4000 ℔; die ungewissen Einnahmen sind der Postcasse zu vereinnahmen, die Büreaukosten dagegen aus der Postcasse zu verausgaben.

Die von dem Postmeister zu bestellende Caution beträgt 4000 ℔ und ist entweder durch Baarzahlung oder Deponirung sicher fundirter Werthpapiere beizubringen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an die Kaiserl. Königl. Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein zu richtenden Gesuche innerhalb 4 Wochen bei der Herzogl. Holsteinischen Landesregierung, »Abtheilung Postsachen«, in Kiel einzureichen.

Die Postmeisterbedienung in Pinneberg ist vacant und soll wieder besetzt werden.

Die jährliche Gage beträgt 1687 ℔ 8 ß, die temporaire Zulage 360 ℔ jährlich; die ungewissen Einnahmen sind der Postcasse zu vereinnahmen, die Büreaukosten dagegen aus der Postcasse zu verausgaben.

Die von dem Postmeister zu bestellende Caution beträgt 2000 ℔ und ist entweder durch Baarzahlung oder Deponirung sicher fundirter Werthpapiere beizubringen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an die K. K. Oesterreichiche Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein zu richtenden Gesuche innerhalb 4 Wochen bei der Herzoglich Holsteinischen Landesregierung, »Abtheilung Postsachen«, in Kiel einzureichen.

Die Raumort-Jevenstedter Kirchspielvogtei im Amte Rendsburg. — Caution 3000 ℔.

An die Kaiserlich Königlich Oesterreische Satthalterschaft zu richtende Gesuche sind innerhalb 4 Wochen bei der Herzogl. Holsteinischen Landesregierung einzureichen.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Verordnungsblatt
für
das Herzogthum Holstein.

9tes Stück. Kiel, den 7. October. 1865.

II. Abtheilung.

№ 22. Instruction für die in Gemäßheit des § 2 des Patents vom 16. Juli v. J. zu bestellenden Taxationscommissionen zum Zweck der Schätzung der mit den Landschulstellen des Herzogthums Holstein verbundenen Diensteinnahmen.

Unter Bezugnahme auf den § 2 pass. 2 des Patents vom 16. Juli v. J., betreffend die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen des Herzogthums Holstein, wird mit dem Bemerken, daß hinsichtlich der bereits vollzogenen Schätzungen der Diensteinnahmen der Landschulstellen für die betreffenden Visitatorialdistricte besondere Verfügungen erfolgen werden, für die zur Vornahme der Schätzung in den übrigen Districten zu bestellenden Taxations-Commissionen nachstehende Instruction hiemittelst erlassen.

§ 1.

Die Taxation hat sich auf alle Landschulstellen, für welche eine feste Anstellung mit Bestallung des Kirchenvisitatoriums erfolgt, und die etwa mit solchen Schulstellen verbundenen Kirchenämter zu erstrecken, ohne Rücksicht darauf, ob etwa die Einnahme des Lehrers nach den vorliegenden Angaben die Grenze der den Schulcommünen durch das Patent vom 16. Juli v. J. auferlegten Verpflichtungen übersteigt oder ob der Lehrer und die Commüne in der Berechnung des derzeitigen Dotationsbetrages mit einander übereinstimmen.

§ 2.

Ausgeschlossen von der Taxation sind die einer Stelle beigelegten festen Geldeinnahmen und die zu bestimmten Summen fixirten etwaigen Aequivalente für abgehandelte Landdienste, deren Betrag in Zweifelsfällen das beikommende Kirchenvisitatorium ausmitteln wird. Ferner unterliegen der Schätzung nicht die bei der Bestimmung der Dotationsverbesserung außer der Berechnung bleibenden Emolumente der freien Dienstwohnung, des Feuerungsdeputats und des etwa vorhandenen Gartenlandes.

§ 3.

Dem Dirigenten der Commission werden vor der Schätzung die von den Commünen und den Lehrern eingezogenen Angaben über das gegenwärtige Diensteinkommen der einzelnen Stellen seitens des

Kirchenvisitatoriums zugestellt werden. Der Dirigent hat den Taxatoren dieselben auf Wunsch vorzulegen. — Sowohl die Vertreter der Commüne als der Lehrer haben sodann der Schätzungscommission auf Verlangen jedes einzelnen Mitgliedes derselben alle behufigen näheren Aufklärungen zu geben.

§ 4.

Zunächst sind die mit der Schulstelle resp. dem etwa damit combinirten kirchlichen Amte verbundenen accidentiellen Geldeinnahmen in ihrem fünfjährigen Durchschnittsbetrage zu bestimmen. Sofern in dieser Beziehung die Angaben des Lehrers und der Commüne übereinstimmen und sich in der That auf eine fünfjährige Durchschnittsberechnung gründen, sind dieselben ohne Weiteres als richtig anzunehmen; andernfalls ist durch geeignete Nachforschung, insbesondere durch eine Einsicht der von dem Lehrer desfalls geführten Rechnungsbücher, die behufige Aufklärung zu gewinnen.

§ 5.

Wo Landdienste oder sonstige Gerechtsame des Lehrers für ein veränderliches Geldäquivalent abgehandelt worden, sind die Voraussetzungen, nach welchen im einzelnen Falle der Betrag des Geldäquivalents sich bestimmt, einer Durchschnittsschätzung zu unterziehen und ist hiernach dasselbe zu berechnen. Speciell in den Fällen, in welchen die Höhe des Geldäquivalents von dem Preise einer bestimmten Kornart zu einem bestimmten Zeitpunct des Jahres abhängig gemacht ist, hat die Schätzung von dem 10jährigen Durchschnittspreise der betreffenden Kornart zu dem entsprechenden Zeitpunct, z. B. Maitag, Martini ꝛc. auszugehen.

§ 6.

Bei denjenigen Stellen, für welche das Dienstland vorschriftsmäßig ausgelegt ist, sind nachstehende Normen für die Schätzung desselben maßgebend. Zunächst ist nach geschehener Feststellung des vorhandenen Landareals unter Berücksichtigung der Bodenqualität, für deren Beurtheilung die Schätzungscommission nach eigenem Ermessen gewisse Klassen aufstellen mag, zugleich unter Rücksichtnahme auf die der Schulstelle etwa daneben noch beikommenden Fouragelieferungen oder freie Gemeinheitsweide und sonstigen außerordentlichen Gerechtsame zu bestimmen, welcher Theil des Areals zur Haltung der regulativmäßigen Zahl von Kühen erforderlich ist, als welche, sofern nicht im einzelnen Falle von dem Kirchenvisitatorium eine andere Angabe gemacht ist, die Zweizahl anzusehen sein wird. Der Ertrag einer Kuh ist in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse speciell zu bestimmen. Das über das Bedürfniß der regulativmäßigen Zahl Kühe hinaus vorhandene Dienstland ist sodann unter der Voraussetzung landüblicher Bewirthschaftung in seinem Ertrage zu schätzen.

Bei dieser Schätzung des Einkommens vom Dienstland ist besonders in Betracht zu ziehen, daß dasselbe frei von Abgaben ist und (sofern dies nicht im einzelnen Falle abgehandelt worden) dem Lehrer frei bearbeitet wird.

Eine etwaige Vernachlässigung der Bewirthschaftung durch den Lehrer oder die ungenügende Ausführung der von den Commüneinteressenten zu leistenden Handdienste ist außer Berücksichtigung zu lassen; es ist der Ertrag zu ermitteln, welchen das Land bei Anwendung gehöriger Sorgfalt in der Bewirthschaftung und in der Bestellung liefern würde.

§ 7.

Wo das erforderliche Dienstland noch nicht ausgelegt ist und zum Ersatz dem Lehrer freie Weide für die regulativmäßige Zahl von Kühen und Fouragelieferungen zustehen, ist der Ertrag auszu-

mitteln, welchen der Lehrer, wenn er die entsprechende Anzahl Kühe hält und die ihm zustehenden Gerechtsame für dieselben benutzt, daraus erzielen kann. In solchem Falle ist bei der Feststellung des Ertrages einer Kuh der von derselben gelieferte Dünger, welcher, wo das erforderliche Dienstland vorhanden, selbstverständlich in der allgemeinen Berechnung über dessen Ertrag in Anschlag kommt, speciell zu berücksichtigen.

Ist die Auslegung des erforderlichen Dienstlandes nur theilweise geschehen, so ist zunächst der Ertrag der regulativmäßigen Zahl von Kühen dem Vorstehenden nach abzuschätzen, daneben aber der Ertrag des Landes nach der Voraussetzung landüblicher sorgfältiger Bewirthschaftung und gehöriger Verrichtung der Bestellungsarbeiten (insoweit dieselben nicht abgehandelt sind), sowie unter Berücksichtigung der Abgabenfreiheit zu bestimmen.

§ 8.

Der Betrag der feststehenden Naturalemolumente wird, sofern die bezüglichen Angaben der Lehrer und der Communen von einander abweichen sollten, durch das Kirchenvisitatorium ausgemittelt werden. Der Schätzung unterliegt der Geldwerth dieser Emolumente. Als Preis der verschiedenen Kornarten und der Kartoffeln hat dabei die Commission den zehnjährigen Durchschnitt der Verkaufspreise in dem betreffenden Districte anzunehmen, und ist nicht etwa deßwegen, weil vielleicht dem Lehrer schlechtere Waare als die marktgängige geliefert worden, ein Abzug von diesem Durchschnitt zu machen. Bei den übrigen der Schätzung zu unterziehenden Emolumenten, zu welchen, wie bemerkt, die freie Wohnung nebst Garten und das Feuerungsdeputat nicht gehören, ist nicht ein Durchschnitt der Verkaufspreise, sondern lediglich der dem Haushalt des Lehrers daraus erwachsende Nutzen, unter thunlichster Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse in Geld geschätzt, in Anrechnung zu bringen.

Wo der Betrag eines Naturalemoluments kein feststehender ist, hat die Thätigkeit der Schätzungscommission zunächst auf die Ausmittelung des Durchschnittsbetrages nach 5jährigem Durchschnitt und sodann auf die Umrechnung des Emoluments in Geld in Gemäßheit der vorstehenden Grundsätze sich zu erstrecken.

§ 9.

Wenn mit der abzuschätzenden Schulstelle ein Kirchenamt combinirt ist, sind unter jeder der vorerwähnten Einnahmerubriken die auf den Schuldienst und die auf den Kirchendienst anzurechnenden Einnahmen gesondert in Anschlag zu bringen. Sollte es im einzelnen Falle zweifelhaft sein, auf welches der beiden Aemter eine Einnahme oder ein Emolument anzurechnen, so ist dies wiederum speciell abzuschätzen und über die beiderseits geltend gemachten Gründe eine Notiz beizufügen.

§ 10.

Unter jeder der vorerwähnten Einnahmerubriken sind die seit dem 1. Januar 1843 stattgehabten Einnahmeverbesserungen mit Ausnahme solcher, deren Begründung schon der Zeit vor jenem Datum angehört, einer besonderen Schätzung zu unterziehen. Wenn es bei einzelnen Einnahmen und Emolumenten zweifelhaft sein sollte, ob dieselben hiernach als seit dem 1. Januar 1843 der Stelle beigelegt zu betrachten sind, so werden auch diese speciell abzuschätzen und über die beiderseits geltend gemachten Gründe eine Notiz beizufügen sein.

Bei dem Landertrage ist eine nach dem 1. Januar 1843 erfolgte Dotationsverbesserung nur da anzunehmen, wo seit jenem Zeitpunkt Landareal, und zwar über den Bedarf der vorschriftsmäßigen Zahl von Kühen hinaus, der Stelle zugelegt ist.

§ 11.

Dem Dirigenten steht kein Stimmrecht bei der Schätzung zu.

Bei jeder Meinungsverschiedenheit der Taxatoren über die anzusetzenden Zahlen wird aus den einzelnen Anschlägen der Durchschnitt gezogen und kann folglich eine einfache Ueberstimmung eines Taxators durch die beiden anderen nicht stattfinden.

Die Anwesenheit betheiligter Dritter bei den Abstimmungen, wie auch bei den Berathungen über den Ertrag des Schullandes ist, soweit thunlich, zu vermeiden.

§ 12.

Wenn ein Taxator mit dem betreffenden Lehrer im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sein sollte, hat derselbe in diesem Falle die Abschätzung den beiden übrigen Taxatoren allein zu überlassen.

§ 13.

Die Ergebnisse der Taxation sind zunächst generell und sodann speciell hinsichtlich der etwa seit dem 1. Januar 1843 erfolgten Einnahmeverbesserungen in den Rubriken III. A. b und B. b. V. A. und B. VI. A b. und B. b. sowie event. IV. und VIII. des nebenstehenden Schema's, dessen übrige Rubriken vorgängig von dem Kirchenvisitatorium werden ausgefüllt werden, zu verzeichnen. Nachdem alsdann der Dirigent und die Taxatoren dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen haben, ist das Schema dem Kirchenvisitatorium wiederum zuzustellen.

Es wird erwartet, daß die Schätzungscommissionen zu der baldthunlichsten Erledigung dieser Angelegenheit ihrerseits beizutragen angewandt sein werden.

Kiel, den 6. October 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. Lesser II.

v. Appen, Gev.

Schema.

Uebersicht der mit den Landschulstellen der Probstei N. N. verbundenen Diensteinkünfte.

I.	II.	III.				IV.		V. Ertrag des Dienstlandes.		VI. Naturalemolumente.				VII.	VIII.
Parochie.	Schulstelle; Art und Ort derselben; Zeit ihrer Errichtung; das damit etwa verbundene Kirchenamt.	Geldeinnahme mit Ausnahme etwaiger Aequivalente für Wohnung, Feuerung und Landdienste.				Etwaiges Geldäquivalent für abgehandelte Landdienste.								Ob Dienstwohnung event. welches Wohnungsgeld? Betrag des Feuerungsemoluments resp. ein etwaiges Feuerungsgeld.	Etwaige erläuternde Bemerkungen.
		A. Der Schulstelle		B. Des etwa damit verbundenen Kirchenamts.		A. Der Schulstelle.	B. Des Kirchenamtes.	A. Der Schulstelle (insoweit dasselbe noch nicht vorschriftsmäßig ausgelegt ist, ist hier der Ertrag der als Ersatz zu gewährenden freien Weide und Fourageliefernungen unter der Voraussetzung der Haltung der regulativmäßigen Zahl von Kühen zu schätzen).	B. Des Kirchenamtes.	A. Der Schulstelle.		B. Des Kirchenamtes			
		a. feste.	b. accidentelle.	a. feste.	b. accidentelle.					a. Art derselben.	b. Taxirter Geldwerth.	a. Art derselben.	b. Taxirter Geldwerth.		

Von obigen Einnahmen und Emolumenten sind seit dem ersten Januar 1843 der Stelle beigelegt:

(Rubriken III—VII. nebst entsprechenden Unterrubriken.)

№ 23. Circulair an die Polizeibehörden des Herzogthums Holstein, betreffend die Revision der Gewichte s. w. d. a.

In dem Circulair vom 8. Juli 1864 (Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1864 Nr. 129) ist bestimmt, daß die nächsten Berichte über Revision der Waagen und Gewichte vor dem 1. October d. J. einzusenden seien; die mit dieser Berichterstattung in Rückstand befindlichen Behörden werden daher angewiesen, diese Berichte sofort zu erstatten.

Da nach dem § 3 der provisorischen Verordnung vom 20. Juni d. J. (Schleswig-Holsteinisches Verordnungsblatt pro 1865, Stück 35 Nr. 130) vom 1. October d. J. an auch die Gewichtsstücke von ¼, ⅛, 1/16 und 1/32 ℔ nicht mehr beim Kauf und Verkauf verwendet werden dürfen, ist außerdem von sämmtlichen Polizeibehörden in dieser Veranlassung eine außerordentliche Revision zu veranstalten und über selbige bis ult. December d. J. zu berichten.

Kiel, den 6. October 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Lucht.

№ 24. Regulativ, betreffend die Theilung der bisherigen Rectorschule in Lütjenburg in zwei selbstständige Schulen.

Unter Modification der auf die Rectorclasse in der Lütjenburger Stadtschule sich beziehenden Bestimmungen der Schulordnung für die Stadt Lütjenburg vom 5. August 1811 wird Nachstehendes hiemittelst verfügt:

§ 1.

Die bisherige Rectorschule wird für die Zukunft in eine Rectorschule und eine Oberknabenschule getheilt, welche selbstständig und unabhängig neben einander bestehen.

§ 2.

Diejenigen Knaben, welche das 11. Lebensjahr zurückgelegt und die Mittelclasse absolvirt haben, treten alternativ in die Rector- oder in die Oberknabenschule ein.

Ausnahmsweise kann bei früherer Reife die Aufnahme eines Knaben in die Rectorclasse vor jenem Zeitpunkt mit Genehmigung des Schulcollegiums stattfinden.

§ 3.

Die Rectorschule ist dazu bestimmt, den Knaben eine höhere Ausbildung zu geben, als im Allgemeinen die Stadtschule gewährt. Der Rector muß daher ein wissenschaftlich gebildeter Mann sein. Bei dem Oberknabenlehrer ist ein derartiges Erforderniß nicht aufzustellen.

§ 4.

Die Aufnahme neuer Schüler in die Rectorclasse geschieht regelmäßig nur um Ostern jedes Jahres, aus besondern Gründen indeß und mit Bewilligung des Schulcollegiums auch zu anderen Zeiten. Die resp. Eltern und Vormünder haben ihre zur Aufnahme bestimmten Kinder und Mündel beim Rector anzumelden, der am letzten Freitage vor Palmarum, dem Tage der öffentlichen Schulprüfung für die Mittelclasse, mit ihnen in Gegenwart des Schulcollegiums eine besondere Prüfung anstellt. Das Schulcollegium und der Rector entscheiden gemeinsam, eventuell durch Abstimmung, über die Aufnahme: bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden des Schulcollegjums den Ausschlag.

§ 5.

Der Rector hat wöchentlich 32 Stunden zu unterrichten, nämlich täglich Vormittags von 8—12 Uhr und am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Nachmittags von 2—4 Uhr. Die Gegenstände dieses öffentlichen Unterrichts sind: Religion in Verbindung mit biblischer Geschichte und Kirchengeschichte, Rechnen. Schönschreiben, Lesen, deutsche Sprache in Verbindung mit der Ausarbeitung deutscher Aufsätze, deutsche Literatur, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturkunde, englische und französische Sprache, Singen und Zeichnen Der Rector ist ferner verpflichtet, auf Verlangen der Eltern auch im Lateinischen und Griechischen Privatunterricht zu ertheilen, und zwar, wenn weniger als 4 Knaben sich dazu melden, für 8 β die Stunde, wenn 4 oder mehr Knaben an dem Unterricht Theil nehmen, für 2 β à Kind die Stunde.

§ 6.

Auf desfällige Anweisung der Schulinspection ist der Oberknabenlehrer verpflichtet, einen Theil des Unterrichts in der Rectorschule zu übernehmen, wohingegen dann der Rector eine gleiche Anzahl von Stunden in der Oberknabenklasse zu unterrichten hat.

§ 7.

Jeder in der Stadt Lütjenburg heimische Schüler der Rectorclasse bezahlt an den Rector ein jährliches Schulgeld von 25 ℛℳ. Das Schulcollegium ist jedoch ermächtigt, Kindern unbemittelter Eltern den Besuch dieser Schule auch ohne Erlegung von Schulgeld zu gestatten; nur darf solche Dispensation nicht auf eine größere Zahl von Kindern als ein Fünftel der übrigen Schüler sich erstrecken. Für fremde Kinder, deren Aufnahme nur mit Bewilligung des Schulcollegiums stattfinden kann, beträgt das Schulgeld jährlich 40 ℛℳ.

§ 8.

Die Einkünfte des Rectors bestehen außer freier Wohnung oder einem angemessenen Wohnungsgelde in einem aus der Schulcasse abzuhaltenden jährlichen Gehalt von 750 ℛℳ und in dem Schulgelde der Schüler. Wenn Letzteres die Summe von 650 ℛℳ nicht erreichen sollte, wird der hieran fehlende Betrag aus der Schulcasse hinzugelegt.

§. 9.

Dem Oberknabenlehrer, welcher gleichzeitig die Functionen des Cantors zu übernehmen hat, wird die bisherige Dienstwohnung des Rectors nebst den zu dieser Stelle gehörigen Gärten überwiesen, und die gesammte sonstige Einnahme nebst Emolumenten der bisherigen combinirten Stelle eines Rectors und Cantors beigelegt.

§. 10.

Hinsichtlich des Schulpatronats, der Schulinspection, der öffentlichen Prüfungen und der Schulferien verbleiben die bisherigen Bestimmungen für die Oberknabenschule in Kraft und finden auch auf die Rectorschule die gleiche Anwendung

Kiel, den 4. October 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. Lesser II.

v. Appen, Gv.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

10tes Stück.	Kiel, den 11. October.	1865.

II. Abtheilung.

№ 25. Bekanntmachung, betreffend die Rechnungsführung über Einnahme und Ausgabe der Strafanstalten zu Glückstadt pro 1864.

In Gemäßheit des § 7 der Verordnung vom 19. December 1837 werden die Resultate der Rechnungsführung über die Einnahme und Ausgabe der Strafanstalten zu Glückstadt und des zur Verzinsung und Abtragung der Schulden derselben bestimmten Fonds für das Jahr 1864 hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 28. September 1865.

Herzoglich=Holsteinische Landesregierung.

Lesser II.

Rahtlev.

Extract

aus den Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Strafanstalten und des Schuldentilgungs=Fonds pro 1864.

I. Extract aus den Rechnungen der Strafanstalten.

A. Rechnung über die Ausgaben für das Zuchthaus 1ster Abtheilung.

	ℛ	ß
Für Salariengelder an den Küster, die Officianten, Aufseher, Vögte, Arbeitsleute und Wächter	13,637	8½
Für die Verpflegung der Züchtlinge	19,085	12¾
Für Feuerung zum Gebrauche in der Küche, zur Heizung der Werkstuben und für den Bedarf der Offizianten	2,452	5¾
Für Thran, Oel und Leuchtgas zur Erleuchtung auf den Werkstuben, auf den Gängen und außerhalb des Zuchthauses	1,765	3½
Für Unterhaltung der Betten und Bettwäsche	497	11
Für Seife zur Reinigung der Bett= und Leibwäsche	211	15
Für Anschaffung und Reparatur von Küchen= und Speisegeräthen und sonstigen Sachen	383	11¼
Für Medicamente	554	5
Für die Bekleidung der Züchtlinge	3,854	11
Für Reparaturen an den Gebäuden und deren Unterhaltung	2,039	10½
Für Anschaffung von Gesang= und sonstigen Büchern für die Züchtlinge	56	4
Für landesherrliche und städtische Gefälle, Reisegelder an die Züchtlinge, Feuerungs= und Wohnungsgelder an die Vögte, Beerdigungskosten und sonstige kleine Ausgaben	1,528	3¾
Summa der Ausgaben für das Zuchthaus 1ster Abtheilung	46,067	6

B. Rechnung über die Ausgaben für das Zuchthaus 2ter Abtheilung.

	ℳ	β
Für Salariengelder an den Küster, die Officianten, Aufseher, Vögte, Arbeitsleute und Wächter	12,112	10½
Für die Verpflegung der Züchtlinge	21,746	10
Für Feuerung zum Gebrauche in der Küche, zur Heizung der Werkstuben und zum Bedarf der Officianten	2,987	—
Für Thran, Oel und Leuchtgas zur Erleuchtung der Werkstuben, der Lampen auf den Gängen und außerhalb des Zuchthauses	1,920	4
Für Unterhaltung der Betten und Bettwäsche	754	11
Für Seife zur Reinigung der Bett- und Leibwäsche	164	11¼
Für Anschaffung und Reparatur von Küchen- und Speisegeräthen und sonstigen Sachen	908	4¼
Für Medicamente	645	12¾
Für die Bekleidung der Züchtlinge	4,144	2½
Für Reparaturen an den Gebäuden und deren Unterhaltung	2,329	15
Für Anschaffung von Gesang- und sonstigen Büchern für die Züchtlinge	30	—
Für landesherrliche und städtische Gefälle, Reisegelder an die Züchtlinge, Feuerungs- und Wohnungsgelder an die Officianten und Vögte, Beerdigungskosten und sonstige kleine Ausgaben	2,029	15
Summa der Ausgaben für das Zuchthaus 2ter Abtheilung	49,774	— ¼

C. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben, sowie über den Ertrag der Fabrik 1ster Abtheilung.

Einnahme.

	ℳ	β
Für die in der Anstalt verfertigten und verkauften Waaren, incl. Emballage, sowie für einige verkaufte rohe Materialien und beschaffte Privatarbeiten ist erhoben worden	55,046	7¾

Ausgabe.

	ℳ	β		
Für Anschaffung von Wolle und Baumwollengarn	33,330	10½		
Für Anschaffung von Fabrikgeräthschaften und deren Unterhaltung, für Packleinen und Papier, für Brief- und Geldporto und sonstige Ausgaben	3,188	11½		
Für Salariengelder an den Werkmeister, nebst Zahlungen von dem Netto-Ertrage an den Rechnungsführer, den Werkmeister und den Zuchthausschreiber	2,081	12		
Für den an die Züchtlinge bezahlten Ueberverdienst	4,237	— ½		
Für Rabatt wegen contanter Zahlung und Decorte	1,828	6		
Für Anschaffung von Oel, Seife, Feuerung und Farbematerialien	3,506	14½		
			48,173	7
Der Cassebehalt beträgt ult. Decbr. 1864			6,873	— ¾

Berechnung des Netto-Ertrages.

	ℳ	β
Die in Behalt gebliebenen Materialien, Farbematerialien, fertigen Waaren, sowie die ausstehenden Forderungen betrugen ult. December 1864	39,039	— ½
Hiezu der Cassebehalt	6,873	— ¾
	45,912	1¼
Dagegen hat der Behalt des Jahres 1863 betragen	33,617	10
Der Netto-Ertrag der Fabrik 1ster Abtheilung pro 1864 beträgt demnach	12,294	7¼

D. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Ertrag der Fabrik 2ter Abtheilung.

Einnahme.

	ℛ	β
Für die in der Anstalt verfertigten und verkauften Waaren incl. Emballage sowie für einige verkaufte rohe Materialien ist erhoben worden	68,387	10

Ausgabe.

	ℛ	β	ℛ	β
Für Anschaffung von Wolle, Flachs, leinen und baumwollen Garn	37,678	11½		
Für Anschaffung von Farbematerialien, Pottasche, Amidam, Seife und Feuerung	5,711	14¾		
Für Anschaffung von Fabrikgeräthschaften und deren Unterhaltung, für Packleinen und Papier, für Walklohn, Geld- und Briefporto und sonstige Ausgaben	1,768	10½		
Für Salariengelder an den Werkmeister nebst Zahlungen vom Netto-Ertrage an den Rechnungsführer, den Werkmeister und den Zuchthausschreiber	2,047	9¼		
Für den an die Züchtlinge bezahlten Ueberverdienst	2,288	13½		
Für Rabatt wegen contanter Zahlung und Decorte	1,249	11½	50,745	7
Der Cassebehalt beträgt ult. Decbr. 1864			17,642	3

Berechnung des Netto-Ertrages.

	ℛ	β
Die in Behalt gebliebenen Materialien, Farbenmaterialien, fertigen Waaren, sowie die ausstehenden Forderungen betrugen ult. December 1864	48,562	11½
Hiezu der Cassebehalt	17,642	3
	66,204	14½
Dagegen hat der Behalt des Jahres 1863 betragen	52,514	14¾
Der Netto-Ertrag der Fabrik 2ter Abtheilung beträgt demnach pro 1864	13,689	15¾

E. Hauptrechnung der Strafanstalten.

Einnahmen.

	ℛ	β
An Cassebehalt und Restanten	60,078	12
An Cassebehalt der Fabrik 1. Abtheilung	6,873	—¾
An Cassebehalt der Fabrik 2. Abtheilung	17,642	3
An Verpflegungsgeldern für die Züchtlinge aus dem Herzogthum Lauenburg und der Stadt Flensburg	6,192	6¾
An Quartalsbeiträgen aus den Herzogthümern Schleswig-Holstein	98,111	14
An Landmiethe für die Zuchthausländereien, Nachlaß der verstorbenen Züchtlinge und sonstigen zufälligen Einnahmen	790	7
Summa der Einnahmen	189,688	11½

Ausgaben.

	ℛ︎	ß
An Salariengeldern für den Oberinspector, die Prediger, den Secretair, den Arzt, den Chirurgen, den Viceinspector, den Rechnungsführer und den Zuchthausboten . .	11,625	—
An Ausgaben für das Zuchthaus 1. Abtheilung	46,067	8
An Ausgaben für das Zuchthaus 2. Abtheilung	49,774	—1/3
An bezahlten Zinsen	9,188	—
An Brief- und Geldporto, Schreibmaterialien, Buchbinder- und Druckerlohn . . .	652	3 1/3
An Ausgaben für die Anschaffung der Bekleidung der Vögte, Salair an den Revisor der Zuchthausrechnung, Pensionen und Gratificationen an die Zuchthausofficianten, Prämien für die Versicherung der Materialien, der Geräthe und Inventarienstücke gegen Feuersgefahr und sonstige Ausgaben	4,839	3 1/2
Summa der Ausgaben . . .	122,145	15
Die Einnahme beträgt	189,688	11 1/2
Die Ausgabe beträgt	122,145	15
Der Cassebehalt beträgt ult. December 1864 . . .	67,542	12 1/2

Aufgabe über die Activa und Passiva der Strafanstalten ultimo December 1864.

Activa.

Der Werth der vorräthigen Materialien und Waaren, sowie der ausstehenden Forderungen der Fabrik 1. Abtheilung beträgt	37,647	4 1/2
Der Werth der vorräthigen Materialien und Waaren, sowie der ausstehenden Forderungen der Fabrik 2. Abtheilung beträgt	47,115	2 1/4
Der Werth der im Behalt gebliebenen Sachen und Victualien des Zuchthauses 1. Abtheilung beträgt	4,076	13 1/4
Der Werth der im Behalt gebliebenen Sachen und Victualien des Zuchthauses 2. Abtheilung beträgt	4,567	1
Der Cassebehalt beträgt	67,542	12 1/2
Die Restanten in den Quartalsbeiträgen betragen	949	9 1/2
Summa der Activa . . .	161,898	11

Passiva.

An aufgenommenen Capitalien	283,450	—
Summa der Passiva	283,450	—
Summa der Activa	161,898	11
Summa der Passiva	283,450	—
Die Passiva betragen demnach ult. December 1864 mehr wie die Activa	121,551	5
Die Passiva der Strafanstalten betrugen ult. December 1863	128,746	8
Dieselben betragen ult. December 1864	121,551	5
Das Betriebscapital der Strafanstalten hat sich demnach im Jahre 1864 vermehrt um	7,195	3

Aufgabe

über die Zahl der im Jahre 1864 in den Strafanstalten detinirten Züchtlinge und die Zahl der Detentionstage sämmtlicher Züchtlinge.

Es wurden detinirt:

am 1. Januar 1864:

in der ersten Abtheilung . . .	231 Personen
in der zweiten Abtheilung . . .	277 "
zusammen . . .	508 Personen.

und am 31. December 1864:

in der ersten Abtheilung . . .	228 "
in der zweiten Abtheilung . . .	260 "
zusammen . . .	488 Personen.

Die Zahl der Detentionstage betrug:

	1. Abtheilung.	2. Abtheilung.
im Januar . . .	7,114	8,435
" Februar . . .	6,492	7,767
" März . . .	6,939	8,066
" April . . .	6,710	7,726
" Mai . . .	6,941	7,683
" Juni . . .	6,756	7,254
" Juli . . .	6,866	7,266
" August . . .	6,825	7,368
" September . . .	6,553	7,471
" October . . .	6,805	7,734
" November . . .	6,594	7,561
" December . . .	6,995	7,895
	81,590 Tage	92,226 Tage
	173,816 Tage.	

II. Extract aus der Rechnung des für die Abtragung und Verzinsung der Schulden der Strafanstalten bestimmten Fonds.

Aufgabe der Activa und Passiva dieses Fonds.

A. Passiva.

Anno 1820.

	℔	β
Zufolge Auctorisation der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei ist in diesem Jahre von den Strafanstalten angeliehen und wird jetzt verzinset mit 3½ % ein Kapital von . . .	1,621	8
Anno 1828.		
Zufolge Auctorisation der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei ist in diesem Jahre von den Strafanstalten angeliehen und wird jetzt verzinset mit 3½ % ein Kapital von . . .	6,000	—
Latus	7,621	8

		Rthl	ß
	Transport	7,621	8

Anno 1829.

Zufolge Auctorisation der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei ist in diesem Jahre von den Strafanstalten angeliehen und wird jetzt verzinset

mit 4 % ein Kapital von	15,000	—
» 4 % » » »	7.500	—

Diese beiden Kapitalien gehören zur Cautionssumme des früheren Rechnungsführers und des Lombardverwalters.

Anno 1831.

Zufolge Auctorisation der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei ist in diesem Jahre von den Strafanstalten angeliehen und wird jetzt verzinset

mit 4 % ein Kapital von	13,000	—
» $3^1/_2$ % ein Kapital von	282	—
Summa der Passiva . . .	43,403	8

B. Activa.

Dieselben bestehen:

1. In dem Betriebscapitale der Strafanstalten. Laut der am 31. Decbr. 1839 abgelegten Rechnung über die Einnahme und Ausgabe der Strafanstalten betrug das Betriebskapital	44,816	2
2. Aus dem Vermögen des Schleswig'schen und Neumünster'schen Zuchthausfonds.		
a) aus den Kapitalien dieses Fonds und zwar: aus den in die Einschreibebücher der Königl. dänischen Finanzen zufolge Ministerialverfügung eingetragenen Kapitalien à 4 % von	94,125	—
aus einer Königl. dänischen Obligation vom 24. Sept. 1835 à 4 % . . .	735	—
» » » » dito » 1. Jan. 1805 à $4^1/_2$ %	3,000	—
» » » » dito » 1. Jan. 1805 à $4^1/_2$ %	3,000	—
» » Privatobligation à 5 % von	900	—
» » dito à $4^1/_2$ % von	2,820	—
» » dito à $3^1/_2$ % von	1,621	8
» » dito à $3^1/_2$ % von	282	—
b) aus einer bei der Stadt Schleswig belegenen zum Schleswig'schen Zuchthausfonds gehörenden Koppel, welche jetzt zu 89 Rthl jährlicher Miethe verpachtet ist.		
3. Aus dem Betriebscapitale des Lombards: Dasselbe beträgt laut Lombardrechnung ult. Decbr. 1864	14,525	$6^1/_4$
4. Aus dem Kassebehalte: Derselbe beträgt	3,740	$14^3/_4$
Die Activa betragen demnach ultimo December 1864 außer der dem Schleswig'schen Zuchthausfonds zugehörigen Koppel Landes	169,565	15

Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Schuldentilgungsfonds im Jahre 1864.

Einnahmen.

An Cassebehalt	5,052	7¼
An Zinsen für die Capitalien des Schleswig'schen und Neumünster'schen Zuchthausfonds, sowie an Pacht für die zu dem Ersteren gehörige Koppel Landes	4,377	13
Für die Gagendecorte aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein	1,218	12
An Einnahme von dem Lombard	512	8½
Summa der Einnahmen	11,161	8¾

Ausgaben.

An Zinsen sind bezahlt für die verzinslichen Schulden	2,020	10
An Abtrag auf die verzinslichen Schulden	5,400	—
Summa der Ausgaben	7,420	10
Die Einnahmen betragen	11,161	8¾
Die Ausgaben betragen	7,420	10
Der Cassebehalt beträgt ult. December 1864	3,740	14¾

Aufgabe

über die von den verzinslichen Schulden der Strafanstalten zurückgezahlten Kapitalien.

Von den verzinslichen Schulden der Strafanstalten sind zurückgezahlt worden, laut Rechnung des Schuldentilgungs-Fonds	℔	ß
vom Jahre 1839	6,000	—
» » 1840	3,300	—
» » 1841	2,000	—
» » 1842	6,675	—
» » 1843	4,950	—
» » 1844	6,200	—
» » 1845	5,978	8
» » 1846	2,500	—
» » 1847	3,900	—
» » 1848	4,218	—
» » 1849	—	—
» » 1850	12,600	—
» » 1851	1,800	—
» » 1852	—	—
» » 1853	—	—
» » 1854	—	—
» » 1855	10,000	—
» » 1856	2,370	—
Latus	72,491	8

		Transport	72,491	8
»	»	1857	4,450	—
»	»	1858	4,750	—
»	»	1859	3,000	—
»	»	1860	2,200	—
»	»	1861	2,500	—
»	»	1862	2,000	—
»	»	1863	7,900	—
»	»	1864	5,400	—
Summa der zurückgezahlten Kapitalien			104,691	8

Inspection der Herzoglichen Strafanstalten, Glückstadt, den 18. September 1865.

Plambeck.

Die Richtigkeit des vorstehenden Extracts wird hiedurch attestirt.

Herzogliches Oberinspectorat der Strafanstalten zu Glückstadt,
den 19. September 1865.

Eckard, const.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

11tes Stück. Kiel, den 14. October. 1865.

I. Abtheilung.

№ 26. Patent, betreffend die Ausschreibung des Magazinkorns, imgleichen des Heu's und Stroh's in dem Herzogthum Holstein für das Jahr 1866, wie auch die Bestimmung der Preise für die im Jahre 1865 in natura nicht requirirten Quantitäten desselben.

Der K. K. Statthalter für das Herzogthum Holstein thut kund hiemit wie folgt:

Ich habe die Ausschreibung des Magazinkorns wie auch des Heu's und Stroh's in denjenigen Aemtern, Landschaften, Vogteien und Districten des Herzogthums Holstein, welche bisher dazu Beitrag geleistet haben, auch für das nächstbevorstehende Jahr 1866 auf die gewöhnliche Weise mit Einer Tonne Roggen und Einer Tonne Hafer von jedem Pfluge, imgleichen zwei Fuder Heu und zwei Fuder Stroh von jedem Marschpfluge und Einem und einem halben Fuder Heu und Einem und einem halben Fuder Stroh von jedem Geestpfluge, das Fuder Heu 600 ℔ und das Fuder Stroh 480 ℔ schwer, beschlossen, jedoch unter Bezugnahme auf die Bestimmung des betreffenden Patents vom 27. October 1853 mit der Bestimmung, daß der Roggen und der Hafer sowie das Heu und Stroh nicht in natura zur eventuellen Lieferung aufzubewahren sind, sondern nach den zu seiner Zeit näher zu bestimmenden Preisen bezahlt werden sollen.

Die mittelst Patents vom 5. August 1864 ausgeschriebenen Korn- und Fouragequantitäten sind nach ermittelten Durchschnittspreisen in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Landesregierung mit folgenden Preisen:

die Tonne	Roggen	mit	10 ℛ	6	β,
» »	Hafer	»	6 »	13½	»
» 100 ℔	Heu	»	2 »	11	»
» 100 »	Stroh	»	1 »	13	»

vor Ausgang dieses Jahres bei jeglicher Orts-, Amts- oder Hebungsstube und Landschreiberei bei Vermeidung ordnungsmäßiger Zwangsmittel zu bezahlen.

Kiel, den 10. October 1865.

Der Kaiserlich Königliche Statthalter für das Herzogthum Holstein.

Gablenz.

Feld-Marschall-Lieutenant.

№ 27. Bekanntmachung, betreffend den Umtausch der vom 31. October d. J. an außer Cours tretenden, für Schleswig-Holstein gemeinschaftlichen Postfreimarken.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung der Landesregierung vom 5. October d. J., 8tes Stück, Nr. 20, des Verordnungsblatts für das Herzogthum Holstein, betreffend die Ausgabe neuer Postfreimarken, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Postanstalten zum 30sten d. M. im Besitz der neuen in Cours tretenden Freimarken, jedoch zuerst nur in verhältnißmäßig geringerer Anzahl, sein werden, weil diese Marken erst nach und nach innerhalb kurzer Fristen, welche für die Anfertigung haben zugestanden werden müssen, werden geliefert werden können.

Wer bisher geltende gemeinschaftliche Freimarken besitzt und dieselben gegen neue umzutauschen wünscht, hat sich bis zum 1. November d. J. an eine der im Holsteinischen Post-Bezirke belegenen Postanstalten zu wenden und durch Vermittelung derselben den Umtausch zu gewärtigen.

Damit jedoch den obwaltenden Umständen nach dem sofortigen Umtausch nichts im Wege stehe, wird das correspondirende Publicum veranlaßt, von jetzt an den Ankauf der demnächst außer Cours tretenden Marken soweit möglich auf den bis dahin benöthigten Bedarf zu beschränken.

Kiel, den 11. October 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Abtheilung: Postsachen.

G. Struve.

II. Abtheilung.

№ 28. Circular (Nr. 13/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Holsteinischen Post-Bezirke.

Im Anschlusse an den § 8 der Postübereinkunft mit Preußen, d. d. Hamburg, den 20. Juli a. c. (Verordn. Bl. 30. Stück, Seite 290/291), wird hierdurch die folgende Bekanntmachung erlassen:

Bekanntmachung.

Die Postanstalten haben vom 10. September d. J. ab für den Verkehr zwischen dem Holsteinischen und dem Preußischen Post-Bezirke die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 125 ℔ Schlesw.-Holst. Courant = 50 ℔ Preuß. mittelst Postanweisung übernommen.

Die Reduction des Schleswig=Holsteinischen Courant resp. der Lauenburgischen Landes=Münze in Preußische Währung oder umgekehrt der Preußischen Währung in Schleswig=Holsteinisch Courant oder Lauenburgische Landes=Münze wird so genau als möglich bewirkt werden.

Die Gebühr beträgt für eine Zahlung

unter und bis 62 ℔ 8 ß Cour. (25 ₰ Preuß.) überhaupt 2 Sgr. = 2⅔ ß Cour., über 62 ℔ 8 ß (25 ₰) bis 125 ℔ (50 ₰) überhaupt 4 Sgr. = 5⅓ ß Cour.

ohne Unterschied der Entfernung; diese Gebühr muß vom Absender entrichtet werden, möglichst durch Verwendung von Freimarken.

Formulare zu Postanweisungen werden durch die Postanstalten, die Briefträger und die Landbriefträger unentgeltlich verabfolgt, einzeln und in größerer Anzahl.

Der Absender hat in die Postanweisung den in kassenmäßigem Gelde einzuzahlenden Betrag, sowie den Adressaten und Bestimmungsort einzutragen; es steht ihm frei, seinen Namen hinzuzufügen, und noch auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen. Andere Zusätze, insbesondere Mittheilungen, welche den Character einer Correspondenz annehmen, sind nicht statthaft.

Dem Aufgeber wird auf Verlangen gegen Erlegung einer Gebühr von ½ ß Courant ein Post=Einlieferungsschein ertheilt.

Die Postanstalt expedirt die Postanweisung mit den schnellsten sich darbietenden Eisenbahn= und Postverbindungen.

Am Bestimmungsorte wird die Postanweisung in derselben Weise, wie eine andere Postsendung dem Adressaten zugestellt.

Gegen die vorschriftsmäßig quittirte Postanweisung wird die Auszahlung des Betrages von der Postanstalt des Bestimmungsorts geleistet. Stehen der Postanstalt daselbst die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung zwar erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist; hierauf wird indeß in möglichst kurzer Frist Bedacht genommen.

Andrerseits hat der Adressat die Empfangnahme eines Betrages nicht über 14 Tage nach Empfang der Postanweisung hinauszurücken.

Postanweisungen, welche als unbestellbar sich ergeben sollten, werden nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, damit der Betrag dem Aufgeber ohne weitere Kosten zurückgezahlt werde.

Die Postverwaltung leistet für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge in demselben Umfange, wie für eigentliche Geldsendungen, Garantie; die Haftpflicht erlischt nach sechs Monaten vom Tage der Einlieferung.

Kiel, den 15. September 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Abtheilung: Postsachen.

№ 29. Circular (Nr. 14/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Holsteinischen Post-Bezirke.

Laut Rescripts der K. K. Oesterreichischen und K. Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 12. August c. ist die Einführung von Freimarken zum Werthe von 4 Schillingen pro Stück angeordnet worden. Diese Freimarken sind namentlich zur Frankirung von Briefen nach dem Auslande und von Postanweisungen nach Preußen bestimmt.

Den Postanstalten ist ein angemessener Vorrath von Freimarken à 4 Schilling von weißem Papier mit hellbraunem Druck zugestellt worden.

Der Verkaufspreis dieser Marken ist pro Stück 4 Schilling und pro Bogen à 100 Stück 25 Mark.

Kiel, 15. September 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Abtheilung: Postsachen.

№ 30. Circular (Nr. 15/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Holsteinischen Post-Bezirke.

1. Vom 1. October c. ab wird bei dem Postamt in Oldesloe der Landbriefträgerdienst eingerichtet werden.

Der Bestellungsdistrict ist in 5 Bestellbezirke eingetheilt und umfaßt folgende Ortschaften:

I.

Altenweide, Butterberg, Chausseebaum, Havighorst, Kneden, Neu-Fresenburg, Niendeel, Poggensee (Dorf und Hof), Renzel, Rögen (Rögenkathe), Schadehorn, Schüttenkathen, Seefeld, Steenkoppel, Steinfeld, Steinfelderhof, Vogelsang, Wakendorf.

II.

Fresenburg, Fresenburger Mühle, Heideteich, Jammerthal, Klingenberg, Lohsack, Neverstaven (Dorf und Hof), Nütschau, Nütschauer Feld, Nütschauer Mühle, Redderschmiede, Schlammersdorf, Stabuhr, Süler, Sühlener Mühle, Tralau (Dorf und Hof), Vinzier, Wolkenwehe, Wolkenweher Mühle, Wolkenweher Weg.

III.

Bauerrögen, Bekmüssen, Blumendorf, Fischbek, Fluggensee, Glinde, Grabau, Holtenklinken, Klinken, Neritz, Neritzer Baum, Petersfelde, Rolfshagen, Rolfshagener Kupfermühle, Rümpel, Rümpeler Weg, Sattenfelde, Schnurtschimmel, Sensenmühle.

IV.

Bornhorst, Borstel, Borsteler Baum, Brooklande, Gräberkathe, Hoherdamm, Holm, Itzstedt, Nahe, Nahenfurt, Nienwohld, Oering, Seemoor, Seth, Sülfeld, Tönningstedt, Traden, Vierthkathe.

V.

Barkhorst, Burholz, Fuhlenputt, Grünwinkel, Höven, auf den —, Hohenholz, Hundekathe, Kiesholz, Klein-Boden, Klotzenkathe Krummbek, Meddewade, Oelmühle, Pölitz, Rethwisch, Rethwischerboden, Rethwischerdorf, Rethwischerfeld, Rethwischerhof, Rethwischhöh, Rethwischmühle, Schmachthagen, Schönbrunn, Schulenburg, Schwarzerdamm, Schwienkäben, Sehmsdorf, Steensrade, Timpenbaum und Treuholz.

2. Im Verfolg der Bekanntmachung Nr. 213[a] des Verordn. Bl. für Schleswig-Holstein und Lauenburg wird nachstehende Ergänzungsliste zum Verzeichniß der Hauptcollecten der Landes-Industrie-Lotterie in Flensburg hierunter mitgetheilt:

Ahrensböck	Hauptcollecteur F. E. Schacht.
Ploen	Fr. Ehlers.
Rendsburg	G. Michaelis.

Kiel, den 15. September 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Abtheilung: Postsachen.

№ 31. Circular (Nr. 47/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Holsteinischen Post-Bezirke.

1. Das bisher gemeinsame Schleswig-Holsteinische Postspeditions-Amt (cfr. Circular Nr. 14/1865) ist mit dem 14. d. M. aufgehoben; es werden in Folge dessen die bezüglichen Bestimmungen wegfällig und hört die amtliche Thätigkeit des bisherigen Vorstehers, des Postmeisters Wichmann, in Holstein und Lauenburg auf.

Vom 15. September c. ab werden als Holsteinische Postspeditions-Bureaus in Wirksamkeit treten:

1) das Bureau Altona-Rendsburg mit dem Nebenbureau Neumünster-Kiel,
2) das Bureau Elmshorn-Itzehoe,
3) das Bureau Lübeck-Hamburg,

2. Die Schlesw.-Holst Ober-Post-Kasse geht als solche mit dem 15. Sept. c. ein und wird ferner nur noch behuf Erledigung der Liquidationsgeschäfte als Cassen-Commission thätig sein.

3. Die amtliche Thätigkeit des Postcontroleurs Icke in den Herzogthümern Holstein und

Lauenburg hört mit dem 15. d. M. auf, da derselbe in den besonderen Postdienst des Herzogthums Schleswig zurückgetreten ist

Als Aufsichtsbeamter im Holsteinischen Post-Bezirk fungirt von jetzt an nur der Postinspector v. Normann.

Kiel, den 15. September 1865.

Herzoglich-Holsteinische Landesregierung.

Abtheilung: Postsachen.

№ 32. Circular (Nr. 48/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Holsteinischen Post-Bezirke.

1. Mit Beziehung auf den Abschnitt des Circulars Nr. 47/1865, betreffend die Aufhebung der Schleswig-Holsteinischen Ober-Post-Kasse, wird den Post-Anstalten Folgendes zur Nachricht und Beachtung mitgetheilt.

Durch Beschluß der Herzoglich Holsteinischen Landesregierung ist der Section V. »Abtheilung: Postsachen« die Leitung der Geschäfte, welche bisher der Schleswig-Holsteinischen Ober-Post-Kasse zugewiesen waren, bis weiter übertragen worden.

Mit der speciellen Verwaltung der Kassen-Geschäfte, sowie namentlich auch der Ertheilung der Quittungen über eingegangene Gelder, sind der bisherige Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Kassirer, Major a. D. von Linstow, und der bisherige commissarische Ober-Postkassen-Buchhalter, Revisor Scheel, betraut worden.

Die bezüglichen Quittungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von den gedachten beiden Beamten vollzogen sind.

2. Die Courszeiten der 2 Mal wöchentlichen Brief-Fracht- und Personenpost zwischen Neustadt und Cismar (cfr. Circl. Nr. 41/1865 sub 22) sind auf nachstehende abgeändert worden:

Aus Neustadt Mittwoch und Sonnabend 6 U. — M. Nachm.	aus Cismar Donnerstag und Sonntag 5 U. 40 M. Vorm.
Beförder.-Zt. 2 St. 15. M.	Beförder.-Zt. 2 St. 15 M.
in Cismar . . . . . 8 U. 15 M. »	in Neustadt . . . . 7 U. 55 M. »

Vom 1. October c. ab coursiren nachgedachte Posten folgendermaßen:

Post-Cours Burg-Preetz.
(Cfr. Circul. Nr. 41/1865 sub 17.)

Aus Burg . . . . . 3 U. — M. Nachm.	Aus Preetz . . . . . 11 U. 55 M. Vorm.
Beförder.-Zt. 1 St.	Beförder.-Zt. 3 St. 15 M.
in Fehmarnsund . 4 U. — M. »	in Lütjenburg . . . 3 U. 10 M. Nachm.
Beförder.-Zt. 1 St. 15 M	Exped.-Zt. 15 M.

in Großenbroder-Fähre
5 U. 15 M. Nachm.
Exped.-Zt. 15 M.
aus Großenbroder-Fähre
5 U. 30 M. »
Beförder.-Zt. 1 St 30 M.
in Heiligenhafen 7 U. — M. »
Exped.-Zt. 15 M.
aus Heiligenhafen 7 U. 15 M. »
Beförder.-Zt. 1 St. 30 M.
in Oldenburg . . 8 U. 45 M. »
Exped.-Zt. 15 M.
aus Oldenburg . . 9 U. — M. »
Beförder.-Zt. 3 St.
in Lütjenburg . . . 12 U. — M. Nachts
Exped.-Zt. 15 M.
aus Lütjenburg . . 12 U. 15 M. früh
Beförder.-Zt. 3 St. 15 M.
in Preetz . . . . . . 3 U. 30 M. »

aus Lütjenburg . . 3 U. 25 M. Nachm.
Beförder.-Zt. 3 St.
in Oldenburg . . 6 U. 25 M. »
Aufenthalt 1 St. 25 M.
aus Oldenburg . . 7 U. 50 M. »
Beförder.-Zt. 1 St. 30 M.
in Heiligenhafen 9 U. 20 M. »
Exped.-Zt. 15 M.
aus Heiligenhafen 9 U. 35 M. »
Beförder.-Zt. 1 St. 30 M.
in Großenbroder-Fähre
11 U. 5 M. »
Beförder.-Zt. über den Sund 2 St. 40 M.
in Fehmarnsund . 1 U. 45 M. früh
Exped.-Zt. 15 M.
aus Fehmarnsund 2 U. — M. früh
Beförder.-Zt. 1 St.
in Burg . . . . . . 3 U. — M. »

Post-Cours Lübeck-Oldenburg.

(Cfr. Circul. Nr. 41/1865 sub 55.)

Aus Lübeck . . . . . 1 U. — M. Nachm.
Beförder.-Zt. 45 M.
in Schwartau . . . 1 U. 45 M. »
Exped.-Zt. 5 M. Zollaufenth. 15 M.
aus Schwartau . . 2 U. 5 M. »
Beförder.-Zt. 2 St. 55 M.
in Neustadt . . . . 5 U. — M. »
Exped.-Zt. 15 M.
aus Neustadt . . . 5 U. 15 M. »
Beförder.-Zt. 1 St. 35 M.
in Lensahn . . . . 6 U. 50 M. »
Exped.-Zt. 5 M.
aus Lensahn . . . . 6 U. 55 M. »
Beförder.-Zt. 45 M.
in Oldenburg . . . 7 U. 40 M. »

Aus Oldenburg . 10 U. — M. Nachm.
Beförder.-Zt. 45 M.
in Lensahn . . . . 10 U. 45 M. »
Exped.-Zt. 5 M.
aus Lensahn . . . . 10 U. 50 M. »
Beförder.-Zt. 1 St. 35 M.
in Neustadt . . . . 12 U. 25 M. früh
Exped.-Zt. 15 M.
aus Neustadt . . . 12 U. 40 M. »
Beförder.-Zt. 2 St. 55 M.
in Schwartau . . . 3 U. 35 M. »
Exped.-Zt. 5 M.
aus Schwartau . . 3 U. 40 M. »
Beförder.-Zt. 45 M.
in Lübeck . . . . . . 4 U. 25 M. »

Post-Cours Segeberg-Ahrensböck-Neustadt.

(Cfr. Circul. Nr. 41/1865 sub 58.)

Aus Segeberg Mont., Mittw., Sonnabd.
12 U. 30 M. Mittg.
Beförder.-Zt. 2 St. 15 M.

Aus Neustadt Dienst., Donnerst., Sonnt.
8 U. — M. Vorm.
Beförder.-Zt. 2 St. 5 M.

in Ahrensböck . . . 2 U. 45 M. Nachm.
Exped.-Zt. 10 M.
aus Ahrensböck . . 2 U. 55 M »
Beförder.-Zt. 2 St. 5 M.
in Neustadt . . . . 5 U. — M. »
(zum Anschluß an die Post nach Oldenburg).

in Ahrensböck . . . . 10 U. 5 M Vorm.
Exped.-Zt. 10 M.
aus Ahrensböck . . 10 U. 15 M. »
Beförder.-Zt. 2 St. 15 M.
in Segeberg . . . 12 U. 30 M. Mittg.
(zum Anschluß an die Posten nach Neumünster und Oldesloe).

3. Vom 1. October d. J. ab wird

das Pinneberger Wochenblatt,
das Barmstedter Wochenblatt,
das Bramstedter Wochenblatt,
das Kellinghusener Wochenblatt

in vergrößertem Format erscheinen. Der Preis dieser Blätter ist für jedes auf 14½ β quartaliter pr. Exemplar, incl. der Postabgabe von 2½ β, festgesetzt.

Die Blätter sind sämmtlich bei dem Postamt in Pinneberg zu bestellen.

Das seither in Rendsburg herausgegebene Blatt »der Dampfer« wird nicht mehr erscheinen.

4. Einer desfälligen Mittheilung zufolge sind in den Bestimmungen über die Beförderung von Geldbriefen nach den Niederlanden, wie solche als Anlage zum Tarif für Fahrpostsendungen nach den Niederlanden mit dem Circular Nr. 22/1865 den Postanstalten zugestellt wurden, einige Veränderungen eingetreten. In folge dessen sind in den gedachten Bestimmungen ꝛc. folgende Abänderungen vorzunehmen. Unter

Versendungsbedingungen

ist der letzte Satz: »das Gewicht ist u. s. w.« zu streichen, und hierfür folgender Satz einzufügen: »Das Gewicht, welches in keinem Falle 1 Pfund übersteigen darf, ist von der Aufgabe-Postanstalt auf der Adreßseite zu notiren«.

In Folge dessen wird auch der Satz, nach welchem das Gewicht eines Briefes 15 Loth nicht übersteigen darf, hinfällig.

Unter den

Tax-Bestimmungen

ist der Eingang bis einschließlich des Satzes wegen der Recommandationsgebühr, also die ersten 6 Zeilen, zu streichen und hierfür Folgendes einzufügen:

die Briefe mit angegebenem Werthinhalt unterliegen dem Frankozwange.

Die ausl. Taxe setzt sich zusammen:

a. aus dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe (von Hamburg ab bis zum Bestimmungsort in den Niederlanden 3 Sgr. für den einfachen Brief),
b. aus einer Recommandationsgebühr von 2 Sgr.,
c. aus dem nach der Höhe des declarirten Werthes zu bemessenden Werthporto, welches beträgt: ¼ Sgr. für jede 10 ℛ oder jeden Theil von 10 Thalern.

Kiel, den 23. September 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Abtheilung: Postsachen.

№ 33. Circular (Nr. 40/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Holsteinischen Post-Bezirke.

1. Nach einer Mittheilung der Königlich Dänischen Post-Verwaltung tritt mit dem 1. October c. folgende Veränderung in dem fremden Porto für Briefe nach und von Norwegen und Schweden ein.

Außer dem gemeinsamen Holstein-Dänischen Porto von 2 resp. 3 β Crt. pro Loth für Briefe, sowie von 1 β pro $2^1/_2$ Loth (8 Quint) für frankirte Kreuzbandsendungen, Waarenproben und Muster, kömmt für die Correspondenz zwischen den Herzogthümern und den nordischen Reichen Norwegen und Schweden folgendes Porto zur Berechnung.

I. Nach und von Norwegen:

Für einen frankirten Brief 4 β Crt. pr. Loth,
» » unfrankirten Brief $4^1/_2$ β Crt. pr. Loth,
» frankirte Kreuzbandsendungen, Waarenproben und Muster $1^1/_2$ β Crt. für jede $2^1/_2$ Loth = 8 Quint.

Ein frankirter einfacher Brief nach Norwegen kostet demnach 6 β Crt. und sind hiervon 4 β für Norwegen an Dänemark zu vergüten; ferner kostet eine einfache d. h. nicht über $2^1/_2$ Loth = 8 Quint schwere Kreuzbandsendung 2c. $2^1/_2$ β Crt., wovon $1^1/_2$ β Crt. für Norwegen an Dänemark zu vergüten sind. Unfrankirte Briefe nach Norwegen sind wie Briefe nach Dänemark zu behandeln.

Für frankirte Briefe aus Norwegen nach den Herzogthümern wird an die Herzogthümer nichts vergütet, für unfrankirte Briefe das volle Porto angerechnet.

II. Nach und von Schweden:

Für einen frankirten Brief $1^3/_4$ Sgr. pr. Loth,
» » unfrankirten Brief $2^1/_4$ Sgr. pr. Loth,
» Kreuzbandsendungen, Waarenproben und Muster $^1/_3$ Sgr. für jede $2^1/_2$ Loth = 8 Quint.

Ein frankirter Brief nach Schweden kostet demnach $\left.\frac{1^3/_4 \text{ Sgr.}}{2\ \beta \text{ Crt.}}\right\}$ $4^1/_2$ β, wovon die $1^3/_4$ Sgr. das Weiterfranko für Schweden bilden; ferner kostet eine einfache d, h. nicht über $2^1/_2$ Loth = 8 Quint schwere Kreuzbandsendung 2c. $\left.\frac{^1/_3 \text{ Sgr.}}{1\ \beta \text{ Crt.}}\right\}$ $1^1/_2$ β und ist der $^1/_3$ Sgr. für Schweden an Dänemark zu vergüten.

Für frankirte Briefe aus Schweden nach den Herzogthümern wird hierher nichts vergütet, dagegen für unfrankirte Briefe von dort das gesammte Porto angerechnet.

Für recommandirte Briefe wird ebenso wie für Briefe nach Dänemark eine Gebühr von $2^1/_2$ β Crt. zu Gunsten der absendenden Postverwaltung erhoben, wie überhaupt die ganze Correspondenz zwischen den Herzogthümern und Norwegen-Schweden, was den Bezug des Holstein- 2c. Dänischen Portos, das Briefgewicht, Portoprogressionen u. s. w. betrifft, nach Maßgabe der Uebereinkunft mit Dänemark vom 30. Juni 1865 zu behandeln ist.

*

2. Die Fahrten des Dampfschiffes »Neustadt« sind vom 20. d. M. abgeändert worden (cfr. Circul. Nr. 17/1865).

Briefe werden demzufolge mit diesem Dampfschiffe versandt:

von Kiel nach Heiligenhafen und Burg:

Dienstag Morgens 7 Uhr,
Sonnabends Vormittags 11½ Uhr;

von Burg und Heiligenhafen nach Kiel:

Sonntags Morgens 8 Uhr,
Freitags Morgens 8 Uhr.

3. Mit dem 1. October c. wird eine Briefsammlungsstelle in Zarpen ins Leben treten, welche der Posterpedition in Reinfeld untergeordnet wird und mit den Posterpeditionen in Reinfeld und Ahrensböck in Post-Verbindung treten wird.

Die Entfernung zwischen Reinfeld und Zarpen wird auf 1 Meile, zwischen Ahrensböck und Zarpen auf 2½ Meilen festgesetzt.

Kiel, den 26. September 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Abtheilung: Postsachen.

№ 34. Circular (Nr. 30/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Holsteinischen Post-Bezirke.

1. Mit Neujahr 1866 treten für die in Eckernförde unter dem Titel:

»Eckernförder Zeitung und Cappeler Nachrichten«

erscheinende Zeitung nachstehende veränderte Abonnements-Bedingungen in Kraft:

für	3	Monate	pr.	Exemplar	24 β,	incl.	der	Postabgabe von	4 β;
»	2	»	»	»	16 β	»	»	»	3 β;
»	1	»	»	»	8 β	»	»	»	1½ β.

2. Im Anschlusse an das Circular Nr. 22/1865 5 wird hierunter ein Fahrplan des Dampfschiffes »Nordfriesland« pro October c. mitgetheilt.

Tag.	Datum.	Abgangsstunde.	Von.	Nach.
Sonnabend	den 7. October	12 Uhr Mittags	Wyk	Husum
Montag	» 9. »	1½ » Nachmitt.	Husum	Wyk

Tag.	Datum.		Abgangsstunde.			Von.	Nach.
Mittwoch	den 11.	October	5	Uhr	Vormitt.	Wyk	Husum
Freitag	» 13.	»	6	»	»	Husum	Wyk
Sonntag	» 15.	»	8	»	»	Wyk	Husum
Dienstag	» 17.	»	9	»	»	Husum	Wyk
Freitag	» 20.	»	10½	»	»	Wyk	Husum
Sonntag	» 22.	»	11¾	»	»	Husum	Wyk
Mittwoch	» 25.	»	4	»	»	Wyk	Husum
Donnerstag	» 26.	»	2¼	»	Nachmitt.	Husum	Wyk.

Kiel, den 30. September 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Abtheilung: Postsachen.

№ 35. Berechnung über die Repartition der in der Zeit vom 1. October 1863 bis dahin 1864 in den Aemtern und Landschaften der Herzogthümer Schleswig-Holstein stattgehabten Immobiliar-Brandschäden.

Aufgemacht im Büreau für das Brandversicherungswesen unter der früheren Schleswig-Holsteinischen Landesregierung auf Schloß Gottorff, den 4. September 1865.

	Rt	ß	Rt	ß
Die Immobiliar-Brandschäden, welche in der Zeit vom 1. October 1863 bis dahin 1864 in den Aemtern und Landschaften der Herzogthümer Schleswig-Holstein stattgefunden haben, sowie die desfälligen Taxationskosten betragen:				
im Herzogthum Schleswig	425,026	4		
„ „ Holstein	497,305	15	922,332	3
Für die gedachte Zeit ist zufolge landesherrlicher Resolution vom 1. Mai 1841 zu den die Verwaltung des Brandversicherungswesens betreffenden Kosten die Summe von	4,500	—		
aufzubringen. Davon hat die allgemeine Brandkasse der Städte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein nach der ult. Juni 1864 eingezeichneten Generalversicherungssumme, für das Herzogthum Schleswig, an Betrag . 40,450,420 Rt für das Herzogthum Holstein, „ „ . 83,406,160 „ zusammen 123,856,580 Rt beizutragen	1,429	6		
und der Brandassecuranzverein der Aemter und Landschaften nach der Generalversicherungssumme ult. September 1864 für das Herzogthum Schleswig, an Betrag . 113,674,690 Rt für das Herzogthum Holstein, „ „ . 152,404,680 „ zusammen 266,079,370 Rt zu erstatten			3,070	10
Der hiernach zu repartirenden Summe von	—	—	925,402	13
sind annoch hinzuzurechnen:				
1) Kosten des Drucks rc. der Verzeichnisse über die vom 1. October 1862 bis dahin 1863 stattgehabten Immobiliar-Brandschäden in den Aemtern und Landschaften und der dazu gehörigen Repartitions-Berechnungen	—	—	228	4
2) wegen früher zu hoch berechneter Versicherungssummen:				
a) für die Aemter Sonderburg-Norburg pro 18$^{62}/_{63}$ wegen 1931 Rt 4 ß	4	1		
b) für das Amt Neumünster pro 18$^{62}/_{63}$ wegen 600 Rt . .	1	4		
c) für die Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel wegen 1200 Rt pro 18$^{51}/_{52}$ bis 18$^{62}/_{63}$ incl.	37	11		
d) für die Cremper Marsch wegen 1500 Rt pro 18$^{60}/_{61}$ bis 18$^{62}/_{63}$ incl.	10	4	53	4
und sind diese Summen dem Brandassecuranzverein der Aemter und Landschaften zur Last, sowie den Brandkassen der vorhin genannten vier Districte zu Gute zu rechnen.			925,684	5
Dagegen sind von der in Rede stehenden Summe abzuziehen wegen pro 18$^{62}/_{63}$ zu niedrig berechneter Versicherungssummen:				
1) für die Aemter Gottorff-Hütten wegen 2,337,262 Rt 8 ß .	4,910	—		
2) für das Westeramt Hadersleben wegen 1,000,800 Rt . .	2,102	7	7,012	7
welche Beträge den gedachten beiden Brandkassedistricten zur Last und den übrigen Districten zu Gute zu rechnen sind.				
Es sind demnach im Ganzen über die sämmtlichen Brandkassedistricte der Aemter und Landschaften pro 18$^{63}/_{64}$ zu vertheilen	—	—	918,671	14

Die Beitragssumme der einzelnen Districte beträgt hiernach:

			Rt	ß	Rt	ß
	I. Im Herzogthum Schleswig, für					
1)	das Amt Apenrade	nach 5,377,860 Rt Versicherungssumme	18,567	12		
2)	die Insel Arroe. Die bezügliche Ausgleichung bleibt vorbehalten.					
3)	das Amt Bredstedt	nach 4,378,030 Rt Versicherungssumme	15,115	11		
4)	die Landschaft Eiderstedt . .	„ 8,347,350 „ „	28,820	4		
5)	die Landschaft Fehmarn . . .	„ 3,994,000 „ „	13,789	13		
6)	das Amt Flensburg	„ 11,189,270 „ „	38,632	6		
7)	die Aemter Gottorff-Hütten .	„ 26,474,350 „ „	91,405	15		
8)	das Osteramt Hadersleben incl. des davon durch den Friedenstractat vom 30. October 1864 abgetrennten Theils	„ 14,996,410 „ „	51,776	15		
9)	das Westeramt Hadersleben, desgleichen	„ 6,647,740 „ „	22,952	2		
10)	das Amt Husum	„ 5,659,230 „ „	19,539	3		
11)	das Amt Lügumkloster . . .	„ 2,086,350 „ „	7,203	6		
12)	die Landschaft Pellworm . .	„ 1,004,370 „ „	3,467	11		
13)	die Aemter Sonderburg-Norburg	„ 8,630,520 „ „	29,797	15		
14)	das Amt Tondern	„ 14,889,210 „ „	51,406	13		
		113,674,690 Rt Versicherungssumme			392,475	14
	II. Im Herzogthum Holstein, für					
1)	die Blome'sche Wildniß . .	nach 386,890 Rt Versicherungssumme	1,335	13		
2)	das Amt Cismar	„ 2,414,180 „ „	8,335	4		
3)	die Cremper Marsch	„ 6,913,570 „ „	23,869	15		
4)	die Ämter Kiel, Bordesholm und Cronshagen	„ 8,455,180 „ „	29,192	9		
5)	das Amt Neumünster . . .	„ 6,337,100 „ „	21,879	10		
6)	die Landschaft Norderdithmarschen	„ 18,006,240 „ „	62,168	12		
7)	die Herrschaft Pinneberg . .	„ 26,127,370 „ „	90,208	—		
8)	die Aemter Plön und Ahrensböck	„ 5,765,760 „ „	19,907	—		
9)	die Grafschaft Ranzau . . .	„ 7,536,170 „ „	26,019	9		
10)	die Aemter Reinfeld, Rethwisch und Traventhal . . .	„ 8,818,770 „ „	30,447	14		
11)	das Amt Rendsburg	„ 14,971,700 „ „	51,691	10		
12)	das Amt Segeberg	„ 7,481,410 „ „	25,830	8		
13)	die Landschaft Süderdithmarschen	„ 20,711,970 „ „	71,510	10		
14)	die Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel	„ 11,582,070 „ „	39,988	9		
15)	die Wilster-Marsch	„ 6,896,300 „ „	23,810	5		
		152,404,680 Rt Versicherungssumme			526,196	—
		Summa . . .	—	—	918,671	14

General-Uebersicht.

Brandkassendistricte.	Betrag der Brandschäden und Kosten. ℔	β	Beitrag zu denselben ℔	β	Ueberschuß. ℔	β	Zuschuß. ℔	β	Zusammen. Betrag der Brandschäden und Kosten. ℔	β	Beitrag zu denselben. ℔	β	Ueberschuß ℔	β	Zuschuß ℔	β
A. Herzogthum Schleswig.																
1) Amt Apenrade	4,526	4	18,567	12	14,041	8										
2) Insel Arroe (wie oben bemerkt worden.)																
3) Amt Bredstedt	7,476	2	15,116	11	7,639	9										
4) Landschaft Eiderstedt	18,774	6	28,820	4	10,045	14										
5) Landschaft Fehmarn	22,210	14	13,789	13	—	—	8,421	1								
6) Amt Flensburg	6,639	6	38,632	6	31,993	—										
7) Aemter Gottorff-Hütten	103,337	10	91,405	15	—	—	11,931	11								
8) Osteramt Hadersleben	14,785	10	51,776	15	36,991	5										
9) Westeramt Hadersleben	11,283	6	22,952	2	11,668	12										
10) Amt Husum	11,298	—	19,539	3	8,241	3										
11) Amt Lügumkloster	290	10	7,203	6	6,912	12										
12) Landschaft Pellworm	4,921	14	3,467	11	—	—	1,454	3								
13) Aemter Sonderburg-Norburg	199,078	6	29,797	15	—	—	169,280	7								
14) Amt Tondern	20,403	12	51,406	13	31,003	1										
Beitrag zu den die Verwaltung des Brandversicherungswesens betreffenden Kosten	1,311	13	—	—	—	—	1,311	13	426,338	1	392,475	14	158,537	—	192,399	3
B. Herzogthum Holstein.																
1) Blome'sche Wildniß	—	—	1,335	13	1,335	13										
2) Amt Cismar	892	8	8,335	4	7,442	12										
3) Cremper Marsch	35,767	8	23,869	15	—	—	11,897	9								
4) Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen	370	10	29,192	9	28,821	15										
5) Amt Neumünster	8,404	12	21,879	10	13,474	14										
6) Landschaft Norderdithmarschen	41,498	10	62,168	12	20,670	2										
7) Herrschaft Pinneberg	47,474	6	90,208	—	42,733	10										
8) Aemter Plön und Ahrensbök	24,075	—	19,907	—	—	—	4,168	—								
9) Grafschaft Ranzau	25,261	—	26,019	9	758	9										

10) Aemter Reinfeld, Rethwisch und Traventhal	49,353	8	30,447	14	—	—	18,905	10								
11) Amt Rendsburg	37,635	8	51,691	10	14,056	2										
12) Amt Segeberg	28,609	14	25,830	8	—	—	2,779	6								
13) Landschaft Süderdithmarschen	67,592	7	71,510	10	3,918	3										
14) Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel	74,322	—	39,988	9	—	—	34,333	7								
15) Wilster-Marsch	56,048	4	23,810	5	—	—	32,237	15								
Beitrag zu den die Verwaltung des Brandversicherungswesens betreffenden Kosten	1,758	13	—	—	—	—	1.758	13	499,064	12	526,196	—	133,212	—	106,080	12
C. Die zu Eingang aufgeführten Kosten des Drucks ꝛc. der Verzeichnisse und Repartitions-Berechnungen über die vom 1. October 1862 bis dahin 1863 vorgefallenen Immobiliar-Brandschäden in den Aemtern und Landschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	228	4	—	—	—	—	228	4
Die daselbst aufgeführten Summen von 4 ₰ 1 β, 1 ₰ 4 β, 37 ₰ 11 β und 10 ₰ 4 β, zusammen	—	—	—	—	—	—	—	—	53	4	—	—	—	—	53	4
welche der Districtsbrandkasse resp. der Aemter Sonderburg-Norburg, des Amts Neumünster, der Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel und der Cremper-Marsch zufallen.																
Die daselbst erwähnten Summen von 4910 ₰ und 2102 ₰ 7 β, zusammen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,012	7	7,012	7		
welche der Districtsbrandkasse resp. der Aemter Gottorff-Hütten und des Westeramts Hadersleben zur Last zu rechnen.																
Summa . .	—	—	—	—	—	—	—	—	925,684	5	925,684	5	298,761	7	298,761	7

Hinsichtlich der Repartiton der vorberechneten Brandschäden und Kosten sowie wegen der Ausgleichung der einzelnen Districte unter sich ist den betreffenden Schleswigschen und Holsteinischen Behörden das Erforderliche unter dem 4. September 1865 durch die derzeitige Schleswig-Holsteinische Landesregierung eröffnet worden.

Personal-Chronik.

Die unterm 23. August d. J. stattgehabte Wahl des deputirten Bürgers Johann Gottfried Petersen in Rendsburg zum Rathsverwandten daselbst ist unter'm 30sten v. Mts. von der Kaiserlich Königl. Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein genehmigt worden.

Die unter'm 14ten v. Mts. stattgehabte Wahl des Landbürgers Friedrich Ludwig Gaden in Oldesloe zum Rathsverwandten daselbst ist unter'm 30sten v. Mts. von der Kaiserlich Königl. Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein bestätigt worden.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

12tes Stück. Kiel, den 18. October. 1865.

I. Abtheilung.

№ 36. Bekanntmachung.

Nachdem der Kaufmann G. H. Sieveking jun. in Altona unterm 19ten v. M. von dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Generalconsulat in Hamburg zum K. K. Consularagenten in Altona ernannt worden, wird solches in Gemäßheit Rescripts der Kaiserlich Königlichen Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein vom 6ten d. M. behufs Zulassung des Kaufmanns G. H. Sieveking jun. zur Ausübung seiner consularischen Functionen in Altona hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Kiel, den 14. October 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Kraus.

H. Fischer.

II. Abtheilung.

№ 37. Circular (Nr. 51/1865) an sämmtliche Post-Anstalten im Holsteinischen Post-Bezirke.

Nach einer Mittheilung der Hamburgischen Postverwaltung ist in den Portosätzen für Zeitungen und Drucksachen unter Band nach überseeischen Ländern folgende Veränderung eingetreten.

Außer dem deutschen Gesammtporto von 3/4 Sgr. pro 2 1/2 Loth (8 Quint) (siehe: Provisorische Portotaxe für den Verkehr mit Preußen und dem übrigen deutschen Postvereinsgebiet ad Circular Nr. 35/1865) kömmt fortan für Zeitungen und Drucksachen unter Band nach transatlantischen Ländern zur Erhebung:

1. Bei der Beförderung via England und Panama.

(z. B. nach Peru, Chili, Bolivien rc. via Panama.)

Bis zum Gewichte von 1/2 ℔, 1/2 Sgr. pro Loth (3 Quint)

"	über 1/2 bis 1 ℔	. . . .	12 Sgr.
	" 1 " 1 1/2 "	. . . .	19 1/2 "
	" 1 1/2 " 2 "	. . . .	27 "
	" 2 " 3 "	. . . .	38 "

II. Nach den übrigen transatlantischen Ländern sowohl via England und Suez (nach Ostindien und China z. B.) als bei directer Beförderung ab Hamburg und England.

Bis zum Gewichte von	½ ℔, 5 Spf. pro Loth (3 Quint)				
über	½	bis	1 ℔	 9	Sgr.
	1	»	1½ »	 15	»
	1½	»	2 »	 21	»
	2	»	3 »	 30	»

Beispielsweise kömmt demnach für eine 3 Loth (10 Quint) schwere Kreuzbandsendung folgendes Porto zur Erhebung:

I. Via England und Panama.

Deutsches Gesammtporto (einschließlich des diesseitigen Porto-Bezugs) 1½ Sgr.

fremdes Porto . . . 1½ »

zusammen . . 3 Sgr. = 4 ß Crt.

wovon 2½ Sgr. als Weiterfranco an Hamburg zu vergüten sind (1 Sgr. für den Postverein und 1½ Sgr. fremdes Porto).

II. Via England und Suez, oder bei der directen Beförderung ab Hamburg und England.

Deutsches Gesammtporto (einschließlich des Portobezugs für den Holsteinischen Postbezirk) . . . . 1½ Sgr.

fremdes Porto — 15 Pfennige = 1¼ »

zusammen . . 2¾ Sgr. = 4 ß Ct.

wovon 2¼ Sgr. als Weiterfranko an Hamburg zu vergüten sind (1 Sgr. für den Postverein und 1¼ Sgr. fremdes Porto).

Die vorgedachten Sendungen unter Band unterliegen dem Frankozwange.

Die ausländische Briefportotaxe vom 1. Juni 1861 ist den vorstehend mitgetheilten Veränderungen gemäß entsprechend zu berichtigen.

An Stelle des mittelst Circular Nr. 22/1863. 1. übersandten Tarifs wird den Postanstalten hierneben ein neuer Tarif für Fahrpostsendungen nach dem Königreiche der Niederlande mit dem Bemerken zugestellt, daß dieser Tarif seit dem 5. October c. Anwendung findet.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß seit dem 5. d. M. bei der directen Beförderung durch Hannover nicht mehr Lingen, sondern Oldenzaal, woselbst eine Hannoversche Postexpedition errichtet ist, als Tax-Grenzpunkt für die Fahrpostsendungen nach dem Königreich der Niederlande anzusehen ist.

Das Porto setzt sich zusammen:

a) aus dem inländischen Porto bis Hamburg resp. Lauenburg,

b) aus dem Postvereinsporto bis Oldenzaal (ab Hamburg Progr.-Satz 9, ab Lauenburg Progr.-Satz 10),

c) aus dem Niederländischen Porto von Oldenzaal bis zum Bestimmungsorte,

und können die Sendungen sowohl ganz frankirt, ganz unfrankirt als auch franco bis Oldenzaal abgesandt werden.

Tarif für Fahrpostsendungen nach dem Königreiche der Niederlande.

Die Beförderung von Fahrpostsendungen nach den Niederlanden erfolgt, statt bisher über Lingen, jetzt auf dem Wege über Oldenzaal, woselbst eine Hannoversche Fahrpost-Expedition errichtet worden ist.

Versendungsbedingungen.

Es können zur Beförderung angenommen werden:

1) Packete mit und ohne Werthangabe,
2) Geldsendungen in Packetform.

Briefe und Packete mit geschriebenen Sachen bis zum Gewichte von 1 ℔ dürfen in den Niederlanden nur mit den Staatsbriefposten befördert werden. Derartige Sendungen sind daher von der Beförderung mittelst der Fahrpost ausgeschlossen.

Wegen Beförderung von Geldbriefen nach den Niederlanden vergl. die Anlage.

Geschriebene Sachen den Sendungen beizupacken ist unzulässig.

Verpackung. Signatur.

Rücksichtlich der Verpackung und Signatur der Sendungen sind die Bestimmungen für den Postverein maßgebend.

Baarsendungen sind stark in Leinen, Wachstuch oder Leder zu verpacken. Werthpapiere (Papiergeld, Zinscoupons, Banknoten, Obligationen ɪc.) dürfen zwar in Papier verpackt sein; es empfiehlt sich aber, dieselben in gleicher Weise, wie Sendungen mit baarem Gelde zu verpacken.

Begleitadresse.

Jeder Sendung muß eine offene Begleitadresse beigegeben sein.

Zollvorschriften.

Allen Päckereisendungen — mit Ausnahme derjenigen mit Documenten oder Staatspapieren, deren Werth declarirt und auf deren Adresse die Bezeichnung »Documente« oder »Staatspapiere« angegeben ist — muß eine Inhaltsdeclaration in zweifacher Ausfertigung beigegeben sein.

Dieselbe muß in holländischer, französischer oder deutscher Sprache, in letzterm Fall aber mit lateinischen Buchstaben, geschrieben sein und enthalten:

1) den Ort der Absendung, Namen des Absenders und das Datum,
2) den Namen und Wohnort des Empfängers,
3) die Signatur und die Verpackung des Stücks,
4) das Gewicht,
5) den Inhalt im Allgemeinen und, bei Waaren nach Stück und Ellenzahl, nach Qualität und Farbe, bei Kleidungsstücken nach gebrauchten und ungebrauchten, bei Büchersendungen die Angabe, daß die Bücher Originalwerke sind (die Einführung von Nachdruck ist verboten), und endlich
6) den Werth, welchen von der Obrigkeit bescheinigen zu lassen räthlich ist. Uebrigens bringt die Werthangabe in der Declaration die Tarirung der Sendung als Werthgegenstand nicht mit sich.

Tax-Bestimmungen.

Die Sendungen können nach der Wahl des Absenders

1) unfrankirt,
2) bis zur Grenze frankirt oder
3) bis zum Bestimmungsorte frankirt

abgesandt werden.

Das Porto setzt sich zusammen:

a. aus dem Hannoverschen resp. dem Postvereins-Porto bis Oldenzaal (ab Hamburg Prog.-Satz 9, ab Lauenburg Prog.-Satz 10),
b. aus dem Niederländischen Porto nach dem sub I. und II. nachfolgenden Tarife.

Anmerkung. Bei der Beförderung von Fahrpost-Sendungen nach den Niederlanden pr. Preußen ist Emmerich Tax-Gränz-Punkt. Auf diesem Wege sind Sendungen nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders und zwar nur unfrankirt oder unter Beigabe von s. g. Francozetteln zu befördern. (Wegen der Geldbriefe über Preußen cfr. Anlage.)

Niederländischer Tarif.

I.

Für Sendungen ohne angegebenen Werth.

Ab Oldenzaal.

Nach und von	Für Packete bis 4 ℔.	Für je 2 ℔ mehr.	Nach und von	Für Packete bis 4 ℔.	Für je 2 ℔ mehr.
	Cents.	Cents.		Cents.	Cents.
Aalten	40	4	Franeker	55	5½
Alkmaar	75	7½	Gendringen	35	3½
Alphen	65	6½	Geertruidenberg	55	5½
Almelo	15	1½	Goes	75	7½
Amersfoort	65	6½	Goor	15	1
Amsterdam	50	5	Gorkum	65	6½
Apeldoorn	50	5	Gouda	45	4½
Arnheim	30	3	Grave	35	3½
Assen	35	3½	s'Gravenhage	65	6½
Bergen op Zoom	65	6½	Groningen	45	4½
Bolswaard	55	5½	Haarlem	65	6½
Bommel	50	5	Harderwyk	45	4½
Boxmeer	45	4½	Harlingen	55	5½
Breda	60	6	Haltem	40	4
Brielle	65	6½	Heerenveen	35	3½
Cuilenbarg	55	5½	Nieuwediep (Helder)	75	7½
Delft	65	6½	Hellevoetsluis	65	6½
Deventer	25	2½	Helmond	55	5½
Dieren	25	2½	Herzogenbusch	40	4
Dinxperlo	35	3½	Heusden	50	5
Doesburg	30	3	Hilversum	60	6
Doetinchem	35	3½	Hoorn	75	7½
Dockum	60	6	Hulst	75	7½
Dordrecht	65	6½	Kampen	40	4
Edam	75	7½	Leeuwarden	45	4½
Eindhoven	50	5	Leyden	65	6½
Elburg	45	4½	Loychem	15	1
Enkhuizen	75	7½	Maassluis	65	6½
Enschede	15	1	Medemblick	75	7½

Nach und von	Für Packete bis 4 ℔.	Für je 2 ℔ mehr.	Nach und von	Für Packete bis 4 ℔.	Für je 2 ℔ mehr.
	Cents.	Cents.		Cents.	Cents.
Meppel	30	3	Tilburg	55	5½
Middelburg	75	7½	Utrecht	50	5
Monnikendam . . .	75	7½	Varseveld	35	3½
Naarden	65	6½	Veendam	45	4½
Nykerk	45	4½	Velp	35	3½
Nymegen	35	3½	Vlaardingen . . .	65	6½
Oudewater	55	5½	Vlissingen	75	7½
Purmerend	75	7½	Wageningen	55	5½
Rosendaal	65	6½	Winschoten	50	5
Rotterdam	55	5½	Winterswyk	35	3½
Schiedam	65	6½	Woerden	55	5½
Schoonhoven . . .	65	6½	Wormerveer	75	7½
Sneek	45	4½	Zaandam	75	7½
Steenwyk	35	3½	Zeist (Driebergen) . .	50	5
Terborg	35	3½	Zierikzee	75	7½
Tholen	75	7½	Zutphen	25	2½
Tiel	60	6	Zwolle	25	2½

II.

Für Sendungen mit angegebenem Werthe.

1) Das Gewichtporto nach den vorstehend sub I angegebenen Sätzen.

2) An Assecuranz-Gebühr,

		wenn der Minimal-Satz des Gewicht-Porto beträgt:		
		25 Cents oder weniger	über 25 bis 40 Cents	über 40 Cents
für Sendungen unter 2000 Fl.	bis 100 Fl.	3 Cents	6 Cents	12 Cents
	über 100 Fl. bis 200 Fl. . .	6 »	12 »	18 »
	für jede 200 Fl. mehr . . .	6 »	12 »	18 »
für Sendungen über 2000 Fl.	für die ersten 2000 Fl. . .	60 »	1 Fl. 20 »	1 Fl. 80 »
	für 200 Fl. mehr	3 »	6 »	9 »

Besondere Bestimmungen.

1) Für Localsendungen nach und von Oldenzaal kommt das Hannoversche resp. das Postvereins-Porto allein zur Erhebung.

2) Bruchtheile eines Cent sind für einen Cent zu rechnen.

3) Bei Berechnung des Werthporto sind 7 Fl. = 4 ℛ zu rechnen.

Bei der Taxe sind gleich zu achten:

1 ℛ Hannov. Courant	2 Fl. Holl.,	1 Silber-Rubel	2 Fl. Holl.,
1 Gulden Oesterr. Währung	1⅓ Fl. Holl.,	1 Piaster	2½ Fl. Holl.,
1 Gulden Südd. Währung	1 Fl. Holl.,	1 Pistole	10 Fl. Holl.,
1 Mark Hamb Banko	80 Cents,	1 Krone	18 Fl. Holl.,
1 Mark Hamburg. oder Schleswig-Holst. Courant	70 Cents,	1 Ducat	6 Fl. Holl.,
1 Franc	50 Cents,	1 Sovereign (L. Sterl.)	12 Fl. Holl.,
		1 Guinea	13 Fl. Holl.

Reduction.

Die Niederländischen Portobeträge sind nach folgender Reductions-Tabelle in Hannoverscher Währung zu erheben:

Niederl. Geld.	Hannov. Courant		Niederl. Geld.	Hannov. Courant.		Niederl. Geld.	Hannov. Courant.		Niederl. Geld.	Hannov. Courant.		Niederl. Geld.	Hannov. Courant.	
Cents.	Gr.	Pf.	Cents.	Gr.	Pf.	Cents.	Gr.	Pf.	Cents.	Gr.	Pf.	Cents.	Gr.	Pf.
1	—	2	21	3	5	41	6	9	61	10	2	81	13	5
2	—	4	22	3	7	42	7	—	62	10	4	82	13	7
3	—	5	23	3	9	43	7	2	63	10	5	83	13	9
4	—	7	24	4	—	44	7	4	64	10	7	84	14	—
5	—	9	25	4	2	45	7	5	65	10	9	85	14	2
6	1	—	26	4	4	46	7	7	66	11	—	86	14	4
7	1	2	27	4	5	47	7	9	67	11	2	87	14	5
8	1	4	28	4	7	48	8	—	68	11	4	88	14	7
9	1	5	29	4	9	49	8	2	69	11	5	89	14	9
10	1	7	30	5	—	50	8	4	70	11	7	90	15	—
11	1	9	31	5	2	51	8	5	71	11	9	91	15	2
12	2	—	32	5	4	52	8	7	72	12	—	92	15	4
13	2	2	33	5	5	53	8	9	73	12	2	93	15	5
14	2	4	34	5	7	54	9	—	74	12	4	94	15	7
15	2	5	35	5	9	55	9	2	75	12	5	95	15	9
16	2	7	36	6	—	56	9	4	76	12	7	96	16	—
17	2	9	37	6	2	57	9	5	77	12	9	97	16	2
18	3	—	38	6	4	58	9	7	78	13	—	98	16	4
19	3	2	39	6	5	59	9	9	79	13	2	99	16	5
20	3	4	40	6	7	60	10	—	80	13	4	100 oder 1 Fl.	16	7

Bei Vergütung der auf Hannoversche Groschen und Pfennige lautenden Taxen ist zu rechnen:

1 Pf. Hannoversch	= 2 Silberpfennige,	7 Pf. Hannoversch	= 9 Silberpfennige,
2 » »	= 3 »	8 » »	= 10 »
3 » »	= 4 »	9 » »	= 11 »
4 » »	= 5 »	10 » »	= 12 »
5 » »	= 6 »	1 Gr. »	= 1 Silbergroschen.
6 » »	= 8 »		

Bestimmungen
über die
Beförderung von Geldbriefen nach dem Königreiche der Niederlande.

Vorbemerkungen.

Die Beförderung der Geldbriefe nach den Niederlanden erfolgt entweder auf dem directen Wege oder auf dem Wege über Preußen.

Die Briefe mit declarirtem Werthinhalte, welche von der Niederländischen Grenze ab mit der Briefpost befördert werden, sind im Hannoverschen Verkehre bis zu und von dem betreffenden Hannover-Niederländischen Grenz-Postbüreau sowie bei Auslieferung an ein Preußisches Postbüreau als Fahrpostsendungen zu behandeln.

Versendungsbedingungen.

Den Briefen dürfen andere Gegenstände als Werthpapiere nicht beigepackt werden. Die Höhe der Werthdeclaration ist unbeschränkt.

Die Briefe müssen in einem Kreuz-Couverte abgesandt werden und mit fünf Siegeln verschlossen sein. Der Werthbetrag muß auf der Adresse in der linken oberen Ecke in Buchstaben angegeben sein. Die Postanstalt des Aufgabeorts hat den Brief als „recommandirt“ mit rother Dinte zu bezeichnen. Das Gewicht eines Briefes, welches in keinem Falle 1 Pfund übersteigen darf, ist von der Aufgabe-Postanstalt auf der Adreßseite zu notiren.

Tax-Bestimmungen.

Die Briefe mit angegebenem Werthinhalt unterliegen dem Frankirungszwange. Die ausländische Taxe setzt sich zusammen:

a. aus dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe (von Hamburg ab bis zum Bestimmungsorte in den Niederlanden 3 Sgr. für den einfachen Brief).

b. aus einer Recommandationsgebühr von 2 Sgr.

c. aus einem Werthporto von 1/4 Sgr. für jede 10 ₰ oder den überschießenden Theil von 10 ₰ der declarirten Summe.

Verlangt der Absender eine Retour-Recepisse, so hat er auf die Adresse des Briefes die Worte »gegen Rückschein« zu setzen, und eine Rückschein-Gebühr von 2 Sgr. zu erlegen. In solchem Falle ist von der Postanstalt des Aufgabeorts dem Briefe ein Formular zu einem Retour-Recepisse über recommandirte Briefe beizufügen, in welchem der auf dem Briefe declarirte Werthbetrag zu vermerken ist.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt durch Franko-Marken, welche von der Postanstalt des Aufgabeorts dem Formulare aufzukleben und zu entwerthen sind.

Anmerkung: Bei Beförderung über Preußen ist zu erheben:

a. 1. das tarifmäßige Deutsche Briefporto;
2. an Werthporto 1/4 Sgr. für jede 10 ₰ oder den überschießenden Theil von 10 ₰ der declarirten Summe, mindestens aber 1 1/4 Sgr.

b. 1. das tarifmäßige Niederländische Briefporto;
2. an Werthporto 1/4 Sgr. für jede 10 ₰ oder den überschießenden Theil von 10 ₰ der declarirten Summe, mindestens aber 1 1/4 Sgr.

Vom 1. October c. ab erscheinen in Dänemark folgende neue Zeitschriften, auf welche Abonnement entgegen genommen werden kann.

	Ausgabeort.	Nettopreis.		Postabgabe.		Abonnementspreis.		Das Blatt erscheint.	Das Abonnement ist bindend.
		Dänische Rm.		Dänische Rm.		Dänische Rm.			Jahr.
		ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß		
Dansk Rigstidende (mit Morgenblatt)	Kjöbenhavn	2	48	—	48	3	—	2 Mal täglich.	$\frac{1}{4}$.
Morgenblad til Dansk Rigstidende	„	1	—	—	20	1	20	1 Mal täglich.	$\frac{1}{4}$.
Dansk Landbotidende . . .	„	1	48	—	29	1	48	Im Winter 2 Mal, im Sommer 1 Mal monatlich.	$\frac{1}{4}$.
Mandagsposten	„	—	20	—	4	—	24	1 Mal wöchentlich.	$\frac{1}{4}$.
Pressen	„	—	48	—	10	—	58	do.	$\frac{1}{4}$.
Thor	„	—	26	—	6	—	32	do.	$\frac{1}{4}$.
Maribo Amts Avis . . .	Nakskov	1	—	—	20	1	20	1 Mal täglich.	$\frac{1}{4}$.
Veile Folkeblad	Veile	1	—	—	20	1	20	4 Mal wöchentlich.	$\frac{1}{4}$.
Tilskueren	Kjöbenhavn	—	72	—	15	—	72	1 Mal wöchentlich.	$\frac{1}{3}$.

— — — — — — — — — — — — — — —

Der K. K. Statthalter für das Herzogthum Holstein hat laut Rescripts vom 7. d. M. dem als Medicinalinspector für das Herzogthum Holstein constituirten Dr. med. J. Bockendahl in Kiel für alle Brief- und Fahrpostsendungen in Dienstangelegenheiten Portofreiheit, ohne Attestertheilung, bewilligt, wenn solche Sendnngen mit dem Dienstsiegel des Medicinalinspectorats versiegelt sind.

Kiel, den 11. October 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Abtheilung: Postsachen.

Personal-Chronik.

Unter dem 7ten d. Mts. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein den fünften Lehrer an der Glückstädter Gelehrtenschule Dr. phil. Detleffen in

Glückstadt als Collaborator, den constituirten achten Lehrer daselbst Dr. phil. Mau als fünften Lehrer und den Candidaten der Philosophie Theodor Baurmeister aus Rendsburg als achten Lehrer daselbst constituirt.

Unter'm 19. August d. J. ist dem Candidaten der Feldmeßkunst Adolph Ernst Nicolaus Claudius aus Bleckendorf von der Kaiserlich Königl. Oesterreichischen und Königl. Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg eine Bestallung als Landmesser für die Herzogthümer Schleswig-Holstein verliehen worden.

Unter'm 14. August d. J. ist dem Candidaten der Feldmeßkunst Theodor Conrad Reimers aus Schwochel von der Kaiserlich Königl. Oesterreichischen und Königl. Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg eine Bestallung als Landmesser für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg verliehen worden.

Von der Kaiserlich Königl. Oesterreichischen Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein ist unter dem 10ten d. Mts. die Wahl des Bürgermeisters Gustav Constantin Thomsen in Kiel zum Gerichtshalter des adel. Guts Groß-Nordsee bestätigt worden.

Vacante Lehrerbedienung.

Die Stelle eines Collaborators an der Glückstädter Gelehrtenschule, mit welcher außer dem verhältnißmäßigen Antheil am Klassengelde ein Gehalt von 1312 ℛ 8 β nebst einem Wohnungsgelde von 240 ℛ jährlich verbunden ist

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Kaiserlich Königl. Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein zu richtenden Gesuche bis zum 1. December d. J. bei der Landesregierung einzureichen.

Vermischte Nachrichten.

In der um Michaelis d. J. auf dem Schloß Gottorff abgehaltenen Prüfung der Candidaten der Theologie aus den Herzogthümern Schleswig-Holstein ist den Candidaten Johann Georg Theodor Hansen aus Rellingen, Christian Albert Friedrich Müller aus Prästö und Heinrich Christoph Hansen aus Tralau der 2te Charakter mit Auszeichnung und dem Candidaten Ernst Christian August Kähler aus Schönberg der 2te Charakter beigelegt worden.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

13tes Stück. Kiel, den 24. October. 1865.

I. Abtheilung.

№ 38. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Staatsrechnung des Herzogthums Holstein für das Finanzjahr vom 1. April 1864 bis ultimo März 1865.

Die Kaiserlich Königliche Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein hat zufolge Rescripts vom 12. d. M. die beigefügte Staatsrechnung für das Finanzjahr vom 1. April 1864 bis ultimo März 1865 genehmigt.

Die detaillirten Einnahme- und Ausgabe-Nachweise dieser Staatsrechnung werden durch Separat-Abdruck veröffentlicht werden.

Vorstehendes bringt die Landesregierung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Kiel, den 17. October 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Lesser I.

Goldbeck-Löwe.

Staats-Rechnung

des

Herzogthums Holstein für das Finanzjahr vom 1. April 1864 bis ultimo März 1865.

I. Budget-Rechnung.

A. Einnahme.	Genehmigter Voranschlag.		Wirkliche Einnahme.	
	ℛ	β	ℛ	β
I. Einnahmen von den Domainen.				
A. Von den einzelnen Domainen:				
1. Gut Drage	13,800	—	13,707	1
2. Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel	18,000	—	17,981	12½
3. Vereinigte Süderdithmarsische Koege	97,000	—	97,070	10½
4. Gut Mönckenbrook	2,600	—	2,586	12
5. Saline Travensalze	37,000	—	34,920	1¾
6. Segeberger Gypsberg	29,400	—	17,146	1½
7. Süderdithmarsische Außendeiche	112,500	—	106,661	3
zusammen	310,400	—	290,073	10¼
B. Von den Forsten	462,970	—	526,942	1½

Digitized by Google

A. Einnahme.	Genehmigter Voranschlag.		Wirkliche Einnahme.	
	ℛ	ß	ℛ	ß
C. Von den Pachtungen:				
1. Erbpachtsabgaben	153,700	—	153,937	5¼
2. Zeitpachtsabgaben	149,000	—	161,087	13½
zusammen	302,700	—	315,025	2¾
II. Einnahme aus den Landesabgaben und Steuern.				
A. Landesabgaben:				
1. Stehende Gefälle	763,000	—	766,160	11¼
2. Verschiedene und zufällige Einkünfte, namentlich aus den Regalien des Staats	262,530	—	274,802	4¾
zusammen	1,025,530	—	1,040,963	—
B. Steuern.				
1. Directe:				
a) Contribution	747,000	—	749,047	—
b) Landsteuer	801,600	—	802,476	14¾
c) Haussteuer	324,000	—	335,432	2
d) Magazinkorn und Fouragegelder	77,600	—	69,274	13
e) Rangsteuer	15,000	—	15,259	8¼
f) Ständesteuer	90,000	—	—	—
g) Chausseesteuer	56,250	—	50,107	11⅙
h) Einquartierungssteuer	49,000	—	—	—
i) Zur Erstattung des auf Holstein fallenden Theils der für das Taubstummeninstitut in Schleswig vorschußweise entrichteten Beträge	60,000	—	—	—
zusammen	2,220,450	—	2,021,598	1¼
2. Indirecte:				
a) Zolleinkünfte:				
aa) Eigentliche Zolleinkünfte	3,290,000	—	3,684,365	12
bb) Einkünfte vom Schleswig-Holsteinischen Canal zur Hälfte	43,500	—	28,383	5
cc) Recognition von Handelsreisenden	24,000	—	33,825	—
dd) Stempelabgabe, sowie Zoll und Sporteln von Spielkarten	7,500	—	14,710	6½
ee) Steuer vom Branntweinbrennen	323,000	—	381,152	15
zusammen	3,688,000	—	4,142,437	6½
Davon die an das Fürstenthum Lübeck und die Hansestädte Hamburg und Lübeck zu zahlenden Aversionalsummen	148,000	—	146,661	13
bleiben	3,540,000	—	3,995,775	9½
b) Einkünfte vom Stempelpapier	250,000	—	291,784	9
c) Abgaben von Erbschaften und Eigenthumsübertragungen	260,000	—	308,142	—
zusammen	4,050,000	—	4,595,702	2½
III. Einnahmen von Activen der Staatscasse	25,900	—	39,545	6¾
IV. Einnahme vom Postwesen	539,600	—	803,345	7¾
V. Einnahme vom Telegraphenwesen	63,200	—	47,507	6

Digitized by Google

A. Einnahme.	Genehmigter Voranschlag.		Wirkliche Einnahme.	
	₰	β	₰	β
Wiederholung der Einnahmen:				
I. A. Von den einzelnen Domainen	310,400	—	290,073	10¼
B. „ „ Forsten	462,970	—	526,942	1½
C. „ „ Pachtungen	302,700	—	315,025	2¾
II. Aus den Landesabgaben und Steuern.				
A. Landesabgaben	1,025,530	—	1,040,963	—
B. a) Directe Steuern	2,220,450	—	2,021,598	1¼
b) Indirecte Steuern	4,050,000	—	4,595,702	2½
III. Von Staatsactiven	25,900	—	39,545	5¾
IV. Vom Postwesen	539,600	—	803,345	7¼
V. Vom Telegraphenwesen	63,200	—	47,507	6
Summa aller Einnahmen	9,000,750	—	9,680,702	5¼

B. Ausgabe.	Genehmigter Voranschlag.						Wirkliche Ausgabe.	
	nach dem veröffentl. Budget.		nachbewilligt.		Summa.			
	₰	β	₰	β	₰	β	₰	β
I. Civilliste des Landesherrn	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Apanagen	135,750	—	—	—	135,750	—	135,750	—
III. Die vormalige Herzogliche Landesregierung und die Schleswig-Holsteinische Landesregierung.								
A. Die Mitglieder der Regierung	32,250	—	1,500	—	33,750	—	29,875	—
B. Die Beamten in den Bureaus	67,812	8	—	—	67,812	8	64,306	4
C. Zur Besoldung des übrigen Personals, Bestreitung der Comtoirkosten ꝛc.	50,000	—	40,937	8	90,937	8	101,937	8
zusammen	150,062	8	42,437	8	192,500	—	196,118	12
IV. Auf Holstein fallender Theil der Ausgaben des deutschen Bundes	220,000	—		—	220,000	—	45,428	2¾

B. Ausgabe.	Genehmigter Voranschlag. nach dem veröffentl. Budget.		nachbewilligt.		Summa.		Wirkliche Ausgabe.	
	℔	β	℔	β	℔	β	℔	β
V. Justizwesen:								
A. Holstein-Lauenburgisches Oberappellationsgericht	60,491	2	—	—	60,491	2	53,682	6 3/4
B. Holsteinisches Ober- und Landgericht	67,067	8	—	—	67,067	8	62,228	12
C. Verschiedene Justizbeamte und Offizialen	7,712	—	—	—	7,712	—	7,251	13
D. Aus der Staatskasse abzuhaltende Criminal- und Zuchthauskosten	12,400	—	—	—	12,400	—	11,421	7 1/2
E. Der auf Holstein fallende Theil des Beitrags der Staatskasse zu den Schleswig-Holsteinischen Strafanstalten in Glückstadt	609	6	—	—	609	6	609	6
F. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben für das Justizwesen	4,000	—	—	—	4,000	—	1,328	11
zusammen	152,280	—	—	—	152,280	—	136,522	8 1/4
VI. Geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten:								
A. Ausgaben für die Geistlichkeit, die Kirchen und Volksschulen:								
1. Im Allgemeinen	25,214	8	—	—	25,214	8	24,429	9 1/4
2. Schullehrerseminar in Segeberg	7,500	—	—	—	7,500	—	7,500	—
B. Ausgaben für Arme, Hospitäler und milde Stiftungen	32,649	14	—	—	32,649	14	32,649	14
C. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben für das Kirchen- und Schulwesen	14,766	—	—	—	14,766	—	13,009	1 1/4
D. Ausgaben für wissenschaftliche Anstalten und zur Förderung von Wissenschaft und Kunst:								
1. Auf Holstein fallender Theil der Kosten der Universität	95,883	6	—	—	95,883	6	95,263	6 1/2
2. Gelehrte Schulen	82,074	—	350	—	82,424	—	78,736	4
3. Observatorium in Altona	9,187	8	375	—	9,562	8	9,562	8
4. Zur Förderung von Wissenschaft und Kunst	5,625	—	—	—	5,625	—	5,362	8
E. Auf Holstein fallender Theil des Beitrages zu dem Taubstummeninstitut in Schleswig	15,000	—	—	—	15,000	—	12,000	—
zusammen	287,900	4	725	—	288,625	4	278,513	3
VII. Innere Verwaltung:								
A. Kosten der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein	90,000	—	—	—	90,000	—	—	—
B. Oberbeamte	60,066	9	—	—	60,066	9	54,955	1
Latus	150,066	9	—	—	150,066	9	54,955	1

B. Ausgabe.	Genehmigter Voranschlag. nach dem veröffentl. Budget.		nachbewilligt.		Summa.		Wirkliche Ausgabe.	
	℔	β	℔	β	℔	β	℔	β
Transport	150,066		—	—	150,066	9	54,955	1
C. Hausvögte	11,635	3	—	—	11,635	3	10,719	5¾
D. Andere Administrativbeamte auf dem Lande	3,600	3	—	—	3,600	3	3,459	9
E. Städtische Beamte	11,613	12	—	—	11,613	12	1,248	12
F. Polizeimeister in den Städten und verschiedene Unterofficialen auf dem Lande	7,129	6	—	—	7,129	6	7,129	6
G. Eisenbahnwesen	8,300	—	—	—	8,300	—	4,323	13
H. Wegewesen	617,700	—	1,000	—	618,700	—	612,707	9½
I. Deich- und Hafenwesen:								
1. Deich- und Wasserbaubeamte	10,393	2	—	—	10,393	2	9,291	15
2. Die Krückau	1,050	—	—	—	1,050	—	1,050	—
3. Der Glückstädter Hafen	26,250	—	—	—	26,250	—	26,256	14
4. Der Lösch- und Ladeplatz im Christianskoog	600	—	—	—	600	—	600	—
K. Gesundheitspolizei:								
1. Das Medicinalwesen	17,052	13	—	—	17,052	13	16,912	3
2. Das Veterinairwesen	975	—	—	—	975	—	—	
L. Gewichtswesen	2,593	12	91	4	2,685	—	2,624	—
M. Zur Förderung der Land- und Gartenwirthschaft	4,500	—	—	—	4,500	—	2,025	—
N. Zur Förderung der Industrie	4,500	—	—	—	4,500	—	2,985	10
O. Beförderungsausgaben	4,000	—	—	—	4,000	—	2,969	11½
P. Militairwesen:								
1. Aushebungswesen	21,795	—	—	—	21,795	—	17,322	3
2. Einquartierungswesen	61,000	—	—	—	61,000	—	52,426	—¼
3. Andere Ausgaben	28,800	—	37,000	—	65,800	—	58,088	10½
Q. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben für die innere Verwaltung	24,000	—	5,000	—	29,000	—	24,615	12¾
zusammen	1,017,554	12	43,091	4	1,060,646	—	911,711	8¼
VIII. Verwaltung der Finanzen:								
A. Centralcasse in Rendsburg	18,321	6	—	—	18,321	6	18,236	7¼
B. Steuerhebungsbeamte	26,785	12	—	—	26,785	12	24,528	9
C. Landwesensbeamte	4,982	9	—	—	4,982	9	3,538	13
D. Baubeamte	6,918	12	—	—	6,918	12	6,543	12
E. Beamte und Officialen bei den Landesschlössern	3,165	2	—	—	3,165	2	2,845	1
F. Ausgaben für Bauten und Reparaturen nebst sonstigen Ausgaben bei den Landesschlössern und anderen Staatsgebäuden	62,255	—	54,730	—	116,985	—	104,609	—
G. Ausgaben für die einzelnen Domainen	155,435	2	40,000	—	195,435	2	193,028	3¾
Latus	277,863	11	94,730	—	372,593	11	353,329	14

B. Ausgabe.	Genehmigter Voranschlag. nach dem veröffentl. Budget.		nachbewilligt.		Summa.		Wirkliche Ausgabe.	
	ℛ	β	ℛ	β	ℛ	β	ℛ	β
Transport	277,863	11	94,730	—	372,593	11	353,329	14
H. Ausgaben für das Forstwesen	265,253	7	1,538	1	266,791	8	223,031	11
J. Ausgaben für Bauten nebst sonstigen Ausgaben bei den Domaine-Pachtstücken	116,960	7	—	—	116,960	7	78,657	14
K. Ausgaben für die Verwaltung des Zollwesens sowie verschiedene Ausgaben zur Förderung und Sicherung der Schiffahrt:								
1. für das eigentliche Zollwesen	1,189,362	8	—	—	1,189,362	8	1,049,266	8¼
2. für den Schleswig-Holsteinischen Canal	43,500	—	—	—	43,500	—	—	—
3. für das Tonnen- und Baaken-, Leuchtfeuer-, Lootsen-, Navigationsunterrichts-, Aufschlammungs-, Handels- und Consulatwesen	23,237	8	—	—	23,237	8	10,422	3¼
L. Ausgaben für die Verwaltung des Postwesens	512,000	—	1,550	—	513,550	—	641,720	9
M. Ausgaben für die Verwaltung des Telegraphenwesens	91,000	—	12,450	—	103,450	—	94,151	12¼
N. Pensionen	554,000	—	45,000	—	599,000	—	521,221	10¼
O. Unterstützungen	24,000	—	—	—	24,000	—	16,336	5
P. Ausgaben für das Staatsschuldenwesen	840,700	—	1,089,000	—	1,929,750	—	1,141,733	9¾
Q. Verschiedene veränderliche Ausgaben bei der Finanz- u. Steuerverwaltung	7,924	15	—	—	7,924	15	4,528	5½
R. Außerordentliche Ausgaben	50,000	—	1,060,994	10	1,110,994	10	590,474	12½
zusammen	3,996,452	8	2,304,662	11	6,301,115	3	4,724,875	2¾
IX. Kriegswesen vacat.								
X. Kosten der Bundesexecution (außer den aus den Ueberschüssen des Vorjahrs abgehaltenen)	—	—	—	—	—	—	91,758	7
Wiederholung der Ausgaben.								
I. Civilliste des Landesherrn	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Apanagen	—	—	—	—	135,750	—	135,750	—
III. Die vormalige Herzogliche Landesregierung und die Schleswig-Holsteinische Landesregierung	—	—	—	—	192,500	—	196,118	12
IV. Auf Holstein fallender Theil der Ausgaben des deutschen Bundes	—	—	—	—	220,000	—	45,428	2¾
V. Justizwesen	—	—	—	—	152,280	—	136,522	8¼
VI. Geistliche und Unterrichtsangelegenheiten	—	—	—	—	288,625	4	278,513	3
VII. Innere Verwaltung	—	—	—	—	1,060,646	—	911,711	8¼
VIII. Verwaltung der Finanzen	—	—	—	—	6,301,115	3	4,724,875	2¾
IX. Kriegswesen	—	—	—	—	—	—	—	—
X. Kosten der Bundesexecution	—	—	—	—	—	—	91,758	7
Summa aller Ausgaben	—	—	—	—	8,350,916	7	6,520,677	12

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	9,680,702 ℛ	5¼ β
Die Ausgabe dagegen	6,520,677 „	12 „
Ueberschuß des Rechnungsjahres 18⁶⁴/₆₅	3,160,024 ℛ	9¼ β
Hiezu der Rechnungsbehalt für die Zeit vom 23. December 1863 bis ult. März 1864 (vergleiche die Kassenrechnung)	274,903 „	9¼ „
Ergiebt sich der Rechnungsbehalt am 31. März 1865 zu	3,434,928 ℛ	2½ β

Dieser Behalt ist kein reiner Ueberschuß, da von demselben die dem Finanzjahr 18⁶⁴/₆₅ angehörigen nach dem 31. März 1865 zur Auszahlung angewiesenen Zinsen von der Staatsschuld und Militair-Ausgaben zu bestreiten sind, worüber die nächstjährige Staatsrechnung den näheren Nachweis liefern wird.

II. Kasse-Rechnung.

1. Ueberschuß aus dem vorigen Rechnungsjahre:				
Am 31. März 1864 befand sich ein Baarbestand				
in der Centralcasse von	1,893,637 ℛ	6½ β		
in den Localcassen von	124,252 „	9¾ „		
zusammen	2,017,890 ℛ	—¼ β		
Hiezu kommt der Betrag der Einnahme-Restanten mit	172,458 „	11½ „		
	2,190,348 ℛ	11¾ β		
und geben ab die Ausgabe Restanten mit	105,665 „	9 „		
bleibt mithin ein baarer Ueberschuß von	2,084,683 ℛ	2¾ β	2,084,683 ℛ	2¾ β
und unter Hinzurechnung des Saldos aus nicht refundirten Vorschüssen ꝛc. von	83,857 „	13 „		
ergiebt sich der Rechnungsbehalt des Zeitraums vom 23. December 1863 bis ult. März 1864 zu	2,168,540 ℛ	15¾ β		
Hievon sind an Kosten der Bundesexecution bestritten	1,893,637 „	6½ „	1,893,637 „	6½ „
bleibt der vorstehend in die Budget-Rechnung übertragene Rechnungsbehalt	274,903 ℛ	9¼ β		
und ein Cassenbestand von			191,045 ℛ	12¼ β
2. Die Einnahme des laufenden Jahres beträgt nach Obigem	9,680,702 „	5¼ „		
Davon waren am 31. März 1865 rückständig	216,987 „	—¾ „	9,463,715 „	4½ „
zusammen			9,654,761 ℛ	—¾ β
3. Die Ausgabe des laufenden Jahres beträgt	6,520,677 ℛ	12 β		
Davon war am 31. März 1865 rückständig	227,891 „	3¾ „	6,292,786 „	8¼ „
bleiben			3,361,974 ℛ	8½ β
4. Saldo aus Vorschüssen und Versuren, die beim Schlusse des Rechnungsjahres nicht refundirt waren			247,417 „	10½ „
Giebt den Cassebehalt am 31. März 1865			3,114,556 ℛ	14 β

Kiel, den 4. October 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. Wennecker. Lesser II. v. Stemann. Kraus.

Goldbeck-Löwe.

II. Abtheilung.

№ 39. Extract aus einem Schreiben der Landesregierung, betreffend die Verbesserung der Dotation der Schulstellen in dem Herzogthum Holstein.

— — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — —

Indem die Landesregierung von Vorstehendem das Kirchenvisitatorium mit Beziehung auf den gefälligen Bericht vom — — — — — zur Nachricht und gefälligen weiteren Mittheilung hiedurch in Kenntniß zu setzen nicht ermangelt, fügt sie rücksichtlich der Schulstellen zu — — — — — annoch Folgendes hinzu.

Seit dem Jahre 1843 sind diesen Schulstellen Einnahmeverbesserungen dadurch gewährt worden, daß ihnen bei Auftheilung der Freiweide Land zugelegt ist. Insoweit Solches in Ergänzung der zur Haltung der regulativmäßigen Zahl von Kühen auszulegenden Landareals geschehen, würde der Werth des jährlichen Ertrages desselben bei Feststellung der Gehaltszulage allerdings nicht zu Gunsten der Commüne zu berücksichtigen sein. Allein soweit über die Vorschriften des Regulativs hinaus den Schulstellen Land zu Theil geworden, kann nicht derselbe Grundsatz Platz greifen. Das Patent ist nämlich davon ausgegangen, daß die seit dem 1. Januar 1843 erfolgten Einnahmeverbesserungen den Zweck verfolgt haben, wohlbegründete Ansprüche der Lehrer angemessen zu befriedigen. Deßhalb sollen diese Verbesserungen, soweit sie über das Regulativ hinausgehen, angerechnet und soll eine Erhöhung derjenigen Einnahme, welche vorher stattgefunden, nur noch insoweit eintreten, als der Procentzuschlag die seit dem 1. Januar 1843 erfolgte Einnahmeverbesserung übersteigt.

— — — — — — — — — — — — — —

Kiel, den 20. October 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

№ 40. Circular (Nr. 52/1865) an sämmtliche Post-Anstalten im Holsteinischen Post-Bezirke.

1. In Folge einer Mittheilung der Chaussee- und Wegebau-Direction ist die Wegeslänge zwischen Reinfeld und Ahrensböck auf 3½ Meilen festgestellt worden. Die Post-Anstalten werden angewiesen, die nach Reinfeld bestimmten Frachtpostsachen demgemäß unter Hinzurechnung von 3½ Meilen für die Entfernung zwischen Ahrensböck und Reinfeld zu taxiren, auch ist das Personengeld für 3½ Meilen zu erheben.

Die Entfernungen zwischen Reinfeld und Oldesloe, resp. Lübeck bleiben unverändert. (Cfr. Circular Nr. 31/1863 pass. 4.)

2. Mit Beziehung auf das Circular Nr. 49/1865 3. wird zur Beachtung mitgetheilt, daß das Dampfschiff »Neustadt« am 19. d. M. seine diesjährigen Fahrten schließen wird.

Kiel, den 17. October 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.
Abtheilung: Postsachen.

№ 41. Circular (Nr. 53/1865) an sämmtliche Post-Anstalten in dem Holsteinischen Post-Bezirke.

1. Bekanntmachung, betreffend Annahme von recommandirten Briefen und Fahrpostsendungen durch die Landbriefträger.

1. Um die Anforderungen des Verkehrs möglichst zu befriedigen, wird den Landbriefträgern die Verpflichtung auferlegt werden, von den Einwohnern der Orte auf dem Lande, welche sie begehen, außer den gewöhnlichen Briefpostsendungen, vom 1. November d. J. ab bis weiter auch recommandirte Briefe, ferner unfrankirte Packete ohne declarirten Werth, jedes Packet nicht schwerer als 5 ℔, sowie unfrankirte Briefe und Packete mit declarirtem Werthe von 250 ℛ incl. pr. Stück, zur Abgabe an die Postanstalt, behuf Bestellung oder Weiterbeförderung durch dieselbe, anzunehmen; Gelder und Werthgegenstände jedoch nur in so weit, als sie zusammen den Werth von 1000 ℛ nicht überschreiten; Packete nur in so weit, als solche in dem Ranzen gegen Nässe u. s. w. gehörig geschützt untergebracht werden können und zusammen nicht über 40 ℔ schwer sind.

Für diese Sendungen kommt, insofern dieselben über den Landbestellbezirk der Postanstalt hinaus bestimmt sind, ein Landporto nicht zur Berechnung.

Die von den Aufgebern gewünschten Auflieferungsscheine hat der Landbriefträger, bei Ablieferung der Sendungen an die Postanstalt, sich von dieser zu erbitten und am nächsten Tage an die Betreffenden abzugeben.

Dem Landbriefträger bleibt untersagt, durch baares Geld zu frankirende Postsendungen, sowie Briefe mit Baarzahlungen entgegenzunehmen.

2. Gelder und Werthgegenstände nach dem Landdistricte werden von den Postanstalten dem Landbriefträger in so weit mitgegeben werden, als sie zusammen den Werth von 1000 ℛ (bisher im Allgemeinen 300 ℛ) nicht überschreiten.

2. Sendungen unter Band nach Großbritannien und Irland.

Nach einer Mittheilung des Hamburgischen Stadtpostamtes ist das Porto für Zeitungen und Drucksachen unter Band nach Großbritannien und Irland (Ausl. Briefportotaxe vom 1. Juni 1861. Ef. № 53 a) dahin ermäßigt worden, daß für diese Sendungen außer dem deutschen Porto von 3/4 Sgr. für je 2 1/2 Loth (8 Quint) an fremdem Porto folgende Sätze zur Erhebung kommen:

bis zum Gewichte von 1/2 ℔ — 1/4 Sgr. pro Loth (3 Quint),

über	1/2	bis	1 ℔	—	6 Sgr.
»	1	»	1 1/2 »	—	10 »
»	1 1/2	»	2 »	—	13 »
»	2	»	3 »	—	20 »

Beispielsweise ist demnach für eine 6 Loth (20 Quint) schwere Sendung unter Band folgendes Porto zu erheben:

a) Deutsches Gesammtporto (einschließlich des Portobezugs für den Holsteinischen Postbezirk),
3 × 3/4 Sgr. = 2 1/4 Sgr.

b) fremdes Porto,
6 × 1/4 Sgr. = 1 1/2 »

zusammen 3 3/4 Sgr. = 5 ß Ct.

wovon nach Abzug des diesseitigen Porto's von 3/4 Sgr. im Ganzen 3 Sgr. an Hamburg zu vergüten sind (1 1/2 Sgr. deutsches und 1 1/2 Sgr. fremdes Porto).

3. Sendungen unter Band nach überseeischen Ländern via Panama.

Unter Hinweis auf den Passus 3 im Circular Nr. 51/1865 wird den Post-Anstalten zur näheren Orientirung annoch mitgetheilt, daß die in dem gedachten Passus sub 1. mitgetheilte Kreuzbandtaxe auf die Sendungen nach:

Bolivien, Chili, Ecuador, Peru und den Sandwichs-Inseln,

sowie auf solche Sendungen nach Californien und Oregon, welche via Panama bezeichnet sind, Anwendung findet, und zwar sowohl auf dem Wege via England und Panama als mit den directen Dampfböten ab Hamburg (via Hamburg, Newyork und Panama).

In der ausländischen Briefportotaxe vom 1. Juni 1861 sub Lf. № 18, 21, 23, 32, 37 und 46 ist das Nöthige dieserhalb zu vermerken.

4. Schwedisches Briefporto

Nach einer neueren Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung ist das Schwedische Porto für Frankobriefe im Verkehr mit Holstein von 1¾ Sgr. auf 1½ Sgr. pr. Loth ermäßigt worden. Ein einfacher frankirter Brief aus Holstein nach Schweden kostet demnach nur 1½ Sgr / 2 β Crt. } 4 β Crt., wovon 1½ Sgr. für Schweden an Dänemark zu vergüten sind.

In dem Porto für unfrankirte Briefe, sowie für Kreuzbandsendungen tritt keine Veränderung ein (cfr. Circul. Nr. 49/1865 1).

Kiel, den 21. October 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.
Abtheilung: Postsachen.

Steckbrief.

In der Nacht vom 15. zum 16. October c. ist aus dem Untersuchungsarrest im 2ten Stockwerk hiesiger Hauptwache ausgebrochen und desertirt, der Musketier Maychrzak der 8. Compagnie 4. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 59.

Signalement: Vor- und Zunamen: Vincent Maychrzak. Geboren: den 11. Januar 1842. Geburtsort: Karminek; Kreis: Pleschen; Regierungsbezirk: Posen. Profession: Schmidt. Religion: katholisch. Alter: 23 Jahr 9 Monat. Größe: 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich. Haare: schwarz. Stirn: niedrig. Augenbrauen: schwarz. Augen: graublau. Nase: gewöhnlich. Mund: breit. Bart: im Entstehen. Gesicht: breit. Kinn: proportionirt. Gesichtsfarbe: blaß. Statur: untersetzt. Sprache: deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein Waffenrock mit gelben Schulterklappen, worauf die Nummer 59, eine Tuchhose, eine Feldmütze ohne Cocarde, ein paar Stiefeln, ein blau gestreiftes Calicot-Hemd.

Alle Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf genannten Deserteur vigiliren zu lassen und im Betretungsfalle denselben hierher abliefern zu wollen.

Rendsburg, den 21. October 1865.

Königlich Preußische Commandantur.
v. Kaphengst,
General-Major und Commandant.

Personal = Chronik.

Unter dem 12. d. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein im Einvernehmen mit dem Königlich Preußischen Gouvernement für das Herzogthum Schleswig den außerordentlichen Professor der pathologischen Anatomie an der Kieler Universität, Dr. med. August Eduard Ferdinand Colberg, vom 1. Oct. d. J. angerechnet, zum ordentlichen Professor ernannt.

Vermischte Nachrichten.

In dem um Michaelis d. J. von dem Holstein=Lauenburgischen Oberappelationsgerichte abgehaltenen juristischen Amtsexamen ist dem Candidaten Wilhelm Carl Julius Jürgen Beseler aus Schleswig der 2te Character mit Auszeichnung und den Candidaten Baron Wilhelm Ernst Barthold von Brockdorff aus Kletkamp und Albert Jonas aus Greifenberg in Pommern der 2te Charakter beigelegt worden.

Mittelst Schreibens der K. K. Oesterreichischen Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein vom 17ten d. M. ist für den Rayon der im nördlichen Theile der Stadt Altona anzulegenden fünften Apotheke als südlichste Grenze die große Gärtnerstraße und gegen Westen Wohlers Allee bestimmt worden.

Dieses Blatt kann in Quartals= und Jahres=Abonnement durch alle Postanstalten für 2 ß Crt. pr. Bogen bezogen werden.
Die Expedition des Verordnungsblatts.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

14tes Stück. Kiel, den 27. October. 1865.

I. Abtheilung.

№ 42. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Rindvieh, Schaafen, Ziegen, Schweinen u. s. w. zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest.

Zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest verordne ich, unter Aufhebung der bezüglichen Bekanntmachung vom 21. October 1863, wie folgt:

§ 1.

Die Einfuhr von Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen, desgleichen von rohen Theilen geschlachteter oder gefallener Thiere der bezeichneten Arten, namentlich also die Einfuhr von rohem Fleisch, von Häuten, auch getrockneten oder gesalzenen, von unbearbeiteter Wolle und Haaren, von Schweinsborsten, Horn, Knochen und Klauen, ungeschmolzenem Talg, so wie endlich von Heu und Stroh über die Zollgrenze des Herzogthums Holstein, wird bis auf Weiteres gänzlich verboten.

Geschmolzener Talg in Häuten darf nur nach Vernichtung der Emballage eingeführt werden.

§ 2.

Alle anderen Hausthiere, welche aus Ländern, in denen die Rinderpest herrscht, eingeführt werden sollen, sind vorgängig einer Reinigung mittelst Chlor zu unterwerfen, und werden die hierauf bezüglichen Anordnungen für die Grenzdistricte durch die Landesregierung erlassen.

§ 3.

Uebertretungen des vorstehenden Verbots werden mit einer arbitrairen Geldstrafe bis 300 ℔ bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle des Contravenienten, die entsprechende Gefängnißstrafe tritt. Außerdem soll das verbotswidrig eingeführte Vieh sofort getödtet und verscharrt werden, und sind die übrigen vorerwähnten Gegenstände betreffenden Falls unverzüglich in entsprechender Weise gänzlich zu vernichten

Die Hälfte der erkannten und gezahlten Brüche fällt dem Officialen zu, der die Contravention zur Anzeige gebracht hat.

§ 4.

Die ohne Unterbrechung des Transports stattfindende Durchfuhr der obenerwähnten Thiere und Gegenstände auf der Hamburg-Berliner und Hamburg-Lübecker Eisenbahn bleibt gestattet.

§ 5.

Die Behörden des Landes, namentlich in den Grenzdistricten, werden angewiesen, vorstehende Anordnungen auf das Strengste zu überwachen und nach Maßgabe derselben zu verfahren; und wird

denselben zugleich aufgegeben, wenn Erscheinungen der Rinderpest sich im Lande kund geben sollten, nach eigenem Ermessen die nöthigen Sicherheitsmaßregeln, namentlich durch gänzliche Absperrung des Districtes u. s. w., sofort vorzunehmen und unverzüglich an die Landesregierung zu berichten.

Kiel, den 18. October 1865.

Der Kaiserlich Königliche Statthalter für das Herzogthum Holstein.

Gablenz,

Feld-Marschall-Lieutenant.

Vorstehende unter dem 24sten d. M. hierher mitgetheilte Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) daß als Länder, in welchen die Rinderpest herrscht (s. § 2), vorerst nur England und Holland zu betrachten sind;
2) daß wegen der Desinficirung derjenigen Hausthiere, welche aus diesen Ländern eingeführt werden, das Erforderliche durch die Polizeibehörde des Grenzorts, über welchen die Einfuhr erfolgen soll, unter Zuziehung eines beeidigten inländischen Thierarztes auf Kosten des einführenden Eigenthümers zu beschaffen ist. Die Zollbehörde hat daher von der beabsichtigten Einfuhr der Polizeibehörde schleunigste Mittheilung zu machen;
3) daß die bisher unter Dispensation von der Bekanntmachung vom 21. October 1863 einzelnen Einwohnern der Grenzdistricte ertheilte Erlaubniß, wöchentlich einige Stück Vieh mit Gesundheitsattest einzuführen, hiemit außer Kraft gesetzt wird.

Kiel, den 25. October 1865

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Lucht.

II. Abtheilung.

№ 43. Circular (Nr. 54/1865) an sämmtliche Post-Anstalten im Holsteinischen Post-Bezirke.

Bekanntmachung,

betreffend Postanweisungen im internen Holsteinischen Verkehr.

Vom 1. November a. c. ab werden an Stelle der bisherigen Post-Anweisungs-Scheine ähnliche Post-Anweisungs-Formulare wie die für den Verkehr mit Preußen geltenden auch für den internen Holsteinischen Verkehr eingeführt. Dieselben werden in blauer Farbe mit schwarzem Drucke hergestellt und den Post-Anstalten in der erforderlichen Anzahl zugestellt werden.

Für die Vermittelung von Zahlungen mittelst solcher Postanweisungen im internen Holsteinischen Verkehr, welche vom 1. November ab bis zum Betrage von 125 ℔ incl. durch die Postanstalten erfolgt, wird kein Porto, sondern nur eine stets vom Absender, möglichst durch Verwendung von Freimarken, zu entrichtende Gebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt für eine Zahlung:

unter und bis 62 ℔ 8 β (25 ℛ Pr.) 2 β Cour.,

über 62 ℔ 8 β bis 125 ℔ (50 ℛ Pr.) 3 β Cour., ohne Unterschied der Entfernung.

Für diesen Zweck werden die Freimarken zum Werth von resp. 2 ß und ½ ß Cour. vorzugsweise empfohlen; ausgeschlossen ist jedoch nicht die Verwendung anderer die Gebühr deckender Marken.

Der Absender hat in die Postanweisung den in landesüblicher Münze einzuzahlenden Betrag, sowie auch den Adressaten und den Bestimmungsort einzutragen; es steht ihm frei, seinen Namen hinzuzufügen und noch auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen. Andere Zusätze, insbesondere Mittheilungen, welche den Character einer Correspondenz annehmen, sind nicht zulässig. Formulare zu diesen Postanweisungen werden durch die Postanstalten und die Briefträger unentgeltlich verabfolgt.

Dem Aufgeber wird auf Verlangen, gegen Erlegung einer Gebühr von ½ ß Cour., ein Posteinlieferungsschein ertheilt.

Am Bestimmungsorte wird die Postanweisung in derselben Weise, wie eine andere Postsendung dem Adressaten zugestellt.

Gegen die vorschriftsmäßig quittirte Postanweisung wird die Auszahlung des Betrages von der Postanstalt des Bestimmungsorts geleistet. Stehen der Postanstalt daselbst die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung zwar erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist; hierauf wird indeß in möglichst kurzer Frist Bedacht genommen.

Andrerseits hat der Adressat die Empfangnahme eines Betrages nicht über 8 Tage nach Empfang der Postanweisung zu verschieben.

Postanweisungen, welche als unbestellbar sich ergeben sollten, werden nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, damit der Betrag dem Aufgeber ohne weitere Kosten zurückgezahlt werde.

Die Postverwaltung leistet für die auf Postanweisung eingezahlten Beträge in demselben Umfange, wie für eigentliche Geldsendungen, Garantie; die Haftpflicht erlischt nach drei Monaten vom Tage der Einlieferung.

Kiel, den 21. October 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.
Abtheilung: Postsachen.
G. Struve.

Ausländische Portotaxe. Einer desfälligen Mittheilung zufolge sind in den Portosätzen für Briefpostgegenstände nach der Türkei sowie für Kreuzbandsendungen und Waarenproben nach Großbritannien und Irland bei directer Auslieferung an Preußen Veränderungen eingetreten, denen zufolge in der Nachweisung der fremden Portosätze ꝛc zur provisorischen Portotaxe ad Circular Nr. 30/1865 nachstehende Berichtigungen vorzunehmen sind:

a) Seite 2, unter Nr. 14, Türkei, ist sub III der Ort: Tokutsch zu streichen.
   Anmerkung: Die in der ausländischen Briefportotaxe vom 1. Juni 1861 sub Lauf-Nr. 66 mitgetheilte Taxe für die Türkei ist in allen Positionen zu streichen.

b) Seite 3, unter Nr. 4, Großbritannien und Irland, ist in der Colonne „Waarenproben“ der Vermerk „keine Ermäßigung“ zu streichen und dafür zu setzen: pro Loth incl. — ¼ Sgr.

c) Seite 5, unter „Bemerkungen“:

in der Anmerkung 9

zu streichen:		½ Sgr.	und	dafür	zu	setzen:		5/12	Sgr.
„	„	12	„	„	„	„	„	9	„
„	„	19½	„	„	„	„	„	15	„
„	„	27	„	„	„	„	„	21	„
„	„	38	„	„	„	„	„	30	„

in der Anmerkung 10

zu streichen: ½ Sgr. und dafür zu setzen: 5/12 Sgr.

in der Anmerkung 11

zu streichen:		3/4 Sgr.	und dafür zu setzen:					1/2 Sgr.	
„	„	17	„	„	„	„	„	12	„
„	„	27 1/2	„	„	„	„	„	19 1/2	„
„	„	38	„	„	„	„	„	27	„
„	„	55	„	„	„	„	„	38	„

Diese Berichtigungen sind betreffenden Orts sofort vorzunehmen.

Cours-Aenderung. Vom 1. November c. ab wird die Post Hadersleben-Gram-Ribe coursiren wie folgt:

Von Hadersleben	7	Uhr Nachmittags.	Von Ribe	8[30]	Uhr Vormittags.
in Woyens	8[30]	„	in Gram	10[35]	„
von Woyens	8[40]	„	von Gram	10[45]	„
in Gram	10[55]	„	in Woyens	1	Nachmittags.
von Gram	11[15]	„	von Woyens	1[10]	„
in Ribe	1[20]	früh.	in Hadersleben	2[40]	„

Vom 1. November c. ab werden Reisende in Woyens nach Skrydstrup, Gabel, Kastrup, Gram und Ribe eingeschrieben werden können.

Die resp. Entfernungen betragen:

zwischen Woyens und Skrydstrup	1/4	Meilen.
„ Woyens und Gabel	1 1/4	„
„ Woyens und Kastrup	2	„
„ Woyens und Gram	2 1/2	„
„ Woyens und Ribe	5	„

(cfr. Circular Nr. 41/1865 sub 39.)

Kiel, den 23. October 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.
Abtheilung: Postsachen.

Personal-Chronik.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein hat unterm 20sten d. M. den Zollassistenten Peter Friedrich Gustav Adolph Engelbrecht unter Vorbehalt der Cautionsleistung zum Zollhebungscontroleur in Reinbeck ernannt.

Vacanz-Anzeige.

Die Stelle eines Inspectors des Segeberger Gypsberges

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein zu richtenden Gesuche bis zum 1. December d. J. bei der Landesregierung einzureichen.

Oeffentliche Vorladung.

Der Musketier Joseph Bukowski der 6. Compagnie 4. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 59, am 17. Januar 1838 zu Rososzyce, Kreis Adelnau, Regierungsbezirk Posen geboren, katholischer Religion, von Profession Knecht, und der Füsilier Adolph Bur der 11. Compagnie desselben Regiments, am 29. Mai 1842 zu Schrimm im Regierungsbezirk Posen geboren, evangelischer Religion, von Profession Tapezierer, welche am 22. September d. J. gemeinschaftlich aus dem Untersuchungsarrest der Hauptwache hierselbst entsprungen sind, werden hierdurch vorgeladen, sich spätestens

am 10. Februar 1866 Vormittags 11 Uhr

im Militair-Gerichtslokal auf der Hauptwache hierselbst einzufinden, widrigenfalls die gegen sie wegen Desertion eingeleitete Untersuchung geschlossen, sie für Deserteure erklärt und jeder zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Rendburg, den 23. October 1865.

Königlich Preußisches Commandantur-Gericht.

Dieses Blatt kann in Quartals- und Jahres-Abonnement durch alle Postanstalten für 2 β Crt. pr. Bogen bezogen werden. Die Expedition des Verordnungsblatts.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

15tes Stück. Kiel, den 31. October. 1865.

I. Abtheilung.

№ 44. Verfügung wegen Aufhebung der durch Verfügung vom 15. August 1788 angeordneten Revision der Criminalkostenrechnungen durch das Obercriminalgericht.

Die durch die Verfügung vom 15. August 1788 angeordnete Revision der aus Amts- und landschaftlichen Kassen zu berichtigenden Criminalkostenrechnungen durch das Obercriminalgericht wird für das Herzogthum Holstein hierdurch aufgehoben, jedoch dabei bestimmt, daß, wie bisher, auch fernerhin die Honorare der Advokaten für Defensionsschriften, Supplicationsschriften in Strafsachen und für Gnadengesuche s. w. d. a. von dem das Erkenntniß normirenden Criminalgerichte resp. dem Gerichte, welches die Strafe erkannt hat, deren Erlaß oder Ermäßigung auf dem Gnadenwege erbeten wird, zu bestimmen und die desfälligen Decrete oder Rescripte, soweit sie sich auf die Kostenbestimmung beziehen, den landschaftlichen und Amtsanlagerechnungen anzulegen sind.

Kiel, den 18. October 1865.

Der Kaiserlich Königliche Statthalter für das Herzogthum Holstein.

Gablenz,

Feld-Marschall-Lieutenant.

№ 45. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der Erlaubniß zum ferneren Aufenthalt im Auslande an diejenigen 25jährigen und älteren Wehrpflichtigen, welche wegen Ausfalls der Landmilitair-Sessionen einer Sessionsbehandlung noch nicht unterzogen worden sind.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse werden die ersten Sessionsdeputirten bis weiter ermächtigt, denjenigen bei der Aushebung noch nicht in Betracht gezogenen Wehrpflichtigen, welche in Gemäßheit des § 32 des Wehrpflichtsgesetzes vom 16. März 1854 mit der Erlaubniß zum Aufenthalt im Auslande bis zum 25sten Jahre versehen worden sind, nach Ablauf der solchergestalt eingeräumten Frist,

auf desfälliges Ansuchen, den ferneren Aufenthalt im Auslande bis zur Abhaltung der nächsten Landmilitair-Session zu gestatten, unter der Bedingung jedoch, daß der Betreffende sich verpflichtet, den Lagemann von seinem jeweiligen Aufenthaltsorte in Kenntniß zu setzen, und einen in dem Sessionsdistricte wohnhaften Mann stellt, welcher es übernimmt, die Ladung zur Session, oder sonstige seine Militairverhältnisse betreffende Erlasse zur Weiterbeförderung an ihn entgegenzunehmen.

Kiel, den 23. October 1865.

Der Kaiserlich Königliche Statthalter für das Herzogthum Holstein.

Gablenz,

Feld-Marschall-Lieutenant.

II. Abtheilung.

№ 46. Circular (Nr. 55/1865) an sämmtliche Post-Anstalten im Holsteinischen Post-Bezirke.

1. Ermäßigter Fahrpostarif im Verkehr mit Dänemark. Auf Grund des Art. 19 der Postübereinkunft mit Dänemark vom 30. Juni a. c. sind zwischen den Postverwaltungen für Holstein und Schleswig einerseits und der Königlich Dänischen Postverwaltung andererseits für den Fahrpostverkehr zwischen den Herzogthümern und Dänemark Ermäßigungen und Vereinfachungen in den Tarifen vereinbart worden.

Die aus dieser Vereinbarung hervorgegangenen Tarifbestimmungen treten mit dem 15. November a. c. in Kraft und werden den Postanstalten im Anschlusse mitgetheilt.

Eine Abschrift dieser Bestimmungen ist zur Nachricht für das Publikum bei jeder Postanstalt auszuhängen, wie überhaupt das Publikum auf den neuen Tarif aufmerksam zu machen ist.

Tarif-Bestimmungen
zur
Taxirung der Fahrpostsendungen zwischen Dänemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

I. Für Packete ohne Werthangabe.

a) Für Sendungen bis 4 ℔ Gewicht — ohne Rücksicht auf die Entfernung.

Bis zu einem Gewicht von 1 ℔ incl. 4 β Ct. (12 β R. M.),
über 1 bis 2 ℔ — 6 β Ct. (18 β R. M.),
» 2 » 4 » — 8 β Ct. (24 β R. M.),

welches Porto zwischen Dänemark und den Herzogthümern halbschiedlich getheilt wird.

b) Für Sendungen über 4 ℔ Gewicht.

Ueber 4 ℔ so lange das Porto sub a für 4 ℔ (8 β Ct. = 24 β R. M.) bis dasselbe nach der allgemeinen Taxe mehr beträgt.

Die allgemeine Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto für die beiderseitigen Beförderungsstrecken resp. bis und von den Grenz-Postanstalten.

Das Porto beträgt:

für jede 4 Meilen

a) der Beförderungsstrecken in den Herzogthümern,
 1/8 β Ct. pro ℔;

b) der Beförderungsstrecken in Dänemark,
 1/2 β R. M. pro ℔.

Ein Grundporto kommt nicht zur Erhebung.

II. Ein Werthporto kommt nur dann zur Berechnung, wenn ein Werth angegeben ist,

III. Für Packete mit angegebenem Werth wird außer dem sub I gedachten Porto ein Werthporto nach folgender Scala erhoben:

bis 93 ℛ 12 β (50 ℛ R.-M.)	1¼ β Ct. (4 β R.-M.),
über 93 ℛ 12 β (50 ℛ R.-M.) bis 187 ℛ 8 β (100 ℛ R.-M.)	2½ β Ct. (8 β R.-M.),
» 187 ℛ 8 β (100 ℛ R.-M.) bis 1875 ℛ (1000 ℛ R.-M.):	
für jede 187 ℛ 8 β (100 ℛ R.-M.)............	2½ β Ct. (8 β R.-M.),
» 1875 ℛ (1000 ℛ R.-M.):	
für die ersten 1875 ℛ (1000 ℛ R.-M.)	25 β Ct. (80 β R.-M).
und für jede ferneren 187 ℛ 8 β (100 ℛ R.-M.)	
oder eines Theils derselben	1¼ β Ct. (4 β R.-M.).

IV. Briefe (Couverte) mit Geld oder Werth zahlen kein Gewichtporto, sondern außer dem Werthporto sub III das Porto eines einfachen frankirten Briefes (2 β Ct. = 6 β R. M.)

V. Das Werthporto, sowie das einfache Briefporto (vide sub III und IV), welches für beide Beförderungsstrecken nur einmal erhoben wird, bezieht jede Verwaltung in abgehender Richtung.

VI. Die bisherigen besonderen Taxen für Documente sowie für kleine Packete bis 8 Loth werden wegfällig.

VII. Den Briefen (Couverten) darf ein Betrag von 7 ℛ 8 β (4 ℛ R. M.) in Thalern, sowie bis 29¾ β Ct. (95½ β R. M.) in Scheidemünze beigepackt sein.

VIII. Der Adreßbrief zu einer Fahrpostsendung darf nicht schwerer als 3 Quint sein und weder Geld noch Werth enthalten. Für die Adreßbriefe wird kein Porto berechnet.

IX. Für Briefe mit Postvorschuß, welche zur Fahrpost zu kartiren sind, ist außer der reglementirten Gebühr das Porto nach der Taxe sub I zu berechnen.

X. Die Fahrpostsachen können durch Marken nicht frankirt werden.

XI. Alle übrigen für den Frachtpostverkehr mit Dänemark zur Zeit bestehenden Bestimmungen bleiben, sofern dieselben dem Vorstehenden nicht zuwiderlaufen, auch ferner unverändert in Kraft.

2. Postverbindungen nach den Südstaaten der Nordamerikanischen Union. Unter Hinweis auf den Passus 13 des Circulars Nr. $^{9}/_{1861}$ wird den Postanstalten zur Nachricht hierdurch mitgetheilt, daß die Postverbindungen nach den Südstaaten der nordamerikanischen Union nunmehr vollständig wieder geregelt sind.

3. Postanweisungen im Verkehr mit Schleswig. Nach Uebereinkunft mit der Schleswigschen Postverwaltung werden vom 1. November a. c. ab die im Circular Nr. $^{54}/_{1865}$ 1 erlassenen Bestimmungen für die Postanweisungen im Holsteinischen Postbezirk, ebenfalls für den Postverkehr **mit dem Herzogthum Schleswig** zur Anwendung kommen.

Die Postanstalten haben demnach vom 1. November ab für die Postanweisungen nach Schleswig dieselben Formulare wie für Holstein zu verwenden, dieselbe Gebühr von 2 resp. 3 ß zu erheben und überhaupt genau das in dem erwähnten Circular Nr. $^{54}/_{1865}$ vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Die Gebühr bezieht, wie bisher, jede Verwaltung in abgehender Richtung.

4. Cours-Veränderungen. Vom 1. November c. ab werden die Brief-, Fracht- und Personen-Posten von Heide nach Itzehoe, resp. via Hanerau und via Wilster (cfr. Circular Nr. $^{41}/_{1865}$ unter 40 und 42), folgendermaßen coursiren:

a) Postcours Heide-Itzehoe via Hanerau.

Aus Heide .... 1,20′ früh,
Beförderungszeit 2 St. 45 Min.
in Hanerau .... 4, 5′ »
Expeditionszeit 15 Min.
aus Hanerau .... 4,20′ »
Beförderungszeit 2 St. 40 Min.
in Itzehoe .... 7,—′ »

b) Cours Heide-Itzehoe via Wilster.

Aus Heide .... 11,—′ Nachm.
Beförderungszeit 1 St. 10 Min.
in Meldorf .... 12,10′ früh,
Expeditionszeit 15 Min.
aus Meldorf .... 12,25′ »
Beförderungszeit 1 St. 40 Min.
in Marne .... 2, 5′ »
Expeditionszeit 15 Min.
aus Marne .... 2,20′ »
Beförderungszeit 55 Min.
in Brunsbüttel .... 3,15′ »
Expeditionszeit 15 Min.
aus Brunsbüttel .... 3,30′ »
Beförderungszeit 1 St. 50 Min.
in Wilster .... 5,20′ »
Expeditionszeit 15 Min.

aus Wilster .... 5,35′ früh,
Beförderungszeit 1 St. 10 Min.
in Itzehoe .... 6,45′ »

Die Abfahrtzeiten beider Posten aus Itzehoe bleiben unverändert.

Kiel, den 26. October 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.
Abtheilung: Postsachen.

№ 40. Circular (Nr. 56/1865) an sämmtliche Post-Anstalten im Holsteinischen Post-Bezirke.

— — — — — — — — — — — — — — —

2. Landbriefträgerdienst bei dem Postamt in Segeberg. Vom 1. November d. J. ab wird bei dem Postamt in Segeberg der Landbriefträgerdienst eingerichtet werden.

Der Bestellungsdistrict ist in 6 Bestellbezirke eingetheilt und umfaßt folgende Ortschaften.

I.

Beversee, Caffeekathe, Christianshof, Dreggers, Gladebrügg (Groß), Gladebrügg (Klein), Herrenmühle, Högersdorf, Krems, Leezen, Mözen, Neversdorf, Niendorf, Schwissel, Tegelbek, Traventhal.

II.

Barenhof, Baum (am), Bissenkrug, Bühmsdorf, Christiansfelde, Fuhlenpött, Geeschendorf, Görs (Alten), Görs (Neuen), Goldenbek, Hohlenlucht, Klingenbrook, Läthen, Margarethenhof, Mielsdorf, Mönchteich, Neukoppel, Pahlast, Prohnsdorf, Scheidekrug, Schieren, Schwartensöhlen, Söhren, Söhren (auf dem), Steinbeck, Stubben, Wede, Westerrade, Willendorf, Ziegelei (bei der).

III.

Altenredder, Baumhaus, Bentkampholz, Brücke (auf der), Düsternbrook, Feldscheide, Garbek, Gnissau, Goels, Hardenkamp, Heckkathen, Herenberg, Hüls, Imrade, Kählen, Kakelsberg, Krems, Krögsberg, Langenschlag, Mittelbruch, Mittelsfelde, Moorteich (am), Müssen, Quaal, Quaalerteich, Rohlsdorf, Rohsühlen, Rönnau (Klein), Rugenbergen, Schiran, Schönböcken, Sophienberg, Steenrade, Steinkreuz, Stipsdorf, Strenglin, Taterborn, Tevskoppel, Travenort, Travenhorst, Viehkathen, Virrenwohld, Warder, Warderbrücke, Wegekathen, Wensin, Würen.

IV.

Albrechtshof, Blunk, Brandsmühle, Brauner Hirsch, Ekrade, Fresenfelde, Freudenberg, (zum), Grönwohld, Helmsöhlen, Hohlegruft, Ilkamp, Kamp, Lohmühle, Lemgenhorst (auf der), Muggesfelde, Nehms, Niendorf, Ottendorf, Petluise, Reuterteich, Rönnau (Groß), Schlamersdorf, Seekoppel, Sören, Tegelkoppel, Warder (auf dem).

V.

Daldorf, Ebertslohe, Eisenkathe, Fahrenkrug, Fehrenbötel, Hamdorf, Heidberg (auf dem), Heidekathen, Kuhlen, Moorkathe, Negernbötel, Rickling, Ricklingerdamm, Schackendorf, Söhrenbekskathen, Stegelkathen, Walstedt, Wirensick.

VI.

Bark, Fredersdorf, Heidersfeld, Jerusalem, (Bockhorn) Kükels, Mönchenmühle, Rothenhahn, Schafhaus, Todesfelde, Todesfelderkathen, Wittenborn.

3. Aufhebung von Briefsammlungsstellen. In Folge des bei der Briefsammlungsstelle Bargteheide bestehenden Landbriefträgerdienstes, durch welchen auch für Heidkrug im Gute Borstel der Postverkehr vermittelt wird, sowie in Folge der Einrichtung des Landbriefträgerdienstes bei dem Postamt Segeberg, in dessen Bestellungsdistrict das Dorf Daldorf im Gute Arfrade aufgenommen worden ist, werden die Briefsammlungsstellen zu Heidkrug und Daldorf zum 1. November d. J. aufgehoben.

Wegfällig werden gleichzeitig der Landpostbotengang zwischen Segeberg und Daldorf, so wie die Postbeförderung pr. Omnibus zwischen Segeberg und Hamburg über Heidkrug.

4. Landbriefträgerdienst bei der Posterpedition in Crempe. Vom 1. November c. ab wird der Cremper Landbriefträger-Bestellungsdistrict (cfr. Circular Nr. 26/1865) um einen Bezirk erweitert und werden folgende Ortschaften demselben einverleibt werden:

Audeich, Berg (auf dem), Brunsholt, Gehrhof, Glindesmoor, Hörn, Leeschfeld, Schmerland, Siethwende, Uhlenflucht.

— — — — — — — — — — — — — —

6. Schwedisches Briefporto. Nach einer Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung vom 26sten d. M. ist ebenfalls für den Verkehr mit dem Herzogthum Lauenburg das Schwedische Porto für Frankobriefe auf 1½ Sgr. für einen einfachen Brief ermäßigt worden (cfr. Circular Nr. 53/1865, 4).

Kiel, den 28. October 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Abtheilung: Postsachen.

Personal-Chronik.

Nachdem die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg unter dem 26. April d. J. genehmigt hat, daß der Professor Dr. Dove in Tübingen als ordentlicher Professor für deutsches Privatrecht, Kirchenrecht und deutsche Staats- und Rechtsgeschichte an der Kieler Universität vom ersten October d. J. angerechnet angestellt werde, hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein im Einvernehmen mit dem Königlich Preußischen Gouvernement für das Herzogthum Schleswig unter dem 18ten d. M. die erforderliche Bestallung für denselben vollzogen und über die gleichzeitig erfolgte Ertheilung des Indigenatrechtes an denselben das entsprechende Naturalisationspatent ausgefertigt.

Nachdem die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg unter dem 2ten v. M. den Professor der lutherischen Dogmatik, Dr. theol. et phil. Richard Adalbert Lipsius in Wien, zum ordentlichen Professor der systematischen Theologie an der Universität Kiel vom 1. October d. J. angerechnet ernannt hat, hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein unter dem 16ten d. M. im Einvernehmen mit dem Königlich Preußischen Gouvernement für das Herzogthum Schleswig die erforderliche Bestallung für denselben vollzogen und über die gleichzeitig erfolgte Ertheilung des Indigenatrechtes an denselben das entsprechende Naturalisationspatent ausgefertigt.

Dieses Blatt kann in Quartals- und Jahres-Abonnement durch alle Postanstalten für 2 β Crt. pr. Bogen bezogen werden. Die Expedition des Verordnungsblatts.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

16tes Stück. Kiel, den 3. November. 1865.

I. Abtheilung.

№ 48. Sendschreiben an die resp. Unterbehörden.

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, daß die Entscheidung anhängiger Justiz- und Administrativsachen von einzelnen Unterbehörden des Landes oftmals in unnöthiger Weise verzögert wird, und ebenfalls bemerkt, daß in der Erstattung der erforderten Berichte eine zu vermeiden gewesene Saumseligkeit mehrfach obgewaltet hat, welche von um so nachtheiligeren Folgen sich erwiesen, als dadurch die Entscheidung der Sachen höheren Orts verzögert worden ist. — Eine Verschleppung der Sachen widerstreitet aber nicht allein einem ordnungsmäßigen Geschäftsgange, sondern kann leicht die Wohlfahrt der Einzelnen gefährden, lockert die Achtung vor Gesetz und Ordnung, und untergräbt das Vertrauen, dessen die Behörden für ein gedeihliches Wirken bedürftig sind. In meiner Kundgebung d. d. Altona, den 15. v. M. habe ich den Bewohnern des Landes energischen und schnellen Vollzug der Administration und strenge Handhabung einer unpartheiischen Rechtspflege verheißen: was ich versprochen, halte ich; und ich habe mich daher veranlaßt fühlen müssen, die resp Unterbehörden auf die oberwähnten Unzuträglichkeiten aufmerksam zu machen und bin überzeugt, daß diese Erinnerung genügen wird, eine Abstellung der bemerkten Mängel zu bewirken, da mir andererseits nicht hat entgehen können, daß die Behörden des Landes den besten Willen haben, das allgemeine Wohl nach Kräften zu fördern, und ich mich daher in der angenehmen Lage befinde die wohlbegründete Erwartung auszusprechen, daß ich in der Haltung meiner Zusage von den Behörden des Landes auf das Kräftigste werde unterstützt werden.

Kiel, den 30. October 1865.

Der Kaiserlich Königliche Statthalter für das Herzogthum Holstein.

Gablenz,

Feld-Marschall-Lieutenant.

II. Abtheilung.

№ 49. Circulair, betreffend die Einsendung der noch rückständigen Militairquittungen für Lieferungen und Leistungen an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen Truppen der verbündeten Armee.

Um das Liquidationsverfahren hinsichtlich der Vergütungen für Lieferungen und Leistungen der Communen an die K. K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen Truppen der verbündeten Armee im Jahre 1864

baldmöglichst beenden zu können, werden sämmtliche betreffenden Behörden des Herzogthums Holstein hierdurch aufgefordert, für die ungesäumte Einziehung der etwa noch nicht eingelieferten, ihren resp. Districten seiner Zeit über Lieferungen und Leistungen der gedachten Art ertheilten Militairquittungen Sorge zu tragen und dieselben mit den vorschriftsmäßigen Vergütungsberechnungen spätestens bis zum 30. November 1865 an die Landesregierung einzusenden, indem gewärtigt werden muß, daß spätere Einsendungen event. keine Berücksichtigung mehr werden finden können.

Kiel, den 30. October 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Kraus.

Hanssen.

№ 50. Circular (Nr. 57/1865) an sämmtliche Post-Anstalten im Holsteinischen Post-Bezirke.

1. Bezüglich der Correspondenz im Verkehr mit Preußen und dem übrigen Postvereinsgebiete (vide Circular Nr. 35/1865 5) wird den Postanstalten mitgetheilt, daß, ungeachtet der Uebereinkunft mit Preußen vom 20. Juli 1865, zufolge einer Mittheilung der Königlich Preußischen Postverwaltung, der im internen deutschen Postvereins-Verkehr angenommene Grundsatz, wonach für die Portosätze von 3 resp. 4 Sgr. in Süd-Deutschland 9 resp. 12 Kreuzer erhoben werden, auf die Correspondenz zwischen dem Postverein und den Herzogthümern keine Anwendung findet. Das Reductionsverhältniß nach den verschiedenen Währungen, rücksichtlich der Brief-Portosätze, ist vielmehr folgendes:

a) für den einfachen frankirten Brief,
3 Sgr. oder 15 Kreuzer Oesterreichischer Währung oder 12 Kreuzer Süddeutscher Währung;

b) für die einfache Waarenproben- oder Kreuzband-Sendung,
3/4 Sgr. oder 4 Kreuzer Oesterreichischer Währung oder 3 Kreuzer Süddeutscher Währung;

c) für den einfachen unfrankirten Brief,
4 Sgr. oder 20 Kreuzer Oesterreichischer Währung oder 14 Kreuzer Süddeutscher Währung.

— — — — — — — — — — — — — —

2. Recommandationsgebühr. Nach einer Mittheilung der Hamburgischen Postverwaltung wird für recommandirte Briefe nach England ꝛc. eine englische Gebühr von 2 Sgr. ferner nicht mehr beansprucht.

Es ist demnach für recommandirte Briefe nach England nur das gewöhnliche Briefporto und für solche Briefe über England fernerhin außer dem Briefporto nur eine Gebühr von 5 Sgr. — statt bisher 7 Sgr. — an Hamburg zu vergüten.

— — — — — — — — — — — — — —

3. Zeitungswesen. Es können Abonnements entgegengenommen werden:

a) auf das seit dem 15. September d. J. in Schleswig erscheinende »Verordnungsblatt für das Herzogthum Schleswig« zu dem Preise von 2 ß pr. Druckbogen excl. der Postabgabe;

b) auf das in Mögeltondern erscheinende Blatt: »Vestslesvigsk Tidende«. Abonnementspreis:

für ein Quartal 30 ß, Postabgabe 6 ß, zusammen 36 ß;

für die beiden letzten Monate eines Quartals 20 ß, Postabgabe 4 ß, zusammen 24 ß;

für den letzten Monat eines Quartals 10 ß, Postabgabe 2 ß, zusammen 12 ß.

4. Courswesen. Vom 1. November d. J. ab werden vorläufig bei der Ribe-Hadersle-bener Post nur die mittelst Circular Nr. 54/1865 4 festgesetzten Abgangszeiten der Post von Hadersleben nach Ribe in Kraft treten. Die Abgangszeiten in der Richtung von Ribe nach Hadersleben verbleiben dagegen bis weiter unverändert.

Kiel, den 1. November 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Abtheilung: Postsachen.

Personal-Chronik.

Unter dem 14ten v. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein die Vocation des Candidaten der Theologie Theodor Heinrich Fürchtegott Hansen aus Kiel zum Adjuncten an der St. Nicolai-Kirche zu Kiel bestätigt.

Unter dem 26sten v. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein den Schulamtscandidaten Dr. phil. Eduard Scheer zum zweiten Adjuncten und den Candidaten Adolf Cruse aus Schönwalde zum dritten Adjuncten an dem Rendsburger Realgymnasium ernannt.

Dieses Blatt kann in Quartals- und Jahres-Abonnement durch alle Postanstalten für 2 ß Crt. pr. Bogen bezogen werden. Die Expedition des Verordnungsblatts.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

17tes Stück. Kiel, den 6. November. 1865.

II. Abtheilung.

№ 51. Localstatut für die Stadt Altona nach Maßgabe der allgemeinen Städteordnung vom 11. Februar 1854 sowie unter Berücksichtigung der provisorischen Altonaer Städteordnung vom 2. November 1852.

Inhalt.

Titel 1.

Von der Stadtgemeinde.

§ 1.

Stadtbezirk.

Die Stadt Altona bildet eine besondere Commüne, welche innerhalb ihres Weichbildes sämmtliche Bewohner und Grundstücke umfaßt, insoweit diese Grundstücke seither zum städtischen Gemeindeverband gerechnet worden, oder durch besondere Anordnungen mit demselben in Zukunft vereinigt werden.

§ 2.

Begränzung — Landgemeinde.

Die Stadt Altona wird begrenzt im Osten von dem Gebiete der Stadt Hamburg, im Süden von der Elbe, im Westen und Norden von der Herrschaft Pinneberg. Das Verhältniß der Stadt Altona zu den Dorfschaften Ottensen und Neumühlen ist, was die Concurrenzpflicht dieser beiden Dorfschaften zu den städtischen Criminal- und Polizeikosten anlangt, durch die unterm 5. October 1864 regierungsseitig genehmigte Vereinbarung geregelt (Anlage 1), bleibt im Uebrigen aber der näheren Regulirung vorbehalten.

§ 3.

Städtischer Polizeidistrict.

Die Vorschriften dieses Statuts leiden auf denjenigen Theil des städtischen Polizeidistricts keine Anwendung, welcher nach Maßgabe des Patents vom 29. December 1807 § 1—3 über den Umfang des städtischen Bezirks hinausgeht.

§ 4.

Stadtgemeinde.

Die Einwohner des Stadtbezirks sind — außer den nicht selbstständigen Personen — entweder Bürger (§ 5) oder Schutzverwandte (§ 19).

Die Stadtgemeinde besteht aus der Gesammtheit der Bürger und Schutzverwandten und aller Besitzer von städtischen Grundstücken, auch wenn sie im Stadtbezirk ihren regelmäßigen bleibenden Wohnsitz nicht haben.

Titel 2.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

§ 5.

Begriff.

Bürger ist Derjenige, welcher nach vorhergegangenem Beschlusse der städtischen Collegien zum Mitgliede der Stadtgemeinde aufgenommen worden ist, und daselbst das Bürgerrecht erlangt hat.

Das Bürgerrecht befaßt die nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts dem Aufgenommenen erwachsenden Befugnisse, und begründet die hieran gesetzlich geknüpften Verpflichtungen.

§ 6.

Fähigkeit zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Die Fähigkeit zur Erlangung des Bürgerrechts wird im Allgemeinen bedingt:

1) durch eine Selbstständigkeit, welche die Erfüllung der Stadtbürgerpflichten möglich macht. Der aufzunehmende Bürger muß das mündige Alter erreicht oder eine landesherrliche Volljährigkeits-Erklärung erlangt haben, nicht durch eine die Dispositionsbefugniß verhindernde Curatel beschränkt, und nicht Bürger einer andern Stadt sein.
2) Durch die Niederlassung und den regelmäßigen Wohnsitz in der Stadt selbst.

Es ist indeß hiebei die durch die Verfügung vom 9. December 1803 gestattete Ausnahme für die auf dem Lande wohnenden Schiffer unter der dort festgesetzten beschränkten Wirksamkeit des

Bürgerrechts zu berücksichtigen. Nicht minder kann, insoweit es mit den Vorschriften dieses § unter Nr. 5 vereinbar ist, solchen Personen, die in der Stadt ein Handels- oder Fabriketablissement besitzen, welches sie durch einen Geschäftsführer betreiben lassen, ohne selbst in der Stadt ihren Wohnsitz zu nehmen, das Bürgerrecht ertheilt werden, wenn wegen Erfüllung der bürgerlichen Lasten Sicherheit bestellt wird.

3) Durch Unbescholtenheit des bisherigen Lebenswandels.

4) Bei denen, die in der Stadt ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, durch vorgängige Erfüllung derjenigen Bedingungen, an welche die Ausübung des Gewerbes durch gesetzliche Vorschriften oder Zunftartikel geknüpft ist.

5) Bei Ausländern durch Zulässigkeit ihres Aufenthalts im Inlande im Allgemeinen, und, unter Beobachtung der in der Verordnung vom 23. Septbr. 1796 wider die Scheinbürger erlassenen Vorschriften, durch vorgängige Erfüllung der in der Verordnung vom 5. November 1841, betreffend die Niederlassung von Ausländern, vorgeschriebenen Bedingungen.

§ 7.

Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Unter Voraussetzung der allgemeinen Befähigung (§ 6) sind zur Gewinnung des Bürgerrechts alle innerhalb der Stadt regelmäßig und selbstständig wohnenden männlichen Personen verpflichtet, welche

1) irgend eine bürgerliche Nahrung treiben,

2) ohne bürgerlichen Nahrungsbetrieb Hausbesitzer sind, oder als Mieth- und Häuerlinge ihren eigenen Heerd haben, insofern sie nicht von der Uebernahme dieser Verpflichtung besonders befreit (§ 8) sind.

3) Alle diejenigen, welche zu einem städtischen Amte ernannt werden, vor dem Antritt desselben, insoweit sie das Bürgerrecht nicht bereits erlangt haben.

§ 8.

Ausnahme.

Von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts sind befreit:

1) alle diejenigen Einwohner, welche sich von einer Lohnarbeit ernähren, die eine kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß nicht erfordert, insoweit sie nicht als Hausbesitzer oder städtische Beamte (§ 7 Nr. 2—3) in Betracht kommen.

2) Landesherrliche in der Stadt wohnende Beamte, so wie activen Militairdiensten, geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehende Personen, Universitätsverwandte und Advocaten, Aerzte und geprüfte Wundärzte, imgleichen diejenigen, welche ohne bürgerliche Nahrung zu treiben einem höheren Gerichtsstande unterworfen sind.

3) Beabschiedigte Officiere, welche nach der Verordnung vom 11. Mai 1798 § 5 der untern Gerichtsbarkeit unterworfen sind, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben.

4) Beabschiedigte Unterofficiere und Gemeine nach Maßgabe der §§ 19—23 der Verordnung vom 7. October 1796, insofern selbige sich bereits vor Erlassung dieses Statuts in Altona niedergelassen haben.

5) Seeleute, in Gemäßheit des § 14 der Verordnung vom 17 April 1838.

6) Pensionisten, welche weder bürgerliche Nahrung treiben noch Grundbesitz in der Stadt haben.

7) Diejenigen, welche wegen vorhandener besonderer Umstände durch einen Beschluß der städtischen Collegien von dieser Verpflichtung ausdrücklich dispensirt worden.

§ 9.

Transitorische Bestimmung.

Diejenigen Einwohner der Stadt, welche das Bürgerrecht bereits erlangt haben, ohne nach den Vorschriften dieses Statuts zu dessen Gewinnung verpflichtet zu sein, behalten dasselbe, insofern sie nicht ausdrücklich darauf Verzicht leisten; eine Rückzahlung der erlegten Bürgergelder findet auf den Fall der Entsagung aber nicht Statt.

Für sämmtliche Einwohner der Stadt, welche durch dies Statut zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet werden, für ihre bisherige Befreiung aber ein landesherrliches Privilegium aufzuweisen haben, bleibt dasselbe für die Dauer ihrer Lebens- oder Besitzzeit in voller Wirksamkeit.

§ 10.

Berechtigung zur Gewinnung des Bürgerrechts ohne stattfindende Verpflichtung.

Personen, denen keine Verpflichtung obliegt, das Bürgerrecht zu gewinnen, kann dasselbe auf Ansuchen unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß sie im Allgemeinen dazu befähigt sind. Falls Stadteingesessene, welche in Civil- oder Militairbedienungen, oder in geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehen, in dieser Weise freiwillig das Bürgerrecht erwerben, dürfen selbige, ohne dazu die Erlaubniß der ihnen vorgesetzten höchsten Verwaltungsbehörde erlangt zu haben, weder in das Deputirten-Collegium eintreten, noch städtische Aemter und Officien übernehmen.

Wer auf diese Weise das Bürgerrecht erworben hat, ist ohne Rücksicht auf seinen sonstigen persönlichen Gerichtsstand in Allem, was das Bürgerrecht, die Ausübung desselben und die Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten betrifft, der Stadtbehörde unterworfen.

§ 11.

Ertheilung des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht ist bei dem Magistrat (durch die Bürgerrechtscommission) und zwar von demjenigen, welcher zur Gewinnung desselben verpflichtet ist, sogleich bei seiner Niederlassung in der Stadt nachzusuchen. Der Magistrat hat darüber auf ordnungsmäßigem Wege mit dem Deputirten-Collegio einen Beschluß zu fassen (§ 70), und in Gemäßheit desselben das Bürgerrecht zu ertheilen oder zu verweigern. Geschieht Letzteres, so ist der Recurs an die höchste Verwaltungsbehörde innerhalb 6 Wochen zulässig.

§ 12.

Bürgerbriefe.

Jeder, welcher zum Bürger aufgenommen wird, empfängt nebst einem Exemplar des Localstatuts einen Bürgerbrief nach dem angehängten Formular.

§ 13.

Bürgergelder.

Für die Ertheilung des Bürgerrechts und die Aufnahme als Bürger wird nach Verhältniß des Vermögens und des Betriebs des zu Recipirenden außer der Gebühr für das zum Bürgerbriefe erforderliche Stempelpapier nach Bestimmung der städtischen Collegien eine Abgabe resp. von 15 ℔, 30 ℔, 57 ℔, 108 ℔ und 207 ℔ Crt., wovon beziehungsweise 1 ℔ 12 ß, 4 ℔ 12 ß, 7 ℔ 12 ß, 10 ℔ 12 ß und 13 ℔ 12 ß der Armencasse zukommen und das Uebrige in die Stadtcasse fließt, erlegt.

§ 14.

Wirkung des Bürgerrechts in Ansehung des bürgerlichen Betriebs.

Das Bürgerrecht verleiht die Befugniß zu jeder Art des bürgerlichen Betriebs unter den Bedingungen, an welche dessen Ausübung durch allgemeine oder besondere Anordnungen und Innungsverhältnisse geknüpft ist. Es wird daher allgemein und nicht zu einem speciellen Zweck ertheilt, wovon nur bei der Gewinnung des Bürgerrechts als Schiffer eine Ausnahme eintritt. In diesem Falle ist unter Beobachtung der Vorschriften des § 77 der Verordnung vom 17. April 1838 in dem Bürgerbriefe ausdrücklich zu bemerken, daß der Inhaber das Bürgerrecht als Schiffer erworben habe. Sollte ein Seerenrollirter schon früher das Stadtbürgerrecht gewonnen haben, so ist, wenn er als Schiffer das Bürgerrecht zu erhalten wünscht und dazu befähigt ist, der ihm früher ertheilte Bürgerbrief gegen einen solchen, worin die obige Bemerkung enthalten, unentgeltlich umzutauschen.

Erwirbt ein hiesiger Schifferbürger später das allgemeine Bürgerrecht, so bleibt demselben gestattet, in den Bürgergeldern den Betrag der für die Verleihung des Schifferbürgerrechts entrichteten Gebühr zu kürzen.

§ 15.

Verpflichtung zur Uebernahme städtischer Stellen.

Durch die Gewinnung des Bürgerrechts wird jeder Bürger verpflichtet, nicht nur einzelne Aufträge in städtischen Angelegenheiten (cfr. z. B. § 89 sub Nr. 3), sondern auch bürgerliche Aemter zu übernehmen, und während der durch das Localstatut bestimmten Dauer zu verwalten. In Betreff der Stellen eines durch Wahl zu ernennenden Magistratsmitglieds und eines deputirten Bürgers kommen in dieser Beziehung die Vorschriften der §§ 10, 44 und 61 zur Anwendung; von der Uebernahme anderer Aemter befreit unbedingt nur ein 60=jähriges Alter. Wer außerdem wegen Krankheiten, oder Geschäfte halber, oder aus anderen Ursachen sich entschuldigen zu können glaubt, hat deshalb sich an den Magistrat zu wenden, welcher in Gemäßheit des Beschlusses beider städtischer Collegien, unter Vorbehalt des Recurses an die höchste Verwaltungsbehörde, über die Zulässigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet.

Vom Magistrat und dem Deputirtencollegio kann es durch gemeinschaftliche Beschlußnahme gestattet werden, einzelne von solchen Aemtern durch einen Stellvertreter verwalten zu lassen, oder von der Uebernahme derselben durch eine auf einmal oder jährlich zu leistende Abfindungssumme an die Stadtcasse oder städtische Anstalten sich zu befreien. Wer gegen eine solche Abfindungssumme von der Uebernahme eines ihm obliegenden Amtes befreit zu werden wünscht, hat sich schriftlich an die städtischen Collegien zu wenden und in seinem Gesuche anzugeben, ob er ein= für allemal oder jährlich eine Abfindungssumme zu zahlen wünscht, auch die Größe derselben in dem einen wie in dem anderen Falle in Vorschlag zu bringen. Von dem Beschlusse der städtischen Collegien hängt es dann ab, ob sein Anerbieten zu genehmigen ist oder nicht, jedoch unter Vorbehalt des Recurses an die höchste Verwaltungsbehörde. Die Art der Verwendung der gezahlten Abfindungssumme hängt allein von dem Beschlusse der städtischen Collegien ab.

§ 16.

Ehrenbürgerrecht.

Das Ehrenbürgerrecht kann der Magistrat nach gemeinschaftlichem Beschlusse beider Stadtcollegien solchen Männern, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, als Beweis der Dankbarkeit und Achtung ertheilen. Eine Verpflichtung der Ehrenbürger findet nicht Statt, auch sind dieselben

zur Theilnahme an den Gemeindeleistungen, so wie sonstigen bürgerlichen Obliegenheiten, mit Ausnahme der auf dem Grundbesitze ruhenden Lasten, nicht verbunden.

§ 17.

Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht geht verloren:

1) durch ausdrückliche Verzichtleistung mittelst Zurücklieferung des Bürgerbriefes, die aber, wenn der Wohnsitz in der Stadt beibehalten wird, nur von Seiten derer zulässig ist, welche das Bürgerrecht erlangt haben, ohne zur Gewinnung desselben verpflichtet zu sein, oder deren Verpflichtung, Bürger zu sein, aufgehört hat;
2) durch Aufgeben des Wohnsitzes in der Stadt, welches in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung alsdann stillschweigend angenommen wird, wenn der Bürger länger als 2 Jahre willkührlich abwesend gewesen ist, ohne für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten Sorge getragen zu haben. Kehrt derselbe in der Folge in die Stadt zurück, um aufs Neue seinen regelmäßigen selbstständigen Wohnsitz daselbst zu nehmen, so ist er, wenn er die zur Gewinnung des Bürgerrechts überhaupt erforderlichen Eigenschaften (§ 6) annoch besitzt, gegen Berichtigung der in der Zwischenzeit fällig gewordenen Abgaben als Bürger wieder aufzunehmen;
3) zur Strafe durch gerichtliches Erkenntniß; der erkannte Verlust des Bürgerrechts hebt aber die Befugniß zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes nicht auf.

§ 18.

Bürgerrolle.

Ueber alle vorhandenen Bürger hat der Magistrat (durch die Bürgerrechtscommission) ein vollständiges Verzeichniß (Bürgerrolle) zu halten.

Titel 3.

Von den Schutzverwandten.

§ 19.

Begriff.

Schutzverwandte sind diejenigen Einwohner, welche, ohne Bürger zu sein, ihren regelmäßigen Wohnsitz in dem Stadtbezirk haben.

§ 20.

Ausschließung derselben von den durch das Bürgerrecht bedingten Rechten.

Die Schutzverwandten sind von denjenigen Rechten und Gewerbsbefugnissen ausgeschlossen, deren Ausübung durch Erlangung des Bürgerrechts bedingt ist.

§ 21.

Ausnahme.

An den Gewerbsbefugnissen nehmen ausnahmsweise Theil:

1) Wittwen, Töchter und unmündige Söhne verstorbener Bürger, in so weit ihnen oder für ihre Rechnung die Fortsetzung des Gewerbes ihrer verstorbenen Männer oder Eltern nach allgemeinen oder, besonderen Anordnungen gestattet ist

2) Frauenzimmer, welche zur selbstständigen Betreibung eines Gewerbes oder zur Ausübung einer Kunst berechtigt sind.

Die so berechtigten Personen haben für die ihnen zustehenden Befugnisse alle bürgerlichen Lasten, so weit sie nicht in persönlichen Dienstleistungen bestehen, oder sonstige gesetzliche Vorschriften deren Uebernahme verbieten, einem Bürger gleich zu übernehmen und zu leisten.

§ 22.

Zulassung der Schutzverwandten.

Die bleibende Niederlassung steht jedem Inländer, Ausländern nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Vorschriften der Verordnung vom 5. November 1841 frei. Diejenigen, welche nach ihren Verhältnissen zur sofortigen Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet sind, hat die beikommende Behörde an den Magistrat zu verweisen, und demselben darüber von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß zuzustellen.

Titel 4.

Von den Gemeindeleistungen.

§ 23.

Verpflichtung.

Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verbunden, welche das städtische Bedürfniß erfordert. In so weit zu denselben das Kämmereivermögen nicht ausreicht, haben sämmtliche Mitglieder der Stadtgemeinde bis weiter nach dem z. Z. bestehenden Maaßstabe die nöthigen Geldbeiträge und persönlichen Dienste zu leisten, hinsichtlich deren näheren Normirung jedoch die Erlassung eines besonderen Regulativs vorbehalten bleibt.

Der Magistrat ist befugt, gegen alle Mitglieder der Stadtgemeinde und auch gegen solche, welche einen andern Gerichtsstand haben, wegen Zahlung und Erfüllung der ihnen obliegenden Leistungen an die Stadtcommüne und der durch die städtische Behörde zu erhebenden Staatsabgaben, wenn dieselben zu der bestimmten und gehörig bekannt gemachten Zeit nicht entrichtet werden, executivische Zwangsmittel zu verfügen.

§ 24.

Leistungen bloßer Grundbesitzer.

Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken in dem Stadtbezirke, welche in demselben nicht wohnen, sind nur zur Leistung der nach der Verfassung dieser Stadt dem Grundbesitz auferlegten Lasten verpflichtet.

§ 25.

Besondere Art der Leistungen.

Mitglieder der Stadtgemeinde während ihrer Abwesenheit und auswärts wohnende Grundbesitzer sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu stellen.

Auch steht es, wenn die Beschaffenheit der persönlichen Dienste solches gestattet, einem Jeden frei, dieselben durch einen tüchtigen Stellvertreter ausführen zu lassen.

Frauenzimmer sind, auch wenn sie im Stadtbezirk einen selbstständigen Haushalt haben, von allen persönlichen Diensten befreit.

§ 26.

Befreiungen.

Die persönlichen und dinglichen Befreiungen von Abgaben und Leistungen an die Stadt, die zur Zeit gesetzlich oder herkömmlich bestehen, werden in dem bisher anerkannten Umfange bis weiter auch fernerhin anerkannt werden. Die nähere Feststellung und Aufzeichnung derselben bleibt jedoch bis zur Erlassung des nach § 23 zu entwerfenden besonderen Regulativs einstweilen vorbehalten.

§ 27.

Baufreiheiten.

Die bisher bewilligten Abgabebefreiungen bei Neubauten bleiben in Kraft bis zum Ablauf derselben; neue Befreiungen werden nicht gestattet.

§ 28.

Wegfall künftiger Befreiungen.

Außer mit Einwilligung des Magistrats und Deputirten-Collegii können Befreiungen von den den städtischen Gemeindegliedern als solchen obliegenden Leistungen, namentlich auch Realbefreiungen, nicht erworben werden. Wie nach der provisorischen Stadtordnung soll auch nach diesem Statut eine Verjährung zum Erwerbe einer dinglichen Befreiung von städtischen Gemeindeleistungen weder angefangen werden können noch zu laufen fortfahren.

Titel 5.

Von dem Stadtvermögen.

§ 29.

Begriff und Einheit desselben.

Das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen heißt das Stadtvermögen, und bildet ein Ganzes. Ueber die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Stadtvermögens ist Eine Kasse unter dem Namen der Stadtcasse und eine gemeinschaftliche Rechnung zu führen. Ueber die durch das Hafen- und Einquartierungswesen, sowie durch die Verwaltung des Krankenhauses erwachsenden Ausgaben und Einnahmen werden besondere Rechnungen geführt, die integrirende Theile der Stadtrechnung bilden und deren Resultate in letztere aufzunehmen sind.

Die der Stadtcommüne gehörigen Grundstücke und Ländereien sind in der Anlage 2 dieses Statuts näher angegeben.

Völlig getrennt von der Stadtcasse und deren Verwaltung sind:

1) die Hebung der Landesabgaben und Anlagen;
2) die Hebung der Brandcassenbeiträge; sie mögen für die allgemeine städtische Brandcasse oder für den besonderen Bedarf der Stadt Altona erfordert werden.

Ausgeschlossen von der Vereinigung mit dem allgemeinen Stadtvermögen bleiben alle milden Stiftungen, imgleichen alle Cassen und andere Gegenstände, an welchen einer oder mehreren Personen, oder einer selbstständig bleibenden Gesellschaft, z. B. einer Parochialgemeinde, einer Handwerksinnung 2c. das Eigenthum zusteht.

Dasselbe findet Statt in Betreff der zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmten Vermächtnisse, insofern vom Stifter eine abgesonderte Verwaltung vorgeschrieben ist oder wird, indem der Wille des Stifters auch in dieser Hinsicht genau zu befolgen ist.

§ 30.

Eigenthumsrecht am Stadtvermögen.

Die ganze Stadtgemeinde ist Eigenthümerin des Stadtvermögens; es ist jedoch die Substanz unvermindert zu erhalten, und nur die jährlichen Nutzungen desselben sind zu gemeinsamen städtischen Zwecken zu verwenden (§ 31).

§ 31.

Verhältniß des Stadtvermögens zum Staatsvermögen.

Das Stadtvermögen ist öffentliches, aber der landesherrlichen Casse gegenüber als Privatvermögen zu betrachten, und nach den Vorschriften dieses Statuts von dem Magistrat und Deputirtencollegio zu verwalten.

Titel 6.

Von der Stadtbehörde im Allgemeinen.

§ 32.

Der Magistrat ist die Ortsobrigkeit und das Organ der Regierung, vertritt als Vorsteher der Stadt die Stadtgemeinde als solche in ihren äußeren Beziehungen und Rechtsverhältnissen und verwaltet in Gemeinschaft mit dem Collegio der deputirten Bürger die inneren Gemeindeangelegenheiten und Oeconomie der Stadt, so weit nicht einzelne Gegenstände durch besondere Vorschriften davon ausgenommen sind (§ 109).

Titel 7.

Von dem Magistrat.

§ 33.

Zusammensetzung.

Der Magistrat bildet ein Collegium und besteht

1) aus einem gelehrten und dirigirenden Bürgermeister,
2) aus dem zweiten Bürgermeister,

3) aus zwei gelehrten und zwei bürgerlichen Rathsverwandten,
4) aus dem Polizeimeister, als außerordentlichen Rathsverwandten; derselbe nimmt indessen nicht an den sich auf die Ausübung der eigentlichen Civiljustiz beziehenden Angelegenheiten Theil.

Dem Magistrat ist ein Syndicus und ein Stadtsecretair beigeordnet.

Sämmtliche Mitglieder des Magistrats erhalten, so lange die Justiz mit der Administration verbunden ist, ihre Stellen auf Lebenszeit; jedoch soll es den gewählten Mitgliedern (§ 35) gestattet sein, ohne Angabe von Gründen nach einer achtjährigen Dienstführung ihre Entlassung zu nehmen.

§ 34.

Ernennung des gelehrten Bürgermeisters u. s. w.

Der gelehrte und dirigirende Bürgermeister, sowie der Polizeimeister und so lange die Justiz mit der Administration verbunden ist, auch der Syndicus, Stadtsecretair und die gelehrten Rathsverwandten werden landesherrlich ernannt.

Wird die Stelle des gelehrten und dirigirenden Bürgermeisters erledigt, hat derjenige Beamte, welcher den Bürgermeister in Abwesenheits- und Behinderungsfällen vertritt (§ 81) vorerst die Leitung der Geschäfte zu übernehmen. Beim Eintritt einer Vacanz in einer der übrigen im Vorstehenden gedachten Bedienungen hat der gelehrte und dirigirende Bürgermeister, falls solches erforderlich, sofort wegen der interimistischen Verwaltung derselben die behufigen Anordnungen zu treffen. Der Magistrat hat wegen jeder dieser Vacanzen ohne Verzug an die höchste Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten, welche darauf wegen Verwaltung der vacanten Bedienungen bis zur erfolgten Wiederbesetzung die erforderlichen Bestimmungen erläßt.

§ 35.

Präsentation und Wahl der übrigen Mitglieder des Magistrats.

Die übrigen Mitglieder des Magistrats werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft (§ 55) gewählt, nachdem zuvor zu dieser Wahl von einer aus den sämmtlichen vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Deputirten-Collegii, welche von diesem hiezu zu erwählen, zusammengesetzten Commission drei Competenten präsentirt worden sind.

Die Präsentation der Competenten durch diese Commission geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird eine solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist mit der Abstimmung über diejenigen Competenten, welche gleich anfangs die meisten Stimmen gehabt haben, so lange fortzufahren, bis die absolute Stimmenmehrheit wirklich vorhanden ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen ist für jede Stelle eine besondere Präsentation und Wahl vorzunehmen.

§. 36.

Für den Fall der Trennung der Justiz von der Administration ist die landesherrliche Ernennung des Gerichtsschreibers vorbehalten.

§ 37.

Wahlcommission.

Das Wahlgeschäft wird von einer Wahlcommission geleitet, welche durch den dirigirenden Bürgermeister und ein anderes Mitglied des Magistrats und zwei Mitglieder des Deputirten-Collegii, unter denen jedoch keiner der Präsentirten sich befinden darf, gebildet wird.

Das Protocoll wird von dem Syndicus geführt.

§ 38.

Vorbereitung zur Wahl.

Die vorzunehmende Wahlhandlung ist jedesmal spätestens 14 Tage vor dem Wahltage auf die für andere Bekanntmachungen übliche Weise von dem Magistrat zur öffentlichen Kunde zu bringen, wobei der Tag und die Stunde, wann die Wähler zu jener Handlung sich auf dem Rathhause einzufinden haben, zugleich anzugeben ist. Auch bleibt es dem Magistrat überlassen, durch die Stadtofficialen den Beikommenden überdieß hievon mündliche Anzeige zu machen.

Die unter Leitung der Wahlcommission von dem Syndicus mit Zuziehung des Stadtcassirers anzufertigenden und von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreibenden Verzeichnisse sämmtlicher Wahlberechtigten, werden ebenfalls 14 Tage vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause ausgelegt und demnächst dem Wahlprotocoll beigefügt.

Etwanige Erinnerungen gegen diese Listen, sie mögen nun darin bestehen, daß ein Unberechtigter in dieselben aufgenommen, oder darin, daß ein Berechtigter darin ausgelassen worden, müssen mit den Gründen, worauf sie gestützt werden, spätestens 3 Tage vor dem Wahltermine bei dem ersten Mitgliede der Wahlcommission eingereicht werden. Diese stellt hierüber die etwa erforderliche Untersuchung an, und giebt baldmöglichst eine Entscheidung ab, welche dem Einsprechenden mitgetheilt und, insofern darnach eine Abänderung nöthig sein sollte, den ausgelegten Verzeichnissen noch vor dem Wahltermine in beglaubigter Form einverleibt wird.

§ 39.

Wahlhandlung

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

In dem Wahlprotocoll müssen die Namen sämmtlicher stimmberechtigter Bürger quartierweise vorher eingetragen sein, und von der Wahlcommission quartierweise aufgefordert, giebt jeder Wahlberechtigte seine Stimme persönlich und mündlich ab. Der Protocollführer trägt bei dem Namen jedes Wählers die abgegebene Stimme in das Protocoll ein, und merkt diejenigen, welche nach dem Aufruf ihres Namens nicht vor die Commission treten, als abwesend an. Diese sind vor dem Schlusse der Wahlhandlung nochmals aufzurufen, und diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, für dies Mal beim Abstimmen zu übergehen. Wenn solchergestalt sämmtlichen erschienenen Wählern Gelegenheit zum Abstimmen gegeben ist, so werden die Stimmen, welche auf Jeden der Präsentirten gefallen sind, zusammengezählt, und nach jeder Zusammenzählung die Zahl der Stimmen in dem Protocoll notirt, welches demnächst von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben ist.

Derjenige, welcher hiernach die meisten Stimmen erhalten hat, ist als Erwählter anzusehen.

Sind die meisten Stimmen über Mehrere gleich vertheilt, so entscheidet unter diesen das Loos.

So wie von dem Gemeinsinn sämmtlicher stimmberechtigter Bürger erwartet wird, daß sie nur durch dringende persönliche Verhinderungen von der Ausübung ihrer Wahlberechtigung sich werden abhalten lassen, so sollen auch die zur Zeit der Wahl fungirenden Mitglieder des Deputirten-Collegii und des Magistrats verpflichtet sein, durch Abgeben ihrer Stimmen an der Wahl Theil zu nehmen, und ein Ausbleiben der Deputirten von der Wahlhandlung ist nur unter denselben Voraussetzungen zulässig, unter welchen das Wegbleiben aus den Versammlungen des Deputirten-Collegii gestattet ist (§ 77).

§ 40.

Verfahren bei zweifelhaften Wahlen.

Einwendungen gegen eine geschehene Wahl müssen innerhalb der ersten 8 Tage nach derselben vorgebracht und dem dirigirenden Bürgermeister angezeigt werden, widrigenfalls dieselben überall nicht zu beachten sind.

Werden entweder im Magistrat oder im Deputirtencollegio oder in beiden Collegien gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt, so haben die beiden Collegien darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen, gegen welchen von dem Betheiligten der Recurs an die höchste Verwaltungsbehörde genommen werden kann Ueber die geschehene Absendung der Recursschrift ist innerhalb 8 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses dem Magistrate eine Bescheinigung einzuliefern.

Können die beiden Collegien über den Beschluß sich nicht vereinigen, so ist die Sache an die höchste Verwaltungsbehörde einzuberichten und dessen Resolution zu erwarten (§ 71).

Nach erfolgter Cassation einer Wahl ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, für welche eine abermalige Auslegung der Wahllisten nicht erforderlich ist.

§ 41.

Wahlbezirk.

Die Stadt Altona bildet einen ungetrennten Wahlbezirk.

§ 42.

Wählbarkeit.

Wählbar sind sämmtliche Bürger, welche die für die Wählbarkeit zu einem deputirten Bürger erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§ 55) besitzen, und es ist nicht erforderlich, daß dieselben vorher ein anderes städtisches Amt bekleidet haben, oder Grundbesitzer im Stadtbezirk sind. Bei beabsichtigter Präsentation eines nicht mit dem Indigenatrechte versehenen Bürgers ist vor der Wahl um Ertheilung des Indigenats für den zu Präsentirenden nachzusuchen und die desfällige landesherrliche Resolution abzuwarten.

§ 43.

Besondere Bestimmungen.

Verwandtschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade, so wie Geschäftsassociation mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern und Verwandtschaft des ersten Grades mit den derzeitigen Mitgliedern des Deputirten-Collegii (§ 56), verhindern den Eintritt in den Magistrat.

§ 44.

Entschuldigungsgründe.

Ein jeder Bürger, welcher ordnungsmäßig zum Mitgliede des Magistrats erwählt worden, ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; ablehnen dürfen dieselbe nur

1) diejenigen Bürger, welche das 60ste Jahr zurückgelegt haben;
2) diejenigen, welche nach achtjähriger Function als Mitglieder des Magistrats ihre Entlassung genommen haben (§ 33), für die nächsten acht Jahre nach ihrem Austritte aus dem Magistrat.

Wer aus anderen Gründen die auf ihn gefallene Wahl ablehnen zu können glaubt, hat seine Gründe dem Magistrate vorzutragen, worauf es sodann ferner ebenso zu verhalten ist, wie solches für den Fall vorgeschrieben worden, wenn die Wahl zum deputirten Bürger abgelehnt wird.

§ 45.

Bestätigung.

Die geschehene Wahl eines Mitgliedes des Magistrats bedarf der landesherrlichen Bestätigung, zu deren Bewirkung der Magistrat den Ausfall der Wahl unter Anlegung des Wahlprotocolls und der etwanigen Zeugnisse über die Befähigung des Gewählten zu dem Amte, mit seinem gutachtlichen Bedenken an die vorgesetzte Regierungsbehörde einzuberichten hat.

Wird die Bestätigung versagt, ist sofort zu einer anderweitigen Wahl zu schreiten.

§ 46.

Introduction und Beeidigung.

Der gelehrte und dirigirende Bürgermeister führt sich unter Vorlegung seiner Bestallung selbst ein, die übrigen Mitglieder des Magistrats sind nach erfolgter Bestätigung von dem dirigirenden Bürgermeister in ihr Amt feierlich einzuführen.

Wegen der eidlichen Verpflichtung sämmtlicher Mitglieder des Magistrats ist es nach den darüber geltenden Bestimmungen zu verhalten.

§ 47.

Diensteinkünfte.

Hinsichtlich des Gehalts, das die Mitglieder des Magistrats aus der Stadtcasse zu beziehen haben, sowie hinsichtlich der denselben zukommenden sonstigen Diensteinkünfte und Accidentien behält es zur Zeit bei den geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

§ 48.

Aufrücken.

Bei eintretender Vacanz der Stelle des ersten gelehrten Rathsverwandten rückt der zweite gelehrte Rathsverwandte ohne Weiteres in die Stelle des ersten und bei einer Vacanz der Stelle eines ersten bürgerlichen Rathsverwandten der zweite bürgerliche Rathsverwandte ohne Weiteres in die Stelle des ersten auf.

Was dagegen Sitz und Stimme im Magistrat anlangt, so ist ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen gelehrten und bürgerlichen Rathsverwandten lediglich das höhere Dienstalter maßgebend.

§ 49.

Suspension, unfreiwillige Entlassung und Dienstentsetzung.

Eine Dienstentsetzung der Magistratsmitglieder kann nur nach gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung erfolgen. Bei unfreiwilliger Suspension und Entlassung derselben kommen die in Betreff der Staatsbeamten in dieser Hinsicht geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn über das Vermögen eines durch Wahl ernannten Magistratsmitgliedes Concurs ausbricht, so hat dasselbe seine amtlichen Functionen einzustellen. Nach beendigtem Concurse haben beide Stadtcollegien über den etwanigen Wiedereintritt desselben in den Magistrat einen Beschluß zu fassen, der vom Magistrat zur Bewirkung landesherrlicher Bestätigung an die höchste Verwaltungsbehörde einzuberichten ist. Ein gleiches findet Statt, wenn ein Mitglied des Magistrats einen zur Kunde des letzteren gekommenen Accord mit seinen Gläubigern abgeschlossen hat. Hinsichtlich des dirigirenden Bürgermeisters und der übrigen landesherrlich ernannten Magistrats-Mitglieder kommen die Bestimmungen des Patents vom 9. August 1811, betreffend die Suspension eines Richters, über dessen Vermögen Concurs ausgebrochen ist, zur Anwendung.

§ 50.

Geschäftsform.

Die Befugnisse des Magistrats stehen demselben nur in der Gesammtheit als Collegium zu. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist zur Gültigkeit eines Beschlusses die Gegenwart der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des dirigirenden Bürgermeisters.

Die Mitglieder des Magistrats dürfen keine andere städtische Aemter verwalten.

Titel 8.

Von dem Deputirtencollegio.

§ 51.

Wirkungskreis im Allgemeinen.

Das Deputirtencollegium vertritt mit dem Magistrat in Beziehung auf die inneren Gemeindeangelegenheiten und Oeconomie die Stadtgemeinde und nimmt an der Verwaltung derselben innerhalb der durch dieses Statut vorgeschriebenen Gränzen in Gemeinschaft mit dem Magistrat Theil (§ 32).

Dem Deputirtencollegio stehen nur in der Gesammtheit die ihm beigelegten Befugnisse zu, welche dasselbe durch Beschlüsse ausübt, die in Gemäßheit der Vorschriften dieses Statuts (§§ 74, 75, 84) gefaßt worden sind.

§ 52.

Anzahl und Wahl.

Die Mitglieder des Deputirtencollegii, deren Anzahl auf 18 bestimmt wird, werden von dem nach diesem Statute dazu berechtigten Bürgern der Stadt durch directe Wahl gewählt.

§ 53.

Dauer der Function.

Die deputirten Bürger werden auf 6 Jahre gewählt. Jährlich am 1. Januar treten 3 Deputirte aus dem Deputirtencollegio aus, und zwar nach Maßgabe des längsten Dienstalters, und bei gleichem Dienstalter in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, nach Entscheidung des Looses.

Deputirte Bürger, welche zu einem städtischen Amte gewählt werden, müssen aus dem Deputirtencollegio sofort austreten.

§ 54.

Transitorische Bestimmung.

Das nach Erlassung dieses Statuts in Function tretende Deputirtencollegium wird aus den bisherigen 16 und zwei neu zu erwählenden deputirten Bürgern gebildet und kommen in Betreff des Abganges der einzelnen Mitglieder derselben die Vorschriften dieses Statuts zu Anwendung.

§ 55.

Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt zur Wahl eines deputirten Bürgers ist ein jeder Bürger, welcher mit Grundeigenthum innerhalb des Stadtbezirks angesessen ist, oder an directen Communal-Steuern im vorhergehenden Jahre an die Stadtcasse die Gesammtsumme von 22 ℔ 8 ß Court. entrichtet hat.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist Jeder, der durch richterliches Urtheil einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung schuldig erkannt ist, oder wegen eines entehrenden Verbrechens in Criminal-Untersuchung gerathen und nicht völlig freigesprochen worden. Während der Suspension vom Amte, und während einer Criminal-Untersuchung ruht das Wahlrecht.

Die Ausübung der Wahlberechtigung ist ferner bedingt durch freie Dispositionsbefugniß, welche weder durch gesetzliche oder durch gerichtliche Curatel, noch in Folge eines erkannten Concurses beschränkt ist.

Jedoch soll es gestattet sein, daß ein Bürger für seine Ehefrau, welche einen eigenthümlichen Grundbesitz im Stadtbezirk hat, die Wahlberechtignng ausüben darf.

Die Wahlberechtigung kann nur in Person ausgeübt werden. Auch hat jeder Wähler ohne Rücksicht auf die Zahl der Häuser und Grundstücke, welche er besitzt, immer nur Eine Wahlstimme. Steht das Eigenthum eines Hauses oder Grundstücks Mehreren zu, so bleibt es den Miteigenthümern überlassen, das Wahlrecht Einem aus ihrer Mitte, welcher die übrigen dazu erforderlichen Eigenschaften hat, zu übertragen, und besitzen Miteigenthümer, oder einer derselben, mehrere Häuser oder Grundstücke, so steht es ihnen frei, zu bestimmen, für welches ein jeder von ihnen die Wahlberechtigung ausüben will.

§. 56.

Wählbarkeit.

Ein jeder Bürger, welcher nach der Bestimmung des § 55 zur Ausübung des Wahlrechts befugt ist, ist zu der Stelle eines deputirten Bürgers wählbar.

Ungeachtet des ihnen zustehenden activen Wahlrechts sind jedoch von der Wählbarkeit zum deputirten Bürger ausgeschlossen:

1) die Mitglieder des Magistrats, so wie Alle, welche ein städtisches Amt bekleiden;
2) alle diejenigen, welche mit einem der derzeitigen Mitglieder des Magistrats oder Deputirtencollegii im ersten Grade verwandt sind.

Das Deputirtencollegium muß mindestens zur Hälfte aus Grundeigenthümern bestehen.

Stadteingesessene, welche in Civil- oder Militairbedienungen, oder in geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehen, und das Bürgerrecht freiwillig erworben haben, dürfen eine auf sie gefallene Wahl zum deputirten Bürger nicht annehmen, bevor sie dazu die Erlaubniß der ihnen vorgesetzten höchsten Verwaltungsbehörde nachgesucht und erhalten haben.

Jedes abgehende Mitglied des Deputirtencollegii ist sogleich wieder wählbar, in sofern die hiezu erforderlichen Eigenschaften fortdauern. Ist der Austritt des deputirten Bürgers aus dem Deputirten-Collegio als ein unfreiwilliger zu betrachten, so ist das abgehende Mitglied bei der behufs Besetzung dieser außerordentlichen Vacanz vorzunehmenden Wahl von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

§ 57.

Wahlzeit und Wahlgeschäft.

Die Wahlen zur Besetzung der regelmäßig eintretenden Vacanzen im Deputirten-Collegio (§ 53) werden jährlich im November-Monat vorgenommen. Das Wahlgeschäft geschieht hier, jedoch ohne vorhergegangene Präsentation, ganz so, wie es in den §§ 37—41 incl. bei den Magistratswahlen angeordnet ist. In den Verzeichnissen der Wahlberechtigten (§ 38) ist jedoch bei dem Namen eines Jeden, der aus einem oder dem andern Grunde nicht wählbar ist, solches unter Hinzufügung des Grundes ausdrücklich zu bemerken. Bei der Bekanntmachung wegen einer abzuhaltenden Wahl ist zugleich anzugeben, ob die betreffende Vacanz im Deputirten-Collegio durch Wahl eines Grundbesitzers wieder besetzt werden muß.

§ 58.

Gleichzeitige Wahl mehrerer Deputirten.

Jede Vacanz im Deputirten-Collegio wird durch besondere Wahl besetzt; mehr als drei Deputirte dürfen nicht in einer Wahlhandlung gewählt werden.

§ 59.

Besetzung außerordentlicher Vacanzen.

Außerordentliche Vacanzen im Deputirten-Collegio, welche durch den Tod oder die Entlassung eines Deputirten vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit entstehen, sind durch eine innerhalb 14 Tagen zu veranstaltende neue Wahl wiederum zu besetzen; der Gewählte fungirt aber nur für die Zeit, die von den 6 Jahren für welche der Abgetretene gewählt worden, annoch übrig ist.

Tritt die Vacanz in der zweiten Hälfte des letzten Dienstjahres ein, so bleibt die Stelle bis zur Zeit der nächsten ordentlichen Wahl erledigt, falls nicht Umstände eine frühere Besetzung erforderlich machen.

§ 60.

Anzeige an den Gewählten.

Sind die Zweifel hinsichtlich einer Wahl beseitigt, oder werden dergleichen nicht erhoben, so erhält der Gewählte eine Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl.

§ 61.

Ablehnungsgründe.

Die Wahl zum Deputirten-Bürger dürfen nur ablehnen:

1) diejenigen, welche das 60ste Jahr zurückgelegt haben;
2) diejenigen, welche wenigstens schon 3 Jahre als Deputirte fungirt haben, für eine gleiche Reihe der nächsten Jahre, als sie schon Deputirte gewesen sind;
3) diejenigen, welche nach 8jähriger Function als Mitglieder des Magistrats ihre Entlassung genommen haben, für die nächsten 6 Jahre nach ihrem Austritt aus dem Magistrat.

In wie weit andere Gründe zum Ablehnen der Wahl genügen, hängt von den bei jedem einzelnen Fall vorkommenden Umständen ab, und beruht zunächst auf dem Ermessen der städtischen Collegien (§ 62).

§ 62.

Verfahren.

Die Gründe, aus welchen der Gewählte die Wahl ablehnen zu können glaubt, hat derselbe dem Magistrat schriftlich vorzutragen und dieser die Sache ungesäumt zur Berathung mit dem Deputirten-Collegio zu bringen. Werden die Gründe von beiden Collegien gebilligt, so wird sofort eine neue Wahl veranstaltet; werden sie dagegen verworfen, so ist dies durch eine Anzeige des Magistrats zur Kunde des Gewählten zu bringen, welchem dawider innerhalb 8 Tagen der Recurs an die höchste Verwaltungsbehörde in Uebereinstimmung mit der desfallsigen Bestimmung des § 40 frei steht. Können die beiden Collegien über die Entscheidung sich nicht vereinigen, so gilt, was in § 40 vorgeschrieben.

§ 63.

Verpflichtung des Gewählten.

Wird die Wahl nicht abgelehnt, oder hat es bei derselben sein Bewenden, so wird der Gewählte vor den versammelten Collegien durch den Syndicus zur Erfüllung der Obliegenheiten eines deputirten

Bürgers verpflichtet, indem er pflichtmäßige Treue und Geflissenheit zum gemeinen Besten der Stadt und Bürgerschaft, namentlich auch die genaue Gelebung dieses Statuts angelobt.

§ 64.

Außerordentlicher Abgang.

Wenn ein Deputirter während der Dauer seiner Function die zur Wählbarkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§§ 55, 56) verliert, oder durch Uebernahme eines städtischen Amts in ein Verhältniß tritt, wodurch er die Wählbarkeit verliert (§ 56), so ist er von seinem Posten zu entlassen.

Wird wider einen Deputirten eine Criminaluntersuchung eingeleitet, so ist er bis zum Ausfall derselben von der Ausübung seiner Function zu suspendiren.

In allen Fällen der vorgedachten Art, so wie auch, wenn ein Deputirter sich sonst solche Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt, welche seine Entfernung nothwendig machen, erfolgt die Suspension oder Entlassung durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien. Dem Suspendirten oder Entlassenen, welcher hievon durch den Magistrat in Kenntniß zu setzen ist, steht jedoch innerhalb 8 Tagen der Recurs an die höchste Verwaltungsbehörde frei.

Der Deputirte, welcher aufhört Grundeigenthümer zu sein, oder dessen Beitrag zu den städtischen Abgaben unter die wählbar machende Summe herabgesetzt wird, behält seinen Posten, zu welchem er durch das Vertrauen seiner Mitbürger einmal berufen ist.

Glaubt ein Mitglied des Deputirten-Collegii einen Grund zum Abgang vor dem Eintritt seines regelmäßigen Ausscheidens zu haben, so ist es eben so zu verhalten, wie bei der Ablehnung der Wahl (§ 62).

§ 65.

Bürgerworthalter und stellvertretender Vorsteher.

Die deputirten Bürger wählen jährlich nach beendigter Deputirtenwahl, und nachdem die neu erwählten Mitglieder verpflichtet sind, unter sich durch Stimmenmehrheit einen Vorsteher, welcher den Namen »Bürgerworthalter« führt. Bei einer ungeachtet zweimaliger Abstimmung sich ergebenden Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Auf gleiche Weise wird ein stellvertretender Vorsteher erwählt, welcher in Verhinderungsfällen des Bürgerworthalters dessen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Der abgehende Worthalter und dessen Stellvertreter sind sofort wieder wählbar, und eben so wenig als die Mitglieder des Collegii überhaupt berechtigt, die etwa auf sie fallende Wahl abzulehnen.

Titel 9.

Von den Versammlungen, den Verhandlungen und den Beschlüssen des Magistrats und Deputirten-Collegii.

A. Gemeinschaftliche beider Collegien.

§ 66.

Zusammenberufung.

Das Deputirten-Collegium versammelt sich in der Regel nur gemeinschaftlich mit dem Magistrat nach der Bestimmung des Bürgermeisters, welcher die Collegien zusammenberuft. Wenn übrigens das Deputirten-Collegium seiner Seits eine Versammlung beider Collegien wünschen sollte, so ist dieselbe auf

die desfalls durch den Bürgerworthalter dem Bürgermeister allemal schriftlich zu machende Anzeige baldmöglichst und spätestens innerhalb 8 Tagen zu veranstalten.

In der Regel sind zu einer jeden Zusammenkunft beider Collegien sämmtliche Mitglieder drei Tage vor derselben einzuladen, und ist zu gleicher Zeit eine kurze Anzeige über den Inhalt der zur Verhandlung kommenden Gegenstände zur Einsicht für die Mitglieder des Deputirten-Collegii in dem Versammlungszimmer desselben auszulegen, und dem ansagenden Stadtdiener Abschrift der Anzeige mitzugeben.

Wenn übrigens Nothfälle eine schleunige Zusammenberufung beider Collegien erforderlich machen, so hat das Directorium solches allemal den einzelnen Mitgliedern bei der Einladung zur Zusammenkunft zugleich ausdrücklich anzeigen zu lassen.

§ 67.

Verhandlung.

In den Versammlungen beider Collegien verhandeln und berathen die Mitglieder gemeinschaftlich, der Bürgermeister führt das Directorium, und hat nebst dem Bürgerworthalter den Vortrag. Jedoch kann jeder andere Deputirte rücksichtlich der städtischen Verwaltungsangelegenheiten Anträge machen, und eine Abstimmung darüber verlangen, nur muß er, um von dieser Befugniß Gebrauch machen zu können, seinen Antrag spätestens 24 Stunden vor der Sitzung dem Bürgerworthalter und dem Bürgermeister mitgetheilt haben. Die Rathsmitglieder haben ihre die Stadtverwaltung betreffenden Anträge in einer Rathssitzung dem Magistrat vorzulegen, nach dessen Beschlüssen der Bürgermeister die Sache zur Berathung beider Collegien bringt.

§ 68.

Protocoll und Protocollführung.

Das Protocoll bei den Verhandlungen beider Collegien wird von dem Syndicus, und in dessen Abwesenheit von dem ersten anwesenden Magistratsmitgliede geführt, welchem nicht das Directorium bei den Verhandlungen obliegt.

Das dazu bestimmte Buch muß gebunden, paginirt, mit einer Schnur durchzogen und von dem Magistrat durch seine Unterschrift unter Beifügung des auf die Schnur gesetzten Stadtsiegels beglaubigt sein.

Das aufgenommene Protocoll, welches die Bemerkung, welche Mitglieder beider Collegien zugegen gewesen, so wie die wesentlichen Punkte der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß, wird jedes Mal verlesen, und demnächst durch die Unterschrift des Protocollführers beglaubigt. Was nicht vorschriftsmäßig zu Protocoll genommen worden, wird als gültig gefaßter Beschluß nicht betrachtet.

Nach jeder Sitzung ist von dem in derselben aufgenommenen Protocoll dem Bürgerworthalter eine beglaubigte Abschrift für das Deputirtencollegium durch den Protocollführer zuzufertigen.

§ 69.

Abstimmung.

Nach beendigter Berathung über die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände werden jedesmal die Punkte, worüber abzustimmen ist, von dem Bürgermeister schriftlich verfaßt, und sodann verlesen. Bei der auf diese Verlesung folgenden Abstimmung votirt, so weit nicht für besondere Fälle in dem Localstatut Ausnahmen davon zugelassen sind, zuerst das Deputirtencollegium, und dann der Magistrat, und zwar jedes Collegium für sich. In jedem Collegio wird von unten auf votirt, und die Stimmen dürfen nur mit Ja oder Nein ohne allen weitern Zusatz abgegeben werden. Im Falle der Stimmengleichheit giebt im Magistrat die Stimme des Bürgermeisters (§ 50), im Deputirtencollegio die des Bürgerworthalters (§ 65) den Ausschlag.

Nach geschlossener Berathung über jeden einzelnen Gegenstand ist vor der Abstimmung jedesmal erst Umfrage darüber zu halten, ob dieselbe sofort erfolgen solle. Insofern hierauf wenigstens der dritte Theil der anwesenden Mitglieder des Magistrats oder Deputirtencollegii eine Aussetzung der Abstimmung wünschen sollte, um die zu erledigende Angelegenheit erst näher in Ueberlegung zu nehmen, so ist die Abstimmung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen.

Diese Berechtigung einzelner Mitglieder findet aber nicht weiter Statt, sobald eine Angelegenheit solchergestalt zum zweiten Mal zur Berathung gebracht wird.

§ 70.

Gemeinschaftlicher Beschluß.

Zur Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Beschlusses beider Collegien ist erforderlich, daß

1) die Hälfte oder bei ungleicher Zahl die Mehrheit der Mitglieder in jedem der beiden gemeinsam versammelten Collegien gegenwärtig ist, und zugleich
2) die Mehrheit in jedem Collegio zu einem mit dem Beschlusse des anderen Collegii übereinstimmenden Beschlusse sich vereinigt.

Erfordern dringende Nothfälle provisorische Verfügsingen, so sind diese zwar, falls die nach Obigem erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein sollte, nach dem von der Mehrheit der Anwesenden in jedem Collegio zu Stande gekommenen Beschlusse vorläufig in Ausführung zu bringen. Die Sache selbst ist jedoch in einer baldmöglichst von Neuem zu berufenden Versammlung beider Collegien, in welcher die vorschriftsmäßige Anzahl von Mitgliedern vorhanden sein muß, wieder zur Berathung zu bringen, und darüber ein definitiver Beschluß zu fassen.

§ 71.

Verfahren im Fall der Meinungsverschiedenheit beider Collegien.

Können bei solchen Angelegenheiten, für welche eine gemeinschaftliche Beschlußnahme beider Collegien (§ 70) vorgeschrieben ist (§ 96), die beiden Collegien zu einem solchen Beschlusse sich nicht vereinigen, so sind die verschiedenen Meinungen, nebst den für jede derselben angebrachten Gründen, der höchsten Verwaltungsbehörde in einem vom Syndicus abzufasseuden Berichte zur Entscheidung vorzulegen, wobei es dem Deputirtencollegio freisteht, behufs der Instruction für die Abfassung des Berichts, die Gründe seiner Ansicht durch einen oder einige aus seiner Mitte schriftlich abfassen zu lassen, oder in einer bei dem Magistrat einzureichenden und dem Bericht anzuschließenden separaten Erklärung zu entwickeln, und sind die dadurch etwa verursachten Unkosten aus der Stadtcasse zu erstatten. Der vom Syndicus abgefaßte Bericht ist vor der Absendung in einer gemeinschaftlichen Versammlung beider Collegien zu verlesen. Bis die höhere Entscheidung erfolgt, bleibt, wenn der Magistrat nicht auf seine Verantwortlichkeit zu provisorischen Verfügungen wegen Gefahr beim Verzuge Veranlassung findet, die Sache in der Lage, worin sie sich befindet.

Die höchste Verwaltungsbehörde wird bei Abgebung ihrer Entscheidung bestimmen, welcher der vorgetragenen verschiedenen Meinungen Folge zu geben, oder auch allen die Genehmigung versagen.

§ 72

Berichte.

Die Berichte in solchen Fällen, so wie in sonstigen Angelegenheiten der städtischen Administration, bei welchen dem Deputirtencollegio eine Mitwirkung zusteht, sind vom Magistrat gemeinschaftlich mit dem Deputirtencollegio an die vorgesetzten Behörden zu erstatten. Sämmtliche Mitglieder des Magistrats,

so wie der Bürgerworthalter und dessen Stellvertreter unterschreiben die Berichte, denen jedesmal eine vidimirte Abschrift aus dem Verhandlungsprotocoll über den betreffenden Gegenstand anzulegen ist.

§ 73.

Oeffentlichkeit der Beschlüsse.

Die vom Magistrat und Deputirtencollegio definitiv gefaßten Beschlüsse können durch den Druck bekannt gemacht werden; ausgenommen sind jedoch solche Beschlüsse, deren Bekanntmachung beide Collegien oder einseitig der Magistrat als Obrigkeit, oder endlich der Bürgermeister als Director der Gesammtverwaltung für nicht angemessen halten, so wie einstweilen auch diejenigen, deren Gültigkeit noch von höherer Genehmigung abhängt.

B. Besondere des Deputirtencollegii.

§ 74.

Zusammenberufung.

Der Bürgerworthalter ist befugt, eine Versammlung des Deputirtencollegii, so oft er es nöthig findet, zu veranlassen, verpflichtet dazu ist er jedoch nur auf den schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittheil der Deputirten. Die Versammlungen des Deputirtencollegii müssen allemal in dem dazu bestimmten Zimmer auf dem Rathhause gehalten werden, auch hat der Bürgerworthalter dem Magistrat von der Zusammenberufung eine Anzeige zu machen, und muß denselben von dem Resultat der Verhandlung, unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls, spätestens innerhalb drei Tagen nach der Zusammenkunft in Kenntniß setzen.

§ 75.

Verhandlungen und Function des Bürgerworthalters in den Versammlungen.

In diesen Versammlungen hat der Bürgerworthalter den Vorsitz und leitet die Verhandlungen; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist für die Gültigkeit eines Beschlusses allemal die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Im Falle eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgerworthalters. Auch hat derselbe für die richtige Protocollation und Ausfertigung der Beschlüsse und die Mittheilung des darüber aufgenommenen Protocolls an den Magistrat (§ 74) zu sorgen.

§ 76.

Protocoll und Protocollführung.

Wenn der Bürgerworthalter den Vorsitz einnimmt, führt der stellvertretende Vorsteher, sonst aber nach der Wahl des Deputirtencollegii ein anderes Mitglied desselben über die Verhandlungen das Protocoll, über dessen Form und Inhalt die im § 68 gegebenen Vorschriften zur Anwendung kommen, und welches nach geschehener Verlesung jedesmal von dem Bürgerworthalter oder dessen Stellvertreter und vom Protocollführer zu unterschreiben ist.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich beider Collegien.

§ 77.

Gegenwart der Mitglieder in den Collegien.

Aus den gemeinschaftlichen Versammlungen beider Collegien, so wie des Deputirtencollegii allein, darf keines der Mitglieder wegbleiben, wenn es nicht durch nothwendige Reisen, Krankheit oder andere dringende Ursachen abgehalten ist. Die Mitglieder des Magistrats haben dem Bürgermeister, die Deputirten aber dem Bürgerworthalter solches unter Anführung des Grundes in Zeiten anzuzeigen.

§ 78.

Nähere Anordnungen über den Geschäftsgang und Disciplinarstrafen.

Etwanige nähere anderweitige Anordnungen wegen des Geschäftsganges und namentlich wegen der wider einzelne Mitglieder wegen Uebertretung der Vorschriften dieses Statuts etwa zu verhängenden Disciplinarstrafen, wogegen der Recurs an die höchste Verwaltungsbehörde zu gestatten, bleiben der gemeinschaftlichen Beschlußnahme des Magistrats und Deputirtencollegii vorbehalten.

Titel 10.

Amts- und Geschäftsverhältniß des Magistrats und Deputirtencollegii.

A. Geschäftsverhältnisse des Magistrats.

§ 79.

1. Als Obrigkeit.

Als Obrigkeit innerhalb des Stadtbezirks und als Organ der Regierung hat der Magistrat auf die Befolgung der bestehenden Landesgesetze und Vorschriften zu achten, die Aufträge, welche ihm in Landesangelegenheiten von den vorgesetzten Behörden ertheilt werden, zu übernehmen, und lediglich nach den ihm desfalls ertheilten Vorschriften und Instructionen auszuführen, so wie auch das gesammte Stadtwesen und die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten zu beaufsichtigen, die in dieser Hinsicht erforderlichen obrigkeitlichen Anordnungen zu treffen, und dieselben zur Vollziehung zu bringen. In allen diesen Beziehungen ist der Magistrat unabhängig von der Stadtgemeinde, und nur den betreffenden Staatsbehörden untergeordnet und verantwortlich, und das Deputirtencollegium ist gleich allen übrigen Einwohnern ihm Folge zu leisten schuldig.

§ 80.

2. Als Stadtbehörde.

Als Stadtbehörde liegt dem Magistrat die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten auf die durch dieses Statut angeordnete Weise in Gemeinschaft mit dem Collegio der deputirten Bürger (§§ 51, 96) ob. Ferner ist der Magistrat die alleinige ausführende Behörde, hat als solche einseitig die städtischen Unterbeamten — mit Ausnahme derjenigen, welche städtische Hebungen zu besorgen haben (§ 93), zu ernennen, auf die Erfüllung der Obliegenheiten der städtischen Commissionen zu achten, und die auf die Ausführung der Beschlüsse sich beziehenden speciellen Verfügungen zu treffen und zu vollziehen.

Auch ist er berechtigt, die etwa erforderlichen Berichte, Erklärungen und Nachrichten einseitig einzuziehen, um eine Angelegenheit zur gemeinschaftlichen Beschlußnahme vorzubereiten. Ihm sind in dieser Eigenschaft nicht nur alle einzelnen Mitglieder der Stadtgemeinde, sondern auch alle zu öffentlichen Zwecken im Stadtbezirk bestehenden städtischen Behörden nebst den städtischen Corporationen und Stiftungen untergeben und zum Gehorsam verpflichtet.

§ 81.

Amtsverhältnisse des dirigirenden Bürgermeisters insbesondere.

Der gelehrte und dirigirende Bürgermeister hat

1) die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.

2) Er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats und Deputirtencollegii, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, jedoch verpflichtet, alsdann sogleich an die höchste Verwaltungsbehörde darüber zu berichten.
3) Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Obrigkeit gebührend nachkomme.
4) In allen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, hat er auf seine Verantwortlichkeit das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzukehren.

In Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen des Bürgermeisters vertritt der zweite Bürgermeister, und wenn dieser abwesend oder verhindert ist, der älteste Rathsverwandte die Stelle desselben.

§ 82.

B. Geschäftsverhältnisse des Deputirtencollegii insbesondere.

Das Deputirtencollegium als solches hat auch in denjenigen das städtische Gemeinwesen betreffenden Fällen, in welchen es einer Beschlußnahme beider Collegien nicht bedarf, sein Gutachten dem Magistrat auf dessen Verlangen zu ertheilen, so wie auch unaufgefordert dem Magistrat Vorschläge zum Besten der städtischen Administration, so weit ihm daran eine Theilnahme zusteht, zu machen, worauf der Magistrat entweder eine gemeinschaftliche Berathung zu veranlassen oder dem Deputirtencollegio den gefaßten Beschluß mitzutheilen hat.

Dagegen darf das Deputirtencollegium weder in solchen, noch in Privatangelegenheiten, Intercessionen und Beschwerden von anderen Personen annehmen, sondern hat solche, wenn sie dessen ungeachtet an dasselbe gelangen sollten, sofort von sich ab und an die Behörde zu verweisen.

C. Besondere Vorschriften über die Befugnisse und Obliegenheiten der städtischen Collegien

§ 83.

Verhältniß zur Stadtgemeinde.

Die Mitglieder beider Stadtcollegien haben in allen, bei der städtischen Verwaltung ihnen obliegenden Geschäften, innerhalb der Gesetze nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und nach der von dem Besten der städtischen Gemeinde ihnen beiwohnenden Ansicht zu handeln. Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Stadtgemeinde wahrzunehmen, und wenn bei einem Gegenstande ihr specielles Privatinteresse in Frage kömmt, oder der Gegenstand der Berathung ihre Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grade betrifft, der Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme darüber sich zu enthalten.

§ 84.

Fortsetzung.

Die Mitglieder beider Stadtcollegien dürfen ferner nur nach ordnungsmäßig geschehener Zusammenberufung (§§ 66 und 74) sich versammeln, auch nur in Gegenwart des Directorii (§§ 67 und 75) sich berathen und Beschlüsse fassen, die einem jeden Collegio durch diese Verordnung angewiesenen Gränzen seiner Thätigkeit und Wirksamkeit nicht überschreiten, und weder auf eine, mit der Bürgerschaft zu nehmende Rücksprache sich berufen, noch zu diesem Zwecke eine Versammlung der Bürgerschaft veranstalten. Die Bürgerschaft darf nur in besonders wichtigen und außerordentlichen Fällen nach vorgängig bewirkter Erlaubniß der höchsten Verwaltungsbehörde zusammenberufen werden.

§ 85.

Verantwortlichkeit.

In Betreff der städtischen Verwaltung sind die Vorsteher der beiden Stadtcollegien und die Collegien selbst, so wie die einzelnen Mitglieder, ingleichen die städtischen Commissionen und deren Mitglieder und die Stadtbeamten, nach Maaßgabe der innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises ihnen obliegenden Pflichten für die treue Erfüllung derselben verantwortlich, und haften nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für den, durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse veranlaßten Schaden und Nachtheil.

§ 86.

Verfahren.

Wenn in Betreff der städtischen Gemeindeadministration zwischen den beiden Collegien über ihre gegenseitigen Befugnisse und Verpflichtungen Streitigkeiten entstehen, welche von dem Magistrat oder durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien nicht erledigt werden können, so ist die Sache der höchsten Verwaltungsbehörde einzuberichten, welche sodann nach näherer Aufklärung und Untersuchung dieselbe entscheidet. Eben so sind Beschwerden über Pflichtverletzungen und Versäumnisse der Collegien oder einzelner Mitglieder derselben und anderer Stadtbeamten, insoweit selbige nicht vom Magistrat erledigt werden können, bei der höchsten Verwaltungsbehörde zur Veranlassung des Weiteren zur Anzeige zu bringen.

§ 87.

Auflösung des Deputirtencollegii.

Würde das Deputirtencollegium beharrlich seine Pflichten vernachlässigen, oder sich wiederholt eine Einmischung in andere, als die nach diesem Statut ihm beikommenden Angelegenheiten und Geschäfte der städtischen Administration zu Schulden kommen lassen, so ist es der landesherrlichen Entscheidung vorbehalten, dasselbe nach eingezogenen genauen Aufklärungen aufzulösen, die Bildung eines neuen Collegii wieder anzuordnen, und die Wählbarkeit der Schuldigen zu suspendiren. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Ahndung vorbehalten.

Titel 11.

Von den städtischen Commissionen.

§ 88.

Allgemeine Bestimmungen.

Für einzelne Zweige der Verwaltungsangelegenheiten, insonderheit solche, welche einer fortdauernden Beaufsichtigung und Controle oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, z. B. für das Rechnungs-, Hebungs- und Cassewesen, für Bausachen, Hafensachen, Einquartirungssachen, für die Aufsicht über die städtischen Ländereien, Wege, Straßen, Wasserleitungen rc. können unter Beobachtung der für einzelne Verwaltungsgegenstände etwa in Betracht kommenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von den beiden Stadtcollegien gemeinschaftlich besondere bleibende städtische Commissionen gebildet werden, deren Wirkungskreis im Allgemeinen auf Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der städtischen Collegien beschränkt ist.

An solchen bleibenden städtischen Commissionen bestehen in Altona bis weiter folgende:

1. Die Kämmereicommission für die städtische Finanz- und Steuerverwaltung im Allgemeinen und die sich daran specieller knüpfenden Geschäftszweige des gesammten Hebungs- und Rechnungswesens.
2. Die Baucommission für die Beaufsichtigung der städtischen Grundstücke und Gebäude, sowie für die Verwaltung und Leitung des städtischen Bauwesens und aller damit in Verbindung stehenden Einrichtungen, wie namentlich der Straßen und Wege, der Gas- und Wasserwerke ꝛc.
3. Die Bürgerrechts- und Niederlassungscommission für die Einleitung und resp. nähere Besorgung der auf die Erwerbung des Bürgerrechts sowie auf die Niederlassung von Ausländern sich beziehenden Geschäftszweige.
4. Die Hafencommission für die Beaufsichtigung und Verwaltung des Brücken- und Hafenwesens und sämmtlicher dazu gehörigen Einrichtungen und Anstalten, namentlich auch was die damit in Verbindung stehenden Bauangelegenheiten betrifft.
5. Die Polizeicommission zum Zweck der näheren Prüfung resp. Besorgung und Verwaltung verschiedener für die s. g. executive Polizei erforderlichen Anschaffungen und Verwendungen.
6. Die Einquartierungscommission für die Besorgung und Lieferung sämmtlicher militairischer Requisitionen sowie für die Beaufsichtigung und Verwaltung aller auf das militairische Quartier-, Verpflegungs-, Beförderungs- und Lazarethwesen sich beziehenden Einrichtungen und Geschäfte.
7. Die Brandcommission für die Verwaltung des gesammten Brandversicherungs- und Feuerlöschwesens, sowie für die Beaufsichtigung resp. Besorgung aller damit in Verbindung stehenden Einrichtungen oder Hebungen und Verwendungen.
8. Die Krankenhauscommission für die Beaufsichtigung und Verwaltung der städtischen Krankenanstalt.

§ 89.

Zusammensetzung.

Für die Zusammensetzung der Commissionen gelten folgende Regeln:

Es bestehen bis weiter:

1. Die Kämmereicommission aus 1 Magistratsmitgliede und 8 deputirten Bürgern,
2. Die Baucommission aus 1 Magistratsmitgliede, 6 deputirten und 2 hinzugezogenen Bürgern,
3. Die Bürgerrechts- und Niederlassungscommission aus 1 Magistratsmitgliede, 2 deputirten und 1 hinzugezogenen Bürger,
4. Die Hafencommission aus 1 Magistratsmitgliede, 2 deputirten und 3 hinzugezogenen Bürgern,
5. Die Commission für die Verwaltungskosten der executiven Polizei ꝛc. aus 1 Magistratsmitgliede und 2 deputirten Bürgern,
6. Die Einquartierungscommission aus 1 Magistratsmitgliede, 4 deputirten und 8 hinzugezogenen Bürgern,
7. Die Brandcommission aus 1 Magistratsmitgliede, 2 deputirten und 6 hinzugezogenen Bürgern,
8. Die Krankenhauscommission aus 1 Magistratsmitgliede und 2 deputirten Bürgern.

Etwanige veränderte Bestimmungen über den Geschäftskreis, sowie über die Zusammensetzung der einzelnen Commissionen bleiben den Beschlüssen der städtischen Collegien vorbehalten, wobei jedoch davon auszugehen ist, daß

1) eine jede Commission bestehen muß
   a) aus einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats, welche dieser ernennt,
   b) aus einem oder mehreren Deputirten, welche vom Deputirtencollegio dazu gewählt werden.
2) Daß soweit thunlich und die Zweckmäßigkeit es zuläßt, die Mitglieder aus dem Deputirtencollegio jährlich in den Commissionen wechseln, dergestalt, daß in die Commissionen, in welchen mehrere

Deputirte fungiren, ältere und jüngere Deputirte zusammen eintreten. Der Bürgerworthalter und dessen Stellvertreter sind von der Theilnahme an den Commissionen nicht befreit.

3) Daß es beiden städtischen Collegien frei steht, außerdem noch andere Bürger den Commissionen beizuordnen.

§ 90.

Geschäftsführung.

Die einzelnen Commissionen haben die ihnen nach dem Beschlusse beider Collegien vom Magistrat ertheilten Aufträge auszuführen, und sind, insofern Zweige des städtischen Einnahme- und Ausgabewesens zu ihrem Geschäftskreise gehören, dafür verantwortlich, daß alle betreffende Einnahmen gehörig erhoben und keine Ausgaben geleistet werden, welche nicht durch einen ordnungsmäßigen Beschluß der städtischen Collegien gerechtfertigt sind. Ueber die Verwendung derjenigen Geldsummen, welche sie nach dem Beschlusse der städtischen Collegien ohne besondere Vorfrage in den ihnen anvertrauten Zweigen der Verwaltung verwenden dürfen, haben sie gehörig Rechnung abzulegen.

Die Sitzungen der Commissionen werden auf dem Rathhause gehalten, und daselbst auch ihre Protocolle aufbewahrt.

§ 91.

Commissionen zu vorübergehenden Zwecken.

Werden zu speciellen vorübergehenden Zwecken, z. B. zur Vollziehung einzelner obrigkeitlicher Anordnungen, zur Prüfung besonderer städtischer Angelegenheiten u. s. w. vom Magistrat Commissionen angeordnet, so hängt die Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder lediglich von seinem Ermessen ab. Bezieht jedoch der Auftrag sich auf Angelegenheiten, welche der gemeinschaftlichen Beschlußnahme beider Collegien unterliegen, so ist es mit der Ernennung der Mitglieder eben so, wie bei den beständigen Commissionen (§ 89) zu verhalten.

§ 92.

Unterordnung der Commissionen unter den Magistrat.

Alle Commissionen sind dem Magistrat untergeordnet.

Dem Magistrat liegt es ob, die Geschäftsführung der einzelnen Commissionen zu controlliren und dahin zu sehen, daß diese innerhalb der ihnen angewiesenen Gränzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen.

Beschwerden gegen das Verfahren der Commissionen sind bei dem Magistrat anzubringen, welcher solche erörtert und entscheidet.

Titel 12.

Von den städtischen Unterbeamten.

§ 93.

Wahl, Ernennung und Kündigung der städtischen Unterbeamten.

Die städtischen Unterbeamten, mit Ausnahme derjenigen, welche städtische Hebungen zu besorgen haben, werden von dem Magistrat erwählt und entlassen, ohne daß in beiden Beziehungen dem Deputirtencollegio eine Mitwirkung zusteht.

Der Stadtcassirer und die sonstigen städtischen Beamten, welche Hebungen zu besorgen haben, namentlich die Steuersammler, der Hafenmeister, Viehschreiber, Einsammler der Brandcassenbeiträge, Kranken-

haus-Inspector, werden von beiden Stadtcollegien dergestalt gewählt, daß der Magistrat drei Bewerber präsentirt, die Mitglieder des Deputirtencollegii nach Stimmenmehrheit wählen, bei einer ungeachtet dreimaliger Abstimmung Statt findenden Stimmengleichheit aber der Magistrat entscheidet.

Sämmtliche Unterbeamte werden auf Kündigung angenommen und geschieht diese einseitig durch den Magistrat.

Hinsichtlich der Besetzung derjenigen Unterbedientenstellen, welche nach den bestehenden Anordnungen vorzugsweise mit wohlgedienten Unterofficieren zu besetzen sind, ist es nach den im Kanzleipatent vom 25. Juni 1846 enthaltenen Vorschriften zu verhalten. An städtischen Unterbeamten- und Unterbedientenstellen sind gegenwärtig die in der Anlage 3 verzeichneten vorhanden.

§ 94.

Sicherheitsleistung des Stadtcassirers und sonstiger Stadtofficialen.

Die Caution für die ihnen anvertraute Geschäftsführung wird bis weiter bestellt:

1) von dem Stadtcassirer eine Caution von 24,000 ℔ Crt.;
2) von den 4 Steuereinsammlern eine den Umständen nach für jeden näher festzustellende, sich jedoch mindestens auf die Summe von 14,062 ℔ 8 ß Crt. belaufende Caution;
3) von dem Hafenmeister eine Caution von 3000 ℔ Crt.;
4) von dem Marktvogt und Viehschreiber eine Caution von 3000 ℔ Crt;
5) von dem Brandcassengeld-Einnehmer eine Caution von 5000 ℔ Crt.;
6) von dem Krankenhaus-Inspector eine Caution von 1875 ℔ Crt.

§ 95.

Verpflichtung der Stadtbeamten.

Der gewählte Stadtbeamte erhält vom Magistrat eine Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl, und wird von demselben auf die gehörige Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten verpflichtet und, falls er einer beständigen Commission zunächst untergeordnet ist, durch diese in sein Amt eingeführt.

Titel 13.

Von der städtischen Verwaltung insbesondere.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 96.

Erforderniß gemeinschaftlicher Beschlußnahme beider städtischen Collegien.

Innere Gemeindeangelegenheiten und Gegenstände der Stadtöconomie erfordern einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien, insbesondere:

1) Die Aufnahme neuer Bürger (§ 5).
2) Die Entscheidung über die Gültigkeit zweifelhafter Wahlen zu den Deputirtenstellen, so wie über die Zulässigkeit der Ablehnung einer solchen Wahl oder der Wahl zum Mitgliede des Magistrats oder des Austritts aus dem Deputirtencollegio vor Ablauf der ordnungsmäßigen Dienstzeit, der unfreiwilligen Entlassung oder der Suspension eines Deputirten (§§ 40, 62, 64).
3) Vorschläge zu Abänderungen des Localstatuts.
4) Die Auflegung und Vertheilung neuer Abgaben und allgemeiner Gemeindelasten, oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung, sowie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realabgaben.

5) Anleihen, welche die Schuldenlast der Stadt durch Vergrößerung der Capitalschuld oder Erhöhung des Zinsfußes vermehren.

6) Die Erwerbung von Grundstücken und Gerechtigkeiten, so wie Verträge über Aufhebung der Befreiung von städtischen Lasten.

7) Die Veräußerung, Verpachtung, oder specielle Verpfändung von Gebäuden, Grundstücken oder Gerechtsamen der städtischen Commüne.

8) Die Einziehung von Activcapitalien und deren zinsbare Wiederbelegung oder anderweitige Verwendung.

9) Die Bewilligung neuer Gehalte und Pensionen, Gratificationen und Zehrgelder und deren Erhöhung, so wie Veränderungen in Betreff städtischer Bedienungen.

10) Die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und Abänderung der einmal gefaßten Beschlüsse über die Größe der jährlichen Schuldabträge

11) Alle sonstigen entscheidenden Beschlüsse, welche auf Feststellung des städtischen Haushaltungsplans oder auf eine Abänderung desselben, so wie auf irgend eine Veränderung der bestehenden Benutzung des Stadtvermögens sich beziehen.

12) Neubauten ohne Ausnahme, so wie alle anderen Bauten sowohl an sich als auch in Betreff der Ausführung und überhaupt alle Ausgaben, die über die Summe hinaus gehen, welche die einzelnen städtischen Commissionen, ohne besondere Vorfrage zu verwenden ermächtigt sind.

13) Erlasse aller Art rückständiger städtischer Abgaben wegen Unvermögens, oder aus gleich zu achtenden Gründen; Bewilligung persönlicher Freiheit von Gemeindelasten und dafür den Umständen nach zu zahlende Vergütung.

14) Die Eingehung eines Processes, worunter jedoch weder die gerichtliche Geltendmachung unbezweifelter contractlicher Forderungen, z. B. Eintreibung von Zinsen, Pachtgeldern u. s. w., noch die Beitreibung rückständiger Gemeindeleistungen zu verstehen ist; so wie die Vorbeugung oder Beendigung desselben durch Vergleich oder Verzicht. Es hat aber der Magistrat den Prozeß Namens der städtischen Commüne einseitig zu führen und den Anwalt zu bestellen.

§ 97.

Beschränkung durch die Genehmigung der höheren Behörden.

Die Genehmigung der höchsten Verwaltungsbehörde ist erforderlich, wenn die Beschlüsse der städtischen Collegien (§ 96) betreffen:

1) Die Vertheilung neuer directer und indirecter Abgaben und die Auflegung allgemeiner Gemeindelasten oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung, so wie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realabgaben.

2) Anleihen, durch welche die Capitalschuldenlast der städtischen Commüne vergrößert wird.

3) Die onerose Erwerbung von Gebäuden oder anderen Grundstücken und Gerechtigkeiten, so wie Verträge über Aufhebung der Befreiung von städtischen Lasten, übrigens nach Beschaffenheit des Falls, unter Vorbehalt ordnungsmäßiger Beobachtung der Bestimmungen wegen der zu impetrirenden Genehmigung des Ueberganges in die todte Hand.

Die höhere Zustimmung ist nicht erforderlich für:

a) Die Erwerbung städtischer Grundstücke zu öffentlichen, außerhalb der Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken, als zu Schulen u. s. w., in welcher Hinsicht schon anderweitig eine Untersuchung der vorgesetzten höheren Behörde eintritt.

b) Die nothwendige Erwerbung solcher Grundstücke, welche wegen rückständiger Abgaben oder anderer Forderungen in Concursen und öffentlichen Licitationen an die Commüne, als schaden-

leidende Gläubigerin, kommen. Die Genehmigung des Uebergangs in die todte Hand wird jedoch in solchen Fällen vorbehalten.

4) Die Veräußerung, Vererbpachtung und specielle Verpfändung der der Stadt gehörigen Grundstücke und Gerechtsame, ingleichen alle Verpachtungen, bei denen kein öffentliches Aufgebot Statt gefunden hat (§ 101).

Die höhere Genehmigung ist ausnahmsweise nicht erforderlich für:

a) die Ausweisung von Bauplätzen gegen ortsübliche Prästationen oder falls sie früher bebaut gewesen, gegen Uebernahme unverminderter Lasten;

b) die auf öffentlicher Licitation erfolgende Wiederveräußerung von Grundstücken, welche von der Commüne als schadenleidender Gläubigerin in Concursen oder der Abgaben wegen erworben sind.

5) Gemeinheitstheilungen, die Gemeinheit mag in Grundstücken oder Realgerechtsamen bestehen, insofern dadurch Gemeindevermögen in Privatvermögen übergeht, so wie die Verwandlung desjenigen Gemeindevermögens, dessen Ertrag seither an einzelne Commüneinteressenten vertheilt oder von ihnen nach Herkommen oder Reglement benutzt worden, in Stadtvermögen.

6) Die Verwendung eingezogener Activcapitalien zu anderen Zwecken als zur Schuldentilgung oder zinsbaren Wiederbelegung.

7) Die Bewilligung oder Erhöhung von Gehalten und Pensionen; so wie außerordentliche Gratificationen, welche für den einzelnen Fall die Summe von 187 ℔ Crt. übersteigen.

8) Neubauten, wenn die Kosten in dem nämlichen Jahre nicht aufgebracht und bezahlt werden können, sonst aber insofern deren Kosten die Summe von 3,750 ℔ Crt. überschreiten. Hinsichtlich solcher Gebäude, die zu besonderen, außerhalb der Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken dienen, z. B. Schulen, ist nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Reparaturen, durch welche die bestehende Einrichtung verändert wird, die Genehmigung der beikommenden Behörde einzuholen.

9) Die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und spätere Abänderungen des Plans in Ansehung seiner Wirksamkeit, in so weit die durch denselben bestimmten jährlichen Schuldabträge verringert werden sollen.

10) Außerordentliche Benutzung des Stadtvermögens, welche die Substanz selbst afficiren.

B. Specielle Vorschriften.

a. Bauwesen.

§ 98.

Jährliche Bestimmung der vorzunehmenden Bauten.

Jährlich im Laufe des Novembermonats haben die beikommenden Commissionen durch genaue Untersuchung der städtischen Baulichkeiten und sonstiger Anlagen sich eine Uebersicht über die im nächsten Jahre auf Kosten der Stadtgemeinde vorzunehmenden Neubauten, Reparaturen und andere Arbeiten zu verschaffen und ihre desfälligen Anträge, unter Beifügung der Kostenanschläge, dem Magistrate vorzulegen, welcher darüber einen Beschluß beider Collegien zu veranlassen hat (§ 96).

§ 99.

Vorschriften über die Ausführung.

Bei Neubauten und vorfallenden Reparaturarbeiten, deren Kosten die Summe von 300 ℔ Crt. übersteigen, bleibt es nach Anfertigung detaillirter Kostenanschläge dem Beschluß der beiden Collegien überlassen, ob dieselben mittelst öffentlicher Licitation, Submission oder, jedoch nur in besonderen Fällen, durch Privataccord zur Ausführung gebracht werden sollen.

Uebrigens sind der Commission, welche die Ausführung der Bauarbeiten leitet, nach Beschaffenheit der Umstände specielle dabei zu beobachtende Instructionen zu ertheilen.

§ 100.

Theilnahme der Mitglieder der städtischen Collegien an der Uebernahme der Lieferungen und Arbeiten.

Mitglieder der beiden städtischen Collegien dürfen an der Anlieferung von Baumaterialien oder an der Uebernahme von Arbeiten bei Bauten, Reparaturen oder sonstigen, auf Kosten der Stadtcommüne zu beschaffenden Arbeiten, nur dann Theil nehmen, wenn die Verdingung mittelst öffentlicher Licitation geschieht, oder auf Bericht an die höchste Verwaltungsbehörde von dieser genehmigt wird, sie sind aber in solchem Falle von der ihnen etwa sonst obliegenden Aufsicht über den Bau u. s. w. ausgeschlossen.

§ 101.

b. Verpachtungen.

Verpachtungen von Grundstücken, Nutzungen und Gerechtigkeiten dürfen ohne höhere Genehmigung nicht unter der Hand, sondern nur auf dem Wege des öffentlichen Aufgebots gegen genügende Sicherheitsbestellung, unter Zugrundelegung von Licitationsbedingungen vorgenommen werden, in welchen das Wesentliche über das Pachtverhältniß aufzunehmen ist.

Bei Verpachtungen, bei welchen der jährliche Pachtpreis die Summe von 300 ₰ nicht übersteigt, bleibt die Errichtung förmlicher schriftlicher Contracte dem Ermessen der Collegien überlassen. Ueber wichtigere Verpachtungen sind unter Berücksichtigung der Licitationsbedingungen förmliche Contracte zu errichten und in ein zu diesem Zwecke autorisirtes Protocoll einzutragen.

§ 102.

c. Jährlicher Haushaltungsplan.

Im Laufe des Decembermonats eines jeden Jahres ist in einer Versammlung beider Collegien, mit Hinzuziehung des Stadtcassirers, ein möglichst vollständiger Voranschlag über die Ausgaben des nächsten Jahres zu entwerfen. Es sind hiebei die im künftigen Jahr bevorstehenden Bauten, Reparaturen und andere Commüne-Arbeiten (§ 98), so wie die sonstigen Ausgaben, mit Einschluß derjenigen, welche von der Stadt, als solcher, an die Staatscasse als feste Abgaben zu erlegen, so wie derjenigen, die einer besonderen Administration überwiesen sind (§ 109), zu berücksichtigen, für unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen entsprechende Summen festzusetzen, und die Mittel in Anschlag zu bringen, wie die Ausgaben durch den etwanigen Kassebehalt und sonstige zu erwartende Einnahmen aus den ordentlichen und außerordentlichen Nutzungen des Stadtvermögens gedeckt werden können. Sodann ist die anderweitig aufzubringende Summe zu bestimmen, und ein Beschluß zu fassen, wie dieselbe über die beitragspflichtigen Mitglieder der Stadtgemeinde repartirt werden soll. Auf die Vermeidung unverhältnißmäßiger Kassebehalte muß hiebei sorgfältig Bedacht genommen werden.

Der entworfene Anschlag ist, nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang auf dem Rathhause zur Einsicht der Contribuenten auszulegen, denen es unbenommen ist, binnen dieser Frist Bemerkungen über denselben bei dem Magistrat schriftlich einzubringen, welcher darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien zu veranlassen hat.

Der wesentliche Inhalt des Anschlages ist außerdem auf die hier bisher übliche Weise durch den Druck zu veröffentlichen.

d. Verwendung der städtischen Einkünfte, Hebungs- und Rechnungswesen.

§ 103.

Im Allgemeinen.

Die Einkünfte des allgemeinen Stadtvermögens dürfen nur zur Deckung des öffentlichen Stadtbedürfnisses verwandt werden. Sämmtliche Einnahmen fließen in die allgemeine Stadtcasse, aus welcher dagegen auch alle Zahlungen für die Stadt geleistet werden.

§ 104.

Obliegenheiten des Magistrats.

Der Magistrat hat im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die einzelnen Cassen und das Hebungswesen sich fortwährend in vorgeschriebener Ordnung befinden, zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit außerordentliche Cassenuntersuchungen anzustellen, die Restantenverzeichnisse aufs Genaueste zu prüfen, und sobald er Unordnungen und Nachlässigkeiten bemerkt, die erforderlichen Veranstaltungen zur Abhülfe derselben, oder die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

Die von der Stadt für ihre Gemeindebedürfnisse und zur Erfüllung ihrer solidarischen Verpflichtungen gegen die Staatscasse aufzubringenden, so wie die für die Staatscasse von den einzelnen dazu pflichtigen Contribuenten durch den Stadtcassirer zu erhebenden Gelder sind von einander geschieden zu erhalten, und es soll der Kämmereicommission bei der Hebung aller dieser Abgaben und Steuern eine gleichmäßige Mitwirkung obliegen.

e. Stadtrechnung insbesondere.

§ 105.

Abschluß und Einlieferung derselben.

Die mit dem 31. März eines jeden Jahres abzuschließende Stadtrechnung wird von dem Stadtcassirer spätestens am 1. October jedes Rechnungsjahres in der gesetzlichen Form bei dem Magistrat eingeliefert. Wenn der Stadtcassirer es versäumt, die Rechnung zur festgesetzten Zeit einzubringen, so hat er für den ersten Monat der Zögerung eine Brüche von 30 ß Crt., bei fortgesetzter Zögerung für den zweiten Monat eine Brüche von 60 ß Crt., für den dritten Monat der Zögerung endlich eine Brüche von 90 ß Crt. verwirkt, und ist, wenn er auch nach Ablauf des dritten Monats die Stadtrechnung nicht einliefert, vom Amte zu suspendiren, nach den Umständen auch ihm sein Dienst zu kündigen und für die Aufmachung der Rechnung auf seine Kosten durch einen Dritten unverweilt Sorge zu tragen

§ 106.

Oeffentliche Schaulegung.

Nach dem Eingange der Rechnungen läßt der Magistrat, nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung, dieselben nebst ihren Belegen 14 Tage hindurch während einer bestimmten Tageszeit auf dem Rathhause unter gehöriger Aufsicht zur Einsicht eines jeden steuerpflichtigen Einwohners zur Schau legen

Ein jeder Contribuent hat die Befugniß, bei Einsicht der Rechnungen einen Rechnungskundigen mitzubringen, und seine etwanigen Bemerkungen, jedoch spätestens innerhalb 8 Tagen nach beendigter Schaulegung, dem Magistrat schriftlich mitzutheilen.

§ 107.

Acht Tage nach beendigter Schaulegung sind die Rechnungen von zwei oder mehreren zu diesem Behuf vom Deputirten=Collegio gewählten Revisoren, von denen jedoch niemals mehr als Einer deputirter Bürger sein darf, aufs Genaueste durchzugehen und zu prüfen. Den gewählten Revisoren sind zu solchem Behuf die vorjährigen Rechnungen, die zu den älteren Rechnungen formirten Notate nebst deren Beantwortung und Decision, so wie auf desfällige Requisition alle sonst erforderlichen Actenstücke und Aufklärungen fördersamst mitzutheilen. Der Regel nach ist das Revisions=Geschäft innerhalb 6 Wochen zu beendigen. Die von den Revisoren gemachten Notaten werden hierauf nebst den Bemerkungen der Steuerpflichtigen dem Stadtcassirer, und nöthigenfalls auch den betreffenden städtischen Commissionen zur Erklärung und Beantwortung mitgetheilt, und ist diese spätestens nach Verlauf von 4 Wochen beim Magistrat einzureichen. Nach Eingang derselben sind demnächst die Rechnungen nebst allen Beilagen, erstere zugleich in beglaubigter Abschrift innerhalb fernerer vier Wochen an die höchste Verwaltungsbehörde einzusenden,

und jene Bemerkungen und Notaten nebst deren Beantwortung entweder in duplo oder gleichfalls nebst einer beglaubigten Abschrift, in Begleitung eines Bedenkens beider Collegien über dieselben, den Rechnungen anzuschließen, worauf die Decisionen der Rechnungsnotaten durch die höchste Verwaltungsbehörde erfolgen. Diese Decisionen, gegen welche eine Berufung auf eine gerichtliche Entscheidung nicht zulässig ist, nebst denjenigen Bemerkungen, zu welchen die oberste Verwaltungsbehörde etwa ihrerseits sich veranlaßt sehen möchte, werden nicht nur in einer Versammlung beider Collegien, und im Beisein des Stadtcassirers verlesen, sondern auch nebst den dazu gehörigen nicht weggefallenen Notaten, in ein von der Kämmereicommission aufzubewahrendes Buch eingetragen. Die Einsendung der Rechnungen an die höchste Verwaltungsbehörde darf auch in dem Falle nicht unterbleiben, wenn keine Notate dazu gemacht sind.

Beide Collegien haben auf die Beobachtung der Decisionen zu halten, und die angehenden Mitglieder der städtischen Commissionen und der Stadtcassirer sind darnach zu instruiren.

§ 108.

Nach erfolgter Decision der Rechnungen hat der Magistrat die Resultate der öconomischen Verwaltung der Stadt während des betreffenden Jahres durch einen, auf übliche Weise bekannt zu machenden Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen, in welchem über den gesammten Vermögenszustand der Stadt, und die in dieser Beziehung eingetretenen Veränderungen so wie über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben in generellen Umrissen eine angemessene Nachweisung zu ertheilen ist.

Titel 14.

Verwaltung der Justiz und Polizei so wie der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten.

§ 109.

Allgemeine Bestimmung.

Durch dieses Statut wird in Ansehung der Verwaltung der Justiz, mit Ausnahme der Schlußbestimmung des § 23, der richterlichen und executiven Polizei, so wie der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten nichts geändert, und behält es in dieser Hinsicht bei den in jeder Stadt bestehenden Einrichtungen bis weiter sein Bewenden.

Der Magistrat fungirt in seiner Eigenschaft als Justiz-, Kirchen- und Schulbehörde, gleich der Polizeibehörde, unabhängig von der städtischen Gemeindeadministration, hat die ihm in jenen Beziehungen obliegenden Geschäfte lediglich in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besonderen Rechte, Gesetze und Anordnungen zu verrichten, und ist für die getreue und pflichtmäßige Erfüllung derselben verantwortlich.

Hinsichtlich der Betheiligung des Deputirtencollegiums an der Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armenangelegenheiten bleiben die bestehenden Verhältnisse, bis die darüber zur Zeit höheren Orts vorgelegten Reformvorschläge ihre Erledigung gefunden haben, bis weiter aufrecht erhalten. Diese Betheiligung wird hinsichtlich der durch das Kirchen- und Schulcollegium auszuübenden Geschäfte zur Zeit durch Beiordnung von je zwei alljährlich erwählten Mitgliedern des Deputirtencollegiums ausgeübt. Ueberdies ist in allen drei Verwaltungszweigen den Stadtcollegien jährlich das betreffende Ausgabebudget mitzutheilen.

Die Rechnungen über alle gesonderten Administrationszweige sind öffentlich auszulegen, und die einzelnen Beitragspflichtigen während der Auslegung zur Einsicht derselben befugt.

§ 110.

Gränze zwischen dem Wirkungskreise des Magistrats und der Polizeibehörde.

Rücksichtlich der administrativen Polizei kommen folgende Normen zur Anwendung:

1) vor den Magistrat unter Mitwirkung des Collegiums der Deputirten, in soweit solche nach § 96 erforderlich ist, gehört alles, was die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen

Gemeinde-Anstalten und solcher Privatanstalten betrifft, welche in Rücksicht ihrer Bestimmung für gemeinsame städtische Zwecke einer fortwährenden Leitung und Beaufsichtigung bedürfen.

2) Namentlich sind folgende Gegenstände von dem Magistrat auf das Sorgfältigste in Obacht zu nehmen:

a) die Abstellung unerlaubter Schenk- und Gastwirthschaften, abgesehen von der dabei nöthigen polizeilichen Aufsicht, als welche der Polizeibehörde zusteht;

b) die Beaufsichtigung des Gemeinde-Feuergeräths und der Löschanstalten;

c) die Unterhaltung und Herstellung von Wegen, Abzugsgräben, Dämmen, Ufern und Brücken, Hafenanlagen, des Straßenpflasters, der Röhrleitungen und Brunnen u. s. w. und die fortwährende Beaufsichtigung dieser Gegenstände;

d) die Stadtbeleuchtungsanstalten;

e) die Aufsicht auf das städtische öffentliche sowohl als das Privatbauwesen, so weit letzteres Gegenstand der Polizei ist;

f) die Anlegung und Unterhaltung öffentlicher Spaziergänge;

g) die Aufsicht auf Innungen und die Betreibung unzünftiger Gewerbe, nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen;

3) Der Magistrat muß mit der Polizeibehörde sich in Einverständniß setzen, ehe er Einrichtungen trifft und Instructionen ertheilt, bei welchen polizeiliche Rücksichten eintreten.

Titel 15.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§ 111.

Durch die vorgesetzten Staatsbehörden.

Die Oberaufsicht über die Stadt so wie alle übrigen landesherrlichen Hoheits- und Regierungsrechte hinsichtlich der Stadt wird durch die höchste Verwaltungsbehörde ausgeübt.

In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an die höchste Verwaltungsbehörde und gilt für alle Recursnahmen, in Betreff deren im Vorstehenden nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet worden, eine Frist von sechs Wochen.

Vorstehendes Localstatut für die Stadt Altona wird zufolge desfälliger Autorisation der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein vom 19. d. M., jedoch unter Vorbehalt der nachträglich zu bewirkenden ständischen Zustimmung rücksichtlich der in dem Schlußpassus des § 23 enthaltenen Abweichung von der allgemeinen Städteordnung, hierdurch genehmigt.

Kiel, den 21. October 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

W. Petersen, Gv.

(Die in vorstehendem Statut erwähnten Anlagen werden in einer nachfolgenden Beilage zu diesem Stück abgedruckt werden).

Dieses Blatt kann in Quartals- und Jahres-Abonnement durch alle Postanstalten für 2 ß Crt. pr. Bogen bezogen werden. Die Expedition des Verordnungsblatts.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Beilage
zum 17. Stück des Verordnungsblattes für das Herzogthum Holstein. 1865.

Anlagen
zum Localstatut für die Stadt Altona.

Anlage 1.

Approbation der zwischen der Stadt Altona und den Dorfschaften Ottensen—Neumühlen unterm 16. December 1863 getroffenen Vereinbarung wegen Vertheilung der von den genannten drei Commünen gemeinschaftlich aufzubringenden Criminal- und Polizeikosten.

Wegen näherer Feststellung der Concurrenz der Dorfschaften Ottensen und Neumühlen zu den Criminal- und Polizeikosten der Stadt Altona haben sich die zum Zweck desfälliger mündlicher Verhandlungen committirten Repräsentanten der beiderseits betheiligten Commünen, nämlich:

A. als Vertreter der Stadt Altona die p. t. Mitglieder der städtischen Commission zur Entwerfung eines Localstatuts
 1. der dirigirende Bürgermeister Etatsrath von Thaden,
 2. der Bürgerworthalter Splett,
 3. der stellvertretende Bürgerworthalter Andresen,
 4. der deputirte Bürger Weber,

B. als Vertreter der Dorfschaften Ottensen und Neumühlen
 1. der Kämmerier von Qualen,
 2. der Institutsvorster Dr. Schur,
 3. der Fabrikant C. N. Brodersen,
 4. der Verwalter Starkjohann,

nach stattgehabter Besprechung und Erörterung der hier einschlägigen näheren Verhältnisse nunmehr unter Vorbehalt höherer Genehmigung und was die Stadt Altona betrifft annoch speciell unter Vorbehalt desfälliger Ratihabition der städtischen Collegien, über nachstehende Punkte vertragsmäßig geeinigt:

1. Die Dorfschaften Ottensen und Neumühlen erkennen für die Zukunft und zwar vom 1 Januar 1864 an gerechnet, ihre Concurrenzpflichtigkeit zu den abseiten der Stadt Altona aufzubringenden Criminal- und Polizeikosten als solche unbedingt an, wohingegen die Stadt Altona auf eine jede desfällige Reclamation pro praeterito Verzicht leistet.

2. In ihrem Umfange soll die besagte Concurrenzpflicht der beiden Dorfschaften Ottensen und Neumühlen zwar im Allgemeinen auf diejenigen Ausgabencontos beschränkt bleiben, die sich in dem sub NB. dieser Acte angehefteten Extract aus den Altonaer Stadtrechnungen resp. sub Litt. C. D. E. und B. registrirt finden, — dagegen aber bis weiter auf alle in diesen 4 betreffenden Contis näher specificirten Ausgabepöste unter nachfolgenden Modificationen zur Anwendung kommen.

3. Zu den resp. sub C. 2—6 specificirten Detentions-, Criminal- und Transportkosten mit Inbegriff der sub D 3 und 5 veranschlagten Ausgaben für executive Polizei concurriren die Dorfschaften Ottensen und Neumühlen nach dem Verhältniß ihrer Volkszahl und zwar in der Weise, daß beim Schluß jeder Jahresrechnung die für die fraglichen Zwecke und nach den oben bemerkten Specialcontis aus der Stadtcasse verwendeten Gesammtkosten specificirt aufgemacht, sodann aber resp. über die Commüne Altona einerseits und über die beiden Commünen Ottensen und Neumühlen andererseits nach dem Verhältniß ihrer bei der jedesmaligen letzten allgemeinen Volkszählung ermittelten Einwohnerzahl subrepartirt werden; — und daß alsdann die Commünen Ottensen und Neumühlen die ihnen darnach für das abgelaufene Rechnungsjahr abquotirte Beitragssumme der Altonaer Stadtcasse postnumerando — jedoch spätestens innerhalb 3 Monate nach desfalls zugestellter Specification — refundiren.

4. Was ferner die sub E. resp. für Unterhaltung und Reparatur ꝛc. der städtischen Bauwerke zu berechnenden Kosten anlangt, so soll in dieser Hinsicht die Concurrenzpflicht der Commünen Ottensen und Neumühlen vorläufig und bis weiter auf diejenigen Kosten beschränkt bleiben, die sich resp. auf Reparatur und Unterhaltung sowie auf den etwanigen Neubau der städtischen Gefängniß- und Arrestlokale beziehen; es wird dabei jedoch die jedesmalige Beitragsquote der beiden gedachten Commünen ebenfalls nach dem Verhältniß der Volkszahl bestimmt werden und zwar auf dieselbe Weise und nach denselben Modalitäten, die sich in dieser Hinsicht ad 3 bereits festgesetzt finden.

5. Was endlich die nach dem Conto B. der Altonaer Stadtcasse erwachsenden Ausgaben an Gehalten, Besoldungen ꝛc. für solche städtische Beamte oder Unterofficialen anlangt, die sich resp. bei der Criminal- und Polizei-Justizverwaltung mit betheiligt finden, so haben die Commünen Ottensen und Neumühlen ihrer Concurrenzpflicht zu diesen Kosten bis weiter durch die Einzahlung einer nach Billigkeit ein für allemal festzusetzenden jährlichen Beitragsquote Genüge zu leisten, und wird solchergestalt, jedoch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß bei diesen Kosten in dem anliegenden Extracte verschiedene, erst später und namentlich erst pro 1863 hinzugekommene Mehrausgaben, wie speciell resp. die Gehaltszulagen für den dirigirenden Bürgermeister und die beiden gelehrten Rathsverwandten, desgleichen das Gehalt für den neu angestellten Hülfsactuar ꝛc. überall nicht in Betracht gekommen sind, und daß dieselben mithin gegenwärtig die in dem Extract berechnete Durchschnittssumme von p. p. 8400 ₰ für die Folge ded. ded. um mindestens p. p. 2000 ₰ übersteigen werden, — die in dieser Beziehung von den Dorfschaften Ottensen und Neumühlen an die Altonaer Stadtcasse alljährlich einzuzahlende Abfindungssumme nach billigem Ermessen bis weiter auf p. p. ein Zwölftel von der Hälfte des Gesammtbetrages dieser Kosten beschränkt, mithin auf eine — und zwar beim Schlusse eines jeden Rechnungsjahres in einer Summe an die Stadtcasse einzuzahlendes — Bauschquantum von 500 ₰ R.-M. festgestellt.

6. Für den Fall einer etwa eintretenden generellen Reorganisation der Justiz und Criminalrechtspflege in der Stadt Altona, namentlich auch durch deren Trennung von der Verwaltung bleibt eine zu Gunsten der Stadt Altona eventuell vorzunehmende Revision oder anderweitige Normirung

der für die Communen Ottensen und Neumühlen vorstehend normirten Concurrenzverhältnisse ausdrücklich vorbehalten.

So geschehen zu Altona und ist diese in duplo ausgefertigte Acte demnächst durch urkundliche Unterschrift sämmtlicher Repräsentanten der beiderseits betheiligten Communen vollzogen worden, den 16. December 1863.

Vertreter der Stadt Altona.	Vertreter der Dorfschaften Ottensen und Neumühlen.
Thaden,	H. Qualen,
J. H. Splett,	Dr. J. Schur,
Chr. Andersen,	C. N. Brodersen,
Ferd. Weber.	A. Starckjohann.

Vorstehende von den städtischen Collegien der Stadt Altona durch Beschluß vom 10. Februar d. J. und Seitens des Vorstandes der Dorfschaften Ottensen und Neumühlen durch Erklärung vom 12. September d. J. ratihabirte Vereinbarung wird hiedurch approbirt.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel,
den 5. October 1864.
Bachmann.

Griebel.

Anlage 2.

Verzeichniß sämmtlicher, der Stadt gehörenden Immobilien an Gebäuden, Plätzen, Ländereien u. s. w.

		Arealgröße.	Taxationswerth ₰
	I. Gebäude und dazu gehörige Grundstücke.		
1.	das Rathhaus		40,000
2.	das Materialhaus in der Catharinenstraße mit Spritzenhaus. Die Brandversicherungssumme ist in den sub 14 aufgeführten 6240 ₰ mit enthalten.		
3.	das vormalige Accisehaus am Hummelthor mit Garten	7953 []F	610
4.	das vormalige Zuchthaus an der kleinen Mühlenstraße nebst Garten und dem jetzigen Auctionshause	25,582 []F	14,990
5.	ein Haus nebst Hofplatz in der Hutmacherstraße (jetziges Detentionshaus).		1,870
6.	ein Haus daselbst, als Wohnung des Gefangenwärters und zu Gefängnissen benutzt		2,130
7.	eine Bude auf dem Ochsenmarkt }		640
8.	eine do. daselbst }		
9.	die vormalige Wache in der Bleicherstraße		2,670
10.	die vormalige Bankwache an der großen Elbstraße, dem Hafenmeister miethfrei zur Wohnung eingeräumt (1700 ₰), nebst dem Stadtwaagegebäude (700 ₰)		2,400
11.	Zwei Häuser am Rathhausmarkt (früher Thiel gehörend)		3,680
12.	das vormals Scherffsche Erbe an der Lucienstraße und Fischerstraße und zwar		
	a. das Hauptgebäude an der Südseite der Lucienstraße nebst Garten, Stall und Wagenremise, sowie das kleine Wohnhaus daselbst	35,225 []F	10,400
	b. das Wohnhaus an der Nordseite der Lucienstraße		960
	Latus		80,350

	Arealgröße.	Taxationswerth
		ℳ
Transport		80,350
13. das Arbeitshaus nebst Höfen und Gärten.	68,000 □F	83,741
14. ein Haus an der Catharinenstraße nebst Hof und Garten.		6,240
15. die Hauptwache am Rathhausmarkt.		10,670
16. der Pulverthurm.		
17. das Thorwärterhaus am Nobisthor ist zum Theil auf hamburgischem Territorio erbaut.		
18. das öffentliche Schießhaus, auf dem s. g. Hahnenkamp errichtet.		
19. das neue Krankenhaus	296,850 □F	137,000
an der Allee mit Nebengebäuden und Grundstück.		160
20. das Aufseherhaus mit 2 Materialschauern auf dem jetzigen Steinplatz an der Wilhelmsstraße.	100,600 □F	2,900
21. das alte Krankenhaus cum pert. an der Königstraße.		18,670
22. die Wache an der Catharinenstraße.		2,670
23. ein Materialschauer nebst Privet auf dem Ochsenmarkt und die Einrichtungen das.		
24. die Einrichtungen auf dem Ochsenmarkt für das Kleinvieh.		
25. ein Materialschauer auf dem Fischmarkt.		
26. die Hafenwache nebst Pissoir an der Dampfschiffbrücke.		
II. Gebäude, welche zum Ressort des Brandwesens gehören.		
1. die Spritzenhäuser.		
a. an der Prinzenstraße.		1,710
b. an der großen Brauerstraße.		370
c. an der Bleicherstraße.		1,390
d. an der großen Rosenstraße		1,600
2. das Grundstück mit dem Wagenschauer an der Mörkenstraße.		2,930
III. Die Stadtpumpen.		
Acht Pumpen und zwar		
in der Lerchenstraße,		
auf dem Gähler's Platz,		
in der Catharinenstraße,		
in der großen Mühlenstraße,		
auf dem Sandberg,		
am Holzhafen und		
in der Palmaille. (2.)		
IV. Bauwerke am Hafen.		
1. die steinerne Vorsetze am Fischmarkt.		
2. das öffentliche Privet daselbst.		
3. Sommer's Steg nebst Kornbank.		
4. die steinerne Vorsetze an der Elbbrücke.		
5. der hydraulische Krahn nebst Wärterbude daselbst.		
6. die Zugbrücke daselbst nebst Ponton, Floß und Privet.		
Latus		350,401

	Arealgröße.	Taxationswerth
		℘
Transport		350,401

7. die hölzerne Vorsetze am Fischerplatz nebst 2 festen Stegen.
8. das öffentliche Privet daselbst.
9. zwei Kornbänke daselbst.
10. die sandsteinerne Vorsetze am Holzhafen.
11. die Dampfschiffbrücke nebst Bullen.
12. der große eiserne Krahn am Holzhafen.
13. das öffentliche Privet daselbst.
14. die hölzerne Vorsetze an der neuen Anfahrt nebst Holzlöschplatz.
15. das öffentliche Privet daselbst.
16. die sandsteinerne Vorsetze am Elbquai.
17. das öffentliche Privet daselbst.
18. die hölzerne Vorsetze und Holzschleppe hinter der Gasanstalt.
19. das hölzerne Materialschauer daselbst.
20. sämmtliche Duc d'Alben, Eisbrecher und Pfähle im Hafen.

V. Sonstige städtische Vorsetzen.

Die hölzerne Vorsetze zur Haltung des untern Theils des Elbberges.

VI. Bauwerke, welche die Stadt Altona gemeinschaftlich mit der Stadt Hamburg besitzt.

1. der Grenzgraben von der Elbe bis zum Pinnasthor nebst Pissoir und Grenzpallisade
2. das Grenzsiel vom Pinnasthor bis zum Hummelthor nebst Grenzpallisade und Pissoir am Hummelthor.
3. das Siel vom Hummelthor bis zum Ochsenmarkt und Grenzpallisade bis zum Grenzstein F.

VII. Unbebaute Grundstücke.

		Arealgröße	Taxationswerth
1.	ein Platz an der kleinen Mühlenstraße neben dem Auctionshause	4030 □F	
2.	ein Kamp an der Holstenstraße, dem Scharfrichter überlassen	3,9 Himpt	
3.	ein Platz an der großen Elbstraße hinter der vormaligen Bankwache ist zum Theil mit dem sub I. 26 aufgeführten Wachtgebäude bebaut	2050 □F	
4.	ein Platz am Eimsbüttler Landwege	24,792 □F	
5.	ein Platz am Elbstrande	4180 □F	
6.	ein Gang an der Wilhelminenstraße.		
7.	ein beim Pulverthurm belegenes Grundstück	155 □R	
8.	ein Landstück neben dem Arbeitshause	93 □R 190 □F	
9.	zwei Kämpe zwischen der Holstenstraße und dem Grünenwege	24 u. 23½ Himpt	3,680
10.	ein Platz am Elbstrande	69 □R 186 □F	
11.	ein Platz daselbst, Parcele Nr. I.	51 □R 72 □F	
12.	ein Platz daselbst, do. » II.	33 □R 156 □F	
13.	ein Platz daselbst, do. » III.	33 □R 116 □F	
14.	ein Platz daselbst, do. » IV.	33 □R 77 □F	
15.	ein Platz daselbst, do. » V.	33 □R 38 □F	
	Latus		354,081

	Arealgröße.	Taxationswerth ℳ
Transport		354,081
16. ein Platz daselbst	217 □R 73 □F	
17. ein Landstück an der Westseite des Grünenweges	3½ Himpt	320
18. die Bauplätze am oberen Theile der Königstraße (früher Grasweg)	3931 □F	
19. ein Platz am Elbstrande vor der Wittgreffschen Kalkbrennerei	7038 □F	
20. ein Platz daselbst vor Donner's Garten an der Neumühlener Grenze	127 □R 214 □F	
VIII. Plätze, welche der Stadt gehören und an Private zum Bebauen überlassen sind.		
1. ein Platz neben dem Ochsenmarkt	6820 □F	
2. der früher zum Kleinviehmarkt eingerichtete Theil des Ochsenmarktes	17,333 □F	
3. ein Platz an der Palmaille, auf welchem das Schauspielhaus erbaut ist.		
IX. Plätze, welche von der Stadt erworben sind, um zur Anlage oder Regulirung von Straßen wieder verwendet zu werden.		
1. ein Landstück zwischen der Allee und dem neuen Kirchhofe	140 □R 18 □F	160
2. ein Platz an der Allee, bisher als Steinplatz benutzt	219 □R 66 □F	
3. ein zur Ausmündung der ersten westlichen Querstraße an der Brunnenstraße bestimmter Platz	3200 □F	
4. ein Platz an der großen Bergstraße vor dem Grundstücke des Rademachers Kölln	764 □F	
5. ein Platz im Osten der Brunnenstraße	3462 □F	
6. ein Platz zur Fortsetzung der Schauenburgerstraße bestimmt	6370 □F	
X. Einrichtungen, mit welchen eine Einnahme für die Stadtcasse verbunden ist		
1. der Fischmarkt nebst Perron auf der Elbbrücke und Platz der vormaligen Fischmarktswache.		
2. der Fischerplatz; für den Wegfall der früher bezahlten Recognition für die abgebrochenen Buden wird eine Realabgabe bezahlt.		
3. die Gassenreinigung.		
4. die Sadtwaage verwaltet der Hafenmeister, welcher die Einnahme am Schluß des Jahres an die Stadtcasse abliefert.		
Summa		354,561

Anlage 3.

Verzeichniß der in der Stadt Altona vorhandenen städtischen Unterbeamten- und Unterbedientenstellen.

1. Gerichtsofficialen.

2 Gerichtsboten, von denen außer der Sporteleinnahme jeder 75 Mark Gehalt, der eine überdies 100 ℳ persönliche Zulage genießt.

4 Gerichtsdiener, die außer der Sporteleinnahme jeder 400 ℳ Gage und von denen außerdem drei 125 ℳ persönliche Zulage beziehen.

2. Kämmereibeamte.

1 Stadtcassirer mit 3000 ℳ Gehalt und 1500 ℳ persönlicher Zulage.
1 Kämmereibuchhalter mit 2000 ℳ Gehalt.
1 Kämmereischreiber mit 750 ℳ Gehalt und 100 ℳ persönlicher Zulage.
1 Registerschreiber mit 750 ℳ Gehalt.
4 Steuereinsammler jeder mit 1300 ℳ Gehalt.
1 Rathhausportier mit 676 ℳ 8 β Gehalt.
1 Kämmereibote mit 571 ℳ 12 Gehalt.
1 Rathhauswächter mit 292 ℳ 8 β Gehalt.
2 Steuerexecutanten jeder mit 90 ℳ Gehalt.

3. Polizeiofficianten.

2 Oberpolizeidiener à 900 ℳ Gehalt.
20 Polizeidiener, nach dem Dienstalter resp. mit 712 ℳ 8 β, 656 ℳ 4 β und 600 ℳ Gehalt.
7 Mann zur Hafenpatrouille à 562 ℳ 8 β Gehalt.
4 Oberwächter à 562 ℳ 8 β Gehalt.
56 Nachtwächter à 292 ℳ 8 β Gehalt.
1 Gefangenwärter à 390 ℳ Gehalt.
2 Gefangenwärterknechte à 150 ℳ Gehalt.

4. Hafenbeamte.

1 Hafenmeister mit 1500 ℳ Gehalt und 937 ℳ 8 β persönlicher Zulage.
1 Hafenvogt mit 1500 ℳ Gehalt und 375 ℳ persönlicher Zulage.
1 Hafenaufseher mit 936 ℳ Gehalt.
1 Jollenführer mit 546 ℳ Gehalt.

5. Krankenhausbeamte.

1 Oberarzt für die medicinische Station mit 2250 ℳ Gehalt.
1 Oberarzt für die chirurgische Station mit 1500 ℳ Gehalt.
2 Assistenzärzte à 375 ℳ Gehalt.
1 Inspector mit 750 ℳ Gehalt.
1 Haushälterin mit 375 ℳ Gehalt.
1 Portier mit 300 ℳ Gehalt.

6. Beamte beim Brand- und Löschwesen.

1 Buchhalter mit 1700 ℳ Gehalt.
1 Bote mit 400 ℳ Gehalt.

7. Andere Beamte.

1 Stadtbaumeister mit 3000 ℳ Gehalt, 1500 ℳ persönlicher Zulage und 1500 ℳ Vergütung für Büreaukosten.
1 Viehschreiber mit einer nach der Einnahme des Viehmarkts zu berechnenden Sportelabfindung.
1 Wasserschout mit 300 ℳ Gehalt.
1 Kornschreiber mit 60 ℳ Gehalt.
1 Oberhebamme mit 60 ℳ Gehalt.
1 Scharfrichter mit 72 ℳ Gehalt.

Anlage 4.

Bürgerbrief.

Bürgermeister und Rath, so wie deputirte Bürger der Stadt Altona urkunden und bekennnen hierdurch, daß N. N. zufolge Beschlusses der städtischen Collegien unter dem — — — als Bürger hiesiger Stadt aufgenommen worden ist.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

18tes Stück. Kiel, den 8. November. 1865.

I. Abtheilung.

№ 52. Bekanntmachung, betreffend den Gebrauch der Dänischen Flagge von Seiten Holsteinischer Schiffe.

Zufolge einer Mittheilung des Königlich Dänischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an die vormalige Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg sind die Dänischen Consuln im Auslande angewiesen worden, alle Schiffe aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein zur consulatsmäßigen Behandlung an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen Consularbeamten zu verweisen, und zugleich, wenn die gedachten Schiffe die Dänische Flagge führen, den örtlichen Zoll- und Hafenbehörden eine Anzeige davon zu machen, daß jene Schiffe dazu unberechtigt sind.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 2. November 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Kraus.

H. Fischer.

II. Abtheilung.

№ 53. Concession zur Erbauung und Betreibung einer Pferdeeisenbahn von Hamburg nach Wandsbeck auf Holsteinischem Gebiet.

Der Kaiserlich Königliche Statthalter für das Herzogthum Holstein thut kund hiemit wie folgt:

Ich habe dem Fabrikanten F. C. Lauenstein und dem Ingenieur A. F. Möller in Hamburg als Unternehmer einer von Hamburg nach Wandsbeck zu erbauenden Pferdeeisenbahn auf desfälliges Ansuchen für die im Gebiet des Herzogthums Holstein belegene Strecke dieser Bahn eine Concession für die Dauer von 20 Jahren von dem Tage der Eröffnung der Fahrten angerechnet mit der Befugniß, die ihnen ertheilten Rechte demnächst an eine zu bildende Actiengesellschaft zu übertragen und unter folgenden speciellen Bedingungen ertheilt:

§ 1.

Die im Herzogthum Holstein belegene Strecke der zu erbauenden Hamburg-Wandsbecker Pferdeeisenbahn beginnt an der Eilbecker Grenze und geht von dort durch die Hamburger und Lübecker Straße bis zur jetzigen Zollgrenze. Von dieser Bahn zweigt am Eingange der Lübecker Straße ein Strang ab durch die Schloßstraße und von da an weiter durch das Gut Marienthal bis zum Wandsbecker Bahnhofe.

§ 2.

Der Bau dieser Strecke ist nicht eher in Angriff zu nehmen, bevor die Unternehmer das detaillirte Bauproject vorgelegt haben und dieses die Genehmigung der höheren Regierungsbehörde gefunden hat.

§ 3.

Der Bau der Bahn ist innerhalb zwei Jahren nach Ertheilung der Concession dergestalt zu vollenden, daß nach Ablauf dieser Frist die Fahrten sofort beginnen können. Als Sicherheit haben die Unternehmer vor dem Beginn der Arbeiten 10% des veranschlagten Anlagecapitals für die auf Holsteinischem Gebiet belegene Bahnstrecke als Caution zu deponiren. Dieselbe wird nach beschaffter Vollendung der Anlage zurückgegeben; indessen verfällt die Hälfte der deponirten Summe, wenn durch ein Verschulden der Unternehmer die bauliche Vollendung der Anlage nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bauzeit beschafft worden ist. Im Falle der Deponirung von Staatsobligationen verbleiben die inzwischen erwachsenden Zinsen den Unternehmern.

§ 4.

Die Bahn darf auf diesseitigem Gebiet dem Verkehr erst eröffnet werden, nachdem eine technische Untersuchung regierungsseitig veranlaßt und die Genehmigung zur Eröffnung ertheilt worden ist.

§ 5.

Der Transport auf der Bahn ist bei Strafe des Verlustes der Concession während der Dauer der letzteren in der angeordneten Weise ununterbrochen in Betrieb zu erhalten, es wäre denn, daß eine Unterbrechung durch höhere Gewalt veranlaßt würde.

§ 6.

Die Unternehmer sind verpflichtet, die Schienen und die Fahrbahn sowohl, als auch das Pflaster zwischen den Schienen und je 2 Fuß seitwärts von denselben zu jeder Jahreszeit auf ihre Kosten in gutem Zustande zu erhalten. Außerdem haben dieselben bei der Anlage die für erforderlich erachteten Aenderungen der jetzigen Fahrbahn und des Trottoirs auf ihre Kosten ausführen zu lassen, wobei jedoch Verbesserungen derselben nicht verlangt werden sollen, vielmehr der jetzige Zustand zum Grunde zu legen ist. In beiden Beziehungen haben Unternehmer bei etwa vorkommenden Mängeln sich der Entscheidung der regierungsseitig dazu committirten Behörde zu unterwerfen.

§ 7.

Die Ertheilung der Concession involvirt das Recht, auf der betreffenden Strecke während der Dauer der Concession ausschließlich auf den Bahnschienen in den die Bahn befahrenden Wagen Personen, Packete und Waaren aller Art, jedoch unter Beobachtung der bestehenden oder zu erlassenden polizeilichen oder sonstigen Vorschriften, zu befördern, wogegen das Recht der Briefbeförderung ausgeschlossen bleibt.

§ 8.

Sollten während der Dauer der Concession in den Straßen, welche die Pferdeeisenbahn berührt, Veränderungen der Niveaus oder der Breite der Straße zur Ausführung gebracht werden, so haben Unternehmer die dadurch etwa erforderlich werdende Verlegung der Schienen der Pferdeeisenbahn auf ihre Kosten zu beschaffen, wie sie auch bei der Anlage oder bei vorkommenden Reparaturen von Siel-, Gas- und Wasserversorgungs-Leitungen die nöthigen Aufgrabungen vornehmen und bei umfassenderen Bauten der gedachten Art erforderlichen Falls eine einstweilige Verlegung der Bahnstrecke sich gefallen zu lassen verpflichtet sind, ohne dafür oder für eine durch die Verhältnisse etwa nothwendig werdende zeitweilige Unterbrechung des Verkehrs eine Entschädigung verlangen zu können.

§ 9.

Die Benutzung der Schienen bleibt den von den Unternehmern in Fahrt gesetzten Wagen ausschließlich vorbehalten. Das Befahren des Raumes zwischen den Schienen und die Kreuzung der Schienen ist sonstigem Fuhrwerk gestattet, es haben jedoch alle Wagenführer, Reiter oder Fußgänger den auf den Eisenbahnschienen sich bewegenden Wagen auszuweichen oder deren Vorüberfahren abzuwarten.

§ 10.

Die erforderlichen Bestimmungen über die Handhabung der Polizei sowohl während des Baues, als auch die Benutzung der Bahn werden in einem besonderen Regulativ festgesetzt werden.

§ 11.

Die Bahn nebst den Transportanstalten ist fortwährend in einem solchen Zustande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf eine dem Zwecke entsprechende Weise erfolgen kann.

§ 12.

Die Unternehmer sind verpflichtet, vollständigen Ersatz zu leisten für alle Verlüste und Schäden, die durch eine ihnen oder ihren Angestellten zuzurechnende Unvorsichtigkeit, Fehler oder Versäumniß an Personen, Gütern, Vieh oder anderem Eigenthum entstehen mögten.

§ 13.

Die Bestimmung der Fahrgelder, sowie des Fahrplans, imgleichen der Fahrgeschwindigkeit unterliegt der Genehmigung der regierungsseitig dazu committirten Behörde und darf ohne eine solche nicht abgeändert werden. Bei Bestimmung des Fahrplans sollen die von den Unternehmern gemachten Anerbietungen zum Grunde gelegt werden.

§ 14

Die Unternehmer sind verpflichtet, für die im Herzogthum Holstein belegene Strecke der Bahn einen im Flecken Wandsbeck wohnenden, nach dem Ermessen der Regierung geeigneten Bevollmächtigten zu bestellen, welcher auf Verlangen den beikommenden Behörden jede Auskunft über die Verwaltung des Unternehmens zu ertheilen und die Verantwortung dafür zu übernehmen hat, daß den an ihn gelangenden Anordnungen der Behörde hinsichtlich des Betriebes und der Bahnpolizei Folge geleistet werde.

§ 15.

Durch den Gerichtsstand der Unternehmer, resp. der zu bildenden Actien-Gesellschaft in Hamburg ist der Gerichtsstand der belegenen Sache, des Contracts, sowie des forum delicti in den auf die Bahnanlage bezüglichen Angelegenheiten nicht ausgeschlossen, auch sollen die Unternehmer verpflichtet sein, wegen

der Entschädigungsansprüche, die aus dem Betriebe der Bahn im Gebiet des Herzogthums Holstein hervorgehen, in diesem Herzogthum Recht zu nehmen und sich daselbst verklagen zu lassen. Die Unternehmer haben in diesen Fällen ihren Gerichtsstand vor dem Wandsbecker Justitiariat und ist in den wider sie bei diesem Gerichte anhängig gemachten Processen der nach Art. 14 zu bestellende Bevollmächtigte bis zur Ernennung eines anderen im Herzogthum Holstein wohnenden Vertreters für die Unternehmer einzustehen verpflichtet, weshalb seine Vollmacht auch hierauf ausdrücklich zu erstrecken ist.

§ 16.

Unternehmer haben jährlich an die Staatskasse eine Abgabe von 1500 ℔ zu entrichten.

§ 17.

Nach Ablauf der Concessionszeit haben Unternehmer, im Falle nicht eine Verlängerung der Concession erfolgen sollte, die zur Eisenbahn-Anlage benutzten Straßen wieder in einen ordnungsmäßigen Stand zu setzen. Zur Sicherung hierfür haftet das gesammte im Inlande belegene Vermögen der Unternehmer, resp. der sich bildenden Gesellschaft.

§ 18.

Die Unternehmer sind verpflichtet, bei den im Gebiet des Fleckens Wandsbeck vorzunehmenden Arbeiten sich vorzugsweise dort wohnender Arbeiter zu bedienen und nicht minder bei Anstellung von Officialen daselbst vorzugsweise Holsteinische Unterthanen zu berücksichtigen, wenn sie die erforderliche Qualification gehörig nachzuweisen im Stande sind.

§ 19.

Im Falle den vorgedachten Bedingungen von den Unternehmern nicht gehörig nachgekommen werden sollte, bleibt die Wiederaufhebung der ertheilten Concession vorbehalten.

Kiel, den 28. October 1865.

Der Kaiserlich Königliche Statthalter für das Herzogthum Holstein.

Gablenz,

Feld-Marschall-Lieutenant.

№ 54. Regulativ für die Aufbringung der Fleckenslasten im Flecken Nortorf.

§ 1.

Die Ausgaben der Fleckenscasse werden nach Vermögen und Einkommen aufgebracht, indessen bleibt hinsichtlich der Kosten der Feuerlöschanstalten der bisherige Repartitionsmaaßstab bestehen. Die Repartitionsnorm der Straßenpflasterungskosten wird vorbehalten.

§ 2.

Beitragspflichtig zu den Fleckenslasten ist jeder selbstständige Einwohner des Fleckens, der einen Besitz, Vermögen, Betrieb oder Erwerb hat.

Befreit von der Beitragsleistung sind:

1. Insten und Miethlinge;
2. Geistliche, sonstige Kirchendiener und öffentliche Lehrer nach der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung vom 9. März 1542, sowie die Prediger- und Schullehrerwittwen;
3. Postmeister, nach § 10 der Postverordnung vom 25. December 1694, dem Rescript vom 1. Mai 1747 und dem Kanzeleischreiben vom 19. Januar 1793;
4. Hebammen und, im Falle dieselben keine bürgerliche Nahrung treiben, auch deren Ehemänner nach Kanzeleipatent vom 3 September 1818 § 3, Regierungsschreiben vom 8 Juni 1837 und der Hebammenordnung vom 6. Februar 1854 § 23;
5. beabschiedete Unterofficiere und Gemeine nach Verordnung vom 17. October 1796 § 19—22, sofern sie nicht einen Handel oder mit Hülfe anderer ein Handwerk oder eine Profession betreiben;
6. Diejenigen, welche wegen einer im Landmilitairdienst erlittenen Beschädigung eine jährliche Pension erhalten, unter gleicher Beschränkung nach dem Kanzeleischreiben vom 19. April 1806;
7. enrollirte Seeleute, insofern sie nicht bürgerliche Nahrung treiben, in welchem Falle sie die Hälfte der von andern unter gleichen Umständen zu entrichtenden Abgabe zu bezahlen haben nach Verordnung vom 17. April 1838 § 15;
8. im Dienste beschädigte Seeleute nach Verordnung vom 17. April 1838 § 19.

§ 3.

Die Setzung zur Fleckenssteuer geschieht alljährlich im Juli durch das Setzungscollegium. Dieses besteht aus den Mitgliedern des Fleckenscollegiums und drei steuerpflichtigen Bürgern, welche für jede jährliche Setzung vom Fleckensvorstande gewählt werden.

Der Kirchspielvogt führt den Vorsitz im Setzungscollegium und es giebt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 4.

Dem Setzungsgeschäft wird zum Grunde gelegt eine zuvor von dem Fleckensvorstande anzufertigende Vorlage, in welcher mit Benutzung der letzten Setzung zum Armenschoß sämmtliche Contribuenten in 16 Classen getheilt sind und zwar so, daß

zur 1. Classe diejenigen, welche bis zu			1¼ ß
» 2. » » » von	1½ ß	bis	2½ »
» 3. » » » »	2¾ »	»	4 »
» 4. » » » »	4¼ »	»	5¾ »
» 5. » » » »	6 »	»	7½ »
» 6. » » » »	7¾ »	»	10 »
» 7. » » » »	10¼ »	»	12½ »
» 8. » » » »	12¾ »	»	15 »
» 9. » » » »	15¼ »	»	1 ℳ 2¾ »
» 10. » » » »	1 ℳ 3 »	»	1 » 6½ »
» 11. » » » »	1 » 6¾ »	»	1 » 10¼ »
» 12. » » » »	1 » 10½ »	»	1 » 14 »
» 13. » » » »	1 » 14¼ »	»	2 » 3 »
» 14. » » » »	2 » 3¼ »	»	2 » 10 »
» 15. » » » »	2 » 10¼ »	»	2 » 13 »
» 16. » » » über	2 ℳ 13 ß Armenschoß		

bezahlen, gerechnet werden.

Diese Classification wird dann von dem Setzungscollegium sorgfältig geprüft, bei jedem Einzelnen erwogen, ob und aus welchen Gründen er etwa in einer anderen Classe zur Fleckensanlage anzusetzen sei, als in welcher er nach seinem Beitrage zum Armenschoß kommen würde und darnach durch Beschluß des Setzungscollegiums die Classeneintheilung der Contribuenten festgestellt.

Kann das Setzungscollegium nicht zu einem einstimmigen Beschluß sich einigen, so entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Kirchspielvogts den Ausschlag.

§ 5.

Die auf diese Weise ausgefertigte Steuerliste wird 14 Tage lang zur Einsicht der Contribuenten öffentlich ausgelegt und nach Ablauf dieser Zeit ein öffentlich bekannt zu machender Verantwortungstag angesetzt. Wer sich über zu hohen Ansatz beschweren zu können vermeint, hat sich im Verantwortungstermin einzufinden und seine Einreden vorzubringen, über welche das Setzungscollegium entscheidet.

Will der Beschwerdeführende sich bei der Entscheidung des Collegiums nicht beruhigen, so hat er innerhalb 10 Tagen an das Rendsburger Amthaus gegen die Entscheidung Recurs zu nehmen und daß solches geschehen, innerhalb dieser 10tägigen Frist dem Collegium anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Recursnahme nicht mehr statthaft.

§ 6.

Nach dem von dem Fleckensvorstande zu veranschlagenden Bedarf für das laufende Jahr wird der Beitrag der Contribuenten jeder Classe bestimmt und zwar so, daß der Contribuent der 16ten Classe das 16fache u. s. w. des von dem Contribuenten der 1sten Classe zu leistenden Beitrages zu entrichten hat.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch genehmigt.

Kiel, den 3. November 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

W. Petersen, Gev.

№ 55. Regierungsschreiben, betreffend die Vertretung des Bürgermeisters in denjenigen Städten, in welchen derselbe das einzige gelehrte Magistratsmitglied bildet.

Nachdem es — — — — zur Sprache gekommen, wie es mit der Vertretung des Bürgermeisters in denjenigen Städten zu verhalten sei, in welchen derselbe das einzige gelehrte Magistratsmitglied bildet, ermangelt die Landesregierung nicht, nach erstatteten Berichten der in Betracht kommenden Magistrate, dem Magistrat der Stadt — zu erwiedern, daß im § 81 der allgemeinen Städteordnung die Vertretung des Bürgermeisters in Abwesenheits- und Verhinderungsfällen lediglich für die dort benannten Obliegenheiten vorgeschrieben und namentlich nicht beabsichtigt ist, dem ältesten ungelehrten Rathsverwandten zugleich die dem Bürgermeister obliegenden Justizgeschäfte zu übertragen. Es wird vielmehr von dem

Bürgermeister dafür Sorge zu tragen sein, daß er in Abwesenheits- und Verhinderungsfällen in der Verwaltung der Justizgeschäfte stets durch einen mit der zur Ausübung derselben erforderlichen Qualification versehenen Juristen vertreten ist und wird von der getroffenen Wahl, deren Genehmigung der Regierung vorbehalten bleibt, zugleich dem Holsteinischen Obergericht Anzeige zu machen sein.

Der Magistrat der Stadt — wird ersucht, es hiernach in Zukunft gefällig zu verhalten.

Kiel, den 3. November 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Personal-Chronik.

Von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein ist unter dem 31sten v. M. der frühere Gerichtshalter, Justizrath Königsmann in Haseldorf von seinem Amte als Wahldirector für die Wahlen zur Holsteinischen Ständeversammlung im 7ten Wahldistrict der kleineren Landbesitzer im Herzogthum Holstein entlassen worden.

Von dem K. K. Statthalter für das Herzogthum Holstein ist der Divisionsthierarzt der Hanseatischen Cavallerie in Hamburg, Theodor Wedekind, unterm 31sten v. M. als Veterinair-Physicus für das Herzogthum Holstein ernannt und demselben als Wohnsitz vorläufig die Stadt Altona angewiesen worden.

Vermischte Nachrichten.

Frequenz der höheren Schulanstalten in dem Herzogthum Holstein um Michaelis 1865.

Schule zu	Schülerzahl in den einzelnen Classen.							Gesammtzahl.	Gesammtzahl der Schüler um Ostern 1865.
	Prima	Secunda	Tertia	Quarta	Quinta	Sexta	Septima		
Altona	35	22	38	50	45	43	18	251	242
Glückstadt	12	16	20	24	18	13	25	128	126
Kiel	17	27	59	55	41	39	43	281	268
Meldorf	9	12	17	32	27	21	—	118	126
Plön	11	11	17	19	16	9	—	83	85
Rendsburg:									
Gymnasialschüler	10	17	15	} 41	38	32	—	194	185
Realschüler	1	11	29						
Summa	95	116	195	221	185	157	86	1055	1032

Steckbrief.

Der Musketier Andreas Wychtaczyk, der 2. Compagnie 4. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 59, hat sich am 1. November c., Nachmittags gegen 1/2 2 Uhr, aus seinem Kasernement zu Rendsburg entfernt und ist bis jetzt dahin noch nicht zurückgekehrt; es liegt deshalb dringend der Verdacht der Desertion vor.

Alle Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den genannten Deserteur vigiliren zu lassen und im Betretungsfalle an das unterzeichnete Regiments-Commando abzuliefern.

Signalement: Familienname: Wychtaczyk; Vorname: Andreas; Geburtsort: Marzelewo; Aufenthaltsort: Kreis Kröben; Religion: katholisch; Alter: 20 Jahr 11 Monate; Größe: 4 Zoll 2 Strich; Haare: dunkelblond; Stirn: niedrig; Augenbrauen: dunkelblond; Augen: braun; Nase und Mund: gewöhnlich; Bart: rasirt; Zähne: vollständig; Kinn: rund; Gesichtsbildung: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: schlank; Sprache: polnisch; Besondere Kennzeichen: Im Gesicht etwas pockennarbig.

Bekleidung: 1 Feldmütze mit Kokarde; 1 Halsbinde; 1 Waffenrock; 1 Paar Tuchhosen (gestempelt 4. P. J. R. No. 59. I. B. 2. C.); 1 Paar langschäftige Stiefeln; 1 weißleinenes Hemd.

Rendsburg, den 3. November 1865.

Königliches Commando des 4. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 59.

Für den abcommandirten Regiments-Commandeur.

von Köppen,

Oberstlieutenant und Bataillons-Commandeur.

Berichtigung.

In der im 14ten Stück, Seite 86. abgedruckten öffentlichen Vorladung muß es in der Unterschrift anstatt »Rendburg« heißen: »Rendsburg«.

Dieses Blatt kann in Quartals- und Jahres-Abonnement durch alle Postanstalten für 2 ß Crt. pr. Bogen bezogen werden. Die Expedition des Verordnungsblatts.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

19tes Stück. Kiel, den 10. November. 1865.

I. Abtheilung.

№ 56. Bekanntmachung.

Auf Grundlage einer mit dem Königlich Preußischen Herrn Gouverneur für das Herzogthum Schleswig getroffenen Vereinbarung verfüge ich, daß die Bekanntmachung vom 18ten v. M., betreffend das Verbot der Einfuhr von Rindvieh, Ziegen, Schweinen u. s. w. zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest, gegen das Königreich Dänemark hiermittelst für das Herzogthum Holstein außer Kraft gesetzt sein soll und daß demnach die direct aus dem Königreiche Dänemark mit dortigen Zollpassirzetteln eingehenden, im § 1 der Bekanntmachung vom 18ten v. M. namhaft gemachten Gegenstände, wiederum eingeführt werden dürfen.

Bezüglich der Aufhebung des Verbots auch gegen andere Staaten sind entsprechende Unterhandlungen bereits eingeleitet, und wird eine betreffende Bekanntmachung nachfolgen.

Kiel, den 7. November 1865.

Der Kaiserlich Königliche Statthalter für das Herzogthum Holstein.

Gablenz,

Feld-Marschall-Lieutenant.

№ 57. Bekanntmachung über die Quartiervergütungssätze für die Besatzungstruppen in den Wintermonaten und die Verpflegung der Besatzungstruppen.

In Gemäßheit Rescripts der Kaiserlich Königlichen Statthalterschaft vom 29. v. M. bringt die Landesregierung Folgendes zur allgemeinen Kunde:

1. Für das den Besatzungstruppen eingeräumte Naturalquartier sollen in den Wintermonaten vom 1. October bis ult. April die in dem nachgedruckten Tarif normirten Vergütungssätze aus der Staatscasse gewährt werden. Die hiernach aufzustellenden Liquidationen haben die Ortsbehörden möglichst bald nach jedem Monatsschluß an die Landesregierung einzureichen und muß den Liquidationen ein Attest des betreffenden Militairbefehlshabers über das von den einzelnen Chargen in Anspruch genommene Naturalquartier beigefügt sein Der Tarif unterscheidet eben so wie der frühere drei Klassen von Garnisonsorten.

In der ersten stehen Altona, Kiel, Rendsburg und Wandsbeck, in der zweiten Klasse die übrigen Städte und Flecken, in der dritten das platte Land. Dieser Tarif findet auch für das auf Märschen und in Cantonnements abgegebene Naturalquartier Anwendung.

2. Während hinsichtlich der Verpflegung der Königlich Preußischen Truppen die Bekanntmachung vom 11. März 1865 (Verordnungsblatt, Stück 10, Nr. 36) maßgebend bleibt, soll für die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Truppen die an einigen Orten schon bestehende eigene Menagirung der Mannschaften in allen Garnisonen eingeführt werden. Die Hauswirthe haben dann den Mannschaften nur das vorgeschriebene warme Quartier, nebst Erleuchtung zu liefern, wogegen für die gesammte Verköstigung von Seiten des Militairs Sorge getragen wird. Dagegen haben die Commünen auf ihre Kosten den Truppen die zum Abkochen erforderlichen Locale und Einrichtungen, also Kochheerde, Kochgeschirre, Feuerung und soweit es nöthig ist, Erleuchtung, sowie ein Speiselocal zu liefern. Da hiedurch den Hauswirthen ein Theil der Leistungen abgenommen wird, für welche die Vergütungssätze normirt sind, sollen nach der Einführung der Selbstverköstigung der Mannschaften von den im Tarif unter C. festgesetzten Vergütungen den Commünen je 2 β täglich für den Mann zukommen, so daß den Hauswirthen beziehungsweise 2 β, 1 β und ½ β verbleiben.

Tarif

über Quartiervergütung für die Besatzungstruppen in den Wintermonaten.

	Garnisonsörter.					
	1. Classe.		2. Classe.		3. Classe.	
	℔	β	℔	β	℔	β
A. Officiere.						
Pro Monat sind zu liquidiren:						
1. Für 1 Feldmarschall-Lieutenant, General-Lieutenant, Divisions-Commandeur	150	—				
2. Für 1 Generalmajor, Brigade-Commandeur	120	—				
3. Für 1 Oberst, Regiments-Commandeur, Königlich Preußischen Intendanten, Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ober-Kriegscommissair 1. Classe, Oberstabsarzt 1. Classe, Oberstauditeur, Königlich Preußischen Generalarzt und Corpsauditeur	90	—	72	—	60	—
4. Für 1 Oberstlieutenant, Major, wirklichen Bataillons-Commandeur, Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Kriegscommissair, Oberstabsarzt 2. Classe, Majorauditeur, Militair-Verpflegsverwalter, Preußischen Intendanturrath	60	—	48	—	40	—
5. Für 1 Hauptmann, Rittmeister, Oesterreichischen Hauptmann und Rittmeisterauditeur, Regimentsarzt, Feldcaplan der 9. Diätenclasse, Militair-Verpflegsofficialen, Preußischen Oberstabsarzt, Intendantur-Assessor, Divisionsprediger, Divisionsauditeur	50	—	40	—	34	—
6. Für 1 Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Oberlieutenant, Lieutenant 1. und 2. Classe, Königlich Preußischen Premierlieutenant und Secondelieutenant, Oesterreichischen Ober- und Unterarzt, Preußischen Stabsarzt und Assistenzarzt, Oesterreichischen Militairbeamten gleicher Diätenclasse und Subalternbeamten der Intendantur, sowie Preußischen Secretair, resp. Bureaubeamten der Intendantur	30	—	24	—	20	—

	Garnisonsörter.					
	1. Classe.		2. Classe.		3. Classe.	
	ℳ	β	ℳ	β	ℳ	β
B. Unterclassen.						
1. Für Oesterreichische Militair Unterpartien	25	—	20	—	16	10
2. Für Oesterreichische manipulirende Feldwebel, Wachtmeister und Feuerwerker, Preußische Oberfeuerwerker, Wachtmeister, Stabsroßärzte, Divisions- und Brigadeschreiber	18	12	15	—	12	8
3. Für Preußische Portepée-Unterofficiere, Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, Feuerwerker	15	—	12	8	9	—
4. Für alle anderen Preußischen Unterofficiere, Hautboisten, Bombardiere, Roßärzte, Sattler, Büchsenmacher, desgleichen für K. K. Oesterreichische zweite Feldwebel, zweite Wachtmeister und Cadetfeldwebel	12	8	10	—	8	3
C. Mannschaften.						
Pro Mann und Tag sind zu liquidiren:						
in der 1. Classe 4 β, für den vollen Monat	7	8				
„ „ 2. „ 3 β, „ „ „ „	—	—	5	10		
„ „ 3. „ 2½ β, „ „ „ „	—	—	—	—	4	11
Für Stallraum wird vergütet:						
a) für jedes Officierspferd in allen 3 Classen pro Monat	5	—	5	—	5	—
b) für jedes Dienstpferd in der 1. und 2. Classe ¾ β pro Tag, in der 3. Classe ½ β pro Tag, macht pro Monat	1	6½	1	6½	—	15

Kiel, den 1. November 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Kraus.

Hanssen.

II. Abtheilung.

№ 58. Circular (Nr. 58/1865) an sämmtliche Post-Anstalten im Holsteinischen Post-Bezirke.

3. Zeitungswesen. a. Auf das seit dem 15. September d. J. in Kiel erscheinende »Verordnungsblatt für das Herzogthum Holstein« können Abonnements zu dem Preise von 2 β pr. Druckbogen, excl. der Postabgabe, entgegen genommen werden.

b, Auf das in Schleswig erscheinende Blatt

»Schleswiger Nachrichten«

können künftig auch nachstehende Monats-Abonnements angenommen werden:

Für die beiden letzten Monate eines Quartals: 16 ß, incl. der Postabgabe von 3 ß.

Für den letzten Monat eines Quartals: 8 ß, incl. der Postabgabe von $1^1/_2$ ß.

4. Coursveränderungen. Vom 1. November d. J. ab sind die Courszeiten für die Course Cappeln-Schleswig und Friedrichstadt-Schleswig, wie folgt, festgestellt worden:

Cours Cappeln-Schleswig:

aus Cappeln 11 Uhr 30 Min. Vorm.,
Beförderungszeit 5 St.
in Schleswig 4 Uhr 30 Min. Nachm.

Cours Friedrichstadt-Schleswig:

aus Friedrichstadt 10 Uhr 15 Min. Vorm.,
Beförderungszeit $6^1/_4$ St.
in Schleswig 4 Uhr 30 Min. Nachm.

Die Courszeiten beider Posten in umgekehrter Richtung aus Schleswig bleiben unverändert.

5. Dampfschifffahrt zwischen Husum und Wyk. Unter Hinweis auf das Circular Nr. $^{50}/_{1865}$, 5, wird hierdurch mitgetheilt, daß das Dampfschiff „Nord-Friesland" seine diesjährigen Fahrten zwischen Husum und Wyk eingestellt hat.

Kiel, den 4. November 1865

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.
Abtheilung: Postsachen.

№ 59. Bekanntmachung.

In Lütjenburg ist am 5. d. M. eine mit dem Postamte daselbst combinirte Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Kiel, den 6. November 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.
Abtheilung: Telegraphensachen.

Dieses Blatt kann in Quartals- und Jahres-Abonnement durch alle Postanstalten für 2 ß Crt. pr. Bogen bezogen werden. Die Expedition des Verordnungsblatts.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

20stes Stück. Kiel, den 11. November. 1865.

I. Abtheilung.

№ 60. Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Uebernahme von unehelichen Kindern s. w. d. a. zwischen den Gebieten des Herzogthums Holstein und des Hamburg-Lübeck'schen Amtes und Städtchens Bergedorf.

Im Einverständniß mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg als d. z. Directorialsenat des Hamburg-Lübeck'schen Amtes und Städtchens Bergedorf gebe ich bekannt, daß die Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Juli 1853, betreffend die Heimatsrechte der im Gebiete der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck geborenen unehelichen Kinder sowie die Entgegennahme dieser Kinder und Mütter, auch im Verhältniß des Herzogthums Holstein zu dem beiderstädtischen Amte und Städtchen Bergedorf gegenseitig Anwendung finden sollen.

Kiel, den 2. November 1865.

Der Kaiserlich Königliche Statthalter für das Herzogthum Holstein.

Gablenz,

Feld-Marschall-Lieutenant.

№ 61. Bekanntmachung.

Nachdem jetzt fast überall, namentlich in den Nachbarstaaten, zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest, eine gehörige Absperrung gegen Großbrittanien und die Niederlande geschehen und die früher drohende Gefahr für das hiesige Land dadurch entfernter geworden, hat es angemessen erscheinen müssen, die unterm 18. v. M. erlassene Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Rindvieh, Ziegen, Schaafen u. s. w. zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest, im Interesse des Handelsverkehrs und der Industrie des Landes zu modificiren, ohne die sonstigen Interessen des Landes zu gefährden, und verfüge ich demnach, in Gemäßheit einer mit dem Königl. Preußischen Herrn Gouverneur für das Herzogthum Schleswig getroffenen Vereinbarung, für das Herzogthum Holstein, wie folgt:

§ 1.

Die unterm 18. v. M. erlassene Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Rindvieh, Schaafen, Ziegen, Schweinen u. s. w. zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest, soll vom heutigen Tage an hinsichtlich der Einfuhr der im § 1 der Bekanntmachung aufgeführten Gegenstände nur noch in Beziehung auf Großbrittanien und die Niederlande in Kraft bleiben, demnach gegen die übrigen Staaten außer Wirksamkeit gesetzt sein.

§ 2.

Heu und Stroh, sofern es als Verpackungsmaterial benutzt worden, darf auch aus Großbrittanien und den Niederlanden eingeführt werden

§ 3.

Schiffe, die mit den im § 1 der Bekanntmachung vom 18. v. M. aufgeführten Gegenständen beladen sind und die auf ihrem Cours Großbrittanien und die Niederlande berührt haben, dürfen in den hiesigen Häfen nur dann löschen, wenn von den betreffenden Consuln in beglaubigter Form amtlich attestirt worden ist, daß die betreffenden Ladungen direct importirt und in Großbrittanien und den Niederlanden nicht completirt worden sind.

§ 4.

Die im § 1 der Bekanntmachung vom 18. v. M. aufgeführten Gegenstände können aber auch, wenn sie zunächst aus anderen als den gedachten beiden inficirten Ländern herkommen, an der Zollgrenze zurückgewiesen werden, sobald gegründeter Verdacht obwaltet, daß sie aus den inficirten Ländern hergebracht sind.

§ 5.

Unter Hinweisung auf den § 5 der Bekanntmachung vom 18. v. M. werden die Behörden des Landes zur äußersten Wachsamkeit angewiesen.

Kiel, den 9. November 1865.

Der Kaiserlich Königliche Statthalter für das Herzogthum Holstein.

Gablenz,

Feld-Marschall-Lieutenant.

II. Abtheilung.

№ 62. Regierungsschreiben, betreffend die Wahl abgegangener deputirten Bürger in der Stadt Itzehoe zu den das Armen-, Kirchen- und Schulwesen sortirenden Aemtern.

Mit Beziehung auf den gefälligen Bericht — — — — betreffend die Wahl abgegangener deputirten Bürger zu den Aemtern eines Schul- und Armenvorstehers, Kirchenjuraten, wird es hiemittelst genehmigt,

daß solche Bürger, welche wenigstens schon 3 Jahre als Deputirte fungirt haben, berechtigt sein sollen, für eine gleiche Reihe der nächsten Jahre, als sie schon Deputirte gewesen sind, die Wahl zu den das Armen-, Schul- und Kirchenwesen sortirenden Aemtern daselbst abzulehnen.

— — — — — — — — — — — — — — —

Kiel, den 8. November 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Personal-Chronik.

Unterm 3ten d. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein genehmigt, daß der Rector Claus Johann Emil Wriedt in Oldesloe, der als Pastor zu Westerland-Sylt constituirte Candidat Claus Friedrich Hasselmann aus Dänischenhagen und der als Pastor-Adjunctus in Sülfeld fungirende Candidat Hans Heinrich Nicolaus Schacht aus Neeritz, sowie als Suppleant für den Fall, daß Einer der Vorstehenden vor der Wahl wegfallen sollte, der Rector an der Stadtschule zu Mölln, Johann Christian Sommer aus Lübeck, der Gemeinde der St. Laurentii-Kirche in Itzehoe zur Wahl eines Diaconus präsentirt werden.

Dieses Blatt kann in Quartals- und Jahres-Abonnement durch alle Postanstalten für 2 β Crt. pr Bogen bezogen werden. Die Expedition des Verordnungsblatts.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

21stes Stück. Kiel, den 14. November. 1865.

II. Abtheilung.

№ 63. Circular (Nr. 59/1865) an sämmtliche Post-Anstalten im Holsteinischen Post-Bezirke.

1. Sendungen unter Band via Bremen pr. Dampfschiff. Nach einer Mittheilung des Stadt-Post-Amtes, Abtheilung für Schleswig-Holstein, in Hamburg, beträgt das fremde Porto für frankirte Sendungen unter Band nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, incl. Californien und Oregon, bei der Beförderung via Bremen von Bremen ab:

a) für jede Zeitung bis 6 Loth Gewicht .... 1 Sgr.,

b) für Broschüren und Flugschriften pro 2 Loth excl. .... 1/2 »

Außer diesem Porto kommt noch das deutsche Porto (einschließlich des Antheils für den Holsteinischen Postbezirk) mit 3/4 Sgr. pro 2 1/2 Loth zur Erhebung.

Ein Zeitungsexemplar von 5 1/2 Loth Gewicht z. B. kostet demnach:

Porto für den Holst. Postbezirk 3 × 1/4 Sgr. = 3/4 Sgr.	} 3 × 3/4 Sgr. =	2 1/4 Sgr.
Porto für den Postverein ..... 3 × 1/2 Sgr. = 1 1/2 Sgr.		
Porto von Bremen ab		1 »
	zus.	3 1/4 Sgr.
		= 4 1/2 ß Ct.

Eine Broschüre unter Band von 5 1/2 Loth Gewicht:

Porto für den Holst. Postbezirk, sowie für den Postverein, wie oben, zus.		2 1/4 Sgr.
Porto von Bremen ab 3 × 1/2 Sgr.		1 1/2 »
	zus.	3 3/4 Sgr.
		= 5 ß Ct.

und kommt im ersteren Falle ein Weiterfranco von 2 1/2 Sgr, im letzteren Falle von 3 Sgr. an das Ausland zur Vergütung.

Die ausl. Portotaxe vom 1. Juni 1861 ist sub Lf.-Nr. 36 d. und 37 d. hiernach zu berichtigen.

2. Telegraphen-Stationen. Den Postanstalten wird hieneben ein Verzeichniß der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein bestehenden Telegraphenstationen mit dem Auftrage zugestellt, in demselben die später eintretenden Veränderungen zu notiren.

Verzeichniß

der z. Zt. in den Herzogthümern Schleswig und Holstein bestehenden Telegraphen-Stationen.

Name der Station.	Dienstzeit.	Selbstständig oder combinirt.
I. In Schleswig.		
Apenrade	eingeschränkte Dienstzeit.	
Augustenburg	desgleichen.	
Burg a. F.	desgleichen.	
Cappeln	desgleichen.	} mit der Post combinirt.
Christiansfeld	desgleichen.	}
Eckernförde	desgleichen.	
Flensburg	Tag- und Nachtdienst.	
Friedrichstadt	eingeschränkte Dienstzeit.	
Garding	desgleichen.	
Gravenstein	desgleichen.	mit der Post combinirt.
Husum	desgleichen.	
Hadersleben	desgleichen.	
Schleswig	Tag- und Nachtdienst.	
Sonderburg	voller Tagesdienst.	
Tondern	eingeschränkte Dienstzeit.	
Tönning	desgleichen.	
II. In Holstein.		
Altona	Tag- und Nachtdienst.	
Brunsbüttel	eingeschränkte Dienstzeit.	} mit der Post combinirt.
Elmshorn	desgleichen.	}
Glückstadt	desgleichen.	} mit der Post combinirt.
Heide	desgleichen	}
Heiligenhafen	desgleichen.	
Itzehoe	voller Tagesdienst.	
Kiel	Tag- und Nachtdienst.	
Lütjenburg	eingeschränkte Dienstzeit.	} mit der Post combinirt
Meldorf	desgleichen.	}
Neumünster	voller Tagesdienst.	
Neustadt	eingeschränkte Dienstzeit.	
Oldenburg	desgleichen.	
Ploen	desgleichen.	
Rendsburg	voller Tagesdienst.	
Segeberg	eingeschränkte Dienstzeit.	

Die Dienststunden sind,

1) Für die Stationen mit vollem Tagesdienst:

Im Sommer (1. April bis ult. September)

von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Im Winter (1. October bis ult. März)

von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

2) Für die mit beschränktem Dienst:

An den Wochentagen und den auf diese fallenden Festtagen:

von 9 bis 12 Uhr Vormittags

und 2 » 7 » Nachmittags.

» » Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags

und 2 » 5 » Nachmittags.

— — — — — — — — — — — — — — —

Kiel, den 9. November 1865

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Abtheilung: Postsachen.

Personal-Chronik.

Unter dem 4ten d. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein es genehmigt, daß der Gemeinde zu Brunsbüttel zur Wahl eines Hauptpastors annoch nachträglich der Rector Emil Ahrens aus Gandersheim, der constituirte Pastor Fr. Hasselmann zu Westerland-Sylt und der Candidat der Theologie Carl Th. Richter als Suppleanten für den Fall, daß Einer oder Mehrere der bereits früher Präsentirten wegfällig werden sollten, präsentirt werden.

Unterm 4ten d. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein die von dem vierten Collaborator am Rendsburger Realgymnasium H. H. Beck in Veranlassung seiner Erwählung zum Hauptprediger in Landkirchen auf Fehmarn erbetene Entlassung von seinem bisherigen Amte demselben bewilligt.

Unter dem 2ten d. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein genehmigt, daß der Candidat der Theologie Johannes Beckmann in Rendsburg als vierter Collaborator am Rendsburger Realgymnasium constituirt werde.

Von dem Kaiserlich Königlichen Statthalter für das Herzogthum Holstein ist im Einverständniß mit dem Gouvernement des Herzogthums Schleswig der Apotheker Friedrich Johannes Nielsen in Kiel unterm 3ten d. M. als außerordentliches Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegiums constituirt worden.

Von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein ist unter dem 5ten d. M. die Wahl des Senators Christian Nissen Bachmann in Kiel zum Gerichtshalter des adeligen Gutes Schrevenborn bestätigt worden.

Vacanter Posten.

Der Posten eines Amtspförtners in Traventhal. — Mit demselben ist außer freier Wohnung und Garten jährlich an Gehalt 78 ℔ 12 β, Theuerungszulage 65 ℔ 10 β, ein Feuerungsdeputat von 1¼ Faden Holz und 6000 Soden Torf und eine jährliche Sporteleinnahme von ca. 300 ℔ verbunden. Der Pförtner hat außerdem freien Arzt und freie Medicin für sich und seine Familie; der Wegfall dieses Emoluments gegen eine entsprechende Entschädigung bleibt jedoch vorbehalten.

Bewerber um diesen Posten haben ihre desfälligen an die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein zu richtenden Gesuche innerhalb 6 Wochen bei dem Amthause zu Traventhal einzureichen.

Dieses Blatt kann in Quartals- und Jahres-Abonnement durch alle Postanstalten für 2 β Crt. pr Bogen bezogen werden.
Die Expedition des Verordnungsblatts.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

22stes Stück. Kiel, den 20. November. 1865.

I. Abtheilung.

№ 64. Bekanntmachung, betreffend die unbedingte Entfernung von Strohdächern und Strohwiepen von Gebäuden auf dem Lande, in welchen mit starkem Feuer gearbeitet wird u. s. w. d. a.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Theil II. der Verordnung wegen der Brandversicherung vom 20. Juni 1776 wird hiedurch für die Aemter und Landschaften des Herzogthums Holstein verfügt wie folgt:

1. Die Bedeckung der Ziegelöfen, Backöfen, Brennhäuser, Schmieden und anderer Gebäude, in denen mit starkem Feuer gearbeitet wird, nebst deren Anbauten mit Stroh- oder Rethdach wird hiemittelst unbedingt untersagt, ebenso das Unterlegen von Strohwiepen oder Docken unter die Dachpfannen auf solchen Gebäuden.

2. Bedeckungen der erwähnten unzulässigen Art sind, wo sie noch vorhanden, binnen einer bestimmten von dem Oberbeamten festzusetzenden, in keinem Falle über ein Jahr zu erstreckenden Frist zu entfernen.

3. Bei Aufführung resp. Wiederaufführung der unter № 1 genannten Gebäude ist auf Herstellung einer thunlichst großen Entfernung von benachbarten mit Stroh gedeckten Gebäuden, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Schornsteine jener Gebäude vom Grunde auf aus sicherem Mauerwerk in Kalk aufgeführt und an den Schornsteinen Holztheile überhaupt nicht angebracht werden und wird den Branddirektoren und Brandaufsehern aufgegeben, hierauf speziell ihr Augenmerk zu richten und den Fall dem Oberbeamten zur Entscheidung vorzulegen.

4. Sämmtliche Branddirektoren haben aus ihren Districten vollständige Verzeichnisse der unter № 1 aufgeführten Gebäude anzufertigen und dieselben mit den etwa erforderlichen Bemerkungen und jedenfalls mit einer Angabe über die Beschaffenheit der Schornsteine sowie darüber zu versehen, ob die Gebäude in gefährlicher Nähe von anderen strohbedachten Gebäuden belegen sind.

Diese Verzeichnisse sind innerhalb eines Vierteljahres den resp. Oberbeamten vorzulegen, welche dieselben mit Bericht und Bedenken an die Landesregierung einzusenden haben.

Kiel, den 15. November 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. v. Stemann.

Lucht.

II. Abtheilung.

№ 65. Bekanntmachung, betreffend die der Spar- und Leihkasse im Flecken Lunden bewilligte Stempelpapierfreiheit.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein hat mittelst Rescripts vom 8. d. Mts. der Spar- und Leihkasse im Flecken Lunden hinsichtlich der an sie von dem ersten Empfänger ausgestellten Schuld- und Pfandverschreibungen über Darlehne bis zur Summe von 150 ℔ einschließlich, Freiheit von dem Gebrauch des gestempelten Papiers bewilligt, jedoch mit Vorbehalt jederzeitiger Zurücknahme dieser Vergünstigung und mit der Bestimmung, daß bei etwanigen Cessionen der beregten Verschreibungen das verordnungsmäßige Stempelpapier zu verwenden ist.

Kiel, den 13. November 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Wennecker.

Bornhöft, Ob.-Rev.

№ 66. Circular (Nr. 60/1865) an sämmtliche Post-Anstalten im Holsteinischen Post-Bezirke.

— — — — — — — — — — — — — — —

2. Correspondenz K. K. Oesterreichischer Militärpersonen nach und aus Oesterreich. In Verfolg des Passus 1 im Circular № 56/1865 wird den Postanstalten ferner mitgetheilt, daß einer desfälligen Mittheilung zufolge die Briefe an und von K. K. Oesterreichischen Militärpersonen in Holstein aus und nach Oesterreich auch Oesterreichischer Seits portofrei befördert werden. Es kömmt daher für diese Briefe kein Porto zur Erhebung resp. Berechnung. Nur für recommandirte Briefe von den K. K. Oesterreichischen Militärpersonen nach Oesterreich ist die inländische Recommandationsgebühr zu Gunsten der Holsteinischen Postkasse zu erheben.

— — — — — — — — — — — — — — —

Kiel, den 14. November 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Abtheilung: Postsachen.

№ 67. Circular (Nr. 61/1865) an sämmtliche Post-Anstalten im Holsteinischen Post-Bezirke.

1. Post-Anweisung pr. Telegraph. Unter Aufhebung der Vorschriften des Circulars № 11/1858, passus 2, betreffend Postanweisungen pr. Staatstelegraph, wird den Postanstalten zur Nachricht und Beachtung mitgetheilt, daß vom 20. d. M. ab die Vermittelung von Postanweisungen unter und bis 125 ℔ incl. durch den Staats-Telegraphen in dem internen Holsteinischen Verkehr so wie in dem Verkehr zwischen den Post-Anstalten in dem Holsteinischen und dem Schleswigschen Postbezirke zulässig ist.

— — — — — — — — — — — — — — —

5. Posterpedition in Gelting. Zum 16ten d. M. tritt in Gelting eine Posterpedition ins Leben.

— — — — — — — — — — — — — — —

6. Frankirung durch Freimarken. Die Gebühr für recommandirte Briefe und für Postvorschuß-Briefe kann nunmehr durch Anwendung einer beliebigen Sorte Holsteinischer Freimarken, durch welche der Betrag gedeckt wird, berichtigt werden.

7. Fahrpostsachen nach Norwegen und Schweden. Fahrpostsachen nach Norwegen und Schweden sind bis weiter »Franko Kopenhagen« abzusenden. Die Taxirung hat nach der Fahrposttaxe zwischen den Herzogthümern und Dänemark zu erfolgen, jedoch mit der Maßgabe, daß für Packete über 4 ℔ ein Zuschlag von 1/2 β pro Pfund für die Sundbeförderung zur Erhebung kommt.

— — — — — — — — — — — — — — —

Kiel, den 16. November 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Abtheilung: Postsachen.

Resultat

der Rechnungsablage über die Verwaltung der allgemeinen Holsteinischen Schullehrerwittwenkasse für die Zeit vom 1. April 1863 bis ult. März 1864.

A. Einnahme.			ℛ	β	ℛ	β
1. Restanten			952	15	952	15
2. Jährliche Beiträge der Interessenten (cfr. § 5 des Gesetzes vom 8. April 1856):						
Aus der Probstei Altona von	34	Interessenten	330	—		
" " " Kiel	163	"	1,566	$7\frac{1}{4}$		
" " " Münsterdorf	107	"	1,017	—		
" " " Norderdithmarschen	94	"	934	$15\frac{1}{4}$		
" " " Oldenburg	117	"	1,100	—		
" " " Pinneberg	79	"	772	$1\frac{1}{4}$		
" " " Plön	72	"	701	14		
" " " Ranzau	46	"	457	8		
" " " Rendsburg	139	"	1,335	—		
" " " Segeberg	170	"	1,596	6		
" " " Stormarn	79	"	771	$5\frac{1}{4}$		
" " " Süderdithmarschen	108	"	1,059	$15\frac{1}{4}$		
aus dem District des Kieler Stadtconsistoriums	17	"	163	12		
" " " des Neustädter Stadtconsistoriums	7	"	70	—		
Zusammen	1232	Interessenten			11,876	4
Davon sind im Laufe des Rechnungsjahres gestorben, resp. haben aufgehört Interessent zu sein	26	"				
und war die Zahl der Interessenten demnach ult. März 1864	1206	Interessenten.				
3. Einnahme an Antrittsgeldern:						
Aus der Probstei Altona von	3	Lehrern	14	1		
" " " Kiel	14	"	193	1		
" " " Münsterdorf	6	"	49	11		
" " " Norderdithmarschen	5	"	97	8		
" " " Oldenburg	10	"	112	8		
" " " Pinneberg	4	"	33	12		
" " " Plön	3	"	39	7		
" " " Ranzau	3	"	28	2		
" " " Rendsburg	4	"	63	12		
" " " Segeberg	9	"	133	2		
" " " Stormarn	7	"	98	7		
" " " Süderdithmarschen	8	"	144	6		
Von im Ganzen	76	Lehrern			1,007	13
Latus					13,837	—

	ℛ	β	ℛ	β
Transport...	....	....	13,837	—
4. **Abgabe der Schulcommünen** (cfr. § 7 des Gesetzes vom 8. April 1856) — nach $2\frac{1}{2}$ ß. für jedes schulpflichtige, nicht vom Oeffentlichen unterstützte Kind:				
Aus der Probstei Altona für ... 6,554 Kinder...	1,024	1		
" " " Kiel ... 11,264 " ...	1,760	—		
" " " Münsterdorf ... 9,440 " ...	1,475	—		
" " " Norderdithmarschen ... 6,734 " ...	1,052	3		
" " " Oldenburg ... 8,280 " ...	1,293	12		
" " " Pinneberg ... 8,051 " ...	1,257	15½		
" " " Plön ... 4,702 " ...	734	11		
" " " Ranzau ... 3,847 " ...	601	1½		
" " " Rendsburg ... 10,268 " ...	1,604	6		
" " " Segeberg ... 12,004 " ...	1,875	10		
" " " Stormarn ... 7,032 " ...	1,098	12		
" " " Süderdithmarschen ... 8,147 " ...	1,272	15½		
Aus dem District des Kieler Stadtconsistoriums ... 3,070 " ...	479	11		
" " " des Neustädter Stadtconsistoriums ... 734 " ...	114	11		
Zusammen für... 100,127 Kinder...	....	....	15,644	13½
5. **Einnahme an Zinsen** ...	3,639	4	3,639	4
6. **Einnahme an Kapitalien** ...	3,562	8	3,562	8
7. **Einnahme zufolge der Decisionen der Notate zu den Rechnungen pro** $18^{60}/_{61}$, $18^{61}/_{62}$ und $18^{62}/_{63}$ ...	378	5½	378	5½
8. **Zufällige Einnahme** ...	139	6	139	6
9. **Kassebehalt aus dem Rechnungsjahre** $18^{62}/_{63}$ ...	7,704	15	7,704	15
Gesammtbetrag der Einnahmen...	....	....	44,906	4

B. Ausgabe.

	ℛ	β	ℛ	β
1. **Gezahlte Wittwenpensionen** (cfr. § 8 des Gesetzes vom 8. April 1856):				
In der Probstei Altona an ... 13 Wittwen...	917	¼		
" " " Kiel ... 27 " ...	1,907	12¾		
" " " Münsterdorf ... 23 " ...	1,629	14½		
" " " Norderdithmarschen ... 25 " ...	1,832	8		
" " " Oldenburg ... 16 " ...	1,092	6		
" " " Pinneberg ... 18 " ...	1,228	2		
" " " Plön ... 20 " ...	1,434	9½		
" " " Ranzau ... 9 " ...	705	—		
" " " Rendsburg ... 36 " ...	2,687	8		
" " " Segeberg ... 39 " ...	2,730	4		
" " " Stormarn ... 24 " ...	1,742	5½		
" " " Süderdithmarschen ... 23 " ...	1,600	—		
in dem District des Kieler Stadtconsistoriums ... 8 " ...	534	—		
" " " des Neustädter Stadtconsistoriums ... 2 " ...	135	—		
Zusammen an... 283 Wittwen...	....	....	20,176	6½
Latus...	....	....	20,176	6½

	℔	ß	℔	ß
Transport . . .	. . . .	. . . .	20,176	6⅓
2. Jahres-Unterstützungen an die Wittwen von 9 ℔ 6 ß für jedes unconfirmirte Kind (cfr. § 11 des Gesetzes vom 8. April 1856):				
In der Probstei Altona für . . . 14 Kinder . . .	131	4		
" " " Kiel . . . 11 " . . .	103	2		
" " " Münsterdorf . . . 9 " . . .	84	6		
" " " Norderdithmarschen . . . 8 " . . .	75	—		
" " " Oldenburg . . . 3 " . . .	28	2		
" " " Pinneberg . . . 11 " . . .	103	2		
" " " Plön . . . 16 " . . .	150	—		
" " " Rendsburg . . . 18 " . . .	168	12		
" " " Segeberg . . . 23 " . . .	215	10		
" " " Stormarn . . . 21 " . . .	196	14		
" " " Süderdithmarschen . . . 6 " . . .	56	4		
Zusammen für . . . 140 Kinder . . .	. . . .	. . . .	1,312	8
3. Jahres-Unterstützungen von 28 ℔ 2 ß für jedes gänzlich verwaiste unconfirmirte Kind eines früheren Interessenten:				
In der Probstei Kiel für . . . 2 Kinder . . .	56	4		
" " " Münsterdorf . . . 4 " . . .	112	8		
" " " Oldenburg . . . 4 " . . .	112	8		
" " " Ranzau . . . 1 " . . .	28	2		
" " " Rendsburg . . . 1 " . . .	28	2		
" " " Segeberg . . . 3 " . . .	84	6		
Zusammen für 15 Kinder . . .	. . . .	. . . .	421	14
4. Ausgabe an Capitalien, welche zinstragend belegt worden.	10,437	8	10,437	8
5. Honorar und Auslagen der Districtscassirer . . .	213	5	213	5
6. Administrationskosten . . .	1,580	13¾	1,580	13¾
7. Ausgabe zufolge der Decisionen der Notate zu den Rechnungen pro $18^{60}/_{61}$, $18^{61}/_{62}$ und $18^{62}/_{63}$ . . .	256	4½	256	4½
8. Zufällige Ausgaben . . .	57	8	57	8
Gesammtbetrag der Ausgaben . . .	. . . .	. . . .	34,456	3¾

Einnahme . . .	44,906	℔	4	ß
Ausgabe . . .	34,456	"	3¾	"
Mithin Kassebalt ult. März 1864 . . .	10,450	℔	—¼	ß
Restanten . . .	1,322	"	5½	"
Zinstragend belegte Kapitalien ult. März 1864 . . .	99,348	"	8	"

Prediger-Vacanz.

Da das Hauptpastorat zu Hohenwestedt gegen Ablauf des bis zum 7. April k. J. dauernden Gnadenjahres wieder zu besetzen ist, werden Bewerber aufgefordert, ihre an die K. K. Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein zu richtenden Gesuche innerhalb 6 Wochen an die Herzoglich Holsteinische Landesregierung in Kiel einzusenden.

Die durchschnittliche Einnahme ist außer freier Dienstwohnung auf ca. 3188 ℔ veranschlagt, von welcher jedoch bis weiter ein Beitrag von 750 ℔ zur Pension des Emeritus, sowie eine Wittwenabgabe von 135 ℔ zu leisten ist.

Rendsburg u. Nortorf, den 8/9. November 1865.

Die Kirchen-Visitatoren.

E. v. Harbou. v. d. Heyde.

Dieses Blatt kann in Quartals- und Jahres-Abonnement durch alle Postanstalten für 2 β Crt. pr Bogen bezogen werden. Die Expedition des Verordnungsblatts.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

23stes Stück. Kiel, den 25. November. 1865.

№ 68. Reglement, betreffend die Regulirung der Portofreiheiten.

Unter Aufhebung der entgegenstehenden Verfügungen und Vorschriften, betreffend Portofreiheit, wird in Betreff der Benutzung der Post für die Versendung von Brief- und Fahr-Post-Gegenständen (Briefen, Geldern, Packeten ꝛc.) im Staatsdienst, innerhalb des Holsteinischen Postbezirks hierdurch angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Alle Versendungen von Briefen, Geldern, Packeten ꝛc. in Staatsdienstsachen sind mit den Posten portofrei zu befördern.

§ 2.

Als Staatsdienstsachen sind zu betrachten: alle schriftlichen Mittheilungen, sowie Sendungen von Geld, Acten und anderen Gegenständen der Staats- und Gemeinde-Behörden und Beamten, welche durch die diesen Behörden ꝛc. amtlich obliegende Leitung, Mitwirkung und Aufsicht in Angelegenheiten der Rechtspflege und Staatsverwaltung im Wege der Berichtserforderung, Verfügung oder Berichtserstattung veranlaßt werden.

Dahin gehören auch sämmtliche von den Klöstern und adeligen Gütern, den Köögen und den Stadtmagistraten (Stadtcassirern), sowie von den mit der Erhebung der Halbprocent- und Collateral-Steuern ꝛc. beauftragten Beamten und Behörden an die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse in Rendsburg resp. die Holsteinische Abtheilung derselben und die Amtstuben ꝛc. abzuliefernden Steuern und Abgaben, sowie die darauf bezügliche Correspondenz mit Staatsbehörden und Beamten.

Ebenso sind die amtlichen Correspondenzen und Sendungen von Geld, Acten und anderen Gegenständen zwischen Holsteinischen und Schleswigschen Behörden portofrei.

§ 3.

Dagegen findet die Portofreiheit keine Anwendung

a) auf Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Armensachen der Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Armenvertreter und Behörden unter einander, die nur auf das Interesse einer einzelnen dieser Gemeinden, auf das Verhältniß der Gemeinden zu einander, oder der Gemeindemitglieder zu einander, oder zur Gemeinde sich beziehen;

b) auf Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Privatrechtsstreitigkeiten, bei denen nur die Rechte und Interessen einzelner Personen zur Frage stehen, und die Correspondenzen als Folge ihrer Anträge zu betrachten sind. Eine Ausnahme tritt ein, wenn den Betheiligten das Armenrecht zur Führung eines Rechtsstreites bewilligt, und daß solches geschehen, amtlich bescheinigt wird;

c) auf die Anschaffung von Comtoir-Utensilien an Schreibmaterial, Papier, Büchern, Blanquetten rc., auch wenn letztere für den Staatsdienst bestimmt sind, mit Ausnahme des Falles, wenn die Sendung von der Oberbehörde an die Unterbehörde geschieht;

d) auf Staatsabgaben an die erste, die Abgabe ordnungsmäßig erhebende Staatsbehörde; ausgenommen jedoch die von den am Schluß des § 2 näher aufgeführten, die Stelle der ersten steuerempfangenden Staatsbehörde vertretenden Klöstern, adeligen Gütern, Kööge, Stadtmagistraten (Stadtcassirern), Beamten und Behörden an die Hauptcasse, beziehungsweise Amtstuben abzuliefernden Abgaben;

e) auf Dienstcautions-Gelder, welche an die Staatscasse abgeliefert oder von dieser zurückgegeben werden, mit Inbegriff der dafür zu zahlenden Zinsen, und der über derartige Zahlungen zu führenden Correspondenz, soweit es sich um die Versendung nach oder von der Staatscasse oder Behörde handelt, die zur Entgegennahme oder Auszahlung beauftragt wird;

f) auf Gesuche um Dienstverleihungen, Gehalte, Pensionen, Concessionen, Gnadenbewilligungen, auf Eingaben über Lieferungsgeschäfte, Pacht- und Kaufanerbietungen, auf Vorstellungen und Beschwerde-Führungen von Privatpersonen oder Beamten in eigenem Interesse, sowohl in Verwaltungs- als in Justizsachen, und auf die desfälligen Bescheide.

§ 4.

Staatsdienstsachen, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, dürfen nur dann unfrankirt von den Postämtern angenommen werden, wenn der Brief, das Packet rc. (bei Fahrpostsendungen mit Begleitbrief, der Begleitbrief) mit dem Amtssiegel der Behörde und außerdem mit der Aufschrift: »Staatsdienstsache« versehen ist.

§ 5.

Enthalten unfrankirte, an Behörden als solche, oder Beamte persönlich adressirte Briefe rc. rc. geschäftliche Eingaben, oder betreffen sie geschäftliche Gegenstände, welche frankirt hätten eingesandt werden sollen, so sind die Behörden berechtigt, sich von der Porto-Entrichtung dadurch zu befreien, daß sie die Briefe rc. rc. ohne weitere Resolution mit einer Anzeige über den Grund der Rückgabe, sei es offen oder mit ihrem Amtssiegel versehen, an den Absender adressirt, innerhalb 3 Tage nach dem Empfang an die ausliefernde Postanstalt zurückgeben, welche dieselben sodann der Postanstalt, bei welcher sie eingeliefert worden, zurücksendet und das Porto behufs der Einziehung vom Absender zutarirt.

§ 6.

Gehen bei einer Behörde Briefe rc. rc. ein, welche vom Absender als Staatsdienstsachen bezeichnet sind, aber keinen Anspruch auf diese Eigenschaft, und folgeweise auf Portofreiheit, machen können, so hat die empfangende Behörde solchen Brief (Adreßbrief) oder das mit der Bezeichnung »Staatsdienstsache« versehene Couvert desselben mit Bericht an die Holsteinische Landesregierung einzusenden.

Bei nachgewiesenen Uebertretungen dieser Art ist das erste Mal das dreifache, das zweite Mal

das sechsfache, das dritte Mal, sowie in nachgewiesenen Wiederholungsfällen das zwölffache Porto zu erlegen.

§ 7.

Für die Verpackung und Spedition kommen die für den Postdienst geltenden allgemeinen Bestimmungen in Anwendung.

Portopflichtige Gegenstände dürfen mit portofreien nie zusammen verpackt, und als portofreie Staatsdienstsache versandt werden.

§ 8.

Die Postanstalten sind vorzugsweise verpflichtet, die Befolgung dieses mit dem 1. December 1865 in Kraft tretenden Reglements zu überwachen, und in Zweifelsfällen an die Holsteinische Landesregierung zu berichten.

§ 9.

Mit dem Bemerken, daß die Holsteinische Landesregierung mit Ausführung dieses Reglements beauftragt ist, werden annoch nachstehende Declarations-Bestimmungen, behuf Beseitigung der etwaigen Zweifel, zur Beachtung hinzugefügt:

a) die bisher behufs Bewirkung der Portofreiheit der abzusendenden resp. empfangenen Briefe und Fahrpostsachen vorgeschriebenen Atteste der Behörden und Beamten kommen allgemein in Wegfall. Nur in dem Falle, wenn Briefe und Fahrpostsachen mit inländischem Porto belastet von Privatpersonen und Behörden an Staats-Behörden und Beamte eingehen und solche Briefe ꝛc. Staatsdienstsachen betreffen, sind, wenn der Empfänger sich von der Bezahlung des Porto befreien oder die Zurückzahlung des bereits gezahlten Porto erlangen will, der ausliefernden Postanstalt innerhalb 3 Tage nach Abgabe der Briefe oder Fahrpostsendungen entweder:

   aa) selbstständige Atteste nach dem angehängten Formular zuzustellen; oder

   bb) die bezüglichen Couverte, Adressen, mit dem Attest versehen, daß die Sendung nur Staatsdienstsachen und keine Privatangelegenheiten betreffe, zurückzugeben;

b) für Briefe und Fahrpostsendungen sowohl von Privaten als Behörden oder Beamten im Auslande, auch wenn dieselben Staatsdienstsachen betreffen, muß stets das auf solchen Sendungen haftende ausländische Porto von dem Empfänger bezahlt werden und kann der unter aa, und bb, gedachte Attest nur die Befreiung von der Zahlung oder die Zurückzahlung des inländischen Porto begründen;

c) die Portofreiheit umfaßt nicht die Befreiung von den tarifmäßigen Gebühren für Vorschuß-Sendungen und Baar-Zahlungen.

d) In soweit Behörden oder Beamte und Angestellte, zu denen auch zu rechnen sind: Chaussee-Aufseher und Einnehmer, Gensd'armen ꝛc., mit Dienstsiegeln nicht versehen sind, genügt es bis weiter, behuf Begründung der Portofreiheit, wenn die Briefe oder Adreßbriefe, außer mit der Bezeichnung »Staatsdienstsache« auf der Adreßseite links unten mit der Namensunterschrift des absendenden Beamten ꝛc., und näherer Bezeichnung des Amts oder dienstlichen Charakters desselben versehen sind.

c) In Betreff der Portofreiheit der Sendungen an und von Militairpersonen, so wie an und von milden Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken ꝛc. verbleiben bisweiter die bisher geltenden Bestimmungen in Anwendung.

Altona, den 18. November 1865.

Der Kaiserlich Königliche Statthalter für das Herzogthum Holstein.

Gablenz,

Feld=Marschall=Lieutenant.

Formular.

Entlastungs=Beleg.

Anlage № .....

Porto ..... ß Cour.

Daß der (das) unterm — — — — — — — — — eingegangene von (Name und Ort des Absenders, unterm — — — an (Name und Ort der empfangenden Behörde) abgesandte mit ....ß belegte Brief (Packet) nur Staatsdienstsachen und keine Privatangelegenheiten betrifft, wird hierdurch bescheinigt.

den ten

(**Unterschrift der Behörde oder des Beamten.**)

Vorstehendes Reglement wird hierdurch zur Kunde Beikommender gebracht.

Kiel, den 23. November 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Lesser I.

Rahtlev.

№ 69. Bekanntmachung, betreffend die in Veranlassung der in mehreren Districten auftretenden Hundswuth zu ergreifenden Maßregeln.

Da nach hierher erstatteten Berichten der Localbehörden in mehreren Districten des Herzogthums Holsteins neuerdings sich tolle Hunde gezeigt haben, so wird zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Hundswuth hiemittelst angeordnet, daß bis weiter sämmtliche Hunde im Herzogthum Holstein entweder an die Kette zu legen oder an der Leine zu führen oder mit Maulkörben zu versehen und alle umherlaufenden Hunde, bei denen nicht eine der vorgedachten Sicherheitsmaßregeln getroffen ist, sofort todtzuschlagen sind. Außerdem treffen die Eigenthümer im Contraventionsfalle die gesetzlichen Strafen.

Indem die Landesregierung zugleich die Vorschriften des § 12 und 13 des Patents vom 20. März 1807:

> Der Eigenthümer eines Hundes, bei dem sich irgend eine Spur der Tollheit oder Hundswuth äußert, oder der von einem andern bekanntlich tollen Hunde oder Thier gebissen ist, soll den Hund sofort tödten lassen und solches der Polizeibehörde anzeigen.
>
> Wer diesen Befehl wissentlich übertritt, wird mit einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 4 Wochen oder einer Geldstrafe von 30 bis 300 ℔ belegt.

hierdurch wiederum bekannt macht und einschärft, werden sämmtliche Polizeibehörden, insbesondere auch die Gutsobrigkeiten hierdurch angewiesen, die Ausführung und Gelebung der vorstehenden Anordnungen strenge zu überwachen, auch für das genügende Bekanntwerden derselben in ihrem District Sorge zu tragen.

Ueber fernere Fälle der Hundswuth ist sofort an die Landesregierung zu berichten und haben die Behörden in Fällen, wo die Existenz der Hundswuth Zweifeln unterliegt, sich an das Veterinairphysicat in Altona zu wenden.

Kiel, den 22. November 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. v. Stemann.

Lucht.

№ 70. Circular (Nr. 62/1865) an sämmtliche Post-Anstalten im Holsteinischen Post-Bezirke.

Vom 1. Januar 1866 an beträgt der Abonementspreis für das alsdann in größerem Format in Husum erscheinende »Husumer Wochenblatt« 1 ℔ 2 β quartaliter incl. der Postabgabe von 3 β.

4. Telegraphen-Station. Die Telegraphen-Station in Segeberg ist seit dem 15. November d. J. mit dem dortigen Postamt combinirt.

— — — — — — — — — — — — — — —

5. Lauenburgischer Postbezirk. Zufolge Schreibens der Königlich Preußischen, Herzoglich Lauenburgischen Regierung vom 17. d. M. ist am selbigen Tage ein Königlich Preußisches, Herzoglich Lauenburgisches Post-Inspectorat zu Ratzeburg unter der dortigen Regierung errichtet und diesem die Leitung der Lauenburgischen Postangelegenheiten übertragen worden.

Zugleich ist die Mittheilung gemacht worden, daß vom 1. Januar 1866 an für den Lauenburgischen Postbezirk neue Postfreimarken werden ausgegeben werden, daß bis dahin die für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg bis ultimo October d. J. zur Verwendung gekommenen Freimarken à 1/2, 1 1/4, 1 1/3, 2 und 4 ß im Lauenburgischen Postbezirk in der bisherigen Ausdehnung werden benutzt werden.

— — — — — — — — — — — — — — —

Kiel, den 21. November 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Abtheilung: Postsachen.

Vermischte Nachrichten.

Mittelst Erkenntnisses des Herzoglich Holsteinischen Landgerichtes zu Glückstadt vom 5. October d. J. ist der Gutsbesitzer Lemcke zu Claustorff wegen wiederholten Mißbrauchs der Amtsgewalt für unfähig zur Ausübung der gutsobrigkeitlichen Gewalt erachtet und daher der ihm zuständig gewesenen gutsobrigkeitlichen Gewalt über das Gut Claustorff verlustig erklärt worden.

Oeffentliche Vorladung.

Der Musketier Vincent Maychrzak der 8. Compagnie 4. Posen'schen Infanterie-Regiments Nr. 59, am 11. Januar 1842 zu Karminek, Kreis Pleschen, Regierungsbezirk Posen geboren, katho-

lischer Religion, von Profession Schmidt, welcher in der Nacht vom 15. zum 16. October d. J. aus dem Untersuchungs-Arrest der Hauptwache hierselbst entsprungen ist, wird hierdurch vorgeladen, sich spätestens

am 20. März 1866 Vormittags 11 Uhr

im Militair-Gerichts-Local auf der Hauptwache hierselbst einzufinden, widrigenfalls der gegen ihn eingeleitete Desertions-Prozeß geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis **1000** ℛ verurtheilt werden wird.

Rendsburg, den 18. November 1865.

Königlich Preußisches Commandantur-Gericht.

Dieses Blatt kann in Quartals- und Jahres-Abonnement durch alle Postanstalten für 2 β Crt. pr Bogen bezogen werden. Die Expedition des Verordnungsblatts.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

24stes Stück. Kiel, den 27. November. 1865.

№ 71. Localstatut für den Flecken Uetersen.

Titel 1.

Von der Fleckensgemeinde.

§ 1.

Fleckensbezirk.

Der Flecken Uetersen bildet in Betreff seiner besonderen Angelegenheiten (§ 2) eine ungetheilte selbstständige Commüne, welche sämmtliche innerhalb seines Weichbildes belegene Grundstücke umfaßt, insoweit dieselben seither zum Fleckensverband gerechnet worden oder durch besondere Anordnungen mit demselben in Zukunft vereinigt werden. Der Klosterhof, die Mühlen nebst Pertinentien und die auf privatem Klostergrunde errichteten Gebäude gehören nicht dem Fleckensgebiet an.

Der Flecken Uetersen mit der dazu gehörigen Feldmark grenzt in der Weise, wie die Charte und die Erdbücher der Feldmarken von Uetersen und Lohe näher ergeben:

im Westen an die Feldmark der Dorfschaft Neuendeich,
im Norden an die Feldmarken der Dorfschaften Groß-Nordende, Heidgraben und Esingen;
im Uebrigen an das private Klostergebiet. Die Grenze zwischen dem Letzteren und dem Fleckensgebiet ist einer Revision zu unterziehen.

§ 2.

Verhältniß der Fleckensgemeinde zu anderen Gemeindeverbänden.

Sowie es in Betreff der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten bei den bestehenden Einrichtungen bis weiter sein Bewenden behält, so wird durch dieses Statut auch Nichts in denjenigen Beziehungen verändert, in welchen der Flecken Uetersen zu den benachbarten Commünen steht. Diese Beziehungen betreffen:

1. Die Verbindung des Fleckens mit der Herrschaft Pinneberg hinsichtlich der gemeinschaftlichen Aufbringung der Contribution, Landescassen-, Wege-, Zuchthausconcurrenz-, Taubstummen- und Magazin-, Fourage- und Reutergelder, sowie der Leistung von Kriegsfuhren.
2. Die Verbindung des Fleckens mit dem Landgebiet der Klostervogtei und der Amtsvogtei hinsichtlich der Aufbringung der Polizeireutergelder.

3. Die Verbindung des Fleckens mit dem Landgebiet der Klostervogtei in Betreff der Criminal- und Polizeikosten.
4. Die Verbindung des Fleckens mit den übrigen klösterlichen Districten hinsichtlich der gemeinschaftlich zu reinigenden Burg-, Bleicher- und Prioringräben und der dem Kloster nach Maaßgabe des Regulativs vom 1. Juni 1809 zu leistenden Hand- und Spanndienste.

§ 3.

Mitglieder der Fleckensgemeinde.

Die Fleckensgemeinde besteht aus der Gesammtheit aller Fleckenseinwohner und aller Besitzer von Fleckensgrundstücken (§ 1), auch wenn sie im Fleckensbezirk ihren regelmäßigen bleibenden Wohnsitz nicht haben. Alle Mitglieder der Gemeinde sind ohne Rücksicht auf ihren persönlichen Gerichtsstand hinsichtlich aller Fragen, welche ihr Verhältniß zur Gemeinde, respective ihre Rechte und Pflichten gegen dieselbe betreffen, den Entscheidungen der ordentlichen Behörden des Fleckens unterworfen.

§ 4.

Fleckensbürger.

Die Ausübung der Rechte eines Gemeindemitglieds mit Beziehung auf die Fleckenscommunalverwaltung wird jedoch bedingt:

1. durch rechtliche Selbstständigkeit und Dispositionsfähigkeit. Mit Rücksicht hierauf sind Frauenzimmer, Unmündige, unter Curatel Befindliche, im Hause und Brode Anderer stehende Personen, Personen, welche eine nach ihrem 18ten Lebensjahre empfangene öffentliche Armenunterstützung nicht zurückerstattet haben, von der Theilnahme an der Fleckensverwaltung ausgeschlossen;
2. durch die Niederlassung und den regelmäßigen Wohnsitz in dem Flecken selbst. Die bleibende Niederlassung steht jedem Inländer, Ausländern nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Vorschriften der Verordnung vom 5. November 1841 frei. In Betreff der Letzteren sind außerdem die in der Verordnung vom 23. September 1796 wider die Scheinbürger enthaltenen Bestimmungen zu beobachten. Das Aufhören des Domicils in der hier fraglichen Beziehung wird präsumirt, wenn das betreffende Gemeindemitglied 2 Jahre willkürlich abwesend gewesen ist, ohne für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten Sicherheit zu leisten;
3. durch Unbescholtenheit des bisherigen Lebenswandels. Als bescholten gilt derjenige, welcher durch richterliches Urtheil einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung schuldig erkannt ist, oder wegen eines entehrenden Verbrechens in Criminaluntersuchung gerathen und nicht völlig freigesprochen worden ist. Während einer Criminaluntersuchung ruhen die fraglichen Rechte;
4. durch den Besitz von Grundeigenthum innerhalb des Fleckensbezirks oder Contribuirung einer Personalabgabe (§ 10) von einem Einkommen von mindestens 500 ℛ Crt. Ein einer Ehefrau zugehöriges Grundeigenthum verschafft ihrem Ehemanne diese Qualification. Miteigenthümer haben selbst zu bestimmen, wer von ihnen die mit dem Besitz verbundenen Rechte ausüben soll.

Alle Gemeindemitglieder, bei welchen diese Bedingungen vorhanden sind, befinden sich im Besitze des Fleckensbürgerrechtes, und die Gesammtheit derselben bildet die Bürgerschaft des Fleckens.

§ 5.

Bürgerpflichten.

Der Besitz des Bürgerrechts verpflichtet zur Uebernahme bürgerlicher Aemter und Officien (§§ 49, 58) und zur Verwaltung derselben während der durch dies Statut bestimmten Dauer. Mit dem

vollendeten 60sten Lebensjahre hört diese Verpflichtung auf und sind Personen, welche in Civil- und Militairbedienungen, sowie geistlichen und öffentlichen Lehrämtern stehen, ferner Advocaten, Aerzte, geprüfte Wundärzte und Apotheker, imgleichen diejenigen, welche einem höheren Gerichtsstande unterworfen sind, von dieser Verpflichtung überhaupt befreit. Wer außerdem wegen Krankheiten oder Geschäfte halber oder aus anderen Ursachen sich entschuldigen zu können glaubt, hat deshalb sich an das Fleckenscollegium zu wenden, welches, unter Vorbehalt des Recurses, über die Zulässigkeit der vorgedachten Gründe entscheidet.

Vom Fleckenscollegio kann es gestattet werden, einzelne von solchen Aemtern durch einen Stellvertreter verwalten zu lassen.

§ 6.

Aufnahme als Fleckensbürger.

Jeder, welcher sich im Flecken bleibend und selbstständig niederlassen will, hat spätestens innerhalb 14 Tagen, nachdem er in den Flecken eingezogen ist, respective daselbst eine eigene Wohnung bezogen hat, bei Vermeidung einer Brüche von 5 bis 15 ℔ Crt., dem Fleckenscollegium darüber eine Anzeige zu beschaffen. Letzteres hat, sobald die dazu erforderlichen Nachrichten vorliegen, auf ordnungsmäßigem Wege einen Beschluß darüber zu fassen, ob der Betreffende als Fleckensbürger anzuerkennen ist und ihn in Gemäßheit desselben in die Bürgerrolle aufzunehmen oder nicht, auch ihm eine desfällige Mittheilung zu machen. Gegen die Entscheidung ist der Recurs an die Klösterliche Obrigkeit innerhalb 6 Wochen zulässig.

§ 7.

Bürgergelder, Receptionsgebühren.

Jeder, der sich im Flecken bleibend und selbstständig niederläßt, hat bei seinem Einzuge in den Flecken an die Fleckenscasse, wenn er der arbeitenden Classe angehört, eine Gebühr von 2 ℔ 8 ß, jeder Andere aber eine Gebühr von 5 ℔ zu erlegen.

Für die Aufnahme in die Bürgerrolle (§ 8) ist überdies eine Gebühr von 5 ℔ zu entrichten, welche gleichfalls in die Fleckenscasse fließt. Allgemein befreit von der Zahlung dieser Receptionsgebühren oder Bürgergelder sind diejenigen, welche wegen einer ihnen zu Theil gewordenen Anstellung im öffentlichen Dienste ihren Wohnsitz im Fleckensgebiet nehmen müssen.

§. 8.

Bürgerrolle.

Ueber alle vorhandenen Bürger hat das Fleckenscollegium ein vollständiges Verzeichniß (Bürgerrolle) zu halten. In derselben sind diejenigen sofort zu streichen, bei welchen eine der Bedingungen der Ausübung der Bürgerrechte definitiv cessirt und ist das Erforderliche zu bemerken, wenn das Hinderniß ein vorübergehendes ist. Dem hievon Betroffenen ist eine Mittheilung unter Angabe des Grundes zu machen.

Titel 2.

Von den Gemeindeleistungen.

§ 9.

Im Allgemeinen.

Die Fleckensgemeinde ist zu allen Leistungen verbunden, welche das Bedürfniß des Fleckens erfordert. Zu diesen Leistungen gehören nicht allein diejenigen, welche sich auf das eigentliche Flecken-Communalwesen beziehen und zwar die besonderen Fleckenslasten sowohl, als auch die von dem Flecken als Pertinenz anderer Communalverbindungen (§ 2) abzuhaltenden Lasten, sondern auch diejenigen Leistungen an den Staat und das Kloster, welche der bestehenden Verfassung nach aus der Fleckenscasse bestritten werden. Ausgeschlossen von den Gegenständen der Fleckensverwaltung sind dagegen diejenigen Leistungen an den Staat und das Kloster, welche direct repartirt und erhoben werden, ferner die Parochialverbindlichkeiten, Armenversorgungs- und Schullasten, sowie die Beiträge der Fleckenseinwohner zu der Pinneberger Brandcasse.

§ 10.

Aufbringung der zu den Fleckensausgaben erforderlichen Geldbeiträge und Vertheilung der Dienstleistungen.

Insoweit der Ertrag des etwa vorhandenen Fleckensvermögens zur Bestreitung der dem vorstehenden Paragraphen zufolge der Fleckensgemeinde als solcher obliegenden Ausgaben nicht ausreicht, ist der Bedarf in folgender Weise aufzubringen:

1. die Bedürfnisse der Fleckenswegecasse durch Repartition derselben nach Maaßgabe des Regulativs für das Straßenpflasterungswesen für den Flecken Uetersen vom 13. Juni 1863.
2. Die übrigen Bedürfnisse der Fleckenscasse theils durch die den einzelnen Grundstücken als unabänderliche Abgabe im Jahre 1856 zugelegte monatliche Contribution, nach Maaßgabe des desfälligen Catasters, theils durch Ausschreibung einer Vermögens- und Einkommensteuer (Fleckensanlage) über sämmtliche Gemeindemitglieder nach Vorschrift des diesem Statut angehängten Regulativs (Anhang).
3. Die persönlichen Dienste sind auch ferner in hergebrachter Weise zu leisten.

Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken in dem Fleckensbezirke, welche in demselben nicht wohnen, sind, wenn sie nicht etwa zugleich unter ihrem Namen ein Geschäft daselbst betreiben lassen, nur zur Leistung der nach der Verfassung des Fleckens dem Grundbesitz auferlegten Lasten verpflichtet.

Auswärts wohnende Inhaber eines im Flecken etablirten Handels-, Fabrik- oder sonstigen Geschäfts, welches durch einen Geschäftsführer betrieben wird, haben, den Fleckenseinwohnern gleich, an den persönlichen Lasten theilzunehmen und für die rechtzeitige Leistung des ihnen darnach Obliegenden Sicherheit zu stellen, mit der Maaßgabe jedoch, daß sie, insoweit es sich um nach Vermögen und Einkommen zu repartirende Leistungen handelt, nur nach ihrem innerhalb des Fleckensgebietes vorhandenen Vermögen und nach dem Ertrage ihres dortigen Geschäfts anzusetzen sind.

Mitglieder der Fleckensgemeinde während ihrer Abwesenheit und auswärtswohnende Grundbesitzer sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Dienstleistungen taugliche Stellvertreter zu stellen.

Auch steht es, wenn die Beschaffenheit der persönlichen Dienste solches gestattet, einem Jeden frei, dieselben durch einen tüchtigen Stellvertreter ausführen zu lassen.

Frauenzimmer sind, auch wenn sie im Fleckensbezirk einen selbstständigen Haushalt haben, von allen persönlichen Diensten befreit.

§ 11.

Beitreibung.

Die Klösterliche Obrigkeit ist befugt, auch gegen solche Mitglieder der Fleckensgemeinde, welche einen andern Gerichtsstand haben, wegen Zahlung und Erfüllung der ihnen obliegenden Leistungen an die Fleckenscommüne, wenn dieselben zu der bestimmten und gehörig bekannt gemachten Zeit nicht entrichtet werden, executivische Zwangsmittel zu verfügen.

§ 12.

Befreiungen.

a) persönliche.

I. Von der Fleckensanlage und persönlichen Dienstleistungen:

1. Geistliche, sonstige Kirchenbediente und öffentliche Lehrer nach der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung vom 9. März 1542.
2. Postmeister nach § 10 der Postverordnung vom 25. December 1694, dem Rescript vom 1. Mai 1747 und dem Kanzeleischreiben vom 19. Januar 1793.
3. Hebammen nach dem Kanzeleipatent vom 3. September 1818 § 3 und der Hebammenordnung vom 16. Februar 1854.
4. Verabschiedigte Unterofficiere und Gemeine nach der Verordnung vom 7. October 1796, § 19—22, sofern sie nicht einen Handel oder mit Hülfe Anderer ein Handwerk oder eine Profession betreiben.
5. Diejenigen, welche wegen einer im Landmilitairdienst erlittenen Beschädigung eine jährliche Pension erhalten, nach dem Kanzeleischreiben vom 19. April 1806 unter gleicher Beschränkung.
6. Enrollirte Seeleute nach Vorschrift des § 15 der Verordnung vom 17. April 1838, insofern sie nicht bürgerliche Nahrung treiben, in welchem Falle sie mit der Hälfte der von Andern unter gleichen Umständen zu entrichtenden Abgabe anzusetzen sind.
7. Im Dienste beschädigte Seeleute nach Verordnung vom 17. April 1838, § 19.

II. Von der Fleckensanlage:

1. Der Klosterhofmeister und Klostersyndicus für die Zeit ihrer Amtsdauer.
2. Die Ehemänner der Hebammen, im Falle dieselben keine bürgerliche Nahrung treiben, nach dem Kanzeleipatent vom 3. September 1818, § 3, dem Regierungsschreiben vom 8. Juni 1837 und der Hebammenordnung vom 16. Februar 1854.

Exemtionen solcher Art enthalten jedoch, wenn nicht specielle Privilegien entgegen stehen, keine Befreiung von den auf einem Grundstück, welches ein persönlich Eximirter erwirbt, ruhenden Leistungen und Lasten; — und haben keinen Einfluß auf andere Communalleistungen, namentlich nicht auf Armenversorgungskosten, Schulgelder u. s. w., vielmehr sollen sämmtliche Einwohner verpflichtet sein, insoweit nicht besondere Gesetze eine Beschränkung verfügen, nach der Verfassung des Fleckens zu solchen Lasten zu concurriren.

III. Von persönlichen Dienstleistungen:

Fleckensbürger, welche mit der Erlaubniß, bürgerliche Nahrung fortzutreiben, ein landesherrliches Civil- und Militairamt bekleiden, nach dem Kanzeleipatent vom 23. November 1804.

IV. Eine persönliche Exemtion von der Contribution und der ordentlichen Einquartierungslast genießen:

der Klosterhofmeister und der Klostersyndicus bezüglich der ihnen eigenthümlich zugehörigen und von ihnen selbst bewohnten Grundstücke während der Zeit ihrer Amtsdauer.

b) dingliche.

I. Von allen Abgaben:

Die im Eigenthum der Fleckensgemeinde und ihrer alleinigen immerwährenden Benutzung befindlichen Grundstücke.

II. Von der Contribution und der ordentlichen Einquartierungslast:

Die Fleckensschulhäuser und die Pastoratgebäude.

Diese Befreiungen gelten nur so lange, als die bezeichnete Eigenschaft der gedachten Immobilien fortdauert und nur in dem Umfange, in welchem solche Grundstücke nicht schon zu den Fleckensgemeindeleistungen oder doch zu einzelnen derselben hinzugezogen sind, und erstrecken sich lediglich auf den gewöhnlichen bisherigen Zustand, nicht auf außerordentliche oder neue Leistungen und Abgaben, welche in Zukunft zum Besten des Fleckens eingeführt werden.

Bei Theilungen solcher Grundstücke dauert die mit dem Besitz derselben verbundene Abgabenfreiheit nur für den Hauptbestandtheil des früher vereinigten Ganzen, dessen Bezeichnung der Bestimmung der Contrahenten überlassen bleibt, fort; und behält mithin in dem Falle, daß nur ein Theil des privilegirten Grundstücks veräußert wird, dieser getrennte Theil die privilegirte Eigenschaft nicht bei.

§ 13.

Baufreiheiten.

Baufreiheiten bestehen im Flecken Uetersen nicht.

§ 14.

Wegfall künftiger Befreiungen.

Außer den oben (§ 12) erwähnten Befreiungen können selbst mit Einwilligung des Fleckenscollegii Befreiungen von den den Fleckensgemeindemitgliedern als solchen obliegenden Leistungen, namentlich auch Realbefreiungen, nicht erworben werden. Vom Tage der Erlassung dieses Statuts an soll eine Verjährung zum Erwerbe einer dinglichen Befreiung von Fleckensgemeindeleistungen weder angefangen werden können, noch zu laufen fortfahren.

Titel 3.

Von dem Fleckensvermögen.

§ 15.

Begriff und Einheit desselben.

Das zu den Zwecken der Fleckenscommunalverwaltung bestimmte Vermögen heißt das Fleckensvermögen und bildet ein Ganzes.

Ueber die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Fleckenvermögens ist Eine gemeinschaftliche Rechnung zu führen. Da jedoch in Betreff der Fleckenswegecasse und der communalen Gasanstalt nach Maaßgabe der desfälligen Regulative besondere Rechnungen geführt werden, so sind hinsichtlich dieser Specialverwaltungen nur die Resultate in die gemeinschaftliche Rechnung aufzunehmen.

Das Fleckensvermögen besteht aus:

I. Immobilien:

2 Spritzenhäuser,

1 Wasserpumpe in der Mühlenstraße,

dem auf dem Klösterlichen Roggenfelde belegenen Fabrikgebäude der communalen Gasanstalt mit den Erleuchtungsapparaten,

einem unurbaren Stück Land auf dem in der Uetersener Feldmark belegenen »Steinberg«, circa 2 Tonnen groß.

II. Mobilien:

dem Geräthe der Rettungs- und Feuerwehr,

dem Inventar der Klösterlichen Arrestlocale in Gemeinschaft mit dem Landdistricte der Klostervogtei,

dem Fleckensarchiv, Actenkisten und Comptoirinventar.

Ausgeschlossen von der Vereinigung mit dem allgemeinen Fleckensvermögen bleiben alle milden Stiftungen, imgleichen alle Cassen und andere Gegenstände, an welchen einer oder mehreren Personen oder einer selbstständig bleibenden Gesellschaft, z. B. einer Parochialgemeinde, einer Handwerksinnung ꝛc. das Eigenthum zusteht.

Dasselbe findet Statt in Betreff der zu gemeinsamen Fleckenszwecken bestimmten Vermächtnisse, insofern vom Stifter eine abgesonderte Verwaltung vorgeschrieben ist oder wird, indem auch in dieser Hinsicht der Wille der Stifter genau zu befolgen ist.

§ 16.

Eigenthumsrecht am Fleckensvermögen.

Die ganze Fleckensgemeinde ist Eigenthümerin des Fleckensvermögens und geht auf selbige daher auch die Oeconomie sammt allen Mitteln, Einkünften und Ausgaben der 3 Quartiere des Fleckens über. Die Substanz ist unvermindert zu erhalten, und nur die jährlichen Nutzungen desselben sind neben den sonstigen Einkünften der Commüne aus Fleckensanlagen ꝛc. zu den gemeinsamen Fleckenszwecken zu verwenden.

§ 17.

Verhältniß des Fleckensvermögens zum Staatsvermögen.

Das Fleckensvermögen ist öffentliches, aber der Staatscasse gegenüber als Privatvermögen zu betrachten, und nach den Vorschriften dieses Statuts von dem Fleckenscollegio zu verwalten.

Titel 4.

Von dem Fleckenscollegium.

§ 18.

Zusammensetzung des Fleckenscollegiums.

Die Verwaltung der inneren Gemeindeangelegenheiten und der Oeconomie des Fleckens, soweit dieselben überhaupt zur Competenz der Fleckenscommunalverwaltung gehören (§ 2) und die Vertretung der Fleckensgemeinde mit Beziehung auf diese Angelegenheiten liegt einem von der wahlberechtigten Bürgerschaft (§ 31) gewählten Fleckenscollegium ob.

Das Fleckenscollegium besteht:

1. aus 3 Fleckensvorstehern, von welchen der am längsten in Function befindliche den Vorsitz führt,
2. aus 12 Fleckensdeputirten.

§ 19

Amts- und Geschäftsverhältniß des Fleckenscollegii.

Die Mitglieder des Fleckenscollegii haben in allen bei der Fleckensverwaltung ihnen obliegenden Geschäften innerhalb der Gesetze nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und nach der von dem Besten der Fleckensgemeinde ihnen beiwohnenden Ansicht zu handeln. Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Fleckensgemeinde wahrzunehmen und, wenn bei einem Gegenstande ihr specielles Privatinteresse in Frage kommt, oder der Gegenstand der Berathung ihre Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grade betrifft, der Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung darüber sich zu enthalten. An Arbeiten, welche auf Kosten der Fleckenscasse zu beschaffen sind, dürfen sie als Geschäftsleute nur dann Theil nehmen, wenn die Verdingung mittelst öffentlicher Licitation geschieht oder auf Bericht an die Klösterliche Obrigkeit von dieser genehmigt wird; sie sind aber in solchem Falle von der ihnen etwa sonst obliegenden Aufsicht über den Bau ꝛc. ausgeschlossen.

§ 20.

Fortsetzung.

Die Mitglieder des Fleckenscollegii dürfen nur nach ordnungsmäßig geschehener Zusammenberufung (§ 39) sich versammeln, auch nur in Gegenwart des Directorii (§ 40) sich berathen und Beschlüsse fassen, die dem Fleckenscollegio durch das Localstatut angewiesenen Gränzen seiner Thätigkeit und Wirksamkeit nicht überschreiten, und weder auf eine mit der Bürgerschaft zu nehmende Rücksprache sich berufen, noch zu diesem Zwecke eine Versammlung der Bürgerschaft veranstalten. Die Bürgerschaft darf nur in besonders wichtigen und außerordentlichen Fällen, falls $^2/_3$ des Fleckenscollegii sich dafür erklären, und nach vorgängiger Anzeige bei der Klösterlichen Obrigkeit zusammenberufen werden.

§ 21.

Verantwortlichkeit.

In Betreff der Fleckensverwaltung sind das Fleckenscollegium sowohl, als auch dessen einzelne Mitglieder nach Maaßgabe der innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises ihnen obliegenden Pflichten für die treue Erfüllung derselben verantwortlich und haften nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für den durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse veranlaßten Schaden und Nachtheil.

§ 22.

Auflösung des Fleckenscollegii.

Beschwerden über Pflichtverletzung und Versäumnisse des Fleckenscollegii oder einzelner Mitglieder desselben und anderer Fleckensbeamten, insoweit selbige nicht vom Fleckenscollegio erledigt werden können, sind bei der Klösterlichen Obrigkeit zur Veranlassung des Weiteren zur Anzeige zu bringen. Würde ein Fleckenscollegium beharrlich seine Pflichten vernachlässigen oder sich wiederholt eine Einmischung in andere, als die nach diesem Statut ihm beikommenden Angelegenheiten und Geschäfte der Fleckensadministration zu Schulden kommen lassen, so bleibt es der landesherrlichen Entschließung vorbehalten, dasselbe nach eingezogenen genauen Aufklärungen aufzulösen, die Bildung eines neuen Collegii wieder anzuordnen und die Wählbarkeit der Schuldigen bei der Neuwahl zu suspendiren. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Ahndung vorbehalten.

§ 23.

Amts- und Geschäftsverhältnisse der Fleckensvorsteher insbesondere.

Die Fleckensvorsteher haben die Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der Fleckensverwaltung. Insoweit nicht gewisse Verwaltungszweige von Commissionen administrirt werden, sind sie die alleinige ausführende Behörde, haben auf die Erfüllung der Obliegenheiten der Fleckenscommissionen zu achten und die auf die Ausführung der Beschlüsse sich beziehenden speciellen Verfügungen zu treffen und zu vollziehen. Auch sind sie berechtigt, die etwa erforderlichen Berichte, Erklärungen und Nachrichten einseitig einzuziehen, um eine Angelegenheit zur Beschlußnahme des Fleckenscollegii vorzubereiten. In allen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, haben sie auf ihre Verantwortlichkeit das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzukehren.

Die Fleckensvorsteher haben, insoweit nicht dem Vorsitzenden durch dieses Statut besondere Functionen oder Befugnisse beigelegt sind, in der Regel gemeinschaftlich zu handeln, und giebt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

In Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen seiner Mitvorsteher hat indessen der vorsitzende Fleckensvorsteher nöthigenfalls auch allein das Erforderliche wahrzunehmen, wie andererseits in Abwesenheits- und Verhinderungsfällen des Vorsitzenden der zweite Fleckensvorsteher die Stelle desselben vertritt.

Wenn in Betreff der Fleckensgemeindeadministration zwischen den Fleckensvorstehern und den übrigen Mitgliedern des Fleckenscollegii über ihre gegenseitigen Befugnisse und Verpflichtungen Streitigkeiten entstehen, so ist die Sache der Klösterlichen Obrigkeit einzuberichten, welche sodann nach näherer Aufklärung und Untersuchung dieselbe entscheidet.

§ 24.

Besorgung der Cassirer- und Schreiberverrichtungen.

Es wird ein Fleckensschreiber angestellt, welcher zugleich die Geschäfte eines Fleckenscassirers besorgt (§ 50).

§ 25.

Diensteinkünfte.

Die Mitglieder des Fleckenscollegii verwalten ihr Amt unentgeltlich, jedoch erhalten dieselben alle nothwendigen Auslagen aus der Fleckenscasse erstattet und für dienstliche Reisen nach Pinneberg eine Vergütung von 1 ℔ 8 ß, sowie für weitere im amtlichen Interesse unternommenen Reisen außer Erstattung der Beförderungskosten Diäten bis zu 3 ℔ à Tag aus der Fleckenscasse.

Wegen des Gehalts des Fleckensschreibers cfr. § 50.

§ 26.

Dauer der Function der Mitglieder des Fleckenscollegii.

Die Mitglieder des Fleckenscollegii werden auf 6 Jahre gewählt.

Jedes zweite Jahr tritt ein Fleckensvorsteher und jedes Jahr treten zwei Fleckensdeputirte successive nach Maaßgabe des längsten Dienstalters und bei gleichem Dienstalter nach Entscheidung des Looses aus dem Collegium aus, und sind an die Stelle der Ausgeschiedenen sofort neue Mitglieder zu wählen.

§ 27.

Außerordentlicher Abgang.

Mitglieder des Fleckenscollegii, welche die zur Wählbarkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften verlieren, müssen sofort aus dem Collegium austreten.

*

Wird wider ein Mitglied eine Criminaluntersuchung eingeleitet, so ist dasselbe bis zum Ausfall derselben von der Ausübung seiner Functionen zu suspendiren.

In allen Fällen der vorgedachten Art sowie auch, wenn ein Mitglied sich sonst solche Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt, welche seine Entfernung nothwendig machen, erfolgt die Suspension oder Entlassung durch einen Beschluß des Fleckenscollegii. Dem Suspendirten oder Entlassenen steht jedoch innerhalb 8 Tagen, nachdem ihm dieser Beschluß mitgetheilt worden, der Recurs an die Klösterliche Obrigkeit frei. Bis zur erfolgten Entscheidung hat der Suspendirte oder Entlassene sich aller Theilnahme an der Fleckensverwaltung zu enthalten.

Das Mitglied, welches aufhört, Grundeigenthümer zu sein, oder dessen Beitrag zu den persönlichen Fleckensabgaben unter die wählbar machende Summe herabgesetzt wird, behält seinen Posten, zu welchem er durch das Vertrauen seiner Mitbürger einmal berufen ist.

Glaubt ein Mitglied des Fleckenscollegii einen Grund zum Abgang vor dem Eintritt seines regelmäßigen Ausscheidens zu haben, so ist es ebenso zu verhalten, wie bei der Ablehnung der Wahl (§§ 36 und 37).

§ 28.

Zeitpunkt der Neu- und Ergänzungswahlen.

Die Wahlen zur Besetzung der regelmäßig eintretenden Vacanzen im Fleckenscollegio (§ 26) werden im Monat Januar abgehalten und findet der Antritt der Neugewählten den auf die Wahl folgenden nächsten 1. März statt. Außerordentliche Vacanzen, welche durch den Tod, die Entlassung eines Mitgliedes vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit oder die Wahl eines Deputirten zum Vorsteher entstehen, sind durch eine innerhalb 14 Tagen zu veranstaltende neue Wahl wiederum zu besetzen; der Gewählte fungirt aber nur für die Zeit, die von der Periode, für welche der Abgetretene gewählt worden, annoch übrig ist.

Tritt die Vacanz in der zweiten Hälfte des letzten Dienstjahrs ein, so bleibt die Stelle bis zur Zeit der nächsten ordentlichen Wahl erledigt, falls nicht Umstände eine frühere Besetzung erforderlich machen.

§ 29.

Wahlcommission.

Das Wahlgeschäft wird von einer aus dem vorsitzenden Fleckensvorsteher und zwei Deputirten bestehenden Wahlcommission geleitet. Das Protocoll wird von dem Fleckensschreiber geführt.

§ 30.

Vorbereitung zur Wahl.

Mehr als ein Vorsteher und als drei Deputirte dürfen nicht je in Einer Wahlhandlung gewählt werden.

Die vorzunehmende Wahlhandlung ist jedesmal spätestens 14 Tage vor dem Wahltage auf die für andere Bekanntmachungen übliche Weise von dem Fleckenscollegio unter einer Angabe darüber, ob und welche der betreffenden Vacanzen durch Wahl eines Grundbesitzers werden besetzt werden müssen (§ 32), zur öffentlichen Kunde zu bringen, wobei der Tag und die Stunde, wann die Wähler zu jener Handlung sich im Wahllocale einzufinden haben, zugleich anzugeben ist. Auch bleibt es dem Fleckenscollegio überlassen, durch die Fleckensoffizialen den Beikommenden überdies hievon mündliche Anzeige zu machen.

Die von der Wahlcommission auf Grundlage der Bürgerrolle anzufertigenden und von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreibenden Verzeichnisse sämmtlicher Wahlberechtigten werden

ebenfalls 14 Tage vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht ausgelegt und demnächst dem Wahlprotocoll beigefügt.

Etwanige Erinnerungen gegen diese Listen, sie mögen nun darin bestehen, daß ein Unberechtigter in dieselben aufgenommen oder darin, daß ein Berechtigter darin ausgelassen worden, müssen mit den Gründen, worauf sie gestützt werden, spätestens 3 Tage vor dem Wahltermine bei dem ersten Mitgliede der Wahlcommission eingereicht werden. Diese stellt hierüber die etwa erforderliche Untersuchung an und giebt baldmöglichst eine Entscheidung ab, welche dem Einsprechenden mitgetheilt und insofern darnach eine Abänderung nöthig sein sollte, den ausgelegten Verzeichnissen noch vor dem Wahltermine in beglaubigter Form einverleibt wird.

§ 31.

Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt zur Wahl sowohl der Fleckensvorsteher als auch der Fleckensdeputirten ist jeder Bürger (§ 4).

Die Wahlberechtigung kann nur in Person ausgeübt werden. Auch hat jeder Wähler ohne Rücksicht auf die Zahl und den Werth der Häuser und Grundstücke, welche er besitzt, oder auf die Größe seines Beitrags zu der Fleckenscasse immer nur Eine Wahlstimme.

§ 32.

Wählbarkeit.

Ein jeder Bürger, welcher nach der Bestimmung des § 31 zur Ausübung des Wahlrechts befugt ist, ist sowohl zu der Stelle eines Fleckensvorstehers als eines Fleckensdeputirten wählbar.

Ungeachtet des ihnen zustehenden activen Wahlrechts sind jedoch von der Wählbarkeit ausgeschlossen:

1) Alle, welche ein besoldetes Fleckensamt bekleiden;
2) alle diejenigen, welche mit einem der derzeitigen Mitglieder des Fleckenscollegii im ersten Grade verwandt sind oder in Geschäftsassociation stehen.

Das Fleckenscollegium muß mindestens zur Hälfte aus Grundeigenthümern bestehen.

Fleckenseingesessene, welche in Civil- oder Militairbedienungen oder in geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehen, dürfen eine auf sie gefallene Wahl zum Mitglied des Fleckenscollegii nicht annehmen, bevor sie dazu die Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde nachgesucht und erhalten haben.

Jedes abgehende Mitglied des Fleckenscollegii ist sogleich wieder wählbar, insofern die hiezu erforderlichen Eigenschaften fortdauern. Ist der Austritt aus dem Fleckenscollegio als ein unfreiwilliger zu betrachten, so ist das abgehende Mitglied bei der behuf Besetzung dieser außerordentlichen Vacanz vorzunehmenden Wahl von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

§ 33.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

In dem Wahlprotocoll müssen die Namen sämmtlicher stimmberechtigter Bürger quartierweise vorher eingetragen sein. Von der Wahlcommission quartierweise aufgefordert, macht jeder Wahlberechtigte persönlich und mündlich denjenigen, oder, wenn mehrere Deputirte zu wählen sind, diejenigen Wählbaren namhaft, welchen er seine Stimme geben will. Sind von den Vacanzen eine oder mehrere durch Grundbesitzer auszufüllen, so ist jeder Wähler verpflichtet, auf so viele Grundbesitzer zu stimmen, als Vacanzen

mit denselben zu besetzen sind, widrigenfalls seine ganze Stimmgebung ungültig ist. Der Protocollführer trägt bei dem Namen jedes Wählers die abgegebenen Stimmen in das Protokoll ein und merkt diejenigen, welche nach dem Aufruf ihres Namens nicht vor die Commission treten, als abwesend an. Diese sind vor dem Schlusse der Wahlhandlung nochmals aufzurufen und diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, für dies Mal beim Abstimmen zu übergehen. Wenn solchergestalt sämmtlichen erschienenen Wählern Gelegenheit zum Abstimmen gegeben ist, so werden die Stimmen, welche auf Jeden der Denominirten gefallen sind, zusammengezählt und die Summe in dem Protocoll notirt, welches demnächst von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben ist.

Derjenige oder diejenigen, welche hiernach die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Erwählte anzusehen, und bestimmt unter mehreren gleichzeitig Gewählten die Zahl der auf sie gefallenen Stimmen ihr gegenseitiges Anciennitätsverhältniß in allen Fällen, wo dasselbe in Betracht kommt.

Wenn die Vertheilung der Stimmen über die Betreffenden in dieser Beziehung keinen Ausschlag giebt, so entscheidet das Loos sowohl darüber, wer von mehreren mit gleichviel Stimmen Gewählten ins Fleckenscollegium einzutreten hat, als auch, wenn mehrere Deputirte gleichzeitig mit gleichviel Stimmen erwählt sind, wer von denselben als das ältere Mitglied des Collegiums anzusehen ist.

So wie von dem Gemeinsinn sämmtlicher stimmberechtigter Bürger erwartet wird, daß sie nur durch dringende persönliche Verhinderungen von der Ausübung ihrer Wahlberechtigung sich werden abhalten lassen, so sollen auch die zur Zeit der Wahl fungirenden Mitglieder des Fleckenscollegii verpflichtet sein, durch Abgabe ihrer Stimmen an der Wahl Theil zu nehmen, und ein Ausbleiben der Mitglieder des Fleckenscollegii von der Wahlhandlung ist nur unter denselben Voraussetzungen zuläßig, unter welchen das Wegbleiben aus den Versammlungen des Fleckenscollegii gestattet ist (§ 46.)

§ 34.

Verfahren bei zweifelhaften Wahlen.

Einwendungen gegen eine geschehene Wahl müssen innerhalb der ersten 8 Tage nach derselben vorgebracht und dem vorsitzenden Fleckensvorsteher angezeigt werden, widrigenfalls dieselben überall nicht zu beachten sind.

In diesem Falle, oder wenn im Fleckenscollegio selbst gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt werden, hat das Fleckenscollegium darüber einen Beschluß zu fassen, gegen welchen von dem Betheiligten der Recurs an die klösterliche Obrigkeit genommen werden kann. Ueber die geschehene Absendung der Recursschrift ist innerhalb 8 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses dem vorsitzenden Fleckensvorsteher eine Bescheinigung einzuliefern.

Nach erfolgter Cassation einer Wahl ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, für welche aber eine abermalige Auslegung der Wahllisten nicht erforderlich ist.

§ 35.

Anzeige an den Gewählten.

Sind die Zweifel hinsichtlich einer Wahl beseitigt oder werden dergleichen nicht erhoben, so erhält der Gewählte eine Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl.

§ 36.

Ablehnungsgründe.

Die Wahl dürfen nur ablehnen:

1) diejenigen, welche das 60. Jahr zurückgelegt haben;

2) diejenigen, welche wenigstens schon 3 Jahre als Mitglieder des Fleckenscollegii fungirt haben, für eine gleiche Reihe der nächsten Jahre, als sie schon Vorsteher oder Deputirter gewesen sind.

In wie weit andere Gründe zum Ablehnen der Wahl genügen, hängt von den bei jedem einzelnen Fall vorkommenden Umständen ab und beruht zunächst auf dem Ermessen des Fleckenscollegii (§ 37).

§ 37.

Verfahren.

Die Gründe, aus welchen der Gewählte die Wahl ablehnen zu können glaubt, hat derselbe dem Fleckenscollegio schriftlich vorzutragen. Werden die Gründe vom Collegio als stichhaltig anerkannt, so wird sofort eine neue Wahl veranstaltet; werden sie dagegen verworfen, so ist dies zur Kunde des Gewählten zu bringen, welchem dawider innerhalb 8 Tagen der Recurs an die klösterliche Obrigkeit in Uebereinstimmung mit der desfallsigen Bestimmung des § 34 frei steht.

§ 38.

Verpflichtung des Gewählten.

Wird die Wahl nicht abgelehnt oder hat es bei derselben sein Bewenden, so wird der Gewählte vor dem Fleckenscollegio durch die klösterliche Obrigkeit (§ 59) zur Erfüllung seiner Obliegenheiten als Mitglied des Fleckenscollegii verpflichtet, indem er vermittelst Handschlags bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds pflichtmäßige Treue und Geflissenheit zum gemeinen Besten des Fleckens, namentlich auch die genaue Gelebung des Lokalstatuts angelobt.

Titel 5.

Von den Versammlungen, den Verhandlungen und den Beschlüssen des Fleckenscollegii.

§ 39.

Zusammenberufung.

Das Fleckenscollegium versammelt sich auf Anordnung des vorsitzenden Fleckensvorstehers, welcher übrigens verpflichtet ist, auf den schriftlichen Antrag dreier Mitglieder des Collegii eine Versammlung baldmöglichst zu veranstalten.

In der Regel sind zu einer jeden Zusammenkunft sämmtliche Mitglieder drei Tage vor derselben einzuladen, und ist zu gleicher Zeit eine kurze Anzeige über den Inhalt der zur Verhandlung kommenden Gegenstände zur Einsicht für die Mitglieder des Collegii in dem Versammlungszimmer desselben auszulegen und dem ansagenden Fleckensdiener Abschrift der Anzeige mitzugeben.

Wenn übrigens Nothfälle eine schleunige Zusammenberufung des Fleckenscollegii erforderlich machen, so hat das Directorium solches allemal den einzelnen Mitgliedern bei der Einladung zur Zusammenkunft zugleich ausdrücklich anzeigen zu lassen.

§ 40.

Verhandlung.

In den Versammlungen des Collegii führt der vorsitzende Fleckensvorsteher das Directorium und hat den Vortrag, jedoch kann jedes andere Mitglied rücksichtlich der Fleckensangelegenheiten Anträge machen und eine Abstimmung darüber verlangen, nur muß dasselbe, um von dieser Befugniß Gebrauch machen zu können, seinen Antrag spätestens 24 Stunden vor der Sitzung dem Vorsitzenden mitgetheilt haben.

§ 41.

Protocoll und Protocollführung.

Das Protocoll bei den Verhandlungen des Fleckenscollegii hat der Fleckensschreiber zu führen.

Das dazu bestimmte Buch muß gebunden, paginirt, mit einer Schnur durchzogen und von dem Vorsitzenden durch seine Unterschrift unter Beifügung des auf die Schnur gesetzten Fleckenssiegels beglaubigt sein.

Das aufgenommene Protocoll, welches die Bemerkung, welche Mitglieder des Collegii zugegen gewesen, so wie die wesentlichen Punkte der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß, wird jedesmal verlesen und demnächst durch die Unterschrift des Protokollführers beglaubigt. Was nicht vorschriftsmäßig zu Protocoll genommen worden, wird als gültig gefaßter Beschluß nicht betrachtet.

§ 42.

Abstimmung.

Nach beendigter Berathung über die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände werden jedesmal die Punkte, worüber abzustimmen ist, von dem Directorium schriftlich verfaßt und sodann verlesen. Bei der auf diese Verlesung folgenden Abstimmung wird von unten auf votirt, und die Stimmen dürfen nur mit Ja oder Nein ohne allen weiteren Zusatz abgegeben werden. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des vorsitzenden Fleckensvorstehers, welcher stets mitstimmt, den Ausschlag.

Nach geschlossener Berathung über jeden einzelnen Gegenstand ist vor der Abstimmung jedesmal erst Umfrage darüber zu halten, ob dieselbe sofort erfolgen solle. Insofern hierauf wenigstens der dritte Theil der anwesenden Mitglieder eine Aussetzung der Abstimmung wünschen sollte, um die zu erledigende Angelegenheit erst näher in Ueberlegung zu nehmen, so ist die Abstimmung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen.

Diese Berechtigung einzelner Mitglieder findet aber nicht weiter Statt, sobald eine Angelegenheit solchergestalt zum zweiten Mal zur Berathung gebracht wird.

§ 43.

Beschluß.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Fleckenscollegii ist erforderlich, daß die Mehrheit der Mitglieder gegenwärtig ist.

Erfordern dringende Nothfälle provisorische Verfügungen, so sind diese zwar, falls die nach Obigem erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein sollte, nach dem von der Mehrheit der Anwesenden zu Stande gekommenen Beschlusse vorläufig in Ausführung zu bringen. Die Sache selbst ist jedoch in einer baldmöglichst von Neuem zu berufenden Versammlung, in welcher die vorschriftsmäßige Anzahl von Mitgliedern vorhanden sein muß, wieder zur Berathung zu bringen und darüber ein definitiver Beschluß zu fassen.

§ 44.

Berichte.

Die in Angelegenheiten der Fleckensadministration an die vorgesetzten Behörden zu erstattenden Berichte sind von den Vorstehern zu unterschreiben, und ist denselben jedesmal eine von dem Protocollführer fidemirte Abschrift aus dem Verhandlungsprotocoll über den betreffenden Gegenstand anzulegen.

§ 45.

Oeffentlichkeit der Beschlüsse.

Die vom Fleckenscollegio definitiv gefaßten Beschlüsse können durch den Druck bekannt gemacht werden; ausgenommen sind jedoch solche Beschlüsse, deren Bekanntmachung das Fleckenscollegium für nicht angemessen hält sowie einstweilen auch diejenigen, deren Gültigkeit noch von höherer Genehmigung abhängt.

§ 46.

Gegenwart der Mitglieder in den Versammlungen des Fleckenscollegii.

Aus den Versammlungen der Mitglieder des Fleckenscollegii darf keines der Mitglieder wegbleiben, wenn es nicht durch nothwendige Reisen, Krankheit oder andere dringende Ursachen abgehalten ist. Die Mitglieder haben dem Vorsitzenden solches unter Anführung des Grundes in Zeiten anzuzeigen.

§ 47.

Nähere Anordnungen über den Geschäftsgang und Disciplinarstrafen.

Etwanige nähere Anordnungen wegen des Geschäftsganges und namentlich wegen der wider einzelne Mitglieder wegen Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung etwa zu verhängenden Disciplinarstrafen, wogegen der Recurs an die klösterliche Obrigkeit zu gestatten, bleiben der Beschlußnahme des Fleckenscollegii vorbehalten.

Titel 6.

Von den sonstigen Fleckensverwaltungsorganen.

§ 48.

Von den Fleckenscommissionen.

Für einzelne Zweige der Verwaltungsangelegenheiten, insonderheit solche, welche einer fortdauernden Beaufsichtigung und Controle oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, können unter Beobachtung der für einzelne Verwaltungsgegenstände etwa in Betracht kommenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von dem Fleckenscollegio aus seiner Mitte und eventualiter unter Beiordnung anderer Bürger besondere bleibende Commissionen gebildet werden. Dem Fleckenscollegio und insbesondere den Fleckensvorstehern liegt es ob, die Geschäftsführung der einzelnen Commissionen zu controliren und dahin zu sehen, daß diese innerhalb der ihnen angewiesenen Grenzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen.

Beschwerden gegen das Verfahren der Commissionen sind bei dem Fleckenscollegio anzubringen, welches solche erörtert und entscheidet.

An solchen Commissionen sind bis weiter vorhanden:

1. Die Straßen-Schauungscommission, deren Zusammensetzung und Geschäftskreis in dem Allerhöchst genehmigten Regulativ für das Straßenpflasterungswesen von 13. Juni 1863 näher bestimmt ist.
2. Die Gascommission, über deren Zusammensetzung und Geschäftskreis das Regulativ für die Verwaltung der communalen Gasanstalt das Nähere enthält.

§ 49.

Von den Fleckensunterbeamten.

An Fleckensbeamten sollen vorhanden sein:

1. Ein Fleckensschreiber, welcher zugleich die Geschäfte eines Fleckenscassirers zu besorgen hat und verpflichtet ist, falls solches angeordnet wird, ohne weitere Gehaltserhöhung in Anspruch nehmen zu können, die Rechnungsführung in Schulangelegenheiten nach Maaßgabe der Schulordnung für den Flecken Uetersen vom 12. October 1846 und die Rechnungsführung in Armenangelegenheiten nach Vorschrift des Regulativs für das Armenwesen im Flecken Uetersen vom 14. September 1840 zu übernehmen.

   Derselbe wird von dem Fleckenscollegio gewählt, auf halbjährige Kündigung angestellt und nach Beschluß des Fleckenscollegii entlassen. Die Festsetzung des Gehalts für den Fleckensschreiber wird einer näheren Bestimmung des Fleckenscollegii vorbehalten.

2. Ein Fleckenspolizeidiener,
   derselbe wird, wie herkömmlich, aus 3 abseiten der Fleckensvorsteher präsentirten passenden Subjecten von der klösterlichen Obrigkeit erwählt und bestallt, und erhält außer freier Wohnung auf dem klösterlichen Vorwerk und 50 ℛ︀ aus der klösterlichen Casse, sowie den ihm zukommenden Gebühren aus der Fleckenscasse ein Gehalt von 410 ℛ︀ Crt.

3. 5 Nachtwächter, welche von dem Fleckenscollegio auf Kündigung angestellt und von der klösterlichen Obrigkeit in Pflicht genommen werden; jedoch wird eine Reorganisation des nächtlichen Wachtdienstes vorbehalten.

§ 50.

Geschäftsführung und Sicherheitsleistung des Fleckensschreibers.

Dem Fleckensschreiber liegt nicht allein die Protocollführung ob, soweit ihm dieselbe nach Vorschrift dieses Statuts übertragen ist, oder noch übertragen werden sollte, sondern er hat auch sämmtliche schriftliche Arbeiten anzufertigen, welche ihm von dem vorsitzenden Fleckensvorsteher übertragen werden.

Ferner hat er sämmtliche, das Fleckenswesen betreffende Rechnungen, insbesondere die allgemeine Fleckensrechnung, die Gasrechnung und die Steindammsrechnung nach Maaßgabe dieses Statuts und der desfälligen Regulative zu führen, die bei dem Hebungswesen überhaupt vorkommenden Geschäfte zu besorgen und hat für die ihm obliegenden Hebungen bis zu dem Belaufe von 5000 ℛ︀ Sicherheit zu leisten.

§ 51.

Verpflichtung der Fleckensunterbeamten.

Der von dem Fleckenscollegio gewählte Fleckensunterbeamte erhält vom Fleckenscollegio eine Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl und wird vor demselben von der klösterlichen Obrigkeit auf die gehörige Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten verpflichtet.

Titel 7.

Von der Fleckensverwaltung insbesondere.

§ 52.

Allgemeine Bestimmungen.

Unter Vorbehalt aller gesetzlichen Befugnisse der vorgesetzten Behörden können in inneren Fleckensgemeindeangelegenheiten und Gegenständen der Fleckensöconomie, soweit die eigentliche Flecken-

communalverwaltung sich auf dieselben überhaupt bezieht (§ 2), entscheidende Verfügungen nur in Folge Beschlusses des Fleckenscollegii getroffen werden. Alle bei der Fleckensverwaltung vorkommenden Fragen, welche solche Angelegenheiten betreffen, sind daher, insoweit es sich mit Rücksicht auf dieselben nicht lediglich um Maßregeln zur Vorbereitung oder Ausführung eines Beschlusses des Fleckenscollegii handelt (§ 23), ungesäumt zur Berathung und Beschlußnahme des Fleckenscollegii zu bringen.

Das Fleckenscollegium darf sich jedoch der Erfüllung der der Fleckensgemeinde gegen den Staat, gegen andere Commünen und Corporationen, gegen Stiftungen und Privatpersonen etwa nach Gesetz, Herkommen oder Vertrag obliegenden Verpflichtungen durch seine Beschlüsse nicht entziehen.

Die Beschlüsse des Fleckenscollegii bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der klösterlichen Obrigkeit, wenn sie betreffen:

1) die Vertheilung neuer directer und indirecter Abgaben und die Auflegung allgemeiner Gemeindelasten oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung sowie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realabgaben,
2) Anleihen, durch welche die Capitalschuldenlast der Fleckenscommüne vergrößert wird,
3) die Veräußerung oder Vererbpachtung der dem Flecken gehörigen Grundstücke und Gerechtsame, wenn dieselben nicht in einem öffentlichen Verkaufstermin dem Meistbietenden zugeschlagen sind, imgleichen alle bedeutenderen Verpachtungen, bei denen kein öffentliches Aufgebot Statt gefunden hat, und über welche ein schriftlicher Contract nicht errichtet ist,
4) Gemeinheitstheilungen, die Gemeinheit mag in Grundstücken oder Realgerechtsamen bestehen, insofern dadurch Gemeindevermögen in Privatvermögen übergeht, sowie die Verwandlung desjenigen Gemeindevermögens, dessen Ertrag seither an einzelne Commüneinteressenten vertheilt oder von ihnen nach Herkommen oder Reglement benutzt worden, in Fleckensvermögen,
5) die Verwendung eingezogener Activcapitalien oder des Erlöses aus verkauften oder vererbpachteten Grundstücken zu anderen Zwecken als zur Schuldentilgung oder zinsbaren Wiederbelegung.
6) Ausgaben für Gegenstände, welche außerhalb des eigentlichen Commünezwecks liegen (§ 53),
7) die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und spätere Abänderungen des Plans in Ansehung seiner Wirksamkeit, insoweit die durch denselben bestimmten jährlichen Schuldabträge verringert werden sollen,
8) Außerordentliche Benutzung des Fleckensvermögens, welche die Substanz selbst afficirt, z. B. Waldabtrieb außer forstmäßiger Bewirthschaftung,
9) Abänderungen des Localstatuts.

In den sub 1, 2, 5, 6, 7, 8 und 9 aufgeführten Angelegenheiten hat die klösterliche Obrigkeit vor Ertheilung der Genehmigung an die Landesregierung zu berichten und deren Resolution zu erwirken.

§ 53.

Vorschriften in Betreff der Verwendung der Fleckenseinkünfte, des Budgets und Rechnungswesens.

Die Einkünfte des allgemeinen Fleckensvermögens dürfen nur zur Deckung des öffentlichen Fleckensbedürfnisses verwandt werden (§ 52 Nr. 6). Sämmtliche Einnahmen fließen in die allgemeine Fleckenscasse, aus welcher dagegen auch alle Zahlungen für den Flecken geleistet werden. Es darf keine Ausgabe aus der Fleckenscasse abgehalten werden, welche nicht vom Fleckenscollegium durch das Budget oder einen besonderen Beschluß bewilligt und von den Fleckensvorstehern angewiesen ist. Unterläßt oder

verweigert das Fleckenscollegium die Aufnahme einer auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Ausgabe an den Staat, an Staatsanstalten oder an andere Commünen in das Budget oder die außerordentliche Bewilligung derselben, so kann dieser Beschluß durch eine Verfügung der Landesregierung supplirt werden.

Das Fleckenscollegium hat im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die einzelnen Cassen und das Hebungswesen sich fortwährend in vorgeschriebener Ordnung befinden, zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit durch eine aus seiner Mitte zu bestellende Commission außerordentliche Cassenuntersuchungen anzustellen, die Buchführung des Rechnungsführers und deren Uebereinstimmung mit den abgelegten Rechnungen zu controliren, die Restantenverzeichnisse aufs Genaueste zu prüfen und, sobald es Unordnungen und Nachlässigkeiten bemerkt, die erforderlichen Veranstaltungen zur Abhülfe derselben oder die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

Die näheren Bestimmungen über die Commüneleistungen sowie über das Hebungs- und Cassewesen des Fleckens sind in dem Anhange dieses Statuts enthalten.

§ 54.

Jährlicher Haushaltungsplan.

Gegen Ausgang eines jeden Rechnungsjahres, spätestens im Monat November, ist in einer Versammlung des Fleckenscollegii, mit Hinzuziehung des Fleckensschreibers, ein möglichst vollständiger Voranschlag über die Ausgaben des nächsten Jahres zu entwerfen. Es sind hierbei die im künftigen Jahre bevorstehenden Bauten, Reparaturen und andere Commünearbeiten sowie die sonstigen Ausgaben, mit Einschluß derjenigen, welche von dem Flecken als Beitrag zu den demselben mit anderen Commünen gemeinschaftlichen Ausgaben, insofern diese nicht etwa direct aufgebracht werden, zu leisten sind, über deren Belauf indessen selbstverständlich dem Fleckenscollegium als solchem eine Bestimmung nicht zusteht, zu berücksichtigen, für unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen entsprechende Summen festzusetzen und die Mittel in Anschlag zu bringen, wie die Ausgaben durch den etwanigen Cassebehalt und sonstige zu erwartende Einnahmen aus den ordentlichen und außerordentlichen Nutzungen des Fleckensvermögens gedeckt werden können. Sodann ist die anderweitig aufzubringende Summe zu bestimmen und ein Beschluß zu fassen, wie dieselbe über die beitragspflichtigen Mitglieder der Fleckensgemeinde repartirt werden soll. Auf die Vermeidung unverhältnißmäßiger Cassebehalte muß hiebei sorgfältig Bedacht genommen werden.

Der entworfene Anschlag ist nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang zur Einsicht der Contribuenten auszulegen, denen es unbenommen ist, binnen dieser Frist Bemerkungen über denselben bei dem Fleckenscollegio einzureichen, welches nach Ablauf der 14 Tage einen Beschluß über die eingegangenen Notate zu fassen und das Budget definitiv festzustellen hat.

Demnächst ist das Budget durch Auslegung von Abschriften in öffentlichen Localen zu veröffentlichen.

§ 55.

Abschluß und Einlieferung der Fleckensrechnung.

Die Fleckensrechnung, welche dem Haushaltungsplan conform einzurichten ist, und welcher dieser letztere sowie die sonstigen Beschlüsse des Fleckenscollegii, welche auf die Oeconomie des Fleckens in dem betreffenden Jahre von Einfluß gewesen sind, außer den bezüglichen Einnahmeordres und Zahlungsanweisungen anzulegen sind, wird von dem Fleckenscassirer den 31. December jeden Jahres geschlossen und spätestens den 1. Februar bei dem vorsitzenden Fleckensvorsteher eingeliefert. Wenn der Rechnungsführer

es versäumt, die Rechnung zur festgesetzten Zeit einzubringen, so ist er in eine Brüche von 10 ß und bei fortgesetzter Zögerung für den ersten Monat in eine Brüche von 20 ß, für den zweiten Monat in eine Brüche von 40 ß und für den dritten Monat endlich in eine Brüche von 60 ß zu verurtheilen; wenn er auch nach Ablauf des dritten Monats die Rechnung nicht einliefert, ist er vom Amte zu suspendiren, nach den Umständen auch ihm sein Dienst zu kündigen und für die Aufmachung der Rechnung auf seine Kosten durch einen Dritten unverweilt Sorge zu tragen.

§ 56.

Oeffentliche Schaulegung derselben.

Nach dem Eingange der Rechnung läßt der vorsitzende Fleckensvorsteher nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung dieselbe nebst ihren Belegen 14 Tage hindurch während einer bestimmten Tageszeit unter gehöriger Aufsicht zur Einsicht eines jeden steuerpflichtigen Einwohners zur Schau legen.

Ein jeder Contribuent hat die Befugniß, bei Einsicht der Rechnung einen Rechnungskundigen mitzubringen und seine etwanigen Bemerkungen, jedoch spätestens innerhalb 8 Tagen nach beendigter Schaulegung, dem Fleckenscollegio schriftlich mitzutheilen.

§ 57.

Revision.

Acht Tage nach beendigter Schaulegung sind die Rechnungen von zwei oder mehreren vom Fleckenscollegio gewählten Revisoren, von denen jedoch niemals mehr als Einer Mitglied des Fleckenscollegii sein darf, aufs Genaueste durchzugehen und zu prüfen. Den gewählten Revisoren sind zu solchem Behuf die vorjährigen Rechnungen, die zu den älteren Rechnungen formirten Notate nebst deren Beantwortung und Decision, sowie auf desfällige Requisition alle sonst erforderlichen Actenstücke und Aufklärungen fördersamst mitzutheilen. Der Regel nach ist das Revisionsgeschäft innerhalb 6 Wochen zu beendigen. Die von den Revisoren gemachten Notate werden hierauf nebst den Bemerkungen der Steuerpflichtigen dem Rechnungsführer und nöthigenfalls auch den betreffenden Fleckenscommissionen zur Erklärung und Beantwortung mitgetheilt, und ist diese spätestens nach Verlauf von 4 Wochen beim Fleckenscollegio einzureichen. Nach Eingang derselben sind demnächst die Rechnungen nebst allen Beilagen, erstere zugleich in beglaubigter Abschrift, innerhalb fernerer 4 Wochen mit einem Attestat des Fleckenscollegii darüber, daß die abgelegte Rechnung mit den betreffenden Rechnungsbüchern übereinstimmend gefunden sei, an die klösterliche Obrigkeit einzusenden und jene Bemerkungen und Notate nebst deren Beantwortung entweder in duplo oder gleichfalls nebst einer beglaubigten Abschrift, in Begleitung eines Bedenkens des Fleckenscollegii über dieselben, den Rechnungen anzuschließen, worauf die Decisionen der Rechnungsnotate durch die klösterliche Obrigkeit erfolgen. Diese Decisionen, gegen welche der Recurs an die Landesregierung, dagegen keine Berufung auf gerichtliche Entscheidung zulässig ist, nebst denjenigen Bemerkungen, zu welchen die klösterliche Obrigkeit etwa ihrerseits sich veranlaßt sehen möchte, werden nicht nur in einer Versammlung des Fleckenscollegii und im Beisein des Rechnungsführers verlesen, sondern auch nebst den dazu gehörigen nicht weggefallenen Notaten in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen. Die Einsendung der Rechnungen an die klösterliche Obrigkeit darf auch in dem Falle nicht unterbleiben, wenn keine Notate dazu gemacht sind.

Das Fleckenscollegium hat auf die Beobachtung der Decisionen zu halten, und die angehenden Mitglieder der Fleckenscommissionen und der Rechnungsführer sind darnach zu instruiren.

§ 58.

Rechenschaftsbericht.

Nach erfolgter Decision der Rechnungen hat das Fleckenscollegium die Resultate der öconomischen Verwaltung des Fleckens während des betreffenden Jahres durch einen auf übliche Weise bekannt zu machenden Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen, in welchem über den gesammten Vermögenszustand des Fleckens und die in dieser Beziehung eingetretenen Veränderungen, sowie über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben eine an das veröffentlichte Budget sich anschließende Nachweisung zu ertheilen ist. Eine Abschrift oder einige Exemplare dieses Berichtes sind der klösterlichen Obrigkeit zur Uebermittelung an die Landesregierung zuzustellen.

Titel 8.

Von der Beaufsichtigung der Fleckensverwaltung.

§ 59.

Die von Seiten des Staats erforderliche Aufsicht über die Fleckensgemeinde wird durch die klösterliche Obrigkeit geführt.

Dieser liegt es ob, darauf zu sehen, daß das Fleckenscollegium seinen Verpflichtungen gebührend nachkomme, und ist ihr zu diesem Ende eine Abschrift des Verhandlungsprotocolls sofort und vor der Veröffentlichung der Beschlüsse zuzustellen. Sie ist befugt, Beschlüsse des Fleckenscollegiums, welche sie für gesetzwidrig und gemeinschädlich hält, zu suspendiren. Das Fleckenscollegium und insbesondere die Fleckensvorsteher haben ihr auf Verlangen alle Aufklärungen, welche sie für erforderlich erachten möchte, zu ertheilen und ihr auch unaufgefordert von allen wichtigen Vorfällen in der Fleckensverwaltung, namentlich auch von allen Veränderungen hinsichtlich des Personals des Fleckenscollegiums sofort Mittheilung zu machen. Der Rechnungsführer oder Cassirer ist verpflichtet, ihr jederzeit Einsicht in die Rechnungsbücher zu verstatten.

In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an die klösterliche Obrigkeit, und von deren Entscheidung an die Landesregierung, und gilt für Recursnahmen, in Betreff deren im Vorstehenden nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet worden, eine Frist von sechs Wochen.

Vorstehendes Localstatut für den Flecken Uetersen wird hierdurch genehmigt.

Kiel, den 8. November 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

W. Petersen, Gv.

Anhang.

Regulativ
über die Repartition der Fleckensanlagen im Flecken Uetersen.

§ 1.

Der jährliche Belauf der zur Bestreitung der Ausgaben der Fleckenskasse mit Ausnahme der für das Fleckenswegewesen aufzubringenden Kosten erforderlichen Summen ist, insoweit der Ertrag des etwa vorhandenen Fleckensvermögens und der Betrag der monatlichen Contribution nicht hinreicht, mittelst einer von den Mitgliedern der Fleckensgemeinde in nachstehend angegebener Weise zu entrichtenden Vermögens- und Einkommensteuer (Fleckensanlage) aufzubringen, und zwar dergestalt, daß das Simplum dieser Steuer von den Contribuenten in jedem Jahre so viele Male entrichtet wird, als solches nach dem jährlichen Haushaltungsplan erforderlich ist, oder durch unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen, welche ausnahmsweise bei Entwerfung des Haushaltungsplans nicht haben berücksichtigt werden können, sich im Laufe des Jahres erforderlich zeigt.

§ 2.

Zur Entrichtung der Fleckenanlage sind sämmtliche Mitglieder der Fleckensgemeinde pflichtig, in so fern ihnen nicht, in Gemäßheit des § 12 des Statuts, eine theilweise oder gänzliche Exemtion zusteht. Jedoch wird derjenige Theil der Fleckensanlage, welcher zur Bestreitung der nach § 2 des Statuts in Gemeinschaft resp. mit der Herrschaft Pinneberg, dem Landdistrikt der Klostervogtei und mit diesem und der Amtsvogtei aufzubringenden pflugzähligen Abgaben, sowie zur Reinigung der Gräben auf dem Klosterhof, und der dem Kloster zu leistenden Hand- und Spanndienste, insoweit letztere Leistungen nicht directe repartirt werden, erforderlich ist, nur über die Grundbesitzenden Mitglieder der Fleckensgemeinde, der übrige Theil der Fleckensanlage dagegen über sämmtliche Gemeindemitglieder repartirt.

§ 3.

Gegenstand dieser Bestimmung ist das jährliche reine Einkommen der Contribuenten aus Vermögen, Erwerb und Betrieb jeder Art.

§ 4.

Die Ermittelung der von den einzelnen Personen zu entrichtenden Fleckensanlage liegt dem Fleckenscollegio ob, welchem es frei steht, zu diesem Geschäft andere Bürger hinzuzuziehen, welche zu diesem Behuf von der klösterlichen Obrigkeit auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Functionen in Pflicht zu nehmen sind.

§ 5.

Das so gebildete Setzungscollegium hat nach der von dem Fleckensschreiber unter Aufsicht und näherer Anweisung des vorsitzenden Fleckensvorstehers im Laufe des Novembers zu entwerfenden Listen, deren erste nur die Grundbesitzenden, deren zweite aber sämmtliche Steuerpflichtigen nach Ordnung der Quartiere und der Hausnummern enthalten muß, das jährliche Einkommen jedes einzelnen Contribuenten, nach bestem Wissen und Gewissen abzuschätzen und mit diesem Geschäft so zeitig zu beginnen, daß dasselbe jedenfalls vor Beginn des neuen Rechnungsjahres beendigt werden kann.

Beim Beginne eines jeden Quartals werden die im Laufe des vorhergehenden Quartals hinzugekommenen contribuablen Personen zur Fleckensanlage gesetzt, und die wegfällig gewordenen Contribuenten zum Abgang gebracht, sowie sonst erforderlich gewordene Abänderungen vorgenommen.

§ 6.

Können sich die Mitglieder des Setzungscollegii hinsichtlich der Abschätzung des jährlichen Einkommens einzelner Contribuenten nicht einigen, so daß eine desfällige Abstimmung erforderlich ist, so wird von unten auf votirt, so daß, wenn keine außerordentlichen Mitglieder des Setzungscollegii vorhanden sind (§ 4) der jüngste Fleckensdeputirte zuerst seine Stimme abgiebt.

Jedes Mitglied des Setzungscollegii tritt ab, sobald über die Schätzung seines Einkommens verhandelt wird. Ein Gleiches gilt von demjenigen Mitgliede des Collegii, welches mit dem Contribuenten, dessen Einkommen zu schätzen ist, in den beiden ersten Graden verwandt oder verschwägert, oder wegen Curatel oder aus anderen Gründen zur Vertretung der Vermögensinteressen des Contribuenten verpflichtet ist.

§ 7.

Bei der Abstimmung wird es auf folgende Weise verhalten:

Nachdem von dem vorsitzenden Fleckensvorsteher nach Maßgabe der stattgehabten Verhandlungen ein Ansatz in Vorschlag gebracht worden, giebt jeder Votant über diesen Ansatz seine Stimme mit Ja oder Nein ab. Dabei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Verwirft die Mehrheit den Ansatz, so muß der Vorsitzende die verschiedenen, von den Votanten selbst vorgeschlagenen Ansätze zur Abstimmung bringen und versuchen, ob sich für einen derselben die Mehrheit entscheidet. Wird aber auch auf diesem Wege keine absolute Majorität erlangt, so hat jeder einzelne Votant einen Ansatz in Vorschlag zu bringen. Von diesen Ansätzen werden sodann gleich viele der höchsten und niedrigsten gestrichen, bis nur zwei oder eine Summe stehen bleibt, je nachdem die Zahl der Votanten eben oder uneben ist. Die eine oder das Mittel der beiden stehen bleibenden Summen ergiebt denjenigen Betrag, auf welchen das Einkommen des einzelnen Contribuenten anzusetzen ist.

§ 8.

Das bei der Schätzung von dem Fleckensschreiber zu führende Protokoll ist nach Beendigung des Schätzungsverfahrens von sämmtlichen Mitgliedern des Setzungscollegii zu unterschreiben, und hat alsdann nach Maßgabe dieses Protocolls der vorsitzende Fleckensvorsteher in den von dem Fleckensschreiber

auszufertigenden Listen über die Steuerpflichtigen (§ 5) die Summe des steuerpflichtigen Einkommens und diejenige Steuersumme hinzuzufügen, welche sich nach folgender Scala ergiebt.

Classe		Scala				Simplum	
1.	von	200	bis	300	ℳ Cour. . . .	— ℳ	5 ß
2.	=	301	=	400	= = . . .	— =	6 =
3.	=	401	=	500	= = . . .	— =	8 =
4.	=	501	=	600	= = . . .	— =	10 =
5.	=	601	=	700	= = . . .	— =	12 =
6.	=	701	=	800	= = . . .	— =	15 =
7.	=	801	=	900	= = . . .	1 =	2 =
8.	=	901	=	1000	= = . . .	1 =	5 =
9.	=	1001	=	1100	= = . . .	1 =	8 =
10.	=	1101	=	1200	= = . . .	1 =	11 =
11.	=	1201	=	1300	= = . . .	1 =	14 =
12.	=	1301	=	1400	= = . . .	2 =	1 =
13.	=	1401	=	1500	= = . . .	2 =	4 =
14.	=	1501	=	1600	= = . . .	2 =	7 =
15.	=	1601	=	1700	= = . . .	2 =	10 =
16.	=	1701	=	1800	= = . . .	2 =	14 =
17.	=	1801	=	1900	= = . . .	3 =	2 =
18.	=	1901	=	2000	= = . . .	3 =	6 =
19.	=	2001	=	2200	= = . . .	3 =	14 =
20.	=	2201	=	2400	= = . . .	4 =	6 =
21.	=	2401	=	2600	= = . . .	4 =	14 =
22.	=	2601	=	2800	= = . . .	5 =	6 =
23.	=	2801	=	3000	= = . . .	5 =	14 =
24.	=	3001	=	3700	= = . . .	7 =	10 =
25.	=	3701	=	4500	= = . . .	9 =	6 =

und so ferner für jede 800 ℳ 2 ℳ mehr.

§ 9.

Das solchergestalt von dem vorsitzenden Fleckensvorsteher für das laufende Jahr angefertigte und von dem Setzungscollegium zu unterschreibende Setzungsregister wird nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung 14 Tage lang zur Einsicht eines jeden Contribuenten ausgelegt und haben diejenigen Contribuenten, welche durch vermeintlich zu hohe Schätzung ihres Einkommens sich beschwert erachten, binnen fernerer 8 Tage beim vorsitzenden Fleckensvorsteher davon schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen. Hiernach ist ein Termin anzusetzen, an welchem sich das Setzungscollegium versammelt, um die Beschwerden der vermeintlich Prägravirten zu vernehmen, und darüber zu entscheiden, ob und welche Ermäßigung den Betreffenden zuzugestehen ist. Rücksichtlich der ersteren Frage entscheidet die absolute Majorität, und im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Rücksichtlich der zweiten Frage ist event. der im § 7 festgesetzte Modus der Abstimmung zur Anwendung zu bringen.

Wer nicht innerhalb der obgedachten achttägigen Frist beim vorsitzenden Fleckensvorsteher von seiner Beschwerde Anzeige gemacht hat, oder an dem zur Entscheidung der vorgebrachten Beschwerden angesetzten Termin, wozu derselbe schriftlich einzuladen ist, vor dem Setzungscollegio weder persönlich er=

scheint noch, wie solches unter Umständen vom Vorsitzenden verstattet werden kann, sich durch andere vertreten läßt, hat keine Berücksichtigung seiner Beschwerden zu gewärtigen.

Will der sich beschwert Erachtende bei der Entscheidung über seine Beschwerde sich nicht beruhigen, so steht es ihm frei, sich innerhalb einer präclusivischen dreiwöchentlichen Frist an die klösterliche Obrigkeit, und event. von deren Bescheid innerhalb einer gleichen von dem Tage des Erlasses derselben zu laufen anfangenden Frist an die Landesregierung zu wenden. Ein derartig ergriffener Recurs befreit aber nicht von der einstweiligen Entrichtung der vor erfolgter definitiver Entscheidung fälligen Termine.

§ 10.

Nach Maßgabe der dem Vorstehenden nach ermittelten einfachen Steuerbeträge der Contribuenten und des desfallsigen Beschlusses des Fleckenscollegii, wie viele Mal und in welchen Raten der Gesammtbeträge dieselben im Laufe des Rechnungsjahres einzufordern sind, hat der Fleckensschreiber unter Aufsicht des vorsitzenden Fleckensvorstehers die Hebungslisten anzufertigen.

Dieses Blatt kann in Quartals- und Jahres-Abonnement durch alle Postanstalten für 2 ß Crt. pr Bogen bezogen werden. Die Expedition des Verordnungsblatts.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

25stes Stück. Kiel, den 29. November. 1865.

№ 72. Extract aus einem Schreiben der Kaiserlich Königlichen Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein an die Herzoglich Holsteinische Landesregierung vom 18. November 1865, betreffend die Autorisation der Landesregierung, den Umtausch von Pastorat- und Kirchenländereien zu genehmigen.

— — — — — — — — — — — — — — —

»indem ich die Landesregierung — — — — — — — — hievon in Kenntniß setze, ermächtige ich dieselbe zugleich, künftig entstehende Fragen, einen Umtausch von Pastorat- und Kirchenländereien betreffend, ohne vorgängige Erwirkung einer landesherrlichen Resolution zu erledigen.«

— — — — — — — — — — — — — — —

№ 73. Regulativ für die in der Stadt Itzehoe zu errichtende Realschule.

Unter dem heutigen Datum ist von der Landesregierung die Errichtung einer Realschule in der Stadt Itzehoe als städtischer Anstalt genehmigt und nachstehendes Regulativ für dieselbe erlassen worden:

§ 1.

Die Realschule gehört dem öffentlichen Schulwesen der Stadt an. Sie steht, gleich den übrigen Schulen, unter der Aufsicht des Schulcollegiums. Die specielle Schulinspection liegt dem Archidiaconus und einem von dem Schulcollegium zu deputirenden weltlichen Mitglied gemeinschaftlich ob.

§ 2.

Die Realschule hat den Zweck, solchen Knaben, welchen für ihren späteren Beruf eine höhere allgemeine Bildung und namentlich die Kenntniß der neueren Sprachen, sowie der Mathematik und der Naturwissenschaften, erforderlich ist, den nöthigen Unterricht darzubieten.

§ 3.

Der Unterricht in der Realschule erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

Religion nebst biblischer Geschichte, deutsche, lateinische, englische und französische Sprache, Geo-

graphie und Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften, Rechnen und Schreiben, Zeichnen und Gesang.

Außerdem ist Turnunterricht zu ertheilen.

§ 4.

Die Realschule besteht aus drei Classen mit je zweijährigem Lehrcursus.

§ 5.

Es sind drei Lehrer anzustellen, von welchen der erste Lehrer zugleich Director der Anstalt ist. Derselbe muß wissenschaftlich gebildet sein. Von den beiden anderen Lehrern muß einer ein examinirter Seminarist sein, während der andere nach dem jedesmaligen Bedürfniß der Schule ein wissenschaftlich, technisch oder seminaristisch gebildeter Mann sein kann. Das Schulcollegium ist befugt, nöthigenfalls für einzelne Lehrgegenstände Hülfslehrer zu engagiren.

Zur Uebernahme des Religionsunterrichts ist es erforderlich, daß der betreffende Lehrer entweder das theologische Amtsexamen oder das Abgangsexamen von einem inländischen Schullehrerseminar bestanden oder im Schulamtsexamen seine Befähigung zur Ertheilung dieses Unterrichts nachgewiesen oder sich einer behufigen speciellen Prüfung durch den Kirchenpropsten der Propstei Münsterdorf mit Erfolg unterzogen hat.

§ 6.

Die beiden ersten Lehrer werden fest angestellt und vom Magistrat mit Bestallungen versehen. Nach öffentlicher Aufforderung zur Bewerbung um diese Stellen präsentirt der Magistrat und wählt in Gemeinschaft mit dem Schulcollegium.

Der dritte Lehrer wird vom Schulcollegium auf Kündigung angenommen.

§ 7.

Der Director ist verpflichtet, wöchentlich 26 Stunden Unterricht zu geben. Er hat die Leitung der Anstalt nach Innen und die Vertretung derselben nach Außen. Den vorgesetzten Behörden gegenüber ist er für alle Mängel und Ordnungswidrigkeiten zunächst verantwortlich. Er hat die regelmäßige Abhaltung des Unterrichts und das Verhalten der Schüler zu überwachen und er ist daher befugt, falls es ihm erforderlich scheint, auch die Lehrstunden der übrigen Lehrer zu besuchen. Er hat im Einvernehmen mit den übrigen Lehrern die Lectionstabelle zu entwerfen und den Schulinspectoren zur Genehmigung vorzulegen, in den Lehrerconferenzen den Vorsitz zu führen, das Archiv der Anstalt zu bewahren und über die Schulbibliothek und die Lehrapparate die Aufsicht zu führen.

§ 8.

Die beiden anderen Lehrer sind verpflichtet, wöchentlich 32 Stunden zu geben.

Sie haben den Director als ihren nächsten Vorgesetzten anzusehen.

§ 9.

Jeder Lehrer hat über die Schüler seiner Classe ein nach Maßgabe des § 48 der allgemeinen Schulordnung vom 24. August 1814 einzurichtendes Schulprotocoll zu führen und dasselbe von Zeit zu Zeit in der Lehrerconferenz sowie auf Verlangen den Schulinspectoren vorzulegen.

§ 10.

Der Director hat ein Gehalt von 2400 ℛ︀ Crt. und freie Wohnung.

Der zweite Lehrer hat ein Gehalt von 1200 ℛ︀ und ebenfalls freie Wohnung.

Der dritte Lehrer hat ein Gehalt von 800 ℛ︀ und freie Wohnung für einen Unverheiratheten.

Das Gehalt wird in vierteljährlichen Raten aus der Schulkasse bezahlt.

§ 11.

Zum Eintritt in die Realschule ist die Vollendung des zehnten Lebensjahres erforderlich. Ausnahmsweise können Kinder früher aufgenommen werden, wenn das Lehrercollegium dies beschließt und die Schulinspectoren es genehmigen.

Die angemeldeten Schüler werden von dem Lehrercollegium geprüft und nur dann aufgenommen, wenn sie schon eine gute Elementarbildung erworben haben. Bei fortgeschritteneren Knaben bestimmt das Lehrercollegium, in welche Classe sie eintreten sollen.

§ 12.

Die Aufnahme neuer Schüler findet regelmäßig einmal jährlich und zwar gleich nach Ostern statt. Nur unter besonderen Verhältnissen und mit Zustimmung der Schulinspectoren können Schüler zu anderen Zeiten aufgenommen werden.

§ 13.

Die Versetzung aus einer Classe in die andere findet ebenfalls jährlich einmal und zwar vor Ostern statt. Dem Lehrercollegium steht hierüber die Entscheidung zu, für welche neben der Zeit, während welcher der Schüler der betreffenden Classe angehört hat, seine Kenntnisse und Leistungen maßgebend sind.

Das Schulcollegium ist befugt, einen Schüler auf Antrag des Lehrercollegiums von der Realschule auszuschließen.

§ 14.

Wenn ein Schüler für den Besuch eines Gymnasiums bestimmt ist und daher Privatunterricht in den alten Sprachen genießt, kann er vom Director nach berathender Verhandlung in der Lehrerconferenz von bestimmten Lehrstunden dispensirt werden.

§ 15.

An Schulgeld ist

für einen Schüler der ersten Klasse	. . . .	60 ℛ︀
» » zweiten »	. . . .	50 ℛ︀
» » dritten »	. . . .	40 ℛ︀

zu entrichten und zwar auch in solchen Fällen, wo Schüler von einzelnen Lehrstunden dispensirt sind. Für Schüler, die im Laufe eines Quartals eintreten oder abgehen, ist das Schulgeld für ein volles Quartal zu bezahlen.

Das Schulgeld fällt in die Schulkasse und wird vor dem Schlusse jedes Quartals durch einen vom Magistrat dazu bestellten Mann erhoben.

§ 16.

Es werden zehn Freistellen eingerichtet, welche vom Schulcollegium an solche Knaben verliehen werden, die sich durch Befähigung, Fleiß und guten Schulbesuch auszeichnen, deren Eltern aber nicht im Stande sind, das Schulgeld für sie zu zahlen.

§ 17.

Der Unterricht wird täglich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr ertheilt. Mittwochs und Sonnabends fallen die Lehrstunden am Nachmittage aus. In allen Classen wird der Unterricht Morgens mit Gesang und Gebet begonnen.

§ 18.

Zu Schulferien werden bestimmt:

1. acht Tage zwischen Weihnacht und Neujahr;
2. die Tage vom Mittewochen vor Ostern bis zum Sonntag nach Ostern;
3. die Pfingstwoche;
4. der Tag des Ochsenmarktes;
5. drei Wochen im Sommer.

§ 19.

Jährlich und zwar in der Woche nach Michaelis findet in Gegenwart und nach näherer Bestimmung der Schulinspectoren eine öffentliche Prüfung sämmtlicher Classen der Realschule statt.

§ 20.

Wie die nöthigen Lehrerwohnungen und Schulzimmer auf Kosten der Schulkasse hergestellt und unterhalten werden, so wird auch die zur Heizung der Schulzimmer erforderliche Feuerung aus der Schulkasse angeschafft.

§ 21.

Zur Errichtung einer Schulbibliothek und zur Anschaffung der erforderlichen Lehrapparate werden jährlich 50 ℛ aus der Schulkasse hergegeben und vom Director nach berathender Verhandlung in der Lehrerconferenz verwandt.

Kiel, den 18. November 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. Lesser II.

v. Appen, Gev.

№ 74. Circular (Nr. 64/1865) an sämmtliche Post-Anstalten im Holsteinischen Post-Bezirke.

1. Dänische Fahrposttaxe. Im Anschlusse wird den Postanstalten eine seit dem 20. d. M. m Verkehr zwischen Dänemark und den deutschen Postvereinsstaaten zur Anwendung kommender dänischer Fahrposttarif zur Nachricht mitgetheilt.

— — — — — — — — — — — — — — —

Dänischer Fahrposttarif

für den Verkehr zwischen

Dänemark und den deutschen Postvereinsstaaten.

1. Gewichtporto. Für Sendungen ohne Werth-Angabe beträgt das Dänische Porto auf alle Entfernungen:

a) bis 4 Pfd. Gewicht:

bis 1 Pfd. incl.	8	Schillinge Dän. R.-M.
über 1 bis 2 Pfd. incl.	12	» » »
über 2 bis 4 Pfd. incl.	16	» » »

b) für Sendungen über 4 Pfd.:

— Die Minimal-Taxe für Fahrpostsendungen über 4 Pfd. beträgt 16 Schill. Dän. R.-M. —

Nach und von:	Porto pro Pfund von resp. bis		
	Kolding.	Lübeck.	Malmoe.
	Schill. Rm.	Schill. Rm.	Schill. Rm.
Aakirkeby	4	4	2
Aalborg	3	4	4
Aarhuus	2	2	2
Aarup	1/2	2	2
Allinge	4	4	2
Arröeskjöbing	2	3	3
Assens	1	3	3
Bandholm	3	3	3
Bogense	1	3	3
Ebeltoft	2	3	3
Faaborg	2	3	3
Fjerritslev	3	4	4
Fredensborg	3	3	1
Frederiksborg	3	3	1
Frederikshavn	4	5	5
Frederikssund	2	3	2
Frederiksværk	3	3	2
Fridericia	1/2	3	3
Gaabense	3	3	2
Grenaa	3	3	3
Hasle	4	4	2
Helsingör	3	3	1
Herning	2	3	4
Hjörring	4	4	5
Hobro	3	3	3
Holbeck	2	2	2
Holstebro	2	4	4
Horsens	1	3	3
Hörsholm (Hirschholm)	3	3	1
Kollundborg	2	2	2
Kjerteminde	1	2	2
Kjöge	2	2	1
Koldby p. Samsoe.	3	2	2
Kolding	1/2	3	3
Kopenhagen	2	2	1/2
Korsör	2	2	2
Kvaerndrup (oder Qvaerndrup) ...	1	2	2
Lemvig	3	4	4
Lyngby	2	3	1
Laesoe	4	5	5

Digitized by Google

Nach und von:	Porto pro Pfund von resp. bis		
	Kolding.	Lübeck.	Malmoe.
	Schill. Rm.	Schill. Rm.	Schill. Rm.
Lögstör	3	4	4
Mariager	2	3	3
Maribo	3	3	3
Marstal	2	3	3
Middelfart	1/2	3	3
Nakskov	2	3	3
Nestved	2	2	2
Nerö	4	4	3
Nibe	3	4	4
Nörresundby	3	4	4
Nordby p. Fanoe	2	4	4
Nyborg	1	2	2
Nykjöbing-Falster	3	3	3
Nykjöbing-Jütland	3	4	4
Nykjöbing-Seeland	3	3	2
Nysted	3	3	3
Odense	1	2	2
Praestoe	3	3	2
Qvaerndrup s. Kvaerndrup.			
Randers	2	3	3
Ribe	1	4	4
Ringkjöbing	2	4	4
Ringsted	2	2	1
Roeskilde	2	2	1
Rudkjöbing	2	3	3
Roedby	3	3	3
Roenne	4	4	2
Roennede	2	2	2

Nach und von:	Porto pro Pfund von resp. bis		
	Kolding.	Lübeck.	Malmoe.
	Schill. Rm.	Schill. Rm.	Schill. Rm
Saeby	4	5	5
Saxkjöbing	3	3	3
Silkeborg	2	3	3
Skagen	4	5	5
Skanderborg	1	3	3
Skive	2	3	3
Skjelskjoer	2	2	2
Skodborghuus	1/2	3	3
Slagelse	2	2	2
Slangerup	2	3	1
Snoghöi	1/2	3	3
Soroe	2	2	2
Stege	3	3	2
Stokkemarke	3	3	3
Storehedinge	3	3	2
Struer	2	3	4
Stubbekjöbing	3	3	2
Svanike	4	4	3
Svendborg	2	3	3
Svinninge	3	3	2
Taastrup	2	2	1
Tarm	2	4	4
Thisted	3	4	4
Ullerlev	1	2	2
Varde	2	4	4
Veile	1/2	3	3
Vestervig	4	5	5
Viborg	2	3	3
Vordingborg	3	3	2

2. Werthporto. Für Sendungen mit angegebenem Werthe wird außer dem vorstehenden Gewicht-Porto noch ein Werthporto berechnet. Dasselbe beträgt:

bis 50 Thaler Dänische R. M. .... 4 Schillinge Dän. R.-M.
über 50 bis 100 Thaler Dän. R.-M. ...... 8 Schillinge Dän. R.-M.
über 100 bis 1000 Thaler Dän. R.-M.
für jede 100 Thaler Dän. .... 8 Schillinge Dän. R.-M.
über 1000 Thaler Dän. R.-M. außer dem Werthporto von 80 Schillingen für die ersten 1000 Thaler Dän.,
für jede fernere 100 Thaler Dän. .... 4 Schillinge Dän. R.-M.

Für Geldbriefe wird nur das Werthporto mit Hinzurechnung des einfachen Briefporto von 6 Schill. Dän. R.-M. erhoben; Gewichtporto wird dafür nicht berechnet.

Mitfolgende Adreßbriefe bis zum Gewicht von 1 Loth Dänisch (19/20 Loth Preußisch) werden nicht besonders taxirt; das Gewicht eines zu einer verschlossenen Sendung gehörigen, in dem Begleitbriefe enthaltenen Schlüssels wird nicht mitgerechnet.

Baares Geld (klingende Münze) darf in Briefform nur bis zur Höhe von 4 Thaler 95½ Schill. Dänisch enthalten sein.

Kiel, den 25. November 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.
Abtheilung: Postsachen.

Personal-Chronik.

Unter dem 19 v. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft die Wahl des cand. theol. H. H. Petersen aus Kummerfeld zum Diaconus in Eddelak bestätigt.

Unter dem 18. d. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein dem Hauptpastor Burchardi in Heiligenhafen die erbetene Dienstentlassung mit Pension vom 1. December d. J. an gerechnet bewilligt.

Unter dem 18. d. M. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein den Professor Dr. Horn auf sein desfälliges Ansuchen von dem Amte eines Rectors an der Kieler Gelehrtenschule vom 1. Januar 1866 an gerechnet mit Pension entlassen.

Unterm 6. v. M. ist dem Candidaten der Feldmeßkunst Heinrich Fock aus Wilster von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein eine Bestallung als Landmesser für das Herzogthum Holstein verliehen worden.

Von der Kaiserlich Königlichen Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein ist unter dem 18. d. M. dem Premierlieutenant a. D. und Thierarzt Albert Rudolph Theodor Schellhorn aus Sommerfeld im Königreich Preußen das Indigenatrecht verliehen worden.

Von dem Besitzer des adeligen Guts Bramstedt ist der Gutsinspector Nicolaus Friedrich Paustian mit der Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute beauftragt worden.

Unter dem 20. d. M. hat das Herzoglich Holsteinische Medicinal-Inspectorat an Stelle des erkrankten Physicus Dr. Francke den Dr. med. & chir. Ernst Heinrich Ferdinand Lehmann in Kiel als Physicus des 4ten Holsteinischen Physicatsdistricts constituirt.

Steckbrief.

Nowak, Michael, Musketier der 1. Compagnie 4. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 59, hat sich am 22. d. M. Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr aus der Garnison Rendsburg entfernt und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt. Verfolgt durch das Königliche Commando des 1. Bataillons genannten Regiments daselbst, wohin derselbe abzuliefern.

Signalement: Geburtsort Rogalinek, Kreis Schrimm, Regierungsbezirk Posen; früherer Aufenhaltsort Schrimm; Stand Arbeiter; Religion katholisch; Alter 28 Jahr 2 Monat; Größe 5 Fuß 8 Zoll; Haare schwarz; Stirn niedrig; Augenbraunen schwarz; Augen grau; Nase dick; Mund breit und dicke Lippen: Bart kleinen schwarzen Schnurrbart; Zähne vollständig und weiß; Kinn rund, Gesichtsfarbe brünett; Gesichtsbildung voll und rund; Gestalt stark, untersetzt; Sprache polnisch und etwas deutsch; besondere Kennzeichen: einen linken krummen Zeigefinger mit einer Narbe.

Bekleidet: Eine Kommisfeldmütze mit Kokarde,
eine do. Halsbinde,
ein do. Waffenrock,
ein Paar Commis-Tuchhosen,
ein do Stiefeln,
ein blau gestreiftes Commishemde,
eine rothgestreifte Unterziehjacke.

Rendsburg, den 24. November 1865.

Der Major und Bataillons-Commandeur
Haack.

Dieses Blatt kann in Quartals- und Jahres-Abonnement durch alle Postanstalten für 2 ß Crt. pr Bogen bezogen werden.
Die Expedition des Verordnungsblatts.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

26stes Stück. Kiel, den 4. December. 1865.

№ 75. Bekanntmachung, betreffend das Nivellement einer Eisenbahn von Neustadt über Oldenburg nach Heiligenhafen und weiter fort bis an den Fehmar-Sund.

In Gemäßheit Rescripts der Kaiserlich Königlichen Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein vom 18ten d. M. ist dem zur Herstellung einer Eisenbahn in der Richtung von Neustadt über Oldenburg nach Heiligenhafen und weiter fort bis an den Fehmar-Sund zusammengetretenen Comité die Erlaubniß zur Vornahme der nöthigen Vorarbeiten, namentlich des Nivellements der bezeichneten Linie mit der Verpflichtung zum Ersatze alles etwa dadurch verursachten Schadens ertheilt worden.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den mit dem Nivellement zu beauftragenden Technikern und deren Gehülfen der freie Zutritt zu den Privatgrundstücken zu gestatten und bei ihren Arbeiten kein Hinderniß entgegenzustellen ist.

Zugleich wird die Schonung der auszustellenden Richtstangen und Merkpfähle Allen und Jedem zur Pflicht gemacht und ein willkührliches Ausnehmen und Versetzen derselben bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung untersagt.

Kiel, den 27. November 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Kraus.

H. Fischer.

№ 76. Bekanntmachung, betreffend eine Ergänzung des Itzehoer Hafentarifs.

In Ergänzung des Tarifs, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Störstroms bei Itzehoe von Schiffen und Waaren bis weiter zu erlegen sind, vom 4. Juni 1860, wird die

Waarenabgabe am Itzehoer Hafen für Kreideerde und andere Erd- und Thonarten lose im Schiffe auf 1/12 β Cour. für 100 ℔ bestimmt.

Kiel, den 29. November 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Kraus.

H. Fischer.

№ 77. Bekanntmachung, betreffend die Vorsichtsmaßregeln bei Aufbewahrung von Petroleum.

Die feuergefährlichen Eigenschaften des Petroleums, welches in ungereinigtem Zustande explodirbar, in gereinigtem Zustande durch seine Eigenschaften, brennend nicht mit Wasser gelöscht werden zu können und auf dem Wasser fortzubrennen, besondere Gefahren herbeiführen kann, machen es erforderlich, für die Aufbewahrung desselben nachfolgende Anordnungen zu treffen.

1. Ungereinigtes Petroleum darf nur in Oertern, welche fern von Gebäuden liegen und so belegen sind, daß von dort ausfließendes brennendes Petroleum Gebäude und fließende oder stehende Wasser nicht erreichen kann, aufbewahrt werden.
2. Gereinigtes Petroleum muß aufbewahrt werden entweder in Gebäuden, welche so belegen sind, daß von dort ausfließendes brennendes Petroleum andere Gebäude und fließende oder stehende Wasser nicht erreichen kann, oder in Kellern resp. unterirdischen Räumen, welche in diesem Falle so einzurichten sind, daß ein Ausfluß des Petroleums aus selbigen nicht stattfinden kann.
3. Ausnahmsweise ist es gestattet, für den Verkauf gereinigtes Petroleum in Quantitäten von nicht über 100 ℔ in gesonderten Gefäßen bis zu je 20 ℔ in den Läden aufzubewahren.
4. Für Schiffe, welche mit Petroleum beladen sind, gelten die in den resp. Hafenordnungen allgemein für Schiffe mit feuergefährlicher Ladung enthaltenen Vorschriften.
5. Die Polizeibehörden haben binnen 14 Tagen eine Revision der Localitäten der mit Petroleum handelnden oder solches lagernden Einwohner vorzunehmen und das Erforderliche anzuordnen. Einwohner, welche später einen Handel mit diesem Artikel oder ein Lager von demselben einzurichten beabsichtigen, haben hierüber vorgängig eine schriftliche Anzeige bei der Polizeibehörde zu machen.
6. Contraventionen gegen die vorstehenden Anordnungen sind mit arbitrairen Brüchen bis zu 300 ℛ zu ahnden.

Kiel, den 30. November 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Lesser I. v. Stemann.

Lucht.

№ 78. Regierungsschreiben, betreffend das Verständniß des § 45 der Apothekerordnung wegen der s. g. Geheimmittel.

Auf den gefälligen Bericht des Herzoglich Holsteinischen Medicinal-Inspectorats vom — — — — — ermangelt die Landesregierung nicht, Nachfolgendes zu erwiedern:

Zur Beseitigung des gegenwärtigen Zustandes, wonach gegenüber den Geheimmitteln in den verschiedenen Districten des Landes je nach der Auffassung der einzelnen Physicate und Polizeibehörden häufig verschieden verfahren wird, wird es zunächst erforderlich sein, den Begriff der s. g. Geheimmittel festzustellen. In dieser Hinsicht ist die Landesregierung mit der von dem vormaligen Holsteinischen Ministerium in seinem Schreiben vom 6. August 1858 geäußerten Ansicht einverstanden, daß das Verbot der Geheimmittel nicht zum Schutze der Apotheker erlassen ist, sondern das Publikum im Allgemeinen gegen betrügerische Anpreisungen gewisser Verkaufsgegenstände hat sicher stellen wollen, daß es mithin nicht blos, wie das Sanitäts-Collegium in seinem Erlasse vom 8. Juli 1860 anzunehmen scheint, auf die dem Gegenstande beigelegte Heiltendenz sondern vor allem darauf ankommt, daß dem Gegenstande heilende Wirkungen, welche der Wahrheit nicht entsprechen, beigemessen werden. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend ist unter einem Geheimmittel ein Verkaufsgegenstand zu verstehen, welchem von dem Verkäufer heilende Wirkungen fälschlich oder in stark übertriebener Weise ausdrücklich zugeschrieben werden.

Die öffentliche Ankündigung sowie der Verkauf solcher Mittel ist daher nach § 45 der Apotheker-Ordnung unter Strafe gestellt, wogegen der bloße Umstand, daß die Verkaufspreise von annoncirten Heilmitteln den wirklichen Werth übersteigen, zu einem amtlichen Einschreiten nicht berechtigt.

— — — — — — — — — — — — — — —

Kiel, den 30. November 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

№ 79. Bekanntmachung.

Am 25sten d. M. ist im Flecken Lunden eine mit dem Postamt daselbst combinirte Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Kiel, den 26. November 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Abtheilung: Telegraphensachen.

№ 80. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Legitimationspapiere.

Im Anschluß an die Regierungsbekanntmachung vom 6. Februar d. J., worin zur Verhütung des Mißbrauchs von Legitimationspapieren durch Unbeikommende angeordnet worden ist, daß allen ertheilten Hausirerlaubnißscheinen und Legitimationsscheinen zum Hausiren das Wesentliche des für die Pässe vorgeschriebenen Signalements beizufügen ist, wird hiermittelst angeordnet:

daß auch die Legitimationspapiere derjenigen Personen, welche im Umherziehen Arbeit suchen, das Wesentliche des für die Pässe vorgeschriebenen Signalements, insbesondere aber die eigenhändige Namensunterschrift des Inhabers enthalten müssen.

Kiel, den 1. December 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Lucht.

№ 81. Bekanntmachung.

Die Landesregierung hat sich veranlaßt gesehen, die Beschlagnahme der Nr. 140 der »Itzehoer Nachrichten« vom 2. Decbr d. J. wegen eines in selbiger enthaltenen Gedichts mit der Ueberschrift »Der VIII.« anzuordnen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, hiernach das Erforderliche fördersamst wahrzunehmen und die fragliche Nummer aus öffentlichen Localen fortnehmen zu lassen.

Kiel, den 2. December 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Lucht.

№ 82. Circular (Nr. 65/1865) an sämmtliche Post-Anstalten im Holsteinischen Post-Bezirke.

1. Postdampfschifffahrt zwischen Husum und Nordstrand-Pellworm. Hierunter wird den Post-Anstalten ein Fahrplan für die Fahrten des Post-Dampfschiffes „Husum" zwischen Husum und Nordstrand-Pellworm pro December d. J. zugestellt.

Fahrplan

des

Postdampfschiffes „Husum" für die Fahrten zwischen Husum und Nordstrand-Pellworm im December 1865.

Datum.		Von Husum	Von Nordstrand	Auf Pellworm	Von Pellworm	Von Nordstrand	In Husum
Freitag	1.	9 Vorm.	9½ Vorm.	12 Vorm.	12 Vorm.	2½ Nachm.	3 Nachm.
Sonnabend	2.	9¾ „	10¼ „	12¾ Nachm.	12¾ Nachm.	3¼ „	3¾ „
Sonntag	3.	10¼ „	10¾ „	1¼ „	1¼ „	3¾ „	4¼ „
Montag	4.	11 „	11½ „	2 „	2 „	4½ „	5 „
Dienstag	5.	12 „	12½ Nachm.	3 „	3 „	5½ „	6 „
Mittwoch	6.	4½ „	5 Vorm.	7½ Vorm.	7½ Vorm.	10 Vorm.	10½ Vorm.
Donnerstag	7.	5 „	5½ „	8 „	8 „	10½ „	11 „
Freitag	8.	6 „	6½ „	9 „	9 „	11½ „	12 „
Sonnabend	9.	6¾ „	7¼ „	9¾ „	9¾ „	12¼ Nachm.	12¾ Nachm.
Sonntag	10.	7½ „	8 „	10½ „	10½ „	1 „	1½ „
Montag	11.	8¼ „	8¾ „	11¼ „	11¼ „	1¾ „	2¼ „
Dienstag	12.	5 „	5½ „	8 „	8 „	10½ Vorm.	11 Vorm.
Mittwoch	13.	6¼ „	6¾ „	9¼ „	9¼ „	11¾ „	12¼ Nachm.
Donnerstag	14.	7 „	7½ „	10 „	10 „	12½ Nachm.	1 „
Freitag	15.	8¼ „	8¾ „	11¼ „	11¼ „	1¾ „	2¼ „
Sonnabend	16.	9 „	9½ „	12 „	12 „	2½ „	3 „
Sonntag	17.	9¾ „	10¼ „	12¾ Nachm.	12¾ Nachm.	3¼ „	3¾ „
Montag	18.	10¼ „	10¾ „	1¼ „	1¼ „	3¾ „	4¼ „
Dienstag	19.	11 „	11½ „	2 „	2 „	4½ „	5 „
Mittwoch	20.	11¾ „	12¼ Nachm.	2¾ „	2¾ „	5¼ „	5¾ „
Donnerstag	21.	12 „	12½ „	3 „	3 „	5½ „	6 „
Freitag	22.	5 „	5½ Vorm.	8 Vorm.	8 Vorm.	10½ Vorm.	11 Vorm.
Sonnabend	23.	5¾ „	6¼ „	8¾ „	8¾ „	11¼ „	11¾ „
Sonntag	24.	6½ „	7 „	9½ „	9½ „	12 „	12½ Nachm.
Montag	25.	7¼ „	7¾ „	10¼ „	10¼ „	12¾ Nachm.	1¼ „
Dienstag	26.	8 „	8½ „	11 „	11 „	1½ „	2 „
Mittwoch	27.	5 „	5½ „	8 „	8 „	10½ Vorm.	11 Vorm.
Donnerstag	28.	6¼ „	6¾ „	9¼ „	9¼ „	11¾ „	12¼ Nachm.
Freitag	29.	7 „	7½ „	10 „	10 „	12½ Nachm.	1 „
Sonnabend	30.	8¼ „	8¾ „	11¼ „	11¼ „	1¾ „	2¼ „
Sonntag	31.	9 „	9½ „	12 „	12 „	2½ „	3 „

Auf Nordstrand und Pellworm ist jedes Mal ein Aufenthalt von 10 Minuten.

Veränderungen im Fahrplan werden vorbehalten.

Digitized by Google

Passage-Preise:	erste Kajüte	zweite Kajüte.
zwischen Husum und Nordstrand	16 β	10 β
" " " Pellworm	24 "	16 "
" Nordstrand und Pellworm	16 "	10 "

Frachtgüter zahlen zwischen Husum und Nordstrand, sowie zwischen Nordstrand und Pellworm 3 β pr. 100 ℔, kleinere Stücke 2 β pr. Stück, zwischen Husum und Pellworm die Hälfte mehr. Dieselben sind frei an Bord zu liefern.

2. Wegeslänge zwischen Remmels-Hohenwestedt-Kellinghusen. In Folge einer Mittheilung der Chaussee- und Wegebau-Direction ist die Wegeslänge zwischen Remmels und Hohenwestedt auf 1/4 Meile und zwischen Hohenwestedt und Kellinghusen auf 2 1/2 Meilen festgestellt worden. Nach dieser Wegeslänge ist fortan das Personengeld zu erheben, sowie auch die Extrapostaxe n Anwendung zu bringen.

3. Coursveränderung. Die Courszeiten der wöchentlich zweimaligen Brief-, Fracht- und Personenpost zwischen Remmels und Kellinghusen sind vom 1. December d. J. ab folgende:

Aus Remmels 4 U. 50 M. Vorm.	aus Kellinghusen 10 U. 20 M. Vorm.
Beförderungszeit 15 M.	Beförderungszeit 2 St. 30 M.
in Hohenwestedt 5 U. 5 M. Vorm.	in Hohenwestedt 12 U. 50 M. Nachm.
Expeditionszeit 5 M.	Expeditionszeit 5 M.
aus Hohenwestedt 5 U. 10 M. Vorm.	aus Hohenwestedt 12 U. 55 M. Nachm.
Beförderungszeit 2 St. 30 M.	Beförderungszeit 15 M.
in Kellinghusen 7 U. 40 M. Vorm.	in Remmels 1 U. 10 M. Nachm.

(Cfr. Circular № 41/1865 sub 48.)

— — — — — — — — — — — — — — —

4. Zeitungswesen. Für den Rest des laufenden Quartals können auf die in Altona erscheinende Zeitung »Altonaer Mercur« zu dem Preise von 2 ℳ, incl der Postabgabe von 5 1/2 β Abonnements entgegengenommen werden.

— — — — — — — — — — — — — — —

6. Telegraphen-Station. Am 25. November d. J. ist in Lunden eine mit dem Post-Amt combinirte Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst errichtet worden.

Das mit dem Circular № 39/1865 übersandte Verzeichniß der Telegraphen-Stationen in den Herzogthümern ist hiernach zu vervollständigen.

7. Landbriefträgerdienst bei dem Postamt in Rendsburg. Die zwischen dem Postamt Rendsburg und den nachgenannten Gütern und Ortschaften zur Zeit unterhaltene wöchentlich dreimalige Landpost wird vom 1. December d. J. an wegfällig und an deren Stelle sechs Mal wöchentlich der Landbriefträgerdienst ausgeführt werden:

I.

Audorf, Bovenau, Bredenbeck, Cluvensieck, Cronsburg, Cronsfelde, Cronsfelderredder, Dusenrade, Ehlersdorf, Eichholz, Georgenthal, Glinde, Hammer, Königsförde — Klein-, Königsförderschleuse Langenrade, Möglin, Ochsenkoppel, Ochsenfeld, Oesterrade, Rade, Steinwehr, Wackendorf.

— — — — — — — — — — — — — — —

Kiel, den 29. November 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Abtheilung: Postsachen.

Personal-Chronik.

Von der Kaiserlich Königlichen Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein ist zufolge Schreibens derselben vom 27sten v. M. der Actuar Bong-Schmidt in Trittau von seinem Amte als Actuar des Amtes Trittau, vom 1. December d. J. angerechnet, auf sein desfälliges Ansuchen entlassen worden.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein hat unterm 18ten v. M. den Zollassistenten Hans Friedrich Adolph Ludwigsen in Uetersen, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollhebungscontroleur in Blankenese ernannt.

Am 7. September d. J. ist der Pastor Andresen in Schlichting, Propstei Norder-Dithmarschen, von der Gemeinde zu Enge, Propstei Tondern, zum Prediger daselbst erwählt worden.

Steckbrief-Erledigung.

Der im 25. Stück, Seite 198, publicirte Steckbrief wider den Musketier Nowak ist durch die Ergreifung des Flüchtigen erledigt.

Dieses Blatt kann in Quartals- und Jahres-Abonnement durch alle Postanstalten für 2 ß Crt. pr Bogen bezogen werden.
Die Expedition des Verordnungsblatts.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

27stes Stück. Kiel, den 9. December. 1865.

№ 83. Bekanntmachung, betreffend die Kennzeichen der Hundswuth und das Verfahren mit wüthenden oder verdächtigen Hunden s. w. d. a.

Die Landesregierung sieht sich veranlaßt, zur Belehrung und Warnung des Publicums die nachfolgende Mittheilung des Herzoglich Holsteinischen Veterinair-Physicats zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Kennzeichen der Hundswuth.

Man unterscheidet namentlich zwei Formen der Wuthkrankheit:

Die rasende Wuth,

die stille Wuth.

Eigentliche Vorboten der Krankheit giebt es nicht und sind jedenfalls für die Diagnosis schon deshalb ganz werthlos, weil ähnliche Symptome auch bei anderen Krankheiten sich zeigen. Es muß im Gegentheil ganz besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß die fragliche Krankheit in ihrem Anfange unter ganz unscheinbaren Symptomen, als da sind Mattigkeit, Traurigkeit, Appetitlosigkeit, große Reizbarkeit, sehr häufig aufzutreten pflegt, und dennoch in dieser ersten Periode schon der specifische Ansteckungsstoff in aller Bösartigkeit entwickelt ist.

Die rasende Wuth.

Im Anfange der Krankheit bemerkt man eine zeitweilige Veränderung in dem Benehmen der Hunde, die gewöhnlich nur von dem Eigenthümer erkannt werden kann, eine Verstimmung, welcher ein periodisches Irresein oder später eine vom Rückenmark ausgehende Lähmung folgt. Die Kranken erscheinen entweder dienstwilliger, aufmerksamer, ja sogar freundlicher oder auch mehr zum Zorne geneigt. Stubenhunde laufen im Zimmer auf und ab, machen ihre erlernten Kunststücke zuweilen williger als sonst, belecken kalte Gegenstände (Nagelköpfe im Fußboden), zeigen besonders geschlechtliche Aufregung und eine besondere Neigung, ihren Koth und Urin zu belecken.

Die Hunde, die an der Kette liegen, pflegen sich ähnlich zu benehmen, kratzen die Streu unterm Leibe zusammen oder bedecken das Wasserbecken damit. Ein besonders charakteristisches Zeichen ist bei der rasenden Wuth die Neigung der Hunde zum Entweichen, gewöhnlich auf 24 Stunden, auch zeigen dieselben im Anfange der Krankheit bei ihrer Rückkehr ein Bewußtsein begangenen Unrechts. In einigen Fällen findet man bei den erkrankten Hunden eine große Neigung zum Beißen, wodurch sie sich häufig rücksichtslos im Maule verletzen. Appetitlosigkeit und Verstopfung werden meistens beobachtet.

Ein in vielen Fällen entscheidendes Symptom ist die Veränderung der Stimme und der Art des Bellens, die nach Professor Hartwig folgendermaßen beschrieben wird:

»Die Stimme wird ein wenig niedriger im Ton, dabei rauh und auch wohl heiser. Die Art des Bellens ist eigenthümlich, indem die tollen Hunde nicht immer so wie die gesunden jeden einzelnen Laut oder Anschlag von dem andern abgesondert hören lassen, sondern sie schlagen mit einem Laute an und ziehen die Stimme fast heulend einen Moment fort, und ein wenig in die Höhe, so daß das Ganze ein Mittelding zwischen Bellen und Heulen ist.«

Viele dieser Patienten heulen ohne weitere Veranlassung, andere nur, wenn sie durch Schläge ꝛc. dazu gereizt werden.

Anfänglich ist das äußere Aussehen eines mit der rasenden Wuth behafteten Hundes von dem eines gesunden nicht zu unterscheiden. Erst mit dem zweiten oder dritten Tage erscheint die Bindehaut des Auges mehr geröthet, die Pupille erweitert, die Thiere glotzen nach einem Punkt hin und erscheint das Auge matt und glanzlos wie mit Staub bestreut.

Entstand die Wuth bei einem Hunde durch Ansteckung (Biß), so zeigen die Kranken besondere Empfindlichkeit in der Wunde, wogegen der Mangel an Empfindung in den übrigen Körpertheilen sehr auffallend ist, man kann sie z. B. schlagen, brennen mit glühenden Eisen, ohne daß sie einen Laut des Schmerzes von sich geben, einige Hunde nagen an ihrem eigenen Körper, z. B. zernagen namentlich ihre Beine.

Alle fraglichen Hunde bekommen ein rauhes struppiges Haar und werden in kurzer Zeit auffallend mager. Das Maul der an der rasenden Wuth erkrankten Hunde ist durchaus nicht feucht, gewöhnlich trockener als im gesunden Zustande.

Die allgemeine Ansicht, im Tragen des Schweifes einen besonderen Anhalt für die Erkennung der Wuth finden zu wollen, ist eine irrige, die Hunde tragen den Schweif wie gesunde, wedeln auch wohl damit bei Veranlassung, nur erst wenn Lähmungen eintreten, lassen sie die Ruthe schlaff herabhängen.

Bezüglich des Ganges wird keine besondere Veränderung in der ersten Zeit beobachtet, je länger die Krankheit jedoch dauert, tritt nach und nach eine Schwäche im Kreuz und ein Schwanken im Gange ein, welche erstere sich bis zur vollständigen Lähmung steigert.

Ein verbreiteter Irrthum ist es ferner, wie behauptet wird, daß tolle Hunde geradeaus laufen sollen, sie weichen im Gegentheil eben so gut vom Wege ab wie gesunde und beißen in Gegenstände hinein, auf die sie zufällig stoßen und schlucken dieselben auch wohl nieder.

Wie schon früher bemerkt, lecken diese Art tollen Hunde ihren eigenen Urin wie andere Flüssigkeiten und geht daraus sattsam hervor, daß sie eigentlich nicht wasserscheu sind, im Gegentheil saufen sie dargereichtes Getränk mit Begierde und haben viele Versuche dargethan, daß das Begießen mit Wasser wie früher angenommen wurde, keine nervösen Zufälle und Krämpfe veranlaßt hat.

Der Tod erfolgt gewöhnlich zwischen dem fünften und achten Tage.

Die stille Wuth.

Hinsichtlich des Bewußtseins, der schnellen Abmagerung, der Appetitlosigkeit, der Beschaffenheit, der Augen, des Nichtvorhandenseins der Wasserscheu, der Art des Ganges, und der immer hinzutretenden Lähmung des Hintertheils, verhält sich alles ebenso bei den still tollen wie bei den rasend tollen Hunden.

Das wichtigste Symptom, wodurch die stille von der rasenden Wuth sich unterscheidet, ist die baldige Erschlaffung oder die unvollständige Lähmung der Muskeln, welche den Unterkiefer an den Oberkiefer bewegen, so daß die Thiere das Maul mehr oder weniger offenstehend zeigen. Aus dem Munde fließt zäher Speichel, die Thiere verkriechen sich und zeigen weniger Neigung zum Umherschweifen.

Einige Patienten sind wegen der Lähmung des Unterkiefers nicht im Stande zu beißen oder feste Nahrung aufzunehmen, auch von dem Wasser nur äußerst wenig in das Maul zu bringen. Andere

hingegen, wenn sie stark gereizt oder erzürnt werden, schließen mit Heftigkeit das Maul und beißen in die ihnen vorgehaltenen Gegenstände hinein. Die Stimme sowie die Art des Bellens verhalten sich ganz so wie bei den rasend tollen, jedoch bellen die still tollen viel weniger als die letzteren und kostet es oft viel Mühe, sie dazu zu veranlassen. Nach und nach magern diese Hunde immer mehr ab, es tritt mehr Mattigkeit und Paralyse ein und erfolgt der Tod jedenfalls innerhalb zehn Tagen.

Zugleich werden für das Verfahren mit wüthenden oder verdächtigen Hunden nachfolgende nähere Anordnungen getroffen.

Ist bei einem Hunde die Wuth auch nur im geringsten Grade eingetreten, so muß derselbe, wenn er auch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne Weiteres getödtet werden.

Zugleich muß der Polizeibehörde ungesäumt von dem stattgehabten Ausbruche der Wuth und dem was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, Anzeige gemacht werden.

Hunde, von denen man weiß, oder bei denen man auch nur die begründete Besorgniß hat, daß sie von einem tollen Hunde gebissen sind, müssen sofort getödtet und mit der gehörigen Vorsicht verscharrt werden. (cfr die Strafandrohungen in der Bekanntmachung vom 22. November d. J.)

Hat ein nur verdächtig scheinender Hund bereits Menschen gebissen, so kann die Polizeibehörde zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebissenen Personen anordnen, daß der Hund in einem sicheren Behältniß eingesperrt werde, bis er entweder ganz gesund wird oder stirbt.

Sobald ein toller Hund getödtet worden oder von selbst crepirt ist, muß der Cadaver unter Vermeidung aller Berührung mit bloßen Händen, mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Orte in eine wenigstens sechs Fuß tiefe Grube geworfen. eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden.

Die Werkzeuge, mit denen man den Cadaver berührt hat, sowie alles andere, was mit dem tollen Hunde in Berührung gekommen oder mit Geifer, Blut u. s. w. von demselben besudelt worden ist, müssen desinficirt werden. Dasselbe muß geschehen mit dem Stalle, in welchem sich der Hund befunden hat, und darf in den vorschriftsmäßig gereinigten Stall vor Ablauf von 12 Wochen kein anderer Hund gebracht werden.

Zum Kuriren sowohl der tollen als auch der von tollen gebissenen Hunde sind nur examinirte und beeidigte Thierärzte von der Polizeibehörde zuzulassen, unter besonderer Aufsicht der letzteren.

Sind Pferde, Rindvieh, Schaafe, Ziegen oder Schweine von einem tollen Hunde oder von einem andern wuthkranken Thiere gebissen worden, so muß, um das Entstehen der Wuth zu verhüten, eine thierärztliche Behandlung sobald als möglich nachgesucht, und dieselbe unter genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln und namentlich in einem abgesonderten Raume eingeleitet werden.

Dergleichen gebissenes Vieh darf während vier Monaten und das andere Schlachtvieh während einer Zeit von drei Monaten nach dem Bisse weder verkauft noch geschlachtet, auch die Milch während dieser Zeit weder für Menschen noch Thiere benutzt werden. Ist die Zeit, zu welcher das Vieh vom tollen Hunde gebissen ist, nicht auszumitteln, so kommt es auf den Zeitpunkt an, wo das erste Vieh erkrankt ist, dergestalt, daß von demselben die Vorsichtsmaßregeln noch neun Wochen lang beobachtet werden.

Ist die Wuthkrankheit bei einem Pferde, Rinde, Schaafe, bei einer Ziege oder einem Schweine wirklich ausgebrochen, so muß das kranke Thier sogleich getödtet, der Polizeibehörde davon Anzeige gemacht und der Cadaver nach Vorschrift vergraben werden.

Beim Fortschaffen der getödteten und crepirten tollen Thiere muß die Zeit vermieden werden, wo großer Verkehr auf den Straßen stattfindet, oder wo das Vieh aus- und eingetrieben wird, dabei auch verhütet werden, daß Geifer, Blut und dergleichen von den Cadavern auf die Straße falle.

Katzen und Hunde müssen von dem Stalle, in welchem ein tolles Thier oder dessen Cadaver sich befindet, auf eine zuverlässige Weise abgehalten werden.

Die Cadaver dürfen nur von einem Arzte oder beeidigten Thierarzte mit der angemessenen Vorsicht abgezogen oder geöffnet werden. Auch darf derjenige, welcher das Vergraben besorgt, nichts von dem Cadaver mitnehmen.

Das Reinigen der Ställe ist nach Vorschrift des Thierarztes und der Polizeibehörde zu beschaffen.

Vom Tage der geschehenen Reinigung an darf erst nach 14 Tagen anderes Vieh wieder in den Stall gebracht werden.

Kiel, den 5. December 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Lucht.

№ 84. Circular (Nr. 66/1865) an sämmtliche Post-Anstalten im Holsteinischen Post-Bezirke.

— — — — — — — — — — — — — — —

3. Schlei-Dampfschifffahrt. Nach einer Mittheilung der Schleswigschen Postdirection haben die Dampfschiffe »Prinzeß Louise« und »Marie« ihre diesjährigen Fahrten zwischen Schleswig und Cappeln eingestellt.

— — — — — — — — — — — — — — —

5. Telegraphen-Stationen. Die Telegraphen-Stationen in Augustenburg und Tondern sind resp. mit der Posterpedition in Augustenburg und dem Postamt in Tondern combinirt worden.

— — — — — — — — — — — — — — —

6. Briefporto nach und von Helgoland. Nach einer Mittheilung der Hamburgischen Postverwaltung beträgt das Gesammtporto eines einfachen Briefes zwischen Holstein und Helgoland gleich der Correspondenz nach und von dem deutschen Postverein,

im Frankirungsfalle 3 Sgr.,
» Nichtfrankirungsfalle 4 Sgr.

Außerdem aber kömmt während der Sommermonate für die Beförderung mit den Dampfschiffen eine Vergütung an Hamburg von $1^1/_2$ Sgr. pro einfachen Brief zur Berechnung.

— — — — — — — — — — — — — — —

7. Ausländische Briefportotaxe. Einer desfälligen Mittheilung zufolge können vom 1. Januar 1866 an Briefe von Kairo (Aegypten), Tanger (Marocco) und der Stadt Tunis auf dem Wege über Frankreich sowohl frankirt als unfrankirt und unter derselben Taxe, wie Briefe nach Alexandrien via Frankreich, versandt werden.

Die Taxe stellt sich wie folgt zusammen:

Porto für den Holsteinischen Postbezirk,
im Frankirungsfalle 1 Sgr. } pro Loth.
» Nichtfrankirungsfalle $1^1/_3$ Sgr. } pro Loth.

Deutsches Transitporto,
im Frankirungsfalle 2 Sgr. } pro Loth.
» Nichtfrankirungsfalle $2^2/_3$ Sgr. } pro Loth.

Fremdes Porto, — $4^1/_2$ Sgr. für je $^9/_{20}$ Loth.

Der einfache, nicht über $^9/_{20}$ Loth schwere Brief kostet demnach:
im Frankirungsfalle $7^1/_2$ Sgr. = 10 ß Ct.,
» Nichtfrankirungsfalle $8^1/_2$ Sgr. = $11^1/_2$ ß Ct.

In der ausländischen Briefportotaxe vom 1. Juni 1861 ist sub Lf.-№ 1 c, № 11 und № 13 a dieserhalb das Nöthige zu vermerken.

— — — — — — — — — — — — — — —

10. Zeitungswesen. Auf das vom 1. Januar 1866 ab in Preetz erscheinende Blatt »Schleswig-Holsteinisches Kirchen- und Schulblatt« ist ein Abonnement eröffnet worden.

Dies Blatt ist bei dem Postamt in Preetz zu bestellen und kostet pro Quartal pr. Exemplar 16 ß incl. Postabgabe von $2^1/_2$ ß.

Kiel, den 6. December 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Abtheilung: Postsachen.

Personal-Chronik.

Unter dem 4. v. M. hat die Kaiserlich Königliche Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein die Wahl des Candidaten der Theologie Theodor Paulsen aus Albersdorf zum ersten Compastor in Meldorf bestätigt.

Unter dem 2. d. M. hat die Kaiserlich Königliche Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein es genehmigt, daß der past. adj. Gustav Louis Christoph Haase in Heiligenhafen vom 1. d. M. an gerechnet als Hauptpastor in Heiligenhafen constituirt werde.

Zufolge Schreibens des Kaiserlich Königlichen Statthalters für das Herzogthum Holstein vom 3. d. M. ist der Actuar und const. Syndicus H. Reiche in Kiel zum Syndicus der Stadt Kiel ernannt und unterm selbigen Dato die desfällige Bestallung vollzogen worden.

Zufolge Schreibens des Kaiserlich Königlichen Statthalters für das Herzogthum Holstein vom 3. d. M. ist der Obergerichtsadvocat Ernst Nitzsch in Kiel zum zweiten gelehrten Rathsverwandten daselbst ernannt und die desfällige Bestallung unterm selbigen Dato vollzogen worden.

Von dem Besitzer des adeligen Guts Sarlhusen ist einer desfälligen Anzeige zufolge der Gutsverwalter Christian Hartwig Tamm zu Sarlhusen mit der Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Functionen in dem gedachten Gute in Fällen der Abwesenheit und Behinderung der Gutsherrschaft beauftragt worden.

Oeffentliche Vorladung.

Der Musketier Andreas Wychtaczyk der 2ten Compagnie 4ten Posen'schen Infanterie-Regiments Nr. 59 — am 20. November 1844 zu Marzelewo, Kreis Wreschen, Regierungsbezirk Posen geboren, katholischer Religion, früher Knecht — welcher sich am 1. November d. J. von seinem Truppentheil in Rendsburg ohne Erlaubniß entfernt hat, wird hierdurch vorgeladen, sich spätestens

am 20. Mai 1866 Vormittags 11 Uhr

im Militär-Gerichtslocal auf der Hauptwache hierselbst einzufinden, widrigenfalls der gegen ihn eingeleitete Desertionsprozeß geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. verurtheilt werden wird.

Rendsburg, den 5. December 1865.

Königlich Preußisches Commandantur-Gericht.

v Kaphengst, General-Major und Commandant.

Perels, Auditeur.

Dieses Blatt kann in Quartals- und Jahres-Abonnement durch alle Postanstalten für 2 ß Crt. pr Bogen bezogen werden. Die Expedition des Verordnungsblatts.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

28stes Stück. Kiel, den 12. December. 1865.

№ 85. Bekanntmachung.

Die Landesregierung hat sich veranlaßt gesehen, die Beschlagnahme der Beilage der Nr. 452 der Kieler Zeitung vom 10. December d. J. wegen Mittheilung einer Adresse der Delegirten der sieben Wilsterschen Vereine anzuordnen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, hiernach das Erforderliche förderſamst wahrzunehmen und die fragliche Beilage aus öffentlichen Localen fortnehmen zu lassen.

Kiel, den 11. December 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Lucht.

№ 86. Bekanntmachung, betreffend Veränderungen in den Brennsteuer-Districten.

In der im § 4 der unterm 6. Mai 1853 erlassenen Instruction zur Ausführung des Patents vom 4. Mai 1853, betreffend die Anordnung einer Brennsteuer (Gesetz- und Ministerialblatt pro 1853, 15. Stück) gedachten Districts-Eintheilung sind folgende Veränderungen eingetreten:

District des Zollamts zu Reinfeld mit den Zollhebungscontrolen zu Hansfelde und Klein-Wesenberg.

Das Amt Reinfeld mit Ausschluß der zum Stockelsdorfer District gelegten Dörfer. Die Pertinenzien des Amts Rethwisch: Klein-Wesenberg, Klein-Schenkenberg und Heidberg.

District des Zollamts zu Oldesloe mit der Zollhebungs-Controle zu Ahrensfelde.

Die Stadt Oldesloe. Das Amt Rethwisch mit Ausschluß der Pertinenzien: Klein-Wesenberg, Klein-Schenkenberg, und Heidberg (Reinfelder District.) Die Lübschen Stadtstiftsdörfer: Westerau, Pölitz, Barghorst und Frauenholz: Das Lübsche Gut Trenthorst und Wulmenau. Die

Güter des Itzehoer Güterdistricts: Hohenholz, Schulenburg, Krumbeck, Höltenklinken, Jersbeck, Stegen, Borstel mit Ausschluß des Meierhofes Heidkrug (Harkesheider District), Grabau und Blumendorf. Die Amts Trittauer Dörfer: Neritz, Rümpel, Rolfshagen, Bredenbeckshorst, Stuvenborn, Sievershütten und Nahe. Die Amts Tremsbütteler Dörfer: Itzstedt und Tönningstedt. Die Güter des Preetzer Güterdistricts: Tralau, Nütschau und Fresenburg. Das Amts Traventhaler Dorf: Schlamersdorf.

District der Zollcontrole zu Bargteheide.

Das Amt Tremsbüttel mit Ausschluß der Dörfer Itzstedt und Tönningstedt (Oldesloer District) und Neu-Rahlstedt (Wandsbecker District.)

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 7. December 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Abtheilung: Zollsachen.

Kirchhoff.

Peters.

Personal-Chronik.

Von der Kaiserlich Königlichen Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein ist der Candidat der Rechte Hanke Hanken aus Oldenswort zum Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein ernannt und unterm 30. v. M. die für denselben ausgefertigte Bestallung vollzogen worden.

Unter dem 2. d. M. hat die Kaiserlich Königliche Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein es genehmigt, daß der Gemeinde zu Meldorf behufs der Wahl eines zweiten Compastors daselbst, die Candidaten der Theologie Gerhard Eduard Willms in Etzel und Hugo J. C. Chr. Fiencke aus Ploen sowie der Rector E. Ahrens in Gandersheim und als Suppleanten in erster Reihe der constituirte Pastor F. C. Hasselmann auf Sylt und in zweiter der Collegiat Wilhelm Gottlieb Meyer in Bodenberg bei Wolfenbüttel, Letzterer unter dem Vorbehalt, daß derselbe, bevor er zur Wahl gelangt, das für Ausländer vorgeschriebene Colloquium bestehe, präsentirt werden.

Vermischte Nachrichten.

Unter dem 2. d. M. hat die Kaiserlich Königliche Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein es genehmigt, daß von der Administration für die Verwaltung der Klingbeutel- und Beckengelder in der Glückstädter Stadt- und Landgemeinde an den drei ersten Feiertagen der hohen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten die Becken an die Kirchenthüren gestellt werden, um Gaben für würdige und verschämte Gemeindemitglieder aufzunehmen.

Um den Holsteinischen Seefahrenden die Anschaffung der auf Veranlassung der Königlich Preußischen Regierung herausgegebenen deutschen Ausgabe des unter dem Titel »Code Reynold« bekannten Systems der internationalen Schiffstelegraphie zu erleichtern, hat die vormalige Holsteinische Regierung seiner Zeit eine Anzahl Exemplare dieses Werkes für Rechnung der Staatskasse angeschafft und verschiedenen Buchhandlungen mit der Autorisation übergeben, dieselben Holsteinischen Seefahrenden statt für den Buchhändlerpreis von 19 ℔ 11 ß per Exemplar zu 3 ℔ 12 ß zu überlassen. Diese Buchhandlungen sind die von F. Matthiessen in Rendsburg, E. H. Wiese in Heiligenhafen, H. Ehlers in Neustadt, E. Fabricius in Glückstadt, die Schwers'sche Buchhandlung in Kiel und die Lehmkuhl'sche Buchhandlung in Altona, und finden sich bei allen noch Exemplare des Werks vorräthig.

Dieses Blatt kann in Quartals- und Jahres-Abonnement durch alle Postanstalten für 2 ß Crt. pr Bogen bezogen werden. Die Expedition des Verordnungsblatts.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

29stes Stück. Kiel, den 14. December. 1865.

№ 87. Rescript der Kaiserlich Königlichen Statthalterschaft an die Landesregierung vom 12. December d. J., betreffend die Erlassung einer provisorischen Verordnung wegen Einführung des nach dem 14 Thalerfuß und des nach dem 30 Thalerfuß ausgeprägten Thalers als Landesmünze für Holstein s. w. d. a.

Aus dem gefälligen Bericht der Landesregierung vom heutigen Tage, betreffend die von mir in Vorschlag gebrachte Erlassung eines provisorischen Gesetzes wegen Einführung des nach dem 14 Thalerfuß und des nach dem 30 Thalerfuß ausgeprägten Thalers als Landesmünze, speciell auch zur Abwendung derjenigen Nachtheile, welche hinsichtlich der im Umschlag n. J. zu leistenden Zahlungen wegen Mangels an Species-Münze eintreten möchten, habe ich unter Anderem entnommen, wie die Landesregierung die mehrfach mir vorgetragene Befürchtung nicht theilt, daß es in dem bevorstehenden Umschlage an der erforderlichen Species-Münze fehlen werde, vielmehr der Ueberzeugung ist, daß die Geschäftsverhältnisse ohne Störungen und Opfer in der angegebenen Richtung sich erledigen würden, daß es daher an genügender Veranlassung fehle, die Münzverhältnisse schon zu dem nächsten Umschlag zu reguliren, zumal für einen großen Theil der zu erledigenden Geschäfte die nöthigen Maßregeln schon getroffen wären und es bei der Kürze der Zeit um so bedenklicher erscheinen müsse, durch ein in privatrechtliche Verhältnisse eingreifendes Gesetz neue Bestimmungen zu treffen, indem es sich auch nicht um die Abwendung eines allgemeinen, das ganze Land treffenden Nachtheils handeln könne, sondern höchstens um etwanige Verlüste Einzelner. — Ich habe nun alle Ursache anzunehmen, daß die Landesregierung bei der Erstattung ihres ausführlichen und wohlmotivirten Berichts die demselben zu Grunde gelegten thatsächlichen Verhältnisse genügend constatirt und einer eingehenden Prüfung unterzogen hat, und da ich derselben ein besseres Urtheil über die in Betracht kommenden Verhältnisse beimessen muß, als ich bei der Kürze der mir anvertrauten Verwaltung des Landes mir zurechnen darf, will ich auf den Antrag der Landesregierung eintreten, und von der, wie bekannt, mehrfach beantragten Erlassung des erwähnten Gesetzes zur Zeit absehen. Dagegen bin und bleibe ich entschlossen, nachdem die Abtrennung der Herzogthümer Schleswig-Holstein von dem Königreich Dänemark geschehen, auch die völlige Unabhängigkeit derselben von dem Dänischen Münzsystem zu sichern und die Münzverhältnisse für Holstein als Bundesland in Uebereinstimmung mit den den Interessen des Herzogthums entsprechenden deutschen Münzverhältnissen zu reguliren; und da nach Verlauf des bevorstehenden Umschlages kein zwingender Grund zur sofortigen Erlassung dieses Gesetzes obwalten kann, dies in der Weise durchzuführen, daß bis zur Inkrafttretung des Gesetzes nach geschehener Publication eine

angemessene Frist gelassen werde, damit Allen, welche dabei interessirt, die Gelegenheit zur Ordnung und Abwickelung etwaniger contractlicher Verhältnisse gesichert bleibe. Ich ersuche daher die Landesregierung, nach Maßgabe meines Schreibens vom 8ten d. M. binnen spätestens 4 Wochen mich mit entsprechenden Vorschlägen wegen Regulirung der Münzverhältnisse für das Herzogthum Holstein zu versehen und gleichzeitig den Entwurf für ein unter Vorbehalt der Genehmigung der Stände zu erlassendes Gesetz mir zur Begutachtung zu unterbreiten.

Schließlich ersuche ich die Landesregierung, um die Irrthümer zu beseitigen, welche aus den in der Presse enthaltenen Mittheilungen, daß die Münzverhältnisse bis zum bevorstehenden Umschlag regulirt werden würden, entstehen möchten, dies Schreiben durch das Verordnungsblatt gefällig unverzüglich zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Kiel, den 12. December 1865.

Der Kaiserlich Königliche Statthalter für das Herzogthum Holstein.

Gablenz,

Feld-Marschall-Lieutenant.

An
die Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 13. December 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Lesser I.

Goldbeck-Löwe.

№ 88. Bekanntmachung.

Die durch das Kieler Polizeiamt verfügte Beschlagnahme der № 454 der »Kieler Zeitung« vom 13. d. M. wegen eines aus der »Deutschen Reichszeitung« in extenso mitgetheilten, unzulässige Ausdrücke enthaltenden Artikels aus Holzminden vom 8. December d. J., ist von der Landes-Regierung bestätigt worden.

Kiel, den 13. December 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

Lucht.

№ 89. Bekanntmachung.

Am heutigen Tage ist im Flecken Kellinghusen eine mit dem Postamt daselbst combinirte Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Kiel, den 11. December 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Abtheilung: Telegraphensachen.

Personal-Chronik.

Unterm 2ten d. M. hat die Kaiserlich Königliche Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein den Inspector der vereinigten Süderdithmarscher Kööge und constituirten Amtmann des Amtes Hadersleben, Otto Detlev Harald Kier, auf sein desfälliges Ansuchen von seinem Amte als Inspector der vorgedachten Kööge entlassen.

Vacanz-Anzeige.

Die Stelle eines Inspectors der vereinigten Süderdithmarscher Kööge ist vacant.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an die Kaiserlich Königliche Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein zu richtenden Gesuche innerhalb sechs Wochen bei der Landesregierung einzureichen.

Dieses Blatt kann in Quartals- und Jahres-Abonnement durch alle Postanstalten für 2 β Crt. pr Bogen bezogen werden. Die Expedition des Verordnungsblatts.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

30stes Stück. Kiel, den 18. December. 1865.

№ 90. Wochenmarktsordnung für den Kirchort Wöhrden.

§ 1.

In dem Kirchort Wöhrden soll für die Zukunft ein Wochenmarkt eingeführt und solcher an jedem Donnerstage gehalten werden. Fällt dieser Tag auf einen Festtag, so findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktage statt.

§ 2.

An diesen Markttagen können landwirthschaftliche und Gartenproducte, sowie überhaupt alle Gegenstände, mit welchen in Gemäßheit der Verordnung vom 24. October 1837, betreffend das Hausiren außerhalb der Jahrmärkte, und der späteren hierauf bezüglichen bereits erlassenen oder künftig zu erlassenden Verfügungen das Hausiren gestattet ist, von den hierzu berechtigten Personen auf dem hierzu angewiesenen Marktplatze zum Verkauf gebracht werden.

Der Markt fängt im Winter um acht und im Sommer um sieben Uhr Morgens an und währt bis elf Uhr Mittags.

§ 3.

Während dieser Marktzeit müssen die Marktwaaren auf dem Marktplatze feilgehalten werden, so daß erst nach 11 Uhr die übrig gebliebenen Waaren umhergetragen und von Haus zu Haus feilgeboten werden dürfen, vor und während der Marktzeit aber das Hausiren mit den bezeichneten Waaren an den Markttagen gänzlich verboten ist. Milch und Rahm darf jedoch auch an den Wochenmarkttagen vor und während der Marktzeit in den Häusern umhergetragen werden, und gleichfalls ist es den im Kirchort Wöhrden wohnhaften Bäckern und Schlachtern gestattet, während der Marktzeit mit ihren Waaren zu hausiren, dagegen ist es Niemandem erlaubt, selbst oder durch Andere außerhalb des Kirchorts und auf dem Wege zum Markte sich mit den Landleuten, welche Producte zu Markte bringen, in einen Handel einzulassen, Waaren zu bedingen oder anzukaufen, sondern es müssen die Waaren zuvor auf den Marktplatz gebracht sein, ehe der Handel anfangen darf. Hinsichtlich der Befugniß zum Einkaufen kommen alsdann die Vorschriften des Kanzleipatents vom 13. Juni 1826, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen des freien Verkehrs auf den Wochenmärkten mit Landesproducten, sowie das Kanzleipatent vom 13. Juli 1830, betreffend die Aufhebung der auf den Wochenmärkten annoch bestehenden Marktstunde, zur Anwendung.

Wer wider diese Vorschriften handelt, wird den Umständen nach mit Confiscation der Waaren oder einer Mulct bis zu 15 ℔ Cour. bestraft.

§ 4.

Wer verdorbene und ungesunde Waaren zum Verkauf in den Kirchort bringt, wird mit Confiscation der Waaren und überdies den Umständen nach mit einer Brüche bis zu 30 ß Cour. oder im Unvermögensfalle einer zu substituirenden Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt. Wer sich des Gebrauchs unrichtigen oder ungestempelten Maaßes und Gewichts, des Betrugs oder der Fälschung schuldig macht, wird nach Vorschrift allgemeiner Gesetze bestraft.

§ 5.

Die Aufsicht über das richtige Maaß und Gewicht und über die Güte der Waaren liegt neben den Orts-Eidgeschworenen namentlich dem Polizeidiener ob, welcher überhaupt darüber zu wachen hat, daß eine polizeiwidrige Unordnungen auf dem Markte vorfallen, und namentlich dafür sorgt, daß die Passagn durch den Marktverkehr nicht gesperrt, ordnungswidrig beengt oder gefährdet werde.

Uebrigens ist es den aufsichtführenden Officialen nicht gestattet, Aufträge zum Ankauf von Wochenmarktswaaren für Andere zu übernehmen.

§ 6.

Die wegen Uebertretungen der Marktordnung erkannten Brüchen und der Ertrag des Verkaufs der confiscirten Waaren fließen zur Hälfte in die Armencasse des Orts, die andere Hälfte erhält derjenige Officiale, welcher die Contravention denuncirt hat.

§ 7.

Diejenigen, welche Producte zu Markte bringen, haben weder ein Stättegeld noch sonst eine Marktabgabe zu erlegen, nur müssen die, welche sich des Ausrufers bedienen, diesem die herkömmliche Gebühr bezahlen.

Vorstehende Wochenmarktsordnung ist mittelst Schreibens des K. K. Statthalters für das Herzogthum Holstein vom 30. v. M. genehmigt worden.

Kiel, den 9. December 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

v. Stemann.

W. Petersen, Gev.

№ 91. Concession zur Erbauung einer Eisenbahn von Lübeck nach Hamburg auf Holsteinischem Gebiet*).

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, 2c. 2c.

Thun kund hiemit, daß wir das allerunterthänigste Gesuch der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft um Ertheilung der Concession zur Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Lübeck über Oldesloe und Wandsbeck nach Hamburg auf Holsteinischem Gebiet Allergnädigst zu bewilligen geruht haben.

Wir concediren und bewilligen daher hierdurch aus Allerhöchster landesherrlicher Macht und Gewalt für Uns und Unsere Nachfolger in der Allerhöchsten Landesregierung, daß die obgedachte Gesellschaft unter Zugrundelegung des Uns allerunterthänigst vorgelegten und von Uns modificirten und näher bestimmten Bauplans, sowie unter den hieneben angeschlossenen näheren Bedingungen, eine Eisenbahn von Lübeck über Oldesloe und Wandsbeck nach Hamburg auf Holsteinischem Gebiet erbauen und für die Zeit, für welche die der Gesellschaft zur Erbauung und Benutzung der Lübeck-Büchener Eisenbahn von Uns ertheilte Concession noch gültig ist, zur Beförderung von Personen, Waaren und Gütern ausschließlich benutzen möge.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 24. April 1860.

(L. S.) **Frederik. R.**

Raasløff.

Concessionsbedingungen für die innerhalb des Herzogthums Holstein belegene Strecke einer durch die Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft von Lübeck über Oldesloe und Wandsbeck nach Hamburg zu erbauenden Eisenbahn.

§ 1.

Durch den statutenmäßigen Gerichtsstand der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft in Lübeck ist der Gerichtsstand der belegenen Sache, des Contracts, sowie das forum delicti in den auf die neue Bahnanlage bezüglichen Angelegenheiten nicht ausgeschlossen, auch soll die Gesellschaft verpflichtet sein, wegen Entschädigungsansprüche, die aus dem Betriebe der Bahn im Gebiet des Herzogthums Holstein hervorgehen, in diesem Herzogthum Recht zu nehmen, und sich daselbst verklagen zu lassen. Die Gesellschaft hat in diesen Fällen ihren Gerichtsstand vor dem Holsteinischen Obergericht, und ist in den wider dieselbe bei diesem Gerichte anhängig gemachten Prozessen der dem § 15 zufolge event. zu bestellende Bevollmächtigte bis zur Ernennung eines anderen im Herzogthum Holstein wohnhaften Vertreters für die Gesellschaft einzustehen verpflichtet, weshalb seine Vollmacht auch hierauf ausdrücklich zu erstrecken ist.

§ 2.

Der Gesellschaft wird in Betreff der Anlegung von Zweigbahnen, für welche übrigens eine besondere Concession zu impetriren ist, vor anderen Unternehmern ein Vorzugsrecht eingeräumt, es sei denn,

*) Obige, seither nicht publicirte Concession wird hierdurch nachträglich abgedruckt.

daß die Zweigbahn zugleich auch als Zweigbahn der Altona-Kieler Eisenbahn betrachtet werden könnte, und die Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft bereit wäre, den Bau derselben zu übernehmen. Macht die Gesellschaft von dem ihr zustehenden Recht keinen Gebrauch, ist dieselbe verpflichtet, die Einmündung der etwa von anderen Unternehmern ausgeführten Zweigbahnen zu gestatten.

§ 3.

Die erforderlichen Bestimmungen über die Handhabung der Polizei sowohl während des Baues als auch für die Benutzung der Bahn werden nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft in einem besonderen Regulativ festgesetzt werden.

§ 4.

Die Gesellschaft ist zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche zur Herstellung und Sicherung der Communication auf den von der Bahnlinie durchschnittenen oder berührten Straßen, Wegen und schiffbaren Gewässern sowie zu Ueberfahrten, Einfriedigungen, Auffahrten auf Grundstücke, Wasserableitungen und Durchlässen erforderlich sind, um Gefahren und Nachtheile von den benachbarten Grundstücken abzuwenden. In allen diesen Beziehungen sind, soweit öffentliche Communicationsmittel sich berührt finden, die Vorschriften der competenten Behörden, soweit dagegen nur Privatinteressen in Betracht kommen, in Ermangelung gütlicher Vereinbarungen die Bestimmungen einer Commission, welche aus dem Königl. Commissarius (§ 14), einem Localbeamten und einem von der Regierung ernannten sachverständigen Mann gebildet wird, unabweichlich zu befolgen.

§ 5.

Hinsichtlich des Expropriationsverfahrens zum Behuf der Bahnanlage kommen die desfalls für das Herzogthum Holstein erlassenen allgemein gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 6.

Die Bahn darf ganz oder streckenweise dem Verkehr erst eröffnet werden, nachdem eine technische Untersuchung derselben und der Transportanstalten regierungsseitig veranlaßt, und die Genehmigung dazu ertheilt worden ist.

§ 7.

Die Bahn nebst den Transportanstalten ist fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf eine dem Zweck entsprechende Weise erfolgen kann. Die Gesellschaft wird hiezu nöthigenfalls auf administrativem Wege angehalten werden.

§ 8.

Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei dem Betriebe der Bahn an den auf derselben beförderten Personen und Gütern oder auch an anderen Personen und Gütern entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Beschaffenheit der Unternehmung selbst ist als ein von dem Schadensersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten.

Die Gültigkeit dieser Bestimmung ist von der Gesellschaft nachträglich auch für die Lübeck-Büchener Eisenbahn anzuerkennen.

§ 9.

Zur Bestimmung der höchsten Sätze des Bahngeldes sowohl für den Güter- als für den Personentransport, sowie zu jeder späteren Erhöhung desselben ist die Allerhöchste Genehmigung erforderlich. Soweit die Gesellschaft zufolge des s. Zt. festzusetzenden Tarifs nebst Betriebsreglement die Transportkosten für Waarensendungen nach und von dem Hamburger Bahnhofe zu übernehmen haben wird, ist dieselbe verpflichtet, hinsichtlich dieser Kostenübernahme die Einwohner der Stadt Altona den Hamburger Einwohnern völlig gleichzustellen.

§ 10.

Der Fahrplan unterliegt der Genehmigung des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, und darf ohne eine solche nicht abgeändert werden. In dringenden Fällen ist jedoch der Königl. Commissär ermächtigt, vorübergehende Aenderungen zu genehmigen.

§ 11.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei den Arbeiten an der Bahn im Herzogthum Holstein sich vorzugsweise dort wohnhafter Arbeiter zu bedienen, und nicht minder bei Anstellung von Beamten und Officialen daselbst vorzugsweise Holsteinische Unterthanen zu berücksichtigen, wenn sie die erforderliche Qualification gehörig nachzuweisen im Stande sind.

Der Königl. Commissarius ist befugt, die im Herzogthum Holstein stationirten Beamten und Officialen in der Gesellschaft, wenn ihre Dienstführung dazu Anlaß giebt, zu suspendiren und ihre Entlassung zu verlangen.

§ 12.

Die allgemein gesetzlichen Vorschriften über die Erlegung des Ein- und Ausfuhr- und Transitzolles leiden auch auf die längs der Eisenbahn transportirten Waaren Anwendung. Um aber alle Hemmung des Verkehrs auf der Eisenbahn soweit thunlich zu vermeiden, soll die möglichste Vereinfachung der Zollcontrolle eintreten.

Im Uebrigen bleiben in Betreff der Verhältnisse der Bahn zum Zoll- und Postwesen, sowie rücksichtlich der Militärtransporte nähere Anordnungen vorbehalten.

§ 13.

Für Kriegsbeschädigungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung vorgenommen werden, wird vom Staate kein Ersatz geleistet. Die den Actionären der Gesellschaft sonst zustehenden Rechte, namentlich auf die Theilnahme der jährlichen Dividende und das Eigenthum der Bahn bleiben ihnen für Kriegszeiten im vollen Umfange gesichert, auch wenn sie Unterthanen einer feindlichen Macht sind.

Diese Bestimmung kommt, wie die sub § 8 gleichfalls nachträglich auch für die Lübeck-Büchener Bahn zur Geltung.

§ 14.

Zur Beaufsichtigung des Unternehmens wird ein Königl. Commissarius ernannt werden, welcher auf die Befolgung aller für dasselbe getroffenen Bestimmungen zu achten und namentlich die Leitung des Betriebes zu überwachen hat. Derselbe wird zu diesem Zweck mit einer Instruction versehen, deren Vorschriften, soweit sie die Gesellschaft angehen, auch für diese maßgebend, und nach erfolgter Mittheilung von den Behörden derselben zu beobachten sind.

§ 15

Die Gesellschaft ist verpflichtet, für das Herzogthum Holstein, sobald es von dem Königl. Commissär verlangt wird, einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen, welcher dem Commissär auf Verlangen jede Auskunft über die Verwaltung des Unternehmens zu ertheilen, und die Verantwortung dafür zu übernehmen hat, daß den an ihn gelangenden Anordnungen desselben hinsichtlich des Betriebes und der Bahnpolizei Folge geleistet werde.

§ 16.

Die Bestimmungen des unterm 7. April 1857 Allerhöchst bestätigten Statuts der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft kommen, so lange sie nicht im vorschriftsmäßigen Wege ausdrücklich abgeändert werden, auch in allen auf die neue Bahnanlage bezüglichen Angelegenheiten zur Anwendung.

№ 92. Circular (Nr. 67/1865) an sämmtliche Post-Anstalten im Holsteinischen Post-Bezirke.

1. Ausländische Brieftaxe. Einer desfälligen Mittheilung zufolge ist das fremde Porto für einfache Briefe via England nach und von Britisch Columbia (Vancouvers-Insel) Californien, Oregon und den Sandwichs-Inseln bei der Beförderung über Westindien und Panama,

a) frankirt, hinwärts auf 17 Sgr.

b) unfrankirt herwärts auf 18 Sgr.

ermäßigt worden

Die Briefe müssen die Bezeichnung »via England, St. Thomas und Panama« tragen.

— — — — — — — — — — — — — — —

2. Zeitungswesen. a) Das bisher in Hamburg erschienene Blatt:

»Der Beobachter an der Elbe«

wird nunmehr in Altona herausgegeben werden. Der im Circular № 12/1865 3. angegebene Abonnementspreis bleibt unverändert.

b) Das bisher drei Mal wöchentlich erscheinende Blatt »Flensburger Nachrichten« (cfr Circular Nr. 23/1865 p. 2 b.) wird vom 1. Januar 1866 ab täglich erscheinen. Der Abonnementspreis wird alsdann betragen:

Für ein ganzes Quartal 2 ℔ 4 β incl. der Postabgabe von 6 β
» 2 Monate . . . . . 1 » 8 » » » » » 4 » und
» 1 » . . . . — » 12 » » » » » 2 »

3. Courswesen a) Die Post Apenrade-Lügumkloster wird vom 10. d. M. ab auf der Strecke Rothenkrug-Apenrade mit der Localpost zwischen diesen beiden Orten combinirt werden.

Es wird vom 10. d. M. ab die Post Apenrade—Lügumkloster—Tondern (cfr. Circular Nr. 41/1865 sub 7.) coursiren, wie folgt:

Aus Apenrade . . . . 2,—' Nachm.	Aus Tondern . . . . 6,—' früh.
Beförderungszeit 1 Stunde.	Beförderungszeit 2 St.
in Rothenkrug . . . . 3,—' »	in Lügumkloster . . . . 8,—' Vorm.
Expeditionszeit 20'.	Expeditionszeit 15'.

aus Rothenkrug .... 3,20′ Nachm.
  Beförderungszeit 3 St. 30′.
in Lügumkloster .... 6,50′ »
  Expeditionszeit 15′.
aus Lügumkloster .... 7, 5′ »
  Beförderungszeit 2 St.
in Tondern .... 9, 5′ »

aus Lügumkloster .... 8,15′ Vorm.
  Beförderungszeit 3 St. 30′.
in Rothenkrug .... 11,45′ »
  Expeditionszeit 45′.
aus Rothenkrug .... 12,30′ Nachm.
  Beförderungszeit 1 St.
in Apenrade .... 1,30′ »

---

b) Zum 12. d. M. wird der bisherige Postcours Flensburg—Kraulund—Tondern (cfr. Circular Nr. 41/1863 sub 31) aufgehoben werden und von demselben Tage ab eine Post Tondern—Tingleff mit nachstehenden Courszeiten in's Leben treten:

Von Tondern täglich 11 Uhr 30′ Vorm.
  Beförderungszeit 3 St. 30′.
In Tingleff .... 3 Uhr Nachm.

Von Tingleff täglich nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges vom Süden 12 Uhr 30′ Nachm.
  Beförderungszeit 3 St. 30′.
In Tondern .... 4 Uhr Nachm.

Gleichzeitig hört die bisherige Verbindung der Briefsammlungsstellen Kraulund, Saxburg, Kl. Tonde und Rohrkarr mit Flensburg auf.

Kiel, den 11. December 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Abtheilung: Postsachen.

Personal-Chronik.

Unterm 8. d. M. ist der Bürgermeister und Stadtsecretair der Stadt Lütjenburg, Hartmut Brinckmann, auf sein desfälliges Ansuchen von diesen Aemtern entlassen worden.

Nachdem unterm 3. d. M. der Bürgermeister und Stadtsecretair der Stadt Heiligenhafen, Justizrath J. H. N. Helmcke, mit Tode abgegangen, ist zufolge Autorisation des K. K. Statthalters vom 6. d. M der Hausvogt Brockenhuus in Cismar mit der interimistischen Wahrnehmung der Geschäfte eines Bürgermeisters und Stadtsecretairs in Heiligenhafen beauftragt worden.

Erledigte Bedienungen.

Das Amt eines Bürgermeisters und Stadtsecretairs in der Stadt Lütjenburg.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an den K. K. Statthalter für das Herzogthum Holstein zu richtenden Gesuche innerhalb 4 Wochen bei der Landesregierung einzureichen.

Das Amt eines Bürgermeisters und Stadtsecretairs der Stadt Heiligenhafen.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an den K. K. Statthalter für das Herzogthum Holstein zu richtenden Gesuche innerhalb 4 Wochen bei der Landesregierung einzureichen.

Das Actuariat der Stadt Kiel. Nach Maaßgabe des Localstatuts für die Stadt Kiel bestehen die Einkünfte des Actuars in einem festen Gehalt von 3000 ℔ und 937 ℔ 8 β für die Comtoirhaltung aus der Stadtcasse, in welche alle Sporteln seines Amtes fließen und ist von demselben eine Caution von 3000 ℔ zu bestellen.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an den K. K. Statthalter für das Herzogthum Holstein zu richtenden Gesuche innerhalb 4 Wochen bei der Landesregierung einzureichen.

Dieses Blatt kann in Quartals- und Jahres-Abonnement durch alle Postanstalten für 2 β Crt. pr Bogen bezogen werden. Die Expedition des Verordnungsblatts.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Holstein.

31stes Stück. Kiel, den 23. December. 1865.

№ 93. Provisorische Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die einstweilige Sistirung der Erhebung der durch § 31 der Verordnung vom 16. März 1854, betreffend die Vollziehung der Zuchthausstrafe, für das Herzogthum Holstein angeordneten Beiträge zu den Kosten der Erbauung ꝛc. neuer Strafanstalten, vom 31. December 1866 angerechnet.

Die durch den § 31 der Verordnung vom 16. März 1854, betreffend die Vollziehung der Zuchthausstrafe, für das Herzogthum Holstein angeordneten und in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 11. April 1855 (Gesetz- und Ministerialblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg 1855. St. 10 Nr. 49 S. 85) vom 1. f. M angerechnet erhobenen Beiträge von 2 Thaler Reichsmünze vierteljährlich für je 100 Personen in den sämmtlichen Städten und Landdistricten des Herzogthums Holstein zur Erbauung, Einrichtung und Unterhaltung neuer Strafanstalten sind vom 31. December 1866 angerechnet bis auf Weiteres nicht zu erheben.

Wonach Alle, die es angeht, sich zu benehmen haben.

Kiel, den 17. December 1865.

Der Kaiserlich Königliche Statthalter für das Herzogthum Holstein.

Gablenz,

Feld-Marschall-Lieutenant.

№ 94. Regierungsschreiben, betreffend die Beseitigung der Mitwirkung des Altonaer Oberpräsidiums bei der Ausübung der Polizei in der Stadt Altona.

Mittelst Verfügung vom 9. d. M. hat die K. K. Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein die Mitwirkung des Altonaer Oberpräsidiums bei der Ausübung der Polizei in der Stadt Altona aufgehoben und dabei bestimmt:

1. daß der Polizei-Assistent auf Vorschlag des Polizeiamts durch die Landesregierung bestellt werde;
2. daß die Wahl der Polizei-Unterofficialen durch den Magistrat erfolgen solle unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung nach Maßgabe des Patents vom 25. Juni 1846;
3. daß der Recurs gegen Verfügungen des Polizeiamts an die Landesregierung zu richten;
4. daß die Rechnungsablage über die aus der Stadtcasse dem Polizeiamt zur Disposition gestellten Fonds bei dem Magistrat zu geschehen habe;
5. daß bei Verhinderung des Polizeimeisters der Magistrat einen Stellvertreter aus seiner Mitte zu committiren, bei einer Abwesenheit von länger als 3 Tagen aber der Polizeimeister bei der Landesregierung Urlaub nachzusuchen habe;

— — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — —

Kiel, den 16. December 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

№ 95. Bekanntmachung.

Nachdem der Kaufmann F. Mohr in Kiel unterm 12. d. M. von dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen General-Consulat in Hamburg zum Kaiserlich Königlichen Consularagenten in Kiel ernannt worden, wird solches in Gemäßheit Rescriptes der Kaiserlich Königlichen Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein vom 17. d. M. behufs Zulassung des Kaufmannes F. Mohr zur Ausübung seiner consularischen Functionen in Kiel hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Kiel, den 19. December 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Kraus.

H. Fischer.

№ 96. Circular (Nr. 68/1865) an sämmtliche Post-Anstalten im Holsteinischen Post-Bezirke.

1. Frankirung der Briefe nach Mecklenburg. Es wird hierdurch verfügt, daß die vorzugsweise Verwendung von Freimarken à 1⅓ resp. 4 ß Ct. (1 resp. 3 Sgr.) bei der Correspondenz nach dem Auslande fernerhin auch auf die Briefe nach Mecklenburg sich erstrecken soll.

Sollten andere Marken als diese, namentlich wie bisher die 1¼ ß Marken von dem Publikum bei Frankirung der Briefe nach Mecklenburg verwendet werden, so gelten selbige lediglich nach ihrem Nennwerthe.

— — — — — — — — — — — — — — —

2. Portofreiheit. Nach der Bescheidung an das Postamt N. N. gehören die dienstlichen Correspondenzen und Sendungen des Stempelpapier-Verwalters an und von seinen Stempelpapiercommissionairen zu denjenigen Sachen, auf welche nach dem § 3 des Reglements vom 18. November d. J., betreffend die Regulirung der Portofreiheiten, die Portofreiheit keine Anwendung findet.

— — — — — — — — — — — — — — —

7. Wochenwagen-Wesen. Auf besondere Veranlassung wird hierdurch verfügt, daß die nach der Bekanntmachung vom 1. October 1860 von den Wochenwagenentrepreneuren vierteljährlich praenumerando zu zahlende, feststehende Abgabe jetzt bis weiter nur für einen Monat mit dem entsprechenden Betrage vorausbezahlt werden soll.

Die Postanstalten werden angewiesen, dieses den betreffenden Entrepreneuren, beziehungsweise auch den Posthaltereien ꝛc. bekannt zu machen und dem gemäß die resp. Beträge zu erheben und zu verrechnen.

Kiel, den 20. December 1865.

Herzoglich Holsteinische Landesregierung.

Abtheilung: Postsachen.

Personal-Chronik.

Von der Kaiserlich Königlichen Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein ist unterm 10. d. Mts. dem Candidaten der Rechte Andreas Hermann Hanssen aus Kiel die Erlaubniß ertheilt worden, als Auscultant den Sitzungen der holsteinischen Oberdicasterien beizuwohnen.

Unter dem 11. d. M. hat die Kaiserlich Königliche Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein den Compastor Claudius in Segeberg seinem Ansuchen gemäß vom 1. Januar 1866 angerechnet unter Beilegung einer Pension seines Amtes entlassen.

Die Kaiserlich Königliche Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein hat unterm 14. Decbr. d. J. den bisher constituirten Zollhebungscontroleur in Hansfelde, Zollcontroleur Gottfried Emil Heinrich Creutz, zum Zollhebungscontroleur daselbst ernannt.

Der Vigilanzinspector Otto in Seestermühe ist am 18. December d. J. gestorben.

Vacanz-Anzeige.

Der Posten eines Vigilanzinspectors an der Elbküste, Station Seestermühe. Normirte jährliche Gage 1500 ℛ nebst der interimistischen Besoldungszulage.

An die Kaiserlich Königliche Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 3 Wochen an die Herzoglich Holsteinische Landesregierung, Abtheilung Zollsachen, einzusenden.

Dieses Blatt kann in Quartals- und Jahres-Abonnement durch alle Postanstalten für 2 β Crt. pr Bogen bezogen werden. Die Expedition des Verordnungsblatts.

Kiel. Druck von A. F. Jensen.

Nos. 32-35 are found _preceding_ no. 1

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

Digitized by Google